

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. Januar 1967

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 66	Beschluß über die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, bei denen die für sie gültigen Preisordnungen die Kalkulationsbestandteile höhere Abschreibungen, Forschung und Entwicklung, VVB-Umlage nicht enthalten. — Auszug — .....	1
25. 11. 66	Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht	1
9. 12. 66	Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 .....	3
10. 12. 66	Anordnung über die Festlegung der Höhe der Umlaufmittelbestände in den Betriebsplänen 1967 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	5
11. 12. 66	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	7
14. 12. 66	Preisordnung Nr. 2053. — Handelspreise Bienenhonig — .....	8

**Beschluß  
über die Durchführung  
von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben  
der nichtvolkseigenen Wirtschaft,  
bei denen die für sie gültigen Preisordnungen  
die Kalkulationsbestandteile  
höhere Abschreibungen, Forschung und  
Entwicklung, VVB-Umlage nicht enthalten.**

Vom 8. Dezember 1966

— Auszug —

### II.

Im Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBI. II S. 711) erhält der Abschn. I Ziff. 6 folgende neue Fassung:

„Soweit in den Preisen für ihre Erzeugnisse und Leistungen Gewerbesteuer nicht kalkuliert ist, haben die Betriebe keine Gewerbesteuer zu entrichten. Das gilt auch für solche Waren in den Handelsbetrieben, für die neue Handelsspannen ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer gebildet worden sind.“

Berlin, den 8. Dezember 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böh m

**Anordnung  
über die Ausbildung von Lehrkräften  
für den berufspraktischen Unterricht.**

Vom 25. November 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus, die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung erfordern eine höhere Qualität und Effektivität in der Berufsausbildung der Jugendlichen. Dementsprechend sind den Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht ingenieurtechnische und ökonomische sowie pädagogisch-psychologische und methodische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Zur Ausbildung der Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Volksbildung sowie den Leitern der zuständigen anderen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (nachstehend Lehrkräfte genannt) in den Hauptfachrichtungen

Maschinenbau,  
Elektrotechnik,  
Chemie,  
Bauwesen,  
Landwirtschaft,  
Konsumgüterbinnenhandel

wird an Instituten zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen bzw. Ökonompädagogen (nachstehend Institute genannt) in Form eines praxisverbundenen 3jährigen Direktstudiums durchgeführt.

(2) Das Studium ist ein Fachschulstudium. Nach erfolgreichem Abschluß sind die Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Ingenieurpädagoge (berufspraktischer Unterricht)“  
bzw.

„Ökonompädagoge (berufspraktischer Unterricht)“  
mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung zu führen.

(3) Das Studium umfaßt das marxistisch-leninistische Grundstudium und andere allgemeinbildende Fächer, die mathematisch-naturwissenschaftliche und technisch-ökonomische Grundausbildung sowie Teile der Spezialausbildung der entsprechenden Ingenieur- bzw. Ökonomfachrichtungen und die pädagogisch-psychologische sowie methodische Ausbildung. Dabei sind ständig die fortgeschrittensten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Gegenstand der Lehre zu machen.

(4) Das Unterrichtspraktikum ist ein organischer Bestandteil des Studiums. Sein Ziel besteht darin, den Einrichtungen der Berufsausbildung Absolventen zur Verfügung zu stellen, die sich selbständig und schnell in ihre Aufgaben als Lehrkräfte einarbeiten können. Das Unterrichtspraktikum umfaßt den Zeitraum von einem Studienhalbjahr und wird im 3. Studienjahr durchgeführt.

(5) Die Studienbewerber müssen die Fachschulreife und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem den Hauptfachrichtungen entsprechenden Beruf besitzen. Sie sollen über eine 2jährige Berufspraxis verfügen. Die Bewerber müssen durch gute fachliche und gesellschaftliche Arbeit ihre feste Verbundenheit mit unserem Arbeiter- und Bauern-Staat bewiesen haben und die Voraussetzungen für die Entwicklung einer sozialistischen Erzieherpersönlichkeit erfüllen. Grundlage für die Zulassung zum Studium sind die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums sind die Lehrkräfte besonders im berufspraktischen Unterricht der Lehrlinge mit abgeschlossener Oberschulbildung und in den zum Abitur führenden Ausbildungsformen einzusetzen. Sie haben die Voraussetzung, leitende Funktionen in der praktischen Berufsausbildung als Lehrobermeister, Abteilungsleiter oder Ausbildungsleiter auszuüben und sind darauf entsprechend den Erfordernissen systematisch durch die für die Berufsausbildung verantwortlichen Leiter vorzubereiten.

## § 2

(1) Ingenieure und andere Fachschulabsolventen, die eine hauptberufliche Tätigkeit in der praktischen Berufsausbildung aufnehmen, qualifizieren sich für ihre Lehrtätigkeit durch ein pädagogisches Zusatzstudium. Das betrifft besonders auch Lehrkräfte der Fachrichtungen, die nicht gemäß § 1 ausgebildet werden.

(2) Das pädagogische Zusatzstudium entspricht inhaltlich der pädagogischen Ausbildung der im § 1 genannten Lehrkräfte und wird in Form eines 6monatigen Fernstudiums oder entsprechend den gegebenen Möglichkeiten in einem 3monatigen Direktstudium durchgeführt. Es ist nicht identisch mit dem pädagogischen Zusatzstudium für Fachkräfte mit abgeschlossener Fach- oder Hochschulbildung, die sich für die Tätigkeit als Lehrer für den berufstheoretischen Unterricht qualifizieren.

(3) Ingenieuren und anderen Fachschulabsolventen, die in der praktischen Berufsausbildung tätig sind und bereits die dafür erforderliche pädagogische Qualifikation

eines Lehrmeisters erworben haben, wird diese als pädagogische Ausbildung im Sinne des pädagogischen Zusatzstudiums anerkannt.

(4) Ingenieure und andere Fachschulabsolventen sind nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Qualifizierung gemäß Abs. 2 und der Ablegung einer unterrichtspraktischen Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 2 zu führen.

## § 3

(1) Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation in den Hauptfachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Bauwesen, Landwirtschaft und Konsumgüterbinnenhandel können durch ein Ergänzungsstudium den Fachschulabschluß gemäß § 1 erwerben.

(2) Das Ergänzungsstudium baut auf die Lehrmeisterqualifikation auf. Es wird in Form eines 3jährigen Fernstudiums an den Instituten durchgeführt. Die Bewerber für das Ergänzungsstudium legen eine Aufnahmeprüfung ab.

(3) Die mit der Lehrmeisterprüfung erworbene pädagogische Qualifikation wird als pädagogische Ausbildung im Sinne des pädagogischen Zusatzstudiums für Ingenieure und andere Fachschulabsolventen anerkannt.

## § 4

(1) Lehrkräfte ohne Fachschulqualifikation, insbesondere solche in Berufsgruppen, in denen es keine Ingenieur- bzw. gleichwertige Ausbildung gibt, werden fachlich im allgemeinen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung ausgebildet. Die Ausbildung schließt mit der Qualifikation als Meister ab oder einer Qualifikation, die von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgelegt wird.

(2) Die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie die Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch wird in einem 1jährigen Fern- oder 5monatigen Direktstudium durchgeführt. Die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung entspricht im vollen Umfange dem pädagogischen Zusatzstudium für Ingenieure und andere Fachschulabsolventen gemäß § 2 Abs. 2 und gilt als Fachschulleiststudium.

(3) Für die Lehrkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen wird die fachliche, die pädagogisch-psychologische und methodische Ausbildung sowie die Ausbildung in den Fächern Marxismus-Leninismus und in Deutsch durch das zuständige Institut des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführt.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung gemäß den Absätzen 1 und 2, der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit und der Ablegung der unterrichtspraktischen Prüfung erhält der Absolvent die Berufsbezeichnung

„Lehrmeister“

mit der Benennung der entsprechenden Fachrichtung.

## § 5

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte werden in Berufsbildern und Studienplänen gemäß den Bestimmungen des § 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegt.

(2) Die pädagogisch-psychologische Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt einheitlich nach den vom Ministerium für Volksbildung getroffenen inhaltlichen Festlegungen.



## § 6

(1) Die Institute werden entsprechend den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem in das Fachschulverzeichnis beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen aufgenommen.

(2) Die Lehrkräfte der Institute müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen. Ihre Vergütung regelt sich nach der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5/1959).

(3) Die Institute und deren übergeordneten Organe sowie die Hauptfachrichtungen, in denen an den Instituten ausgebildet wird, sind in der Anlage aufgeführt.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1966

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**  
**Markowitsch**  
**Minister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Institut	Hauptfachrichtung	übergeordnetes Organ
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Karl-Marx-Stadt</b> Wielandstr. 4	Maschinenbau, Elektrotechnik	Ministerium für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Gotha</b> Kindleberstr. 101	Maschinenbau	Ministerium für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Magdeburg</b> Brandenburger Str. 8	Chemie, Bauwesen	Ministerium für Chemische Industrie
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Schwerin</b> <b>Paulshöhe</b>	Landwirtschaft	Landwirtschafts- rat der Deutschen Demokratischen Republik
Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen <b>Aschersleben</b> Vorderbreite	Konsumgüter- binnen- handel	Ministerium für Handel und Versorgung

Das Fernstudium zur pädagogischen Qualifizierung von Fachkadern wird am Institut in Karl-Marx-Stadt durchgeführt.

**Anordnung**  
**zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen**  
**Erfordernissen entsprechenden Entwicklung**  
**der materiellen Umlaufmittelbestände**  
**im Jahre 1967.**

Vom 9. Dezember 1966

Mit Abschluß der 3. Etappe der Industriepreisreform und der Anwendung der Produktionsfondsabgabe ist es im Interesse der Sicherung einer kontinuierlichen Produktion und der Senkung der Selbstkosten erforderlich, die rationelle Gestaltung der Material- und Vorratswirtschaft, insbesondere der sparsamen Materialverwendung, die ständige Aufmerksamkeit aller Leiter zuzuwenden. Mit Beginn des Jahres 1967 geht es darum, die Effektivität der betrieblichen Fonds sowie der Material- und Vorratswirtschaft schneller zu erhöhen und eine plangerechte Durchführung der Bestands- und Vorratswirtschaft zu erreichen. Die Planwidrigkeiten bei den Umlaufmittelbeständen sind zu korrigieren. Zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft für den Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Durch Verbesserung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

Umschlagszahl,  
Umlauffondsintensität,  
Umlauffondsrentabilität

ist eine Reduzierung der Umlaufmittel für das Jahr 1967 vorzunehmen. Entsprechend der Analyse der Entwicklung für die Jahre 1966 und 1967 nach alten und neuen Preisen ist die höhere Effektivität dieser Kennziffern zu begründen. Der daraus resultierende neue Vorschlag für die Höhe des Umlaufmittelfonds 1967 ist von den VVB dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bis 20. Januar 1967 einzureichen.

(2) Bei der Durchführung der Aufgabenstellung sind die Stellungnahmen und Hinweise der Industriebankfilialen zum Planentwurf 1967 für eine Verbesserung der gesamten Umlaufmittelwirtschaft kritisch zu verarbeiten und zu realisieren.

(3) Berechnungsgrundlage der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern:

Umschlagszahl:	$\frac{\text{Selbstkosten der Warenproduktion}}{\text{durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$
Umlauffondsintensität:	$\frac{\text{durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}{1000,- \text{ MDN Warenproduktion zu BP}}$
Umlauffondsrentabilität:	$\frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$

## § 2

Jeder Umlaufmittelzuwachs für 1967 muß in Übereinstimmung mit der Produktionsentwicklung, der Entwicklung der Selbstkosten und einer Ergebnisverbesserung stehen. Er ist auf der Grundlage der unter § 1 Abs. 1 genannten Effektivitätskennziffern nachzuweisen. Ziel ist, eine Erhöhung der Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel zu erreichen und die Rentabilität zu verbessern.

## § 3

Die Entwicklung der Vorräte an unvollendeter Produktion ist an Hand der Rationalisierungskonzeption und konkreter Maßnahmen zur Veränderung der Technologie, des Produktionsrhythmus und -durchlaufes zu untersuchen mit dem Ziel, die Umlaufmittelplanung und -bindung den neuen Bedingungen und dem damit schnelleren Produktionsdurchlauf anzupassen. Von Betrieben mit vergleichbaren Erzeugnissen ist die Beschleunigung der Durchlaufzeit 1966/67 nachzuweisen.

## § 4

(1) Für die Senkung der Richttage für Fertigerzeugnisse sind den Betrieben inhaltliche und nomenklaturmäßige Orientierungen vorzugeben. Die Entwicklung der Richttage hat in Abstimmung mit den Maßnahmen des Produktionsmittelhandels zu erfolgen.

(2) Für die Zulieferungen im Rahmen der Kooperationskette, insbesondere Export, ist für strukturbestimmende Haupterzeugnisse entsprechend den Erfordernissen die kontinuierliche Versorgung und Abdeckung des Bedarfs zu sichern.

## § 5

Die planwidrigen Bestände sind bis zum 31. März 1967 abzubauen. Dazu wird festgelegt:

1. Ausgehend vom Stand des Umlaufmittelnachweises per 31. Dezember 1966, sind die planwidrigen Bestände zu analysieren, und es ist festzulegen, wie durch Einbeziehung in die Plandurchführung 1967, durch Verkauf, Umdisposition, Vertragsänderungen oder -aufhebung, Verschrottung usw. der restlose Abbau bis 31. März 1967 erfolgt.
2. Als Ergebnis dieser Untersuchung sind bis 20. Januar 1967 Abbaupläne für die Monate Januar, Februar und März 1967 dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zur Bestätigung einzureichen.
3. Über den erreichten Stand des Abbaues der planwidrigen Bestände haben die Werkdirektoren der VEB an die VVB bis zum 15. und die Generaldirektoren der VVB an das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali bis zum 25. eines jeden Monats zu berichten.
4. Nach Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind die Abbaupläne der Betriebe zu präzisieren und zusammen mit dem Umlaufmittelnachweis den Generaldirektoren der VVB und örtlichen Bankfilialen bis 13. Februar 1967 vorzulegen.
5. Zur vorzeitigen Erreichung der gestellten Ziele ist ein entsprechender materieller Anreiz zu gewähren.

## § 6

(1) Zur weiteren Verbesserung der Materialverbrauchs- und Vorratsnormierung sind durch die VVB konkrete Maßnahmen festzulegen.

(2) Über die im Rahmen des Planes 1967 durchzuführenden Materialeinsparungen sind zusätzliche Einsparungen der Gesamtmaterialeinkosten zu erreichen.

(3) Der Anteil der technisch begründeten Normen ist durch eine umfassende, planmäßig organisierte Materialverbrauchsnormarbeit weiter zu erhöhen. Durch den Aufbau einer gut organisierten Stoffwirtschaft sollte dieser Prozeß beschleunigt werden.

(4) Ausgehend von der Neuordnung der Kosten und Preise nach Abschluß der 3. Etappe der Industriepreisreform, sind die gesamten ökonomischen Beziehungen

auf ihre Rationalität hin zu überprüfen. Die Überarbeitung der Vorratsnormen in den Betrieben hat auf der Grundlage der Berechnung der neuen ökonomischen Liefer- und Bezugsmengen zu erfolgen. Die Vorräte müssen in ihrer optimalen Höhe zu einer ökonomisch effektiveren Zirkulation, zu einer Beschleunigung des Umschlages bei gleichzeitiger Sicherung des planmäßigen Verlaufs des Produktionsprozesses führen.

## § 7

(1) Zur Durchsetzung einer straffen Ordnung in der betrieblichen Material- und Lagerwirtschaft haben die Generaldirektoren der VVB entsprechende Forderungen an die Betriebe zur

- Verbesserung der Lagerwirtschaft,
  - Verbesserung der Materialwirtschaft,
  - Verbesserung des Systems der Zusammenarbeit mit den produktionsvorbereitenden Abteilungen
- zu stellen.

(2) Durch die VVB ist zu sichern, daß die Betriebe ab 1. Januar 1967 die Kosten für die Material- und Lagerhaltung kostenstellenbezogen für die Verwaltung, Lagerung, den Transport und die Finanzierung der Umlaufmittelbestände ausweisen.

(3) Industriezweiggebundene Kennziffern sind für die Bemessung dieser Leistungen auszuarbeiten.

## § 8

Auf Grund der Ergebnisse der Gutachtergruppen sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Bilanzorgane bezüglich der Importanforderungen festzulegen. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

1. Fortführung der Untersuchungen zur Ermittlung der optimalen Varianten bei der Versorgung der Wirtschaft aus Eigenproduktion und Importen. Dabei haben sich die Gutachtergruppen der VVB unter Einbeziehung der metallverarbeitenden Industrie (Hauptverbraucher) in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Reduzierung unökonomischer Importe durch Verlagerung in die Eigenproduktion zu konzentrieren.
2. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft sind in noch stärkerem Maße die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kooperation und Spezialisierung zu nutzen.

## § 9

(1) Durch konsequente Anwendung neuester Normen und gründlicher Prüfung der Bedarfsangaben der Fondsträger ist die Bilanzierungsarbeit zu qualifizieren.

(2) Die Anerkennung des Bedarfs darf nur auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen des Materialeinsatzes und notwendiger Vorräte erfolgen.

(3) In Abstimmung mit den Fondsträgern sind verbindliche Vorratsnormative vorzugeben. Die Form des zu bringenden Bedarfsnachweises nach Schwerpunkterzeugnissen und Materialien je Fondsträger ist nomenklaturmäßig festzulegen und vor Ausarbeitung der Planentwürfe einzuholen. Auf dieser Grundlage sind die Bedarfsangaben exakt zu kontrollieren.

(4) Die Bilanzen sind zu einem ständigen Leitungsinstrument der Bilanzorgane zu entwickeln.

## § 10

(1) Mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder

leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig eine Bestandsentwicklung entgegen dem Richtsatzplan zulässt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister bzw. den Stellvertretern des Ministers gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines wirtschaftsleitenden Organs,
- den Generaldirektoren der VVB gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBL II S. 773).

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 9. Dezember 1966

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Menzel  
Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung

**über die Festlegung der Höhe der Umlaufmittelbestände in den Betriebsplänen 1967 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.**

**Vom 10. Dezember 1966**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft wird zur Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft beim Einsatz der betrieblichen Umlaufmittel folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle dem Ministerium für Leichtindustrie nachgeordneten und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen.

##### Planung der Umlaufmittel

#### § 2

(1) Die Planung der betrieblichen materiellen Umlaufmittel hat auf der Grundlage von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in Übereinstimmung mit den Produktions- und Absatzaufgaben zu erfolgen, insbesondere für

- den Materialeinsatz je Erzeugniseinheit;
- die betrieblichen Vorräte einschließlich Reserven an Material, Halb- und Fertigerzeugnissen;
- den betrieblichen Produktionszyklus;
- den Nutzeffekt von Maßnahmen zur Selbstkostensenkung.

Die Unterlagen für die Planung der materiellen Umlaufmittel sind so zu gestalten, daß klar ersichtlich ist, welche Kennziffern und welche Berechnungsmethoden angewendet wurden.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß in

ihrem Bereich ständig an der Verbesserung der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern gearbeitet wird. Aus den Mitteln der Prämien- und Verfügungsfonds ist ein angemessener materieller Anreiz zu sichern.

#### § 3

(1) Die Kennziffern, die sich auf den Materialeinsatz je Erzeugniseinheit und die betrieblichen Vorräte beziehen, sind so zu differenzieren, daß bei Sicherung einer hohen Qualität der Fertigerzeugnisse ein sparsamer Einsatz und eine rationelle Bevorratung insbesondere an Import- und an besonders hochwertigen Materialien wirkungsvoll gesteuert werden können.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Verbrauchs- und Vorratsnormen für wichtige Erzeugnisse und Sortimente in einer Nomenklatur bis zum 31. Dezember 1966 festzulegen. Die Nomenklatur soll sich mindestens auf Materialarten sowie Halb- und Fertigerzeugnisse der Staatsplannomenklatur und der Nomenklatur der M-Positionen erstrecken. Die Verbrauchs- und Vorratsnormen für wichtige Erzeugnisse und Sortimente sind vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs zu bestätigen. Die Bestätigung der Vorratsnormen einschließlich der Normen für die Reservehaltung hat mit Zustimmung des zuständigen Bilanzorgans für die Gesamtvorräte des wirtschaftsleitenden Organs zu erfolgen.

#### § 4

(1) In den Betriebsplänen sind nachzuweisen

- die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen im Zusammenhang und in Abhängigkeit von den Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten;
- die Maßnahmen zur Einsparung von Importmaterialien und ihre Auswirkung auf die Verbrauchs- und Vorratsnormen;
- die Auswirkungen der betrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen und technischen Entwicklungen auf die Senkung des Bedarfs an materiellen Umlaufmitteln;
- die Beschleunigung des betrieblichen Durchlaufes 1967 gegenüber 1966 anhand von repräsentativen vergleichbaren Erzeugnissen.

Der Nachweis hat so zu erfolgen, daß die sich ergebende Einsparung an materiellen und finanziellen Umlaufmitteln abrechnungsfähig geplant werden kann. Die Betriebsdirektoren haben diesen Nachweis vor ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zu verteidigen.

(2) Die Richttage für die Vorräte an Produktionsmitteln sind in Übereinstimmung zu bringen mit den betrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Technologie, der Produktionsorganisation, den Lieferfristen der Kooperationspartner, des Produktionsmittelgroßhandels und des Außenhandels. Die Einflüsse dieser Faktoren auf die Höhe der Vorratshaltung sind durch exakte Berechnungen in den Betrieben nachzuweisen.

(3) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe überprüfen bis 31. Januar 1967 unter Abstimmung mit dem jeweiligen Bilanzorgan auf Grund der bei den wirtschaftsleitenden Organen bestehenden Ordnungen über die Bildung und Verwendung materieller Reserven den Umfang und die Struktur der notwendigen und der möglichen Reservehaltung. —

## § 5

(1) Die Normen für die Vorräte an Material, Halb- und Fertigerzeugnissen sind durch die Betriebe zu überprüfen und so festzulegen, daß eine kontinuierliche Produktion und Versorgung der Abnehmer gewährleistet ist.

(2) Für jedes Erzeugnis ist zu überprüfen, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Lagerhaltung im Produktionsmittelgroßhandel und bei den Lieferbetrieben dazu beitragen kann, Versorgungsaufgaben unter Verringerung des volkswirtschaftlichen Gesamtbestandes ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben mit den Bilanzorganen darüber Vereinbarungen zu treffen, die halbjährlich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen sind. Die Überprüfung ist zu verbinden mit der Bildung sortimentsgerechter Handelsbestände beim Produktionsmittelgroßhandel zur kurzfristigen bedarfsgerechten Belieferung der Abnehmer.

(3) Aus dem Handelssortiment sind solche Erzeugnisse herauszulösen, deren termin- und sortimentsgerechte Zulieferung im Direktverkehr volkswirtschaftlich vorteilhaft ist.

(4) Die finanzielle Sicherung des Aufbaues bedarfsgerecht sortierter Handelsbestände ist in Zusammenarbeit mit den Bankorganen herbeizuführen.

## § 6

(1) Die Planung der betrieblichen finanziellen Umlaufmittel hat auf der Grundlage der Planung der materiellen Umlaufmittel zu erfolgen mit dem Ziel, durch Übereinstimmung mit der Entwicklung der Selbstkostensenkung und der Ergebnisverbesserung den geplanten Bestandszuwachs gegenüber dem Plan 1966 zu senken und die Umschlagszahlen zu erhöhen.

(2) Die Umlaufgeschwindigkeit ist in der Planung nach der Berechnungsmethode

$$U_z = \frac{\text{Planelbstkosten der Warenproduktion}}{\text{Durchschnittlicher Umlaufmittelbestand}}$$

auszuweisen. Auf dieser Basis sind die entsprechenden Kennziffern des Planes 1967 neu zu berechnen.

Die wirtschaftsleitenden Organe haben den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen mit den staatlichen Auflagen 1967 bis 31. Dezember 1966 Vorgaben für die Entwicklung der Umlaufmittel zu erteilen und nach Normierung der Umlaufmittelbestände die veränderten Kennziffern zu bestätigen.

Die Planung des Umlaufmittelbedarfs ist außerdem durch folgende technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zu begründen:

- die bestätigten Vorratsnormen für volkswirtschaftlich wichtige Materialien;
- die Umlaufmittelfondsintensität;
- die Umlaufmittelfondsrentabilität

untergliedert nach Bestandsarten und vergleichbar für die Jahre 1966 und 1967 nach alten Preisen und für das Jahr 1967 nach neuen Preisen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben bei der Ausarbeitung der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1967 die Vorgaben über die Entwicklung der Umlaufmittel einzuarbeiten. Die vorgesehene Verwendung der Kreditreserve ist durch die wirtschaftsleitenden Organe bis zum 20. Februar 1967 den örtlichen Industriebankfilialen mitzuteilen.

(4) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die für ihren Verantwortungsbereich bestehenden Ordnungen über die Anwendung ökonomischer Hebel und die persönliche materielle Interessiertheit zu überprüfen und zu überarbeiten mit dem Ziel, durch wirksame Maßnahmen die Durchsetzung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände zu fördern.

## Planwidrige Bestände

## § 7

(1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die im Ergebnis der Generalinventur per 1. Januar 1967 sichtbar gewordenen planwidrigen Bestände zu analysieren und den Abbau dieser Bestände zu sichern durch

- Einbeziehung in die Plandurchführung 1967;
- Verringerung der Materialanforderungen insbesondere aus Import;
- zusätzliche Verarbeitung insbesondere für Export;
- anderweitige Verkäufe, Vertragsaufhebungen oder -änderungen und sonstige Umdispositionen.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben konkret terminisierte Abbaupläne auszuarbeiten. Diese werden Bestandteil der Betriebspläne. Die Zuführungen zu den Prämienfonds sind durch die übergeordneten Leiter von der Einhaltung dieser Abbaupläne abhängig zu machen. Die Abbaupläne sind vom jeweils übergeordneten Organ und vom zuständigen Bilanz- und Lenkungsorgan zu bestätigen. Die bestätigten Abbaupläne sind im Zusammenhang mit dem Umlaufmittelnachweis bis zum 13. Februar 1967 den örtlichen Industriebankfilialen vorzulegen. Eine gute Zusammenarbeit mit den Bankorganen ist zu sichern.

(3) Die planwidrigen Bestände sind, soweit keine andere Verwertung gefunden wird, dem Produktionsmittelgroßhandel anzubieten. Wenn diese Waren zu planwidrigen oder infolge ihrer Beschaffenheit zu schwer absetzbaren Beständen führen, sind die Waren aus den planwidrigen Beständen vom Produktionsmittelgroßhandel in Kommission zu nehmen.

(4) Bei Neuentstehung von planwidrigen Beständen und Nichteinhaltung der Abbaupläne haben die Betriebe unverzüglich Maßnahmen nach Absätzen 1, 2 und 3 einzuleiten. Bei Bekanntwerden von planwidrigen Materialbeständen haben die Bilanz- und Lenkungsorgane sowie die übergeordneten Organe mit Zustimmung der Bilanz- und Lenkungsorgane das Recht, die weiteren Zulieferungen in der betreffenden Materialart solange zu sperren, bis ausreichende Maßnahmen zum Abbau getroffen sind.

## § 8

(1) In Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen und in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die Bilanzorgane und wirtschaftsleitenden Organe ein Informationssystem aufzubauen, welches über das Entstehen und die Weiterentwicklung der planwidrigen Bestände so Auskunft gibt, daß die notwendigen Maßnahmen veranlaßt und kontrolliert werden können.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben hervorragende Beispiele für gute Arbeit bei der Überwindung planwidriger Bestände auszuwerten, zu popularisieren und einen Erfahrungsaustausch darüber zu organisieren.

**Organisation der Materialwirtschaft****§ 9**

(1) Die Betriebsdirektoren haben eine straffe Ordnung in der betrieblichen Materialwirtschaft zu gewährleisten. Die in den Betrieben bestehenden Lagerordnungen sind auf Grund der Bestimmungen dieser Anordnung zu vervollkommen.

(2) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen haben zuverlässige Garantien zu schaffen, die gewährleisten, daß die mit der körperlichen Generalinventur geschaffene Ordnung in der täglichen Arbeit weiter eingehalten wird. Jede Materialverschwendung, leichtfertige Importanforderungen, vorsätzlich vom Bedarf abweichende und überhöhte Bestellungen sowie Bildung illegaler Reserven sind zu unterbinden.

(3) Die Vorschläge und Arbeitsergebnisse der Gutachtergruppen für die Überprüfung der Importanforderungen sind sorgfältig auszuwerten. Die Bilanzorgane haben mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe Maßnahmen zur Erhöhung des Nutzeffektes der Materialwirtschaft und zur Einsparung von Importen festzulegen.

**§ 10**

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sichern in ihrem Bereich, daß einheitliche Prinzipien bei der Materialdisposition und den angewendeten Arbeitsmitteln in der Materialwirtschaft zugrunde gelegt werden, wobei der Einsatz rationeller Büro- und Organisationstechnik weiter durchzusetzen ist. Die ordnungsgemäße Führung einer Materialdispositionskartei ist zu sichern.

**§ 11****Sozialistischer Wettbewerb auf dem Gebiet der Materialwirtschaft**

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben den Betriebsdirektoren zu empfehlen, darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften bessere Voraussetzungen geschaffen werden, um für die materielle Interessiertheit der Belegschaften kontrollfähige Aufgaben unter Ausnutzung des Haushaltsbuches zur Erhöhung der Ökonomie der Materialwirtschaft und der Optimierung der Umlaufmittel festlegen zu können. Hervorragende Ergebnisse der Wettbewerbe sind im zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch auszuwerten.

**§ 12****Kontrolltätigkeit**

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben das Recht, bei den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen, welche für die Lagerung, die Produktion und den Verbrauch der von ihnen bilanzierten und gelenkten Materialarten, Halb- und Fertigerzeugnisse verantwortlich sind, Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen.

(3) Im Geschäftsbericht 1966 der Betriebe an ihre übergeordneten Organe bzw. der wirtschaftsleitenden Organe an den Minister für Leichtindustrie ist der per 31. Dezember 1966 erreichte Stand über die Entwicklung der Umlaufmittel zu analysieren.

**§ 13****Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Betriebes oder einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister für Leichtindustrie gegenüber den Leitern der unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und Einrichtungen;
- den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den Mitarbeitern des wirtschaftsleitenden Organs und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik

**Anordnung****zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 11. Dezember 1966

**§ 1**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1967 nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Anordnung vom 19. Juni 1959 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser (GBl. II S. 203);
2. Anordnung Nr. 3 vom 12. Dezember 1960 über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser (GBl. III S. 93).

**§ 2**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 10. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. I S. 812; Ber. GBl. I 1959 S. 2);
2. Anordnung vom 16. Oktober 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder (GBl. I S. 822);
3. Anordnung vom 21. Januar 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln (GBl. II S. 56);
4. Anordnung vom 22. Juli 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie und Rücklaufverpackungsglas (GBl. II S. 269);



5. Anordnung vom 4. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren (GBI. III S. 143);
6. Anordnung Nr. 3 vom 25. Januar 1963 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBI. II S. 78).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1966

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik

**Preisordnung Nr. 2053.**  
**— Handelspreise Bienenhonig —**  
**Vom 14. Dezember 1966**

## § 1

(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer 313 34 10 0 — Bienenhonig —.

(2) Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

## § 2

(1) Die VEAB-Abgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise sind als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die Preise gemäß Anlage sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen werden vom Ministerium der Finanzen festgesetzt und den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sowie den VVEAB und VEAB bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

(1) Die VEAB-Abgabepreise verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, der Großverbraucher und der gewerblichen Abnehmer, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(3) Als transportsichere Innen- und Außenverpackung gelten Bienenhoniggläser einschließlich Deckel mit Umverpackung oder Behälter.

## § 4

(1) Die Handelsspanne der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) beträgt 250 MDN/t. Mit dieser Handelsspanne sind nicht die Kosten der Abfüllung und Verpackung abgegolten.

(2) Die VEAB gewähren dem Großhandel, den Großverbrauchern und den gewerblichen Abnehmern für alle Lieferungen 9,5 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel, den Großverbrauchern und den gewerblichen Abnehmern für alle Lieferungen 6 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(4) Fungieren mehrere Großhändler, ist die Handelsspanne in freier Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zu teilen.

## § 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 6 und 7 der Preisordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958 — Anordnung über den Aufkaufspreis und Abgabepreis für Bienenhonig — (Sonderdruck Nr. P 393 des Gesetzblattes);

— Preisordnung Nr. 888/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Sonderdruck Nr. P 381 des Gesetzblattes) sowie deren Ergänzungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung;

— alle Anweisungen und Verfügungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 14. Dezember 1966

Der Minister  
für Handel und  
Versorgung  
Sieber

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
I. V.: Eichner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

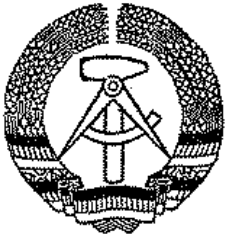
## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2053

Erzeugnis	ME	VEAB-	GAP	EVP	EVP
		Abgabe-	je	je	je
		preis je	1000 kg	1000 kg	ME
		1000 kg	MDN	MDN	MDN
<b>Bienenhonig</b>					
für Weiter-					
verarbeitung	lose kg	8 036,40	8 347,20	8 880,—	—
Bienenhonig	500 g Gl.	8 145,—	8 460,—	9 000,—	4,50
Bienenhonig	250 g Gl.	8 688,—	9 024,—	9 600,—	2,40

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 801 Erfurt, Postschloßbach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin den 5. Januar 1967

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 66	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft .....	9
12. 12. 66	Anordnung über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen .....	9
14. 12. 66	Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1968 .....	12
14. 12. 66	Anordnung über die einheitliche Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import .....	12
21. 12. 66	Anordnung über die Auflösung der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) .....	13
13. 12. 66	Anordnung über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik .....	13
21. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Schutzimpfung gegen Pocken .....	16
13. 12. 66	Anordnung Nr. 13 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen ....	16
	Berichtigung .....	16

### Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft.

Vom 10. Dezember 1966

## § 1

Die Anordnung vom 8. Januar 1957 über das Statut des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft (GBl. II S. 39) wird aufgehoben.

## § 2

Der Generaldirektor der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft wird ermächtigt, die Stellung und Aufgaben des Instituts in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: M ä n n e l  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen.

Vom 12. Dezember 1966

## I.

## Aufgaben des Instituts

## § 1

Das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (im folgenden Zentralinstitut genannt) ist als Zentralinstitut wissenschaftlich-technisches Zentrum für die Erforschung, Entwicklung und Durchsetzung des Leichtbaues und der ökonomischen Verwendung von Werkstoffen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Aufgaben:

- Schaffung und Erweiterung des wissenschaftlich-technischen Vorkaufs auf dem Gebiet des Leichtbaues und des ökonomischen Werkstoffeinsatzes durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- Untersuchung der Werkstoffverwendung in materialintensiven Industriezweigen und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Senkung des Materialeinsatzes und zur Erhöhung der Effektivität der Materialwirtschaft;
- wirksame Einflußnahme auf die Standardisierung mit dem Ziel des rationellsten Werkstoffeinsatzes und Durchführung von Standardisierungsarbeiten, die sich aus eigenen Entwicklungen ergeben;

- Vermittlung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung mit dem Ziel der beschleunigten Anwendung in der Produktion durch systematische Schulungen und Informationen.

(2) Das Zentralinstitut verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne zur Durchsetzung und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse.

### § 3

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Zentralinstitut insbesondere zu gewährleisten:

- die Untersuchung der Entwicklungsrichtung des Materialverbrauchs, des Materialeinsatzes und der Materialstruktur, um, ausgehend von den Erfordernissen der technischen Revolution, der Marktfähigkeit der Erzeugnisse, der Rohstoffbasis und den Bezugsmöglichkeiten aus dem sozialistischen Lager Voraussetzungen für eine langfristige Planung und Leitung der ökonomischen Materialverwendung zu schaffen;
- die Ausarbeitung von Vorschlägen und Varianten für die unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigste Verwendung wichtiger Materialien, wie Walzstahl, hochwertige Gußwerkstoffe, Nichteisenmetalle, Leichtmetalle und Plaste;
- die Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und Ausarbeitung technisch-ökonomischer Aufgabenstellungen für die optimale Durchsetzung des Leichtbaues;
- die Ermittlung von technischen und ökonomischen Kennziffern auf dem Gebiet des Leichtbaues und der ökonomischen Verwendung von Werkstoffen sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Anwendung in der Volkswirtschaft;
- die Untersuchung und Aufdeckung von Hemmnissen, die der Durchsetzung des Leichtbaues und des ökonomischen Materialeinsatzes entgegenstehen und die Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Überwindung;
- die Entwicklung und Einführung neuer Leichtbauweisen sowie die Erarbeitung von Anwendungsrichtlinien, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt der Industrie beschleunigen;
- die Ausführung von Musterkonstruktionen nach den Prinzipien des ökonomischen Leichtbaues für Erzeugnisse hoher Materialintensität;
- die Schaffung von Berechnungsunterlagen für statische Festigkeit und Betriebsfestigkeit zur Erreichung eines optimalen Leichtbaues bei hoher Lebensdauer und Zuverlässigkeit;
- die Lösung von speziellen Problemen auf dem Gebiet der Statik, Festigkeit, Schwingungstechnik und weiterer Zweige der angewandten Physik durch theoretische und experimentelle Untersuchungen unter Einsatz elektronischer Rechenverfahren;
- die Beratung beim Entwurf, die Begutachtung, konstruktive Verbesserung und experimentelle Erpro-

bung ausgewählter neuer Erzeugnisse im Hinblick auf den Leichtbau und die ökonomische Verwendung von Werkstoffen;

- die experimentelle Untersuchung von Erzeugnissen zur Verbesserung des Gebrauchswertes und Erhöhung der Leistungsfähigkeit, z. B. durch strömungstechnische, kältetechnische und sonstige Untersuchungen;
- die Koordinierung der Ermittlung und Beurteilung sowie der Veröffentlichung von Werkstoffkennwerten zur vollständigen Ausnutzung aller Werkstoffe;
- die Verbesserung der Ausnutzung von Werkstoffen durch Forschungsarbeiten und spezielle Untersuchungen auf dem Gebiet der Werkstoffe und ihres Korrosionsschutzes; Veröffentlichung von Kennwerten, Weiterentwicklung der erforderlichen Prüftechnik und der Information;
- die Einflußnahme auf die Standardisierung zur Durchsetzung des ökonomischen Materialeinsatzes, insbesondere bei Werkstoff- und Halbzeugstandards der Metallurgie und der chemischen Industrie sowie bei Standards für Fertigerzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie;
- die Koordinierung der Standardisierungsarbeiten auf den Gebieten der Betriebsfestigkeit, der statischen Festigkeit, der Lastannahmen sowie der Konstruktion für den Leichtbau und Durchführung spezieller Standardisierungsarbeiten auf diesen Gebieten;
- die Koordinierung sämtlicher Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes; die Durchführung spezieller Standardisierungsarbeiten zur Festlegung von technischen Forderungen an Korrosionsschutzschichten, zu Fragen der richtigen Korrosionsschutzauswahl und der Korrosionsschutzprüfung in Abstimmung mit der Zentralstelle für Korrosionsschutz;
- die Herausgabe und systematische Vervollständigung von Arbeitsunterlagen zur optimalen Dimensionierung von Konstruktionen.

### § 4

(1) Das Zentralinstitut koordiniert die auf die Senkung des Stahleinsatzes gerichteten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie technisch-ökonomische Untersuchungen der wissenschaftlichen Institutionen, VVB und Betriebe und lenkt diese auf die Schwerpunkte zur Stahleinsparung.

(2) Das Zentralinstitut hat verallgemeinerungsfähige Erfahrungen der stahlverarbeitenden Industriezweige und der Metallurgie auf dem Gebiet des ökonomischen Stahleinsatzes auszuwerten und den Ministerien, VVB und Betrieben Vorschläge und Maßnahmen zur Durchsetzung der Stahleinsparung vorzuschlagen.

(3) Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben besteht beim Zentralinstitut ein Beirat für ökonomischen Stahleinsatz. Die Pflichten, Rechte und Leitung des Beirates werden im einzelnen vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane geregelt.

## § 5

Auf der Grundlage der Weisungen des Ministers für Materialwirtschaft wirkt das Zentralinstitut im Rahmen seiner Aufgaben in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mit und organisiert die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen der sozialistischen Länder.

## II.

## Arbeitsweise und Rechte des Zentralinstituts

## § 6

(1) Das Zentralinstitut sichert bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen, VVB, wissenschaftlichen Institutionen, Betrieben und zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates.

(2) Mit Zustimmung des Ministeriums für Materialwirtschaft kann das Zentralinstitut entsprechend seiner Aufgabenstellung im Auftrage anderer zentraler Staatsorgane tätig werden.

## § 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Zentralinstitut berechtigt,

- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ in Betrieben, VVB, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen;
- die Rechenschaftslegung von Werkdirektoren der Betriebe und Generaldirektoren der VVB über die Durchsetzung des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs sowie dem Minister für Materialwirtschaft vorzuschlagen;
- mit Genehmigung des Ministeriums für Materialwirtschaft weitere Beiräte für den ökonomischen Einsatz wichtiger Werkstoffe zu bilden;
- nach Abstimmung mit dem jeweils übergeordneten Organ mit Konstrukteuren, Entwicklungsingenieuren und Spezialisten der Industriezweige Beratungen und Schulungen durchzuführen.

## § 8

(1) Im Rahmen der vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festzulegenden Nomenklatur hat das Zentralinstitut die Konstruktionen neuer Erzeugnisse und die Entwicklung neuer Werkstoffe hinsichtlich des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung zu begutachten.

(2) Die Begutachtung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen des Zentralinstituts mit den zuständigen VVB und Betrieben.

(3) Auf Anforderung des Deutschen Amtes für Messwesen und Warenprüfung erarbeitet das Zentralinstitut entsprechend der Nomenklatur gemäß Abs. 1 Gutachten für die Erteilung von Gütezeichen.

## III.

## Rechtsstellung und Leitung des Zentralinstituts

## § 9

(1) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Es ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt.

(3) Der Sitz des Zentralinstituts ist Dresden.

## § 10

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird vom Direktor des Zentralinstituts festgelegt.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentralinstituts geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen eine Entscheidung auf Grund von kollektiven Beratungen mit den leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts treffen. Er ist dem Minister für Materialwirtschaft rechenschaftspflichtig.

## § 11

(1) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Zentralinstituts oder im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Zentralinstituts durch den Direktor oder den Ersten Stellvertreter des Direktors bevollmächtigt werden.

## § 12

(1) Der Direktor des Zentralinstituts und der Erste Stellvertreter des Direktors werden vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.

## § 13

(1) Die Finanzierung des Zentralinstituts erfolgt

- a) aus Erlösen für Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- b) aus dem Staatshaushalt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Zentralinstituts erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 14

Die Organisation der Arbeit des Zentralinstituts wird in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Zentralinstituts nach Bestätigung durch den Minister der Materialwirtschaft erlassen.

## § 15

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Zentralinstituts hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Zentralinstituts.

(2) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten während und nach der Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses verpflichtet.

## § 16

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1966

**Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Neumann**

**Anordnung  
über die Vermittlung und den Einsatz der  
Hoch- und Fachschulabsolventen 1968.**

Vom 14. Dezember 1966

## § 1

Die auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) erlassene „Ordnung für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1968“ vom 30. November 1966\* wird hiermit für verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Arbeitsrichtlinie der Staatlichen Plankommission und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung des Berufseinsatzes der Hochschulabsolventen vom 9. Mai 1960;
- Richtlinie des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung des Berufseinsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen vom 15. Januar 1963.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann**

\* Veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen“ Nr. 11/12 1966

**Anordnung  
über die einheitliche Fortschreibung  
des Staatsplanes im Export und Import.**

Vom 14. Dezember 1966

Um eine einheitliche Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import durch die Industrie, durch andere Zweige der Volkswirtschaft und den Außenhandel zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

## I.

**Grundsätze für die Fortschreibung  
des Staatsplanes im Export und Import**

## § 1

(1) Die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import erfolgt auf der Grundlage der den zentralen Staatsorganen übergebenen komplexen staatlichen Planaufgaben.

(2) Fortschreibungen des Staatsplanes im Export sind nur möglich

1. auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates;
2. wenn in Übereinstimmung zwischen den Leitern der betreffenden zentralen staatlichen Organe im Plan vorgesehene Außenhandelsaufgaben bei Einhaltung des festgelegten Saldos aus Export und Import unverteilt bzw. Importe gesenkt oder Exporte erhöht werden.

(3) Veränderungen gemäß Abs. 2 Ziff. 2 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) Bei der Beantragung von Änderungen des Staatsplanes im Export und Import sind durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe alle Auswirkungen einschließlich der Beziehungen zum Staatshaushalt darzulegen und zu begründen. Gleichzeitig ist vorzuschlagen, wer die finanziellen Auswirkungen der Veränderung zu tragen hat.

## § 2

(1) Bei der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import ist durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe zu sichern, daß

1. jede Veränderung unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen komplex erfolgt, wobei besonders die Einheit zwischen materieller und finanzieller Aufgabenstellung zu gewährleisten ist;
2. die Zustimmung der für die Bilanzierung verantwortlichen Organe vorliegt;
3. die Auswirkungen auf bilanzierte Fonds, Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge berücksichtigt werden.

(2) Der fortgeschriebene Staatsplan ist einheitliche Abrechnungsgrundlage für alle am Export und Import beteiligten Organe.



## II.

**Die Organisation der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import**

## § 3

(1) Die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import erfolgt selbständig durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(2) Bei der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import sind sämtliche Plankennziffern zu erfassen, die als Staatsplanaufgaben dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den anderen zentralen staatlichen Organen übergeben worden sind.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben in den ihnen nachgeordneten Einrichtungen und Betrieben in eigener Verantwortung die Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import zu organisieren.

(4) Der einheitliche Stichtag für die Erfassung der Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import ist der 28. Februar, der 31. Mai, der 31. August und der 30. November des jeweiligen Planjahres. Für das Jahr 1966 gilt als erster Stichtag der 30. November.

(5) Zur Sicherung der übereinstimmenden Fortschreibung des Staatsplanes im Export und Import sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe verpflichtet, den komplexen fortgeschriebenen Staatsplan für den Export und Import ihres Verantwortungsbereiches mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel abzustimmen. Die Abstimmung hat quartalsweise bis zum 8. Werktag nach dem Stichtag gemäß Abs. 4 zu erfolgen.

## § 4

(1) Nach der Abstimmung ist der fortgeschriebene Staatsplan im Export und Import von den Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der

Staatlichen Plankommission und der  
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

2 Wochen vor Ende des Quartals zu übergeben.

(2) Dem Ministerium der Finanzen ist eine Zusammenfassung aller durchgeführten Umverteilungen und Änderungen, die die staatlichen Planaufgaben für Finanzen betreffen, von den Leitern der zentralen staatlichen Organe und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Albrecht  
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung****über die Auflösung der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB).**

Vom 21. Dezember 1966

Zur weiteren Verwirklichung der Grundsätze der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Die Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) wird zum 31. Dezember 1966 aufgelöst.

## § 2

Die von ORGREB bisher durchgeführten Aufgaben werden, soweit sie die Kontrolle der Errichtung und Inbetriebnahme neuer Energieanlagen betreffen, vom Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW), im übrigen entsprechend ihrem Charakter vom Institut für Kraftwerke (Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der VVB Kraftwerke) sowie dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum für Elektroenergie und dem Wissenschaftlich-Technischen Zentrum der Gasversorgung der VVB Energieversorgung übernommen.

## § 3

Das Institut für Kraftwerke ist Rechtsnachfolger von ORGREB, soweit nicht in den Vereinbarungen mit dem DAMW und der VVB Energieversorgung deren Rechtsfolge festgelegt ist.

## § 4

(1) Für die sich aus der Übernahme der Aufgaben und Bereiche von ORGREB ergebenden Einzelfragen gelten die hierüber getroffenen Vereinbarungen.

(2) ORGREB hat per 31. Dezember 1966 eine Aufstellung seiner Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Vermögenswerte anzufertigen.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. März 1963 über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen — ORGREB — (GBl. II S. 274) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold**

**Anordnung****über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Dezember 1966

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Ausbildungskosten**

(1) Die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern (nachfolgend Berufsprak-

tikanten genannt) in Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Ausbildungsstätten genannt) auf der Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen und Vereinbarungen erfolgt im Prinzip für die Entsendeländer kostenlos. Die Ausbildungskosten sind den Ausbildungsstätten durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (MAI) aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Im Rahmen der Planabrechnung sind die Ausbildungskosten abzurechnen.

(2) Ausbildungskosten für Berufspraktikanten, deren Qualifizierung in der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund von Vereinbarungen nichtstaatlicher Organisationen erfolgt, sind von den einladenden Organisationen zu tragen.

(3) Ausbildungskosten von Berufspraktikanten, die auf Grund von Einzelbewerbungen eine Qualifizierung erhalten, sind durch die Bewerber selbst zu tragen.

(4) Das MAI entscheidet in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über Anträge der in den Absätzen 2 und 3 genannten Organisationen und Personen über die teilweise oder vollständige Übernahme der Ausbildungskosten durch das MAI und informiert die für die Ausbildung zuständigen Organe.

(5) Die Ausbildungsstätten erhalten für die Dauer der vereinbarten Qualifizierung, unter Berücksichtigung der produktiven Leistungen, als Ausbildungskosten monatlich 300 MDN für jeden Berufspraktikanten erstattet.

(6) Mit den im § 1 Abs. 5 genannten Mitteln sind alle Kosten zu bestreiten, die bei der Ausbildung entstehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Lohn und Gehaltskosten der Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
- b) Kosten des zusätzlichen fachgebundenen Deutschunterrichts für die der sprachlichen Vorbereitung folgenden 3 Monate (4 Stunden wöchentlich),
- c) Kosten für notwendige kurzfristige Speziallehrgänge (z. B. Schweißerlehrgänge) und Prüfungsgebühren,
- d) Kosten für Reisen der Berufspraktikanten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, sofern diese zur Erfüllung des vereinbarten Ausbildungsprogramms unbedingt erforderlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütung,
- e) sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Unterweisung der Berufspraktikanten,
- f) Kosten, die im § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 dieser Anordnung geregelt werden.

(7) Eventuell entstehende Dolmetscherkosten werden den Ausbildungsstätten nicht erstattet.

## § 2

### Lebenshaltungskosten

(1) Sofern sich die Deutsche Demokratische Republik in den zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen zur Übernahme der Lebenshaltungskosten der Berufspraktikanten für die Zeit ihrer Qualifizierung in

der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet hat, werden den Berufspraktikanten folgende Zuwendungen (nachfolgend Stipendien genannt) gewährt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Berufspraktikanten mit Promotion<br>monatlich                           | 550,— MDN, |
| b) Berufspraktikanten<br>mit abgeschlossener Hochschulbildung<br>monatlich | 450,— MDN, |
| c) Berufspraktikanten<br>mit abgeschlossener Fachschulbildung<br>monatlich | 375,— MDN, |
| d) Berufspraktikanten mit beruflicher<br>Vorbildung monatlich              | 300,— MDN, |
| e) Berufspraktikanten ohne berufliche<br>Vorbildung monatlich              | 250,— MDN. |

Zuschläge für den Unterhalt von Familienangehörigen der Berufspraktikanten werden nicht gewährt. Die Stipendien unterliegen nicht der Lohnsteuer. Sie sind auch für die Zeit des vereinbarten Erholungsurlaubs in voller Höhe zu zahlen. Unbegründete Fehlzeiten sind anteilmäßig abzusetzen. Den Ausbildungsstätten sind die verauslagten Beträge durch das MAI aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Werden den unter § 1 Abs. 2 genannten Berufspraktikanten Stipendien gewährt, sind diese durch die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu erstatten.

(2) Neben den im § 2 Abs. 1 genannten Stipendien können den Berufspraktikanten für qualifizierte Arbeiten und besondere Leistungen bei der Erfüllung betrieblicher Aufgaben aus den planmäßigen Lohnfonds bzw. aus den Prämienfonds der Ausbildungsstätten zusätzliche Zuwendungen gezahlt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu versteuern sind.

(3) Aus den Mitteln der Stipendien und zusätzlichen Zuwendungen haben die Berufspraktikanten alle Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnunterkunft, Privat- und Ferienreisen sowie für alle Dinge des persönlichen Bedarfs zu bestreiten. Sofern die Kosten für Wohnunterkünfte 10 % der Stipendien und Zuwendungen übersteigen, sind die Differenzbeträge von den Ausbildungsstätten zu tragen.

(4) Bei Bedürftigkeit erhalten Berufspraktikanten aus tropischen und subtropischen Ländern, die mindestens eine einjährige Ausbildung erhalten, eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe bis zu 300 MDN. Die Einkleidungsbeihilfe ist von der Ausbildungsstätte zu gewähren, in der sich die Berufspraktikanten während der 2 Monate befinden, die dem Tag der Einreise in die Deutsche Demokratische Republik folgen. Die Mittel werden den Ausbildungsstätten, unter Beachtung des § 6 Abs. 3, durch das MAI aus dem Staatshaushalt zurückerstattet. Bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Berufspraktikanten erfolgt die Erstattung durch die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen.

(5) Es ist nicht erlaubt, Stipendien und zusätzliche Zuwendungen oder Teile davon in ausländische Währungen zu transferieren.

## § 3

### Reisekosten

(1) Die Reisekosten der Berufspraktikanten vom Heimatland in die Deutsche Demokratische Republik und zurück werden in der Regel nicht von der Deutschen Demokratischen Republik getragen.

(2) Sofern eine teilweise oder vollständige Finanzierung der Reisekosten durch die Deutsche Demokratische Republik erfolgt, sind die durch das Außenhandelsunternehmen Limex zu benennenden Verkehrsmittel und Reiserouten zu benutzen.

(3) Die Kosten des Übergepäcks sind grundsätzlich von den Berufspraktikanten bzw. den delegierenden Stellen zu tragen.

(4) Die Kosten der An- und Abreise der Berufspraktikanten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Reisekosten ihrer Begleiter aus den Ausbildungsstätten sind den Ausbildungsstätten im Rahmen der Bestimmungen über die Reisekostenvergütung durch das MAI aus dem Staatshaushalt bzw. bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Berufspraktikanten durch die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zu erstatten.

#### § 4

##### Versicherungen

(1) Die Berufspraktikanten unterliegen während der Aus- oder Weiterbildung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht der Sozialversicherungspflicht der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) sowie der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) finden auf die Berufspraktikanten Anwendung.

(3) Die Ausbildungsstätten, in denen Berufspraktikanten gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik eine kostenlose Qualifizierung erhalten, haben für diese bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Die Anmeldung hat innerhalb eines Monats nach Beginn der Qualifizierung zu erfolgen.

(4) Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall sind die im § 2 Abs. 1 genannten Stipendien bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens für die Dauer von 6 Monaten weiterzuzahlen. Für die Dauer von Krankenhausaufenthalten sind die Stipendien um 50 % zu kürzen.

#### § 5

##### Kulturelle und soziale Betreuung

(1) Zur kulturellen Betreuung der Berufspraktikanten können die Ausbildungsstätten monatlich Mittel bis zur Höhe von 3 % der im § 2 Abs. 1 genannten Stipendien aufwenden.

(2) Die Verwendung der im § 5 Abs. 1 genannten Mittel hat analog der Verwendung der Mittel der Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen.

(3) Den Berufspraktikanten sind die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, wie sie Studenten und Lehrlinge erhalten (z. B. Fahrpreisermäßigungen, Ermäßigungen der Eintrittspreise bei kulturellen Veranstaltungen u. a.).

(4) Beim Empfang von Geschenksendungen aus der Heimat erhalten die Berufspraktikanten die gleichen Zollvergünstigungen, wie sie ausländischen Studenten an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

#### § 6

##### Kostenerstattung

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex schließt mit den Ausbildungsstätten bzw. mit deren übergeordneten Organen Verträge über die Erstattung der in dieser Anordnung genannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten ab.

(2) Nichtstaatliche Organisationen, die eine Aus- oder Weiterbildung von Berufspraktikanten in der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart haben, können das Außenhandelsunternehmen Limex mit der Abwicklung der Finanzierung der Ausbildung beauftragen.

(3) Die Kosten für Berufspraktikanten, die ihre Ausbildung an speziellen nur für die Ausbildung von Berufspraktikanten vorgesehenen Ausbildungsstätten erhalten, werden durch das MAI nicht erstattet.

#### § 7

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden sinngemäß Anwendung für Studierende an Hoch- und Fachschulen der Entwicklungsländer, einschließlich ihrer Lehrkräfte und Betreuer, die in Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ein kurzfristiges Ferienpraktikum absolvieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für die Aus- oder Weiterbildung von Berufspraktikanten aus Entwicklungsländern, die auf Grund kommerzieller Verträge eine Qualifizierung erhalten, und für Studierende aus Entwicklungsländern, die im Rahmen ihres Studiums an Hoch- oder Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik ein Praktikum bis zu 6 Monaten absolvieren.

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 435) und die Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1960 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 59) außer Kraft, soweit diese die Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern betreffen.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Sölle

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Schutzimpfung gegen Pocken.

Vom 21. Dezember 1966

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

„c) alle Jugendlichen im 16. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung)“.

§ 2

(1) Geimpften, deren berufliche Tätigkeit in der Wartung und Pflege von Rindern besteht, ist im Anschluß an die Impfung für 7 Tage, bei Schorfbildung bis zum Abfall des Schorfes, eine andere Arbeit zu übertragen. Dies gilt sinngemäß für Schüler und Lehrlinge im Rahmen des polytechnischen Unterrichts oder der Berufsausbildung.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben bei einer Konzentration vom Impfpflichtigen gemäß Abs. 1 in einem landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichenfalls den Zeitpunkt und die Anzahl der zu gleicher Zeit zu impfenden Personen mit den Kreislandwirtschaftsräten abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Produktion in einzelnen Betrieben zu vermeiden.

(3) Für die Dauer der Übertragung einer anderen Arbeit gemäß Abs. 1 Satz 1 findet § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin**

\* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 55)

**Anordnung Nr. 13\***  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.

Vom 13. Dezember 1966

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung Nr. 7 vom 22. April 1964 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — (GBl. III S. 251);
2. Anordnung vom 1. August 1964 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 685);
3. Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1965 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 694);
4. Anordnung Nr. 12 vom 20. Juni 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 466).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1966

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

\* Anordnung Nr. 12 vom 20. Juni 1966 (GBl. II Nr. 72 S. 466)

**Berichtigung**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — (GBl. II S. 1205) im § 3 Abs. 2 hinter den eingeklammerten Wörtern „(neue Preise)“ statt „höher“ richtig „niedriger“ heißen muß.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. Januar 1967

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 66	Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft .....	17

**Richtlinie Nr. 22**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung**  
**im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen**  
**(Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger**  
**und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatz-**  
**bindung und Bürgerschaft.**

Vom 14. Dezember 1966

I.

Die unmittelbare Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen ist Ausdruck des grundlegenden Rechts der Bürger unseres sozialistischen Staates, das gesamte gesellschaftliche Leben mitzugestalten. Diese Mitwirkung ist eine entscheidende Garantie, um die sozialistische Gesellschaft vor Rechtsverletzungen zu schützen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten, das sozialistische Rechtsbewußtsein zu entwickeln und die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen. Dadurch werden die Gerichte zugleich befähigt, Entscheidungen zu treffen, die von der Bevölkerung im Sinne des Wesens sozialistischer Gerechtigkeit verstanden werden und sie zu weiterer Mitarbeit bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen mobilisieren. So werden Ordnung, Sicherheit und Disziplin gefestigt.

Bei der Realisierung dieser im Programm der SED und im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates getroffenen Festlegungen konnten Rechtsverletzungen erfolgreicher bekämpft und das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger weiterentwickelt werden. Um weitere Fortschritte zu erzielen, ist es erforderlich, die Bereitschaft der Bevölkerung, Rechtsverletzungen mit zu bekämpfen, differenzierter und wirksamer zu nutzen.

Für die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte sind folgende Grundsätze zu beachten:

- der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative muß im richtigen Verhältnis zum Charakter der Straftat,

zu ihrer Bedeutung und zum erforderlichen Einfluß auf den Täter und die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen stehen;

- es ist die gesellschaftlich wirksamste Form der Mitwirkung auszuwählen;
- es sind die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen, um solche Wirkungen zu erzielen, die im Interesse der Gesellschaft liegen und die am Strafverfahren Beteiligten nicht diffamieren oder isolieren.

Diese Grundsätze sind den Kollektiven zu erläutern, um sie zu befähigen, eigenverantwortlich und mit innerer Überzeugung die Form ihrer Mitwirkung im Strafverfahren zu bestimmen. Dabei ist die Initiative der Kollektive zur Mitwirkung am Strafverfahren zu fördern.

Das Strafverfahren muß auch dazu beitragen, den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen ihre eigene Verantwortung für die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und die Erziehung der Täter bewußt zu machen.

Im Mittelpunkt der vom Gericht ausgesprochenen Zwangs- und Erziehungsmaßnahmen steht die Überwindung der Faktoren, die für das Entstehen der Straftat ausschlaggebend waren. Dabei kommt der Selbsterziehung des Täters besondere Bedeutung zu. Er hat vor allem durch seine Arbeitsleistungen, die Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens und sein sonstiges gesellschaftliches Verhalten zu beweisen, daß er aus der von ihm begangenen Straftat und seiner Verurteilung die notwendigen Lehren gezogen hat. Das ihn umgebende Kollektiv hat beim Täter diesen Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung zu wecken und zu fördern. Dieser Prozeß stellt eine Einheit von Erziehung durch die Arbeit, politisch-ideologischer Beeinflussung und geistig-kultureller Bildung dar und erfordert das sinnvolle Zusammenwirken von Kollektiv, betrieblicher Leitung, gesellschaftlicher Organisation, Wohngebiet bzw. Schule und Elternhaus mit Unterstützung durch die Rechtspflegeorgane.



## II.

## 1. Vertreter der Kollektive

- a) Die Teilnahme des Vertreters des Kollektivs, insbesondere aus dem Arbeitsbereich des Täters, ist die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Seine Auswahl obliegt allein dem Kollektiv. Ein Vertreter des Kollektivs kann in der Regel nur von einem Kollektiv beauftragt werden, dem der Täter angehört oder angehört hat. Derartige Kollektive sind z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeitsgemeinschaften, Haus- oder Sportgemeinschaften usw. Daneben — oder wenn solche Kollektive nicht vorhanden sind — kann ein Vertreter auch von solchen Kollektiven benannt werden, denen der Täter zwar nicht selbst angehört, die aber sein Verhalten und seine Persönlichkeit aus eigener Tätigkeit einschätzen können (z. B. Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben).

Bei selbständigen Gewerbetreibenden oder Handwerkern ist es möglich, daß die Auseinandersetzung in einem Kollektiv der jeweiligen Berufsvereinigung, der der Täter angehört, geführt und von dieser ein Kollektivvertreter benannt wird.

- b) Ein Vertreter aus dem Wohngebietskollektiv oder aus einer gesellschaftlichen Organisation oder aus der Interessensphäre des Täters, z. B. Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft, soll insbesondere dann mitwirken, wenn der Täter keinem Arbeitskollektiv angehört oder nicht unmittelbar innerhalb eines Kollektivs tätig ist, z. B. einzelne Monteure im Außendienst (vgl. hierzu OG-Urteil vom 26. November 1965 — 5 Zst 25/65 —, NJ 1966, S. 87), Mitarbeiter in Handwerks- und Kleingewerbebetrieben mit ein bis etwa drei Beschäftigten. Neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs kann die Mitwirkung eines Vertreters aus dem Wohnkollektiv oder aus gesellschaftlichen Organisationen auch dann geboten sein, wenn
- die Straftat, die Art und Weise ihrer Begehung oder das der Tat vorangegangene Verhalten des Täters im Wohnbereich eine erzieherische Einwirkung auf den Täter auch außerhalb des Arbeitsprozesses und des Arbeitskollektivs erfordern;
  - die Ursachen und Bedingungen der Straftat außerhalb des Arbeitskollektivs liegen und Veränderungen durch gesellschaftliche Kräfte in dem den Täter umgebenden Lebensbereich erforderlich sind (z. B. Einflußnahme auf Freundeskreis);
  - dies zur allseitigen Erforschung des Sachverhaltes dienlich ist;
  - das Verhalten des Täters im Arbeitskollektiv einwandfrei ist, das nach der Arbeitszeit jedoch im Widerspruch dazu steht.
- c) In den Fällen, in denen der Täter seine bisherige Arbeitsstelle aufgegeben hat und ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist, soll das neue Kollektiv in die Auseinandersetzungen einbezogen und ein Mitglied dieses Kollektivs sowie erforder-

lichenfalls ein Vertreter des bisherigen Arbeitskollektivs zur Teilnahme an der Hauptverhandlung hinzugezogen werden. Aus denselben Gründen soll in den Fällen, in denen der Täter ein neues Arbeitsverhältnis eingehen will und bereits feststeht, in welchem Kollektiv er künftig arbeiten wird, auch ein Mitglied dieses Kollektivs zur Hauptverhandlung hinzugezogen werden, falls eine andere Art der Information nicht zweckmäßig ist.

- d) Wird von einem Kollektiv neben dem Vertreter des Kollektivs auch ein gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger beauftragt, so sind, falls der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger zugelassen wurde, beide zur Hauptverhandlung zu laden und zu hören. Sind die Aussagen eines Vertreters des Kollektivs für die Beweisführung von Bedeutung und hat das Kollektiv nur einen gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger benannt, dann hat das Gericht darauf hinzuweisen, daß ein Vertreter des Kollektivs an der Verhandlung teilnehmen sollte. Das Kollektiv soll sich dann entscheiden, ob es in diesem Falle die Beauftragung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers noch für notwendig erachtet.
- e) Der Vertreter des Kollektivs soll die Meinung des Kollektivs zur Straftat, zu ihren Ursachen und begünstigenden Umständen und den vorhandenen Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung darlegen. Er soll auch die Person des Täters, insbesondere dessen Arbeitsmoral und Leistungen, einschätzen und darlegen, wie der Täter zum Kollektiv, zur Gesellschaft sowie zu den im Betrieb auftretenden Problemen steht und wie er seine Freizeit verbringt. Soweit erforderlich, soll er auch darlegen, welche Voraussetzungen zur weiteren Erziehung und Unterstützung der Selbsterziehung des Täters vorhanden und welche Maßnahmen notwendig sind. Der Vertreter des Kollektivs hat darzulegen, auf welche Fakten sich die Meinung des Kollektivs stützt.
- f) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat. Die Aussagen des Vertreters des Kollektivs sind Beweismittel, soweit damit keine Wertung eines bestimmten Verhaltens des Täters vorgenommen wird. Für sie gelten die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen. Für die Ladung des Vertreters des Kollektivs finden die Bestimmungen über die Ladung von Zeugen (§§ 41 ff. StPO) keine Anwendung.

Erscheint ein Vertreter des Kollektivs nicht, hat das Gericht die Hauptverhandlung zu unterbrechen, wenn es nicht auf andere Weise die objektive Wahrheit feststellen kann. Der Vertreter des Kollektivs nimmt an der gesamten Hauptverhandlung teil. Es ist darauf hinzuwirken, daß er auch an der Urteilsverkündung teilnimmt.

Ergibt sich während der Hauptverhandlung die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit gemäß § 83 Abs. 2 StPO auszuschließen, bedarf die weitere Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs der besonderen Zulassung gemäß § 83 Abs. 3 StPO.

Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs schließt nicht aus, daß Zeugen zum Verhalten des Täters, zu seiner persönlichen Entwicklung und zu sonstigen Umständen zur Person vernommen werden.

Falls das Gericht der vom Vertreter des Kollektivs in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassung nicht beipflichtet, muß es sich im Urteil damit auseinandersetzen.

## 2. Gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

- a) Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat im Verhältnis zum Vertreter des Kollektivs eine durch weitergehende Rechte und Pflichten charakterisierte Stellung im Strafprozeß. Seine Aufgabe ist es, die Meinung des ihn beauftragenden Kollektivs oder Organs über den Täter und die ihm zur Last gelegte Straftat darzulegen, um so dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und bei der Findung einer gerechten Entscheidung zu helfen. Er hat bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung von Straftaten und zur Erziehung des Täters mitzuwirken. Er soll, wenn erforderlich, möglichst vor der Hauptverhandlung entsprechende Beweisanträge stellen.

Die Benennung eines gesellschaftlichen Anklägers sollte vor allem dann erfolgen, wenn die dem Täter zur Last gelegte Tat durch ihre Schwere, den Umfang des Schadens und die sonstigen Auswirkungen die Öffentlichkeit in besonderem Maße bewegt.

Von der Möglichkeit der Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers sollte dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Tat zu dem bisherigen positiven Verhalten des Täters in Widerspruch steht oder durch beachtenswerte Umstände begünstigt wurde, die wesentlich zur Motivierung und Tatbegehung beigetragen haben.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht davon abhängig, ob sich das Kollektiv oder Organ für eine unbedingte oder bedingte Verurteilung des Täters einsetzen will.

- b) Die Organe oder Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger benennen können, sind im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates (IV. C, 1) erschöpfend genannt. Die Kollektive sind berechtigt, ihren Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers auch nach Beschlußfassung durch das Gericht ohne Begründung zurückzunehmen.
- c) Die Gerichte haben bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages gleichzeitig mit der Eröffnung des Hauptverfahrens über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung, die gemeinsam mit den Schöffen zu treffen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob ein Auftrag eines dazu berechtigten Kollektivs oder Organs vorliegt. Ergeben sich dabei Zweifel oder Unklarheiten, so hat das Gericht vor der Entscheidung über die Zulassung mit dem betreffenden Kollektiv oder Organ Verbindung aufzunehmen.

Dem Täter ist der Beschluß über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in der Regel zusammen mit dem Eröff-

nungsbeschluß zu übersenden. Ihm ist aufzugeben, etwaige Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist notwendig, wenn eine Beauftragung nicht vorliegt oder wenn es sich bei dem den Antrag stellenden Kollektiv oder Organ nicht um ein solches handelt, das nach dem Rechtspflegeerlaß dazu berechtigt ist. Sie kann auch aus Gründen erfolgen, die in der Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers liegen (z. B. bestehende Spannungen, Verwandtschaft u. ä. zum Täter). Derartige Bedenken sind auch dann gerechtfertigt, wenn zu erkennen ist, daß der vom Kollektiv beauftragte gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger seine ihm im Zusammenhang mit dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Sachverhalt persönlich obliegenden Rechtspflichten oder auch moralischen Pflichten verletzt und dadurch die Tat erst ermöglicht oder erleichtert hat.

Das Gericht hat das Organ oder Kollektiv von den Bedenken zu informieren, damit dieses von der Beauftragung Abstand nehmen oder einen anderen Bürger benennen kann. Werden solche Bedenken dem Gericht erst nach erfolgter Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers bekannt, kann es den Zulassungsbeschluß bis zum Abschluß der Beweisaufnahme aufheben.

Eine Ablehnung der Zulassung ist dagegen nicht möglich, wenn das Gericht die geplante Teilnahmeform nicht für richtig oder nicht für erforderlich hält. Lassen die kollektiven Beratungen erkennen, daß z. B. mit der Benennung eines gesellschaftlichen Verteidigers das Ziel verfolgt wird, die Tat zu bagatellisieren, kann hierin kein Grund für eine Ablehnung der Zulassung erblickt werden. Es ist zulässig, daß in einem Strafverfahren sowohl ein gesellschaftlicher Ankläger als auch ein gesellschaftlicher Verteidiger mitwirken, die jedoch nicht vom gleichen Kollektiv oder Organ beauftragt sein dürfen.

Der Ablehnungsbeschluß ist stets zu begründen. Im Falle der Ablehnung ist das Kollektiv über die Gründe zu informieren.

Ein Beschwerderecht gegen die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ist nicht gegeben.

- d) Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ist zur Hauptverhandlung zu laden. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß sind nicht zu übersenden.

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger hat das Recht, nach seiner Zulassung Einsicht in die Akten zu nehmen. Ihm ist von den Gerichten Unterstützung zu gewähren.

Der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger ist in der Hauptverhandlung vorzustellen und im Urteilsrubrum aufzuführen.

- e) Erscheint der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht, so hat das Gericht die Notwendigkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der

Bedeutung der Strafsache, des Prinzips der Konzentration des Verfahrens und des gesellschaftlichen Aufwands (z. B. bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit) zu prüfen.

Hat das beauftragende Kollektiv oder Organ bis zum Beginn der Hauptverhandlung einen anderen Bürger für diese Funktion benannt, ist der Zulassungsbeschluss zu ändern, soweit keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

- f) Der gesellschaftliche Ankläger kann von seinem Auftrag selbständig zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn die Gründe für seine Beauftragung weggefallen sind, z. B. in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters ausschließende oder erheblich mildernde Umstände festgestellt werden.

Dies gilt auch für den gesellschaftlichen Verteidiger, insbesondere wenn in der Beweisaufnahme z. B. solche Umstände festgestellt werden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wesentlich erweitern oder den Grad der Schuld erheblich erhöhen. Dem gesellschaftlichen Ankläger sollte vor dem Staatsanwalt und dem gesellschaftlichen Verteidiger vor dem Rechtsanwalt das Wort zum Schlußvortrag erteilt werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen zu dem Vorbringen, den Anträgen und Vorschlägen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers Stellung zu nehmen.

3. Erfolgte im Ermittlungsverfahren mit dem Kollektiv, in dem der Angeklagte arbeitet oder lebt, ohne daß zwingende Gründe entgegenstehen, keine Beratung über die Tat, zur Persönlichkeit des Täters und über die Möglichkeiten zur Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, so liegen Gründe für die Rückgabe der Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren vor (§ 174 StPO).

Eine Rückgabe ist ausgeschlossen, wenn

- das Gericht der Auffassung ist, daß neben der Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs auch die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers oder die Übernahme einer Bürgschaft wünschenswert wäre;
- eine ausreichende Erörterung im Kollektiv erfolgte, es sich jedoch noch nicht entschieden hat, in welcher Form es im Verfahren mitwirkt;
- nach Erhebung der Anklage der Täter die Arbeitsstelle wechselt und die Teilnahme eines Vertreters des neuen Kollektivs erforderlich ist;
- neue, dem Kollektiv bisher nicht bekannte Umstände nach Anklageerhebung aufgetreten sind, denen eine andere als die bisher gewählte Art der Beteiligung besser entspräche.

In derartigen Fällen ist es Aufgabe des Gerichts, Verbindung mit dem Kollektiv aufzunehmen und es, falls notwendig, auf seine Rechte und Pflichten bei der Mitwirkung im Strafverfahren hinzuweisen

oder ihm die neuen Umstände zu unterbreiten und es zu einer Überprüfung seiner Entscheidung anzuregen.

Eine Rückgabe ist ebenfalls nicht möglich, wenn der Angeklagte die Tat bestreitet und deshalb von dem Kollektiv nur eine Beurteilung seiner Persönlichkeit erfolgte.

4. a) Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Verfahren hat zu unterbleiben, wenn die Sicherheit des Staates oder die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordern.
- b) Im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen (§§ 260 ff. StPO) sowie im Strafbefehlsverfahren ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der Regel nicht erforderlich.
- c) Liegt ein Bekanntwerden von Einzelheiten der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und ist eine besondere Rücksichtnahme auf die am Strafverfahren beteiligten Personen geboten (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten), so soll bei Beratungen im Kollektiv auf die Erörterung solcher Einzelheiten verzichtet werden.

Soweit der Charakter der Straftat dies zuläßt, kann mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Bürgern) darauf gänzlich verzichtet werden.

Das Gericht hat in diesen Fällen in den Akten zu vermerken, aus welchen Gründen die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte unterblieben ist.

#### 5. Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im zweitinstanzlichen Strafverfahren

Das Rechtsmittelverfahren ist seinem Charakter nach ein Überprüfungsverfahren. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- a) Ordnet das Rechtsmittelgericht die Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme an, sind der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, soweit sie im Verfahren 1. Instanz mitgewirkt haben, **zu laden**. Der Vertreter des Kollektivs ist nur dann zu laden, wenn seine Aussage als Beweismittel benötigt wird, ansonsten ist er vom Termin zu benachrichtigen. Mit der Ladung zum Termin ist den genannten gesellschaftlichen Kräften mitzuteilen, welches Ziel mit dem eingelegten Rechtsmittel verfolgt wird, ohne daß eine Abschrift der Protest- oder Berufungsschrift zu übersenden ist.
- b) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht eine Hauptverhandlung ohne ergänzende Beweisaufnahme durchzuführen, sind der Vertreter des Kollektivs mit dem Hinweis, daß keine Vernehmung erfolgt, bzw. der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger vom Termin **zu benachrichtigen**.

Auch in diesen Fällen sind ihnen die unter a) aufgeführten notwendigen Informationen mit der Terminsnachricht zu übermitteln. Wird voraussichtlich eine das Verfahren beendende Ent-

scheidung getroffen und ist die Anwesenheit des Vertreters des Kollektivs oder des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zur Information und im Hinblick auf eine Auswertung des Verfahrens angebracht, so sollten sie besonders darauf hingewiesen werden.

Liegen Gründe für eine notwendige Aufhebung und Zurückverweisung (§ 291 StPO) vor und wird die Aufhebung ausschließlich aus diesen Gründen erfolgen, sind der Vertreter des Kollektivs bzw. der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger weder zu laden noch zu benachrichtigen, weil diese Aufhebungsgründe zwingend sind und deshalb kein Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung genommen werden kann.

- c) Vertreter des Kollektivs, gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstmalig auch im Rechtsmittelverfahren mitwirken. In diesem Falle bedarf es eines Beschlusses über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers.
- d) Hat das Rechtsmittelgericht entschieden, ohne daß der Vertreter des Kollektivs, der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger anwesend waren, oder wurde das eingelegte Rechtsmittel wegen offensichtlicher Unbegründetheit durch Beschluß verworfen, so ist das Ergebnis dem Vertreter des Kollektivs bzw. dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger mitzuteilen.

### III.

#### I. Zur Bindung an den Arbeitsplatz

- a) Durch die Anordnung der Arbeitsplatzbindung wird der Täter verpflichtet, sich im Arbeitsprozeß zu bewähren. Die Wirksamkeit dieses Erziehungsprozesses beruht darauf, daß in der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere innerhalb der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die Werktätigen ihre gegenseitigen Beziehungen sowie ihr Denken, Fühlen und Handeln umgestalten. Dieser Einfluß wird dadurch gesichert, daß der Täter den Arbeitsplatz innerhalb der festgelegten Zeit nicht ohne Einverständnis des Gerichts wechseln darf und er außerdem verpflichtet ist, besonders in der Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung ist mit dem Inhalt der Arbeitsdisziplin identisch, deren wesentliche Grundzüge in § 106 Abs. 2 GBA geregelt sind.
- b) Im Mittelpunkt der Arbeitsplatzbindung steht die Erziehung des Täters zu einem ordentlichen, arbeitsamen und ehrlichen Leben. Dies geschieht zunächst dadurch, daß er zur bewußten Einhaltung der Arbeitsdisziplin angehalten wird.

Darüber hinaus sollen durch die Realisierung der Arbeitsplatzbindung die objektiven und subjektiven Faktoren überwunden werden, die Einfluß auf die Entscheidung des Täters zur Tat hatten. Dem Täter sind durch das Kollektiv solche Aufgaben zu stellen, die seinen Fähigkeiten und

Interessen entsprechen und mit der Aufgabenstellung des Kollektivs übereinstimmen, die seine Eigenverantwortlichkeit fördern, ihn zu selbständigem Denken und schöpferischem Handeln anregen. Die Gestaltung des Erziehungsprozesses darf keine Gängelerei oder kleinliche Bevormundung sein, sondern muß echte Hilfe für den Täter darstellen. Die Tätigkeit des Betriebsleiters und des Arbeitskollektivs muß darauf gerichtet sein, solche Bedingungen zu schaffen, die es dem Täter ermöglichen und ihn befähigen, aktiv und bewußt seine Beziehungen zu der Gesellschaft sozialistisch zu gestalten. Es kommt darauf an, dem Kollektiv die Ursachen der Tat und die sie begünstigenden Umstände, die noch beim Täter bestehenden Schwächen und die notwendigen Maßnahmen zu seiner Bewährung und Erziehung konkret aufzuzeigen. Dabei kann es notwendig sein, daß auch das Kollektiv seine gesamte Arbeit in bezug auf die Erziehung seiner Mitglieder überprüfen und ändern muß.

- c) Die Bindung an den Arbeitsplatz ist vorwiegend dann anzuordnen, wenn der Täter seine Arbeitspflichten grob verletzt, häufig die Arbeitsstellen wechselte, keiner oder keiner geregelten Arbeit nachging oder sich bei ihm Anhaltspunkte zeigten, daß er aus dem Kollektiv ausscheiden will, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen. Wenn ein im Arbeitsprozeß stehender Täter keinem oder keinem festen Kollektiv angehört und die Anordnung der Arbeitsplatzbindung zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der bedingten Verurteilung notwendig ist, muß geprüft werden, ob von der Möglichkeit der Bindung an einen anderen Arbeitsplatz Gebrauch gemacht werden muß. Die Notwendigkeit hierzu kann sich ergeben, wenn der Täter an einem Arbeitsplatz tätig ist, bei dem infolge der Eigenart der Arbeitsorganisation eine echte erzieherische Einflußnahme nicht möglich ist, wie bei Gelegenheitsarbeit (Eis- oder Losverkäufer, Entlader auf Güterbahnhöfen u. ä.).

Es ist auch zu prüfen, ob die Arbeitsplatzbindung im Falle ihrer Anordnung unter Beachtung der konkreten Lebensverhältnisse des Täters überhaupt zur Geltung kommen kann. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit, einer Schwangerschaft oder schwerwiegenden Verletzungen nach einem Verkehrsunfall ist die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme fraglich. Handelt es sich bei dem Täter um einen Rentner, dann ist eine Arbeitsplatzbindung nicht zulässig.

- d) Die Arbeitsplatzbindung hat an den Betrieb zu erfolgen. Sie kann auch angeordnet werden, wenn der Täter in einem Privatbetrieb arbeitet. Sie darf nicht auf eine Brigade oder Abteilung beschränkt werden. Auch werden die Rechte des Betriebsleiters auf vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit (§§ 24 ff. GBA) von der Arbeitsplatzbindung nicht berührt.

Die Arbeitsplatzbindung an einen anderen als den derzeitigen Betrieb ist nur in Abstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung möglich. In einem solchen Falle wird nicht bereits durch die Anordnung des Gerichts das bisherige Arbeitsrechtsverhältnis gelöst und das neue be-

gründet. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts ergibt sich die Pflicht des Täters zur Vornahme entsprechender Rechtshandlungen (Aufhebungsvertrag oder Kündigung und Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages).

Die Bindung an den Arbeitsplatz verpflichtet den Täter, seine Arbeitsstelle nicht von sich aus ohne das Einverständnis des Gerichts zu wechseln. Dagegen ist der Betrieb nicht gehindert, aus zwingenden Gründen das Arbeitsrechtsverhältnis zu beenden.

Die Gerichte haben die Betriebe auf ihre Pflicht zur Erziehung und Unterstützung der Selbsterziehung des Täters hinzuweisen und von ihnen zu fordern, das Gericht von einer beabsichtigten Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Täter zu informieren.

- e) Läßt sich aus dem Ermittlungsergebnis nicht entnehmen, ob und wo der Täter arbeitet, kann das Gericht zur Klärung dieser Frage die Sache gemäß § 174 StPO zur weiteren Ermittlung an den Staatsanwalt zurückgeben. Ist dem Täter bereits ein Arbeitsplatz nachgewiesen worden, ohne daß er bereits einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, muß das Gericht selbst mit dem Betrieb Verbindung aufnehmen, um feststellen zu können, ob der Betrieb gewillt und in der Lage ist, mit dem Angeklagten einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Die Bindung an einen vom Amt für Arbeit und Berufsberatung noch nachzuweisenden Arbeitsplatz ist nicht zulässig (vgl. hierzu OG-Urteil vom 11. November 1965 — 2 Zst 2,65 —, NJ 1966, S. 153).

Wenn sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, daß der Täter ohne Arbeit ist, muß das Gericht, falls die Arbeitsplatzbindung notwendig ist, zu ihrer Vorbereitung die Hauptverhandlung unterbrochen und Verbindung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung und dem von diesem benannten Betrieb aufnehmen.

- f) Die wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Täter erfordert, daß das Gericht nicht nur im Urteilstenor die Bindung an den Arbeitsplatz ausspricht, sondern auch in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringt, warum diese Maßnahme ausgesprochen wurde.

Die Bindung an den Arbeitsplatz ist Bestandteil des Strafausspruchs. Sie ist deshalb selbständig anfechtbar, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

- g) Verstößt der Täter böswillig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, kann das Gericht die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach entsprechender Prüfung anordnen.

Die Pflichtverletzung kann darin bestehen, daß der Täter dem Kollektiv die erzieherische Einflußnahme bewußt unmöglich macht, beispielsweise, indem er grundlos von der Arbeit fernbleibt, oder bei Bindung an einen neuen Arbeitsplatz den Arbeitsvertrag unbegründet nicht abschließt. Sie kann auch gegeben sein, wenn

der Täter zwar den Arbeitsplatz nicht wechselt und auch nicht der Arbeit fernbleibt, aber durch mangelhafte Arbeit, Nichterfüllung der Arbeitsaufgaben, Nichtbeachtung der erteilten Weisungen, sorglosen Umgang mit Maschinen und Geräten sich gegen die erzieherische Einflußnahme stellt und somit zu erkennen gibt, daß er sich nicht bewähren will. Die Anordnung der Vollstreckung der Strafe soll, soweit der Täter nicht bewußt die erzieherische Einflußnahme unmöglich macht, erst dann erfolgen, wenn betriebliche Erziehungsmaßnahmen genutzt wurden und sie keine Änderung im Verhalten des Täters bewirkten.

- h) Aus anzuerkennenden persönlichen Gründen oder gesellschaftlichem Interesse kann es notwendig werden, den Arbeitsplatz vor Ablauf der festgelegten Zeit zu wechseln. Dazu muß generell das Einverständnis des Gerichts vorliegen. Wendet sich der Täter an das Gericht mit der Bitte um Zustimmung zu einem von ihm beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel, so kann das Gericht, nachdem es eine Stellungnahme des Staatsanwaltes und des Betriebes eingeholt hat, ohne mündliche Verhandlung über das Ersuchen des Täters entscheiden.

Die Entscheidung des Gerichts hat durch Beschluß zu erfolgen. Wird dem Ersuchen stattgegeben, ist inhaltlich durch diesen Beschluß die Arbeitsplatzbindung, soweit erforderlich, auf die neue Arbeitsstelle zu übertragen. Eine solche Beschlußfassung unterbleibt in den Fällen, in denen der Täter zum Wehr- bzw. Wehersatzdienst einberufen wird.

Der Beschluß über die mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes verbundene Bindung an den neuen Arbeitsplatz oder Ablehnung der Zustimmung zu einem Arbeitsplatzwechsel ist mit der Beschwerde anfechtbar.

- i) Die Prüfung, ob der Täter böswillig gegen die ihm durch die Arbeitsplatzbindung auferlegten Pflichten verstoßen hat, erfolgt in mündlicher Verhandlung in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten. Hierbei sind die Bestimmungen der StPO anzuwenden. Die in dieser Verhandlung zu erörternden Fragen betreffen in besonderem Maße die Persönlichkeit des Täters, so daß auf seine Anwesenheit in der Regel nicht verzichtet werden kann. Erscheint der Täter nicht zur Verhandlung, ist seine Vorführung zu veranlassen. Wenn er sich der Vorführung durch Aufenthaltswechsel entzieht, kann seine Verhaftung angeordnet werden (§ 194 Abs. 2 StPO).

## 2. Zur Bürgschaftsübernahme

- a) Die Übernahme einer Bürgschaft ist bei allen Strafen ohne Freiheitsentzug (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel, Geldstrafe) möglich. Sie ist ein wirksames Mittel, dem Täter bei seiner Selbsterziehung zu helfen und ihn in diesem Prozeß der gesellschaftlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dabei soll das Kollektiv dem Täter bestimmte Aufgaben übertragen. Bürgschaften können von solchen Kollektiven übernommen werden, bei denen die Bereitschaft, aber auch die



notwendigen Voraussetzungen für die Kontrolle der Bewährung und für eine erfolgversprechende Erziehung des Täters vorliegen. Das müssen nicht nur Arbeitskollektive sein. Die Bürgschaft sollte vor allem in jenen Fällen übernommen werden, in denen sich aus der Tat, ihrer Begehungsweise, dem Grad der Schuld sowie aus dem bisherigen Verhalten des Täters ergibt, daß er der Führung durch die Gesellschaft, durch das bürgende Kollektiv bedarf. Die Bürgschaft ist insbesondere dann zur Führung des Rechtsverletzers geeignet, wenn bei ihm insgesamt der Wille und die Fähigkeit, seine Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft entsprechend ihren Anforderungen zu steuern und zu formen, nur schwach entwickelt sind.

Dasjenige Kollektiv ist zur Übernahme der Bürgschaft am besten geeignet, welches die entsprechenden Voraussetzungen und zu dem der Täter die stärksten Bindungen hat.

- b) Liegt bei der Übergabe der Anklage an das Gericht eine Bürgschaftserklärung vor, ohne daß darin die wichtigsten Verpflichtungen und Maßnahmen des Kollektivs enthalten sind, so hat das Gericht auf die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft hinzuwirken. Dabei muß von jenen objektiven und subjektiven Bedingungen, die für die Entscheidung des Täters zur Tat bestimmend waren, ausgegangen werden. Die festzulegenden Maßnahmen sind auf die Überwindung dieser Faktoren zu richten. Dem Täter soll auch in der Bürgschaftserklärung seine Pflicht zur Selbsterziehung deutlich gemacht werden und welche Anforderungen das Kollektiv an ihn dabei stellt. Es ist nicht erforderlich, alle Einzelheiten der Realisierung der Bürgschaft festzulegen. Jedoch kann es zweckmäßig sein, einzelne Kollektivmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen, z. B. wenn sich durch gute Arbeitsleistungen, durch hohe Qualifikation und durch ein einwandfreies soziales Verhalten des Brigademitglieds zwischen diesem und dem Täter ein besonderes Vertrauensverhältnis herausgebildet hat.

Insbesondere bei jungen Menschen ist die Wirkung des Vorbilds auf das eigene Verhalten von großer Bedeutung. Die Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Kollektivmitglieder bedeutet jedoch nicht, daß damit die Verantwortung des Kollektivs als Ganzes für die Realisierung der Bürgschaft geschmälert wird. Alle in der Bürgschaft gestellten Aufgaben sind im Kollektiv zu beraten — nach Möglichkeit in Anwesenheit und unter aktiver Beteiligung aller Kollektivmitglieder. Dabei geht es vor allem darum, dem Täter die Bewertung seines Verhaltens durch seine Kollegen bewußt zu machen und zu einer einheitlichen Meinung über die einzuleitenden Maßnahmen zu kommen. Alle Kollektivmitglieder müssen sich für die Verwirklichung der Maßnahmen verantwortlich fühlen.

Einzelbürgschaften können auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelung vom Gericht nicht bestätigt werden.

Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß die Kollektive die Bürgschaftserklärung schriftlich einreichen, damit, falls erforderlich, eine differen-

zierte Kontrolle ihrer Realisierung durch das Gericht gewährleistet ist. Liegt dem Gericht eine Bürgschaftserklärung vor, ist immer ein Vertreter des betreffenden Kollektivs zur Hauptverhandlung zu laden.

Ein Grund für die Nichtbestätigung einer Bürgschaft kann allein in der ungenügend ausgestalteten oder erst in der Hauptverhandlung vorgebrachten Bürgschaft nicht erblickt werden.

Es ist nicht zulässig, ein Kollektiv zur Übernahme einer Bürgschaft zu verpflichten.

- c) Ob im Falle der Bürgschaftsübernahme gleichzeitig auch die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, auszusprechen ist, hängt davon ab, ob die bereits dargelegten Voraussetzungen für die Arbeitsplatzbindung vorliegen. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung begründeter Anlaß für die Annahme, daß der Täter hinsichtlich der Erziehung durch das für ihn bürgende Kollektiv, insbesondere der von diesem für erforderlich gehaltenen konkreten Verpflichtungen und Maßnahmen, uneinsichtig ist, dann wird darin in der Regel der Versuch liegen, aus dem Kollektiv auszuscheiden, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen. In diesen Fällen ist die gleichzeitige Anordnung der Bindung an den Arbeitsplatz zur Sicherung des Erziehungsprozesses und zur Unterstützung des Kollektivs bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich.

#### IV.

#### Zum Tätigwerden des Gerichts nach Abschluß der Hauptverhandlung zur Unterstützung des Erziehungsprozesses beim Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug

Der Umfang und die Notwendigkeit des Tätigwerdens des Gerichts nach Abschluß der Hauptverhandlung beim Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug wird von der Notwendigkeit bestimmt, differenziert die gesellschaftlichen Kräfte bei der Gestaltung des weiteren Umerziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu unterstützen. Die Herausarbeitung der für die Tatbegehung bedeutsamen Umstände in der Hauptverhandlung ist auch deshalb erforderlich, damit die jeweiligen gesellschaftlichen Kräfte, in deren Bereich der Täter arbeitet und lebt, ihre Verantwortung für seine weitere Erziehung wahrnehmen können. Durch entsprechende Festlegungen im Urteil, z. B. Bindung an den Arbeitsplatz, oder durch Gerichtskritik, Aussprachen mit den Leitungen der Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen, Hinweise an staats- und wirtschaftsleitende Organe kann der weitere gesellschaftliche Erziehungsprozeß unterstützt werden. Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu wecken und zu fördern, mit ihnen notwendige Maßnahmen zu beraten und sie erforderlichenfalls zu unterstützen sowie in Ausnahmefällen und bei Arbeitsplatzbindung selbst die Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu kontrollieren.

Das Festlegen differenzierter Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des Umerziehungsprozesses hat unter Beachtung folgender Grundsätze zu erfolgen:

1. Bei der Bindung an den Arbeitsplatz hat das Gericht die Pflicht, die damit verbundenen Verpflichtungen

tungen des Täters entsprechend den Erfordernissen des einzelnen Verfahrens auf ihre Erfüllung zu kontrollieren. In der Regel wird die vom Gericht durchzuführende Kontrolle dadurch verwirklicht, daß ein Vertreter der Betriebsleitung oder Kaderabteilung oder des Kollektivs dem Gericht zu den festgesetzten Terminen mündlich oder schriftlich berichtet, wie der Täter beweist, daß er die erforderlichen Lehren aus der Verurteilung gezogen hat.

Die Festlegung der konkreten Aufgaben im Rahmen der Arbeitsplatzbindung obliegt der jeweiligen Betriebsleitung und dem Kollektiv. Die Empfehlungen müssen auf die Überwindung der wichtigsten objektiven und subjektiven Bedingungen der Straftat gerichtet sein. Es ist fehlerhaft, schematische Verpflichtungen festzulegen (z. B. Freizeitarbeit zu leisten), die oft in keiner Beziehung zur Straftat stehen und auch der Weiterentwicklung des Täters nicht dienen.

Ist es nach dem Charakter der Straftat oder aus den in der Person des Täters liegenden Umständen unumgänglich, mit ihm eine andere als die bisher ausgeübte Tätigkeit zu vereinbaren, und ist dies mit einer spürbaren finanziellen Einbuße verbunden, so sollte eine zeitweilige Begrenzung der Vereinbarung über die andere Tätigkeit erfolgen.

2. Eine Unterstützung und Kontrolle des gesellschaftlichen Erziehungsprozesses ist auch dann erforderlich, wenn

- aus dem Gesamtverhalten des Täters zu erwarten ist oder aus einer Information des Kollektivs bekannt wird, daß er bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird oder bereitet;
- das Kollektiv selbst noch mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Entwicklung zu kämpfen hat oder vom Kollektiv begünstigende Bedingungen für die Straftat ausgingen.

In diesen Fällen haben das Gericht oder von ihm beauftragte Schöffen in kürzeren Zeitabständen Aussprachen mit dem Kollektiv und dem Täter und, soweit erforderlich, mit den diesem Kollektiv übergeordneten Leitern bzw. mit gesellschaftlichen Organisationen zu führen.

3. In der überwiegenden Zahl der Verfahren, in denen Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden, reicht es aus, mit den zur Hauptverhandlung erschienenen Vertretern aus dem Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich zu erörtern, welche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durchzuführen sind, weil die beim Täter und beim Kollektiv bestehenden Voraussetzungen ein weiteres Tätigwerden des Gerichts nicht erfordern.

In diesen Verfahren ist es nur erforderlich, die aus dem Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse über die Ursachen und begünstigenden Umstände, die zur Straftat führten, den Vertretern der jeweiligen Kol-

lektive, die an der Hauptverhandlung teilnahmen, darzulegen. Ihnen sind Empfehlungen für die Bewährung und Erziehung des Täters zu geben. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, eine Information über die Realisierung dieser Empfehlungen zu fordern. Die Vertreter des Kollektivs sind darauf hinzuweisen, sich bei auftretenden Schwierigkeiten, mit denen sie nicht selbst fertig werden, mit dem Schöffenkollektiv des Betriebes oder dem Gericht zu konsultieren. In diesem Fall bedarf es keiner Kontrollunterlagen, sondern es genügt ein Vermerk über die mit den Vertretern des Kollektivs festgelegten Maßnahmen.

4. In Verfahren, in denen mit der durchgeführten Hauptverhandlung bereits der notwendige Einfluß auf das künftige Verhalten des Täters erreicht wurde, erübrigt sich ein weiteres Tätigwerden des Gerichts im Sinne der Ziffer 3. Das trifft z. B. auf einige fahrlässig begangene Straftaten zu, bei denen die Schuld des Täters gering ist, er bisher ein tadelloses Verhalten gezeigt und aus der Einwirkung im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung bereits richtige Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten gezogen hat.
5. In allen Verfahren, in denen Arbeitsplatzbindung angeordnet wird, hat das Gericht den Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung schriftlich vom Ausgang des Verfahrens zu verständigen und darüber zu informieren, wer vom Kollektiv an der Hauptverhandlung teilgenommen hat und über die Empfehlungen des Gerichts informiert wurde. In allen anderen Verfahren hat das Gericht zu prüfen, ob eine Information über den Ausgang des Strafverfahrens an den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung erfolgen soll. Urteilsausfertigungen sind nicht zu übersenden.
6. Soweit eine Kontrolle erforderlich ist, ist sie von dem Kreisgericht auszuüben, in dessen Bereich der Täter arbeitet oder lebt. Diesem Kreisgericht sind die erforderlichen Unterlagen (Urteilsabschrift, Hinweise über bereits eingeleitete Maßnahmen) zu übersenden.

V.

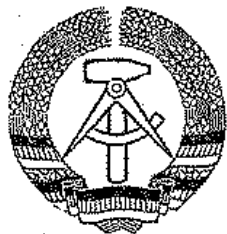
Die Grundsätze dieser Richtlinie sind im Jugendstrafverfahren und bei der Gewährung bedingter Strafsetzung entsprechend anzuwenden.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgschaft vom 21. April 1965 — I Pr 112 — 2/65 — wird aufgehoben.

Berlin, den 14. Dezember 1966

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Januar 1967

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 66	Anordnung Nr. 3 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen .....	25

### Anordnung Nr. 3\*

über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen.

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz) über die Erzeugung und Lieferung von Baumschulerzeugnissen und Zierpflanzenerzeugnissen gelten die Bestimmungen der Anlagen 1 und 2.

#### § 2

Die für die Pflanzkartoffeln im Abschn. II Ziff. 5.1. und Ziff. 7.4. und im Abschn. III Ziff. 4.2. der Anlage 2 zur Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440) genannten Fristen werden bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Stufen der Sorten „Ora“ und „Apollo“ um jeweils 20 Tage verlängert.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 20. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1966

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

#### Erzeugung und Lieferung von Baumschulerzeugnissen

##### 1. Geltungsbereich

Die Anlage gilt für folgende Gruppen von Baumschulerzeugnissen:

Obstgehölze

Rosen

Laubgehölze — Sträucher

Laubgehölze — Heckenpflanzen

Klettergehölze

Allée-, Park-, Straßenbäume und Stammbüsche  
Zierbäume

Heister

immergrüne Laubgehölze und laubabwerfende  
Sondergehölze

Rhododendron

Nadelgehölze

Veredlungsunterlagen

junge Laubgehölze

junge Nadelgehölze

Veredlungsrueten

Veredlungsaugen

Obstsaatgut

Erdbeerpflanzgut.

##### 2. Vertragsabschlußtermine

Der Abschluß langfristiger Verträge bei Gehölzpflanzgut ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei Obstgehölzen 5 Jahre, bei Rosen 2 Jahre und bei den übrigen Gehölzen 4 Jahre vor dem Pflanzjahr vorzunehmen. Das Vertragsangebot hat spätestens 4 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.

##### 3. Versanddisposition

Die Disposition ist vom Besteller schriftlich bis spätestens 4 Wochen und bei Waggonversand bis spätestens 3 Monate vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermines zu erteilen.

##### 4. Versandbedingungen

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer nach der für den Besteller günstigsten Versandart zu versenden.

4.2. Versand und Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab vereinbarter Lager- bzw. Verkaufsstelle des Lieferers, soweit durch preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.

4.3. Der Versand darf nur aus dem Quartier, aus einem fachgerechten Einschlag oder einem Speziallagerhaus erfolgen.

4.4. Die Verpackung hat branchenüblich zu erfolgen und ist so vorzunehmen, daß eine Wertminderung durch Witterungseinflüsse oder durch Beschädigung während des Transportes weitestgehend unterbunden wird.

4.5. Baumschulerzeugnisse sind entsprechend dem DDR-Standard auf Kosten des Lieferers zu etikettieren.

\* Anordnung Nr. 2 vom 28. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 113 S. 792)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1966

## 5. Rechnungserteilung und Verrechnung

5.1. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung vorzunehmen.

5.2. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

Mengeneinheit, Art, Sorte, Unterlage (bei Äpfeln, Birnen oder Kirschen), Baumform, Qualität, Stärke bzw. Höhenmaß, Einzel- und Gesamtpreis. Bei Kleinverkauf mit sofortiger Barzahlung genügt die Ausstellung einer Quittung.

## 6. Qualität

6.1. Die Baumschulerzeugnisse müssen den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in DDR-Standards oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig. Die Ware muß sortenecht und sortenrein sein. Werden vom Besteller andere Qualitätsmerkmale gefordert als in den DDR-Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, so gehen die zur Realisierung dieser Forderungen entsprechenden Kosten zu Lasten des Bestellers.

6.2. Für Baumschulerzeugnisse der Güteklasse A kann in Erfüllung des Vertrages Ware der Güteklasse B geliefert werden, sofern dies im Liefervertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

6.3. Ist die bestellte Ware bestimmter Größen oder Stärken nicht vorhanden, so kann Ware der nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Größe oder Stärke geliefert werden, soweit dies nach dem Standard bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist und im Liefervertrag dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Baumformen sind entsprechend dem Vertrag zu liefern.

6.4. In den Lieferverträgen sind Arten, Sorten, Varietäten und Kulturformen zu vereinbaren. Ersatzlieferungen können im Vertrag vereinbart werden.

## 7. Garantienzeiträume

Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantienzeiträume:

7.1. Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie Unterlagenechtheit:

bei Ziergehölzen in Sorten bis zur ersten vollentwickelten Blüte;

bei Obstgehölzen, einschließlich Veredlungsrueten und Veredlungsaugen, bis zur Baumreife der ersten Früchte;

bei allen übrigen Baumschulerzeugnissen bis ein Jahr nach Entgegennahme der Ware.

7.2. Artenechtheit, Artenreinheit, Varietät, Kulturform bei allen zutreffenden Baumschulerzeugnissen:

bis ein Jahr nach Entgegennahme der Ware.

7.3. Baumform, Stärke, Höhe, Triebzahl und einwandfreier Ballen:  
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.4. Frei von Krankheiten und Schädlingen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen:  
48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.5. Ausreife des Holzes und Nichtauftreten von Trocken- oder Frostschäden an allen Pflanzenteilen:  
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

7.6. Art und Weise der Verpackung, Vollständigkeit und Sortiment:  
bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

## 8. Mängelanzeigenfristen

8.1. Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu erfolgen. Der Mängelanzeige sind Rechnungsunterlagen oder Lieferscheine beizufügen.

8.2. Mängel der Qualität durch Krankheiten, Schädlingsbefall, Frost- und Trockenschäden oder nicht einwandfreie Ballen sind spätestens 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware telegrafisch oder fernschriftlich vorab mitzuteilen. In der Mitteilung ist der Grund der Beanstandung anzugeben.

8.3. Die angezeigten Mängel gelten als anerkannt, wenn der Lieferer nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelanzeige schriftlich Einspruch erhebt oder bekannt gibt, daß er ein Gutachten entsprechend den geforderten Beweismitteln beantragt hat.

8.4. Bei Vermittlungsverträgen sind Garantieforderungen des Bestellers beim Lieferer geltend zu machen. Forderungen an den Vermittler können nur erhoben werden, wenn dies im Vermittlungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

## 9. Beweissicherung

9.1. Kommt es bei mangelhafter Leistung nicht zu einer Einigung über das Vorhandensein oder den Umfang eines Mangels, so gelten als Beweismittel

— bei Mängeln der Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Unterlagenechtheit, Varietät oder Kulturform:

das Gutachten der Zentralstelle für Sortenwesen;

— bei Krankheiten und Schädlingsbefall:  
das Gutachten des Pflanzenschutzes;

— bei Mängeln der Baumform, Stärke, Höhe, Triebzahl, der Ausreife des Holzes, Trocken- oder Frostschäden und bei allen anderen Mängeln:  
das Gutachten der Schiedskommission.

9.2. Die Schiedskommission ist im Bedarfsfalle aus einem Vertreter des Lieferers, einem Vertreter des Bestellers und einem Beauftragten des für den Besteller zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates zu bilden.

9.3. Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Es ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

**10. Folgen der Verletzung von Fristen**

Die Mängel sind innerhalb besonderer Fristen anzuzeigen. Die Überschreitung der Fristen und Formvorschriften für die Mängelanzeige und die Beweissicherung hat den Verlust des Anspruches auf Garantie, Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz zur Folge. Dies gilt nicht für unvollständige Angaben in telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilungen.

**11. Vertragsstrafensätze**

Bei Verzug mit der Leistung: 0,5 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;

- bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, der Rechnung oder Verzug mit der Abnahme: 0,3 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;
- bei nicht qualitätsgerechter Leistung oder Nichteinhaltung des Sortiments: 6 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes;
- bei Nichterfüllung, vertragswidriger Nichtabnahme oder Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung: 10 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

**12. Schadenersatz**

Schadenersatz wird für Baumschulerzeugnisse, außer Saatgut und Reiser, bis zur Höhe des dreifachen Rechnungsbetrages der reklamierten Position geleistet. Für Saatgut und Reiser wird der unmittelbar entstandene Schaden ersetzt. Der entstandene Schaden ist genau nachzuweisen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Erzeugung und Lieferung von Zierpflanzenerzeugnissen****1. Geltungsbereich**

Die Anlage gilt für alle Zierpflanzenerzeugnisse wie z. B.

- Blumenzwiebeln,
- Blumenknollen,
- Maiblumenkeime,
- Jungpflanzen,
- Topfpflanzen-Bromelien, Kakteen,
- Sukkulente, Orchideen, Moorbeetpflanzen, Warmhaus- und Grünpflanzen und sonstige Topfpflanzen —,
- Schnittblumen,
- Schnittgrün,
- Beet- und Gruppenpflanzen,
- Stauden.

**2. Versanddisposition**

Die Versanddisposition ist vom Besteller schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermines zu erteilen. Fordert der Besteller Versandanzeige, so ist dies im Vertrag zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

**3. Versandbedingungen**

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer nach der für den Besteller günstigsten Versandart zu versenden.
- 3.2. Versand und Verpackung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab vereinbarter Lager- bzw. Verkaufsstelle des Lieferers, soweit durch preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3.4. Zierpflanzenerzeugnisse sind entsprechend dem DDR-Standard auf Kosten des Lieferers zu etikettieren. Bei Zierpflanzenerzeugnissen ohne DDR-Standard ist jede Verpackungseinheit zu etikettieren. Bei Großabnahme ist die Etikettierung zu vereinbaren.

**4. Rechnungserteilung und Verrechnung**

- 4.1. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden.
- 4.2. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung vorzunehmen.

**5. Qualität**

- 5.1. Die Zierpflanzenerzeugnisse müssen den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in den DDR-Standards oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig. Die Ware, außer bei Mischungen, muß sortenecht und sortenrein sein. Sind DDR-Standards nicht vorhanden, so sind die Qualitätsmerkmale aus den preisrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Werden vom Besteller andere Qualitätsmerkmale gefordert als in den DDR-Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, so gehen die zur Realisierung dieser Forderungen entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
  - 5.2. Bei Abschluß eines Vertrages bzw. bei Bestätigung von Lieferaufträgen haben der Lieferer und der Besteller Toleranzen nach Größen festzulegen. Werden in Verträgen oder Auftragsbestätigungen keine Vereinbarungen über Abweichungen in der Lieferung bestimmter Größen getroffen, so ist dem Lieferer eine Toleranz von 10 % der nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Größe vom Vertragswert gestattet.
  - 5.3. In den Lieferverträgen sind Arten, Sorten, Varietäten und Kulturformen zu vereinbaren. Ersatzlieferungen können im Vertrag vereinbart werden.
- 6. Garantiezeiträume**
- Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:
- 6.1. Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Varietät und Kulturform bis zur Vollblüte. Bei Blatt- und Grünpflanzen bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.
  - 6.2. Größe, Höhe, Triebzahl, Anzahl der Knospen und Blüten bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.
  - 6.3. Frei von Krankheiten und Schädlingen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis



48 Stunden nach Entgegennahme der Ware. Ausgenommen von dieser Regelung sind *Stromatinium*, *Fusarium*, *Septoria* u. *Botrytis*.

*Botrytis* ist nur für Blumenzwiebeln und -knollen zutreffend. Für das Nichtauftreten vorgenannter Pilzkrankungen wird Garantie für einen Zeitraum von 4 Wochen nach Entgegennahme der Ware übernommen.

6.4. Nichtauftreten von Trocken- und Frostschäden bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware.

6.5. Art und Weise der Verpackung, Vollständigkeit und Sortiment, bis 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

#### 7. Mängelanzeigefristen

7.1. Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich zu erfolgen. Der Mängelanzeige sind Rechnungsunterlagen oder Lieferscheine beizufügen.

7.2. Die Mängel sind bis spätestens 48 Stunden nach Entgegennahme der Ware telefonisch oder fernschriftlich vorab mitzuteilen. In der Mitteilung ist der Grund der Beanstandung anzugeben.

7.3. Der Besteller hat die Ware auch bei einer Abnahmeverweigerung entgegenzunehmen und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Verschlechterung der Qualität verhindern. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.4. Die angezeigten Mängel gelten als anerkannt, wenn der Lieferer nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelanzeige schriftlich Einspruch erhebt oder bekannt gibt, daß er ein Gutachten entsprechend den geforderten Beweismitteln beantragt hat.

7.5. Bei Vermittlungsverträgen sind Garantieforderungen des Bestellers bei Lieferer geltend zu machen. Forderungen an den Vermittler können nur erhoben werden, wenn dies im Vermittlungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

#### 8. Beweissicherung

8.1. Kommt es bei mangelhafter Leistung nicht zu einer Einigung über das Vorhandensein oder den Umfang eines Mangels, so gelten als Beweismittel:

- bei Mängeln der Artenechtheit, Artenreinheit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, Varietät oder Kulturform: das Gutachten der Zentralstelle für Sortenwesen;
- bei Krankheiten und Schädlingsbefall: das Gutachten des Pflanzenschutzes;
- bei Mängeln der Größe, Höhe, Triebzahl, Anzahl der Knospen oder Blüten, Trocken- oder Frostschäden und bei allen anderen Mängeln: das Gutachten der Schiedskommission.

8.2. Die Schiedskommission ist im Bedarfsfalle aus einem Vertreter des Lieferanten, einem Vertreter des Bestellers und einem Beauftragten des für den Besteller zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates zu bilden.

8.3. Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Es ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

#### 9. Folgen der Verletzung von Fristen

Die Mängel sind innerhalb besonderer Fristen anzuzeigen. Die Überschreitung der Fristen und Formvorschriften für die Mängelanzeige und die Beweissicherung hat den Verlust des Anspruches auf Garantie, Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz zur Folge. Dies gilt nicht für unvollständige Angaben in telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilungen.

#### 10. Vertragsstrafensätze

— Bei Verzug mit der Leistung: 0,5 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;

— bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, der Rechnung oder Verzug mit der Abnahme: 0,3 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;

— bei nicht qualitätsgerechter Leistung oder Nichteinhaltung des Sortiments: 8 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes;

— bei Nichterfüllung, vertragswidriger Nichtabnahme oder Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung: 10 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles;

— bei Nichterfüllung des Liefer- und Vermehrungsvertrages durch den Lieferer oder Vermehrer infolge zweckentfremdeter Verwendung des Leistungsgegenstandes: 50 % des Wertes der im Liefer- oder Vermehrungsvertrag vereinbarten Masse oder des betroffenen Teiles dieser Masse. Vertragsstrafe ist vom Lieferer oder Vermehrer in gleicher Höhe zu zahlen, wenn er ohne vorherige Vereinbarung mit dem Liefer- oder Vermehrungsbetrieb den Vermehrungsfeldbestand umgebrochen hat;

— bei Nichteinhaltung der im Liefer- oder Vermehrungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen zur Durchführung der ertragssteigernden und qualitätserhöhenden Elemente der Technologien; 10 % vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

#### 11. Vermehrung

Die vorstehend genannten Vertragsbeziehungen gelten auch für die Vermehrung von Zierpflanzenerzeugnissen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 11. Januar 1967	Teil II Nr. 5
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 66	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — .....	29
22. 12. 66	Anordnung über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke .....	34
14. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung .....	36
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	36

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere,  
Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen  
und Bienenhonig —.**

Vom 14. Dezember 1966

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig — sind — mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Warenbeziehungen — allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

(2) Für die Lieferbeziehungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und den Aufkaufbetrieben gelten die Bestimmungen der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) und die Bestimmungen der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452) sowie deren Ergänzungen.

(3) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

(4) Für die Lieferbeziehungen zwischen dem Großhandel und dem sozialistischen Einzelhandel bei Hühnereiern gelten die besonderen Bestimmungen dieser Anordnung. Die Anwendung der übrigen Bestimmungen kann im Rahmenvertrag vereinbart werden. Dies gilt auch für die Lieferung von Hühnereiern an Gaststätten und Großverbraucher.

§ 2

**Verträge mit den Vereinigungen Volkseigener  
Erfassungs- und Aufkaufbetriebe  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) können entsprechend § 30 des Vertragsgesetzes Verträge nach Zustimmung des Bestellers für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) ihres Bereiches abschließen, sofern es sich um überbezirkliche Lieferungen oder Lieferungen innerhalb des Bezirkes, die von mehreren VEAB zu erbringen sind, handelt. Hierbei obliegt den VEAB die Transportplanung für die von ihnen zu verladenden tierischen Erzeugnisse. Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, sollen die finanziellen Verrechnungen sowie die Mängelanzeigen und Garantieforderungen unmittelbar zwischen dem jeweiligen VEAB und dem Besteller abgewickelt werden.

§ 3

**Lieferfristen**

(1) Die Lieferungen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahresverträgen nach Quartalen und bei Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen. Dies gilt auch für die Konkretisierung der Jahres- und langfristigen Verträge. Entsprechend den staatlichen Auflagen können auch andere Verträge und Lieferfristen oder -termine vereinbart werden.

(2) Die im Vertrag für die einzelnen Monate festgelegten Mengen sind in Übereinstimmung mit dem Besteller im Verladeplan nach Dekaden und Tagen aufzuteilen. Die jeweilige Vermarktung für Schlachttiere

und -geflügel ist zu vereinbaren. Die Auftriebs- und Verladepläne für Schlachttiere und -geflügel sind für den folgenden Monat vom Lieferer dem Besteller jeweils 10 Tage (VEB Fleischkombinat Berlin 12 Tage) vor Monatsbeginn in doppelter Ausfertigung zu übergeben bzw. zuzuschicken. Bei Schlachtgeflügel ist jeweils eine wöchentliche Abstimmung vorzunehmen. Der Besteller hat innerhalb einer Frist von 5 Tagen (VEB Fleischkombinat Berlin 7 Tage) nach Erhalt der Pläne mit dem Lieferer etwaige Änderungen dieser Pläne zu vereinbaren.

## § 4

**Vereinbarungen über Qualitäten**

Vereinbarungen über bestimmte Qualitäten und Arten sind insbesondere für die Lieferungen von Schlachtrindern, -schweinen und -geflügel zu treffen, sofern entsprechende Verpflichtungen zu Qualitätsvereinbarungen zwischen den VEAB und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bestehen. Für die Qualitätsvereinbarungen über Hühnereier gelten die Bestimmungen des § 20. Die Bestimmungen der TGL sind zu beachten.

## § 5

**Ausgleichslieferungen, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen**

(1) Der Lieferer ist berechtigt, Ausgleichslieferungen zwischen Rind und Schwein und bei Schlachtgeflügel zwischen den einzelnen Geflügelarten bis zu 10 % vorzunehmen. Diese Ausgleichslieferungen sind nur zulässig, wenn die Nichterfüllung der Vertragsmengen durch Umstände bedingt sind, die der Lieferer nicht abwenden konnte.

(2) Der Lieferer kann nach Vereinbarung mit dem Besteller vorfristig oder zusätzlich liefern oder Liefererrückstände aufholen. Bei Bienenhonig und Hühnereiern können vorfristige Lieferungen oder die Aufholung von Liefererrückständen vereinbart werden. Der Besteller ist verpflichtet, sich zum Angebot des Lieferers innerhalb von 2 Werktagen zu äußern.

(3) Ist der Lieferer nicht in der Lage, vertraglich vereinbarte Mengen an einem Liefertag bereitzustellen, so hat er den Besteller hiervon 48 Stunden vorher zu informieren.

## § 6

**Lieferungen aus Sperrbezirken und Schutzzonen**

(1) Die Lieferungen von tierischen Erzeugnissen aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgen auf Grund von Entscheidungen der Haupttierärzte und in Abstimmung mit den Bestellern.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, beim Transport von Schlachtieren und -geflügel aus Sperrbezirken und Schutzzonen in den Begleitpapieren bzw. Frachtbriefen entsprechende Vermerke einzutragen.

**Abschnitt II****Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Schlachtieren**

## § 7

**Leistungsort**

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem die Schlachttiere vom Landwirtschaftsbetrieb durch die Abnahmekommission abgenommen werden. Der Leistungsort ist in den Auftriebsplänen zu vereinbaren.

## § 8

**Transport**

(1) Der Lieferer ist zur planmäßigen Anforderung des Transportraumes und im Auftrag des Bestellers zur Verladung der Schlachttiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels der Schlachttiere von den Viehauftriebsstellen ist zu vereinbaren.

(2) Bei der Bestellung von Transportraum bei der Deutschen Reichsbahn sind vom Lieferer Vorsezgitter und Abtrenngitter für die Verladung mit anzufordern.

(3) Im Verladeplan sind die Abnahmezeiten für Schlachttiere so zu vereinbaren, daß die ordnungsgemäße Abnahme und Verladung der Schlachttiere vor Eintritt der Dunkelheit gewährleistet ist.

(4) Der Lieferer hat dafür zu sorgen, daß die Abnahme und der Transport der Schlachttiere nach der Arbeitsschutzanordnung für Tierhaltung erfolgt. Der Lieferer hat die Schlachttiere vor der Verladung vom zuständigen Tierarzt auf Kosten des Bestellers untersuchen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Stellung der Viehbegleiter besteht nicht.

(5) Stehen die zur Verladung erforderlichen Transportmittel nicht rechtzeitig bereit, obliegt es dem Lieferer, für die Beschaffung der Transportmittel oder für die Einstellung der Schlachttiere zu sorgen.

## § 9

**Abnahme**

(1) Die Abnahme der Schlachttiere ist von der Abnahmekommission durchzuführen. Erscheint der Abnahmebeauftragte des Bestellers nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit am Leistungsort, so ist die Bewertung der Schlachttiere in Abwesenheit des Abnahmebeauftragten nach den geltenden Abnahmevorschriften durchzuführen. Die Festlegungen der Abnahmekommission sind für den Besteller verbindlich und können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Es kann zwischen den Vertragspartnern eine Nichtteilnahme des Abnahmebeauftragten des Bestellers vereinbart werden. In diesen Fällen und im Falle des Nichterscheinens ist der Besteller verpflichtet, für die zusätzlichen Aufgaben eine Gebühr in Höhe von 2 MDN je t Schwein und Kleinvieh sowie 1,50 MDN je t Rind zu entrichten.

(3) Sind die Tiere nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den Standards gekennzeichnet, ist der Lieferer verpflichtet, eine Preissanktion in Höhe von 0,50 MDN je Tier an den Besteller zu zahlen.

(4) Im übrigen sind für die Abnahme von Schlachtieren die entsprechenden Bestimmungen der Siebenten Durchführungsverordnung und insbesondere die Anlage 1 Abschn. I Ziffern 4 bis 9 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen\* anzuwenden.

(5) Alle nach der Abnahme bei vertragsgerechtem Verhalten des Lieferers entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen mit Ausnahme der Kosten für die Reinigung der Viehauftriebsstellen, die bei vertragsgerechtem Verhalten des Bestellers der Lieferer zu tragen hat, soweit nichts anderes festgelegt wird oder von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

\* Zur Zeit Anordnung vom 31. Dezember 1954 über die Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II 1955 Nr. 3 S. 18)

## § 10

**Mängel und Mängelanzeige**

(1) Für die Mängel und Mängelanzeige bei Schlachtieren sind die Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. I Ziffern 11 und 12 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anzuwenden.

(2) Die Mängelanzeige, einschließlich des tierärztlichen Beschaubefundes, hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Verladetag,
- Verladeort,
- Gattung,
- Kennzeichen,
- übernommenes Lebendgewicht in kg, sofern Einzelverwägung vorgenommen wurde,
- Schlachtwerkklasse,
- Grund der Beanstandung,
- Güteklasse.

(3) Bei Binnenebern ist dem VEAB auch die Ferkel- bzw. Läufersnummer, sofern diese vom Schlachtbetrieb ermittelt werden kann, anzugeben.

## § 11

**Anrechnung bei Mängeln**

(1) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ist wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen:

- a) bei der Beurteilung „tauglich“ bzw. „tauglich nach Sterilisation“ in Höhe des Lebendgewichtes,
- b) bei der Beurteilung „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“ in Höhe des Lebendgewichtes unter Berücksichtigung der ermittelten Güteklasse,
- c) bei der Beurteilung „genußuntauglich“ erfolgt keine Anrechnung auf die Vertragsmenge.

(2) Werden Schweine auf Grund veterinärhygienischer Feststellung bereits bei der Lieferung als salmonellenverdächtig beurteilt und als Sperrvieh übernommen, so sind diese Tiere auf die Vertragsmenge anzurechnen. Dies trifft auch beim Verdacht auf Schweinepest, ansteckende Schweineblähmung, Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*Brucella suis*) oder Aujeszky'sche Krankheit zu.

## § 12

**Garantieforderungen**

(1) Zeigt der Besteller einen Mangel entsprechend § 10 an, so hat der Lieferer eine Preisminderung im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Tieres zu gewähren. Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. I Ziff. 13.2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind entsprechend anzuwenden. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Schweine, die entsprechend § 11 Abs. 2 übernommen werden, sind in voller Höhe zu bezahlen, wenn für Wertminderungen, die sich nach der Schlachtung ergeben, die Deutsche Versicherungs-Anstalt im Rahmen der Tierseuchenentschädigung dem Schlachtbetrieb den finanziellen Ausfall erstattet.

## Abschnitt III

**Besondere Bestimmungen über die Lieferungen von Schlachtgeflügel und Kaninchen**

## § 13

**Leistungsort**

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem der Abnahmebeauftragte das Schlachtgeflügel vom Landwirtschaftsbetrieb abnimmt.

## § 14

**Abnahme**

(1) Das Schlachtgeflügel ist im Beisein des Vertreters des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch den Beauftragten des VEAB und des sozialistischen Schlachtbetriebes zu klassifizieren. Die Abnahme kann auch durchgeführt werden, wenn mindestens ein Beauftragter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des VEAB oder des Schlachtbetriebes anwesend sind.

(2) Nach der Abnahme des Schlachtgeflogels können Mängel nicht angezeigt und Ansprüche nicht geltend gemacht werden, sofern nichts anderes festgelegt wird.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. IV Ziffern 3, 5 bis 5.4, 6 und 7 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

## § 15

**Transport**

Die Lieferung zum Schlachtbetrieb hat unverzüglich nach der Vermarktung zu erfolgen. Der Schlachtbetrieb hat Voraussetzungen zu schaffen, daß die Fahrzeuge zur vereinbarten Anlieferungszeit unverzüglich nach der Ankunft entladen werden.

## § 16

**Lieferung von Industriegeflogel**

Die Lieferung von Industriegeflogel bedarf der vorherigen Vereinbarung des VEAB bzw. bei Direktlieferungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes mit dem Geflügelschlachtbetrieb.

## § 17

**Bereitstellung von Käfigen**

(1) Für den Transport des Lebendgeflogels sind vom Lieferer Käfige bereitzustellen. Für die Benutzung der Käfige ist ein Entgelt von 0,15 MDN je Käfig vom Besteller zu zahlen. Der Besteller hat bei Anlieferung für die sofortige Entleerung zu sorgen und die Käfige mit dem Transportfahrzeug dem Lieferer zurückzusenden.

(2) Werden die Käfige nicht unverzüglich zurückgegeben, so hat der Besteller dem Lieferer je Käfig und Tag 1 MDN zu entrichten. In diesem Falle sind die Käfige dem Lieferer kostenfrei zurückzusenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverpackung.

## § 18

**Lieferung von geschlachtetem Geflogel**

(1) Der Lieferer ist in begründeten Fällen berechtigt, geschlachtetes Geflogel in Erfüllung des Vertrages an den Schlachtbetrieb zu liefern, sofern vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates infolge Seuchengeschehens keine

Sperre ausgesprochen wurde. Der Lieferer hat in diesem Falle die entsprechenden Mengen, Geflügelarten und Qualitäten dem Schlachtbetrieb mitzuteilen. Der Schlachtbetrieb kann auch auf Grund seiner Absatzverträge dem Lieferer mitteilen, an welchen Empfänger das geschlachtete Geflügel zu liefern ist.

(2) Bei Lieferung von geschlachtetem Geflügel gelten folgende Anrechnungssätze auf die vertraglichen Verpflichtungen:

Gänse, Puten, Enten	1 kg geschlachtet = 1,20 kg lebend,
Hühner	1 kg geschlachtet = 1,25 kg lebend,
Hähnchen bzw. Broiler	1 kg geschlachtet = 1,30 kg lebend.

#### § 19

#### Mängel, Mängelanzeige und Garantieforderungen für lebende Kaninchen

Als Qualitätsmangel bei lebenden Kaninchen gilt nur Myxomatose, die vom Besteller innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme schriftlich anzuzeigen ist. Der Besteller ist berechtigt, sofern keine Ersatzlieferung vereinbart werden kann, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

#### Abschnitt IV

#### Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Hühnereiern

#### § 20

#### Qualitätsprüfung und Qualitätsvereinbarungen

(1) Die Hühnereier sind durch den VEAB spätestens innerhalb von 3 Werktagen, bei Lieferungen durch die volkseigenen Kühlbetriebe innerhalb von 5 Werktagen nach der 100%igen Leuchtung zu versenden.

(2) Für die Lieferungen von Hühnereiern ist folgendes zu vereinbaren:

Bei Lieferungen an

Handelsbetriebe und Mitropa nach Gewichtsklassen anteilmäßig entsprechend dem Aufkommen,

Sonderbedarfsträger entsprechend ihren Anforderungen,

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller von Eierzeugnissen, Backwarenbetriebe und Großverbraucher vorrangig aussortierte Eier sowie Eier der Gewichtsklassen „Klein“ und „CC“,

Kühlbetriebe für die Einlagerung die Gewichtsklassen „AA“, „BB“, „CC“ und im gegenseitigen Einvernehmen die Gewichtsklasse „Klein“.

Die Gußmasse und aussortierten Eier sind unter Beachtung der Bestimmungen der Lebensmittelhygiene von den Handelsbetrieben an die Backwarenbetriebe zu liefern.

(3) Großverbraucher, Verarbeitungs- und Backwarenbetriebe, Gaststätten und Einzelhandelsbetriebe sind insbesondere in Kreisen, in denen keine Eierkennzeichnungsstellen des VEAB bestehen, zur Abnahme von unsortierten Hühnereiern (Originaleier) verpflichtet, wenn hierdurch gegenläufige Warentransporte vermieden werden.

#### § 21

#### Versand und Transport

(1) Der zur Leistung Verpflichtete ist für die Bereitstellung des Transportraumes und zur Verladung verpflichtet, sofern mit dem Besteller keine andere Ver-

einbarung getroffen wurde. Er hat für die volle Auslastung des Transportraumes zu sorgen. Der zur Leistung Verpflichtete hat auf Wunsch des Bestellers rechtzeitig Versandavis zu erteilen.

(2) Die Hühnereier sind, einschließlich Innenverpackung, verpackt in Eierkisten entsprechend der TGL zu versenden. Die Verpackung ist vom Lieferer zu stellen. Eierkisten und Höckereinsätze sind Leihverpackung im Sinne der Leihverpackungsanordnung.

(3) Jeder Kiste ist ein Packzettel mit Angabe des Lieferers, des Leuchters und Packers, der Stückzahl, der Gewichtsklasse und des Tages der Bearbeitung beizulegen.

(4) Jeder Sendung ist ein Lieferschein über Art der Lieferung, Anzahl der Kisten und Eier, untergliedert nach Qualität und Gewichtsklassen, beizufügen.

(5) Soweit die Deutsche Reichsbahn nichts anderes bestimmt, sind Eisenbahnwagen an den Seitenwänden mit dem Hinweis „Vorsicht Eier“ kenntlich zu machen.

#### § 22

#### Lieferungen aus dem Aufkauf der Konsumgenossenschaften

Hühnereier, die im Rahmen der Aufkaufstätigkeit der Konsumgenossenschaften über ihren Warenbereitstellungsplan hinaus aufgekauft werden, sind dem zuständigen VEAB zum Verkauf anzubieten. Hierüber sind Verträge, unterteilt nach monatlichen Liefermengen, abzuschließen.

#### § 23

#### Lieferungen durch Aufkaufstellen des VEAB für Eier

(1) Von den Aufkaufstellen des VEAB für Eier können an Verkaufsstellen des Einzelhandels und an Großverbraucher, einschließlich Gaststätten, Hühnereier im Rahmen der abgeschlossenen Verträge geliefert werden. Die Hühnereier sind unsortiert (Originaleier) zu liefern.

(2) Diese Lieferungen sind durch den VEAB auf Grund der Empfangsbestätigung des Empfängers zum Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

(3) Holt der Empfänger die Hühnereier von der Aufkaufstelle des VEAB ab, so sind ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe von 5 MDN je 100 kg zu erstatten.

#### § 24

#### Mängel und Mängelanzeige

(1) Als qualitätsgerecht geliefert gelten Sendungen, die nicht mehr als 3% Qualitätsmängel — mit Ausnahme von Fehlmengen und genußuntauglichen Eiern — aufweisen. Die Vertragspartner können eine finanzielle Mindestgrenze für Beanstandungen vereinbaren. Für Lieferungen an die volkseigenen Kühlbetriebe können vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Der Besteller hat nach Eingang 10% der Sendung auf Güte, Menge, Gewicht und Kennzeichnung zu prüfen. Zwischen den Vertragspartnern kann eine Eingangsprüfung von 5% vereinbart werden. Das Ergebnis

der Prüfung ist bei nicht qualitätsgerechter Lieferung, mit Ausnahme fehlender ganzer Lagen, der Gesamtlieferung entsprechend Abs. 1 im gleichen Verhältnis zugrunde zu legen. Werden mehr als 10 % nichtqualitätsgerechte Hühnereier festgestellt, kann der Besteller eine 100%ige Leuchtung vornehmen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferer.

(3) Der Besteller hat Gewichts- und Stückzahldifferenzen sowie Qualitätsmängel innerhalb von 4 Werktagen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme der Sendung, beim Lieferer anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Empfänger,  
Versand- und Empfangstag,  
Nummer des Transportmittels,  
Beschreibung des Mangels.

Die Mängel sind in einem Protokoll zu spezifizieren. Das Protokoll ist innerhalb von 3 Werktagen nach Absendung der Mängelanzeige dem Lieferer zu übersenden.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Sendung zu besichtigen. Der Besteller hat mindestens 50 % der Sendung für die Nachprüfung bereitzuhalten. Kommt der Besteller der Forderung des Lieferers auf Besichtigung bzw. Prüfung innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Anzeige nicht nach, gilt die Sendung als qualitätsgerecht geliefert. Erfolgt die Überprüfung durch den Lieferer nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Anzeige als anerkannt.

(5) Werden Hühnereier für die Kühlhauseinlagerung geliefert und wird die Sendung vom Besteller infolge mangelhafter Qualität beanstandet, so ist der Besteller verpflichtet, die Sendung abzunehmen, mit Ausnahme, wenn die Hühnereier nicht zur Einlagerung geeignet sind oder wenn die Mängelhöchstgrenze bei der 10%igen Leuchtung 10 % übersteigt. Die anfallenden nicht einlagerungsfähigen Hühnereier sind an die vom Lieferer benannten Empfänger innerhalb des Empfangsbezirkes auszuliefern. Sie sind in solchen Fällen auf Lieferverpflichtungen des Bezirkes anzurechnen. Über die Anerkennung der Mängelanzeige entscheidet der Beauftragte des Lieferers beim volkseigenen Kühlbetrieb. Soweit ein Beauftragter des VEAB nicht anwesend ist, gilt die Anzeige des volkseigenen Kühlbetriebes als anerkannt.

(6) Bei vereinbarten Lieferungen von ungeleuchteten Hühnereiern aus dem volkseigenen Kühlbetrieb ist das Ergebnis der 100%igen Leuchtung durch den Besteller innerhalb von 6 Werktagen nach Entgegennahme der Sendung in einem Protokoll mitzuteilen. Das Protokoll bildet die verbindliche Abrechnungsgrundlage. Der Besteller hat nach Leuchtung eines 10%igen Anteils der Sendung dem Lieferer das Zwischenergebnis mitzuteilen. Der Lieferer erstattet dem Besteller Bearbeitungskosten bis zu 0,3 Pf je Hühnerei.

#### § 25

##### Garantieforderungen

(1) Zeigt der Besteller einen Mangel entsprechend § 24 an, so hat der Lieferer eine Preisminderung im Umfang des Mangels zu gewähren. Hierbei ist bei Überschreitung der Mängelgrenze von 3 % der Differenzbetrag zwischen dem Lieferpreis und dem Preis für die qualitätsgeminderten Eier vom Rechnungsbe-

trag abzusetzen. Im Umfange der Fehlmengen und der gelieferten genußuntauglichen Eier ist der Lieferpreis zu mindern.

(2) Wenn bei der Leuchtung im volkseigenen Kühlbetrieb mehr als 10 % Qualitätsmängel festgestellt werden, kann der Besteller die nachgewiesenen Kosten der Überlagernahme berechnen. Pauschalkostensätze können vereinbart werden.

(3) Die Vertragspartner können auch Ersatzlieferungen vereinbaren. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

#### Abschnitt V

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Hühnereiern an den sozialistischen Einzelhandel, Gaststätten und Großverbraucher

#### § 26

##### Vertragspflicht

(1) Der Großhandel (VEAB oder GHG) und die zuständigen Organe des sozialistischen Einzelhandels sowie der Gaststätten wickeln ihre Beziehungen über die Lieferung von Hühnereiern auf der Grundlage der für den Kreis bestätigten Bedarfskontingente durch Verkaufsstellenverträge ab. Die zwischenbetrieblichen Beziehungen sind durch Rahmenverträge zu regeln, in denen die beiderseitigen Rechte und Pflichten, einschließlich Sanktionen, aufzunehmen sind.

(2) Die Belieferung der Großverbraucher hat auf der Grundlage von Kauf- und Lieferverträgen in Höhe der bestätigten Kontingente zu erfolgen.

(3) Der sozialistische Einzelhandel, die Großverbraucher und Gaststätten sind zum Vertragsabschluß gemäß Absätzen 1 und 2 nicht verpflichtet, wenn sie ihre Kontingente für Hühnereier durch Verträge mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen von Direktbeziehungen gebunden haben. Sie sind verpflichtet, die mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossenen Verträge beim zuständigen VEAB registrieren und finanziell abrechnen zu lassen.

#### § 27

##### Mängel und Mängelanzeigen

(1) Die Besteller entsprechend § 26 Absätze 1 und 2 können innerhalb von 3 Werktagen oder bei der nächsten Warenanlieferung nach der Entgegennahme gegenüber dem Lieferer Gewichts- und Stückzahldifferenzen sowie Qualitätsmängel anzeigen.

(2) Die Mängelanzeige muß enthalten:

- a) Liefermenge, Liefertag, Lieferschein- bzw. Rechnungs-Nr.,
- b) Bezeichnung des Mangels.

(3) Als qualitätsgerecht geliefert gelten Sendungen, die nicht mehr als 3 % Qualitätsmängel — mit Ausnahme von Fehlmengen und genußuntauglichen Hühnereiern — aufweisen. Sofern die Mängelgrenze von 3 % überschritten wird, ist der Lieferer verpflichtet, dem sozialistischen Einzelhandel eine Minderung des Preises im Umfange des Mangels, einschließlich der 3 %, zu gewähren.

## Abschnitt VI

## Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Bienenhonig

## § 28

## Gewichtsfeststellung

Als Gewicht gilt das von bestätigten Wägern auf geeichten Waagen festgestellte Gewicht bzw. die Zahl der Gläser multipliziert mit dem Fassungsvermögen unter der Voraussetzung, daß diese Gläser ordnungsgemäß gefüllt wurden.

## § 29

## Mängel und Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat bei Entgegennahme der Ware die vereinbarte Art, Qualität und Menge zu prüfen.

(2) Gewichts- und Stückzahldifferenzen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen 14 Werktagen nach Entgegennahme der Sendung, schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware zu besichtigen. Die Besichtigung muß spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Mängelanzeige erfolgen. Er hat in dieser Frist zu entscheiden, ob und inwieweit er die geltend gemachten Ansprüche anerkennt. Versäumt er dies, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(3) Entspricht der Bienenhonig nicht den Qualitätsbedingungen des Standards, so hat der Besteller die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Feststellung, gegenüber dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Empfänger, soweit vorhanden, Name des Erzeugers, Versand- und Empfangstag, Nummer des Transportmittels, genaue Beschreibung der Mängel.

## § 30

## Garantieforderungen

Zeigt der Besteller einen Mangel an, so haben die Vertragspartner im Umfang der getügten Menge eine Preisminderung oder eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

## Abschnitt VII

## Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmung

## § 31

## Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 249).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat. Soweit auf Grund des § 44 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz eine Qualitätsvertragsstrafe ausgeschlossen

wurde, ist der Lieferer zur Zahlung der Vertragsstrafen nicht verpflichtet, es sei denn, daß er den Mangel selbst verursacht hat. Bei der Berechnung von Qualitätsvertragsstrafen wegen nichtqualitätsgerecht gelieferter Hühnereier der Handelsqualität ist der bei der Prüfung über 3% festgestellte Prozentsatz zugrunde zu legen. Bei der Berechnung von Qualitätsvertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Kühlqualität ist bei Überschreitung der zulässigen Mängelhöchstgrenze von 3% der bei der Prüfung festgestellte Prozentsatz nichtqualitätsgerecht gelieferter Hühnereier zugrunde zu legen.

(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

3700 MDN je t	Schwein,
3000 MDN je t	Rind und andere Schlachttiere,
350 MDN je 100 kg	Gänse, Puten,
250 MDN je 100 kg	Enten,
200 MDN je 100 kg	Hähnchen, Hühner, Broiler,
350 MDN je 100 kg	Kaninchen,
260 MDN je 1000 Stück	Hühnereier,
700 MDN je 100 kg	Bienenhonig.

(4) Die Partner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

## § 32

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Ankauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung

über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und  
Maisstärke sowie über die Erfassung und  
Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke.

Vom 22. Dezember 1966

Über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und  
Maisstärke (im folgenden mit „Stärke“ bezeichnet) so-  
wie über die Wiederverwendung gebrauchter Stärke-  
säcke wird im Einvernehmen mit den zuständigen zen-  
tralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Stärke darf als gesackte Ware nur in fabrikneuen  
Säcken der Qualitäten

- ZjP/Zj 450 g/m<sup>2</sup> natronkrepppapierkaschiert,
- Syntex-Malimo-Säcke,
- Papiersäcke (Tieffalten- und Papierventilsäcke)

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Stärke, die bereits vor Inkrafttreten dieser An-  
ordnung in Säcken, die nicht den im Abs. 1 genannten  
Bedingungen entsprechen, abgesackt ist, darf noch bis  
31. Dezember 1967 in dieser Verpackung in den Verkehr



gebracht werden. Diese Säcke sind Leihverpackung gemäß Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 381) und bis 31. Januar 1968 an die Stärkefabriken zurückzuliefern. Bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist hat der Empfänger an die Stärkefabrik eine Sanktion in Höhe von 2,50 MDN je Leih sack zu zahlen.

## § 2

(1) Für die Lieferseitige Bilanzierung und die Versorgung der gesamten Stärkeindustrie mit Stärkesäcken (außer Papiersäcken) ist die VVB Technische Textilien verantwortlich. Die lieferseitige Bilanzierung und Versorgung mit Papiersäcken erfolgt durch die VVB Verpackung.

(2) Die Betriebe der Stärkeindustrie planen ihren Bedarf an Stärkesäcken in den Qualitäten ZjP/Zj 450 g/m<sup>2</sup> natronkreppepapierkaschiert und Syntex-Malimo bei dem für sie zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb

- a) für Kartoffelstärke — VEB Stärkefabrik Kyritz,
- b) für Weizenstärke — VEB Weizenin Dresden,
- c) für Maisstärke — Deutsche Maizena-Werke  
i. V. Barby.

(3) Die Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe übergeben den zusammengefaßten Bedarf der VVB Zucker- und Stärkeindustrie zur verbraucherseitigen Bilanzierung.

(4) Die Zuweisung von Stärkesäcken an Stärkefabriken aller Eigentumsformen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der VVB Zucker- und Stärkeindustrie mit der VVB Technische Textilien.

(5) Die Stärkefabriken aller Eigentumsformen haben über die zugewiesene Menge an Stärkesäcken unmittelbar mit den Lieferbetrieben Wirtschaftsverträge abzuschließen.

## § 3

Die Empfänger von Stärke aus der Inlandsproduktion haben die entleerten Stärkesäcke (außer Papiersäcken) § 1 Abs. 1 Buchst. c und die zur Ablösung kommenden Leihverpackungen lt. § 1 Abs. 2) an den für den Aufkommensbereich zuständigen Sackaufbereitungsbetrieb abzugeben.

Zuständig sind:

1. Erste Deutsche Sackzentrale Kunath und Polke KG  
Betriebsteil Coswig/Bez. Dresden\*  
**Erfassungsbereich:** Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Cottbus, Frankfurt (O.), Potsdam, Berlin;
2. VdgB — BHG Erfurt, Maschinennäherei für Säcke und Planen\*\*  
**Erfassungsbereich:** Bezirke Erfurt, Suhl, Gera;
3. VEB (K) „Nordland“ Schwerin, Jute- und Segeltuchverarbeitung\*\*\*  
**Erfassungsbereich:** Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg;
4. Fa. Walter Dittmann\*\*\*\*  
**Erfassungsbereich:** Bezirke Halle, Leipzig.

\* 8252 Coswig  
Rudolf-Prochazka-Str. 23

\*\* 50 Erfurt  
Rudolfstädter Str. 39

\*\*\* 27 Schwerin  
Lübecker Str. 230

\*\*\*\* 705 Leipzig  
Neustädter Str. 34

## § 4

Die Sackaufbereitungsbetriebe haben die aufbereiteten Stärkesäcke vorrangig an die Zuckerindustrie als Schnitzsäcke zum Weiterverkauf an die Landwirtschaft zu verkaufen.

## § 5

(1) Das Staatliche Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie, als Absatzorgan der Stärkeindustrie, berechnet dem Empfänger von Stärkelieferungen in neuen Stärkesäcken (außer Papiersäcken § 1 Abs. 1 Buchst. c) die für gebrauchte Stärkesäcke geltenden gesetzlichen Preise im Anhängerverfahren an den IAP für Stärke. Diese Preise werden den Empfängern von Stärkelieferungen bei Anlieferung der Stärke von den genannten Sackaufbereitungsbetrieben voll vergütet.

(2) Die Empfänger von Stärkelieferungen tragen die Kosten für den Versand des Leergutes bis zum Ort des zuständigen Sackaufbereitungsbetriebes (bei Bahnversand frei Bahnstation des Aufbereitungsbetriebes, bei Versand mit Kraftfahrzeug oder anderen Fahrzeugen und bei Lieferungen im gleichen Ort frei Lager des Aufbereitungsbetriebes).

(3) Für die Bezieher von Stärke gilt der für den neuen Sack in Rechnung gestellte Betrag als durchlaufender Posten. Er unterliegt nicht der Produktionsabgabe bzw. der Umsatz- und Gewerbesteuer.

(4) Für aufbereitete Stärkesäcke gelten die gesetzlichen Preise.

## § 6

(1) Um die Erfassung der entleerten Stärkesäcke zu gewährleisten, hat das Staatliche Kontor für Pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie in seinen Rechnungen bzw. in den Jahresverträgen einen Hinweis über die Rückgabeverpflichtungen für Stärkesäcke anzubringen.

(2) Die Empfänger von Stärkelieferungen haben dem Sackaufbereitungsbetrieb die Ablieferung entleerter Stärkesäcke bei Mengen über 1000 Stück mindestens 14 Tage vor Lieferung anzuzeigen. Bei Einzelhandelsbetrieben erfolgt die Rückgabe an die zuständige GHG.

## § 7

Die in dieser Anordnung getroffene Preisregelung gilt auch bei Lieferungen an die Staatsreserve.

## § 8

Diese Anordnung gilt nicht für Exportlieferungen und Lieferungen nach Westdeutschland und Westberlin.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird im Abschnitt XX der Anlage zur Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) die Position 32 57 000 — Gewebesäcke — gestrichen.

Berlin, den 22. Dezember 1966

Der Minister  
für Bezirksleiter Industrie und  
Lebensmittelindustrie

K r a c k

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung.

**Vom 14. Dezember 1966**

In Ergänzung der Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung (GBl. II S. 859) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die entschädigungslose Ablieferung von Tierkörperteilen im Sinne des § 5 Abs. 2 der oben angeführten Anordnung entfällt, soweit preisrechtliche Anordnungen eine Bezahlung vorsehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Minister**  
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie  
**Krack**

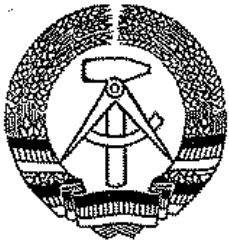
\* Anordnung (Nr. 1) vom 12. November 1965 (GBl. II Nr. 128 S. 859)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 15 vom 10. Dezember 1966 enthält:	Seite
Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen .....	53
Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben .....	55
Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen .....	57
Anordnung vom 4. November 1966 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Bezirksbauämtern .....	60
Anordnung vom 4. November 1966 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors .....	63
Anordnung vom 4. November 1966 über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben .....	64
Anordnung vom 4. November 1966 über die Quartalskassenplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben .....	65

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,50 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Januar 1967

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 .....	37
2. 1. 67	Anordnung über eine einmalige statistische Erhebung in Industrie- und Baubetrieben zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts .....	40

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967.

Vom 29. Dezember 1966

Auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird folgendes bestimmt:

### Haushalt der Republik

#### § 1

#### Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane haben das Recht, unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 6 bei Einhaltung der bestätigten Gesamtaufgaben ihres Einzelplanes innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, planmäßig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel umzuverteilen. Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch Umverteilung freier Mittel innerhalb ihres Einzelplanes zu finanzieren.

(2) Bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln, die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung der Investitionen und der Werterhaltungen geplant sind, sind die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 über die Zweckbindung von Haushaltsmitteln einzuhalten.

(3) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, eine Veränderung ihres Haushaltsplanes vorzunehmen, wenn Investitionsauflagen zwischen Investitions- bzw. Planträgern umverteilt werden und sich daraus Auswirkungen auf die geplanten Haushaltsmittel für Investitionen, den Amortisationsfonds und den Gewinnverwendungsfonds ergeben. Führen diese Veränderungen zu einem geringeren Bedarf an Haushaltsmitteln, gelten die nicht benötigten Mittel als gesperrt. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Entsteht ein höherer Bedarf an Haushaltsmitteln, so sind diese mit dem Quartalskassenplan beim Ministerium der Finanzen zu beantragen, sofern der Mehrbedarf nicht durch Umverteilung gemäß Abs. 1 gedeckt werden kann. Vermindert sich in den VVB, ihnen gleichgestellten Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke sowie in den den zentralen Staatsorganen

direkt unterstehenden Betrieben die Amortisations- bzw. Gewinnverwendung für Investitionen (einschließlich der Tilgung verzinslicher Investitionskredite), so sind die nicht mehr benötigten Amortisations- bzw. Gewinnanteile zusätzlich zum bestätigten Plan an den Staatshaushalt abzuführen. Erhöht sich die Amortisations- bzw. Gewinnverwendung für Investitionen, so kann die Amortisations- bzw. Gewinnabführung an den Staatshaushalt um diesen Betrag vermindert werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie sowie den Bereich des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali und für deren VVB und VEB.

(4) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, dem Minister der Finanzen in der von ihm festgelegten Form vierteljährlich die vorgenommenen Umverteilungen sowie Planänderungen mitzuteilen.

(5) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, im Interesse einer besseren Erfüllung der staatlichen Auflagen innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(6) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen die geplanten Mittel

— des Lohnfonds — Sachkonten 60 und 61 — sowie für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht,

— für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6810 bis 6820 — sowie für Stipendien — Sachkonto 67 — nicht vermindert

werden.

#### § 2

#### Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für Honorare. Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im Haushalt der Republik verfügt gemäß § 12 Buchst. g des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) der Ministerrat.

### Örtliche Haushalte

#### § 3

#### Verwendung zweckgebundener Investitionsmittel

(1) Die örtlichen Räte können außerplanmäßigen Haushaltsausgleich beantragen, wenn durch die Umverteilung von Investitionen zwischen den Investitions- bzw. Planträgern die für die Finanzierung der Investitionen geplanten Amortisationen und Gewinne (einschließlich der Tilgung verzinslicher Investitionskredite) bzw. die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Werden durch die Umverteilung der Investitionen derartige für die Finanzierung der Investitionen geplante Mittel nicht benötigt, sind die freien Beträge durch die örtlichen Räte an den Haushalt der Republik abzuführen.

(2) Werden Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Finanzierung planmäßiger Investitionen eingesetzt und werden die geplanten Vorhaben nicht durchgeführt, verbleiben die dadurch freiwerdenden Amortisationen gemäß § 8 der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 (GBl. II S. 383) den örtlichen Organen.

(3) Einsparungen an Amortisationen, Gewinnen und Haushaltsmitteln gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) können entsprechend der vorgenannten Anordnung verwendet werden.

#### § 4

#### Zuschüsse für staatliche Einrichtungen

(1) Die volkseigenen Betriebe können zur gemeinsamen Finanzierung der Neuschaffung zusätzlicher Kapazitäten bzw. Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen, Dienstleistungsbetrieben und anderen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen aus ihren für die Finanzierung derartiger Einrichtungen geplanten Investitionsmitteln, aus eingesparten Investitionsmitteln sowie aus dem Kultur- und Sozialfonds Zuschüsse an örtliche Organe leisten. Bei baulichen Maßnahmen müssen bestätigte Bauanteile vorliegen.

(2) Die Finanzierung der Zuschüsse volkseigener Betriebe zur gemeinsamen Unterhaltung der den örtlichen Organen unterstehenden Einrichtungen erfolgt aus dem Kultur- und Sozialfonds. Die Verwendung von überplanmäßigen Gewinnen der VEB und VVB ist nicht zulässig.

#### § 5

#### Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die örtlichen Räte

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erheben,

b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Haushalt des örtlichen Rates abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe. Stellen die örtlichen Räte bei Preisüberprüfungen in anderen volkseigenen Betrieben Mehrerlöse fest, so erhalten sie 10 % dieser abgeführten Mehrerlöse. Die weiteren 90 % sind an den Haushalt des staatlichen Organs abzuführen, dem die Betriebe unterstehen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Kreise über die im Abs. 1 genannten Mittel hinaus

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung bzw. Vollstreckungsmaßnahmen der Steuern und Abgaben von den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft erheben,

b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Rat des Kreises abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Zuordnung.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden über die im Abs. 1 genannten Mittel hinaus die Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung bzw. Vollstreckungsmaßnahmen bei Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, durch deren Initiative Mehrerlöse festgestellt wurden, am Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen zu beteiligen. Wenn die Räte der Bezirke Mehrerlöse feststellen, sind sie berechtigt, sich bis zur Höhe der festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.

(5) Die örtlichen Räte sind berechtigt, aus dem Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen an Mitglieder von Preisaktivs und andere Bürger Prämien für gute Leistungen und Ergebnisse in der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu zahlen. Auf solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(6) Ausgenommen von der Regelung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

#### § 6

#### Abführung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln auf Grund der Nichtdurchführung von geplanten Aufgaben

(1) Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 sind von den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke an den

Haushalt der Republik Mittel abzuführen, die u. a. nicht verbraucht werden durch

- verspätete Inbetriebnahme oder Nichtfertigstellung neuer Kapazitäten;
- Nichtinanspruchnahme geplanter Zuschüsse, z. B. für Berufsausbildung durch Unterschreitung der geplanten Anzahl der Lehrlinge;
- Minderausgaben des geplanten Lohnfonds, soweit sie nicht auf eine Einsparung von Planstellen gemäß § 8 der Stellenplan-Verordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 1027) zurückzuführen sind oder nicht für eine gesetzlich zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden;
- Nichtdurchführung geplanter Einzelmaßnahmen, wie z. B. Entrümmung.

(2) Nicht verbrauchte Mittel der Haushaltsreserve sind nicht an den Haushalt der Republik abzuführen. Eine Erhöhung der geplanten Haushaltsreserve durch die Umverteilung freier Mittel infolge Nichtdurchführung geplanter Aufgaben ist nicht zulässig.

(3) Eine Umverteilung freier Mittel infolge nicht durchgeführter Aufgaben ist nur innerhalb des Haushaltes des jeweiligen örtlichen Rates zulässig. Das gilt nicht für Mittel, die nach gesetzlichen Bestimmungen in den Haushalten der Räte der Bezirke oder Kreise zu planen sind und bei der Plandurchführung den nachgeordneten Räten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

(4) Ist im Haushalt eines Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtbezirkes die Differenz zwischen den freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben und dem gemäß Abs. 1 abgeführten Betrag höher als 10% der freien Mittel, so ist durch die örtlichen Organe nachzuweisen, daß es sich bei den nicht abgeführten Mitteln um Einsparungen durch gutes ökonomisches Wirtschaften handelt.

#### Haushalt der Republik und örtliche Haushalte

##### § 7

#### Zweckgebundene Fonds

Zu den zweckgebundenen Fonds im Sinne des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 gehören

- der Fonds für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);
- der Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen;
- der Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft nach der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 ((GBl. II S. 383);
- der Kulturfonds nach der Anordnung vom 13. April 1960 über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 340);
- die übertragbaren nicht verbrauchten Mittel des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

##### § 8

#### Persönliche und kollektive materielle Interessiertheit

(1) Für die materielle Anerkennung der Leistungen der Bürger gemäß § 18 Absätzen 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 können

- a) die für Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel,
- b) der zweckgebundene Fonds für die Wiederherstellung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum,
- c) der Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- d) Mehreinnahmen in den örtlichen Haushalten und freie Mittel auf Grund von Minderausgaben,
- e) der Rücklagenfonds der Volksvertretung,
- f) Mittel des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes,
- g) die Haushaltsreserve

verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Leistungen der Bürger in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lösung der Aufgaben stehen und nachweisbar Einsparungen vorliegen. Die Mittel können den beteiligten Kollektiven und Bürgern für außerhalb von Arbeitsrechtsverhältnissen durchgeführte Leistungen als Entgelt sowie in Form von Geld- und Sachprämien zur Verfügung gestellt werden. Das gilt auch für die durch die Mitarbeiter staatlicher Organe und Einrichtungen durchgeführten Leistungen. Prämien und Entgelte sind nur bei meßbarem ökonomischem Nutzen zu gewähren. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzeffekt stehen.

(2) Auf die Geld- und Sachprämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die Zahlung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf Entgelte für Werterhaltungsarbeiten richtet sich nach der vorläufigen Richtlinie des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministers für Bauwesen vom 14. Dezember 1964 über den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise von Reparaturbrigaden\*.

(3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltspläne legen die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte fest, welche Formen der materiellen Interessiertheit (Entgelte, Geldprämien, Sachprämien) Anwendung finden, wer den erzielten Nutzen beurteilt, nach welchen Maßstäben die Entgelte und Prämien zu berechnen sind und wer berechtigt ist, die Zahlung anzuweisen.

(4) Bei materieller Anerkennung von Arbeitsleistungen, die außerhalb der Arbeitszeit an Investitionen volkseigener Investitionsträger durchgeführt werden, ist entsprechend § 20 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) zu verfahren.

(5) Werden durch Initiative der Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und anderer Kollektive Mehr-

\* veröffentlicht in „Sozialistische Demokratie“ Nr. 52/1964, Seite 7

einnahmen und Einsparungen erzielt, so können ihnen Anteile davon zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden, Städten und Wohnbezirken zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Zahlung von Prämien aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Organe oder aus Haushaltsmitteln an volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, andere Betriebe und deren Beschäftigte für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen, die termingemäße Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen oder Maßnahmen der Werterhaltung u. a. ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der materiellen Interessiertheit werden hiervon nicht berührt.

(7) In staatlichen Organen und Einrichtungen ist die Erhöhung des Prämienfonds aus Mehreinnahmen, freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben, aus dem Rücklagenfonds, dem NAW-Fonds und der Haushaltsreserve sowie die Zahlung von Prämien außerhalb des Prämienfonds unzulässig, soweit nicht gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichend verfahren werden kann. Die materielle Anerkennung hervorragender ehrenamtlicher Leistungen wird hiervon nicht berührt.

#### § 9

##### Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds

(1) Der § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 gilt nicht für die nach den Grundsätzen der Leistungsfinanzierung planenden und abrechnenden staatlichen Einrichtungen, die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie die volkseigenen Banken, Sparkassen, Versicherungen und Lotterien und andere Staats- und Wirtschaftsorgane sowie staatliche Einrichtungen, die bei der Erfüllung der in besonderen Bestimmungen festgelegten Leistungskriterien einen Prämienfonds von mehr als 1½ % bilden können.

(2) Die Erhöhung des Prämienfonds kann erst erfolgen, wenn das erste Halbjahr abgelaufen ist und sich nach genauer Überprüfung ergibt, daß bis zum Jahresende eine entsprechende Lohnfondseinsparung vorliegt.

#### § 10

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1966

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über eine einmalige statistische Erhebung in Industrie- und Baubetrieben zur Weiterentwicklung und Qualifizierung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts.

Vom 2. Januar 1967

#### § 1

Zur weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Analysentätigkeit auf dem Gebiet der Hauptproportionen des gesellschaftlichen Gesamtprodukts und des Nationaleinkommens wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Berichtsverflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts für das Jahr 1968 aufgestellt, die in einer genügend tiefen Gliederung die technisch-ökonomischen Beziehungen der Erzeugnisgruppen untereinander erfaßt.

#### § 2

(1) Zur Aufstellung der Verflechtungsbilanz des gesellschaftlichen Gesamtprodukts führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik eine einmalige repräsentative statistische Erhebung der notwendigen Kennziffern für das Jahr 1968, insbesondere der Erzeugnisgruppenstruktur des Materialverbrauchs, in ausgewählten Industrie- und Baubetrieben durch.

(2) Im II. Quartal 1967 werden dazu in einigen Betrieben Probeerhebungen durchgeführt mit dem Ziel, den rationellsten Weg der Datenerfassung zu erproben und zu verallgemeinern.

#### § 3

(1) Die Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Vorbereitung und Durchführung der Probeerhebung im II. Quartal 1967 und der Jahreserhebung 1968 sind für alle beteiligten Betriebe, Institutionen und staatlichen Organe verbindlich.

(2) Die beteiligten zentralen Organe, die VVB, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen auf der Grundlage der Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt.

(3) Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die notwendigen Arbeiten zur Ausfüllung der statistischen Formblätter ordnungsgemäß und termingerecht durchzuführen.

#### § 4

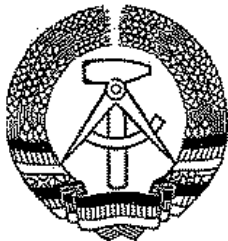
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1967

**Der Leiter**  
der Staatlichen Zentralverwaltung für  
Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. Januar 1967

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 66	Anordnung Nr. 3 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren .....	41
30. 12. 66	Anordnung Nr. 12 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	41

### Anordnung Nr. 3\* über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren.

Vom 27. Dezember 1966

## § 1

Der § 3 Abs. 5 der Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 553) wird gestrichen.

## § 2

Die Anordnung vom 10. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. I S. 390) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1966

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Krack

\* Anordnung (Nr. 2) vom 19. Juli 1957 (GBl. I Nr. 49 S. 390)

### Anordnung Nr. 12\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 30. Dezember 1966

## § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

#### I. Aus dem Bereich der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft

1. Anordnung vom 30. Juni 1965 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates (GBl. III S. 87);

\* Anordnung Nr. 11 vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 155 S. 1184)

2. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontenführung und Abrechnung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. III S. 42).

#### II. Aus dem Bereich der Finanzierung der gesellschaftlichen Konsumtion

1. Anweisung Nr. 31/63 vom 24. Mai 1963 zur Finanzierung des Einkaufs von Mopeds SR II E durch staatliche Organe und Einrichtungen im Jahre 1963\*\*;
2. Anweisung vom 25. Mai 1964 über die Behandlung der Mehraufwendungen aus den neuen Preisen für Grundchemikalien in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (ohne Wohnungswesen) im Jahre 1964 — Haushaltsorganisationen —\*\*.

#### III. Aus dem Bereich Staatseinnahmen

##### A. Gebiet: Textilindustrie

1. Anweisung Nr. 252/52 vom 21. November 1952 — Haushaltsaufschlag auf Textilwaren, hier Verbandsmittel —\*\*;
2. Anweisung Nr. 238/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe)\*\*;
3. Erste Rundverfügung Nr. 13/54 vom 29. Januar 1954 zur Anweisung Nr. 238/53 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe)\*\*;
4. Anweisung Nr. 51/54 vom 18. März 1954 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe) — Erster Nachtrag zur Anweisung Nr. 238/53 —\*\*;
5. Zweite Rundverfügung Nr. 38/54 vom 5. April 1954 — Erläuterungen zur Anweisung Nr. 238/53 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe) —\*\*;
6. Anweisung Nr. 67/54 vom 6. April 1954 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe) — Zweiter Nachtrag zur Anweisung Nr. 238/53 —\*\*;

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt

7. Anweisung Nr. 46/55 vom 30. August 1955 zur Änderung der Anweisung Nr. 238/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Textilwaren (Textilwarenabgabe) — (Dritte Änderung) —\*\*;
8. Anweisung Nr. 26/56 vom 26. Juli 1956 über die Veränderung der Verbrauchsabgabensätze für Textilerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus PC-Faser oder Polyamidflocke hergestellt werden\*\*;
9. Anweisung Nr. 47/56 vom 11. Dezember 1956 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für Oberbekleidung für Kinder und Kleinkinder sowie für FDJ- und JP-Bekleidung an Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft\*\*;
10. Anordnung Nr. 30/57 vom 21. Dezember 1957 über die Erhebung der Produktionsabgabe bzw. Textilwarenabgabe auf Dienstbekleidung und auf Prämien- und Rücklieferungsgarn für Ablieferer von Angora-Rohwolle, Änderung der Anweisung Nr. 238/53 vom 14. Dezember 1953\*\*;
11. Anweisung Nr. 36/58 vom 29. Oktober 1958 — Erhebung einer Handelsabgabe für Textilmeterware, die zur Konfektionierung von einem Organ des volkseigenen Handels an Produktionsbetriebe abgegeben wird\*\*;
12. Anweisung Nr. 44/59 vom 5. Dezember 1959 über die Preisstützung für Regenbekleidung für Kinder\*\*;
13. Anordnung vom 21. Dezember 1959 — Erhebung der Produktionsabgabe / Verbrauchsabgabe sowie Zahlung einer Preisstützung für Dienstbekleidung der Deutschen Reichsbahn\*\*;
14. Anweisung Nr. 15/60 vom 8. April 1960 über die Preisstützung für konfektionierte Kinderoberbekleidung aus Wirkcord\*\*;
15. Anweisung vom 2. Juni 1960 über die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Naturseidengewebe, Strumpfwaren, konfektionierte Oberbekleidung für Herren und Junioren, Schirme, konfektionierte Bettwäsche und Inlette\*\*;
16. Anweisung Nr. 4/61 vom 17. Februar 1961 über die Ermittlung von Preisstützungen bei der Herstellung von konfektionierte Oberbekleidung für Kinder sowie FDJ- und JP-Bekleidung in der volkseigenen Industrie\*\*;
17. Anweisung Nr. 19/61 vom 23. Juni 1961 zur Änderung und Ergänzung der Anweisungen Nr. 44/59, Nr. 4/61 und Nr. 47/56 — Kostenausgleichsbetrag für Kinderoberbekleidung —\*\*;
18. Anweisung Nr. 23/61 vom 1. Juli 1961 zur Änderung der Anweisung vom 2. Juni 1960 über die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Naturseidengewebe, Strumpfwaren, konfektionierte Oberbekleidung für Herren und Junioren, Schirme, konfektionierte Bettwäsche und Inlette\*\*;
19. Anweisung Nr. 6/62 vom 5. März 1962 über die Ermittlung und Zahlung eines Kostenausgleichsbetrages für Bekleidung für den polytechnischen Unterricht\*\*;
20. Anweisung Nr. 18/63 vom 22. März 1963 über die Erhebung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe für Forstdienstbekleidung und Jagdbekleidung\*\*;
21. Anweisung Nr. 33/63 vom 28. Mai 1963 zur Änderung von Bestimmungen über die Auszahlung von Kostenausgleichsbeträgen für konfektionierte Kinderoberbekleidung\*\*;
22. Anweisung Nr. 50/63 vom 8. November 1963 über die Erhebung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe für Forstdienstbekleidung, Jagdbekleidung und für Bekleidung des Pflanzenbeschauendienstes\*\*;
23. Gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen, des Vorsitzenden des Büros der Regierungskommission für Preise und des Ministers für Handel und Versorgung vom 3. Dezember 1963 über Nomenklaturnummern für Textilerzeugnisse\*\*;
24. Anweisung Nr. 62/64 vom 11. Juni 1964 über Preisstützung für konfektionierte Kinderoberbekleidung aus Wirksamt\*\*;
25. Anweisung Nr. 63/64 vom 24. Juni 1964 über die Abführung eines Zuschlages zur Produktionsabgabe\*\*;
26. Anweisung Nr. 66/64 vom 7. Juli 1964 über die Erhebung der Verbrauchsabgabe für Herrenhemden und Herrenschlafanzüge\*\*;
27. Anweisung Nr. 67/64 vom 7. Juli 1964 über die Abführung von Preisdifferenzen bei der Bildung einheitlicher Verrechnungspreise für Gewebe, die zu Herrenhemden und Herrenschlafanzügen verarbeitet werden\*\*;
28. Anweisung Nr. 68/64 vom 7. Juli 1964 über die Preisstützung für Scheuertücher\*\*;
29. Anweisung Nr. 69/64 vom 7. Juli 1964 über die Preisstützung für Arbeitshemden\*\*;
30. Anweisung Nr. 79/64 vom 28. August 1964 über die Zahlung einer produktgebundenen Preisstützung für Strumpfwaren und konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren\*\*;
31. Anweisung Nr. 78/64 vom 31. August 1964 zur Änderung der Anweisung Nr. 66/64 vom 7. Juli 1964 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben für Herrenhemden und Schlafanzüge\*\*;
32. Anweisung Nr. 90/64 vom 23. Oktober 1964 zur Änderung der Anweisung Nr. 4/61 über die Ermittlung von Preisstützungen bei der Herstellung von konfektionierte Oberbekleidung für Kinder sowie FDJ- und JP-bekleidung in der volkseigenen Industrie\*\*.

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt

**B. Gebiet: Leder / Schuhe / Rauchwaren**

1. Anordnung vom 14. Mai 1958 über die Verrechnung, Vergütung oder Abführung von Preisdifferenzen für Leder, das zur serienmäßigen Herstellung von Schuhwerk bezogen wird\*\*;
2. Anweisung Nr. 23/62 vom 9. August 1962 über die Durchführung einer Eingangsregulierung für Sohlenplatten, Sohlen und Absätze bei Herstellungsbetrieben von Schuhen\*\*;
3. Anweisung Nr. 104/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsregulierung) bei volkseigenen Betrieben, die Leder und Kunstleder verarbeiten\*\*;
4. Anweisung Nr. 107/64 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen (Eingangsregulierung) für rohe Pelzfelle bei den Betrieben aller Eigentumsformen\*\*.

**C. Gebiet: Sonstige Leichtindustrie**

1. Anweisung Nr. 83/53 vom 8. April 1953 — Erhebung einer Abgabe auf Behälterglas (Haushaltsaufschlag) —\*\*;
2. Anweisung Nr. 121/53 vom 26. Juni 1953 — Haushaltsaufschlag auf Behälterglas — Änderung der Anweisung Nr. 63/53 vom 8. April 1953 —\*\*;
3. Anweisung Nr. 160/53 vom 20. August 1953 — Haushaltsaufschlag auf Behälterglas —\*\*;
4. Anweisung Nr. 127/54 vom 21. Juli 1954 über die Erhebung einer Abgabe auf sonstige Industriewaren (Änderung der Anweisung Nr. 239/53 vom 14. Dezember 1953)\*\*;
5. Anweisung Nr. 21/56 vom 27. Juni 1956 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe (Ausgleichsbetrag) für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Polyamidschnitzel, -draht, -borsten und -cordfäden hergestellt werden\*\*;
6. Anweisung Nr. 33/56 vom 19. September 1956 — Erstattung des Zuschlages zur Produktionsabgabe bei Behälterglas\*\*;
7. Anordnung Nr. 5/57 vom 25. Februar 1957 über die Erhebung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe bei der Durchführung von Dienstleistungen und dem Umsatz von Erzeugnissen durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften\*\*;
8. Anordnung Nr. 10/57 vom 26. März 1957 über die Behandlung der Verbrauchsabgaben (Ausgleichsbetrag) für Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Polyamidschnitzeln, -draht, -borsten und -cordfäden hergestellt werden, bei Lieferung dieser Erzeugnisse im Innerdeutschen Handel und im Export\*\*;

9. Anordnung Nr. 15/57 vom 24. Juli 1957 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe auf Masten im Abzugsverfahren\*\*;
10. Anordnung Nr. 6/58 vom 5. März 1958 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben für Erzeugnisse, deren Preise durch Preisordnungen festgesetzt sind\*\*;
11. Anweisung Nr. 61/64 vom 10. Juni 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für Papierzellstoff an Verarbeitungsbetriebe aller Eigentumsformen\*\*;
12. Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen bei den nichtvolkseigenen Betrieben der Holzverarbeitenden Wirtschaft (GBL II S. 1008).

**D. Gebiet: Verkehrswesen und Bau**

Anweisung Nr. 29/64 vom 25. Februar 1964 über die Verrechnung von Frachtdifferenzen aus gewerblichen Kohletransporten bei den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs\*\*.

**E. Gebiet: Chemie**

1. Rundverfügung Nr. 69/51 vom 27. April 1951 — Abgabe von verbilligtem Dieseldieselkraftstoff an die Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei\*\*;
2. Anweisung Nr. 126/52 vom 2. Mai 1952 — Erhebung einer Abgabe (Haushaltsaufschlag) auf Treibstoffe und Motorenöl\*\*, Berichtigung hierzu vom 23. Oktober 1952;
3. Rundverfügung Nr. 164/52 vom 26. Mai 1952 — Haushaltsaufschlag auf Treibstoffe und Motorenöl\*\*;
4. Rundverfügung Nr. 314/52 vom 15. Dezember 1952 — Vorschriftswidrige Verwendung von Mineralölprodukten zum Betreiben und Schmieren von Motoren\*\*;
5. Rundverfügung Nr. 49/53 vom 2. März 1953 — Abgabe von preisverbilligtem Dieseldieselkraftstoff an die Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei\*\*;
6. Rundverfügung Nr. 59/53 vom 10. März 1953 — Lieferung von Treibstoffen an volkseigene Güter\*\*;
7. Rundverfügung Nr. 88/53 vom 8. April 1953 — Versendung von unverteuertem Mineralöl\*\*;
8. Rundverfügung Nr. 102/53 vom 27. April 1953 — Haushaltsaufschlag auf Motorenöl, hier: Regenerierung\*\*;
9. Anweisung Nr. 127/53 vom 9. Juli 1953 — Haushaltsaufschlag auf Treibstoffe und Motorenöl\*\*;
10. Rundverfügung Nr. 224/53 vom 15. Dezember 1953 — Haushaltsaufschlag auf Treibstoffe und Motorenöl, hier: Abgabe von Gutscheinen durch die DHZ-Kraftstoffe und Mineralöle sowie Derunaphth\*\*;

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt

11. Anordnung Nr. 20/57 vom 23. August 1957 — Verbrauchsabgabe auf Treibstoffe und Motorenöl\*\*;
12. Rundverfügung Nr. 12/57 vom 23. August 1957 — Preisveränderung für Treibstoffe und Motorenöl\*\*;
13. Anweisung Nr. 64/64 vom 28. Juni 1964 über die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe für Wasser- und Abwasserbehandlung\*\*;
14. Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für FVC und Polyamid-Borsten durch Handwerksbetriebe\*\*.

#### F. Gebiet: Lebensmittelindustrie

1. Anweisung Nr. 101/54 vom 21. Juni 1954 über die Erhebung einer Abgabe auf sonstige Lebensmittel\*\*;
2. Anordnung Nr. 9/58 vom 26. März 1958 über die Erhebung der Produktionsabgabe auf Milch und Käse\*\*;
3. Anweisung Nr. 4/59 vom 24. Januar 1959 über die Behandlung der Differenzen zwischen den alten und den neuen Einkaufspreisen für Zucker und Margarine\*\*;
4. Anweisung Nr. 39/63 vom 13. August 1963 über die Verrechnung von Rohwareneinstandspreisen in der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie\*\*.

#### G. Gebiet: Maschinenbau

1. Anweisung Nr. 20/59 vom 1. Juni 1959 über die Erhebung einer Abgabe und die Vergütung von Preisdifferenzen für Eisen und Stahl bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, bei den Handwerksbetrie-

ben der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der VdgB (BGH), sowie den Betrieben des metallverarbeitenden Handwerks und der metallverarbeitenden privaten Industrie\*\*;

2. Anweisung Nr. 75/64 vom 12. August 1964 über die Erhebung einer besonderen Verbrauchsabgabe beim Bezug von Krafffahrzeug-Einzelteilen bzw. -Baugruppen zum ermäßigten Industrieabgabepreis durch sonstige Betriebe außerhalb der VVB Automobilbau\*\*.

#### H. Querschnittsregelungen

1. Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisanordnung Nr. 1843/14 (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes);
2. Anordnung Nr. 5 vom 2. Dezember 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 982).

#### IV. Aus dem Bereich Steuern

1. Anordnung vom 7. Juni 1957 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 210);
2. Anordnung vom 1. Juli 1958 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 600).

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1966

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 17. Januar 1967

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 67	Beschluß über die Zuführungen zum Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im 1. Halbjahr 1967. — Übergangsregelung — .....	45
30. 12. 66	Anordnung zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten .....	45
	Berichtigung : .....	47
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	47

**Beschluß**  
über die Zuführungen zum Prämienfonds  
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten  
Betrieben und den VVB der Industrie und des  
Bauwesens im 1. Halbjahr 1967.  
— Übergangsregelung —

Vom 5. Januar 1967

Im ersten Halbjahr 1967 sind die Pläne der Betriebe und VVB durch die weitere Einarbeitung der Ergebnisse der 3. Etappe der Industriepreisreform zu präzisieren. Bis zum Abschluß der Präzisierung kann die staatliche Auflage 1967 nur vorläufige Grundlage für die Bildung der Prämienfonds entsprechend der Richtlinie über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds\* sein. Für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds wird deshalb für das erste Halbjahr 1967 nachstehende Übergangsregelung getroffen:

1. Die übergebene staatliche Auflage 1967 (Preisbasis 1. Januar 1967) ist vorläufige Grundlage für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds der Betriebe und VVB (Zentrale). Die auf dieser Grundlage berechneten Zuführungen zum Prämienfonds gelten als vorläufig und dürfen im Quartal 25 % des für das Jahr 1967 geplanten Prämienfonds nicht überschreiten.
2. Nach Abschluß der Präzisierung des Volkswirtschaftsplanes 1967 gelten die präzisierten Pläne der Betriebe und VVB als endgültige Grundlage der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds für das Jahr 1967. Die aus der vorläufigen Berechnungsgrundlage und der Begrenzung für die Zuführungen zum Prämienfonds im ersten Halbjahr möglichen Abweichungen werden dabei ausgeglichen.

\* Beschluß vom 7. April 1966 zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und der VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 (GBl. II S. 249)

3. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft haben die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe erforderlichenfalls analoge Regelungen zu diesem Beschluß zu treffen.
4. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
Geyer

**Anordnung**  
zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung  
landwirtschaftlicher und gartenbaulicher  
Fruchtarten.

Vom 30. Dezember 1966

In Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung und zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut und deren Rohware sowie die Zulassung von Handelssaatgut werden aus dem Verantwortungsbereich der Zentralstelle für Sortenwesen herausgelöst und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung — nachstehend DAMW genannt — und den DSG-Betrieben übertragen.

## § 2

(1) Das DAMW nimmt als das zentrale staatliche Organ für die Sicherung der Qualitätsentwicklung die staatliche Qualitätskontrolle von Saat- und Pflanzgut in der Deutschen Demokratischen Republik wahr. Es führt durch seine Fachabteilung Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse die staatliche Qualitätskontrolle auf der Grundlage verbindlicher Standards und gesetzlicher Güte- und Prüfvorschriften durch und überwacht die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung. Dem DAMW obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle feldanerkannter Bestände und Feldanerkennung solcher Feldbestände, die auf Vertragsbasis für andere Staaten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vermehrt werden, soweit dies vom ausländischen Partner gefordert wird;
- Staatliche Qualitätskontrolle zur Sicherung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Standards im Saatguthandel;
- Schiedsanalyse und Erteilung von Gutachten;
- Saatgutverkehrskontrolle des im Handel befindlichen Saatgutes;
- Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Methoden der Saat- und Pflanzgutprüfung.

(2) Auf dem Gebiet des Exportes und Importes von Saat- und Pflanzgut hat das DAMW folgende Aufgaben:

- Probenahme und Plombierung von Saatgut für den Export und Import zur Beweissicherung bei Regreßansprüchen;
- Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut für den Export;
- Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut von Importen zur Wahrung von Regreßansprüchen.

(3) Das DAMW nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutprüfung wahr.

## § 3

(1) Die DSG-Betriebe sind verantwortlich für die Qualitätsprüfung von Rohware, Saat- und Pflanzgut für den Handel in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben folgende Aufgaben:

- Durchführung der Feldanerkennung;
- Probenahme für Rohware und Saatgut;
- Prüfung und Attestierung der Rohware;
- Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut;
- Prüfung und Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung haben Qualitätsprüfungen und Attestierungen von Saat- und Pflanzgut und deren Rohware im eigenen Betrieb

durchzuführen oder durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW die DSG-Betriebe gegen Entrichtung von Gebühren prüfen bzw. attestieren zu lassen.

(3) Betriebe mit wirtschaftseigener Saat- und Pflanzguterzeugung können dieses im eigenen Betrieb untersuchen oder durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW bzw. die DSG-Betriebe gegen Entrichtung von Gebühren prüfen und attestieren lassen.

## § 4

(1) Die Anerkennung und Attestierung von Saatgut ist in folgenden Ertestufen zulässig:

## a) hohe Stufen

Stammelite	SUE
Zuchtgartenelite	ZGE
Supersuperelite	SSE
Superelite	SE
Elite	E,

## b) niedere Stufen

Hochzucht	HZ
Stammzucht	Sts (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Fruchtarten)
Nachbau	Nb.

(2) Die Attestierung von zugelassenem Saatgut erfolgt als Handelssaatgut (Hds).

(3) Die Anerkennung und Attestierung von Pflanzkartoffeln ist in folgenden Ertestufen zulässig:

## a) hohe Stufen

Vorstufe 1	V 1
Vorstufe 2	V 2
Vorstufe 3	V 3
Elite	E,

## b) niedere Stufen

Hochzucht	HZ
Nachbau	Nb.

(4) Das Anerkennungs- und Attestierungsverfahren, soweit es in TGL festgelegt ist, gliedert sich in:

- a) Feldanerkennung,
- b) Attestierung,
- c) Zulassung von Handelssaatgut.

(5) Die Feldanerkennung wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatbauberater des Vertragspartners beim Vermehrer durchgeführt. Von diesen werden Feldanerkennungsbescheinigungen ausgestellt.

(6) Prüfungsergebnisse sind durch Rohware- bzw. Saatgut- oder Pflanzgutatteste zu belegen. Für die Abrechnung von Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware ist das Rohwareattest, zur Auslieferung von Saatgut nur das nach der Aufbereitung erteilte Saatgutattest verbindlich.



(7) Jede überlagerte Partie sämtlicher Fruchtarten muß vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Saatgutattestes neu attestiert werden. Der Antragsteller hat bei der Einreichung des Antrages auf erneute Attestierung einen Nachweis über die vorhergegangene Attestierung beizubringen. Die durch erneute Attestierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

## § 5

(1) Saat- und Pflanzgut, das in den Handel gebracht wird, muß anerkannt bzw. zugelassen sein und den in gesetzlichen Bestimmungen und Standards festgelegten Qualitätsforderungen entsprechen.

(2) Der VVB Saat- und Pflanzgut wird das Recht übertragen, in begründeten Ausnahmefällen zur Sicherung der Saatgutversorgung für eine Aussaatperiode, Sondergenehmigungen in Abweichung von den in Standards festgelegten Qualitätsforderungen zu erteilen. Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere durch die VVB Saat- und Pflanzgut erteilte Auflagen sind auf dem Sackanhänger, bei Kleinstpackungen mit einem Füllgewicht über 5 g auf der Verpackung kenntlich zu machen. Das DAMW ist über die von der VVB Saat- und Pflanzgut gegebene Sondergenehmigung innerhalb von 48 Stunden zu informieren.

(3) Ergeben sich aus der Lieferung von Rohware bzw. Saatgut Streitigkeiten, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, unter Angabe der Beanstandungsgründe, ein Gutachten bei der zuständigen Prüfdienststelle für Saat- und Pflanzgut des DAMW anzufordern.

## § 6

Betriebe, die Saat- und Pflanzgut erfassen und in den Handel bringen, sind verpflichtet, Erzeuger, Erntertrag, Abrechnung und Verbleib des attestierten Saat- und Pflanzgutes einwandfrei nachzuweisen. Die Beauftragten des DAMW und der VVB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, in die Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Buchstaben k und l des § 2 der Anordnung vom 12. August 1963 über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen (GBI. II S. 616),
- b) der Abs. 2 des § 3 sowie die §§ 10 bis 17 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBI. II S. 723),
- c) der § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1964 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBI. II S. 761).

(3) Durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik sind im Abschn. II Ziff. 6 die Buchstaben f, g, h, i, k des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik – Auszug – (GBI. II S. 567) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1966

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für  
Meßwesen und  
Warenprüfung  
Dr. Fritzsche

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen  
Republik  
Ewald  
Minister

## Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß im § 5 der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 – Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform – (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen.) (GBI. II S. 1145) die 3. Zeile zu streichen ist.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 451 vom 10. Dezember 1966 enthält:

Anordnung Nr. 451 vom 7. November 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

## Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der  
**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
 501 Erfurt  
 Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III  
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)  
 Gesetzblatt — Sonderdruck  
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)  
 Zentralblatt  
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen  
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen  
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie  
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

**Teil I, 1,20 MDN**  
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

**Teil II a-c, 9,40 MDN**  
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

**Teil III, 2,40 MDN**  
 Erzeugnisse der Chemie

**Teil IV a-b, 3,60 MDN**  
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

**Teil V, 2,80 MDN**  
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

**Teil VI, 2,20 MDN**  
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

**Teil VII, 0,80 MDN**  
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

**Teil VIII, 3,30 MDN**  
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin, Teil I und II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Januar 1967

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 66	Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe. — Siegelordnung — .....	49

### Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe. — Siegelordnung —

Vom 29. November 1966

#### § 1

(1) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdruck-  
siegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt.

(2) Das Dienstsiegel ist kreisförmig. Seine Ausfüh-  
rung erfolgt in 2 Größen:

- a) großes Dienstsiegel — 40 mm Ø,
- b) kleines Dienstsiegel — 20 mm Ø.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Staatswappen der  
Deutschen Demokratischen Republik. In der Umschrift  
des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die  
Worte — Deutsche Demokratische Republik — und in  
der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführen-  
den Organs enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält  
in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchsta-  
ben — DDR — und die Bezeichnung des siegelführen-  
den Organs. Die Worte — Deutsche Demokratische Re-  
publik — bzw. die Buchstaben — DDR — können ent-  
fallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegel-  
führenden Organs enthalten sind.

(4) In kreisförmigen Dienststempeln darf das Staats-  
wappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht  
enthalten sein.

(5) Die Dienstsiegel der im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buch-  
staben a und b genannten Personen sowie deren Stell-  
vertreter tragen zusätzlich die Bezeichnung der Dienst-  
stellung.

(6) Dienstsiegel, die mit der gleichen Beschriftung in  
mehreren Exemplaren hergestellt werden, erhalten  
zur Unterscheidung Registriernummern bzw. Buch-  
staben.

#### § 2

(1) Dienstsiegel führen:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates,
- b) der Präsident der Volkskammer,
- c) der Sekretär des Staatsrates,
- d) der Präsident des Obersten Gerichts,
- e) der Generalstaatsanwalt.

(2) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Ministerrates und dessen  
Stellvertreter,
- b) die Minister und Leiter anderer zentraler staat-  
licher Organe und Einrichtungen und deren Stell-  
vertreter,
- c) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

#### § 3

(1) Der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b genannte  
Personenkreis hat das Recht, durch schriftliche Weisung  
festzulegen, welche Mitarbeiter des zentralen Organs  
sowie der nachgeordneten Organe ein Dienstsiegel füh-  
ren.

(2) Für die Mitarbeiter der örtlichen Räte erfolgt die  
Festlegung über die Berechtigung zur Führung eines  
Dienstsiegels durch

- den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes  
für die Mitarbeiter des Rates des Bezirkes;
- den Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. den  
Oberbürgermeister  
für die Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. der  
Stadt sowie für die Mitarbeiter der kreisangehöri-  
gen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Die Berechtigung zur Führung eines Dienstsiegels  
ist in der Regel auf eine Person zu beschränken. Die  
Notwendigkeit, mehreren Personen die Unterzeich-  
nungsbefugnis für ein Dienstsiegel zu erteilen, ist zu  
begründen.

(4) Über die Führung von Dienstsiegeln, die über den  
Rahmen dieser Siegelordnung hinausgeht, entscheidet  
das Ministerium des Innern.

(5) Akademien, Universitäten und Hochschulen kann  
vom Ministerium des Innern die Führung eines beson-  
deren Dienstsiegels gestattet werden, wenn ein solches  
auf Grund der Tradition bisher geführt wurde.

#### § 4

(1) Für die Anfertigung und Ausgabe der Dienst-  
siegel ist das Ministerium des Innern zuständig.

(2) Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern  
auf Antrag der Leiter der zentralen staatlichen Organe  
und Einrichtungen und deren Stellvertreter ausgelie-  
fert. Anträge können ferner von den Leitern ihrer  
Büros bzw. den Leitern nachgeordneter Organe auf der  
Grundlage der Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 gestellt  
werden.

(3) Dienstsiegel für die örtlichen Räte werden auf  
Antrag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und  
Kreise oder der Stellvertreter der Vorsitzenden für  
Inneres der Räte der Bezirke und Kreise ausgeliefert.

(4) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Art des Dienstsiegels (Prägesiegel, Farbdruck-  
siegel oder Petschaft),
- b) Angaben über die Größe des Dienstsiegels und  
seine Beschriftung.

(5) Die Auslieferung erfolgt durch das Ministerium des Innern an die für die Registrierung zuständige Stelle, die das Dienstsiegel an den Siegelberechtigten gegen Quittung aushändigt.

#### § 5

(1) Gesiegelt werden Urkunden und Schriftstücke, für die eine Siegelung gesetzlich vorgeschrieben ist. In innerdienstlichen Weisungen ist festzulegen, welche weiteren Urkunden und Schriftstücke zu siegeln sind. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Gesiegelte Urkunden und Schriftstücke müssen von dem zur Siegelführung bzw. zur Unterzeichnung Berechtigten unterschrieben sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(3) Weisungen gemäß Abs. 1 und § 3 Absätze 1 und 2 sind dem Ministerium des Innern zur Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist berechtigt, in begründeten Fällen eine Änderung der getroffenen Festlegungen zu verlangen.

#### § 6

(1) Dienstsiegel dürfen nur von Betrieben und Personen hergestellt werden, die vom Ministerium des Innern dazu ermächtigt sind.

(2) Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich. Es ist so aufzubewahren, daß ein Mißbrauch und ein Verlust ausgeschlossen sind.

(3) Wer zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigt ist, darf ein Dienstsiegel weder besitzen noch verwenden. Die Aushändigung von Dienstsiegeln an Unbefugte ist nicht gestattet.

(4) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger längerer Abwesenheit sowie bei Funktionswechsel des Siegelführenden ist das Dienstsiegel an den Vertreter bzw. Nachfolger zu übergeben, soweit dieser durch den Leiter des Organs zur Siegelführung ermächtigt wurde. Ist eine Übergabe an einen zur Siegelführung ermächtigten Vertreter bzw. Nachfolger nicht vorgesehen, entscheidet der Dienstvorgesetzte über die weitere Verwahrung des Dienstsiegels. Die Übergabe/Übernahme hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 7

(1) Bei Verlust von Dienstsiegeln hat der zuständige Leiter des Organs alle Maßnahmen zur Wiederaufindung einzuleiten.

(2) Jeder Verlust eines Dienstsiegels ist sofort dem Leiter des Organs zur Einleitung der notwendigen Untersuchungen zu melden. Das gilt auch für Dienstsiegel, die zeitweilig in Verlust geraten sind.

(3) Die Leiter der Dienststellen sind verpflichtet, Verluste von Dienstsiegeln den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

(4) In Verlust geratene Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern für ungültig erklärt.

#### § 8

Werden infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder Teile eines Organs aufgelöst oder erhalten sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich dem Ministerium des Innern zurückzugeben.

#### § 9

(1) Durch das Ministerium des Innern erfolgt eine zentrale Registrierung der Dienstsiegel.

(2) Das Ministerium des Innern ist berechtigt, über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung Kontrollen durchzuführen.

(3) Für die Registrierung der Dienstsiegel in den siegelführenden Organen sind die Leiter der Organe verantwortlich.

(4) Zum Aufgabenbereich der registrierenden Stellen gehören:

- die Führung eines Nachweises über die Ausgabe der Dienstsiegel;
- die Kontrolle über den ordnungsgemäßen Umgang mit den Dienstsiegeln sowie über die sichere Aufbewahrung und die Vollzähligkeit der Dienstsiegel.

#### § 10

(1) Wer vorsätzlich Dienstsiegel mit dem Ziel der mißbräuchlichen Benutzung herstellt, verändert oder sie unbefugt gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, öffentlichem Tadel oder Geldstrafe bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Dienstsiegel herstellt, verändert oder besitzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 MDN bestraft.

#### § 11

Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister für Staatssicherheit erlassen zur Regelung der Siegelführung in ihren Bereichen eigene Ordnungen.

#### § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 14. August 1958 über das Dienstsiegel der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. I S. 645),
- b) Zweite Verordnung vom 10. November 1960 zur Siegelordnung (GBl. II S. 461),
- c) Dritte Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Siegelordnung (GBl. II S. 489),
- d) Vierte Verordnung vom 23. April 1963 zur Siegelordnung (GBl. II S. 249),
- e) Erste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1958 zur Siegelordnung (GBl. I S. 694).

Berlin, den 29. November 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. Januar 1967

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 66	Anordnung über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen .....	51
4. 1. 67	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I .....	56
6. 1. 67	Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht .....	56
5. 1. 67	Anordnung Nr. 2 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale. — Signalordnung (SOBr) — .....	56
	Berichtigung .....	58

### Anordnung über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen.

Vom 23. Dezember 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchsetzung der technischen Revolution stellen der Lehre und Forschung an den Universitäten und Hochschulen wichtige Aufgaben. Entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung soll ein höchstmöglicher Nutzen der Hochschulforschung für die Lehre und für die sozialistische Volkswirtschaft gesichert werden.

Ein höherer Nutzeffekt der Forschung an den Universitäten und Hochschulen setzt voraus, daß eine sinnvolle und wirksame Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit mit den Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft verwirklicht wird.

Durch die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung an den Universitäten und Hochschulen mit den Aufgaben der Volkswirtschaft und die Einbeziehung der Universitäten und Hochschulen in die Lösung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben muß gesichert werden, daß

- das nicht durch Aufgaben im Perspektivplan der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung gebundene wissenschaftliche Potential der Universitäten und Hochschulen maximal für unmittelbare, volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchst-

standes und zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung nutzbar gemacht wird;

- die Forschung und Lehre in enger Beziehung zur Praxis steht und eine wechselseitige Weiterbildung der Mitarbeiter im Bereich der Forschung und Entwicklung ermöglicht wird;

- eine unmittelbare Verbindung von Forschung und Entwicklung mit der Anwendung ihrer Ergebnisse in der materiellen Produktion erreicht wird.

Die Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen mit Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen. Durch ihren Abschluß ist die Vorbereitung und Ausarbeitung optimaler Pläne Wissenschaft und Technik, eine planmäßige Gestaltung der Zusammenarbeit und eine wirkungsvolle Anwendung der ökonomischen Hebel der materiellen Interessiertheit in den gegenseitigen Beziehungen zu beiderseitigem Vorteil zu sichern.

In Auswertung der bisherigen positiven Erfahrungen bei der Anwendung des Wirtschaftsvertrages durch die Universitäten und Hochschulen wird deshalb zur weiteren Entwicklung der Planung und Finanzierung sowie der vertraglichen Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Universitäten und Hochschulen der Deutschen De-

mokratischen Republik und deren wissenschaftlich-technische Leistungen für Auftraggeber aus dem Bereich der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens.

(2) Für die Leistungen der Universitäten und Hochschulen für Auftraggeber aus anderen Bereichen sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Soweit für diese Leistungen von den zuständigen staatlichen Organen besondere Bestimmungen erlassen werden, bleiben diese unberührt.

## § 2

### Der Abschluß und die Gestaltung von Koordinierungsvereinbarungen

(1) Koordinierungsvereinbarungen sind zwischen den Universitäten und Hochschulen und den wirtschaftsleitenden Organen zur Koordinierung ihrer langfristigen Zusammenarbeit abzuschließen. Für den Abschluß und die Ausgestaltung der Koordinierungsvereinbarungen sind die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) anzuwenden.

(2) Die Koordinierungsvereinbarungen sollen insbesondere der Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne für Wissenschaft und Technik, der Profilierung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowie der Vorbereitung des Abschlusses von Wirtschaftsverträgen dienen.

(3) Bei der Ausgestaltung von Koordinierungsvereinbarungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- die gemeinsame Erarbeitung und Koordinierung wichtiger Aufgabenstellungen in den Perspektivplänen und wissenschaftlich-technischen Grundkonzeptionen;
- die Schaffung enger Beziehungen zwischen den beiderseitigen Plänen Wissenschaft und Technik und der Grundrichtung der Zusammenarbeit bei der Lösung der Aufgaben in Lehre und Forschung;
- die zweckmäßigsten Formen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern und den ihnen unterstellten Einrichtungen, den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen, die Vergabe von praxisbezogenen Aufgabenstellungen für die Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

(4) Die Koordinierungsvereinbarungen sind den abzuschließenden Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen. Der Inhalt von Koordinierungsvereinbarungen wird auch dann Bestandteil von Wirtschaftsverträgen, wenn dies nicht ausdrücklich in den Wirtschaftsverträgen vereinbart worden ist.

(5) Der Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen hat nicht zu erfolgen, wenn das angestrebte Ziel durch den Wirtschaftsvertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen erreicht werden kann.

## § 3

### Vertragsabschlußpflicht und Vertragsabschlußgrundlage

(1) Die wissenschaftlich-technischen Beziehungen zwischen den Universitäten bzw. Hochschulen und den

Betrieben bzw. Einrichtungen der Wirtschaft unterliegen gemäß § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) der Vertragsabschlußpflicht. Es ist nicht zulässig, anstelle von Wirtschaftsverträgen zwischen den Universitäten und Hochschulen und den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft, Honorarverträge mit Einzelpersonen abzuschließen.

(2) Der Vertragsabschlußpflicht unterliegen insbesondere folgende wissenschaftlich-technische Leistungen:

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen;
- die Erarbeitung und Lieferung von Konstruktionsunterlagen;
- Standardisierungsleistungen;
- Leistungen zur Erarbeitung und Durchführung von komplexen Rationalisierungskonzeptionen;
- Leistungen zur Sicherung der Qualität von Erzeugnissen und Verfahren;
- wissenschaftliche, technische und ökonomische Gutachten, Analysen und ihnen gleichzusetzende Leistungen;
- Projektierungsleistungen;
- Durchführung von Erprobungen und Versuchen, die Vornahme von Meßreihen und experimentellen Leistungen.

(3) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sollen zur rechtzeitigen Koordinierung der Zusammenarbeit langfristig abgeschlossen werden. Soweit die Voraussetzungen des § 12 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 vorliegen, sind die Verträge in Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes Wissenschaft und Technik abzuschließen. Der Vertragsabschluß hat spätestens zur Vorbereitung und Durchführung des Jahresplanes zu erfolgen.

(4) Die Verträge sind, unabhängig vom Planjahr, über den gesamten Zeitraum, der für die Durchführung der Arbeit vorgesehen ist, abzuschließen.

(5) Für den Vertragsabschluß über wissenschaftlich-technische Leistungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965, einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

## § 4

### Planung der wissenschaftlich-technischen Leistungen

(1) Die Grundlage für die Planung der im Rahmen der Wirtschaftsverträge zu erbringenden eigenen wissenschaftlich-technischen Leistungen der Universitäten und Hochschulen bildet die nutzbare Forschungskapazität. Die für die Vertragsleistungen der Universitäten und Hochschulen einzusetzenden Kapazitäten sind entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen in den Perspektiv- und Jahresplänen auszuweisen.

(2) Auf der Grundlage der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes sind die aus den Vertragsleistungen zu erbringenden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan der betreffenden Universität oder Hochschule zu planen.



Die zu planenden Einnahmen umfassen:

- die zu verrechnenden Personalausgaben der direkt an den Leistungen beteiligten Hochschulangehörigen und Studenten;
- die direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben;
- die zu berechnenden Gemeinkosten;
- die Einnahmen aus Nutzungsanteilen.

Die zu planenden Ausgaben umfassen:

- die persönlichen Ausgaben für die ausschließlich für die Vertragsleistungen eingesetzten Arbeitskräfte;
- die direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben;
- die Ausgaben für die Prämierung hervorragender Leistungen (das sind 6,5 % der in den Einnahmen für die Vertragsleistungen verrechneten Lohnaufwendungen);
- die Verwendung der Nutzungsanteile entsprechend § 11.

#### § 5

##### Vertretung und Vollmacht

Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge werden vom Rektor der Universität bzw. Hochschule oder dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Prorektor abgeschlossen und unterzeichnet. Der Rektor kann diese Befugnisse durch Vollmacht anderen leitenden Mitarbeitern übertragen, insbesondere solchen, die in seinem Auftrage Kooperationsbeziehungen mit Einrichtungen und Betrieben der Wirtschaft einzugehen und zu koordinieren haben.

#### § 6

##### Form und Arten der Verträge

(1) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind schriftlich abzuschließen. Soweit es die Art und der Umfang der Zusammenarbeit erfordern, soll der Vertrag in Urkundenform abgeschlossen werden (§ 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz).

(2) Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist der Vertragstyp zu wählen, mit dem die spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten am sinnvollsten geregelt werden können. Die anzuwendenden Vertragstypen ergeben sich aus der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz. Eine Kombination mehrerer Vertragstypen ist zulässig.

(3) Forschungsverträge sind insbesondere abzuschließen, wenn das vom Auftraggeber gestellte Thema als Studienentwurf bearbeitet werden soll oder Arbeitsstufen der Erkundungs- bzw. gezielten Grundlagenforschung oder Teilleistungen hieraus zu erarbeiten sind.

(4) Entwicklungs- und Überleitungsverträge (§ 12 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz) sind abzuschließen, wenn

- ein neues Verfahren oder Erzeugnis bis zu seiner Bewährung in der Serienproduktion entwickelt werden soll (Arbeitsstufen K 1 bis ÜK 12 bzw. V 1 bis ÜV 10);

- Teilleistungen der Entwicklung und Überleitung eines neuen Erzeugnisses oder Verfahrens zu erbringen sind (einzelne Arbeitsstufen).

(5) Projektierungsverträge (§ 2 Abs. 2 und §§ 17 und 20 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz) können nur von solchen Einrichtungen abgeschlossen werden, die im Register der Projektierungseinrichtungen eingetragen sind. Im übrigen können von Projektierungskollektiven an den Universitäten und Hochschulen Projektierungsleistungen nur als Nachauftrag auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit ständigen Projektierungseinrichtungen übernommen werden (§ 16 Abs. 2 Buchst. b Ziff. 2 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 [GBl. II S. 909]).

#### § 7

##### Inhalt und Ausgestaltung der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind, unter Berücksichtigung der Forderung nach wissenschaftlich-technischen Höchstleistungen, so zu gestalten, daß unter Abstimmung der gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten höchste ökonomische Ergebnisse zum allseitigen Nutzen der sozialistischen Gesellschaft planmäßig gesichert werden.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die gemeinsame Erarbeitung bzw. Vervollständigung der Aufgabenstellung einschließlich der zu sichernden ökonomischen, technologischen und technischen Kennziffern;
- den Preis für die zu erbringende Leistung oder – soweit dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich ist – über den vorläufigen Preis und über den Termin, bis zu dem der endgültige Preis zu vereinbaren ist;
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers;
- die gemeinsame Kontrolle von Arbeitsergebnissen z. B. in Form von Erprobungen und Verteidigungen vor sachkundigen Gremien aus Wissenschaft und Wirtschaft;
- den Inhalt und den Umfang der Garantie anhand der Aufgabenstellung und der vereinbarten konkreten Leistung (§ 26 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz);
- die Leistungstermine sowohl für wichtige Leistungsabschnitte als auch für die Gesamtleistung des Auftragnehmers sowie für die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

#### § 8

##### Mitwirkungshandlungen

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Sicherung der vertraglich festgelegten Aufgaben verpflichtet.

(2) In den Verträgen sind die Art und der Umfang der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu bestimmen. Die im § 7 der Dritten Durchführungsverord-

nung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz genannten Mitwirkungspflichten sind in den Verträgen zu konkretisieren und, wenn erforderlich, zu ergänzen.

(3) Die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers können auch in der Verpflichtung bestehen, zur materiell-technischen Sicherung der wissenschaftlich-technischen Arbeit beizutragen.

#### § 9

##### Preisbildung

(1) Bei der Bildung des Vereinbarungspreises haben die Universitäten und Hochschulen davon auszugehen, daß durch den Preis

- der für die Vertragsleistungen notwendige Aufwand gedeckt wird und
- ihnen darüber hinaus Nutzensanteile zufließen. Die Nutzensanteile müssen mindestens 20 % und sollen in der Regel höchstens 50 % der zu verrechnenden Personalausgaben betragen.

(2) Der voraussichtliche Aufwand und zufließende Nutzensanteile sind in einer Kalkulation nachzuweisen.

(3) Die Auftraggeber bezahlen die Vertragsleistung nach ihrer Abnahme zum Vereinbarungspreis. Im Vertrag kann vereinbart werden, daß eine Bezahlung nach Abschluß abrechnungsfähiger Leistungsabschnitte bzw. -stufen erfolgt.

(4) Werden die vertraglich vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert oder die Leistungstermine unterschritten, können in gegenseitiger Vereinbarung Preiszuschläge gewährt werden. Im umgekehrten Falle sind Preisabschläge zu vereinbaren. (§ 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965).

#### § 10

##### Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben hat nach den einzelnen Verträgen und dem Sachkontenrahmen des Staatshaushaltes zu erfolgen.

(2) An den Universitäten und Hochschulen sind für die einzelnen Fakultäten, Sektionen und Institute getrennte Abrechnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

#### § 11

##### Verwendung der Nutzensanteile und der Einnahmen aus Preiszuschlägen

(1) Von den vereinnahmten Nutzensanteilen und Preiszuschlägen stehen der Universität oder Hochschule 60 % für die zusätzliche Finanzierung von Ausrüstungen und 30 % für die Aufstockung des Prämienfonds zur Verfügung. Die restlichen 10 % sind einem zentralen Fonds des der Universität oder Hochschule übergeordneten Organs zuzuführen.

(2) Der Leiter des der Universität oder Hochschule übergeordneten Organs ist verpflichtet, die Verwendungsmöglichkeit der nach Abs. 1 der Universität oder Hochschule für die zusätzliche Finanzierung von Ausrüstungen und für die Aufstockung des Prämienfonds zur Verfügung stehenden Mittel einzuschränken oder

auszuschließen, wenn die betreffende Universität oder Hochschule ihren Planaufgaben auf den Gebieten der Ausbildung und der Erkundungs- und Grundlagenforschung nicht gerecht wird. Die einer Universität oder Hochschule nicht zur Verfügung gestellten Nutzensanteile sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Übersteigt an den Universitäten und Hochschulen der Prämienfonds durch die Zuführung aus Nutzensanteilen und Preiszuschlägen 9 % der für die Vertragsleistungen verrechneten Lohnaufwendungen, dann ist der darüber hinausgehende Betrag ebenfalls für die zusätzliche Finanzierung von Ausrüstungen zu verwenden.

(4) Der Rektor der Universität bzw. Hochschule legt nach Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung fest, zu welchen Teilen der gemäß Absätzen 1 bis 3 an der Universität oder Hochschule gebildete Prämienfonds und der Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Ausrüstungen verwendet werden:

- a) für die Sicherung der Gesamtinteressen der Universität oder Hochschule bei der Förderung von Lehre und Forschung,
- b) für die unmittelbare Anerkennung der Leistungen der Kollektive und Einzelpersonen, die an der Durchführung der Vertragsleistungen beteiligt sind.

(5) Die unmittelbare Anerkennung der Leistungen der an der Durchführung der Vertragsleistungen beteiligten Hochschulangehörigen und Studenten durch Prämien kann erst nach der Bezahlung der erfüllten Vertragsleistungen erfolgen. Die Prämiengewährung entfällt, wenn Vertragsstrafen, Preissanktionen, Schadenersatzleistungen oder Mängelanzeigen bestehen oder Aufgaben in der Erziehung oder Ausbildung vernachlässigt wurden oder die Aufgaben in der Erkundungs- und Grundlagenforschung nicht erfüllt sind.

(6) Voraussetzung für die Verwendung der vereinnahmten Nutzensanteile und Preiszuschläge zur zusätzlichen Finanzierung von Ausrüstungen ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Material- bzw. Ausrüstungsplan der Einrichtung berücksichtigt worden sind und entsprechende Lieferverträge vorliegen.

(7) Der Leiter des den Universitäten und Hochschulen übergeordneten Organs entscheidet über die Verwendung des H. Abs. 1 gebildeten zentralen Fonds. Der zentrale Fonds wird zur Finanzierung besonderer materieller und kultureller Maßnahmen im Hoch- und Fachschulwesen eingesetzt.

(8) Die im Planjahr nicht verwendeten Nutzensanteile und Preiszuschläge sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

#### § 12

##### Ausgaben für die einzelnen Verträge

(1) Für den einzelnen Vertrag sind Ausgaben nur entsprechend der Kalkulation zulässig für

- direkt zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen notwendigen Ausgaben;

— persönliche Ausgaben für die ausschließlich in der wissenschaftlich-technischen Arbeit eingesetzten Arbeitskräfte.

Die Vorfinanzierung dieser Ausgaben erfolgt aus den Haushaltsmitteln der Universität oder Hochschule. Die Einrichtung fordert die erforderlichen Mittel im Rahmen der Kassenplanung an.

(2) Ergibt sich nach Erfüllung eines Vertrages, daß die im Vereinbarungspreis kalkulierten direkt der Leistung zurechenbaren Ausgaben überschritten worden sind, ohne daß der Vereinbarungspreis verändert wurde, dann geht diese Überschreitung beim Auftragnehmer zu Lasten der Verwendungsmöglichkeit der Nutzungsanteile aus diesem Vertrag. Übersteigen solche Mehraufwendungen die Möglichkeiten ihrer Deckung aus dem Nutzungsanteil des betreffenden Vertrages, dann erfolgt ihre Finanzierung zu Lasten der Nutzungsanteile aus anderen Verträgen. Die Entscheidung darüber, welche anderen Verträge davon betroffen werden, trifft der Rektor der Universität oder Hochschule.

(3) Die Ausgaben für Garantiarbeiten, Mängelbeseitigungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz sind entsprechend den Festlegungen des Abs. 2 zu finanzieren.

### § 13

#### Geheimhaltung

(1) Soweit gesetzliche Bestimmungen eine Regelung über die Geheimhaltung enthalten, sind sie verbindlich und der vertraglichen Vereinbarung zugrunde zu legen. Umfang und Grad der Geheimhaltung sind im Vertrag zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Teil- bzw. Abschlußergebnisse, die der Auftragnehmer bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten erzielt, sind Dienstgeheimnis (vgl. Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik [GBl. II S. 393]).

(3) Im Vertrag ist eine Regelung über Veröffentlichungen zu treffen. Veröffentlichungen, die Leistungen aus bestehenden Verträgen berühren, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nach Prüfung der schutzrechtlichen Belange vorgenommen werden. Soweit Veröffentlichungen erfolgen, sind sie unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

### § 14

#### Garantie

(1) Zur Sicherung hoher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse mit allen für ihre praktische Nutzung erforderlichen Gebrauchswerteigenschaften sind in den Wirtschaftsverträgen Vereinbarungen über Garantieleistungen aufzunehmen.

(2) Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, für die von ihnen übernommenen Leistungen auf der Grundlage der §§ 28 bis 30 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1963 zum Vertragsgesetz Garantie zu gewähren. Der Ausschluß der Garantie durch vertragliche Vereinbarungen verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen und ist nicht zulässig.

(3) Der Auftragnehmer garantiert nicht, wenn festgestellte Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die er bei Anwendung aller Sorgfalt, unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, nicht vermeiden konnte.

(4) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß die Garantiarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vom Auftraggeber durchgeführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen beim Auftraggeber vorhanden sind und es die Eigenart der Leistung zuläßt.

### § 15

#### Vertragsstrafen und Schadenersatz

(1) Die materielle Verantwortlichkeit für die nicht gehörige Erfüllung und Nichterfüllung von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen richtet sich nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes (§§ 79 ff. des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965).

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz besteht nur dann nicht, wenn der Partner, der vertragliche Pflichten verletzt hat, nachweist, daß er oder an der Vorbereitung und Erfüllung des Vertrages mitwirkende Dritte die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und bei der Anwendung aller Sorgfalt nicht abwenden konnten.

(3) Die Verletzung von Mitwirkungshandlungen und Zwischenterminen führt nur dann zur Berechnung von Vertragsstrafen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde.

### § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Soweit in den bereits zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen den §§ 9 bis 12 entgegengesetzte Vereinbarungen enthalten sind, bleiben diese bestehen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

- die Anweisung Nr. 41/57 vom 20. Dezember 1957 des Ministers der Finanzen\*;
- die Richtlinie vom 1. Juni 1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Planung und Finanzierung der Produktionsunterstützung (Verf. u. Mitt. 17/18);
- Abschnitt X der Richtlinie vom 1. Juli 1961 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Das Hochschulwesen, 1961, Heft 10, Beilage, S. 53).

Berlin, den 28. Dezember 1966

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

\* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.

**Anordnung  
über steuerliche Vergünstigungen für Mitglieder von  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
Typ I.**

**Vom 4. Januar 1967**

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, die ihren gesamten landwirtschaftlichen Betrieb in die Genossenschaft eingebracht haben und deren Hauswirtschaft den Umfang der im Musterstatut für LPG Typ III festgelegten Größe nicht übersteigt, erhalten eine Ermäßigung der Grundsteuer in Höhe von 75 %.

§ 2

Für die Berechnung der Grundsteuer der im § 1 genannten Mitglieder gilt § 2 Absätze 2 bis 5 der Anordnung vom 29. Januar 1959 über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder (GBI I S. 112).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Erfüllung der Meldepflicht.**

**Vom 6. Januar 1967**

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBI II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bürger von Staaten, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat, können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

§ 2

Von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung sind ausländische Touristen, die auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen an der Wochenend- und Tagestouristik (mit Übernachtung) teilnehmen, befreit.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Juli 1965 (GBI II Nr. 109 S. 767)

§ 3

Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer Bürger von Staaten sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik Befreiung von der Einreisevisapflicht vereinbart hat, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Reiseteilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben. Außerdem ist zu vermerken, von welcher Volkspolizei-Dienststelle die Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, sofern nicht eine Befreiung nach § 2 besteht. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1967

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung Nr. 2\*  
über die für den Werkbahnbetrieb im  
Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale.  
— Signalordnung (SOBr) —**

**Vom 5. Januar 1967**

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBI I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie die Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juli 1965 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) — (Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absätze 1, 4 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Signale dürfen nur in den vorgeschriebenen Formen, Farben und Klangarten und für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, wenn die Notwendigkeit für ihre Anwendung besteht. Die Signalbilder der Anordnung sind nur Beispiele. Die Ausführung der Signale muß der Signalbeschreibung entsprechen. Signalschirme für Lichtsignale sind so herzustellen, daß die Lichtpunkte entsprechend den Signalbeschreibungen angeordnet sind.

(4) Ist in dem im Abs. 3 genannten Zeitraum ein Nachtzeichen vollständig oder teilweise erloschen,

\* Anordnung (Nr. 3) vom 5. Juli 1965 (Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes)

das Tageszeichen aber zweifelsfrei erkennbar, so gilt das Tageszeichen. Erloschene Lichthauptsignale gelten als Haltsignale.

(9) Gezogene und geschobene Züge haben an haltzeigenden Signalen mit der Spitze der Lokomotive (Pufferbohle) unmittelbar vor dem Signal zu halten. Bei Vorspann- oder Doppellokomotiven gilt als Spitze der Lokomotive die Pufferbohle der vorderen Lokomotive. Bei Doppellokomotiven mit Vielfachsteuerung gilt als Spitze der Lokomotive die Pufferbohle der mit einem Lokomotivführer besetzten Lokomotive.“

## § 2

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorbeifahrt einer Rangierabteilung an den Signalen Hl 13 und Hl S ist erlaubt, wenn diese erloschen sind und am Signalschirm Signal Ra 12 erscheint oder die Zustimmung bzw. der Auftrag des Wärters auf andere Weise erfolgt.“

## § 3

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Signal Zs 1 ist am Hauptsignal zu zeigen. Es hat nach dem Anschalten am Signal Hl 13 so lange zu blinken, bis der geschobene Zug oder die geschobene Rangierabteilung vom Signal Hl S aus am Signal Hl 13 mit der Lokomotive vorbeigefahren ist.“

## § 4

§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Signal Gsp 0 zeigt an, daß Zug- und Rangierfahrten mit der Spitze des 1. Fahrzeuges über das Signal hinaus verboten sind und daß Drehscheiben, Gleisbrückenwaagen und Schiebebühnen nicht befahren werden dürfen.“

## § 5

§ 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Signal Lf 5 ist dort aufzustellen, wo andere Anhaltspunkte für die Stelle, von der ab die durch Signal Lf 4 angezeigte Geschwindigkeit erreicht sein muß, nicht vorhanden sind.“

## § 6

§ 35 Abs. 3 Buchst. c wird gestrichen.

## § 7

§ 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Signal Sh 2 ist nicht ortsfest. Es ist in der Regel unmittelbar rechts neben dem Gleis aufzustellen. Die Rückseite des Signals Sh 2 muß grau sein.“

## § 8

Die Überschrift des § 37 erhält folgende Fassung:

„Signal Sh 5 — Horn- oder Pfeifsignal —“.

## § 9

§ 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vom Signal Pl 2 ab ist 3 Sekunden lang und kurz vor dem Wegübergang erneut zu pfeifen. Bei unsichtigem Wetter oder wenn Personen oder Fahrzeuge sich dem Wegübergang nähern, ist außerdem nach Bedarf zu pfeifen.“

## § 10

§ 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Stellwerk aus braucht der Wärter die Signale Ra 1 und Ra 2 nur sichtbar zu geben. Auf Bunkern brauchen die Rangiersignale Ra 1, Ra 2 und Ra 5 nur hörbar gegeben zu werden.“

## § 11

§ 63 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Erlischt das Signal Ra 12, bevor die Rangierlokomotive daran vorbeigefahren ist, so gilt der Fahrauftrag bzw. die Zustimmung als zurückgenommen. Es muß das erneute Aufleuchten des Signals Ra 12 abgewartet werden. Sind Schubsignale vorhanden, so hat das Signal Ra 12 am zugehörigen Hauptsignal so lange aufzuleuchten, bis die geschobene Rangierabteilung mit der Lokomotive am Hauptsignal vorbeigefahren ist.

(5) Das Signal Ra 12 und das Signal Hl 13 sowie das Signal Ra 12 und das Signal Hl S dürfen nicht gleichzeitig aufleuchten.“

## § 12

§ 72 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei geschobenen Zügen ist zugelassen, daß vorn am ersten Wagen zum Tageszeichen zusätzlich ein Schlußsignal angebracht wird.“

## § 13

Als Absätze 3 und 4 zum § 73 sind einzufügen:

„(3) Bei geschobenen Zügen des Leistungsfahrbetriebes brauchen an der Lokomotive keine Tageszeichen des Signals Zg 3 a angebracht zu sein.

(4) An einzeln fahrenden Lokomotiven braucht kein Tageszeichen des Signals Zg 3 a angebracht zu sein.“

## § 14

§ 92 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Leuchtet das weiße Standlicht des Signals So 16 nicht, so muß die Geschwindigkeit bis zum Wegübergang auf 15 km/h ermäßigt und Signal Zp 1 gegeben werden.“

## § 15

Als § 93 a ist einzufügen:

## „§ 93 a

**Signal So 18 — Auftragssignal —**

(1) Bis zum Standort des Wärters heranfahren und anhalten.

Tageszeichen	Nachtzeichen
Mehrmaliges gleichmäßiges Heben und Senken einer weiß-rot-weißen Signalflagge durch den Wärter	Mehrmaliges gleichmäßiges Heben und Senken einer rotabgeblendeten Handlampe durch den Wärter

(2) Das Signal ist anzuwenden zum Anhalten von Zügen und Rangierabteilungen zur Übermittlung fahrbetrieblicher Aufträge.“

## § 16

Als § 97 a ist einzufügen:

## „§ 97 a

**Sonderregelung**

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen.“

## § 17

§ 13 Abs. 5 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn mehrere Rangierabteilungen vor einem Signal Gsp 0 halten oder sich ihm nähern, gilt der Fahrauftrag oder die Zustimmung gemäß Absätzen 3 und 4 nur für die erste Rangierabteilung. Jede folgende Rangierabteilung muß erneut das Er-

scheinen des Signals Gsp 0 und danach das Signal Gsp 1 abwarten. Erscheint das Signal Gsp 0, bevor die Spitze der Lokomotive einer Rangierabteilung daran vorbeigefahren ist, so gelten Fahrauftrag bzw. Zustimmung als zurückgenommen.“

## § 18

Diese Anordnung ist den Werkträgern des Fahrbetriebes nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

## § 19

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 5. Januar 1967.

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

**Berichtigung**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1206) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1, Ziff. 4, Spalte Anmerkungen, sind die Worte „wie vorstehend“ zu streichen. Dafür ist zu setzen „Die Regulierung erfolgt über die Bankfiliale des Lieferbetriebes“.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. Februar 1967

Teil II Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 66	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen .....	59
25. 1. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung .....	59
27. 12. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke .....	60
4. 1. 67	Preisverordnung Nr. 2054. — Rohr und Schilf — .....	63
24. 1. 67	Anordnung Nr. 2 über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten .....	64
10. 1. 67	Anordnung Nr. 3 zum Sprengmittelgesetz. — Herstellung, Lagerung und Verwendung von ANO-Sprengstoffen in Verbraucherbetrieben — .....	69
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	74
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	74

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 15. Dezember 1966

#### 1. Es treten außer Kraft:

- die Richtlinien vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169),
- die Anordnung vom 4. Juni 1956 zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (GBI. II S. 192).

#### 2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuerer- bewegung.

Vom 25. Januar 1967

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBI. II S. 695) — im folgenden Verordnung vom 26. August 1965 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 26. August 1965 wird das als Anlage beigefügte Statut des Patentanwaltsbüros Berlin bestätigt. Das Büro nimmt seine Tätigkeit am 1. Juni 1967 auf.

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1967

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

\* I. DB vom 1. März 1966 (GBI. II Nr. 26 S. 149)

Dieses Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für den Jahrgang 1966

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Statut  
des Patentanwaltsbüros Berlin**

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Büro ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Büros ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt das Büro den Namen

Patentanwaltsbüro Berlin

(im folgenden Büro genannt).

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Büro ist eine Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und nimmt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik die Rechte und berechtigten Interessen von Rechtsuchenden auf diesem Gebiete wahr.

(2) Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mandanten in Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) zu vertreten und ihnen beim Schutz ihrer Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, unbeschadet der gesetzlichen bestimmten Aufgaben der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik;
- zur Erläuterung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens beizutragen und Bürger und juristische Personen rechtlich zu beraten;
- unentgeltliche mündliche Rechtsauskünfte zu erteilen.

§ 3

**Leitung**

(1) Das Büro wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich.

(2) Alle Mitarbeiter des Büros sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Direktors aus und sind ihm rechenschaftspflichtig.

§ 4

**Arbeitsweise**

(1) Das Büro arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen und in Durchführung der ihm von den Mandanten erteilten Aufträge in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten.

(2) Die dem Büro erteilten Aufträge sind so zu bearbeiten, daß sie im Sinne einer echten sozialistischen Rechtspflege, unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und entsprechend der Auftragserteilung, erfüllt werden.

(3) Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter des Büros ergeben sich aus der vom Direktor des Büros zu erlassenden Arbeitsordnung.

(4) Der Direktor des Büros ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Büro erteilten Informationen zu gewährleisten.

(5) Alle Mitarbeiter des Büros sind zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Informationen verpflichtet.

§ 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Büro wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die übrigen auf dem Gebiete der Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten tätigen Mitarbeiter des Büros (Patentanwälte) und der Bürovorsteher können im Rahmen der ihnen vom Direktor des Büros übertragenen Aufgaben und der erteilten Vollmacht das Büro vertreten.

(3) Der Direktor des Büros verteilt die dem Büro erteilten Aufträge und vereinbart die Gebühren zwischen den Rechtsuchenden und dem Büro auf der Grundlage der Gebührenordnung für das Büro.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Büros bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den mit Finanzfragen beauftragten Mitarbeiter des Büros.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten  
der Bezirke.**

Vom 27. Dezember 1966

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 11. Oktober 1966 zur Neuregelung der Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke (GBl. II S. 779) wird zur weiteren Durchsetzung der materiellen Interessiertheit der Wirtschaftsrate der Bezirke an der Erarbeitung hoher Planziele sowie der Qualifizierung und Übererfüllung der Planaufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem

Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Wirtschaftsräte der Bezirke. Sie gilt nicht für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe.

### § 2

#### Planmäßige Bildung des Prämienfonds

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke bilden einen planmäßigen Prämienfonds aus Mitteln des Staatshaushaltes in Höhe von 1,5 % des geplanten Lohnfonds der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(2) Die planmäßigen Zuführungen erfolgen vierteljährlich zu gleichen Anteilen. Sie sind im Quartalskassenplan als Ausgaben des Staatshaushaltes zu planen.

(3) Die Finanzierung der planmäßigen Zuführungen zum Prämienfonds erfolgt aus dem Kapitel 8210, Konto 11670./0.

### § 3

#### Zusätzliche Bildung des Prämienfonds

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke erhalten, in Abhängigkeit vom Grad der Erfüllung leistungsgebundener Kennziffern bzw. Bedingungen, zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds. Die zusätzlichen Zuführungen können maximal 3 % des geplanten Lohnfonds der Wirtschaftsräte der Bezirke betragen.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds wird durch den vorgesehenen bzw. erreichten „Zuwachs des Betriebsergebnisses“ (Hauptkennziffer), die weitere Qualifizierung und Übererfüllung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ sowie die Einhaltung bzw. Erfüllung einer Nebenkennziffer bestimmt. Die Nebenkennziffer wird jährlich, ausgehend von den vorrangigen Aufgaben, die mit dem Volkswirtschaftsplan zu lösen sind, durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie festgelegt. Sie wird mit Beginn der Planausarbeitung des Planvorschlages für das jeweils folgende Jahr den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke mitgeteilt. Für das Jahr 1967 gilt als Nebenkennziffer „Produktion für die Bevölkerung“.

(3) Die zusätzlichen Zuführungen entsprechend Abs. 1 werden als „Sonstige Ausgaben“ aus dem Kapitel 0922, Konto 11670./0 überplanmäßig in alter Rechnung finanziert.

(4) Die zusätzlichen Zuführungen erfolgen in der Regel nach Abschluß des Planjahres und Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Planerfüllung. Es können jedoch nach dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres auf die zu erwartende Erfüllung der Kennziffern bzw. Bedingungen, an welche die zusätzlichen Zuführungen gebunden sind, Abschlagszuführungen vorgenommen werden.

(5) Zuviel zugeführte Abschlagszuführungen sind mit den letzten planmäßigen Zuführungen für das laufende Planjahr, wenn diese nicht ausreichen, mit denen des Folgejahres zu verrechnen.

### § 4

#### Kontenführung

Alle Einnahmen bzw. Ausgaben des Prämienfonds sind über das Konto 1 193 067/85 bei der Deutschen Notenbank, Bereich bezirksgeleitete Industrie, abzuwickeln.

#### Verwendung des Prämienfonds

### § 5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind zur Anerkennung besonderer, über die durchschnittlichen Anforderungen hinausgehender Leistungen zu verwenden.

(2) Die Prämien sind zielgerichtet in enger Verbindung mit dem sozialistischen Wettbewerb für solche Leistungen zu gewähren, die entsprechend den Anforderungen der technischen Revolution zu neuen qualitativ höheren Formen der Technik, der Technologie, der Organisation der Produktion sowie der Verwaltungsarbeit führen und auch den Erziehungsprozeß der Werktätigen zum kollektiven Denken und Handeln sowie zur sozialistischen Persönlichkeit fördern.

(3) Grundlage für die Verwendung des Prämienfonds sollten u. a. die gleichen Kriterien sein, die auch für die Bildung des Prämienfonds entscheidend sind. Dabei ist die Höhe der Prämien maßgeblich vom erzielten ökonomischen Nutzen der jeweiligen Leistungen abzuleiten.

(4) Die Prämiiierung der Mitarbeiter hat in würdiger Form zu erfolgen.

### § 6

In den Prämienordnungen der Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Anteile festzulegen für

a) Prämiiierung hervorragender Kollektiv- und Einzelleistungen bei der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer bzw. ökonomischer Konzeptionen, der Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den Betrieben, der Organisierung des Komplexwettbewerbes in den Betrieben bzw. zwischen den Betrieben, der stetigen Steigerung der Rentabilität der Produktion, der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der Durchsetzung einer rationellen Materialverwendung sowie bei der Lösung sonstiger Schwerpunktaufgaben des Planes,

b) Maßnahmen, die der kulturellen und sozialen Betreuung sowie der weiteren Qualifizierung der Werktätigen dienen, insbesondere für

- die Erweiterung der Buchbestände der Bibliotheken;
- die Betreuung der Kinder;
- die Förderung der Frauen;
- die Förderung der Jugend und des Sportes;

- Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen;
- die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften;
- die Gewährung einmaliger Unterstützungen.

## § 7

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entsprechend den Grundsätzen der §§ 5 und 6 entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Mittel für Prämierungen von Mitarbeitern der Wirtschaftsräte der Bezirke durch das übergeordnete Organ bzw. andere Institutionen sind dem Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen. Das gilt auch für Prämierungen aus dem Fonds der materiellen Interessiertheit des Ministers sowie für staatliche Sonderprämien für außerordentliche Leistungen bei der Exportsteigerung. Die in diesem Absatz genannten Zuführungen können über die in den §§ 2 und 3 festgelegten Begrenzungen für die Bildung des Prämienfonds hinausgehen.

(3) Prämierungen der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

## § 8

(1) Die im Ergebnis der Durchsetzung von Neuerervorschlägen eingesparten Ausgaben sind bei den entsprechenden Sachkonten des Haushaltsplanes des Wirtschaftsrates des Bezirkes in voller Höhe zu sperren.

(2) Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für diese Neuerervorschläge zu zahlenden Prämien können aus dem Sachkonto „Prämienfonds“ überplanmäßig verausgabt werden. Kann eine Ausgabeeinsparung nicht ermittelt werden, sind die Prämien aus den planmäßigen Mitteln des Prämienfonds zu zahlen.

## § 9

Alle aus dem Prämienfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes gezahlten Prämien bzw. gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 10

**Übertragbarkeit.**

Die am Jahreschluß nicht verbrauchten Mittel des Prämienfonds sind in voller Höhe in das folgende Jahr übertragbar.

## § 11

**Ermittlung der zusätzlichen Zuführungen**

(1) Die Hauptkennziffer „Zuwachs des Betriebsergebnisses“ umfaßt das saldierte Betriebsergebnis des Wirtschaftsrates des Bezirkes insgesamt. Die Nebenkennziffer „Produktion für die Bevölkerung“ beinhaltet die entsprechende Warenproduktion zu Industriekaufpreisen, bezogen auf alle Eigentumsformen.

(2) Die Höhe der möglichen zusätzlichen Zuführungen ergibt sich aus folgenden Staffellungen:

a) für die Überbietung des vorgegebenen „Zuwachses des Betriebsergebnisses“ (Phase der Planausarbeitung):

Überbietung der vorgegebenen Kennziffer „Zuwachs des Betriebsergebnisses“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	16,0
2,0	38,0
3,0	66,0
4,0	100,0*

b) für die Qualifizierung der staatlichen Aufgabe nach der Bestätigung der staatlichen Aufgabe bzw. während der Plandurchführung:

Qualifizierung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	12,0
2,0	28,5
3,0	49,5
4,0	75,0*

c) für die Übererfüllung der staatlichen Aufgabe:

Übererfüllung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ in %	Anteil der maximal möglichen zusätzlichen Bildung in %
1,0	8,0
2,0	19,0
3,0	33,0
4,0	50,0*

(3) Die zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung des vorgesehenen Zuwachses, der Qualifizierung und Übererfüllung der staatlichen Aufgabe dürfen in ihrer Summe die maximale Begrenzung gemäß § 3 Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Wird die vorgegebene Nebenkennziffer in der Phase der Planausarbeitung nicht eingehalten, sind die gemäß Abs. 2 Buchst. a ermittelten möglichen zusätzlichen Zuführungen für die Überbietung der Hauptkennziffer um 15% zu reduzieren, und zwar unabhängig von der Höhe der Unterschreitung.

(5) Voraussetzung für die ungekürzte Zuführung der auf Grund der Überbietung des Zuwachses und die

\* Die 3% des Lohnfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind hier gleich 100% gesetzt.

Qualifizierung der staatlichen Aufgabe möglichen zusätzlichen Zuführungen ist die 100 %ige Erfüllung der staatlichen Aufgabe „Betriebsergebnis“ und der „Produktion für die Bevölkerung“ in der Plandurchführung. Werden im Ist die Planziele, die mit der Überbietung und Qualifizierung gestellt wurden, nicht erfüllt, so sind folgende Kürzungen vorzunehmen:

Erfüllung des Betriebsergebnisses in %	Kürzung der zusätzlichen Zuführungen, die auf Grund der Überbietung und Qualifizierung möglich wären, in %
ab 100,0	um 0
99,0	16
98,0	38
97,0	66
96,0 und darunter	100

(6) Zum Zwecke der Ermittlung der zusätzlichen Zuführungen sind der effektiven Erfüllung des Betriebsergebnisses folgende Beträge statistisch hinzuzurechnen:

- Summe der vom Wirtschaftsrat des Bezirkes vereinnahmten Gewinnabschläge,
- Summe der Zinseinnahmen (saldiert) aus der Ausreichung von Krediten aus der Kreditreserve.

(7) Wird die Nebenkennziffer „Produktion für die Bevölkerung“ im Ist mit weniger als 99,0 % erfüllt, sind die gemäß Abs. 5 möglichen zusätzlichen Zuführungen um 15 % zu kürzen. Liegt die Erfüllung der Nebenkennziffer zwischen 99,0 % und 100,0 %, ist der zu kürzende Prozentsatz anteilmäßig (durch interpolieren) zu errechnen.

(8) Die Kürzungen gemäß Abs. 7 auf Grund der Nichterfüllung der Nebenkennziffer sind auch von den zusätzlichen Zuführungen für Übererfüllung der staatlichen Aufgabe vorzunehmen.

## § 12

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 13 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1966

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Krack

## Preisverordnung Nr. 2054.

### — Rohr und Schilf —

Vom 4. Januar 1967

#### § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

18 28 61 00 — Rohr — Schilfrohr — (Phragmites communis Trin)

18 28 62 00 — Schilf (Typha latifolia und angustifolia)

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 —.

#### § 2

(1) Die Preise sind für alle Betriebe Festpreise.

(2) Die Preise sind in der Preisliste als Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführt.

#### § 3

(1) Rohr in Bündeln muß trocken, frei von anderen Beimengungen und von beschädigtem oder stark krummem Rohr sein. Die Bündel müssen gut ausgerüttelt und zweimal festgebunden sein. Der Umfang wird am unteren Band gemessen, das etwa 30 cm über dem Bündelende angebracht sein muß.

(2) Bei Bündeln, die mehr als 5 % kurze, unter 150 cm lange oder beschädigte Rohrstämme oder vorjähriges Rohr enthalten, sind von den Erzeugerpreisen Preisabschläge vorzunehmen. Enthalten die Bündel über 5 % derartiges Rohr, so ist ein Preisnachlaß gemäß Anlage 2 zu gewähren.

(3) Der Fischerei- bzw. sonstige Nutzungsberechtigte kann Rohr- oder Schilffläche im Bedarfsfall oder für einen befristeten Zeitraum anderen Bedarfsträgern zur Selbstwerbung bereitstellen.

(4) Wenn Rohr- und Schilfflächen im Bedarfsfall bzw. zeitweilig zur Selbstwerbung vergeben werden, hat der Nutzer einen Preis entsprechend Ziff. 3 der Anlage 1 an den Fischerei- bzw. Nutzungsberechtigten zu zahlen.

(5) Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht betroffen. Hinsichtlich der Preise gilt die vorstehende Regelung.

#### § 4

Die Erzeugerpreise verstehen sich ab See, an mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen oder auf befahrbarem Gelände in Mieten aufgestellt.

#### § 5

(1) Diese Preisverordnung regelt Erzeugerpreise für die Betriebe der Landwirtschaft und andere Gewerbebetriebe. Die Einführung dieser neuen Erzeugerpreise am 1. Januar 1967 führt zu keiner Veränderung der Preise für die Bevölkerung.

(2) Als gesetzliche Grundlage für die Preisberechnung bei Lieferungen an die Bevölkerung gilt die

Preisverordnung Nr. 1463 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohr und Schill — (Sonderdruck Nr. P 1039 des Gesetzblattes)

unverändert weiter.

(3) Bei Lieferungen an die Bevölkerung können die Differenzbeträge zwischen den Preisen des Jahres 1966 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 durch die Erzeuger bei den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Erstattung beantragt werden.

#### § 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisverordnung die Preisverordnung Nr. 1463 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohr und Schill — (Sonderdruck Nr. P 1039 des Gesetzblattes) sowie alle erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

#### Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 2054

#### Preisliste

##### 1. Preise je 100 Bund

— MDN —

Länge in cm	Umfang in cm				
	80	75	70	65	60
von 150 bis 180	70,—	62,—	53,—	46,—	39,—
über 180	80,—	70,—	61,—	53,—	45,—
nicht nach Längen sortiert	77,—	68,—	59,—	51,—	43,—

2. Preise für nicht gebundenes Rohr und Schill je t  
Erzeugerpreis 64,— MDN

3. Rohr in Selbstwerbung  
je 100 Bund, 80 cm Umfang 13,— MDN

#### Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 2054

#### Preisnachlaß

für kurze, beschädigte oder vorjährige Rohralme	
über 5 % Qualitätsminderung	10 % Nachlaß vom Erzeugerpreis
über 10 % Qualitätsminderung	20 % Nachlaß vom Erzeugerpreis
über 15 % Qualitätsminderung	30 % Nachlaß vom Erzeugerpreis
über 20 % Qualitätsminderung	40 % Nachlaß vom Erzeugerpreis
über 25 % Qualitätsminderung	50 % Nachlaß vom Erzeugerpreis.

#### Anordnung Nr. 2\* über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten.

Vom 24. Januar 1967

#### § 1

(1) Das gemäß Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten (GBL II S. 847) durch den Minister für Bauwesen bestätigte Statut des Bundes Deutscher Architekten wird aufgehoben.

(2) Es gilt das vom Bundeskongress beschlossene und vom Minister für Bauwesen bestätigte Statut (Anlage).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1967

**Der Minister für Bauwesen**

L. V. Schmiechen  
Staatssekretär  
und

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Dezember 1962 (GBL II Nr. 99 S. 847)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

#### Statut des Bundes Deutscher Architekten

Die sozialistische Entwicklung des Städtebaus und der Architektur in der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Schaffung beispielhafter sozialer Arbeits- und Lebensbedingungen, für die Entwicklung sozialistischer Beziehungen unter den Menschen, für die Förderung von Bildung und Kultur sowie für die Herausbildung eines patriotischen Staatsbewußtseins



unserer Bürger von großer Bedeutung. Städtebau und Architektur sind wesentliche Faktoren im Kampf um die Lösung der Lebensfragen unserer Nation.

Mit ihren in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Leistungen beweisen die Architekten und Städtebauer der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie sich ihrer hohen Verantwortung bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung und als Sachwalter des Volksvermögens immer mehr bewußt werden. Damit tragen sie gleichzeitig dazu bei, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre historische Aufgabe für die Zukunft Deutschlands erfüllt. Unsere Architekten und Städtebauer lernen, das Neue unseres sozialistischen Lebens, den Optimismus und die Lebensfreude der Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft baukünstlerisch zum Ausdruck zu bringen. Es ist ihre Aufgabe, in der Deutschen Demokratischen Republik eine sozialistische Architektur zu entwickeln, die dem neuen Lebensstil unserer Gesellschaft entspricht.

Die Bauwerke und Ensembles müssen die Bedürfnisse der Werktätigen nach Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit immer besser befriedigen und in hoher architektonischer Meisterschaft die Ideen des Sozialismus widerspiegeln.

Die im Bund Deutscher Architekten zusammengeschlossenen Architekten und Städtebauer erkennen dieses Statut an und verpflichten sich, nach den Grundsätzen dieses Statuts zu handeln.

## I.

### Ziele und Aufgaben

#### § 1

(1) Grundlage der Arbeit des Bundes Deutscher Architekten (nachfolgend BDA genannt) ist der von der Partei der Arbeiterklasse, den Volksvertretungen und ihren Organen sowie von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gewiesene Weg zur Sicherung des Friedens und zum umfassenden Aufbau des Sozialismus. Es ist das Ziel des BDA, alle Städtebauer und Architekten für die bewußte Mitarbeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu gewinnen und sie politisch und fachlich zu befähigen, in der Deutschen Demokratischen Republik in wirtschaftlicher, technischer, kultureller und künstlerischer Hinsicht eine sozialistische Architektur zu entwickeln. Der BDA verpflichtet seine Mitglieder, sich für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne und die Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Der BDA tritt für die enge Zusammenarbeit der Länder des sozialistischen Lagers, an dessen Spitze die Sowjetunion steht, ein und setzt sich zum Ziel, die internationale Zusammenarbeit mit den Städtebauern und Architekten dieser Länder im Geiste der Freundschaft und gegenseitigen Hilfe sowie den friedlichen Wettbewerb zu pflegen und den Kampf um die Erhaltung des Friedens zu unterstützen.

(2) Im Rahmen dieser Zielsetzung hat der BDA folgende Aufgaben:

1. die schöpferische Tätigkeit der Architekten im Kampf um die Herausbildung und Weiterentwicklung einer sozialistischen Architektur in der Deut-

schon Demokratischen Republik mit allen Kräften zu fördern durch die

- a) Entfaltung des Meinungsstreites unter den Architekten und der gesamten Bevölkerung,
  - b) Projektdiskussionen und Werkstattgespräche in den Projektierungsbetrieben und die Entwicklung der Architekturanalyse und Architekturkritik,
  - c) Einbeziehung der Werke der historischen Stadtbaukunst und Baukunst in die Rekonstruktion der Städte, der Dörfer und der Kulturlandschaft sowie die Pflege und zweckmäßige Nutzung der Baudenkmale, die weitere Entwicklung der Architekturtheorie und durch Anregung von Wettbewerben für Städtebauensembles, für Typenprojekte und bedeutende Einzelbauwerke;
2. Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der komplexen Rationalisierung im Bauwesen, insbesondere in der Projektierung, auf der Grundlage der konsequenten Durchsetzung der Standardisierung und Typisierung mit dem Ziel der Erreichung des höchsten Nutzeffektes der Investitionen und des maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen unter voller Nutzung aller gestalterischen Möglichkeiten im Städtebau und in der Architektur; Senkung des Projektierungsaufwandes durch Anwendung fortschrittlicher Projektierungsmethoden und ökonomischer Hebel;
  3. Förderung der Stadt-, Gebiets- und Dorfplanung, der Typenprojektierung und Standardisierung; Weiterentwicklung der industriellen Bauweisen der komplexen Projektierung sowie der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens mit dem Ziel der Senkung der Baukosten und der Erhöhung der Qualität der Bauten;
  4. Weiterbildung der Städtebauer und Architekten entsprechend den neuen Anforderungen, die die Baupraxis und die Bauwissenschaft an das wissenschaftliche Niveau der Architekten und Ingenieure stellen, Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen und Studienreisen; Unterstützung bei der Verbesserung der Ausbildung, insbesondere durch die Förderung einer engen Praxisverbundenheit; Einführung der Hoch- und Fachschulabsolventen in die Praxis, Mitherausgabe und redaktionelle Unterstützung der Zeitschriften „Deutsche Architektur“ und „Deutsche Gartenarchitektur“;
  5. Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauwesen, der Deutschen Bauakademie, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, dem Verband Bildender Künstler Deutschlands, dem Rat für Gestaltung, dem Deutschen Kulturbund und der Neuen Urania sowie anderen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen;
  6. Förderung der aktiven Mitarbeit der Mitglieder des BDA in den Volksvertretungen und ihren Organen, in den Ständigen Kommissionen und Aktivs sowie in den demokratischen Organisationen;
  7. Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten an staatliche Organe und Beratung zu

Grundsatzfragen der Architektur, des Städtebaus, der Denkmalspflege und Landschaftsgestaltung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;

8. Unterhaltung nationaler und internationaler Verbindungen und Pflege eines ständigen Erfahrungsaustausches mit allen Architektenorganisationen der Union Internationale des Architectes (UIA) sowie Beteiligung an internationalen Organisationen, Kongressen, Konferenzen; Anregung, Förderung und Unterstützung von Ausstellungen und Wettbewerben;
9. Förderung der Mitarbeit der Mitglieder des BDA in den Wirkungsbereichen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der aktiven Teilnahme am Nationalen Aufbauwerk.

## II.

### Mitgliedschaft

#### § 2

(1) Mitglied des BDA können Architekten, Ingenieure und Wissenschaftler werden, die im Bereich der Gebietsplanung, des Städtebaus und der Architektur arbeiten und bereit sind, an der Lösung der Aufgaben des BDA mitzuwirken sowie sein Statut anzuerkennen.

(2) Der Bewerber hat die Aufnahme in den BDA schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von 2 Mitgliedern des BDA, die mindestens 1 Jahr Mitglied sind, befürwortet werden. Er ist über die für den Bewerber zuständige Betriebsgruppe zu stellen. Bewerber, für die keine Betriebsgruppe zuständig ist, haben ihren Aufnahmeantrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksgruppe des BDA zu stellen.

(3) Die Aufnahme in den BDA erfolgt auf Beschluß des jeweiligen Bezirksvorstandes nach Begründung durch den Vorstand der Betriebsgruppe. Die Aufnahme ist dem Bundessekretariat bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft rechnet von dem Tage an, an dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.

(4) Das Mitglied erhält als Nachweis seiner Bundeszugehörigkeit einen Mitgliedsausweis, der vom Bundessekretariat ausgestellt und ihm durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe überreicht wird. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr von 3 MDN zu entrichten. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des BDA.

#### § 3

(1) Die Mitglieder des BDA haben das Recht,

- gemäß den Wahlrichtlinien an der Wahl der Bundesorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- auf Beratung und Unterstützung bei der Lösung fachlicher Probleme und beruflicher Angelegenheiten durch die Organe des BDA;
- bevorzugt an allen Veranstaltungen des BDA teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des BDA haben die Pflicht,

- die Beschlüsse der gewählten Organe des BDA zu vertreten und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
- an der Lösung der Aufgaben des BDA mitzuarbeiten;
- ständig an der eigenen gesellschaftlichen und fachlichen Weiterbildung zu arbeiten und den jungen Architekten jederzeit Vorbild und Förderer zu sein;
- die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des BDA pünktlich zu entrichten.

(3) Die Mitglieder des BDA führen im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Architekt BDA“.

#### § 4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod;
2. schriftlich erklärten Austritt;
3. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten;
4. Ausschuß.

(2) Der Austritt ist der zuständigen Bezirksgruppe gegenüber innerhalb von mindestens 2 Wochen mit Wirkung zum Schluß des Kalendermonats zu erklären.

(3) Der Ausschuß wegen mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand erfolgt nach ergebnisloser wiederholter Mahnung auf Beschluß des Bezirksvorstandes.

(4) Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem BDA ist, mit Ausnahme des Ausschlusses gemäß Abs. 3, durch die Mitgliederversammlung der zuständigen Bezirksgruppe zu beschließen und durch das Präsidium des BDA zu bestätigen. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. sich einer groben Verletzung des Statuts schuldig gemacht hat;
2. das Ansehen des BDA in der Öffentlichkeit geschädigt hat;
3. Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden, begangen hat.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluß gemäß Abs. 4 ist binnen eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe der Einspruch beim Präsidium des BDA zulässig. Die Entscheidung des Präsidiums des BDA ist endgültig.

(6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis durch die zuständige Bezirksgruppe einzuziehen.

#### § 5

(1) Ehrungen und Auszeichnungen sind:

1. Ehrenpräsidentschaft;
2. Ehrenmitgliedschaft;
3. Schinkelmedaille;
4. Urkunden.

(2) Für hervorragende Mitarbeit und Leistungen im BDA können Ehrungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 1 verliehen werden.

(3) Die Wahl zum Ehrenpräsidenten und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Bundeskongress des BDA. Schinkelmedaillen und Urkunden werden durch den Bundesvorstand des BDA verliehen.

### III.

#### Rechtsstellung und Vertretung des BDA

##### § 6

(1) Der BDA ist der Fachverband der Architekten und Städtebauer in der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Die Finanzmittel des BDA werden durch eigene Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Zuwendungen sonstiger Art) aufgebracht. Der Haushaltsplan ist vom Präsidium des BDA zu bestätigen.

(3) Das Geschäftsjahr des BDA ist das Kalenderjahr.

##### § 7

Der BDA wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und in seiner Vertretung der Erste Vizepräsident sind befugt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des BDA zu erteilen.

### IV.

#### Organe des BDA

##### A.

#### Zentrale Organe des BDA

##### § 8

(1) Der Kongress ist das oberste Organ des BDA. Er setzt sich aus den von den Mitgliedern nach der Wahlordnung gewählten Delegierten zusammen und wird alle 4 Jahre vom Bundesvorstand des BDA einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Bundesvorstand des BDA spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kongresses bekanntzugeben.

(2) Der Kongress hat folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl des Bundesvorstandes des BDA und der Revisionskommission;
2. Beschlussfassung über das Statut;
3. Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Bundesvorstandes des BDA und der Revisionskommission sowie Beschlussfassung über deren Entlastung;
4. Beschlussfassung über die Aufgaben des BDA in der folgenden Wahlperiode.

(3) Der Kongress faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abänderungen des Statuts sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

(4) Auf Beschluß des Bundesvorstandes des BDA kann bei wichtigen Anlässen ein außerordentlicher Kongress einberufen werden. Der außerordentliche Kongress ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des BDA die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

##### § 9

(1) Der Bundesvorstand des BDA vertritt den Kongress als oberstes Bundesorgan zwischen den Tagungen. Er ist berechtigt, zwischen den Kongressen Konferenzen anzusetzen. Der Bundesvorstand des BDA wird vom Kongress auf die Dauer von 4 Jahren gemäß den Wahlrichtlinien gewählt und tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Der Präsident oder der Erste Vizepräsident führt im Bundesvorstand den Vorsitz.

(2) Der Bundesvorstand des BDA leitet die gesamte Tätigkeit des BDA zwischen den Tagungen des Kongresses und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kongresses sowie für die Einberufung seiner Tagungen verantwortlich. Er wählt aus seiner Mitte

1. das Präsidium;
2. den Präsidenten;
3. die Vizepräsidenten

und beruft auf Vorschlag des Präsidiums den Bundessekretär. Der Bundessekretär hat Sitz und Stimme im Präsidium und im Bundesvorstand.

(3) Der Bundesvorstand des BDA ist berechtigt, zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bilden. Er beschließt über die Errichtung von Kreisgruppen bei den Bezirksgruppen. Ihm obliegt die Anleitung der Bezirksgruppen.

(4) Der Bundesvorstand des BDA arbeitet auf der Grundlage von bestätigten Arbeitsplänen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist dem Kongress gegenüber rechenschaftspflichtig.

##### § 10

(1) Das Präsidium des BDA ist das leitende Organ zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes. Es tritt im Quartal mindestens einmal zusammen. Ihm gehören der Präsident als Vorsitzender, die Vizepräsidenten, der Bundessekretär und mindestens 6 weitere Mitglieder an.

(2) Das Büro des Präsidiums leitet zwischen den Sitzungen des Präsidiums die Geschäfte des BDA. Dem Präsidium des BDA und dem Büro des Präsidiums steht das Bundessekretariat zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

##### § 11

Das Bundessekretariat des BDA wird durch den Bundessekretär geleitet. Dem Bundessekretär obliegt die Führung der Geschäfte des BDA. Er arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums des BDA. Der Bundessekretär ist für die Anleitung und Kontrolle aller hauptamtlichen Mitarbeiter des BDA verantwortlich.

## § 12

(1) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand ist das Kontrollorgan der Mitglieder des BDA. Die Revisionskommission prüft regelmäßig

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil, die Einhaltung der Beschlüsse;
2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich an den BDA wenden;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge, die planmäßige und sparsame Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erfassung und Sicherung des Vermögens des BDA.

(2) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand hat die Bezirksrevisionskommissionen anzuleiten.

(3) Die Revisionskommission beim Bundesvorstand wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Präsidiums teilzunehmen.

## § 13

(1) Zur Lösung zeitweiliger Aufgaben können aus den Reihen der Mitglieder des BDA auf Beschluß des Bundesvorstandes Kommissionen gebildet werden. Sie bereiten in der Regel Empfehlungen und Beschlüsse für den Bundesvorstand, das Präsidium und das Büro des Präsidiums vor. Der Inhalt der Tätigkeit der Kommissionen sowie ihre Organisation werden jeweils durch Beschluß der zuständigen Organe festgelegt.

(2) Die Kommissionen treten entsprechend den Erfordernissen ihrer Aufgaben zusammen.

(3) Die Kommissionen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden.

## § 14

(1) Der Bundesvorstand des BDA beruft Zentrale Fachgruppen. Die Zentralen Fachgruppen haben den Bundesvorstand, das Präsidium und das Büro des Präsidiums zu besonderen Fachfragen zu beraten, die fachgerichtete Arbeit dieser Leitungsorgane vorzubereiten und fachbezogene Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Zentralen Fachgruppen haben nach Arbeitsplänen, die vom Präsidium des BDA zu bestätigen sind, zu arbeiten.

(3) Die Zentralen Fachgruppen werden durch einen Fachgruppenvorstand, der aus ihrer Mitte zu wählen und vom Präsidium zu bestätigen ist, geleitet.

## B.

### Organe des BDA in den Bezirken, Kreisen, Betrieben und Einrichtungen

## § 15

(1) Die Bezirkskonferenz ist das oberste Organ einer Bezirksgruppe des BDA. Sie setzt sich aus den im Be-

zirk tätigen Mitgliedern des BDA zusammen und wird vom Bezirksvorstand vor dem Zusammentritt des Bundeskongresses einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Bezirksvorstand des BDA spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bezirkskonferenz bekanntzugeben.

(2) Die Bezirkskonferenz hat folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission;
2. Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksrevisionskommission sowie Beschlussfassung über deren Entlastung;
3. Behandlung von Anträgen, die von den Betriebsgruppen, den Kreisgruppen oder den Mitgliedern der Bezirksgruppen eingebracht werden.

(3) Die Bezirkskonferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Auf Beschluß des Bezirksvorstandes kann bei wichtigen bezirklichen Anlässen eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Die außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## § 16

(1) Der Bezirksvorstand ist das leitende Organ der Bezirksgruppe zwischen den Tagungen der Bezirkskonferenz. Er leitet die Kreisgruppen und die nicht den Kreisgruppen zugeordneten Betriebsgruppen an und beschließt über die Bildung von Bezirkskommissionen und Bezirksfachgruppen. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz nach den Wahlrichtlinien gewählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wählt seinen Vorsitzenden. Der Bezirksvorstand arbeitet auf der Grundlage von bestätigten Arbeitsplänen.

(2) Der Bezirksvorstand ist der Bezirkskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 17

Die Bezirksrevisionskommission ist das Kontrollorgan des BDA auf Bezirks- und Kreisebene. Die Bezirksrevisionskommission prüft regelmäßig

1. den technisch-organisatorischen Arbeitsablauf, die Arbeitsweise und den Arbeitsstil der Bezirks- und Kreisorgane des BDA;
2. die Bearbeitung von Kritiken, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder oder anderer Personen, die sich auf die Bezirks- oder Kreisorgane des BDA beziehen;
3. die pünktliche Zahlung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie die planmäßige und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie der materiellen Werte.

Die Bezirksrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes des BDA teil.

## § 18

Bezirkskommissionen können für ständige oder für zeitweilige bezirkliche Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder der Bezirksgruppe gebildet werden. Der Inhalt ihrer Tätigkeit sowie ihre Organisation wird jeweils durch Beschluß des Bezirksvorstandes festgelegt. Die Bezirkskommissionen treten nach den Erfordernissen ihrer Aufgaben zusammen.

## § 19

(1) Bezirksfachgruppen haben die Aufgabe, den Bezirksvorstand in besonderen Fachfragen zu beraten; die fachgerichtete Arbeit vorzubereiten und fachbezogene Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die mit den Zentralen Fachgruppen koordinierten Arbeitspläne der Bezirksfachgruppen sind vom Bezirksvorstand zu bestätigen.

(3) Für die Leitung der Bezirksfachgruppen wird aus den Reihen ihrer Mitglieder ein Fachgruppenvorstand gewählt, der vom Bezirksvorstand zu bestätigen ist.

## § 20

(1) Kreisgruppen des BDA werden nach Bedarf und auf Antrag nach Beschluß des Bundesvorstandes gebildet. Sie setzen sich aus den im Kreisgebiet tätigen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der Kreisgruppe. Sie setzt sich aus den im Kreis tätigen Mitgliedern des BDA zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind vom Kreisvorstand spätestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Der Kreisversammlung obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Wahl des Kreisvorstandes nach den Wahlrichtlinien;
2. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes und Beschlußfassung über seine Entlastung;
3. Behandlung von Anträgen, die von der Bezirksgruppe oder den Mitgliedern der Kreisgruppen eingebracht werden.

(4) Der Kreisvorstand ist das leitende Organ der Kreisgruppe zwischen den Tagungen der Kreisversammlung. Er ist verantwortlich für die Anleitung der Betriebsgruppen in seinem Kreis. Der Kreisvorstand wird nach den Wahlrichtlinien gewählt und tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wählt seinen Vorsitzenden. Der Kreisvorstand arbeitet auf der Grundlage von bestätigten Arbeitsplänen und ist der Kreisversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 21

(1) Betriebsgruppen sind in volkseigenen Projektierungsbetrieben und -abteilungen, staatlichen Institutionen, in denen mindestens 5 Mitglieder des BDA tätig sind, zu bilden. Sie werden durch den Bezirksvorstand

oder den Kreisvorstand angeleitet. Die Betriebsgruppen haben die Gruppenmitglieder in Fragen der Architektur und des Städtebaus, der Pflege des Erfahrungsaustausches und des wissenschaftlichen Meinungsstreites, der fachlichen und politischen Weiterbildung und der Förderung der Mitglieder besonders im Hinblick auf die betrieblichen Probleme zu unterstützen.

(2) Die Vollversammlungen der Betriebsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählen ihren Vorstand, der der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 22

(1) Der Bundesvorstand des BDA beschließt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Beitragsordnung.

(2) Der Bundesvorstand erläßt für die Arbeit der Organe des BDA eine Geschäftsordnung und beschließt die Aufnahmerichtlinien.

(3) Der Bundesvorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums des BDA die Wahlrichtlinien für jede Wahlperiode.

### Anordnung Nr. 3\* zum Sprengmittelgesetz.

#### — Herstellung, Lagerung und Verwendung von ANO-Sprengstoffen in Verbraucherbetrieben —

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBl. II S. 857) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von ANO-Sprengstoffen (Ammonium-Nitrat mit organischen Bestandteilen) in Verbraucherbetrieben. Für den Verkehr mit ANO-Sprengstoffen in Verbraucherbetrieben gelten außerdem die gesetzlichen Bestimmungen im Sprengwesen mit Ausnahme der Arbeitsschutzanordnung 202 — Explosivstoffherstellung —.

## § 2

(1) ANO-Sprengstoffe sind Sprengstoffmischungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709). Sie bestehen aus Ammo-

\* Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1966 (GBl. II Nr. 137 S. 868)

niumnitrat und nitrokörper- und salpetersäureesterfreien, flüssigen oder festen brennbaren, allein nicht explosionsfähigen Bestandteilen, wie z. B. Mischungen aus Ammoniumnitrat mit Dieselöl oder mit Gemischen aus Diesel- und Heizöl.

(2) Tränken ist die Herstellung von ANO-Sprengstoff durch Übergießen oder Injizieren des in den Transportbehältern befindlichen Ammoniumnitrats mit Öl oder Ölgemischen ohne die Verwendung von Röhreinrichtungen.

(3) Mischen ist die Herstellung von ANO-Sprengstoff mit Hilfe von Röhreinrichtungen in besonderen Behältnissen (Mischeinrichtungen).

(4) Herstellungsplätze sind über- oder untertägige stationäre Einrichtungen, die ausschließlich der Herstellung von ANO-Sprengstoff dienen.

### § 3

(1) Für die Herstellung von ANO-Sprengstoff muß eine Erlaubnis der zuständigen Organe des Ministeriums des Innern vorliegen, die für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe im Einvernehmen mit der Bergbehörde erteilt wird. Anträge sind an das Volkspolizeikreisamt einzureichen.

(2) Die Errichtung, Einrichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsplätzen oder ortsbeweglichen Mischeinrichtungen bedürfen in bergbehördlich beaufsichtigten Betrieben der Genehmigung durch die Bergbehörde, in allen anderen Betrieben der Genehmigung durch das Volkspolizeikreisamt. Für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe ist diese Genehmigung im Einvernehmen mit dem Volkspolizeikreisamt zu erteilen. Die Anträge auf Errichtung und Einrichtung von Herstellungsplätzen oder ortsbeweglichen Mischeinrichtungen sind vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen. Die Anträge müssen Angaben und Unterlagen entsprechend § 3 Abs. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II S. 857) enthalten.

(3) Elektrische Anlagen von Herstellungsplätzen und ortsbeweglichen Mischeinrichtungen müssen von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung vor der Beantragung zur Errichtung vorgeprüft und vor der Inbetriebnahme abgenommen sein.

(4) ANO-Sprengstoffe und Ladegeräte zum Einbringen des Sprengstoffes in die Bohrlöcher müssen von der Obersten Bergbehörde zugelassen oder genehmigt sein.

### § 4

(1) ANO-Sprengstoffe dürfen nur von Werkträgern hergestellt werden, die dazu ausgebildet sind, einen dazu berechtigenden Sprengmittelerlaubnisschein und eine Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion besitzen.

(2) Die Ausbildung von Werkträgern für die Herstellung von Sprengstoffen dürfen nur die vom Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, sowie die bis 31. Dezember 1965 vom Kali-Forschungsinstitut, Sondershausen, oder von der Bergakademie Freiberg, Institut für Bergbaukunde/Tiefbau,

unterwiesenen Verantwortlichen für das Sprengwesen in den Betrieben vornehmen. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist den Ausgebildeten schriftlich zu bestätigen.

(3) Sprengberechtigte dürfen Sprengarbeiten mit ANO-Sprengstoffen nur ausführen, wenn sie über den Umgang mit diesen Sprengstoffen und deren Verwendung von einem sachkundigen leitenden Mitarbeiter nachweislich belehrt wurden und im Besitz einer Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion sind.

## II.

### Herstellung und Lagerung von ANO-Sprengstoffen

#### § 5

(1) Für die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren von ANO-Sprengstoffen sind die Festlegungen der Zulassung oder Genehmigung des entsprechenden Sprengstoffes sowie der dazugehörigen Prüfbescheinigung einzuhalten.

(2) ANO-Sprengstoffe sind durch Tränken oder Mischen auf Herstellungsplätzen oder in ortsbeweglichen Mischeinrichtungen herzustellen.

(3) Über Tage sind ANO-Sprengstoffe in einer Entfernung von mindestens 50 m von Wohngebäuden, Verkehrswegen, Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen und belegten Betriebspunkten herzustellen. Bei Vorhandensein günstiger Voraussetzungen, wie z. B. Abschirmung durch Hügel, dichte Baumbestände oder Böschungen, können kürzere Entfernungen festgelegt werden.

(4) Unter Tage sind ANO-Sprengstoffe in mindestens 25 m Entfernung von Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen und belegten Betriebspunkten herzustellen.

(5) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 die für die Aufbewahrung an Herstellungsplätzen im § 10 Abs. 1 festgelegten Höchstmengen von ANO-Sprengstoffen überschritten werden, ist für über-tägige Herstellungsplätze eine Entfernung von mindestens 100 m, für unter-tägige Herstellungsplätze von mindestens 50 m von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Einrichtungen einzuhalten.

(6) Die einzuhaltenden Entfernungen und Höchstmengen aufbewahrter ANO-Sprengstoffe an Herstellungsplätzen sind in der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 festzulegen. Unbeteiligte müssen aus diesen Bereichen ferngehalten werden.

#### § 6

(1) Herstellungsplätze müssen eine betonierte Sohle oder einen auf schwerbrennbar imprägniertem Holz verlegten und dicht verschweißten Stahlblechbelag von mindestens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen. Über Tage müssen sie sich in Gebäuden oder unter Überdachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen befinden. Unter Tage muß der Ausbau an Herstellungsplätzen nichtbrennbar sein.

(2) Herstellungsplätze müssen gut entlüftet werden. Unter Tage sind die Abwetter von Herstellungsplätzen unmittelbar dem Hauptausziehstrom zuzuführen.



(3) Elektrische Anlagen der Herstellungsplätze und der Mischeinrichtungen sind mindestens explosivstoffgeschützt zu installieren.

(4) An Herstellungsplätzen für ANO-Sprengstoffe müssen mindestens 2 Handfeuerlöcher (Pulver- oder CO<sub>2</sub>-Löcher, Füllmenge mindestens 6 kg) sowie mindestens 200 l Wasser oder ein funktionsfähiger Wasser- oder Laugenanschluß vorhanden sein.

(5) Verbindungen von untertägigen Herstellungsplätzen zu ständigen Fahr- und Förderwegen müssen mindestens eine annähernd rechtwinklige Abknickung besitzen.

(6) An Herstellungsplätzen muß größte Sauberkeit und Ordnung herrschen. Für die Herstellung von ANO-Sprengstoffen nicht benötigte Materialien sind von den Herstellungsplätzen zu entfernen. Spätestens am Ende jeder Schicht sind die Herstellungsplätze nach den Festlegungen in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion zu reinigen.

## § 7

(1) Zur Herstellung von ANO-Sprengstoffen ist technisches Ammoniumnitrat nach den geltenden Standards zu verwenden. Es darf inerte, anorganische Substanzen bis 7 Masse-% enthalten.

(2) Für die Körnung des Ammoniumnitrats gelten die Festlegungen in der Prüfbescheinigung des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg.

(3) Das Ammoniumnitrat muß rieselfähig sein und ist soweit als möglich vor Feuchtigkeit zu schützen.

(4) Das Ammoniumnitrat ist in trockenen Räumen aus schwerbrennbaren Baustoffen und unter Verschluss zu lagern.

## § 8

(1) Kohlenstoffträger müssen einen Flammpunkt von mindestens + 55 °C haben. Die Qualitätsmerkmale der Kohlenstoffträger müssen den geltenden Standards entsprechen.

(2) Gemische verschiedener Kohlenstoffträger sind nur über Tage und außerhalb der gemäß § 5 Abs. 6 festgelegten Entfernungen von Herstellungsplätzen und ortsbeweglichen Mischeinrichtungen für ANO-Sprengstoffe herzustellen.

(3) Kohlenstoffträger oder Gemische verschiedener Kohlenstoffträger sind getrennt von Ammoniumnitrat und in mindestens 25 m Entfernung von Sprengmittellagern oder -aufbewahrungseinrichtungen sowie von Betriebspunkten, an denen Sprengarbeiten durchgeführt oder ANO-Sprengstoffe hergestellt werden, in Räumen aus schwerbrennbaren Baustoffen zu lagern. Außerdem ist die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) zu beachten.

## § 9

(1) Farblose Kohlenstoffträger, die dem Ammoniumnitrat zugesetzt werden, sind mit Farbstoff, z. B. Sudanrot, anzufärben.

(2) Bei der Herstellung von ANO-Sprengstoffen durch Mischen ist eine Mischzeit von mindestens 2 min einzuhalten.

(3) Mischtrommeln und andere für ANO-Sprengstoffe vorgesehene Behälter und Geräte dürfen keine kupferhaltigen Bestandteile enthalten.

(4) Zur Feststellung oder Kontrolle der Masse des verpackten Ammoniumnitrats und des Ölzusatzes müssen Meßeinrichtungen am Herstellungsplatz oder an der ortsbeweglichen Mischeinrichtung vorhanden sein. Beim Umfüllen von Öl ist durch besondere Einrichtungen verschüttetes Öl aufzufangen.

(5) Bei Anlieferung des Ammoniumnitrats in herstellungsgerechten Verpackungseinheiten sind Stichkontrollen der Masse des verpackten Ammoniumnitrats vor dessen Verwendung durchzuführen. Der Umfang der Stichkontrollen ist in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

## § 10

(1) An Herstellungsplätzen von ANO-Sprengstoffen dürfen nicht mehr als die zur Herstellung während einer Schicht erforderlichen Ammoniumnitrat- und Öl-mengen aufbewahrt werden. Unter Tage dürfen sich an einem Herstellungsplatz nicht mehr als 300 kg, über Tage nicht mehr als 500 kg ANO-Sprengstoff befinden.

(2) Abweichend von Abs. 1 können in der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 größere Mengen von ANO-Sprengstoff festgelegt werden, wenn die im § 5 Abs. 5 angegebenen Mindestentfernungen eingehalten sind.

(3) Nicht der unmittelbaren Verwendung zugeführter ANO-Sprengstoff ist in öldichte Kunststoffbehälter zu verpacken und dicht zu verschließen.

(4) Auf Kunststoffbehältern mit ANO-Sprengstoff sind mindestens anzugeben:

- a) Bezeichnung des Sprengstoffes gemäß der Zulassung,
- b) Herstellungsdatum,
- c) Kurzbezeichnung des Herstellerbetriebes,
- d) lfd. Nr. des Behälters,
- e) Gewicht des Sprengstoffes in kp.

(5) Durch Tränken hergestellte sowie nicht unmittelbar der Verwendung zugeführte gemischte ANO-Sprengstoffe sind unverzüglich in das Sprengmittellager zu überführen.

## § 11

Die Vermengung des Ammoniumnitrats mit den Kohlenstoffträgern ist vor der Ausgabe der ANO-Sprengstoffe durch Stichproben zu überprüfen. Das Analysenverfahren, der Umfang der Stichproben und deren Nachweis sind in der Arbeitsanweisung oder Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

## III.

## Verwendung von ANO-Sprengstoffen

## § 12

(1) Durch Tränken hergestellte ANO-Sprengstoffe müssen vor ihrer Verwendung mindestens 6 Tage gelagert werden. Die Sprengstoffbehälter sind bis zur Ausgabe des ANO-Sprengstoffes täglich mindestens einmal um 180° in senkrechter Richtung zu wenden.

(2) Durch Mischen hergestellte ANO-Sprengstoffe können sofort verwendet werden.

(3) Tritt bei gemischten ANO-Sprengstoffen während deren Lagerung eine Entmischung ein, so sind die Sprengstoffbehälter mit diesen ANO-Sprengstoffen täglich mindestens einmal um 180° in senkrechter Richtung zu wenden.

## § 13

(1) ANO-Sprengstoff kann mit Ladegeräten oder über Trichter in Bohrlöcher eingebracht werden. Einrichtungen zum Einbringen der Sprengstoffe dürfen keine kupferhaltigen Bestandteile enthalten.

(2) Wasser ist aus Bohrlöchern vor dem Laden zu entfernen, oder es ist entsprechend der Länge der nassen Zone anstelle von ANO-Sprengstoff ein anderer geeigneter Gesteinssprengstoff einzubringen. Dies gilt nicht, wenn in Kunststoffschläuchen verschlossener ANO-Sprengstoff in die nassen Bohrlochzonen eingebracht wird.

## § 14

(1) ANO-Sprengstoff ist mit einer Schlagladung aus brisanten Sprengstoffen zu initiieren. Als Zündmittel für die Schlagladung dürfen alle sprengkräftigen Zündmittel verwendet werden.

(2) Soweit in der Zulassung oder Genehmigung des ANO-Sprengstoffes nichts anderes bestimmt ist, dürfen während des Ladens der Sprenglöcher mit pneumatischen Ladegeräten unter Tage in einem Umkreis von 5 m, über Tage in einem Umkreis von 15 m von Ladegeräten, von Ladeschläuchen und Kompressoren keine elektrischen Zünder aufbewahrt werden.

## § 15

(1) Die Schlagladung muß an der Ladesäule des ANO-Sprengstoffes fest anliegen.

(2) Hohlräume innerhalb der ANO-Sprengstoffsäule sind zu vermeiden. Werden in einem Bohrloch Ladezonen hergestellt, so ist jede Ladezone mit einer Schlagladung zu versehen. Die Schlagladungen sind an eine gemeinsame Zündquelle anzuschließen und müssen mit Zündmitteln der gleichen Zeitstufe versehen sein.

## § 16

(1) Sprengstellen dürfen erst dann betreten werden, wenn die Sprengschwaden abgezogen sind und die vorgeschriebene Wartezeit verstrichen ist.

(2) Im Bergbau unter Tage dürfen Sprengorte erst dann betreten werden, wenn die gemäß den arbeits-

hygienischen Normen zulässigen Höchstwerte an gesundheitsschädlichen Gasen unterschritten sind. Die erforderlichen Wartezeiten, auch bei Schrappausen in Carnallit-Abbauen, sind durch Wetteruntersuchungen festzustellen und vom Betriebsleiter schriftlich festzulegen. Bei Änderung der Wetterführung — soweit es sich nicht um eine Verbesserung der Wetterführung handelt — sind für die beeinflussten Sprengstellen die Messungen zu wiederholen und die festgelegte Wartezeit zu überprüfen.

## § 17

(1) Für den Umgang mit Ladegeräten muß eine Bedienungsanweisung des Herstellers dieser Geräte vorliegen.

(2) Werkfätige müssen über die Handhabung von Ladegeräten nachweislich belehrt sein.

(3) Ladeschläuche müssen am Ausblasende eine Markierung besitzen, durch die erkennbar ist, wann das Laden eines Sprengloches zu beenden ist.

(4) Verstopfungen des Ladeschlauches sind in der Regel durch Schütteln und Biegen des Ladeschlauches zu beseitigen. Muß der Ladeschlauch freigeblasen werden, so ist der Sprengstoffrest in einen leeren Behälter zu blasen.

(5) Während des Ladens mit Ladegeräten ist die Anzeige der Manometer zu beachten.

(6) Druckminderventile sind so einzustellen, daß beim Laden kein Sprengstoff aus dem Bohrloch herausgeblasen wird.

## § 18

(1) ANO-Sprengstoffe, die durch Knorpelbildung oder Feuchtigkeitsaufnahme nicht mehr rieselfähig sind, dürfen nicht mit Ladegeräten in Bohrlöcher eingebracht werden.

(2) Unbrauchbare ANO-Sprengstoffe sind zu vernichten, indem sie unter Umrühren in einer mindestens 10fachen Wassermenge aufgelöst werden. Die wasserunlöslichen Bestandteile dieser Lösung (ölige Bestandteile) sind abzuscheiden, bevor die Lösung öffentlichen Gewässern zugeführt wird.

(3) Das Einbringen unbrauchbarer ANO-Sprengstoffe in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ist nur mit Genehmigung der zuständigen Gewässeraufsicht zulässig.

## IV.

## Wartung und Pflege

## § 19

(1) Mischeinrichtungen und Ladegeräte sind von geeigneten Facharbeitern, die vom Betriebsleiter hierfür besonders zu bestimmen sind, zu pflegen und zu warten.

(2) In regelmäßigen Abständen, die vom Betriebsleiter festzulegen sind, müssen Mischeinrichtungen und Ladegeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert werden.

(3) Mängel an Einrichtungen für die Herstellung von ANO-Sprengstoffen und an Ladegeräten sind dem zuständigen leitenden Mitarbeiter zur Beseitigung anzuzeigen. Bis zur Beseitigung der Mängel dürfen diese Einrichtungen nicht benutzt werden.

## V.

## Nachweisführung

## § 20

(1) Bei der Einlagerung von ANO-Sprengstoff im Sprengmittellager ist nach kg über die Einnahme und Ausgabe im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen.

(2) Wird für die Herstellung von ANO-Sprengstoff nicht der Lagerverwalter als Verantwortlicher eingesetzt, hat der für die Herstellung verantwortliche Sprengmittelerlaubnisscheininhaber die als Einnahme eingetragene Menge ANO-Sprengstoff im Sprengmittellagerbuch zu bestätigen.

(3) Wird ANO-Sprengstoff ohne Einlagerung in das Sprengmittellager nach der Herstellung unverzüglich an die Sprengberechtigten zur Verwendung ausgegeben, hat der für die Herstellung von ANO-Sprengstoff verantwortliche Sprengmittelerlaubnisscheininhaber die hergestellte Sprengstoffmenge und deren Ausgabe in einem Sprengmittellagerbuch nach kg nachzuweisen.

(4) Der Sprengberechtigte hat über die empfangenen und verbrauchten ANO-Sprengstoffe im Sprengnachweisbuch Nachweis zu führen. Die Nachweisführung ist nach  $\frac{1}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$ -,  $\frac{3}{4}$ - oder  $\frac{1}{1}$ -Behälterinhalt oder nach kg vorzunehmen.

(5) Über das Vernichten unbrauchbarer ANO-Sprengstoffe ist im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 21

(1) Ausnahmen von dieser Anordnung können in begründeten Fällen auf Antrag des Betriebsleiters erteilt werden

a) für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe von der Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und

b) für andere Betriebe von der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich zu erteilen. Werden sie befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen. Sie können jederzeit widerrufen werden.

(3) Abweichungen von Erlaubnissen oder Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 1 müssen von dem zuständigen Organ des Ministeriums des Innern, Abweichungen von Zulassungen oder Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 4 von der Obersten Bergbehörde schriftlich genehmigt sein.

## § 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 10. Januar 1967

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Zur Zeit gelten folgende Standards

Zu § 7 Abs. 1 TGL 3594	Grundchemikalien, Ammoniumnitrat technisch
Zu § 8 Abs. 1 TGL 4938	Flüssige Brennstoffe, Dieselkraftstoffe, Technische Lieferbedingungen
TGL 3667	Blatt 1, Flüssige Brennstoffe, Heizöle für stationäre Anlagen. Technische Lieferbedingungen

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 531**

Verordnung vom 22. Dezember 1965 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960).

Internationale Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

Schlussakte der Konferenz mit den Anlagen A, C, D und E einschließlich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, unterzeichnet in London am 17. Juni 1960.

336 Seiten, 30 MDN.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 452 vom 17. Dezember 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 452 vom 14. November 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 453 vom 24. Dezember 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 453 vom 21. November 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 454 vom 31. Dezember 1966 enthält:**  
Anordnung Nr. 454 vom 28. November 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 455 vom 7. Januar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 455 vom 5. Dezember 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 456 vom 14. Januar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 456 vom 12. Dezember 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Februar 1967

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 66	Beschluß über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Autobahngrenzbrücke bei Hirschberg. — Auszug — .....	75
27. 1. 67	Beschluß über die Auflösung der Regierungskommission für Preise und ihres Büros sowie über die Umbildung der Zentralreferate des Büros in Außenstellen des Amtes für Preise. — Auszug — .....	75
30. 12. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ....	76
24. 1. 67	Preisverordnung Nr. 2027/1. — Arznei- und Gewürzpflanzen — .....	76
27. 1. 67	Anordnung über diätetische Lebensmittel .....	76

### Beschluß über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Autobahngrenzbrücke bei Hirschberg.

Vom 1. Dezember 1966  
— Auszug —

1. a) Nach Abschluß des Wiederaufbaues der Autobahngrenzbrücke ist am 19. Dezember 1966, 12.00 Uhr, die Grenzübergangsstelle Hirschberg zu eröffnen.
- b) Die an der Fernverkehrsstraße 2 bei der Ortschaft Juchhöh befindliche Grenzübergangsstelle ist am 19. Dezember 1966, 16.00 Uhr, zu schließen.
- c) Die Grenzübergangsstelle Hirschberg ist zugelassen für den Ein-, Aus- und Durchreiseverkehr von Personen und Gütern, einschließlich des Verkehrs von und nach Westberlin. Hiervon ausgenommen ist der Durchreiseverkehr von und nach der Grenzübergangsstelle Pomellen.

Berlin, den 1. Dezember 1966

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen  
Dr. Kramer

### Beschluß über die Auflösung der Regierungskommission für Preise und ihres Büros sowie über die Umbildung der Zentralreferate des Büros in Außenstellen des Amtes für Preise.

Vom 27. Januar 1967  
— Auszug —

1. Die Regierungskommission für Preise wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Solche Aufgaben, die sich aus der Zuendeführung der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben und für die bisher die Regierungskommission für Preise verantwortlich war, werden vom Amt für Preise wahrgenommen.

2. Das Büro der Regierungskommission für Preise stellt mit sofortiger Wirkung seine Tätigkeit ein. Es wickelt seine Geschäfte bis zum 31. Januar 1967 ab.
3. Die Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise werden bis zum 31. Januar 1967 in Außenstellen des Amtes für Preise umgebildet.
4. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben gemäß Ziffern 1 bis 3 ist der Leiter des Amtes für Preise verantwortlich. Er hat dazu einen Maßnahmenplan aufzustellen.
5. Die nach der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform zu lösenden neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise werden vom Amt für Preise entsprechend seinem am 31. März 1966 bestätigten vorläufigen Statut und dem Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) wahrgenommen.
6. Die Außenstellen des Amtes für Preise erhalten entsprechend dem bestätigten vorläufigen Statut des Amtes für Preise neue Aufgaben für die Preisbildung und Preiskontrolle.

Bis zum Inkrafttreten der Nomenklatur, mit der die Verantwortung für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) geregelt wird, nehmen die Außenstellen des Amtes für Preise noch die bisherige Zuständigkeit der Zentralreferate für die Bestätigung der Industriepreise (Einzelpreise) wahr.

8. Der Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1958 über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I S. 637) wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Januar 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und  
Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche  
Produktionsgenossenschaften.**

Vom 30. Dezember 1966

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der § 4 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1959 zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 556) erhält folgende Fassung:

„Ist die Schuld wieder aufgelebt, verbleibt jedoch das zum Nachlaß gehörige landwirtschaftliche Vermögen in Nutzung eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, ist die Forderung während der Zeit dieser Nutzung in der Höhe gestundet, in der sie die Einnahmen des Schuldners aus seinem landwirtschaftlichen Vermögen übersteigt; als Einnahme gilt auch der Betrag des Mietwertes der Wohnung des Schuldners im eigenen Haus. Für die Zeit der Stundung werden keine Zinsen berechnet. Der zu bedienende Teil der Forderung wird ebenfalls zinslos gestellt. Zahlungen des Schuldners werden auf das Restkapital angerechnet.“

**§ 2**

Der § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Scheidet der Entschuldete mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aus der LPG aus, verbleibt jedoch sein landwirtschaftliches Vermögen in Nutzung eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, findet hinsichtlich der wieder aufgelebten Forderung § 4 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

**§ 3**

Der § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

**§ 4**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1966

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* 3. DB vom 11. Mai 1959 (GBl. I Nr. 34 S. 556)

**Preisverordnung Nr. 2027/1\*.  
— Arznei- und Gewürzpflanzen —  
Vom 24. Januar 1967**

**§ 1**

Der Erzeugerpreis für Mohn, Kapseln, unreif, Ziff. 33 der Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 — Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 307) wird ab Ernte 1967 wie folgt geändert:

„Mohn, Kapseln, unreif  
Erzeugerpreis Güteklasse I 120 Pf je kg  
Güteklasse II 90 Pf je kg“.

**§ 2**

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Preisverordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 (GBl. II Nr. 42 S. 307)

**Anordnung  
über diätetische Lebensmittel.**

Vom 27. Januar 1967

In Durchführung des § 2 Abs. 2 und des § 6 wird auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 11 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diätetische Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes müssen den Anforderungen dieser Anordnung entsprechen.

(2) Erzeugnisse, die nach dem Arzneimittelgesetz vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) Arzneimittel oder Gesundheitspflegemittel sind, gelten nicht als diätetische Lebensmittel.

**§ 2**

(1) Diätetische Lebensmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu gewinnen, zu be- und verarbeiten bzw. herzustellen.

(2) Diätetische Lebensmittel müssen sich von vergleichbaren Lebensmitteln in ihrer Zusammensetzung oder ihren Eigenschaften maßgeblich unterscheiden.

(3) Soweit in den Anlagen Anforderungen an diätetische Lebensmittel festgelegt sind, müssen sie diesen entsprechen.

**§ 3**

(1) Diätetische Lebensmittel sind entsprechend den Festlegungen der Anlagen zu § 2 dieser Anordnung und den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Für die nicht in den Anlagen aufgeführten Lebensmittel gelten die vom Ministerium für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion — festgelegten Kennzeichnungsforderungen.

(2) Diätetische Lebensmittel, die unverpackt im Einzelhandel angeboten werden dürfen, sind vom Hersteller bzw. Abfüll- oder Abpackbetrieb auf der Versandverpackung entsprechend den Festlegungen im Abs. 1 zu kennzeichnen. Der Einzelhandel ist verpflichtet, an



der ausgestellten Ware, am Stapel oder an den Verkaufsbehältnissen, unbeschadet der sonstigen Kennzeichnungsvorschriften, eine Kennzeichnung der Warenart und/oder -sorte sowie der erforderlichen diätetischen Hinweise vorzunehmen. Die gleichen Angaben sind auf Speisen- und Getränkearten in Gaststätten und Einrichtungen der gesellschaftlichen Speisung erforderlich.

(3) Lebensmittel, die nicht den Festlegungen dieser Anordnung entsprechen, dürfen nicht mit Hinweisen, die auf diätetische Eigenschaften Rückschlüsse zulassen, in den Verkehr gebracht werden.

#### § 4

(1) Diätetische Lebensmittel, die den Festlegungen der Anlagen zu § 2 dieser Anordnung entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Hygiene-Instituts des Bezirks hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Diätetische Lebensmittel, die nicht in den Anlagen dieser Anordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion — hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Import von Lebensmitteln als diätetische Lebensmittel bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion —.

#### § 5

(1) Anträge auf Genehmigung gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 sind vom Hersteller- bzw. Abfüll- oder Abpackbetrieb bei dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirks einzureichen.

(2) Anträge auf Genehmigung zum Import von Lebensmitteln als diätetische Lebensmittel sind von dem Einführenden bei der Zentralen Lebensmittelhygienischen Untersuchungsstelle Berlin zu stellen.

(3) Anträge auf Genehmigung sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und müssen die vollständige Rezeptur sowie Hinweise über das Herstellungsverfahren, soweit diese für die Beurteilung des Lebensmittels von Bedeutung sind, enthalten. Außerdem sind ausreichende Probenmengen in der zur Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Zusammensetzung und Beschaffenheit und Muster der beabsichtigten Kennzeichnung, einschließlich der Gebrauchsanweisung und des beabsichtigten Werbematerials, beizufügen.

(4) Für die Anerkennung als diätetisches Lebensmittel kann zusätzlich die Beibringung klinischer Gutachten gefordert werden.

(5) Die Hygiene-Institute der Bezirke bzw. die Zentrale Lebensmittelhygienische Untersuchungsstelle Berlin leiten nach Prüfung der Erzeugnisse die Anträge auf Genehmigung diätetischer Lebensmittel, die nicht in den Anlagen dieser Anordnung festgelegt sind, der Staatlichen Hygieneinspektion zu, die über die Zulassung als diätetisches Lebensmittel entscheidet.

#### § 6

Die Genehmigungen gelten bis zum Widerruf und können mit Befristung und Auflagen verbunden werden.

#### § 7

(1) Der Betrieb ist zur Fertigung entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur, des Herstellungsverfahrens, der Kennzeichnung, des Werbe-

materials oder der Gebrauchsanweisung ist bei dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirks bzw. bei der Staatlichen Hygieneinspektion zu beantragen.

#### § 8

(1) Diätetische Lebensmittel sind durch das für den Herstellerbetrieb zuständige Hygiene-Institut des Bezirks in mindestens halbjährlichen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Proben sind aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

(2) Entsprechen die Untersuchungsergebnisse nicht den Zulassungsbedingungen, hat das Hygiene-Institut des Bezirks dem Herstellerbetrieb entsprechende Auflagen zu erteilen. Die vorübergehende Einstellung der Produktion kann angeordnet und die Auslieferung der Ware untersagt werden. Wird vorübergehend die Produktion von diätetischen Lebensmitteln, die durch die Staatliche Hygieneinspektion genehmigt worden sind, untersagt, ist die Staatliche Hygieneinspektion durch das Hygiene-Institut des Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Staatliche Hygieneinspektion.

#### § 9

(1) Lebensmittel, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als diätetische Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, dürfen weiter als solche in den Verkehr gebracht werden, wenn der Antrag gemäß § 5 bis zum 30. September 1967 gestellt wird.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, bis zu welchem Zeitpunkt das Lebensmittel noch als diätetisches Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf.

#### § 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 22 bis 26 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatsekretär  
und

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage I

zu § 2 vorstehender Anordnung

#### **Diabetiker-Lebensmittel**

##### I.

##### **Begriffsbestimmung**

1. Diabetiker-Lebensmittel sind diätetische Lebensmittel, die für an Diabetes mellitus erkrankte Personen bestimmt sind.
2. Als Diabetiker-Lebensmittel können in den Verkehr gebracht werden:
  - a) Backwaren,
  - b) Obstzeugnisse,
  - c) Süßwaren und Kakaozeugnisse,
  - d) Getränke,
  - e) Speiseeis.
3. Als Diabetiker-Lebensmittel gelten auch Zuckeraustauschstoffe.

## II. Anforderungen

1. Diabetiker-Lebensmittel müssen sich – vorbehaltlich der Festlegungen in Ziff. 6 – durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale von vergleichbaren Lebensmitteln maßgeblich unterscheiden:
  - a) Verwendung der unter Abs. 4 genannten Zuckeraustauschstoffe und/oder Süßungsmittel,
  - b) verringerter Gehalt verdaulicher Kohlenhydrate,
  - c) verringerte oder verlangsamte Steigerung des Blutzuckerspiegels,
  - d) verringertes spezifisches Gewicht.
2. Der Kohlenhydratgehalt und/oder der Fettgehalt darf nicht höher sein als der vergleichbarer Lebensmittel vorbehaltlich der Begrenzungen des Fettgehaltes für einzelne Lebensmittelgruppen gemäß Ziff. 6.
3. Diabetiker-Lebensmitteln dürfen nicht Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrine zugesetzt werden. Der Gehalt an Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrine darf 5% nicht übersteigen vorbehaltlich der Festlegungen für Diabetiker-Getränke gemäß Ziff. 6.
4. Als Zuckeraustauschstoffe bzw. Süßungsmittel können einzeln oder in Kombination in den Verkehr gebracht und verwendet werden:
  - a) Fruktose,
  - b) Sorbit,
  - c) Saccharin Benzooesäuresulfimid und seine Natriumverbindung),
  - d) Natriumcyclamat oder Kalziumcyclamat (Natrium- bzw. Kalziumsalz der N-Cyclohexylsulfaminsäure),
  - e) sonstige vom Minister für Gesundheitswesen genehmigte Zuckeraustauschstoffe bzw. Süßungsmittel.
5. Zuckeraustauschstoffe sind Stoffe mit Süßwirkung und mit kalorischem Wert. Süßungsmittel sind Stoffe mit Süßwirkung und ohne kalorischen Wert.
6. Für die nachstehend aufgeführten Lebensmittelgruppen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 folgende Festlegungen:
  - a) Diabetiker-Backwaren dürfen nur einen Fettgehalt bis zu 25% aufweisen,
  - b) Diabetiker-Getränke dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Gramm im Liter an Glukose, Maltose, Laktose, Invertzucker, Saccharose, Stärkesirup und/oder Dextrine (berechnet als Invertzucker nach Inversion) – aus den Rohstoffen stammend – enthalten,
  - c) Diabetiker-Speiseeis darf nur einen Fettgehalt bis zu 10% aufweisen.

## III. Kennzeichnung

1. Die Kennzeichnung von Diabetiker-Lebensmitteln muß zusätzlich zu den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in nachstehender Weise erfolgen:
  - a) Angabe der Warenart und/oder Sorte in Verbindung mit dem Wort „Diabetiker“; z. B. „Diabetiker-Mohnstolle“ in einheitlicher Schriftgröße,
  - b) Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten – ausgenommen der zugesetzten Zuckeraustauschstoffe – in Prozent,
  - c) Gehalt an Fett und Eiweiß in Prozent,
  - d) Wassergehalt in Prozent,
  - e) Zuckeraustauschstoffe nach Art und Menge in Gramm je Verkaufseinheit. Bei Einsatz von Süßungsmitteln genügt die Angabe der Art,
  - f) physiologischer Brennwert in Kalorien je Verkaufseinheit,
  - g) Proteineinheiten (= BE) je Verkaufseinheit (berechnet aus den Kohlenhydraten gemäß Buchst. b),
  - h) Aufdruck „Verzehr für Diabetiker nach ärztlicher Empfehlung“ bzw. bei Einsatz von Sorbit „Verzehr von mehr als 30 Gramm Sorbit pro Tag nach ärztlicher Anweisung“ oder bei Einsatz von Fruktose „Verzehr von mehr als 30 Gramm Fruktose pro Tag nach ärztlicher Anweisung“.
2. Zuckeraustauschstoffe müssen außer den gemäß Abs. 1 geforderten Angaben zusätzliche Hinweise auf die Süßkraft (bezogen auf Saccharose) in der Kennzeichnung enthalten.

### Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

## Natriumarme Lebensmittel

### I.

#### Anforderungen

1. Streng natriumarme diätetische Lebensmittel dürfen im verzehrfertigen Zustand nicht mehr als 40 mg Natrium in 100 g (0,04%) enthalten.
2. Natriumarme diätetische Lebensmittel dürfen nicht mehr als 120 mg Natrium in 100 g (0,12%) enthalten.

### II.

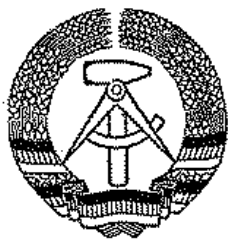
#### Kennzeichnung

Lebensmittel, die als streng natriumarme bzw. natriumarme diätetische Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, müssen zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen folgende Angaben enthalten:

- a) Aufdruck „Diätetisches Lebensmittel“,
- b) „Streng natriumarm“ bzw. „natriumarm“,
- c) Natriumgehalt in mg je 100 g des Erzeugnisses.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 33 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,50 MDN – Einzelsabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erturt, 501 Erturt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Februar 1967

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 67	Anordnung über die Durchführung eines Frachtausgleiches für Baumaterialien bei Lieferung zu Preisen „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“.	79
24. 1. 67	Anordnung über den Verkehr mit Konservierungsmitteln. — Konservierungsmittelanordnung —	80

### Anordnung über die Durchführung eines Frachtausgleiches für Baumaterialien bei Lieferung zu Preisen „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“.

Vom 20. Januar 1967

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle Herstellerbetriebe, die nach der

Preisverordnung Nr. 3092 vom 30. September 1964 — Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide — (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),  
Preisverordnung Nr. 3126 vom 30. September 1964 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes),  
Preisverordnung Nr. 4403 vom 1. April 1966 — Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse — (in Kraft gesetzt durch Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — [Bauwesen] [GBl. II S. 1006]).

Erzeugnisse zu Preisen mit der Frachstellung „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“ zu liefern haben.

## § 2

(1) Der Frachtausgleich für Baumaterialien bei Lieferung zu Preisen „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“ ist die Differenz zwischen den Durchschnittsfrachten entsprechend den Preisverordnungen gemäß § 1 und den effektiv anfallenden Frachtkosten.

(2) Effektiv anfallende Frachtkosten gemäß Abs. 1 sind die

- nach den geltenden Tarifbestimmungen von den Herstellerbetrieben gemäß § 1 zu zahlenden Frachten einschließlich der Anfuhrkosten für Transporte von Herstellerbetrieben ohne Gleis- bzw. Wasserstraßenanschluß zur Versandstation bzw. zum Versandhafen;
  - Kosten für Umschlagsleistungen bei Herstellerbetrieben ohne Gleis- bzw. Wasserstraßenanschluß entsprechend den geltenden Umschlagstarifen,
- soweit im Abs. 3 keine anderen Festlegungen enthalten sind.

(3) In den Frachtausgleich sind nicht einzubeziehen:

- Umlenkungskosten bei Veränderung des im Vertrag vereinbarten Frachtweges;
- Wiegegebühren;
- anteilige Frachtkosten für die Nichtauslastung der Transportmittel, ausgenommen sind die Fälle, in denen infolge Sperrigkeit des Baumaterials der Transportraum gewichtsmäßig nicht ausgelastet ist. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 können für geringfügige Unterschreitung der Auslastung der Transportmittel Ausnahmen festlegen;
- ökonomisch nicht gerechtfertigte Kosten für Steh- und Wartezeiten beim Transport mit Straßenfahrzeugen. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 können für Steh- und Wartezeiten Normative festsetzen, die als Höchstwerte in den Frachtausgleich einbezogen werden.

## § 3

(1) Der Frachtausgleich ist durchzuführen von der

- VVB Zement für Zement gemäß Preisverordnung Nr. 3092 vom 30. September 1964;
- VVB Bau- und Grobkeramik für Erzeugnisse gemäß Preisverordnung Nr. 3126 vom 30. September 1964 mit Ausnahme von Kalksandsteinen;
- VVB Beton für Erzeugnisse gemäß Preisverordnung Nr. 4403 vom 1. April 1966 sowie Kalksandsteine gemäß Preisverordnung Nr. 3126 vom 30. September 1964.

(2) Der Frachtausgleich wird in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß Abs. 1 ergebniswirksam.

## § 4

(1) Die Herstellerbetriebe gemäß § 1 haben den Frachtausgleich gemäß § 2 mindestens einmal monatlich mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 entsprechend den von diesen festzulegenden Abrechnungsterminen und -verfahren abzurechnen.

(2) Die gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 3 und 4 nicht auszugleichenden Frachten können von den Herstellerbetrieben gemäß § 1 an die Abnehmer weiterberechnet werden, sofern die Verursachung bei den Abnehmern liegt.

## § 5

(1) Die Herstellerbetriebe haben den abzuführenden Frachtausgleich innerhalb von 10 Tagen nach dem

Abrechnungstermin an die Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 haben den Frachtausgleich, der den Herstellerbetrieben zuzuführen ist, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Frachtenabrechnung des Herstellerbetriebes an diesen zu zahlen.

(3) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen gemäß Absätzen 1 und 2 sind von den Zahlungspflichtigen Verspätungszinsen in Höhe von 8 % jährlich zu entrichten.

#### § 6

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Frachtausgleich beträgt 2 Jahre.

#### § 7

Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 sind berechtigt, die Richtigkeit der Frachtenabrechnungen der Herstellerbetriebe gemäß § 1 zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle Beauftragten sind die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die

Anordnung vom 22. Dezember 1955 über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBl. I S. 1016)

und die

Anordnung vom 6. Februar 1958 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation (GBl. I S. 226).

Berlin, den 20. Januar 1967

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen

Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über den Verkehr mit Konservierungsmitteln. — Konservierungsmittelanordnung —

Vom 24. Januar 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 4 und § 6 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Konservierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Stoffe, die nach Art und Menge dazu bestimmt sind, mikrobiell bedingte nachteilige Veränderungen von Lebensmitteln, deren Rohstoffen und Zwischenprodukten (nachstehend als Lebensmittel bezeichnet) zu verzögern oder zu verhindern.

#### § 2

(1) Als Konservierungsmittel sind folgende Stoffe zugelassen:

1. Benzoesäure sowie ihre Natriumverbindung;
2. para-Hydroxybenzoesäure-Äthylester und para-Hydroxybenzoesäure-Propylester (PHB-Ester) sowie deren Natriumverbindungen;

3. Ameisensäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
4. Sorbinsäure sowie ihre Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen;
5. Schwefeldioxid sowie schweflige Säure, Natriumsulfit, Natrium- und Kaliumhydrogensulfit, Natrium- und Kaliumpyrosulfit;
6. Hexamethylentetramin;
7. Diphenyl sowie o-Phenylphenol einschließlich dessen Natriumsalz;
8. oligodynamisch wirksames Silber (Silber, Silberchlorid, Natrium-Silberchlorid-Komplex, Silbersulfat);
9. Calciumpropionat und -acetat;
10. Pyrokohlensäurediäthylester.

(2) Als Konservierungsmittel gelten auch, soweit sie vom Minister für Gesundheitswesen zugelassen sind:

- a) Keimhemmungs- und Fäulnisverhütungsmittel zur Behandlung von rohem Obst, Gemüse und Kartoffeln,
- b) sonstige Stoffe mit einer Zweckbestimmung im Sinne des § 1.

#### § 3

(1) Konservierungsmittel dürfen miteinander gemischt werden.

(2) Konservierungsmittel und Konservierungsmittelmischungen gemäß Abs. 1 dürfen auch mit nachstehenden Stoffen gemischt bzw. in diesen gelöst in den Verkehr gebracht werden:

Wasser, Äthylalkohol, Glycerin, Natriumcarbonat, Natriumhydrogencarbonat, Natriumchlorid, Kaliumcarbonat, Calciumcarbonat, Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure.

#### § 4

Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Konservierungsmittel sind nur als Zusatz zu den in der Anlage 1 aufgeführten Lebensmitteln zugelassen.

#### § 5

(1) Der Gehalt an den im § 2 Abs. 1 aufgeführten Konservierungsmitteln in Lebensmitteln darf die in der Anlage 1 angegebenen Höchstmengen nicht übersteigen. Bei Verwendung der im § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 aufgeführten Natrium-, Kalium- oder Calciumverbindungen ist die Anlage 2 zu beachten.

(2) In Lebensmittelzubereitungen, zu deren Herstellung konservierte Lebensmittel gemäß Anlage 1 verwendet werden, dürfen Konservierungsmittel höchstens in anteiligen Mengen enthalten sein.

(3) Bei Verwendung von Konservierungsmittelmischungen dürfen von jedem einzelnen zur Verwendung kommenden Konservierungsmittel nur so viel Prozent der jeweils zugelassenen Höchstmenge dieses Konservierungsmittels verwendet werden, daß die Summe dieser Prozente 100 nicht übersteigt (Beispiel s. Anlage 3). Ausgenommen hiervon ist Wein.

#### § 6

Konservierungsmittel und die im § 3 genannten Stoffe müssen so beschaffen sein, daß bei ihrer Verwendung die Lebensmittel durch fremdartige Begleitstoffe nicht nachteilig beeinflusst oder die menschliche Gesundheit nicht geschädigt werden kann. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn Konservierungsmittel den Festlegungen des Deutschen Arzneibuches entsprechen.

## § 7

(1) Zitrusfrüchte, die mit Konservierungsmitteln behandelt worden sind, müssen in der Kennzeichnung den Hinweis „Schale chemisch konserviert, Schale nicht verzehren“ enthalten.

(2) Lebensmittel, die mit einem Konservierungsmittel behandelt oder unter Verwendung konservierter Lebensmittel hergestellt worden sind, dürfen nicht als rein oder naturrein bezeichnet oder mit einer gleichsinnigen Bezeichnung versehen werden. Ausgenommen hiervon ist Wein.

## § 8

(1) Konservierungsmittel – ausgenommen Schwefeldioxid in Stahlflaschen – sind auf der Versandverpackung folgendermaßen zu kennzeichnen:

1. Name und Ort des Herstellerbetriebes oder des Abfüll- oder Abpackbetriebes;
2. die chemische Bezeichnung des Konservierungsmittels bzw. der Konservierungsmittel bei Mischungen;
3. der Anteil an Konservierungsmitteln in Mischungen bzw. Lösungen;
4. Inhalt nach Volumen oder Masse;
5. Chargennummer oder Herstellungs-, Abfüll- bzw. Abpackdatum.

(2) Konservierungsmittel dürfen im Einzelhandel nur originalverpackt in Verkaufsverpackungen angeboten

werden und müssen zusätzlich zu den Festlegungen des Abs. 1 nachstehenden Vermerk enthalten:

„Der Inhalt dieser Packung ist für ... Kilogramm ... (Angabe der zu konservierenden Lebensmittel im einzelnen) bestimmt.“

(3) Die zusätzliche Verwendung von Phantasiebezeichnungen ist zulässig.

## § 9

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Konservierungsmitteln vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 280) außer Kraft.

(3) Soweit in bisher erlassenen Verordnungen oder Anordnungen für Lebensmittel die Kennzeichnung als „chemisch konserviert“ festgelegt wurde, sind diese insoweit nicht anzuwenden.

Berlin, den 24. Januar 1967

**Der Minister**  
**für Gesundheitswesen**  
I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Höchstmengen an Konservierungsmitteln in g/kg Lebensmittel**

Art des Lebensmittels	Benzoesäure	PHB-Ester	Ameisensäure	Sorbinsäure	Schwefeldioxid	Sonstige Konservierungsmittel
1. Fischmarinaden, ausgenommen Kaltmarinaden, Muschelerzeugnisse einschließlich Aufgüsse und Tunken	1,5	0,5	0	1,5	0	0
2. Kaltmarinaden	1,5	0,5	0	2,0	0	Hexamethylen-tetramin 0,25
3. Fischpräserven in Öl	0,5	0,5	0	1,0	0	0
4. Anchosen	3,0	0,5	0	1,5	0	0
5. Fischpasten mit weniger als 10 % Kochsalz	1,0	0,5	0	1,5	0	0
6. Krebschwänze, -scheren, nicht sterilisiert	3,0	1,2	0	2,0	0	0
7. Krabben, -erzeugnisse, nicht sterilisiert	4,0	1,2	0	2,5	0	0
8. Fischwaren aus Roggen	2,0	1,0	0	2,0	0	0
9. Flüssiges Vollei und flüssiges Eigelb	10,0	0	0	10,0	0	0
10. Mayonnaise und Tunken	2,5	1,5	0	2,5	0	0
11. Aspik	2,0	1,0	0	1,5	0	0
12. Lake für Bockwurst- und Würstchenpräserven	0,4 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
13. Margarine	2,0	0	0	2,0	0	0
14. Fruchtsäfte außer solchen, die zum unmittelbaren Genuß oder zur Herstellung von Süßmosten bestimmt sind	1,5	0	3,5	1,5	1,25 <sup>2)</sup>	0
15. Obstpulpen, Obstmark	1,5	0	0	1,5	1,25 <sup>2)</sup>	0
16. Flüssiges Obstpektin	1,5	0	0	1,5	1,25	0
17. Obstkonfitüren, -marmeladen und Obstgelees	0,1 <sup>3)</sup>	0,1 <sup>3)</sup>	0,1 <sup>3)</sup>	0,1 <sup>3)</sup>	0	0
	(nur zur Oberflächenbehandlung der fertig abgefüllten Erzeugnisse)					
18. Wein	0	0	0	0,25	0,5 <sup>4)</sup>	Pyrokohlensäuredi-äthylester 0,15

<sup>1)</sup> je Liter

<sup>2)</sup> Für Importe der unter Ziffern 14 und 15 genannten Rohstoffe ist bis 30. Juni 1968 eine Höchstmenge von 2 g/kg, für Importe aus der SFR Jugoslawien 2,5 g/kg zulässig.

<sup>3)</sup> je dm<sup>3</sup>

<sup>4)</sup> davon höchstens 0,05 freies Schwefeldioxid

Art des Lebensmittels	Benzoe-säure	PHB-Ester	Ameisen-säure	Sorbin-säure	Schwefel-dioxid	Sonstige Konservierungs-mittel
19. Alkoholhaltige Erfrischungsgetränke	0	0	0,8	0	0	0
20. Trockenobst	0	0	0	0	2,00 <sup>5)</sup>	0
21. Aufguß für Sauergemüse, wie Gurken, rote Rüben, grüne Tomaten usw., ausgenommen Sauerkraut	2,0	0	2,0	1,5	0	0
22. Geriebener Meerrettich	1,5	0,5	0	2,0	0,4	0
23. Grundstoffe für alkoholfreie Erfrischungsgetränke	1,5	0	1,5	1,5	0	0
24. Essenzen (Aromen), die weniger als 12% Alkohol enthalten	1,5	1,0	0	1,5	0	0
25. Rohmassen und Füllrohmassen der Süßwarenindustrie	3,0	2,0	0	3,0	0	0
26. Füllungen für Süß- und Dauerbackwaren, ausgenommen Füllungen, die unter Verwendung von konservierten Rohmassen und Füllrohmassen hergestellt sind	1,5	1,0	0	1,5	0	0
27. Süßholzwasser	0	2,0	0	2,0	0	0
28. Trennemulsionen	1,0	1,0	0	1,0	0	0
29. Speisegelatine	0	0	0	0	1,25	0
30. Speisesenf	1,5	1,0	0	1,0	0	0
31. Gewürzsoßen, Hefeextrakt	2,0	1,0	0	2,0	0	0
32. a) Tabakwaren (Kautabak, Schnupf-, Pfeifentabak usw.) außer Zigarren und Zigaretten	5,0	5,0	0	2,0	0	0
b) Tabakfolie (Schneide-, Um- und Deckblattfolie)	5,0	5,0	0	2,0	0	0
33. Trinkwasser (in Vorratsbehältern)	0	0	0	0	0	oligodynamisches Silber 0,0001 berechnet als Silber
34. Hefebrotteig	0	0	0	0	0	Calciumpropionat oder -acetat 4,0 g/kg Mehl
35. Citrusfrüchte (zur Oberflächenbehandlung)	0	0	0	0	0	Diphenyl 0,07 o-Phenylphenol 0,01

5) für Säuglingsnahrung nicht zugelassen

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Verbindungen von Konservierungsmitteln

Konservierungs-mittel	Zugelassene Verbindung dieses Konservierungs-mittels	1 g Konservierungs-mittel entsprechen ... g der Verbindung
Benzoesäure	Natriumbenzoat	1,18
PHB Ester	Natrium-Salze der Ester	1,12
Ameisensäure	Natriumformiat	1,48
	Kaliumformiat	1,83
	Calciumformiat	1,41
Sorbinsäure	Natriumsorbat	1,20
	Kaliumsorbat	1,34
	Calciumsorbat	1,17
Schwefeldioxid	Natriumsulfit · 7 H <sub>2</sub> O	3,94
	Natriumsulfit wasserfrei	1,98
	Natriumhydrogensulfit	1,63
	Kaliumhydrogensulfit	1,88
	Natriumpyrosulfit	1,48
	Kaliumpyrosulfit	1,74
o-Phenylphenol	Natriumsalz des o-Phenylphenols	1,13

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Beispiel für die Herstellung eines Konservierungsmittelgemisches

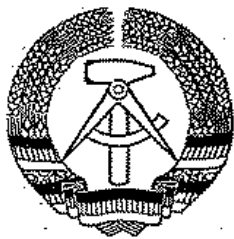
Gewünscht wird ein Konservierungsmittelgemisch zur Konservierung von Essenzen, die weniger als 12% Alkohol enthalten.

Gemäß Anlage 1 Ziffer 21 dafür zugelassene Konservierungs-mittel:	zugelassene Höchst-mengen der Konservierungs-mittel in g/kg:	gewünschte prozentuale Anteile der einzelnen Konservierungs-mittel von der zulässigen Höchst-menge:	daraus errechnete höchst-zulässige Einsatz-mengen in g/kg Lebens-mittel:
Benzoesäure	1,5	50 %	0,75
PHB-Ester	1,0	20 %	0,20
Ameisensäure	1,5	30 %	0,45
		Summe: 100 %	Konservierungs-mittel-menge insg.: 1,40 g/kg

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 57, Telefon: 269 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. Februar 1967

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 67	Anordnung über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte. — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — .....	83

**Anordnung  
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung  
der Fachärzte/Fachzahnärzte.  
— Facharztordnung/Fachzahnarztordnung —  
Vom 1. Februar 1967**

Zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I S. 83) wird zur Neugestaltung der Facharzt- bzw. Fachzahnarztbildung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## I.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Grundsatz**

(1) Ärzte und Zahnärzte, die gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die vorgeschriebene Fachausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und die staatliche Anerkennung besitzen, sind Fachärzte bzw. Fachzahnärzte einer bestimmten medizinischen Fachrichtung. Sie führen die Bezeichnung

„Facharzt für . . . . .“

(Bezeichnung der Fachrichtung) bzw.

„Fachzahnarzt für . . . . .“

(Bezeichnung der Fachrichtung).

(2) Die Ausbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt wird in den für die Fachausbildung zugelassenen Gesundheitseinrichtungen unter Verantwortung von Ausbildungsleitern durchgeführt. Die Fachausbildung und deren Abschluß erfolgt auf der Grundlage von verbindlichen Ausbildungs- und Prüfungsstandards der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung.

## § 2

**Ausbildungsziel**

(1) Die Fachärzte und Fachzahnärzte haben eine hohe Qualität der medizinischen Betreuung auf den Gebieten der Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu gewährleisten, für die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis des Gesundheitsschutzes zu sorgen und zur Erarbeitung des wissenschaftlichen Vorlaufs beizutragen. Das Ziel der Fachausbildung ist die Heranbildung von Fachärzten und Fachzahnärzten, die

— in Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft, in Treue zum ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staat, in enger Verbindung zu den werktätigen Menschen aktiv zur Stärkung und Verteidigung der sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik beitragen;

- die Gesundheitspolitik von Partei und Regierung in der täglichen Arbeit durchsetzen und die Fähigkeit erwerben, Kollektive sozialistisch zu leiten;
- das Fachgebiet, entsprechend dem internationalen Stand der Wissenschaften, nach Kenntnissen und Fertigkeiten beherrschen und sie in der Praxis anzuwenden wissen;
- die Grenzen und Berührungspunkte ihres Arbeitsgebietes zu anderen Fachrichtungen kennen und beachten sowie eine enge Zusammenarbeit pflegen;
- sich auch nach der Fachausbildung ständig fortbilden und sich die Ergebnisse der jeweils neuesten Entwicklung aneignen;
- die sozialistischen Beziehungen in der Zusammenarbeit mit anderen Ärzten, Zahnärzten, Mitarbeitern des Gesundheitswesens und den Bürgern pflegen und festigen;
- eine hohe ethische Berufsauffassung und Einsatzbereitschaft besitzen und sie zur Grundlage ihres Handelns machen;
- den Beruf mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ausüben.

(2) Ärzte und Zahnärzte tragen für die planmäßige und erfolgreiche Durchführung ihrer Fachausbildung und für die Erreichung der erforderlichen fachärztlichen bzw. fachzahnärztlichen Qualifikation eine große Eigenverantwortung. Sie haben die an sie gestellten Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit und Fachausbildung gewissenhaft zu erfüllen.

## § 3

**Fachrichtungen**

(1) Die Fachausbildung und staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt erfolgt in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen:

- Allgemeinmedizin (praktischer Arzt),
- Allgemeine Stomatologie (praktischer Zahnarzt),
- Anästhesiologie,
- Anatomie,
- Arbeitshygiene,
- Augenkrankheiten,
- Biochemie,
- Blutspende- und Transfusionswesen,
- Chirurgie,
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Gerichtliche Medizin,
- Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten,
- Hautkrankheiten,
- Hygiene und Epidemiologie der Infektionskrankheiten,

Innere Medizin,  
 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik,  
 Kieferchirurgie,  
 Kieferorthopädie,  
 Lungenkrankheiten,  
 Mikrobiologie,  
 Neurologie und Psychiatrie,  
 Orthopädie,  
 Kinderkrankheiten,  
 Kinderstomatologie,  
 Pathologische Anatomie,  
 Pathologische Physiologie,  
 Pharmakologie und Toxikologie,  
 Physiologie,  
 Physiotherapie,  
 Radiologie,  
 Sportmedizin,  
 Sozialhygiene,  
 Urologie.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der medizinischen Versorgung und Forschung festlegen, in welchen weiteren medizinischen Fachrichtungen die Fachausbildung und die staatliche Anerkennung erfolgt oder in welchen Fachrichtungen die Fachausbildung und die staatliche Anerkennung nicht mehr zugelassen ist.

## II.

### Bestimmungen zur Planung und Leitung

#### § 4

##### Verantwortliche Organe

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist gemäß den Prinzipien der sozialistischen Gesundheitspolitik verantwortlich für die zentrale Planung und Leitung sowie für die Erarbeitung der entsprechenden Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Entwicklung und Durchführung der Fachausbildung und der Entscheidungen über die staatlichen Anerkennungen. Das Ministerium für Gesundheitswesen stützt sich bei der Durchführung seiner Leitungsaufgaben auf die fachwissenschaftliche Beratung und Mitwirkung der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung sowie auf Empfehlungen der Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften und anderer wissenschaftlicher Gremien und Institutionen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, organisieren und leiten die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend den zur Sicherung der Einheitlichkeit festgelegten Grundsätzen in ihren Territorien.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten, koordinieren und kontrollieren die Fachausbildung in den ihnen direkt zugeordneten Einrichtungen. Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, leiten, koordinieren und kontrollieren die Fachausbildung in den Einrichtungen des Kreises, der Städte und Gemeinden.

(4) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen verantwortlich für die Bestimmung des Inhalts, die Koordinierung und Kontrolle der Fachausbildung gemäß dieser Anordnung sowie für die Organisation von zentralen Lehrgängen. Sie berät und unterstützt fachlich die Bezirksärzte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

(5) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung ist verantwortlich für die Erarbeitung und Vervollkommnung der Ausbildungs- und Prüfungsstandards (§ 1 Abs. 2) entsprechend dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften. Die Ausbildungs- und Prüfungsstandards werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen bekanntgegeben.

#### § 5

##### Fachkommissionen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung für alle Fachrichtungen, in denen eine Ausbildung und staatliche Anerkennung erfolgt, zentrale Fachkommissionen für die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Fachrichtungen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben Bezirksfachkommissionen in den Fachrichtungen

Allgemeinmedizin (praktischer Arzt),  
 Allgemeine Stomatologie (praktischer Zahnarzt),  
 Chirurgie,  
 Gynäkologie und Geburtshilfe,  
 Innere Medizin,  
 Kinderkrankheiten,  
 Kinderstomatologie.

(3) Die Bezirksärzte können, entsprechend den gegebenen Voraussetzungen und Erfordernissen der örtlichen staatlichen Leitungstätigkeit, Bezirksfachkommissionen für weitere Fachrichtungen bilden. Die Bildung dieser Kommissionen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen und der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung mitzuteilen.

(4) Die Bezirksärzte können vereinbaren, daß eine Bezirksfachkommission für mehrere Bezirke gebildet und tätig wird.

(5) Besteht für eine Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, nimmt diese die Aufgaben der Bezirksfachkommission wahr.

(6) Die zentralen Fachkommissionen beraten und unterstützen die Bezirksfachkommissionen fachlich und methodisch-pädagogisch und kontrollieren die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsstandards im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(7) Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Beratungen und an der Durchführung der Prüfungen der Bezirksfachkommissionen beratend teilzunehmen.

(8) Die zentralen und Bezirksfachkommissionen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere

- a) die Bezirksärzte bei der Auswahl geeigneter Einrichtungen als Ausbildungsstätten für die Fachausbildung zu beraten,
- b) im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Ausbildungsstandards durch die Ausbildungsstätten zu kontrollieren,
- c) die Ausbildungsleiter in methodisch-pädagogischen Fragen zu beraten,
- d) Prüfungen durchzuführen,
- e) die Leiter der Ausbildungseinrichtungen, die Ausbildungsleiter und die Ärzte und Zahnärzte in Ausbildungsfragen zu beraten,

- d) Vorschläge und Stellungnahmen an staatliche Organe zu unterbreiten.

## § 6

**Zusammensetzung der Fachkommissionen**

- (1) Mitglieder der zentralen Fachkommissionen sind:
- a) der Lehrstuhlinhaber der jeweiligen Fachrichtung an der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung als Vorsitzender. Besteht an der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung kein Lehrstuhl für die betreffende Fachrichtung, ist ein Fachvertreter als Vorsitzender zu benennen,
  - b) zwei erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der jeweiligen Fachrichtung,
  - c) ein Vertreter der zuständigen Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften,
  - d) bei der Fachrichtung Allgemeinmedizin (praktischer Arzt) zusätzlich ein Facharzt für Innere Medizin und ein Facharzt für Sozialhygiene.

Der Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung ernennt für Prüfungen und andere Tätigkeiten, die Ärzte und Zahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Leiters des zuständigen Medizinischen Dienstes.

- (2) Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind:

- a) ein erfahrener leitender Facharzt bzw. Fachzahnarzt der betreffenden Fachrichtung im Bezirk als Vorsitzender,
- b) zwei erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte der betreffenden Fachrichtung,
- c) ein Vertreter der zuständigen Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaft,
- d) bei der Fachrichtung Allgemeinmedizin (praktischer Arzt) zusätzlich ein Facharzt für Innere Medizin und ein Facharzt für Sozialhygiene.

(3) Die Vorsitzenden der zentralen Fachkommissionen werden vom Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, die Vorsitzenden der Bezirksfachkommissionen vom Bezirksarzt ernannt. Die Mitglieder der zentralen Fachkommissionen ernennt der Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung, die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen der Bezirksarzt. Die Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaften sind vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

## III.

**Ausbildung**

## § 7

**Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsstandards**

(1) Die Ausbildungsstandards beinhalten insbesondere Festlegungen über

- das Ausbildungs- und Erziehungsziel (§ 2 Abs. 1) für die einzelnen Fachrichtungen;
- die Weiterbildung auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet, insbesondere der Planung, Leitung und Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens, der sozialistischen Demokratie und sozialistischen Menschenführung;
- die umfassende fachbezogene theoretische und praktische Grundausbildung;
- die fachspezifische theoretische, praktische und medizintechnische Ausbildung in der Fachrichtung;

- die Anzahl und Art der zu absolvierenden obligatorischen Lehrveranstaltungen und Hospitationen sowie weitere Ausbildungsmethoden;

- den Nachweis bestimmter fachwissenschaftlicher Leistungen (z. B. Gutachten).

(2) Die Prüfungsstandards beinhalten die allgemeinen und die für jede Fachrichtung spezifischen Anforderungen, auf deren Grundlage die Prüfungen durchgeführt werden.

## § 8

**Ausbildungseinrichtungen**

(1) Die Fachausbildung erfolgt in allen medizinischen Einrichtungen, Fachabteilungen oder Fachbereichen, die eine Ausbildung entsprechend den Ausbildungsstandards gewährleisten und für diese staatlich zugelassen sind. Die Genehmigung für die Gesamt- oder Teilausbildung in einer bestimmten Fachrichtung erteilt für örtliche Einrichtungen der Bezirksarzt, für zentralgeleitete Einrichtungen das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe. Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien gelten als Ausbildungsstätten.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führen eine ständige Übersicht über die zur Gesamt- oder Teilausbildung zugelassenen Einrichtungen und Fachabteilungen, deren Ausbildungsplätze sowie über die Ausbildungsleiter.

(3) An der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung ist eine Übersicht der zur Gesamt- oder Teilausbildung zugelassenen Einrichtungen und Fachabteilungen getrennt nach Fachrichtungen zu führen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übermitteln ihre Übersichten und deren jeweilige Änderungen der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung einmal jährlich vor Beginn des Bewerbungszeitraumes für Absolventen des Medizin- und Stomatologiestudiums.

## § 9

**Ausbildungsleiter**

(1) Für die Fachausbildung der Ärzte und Zahnärzte sind die Leiter der zugelassenen Einrichtungen, Leiter der Fachabteilungen und Fachbereiche (Ausbildungsleiter) im Rahmen ihrer Verantwortung für die Qualifizierung unmittelbar verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsleiter können im entsprechenden Fachgebiet erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte mit der Wahrnehmung der Ausbildung und Erziehung beauftragen (Mentoren).

(3) Die zur Fachausbildung berechtigten Fachärzte und Fachzahnärzte (Ausbildungsleiter und Mentoren) führen diese im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch.

(4) Die Ausbildungsleiter haben eine qualifizierte Fachausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsstandards zu gewährleisten. Sie überzeugen sich persönlich an Hand der Leistungen in bestimmten Zeitabständen vom jeweils erreichten Stand der Ausbildung.

(5) Nach Ablauf der Ausbildungszeit hat der Ausbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den Mentoren eine ausführliche Gesamtbeurteilung, die die erworbenen allgemeinen und fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die berufliche Eignung und Zuverlässigkeit, die erworbenen Fähigkeiten zur Leitung von Kollektiven und die Teilnahme am sozialistischen Auf-

bau zum Ausdruck bringt, dem Arzt bzw. Zahnarzt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine weitere Ausfertigung ist der Kaderakte beizufügen.

#### § 10

##### Ausbildungsdauer

(1) Die Fachausbildung beginnt mit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach Erteilung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbation.

(2) Die Ausbildungszeit beträgt für alle Fachrichtungen 5 Jahre.

(3) Die Dauer der Fachausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten richtet sich nach der Erfüllung der in den Ausbildungsstandards festgelegten Anforderungen. Eine zeitliche Verlängerung oder Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte — die Gesamtausbildungszeit verkürzt bzw. verlängert sich dadurch nicht — ist möglich, wenn das Ausbildungsziel in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten noch nicht oder bereits vorzeitig erreicht wurde. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausbildungsleiter. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat der Ausbildungsleiter sofort die Entscheidung durch den zuständigen Bezirksarzt zu veranlassen.

(4) Der Arzt oder Zahnarzt stellt nach Ablauf der Ausbildungszeit den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 16) und Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt (§ 17). Der Antrag ist über den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei der zuständigen Fachkommission einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf und ausgefüllter Personalbogen,
- b) beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde,
- c) ausführliche Beurteilung mit dem Nachweis der Erfüllung des Ausbildungsstandards,
- d) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(5) Die Unterlagen über die Fachausbildung und Prüfung sind nach erfolgreich abgelegter Prüfung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt zu übermitteln. Bei diesem verbleiben die Unterlagen.

(6) Wird nach Ablauf der Ausbildungszeit kein Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt, ist der Ausbildungsleiter verpflichtet, dies dem Bezirksarzt mitzuteilen und zu begründen.

#### § 11

##### Unterbrechung der Ausbildung

(1) Die Fachausbildung ist grundsätzlich ohne Unterbrechung durchzuführen. Über die Unterbrechung der Fachausbildung in begründeten Fällen — ausgenommen die Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Unterbrechung der Tätigkeit geltend gemacht wird — entscheidet der zuständige Bezirksarzt nach Stellungnahme des Ausbildungsleiters.

(2) Unterbrechungen, die sich aus der Inanspruchnahme gesetzlicher Bestimmungen ergeben, sind dem zuständigen Bezirksarzt unverzüglich vom Ausbildungsleiter mitzuteilen.

(3) Ärztinnen und Zahnärztinnen kann auf Antrag, unter Berücksichtigung ihrer Pflichten als Frau und Mutter, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fachausbildung in zeitlich nicht zusammenhängenden Teilab-

schnitten durchzuführen. Beim Abschluß der entsprechenden Vereinbarungen sind die Festlegungen gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen.

(4) Bei Unterbrechung bzw. Durchführung der Fachausbildung in Teilabschnitten sind Festlegungen über die Bedingungen und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme sowie über notwendige Verlängerungen der Ausbildungszeit zwischen dem Arzt bzw. Zahnarzt und dem Ausbildungsleiter zu treffen. Es können Vereinbarungen abgeschlossen werden, die eine bedingte Fortführung der Fachausbildung ermöglichen (z. B. Selbststudium). Bei Wiederaufnahme der Fachausbildung entscheidet der Ausbildungsleiter über deren Anerkennung für die Ausbildung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der zuständige Bezirksarzt.

#### § 12

##### Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung

(1) Die Aufnahme oder Fortsetzung der Fachausbildung ist durch den zuständigen Bezirksarzt zu versagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß die Eignung oder Zuverlässigkeit, physische oder andere entscheidende Voraussetzungen für die berufliche Betätigung in der gewählten Fachrichtung fehlen oder nicht geschaffen werden können.

(2) Die Entscheidung über die Versagung ist aufzuheben, wenn die Gründe für diese entfallen sind oder wenn eine spätere fachärztliche bzw. fachzahnärztliche Tätigkeit unbedenklich erscheint.

(3) Gegen die Versagung der Aufnahme oder Fortsetzung der Fachausbildung oder gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Versagung besteht das Recht des Einspruchs und der Beschwerde entsprechend den Bestimmungen des § 24.

#### § 13

##### Fachrichtungswechsel

(1) Die Fachausbildung erfolgt nur in einer Fachrichtung.

(2) Eine zweite Fachausbildung nach Abschluß der ersten Ausbildung ist in der Regel nicht zulässig. Davon wird die weitere Spezialisierung in Teilgebieten des Faches nicht betroffen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann nach Abschluß der ersten Fachausbildung eine zweite Ausbildung genehmigt werden, wenn

- a) ein dringendes medizinisches, wissenschaftliches oder gesellschaftliches Bedürfnis für eine Fachausbildung in einer zweiten Fachrichtung besteht,
- b) aus gesundheitlichen Gründen eine zweite Fachausbildung notwendig wird.

Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Bezirksarzt. Dabei ist nach Beratung mit der zuständigen Fachkommission festzulegen, welche zusätzlichen Anforderungen für die weitere Fachausbildung zu erfüllen sind.

(4) Der Wechsel der Fachrichtung vor Abschluß der Fachausbildung kann vom Bezirksarzt genehmigt werden, wenn Gründe im Sinne des Abs. 3 vorliegen oder sich die fachliche Nichteignung für das erste gewählte Fachgebiet ergibt.

#### § 14

##### Bestimmungen zum Arbeitsvertrag

(1) Die Aufgaben in der Fachausbildung sind im Arbeitsvertrag so festzulegen, daß die Einheit von beruf-

licher Tätigkeit und Ausbildung gewährleistet ist. Der Leiter der Einrichtung, mit der der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Bestimmungen über die Tätigkeit und Fachausbildung eingehalten werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend den Erfordernissen für die Ausbildung befristet, auch über 6 Monate hinaus gemäß den Bestimmungen des § 22 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) abzuschließen.

(2) Zwischen dem Leiter der Einrichtung, der Fachabteilung bzw. dem Fachbereiche und dem Arzt bzw. Zahnarzt wird zur weiteren Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses in Ergänzung des Arbeitsvertrages eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

(3) Ist die Fachausbildung in der Einrichtung, mit der der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, teilweise oder insgesamt nicht möglich, erfolgt eine Delegation des Arztes bzw. Zahnarztes in eine geeignete zugelassene Einrichtung. In diesem Falle ist der Arbeitsvertrag durch eine Delegierungsvereinbarung zwischen dem Leiter der delegierenden Einrichtung, dem Leiter der Ausbildungseinrichtung und dem Arzt bzw. Zahnarzt zu ergänzen. In dieser Delegierungsvereinbarung sind besonders festzulegen:

- Aufgaben, Zielstellung und Dauer der Delegation;
- Zahlung der Vergütung durch die delegierende Einrichtung gemäß § 77 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. November 1966 und von Zuschlägen (z. B. Erschwerniszuschlag) durch die ausbildende Einrichtung;
- Vorschlagsmöglichkeiten für Auszeichnungen und Prämierungen;
- Urlaubsregelung;
- Übertragung der Disziplinarbefugnis auf den Leiter der Einrichtung, in der die Fachausbildung stattfindet;
- Teilnahme am gesellschaftlichen und betrieblichen Leben;
- sonstige Festlegungen über notwendige Informationen und regelmäßige Kontakte, die sich aus der Delegation ergeben.

Die Delegierungsvereinbarung ist dem zuständigen Bezirksarzt abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Fachausbildung erfolgt nur im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit auf Ausbildungsplanstellen (Weiterbildungsplanstellen) im Sinne der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 873).

(5) Für Ärzte und Zahnärzte, die eine Fachausbildung an Einrichtungen der Medizinischen Fakultäten und Akademien aufnehmen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für das Hochschulwesen.

#### § 15

#### Anerkennung von Tätigkeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeleistet wurden

(1) Ärzte und Zahnärzte, die das Studium der Medizin oder Stomatologie außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben und die ärztliche

Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, können eine Fachausbildung gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung aufnehmen bzw. bei begonnener Fachausbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik diese fortsetzen.

(2) Der Bezirksarzt entscheidet bei Fortsetzung der Fachausbildung über die Anforderungen, die bis zum Abschluß der Fachausbildung noch zu erfüllen sind.

#### § 16

#### Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Fachkommission. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung führt die für die betreffende Fachrichtung zuständige Bezirksfachkommission als Prüfungskommission durch. Besteht für die Fachrichtung nur eine zentrale Fachkommission, übernimmt diese die Prüfung und erste Wiederholungsprüfung.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt durch die zuständige zentrale Fachkommission. Wurden die Prüfung und die erste Wiederholungsprüfung bereits vor der zentralen Fachkommission abgelegt, wird vom Rektor der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung eine besondere Prüfungskommission gebildet. Deren Zusammensetzung erfolgt nach den Grundsätzen des § 6.

(4) Über die Zulassung (Abs. 1) und über die Durchführung der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen ist ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen. Bei Nichtzulassung zur Prüfung und Nichtbestehen der Prüfung ist dem Ausbildungsleiter das Protokoll abschriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Arzt bzw. Zahnarzt mündlich mitzuteilen.

(6) Bei Nichtbestehen der Prüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung hat die Fachkommission unter gleichzeitiger Verlängerung der Ausbildungszeit Festlegungen über Inhalt und Form einer zusätzlichen oder vertiefenden Ausbildung sowie über den Termin der Wiederholungsprüfung zu treffen. Bei Einspruch des Arztes bzw. Zahnarztes gegen die Festlegungen der Prüfungskommission entscheidet der zuständige Bezirksarzt.

(7) Ärzte und Zahnärzte, die die Fachausbildung nicht mit Erfolg beenden, können keine leitende Tätigkeit ausüben. Sie werden als approbierte Ärzte bzw. Zahnärzte unter Anleitung eines Facharztes bzw. Fachzahnarztes tätig.

(8) Die Prüfungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für jede Prüfung und Wiederholungsprüfung beträgt 100 MDN. Die Gebühren sind vom Arzt bzw. Zahnarzt bei Antragstellung (§ 10 Abs. 4) an das für die Prüfungskommission zuständige staatliche Organ des Gesundheitswesens im Bezirk bzw. an die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung abzuführen. Hiervon unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt zu entrichtenden Verwaltungsgebühren.



#### IV. Staatliche Anerkennung

##### § 17

##### Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung erhält der Arzt oder Zahnarzt die staatliche Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt, die zur Berufsausübung im entsprechenden Fachgebiet und zur Führung der Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 berechtigt.

(2) Die staatliche Anerkennung erteilt der zuständige Bezirksarzt nach dem Muster der Anlage 2. Eine Zweitausfertigung ist der Kaderakte beizufügen.

(3) Zuständig ist der Bezirksarzt, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

(4) Die staatliche Anerkennung wird nach bestandener Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung mit Wirkung des Tages der Antragstellung, jedoch nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit erteilt.

##### § 18

##### Versagung der Erteilung und Zurücknahme der staatlichen Anerkennung

(1) Die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist durch den Bezirksarzt zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung im Sinne dieser Anordnung nicht gegeben sind,
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die Ausübung der fachlichen Tätigkeit erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen,
- c) physische und andere entscheidende Voraussetzungen für die Berufsausübung in der betreffenden Fachrichtung nicht gegeben sind oder nicht geschaffen werden können.

(2) Die staatliche Anerkennung ist durch den Bezirksarzt, in dessen Wirkungsbereich der Arzt oder Zahnarzt seine Tätigkeit ausübt oder wohnhaft ist, zurückzunehmen, wenn

- a) wesentliche Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
- b) sich aus Tatsachen ergibt, daß die für die fachliche Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c fehlen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn sich der Facharzt bzw. Fachzahnarzt einer schweren Verletzung der Berufspflichten schuldig gemacht hat.

(4) Über die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung ist zunächst nicht zu entscheiden, wenn ein Verfahren über die Zurücknahme der Approbation anhängig ist.

##### § 19

##### Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Eine zurückgenommene staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Betroffenen durch den Bezirksarzt wieder erteilt werden, wenn die Ausübung der fachlichen Tätigkeit unbedenklich erscheint.

(2) Bestehen Anhaltspunkte, daß für die Tätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen nicht im vollen Umfang gegeben sind, kann der Bezirksarzt zunächst eine eingeschränkte staatliche Anerkennung gemäß § 20 erteilen.

(3) Für die Entscheidung über die Wiedererteilung gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

##### § 20

##### Beschränkung der Tätigkeit

(1) Zeigen sich Mängel in der fachärztlichen bzw. fachzahnärztlichen Tätigkeit, durch die eine uneingeschränkte Berufsausübung im Fachgebiet nicht gewährleistet ist, kann der Bezirksarzt zur Behebung dieser Mängel die Tätigkeit beschränken. Er legt in seiner Entscheidung fest:

- a) Maßnahmen der Qualifizierung,
- b) Tätigkeiten, auf die sich die Beschränkung bezieht,
- c) Zeitdauer der Beschränkung.

(2) Nach Ablauf der zeitlichen Beschränkung entscheidet der Bezirksarzt nach Überprüfung der Voraussetzungen über die Aufhebung der Beschränkung.

(3) Für die Entscheidung über die Beschränkung gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

##### § 21

##### Staatliche Anerkennung im Ausnahmefall

Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen über die staatliche Anerkennung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission bzw. nach Stellungnahme der zuständigen Medizinisch-Wissenschaftlichen Gesellschaft entscheiden, wenn eine Fachausbildung nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgte, aber auf Grund einer Spezialausbildung Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die einer Qualifikation als Facharzt bzw. Fachzahnarzt voll entsprechen.

##### § 22

##### Staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Anordnung

Staatliche Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

##### § 23

##### Staatliche Anerkennung bei Ausbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ärzte und Zahnärzte, die ihr Studium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben, können im Zusammenhang mit der Erteilung der ärztlichen Berufsberechtigung in der Deutschen Demokratischen Republik — Approbation — gleichzeitig als Facharzt anerkannt werden, wenn sie auf Grund der Ausbildung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend den Anforderungen dieser Anordnung besitzen.

(2) Die staatliche Anerkennung erteilt in diesen Fällen das Ministerium für Gesundheitswesen nach Überprüfung der Voraussetzungen und Stellungnahme der zentralen Fachkommission.

##### § 24

##### Einspruch und Beschwerderecht

(1) Gegen die Versagung der Erteilung oder die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung (§ 18 Absätze 1 bis 3), gegen die Ablehnung der Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung (§ 19 Abs. 1) oder gegen die Beschränkung der Tätigkeit sowie gegen die Ablehnung der Aufhebung der Beschränkung der Tätigkeit (§ 20 Absätze 1 und 2) kann der Betroffene binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch beim Be-



zirksarzt erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet bei Beschwerde des Betroffenen eine beim Ministerium für Gesundheitswesen zu bildende Beschwerdekommision. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Die Entscheidungen des Bezirksarztes sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Mitglieder der Beschwerdekommision sind:

- a) zwei Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- b) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen,
- c) zwei vom Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag des Rektors der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung benannte leitende Fachärzte der jeweiligen Fachrichtung,
- d) für Entscheidungen über Beschwerden von Ärzten und Zahnärzten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Ministeriums für Gesundheitswesen jeweils ein weiterer Vertreter des zuständigen zentralen staatlichen Organs.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen in den Fällen des § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 3.

#### V.

#### Übergangsbestimmung

##### § 25

(1) Ärzte, die entsprechend der Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Neugestaltung des Medizinstudiums ausgebildet wurden und die berufliche Tätigkeit aufgenommen haben, sowie Ärzte und Zahnärzte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Pflichtassistentenjahr oder im allgemeinärztlichen Jahr befinden, erhalten ihre Fachausbildung nach den Bestimmungen dieser Anordnung unter Anerkennung der bisher erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Fachausbildung befinden, können nach fünfjähriger beruflicher Tätigkeit (einschließlich Pflichtassistentenzeit und allgemeinärztlichem Jahr) den Antrag auf Durchführung der Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen, wenn sie eine mindestens dreijährige Ausbildung im entsprechenden Fachgebiet nachweisen können und die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben. Ärzte und Zahnärzte, die sich in einer Fachausbildung befinden, die nach den bisherigen Bestimmungen 4 Jahre (einschließlich der Pflichtassistentenzeit oder des allgemeinärztlichen Jahres) betrug, können nach dieser Zeit Antrag auf Durchführung der Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen, wenn sie eine mindestens dreijährige Ausbildung im Fachgebiet nachweisen können und die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung 5 Jahre und mehr (gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit nach Erteilung der Approbation) — davon mindestens 3 Jahre in einer Fachrichtung gemäß § 3 beruflich tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben, können Antrag auf Durchführung der Prüfung und Erteilung der staatlichen Anerkennung an die zuständige Fachkommision stellen.

(4) Für Ärzte und Zahnärzte, die ihre Fachausbildung im Sinne dieser Anordnung ab 1. Februar 1969 beenden, sind die Ausbildungs- und Prüfungsstandards im vollen Umfang verbindlich. Die Ausbildungsleiter sind verpflichtet, durch eine planmäßige und zielstrebige Weiterführung der begonnenen Fachausbildung die Erfüllung der Ausbildungsstandards, gegebenenfalls unter Nutzung der Delegierungs- und Hospitationsmöglichkeiten, zu gewährleisten.

(5) Ärzte und Zahnärzte, die sich im letzten und vorletzten Jahr ihrer Ausbildung befinden, legen die Prüfung in Anlehnung an die Prüfungsstandards ab.

(6) Ärzte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Fachausbildung für Neurochirurgie und Kinderchirurgie befinden, beenden diese nach den bisherigen Regelungen über die Ausbildung für diese Fachrichtungen und erhalten die staatliche Anerkennung als Facharzt für Neurochirurgie bzw. für Kinderchirurgie. Sie sind verpflichtet, die im § 2 Abs. 1 genannten allgemeinen Anforderungen zu erfüllen.

#### VI.

#### Schlußbestimmungen

##### § 26

Der Minister für Gesundheitswesen und die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen spezielle medizinische Dienste zugeordnet sind, können in Vereinbarungen besondere Erfordernisse, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Dienste ergeben, regeln.

##### § 27

Diese Anordnung ist in Verbindung mit den noch geltenden Bestimmungen der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 873) und der Anordnung vom 11. November 1963 über die Planung und Abrechnung von Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 876) anzuwenden.

##### § 28

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348);
2. Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 (GBl. I S. 236);
3. Anordnung Nr. 3 vom 7. Januar 1961 (GBl. II S. 8);
4. Anordnung Nr. 4 vom 22. Februar 1961 (GBl. II S. 99);
5. Anordnung Nr. 5 vom 9. März 1961 (GBl. II S. 108);
6. Anordnung Nr. 6 vom 10. Oktober 1961 (GBl. II S. 485);
7. Anordnung Nr. 7 vom 17. April 1962 (GBl. II S. 292);
8. Anordnung Nr. 8 vom 1. August 1963 (GBl. II S. 594);
9. folgende Bestimmungen der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 873):
  - § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2;

- im § 2 Abs. 4 die Worte „Pflichtassistenten, Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit und“;
  - §§ 3 und 4;
  - im § 5 Abs. 1 die Worte von „nach Ableistung der allgemeinärztlichen Tätigkeit“ bis „zugelassen worden ist“;
  - im § 5 Abs. 2 die Worte von „das vorgeschriebene erste Jahr“ bis „erhalten und“;
  - § 5 Abs. 3;
  - § 8 Absätze 1 und 3;
  - § 9;
10. die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b, § 3 und § 4 der Anordnung vom 11. November 1963 über die Planung und Abrechnung von Weiterbildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBL II S. 376).

Berlin, den 1. Februar 1967,

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
 I. V.: Dr. Gehring  
 Staatssekretär  
 und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Protokoll über die**

**Zulassung zur Prüfung / Durchführung der Prüfung**

nach Beendigung der Fachausbildung in: .....

Name, Vorname: .....

geb. am: .....

wohnhaft in: .....

beschäftigt bei: .....

Beendigung der Fachausbildung am: .....

Datum der Antragstellung: .....

**Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung/ersten Wiederholungsprüfung/zweiten Wiederholungsprüfung**

Der Antragsteller wird zur Prüfung zugelassen/nicht zugelassen

Voraussichtlicher Termin der Prüfung: .....

Begründung der Nichtzulassung zur Prüfung: .....

Inhalt der Prüfung: .....

Ergebnis der Prüfung:

Der Antragsteller hat die Prüfung bestanden/nicht bestanden

**Begründung bei nichtbestandener Prüfung:**

Festlegungen der Prüfungskommission bei Nichtzulassung zur Prüfung / bei nichtbestandener Prüfung (§ 16 Abs. 1/Abs. 6 der Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte / Fachzahnärzte)

**Voraussichtlicher Termin der ersten Wiederholungsprüfung / zweiten Wiederholungsprüfung**

Unterschriften des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission

Name	
(in Druck- oder Maschinenschrift)	Fachrichtung Unterschrift

Vorsitzender	.....
Mitglieder	.....

Ort:

Datum: .....

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Der Rat des Bezirkes .....

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

**Staatliche Anerkennung als Facharzt / Fachzahnarzt für**

geb. am ..... in .....

Auf Ihren Antrag vom ..... werden Sie hiermit auf Grund der bestandenen Prüfung gemäß der Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte / Fachzahnärzte als Facharzt/Fachzahnarzt für .....

mit Wirkung vom ..... anerkannt.

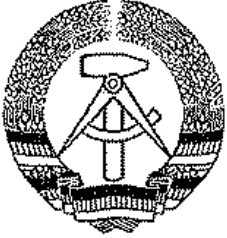
..... den ..... 19.....

Bezirksarzt



Verwaltungsgebühr ..... MDN

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1573 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 48 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offset-Rollendruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Februar 1967

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	91
1. 2. 67	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen — .....	91
17. 1. 67	Anordnung über die materielle Sicherung des in bautechnischen Projektierungsunterlagen vorgesehenen Bedarfs an ausgewählten Erzeugnissen .....	92
18. 1. 67	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern .....	93
3. 2. 67	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen .....	93
3. 2. 67	Anordnung Nr. 5 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse. — Änderungsanordnung — .....	94
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	97
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	98
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	98

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Vom 4. Februar 1967

Zur Änderung der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. — SVO — (GBl. II S. 533) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Der Abs. 4 des § 48 der SVO erhält folgende Fassung:

„(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Rauchfuß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen  
Seffrin

### Achte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Röntgenreihenuntersuchungen —

Vom 1. Februar 1967

Der ständige starke Rückgang der Tuberkulose bei Kindern und Jugendlichen läßt es ohne Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes zu, die Festlegung des Lebensalters bei Minderjährigen, ab welchem die Verpflichtung zur Teilnahme an den jährlichen Volks-Röntgenreihenuntersuchungen beginnt, zu verändern und den in Frage kommenden Personenkreis einzuschränken. Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 513) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei allen in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Personen im Alter von 15 Jahren und darüber wird jährlich einmal eine Röntgenreihenuntersuchung vorgenommen (Volks-Röntgenreihenuntersuchungen).“

\* 7. DB vom 15. September 1966 (GBl. II Nr. 107 S. 691)

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1967

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Seifrin

**Anordnung  
über die materielle Sicherung des in bautechnischen  
Projektierungsunterlagen vorgesehenen Bedarfs  
an ausgewählten Erzeugnissen.**

Vom 17. Januar 1967

Die allseitige materielle Sicherung der vom bautechnischen Projektanten in den Projekten vorgesehenen Lösungen erfordert, daß mit den wirtschaftsleitenden Organen der Liefer- und Leistungsbetriebe, deren Erzeugnisse Bestandteile der bautechnischen Projekte sind, zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste bereits in der Vorbereitungsphase der Investitionen eine langfristige Abstimmung herbeigeführt wird. Dazu wird zur Konkretisierung des § 13 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) sowie des Systems der Planung und Bilanzierung für ausgewählte Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Planjahres sowie mit den Grundsätzen vom 15. November 1965 über die Weiterentwicklung der Materialwirtschaft in der Bauwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1965). Sie gilt für die in der Nomenklatur (Anlage) enthaltenen ausgewählten Erzeugnisse, die Bestandteil bautechnischer Projekte sind und von der Baumaterialienindustrie sowie von anderen Wirtschaftszweigen erzeugt werden.

## § 2

**Verantwortlichkeit**

(1) Der vom Plan- bzw. Investitionsträger mit der Durchführung der Investitionen beauftragte Liefer- und Leistungsbetrieb ist für die Realisierung der sich in der Phase Aufgabenstellung ergebenden Forderungen zur materiellen Sicherung der in bautechnischen Projektierungsunterlagen vorzusehenden ausgewählten Erzeugnisse gemäß Anlage verantwortlich.

(2) Der bautechnische Projektant hat die Ermittlung des Grobbedarfs an ausgewählten Erzeugnissen gemäß Anlage durchzuführen.

(3) Die Lieferbetriebe bzw. deren Bilanzierungsorgane für die ausgewählten Erzeugnisse gemäß Anlage sind für die Entgegennahme und fristgemäße Bearbeitung sowie für die Abgabe einer verbindlichen Zu- oder Absage an den Bedarfsanmelder verantwortlich.

## § 3

**Verfahrensweise**

(1) Das Ministerium für Bauwesen hat jährlich eine mit den zuständigen Industrieministerien abgestimmte Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse zu erarbeiten.

Diese Nomenklatur ist in den Verfügungen und Mitteilungen oder in anderer geeigneter Weise durch das Ministerium für Bauwesen und die zuständigen Industrieministerien zu veröffentlichen.

(2) Der bautechnische Projektant hat auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung (wenn deren Aussagekraft eine solche Ermittlung zuläßt) bzw. der in Ausarbeitung befindlichen Aufgabenstellung den Grobbedarf an solchen Erzeugnissen, die Bestandteil der Nomenklatur sind und in den Projekten Verwendung finden sollen, zu ermitteln.

(3) Der ermittelte Grobbedarf ist dem zukünftigen Liefer- und Leistungsbetrieb für Bauleistungen

— dem Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer Bau für ausgewählte Erzeugnisse des Rohbaus bzw. des bautechnischen Ausbaus;

— dem Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer Ausrüstung für ausgewählte Erzeugnisse des versorgungstechnischen Ausbaus

zu melden. Dieser hat auf der Grundlage der perspektivischen Baubilanz und des zwischen ihm und dem Plan- bzw. Investitionsträger abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsvertrages den gemeldeten Grobbedarf im Rahmen eines langfristigen Wirtschaftsvertrages nach Menge, Qualität und voraussichtlichem Lieferzeitraum mit den Lieferbetrieben bzw. deren Bilanzierungsorganen abzustimmen.

(4) Die Bearbeitungsfrist zur Erteilung einer verbindlichen Zu- oder Absage regelt sich nach dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

(5) Der bautechnische Projektant ist vom Bedarfsanmelder unmittelbar nach Eingang des Entscheides des bilanzierenden Organs, spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen nach der Grobbedarfsmeldung, gemäß Abs. 3 schriftlich zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich der Fertigstellungstermin der Aufgabenstellung um die Zeit des Verzuges.

(6) Ergeben sich im Falle der Absage inhaltliche Änderungen in der Aufgabenstellung, sind die daraus erwachsenden Leistungen in einem Nachtrag zum Projektierungsvertrag Aufgabenstellung unter der Verantwortung des Auftraggebers festzulegen.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1967

**Der Minister für Bauwesen**  
I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse****1. Baustoffherzeugnisse**

12 m Kassettenplatten	in m <sup>3</sup>
HP-Schalen	in m <sup>3</sup>
Außenwandplatten für Industriebau	in m <sup>3</sup>

Fensterwandplatten für Industriebau	in m <sup>2</sup>
Konstruktiver Leichtbeton	in m <sup>3</sup>
Well-Asbest	in m <sup>2</sup>
Asbestplatten	in m <sup>2</sup>
Betonrohre	in m
Keramische Rohre	in t
Klinker	in 1000 Stück
<b>2. Chemierzeugnisse</b>	
PVC-Folie	in t
PVC-Rohre	in t
Plastaport	in t
Polystyrol (geschäumt)	in t
<b>3. Metallerzeugnisse</b>	
Metalleichtkonstruktionen	in t
Stahlrohrleitungen	in t
Alu-Profile	in t
Wellalu	in t
Kittlose Verglasung	in t
LA-Rohre und Formstücke	in t
Gußeiserne Deckeneinläufe	in t
<b>4. Ausrüstung</b>	
Aufzüge	in Stück
Radiatoren	in m <sup>2</sup>

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Zulassung von privaten Zirkussen,  
 Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen,  
 Reisekabarets, Puppenbühnen,  
 Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern.**  
**Vom 13. Januar 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird die Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten hinterlegt wird.

Die Kautions ist auf ein Sperrkonto der Deutschen Notenbank einzuzahlen. Über die Zinsen kann von dem Einzahler frei, über die Kautionssumme nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kultur bzw. bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, verfügt werden.

Die Höhe der Kautions beträgt:

Zirkusse bis 20 Beschäftigte	3 000,— MDN
Zirkusse mit 20 bis 40 Beschäftigten	5 000,— MDN
Zirkusse mit über 40 Beschäftigten	10 000,— MDN
Freiluftschauen je nach Größe	2 000,— MDN bis 5 000,— MDN
Reisevarieté-Bühnen	2 000,— MDN
Reisekabarets	2 000,— MDN
Puppenbühnen	300,— MDN

\* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 (GBl. I Nr. 15 S. 214)

Varietémarionetten-Bühnen	300,— MDN
Schattentheater	300,— MDN

Für Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheater, die nur Familienangehörige beschäftigen, kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, geringere Beträge festsetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1967

**Der Minister für Kultur**  
Gysi

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Gewährung von Krediten zur  
 Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen  
 in der örtlichen Versorgungswirtschaft  
 sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen.**

**Vom 3. Februar 1967**

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird für die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes in den Einrichtungen und für Maßnahmen der Naherholung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Überschrift zum Abschnitt I der Anordnung (Nr. 1) vom 8. Februar 1965 über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen (GBl. II S. 163) erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie Einrichtungen und Maßnahmen der Naherholung“.

§ 2

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Auf der Grundlage von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretung sind Kredite zur Rationalisierung und im Interesse der weiteren Verbesserung

- der Leistungen der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft,
- der Leistungen der Einrichtungen der Naherholung und der Maßnahmen der Naherholung zu gewähren.“

§ 3

Der § 2 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„Die Kredite dienen auch der Förderung der Naherholung bzw. der von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen durchgeführten Maßnahmen der Naherholung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1967

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) vom 8. Februar 1965 (GBl. II Nr. 23 S. 163)

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung**  
**chemischer Erzeugnisse.**  
 — Änderungsanordnung —

Vom 3. Februar 1967

Auf Grund des § 15 des Abschn. II der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 (GBl. II S. 515) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Bilanzierung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Erzeugnisgruppe 14 und von Erzeugnissen anderer Erzeugnisgruppen, die im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie bilanziert oder gelenkt werden (nachfolgend „chemische Erzeugnisse“ genannt), aus allen Aufkommensquellen, unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Plastikformteile und für Werkzeuge für die Plastikverarbeitung, soweit nicht in den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung andere Festlegungen getroffen sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kohleelektroden und Elektrokohlefabrikate sowie Siliciumerzeugnisse.

§ 2

(1) Die Planung des Materialbedarfs für chemische Erzeugnisse erfolgt entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels als Fondsträger vertreten den Bedarf ihrer Handelsbetriebe gegenüber den Bilanz- und Lenkungsorganen.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben bei der Bilanzierung und Bilanzdurchführung eng mit den Fondsträgern zusammenzuarbeiten.

§ 3

(1) Soweit die Bilanzorgane und die wirtschaftsleitenden Organe in Koordinierungsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen die Herstellung der Kooperationsbeziehungen nicht regeln, gelten dafür die Absätze 2 und 3.

(2) Für Partner, die dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, gilt nachstehendes:

1. bilanzierte Erzeugnisse hat der Bedarfsträger grundsätzlich im Direktverkehr zu beziehen, sofern die im Bilanzverzeichnis angegebenen Bezugsbedingungen erreicht werden;
2. nichtbilanzierte Erzeugnisse hat der Lieferer im Direktverkehr zu liefern, sofern die wirtschaftszweigüblichen Bezugsbedingungen eingehalten werden. Die wirtschaftszweigüblichen Bezugsbedingungen werden durch die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels nach Abstimmung mit der zuständigen Industriezweigleitung festgelegt;
3. unter der in den Bezugsbedingungen angegebenen Mindestmenge ist die jeweilige Versandmenge zu verstehen;

\* Anordnung Nr. 4 vom 6. Juni 1960 (Sonderdruck Nr. 521 des Gesetzblattes)

4. Betriebe, die Labor- und Feinchemikalien herstellen, sind berechtigt, die für diese Produktion benötigten Rohstoffe in jedem Fall im Direktverkehr zu beziehen;

5. bei Importerzeugnissen wird kein Direktverkehr durchgeführt, es sei denn, daß in gesetzlichen Bestimmungen oder in Vereinbarungen etwas Abweichendes festgelegt ist.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Vertragsgesetz unterliegen, haben ihre Materialbestellungen bei dem fachlich und örtlich zuständigen Handelsbetrieb einzureichen.

§ 4

(1) Zur Sicherung einer optimalen Versorgung haben die Bedarfsträger für alle mit Lieferplan gelenkten Erzeugnisse im Falle des Direktverkehrs ihre Materialanmeldungen den Lenkungsorganen zur Aufstellung des Lieferplanes einzureichen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Fondsträger den Materialbedarf, aufgliedert auf ihre Bedarfsträger, mit dem Bilanzorgan während der Ausarbeitung des Jahresplanes im Umfang von § 5 protokollarisch abgestimmt haben und sich in den einzelnen Quartalen keine Veränderungen ergeben. Diese Materialanmeldungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Lieferplanzeitraumes und gesondert für jede Bilanzposition einzureichen.

(2) Für alle nicht mit Lieferplan gelenkten Erzeugnisse sind im Falle des Direktverkehrs Materialbestellungen als Vertragsangebote an die Lieferer zu geben. Diese Materialbestellungen sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes einzureichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für die Materialbestellungen und Materialanmeldungen der wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels Anwendung.

(4) Wenn Erzeugnisse für den Bezug im Direktverkehr angemeldet wurden, ist hierfür eine Materialbestellung bei einem Handelsbetrieb unzulässig.

(5) Auch wenn die Termine für die Materialanmeldungen bzw. Materialbestellungen nicht eingehalten werden, sind die Materialanmeldungen bzw. Materialbestellungen entsprechend den noch bestehenden Liefermöglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 5

Die Materialanmeldung bzw. -bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer des Fondsträgers,
- b) Nummer der Planposition,
- c) Erzeugnis mit Sortimentsangabe gemäß den Festlegungen im Bilanzverzeichnis,
- d) Mengeneinheit,
- e) Bestellmenge,
- f) Zuteilungsquartal bzw. gewünschte Quartalaufteilung,
- g) gewünschtes Lieferwerk.

§ 6

(1) Soweit Lieferpläne gemäß Bilanzverzeichnis aufzustellen sind, sind die Fonds für die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels global in die Lieferpläne aufzunehmen und diese Lie-



ferplanmengen bis 5 Wochen vor Beginn des Lieferplanzeitraumes diesen Organen zu übergeben. Die wirtschaftsleitenden Organe des staatlichen Produktionsmittelhandels teilen diese Mengen auf ihre Handelsbetriebe auf. Diese Aufteilung ist verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß.

(2) Die Lieferpläne sind spätestens 5 Wochen, für Importerzeugnisse spätestens 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lieferplanzeitraumes den Lieferanten zu übergeben.

(3) Die Lieferanten sind verpflichtet, nach Erhalt der Lieferpläne die Bedarfsträger über die Höhe der für sie festgelegten Liefermengen zu unterrichten. Dabei hat der Lieferer den jeweiligen Bedarfsträgern ein Vertragsangebot zu machen bzw. diese zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern.

(4) Liegen Umstände vor, die erkennen lassen, daß die auf der Grundlage der Lieferpläne abgeschlossenen Verträge nicht erfüllt werden können, so ist der voraussichtliche Umfang der Vertragsverletzung unverzüglich an das Lenkungsorgan und den Vertragspartner zu melden.

#### § 7

Die Lieferanten sind verpflichtet, jedes gegenüber dem Lieferplan anfallende Mehraufkommen (Mehrproduktion, zusätzlicher Import, erhöhter Bestand) dem zuständigen Lenkungsorgan zu melden. Das Lenkungsorgan entscheidet in Abstimmung mit dem zuständigen Bilanzorgan über die Verwendung des Mehraufkommens und erteilt gegebenenfalls zusätzliche Lieferaufgaben. Die Lieferanten sind nicht berechtigt, über das Mehraufkommen zu verfügen. Das Lenkungsorgan kann auch eine genehmigte Mehrproduktion untersagen, wenn kein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegt.

#### § 8

(1) Die Lenkungsorgane sind gemäß § 9 der Bilanzordnung zur Sicherung der Durchführung der materiellen Bilanzen berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit den beteiligten Organen wirtschaftsregelnde Maßnahmen einzuleiten.

(2) Solche Maßnahmen sind:

- a) bei Erzeugnissen, die mit Lieferplan gelenkt werden, Lieferplanänderungen oder operative Weisungen zum Lieferplan,
- b) bei Erzeugnissen, die nicht mit Lieferplan gelenkt werden, Verteilungsdispositionen oder operative Weisungen.

(3) Lieferplanänderungen sind nur in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) Änderung der dem Lieferplan zugrunde liegenden materiellen Bilanz durch das Bilanzorgan, unter Beachtung der Vorbehaltsrechte des dem Bilanzorgan übergeordneten Organs,
- b) Auflösung von Reserven,
- c) Verteilung von Mehraufkommen,
- d) Umverteilung in Übereinstimmung mit den betroffenen Partnern bzw. deren übergeordneten Organen,
- e) Veränderung der Protokolle über nichtbilanzierte Importerzeugnisse.

Bei Verteilungsdispositionen gelten diese Festlegungen sinngemäß.

(4) In allen anderen nicht unter Abs. 3 aufgeführten Fällen, insbesondere bei nicht plangerechten Aufkommen, sind operative Weisungen zu erteilen.

(5) Werden Lieferplanänderungen oder Verteilungsdispositionen angewiesen, so sind die davon betroffenen Verträge entsprechend zu ändern.

(6) Werden Lieferplanänderungen, Verteilungsdispositionen oder operative Weisungen dem Lieferer erteilt, so sind die unmittelbar betroffenen Bedarfsträger durch die die wirtschaftsregelnden Maßnahmen anweisenden Organe von Art und Umfang der Änderung unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### § 9

Entsprechend den Lieferplänen sind Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsverträge abzuschließen. Die Verträge sind innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Lieferpläne abzuschließen.

#### § 10

(1) Für die Planung, Abstimmung und Protokollierung der Exporte und Importe sind die gültigen planmethodischen Bestimmungen maßgebend.

(2) Die Bilanzen und Lieferpläne sind auf der Grundlage der Abstimmungsprotokolle aufzustellen.

(3) Bilanz- oder Lieferplanänderungen bei Exporten und Importen können nur bei geänderten Abstimmungsprotokollen vorgenommen werden.

#### § 11

(1) Vor der Protokollierung der Exporte mit den Außenhandelsunternehmen ist die materielle Sicherung der Exportproduktion herbeizuführen. Der Abschluß von Exportverträgen, die über die Festlegungen der Abstimmungsprotokolle hinausgehen, ist für bilanzierte Erzeugnisse nur mit Zustimmung des Bilanzorgans und für nichtbilanzierte Erzeugnisse nur mit Zustimmung der Produktions-VVB zulässig.

(2) Soweit in den Exportabstimmungsprotokollen nicht bereits die Lieferanten festgelegt sind, hat eine Abstimmung über die Höhe der von den einzelnen Lieferanten durchzuführenden Exporte zwischen den für die Leitung der Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen verantwortlichen Organen (übergeordnete Organe der Lieferanten) einerseits und den Lenkungsorganen andererseits zu erfolgen. Diese Abstimmungen sind verbindlich für die Aufstellung der Lieferpläne und den Abschluß der Verträge. Beim Export nichtbilanzierter Erzeugnisse sind die Verträge entsprechend den Exportabstimmungsprotokollen abzuschließen.

(3) Der Abschluß von Exportverträgen über bilanzierte Erzeugnisse im Rahmen wertmäßig festgelegter Positionen bedarf der Zustimmung der Bilanz- bzw. Lenkungsorgane. Das Lenkungsorgan ist für die entsprechende Festlegung im Lieferplan verantwortlich.

(4) Veränderungen der Exportabstimmungsprotokolle sind den Lieferanten schriftlich durch deren übergeordnete Organe bekanntzugeben.

#### § 12

(1) Der Bedarf an chemischen Erzeugnissen, der aus Importen\* abgedeckt wird, ist bis 10 Tage vor dem

\* Rohstoffe und Halbzeuge (auch spezielle Sorten), bei denen kein Inlandsaufkommen vorhanden ist.

laut Planmethodik festgelegten Beginn der Importprotokollierung für das Folgejahr mit ausführlicher Begründung zu planen.

(2) Die Bedarfsplanung für bilanzierte Importerzeugnisse ist von den Fondsträgern an die Bilanzorgane einzureichen.

(3) Für nichtbilanzierte Importerzeugnisse ist die Bedarfsplanung von den Bedarfsträgern an die für die Erzeugnisse zuständige Industriezweigleitung einzureichen.

(4) Materialanmeldungen bzw. -bestellungen haben abweichend von den Terminen des § 4 spätestens 3 Monate vor Beginn der Lieferquartale zu erfolgen.

(5) Für bilanzierte Importerzeugnisse werden von den Lenkungsorganen, für die nichtbilanzierten Importerzeugnisse von den Industriezweigleitungen Lieferpläne an das jeweilige Außenhandelsunternehmen herausgegeben.

(6) Werden geplante oder angemeldete bzw. bestellte Importerzeugnisse nicht benötigt, so sind die freiwerdenden Mengen unverzüglich an das für die Herausgabe des Lieferplanes verantwortliche Organ zu melden.

#### § 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. 4 vom 8. Juni 1960 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 321 des Gesetzblattes) tritt damit außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1967

#### Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Schäfer  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 5

1. Plastformteile im Sinne dieser Festlegungen sind sowohl Produktionsmittel als auch Konsumgüter, die durch eine Formung von Plastwerkstoffen (Grundmaterial zur Herstellung von Plastformteilen) nach der Technologie des Spritzgußverfahrens, des Spritzpreß- oder Preßverfahrens und des Hohlkörper-Blasverfahrens in drei Dimensionen entstehen und die keiner weiteren mechanischen Bearbeitung unterzogen wurden.

Darüber hinaus gelten auch Erzeugnisse und Halbzeuge aus glasfaserverstärktem Polyesterharz als Plastformteile im Sinne dieser Festlegungen.

Plasthalbzeuge sind keine Plastformteile im Sinne dieser Festlegungen.

2. Die Bedarfsplanung für Plastformteile hat ausschließlich durch die Fondsträger zu erfolgen, deren Bedarfsträger diese Erzeugnisse unmittelbar vom Hersteller beziehen oder aus der eigenen Produktion entnehmen.

3. Die VVB Plastverarbeitung übergibt den Fondsträgern Fonds für Plastformteile. Diese Fonds sind durch die Fondsträger auf ihre Bedarfsträger aufzuteilen. Eine Reservehaltung von Fonds durch die Fondsträger ist unzulässig.

Die Fonds für Plastformteile sind Grundlage für den Vertragsabschluß zwischen den Bedarfsträgern an Plastformteilen und den Plastverarbeitungsbetrieben bzw. berechtigen die Plastverarbeitungsbetriebe zur Entnahme aus der eigenen Produktion.

Die Fondsträger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Verträge 6 Wochen nach Erhalt der Fonds vom Bilanzorgan durch ihre Betriebe abgeschlossen werden. Die Vertragsabschlüsse bzw. Entnahmen aus eigener Produktion dürfen nur in Höhe der erteilten Fonds erfolgen.

Nicht in Anspruch genommene Fonds sind bis 2 Wochen nach Ablauf des Termins des Vertragsabschlusses an die VVB Plastverarbeitung zurückzugeben.

Für die Deckung nichtrealisierbarer Fonds ist die VVB Plastverarbeitung als Bilanzorgan verantwortlich.

Die VVB Plastverarbeitung ist berechtigt, die Einhaltung der Fonds zu kontrollieren.

4. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzierung von Plastwerkstoffen für Plastformteile haben die Fondsträger, in deren Bereich Plastformteile produziert werden, ihren Bedarf an Plastwerkstoffen bei der VVB Elektrochemie und Plaste als Bilanzorgan, getrennt nach dem Bedarf an Platten zur Fertigung von Plastformteilen im Sinne dieser Festlegungen und den Bedarf an Platten für sonstige Einsatzgebiete, zu den gesetzlich festgelegten Terminen zu planen.

5. Für die Erarbeitung der Perspektivbilanzen gelten ebenfalls die in den Ziffern 1 und 4 festgelegten Grundsätze.

#### Anlage 2

zu § 1 vorstehender Anordnung Nr. 5

1. Diese Festlegungen gelten für die Bilanzierung von Werkzeugen für die Plastverarbeitung, die durch die VVB Plastverarbeitung gemäß Bilanzverzeichnis wahrgenommen wird.

Sie sind verbindlich für alle

- Hersteller von Plastverarbeitungswerkzeugen
  - Anwender von Plastverarbeitungswerkzeugen (Plastverarbeitungsbetriebe)
  - Bedarfsträger für Plasterzeugnisse, die als Werkzeugeigentümer auftreten
- sowie deren übergeordnete Organe.

2. Werkzeuge für die Plastverarbeitung im Sinne dieser Festlegungen sind:

- Preßwerkzeuge
- Spritzpreßwerkzeuge
- Spritzgußwerkzeuge
- Blaswerkzeuge.

Die VVB Plastverarbeitung als Bilanzorgan ist nicht verantwortlich, und diese Festlegungen sind nicht verbindlich für Werkzeuge, die der Verarbeitung industriezweigfremder Materialien dienen.

Die VVB Plastverarbeitung ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung der Bilanzen Leitbetriebe einzusetzen.

Die Werkzeughersteller werden diesen Leitbetrieben zugeordnet.

Die Bestellung von Plastverarbeitungswerkzeugen hat ausschließlich durch die plastverarbeitenden Betriebe zu erfolgen, unabhängig davon, ob die Werkzeuge Eigentum des Plastverarbeitungsbetriebes sind oder z. Z. noch vom plastanwendenden Betrieb finanziert werden.

3. Die Bestellungen sind durch den plastverarbeitenden Betrieb bis zum

15. Juli des Vorjahres

dem bisherigen Kooperationspartner für den Bau von Werkzeugen für die Plastverarbeitung spezifiziert, gemäß den Festlegungen des Bilanzorgans, einzureichen.

4. In Abweichung zur Regelung der Ziff. 3 sind die Bestellungen für Werkzeuge zur Fertigung großvolumiger Formteile bis zum

28. Februar des Vorjahres

durch die Plastverarbeitungsbetriebe den Werkzeugherstellern einzureichen.

5. Durch die werkzeughherstellenden Betriebe sind die gemäß den Ziffern 3 und 4 einzureichenden Bestellungen in den vom Bilanzorgan herausgegebenen Vordrucken „Meldung des vorliegenden Bedarfs“ zu erfassen.

Die Meldung des vorliegenden Bedarfs ist in Lieferplanvorschläge und nicht zu deckender Bedarf zu unterteilen.

Die Vordrucke „Meldungen des vorliegenden Bedarfs“ sind durch die Hersteller vollständig ausgefüllt den vom Bilanzorgan benannten Leitbetrieben, zweifach, bis zum

15. August des Vorjahres

einzureichen.

Hersteller von Werkzeugen, die bisher keinem Leitbetrieb gemäß Ziff. 2 zugeordnet sind, haben diese Unterlagen der VVB Plastverarbeitung direkt zu übergeben.

6. Durch die werkzeughherstellenden Betriebe ist der Vordruck „Lieferplan“ — Abschn. I, Aufkommen — auszufertigen und über die zuständigen übergeordneten Organe dem Leitbetrieb bis zum

15. Juli des Vorjahres

einzureichen.

7. Die Leitbetriebe sind berechtigt, Änderungen der eingereichten Lieferplanvorschläge gemäß Ziff. 6 vorzunehmen. Sie haben die vorrangige Aufnahme der Bestellungen für Schwerpunkindustriezweige und volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse in die Lieferplanvorschläge der werkzeughherstellenden Betriebe zu sichern.

8. Durch die Leitbetriebe sind die überarbeiteten Lieferplanvorschläge gemäß den Ziffern 5 und 7 sowie das Aufkommen gemäß Ziff. 6 bis zum

31. August des Vorjahres

der VVB Plastverarbeitung vorzulegen.

Durch die VVB Plastverarbeitung erfolgt die Übergabe der Lieferaufgaben der einzelnen Hersteller auf dem Vordruck „Lieferplan“ nach Aufstellung der Bilanz bis zu den in den planmethodischen Bestimmungen festgelegten Terminen direkt an die werkzeughherstellenden Betriebe, wobei je ein Exemplar dem übergeordneten Organ des Herstellers und dem Leitbetrieb zur Kenntnisnahme übergeben werden.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 28. Januar 1967 enthält:

	Seite
Anordnung vom 19. Dezember 1966 über die Entwicklung der materiellen Umlaufmittel im Jahre 1967 .....	1
Anordnung vom 30. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Marktforschung .....	3

Die Ausgabe Nr. 2 vom 11. Februar 1967 enthält:

Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie .....	5
--	---

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 546**

Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Kennzeichnungsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie, 32 Seiten, —,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 457 vom 21. Januar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 457 vom 19. Dezember 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 458 vom 28. Januar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 458 vom 27. Dezember 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 459 vom 4. Februar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 459 vom 30. Dezember 1966 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 460 vom 11. Februar 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 460 vom 9. Januar 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Februar 1967

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 67	Verordnung über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren .....	99
31. 1. 67	Anordnung über den Transport gefährlicher Güter .....	99
20. 2. 67	Preisverordnung Nr. 2055. — Handelspreise Speisehülsenfrüchte — .....	101
	Berichtigung .....	102

## Verordnung über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren.

Vom 2. Februar 1967

Zur Sicherung der Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen und zur Durchsetzung des Leistungsprinzips bei der Anerkennung erfinderischer Leistungen wird folgendes verordnet:

### § 1

Diese Verordnung findet Anwendung, wenn der Vergütungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat und der Vergütungsberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

### § 2

(1) Die unmittelbar vor der Einführung neuer Preise durch die Industriepreisreform gültigen Preise sind in folgenden Fällen den Berechnungen zugrunde zu legen:

1. bei laufenden Vergütungszahlungen für Wirtschaftspatente;
2. bei laufenden Zahlungen für Ausschließungspatente und Geschmacksmuster auf Grund von Verträgen, die vor der Einführung neuer Preise durch die Industriepreisreform abgeschlossen wurden;
3. bei laufenden Zahlungen für nicht durch Schutzrechte gesichertes technisches Wissen auf Grund von Verträgen, die vor der Einführung neuer Preise durch die Industriepreisreform abgeschlossen wurden;
4. bei der Berechnung des Gewinnvoraus für Erfindergesellschafter auf Grund von Verträgen, die vor der Einführung neuer Preise durch die Industriepreisreform abgeschlossen wurden;
5. bei der Berechnung des Erfinderentgelts, sofern das Erfinderentgelt für das betroffene Wirtschaftspatent oder Ausschließungspatent bereits auf Grund alter Preise in Anspruch genommen wurde;
6. bei Vergütungsnachzahlungen, wenn die Vergütung für das Wirtschaftspatent auf der Grundlage der vor Einführung der neuen Preise durch die Industriepreisreform gültigen Preise berechnet wurde.

(2) Bei allen anderen Zahlungen für Neuerervorschläge, Wirtschaftspatente, Ausschließungspatente und Geschmacksmuster sind die im Benutzungszeitraum gültigen Preise den Berechnungen der Vergütung zugrunde zu legen. Das gilt sowohl für zurückliegende als auch für künftige Zeiträume.

### § 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Vergütungszahlungen bleiben unberührt.

Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung über den Transport gefährlicher Güter. Vom 31. Januar 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Erlaß von Ordnungen

Die Bestimmungen, nach denen gefährliche Güter zum Transport angenommen werden, sowie darüber, welche Güter oder in welchen Fällen bestimmte Güter vom Transport ausgeschlossen sind, werden vom Minister für Verkehrswesen erlassen und als

Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — und

Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) — und

Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) —

im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

## § 2

**Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann das Ministerium für Verkehrswesen, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen, befristet Ausnahmen von den Bestimmungen der im § 1 genannten Ordnungen genehmigen.

(2) Bei außergewöhnlichen Ereignissen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten; das gilt z. B. für die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen sowie die darauf beruhenden Weisungen.

## § 3

**Kommission für den Transport gefährlicher Güter**

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen wird die Kommission für den Transport gefährlicher Güter gebildet.

(2) Aufgaben, rechtliche Stellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission sind in ihrem Statut (Anlage) geregelt.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1967

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Dr. Kramer**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut****der Kommission für den Transport gefährlicher Güter**

## I.

**Aufgabe der Kommission**

## § 1

(1) Die Kommission für den Transport gefährlicher Güter (nachstehend Kommission genannt) ist verantwortlich für die Ausarbeitung und ständige Weiterentwicklung der

Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —,

der

Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) —

und der

Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) —,

(2) Die Kommission kann bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung anderer Bestimmungen sowie zwei- und mehrseitiger Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr, die sich auf den Transport und Umschlag gefährlicher Güter beziehen, beteiligt werden. Sie kann in diesen Fällen den zuständigen Organen Empfehlungen geben.

(3) Die Kommission wertet die Erfahrungen auf dem Gebiet des Transports gefährlicher Güter im Binnen- und grenzüberschreitenden Verkehr für ihre Arbeit aus.

## II.

**Rechtliche Stellung und Zusammensetzung**

## § 2

(1) Die Kommission ist ein beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen. Sie erarbeitet Empfehlun-

gen für den Erlaß, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen.

(2) Die Empfehlungen werden von der Kommission beschlossen und dem Minister für Verkehrswesen unterbreitet.

(3) Können die Empfehlungen nicht einstimmig beschlossen werden, führt der Minister für Verkehrswesen das erforderliche Einvernehmen mit den Leitern derjenigen Organe herbei, deren Mitglieder in der Kommission nicht zugestimmt haben.

## § 3

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und anderen beteiligten Institutionen berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe und Institutionen haben dem Minister für Verkehrswesen als Mitglieder der Kommission und deren Vertreter Mitarbeiter zu benennen, die befähigt und befugt sind,

- a) bei der Erfüllung der Aufgaben der Kommission die Interessen der von ihnen vertretenen Organe und Institutionen eigenverantwortlich zu wahren,
- b) für die Leiter der von ihnen vertretenen Organe oder Institutionen die Zustimmung zum Erlaß, zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen zu geben.

(3) Vorsitzender und Sekretär der Kommission sind Mitarbeiter des Verkehrswesens.

## § 4

(1) Mitglieder der Kommission sind Vertreter

- a) des Ministeriums für Verkehrswesen,
  - b) des Ministeriums des Innern,
  - c) des Ministeriums für Grundstoffindustrie,
  - d) des Ministeriums für Chemische Industrie,
  - e) des Ministeriums für Leichtindustrie,
  - f) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
  - g) des Ministeriums für Gesundheitswesen,
  - h) des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung,
  - i) der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz,
  - k) der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,
  - l) der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik,
  - m) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- (2) Alle Mitglieder der Kommission haben das gleiche Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende der Kommission kann Mitarbeiter im Abs. 1 nicht genannter Organe und Institutionen zu den Tagungen der Kommission hinzuziehen. Die Leiter dieser Organe und Institutionen sind davon rechtzeitig zu unterrichten.

## III.

**Arbeitsweise der Kommission**

## § 5

(1) Der Vorsitzende beruft die Kommission ein und leitet die Tagung.

(2) Die Kommission tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

## § 6

Der Vorsitzende bildet aus Mitgliedern der Kommission einen Redaktionsausschuß, dem insbesondere die



redaktionelle Vorbereitung der im § 1 Abs. 1 genannten Ordnungen und ihrer Änderungen obliegt.

#### § 7

(1) Über die Beratungen der Kommission werden Beschlusprotokolle gefertigt, die allen Mitgliedern und den im § 4 Abs. 1 genannten Organen und Institutionen spätestens 14 Tage nach Beendigung der Beratung zugestellt werden.

(2) Innerhalb von 4 Wochen nach Versenden der Beschlusprotokolle kann gegen Beschlüsse der Kommission Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist begründet auf dem Schriftwege dem Vorsitzenden der Kommission zuzuleiten.

(3) Der Einspruch wird der Kommission vom Vorsitzenden entweder auf dem Schriftwege oder auf der nächsten Tagung vorgelegt. Zu dem Einspruch faßt die Kommission einen Beschluß gemäß § 2 Abs. 2. Erkennt die Kommission den Einspruch nicht an, ist er dem Minister für Verkehrswesen vorzulegen, der dann gemäß § 2 Abs. 3 verfährt.

#### § 8

Zwischen den Tagungen der Kommission werden die Arbeiten vom Ministerium für Verkehrswesen geführt, das auch die Tagungen der Kommission vorbereitet und für die Durchführung der Beschlüsse der Kommission verantwortlich ist.

#### § 9

(1) Die im § 4 genannten Organe und Institutionen haben den sie vertretenden Mitgliedern der Kommission die erforderliche Unterstützung und Freistellung zu gewähren.

(2) Die Mitglieder der Kommission und die zu ihren Tagungen hinzugezogenen Mitarbeiter haben in Vorbereitung und Auswertung der Tagungen kollektive Beratungen in den von ihnen vertretenen Organen oder Institutionen durchzuführen. Sie sind dem Leiter der sie delegierenden Institution rechenschaftspflichtig.

### Preisordnung Nr. 2055. — Handelspreise Speisehülsenfrüchte — Vom 20. Februar 1967

#### § 1

Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

- 312 13 110 — Erbsen, ungeschält,
- 312 13 120 — Bohnen,
- 312 13 130 — Linsen.

Die für die einzelnen Erzeugnisse angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegeben wurde.

#### § 2

(1) Die Preise gemäß Preisliste sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(2) Die Sätze des positiven bzw. negativen Preisausgleichs werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt und den Räten der Bezirke und Kreise sowie den VVEAB und VEAB bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze des positiven und negativen Preisausgleichs bei

dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 3

(1) Die Handelsspanne der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) beträgt zum Abrechnungsgewicht 68,— MDN/t. Als Aufbereitungskosten für inländische Speisehülsenfrüchte (reinigen, sortieren) sind 32,— MDN/t zu berechnen. Mit diesem Betrag sind alle entstandenen Kosten der Aufbereitung abgegolten.

(2) Für das Abpacken von Speisehülsenfrüchten in Kleinverkaufsgebinden ist der VEAB berechtigt, bis zu 120,— MDN/t (bei 500-g-Abpackungen) bzw. bis zu 70,— MDN/t (bei 1-kg-Abpackungen) zu berechnen. Die Abpackkosten sind vom Einzelhandel aus der Einzelhandelsspanne zu tragen. Die Abpackkostensätze werden an Hand vorzulegender Kalkulationen den VEAB durch den für sie zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, genehmigt, wobei die vorgenannten Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Regelung nach Abs. 2 gilt nicht für die Abpackung von Speisehülsenfrüchten durch andere Handelsbetriebe, soweit die zuständigen Preisbildungsorgane bereits abweichende Abpackkostensätze genehmigt haben.

(4) Die VEAB-Abgabepreise ergeben sich aus den Grundpreisen der Preisliste (Anlage) zuzüglich der im Abs. 1 genannten Handelsspanne und Aufbereitungskosten und der Sätze des positiven bzw. negativen Preisausgleichs. Bei in Kleinverkaufsgebinden abgepackten Lieferungen erhöht sich der VEAB-Abgabepreis bis zu den im Abs. 2 genannten Höchstsätzen für die Abpackung.

#### § 4

(1) Die Großhandelsspanne beträgt für  
Erbsen, ungeschält, und Bohnen = 90,— MDN/t,  
Linsen = 112,— MDN/t.

(2) Die Einzelhandelsspanne beträgt für Speiselinsen 257,— MDN/t. Die Einzelhandelsspanne für Erbsen, ungeschält, und Bohnen ergibt sich als Differenzbetrag zwischen den individuell geltenden EVP und den GAP.

(3) Fungieren mehrere Großhändler, ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zu teilen.

#### § 5

(1) Die VEAB-Abgabepreise für Speisehülsenfrüchte gelten „frei Empfangsstation“, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Lager der Großverbraucher und der gewerblichen Abnehmer, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(3) Die transportsichere Innen- und Außenverpackung versteht sich für gesackte Ware sowie in Kleinverkaufsgebinden gepackte Ware. Gewebesäcke für inländische Speisehülsenfrüchte gelten als Leihverpackung und sind zurückzuführen. Gewebesäcke für Import-Speisehülsenfrüchte werden weiterberechnet. Eine Berechnung von Abnutzungsgebühren für die verwendeten Verpackungsmittel ist nicht zulässig.

(4) Bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Abgabepreise frei Lager des Empfängers, beladen ankommendes Fahrzeug. Bei Abholung durch den Empfänger hat der VEAB und der Großhandel eine Vergütung in Höhe der festgelegten Vergütungssätze oder, soweit solche Sätze nicht bestehen, in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels zu gewähren. Die Kosten der Beladung trägt der Versender.

## § 6

Die individuell geltenden Einzelhandelsverkaufspreise werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung bekanntgegeben.\*

## § 7

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisverordnung Nr. 51 vom 30. März 1950 Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen (GBL S. 292);
- alle Anweisungen und Verfügungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. Februar 1967

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
Sieber

I. V.: Eichner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Die Handelspreise sind den betreffenden Organen am 23. Dezember 1966 vom Ministerium für Handel und Versorgung gesondert bekanntgegeben worden. Die Differenz zwischen dem egalisierten VEAB-Abgabepreis und dem im jeweiligen Bezirk geltenden VEAB-Abgabepreis ist über den positiven bzw. negativen Preisausgleich zu verrechnen.

## Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2055

## Handelspreise Speisehülsenfrüchte

Sorte	Grundpreis	VEAB- Handels- spanne	egalisierte VEAB- Abgabe- preis
	MDN/t	MDN/t	MDN/t
<b>Erbsen, ungeschält</b>			
Güte A	610,-	100,-	710,-
B	550,-	100,-	650,-
<b>Bohnen</b>			
Güte A	550,-	100,-	650,-
B	490,-	100,-	590,-
Linzen	3 531,-	100,-	3 631,-
<b>Linzen an die verarbeitende Industrie</b>			
Güte A	2 550,-	100,-	2 650,-
B	2 470,-	100,-	2 570,-
C	2 400,-	100,-	2 500,-

1. Für die vorstehend angeführten Handelspreise gelten die Gütebestimmungen der Standards (TGL). Für Hülsenfrüchte aus Importen, die zu gesonderten Qualitätsbedingungen importiert werden, sind die gesonderten Preisbewilligungen maßgebend.
2. Übersteigt der Wassergehalt von Speisehülsenfrüchten die Basisnorm von 16,0 %, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren mengenmäßig gelieferten Gewichts nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.
3. Soweit in Ausnahmefällen C-Ware von Erbsen, ungeschält, und Bohnen an die Bevölkerung verkauft wird, sind die Preise zwischen VEAB und Platzgroßhandel zu vereinbaren.

## Berichtigung

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen - Abteilung Finanzen - weist darauf hin, daß nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

1. Postordnung vom 29. November 1966 (GBL II S. 1221):
  - a) im § 45 Abs. 2 muß es heißen: "... für jeden weiteren Tag wird eine Lagergebühr erhoben."
  - b) im § 64 Abs. 2 muß es heißen: "... und die Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1965 über den Postdienst..."
2. Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Postzeitungsvertrieb. - Postzeitungsvertriebsordnung - (GBL II S. 1241):
  - a) im § 1 muß es heißen: "... kann die Presseerzeugnisse in eigenen Geschäftsräumen verkaufen oder als Drucksache bzw. Wirtschaftspäckchen an Endabnehmer versenden."
  - b) im § 3 Abs. 2 muß es heißen: "... so sind die Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut, Drucksache, Wirtschaftspäckchen oder Bahnpostsendung zu versenden."
  - c) im § 5 muß es unter Ziff. 2, 1. Absatz, heißen: **"Postordnung"**.
  - d) im § 6 muß der Abs. 4 wie folgt lauten:
 

„(4) § 22, die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4. Im Abs. 3 ist der Satz „Die Zustellung ist gebührenpflichtig“ zu streichen.“
  - e) im § 8 muß es heißen: „Die §§ 24 bis 30 und die Ziffern VII bis IX...“
  - f) im § 9 ist am Schluß einzufügen: **„Der bisherige § 32 wird § 25.“**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 509 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Februar 1967

Teil II Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

2. 2. 67

Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968

103

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968.

Vom 2. Februar 1967

Die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und die planmäßige Entwicklung des Lebensstandards der Werktätigen erfordern, das Nationaleinkommen maximal zu erhöhen und zweckmäßig zu verwenden.

Dazu ist notwendig, das materielle Interesse der Werktätigen an der Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Produktion über den Prämienfonds wirksam zu fördern. Mit der Einführung der neuen Industriepreise, der Produktionsfondsabgabe und der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion werden hierfür bessere Voraussetzungen geschaffen.

Ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Planung wird als Übergangsregelung für das Jahr 1968 folgendes verordnet:

#### Abschnitt I Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft legen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft fest, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Bereiche anzuwenden ist.

#### Abschnitt II Planung und Bildung des Prämienfonds

##### § 2

(1) Für die Planung und Bildung des Prämienfonds sind Normative auszuarbeiten, die die Beziehungen zwischen der Effektivitätsentwicklung und der Entwicklung des Prämienfonds herstellen.

(2) Die Effektivitätsentwicklung wird gemessen

- a) an der Entwicklung des Nettogewinns in Betrieben und VVB (Zentrale), die Produktionsfondsabgabe entrichten,

b) an der Entwicklung des Betriebsergebnisses unter Berücksichtigung der Entwicklung der fondsbezogenen Rentabilitätsrate oder einer anderen zweigspezifischen Effektivitätskennziffer in den übrigen Betrieben und VVB (Zentrale).

(3) Für die Bildung des Prämienfonds gilt, daß dieser bei Einhaltung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung für 1968 im Plan höher ist als der für die Einhaltung der staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern 1967 gewährte planmäßige Prämienanteil. Bei Überbietung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung tritt eine weitere Erhöhung des Prämienfonds entsprechend dem Normativ ein.

(4) Die Normative sind zu berechnen aus dem Verhältnis

$$\frac{\text{vorgesehener Prämienfonds}}{\text{vorgesehener Nettogewinn bzw. vorgesehenes Betriebsergebnis}}$$

oder

$$\frac{\text{vorgesehener Prämienfondszuwachs}}{\text{vorgesehener Zuwachs an Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis}}$$

oder

einer Kombination beider Berechnungsformen.

Die Normative sind als prozentualer Anteil am Nettogewinn oder Betriebsergebnis bzw. an deren Zuwachs vorzugeben.

##### § 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen, denen VVB und Betriebe unterstellt sind, die mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und dem Ministerium der Finanzen festgelegten Normative für die Planung und Bildung des Prämienfondsvolumens für ihren Bereich.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe übergeben den VVB und anderen zuständigen wirtschaftsleitenden Organen die Normative für die Planung und Bildung des Prämienfondsvolumens ihrer Bereiche. Außerdem übergeben sie den VVB und den direkt unterstellten Betrieben die Normative für die Planung und Bildung des Prämienfonds der VVB (Zentrale) bzw. der direkt unterstellten Betriebe.

(3) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, übergeben den Betrieben und dafür vorgesehenen Einrichtungen die Normative für die Planung und Bildung ihrer Prämienfonds.

(4) Die Festlegung der Normative hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. dem Gewerkschaftskomitee der VVB zu erfolgen.

#### § 4

(1) In Ergänzung der staatlichen Vorgaben für das Jahr 1968 erhalten die zentralen staatlichen Organe, VVB und Betriebe eine vorläufige Orientierung über die voraussichtliche Höhe des Prämienfonds bei Einhaltung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung.

(2) Mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben für das Jahr 1968 erhalten die Betriebe die verbindlichen Normative für die Planung und Bildung des Prämienfonds. Die Staatliche Plankommission und die anderen zentralen staatlichen Organe haben die Normative so rechtzeitig festzulegen, daß ihre Übergabe an die Betriebe mit den staatlichen Aufgaben gewährleistet ist. Das dem Betrieb bzw. der VVB übergeordnete Organ kann die festgelegten Normative in Übereinstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft nur dann korrigieren, wenn staatliche Aufgaben des Betriebes in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen verändert werden.

(3) Bei der Festlegung der Normative für die Planung und Bildung der Prämienfonds der Betriebe durch die VVB bzw. anderen zuständigen wirtschaftsleitenden Organe ist von der Effektivitätsentwicklung zum präzisierten Plan 1967 und vom erreichten Rentabilitätsniveau auszugehen. Die VVB bzw. anderen zuständigen wirtschaftsleitenden Organe können zur leistungsgerechten Differenzierung der Normative weitere Kriterien anwenden, wie z. B. das durchschnittliche Entwicklungstempo von Betrieben mit vergleichbarem Rentabilitätsniveau, den Anteil weltmarktfähiger Erzeugnisse.

(4) Die im Abs. 3 genannten Gesichtspunkte gelten im Prinzip auch für die differenzierte Festlegung der Normative durch die Staatliche Plankommission und die anderen zentralen staatlichen Organe.

(5) Die Normative bilden die Grundlage für die Berechnung der Höhe des Prämienfonds bei der Planausarbeitung und in der Plandurchführung mit Ausnahme des § 6.

(6) Mit der Übergabe der Normative ist auch die zulässige Höchstgrenze der Zuführungen zum Prämienfonds sowie die Mindesthöhe des Prämienfonds festzulegen. Die Höchstgrenze darf das Zweifache des gemäß § 2 Abs. 4 vorgesehenen Prämienfonds nicht überschreiten. Die Mindesthöhe beträgt ein Viertel bis zu einem Drittel des vorgesehenen Prämienfonds.

#### § 5

(1) Zur Sicherung der materiellen Struktur des Nationaleinkommens ist die volle Zuführung zum Prämienfonds, die entsprechend der erreichten Effektivitätsentwicklung nach den Normativen berechnet wurde, von der Erfüllung materieller Aufgaben des Planes abhängig zu machen.

(2) Die materiellen Aufgaben, die Voraussetzung für die vollen Zuführungen zum Prämienfonds sind, sind von den jeweils übergeordneten Organen mit den Normativen vorzugeben. In den Mittelpunkt der materiellen Aufgaben ist der Abschluß und die Einhaltung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere bei wichtigen Kooperationsleistungen und Exportaufgaben,

zu stellen. Als weitere Aufgaben können z. B. festgelegt werden

- die Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs;
- Staatsplanpositionen;
- Erfüllung des Normativs „Außenhandelsergebnis Export“ bzw. „Import“;
- Versorgung der Bevölkerung;
- wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die rasche Entwicklung des Zweiges bestimmen;
- Einhaltung der geplanten Qualitätsentwicklung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisgruppen, die das Gütezeichen „Q“ erreichen müssen.

(3) Die Anzahl der materiellen Aufgaben, die für die Prämienfondszuführung gilt, sollte nicht mehr als drei betragen.

#### § 6

Für den bei der Plandurchführung überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn bzw. für überplanmäßige Verbesserungen des Betriebsergebnisses ist ein Übererfüllungsnormativ vom jeweils übergeordneten Organ festzulegen. Das Übererfüllungsnormativ darf im Höchstfalle 50 %, im Mindestfalle 30 % des Plannormativs betragen.

#### § 7

Wird eine der materiellen Aufgaben nicht erfüllt, sind die aus der Gewinnentwicklung nach dem Normativ errechneten Zuführungen zum Prämienfonds um mindestens 10 % zu mindern. Werden mehrere der geplanten Aufgaben nicht erfüllt, können die Minderungen bis zu 50 % betragen. Die jeweils übergeordneten Organe haben hierzu entsprechende Regelungen zu treffen.

#### § 8

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds die geplante und erreichte Höhe der Effektivitätskennziffer um diejenigen Ergebnisse und Faktoren zu bereinigen, die nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erreicht wurden. Das gleiche gilt für die Generaldirektoren der VVB bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds der VVB (Zentrale).

(2) Im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Durchführung von Preisänderungen kann von den für die Preisbildung zuständigen Organen festgelegt werden, daß bei Herstellern und Abnehmern der betroffenen Erzeugnisse die Auswirkungen von Preisänderungen bei der Berechnung der endgültigen Prämienfondszuführung zu eliminieren sind.

### Abschnitt III Die Finanzierung des Prämienfonds

#### § 9

(1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis. Bei Betrieben mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder bei verlustgeplanten Betrieben ist der Prämienfonds aus dem Gewinnfonds der VVB bzw. aus Stützungsmitteln zu finanzieren.

(2) Freiwerdende Gewinnanteile aus der Minderung des Prämienfonds wegen Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung materieller Aufgaben sind an den Staatshaushalt abzuführen.

#### § 10

Die Zuführungen sind entsprechend den Abrechnungszeiträumen für die Erfüllung der Effektivitätskennziffer und der festgelegten materiellen Aufgaben vorzunehmen.

#### Abschnitt IV Verwendung des Prämienfonds

##### § 11

(1) Die Verwendung des Prämienfonds hat so zu erfolgen, daß alle Werktätigen materiell an einem hohen Betriebsergebnis interessiert werden.

(2) Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb wirksam an der Übernahme und Erfüllung hoher Planaufgaben interessiert werden und das kostenbezogene Denken gefördert wird. Dabei ist die materielle mit der moralischen Anerkennung der Leistungen der Werktätigen sinnvoll zu verbinden und die Jahresendprämie als Hauptform der Prämierung anzuwenden. Darüber hinaus sind hervorragende Initiativleistungen sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

(3) Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren. Dazu gehören die Art der Verwendung und die hierfür vorgesehenen Beträge sowie die konkreten Bedingungen für die Zahlung von Jahresendprämien.

##### § 12

(1) Jahresendprämien sind dann zu gewähren, wenn ein hohes Ergebnis erwirtschaftet wurde und die Höhe des Prämienfonds die Zahlung einer Jahresendprämie von mindestens einem Drittel eines Monatsverdienstes ermöglicht. Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien ist, daß der Werktätige während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig ist. Begründete Ausnahmen sind durch die Direktoren der Betriebe in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

(2) Die Höhe der Jahresendprämien der einzelnen Werktätigen ist abhängig von der Übernahme hoher Verpflichtungen bei der Planaufstellung und der Erfüllung der aus der Planaufschlüsselung abgeleiteten Leistungskriterien. Sie sind von den Leitern differenziert, entsprechend der Stellung und Verantwortung der Werktätigen und ihrer Einwirkungsmöglichkeit auf das Betriebsergebnis, festzulegen. Als Nachweis der Leistungen, insbesondere der Senkung der Kosten durch Materialeinsparung und bessere Fondsausnutzung, sind die Ergebnisse im Haushaltsbuch zu berücksichtigen.

(3) Um bereits bei der Planausarbeitung die stimulierende Wirkung der Jahresendprämie zu nutzen, ist es erforderlich, den Werktätigen die Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämie und ihrer möglichen Höhe bereits bei der Plandiskussion zu erläutern.

(4) Für die Beurteilung der Leistungen der Führungskader bei der Gewährung von Jahresendprämien sind die Lösung der perspektivischen Aufgaben, der erreichte Effektivitätszuwachs und die Erfüllung der materiellen Aufgaben zugrunde zu legen. Besonders zu berücksichtigen sind die Einhaltung der Wirtschaftsverträge, vor allem wichtiger Kooperationsleistungen, sowie die Erfüllung der Exportaufgaben und die Sicherung der Kontinuität der Produktion. Das gilt auch für mittlere Leitungskader entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Einflußmöglichkeiten.

(5) Neben ökonomischen Kennziffern ist die Erfüllung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als Kriterium für die Bestimmung der Prämienhöhe

heranzuziehen. Das gilt auch für Beschäftigte in produktionsvorbereitenden Abteilungen bei der Gestaltung von Technik, Technologie und Arbeitsorganisation.

(6) Die Höchstgrenze für die Jahresendprämie beträgt das Zweifache eines Monatsverdienstes. Bei Empfängern von Sondergehältern ist das für die jeweilige Tätigkeit tariflich festgelegte Grundgehalt zugrunde zu legen. Die Jahresendprämien der Führungskader müssen in ihrer Höhe in einem vertretbaren Verhältnis zu den Jahresendprämien der übrigen Beschäftigten stehen.

(7) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Direktoren der Betriebe legen nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen fest, wann die Auszahlung der Jahresendprämie im Zeitraum des I. Quartals erfolgt. Nach der Bilanzprüfung erforderliche Korrekturen des Prämienfonds sind mit den Zuführungen zum Prämienfonds des laufenden Planjahres zu verrechnen.

##### § 13

Im sozialistischen Wettbewerb sind die Leistungen der Besten sofort nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen (Aktivist, bester Meister, bester Facharbeiter und andere Auszeichnungen, z. B. für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Schwerpunktaufgaben). Dazu gehören auch Spitzenleistungen in Forschung und Entwicklung bei der Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

##### § 14

(1) Jede Prämierung hat durch den unmittelbar übergeordneten Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Das gilt auch für die Prämierung der Direktoren der Betriebe und Generaldirektoren.

(2) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung in anderen Betrieben, z. B. für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Zulieferer, verwendet werden.

(3) Die Mittel für Prämien, die durch außerbetriebliche Institutionen bzw. übergeordnete Organe für einzelne Werktätige oder Arbeitskollektive gewährt werden sollen, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Das trifft auch für Prämierungen aus dem Fonds der materiellen Interessiertheit des Ministers oder entsprechenden Leiters, aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors sowie auf staatliche Sonderprämierungen für außerordentliche Leistungen bei der Exportsteigerung zu. Diese Zuführungen können über die im § 4 Abs. 6 angegebene Begrenzung für die Höhe des Prämienfonds hinausgehen.

(4) Werden hervorragende Leistungen von Kollektiven und einzelnen Werktätigen im überbetrieblichen Komplexwettbewerb prämiert, so sind die Mittel dafür grundsätzlich aus dem Prämienfonds des Betriebes zu entnehmen, dem der zu Prämierende angehört. Das gilt nicht für den Komplexprämienfonds auf Großbaustellen und bei staatlichen Auszeichnungen, mit denen eine materielle Anerkennung aus staatlichen Mitteln verbunden ist.

##### § 15

In den Rechenschaftslegungen der Leiter vor dem übergeordneten Organ, dem Produktionskomitee bzw. der Belegschaft ist die Wirksamkeit der materiellen

Interessierung der Werktätigen über den Prämienfonds periodisch einzuschätzen.

#### § 16

Prämien aus dem Prämienfonds, einschließlich der Jahresendprämie, gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

### Abschnitt V Sonstige Bestimmungen

#### § 17

Für zusätzliche Konsumgüterproduktion in Betrieben, die Produktionsmittel erzeugen und normalerweise keine Konsumgüter herstellen, sowie für zusätzliche Übernahme von Reparaturen und Dienstleistungen, können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds vorgenommen werden. Die Einzelheiten sind gemäß § 19 Abs. 1 in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

#### § 18

Für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten sowie für die Prämierung der Lehrausbilder gelten bis zur Herausgabe neuer Regelungen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

### Abschnitt VI Schlußbestimmungen

#### § 19

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können bei Vorliegen besonderer Bedingungen und Voraussetzungen in Ausnahmefällen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen. Sie bedürfen der Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen sowie des zuständigen Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft.

#### § 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vierte Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114) mit Ausnahme der §§ 7 und 26;
- Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 119) mit Ausnahme des § 4;
- Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80);
- Beschluß vom 23. Juli 1964 zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 749);
- Beschluß vom 18. März 1965 über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 (GBl. II S. 297);
- Beschluß vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617).

(3) Am 1. Januar 1968 tritt außer Kraft:

Beschluß vom 7. April 1966 zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 — Auszug — (GBl. II S. 249).

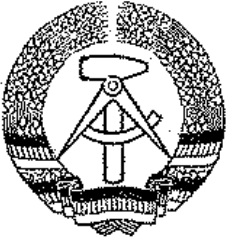
Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
Geyer





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 2. März 1967

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 67	Beschluß über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ — Auszug —	107

### Beschluß über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“.

Vom 2. Februar 1967

— Auszug —

- Die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ (Anlage) wird bestätigt.
- Die Minister der Wirtschaftsbereiche haben die „Grundrichtung“ in eigener Verantwortung zu verwirklichen und die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Verwirklichung der „Grundrichtung“ ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung in die Führungstätigkeit einzubeziehen und unter schöpferischer Mitwirkung der Werktätigen durchzusetzen. Die Arbeit mit der „Grundrichtung“ ist bei den Planverteidigungen und Rechenschaftslegungen daran zu messen, wie sie dazu beiträgt, optimale Aufgabenstellungen in den Perspektiv- und Jahresplänen zu begründen und zu erfüllen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.
- Das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne wird beauftragt, die Minister der Wirtschaftsbereiche bei der Verwirklichung der „Grundrichtung“ und der Schulung der Kader zu unterstützen, insbesondere sind Beispiele zu schaffen und zu verallgemeinern sowie Lehr- und Anleitungsmaterialien herauszugeben.
- Die Abschnitte I (Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung) der Direktive vom 30. Januar 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 (GBl. II S. 75) und der Direktive vom 30. November 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen

Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 S. 21) werden aufgehoben.

Die Abschnitte II dieser Direktiven (Aufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes) sind weiterhin gültig.

Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
Geyer

Anlage  
zu vorstehendem Beschluß

### Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung

Die komplexe sozialistische Rationalisierung ist eine Hauptrichtung der ökonomischen Politik bei der Vollendung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Durch sie wird die Arbeit aller Werktätigen in der 2. Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung auf die Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses konzentriert, um die komplizierten Aufgaben der technischen Revolution mit höchstem Effekt für den Zuwachs an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung zu lösen. Diese Erfordernisse bestimmen die Zielstellungen des Perspektivplanes und die Aufgaben in den Jahresplänen.

Die Betriebe müssen die einzelnen Phasen ihres Reproduktionsprozesses wissenschaftlich durchdringen, den Weltbestand zum Maßstab der Arbeit machen und mit niedrigsten Kosten Erzeugnisse höchster Qualität produzieren. Dazu müssen sie wissenschaftliche Methoden der Planung und Leitung anwenden, die eigene

Produktion in Abstimmung mit ihren Kooperationspartnern rationalisieren und die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und der Neuererbewegung auf die Übernahme und Erfüllung optimaler Planaufgaben orientieren. Die Nutzung aller Möglichkeiten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Kampf um Rentabilität an jedem Arbeitsplatz und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen bilden hierbei eine einheitliche Zielstellung.

Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung nehmen in der komplexen sozialistischen Rationalisierung einen wichtigen Platz ein.

Das Arbeitsstudium ist eine Hauptmethode der Rationalisierung im Betrieb. Es ist für die wissenschaftliche Durchdringung der technischen, technologischen, organisatorischen und ökonomischen Prozesse zu nutzen. Der Ausgangspunkt für das Arbeitsstudium ist die Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und nicht die Veränderung der Arbeitsnormen.

Bei der Rationalisierung im Betrieb sind mit der Arbeitsgestaltung die durch Arbeitsstudien ermittelten Produktivitätsreserven und Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auszuschöpfen.

Durch die technische Begründung der Arbeitsnormen werden die ökonomischen Zielstellungen der Rationalisierungsmaßnahmen gesichert und exakte Grundlagen für die Planung und Leitung sowie die Verwirklichung des Leistungsprinzips geschaffen. Der Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ ist als fester Bestandteil der Gesamtpolitik von Partei und Regierung in der Einheit und Komplexität von

- Studium der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Ausarbeiten von Lösungsvarianten für die Optimierung der Produktions- und Arbeitsprozesse,
- Realisieren der Rationalisierungsmaßnahmen und
- Festlegen von neuen technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern

In allen Betrieben konsequent anzuwenden.

Im Arbeitsstudium, in der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung kommt die Rolle des Menschen in der sozialistischen Produktion in konzentrierter Form zum Ausdruck. Durch ihre aktive Teilnahme an der wissenschaftlichen Gestaltung der Produktions- und Arbeitsprozesse werden sich die Werktätigen ihrer Rolle als sozialistische Produzenten und Staatsbürger stärker bewußt, wirken sie bei der Durchsetzung des Grundsatzes „Neue Technik — Neue Normen“ mit und erkennen immer besser, daß die komplexe sozialistische Rationalisierung für ihre eigene Entwicklung und für die Gesellschaft vorteilhaft ist.

Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben durch ihre Leitungstätigkeit zu sichern, daß in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem sozialistischen Jugendverband, der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen alle Rationalisierungsmaßnahmen gemeinsam mit den Arbeitern, Meistern, Ingenieuren und Wissenschaftlern vorbereitet und verwirklicht werden.

Die Grundrichtung der Entwicklung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung wird durch die Ziele des Perspektivplanes langfristig bestimmt: **Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung, Arbeitsnormung müssen eine Einheit bilden, fester Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung sein und unmittelbar zu Veränderungen in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion führen.**

Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund ist die Arbeit in den Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft in Fortsetzung der Direktiven „Neue Technik — Neue Normen“ nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

## A.

### Grundsätze

zur Anwendung und Entwicklung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung bei der sozialistischen Rationalisierung

## I.

### Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums

1. Das Arbeitsstudium muß dazu beitragen, optimale Aufgabenstellungen des Planes zu begründen und zu realisieren. Im Arbeitsstudium müssen die Ausnutzung der Möglichkeiten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die optimale Gestaltung der Arbeit des Menschen eine einheitliche Zielstellung bilden.

Unter aktiver Mitwirkung der Werktätigen ist durch das Arbeitsstudium die Art und Weise des Zusammenwirkens des Menschen mit den Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen unter den konkreten Produktions- und Arbeitsbedingungen wissenschaftlich zu untersuchen. Ausgehend vom Vergleich der eigenen Produktion mit dem Weltniveau und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sind Lösungsvarianten als Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung auszuarbeiten.

Die Direktoren der Betriebe haben das Arbeitsstudium als Methode der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Betrieb einzusetzen, um Grundlagen zu schaffen für:

- a) eine wissenschaftliche Gestaltung der Arbeit in der Einheit von technischen, ökonomischen, medizinischen und ästhetischen Gesichtspunkten sowie nach den Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- b) die Nutzung der Produktivitätsreserven und die Erleichterung der Arbeit unter Berücksichtigung der Bewegungsökonomie,
- c) die Einführung moderner Formen der Organisation der Arbeit sowie für die Einsparung von Arbeitsplätzen in Produktion und Verwaltung und für die Senkung der Grund- und Gemeinkosten,

- d) die rechtzeitige Vorbereitung und Qualifizierung der Werk­tätigen auf neue und veränderte Arbeitsaufgaben sowie für die Ausarbeitung neuer Berufsbilder und Qualifikationsanforderungen,
- e) die Festlegung und Erfüllung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern.
2. Das Arbeitsstudium ist in den Betrieben und VVB für die Entscheidungsvorbereitung grundlegender Veränderungen des Produktionsprofils und ganzer Produktionssysteme in Kooperationsketten zu nutzen. Das betrifft vor allem:
- a) die Vorbereitung überbetrieblicher Maßnahmen bei der Änderung der Produktionsstruktur und Kooperation auf der Grundlage der Standardisierung und Spezialisierung,
- b) die Entscheidungsvorbereitung über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Rationalisierungsinvestitionen und -krediten,
- c) die Verbesserung der Fondsausnutzung und die Erhöhung der Fondsrentabilität,
- d) den Leistungsvergleich zwischen Betrieben und Zweigen hinsichtlich des Arbeitsaufwandes, der Kosten und Qualität sowie der Arbeits- und Fertigungsorganisation.
3. Die Schwerpunkte für die Durchführung von Arbeitsstudien sind, ausgehend von den Zielen des Perspektivplanes, für die kostengünstigste Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse sowie für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk­tätigen in den Rationalisierungskonzeptionen der Betriebe festzulegen.
4. Durch Arbeitsstudien sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die Fertigungsverfahren, die Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel, die Arbeitsmethoden, die Einrichtung der Arbeitsplätze und die Arbeitsumwelt, die Arbeitsanforderungen an die Werk­tätigen und ihre Qualifikation sowie ihre Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitsergebnisse komplex zu analysieren.

Die Anwendung der zweckmäßigsten Methoden oder Verfahren des Arbeitsstudiums ist danach zu bestimmen,

- was untersucht werden soll und als Ziel gestellt ist;
- wie sich Aufwand und Nutzen zueinander verhalten;
- welche Anforderungen an die Genauigkeit der Aussage gestellt sind.

Arbeitsstudien sind mit technischen und technologischen Analysen der Produktions- und Arbeitsprozesse zu verknüpfen, damit die effektivste Gestaltung der Arbeit des Menschen mit einem rationalen Ablauf der technischen, technologischen, organisatorischen und ökonomischen Vorgänge verbunden wird.

Zur Nutzung von Produktivitätsreserven und der Möglichkeiten zur Senkung der Kosten sowie für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind die Methoden des Arbeitsstudiums auch für die Vorbereitung gezielter Einzelmaßnahmen, wie z. B. für die bediengerechte Gestaltung von Maschinen, für die Lärm­minderung, für die Verbesserung der Lichtverhältnisse u. a., anzuwenden.

5. Arbeitsstudien sind unter Verantwortung des jeweiligen Leiters vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Im Ergebnis sind Maßnahmen der Rationalisierung als Lösungsvarianten auszuarbeiten, ihre Wirtschaftlichkeit zu berechnen und zu verteidigen.

Die Entscheidung über die zu realisierende Variante ist in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen danach zu treffen, welche bei geringstem Aufwand den größten Nutzen für die kontinuierliche ökonomische Entwicklung des Betriebes und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk­tätigen bringt. In Abstimmung mit den VVB sind Typenlösungen für die Arbeitsorganisation, für die Arbeitsgestaltung, für technologische Prozesse und die Spezialisierung der Fertigung anzustreben.

Bei der Ausarbeitung von Lösungsvarianten für Rationalisierungsvorhaben sind die sich daraus ergebenden Fragen der Qualifizierung und des Lohnes der Werk­tätigen sowie der eventuellen Veränderung des Arbeitsvertrages sorgfältig so vorzubereiten, daß die gesellschaftlichen Erfordernisse und persönlichen Interessen übereinstimmen.

Sofortmaßnahmen sind bereits im Verlauf der Arbeitsstudien durchzuführen. Alle anderen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von ihrer zeitlichen und materiellen Realisierbarkeit in den Plan Neue Technik oder den Perspektivplan aufzunehmen. Rationalisierungsmaßnahmen sind erst dann abgeschlossen, wenn neue technisch begründete Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern ausgearbeitet und eingeführt sind.

## II.

### Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung

1. Alle Faktoren, die in den Produktions- und Arbeitsprozessen auf die Effektivität der Arbeit und die Entwicklung des Menschen einwirken, sind nach sozialistischen Prinzipien zu gestalten.

Durch wissenschaftliche Arbeitsgestaltung haben die Direktoren der Betriebe ständig solche, dem modernen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende, Produktions- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die

- den Werk­tätigen hohe Leistungen bei geringstem Kraftaufwand ermöglichen;
- die schöpferischen Fähigkeiten der Werk­tätigen anregen und entwickeln;
- die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz garantieren;

- die Arbeitsfreude und das Wohlbefinden erhöhen sowie
- das ästhetische Empfinden der Werktätigen fördern.

Es ist schrittweise nach den Schwerpunkten der Rationalisierungskonzeption sowie den unterschiedlichen Voraussetzungen und ökonomischen Möglichkeiten vorzugehen.

2. Mit der Gestaltung der Arbeit nach sozialistischen Prinzipien sind vor allem folgende Grundforderungen der verschiedenen arbeitswissenschaftlichen Disziplinen als Bestandteil der komplexen Rationalisierung in ihren Zusammenhängen zu verwirklichen und Typenlösungen festzulegen:

- a) Sicherung eines kontinuierlichen Arbeitsablaufes, Anpassen der Arbeitsmittel, der Arbeitsplätze und ihrer Einrichtungen an die physischen und psychischen Bedingungen der arbeitenden Menschen,
- b) rationelle Teilung und Kooperation der Arbeit zur Herstellung vorteilhafter Reihen- und Zeitfolgen der Arbeitsvorgänge, Ausnutzung von Möglichkeiten für die Mehrmaschinenbedienung, die Erhöhung des Schichtkoeffizienten, das Vermeiden von Monotonie durch Anwenden moderner Organisationsformen, zweckmäßige Gestaltung des Arbeitszeit- und Pausenregimes,
- c) Vermeidung bzw. Verminderung des Lärms. Schaffen richtiger Beleuchtungsverhältnisse. Vermeiden der Entwicklung von Stäuben, Dämpfen und Gasen sowie der Ursachen für Berufskrankheiten, Schutz vor schädlichen Strahlungen aller Art. Vermeiden der Vibration. Psychologisch wirkungsvolle Farbgebung der Arbeitsmittel und des Arbeitsraumes. Sichern eines für den Menschen und den technologischen Prozeß günstigen Verhältnisses von Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung im Arbeitsraum.
- d) Vermeiden von Gefahrenquellen. Sichern der Schutzgüte bei Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren. Vermeiden bzw. Vermindern von Arbeiterschwerenissen und körperlich schweren Arbeiten. Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln, zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmitteln u. a.

3. Die Optimierung der objektiven Bedingungen durch wissenschaftliche Arbeitsgestaltung muß mit der Entwicklung der subjektiven, nur über das Denken und Fühlen der Menschen wirkenden, Faktoren verbunden werden, damit von allen Seiten eine hohe Effektivität der Arbeit gewährleistet wird. Das erfordert vor allem:

- a) eine ständig vorwärtsorientierende ideologische Arbeit, damit alle Werktätigen das Wesen der Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung verstehen, an ihrer praktischen Umsetzung mitwirken sowie das Rechnen mit Mark und Pfennig und der Kampf um die Rentabilität an jedem Arbeitsplatz stärker in den Vordergrund treten,

- b) systematische Qualifizierung der Leiter, Techniker, Ökonomen, Meister und Arbeiter entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution. Gründliche Arbeitsunterweisung und ausreichende Einarbeitung und Übung. Exakte Bedienungs- und Gebrauchsanweisung. Übertragung rationaler Arbeitsmethoden und Bewegungsabläufe. Wirkungsvolle Unterweisung für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz. Sichtbarmachen der Zusammenhänge der auszuführenden Arbeit mit anderen Arbeiten im Betrieb,

- c) zweckmäßige Bildung der Arbeitskollektive, Entwickeln richtiger Gemeinschaftsbeziehungen, Fördern der zwischenmenschlichen Beziehungen und des kameradschaftlichen Verhältnisses des Leiters zum Kollektiv und umgekehrt. Wirkungsvolle Führung und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der Neuererbewegung u. a.,

- d) Nutzen der realen Struktur der Anschauungen, Vorstellungen, Gefühle und Motive, die den Handlungen der Werktätigen zugrunde liegen.

Nutzung der moralischen Faktoren wie Bereitschaft zur bewußten Mitarbeit, Arbeitsdisziplin, volle Ausnutzung der Arbeitszeit u. a.

Entwicklung der persönlichen materiellen Interessiertheit durch leistungstimulierende Lohn- und Prämiensysteme, Klassifizierung der Arbeit entsprechend den höheren Anforderungen auf der Grundlage der neugeschaffenen objektiven Bedingungen.

4. Die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sind gleichzeitig auf zwei Wegen zu verwirklichen:

- a) bei der Entwicklung und Konstruktion neuer Erzeugnisse — von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Vorrichtungen und Einrichtungen für Arbeitsplätze —, der Ausarbeitung neuer Fertigungstechnologien sowie moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation; der Projektierung neuer Werkhallen und Betriebsgebäude, neuer Produktions- und Arbeitsstätten,
- b) bei Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der bereits eingesetzten Produktions- und Arbeitsmittel in den bestehenden Produktions- und Arbeitsstätten,
- c) beide Wege sind zu nutzen, damit insbesondere auch die Arbeitsbedingungen für Frauen und Mädchen verbessert werden.

Die Direktoren der Betriebe haben die dazu ausgearbeiteten Projekte mit den Werktätigen zu beraten und durch Spezialistengruppen begutachten zu lassen. Den Spezialistengruppen sollen unter Einbeziehung von Arbeitern entsprechend der Größe und Bedeutung der Objekte angehören:

- Arbeits- und System-Ingenieure, Technologen, Ökonomen, Vertreter der wissenschaftlich-technischen Zentren (WTZ) und der Technischen Kontrollorganisation (TKO);

- Betriebsärzte, Fachärzte für Arbeitshygiene und Psychologie;
- Arbeitsschutzinspektoren und Vertreter der Arbeitsschutzkommissionen;
- Vertreter aus Betrieben der Erzeugnisgruppe bzw. der Kooperationskette.

5. Es ist anzustreben, daß in der Perspektive mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aus den technischen und ökonomischen Parametern für die Herstellung neuer Erzeugnisse

- die optimale Fertigungsvariante berechnet;
- die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung, wie optimale Arbeitsmethode, Einrichtung des Arbeitsplatzes u. a., ausgewiesen;
- alle Unterlagen für die Fertigung bis zur Material-, Arbeitszeit- und Kostenvorgabe automatisch hergestellt

werden.

### III.

#### Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsnormung

1. Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sind gemeinsam mit den Werktätigen durch Ausarbeiten technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ folgerichtig zu Ende zu führen, damit die durch Rationalisierungsmaßnahmen eingesparte Zeit und die projektierte Kostensenkung erreicht wird.

Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß wissenschaftlich begründete Kennziffern für den Aufwand und das Ergebnis der Arbeit des Menschen auf der Grundlage rationalisierter Produktions- und Arbeitsprozesse unter Nutzung der durch das Arbeitsstudium aufgedeckten Reserven ermittelt und festgelegt werden.

a) Technisch begründete Arbeitsnormen müssen

- den mengen- bzw. zeitmäßigen technologisch erforderlichen Arbeitsaufwand;
- die geforderte Qualität der Arbeitsausführung und
- die erforderliche Qualifikation der Werktätigen

zur rationellen Durchführung der Arbeit unter betrieblichen Bedingungen enthalten.

Entsprechend der Art der Arbeit und den betrieblichen Bedingungen der Produktionsprozesse sind Arbeitsnormen als Zeit- oder Mengenvorgabe, Komplexnormen, Mehrmaschinen-Arbeitsnormen, Plannormen, Besetzungsnormen, Stellenplannormen u. a. festzulegen.

b) Für die Planung und Leitung der Produktion und für die Anwendung des Leistungsprinzips sind verbunden mit technisch begründeten Arbeitsnormen auch andere Kennziffern der Arbeits-

leistung festzulegen. Diese Leistungskennziffern müssen die Werktätigen auf

- eine hohe Ausnutzung der Kapazitäten von Maschinen und Anlagen;
- die Senkung des Verbrauchs an Material- und Hilfsstoffen und
- eine hohe Qualität der Arbeitsausführung orientieren. Die hierfür erforderlichen Kennziffern der Arbeitsleistung sind ebenso wie technisch begründete Arbeitsnormen aus den Produktions- und Arbeitsbedingungen abzuleiten.

2. Die Arbeitsnormen sind auf der Grundlage technischer Parameter, fortgeschrittener Technologien, moderner Formen der Produktionsorganisation, rationaler Arbeitsmethoden und der besten Arbeitserfahrungen der Werktätigen sowie wissenschaftlich gestalteter Produktions- und Arbeitsbedingungen festzulegen.

Die der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen und anderer Leistungskennziffern zugrunde liegenden Bedingungen sind in geeigneter Form (Arbeitsplan-Stammkarte, Arbeitscharakteristik, Arbeits- und Kontrollunterweisung u. ä.) festzulegen. Diese Unterlagen sind laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

Technisch begründete Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern sind auf der Grundlage von technischen Parametern und Zeitnormativen, Nomogrammen, Analogieberechnungen, Zeitmessungen, Leistungsvergleichen u. a. rationell zu ermitteln. Um die große Anzahl der Arbeitsnormen in den Betrieben auf dem neuesten Stand zu halten und die Arbeitsnormung mit dem geringsten Aufwand durchzuführen, sind moderne Geräte der Meß- und Beobachtungstechnik und Spezialrechengерäte anzuwenden sowie Datenverarbeitungsanlagen auszunutzen.

Das System der Zeitnormative ist schrittweise auszubauen und durch Ausarbeiten und Anwenden von Bewegungsnormativen zu ergänzen. Die überbetriebliche Erarbeitung von Zeitnormativen und Normenkatalogen ist unter Leitung der VVB in Abstimmung mit den Ministerien weiterzuentwickeln.

3. Die Direktoren der Betriebe haben ständig die Einheit von technischer Begründung und Erfüllbarkeit der Arbeitsnormen durch strenge technologische Ordnung und Disziplin, Ordnung in der betrieblichen Materialwirtschaft und systematische Vervollkommnung der Qualifikation der Werktätigen zu sichern. Es ist zu gewährleisten, daß technisch begründete Arbeitsnormen und andere Kennziffern der Arbeitsleistung nach entsprechender Einarbeitung von allen Werktätigen erfüllt werden können, die für die betreffende Arbeit geeignet sind, die Qualifikationsanforderungen erfüllen und die Arbeitszeit voll nutzen.

Für die Einarbeitung von neu eingestellten oder an anderen Arbeitsplätzen eingesetzten Werktätigen sowie bei Produktionsumstellungen sind mit Hilfe

mathematisch-statistischer Verfahren Einarbeitungs- und Einlaufkurven zu bestimmen. Für vergleichbare Bedingungen sind Normative für die Einarbeitung anzuwenden.

4. In den Leitungsbereichen sowie den Hilfs-, Neben- und Verwaltungsabteilungen der Betriebe und Einrichtungen sind im Ergebnis von Rationalisierungsmaßnahmen schrittweise — unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit und Wiederholbarkeit der durchzuführenden Arbeiten — den spezifischen Arbeitsbedingungen entsprechende Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern auszuarbeiten und anzuwenden.
5. Bei der Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Kennziffern als Grundlage des Leistungsprinzips sind die ökonomischen Beziehungen zwischen Arbeitsaufgaben und Plan, Leistung und Lohn bestmöglich herzustellen, in dem die durch Rationalisierung der Produktions- und Arbeitsprozesse geschaffenen Voraussetzungen für die planmäßige Entwicklung der persönlichen materiellen Interessiertheit genutzt werden. Die ökonomischen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit sind bei technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern so anzuwenden, daß es für die Werktätigen materiell vorteilhaft ist, aktiv an der Rationalisierung und an der Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — Neue Normen“ teilzunehmen.

**Die Lösung der Aufgaben des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung erfordert die aktive Mitarbeit der Werktätigen**

Die fortgeschrittensten Erkenntnisse der sozialistischen Arbeitswissenschaften sind bei der Verwirklichung der Grundsätze des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen in die Praxis umzusetzen.

Die Leiter müssen die Initiative der Neuerer und Arbeiterforscher, das Streben der Jugend nach interessanten, komplizierten und verantwortungsvollen Aufgaben sowie das wirtschaftliche Denken der Frauen für die Rationalisierung nutzen und das Neue durchsetzen. Sie haben die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsorganen und den Betriebssektionen der Kammer der Technik zu sichern.

Die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung ist auf konkrete Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung zu lenken. Die Werktätigen sind in Aussprachen, differenzierten Schulungen und anderen Formen der Produktionspropaganda mit den Zielen der sozialistischen Rationalisierung und den Methoden des Arbeitsstudiums vertraut zu machen. Die Mitarbeit der Werktätigen im Arbeitsstudium ist durch die vielfältigen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, wie Rationalisierungsgruppen, die verschiedenen Arten von Neuererkollektiven, Jugendaktiven u. a., zu gewährleisten.

Die Differenziertheit der Aufgaben erfordert, die jeweils zweckmäßigste Form der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Techniker, Ökonomen, Wissenschaftler

und Arbeiter anzuwenden. Die Kollektive sind in Abhängigkeit vom Umfang und der Kompliziertheit der Aufgaben so zusammenzusetzen, daß durch ein hohes fachliches und politisches Niveau in möglichst kurzer Zeit optimale Lösungen erreicht werden. Es sind alle Voraussetzungen für eine schöpferische Arbeit und eine ständige Information zu schaffen.

In Zusammenarbeit mit den Produktionskomitees und ständigen Produktionsberatungen ist dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet und in die Lösungsvarianten eingearbeitet werden.

## B

### Aufgaben

**der staatlichen und wirtschaftstiftenden Organe zur Durchsetzung der Grundsätze für das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung**

1. Das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne ist für die wissenschaftliche Verallgemeinerung und Weiterentwicklung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung verantwortlich. Es hat in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen folgende Aufgaben zu lösen:
  - a) Ausgehend von den Erfordernissen der einheitlichen Leitung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Volkswirtschaft ist durch die Klärung von Grundsatzfragen der Entwicklung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung dazu beizutragen, daß die lebendige Arbeit mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt eingesetzt wird und bestmögliche Arbeitsbedingungen für die Werktätigen gesichert werden. Durch Koordinierung der Grundfragen zwischen den zentralen Staatsorganen ist die Anwendung des Prinzips „Neue Technik — Neue Normen“ als Bestandteil der Gesamtpolitik von Partei und Regierung nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten.
  - b) Die zentralen Staatsorgane sind bei der Klärung zweigspezifischer Grundsatzfragen zu beraten. Die Information und Kontrolle ist so zu entwickeln, daß eine ständige und schnelle Übertragung der neuesten Erkenntnisse in die Praxis und der Rückfluß der praktischen Erfahrungen gesichert sind. In Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen sind die Spezialisten für Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung regelmäßig mit den neuesten Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen vertraut zu machen. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Weiterbildung der Leiter und Spezialisten auf allen Ebenen nach einheitlichen Prinzipien erfolgt.
  - c) Der wissenschaftliche Vorlauf für die optimale Gestaltung der Beziehungen zwischen Mensch — Technik — Arbeit unter den Bedingungen der technischen Revolution ist durch koordinierte Grundlagen- und Zweckforschung sowie durch organisiertes Zusammenwirken der arbeitswissenschaftlichen Disziplinen zu sichern.



2. Das **Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen** hat in Vereinbarung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen zu sichern, daß die für die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung erforderlichen Hoch- und Fachschulkader (Arbeitsingenieure, Arbeitsökonomien, Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen, Arbeitspädagogen u. a.) bedarfsgerecht im Rahmen des Perspektivplanes des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen ausgebildet werden. Besonderes Schwergewicht ist auf die postgraduale Weiterbildung der bereits in der Praxis tätigen Kader zu legen.
3. Das **Ministerium für Gesundheitswesen** hat für die Entwicklung der Arbeitshygiene als einem Wesenszug der komplexen sozialistischen Rationalisierung in Vereinbarung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen folgende Aufgaben zu lösen:
- Die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitshygiene (Arbeitsmedizin, -physiologie, -psychologie) ist zu koordinieren und auf solche Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren, die sich aus den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung nach sozialistischen Prinzipien ergeben. Die Forschungsergebnisse sind zu arbeitshygienischen Normativen und Standards aufzubereiten und der praktischen Anwendung zuzuführen. Die Durchsetzung und Einhaltung dieser Normative und Standards ist zu kontrollieren.
  - Beginnend in den Industriezentren und wichtigsten Industriezweigen, ist ein arbeitshygienischer Beratungsdienst zu organisieren, der die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung aktiv unterstützt und ihnen bei der Weiterbildung von Spezialisten hilft.
  - Die Arbeitssanitätsinspektionen und Betriebsärzte müssen befähigt werden, an den Schwerpunkten der Rationalisierung im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung im Betrieb aktiv mitzuwirken.
4. Die **Ministerien der Wirtschaftsbereiche** haben darauf einzuwirken, daß Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung unter schöpferischer Mitwirkung der Werktätigen genutzt werden, um die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Selbstkosten radikal zu senken und die Arbeit der Werktätigen nach sozialistischen Prinzipien zu gestalten.
- Im System der Information und Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine schnelle Übertragung neuester Erkenntnisse und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zu gewährleisten.
  - Die zweigtypische Zweck- und Anwendungsforschung auf dem Gebiet des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung ist zu koordinieren und mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne abzustimmen.
- c) In den Kaderentwicklungsplänen ist festzulegen, wie der Bedarf an Spezialisten für die Durchführung der neuen Aufgaben gedeckt und ihre Weiterbildung gewährleistet wird. Die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung ist zu bilanzieren.
5. Die **VVB** haben, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, folgende Aufgaben durchzuführen:
- Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind so in die Planung und Leitung des Zweiges einzubeziehen, daß sie als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung zur Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Aufgabenstellungen in den Plänen beitragen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind mit den Gewerkschaftskomitees und den Industriezweigvorständen der Kammer der Technik zu beraten, in die Rationalisierungskonzeption aufzunehmen, in den Perspektiv- und Jahresplänen abrechenbar festzulegen sowie im System der Analyse und Kontrolle der Planausarbeitung und -erfüllung zu erfassen.
  - Den Betrieben des Zweiges und den Erzeugnisgruppen ist bei der Verwirklichung der Grundsätze für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung konkrete Hilfe und Anleitung zu geben. Die in den VVB zu bildenden Ingenieur-Büros müssen bei der Durchführung der ihnen übertragenen Rationalisierungsaufgaben die Methoden und Verfahren des Arbeitsstudiums nutzen. Die Lösung vertraglich übernommener Aufgaben hat den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung und dem Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ zu entsprechen sowie die Qualifizierung von Werktätigen und Spezialisten der Betriebe einzuschließen.
  - Die Erkenntnisse der arbeitswissenschaftlichen Grundlagen- und Zweckforschung sind entsprechend den Bedingungen des Industriezweiges aufzubereiten, durch eigene Anwendungsforschung der Industriezeuginstitute und wissenschaftlich-technischen Zentren zu ergänzen und unter Auswertung praktischer Erfahrungen zu verallgemeinern. Als wichtigste Voraussetzung zur Durchsetzung der Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind die erforderlichen Kader sorgfältig auszuwählen, zu qualifizieren und zweckmäßig einzusetzen.
6. Die **Räte der Bezirke** haben die Durchsetzung der Grundsätze in den bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben entsprechend den spezifischen Bedingungen der Territorien anzuleiten und zu kontrollieren. Die komplexe sozialistische Rationalisierung in den Erzeugnisgruppen und Kooperationsketten ist zu nutzen, um die bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe und Einrichtungen schrittweise auf einen modernen technisch-organisatorischen Stand zu bringen.
- Die örtlichen Reserven sind zu nutzen, um eine hohe Effektivität der Rationalisierungsmaßnahmen im Territorium zu ermöglichen. Bei der Lösung der Aufgaben stützen sich die Räte der Bezirke auf Rationalisierungsbetriebe und -gruppen sowie auf die arbeitshygienischen Einrichtungen.

## **Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel**

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

ist lieferbar die

## **Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes**

In Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

### **Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

### **Buchhandlung für amtliche Dokumente**

102 Berlin, Roßstraße 6

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (910/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerel der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. März 1967

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 67	Beschluß über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens — Auszug — .....	115
2. 2. 67	Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens .....	115
2. 2. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens .....	117

### Beschluß über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens.

Vom 2. Februar 1967

— Auszug —

3. Die für die VVB vorgeschlagenen Raten der Produktionsfondsabgabe sind auch für die entsprechenden Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie anzuwenden. Sie gelten für die Durchführung des Planes 1967 und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968.
5. Die Minister haben zu sichern, daß durch eine gründliche Anleitung und Schulung der Wirtschaftsfunktionäre die Einführung der Produktionsfondsabgabe mit konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds und zur entschiedenen Senkung der Selbstkosten verbunden wird.

Berlin, den 2. Februar 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Dr. Grünheid  
Minister  
und Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens.

Vom 2. Februar 1967

Mit der Anwendung der Produktionsfondsabgabe wird die Ökonomie der produktiven Fonds in die wirtschaftliche Rechnungsführung der VEB und VVB einbezogen. Die Produktionsfondsabgabe hat die Funktion, im Zusammenwirken von Betriebsergebnis, Netto-

gewinn und der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sowie der Bildung und Verwendung des Prämienfonds, die rationelle Nutzung der vorhandenen und den optimalen Einsatz neuer produktiver Fonds zu stimulieren. Zur Einführung der Produktionsfondsabgabe wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die

- a) VEB der zentral- und bezirksgeleiteten Industrie im Bereich der Industrieministerien,
- b) zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate (BMK) sowie Spezialbaukombinate (SBK), VEB der Baumaterialienindustrie, der Baumechanisierung sowie der Technischen Gebäudeausrüstung,
- c) Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

(2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt:

- a) zu welchen Terminen die Bestimmungen dieser Verordnung in weiteren Teilen der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens anzuwenden sind,
- b) welche VEB und Einrichtungen von dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen sind,
- c) welche Teile der produktiven Fonds in die Bezugsbasis für die Berechnung der Produktionsfondsabgabe einzubeziehen sind.

## § 2

## Anwendung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Produktionsfondsabgabe wird als fester Prozentsatz auf die produktiven Fonds erhoben. Sie steht an erster Stelle der Gewinnverwendung. Im verbleibenden Gewinn (Nettogewinn) kommen die Ergebnisse und Anstrengungen der Betriebe zur systematischen Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit höher Qualität und zur rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds zum Ausdruck.

(2) Ausgehend von der Wirkung der Produktionsfondsabgabe, haben die Direktoren der VEB, die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke ihre Entscheidungen bei der Planvorbereitung und -durchführung so zu treffen, daß eine rationelle Nutzung der produktiven Fonds, ein hoher Nutzeffekt der Investitionen und die Herstellung einer optimalen Fondsstruktur erreicht wird.

(3) Die Produktionsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzu beziehen. Die Direktoren der Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Produktionskomitees und den Gewerkschaftsleitungen die Wirkung der Produktionsfondsabgabe bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs auszunutzen. Die Werktätigen in den Abteilungen und Meisterbereichen sind an der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds, insbesondere an der mehrschichtigen Auslastung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen, materiell zu interessieren.

#### Die Rate der Produktionsfondsabgabe

##### § 3

(1) Der Ministerrat legt auf Vorschlag des zuständigen Ministers und auf der Grundlage der für die Perspektive vorgesehenen Entwicklung der Fondsrentabilität die Rate der Produktionsfondsabgabe als Normativ fest. Das Normativ gilt für den Bereich einer VVB bzw. des entsprechenden Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie und ist in der Regel für die Betriebe einheitlich festzulegen.

(2) Bestehen zwischen den Betrieben einer VVB bzw. des entsprechenden Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie erhebliche Unterschiede in der fondsbezogenen Rentabilität, so daß die Festlegung einer einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe nicht möglich ist, haben die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke differenzierte Raten für Betriebsgruppen im Plan festzulegen. Das Volumen der Produktionsfondsabgabe gemäß der festgelegten Rate für die VVB insgesamt darf durch diese Differenzierung nicht verändert werden. Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Differenzierung innerhalb der Wirtschaftszweige der bezirksgeleiteten Industrie nach dem gleichen Prinzip vorzunehmen. In Fällen, in denen dies nicht ausreicht, um Härten zu vermeiden, ist entsprechend § 7 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Die Differenzierung der Rate der Produktionsfondsabgabe nach Betriebsgruppen darf nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen. Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß in den Betrieben, deren Rentabilität nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, zielgerichtete Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten festgelegt werden, um eine solche Fondsrentabilität zu erreichen, die die Anwendung der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe für alle Betriebe der VVB bzw. des Wirtschaftszweiges der bezirksgeleiteten Industrie ermöglicht.

##### § 4

(1) Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe wird durch Anwendung der festgelegten Rate auf die planmäßig zulässigen Bestände an Grund- und Umlaufmitteln errechnet.

(3) Die VEB planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung für den Haushalt der Republik.

(4) Die Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnfonds der VVB zu planen.

(5) Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt der Republik.

##### § 5

#### Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die VEB berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.

(2) Die VEB führen die Produktionsfondsabgabe an die VVB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke zu den festgelegten Terminen ab.

(3) Die Produktionsfondsabgabe ist von den VVB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke zu festgelegten Terminen an den Haushalt der Republik abzuführen.

(4) Bei unrichtiger Abrechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden. Haushaltsvollstreckungsorgan ist die zuständige Bankniederlassung.

##### § 6

#### Kontrolle

(1) Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke kontrollieren, daß die Direktoren der Betriebe die Produktionsfondsabgabe wirkungsvoll in die betriebliche Wirtschaftstätigkeit einbeziehen und daß eine ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe durch die VEB erfolgt.

(2) Die Minister kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe richtig in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten VVB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke einbezogen wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die staatliche Finanzrevision, die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die zuständigen Minister regeln industriezweigbedingte Besonderheiten. Sie sind verpflichtet, Sonderregelungen für die Erhebung der Produktionsfondsabgabe festzulegen, wenn das zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten für die Betriebskollektive erforderlich ist. Diese Sonderregelungen sind mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abzustimmen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Abrechnung und Berichterstattung durch die VEB, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Beschluß vom 3. März 1966 über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 261);
- Anordnung Nr. 1 vom 3. März 1966 zu den Grundsätzen für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. II S. 263).

Berlin, den 2. Februar 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Dr. Grünheid  
Minister  
und Stellvertreter des Vorsitzenden

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die weitere Anwendung  
der Produktionsfondsabgabe im Bereich der  
volkseigenen Industrie und des volkseigenen  
Bauwesens.**

Vom 2. Februar 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 1

Selbständige wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe, die den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Handelsbetriebe bzw. Handelsabteilungen sind von den Bestimmungen der Verordnung zunächst ausgenommen. Das gleiche gilt für Tierkörperbeseitigungsanstalten der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie.

## § 2

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe zu planen ist, gehören

- a) alle Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme, einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel und der aus Investitionskrediten gekauften Grundmittel zu Bruttowerten,

mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozialwesen, Körperkultur und Wohnungswesen (Kontengruppe 016);
2. der Grundmittel, die der Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung dienen;
3. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln;
4. der aus Rationalisierungskrediten gekauften Grundmittel bis zur beendeten planmäßigen Tilgung;
5. der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN (Kontengruppe 019);
6. der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues und der Hochseefischererei;

b) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände, mit Ausnahme

1. von zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material (Kontengruppe 18);
2. von Beständen an freigelegtem Mineral (Konto 45);
3. der Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion der zentralgeleiteten volkseigenen Bauindustrie;
4. der Bestände an unvollendeter Ausrüstungs- montageproduktion des Maschinen- und Anlagenbaues im Rahmen der General-, Haupt- und Nachauftragnehmerschaft;
5. von Beständen aus Vorleistungen (Kontengruppe 27 und Konto 43).

(2) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Quartale, zu berechnen.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Umlaufmitteln ist nach den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Richtsatzpläne zu ermitteln.

(4) In VEB mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Produktionsfondsabgabe monatlich oder quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

**Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 3

(1) Die Produktionsfondsabgabe ist auf die im § 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Grund- und Umlaufmittel, einschließlich der gegenüber dem Plan nicht ausgesonderten Grundmittel, zu zahlen.

(2) Die abzuführende Produktionsfondsabgabe ist kumulativ nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{(\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Monatsendbestände}) \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{(1 + \text{Anzahl der Monate}) \times 100 \times 4}$$

(3) In die Monatsendbestände sind die Investitionen einzubeziehen, deren geplanter Inbetriebnahmetermin überschritten wurde.

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 4

Die von den VEB und VVB (Zentrale) auf das neu einzurichtende Bankkonto „Produktionsfondsabgabe“ abzuführende Produktionsfondsabgabe ist auf einem Abrechnungskonto „Produktionsfondsabgabe“ zu passivieren.

#### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 5

(1) Die Abführung der Produktionsfondsabgabe ist in den Quartalskassenplänen entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der produktiven Fonds zu planen.

(2) Die VEB, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben die laut Quartalskassenplan zu erwirtschaftende Produktionsfondsabgabe vierzehntägig in 6 gleichen Raten (gleichzeitig mit der Nettogewinnabführung) abzuführen.

(3) Die VEB, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen oder zu vermindern, die sich aus der Berechnung nach der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Die VEB übersenden der VVB bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes bis zum 12. Werktag und die VVB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke übersenden an die im Verteiler der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genannten zentralen staatlichen Organe bis zum 18. Werktag des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung.

(5) Die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, BMK und SBK haben die Produktionsfondsabgabe monatlich in 2 Abschlagszahlungen an den Haushalt der Republik auf die bei dem zuständigen Bankorgan in Berlin für die Ministerien getrennt nach VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, BMK und SBK zu führenden Einzelplankonten mit der

Konto-Nr.	11 . . . . /4
Konto- bezeichnung	Ministerium . . . . — Produktionsfondsabgabe der VVB, des Wirtschaftsrates des Bezirktes, des BMK und SBK

zu den festgelegten Terminen abzuführen.

(6) In den VEB mit Saisonproduktion und langfristiger Einzelfertigung erfolgt die Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe nach den für die Planung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung geltenden Grundsätzen.

##### § 6

(1) Werden Grundmittel an andere Rechtsträger, die den Bestimmungen der Verordnung unterliegen, zur Nutzung überlassen, berechnet der Grundmitteleigentümer die ihm für diese Grundmittel entstehende Produktionsfondsabgabe — gegebenenfalls anteilig — weiter.

(2) Der nutzende Betrieb plant und zahlt die ihm berechnete Produktionsfondsabgabe als Bestandteil der Nutzungsgebühr aus den Kosten (Konto 30).

(3) Unterliegen die nutzenden Betriebe nicht den Bestimmungen der Verordnung, hat der Grundmitteleigentümer das Recht, diese Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis zur Berechnung der Produktionsfondsabgabe auszugliedern.

##### § 7

#### Übergangsregelung für das 1. Halbjahr 1967

(1) Bei der Ausarbeitung der präzisierten Finanzpläne für das Jahr 1967 ist die Zahlung der Produktionsfondsabgabe insbesondere im Planteil „Nachweis der Gewinnverwendung und der Haushaltsbeziehungen“ ab 1. Januar 1967 zu berücksichtigen. Sofern eine Änderung der ständigen Passiva eintritt, sind die Auswirkungen im Richtsatzplan und im „Jahresplan für die Entwicklung der kurzfristigen Kredite“ zu planen.

(2) Eine Änderung der Investitionsfinanzierungspläne ist dann erforderlich, wenn eigene Mittel, die bisher zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen vorgesehen waren, als Produktionsfondsabgabe abzuführen sind. Dabei ist der § 28 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) anzuwenden. Das gilt nicht für die dem Ministerium für Grundstoffindustrie und dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstehenden VEB und VVB.

(3) Im Kassenplan für das III. Quartal 1967 sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe für das I., II. und III. Quartal auszuweisen. Der für das I. und II. Quartal abzuführende Betrag der Produktionsfondsabgabe ist mit dem bereits für das I. und II. Quartal 1967 abgeführten Gewinn zu verrechnen. Die notwendigen Umbuchungen sind per 30. Juni 1967 vorzunehmen. Die Produktionsfondsabgabe ist erstmalig bis 20. Juli 1967 zu zahlen.

##### § 8

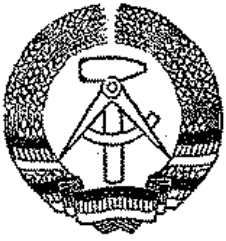
#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1967

<b>Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission</b>	<b>Der Minister der Finanzen</b>
I. V.: Dr. Grünheid Minister und Stellvertreter des Vorsitzenden	Böhm





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 7. März 1967	Teil II Nr. 20
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen ..	119
17. 2. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser ..	119
18. 2. 67	Anordnung Nr. 1 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie ..	120
*	.....	
	Berichtigungen ..	120
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik ..	120

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über das staatliche Archivwesen.

Vom 10. Februar 1967

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 17. Juni 1965 über das staatliche Archivwesen (GBI. II S. 587) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Leiter der Obersten Bergbehörde folgendes bestimmt:

§ 1

Das bisher der Bergakademie Freiberg zugeordnete ehemalige Oberbergamtsarchiv Freiberg wird mit Wirkung vom 1. April 1967 in den Verantwortungsbereich der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern übernommen und als „Historisches Staatsarchiv Freiberg“ dem Staatsarchiv Dresden unterstellt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1967

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

\* 2. DB vom 26. Juni 1965 (GBI. II Nr. 75 S. 572)

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBI. II S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wird das HO-Warenhaus Centrum in Neubrandenburg als

Warenhaus CENTRUM Neubrandenburg

der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser unterstellt.

(2) Für das Warenhaus CENTRUM Neubrandenburg gilt das Statut gemäß Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBI. II S. 69).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Lemke  
Staatssekretär**

\* 3. DB vom 26. Januar 1966 (GBI. II Nr. 16 S. 86)

**Anordnung Nr. 1**  
**über die Erweiterung des Geltungsbereiches der**  
**Anordnung über das einheitliche System von**  
**Rechnungsführung und Statistik in der**  
**volkseigenen Industrie.**

Vom 18. Februar 1967

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) wird erweitert auf

- a) die VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und die ihr unterstehenden volkseigenen Betriebe,  
den VEB Projektierung Wasserwirtschaft, Halle/Saale,
- b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe,  
die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe,  
den VEB Baugrund Berlin,
- c) die VdgB-Molkereigenossenschaften.  
Damit werden der Status dieser Genossenschaften sowie die für sie geltenden speziellen gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1967

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

**Berichtigungen**

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 22. Dezember 1966 über die Absackung von Kartoffel-, Weizen- und Maisstärke sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Stärkesäcke (GBl. II 1967 S. 34) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 1 dritte Zeile von unten ist das Wort „Stärke“ zu streichen und dafür das Wort „Säcke“ zu setzen.

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß im § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Februar 1967 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte. — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — (GBl. II S. 83) die Fachrichtung „Hygiene und Epidemiologie der Infektionskrankheiten“ richtig heißen muß: „Hygiene“.

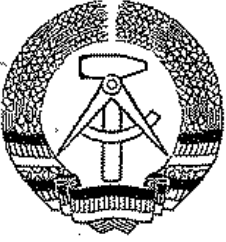
**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 28. Februar 1967 enthält:

	Seite
Anordnung vom 10. Januar 1967 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik der zentralgeleiteten Bau- und Baumaterialienindustrie und der zentralgeleiteten volkseigenen Projektierungsbetriebe .....	29
Anordnung vom 19. Januar 1967 über das Staatliche Institut für Immunpräparate und Nährmedien .....	30
Anordnung vom 15. Februar 1967 über die Quartalskassenplanung für das II. und III. Quartal 1967 .....	31

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 48 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rosastraße 6, Telefon: 51 65 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. März 1967

Teil II Nr. 21

Tag

Inhalt

Seite

9. 2. 67

Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes .....

121

## Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes.

Vom 9. Februar 1967

### I.

#### Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Produktionsbetriebes

##### § 1

(1) Der volkseigene Produktionsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger. Er hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit seinen Beitrag zum maximalen Zuwachs an National-einkommen zu leisten, um die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu sichern und die wachsenden Bedürfnisse der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft immer besser zu befriedigen. Der Betrieb erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im System der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat der Betrieb

- durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechend bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten zu produzieren;
- eine den volkwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualität, eine hohe Funktionstüchtigkeit, die erforderliche Schutzgüte sowie eine moderne Gestaltung und Formgebung der Erzeugnisse zu sichern;

- seinen Reproduktionsprozeß von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse zu planen und durchzuführen und die hierfür erforderlichen Kooperationsbeziehungen herzustellen;
- durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern;
- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betriebsangehörigen sowie des ihm anvertrauten Volkseigentums vor Brand-, Havarie- und anderen Gefahren zu gewährleisten.

Im Betrieb entfalten die Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und ihren persönlichen Interessen die schöpferische Initiative, um das wissenschaftlich-geistige Potential sowie die materiellen und finanziellen Ressourcen zur Lösung der dem Betrieb obliegenden volkwirtschaftlichen Aufgaben zu erschließen. Im Prozeß der schöpferischen Arbeit des Betriebskollektivs entwickeln sich die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen zueinander und werden planmäßig die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen gestaltet.

##### § 2

(1) Der Betrieb wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet. Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die Tätigkeit des Betriebes zur Erfüllung des staatlichen Planes. Er hat die Grundsätze und Normen des sozialistischen Arbeitsrechts zu verwirklichen. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsgewerkschaftsorganisation, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen des Betriebes an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Im sozialistischen Großbetrieb ist die schöpferische Arbeit des von der Belegschaft gewählten Produktionskomitees sowie des ökonomischen Aktivs, insbesondere für die Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes, die Qualifizierung der Werktätigen und die kontinuierliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zu entwickeln.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben das politische und ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen zu fördern. Die Formen der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit sind so anzuwenden, daß die Interessen des Betriebskollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Im Betrieb ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit entsprechend den Aufgaben und Reproduktionsbedingungen des Betriebes konsequent zu verwirklichen und eine sozialistische Produktionskultur zu entwickeln. Die gemeinsamen Aufgaben des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Sicherung der allseitigen Mitarbeit der Werktätigen und der Entwicklung ihrer Initiative zur Planerfüllung werden im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Er wird mit dem Plan ausgearbeitet und ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb. Die Arbeit der Werktätigen ist auf die Erreichung hoher Planziele und die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung durch die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuererbewegung und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu konzentrieren.

(3) Im Betrieb ist zur Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, zur Anwendung effektiver Technologien und Organisationsprinzipien und zur Gewährleistung der Sicherheit eine hohe Disziplin und Ordnung zu sichern. Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen; Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

### § 3

(1) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Betrieb arbeitet im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, ausgehend von Prognosen, Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen seiner Haupterzeugnisse, seine Perspektiv- und Jahrespläne aus. Er stützt sich dabei auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen. Der Betrieb erarbeitet Planvarianten, um die ökonomisch effektivste Lösung zur Produktion bedarfsgerechter und weltmarktfähiger Erzeugnisse zu erreichen. Der Direktor des Betriebes verteidigt auf dieser Grundlage das Planangebot.

(3) Der Betrieb ordnet sich mittels der betrieblichen Planung und Organisation zweckmäßiger Kooperationsbeziehungen in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ein. Er ist verpflichtet, seine Aufgaben im Prozeß der Planausarbeitung selbständig mit anderen Betrieben abzustimmen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen zu anderen Betrieben und Einrichtungen zu organisieren und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Der Betrieb wendet konsequent das Vertragssystem an.

(4) In der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes ist die Einheit von Planerfüllung und sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechter Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu verwirklichen und eine exakte Plan- und Vertragskontrolle zu organisieren.

(5) Der Betrieb hat entsprechend seinen spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Revolution das betriebliche System der Planung im Rahmen des staatlichen Planungssystems ständig zu vervollkommen. Dabei sind ökonomisch-mathematische Methoden sowie entsprechend den Bedingungen und Möglichkeiten des Betriebes technische Mittel, insbesondere die Rechentechnik und Datenverarbeitung, anzuwenden.

### § 4

(1) Der Betrieb ist nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung verpflichtet, die ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie die Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums ökonomisch zu nutzen. Er hat die materiellen und finanziellen Fonds zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, zur Erzielung einer hohen Effektivität der Grundfonds und Umlauffonds sowie maximalen Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität einzusetzen und zu erweitern.

(2) Der Betrieb besitzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung an Mitteln aus dem Staatshaushalt. Er organisiert seine Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung, damit die erforderlichen Mittel für

- die Produktionsfondsabgabe, die verbindliche Abführung vom Nettogewinn, die übrigen Abgaben und Abführungen sowie die Kreditrückzahlungen,
- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlauffonds sowie die Bildung der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit

termingemäß erwirtschaftet werden. Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbständig seine Bankbeziehungen.

(3) Die Zuführung zu den Fonds, die staatlichen Abgaben und die Abführung von den Fonds erfolgen auf der Grundlage staatlicher Normative. Änderungen dieser Normative bedürfen der Entscheidung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Preise aus und ist für die Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der

Preise verantwortlich. Er hat für seine eigenen sowie für die ihm berechneten Leistungen die Preise zu kontrollieren.

(5) Der Betrieb übt eine strenge Kontrolle über die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit, vor allem über die Selbstkostenentwicklung, aus. Er stellt eigene Bilanzen und Ergebnisrechnungen auf und ist für die ordnungsgemäße Inventur des ihm anvertrauten Volkseigentums verantwortlich. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, über die Wirtschaftstätigkeit vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft abzugeben.

## § 5

(1) Der Betrieb hat in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der Pläne des Betriebes sowie der Bezirke und Kreise allseitig zu fördern. Er wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die Planung der Standorte der Investitionen, den Einsatz der Arbeitskräfte, die Inanspruchnahme von Boden, Kapazitäten der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, mit den örtlichen Staatsorganen an einer ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere auf den Gebieten der Arbeiterversorgung sowie der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung, zusammenzuwirken.

(4) Der Betrieb wird bei der Erfüllung der ihm gestellten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben von den örtlichen Staatsorganen unterstützt.

## § 6

(1) Im Interesse der Konzentration, Kombination, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion und zur Verwirklichung einer einheitlichen technischen Politik im Zweig können Aufgaben der Betriebe zentralisiert wahrgenommen werden (z. B. auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Standardisierung, der Einrichtung zentralisierter Teilefertigung, der Bildung von Absatzorganisationen, des Aufbaus einheitlicher Datenverarbeitungssysteme, der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung).

(2) Der Betrieb ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage die im Abs. 1 genannten Aufgaben mit anderen Betrieben zu lösen. Die Bildung von gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(3) Erfolgt die Festlegung über die zentralisierte Wahrnehmung von wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aufgaben vom übergeordneten Organ,

so ist dieses verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Betrieben die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Entwicklung solcher ökonomischer Beziehungen zu sichern, die den Interessen der Volkswirtschaft und der beteiligten Betriebe entsprechen.

(4) Dem Betrieb können nach den gesetzlichen Bestimmungen vom übergeordneten Organ besondere Funktionen übertragen werden (z. B. Bilanzfunktion, Leitbetriebsfunktion, Außenhandelsfunktion, staatlicher Gesellschafter).

## § 7

(1) Der Betrieb ist Träger von Rechten und Pflichten. Er ist juristische Person. Der Betrieb hat seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

(2) Der Betrieb untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder einem anderen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan. Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben durch ihre Führungstätigkeit zu sichern, daß die Rechte des Betriebes gewährleistet werden und seine Verantwortung für die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses voll wirksam wird.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust von ihm anvertrauten Volkseigentum sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutz- und anderer Rechte durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der Betrieb haftet für seine Verbindlichkeiten. Ansprüche können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur gegen ihn geltend gemacht werden.

## II.

## Rechte und Pflichten des Betriebes bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses

## Planung

## § 8

(1) Die Verantwortung des Betriebes erstreckt sich auf die prognostische Tätigkeit, die Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Der Betrieb hat mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten, daß Prognosen über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung seiner Erzeugnisse, insbesondere seiner Haupterzeugnisse, der Technologie und der Organisation unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Binnenmarkt und den Außenmärkten erarbeitet werden. Dabei sind die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft, Technik und Ökonomie sowie in der internationalen Arbeitsteilung ständig zu verfolgen und die Prognosen entsprechend zu vervollkommen.

(3) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage von Prognosen und Variantenrechnungen, des voraussichtlichen Nutzens aus der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Ergebnisse der Bedarfs- und Markt-

forschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen das Planangebot bzw. den Planentwurf mit dem Ziel aus, die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten. Dabei ist vor allem

- eine hohe Effektivität der produktiven Fonds und die Sicherung der Rentabilität des Betriebes zur Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen;
- die Entwicklung, Produktion und der Absatz bedarfsgerechter, weltmarktfähiger und kostengünstiger Erzeugnisse;
- die qualitäts-, sortiments-, mengen- und termin-gerechte Produktion;
- die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen des Betriebes;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Betriebes

zu gewährleisten. Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 5 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Der Betrieb hat Anspruch auf staatliche Vorgaben und staatliche Aufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

(5) Erkennt der Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung und der Abstimmung mit Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Institutionen, daß die Aufgaben nicht bilanzieren, ist er verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Ziele zu gewährleisten. Kann er trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Lösung nicht erreichen, ist er verpflichtet, vom übergeordneten Organ rechtzeitig eine Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung ist vom Leiter des übergeordneten Organs umgehend herbeizuführen.

#### § 9

(1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln. Sie ist im Zusammenwirken mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im gesamten Betriebskollektiv zur Erarbeitung des Planentwurfs gründlich zu diskutieren. Durch die Einbeziehung der Bedingungen und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in die Plandiskussion ist die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu fördern und die Initiative der Werktätigen auf die Vorbereitung eines reibungslosen Plananlaufes für den folgenden Planzeitraum zu lenken.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschläge

der Werktätigen aus der Plandiskussion im Plan berücksichtigt werden bzw. ihre Ablehnung begründet wird.

#### § 10

(1) Der Betrieb ist berechtigt, gegen die staatliche Aufgabe beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen, wenn diese von dem bestätigten Planangebot erheblich abweicht. Der Einspruch ist nicht zulässig gegen die vom Ministerrat festgelegten Aufgaben für Wissenschaft und Technik, für die Produktion und Entwicklung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sowie Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur.

(2) Mit dem Einspruch ist nachzuweisen, daß vom Betrieb alle Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktionsorganisation und der Ausschöpfung aller Reserven zum Erreichen der staatlichen Aufgabe geprüft wurden.

(3) Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

#### § 11

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Auflage den Betriebsplan auszuarbeiten und diesen entsprechend den betrieblichen Bedingungen aufzuschlüsseln. Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die sich aus der staatlichen Auflage ergebenden Aufgaben den Angehörigen des Betriebes zu erläutern und mit ihnen die besten Lösungswege zu beraten. Sie haben die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat den Plan bei veränderten Marktbedingungen oder neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit seinen Hauptabnehmern zu präzisieren.

#### § 12

(1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern herzustellen. Zur ökonomischen Stimulierung der Kooperationsbeziehungen vereinbaren die Betriebe als Kooperationspartner Preiszu- und -abschläge sowie Preisvergünstigungen oder andere Formen der Nutzensteilung zum gegenseitigen Vorteil. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge ab. Langfristige Wirtschaftsverträge sind insbesondere bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen abzuschließen. Mit den Verträgen ist entsprechend dem zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion technisch, technologisch und ökonomisch notwendigen Zeitraum und dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarfstermin der planmäßige Ablauf der Kooperationsbeziehungen mit dem höchsten ökonomischen Nutzeffekt zu gewährleisten.



(2) Mit der Bildung von Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen des kooperativen Zusammenwirkens ist vor allem bei strukturbestimmenden Haupterzeugnissen die auf die Perspektive gerichtete kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferern der entscheidenden Kooperationsstufen und den Organen des Binnen- und Außenhandels zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Verträge qualitäts-, sortiments-, mengen- und termingerecht zu erfüllen.

#### § 13

(1) Der Betrieb nimmt auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen aktiv an der Gestaltung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern teil.

(2) Der Betrieb hat ökonomisch und technisch exakt begründete Vorschläge für eine effektive Ausnutzung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsorganen der sozialistischen Länder und den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Lösung wissenschaftlicher und technisch-ökonomischer Aufgaben sowie für den Erfahrungsaustausch und die direkte Zusammenarbeit dem zuständigen Organ zu unterbreiten. Er ist in die Vorbereitung der internationalen Verträge, die sein Produktionsassortiment betreffen, einzubeziehen.

(3) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß internationale vertragliche und andere bindende Vereinbarungen, die sich auf den Verantwortungsbereich des Betriebes beziehen, eingehalten werden.

#### § 14

(1) Der Betrieb hat eine exakte Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der Investitionen durchzuführen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen. Er hat die Erkenntnisse aus der Rechnungsführung und Statistik für die Qualifizierung der Planung und Leitung der Produktion und Zirkulation, die Erhöhung der Effektivität der Fonds und zum Schutze des Volkseigentums zu nutzen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Entwicklung der Selbstkosten und den effektiven Einsatz seiner Fonds zu kontrollieren. Er ist für die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten verantwortlich und hat auf dieser Grundlage deren ständige Senkung sowie die Erhöhung der Fondsrentabilität insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung zu gewährleisten. Der Betrieb führt eine exakte Kostenrechnung durch und stellt Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen auf.

(4) Die Kostenkontrolle und -analyse im Betrieb ist nach Verantwortungsbereichen zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie nach Erzeugnissen und Leistungen zur Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Konstruktion und Verfahren, des ökonomisch begründeten Materialeinsatzes, der rationellen Nutzung der Fonds und der Organisation des Betriebes regelmäßig durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Kostenkontrolle und -analyse sind vor allem für die Einbeziehung der Werk tätigen in die Leitung des Betriebes, die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und für die Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit in geeigneter Weise zu nutzen.

#### § 15

Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen staatliche Auflage nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen verändern. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, dem Betrieb die Gründe hierfür zu erläutern und mit ihm die Auswirkungen zu beraten. Der Betrieb hat das Recht, vom übergeordneten Organ zu verlangen, daß die Auswirkungen der Planänderung mit den Kennziffern der staatlichen Auflage und seinen Fonds in Übereinstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Veränderung der Kennziffern, hat der Betrieb das Recht, beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung ist endgültig und schriftlich zu begründen.

#### § 16

Operative Eingriffe des übergeordneten Organs in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes dürfen nur aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erfolgen. Bei allen operativen Eingriffen hat das übergeordnete Organ mit dem betroffenen Betrieb die Auswirkungen zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

#### § 17

Entstehen infolge von Planänderungen gemäß § 15 und operativen Eingriffen gemäß § 16 dem Betrieb ökonomische Nachteile für seine Geschäftstätigkeit und wird das materielle Interesse des Betriebskollektivs beeinträchtigt, ist das übergeordnete Organ verpflichtet, die ökonomischen Nachteile dem Betrieb auszugleichen. Die Form des Ausgleiches und das Verfahren für die Durchsetzung der Ansprüche werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.

#### Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, komplexe sozialistische Rationalisierung und Investitionen

#### § 18

(1) Der Betrieb ist für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes seiner Erzeugnisse, der Technologie und der Organisation der Produktion verantwortlich. Er hat seine wissenschaftlich-technische Entwicklung mit den wichtigsten Kooperationspartnern und im Rahmen der Erzeugnisgruppe abzustimmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und in die Rationalisierungskonzeptionen aufzunehmen.

(2) Der Betrieb hat sich mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen einen ständigen Überblick über den Weltstand der Produktion und der Kosten der betreffenden Erzeugnisse zu verschaffen und ständig Vergleiche zwischen dem Weltstand und den eigenen Erzeugnissen anzustellen.

(3) Der Betrieb hat für seine Haupterzeugnisse Erzeugnispläne auszuarbeiten und diese ständig zu vervollkommen. In diesen Dokumenten sind die Forderungen an das Erzeugnis hinsichtlich der Qualität, der Kosten, des Materialeinsatzes, der Importabhängigkeit sowie weiterer technisch-ökonomischer Parameter aufzunehmen. Sämtliche Erfahrungen und Informationen über das Einsatzverhalten der Erzeugnisse des Betriebes müssen in einem zeitlich abgestimmten, technisch-ökonomisch und nach handelspolitischen Gesichtspunkten aufgebauten Entwicklungs- und Fertigungsprogramm ihren Niederschlag finden.

#### § 19

(1) Der Betrieb organisiert zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorkaufs seiner Erzeugnisse mit eigenen Kapazitäten oder durch Kooperation die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die umfassende Nutzung der Erkenntnisse der Grundlagen- und angewandten Forschung und Entwicklung des In- und Auslandes. Er sichert die planmäßige und kurzfristige Überleitung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Produktion, um einen hohen ökonomischen Nutzen der Forschung und Entwicklung zu erreichen. Der Betrieb hat die Ergebnisse seiner wissenschaftlich-technischen Arbeit anderen Betrieben anzubieten und zu verkaufen oder zur entgeltlichen Nachnutzung zu übertragen.

(2) Der Betrieb sichert eine hohe Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit bei der Ausarbeitung und Anwendung fertigungsgerechter Konstruktionen, wissenschaftlich begründeter Technologien sowie eine hohe technologische Disziplin, technische Sicherheit, Ordnung und Kontrolle bis zum Arbeitsplatz. Der Betrieb hat an der Ausarbeitung der DDR- und Fachbereichsstandards teilzunehmen, diese einzuhalten und eine mustergetreue Fertigung durchzusetzen. Er ist für die Ausarbeitung und Einhaltung von Werkstandards verantwortlich.

(3) Die Kapazitäten der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Lehre und Forschung, wie Institute der Akademien, Hochschulen und Universitäten, sowie der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie, der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sind für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Betriebe zu nutzen. Der Betrieb entwickelt durch die Herstellung enger wechselseitiger Beziehungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit diesen Einrichtungen. Der Betrieb schließt mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Verträge ab, die darauf gerichtet sind, die wissenschaftlichen Einrichtungen an hohen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und ihrer schnellen Einführung in die Produktion materiell zu interessieren.

(4) Der Betrieb ist für die Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Er hat eigene Entwicklungen im erforderlichen Maße

in der Deutschen Demokratischen Republik und im Ausland schutzrechtlich zu sichern. Vom Betrieb sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Lizenzen zu nehmen und zu vergeben.

#### § 20

(1) Der Betrieb trägt die Verantwortung für die komplexe sozialistische Rationalisierung zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion. Durch das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und -normung, eine rationelle Leitung und Organisation der Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten unter Anwendung moderner Methoden der Information, Datengewinnung und -verarbeitung, die Anwendung hochproduktiver Verfahren und Technologien, rationelle Betriebs- und Fertigungsorganisation, die Rationalisierung der technologischen Hilfsprozesse, insbesondere der Lagerwirtschaft, des Transportes und der Reparaturen, sowie Vereinfachung, Reduzierung und Modernisierung der Verwaltungsarbeiten sind alle materiellen und finanziellen Ressourcen auszuschöpfen. Er hat die Initiative der Neuerer zielgerichtet zu entfalten und die Neuerervorschläge umfassend zu nutzen. Der Betrieb kann das Ingenieurbüro für Betriebswirtschaft der VVB auf der Grundlage von Verträgen und gegen Bezahlung in Anspruch nehmen.

(2) Der Betrieb hat mit den örtlichen Staatsorganen alle Möglichkeiten zur territorialen Koordinierung der Rationalisierungsmaßnahmen, zur Herausarbeitung territorialer Rationalisierungskomplexe und zur territorialen Koordinierung der Investitionen zu nutzen.

(3) Der Betrieb hat im Prozeß der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen zu verbessern, wissenschaftliche Arbeitsstudien zu betreiben und die Produktionskultur ständig zu entwickeln. Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung hat der Betrieb die Abwässer zu reinigen und die Verunreinigung der Luft und andere Störfaktoren, die durch die Produktion ausgelöst werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

#### § 21

(1) Der Betrieb hat die für die Investitionen bestimmten Mittel mit hohem Nutzeffekt für die einfache und erweiterte Reproduktion einzusetzen und die materielle Deckung zu sichern. Er ist dafür verantwortlich, daß die Investitionen planmäßig in Betrieb genommen und der projektierte Nutzen erreicht wird.

(2) Der Betrieb hat eine gründliche Vorbereitung und kurzfristige Durchführung aller Investitionen zu gewährleisten. Mit geringstem Aufwand an Investitionsmitteln ist eine höchstmögliche Fondsrentabilität, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten pro Erzeugnis zu erreichen.

#### § 22

(1) Der Betrieb hat im Rahmen der Festlegungen des übergeordneten Organs und mit dessen Unterstützung seine Produktionsstruktur durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion und Kooperation so zu gestalten, daß eine rationelle

Produktion besonders der Haupterzeugnisse mit hoher Qualität, in großen Serien und nach modernen Fertigungsprinzipien erfolgt. Er nimmt aktiven Anteil an der Herausbildung einer der Entwicklung der modernen Produktivkräfte entsprechenden Produktionsstruktur des Zweiges.

(2) Maßnahmen zur Veränderung des Produktionsprogramms, die Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Organs, bei bilanzierten Erzeugnissen auch des Bilanzorgans und bei Konsumgütern der Abstimmung mit den zuständigen Handelsorganen. Hierfür sind der Nutzeffekt und die Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern nachzuweisen. Es ist zu sichern, daß keine Sortimentslücken entstehen.

### Arbeitskräfte, Arbeitsökonomie

#### § 23

(1) Der Betrieb plant entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der territorialen Entwicklung langfristig seinen Bedarf an Arbeitskräften, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, und stimmt diesen mit den örtlichen Staatsorganen ab.

(2) Der Betrieb ist für die planmäßige Gewinnung der Arbeitskräfte, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, verantwortlich. Er gewährleistet die berufsvorbereitende polytechnische Ausbildung der Schüler, die planmäßige Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Bildungssystems und fördert besonders die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen. Der Betrieb sichert den plan- und termingemäßen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen im Rahmen der Absolventenvermittlung.

(3) Der Betrieb entwickelt das Arbeitsvermögen der Werktätigen, setzt sie entsprechend ihren Fähigkeiten und der Qualifikation rationell ein und legt entsprechend dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Arbeitsaufgaben fest. Er hat den Grundsatz „Neue Technik — Neue Normen“ zu verwirklichen.

(4) Der Betrieb sichert die rechtzeitige Vorbereitung und Qualifizierung der Werktätigen für die effektive Anwendung neuer Fertigungsverfahren, die Ausnutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen und für andere Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Er schafft die erforderlichen Voraussetzungen, um die hochproduktiven Grundmittel im Mehrschichtsystem zu nutzen.

#### § 24

(1) Im Betrieb ist das materielle Interesse der Werktätigen, insbesondere durch Lohn und Prämie, darauf zu richten, hohe Planaufgaben zu übernehmen und in hoher Qualität zu erfüllen, die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu lösen, Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Durch eine enge Verbindung von materiellen

und moralischen Anreizen ist die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(2) Der Direktor des Betriebes ist für die Einhaltung des sich aus der staatlichen Auflage des Betriebes ergebenden Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes verantwortlich. Er hat die staatliche Lohnpolitik zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß der geplante Lohnfonds leistungsabhängig in Anspruch genommen wird sowie die Mittel des Lohnfonds produktivitätswirksam verwendet werden.

(3) Die Lohnformen im Betrieb sind in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation zu gestalten. Sie haben die Werktätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen, ständige Senkung der Kosten und volle Ausnutzung der Arbeitszeit zu interessieren. Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Belegschaft zu gestalten und nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

#### § 25

(1) Der Betrieb bildet und verwendet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Prämienfonds und den Kultur- und Sozialfonds. Die Bildung des Prämienfonds ist abhängig von der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben.

(2) Der Betrieb hat die Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Belegschaft einzusetzen und mit seinen kulturellen und sozialen Einrichtungen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern. Die Auslastung vorhandener und die Schaffung neuer kultureller und sozialer Einrichtungen hat entsprechend den Interessen des Betriebes und der Bevölkerung in den Wohngebieten, Städten und Gemeinden in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen zu erfolgen. Über die gemeinsame Errichtung, Finanzierung, Bewirtschaftung und Nutzung kultureller und sozialer Einrichtungen sind mit den örtlichen Staatsorganen bzw. auch mit anderen Betrieben Verträge abzuschließen.

(3) Der Betrieb hat zur Verbesserung der Versorgung seiner Betriebsangehörigen eng mit den örtlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben zusammenzuarbeiten und dazu entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Der Betrieb stellt den im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen zur unentgeltlichen Nutzung Räumlichkeiten zur Verfügung. Er gewährleistet die Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung, die Reinigung und den Schutz dieser Räume und stellt Mittel des Transport- und Nachrichtenwesens bereit.

### Materialwirtschaft und Absatz

#### § 26

(1) Der Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in Über-

einstimmung mit den staatlichen Vorschriften zu organisieren. Bei der Planung und Organisation der materialwirtschaftlichen Prozesse ist die Ökonomie der gegenständlichen Arbeit, die sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Versorgung der Produktion und der Absatz der Erzeugnisse mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt zu gewährleisten. Im Betrieb ist eine einheitliche Leitung der Materialwirtschaft zu sichern. Im Interesse eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes ist die betriebliche Materialwirtschaft mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und dem Vertragssystem zu verbinden.

(2) Die betriebliche Materialwirtschaft ist mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung der Materialfonds nach technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern und der effektiven Gestaltung der Materialstruktur zu rationalisieren.

(3) Der Betrieb arbeitet entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft, insbesondere Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen, aus und sichert deren Einhaltung. Er plant, kontrolliert und analysiert die Entwicklung des Materialverbrauchs und der Vorräte an Material, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, um den Verbrauch und die Vorratshaltung ökonomischer zu gestalten.

(4) Der Betrieb organisiert eine ökonomisch begründete Lagerwirtschaft und sichert die Beschleunigung des Umschlags der Vorräte.

(5) Durch die Anwendung differenzierter Formen der materiellen Interessiertheit ist die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion auf die Senkung des Materialeinsatzes und der Kosten, eine ökonomische Vorratswirtschaft sowie auf die Erschließung innerer Reserven zu lenken.

#### § 27

(1) Der Betrieb ist für den Absatz seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er sichert eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Bedingungen des Marktes entsprechende Angebotstätigkeit und Lieferbereitschaft bei zunehmender Verkürzung der Lieferfristen. Der Betrieb ist für die Werbung, Bedarfs- und Marktforschung und den Kundendienst sowie für die Ersatzteilversorgung seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er hat eng mit den Organen des Binnen- und Außenhandels und anderen Abnehmern zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, seine Exportaufgaben qualitäts-, mengen-, sortiments- und termingerecht zu erfüllen und die Rentabilität seiner Exportproduktion ständig zu steigern. Dem Betrieb können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Übererfüllung der Exportaufgaben bzw. bei Einsparung von Importen Valutaanrechte, insbesondere zur Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung, gewährt werden. Er hat seine Kooperationspartner im angemessenen und ökonomisch wirkungsvollen Umfang am Valutaanrecht zu beteiligen.

(3) Der Betrieb kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Außenhandel und den Festlegungen des übergeordneten Organs Eigengeschäfte durchführen.

#### § 28

(1) Der Betrieb hat die Bereitstellung des erforderlichen Transportraumes für den Transport seiner Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen seiner Produktion unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes zu planen und mit den Verkehrsträgern vertraglich zu vereinbaren. Der Betrieb ist verpflichtet, die Be- und Entladung so zu organisieren, daß kürzeste Standzeiten erreicht werden. Der Betrieb hat rationelle Umschlagseinrichtungen und Transportmethoden anzuwenden.

(2) Der Betrieb hat die Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen ihrer Beschaffenheit, der Transportmittel und der Transportdauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken.

#### Betriebliche Fonds, Finanzen und Preise

#### § 29

(1) Der Betrieb löst seine wirtschaftlichen Aufgaben mit seinen materiellen und finanziellen Fonds. Er ist verpflichtet, die ökonomisch begründete Höhe und Struktur seiner Grund- und Umlaufmittel sowie deren intensive Nutzung, insbesondere durch die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen und den rationellen Umschlag der Produktions- und Zirkulationsfonds, zu sichern.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bildet der Betrieb zur einfachen und erweiterten Reproduktion und zur Anwendung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit aus selbsterwirtschafteten Mitteln eigene Fonds und verfügt darüber. Die Mittel sind entsprechend der Erwirtschaftung plan- und termingemäß den Fonds zuzuführen.

(3) Der Betrieb ist berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Grund- und Umlaufmittel für die Erfüllung seiner Produktionsaufgaben zu kaufen und nicht genutzte Grundmittel und nicht genutzte Vorräte zu verkaufen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln stehen dem Betrieb für die Rationalisierung und die Strukturveränderung der Grundfonds zu.

#### § 30

(1) Der Betrieb ist für eine ordnungsgemäße, auf die maximale Senkung der Selbstkosten und ständige Erhöhung der Rentabilität orientierte Finanzwirtschaft verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage von Kennziffern die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen und dadurch eine hohe Wirksamkeit des Reproduktionsprozesses in allen Phasen der Planung und Plandurchführung zu sichern. Er hat mit der Finanzkontrolle und -analyse die rationellste Nutzung seiner Fonds zu fördern.

(2) Der Betrieb arbeitet zur Lösung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben mit der Bank zusammen und regelt seine ökonomischen Beziehungen zu ihr auf der Grundlage von Verträgen. Er kann Bankkredite in MDN und Devisen aufnehmen, wenn er der Bank die Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes (z. B.

Steigerung der bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion sowie des Exports, Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung des Reineinkommens, Verbesserung der Fonds-Effektivität) nachweist. Der Betrieb hat die Einhaltung der in den Kreditverträgen festgelegten Kreditbedingungen, die Verzinsung und die termingerechte Tilgung des Kredits zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Wirtschaftstätigkeit so einzurichten, daß er mit seinen Fonds und den Krediten zu einem hohen Zuwachs an Nationaleinkommen beiträgt und seine ständige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Er ist verpflichtet, die Geldmittel auf Bankkonten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Betrieb führt seinen Zahlungsverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch.

## § 31

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat, die übrigen Abführungen, die Mittel für die Finanzierung der eigenen Fonds und die Mittel für die Fonds der kollektiven sowie persönlichen materiellen Interessiertheit richtig errechnet und abgerechnet werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Abführungen in voller Höhe termin- und ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(2) Betriebe, die im Laufe des Planjahres ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände auch nach Ablauf des Planjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzuholen.

## § 32

(1) Werden dem Betrieb Mittel aus dem Staatshaushalt, aus dem Fonds übergeordneter Organe oder von anderen Betrieben (im Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinsamer Vorhaben) zugeführt, ist er dafür verantwortlich, diese Mittel dem Zweck der Zuführung entsprechend zu verwenden und über die Verwendung und den damit erreichten Nutzeffekt den Nachweis zu führen.

(2) Der Betrieb ist für die Abrechnung dieser Mittel verantwortlich. Nicht benötigte Beträge der aus dem Staatshaushalt oder dem Fonds übergeordneter Organe zugeführter Mittel und aus dem Einsatz dieser Mittel erzielte rückführungspflichtige Erlöse sind unverzüglich an den Staatshaushalt bzw. an das übergeordnete Organ abzuführen.

## § 33

(1) Der Betrieb ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der in der Vor- und Nachkalkulation ermittelten Kosten für die Ausarbeitung der Preise verantwortlich. Der Betrieb schafft mit der Nachkalkulation eine Grundlage für die Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise und für die staatliche Preiskontrolle. Dabei hat der Betrieb von fortschrittlichen, am wissenschaftlich-technischen Höchststand orientierten Normen, dem ökonomisch begründeten Einsatz von Material, von günstigen Kooperationsbeziehungen, der optimalen Nutzung der produktiven Fonds und der ständigen Senkung der Selbstkosten auszugehen. Vom Betrieb sind alle Möglichkeiten zu nut-

zen, die Kosten seiner Erzeugnisse mit denen gleichartiger Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu vergleichen. Die Bestätigung der Preise hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Richtigkeit der Preise seiner eigenen und der von ihm bezogenen Erzeugnisse bei Vertragsabschluß sowie bei der Lieferung bzw. der Bezahlung zu kontrollieren.

(3) Der Betrieb hat auf Grund von Analysen über die Wirkung der Preise Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten einzuleiten, Vorschläge für planmäßige Preisänderungen seiner Erzeugnisse und der Erzeugnisse seiner Liefer- und Abnehmerbetriebe zur kontinuierlichen Angleichung der Preise an die Produktions- und Realisierungsbedingungen auszuarbeiten und den zuständigen Organen zu unterbreiten.

(4) Der Betrieb hat für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Vorschläge zur Preisfestsetzung auszuarbeiten und dem zuständigen Preisbildungsorgan zu übergeben, soweit er nicht berechtigt ist, die Preise selbst festzusetzen oder mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

## III.

## Leitung und Organisation des Betriebes

## § 34

(1) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, das Leitungssystem und die Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des betrieblichen Reproduktionsprozesses nach modernsten Gesichtspunkten rationell zu organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung zu verwirklichen.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben durch Erläuterung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele, weitgehende Aufschlüsselung des Planes, zweckmäßige Methoden der Anleitung und Erziehung am Arbeitsplatz sowie Ausnutzung der materiellen Interessiertheit die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen allseitig zu entwickeln und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, geeignete Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und des Neuererwesens zu organisieren.

(3) In den Betrieben sind regelmäßig Belegschaftsversammlungen bzw. Versammlungen in den Abteilungen durchzuführen, auf denen der Direktor des Betriebes oder die leitenden Mitarbeiter die politischen, ökonomischen und technischen Aufgaben den Werktätigen erläutern und deren Lösung im Betrieb mit ihnen beraten.

(4) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft, bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zusammen. Sie berichten auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie schaffen und sichern die Voraussetzungen, daß die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Rechte als Interessenvertretung der Werktätigen voll wahrnehmen und an der Realisierung der betrieblichen Ziele, insbesondere



durch die Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, mitwirken können. Sie unterstützen die Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Bei ihren Entscheidungen stützen sich der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werkträgern und nutzen dabei die Vorschläge und Erfahrungen der Vertrauensleutevollversammlung, der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuererräte.

## § 35

(1) Im Großbetrieb sichert der Direktor die schöpferische Teilnahme der Werkträgern an der Planung und Leitung durch die Zusammenarbeit mit dem Produktionskomitee als gewähltem Organ der Belegschaft. Das Produktionskomitee richtet seine beratende und kontrollierende Tätigkeit auf die Lösung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Grundaufgaben des Betriebes. Das Produktionskomitee konzentriert sich darauf, an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken, den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu erreichen, die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen ständig zu senken, die staatlichen Preisbestimmungen einzuhalten und das sozialistische Leistungsprinzip im Betrieb zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern konsequent anzuwenden. Der Direktor des Betriebes hat dem Produktionskomitee wichtige Materialien wie Planangebot, Rationalisierungskonzeption, Varianten zur Lösung wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben, Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes „Neue Technik — Neue Normen“, Verteilung des Lohnzuwachs und am Jahresende den Bericht über die Wirtschaftstätigkeit vorzulegen. Er hat dem Produktionskomitee mit der Vorlage des Planangebotes die grundsätzlichen Probleme der vorgesehenen Entwicklung der Fonds, ihres Einsatzes und ihrer effektivsten Nutzung zu erläutern und sich mit ihm darüber zu beraten.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, mit dem ökonomischen Aktiv die effektivste Lösung der ökonomischen und technischen Aufgaben zu beraten. Er erläutert vor dem ökonomischen Aktiv den Stand der Vertrags- und Planerfüllung und die Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben. Er hat die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktives für die Durchführung der betrieblichen Aufgaben auszuwerten und nutzbar zu machen.

## § 36

Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Tätigkeit der Ständigen Produktionsberatung, die als gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine weitere Form der Mitwirkung der Werkträgern an der Leitung des Betriebes ist, zu unterstützen und auf Verlangen an ihren Beratungen teilzunehmen. Die Ständige Produktionsberatung konzentriert sich auf:

- die Beratung der Perspektive des Betriebes beim weiteren umfassenden Aufbau des Sozialismus und unterbreitet Vorschläge, wie mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution im Betrieb verwirklicht werden kann;

- die Mitwirkung an der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben;
- die Verwirklichung der Vorschläge der Werkträgern;
- die Einflußnahme zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und verlangt vom Direktor des Betriebes die Beseitigung von Mängeln.

## § 37

Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu verwirklichen. Sie haben

- die sozialistischen Prinzipien der politischen Erziehung und der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Werkträgern zu verwirklichen und dabei vor allem die besten Arbeiter und Angestellten, Brigadiere, Meister, Neuerer und Angehörigen der Intelligenz sowie die Frauen und Jugendlichen systematisch zu fördern;
- die Werkträgern nach ihrer Qualifikation sowie unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen auf dem richtigen Arbeitsplatz einzusetzen;
- die leitenden Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, systematisch zu entwickeln und zweckmäßig einzusetzen sowie eine Kaderreserve für leitende betriebliche Funktionen zu bilden;
- den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung auf die Hauptaufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, auf die Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs sowie auf die Lösung der Aufgaben der Rationalisierung zu orientieren;
- die gegenseitige Erziehung der Werkträgern zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zu entwickeln sowie die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit durchzusetzen;
- die Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz und die Arbeitshygiene durchzusetzen, einzuhalten und darüber hinausgehende Erkenntnisse auf dem Gebiet der optimalen Gestaltung der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung arbeitsphysiologischer und arbeitspsychologischer Gesichtspunkte zweckentsprechend anzuwenden;
- die Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen und Jugendlichen besonders zu schützen und die Arbeitsbedingungen für Frauen und Jugendliche entsprechend zu gestalten.

## § 38

(1) Der Direktor des Betriebes untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm rechenschafts- und informationspflichtig. Der Direktor des Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen, soweit sich nicht der Minister dieses Recht vorbehalten hat. Wenn eine Zustimmung anderer Organe erforderlich ist, hat der Leiter des übergeordneten Organs sie einzuholen.



(2) Der Direktor des Betriebes erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken. Die Leiter anderer Organe können dem Direktor des Betriebes nur Weisungen und Auflagen erteilen bzw. von ihm Entscheidungen verlangen, sofern dies ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

(3) Der Direktor des Betriebes kann sich in Fragen der Wirtschaftstätigkeit, bei denen keine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ herbeigeführt werden konnte, unmittelbar an den zuständigen Minister bzw. bei örtlich geleiteten volkseigenen Produktionsbetrieben an den Vorsitzenden des zuständigen Rates wenden und eine Entscheidung verlangen.

## § 39

(1) Der Direktor des Betriebes trifft die für den planmäßigen betrieblichen Reproduktionsprozeß erforderlichen Führungsentscheidungen. Er stützt sich dabei auf wissenschaftlich fundierte Berechnungen, Analysen, Prognosen und andere Informationen. Er organisiert und kontrolliert die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne und deren Erfüllung sowie den rationellen Einsatz aller Fonds und der Arbeitskräfte. Er wendet bei der Vorbereitung und bei der Kontrolle der Durchführung seiner Entscheidungen moderne Methoden der Rechen- und Informationstechnik an.

(2) Der Direktor des Betriebes trifft auch Entscheidungen, die in der Verantwortung des übergeordneten Organs liegen, wenn das zur Abwendung von Gefahren und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste notwendig ist und eine Entscheidung des übergeordneten Organs nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Das übergeordnete Organ ist unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

## § 40

(1) Der Direktor des Betriebes legt regelmäßig vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Dabei hat er sich insbesondere auf die Erfüllung der staatlichen Auflagen, auf die Realisierung der Staatsplanpositionen und der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie auf die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu orientieren.

(2) Der Direktor des Betriebes hat für die Jahresrechenschaftslegung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht vorzulegen und zu verantworten. Der Leiter des übergeordneten Organs entlastet den Direktor des Betriebes, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Staatliche Finanzrevision bestätigt ist und nicht andere Gründe der Entlastung entgegenstehen.

(3) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, innerbetrieblich Rechenschaft zu legen. Sie haben dabei auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

(4) Der Direktor des Betriebes hat vor dem Betriebskollektiv Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit des Betriebes abzulegen, wenn der Betrieb infolge Nicht-

erfüllung seiner staatlichen Aufgaben in Zahlungsschwierigkeiten gerät und eine weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird. An dieser Rechenschaftslegung haben Vertreter der Bank teilzunehmen.

(5) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, ihm von der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Finanzrevision, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und anderen staatlichen Kontrollorganen gegebene Hinweise auszuwerten und die erteilten Auflagen zu erfüllen.

## § 41

(1) Der Direktor des Betriebes legt entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen, den Aufgaben und der Größe des Betriebes die Struktur und den Leitungsaufbau des Betriebes fest. Der Leitungsaufbau ist so zu gestalten, daß sich der Direktor des Betriebes auf die wesentlichen Aufgaben der Planung und Leitung konzentrieren kann. Die Hauptstruktur ist durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen. Der Leiter des übergeordneten Organs legt fest, in welchem Umfang der Lohnfondsanteil für die Verwaltung des Betriebes seiner Bestätigung bedarf.

(2) Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben können Fachdirektoren für Ökonomie, für Technik, für Produktion, für Beschaffung und Absatz und, wenn erforderlich, auch für andere wichtige Gebiete eingesetzt werden. Der Direktor für Ökonomie hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Ausarbeitung von Perspektiv-, Jahres- und Operativplänen zur Sicherung einer optimalen ökonomischen Entwicklung sowie einer ökonomischen effektiven Wirtschaftsführung zu organisieren. Der Direktor für Ökonomie koordiniert wichtige ökonomische Prozesse im Betrieb, gewährleistet die zweckmäßigste Anwendung ökonomischer Hebel, die Ausarbeitung der komplexen ökonomischen Analyse und bereitet die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vor. Der Direktor für Technik hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Entwicklung einer den Erfordernissen der technischen Revolution entsprechenden progressiven wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Betriebes zur Gewährleistung des fertigungs- bzw. verfahrenstechnischen Vorlaufs sowie der optimalen Erhaltung und Ausnutzung der Grundmittel zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Direktor für Produktion hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die rationelle Vorbereitung, Lenkung und Kontrolle des Produktionsprozesses nach den volkswirtschaftlichen Planaufgaben und der Nutzung der innerbetrieblichen bzw. überbetrieblichen Kooperation sowie der Erkenntnisse der Markt- und Bedarfsforschung zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Direktor für Beschaffung und Absatz hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Organisation einer effektiven Materialwirtschaft und Absatzpolitik des Betriebes nach den Erfordernissen der innerbetrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Kooperation auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen, der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion sowie einer effektiven Export- und Importpolitik zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten. Der Einsatz der Fachdirektoren bedarf der Zustimmung des Leiters des übergeordneten

Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich vorbehalten, Fachdirektoren selbst zu berufen. Einzelheiten der Berufung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Auf der Grundlage des Leitungsaufbaues sind die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter und aller anderen Mitarbeiter der Verwaltung in Funktionsplänen festzulegen. Mit den Funktionsplänen ist zu sichern, daß

- eine exakte Aufgabenabgrenzung und Festlegung der Verantwortung gewährleistet wird;
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Funktionsbereichen erfolgt;
- die Festlegung der Qualifikationsanforderungen und -merkmale entsprechend den betrieblichen Erfordernissen vorgenommen wird.

(4) Der Direktor des Betriebes hat zu gewährleisten, daß die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung in der Tätigkeit der Produktionsbereiche und anderer Struktureinheiten mit dem Ziel der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität verwirklicht wird. Durch die Führung von Haushaltsbüchern und andere geeignete Formen hat er die Initiative der Werktätigen auf die Lösung dieser Aufgaben zu lenken und das Prinzip der materiellen Interessiertheit zu verwirklichen.

#### § 42

(1) Der Hauptbuchhalter kontrolliert im staatlichen Interesse und im Auftrage des Direktors des Betriebes Aufwand und Nutzen der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung und der Vorschriften über den Schutz des Volkseigentums. Er hat bei Unregelmäßigkeiten direkt dem Leiter des übergeordneten Organs zu berichten. Der Hauptbuchhalter ist für die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der anderen Abschlußdokumente verantwortlich. Er hat zu bestätigen, daß die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung auf den durch Inventuren belegten Unterlagen der Rechnungsführung und Statistik basieren sowie sachlich und rechnerisch mit diesen übereinstimmen.

(2) Der Hauptbuchhalter sichert, daß die für die Leitung des Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen.

(3) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Direktor des Betriebes unmittelbar und nimmt an dessen Dienstbesprechungen teil. Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes durch den Leiter des übergeordneten Organs.

#### § 43

(1) Der Direktor des Betriebes erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage des § 107 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBI. I S. 125) zur Sicherung einer modernen rationalen betrieblichen Organisation und zur Einhaltung

der Ordnung im Betrieb eine Arbeitsordnung. Sie dient der Erfüllung der dem Betrieb gestellten Aufgaben, der Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Die Arbeitsordnung legt die Rechte und Pflichten des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters, der Fachdirektoren, des Hauptbuchhalters, der anderen leitenden Mitarbeiter sowie aller Werktätigen des Betriebes fest.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich, daß die Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu jeder Zeit, auch während der Nachtschicht, gewährleistet ist.

(3) Der Direktor des Betriebes erläßt zur Sicherung eines geordneten Produktionsablaufs und einer modernen sozialistischen Betriebsorganisation im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung grundsätzliche verbindliche Anweisungen für den gesamten Betrieb. Der Direktor des Betriebes ist gegenüber allen Werktätigen des Betriebes, die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Werktätigen weisungsberechtigt. Einzelheiten über das Weisungsrecht sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

(4) Die Übertragung des Weisungsrechts ist schriftlich festzulegen und im notwendigen Umfang bekanntzumachen. Die Delegation von Rechten entbindet nicht von der persönlichen Verantwortung. Sie verpflichtet zur Anleitung und Kontrolle im notwendigen Umfang. Weisungen innerhalb des Betriebes erfolgen im Prinzip durch den jeweils übergeordneten Leiter.

#### § 44

Zum Schutze der volkswirtschaftlichen und betrieblichen Interessen hat der Direktor des Betriebes die Geheimhaltung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Produktion zu sichern sowie die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen bei der Marktarbeit und beim Absatz zu gewährleisten und dazu eine Ordnung über den Geheimnisschutz auf der Grundlage einer vom übergeordneten Organ festgelegten Nomenklatur über volkswirtschaftlich wichtige Dokumente festzulegen. Die Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter und anderer Mitarbeiter des Betriebes im Informationssystem, bei Veröffentlichungen, Verhandlungen, Dienstreisen und Betriebsbesichtigungen sind festzulegen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten sind die hierfür Verantwortlichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

#### IV.

##### Vertretung im Rechtsverkehr, Statut, Eintragung in das Register

#### § 45

(1) Der Direktor des Betriebes vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr. Nimmt der vom Direktor des Betriebes bestimmte Stellvertreter die Aufgaben des Direktors wahr, vertritt er den Betrieb im Rechtsverkehr.

(2) Die Fachdirektoren sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den Betrieb im Rechtsverkehr allein zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

## § 46

(1) Der Betrieb hat ein Statut, das vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird.

(2) Das Statut muß enthalten:

- Name des Betriebes und seinen Sitz;
- die Angabe des übergeordneten Organs;
- die Angaben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit;
- die Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit.

## § 47

(1) Der Betrieb ist in das bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises geführte Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Verantwortlich für die Anträge zur Eintragung und zur Veränderung von Eintragungen ist der Direktor des Betriebes.

(3) In das Register der volkseigenen Wirtschaft sind der Name des Betriebes, der Sitz des Betriebes, das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ, Vor- und Familienname und Funktionsbezeichnung des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters und der Fachdirektoren sowie personelle Veränderungen in diesen Funktionen einzutragen.

(4) Anträge auf Eintragung der Gründung, Auflösung und Namensänderung des Betriebes und der personellen Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

## V.

### Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung des Betriebes

## § 48

(1) Die Gründung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Betrieben erfolgt durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gründung von Kombinat, die Zusammenlegung von Betrieben bzw. die Auflösung von Kombinat und Betrieben hat nur auf der Grundlage gegenseitiger Übereinstimmung und eines effektiven ökonomischen Vorteils der beteiligten Betriebe zu erfolgen. Das zuständige übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan ist für die Vorbereitung und Durchführung derartiger Maßnahmen verantwortlich und hat die territorialen Auswirkungen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen haben der Direktor des Betriebes bzw. der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs zu gewährleisten, daß mit den betroffenen Betriebsbelegschaften rechtzeitig die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Qualifikation, Arbeitsplatzgestaltung u. ä. beraten und die notwendigen Änderungen auf der Grundlage einer klaren Konzeption gemeinsam mit den Werkträgern vorgenommen werden.

(3) Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke herausgelöst oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

(4) Der Betrieb erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Gründungsanweisung. Das Verfahren der Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung der Betriebe sowie die Grundsätze für die Rechtsnachfolge werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.

## VI.

### Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

## § 49

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten durch alle volkseigenen Betriebe und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik regelt zweigebundene Besonderheiten in seinem Zuständigkeitsbereich.

## § 50

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe — (GBl. S. 287),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Unterbrechung und Aufnahme von Zivilprozessen — (GBl. S. 293),

Anordnung vom 17. April 1952 des Ministeriums für Maschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 43),

Anordnung vom 22. April 1952 der Regierungskanzlei über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihr unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 42),

Anordnung vom 10. Mai 1952 des Staatssekretariats für Kohle und Energie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 50),

Anordnung vom 13. Mai 1952 über die Bildung von Abteilungen für Arbeit in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Organen der Wirtschaftsverwaltung (MinBl. S. 57),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) — (GBl. S. 372) und Ergänzung vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1040),

Beschluß der Landesregierung Thüringen vom 24. Juni 1952 betr. Statut für die volkseigene örtliche Industrie (Regierungsblatt für das Land Thüringen S. 169),

Satzung der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg S. 187),

Satzung des Betriebes der volkseigenen örtlichen Industrie des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Juli 1952 (Gesetz- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 193),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen für die volkseigenen Güter, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe — (GBI. S. 707),

Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) mit Ergänzung vom 16. März 1953 (ZBl. S. 126),

Anordnung vom 10. November 1952 des Ministeriums für Maschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 183),

Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den

ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) sowie die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 31. März 1958 (GBI. I S. 318),

Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 933),

Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935),

Anordnung vom 24. Juni 1958 über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (GBI. II S. 155),

Beschluß vom 30. August 1962 über die Planaufschlüsselung in den Betrieben der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrswesens (GBI. II S. 555),

Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 1. Juni 1964 zur Änderung des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 10/64),

Anordnung vom 17. Dezember 1965 über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 (GBI. II S. 889).

Berlin, den 9. Februar 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Es ist lieferbar:

## **Ordnung zur Führung von Personalakten**

**vom 21. Januar 1967**

erschienen als Sonderdruck, Format A 5 — Umfang 16 Seiten

Mit der Ordnung wird eine einheitliche Regelung der Verantwortung und der Aufgaben bei der Führung von Personalakten angestrebt.

Sie wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen, an die gesellschaftlichen Organisationen sowie an die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Richten Sie bitte Ihre Anforderung an den

**Vordruck-Leitverlag Spremberg**  
759 Spremberg  
Geschwister-Scholl-Straße

**Es ist lieferbar:**

Anordnung über die

# **Aus- und Weiterbildung von Frauen**

für technische Berufe und ihre Vorbereitung  
für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

**erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes**

Format A 5 • Umfang 48 Seiten • Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle  
Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung  
und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen  
für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

Postschloßfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Roßstraße 6

**STAATSV ERL A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

## Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

ist lieferbar die

## Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten · Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

### Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

### Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. März 1967

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 67	Anordnung über das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ .....	137

**Anordnung  
über das Statut der Deutschen Akademie  
für Staats- und Rechtswissenschaft  
„Walter Ulbricht“.  
Vom 27. Februar 1967**

**§ 1**

Das Statut der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.  
Berlin, den 27. Februar 1967

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates  
Dr. Rost  
Staatssekretär**

**Statut  
der Deutschen Akademie für Staats- und  
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 17. März 1966 erhält die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (nachstehend Akademie genannt) folgendes Statut:

**I.  
Aufgaben und Stellung der Akademie**

**§ 1**

(1) Die Akademie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Ministerrates.

(2) Die Forschungs- und Lehrarbeit der Akademie dient der Verwirklichung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Die Akademie hat im besonderen die Aufgabe,  
— durch ihre Forschungsarbeit den Ministerrat in grundsätzlichen Fragen der Leitung von Staat und Wirtschaft, der Gestaltung des sozialistischen Rechts sowie bei der Entwicklung der internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu unterstützen und einen wesentlichen Beitrag zur Herausarbeitung und Vermittlung der Wissenschaft von der Leitung der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft zu leisten;

- Führungskräfte der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie der staatlichen Rechtspflegeorgane weiterzubilden;
- Kader für den auswärtigen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik aus- und weiterzubilden.

(4) In der Tätigkeit der Akademie ist das Prinzip der Einheit von Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit zu verwirklichen.

**§ 2**

(1) Die Akademie führt auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates Untersuchungen zu Grundfragen der staatlichen Führungstätigkeit und der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts im gesellschaftlichen System des Sozialismus durch. Sie erarbeitet Analysen und Vorschläge und unterbreitet diese dem Ministerrat. Dabei wirkt die Akademie eng mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(2) Zur Lösung der übertragenen Forschungs- und Lehraufgaben erhalten die Wissenschaftler der Akademie Einsicht in grundsätzliche Beschlüsse der zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie in Arbeitsunterlagen und Analysen.

(3) An der Akademie finden Beratungen, Seminare, Erfahrungsaustausche und Konferenzen zur Verwirklichung grundsätzlicher Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Arbeit betreffen, und des Ministerrates sowie zur Vermittlung neuer Erkenntnisse und Probleme der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtslehre und der Leitungswissenschaft statt.

(4) Die Akademie studiert die internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet der staatlichen Leitung, wertet diese aus und organisiert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen des sozialistischen Auslandes, insbesondere mit staats- und rechtswissenschaftlichen Instituten der Akademien der Wissenschaften der sozialistischen Länder.

**§ 3**

(1) Zur weiteren Konzentration der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit übernimmt die Akademie als wissenschaftliche Einrichtung des Ministerrates Leitfunktionen.

(2) Die Leitfunktionen werden auf folgenden Gebieten ausgeübt:

- der Theorie des Staates und des Rechts;

- des Staatsrechts und der wissenschaftlichen Organisation der Leitung der Gesellschaft durch den sozialistischen Staat;
- des Agrarrechts;
- der wissenschaftlichen Leitung der Rechtspflege und der Kriminalitätsbekämpfung;
- des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;
- des internationalen Wirtschaftsrechts, des ausländischen Rechts und der Rechtsvergleichung.

(3) Die Verwirklichung der Leitfunktionen erfolgt vor allem durch die Koordinierung der Schwerpunkte der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit und die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

#### § 4

(1) Die Akademie übt die Leitfunktion auf dem Gebiet des staats- und rechtswissenschaftlichen Informations- und Dokumentationsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Die Akademie verwirklicht diese Funktion durch die Schaffung eines einheitlichen Systems der staats- und rechtswissenschaftlichen Information und Dokumentation und die Herausgabe wirksamer Informations- und Dokumentationsmittel.

(3) Die Bibliothek hat die staats- und rechtswissenschaftliche Forschungs- und Lehrarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik umfassend zu unterstützen und der Praxis zu dienen.

#### § 5

Die Akademie ist Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschriften „Staat und Recht“ und „Deutsche Außenpolitik“, in denen Forschungsergebnisse der Deutschen Demokratischen Republik dargelegt, die besten Ergebnisse in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit verallgemeinert, der wissenschaftliche Meinungsstreit gefördert, die Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik propagiert und die Auseinandersetzung mit der imperialistischen Staats- und Rechtsideologie geführt werden.

#### § 6

Die Akademie übt das Promotions- und Habilitationsrecht aus.

#### § 7

(1) Die Akademie ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung; sie ist juristische Person.

(2) Das Vermögen der Akademie ist Volkseigentum.

(3) Die Akademie ist Haushaltsorganisation; sie hat einen einheitlichen Haushalts- und Stellenplan.

(4) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

### II.

#### Die Forschungsarbeit an der Akademie

##### § 8

(1) Die Akademie unterstützt durch ihre Forschungsarbeit den Ministerrat, die zentralen Rechtspflegeorgane und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch wissenschaftliche Untersuchungen.

(2) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen und Vorschläge für die Entwicklung des sozialistischen Rechts und zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Rechts mit den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des staatlichen Planungs- und Leitungssystems für eine moderne Staatsorganisation und die Durchsetzung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in den Staats- und Rechtspflegeorganen.

(3) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen und Vorschläge für die außenpolitische Aktivität der zuständigen Staatsorgane. Sie betreibt und fördert dazu die Grundlagenforschung und erarbeitet propagandistisch wirksame Monographien über Gegenwartsprobleme der internationalen Beziehungen, insbesondere zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, zur Entlarvung der Außenpolitik des westdeutschen Imperialismus, des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland und seines Leitungssystems.

##### § 9

(1) Die Forschungsarbeit wird auf der Grundlage langfristiger, vom Präsidium des Ministerrates bzw. von den von ihm beauftragten zentralen Staatsorganen bestätigter Forschungspläne durchgeführt.

(2) Die Organe des Ministerrates und die zentralen Rechtspflegeorgane unterbreiten der Akademie Vorschläge zur Aufnahme in die Forschungspläne.

##### § 10

(1) Die Forschungsarbeit ist in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern und leitenden Mitarbeitern aus den Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführen. Dazu sind Forschungsgemeinschaften und Sektionen zu bilden.

(2) Die Studierenden an der Akademie sind in die Forschungsarbeit einzubeziehen.

### III.

#### Die Aus- und Weiterbildung an der Akademie

##### § 11

(1) Die Aus- und Weiterbildung dient der Qualifizierung sozialistischer Führungskräfte.

(2) Im Mittelpunkt der Aus- und Weiterbildung steht die Vermittlung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft von der Leitung der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft und der fortgeschrittensten Erfahrungen der Leitungspraxis.

(3) Die Lehrarbeit muß die Studierenden zur aktiven Auseinandersetzung mit dem staatsmonopolistischen Kapitalismus in Westdeutschland und seinem Herrschaftssystem befähigen.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung sind entsprechende Lehrprogramme zu erarbeiten.

##### § 12

(1) Die Aus- und Weiterbildung an der Akademie gliedert sich in:

- die Weiterbildung von Führungskräften der zentralen und örtlichen Staatsorgane;
- die Weiterbildung von Führungskräften der Rechtspflegeorgane;
- die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern für den auswärtigen Dienst.

(2) An der Akademie finden Lehrgänge zur Weiterbildung von Nachwuchskräften und zu ihrer Vorbereitung auf die Übernahme von Führungsfunktionen in den zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie in den Organen der Rechtspflege statt.

##### § 13

(1) Über die Durchführung der Lehrgänge entscheiden:

- für den Bereich der zentralen und örtlichen Staatsorgane —
- der Leiter des Büros des Ministerrates in Abstimmung mit den zuständigen Organen des Ministerrates;

- für den Bereich der Organe der Rechtspflege —  
der Minister der Justiz in Abstimmung mit  
dem Präsidenten des Obersten Gerichts der  
Deutschen Demokratischen Republik und dem  
Generalstaatsanwalt;
- für den Bereich Außenpolitik —  
der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die Bestätigung der Lehrprogramme erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Abs. 1.

#### § 14

(1) Die Delegation zum Studium an der Akademie ist eine hohe Auszeichnung und Verpflichtung. Für alle Lehrgangsteilnehmer erwächst daraus eine besondere Verantwortung gegenüber der Arbeiterklasse, ihrer Partei und dem Arbeiter-und-Bauern-Staat.

(2) Eine Delegation zum Studium an der Akademie kann erfolgen, wenn die Teilnehmer die notwendigen politischen und fachlichen Voraussetzungen, praktische Leitungserfahrungen im Partei- oder Staatsapparat, in der Wirtschaft, eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder ein entsprechendes Ausbildungsniveau besitzen.

(3) Die Delegation zum Studium an der Akademie wird durch eine besondere Ordnung geregelt.

#### § 15

Die Absolvierung eines Lehrganges und sein erfolgreicher Abschluß werden durch Urkunden bescheinigt. Die Art des Attestes richtet sich nach dem jeweiligen Lehrgang. Die Ergebnisse des Studiums werden in Beurteilungen und Einschätzungen für die Personalunterlagen der Teilnehmer niedergelegt.

#### § 16

Die Lehrveranstaltungen werden von den Mitarbeitern der Akademie und Gastlehrkräften durchgeführt. Als Gastlehrkräfte sind leitende Partei-, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen zu gewinnen.

### IV.

#### Die Struktur der Akademie

#### § 17

(1) Die Akademie gliedert sich in die wissenschaftlichen Bereiche und die Verwaltung.

- (2) Zu den wissenschaftlichen Bereichen gehören:
- das Konzil;
  - die Wissenschaftlichen Räte;
  - die Institute;
  - der Bereich Außenpolitik;
  - die Redaktion der Zeitschriften „Staat und Recht“ und „Deutsche Außenpolitik“;
  - die Abteilung für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation;
  - die Bibliothek und
  - die Übersetzerabteilung.

(3) Die Institute werden von dem Rektor der Akademie in Abstimmung mit dem Leiter des Büros des Ministerrates gebildet. Für den Bereich Außenpolitik erfolgt dies in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(4) Die Institute sind in Abteilungen gegliedert.

### V.

#### Die Leitung der Akademie

#### § 18

(1) Die Akademie wird von einem Rektor geleitet.

(2) Der Rektor der Akademie wird vom Leiter des Büros des Ministerrates vorgeschlagen und vom Präsidium des Ministerrates auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

#### § 19

(1) Der Rektor der Akademie ist für die Leitung der Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung verantwortlich.

(2) Der Rektor bzw. sein Stellvertreter für den Bereich Außenpolitik legen nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 die Lehrprogramme zur Bestätigung vor.

(3) Der Rektor vertritt die Akademie im Rechtsverkehr und führt den Geschäftsverkehr mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und wissenschaftlichen Einrichtungen in grundsätzlichen und die gesamte Akademie betreffenden Fragen. Zur Lösung spezieller Aufgaben kann er leitende Mitarbeiter der Akademie mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

#### § 20

(1) Der Rektor führt zu den grundsätzlichen Aufgaben der Akademie Dienstbesprechungen mit den Direktoren der Institute durch und nimmt Empfehlungen der Wissenschaftlichen Räte entgegen.

(2) Der Rektor fördert die Verantwortung der Direktoren der Institute und befähigt sie zur Lösung der Aufgaben der Institute.

(3) Der Rektor führt die Aufsicht über die wissenschaftliche Aspirantur und stützt sich dabei auf die Wissenschaftlichen Räte.

(4) Der Rektor bestätigt die Arbeitspläne der Wissenschaftlichen Räte.

(5) Der Rektor ist berechtigt, Mitarbeiter für die Ernennung zu Dozenten und Professoren vorzuschlagen, Assistenten und Oberassistenten zu befördern und Mitarbeiter nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuzeichnen.

(6) Der Rektor sichert die Einhaltung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik.

(7) Der Rektor legt die Studien- und Prüfungsordnung fest und erläßt eine Arbeits- und Hausordnung für alle Mitarbeiter und Lehrgangsteilnehmer der Akademie.

(8) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Akademie, übt ihnen gegenüber auf dem Dienstweg das Weisungsrecht und die Disziplinalgewalt aus.

(9) Der Rektor führt das Dienstsiegel der Akademie.

#### § 21

(1) Der Erste Stellvertreter des Rektors wird in Abstimmung mit dem Leiter des Büros des Ministerrates vom Rektor der Akademie berufen. Er vertritt den Rektor in dessen Auftrag und bei Abwesenheit in allen Fragen.

(2) Der Erste Stellvertreter des Rektors ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrprogramme zur Weiterbildung von Staats- und Justizfunktionären auf hohem Niveau und deren Auswertung. Er unterbreitet Vorschläge für die Vervollkommnung des Systems der Weiterbildung.

(3) Der Erste Stellvertreter des Rektors ist berechtigt, für die Vorbereitung und Durchführung der Lehrgänge Arbeitsgruppen zu bilden und Mitarbeiter der Institute als Lehrgangsleiter einzusetzen.

#### § 22

(1) Der Stellvertreter des Rektors für den Bereich Außenpolitik wird vom Rektor der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten berufen und leitet diesen Bereich in eigener Verantwortung.

(2) Der Stellvertreter des Rektors leitet in eigener Verantwortung die Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit im Bereich Außenpolitik der Akademie.

(3) Der Stellvertreter des Rektors entwickelt wissenschaftliche Grundsätze und Methoden für die Auswahl und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Außenpolitik und Auslandsinformation und sichert dabei die Einhaltung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

(4) Der Stellvertreter des Rektors ist Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für den Bereich Außenpolitik und nimmt dessen Empfehlungen entgegen.

(5) Der Stellvertreter des Rektors unterbreitet dem Rektor Vorschläge für Einstellungen, Beförderungen und Auszeichnungen von Mitarbeitern seines Bereiches.

(6) Der Stellvertreter des Rektors führt für seinen Bereich den Geschäftsverkehr mit den auf dem Gebiet der Außenpolitik tätigen zentralen Staatsorganen selbständig und unter Information des Rektors.

#### § 23

(1) Die Direktoren der Institute werden durch den Rektor in Abstimmung mit dem Leiter des Büros des Ministerrates ernannt. Für den Bereich Außenpolitik erfolgt die Ernennung in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Die Direktoren sind für die politische, wissenschaftliche und pädagogische Leitung der Institute verantwortlich. Ihnen obliegt die politisch-ideologische Erziehung der dem Institut angehörenden Hochschul-Lehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Nachwuchskader.

(3) Die Direktoren legen nach Beratung mit den Abteilungsleitern die Hauptrichtung der Forschung der Institute fest, bestätigen die Entwürfe der Forschungspläne und legen diese dem Rektor bzw. dessen Stellvertreter für den Bereich Außenpolitik vor.

(4) Die Direktoren der Institute erarbeiten die Beiträge für die Ausarbeitung der Lehrprogramme und Lehrpläne in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Ersten Stellvertreters des Rektors bzw. dessen Stellvertreters für den Bereich Außenpolitik.

(5) Die Direktoren der Institute kontrollieren die Durchführung der Forschungspläne und sichern die Durchführung der Weiterbildung auf der Grundlage der Pläne und Programme.

(6) Die Direktoren sind für die innere Ordnung der Institute verantwortlich.

#### § 24

Die Direktoren der Institute sind zur Durchführung der bestätigten Forschungs- und Lehrpläne berechtigt, unmittelbar mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen zu verkehren.

#### § 25

(1) Die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag der Direktoren der Institute durch den Rektor der Akademie ernannt.

(2) Die Leiter der Abteilungen sind dem Direktor des Instituts für die Durchführung der bestätigten Forschungs- und Lehrprogramme ihrer Abteilung verantwortlich.

#### § 26

(1) Für komplexe Wissenschaftsgebiete werden Wissenschaftliche Räte gebildet.

(2) In die Wissenschaftlichen Räte sind erfahrene Wissenschaftler und leitende Mitarbeiter aus Staats- und Wirtschaftsorganen zu berufen.

(3) Die Wissenschaftlichen Räte beraten und koordinieren Grundfragen der Forschungs- und Lehrarbeit der in ihnen vertretenen Disziplinen.

(4) Die Wissenschaftlichen Räte werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Rektor der Akademie ernannt wird.

#### § 27

(1) Die Verwaltung der Akademie untersteht einem Verwaltungsdirektor, der dem Rektor verantwortlich ist.

(2) Der Verwaltungsdirektor ist für die materielle und finanzielle Sicherung der Aufgaben der Akademie verantwortlich.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist für die Ordnung und Sicherheit im Gesamtbereich der Akademie verantwortlich.

(4) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, in allen Fragen seines Geschäftsbereiches mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen unter Information und mit Zustimmung des Rektors zu verkehren.

#### § 28

(1) Angehörige der Akademie sind die Professoren, Dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Oberassistenten, Assistenten, die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und der Wirtschaftsbereiche und die Lehrgangsteilnehmer an der Akademie.

(2) Die Angehörigen der Akademie sind berechtigt, die Einrichtungen der Akademie entsprechend den hierfür geltenden Ordnungen zu nutzen.

(3) Die Angehörigen der Akademie sind verpflichtet, das Volkseigentum pfleglich zu behandeln, die Leiter auf Mißstände aufmerksam zu machen und innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches nach besten Kräften zur Vervollkommnung der Leitung und zur Verbesserung der Lösung der gestellten Aufgaben beizutragen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (614/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. März 1967

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen .....	141
10. 2. 67	Anordnung über die Sicherung der einheitlichen Zuordnung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur .....	142
7. 3. 67	Anordnung über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie den zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen .....	142
2. 3. 67	Anordnung Nr. 2 über den Blutspende- und Transfusionsdienst .....	144

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen.

Vom 28. Februar 1967

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 8 in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 329) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Anwendung der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird auf alle Gliedertiere (Arthropoda) und Wirbeltiere (Vertebrata) ausgedehnt, die direkt oder indirekt die Gesundheit, das Leistungsvermögen und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können, insbesondere:

1. Ratten (Rattus)
2. Mäuse (Muridae)
3. Stechmücken (Culicidae)
4. Gnitzen (Ceratopogonidae)
5. Bremsen (Tabanidae)
6. Lausfliegen im Wohnbereich (Hippoboscidae)
7. Synanthrope Fliegen (Brachycera)
8. Flöhe (Siphonaptera)
9. Läuse (Pediculidae) (die Bekämpfung der Läuse obliegt nicht den Schädlingsbekämpfungsbetrieben)
10. Bettwanzen (Cimicidae)
11. Wespen (Vespidae)
12. Pharao-Ameisen (Monomorium pharaonis L.)
13. sonstige Ameisen (Formicidae) in Wohnungen
14. Schaben (Blattaria)
15. Heimchen (Acheta domestica L.)
16. Wohnungsfischchen (Lepismatidae)
17. Milben (Acarina) in Wohnungen
18. Herbstmilben (Trombiculidae)
19. Schildzecken (Ixodidae)
20. Lederzecken (Argasidae).

#### § 2

(1) Das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird in der jährlichen Aus-

\* 2. DB vom 23. Dezember 1958 (GBl. I Nr. 3 1959 S. 16)

gabe des von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin — Biologische Zentralanstalt Kleinmachnow — herausgegebenen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses bekanntgemacht.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung dürfen nur die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verwendet werden.

#### § 3

(1) Mit der staatlichen Prüfung von Mitteln zur Bekämpfung von gesundheitsschädlichen Gliedertieren wird das Hygiene-Institut des Bezirkes Potsdam, Sektion Staatliche Mittelprüfung\*, beauftragt.

(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin — Biologische Zentralanstalt\*\* — geprüft.

(3) Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (§ 1), die in Tierunterkünften oder so, daß Haus- oder Nutztiere damit direkt oder indirekt (z. B. durch Trinkwasser oder Futtermittel) in Berührung kommen können, angewendet werden sollen, sind durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfinstitut auf Unschädlichkeit für Haus- und Nutztiere zu prüfen.

#### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 5 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1957 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I S. 556)
- b) Anordnung Nr. 1 vom 3. Januar 1962 über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. II S. 44).

Berlin, den 28. Februar 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin

\* Hygiene-Institut des Bezirkes Potsdam, Sektion Staatliche Mittelprüfung, 1532 Kleinmachnow, Ginstersheide 19

\*\* Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Biologische Zentralanstalt, 1532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81

**Anordnung**  
**über die Sicherung der einheitlichen Zuordnung**  
**der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den**  
**Schlüsselnummern der Erzeugnis- und**  
**Leistungsnomenklatur.**

Vom 10. Februar 1967

Zur Sicherung einer einheitlichen Zuordnung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur wird in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Hersteller industrieller Erzeugnisse und materieller Leistungen aller Eigentumsformen, die Betriebe des Produktionsmittelhandels aller Eigentumsformen und die Außenhandelsunternehmen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Wirtschaftsorgane und Betriebe haben ab 1967 grundsätzlich in den Verträgen zusätzlich die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur anzugeben. In den Fällen, in denen keine schriftlichen Verträge abgeschlossen werden, und bei besonderen Vereinbarungen kann auch eine Angabe auf den Rechnungen und Lieferscheinen erfolgen. Beginnend für das Jahr 1968 treten die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur an die Stelle der achtstelligen Nummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses.

(2) Die Zuordnung der Erzeugnisse aus Produktion und Import zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist im Zweifelsfalle durch das Bilanzorgan zu entscheiden.

§ 3

(1) Auf Etiketten, der Beschilderung und dem Erstverpackungsmaterial für fertige Erzeugnisse sind die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ab 1. Januar 1968 deutlich sichtbar auszuweisen. Vor die neue Positionsnummer ist das Wort „Schlüsselnummer EL“ zu setzen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß ab 1. Januar 1968 auf den Aufbereitungsnachweisen (Konten, Karteien, Listen u. a.) für Material, Handelsware und fertige Erzeugnisse die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur nachgewiesen werden.

§ 4

Als Übergangsregelung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1967 ist der Hersteller, das Bilanz- bzw. Außenhandelsorgan verpflichtet, auf Anforderung dem Verbraucherbetrieb die Schlüsselnummer für die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der bei diesem lagernden Erzeugnisse schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Für die Beziehungen zum Konsumgüterbinnenhandel gelten die hinsichtlich der Angabe von Schlüsselnummern des Konsumgüterbinnenhandels auf Rechnungen und bei Warenauszeichnungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen\*.

\* Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel (ZBl. Nr. 52 S. 625)

Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I Nr. 35 S. 376)

Anordnung Nr. 2 vom 19. Januar 1961 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 6 S. 22)

Anordnung Nr. 3 vom 10. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II Nr. 17 S. 149)

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1967

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung**  
**über die Vorbereitung der Umbewertung der**  
**Grundmittel in den landwirtschaftlichen**  
**Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie**  
**den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen.**

Vom 7. März 1967

§ 1

**Durchführung einer Generalinventur**

(1) In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II sowie in den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), die im Genossenschaftsregister eingetragen sind, ist eine Generalinventur des genossenschaftlichen Grundmittelbestandes durchzuführen. Ausgenommen sind die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und die Meliorationsgenossenschaften.

(2) Im Zusammenhang mit dieser Generalinventur erfolgt in den Betrieben eine gesonderte Erhebung der genossenschaftlich genutzten Grundmittel — landwirtschaftliche Baulichkeiten, Maschinen und Fahrzeuge — aus fremdem Eigentum, die gemietet oder gepachtet sind bzw. auf Grund sonstiger Vereinbarungen in der genossenschaftlichen Produktion genutzt werden.

(3) In Verbindung mit der Generalinventur gemäß Abs. 1 sind Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind auf der Grundlage der in den als Sonderdrucke des Gesetzblattes veröffentlichten Katalogen (Anlage) für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen enthaltenen Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe oder Bewertungskennzahlen sowie der in der Anordnung über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdrucke Nr. 491 und Nr. 491/1 des Gesetzblattes) enthaltenen normativen Nutzungszeiten der Grundmittel zu ermitteln.

(4) Die in der gesonderten Erhebung zu erfassenden gemieteten, gepachteten oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen in den LPG Typ I und II genutzten Grundmittel werden mit Hilfe vorgegebener Kapazitätswerte — die auf der Basis der Wiederbeschaffungspreise der Kataloge errechnet wurden — bewertet.

(5) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1967.

(6) Der Generalinventur der Grundmittel gemäß Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,— MDN
2. unbebaute Grundstücke und Grund und Boden bebauter Grundstücke
3. Grünanlagen, Dauerkulturen und Wald.



Diese Positionen sind mit den bisher ausgewiesenen Bilanzwerten gesondert zu erfassen.

(7) Die abhanden gekommenen oder bei der Generalinventur neu aufgefundenen Grundmittel unterliegen einer besonderen Behandlung.

## § 2

### Verantwortlichkeit und Unterstützung durch die wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel und die Durchführung der Generalinventur.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte unterstützen die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte bei der Organisation der Generalinventur der Grundmittel bzw. der gesonderten Erhebung gemäß § 1 Absätze 1 bis 4 (z. B. bei der Bestimmung der Inventarobjekte und Klassifizierung der Grundmittel, der Anwendung der Kataloge zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie der Kapazitätswerte).

(3) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte organisieren die Hilfe anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe im Einvernehmen mit deren Leitern (z. B. geeignete volkseigene Betriebe der Landwirtschaft, LPG Typ III bzw. Bäuerliche Handelsgenossenschaften — BHG —) bei der Durchführung der Generalinventur und gesonderten Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Grundmittel in den Betrieben (z. B. durch Vermittlung ihrer Erfahrungen bei der Generalinventur und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie der Kapazitätswerte).

## § 3

### Termin

Die Generalinventur sowie die gesonderte Erhebung von genossenschaftlich genutzten Grundmitteln in den Betrieben erfolgt bis zum 30. September 1967.

## § 4

### Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen

Die Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt durch Bausachverständige. Die zuständigen Kreislandwirtschaftsräte und Kreis- und Stadtbauleitungen organisieren den Einsatz der Bausachverständigen. Die Kreislandwirtschaftsräte können auch Fachleute der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und der Baubrigaden der LPG für den Einsatz gewinnen.

## § 5

### Kontrolle der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel

(1) Nach Abschluß der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel sind die Ergebnisse der Generalinventur von den Betrieben zu dem gemäß § 3 festgelegten Abschlußtermin an die Kreislandwirtschaftsräte einzureichen.

(2) Die Kreislandwirtschaftsräte kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Kreisfilialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Anleitung der Bezirksland-

wirtschaftsräte die Vollständigkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen über die Ergebnisse der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel.

## § 6

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Minister  
der Finanzen

Böhm

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Sonderdruck Nr. 371 des Gesetzblattes

Anordnung Nr. 13 vom 7. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 51 —

Bewertungskennzahlen für Radtraktoren in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III

Sonderdruck Nr. 372 des Gesetzblattes

Anordnung Nr. 14 vom 7. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 52 —

Bewertungskennzahlen für Gleiskettentraktoren in Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III

Sonderdruck Nr. 391 des Gesetzblattes

Anordnung Nr. 38 vom 23. Februar 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 53/I —

Wiederbeschaffungspreise und Bewertungskennzahlen für landwirtschaftliche Maschinen

Sonderdruck Nr. 475 des Gesetzblattes

Anordnung Nr. 122 vom 24. Mai 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 53/II —

Auszüge aus den Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen und Bewertungskennzahlen

Nr. 21 — Holzbearbeitungsmaschinen —, Nr. 22 — Elektromaschinen —, Nr. 28 — Waagen etc. —, Nr. 33/I — Krane, Elektrohebezeuge etc. —, Nr. 33/II — Stetigförderer, Stetiglader etc. —, Nr. 38 — Dampferzeuger bis 40 t/h etc. —, Nr. 79 — Spezialmaschinen der getreideverarbeitenden Industrie —, Nr. 82 — Maschinen und Ausrüstungen der volkseigenen Bauindustrie —

Sonderdruck Nr. 421 des Gesetzblattes

Anordnung Nr. 69 vom 12. März 1963 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 10 —

Bewertungskennzahlen für landwirtschaftliche Produktionsbauten

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Blutspende- und Transfusionsdienst.**  
**Vom 2. März 1967**

Zur Gewährleistung einer besseren und übersichtlicheren Kontrolle der Blutspenden und der gesundheitlichen Überwachung der Blutspender wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Blutspenden und ärztliche Untersuchungen der Blutspender sind für

- a) Personen, die der Pflichtversicherung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt unterliegen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in den Versicherungsausweis
- b) Familienangehörige der unter Buchst. a genannten Personen in den Versicherungsausweis für Familienangehörige
- c) Personen, die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig auf Krankheitskosten versichert sind, in den Spenderausweis (§ 10 Abs. 4 zweiter Satz der Anordnung [Nr. 1] vom 7. März 1962 über den Blutspende- und Transfusionsdienst [GBl. II S. 158])
- d) Personen, die nicht unter Buchstaben a bis c aufgeführt sind, gleichfalls in den Spenderausweis einzutragen.

(2) Die Spenderausweise der unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personen sind abzuschließen mit dem Vermerk:

„abgeschlossen am .....  
weitere Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung/Versicherungsausweis“\*\*

Die abgeschlossenen Spenderausweise verbleiben bei den Spendern.

(3) Bei Personen gemäß Abs. 1 Buchst. c ist folgender Vermerk auf der Seite 2 des Versicherungsscheines anzubringen:

„Als Blutspender registriert.  
Besitz Spenderausweis.“

§ 2

(1) Die Eintragungen über Blutspenden und ärztliche Untersuchungen sind in den Ausweisen (§ 1 Abs. 1 Buchstaben a und b) auf den Seiten „Heilbehandlung“ wie folgt vorzunehmen:

- Datum (der Blutspende bzw. der ärztlichen Untersuchung)

\* Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1962 (GBl. II Nr. 18 S. 159)  
\*\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

- „Blutspende“ unter Angabe der entnommenen Blutmenge in ml
- „Große Blutspenderuntersuchung“, wenn gleichzeitig mit der Blutspende eine über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß (Anordnung [Nr. 1]) hinausgehende Spenderuntersuchung vorgenommen worden ist
- „Unentgeltlich“, wenn der Blutspender keinen Anspruch auf die Auszahlung der staatlichen Zuwendung erhoben hat
- Stempel der Behandlungseinrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, in der während eines Außenabnahmetermins die Blutspende erfolgte
- Stempel der Einrichtung des Blutspende- und Transfusionsdienstes einschließlich Unterschrift.

Die Eintragung einer jeden Spende bzw. ärztlichen Untersuchung ist so vorzunehmen, daß nicht mehr als eine Zeile des jeweiligen Versicherungsausweises verwendet wird.

(2) Personen, die als Blutspender (Transfusionsblut) dauernd oder für einen begrenzten Zeitraum nicht geeignet sind, erhalten eine Eintragung in ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis oder in den Spenderausweis mit folgendem Inhalt:

„Als Transfusionsblutspender  
nicht geeignet.“

Bei einer zeitlich begrenzten Nichteignung ist der in Frage kommende Zeitraum hinzuzufügen.

(3) Alle Eintragungen (außer der Unterschrift) sind durch roten Stempeldruck vorzunehmen.

§ 3

Personen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a können in besonderen Fällen auch von anderen als im § 10 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) genannten Bezirks-Instituten und Blutspendezentralen zur Blutspende herangezogen und von diesen als Blutspender geführt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1967 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 4 zweiter Satz der Anordnung (Nr. 1) ist für die unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personen nicht mehr anwendbar.

Berlin, den 2. März 1967

**Der Minister**  
**für Gesundheitswesen**  
**Seifrid**

TP 2

145



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 20. März 1967	Teil II Nr. 24
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1. — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie — .....	145

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1\*.**  
**— Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie —**  
**Vom 20. Februar 1967**

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1958 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für alle Betriebe, in denen Zellstoff, Papier, Pappe oder deren Halbstoffe hergestellt werden.

**§ 2**  
**Brandgefahrenklasse**

Die Betriebe gehören entsprechend TGL 10 685, Blatt 6, zur Brandgefahrenklasse C. Ausgenommen davon sind einzelne Betriebsteile oder Objekte, für die entsprechend vorgenannter TGL eine andere Brandgefahrenklasse zutreffend ist.

**§ 3**  
**Beschäftigungseinschränkungen**

(1) Die Bedienung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen darf nur Werkträgern übertragen werden, die damit vertraut und über 18 Jahre alt sind.

(2) Zur Ausbildung ist die Bedienung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen durch Jugendliche unter 16 Jahren unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet.

(3) Die Beschäftigung einzelner Werkträger in einem abgeschlossenen Raum ist nur gestattet bei gefahrloser Technik, bei unbedingter Sicherheitstechnik oder wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Sicherheit des Werkträgern voll gewährleistet ist. Art und Umfang dieser Maßnahmen sind durch Arbeitsschutzinstruktionen zu regeln.

\* Arbeitsschutzanordnung 241 vom 14. Oktober 1952 (GBl. Nr. 142 S. 1077) und Anordnung hierzu vom 13. Januar 1953 (GBl. I Nr. 6 S. 26)

**§ 4**  
**Löschwasserversorgung**

- (1) Für die Löschwasserversorgung gilt TGL 10 685, Blatt 5.
- (2) Sämtliche Einrichtungen der Löschwasserversorgung sind in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

**§ 5**  
**Feuerlöschgeräte und -einrichtungen**

(1) Die Ausrüstung der Gebäude, Objekte und Anlagen mit Feuerlöschgeräten ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen.

(2) Feuergefährdete Produktions- und Lagergebäude müssen mit Innenlöschwasserleitungen ausgerüstet sein. Sind solche bei Inkrafttreten dieser Anordnung nicht vorhanden, sind sie nach Forderung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans zu errichten. In jedem Falle müssen in jeder Etage Wandhydranten und Schlauchkästen mit Schläuchen und Strahlrohren angebracht sein.

(3) Hackschnitzelsilos, Häckselsilos u. ä. sowie Trokentruckkammern und -kanäle für Zellstoff, Papier und Pappe müssen mit stationären Löschanlagen ausgerüstet sein. Das gilt nicht für Hänge- und Bandpappentrockner, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind.

(4) Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen gut sichtbar gekennzeichnet, jederzeit zugänglich und stets einsatzbereit sein.

**§ 6**  
**Alarmanrichtungen**

Jeder Betrieb muß eine Alarmanrichtung besitzen, die die Gewähr für eine einwandfreie und schnelle Alarmierung der Löschkraft bietet.

**§ 7**  
**Rohrleitungen**

(1) Rohrleitungen müssen mit Bezeichnungen für Inhalt und Strömungsrichtung versehen sein.

(2) Flansch- und andere Verbindungen in Rohrleitungen für gefährdende Stoffe dürfen nicht über dem Verkehrs- und Arbeitsbereich angeordnet sein. Ist das nicht möglich, muß eine Sicherung gegen Abtropfen vorhanden sein.

(3) Rohrleitungen aus zerbrechlichen Werkstoffen, wie Keramik, Glas, Plaste u. ä., die gesundheitsschädigende Stoffe führen, müssen so vorlegt sein, daß sie gegen Stoß, Schlag oder andere zerstörende äußere Einwirkungen geschützt sind.

(4) Rohrleitungen und Armaturen, die mit brennbaren Stoffen in Berührung kommen können, müssen isoliert oder mit einer nicht brennbaren Abschirmung umgeben sein.

(5) Rohrleitungen, an oder in denen gearbeitet werden soll, müssen entleert und durch Blindscheiben, doppelte Schieber oder in anderer Weise gegen Füllen gesichert sein. Bei Arbeiten an Gasleitungen ist zu prüfen und dafür zu sorgen, daß keine zündfähigen Gemische oder gesundheitsschädigenden Stoffe vorhanden sind oder sich bilden können (z. B. durch Spülen mit Schutzgas oder Dampf, Arbeiten an gefüllter Leitung).

### § 8

#### Heizkörper

In feuergefährdeten Produktions- und Lagerräumen müssen Heizkörper so abgeschirmt sein, daß ein Ablegen und Berühren mit brennbaren Gegenständen nicht möglich ist. Staub ist regelmäßig zu beseitigen.

### § 9

#### Schutzmaßnahmen beim Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Stoffen

(1) Räume, in denen mit gesundheitsschädigenden Stoffen gearbeitet wird (z. B. Kocherei-, Bleicherei-räume), müssen zwei nach verschiedenen Richtungen führende Ausgänge haben.

(2) Gesundheitsschädigende oder stark belästigende Gase, Dämpfe und Stäube sind an der Entstehungsstelle abzusaugen. Die abgesaugte Luft ist durch zugfreie Zuführung von gegebenenfalls vorgewärmter Frischluft zu ergänzen.

(3) An Maschinen und Betriebseinrichtungen, an denen durch Überlaufen von Flüssigkeiten Gefahren für die Werkstätten eintreten können, müssen die Bedienungseinrichtungen so angebracht sein, daß sie außerhalb des Gefahrenbereiches liegen.

(4) Beim Arbeiten mit ätzenden Stoffen müssen an den Arbeitsplätzen oder in deren unmittelbaren Nähe geeignete Neutralisationsmöglichkeiten und -mittel vorhanden sein.

### § 10

#### Absauganlagen

(1) Leitungen zum Absaugen brennbarer Stoffe müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.

(2) Auffangkammern für brennbare Stoffe müssen von anderen Räumen mit einem Feuerwiderstand von 1,5 abgetrennt sein. Die Kammern müssen durch selbstschließende Brandschutztüren mit einem Feuerwiderstand von 0,75 verschlossen sein.

(3) Die Entleerung der Kammern darf nur bei stillgesetztem Gebläse erfolgen.

### § 11

#### Lagerung brennbarer Stoffe

(1) Lager für brennbare Stoffe (z. B. Altpapier, Textilabfälle, Stroh) müssen so angelegt sein, daß eine direkte Brandübertragung von bzw. zu angrenzenden Objekten verhindert wird. Die Lagerung von losem Altpapier im Freien ist nicht zulässig.

(2) Für die Lagerung von Altpapier und Textilabfällen ist die Brandschutzanordnung Nr. 5 vom 3. November 1960 — Lagerung von Pflanzenstroh in der Industrie und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben — (GBl. II S. 440), §§ 2 bis 4, § 5 Absätze 1 bis 3, §§ 6, 7 und 14 analog anzuwenden.

(3) Für die bauliche Ausführung von Lagerbauten ist die TGL 10 685 anzuwenden.

### § 12

#### Umwehungen

(1) Alle Stellen, an denen ein Sturz in eine Maschine, einen Anlagenteil oder eine sonstige Betriebseinrichtung möglich ist, müssen 1000 mm hoch mit Hand-, Knie- und Fußleiste gesichert sein.

(2) Der obere Rand offener Gefäße für heiße oder ätzende Flüssigkeiten bzw. solcher mit beweglichen Einbauten muß mindestens 1250 mm über dem Bedienungsplatz liegen oder in dieser Höhe umwehrt sein. Die Umwehrung darf nicht als Auftritt benutzbar sein.

(3) Die Verwendung von Ketten zur Absperrung ist nicht statthaft.

### § 13

#### Laufstege und Maschinendurchgänge

(1) Laufstege und Podeste zur Bedienung und Wartung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen müssen trittsicher und mindestens 500 mm breit sein. An Maschinen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind, müssen Laufstege über Naßpressen mindestens 300 mm breit sein. Liegen Laufstege usw. mehr als 1000 mm über Flur, müssen sie an gefährdenden Stellen mit einem mindestens 1000 mm hohen Geländer aus Hand-, Knie- und Fußleiste versehen sein. An Laufstegen über Naßpressen genügt einseitiges Geländer.

(2) Durchgänge durch Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen müssen mindestens 500 mm breit und geschützt sein.

(3) Laufstege, Podeste und Maschinendurchgänge müssen an jeder Stelle eine freie Durchgangshöhe von mindestens 1800 mm haben. Kann diese Durchgangshöhe in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, muß der Durchgang in anderer Weise (z. B. durch Polsterung und Markierung) so gesichert sein, daß Gefährdungen ausgeschlossen sind.

### § 14

#### Preßwalzen

(1) Einlaufstellen an Preßwalzen (z. B. Kittnerwalze, Gautsche, Saugwalze, Naßpresse, Extraktorpresse, Filzwaspresse, Wendepresse, Trockenglättwerk) sind seitlich gegen Hineingreifen zu sichern, wenn das nicht bereits die Konstruktion der Stuhlung verhindert.

(2) Sind Einlaufstellen an Preßwalzen vom Bedienungsstand aus erreichbar bzw. ist der Abstand der Gefahrenstelle vom Bedienungsstand kleiner als 1200 mm (z. B. Kittnerwalze, Filzwaspresse, Wendepresse, Trockenglättwerk), ist ein Einlaufschutz über die gesamte Arbeitsbreite erforderlich. Runde Schutzstangen dürfen dafür nicht verwendet werden. Am Trockenglättwerk darf der Abstand dieses Schutzes nicht größer sein als 8 mm. Kann bei Pappenglättwerken der Abstand von 8 mm nicht eingehalten werden, so ist in anderer Weise (z. B. durch eine Einführvorrichtung) zu sichern, daß der Einlauf nicht erreicht werden kann.

(3) An filzlosen Walzenpressen, Offsetpressen usw. ist mechanisch oder pneumatisch einzuführen. Ist das nicht möglich, muß die Presse über die gesamte Breite geschützt sein.

(4) Beim Durchführen von Papier durch filzlose Walzenpressen, Offsetpressen usw. ohne Preßvorgang müssen die Walzen mindestens 80 mm voneinander abgehoben sein oder stillstehen.

(5) Preßwalzen dürfen nur an der Auslaufseite mit den dafür geeigneten Werkzeugen gereinigt werden. Dabei hat ein zweiter Werkträger in Griffnähe des Ausrückers den mit der Reinigung beschäftigten Werkträger ständig zu beobachten.

#### § 15

##### Bedienungselemente

Bedienungselemente müssen so angeordnet sein, daß sie gefahrlos und ohne Arbeiterschwerms bedient werden können. Sie dürfen den Verkehrs- und Arbeitsbereich nicht einengen.

#### § 16

##### Notschalter

(1) Große und unübersichtliche Maschinen und Betriebseinrichtungen, wie Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen, Querschneider, müssen an den hauptsächlichsten Bedienungsstellen an der Führer- und Antriebsseite sowie im Keller und an anderen Gefahrenstellen mit Notschaltern ausgerüstet sein, die auf den Hauptantrieb wirken.

(2) Notschalter müssen augenfällig gekennzeichnet sein und sind mindestens monatlich einmal auf ihre einwandfreie Funktion zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Maschinenbuch zu vermerken.

#### § 17

##### Frei zu haltende Flächen

(1) Frei zu haltende Flächen (z. B. an Wegen, vor Türen, vor elektrischen Anlagen, Löschgeräten) müssen abgegrenzt oder markiert sein.

(2) Türen in Evakuierungswegen dürfen während der Anwesenheit Werkträger nicht verschlossen sein.

(3) Ablagerungen aller Art an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen müssen mindestens 1 m von diesen entfernt sein.

#### § 18

##### Gefahrenkennzeichnung

Gefahrenstellen, Sicherheitseinrichtungen usw. an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sind zu kennzeichnen.

#### § 19

##### Hilfsmittel

Hilfsmittel für Arbeiten an oder in Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen (z. B. zum Beseitigen von Verstopfungen, Richten von Holz) dürfen keine Griffe haben, durch die die Hand oder ein Finger gesteckt werden kann (Ringgriffe).

#### § 20

##### Transportwagen

(1) Hochstehende Deichseln von Transportwagen müssen Einrichtungen besitzen, die das Umschlagen der Deichsel verhindern.

(2) Wagen zum Transport von Walzen, Tambouren usw. müssen so beschaffen sein, daß das Ladegut nicht abrollen kann. Das lose Unterlegen von Keilen oder anderem Material ist verboten. Wagen mit Schemellenkung sind für die genannten Transporte unzulässig.

#### § 21

##### Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

(1) Betriebstechnisch notwendige elektrische Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen und schriftlicher Genehmigung des Betriebsleiters benutzt werden.

(2) Elektrische Strahlungs- und Wärmegeräte müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m haben.

#### § 22

##### Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht

(1) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht sind im gesamten Betriebsgelände verboten. An den Betriebseingängen muß auf dieses Verbot schriftlich hingewiesen sein.

(2) Betriebstechnisch notwendiger Umgang mit offenem Feuer oder Licht, das Einrichten von Feuerstätten und ähnlichen Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters nach Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen.

(3) Der Betriebsleiter kann im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen abgegrenzte Rauchbereiche festlegen. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet und mit Ascheablagen ausgestattet sein.

#### § 23

##### Befahren des Betriebsgeländes mit Lokomotiven

Feuerdampflokomotiven dürfen das Betriebsgelände nur in den vom Betriebsleiter mit Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen festgelegten Teilen befahren. An den Haltegrenzen müssen Hinweisschilder „Halt für Feuerloks“ angebracht sein.

#### § 24

##### Besteigen von Maschinen, Fahrzeugen, Objekten

Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen sowie Fahrzeuge und andere Objekte, z. B. Strohstapel, dürfen nur mit arbeitssicheren Hilfsmitteln, z. B. gesicherten Leitern, bestiegen werden.

#### § 25

##### Reinigungs- und Wartungsarbeiten

(1) Betriebsstätten, Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen müssen nach einem Reinigungs- und Wartungsplan regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

(2) Reinigungs- und Wartungsarbeiten an gefährlichen Stellen sowie das Entfernen von Schutzvorrichtungen von in Betrieb befindlichen Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen sind verboten.

(3) Für Reinigungsarbeiten an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen dürfen keine Lösemittel der Gefährdungsgruppen I und II verwendet werden. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

(4) In feuergefährdeten Betriebsstätten dürfen nur Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden.

(5) Beim Entfernen abgelagerten Staubes ist Aufwirbeln zu vermeiden.

(6) Auf Lagerplätzen lose herumliegendes Material ist zu sammeln oder geordnet zu lagern. In Produktionsräumen anfallende Abfallprodukte sind ständig zu entfernen oder ordnungsgemäß an dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

#### II.

##### Strohlagerung

#### § 26

##### Lade- und Stapelarbeiten

(1) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie Stapeln von Stroh muß unter den Werkträgern einwandfreie Sichtverbindung bestehen.

(2) Bei Dunkelheit sind die im Abs. 1 genannten Arbeiten nur gestattet, wenn blendungsfreie Beleuchtung nach den Forderungen für Holzlagerplätze gemäß TGL 200-0745, Blatt 3, vorhanden ist.

(3) Beim Abwerfen von Ballen muß eine ausreichende Absperrung der Abwurfstelle vorhanden sein.

(4) Beim Bewegen von Strohballen darf durch die damit beschäftigten Werkklätigen nicht rückwärts gegangen und gezogen werden.

(5) Arbeitsgeräte (z. B. Gabeln, Harken, Ballenhaken) dürfen im Stroh nicht liegenbleiben. Sie dürfen nicht an Stapel oder Mieten angelehnt werden.

### § 27

#### Stapel und Mieten

(1) Strohsapfel und -mieten dürfen nur auf festem Boden, in sich gut verbunden und standsicher errichtet werden. Der Untergrund darf höchstens 1,5 % Neigung haben.

(2) Stapel und Mieten müssen lagenweise über der Stapelfläche errichtet bzw. abgebaut werden. Die Randlagen müssen im Verband durch sachkundige Werkklätige oder unter sachkundiger Aufsicht verlegt werden.

### III.

#### Holzentrindung

### § 28

#### Handschälung

(1) Holzschälböcke für Handschälung dürfen zur Festlegung des Holzes nicht mit spitzen, senkrecht stehenden Einrichtungen versehen sein.

(2) An Holzschälböcken müssen Einrichtungen vorhanden sein, die Verletzungen der Werkklätigen durch abgelegte Werkzeuge ausschließen.

### § 29

#### Trockenentrindung

(1) Trockenentrindungsmaschinen müssen mit Späneabsaugung ausgerüstet sein.

(2) An Maschinen mit Messerscheiben darf nur Holz verarbeitet werden, das mindestens 0,5 m lang ist, keine Pinsel hat, nicht längs aufgesplittert und frei von sichtbaren metallischen Einschlüssen ist.

(3) Messerscheiben und Messer sind täglich auf Anrisse und Verschleiß zu kontrollieren. Schadhafte Scheiben bzw. Scheiben mit schadhafte Messern dürfen nicht betrieben werden.

(4) Schwenkkopfschäler müssen gegen Hineingreifen in die Messer geschützt sein.

(5) Nachschälmaschinen mit senkrechter Messerscheibe müssen eine Auflage für das zu bearbeitende Holz haben.

(6) Die Messer dürfen an keiner Stelle mehr als 0,6 mm vorstehen.

(7) Messerscheiben an Schwenkkopf- und Nachschälmaschinen mit senkrechter Messerscheibe müssen aus Stahlguß hergestellt sein. Abweichend hiervon dürfen Grauguß-Messerscheiben von Nachschälmaschinen mit senkrechter Messerscheibe, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind, weiter betrieben werden, wenn

— die Messerscheibe am Umfang mit einem Schrumpfring aus Stahl von mindestens 42 kp/mm<sup>2</sup> Zerreißfestigkeit versehen ist und

— die Messerscheiben mit höchstens

$n = 1000 \text{ min}^{-1}$  bei  $d = 800 \text{ mm}$  Scheibendurch-

messer,

$n = 1500 \text{ min}^{-1}$  bei  $d = 600 \text{ mm}$  Scheibendurch-

messer

betrieben werden, sofern vom Hersteller keine niedrigere Drehzahl vorgeschrieben ist.

(8) Das Entrinden mit Nachschälmaschinen mit senkrechter Messerscheibe darf nur an der Stelle erfolgen, an der das Holz durch die Drehung der Messerscheibe auf die Auflage für das Holz gedrückt wird. Das gilt auch für die gleichzeitige Benutzung beider Seiten an doppelseitigen Maschinen.

### § 30

#### Naßentrindung

(1) An Naßentrindungsanlagen müssen die Werkklätigen vor Dampf und Spritzwasser geschützt sein.

(2) Die Transporteinrichtungen und die Auswurftrinne an der Entrindungsstrommel müssen so gesichert sein, daß Überspringen und Durchschlagen von Hölzern ausgeschlossen sind.

(3) Hochgezogene Trommeldeckel müssen so gesichert sein, daß sie auch bei Versagen der Hubeinrichtung nicht herunterfallen können.

### § 31

#### Spaltmaschinen

Spalterstufen der Holzspaltmaschinen müssen Vorrichtungen besitzen, die das Abrutschen des Holzes verhindern.

### IV.

#### Grundmaterial-Aufbereitung

### § 32

#### Hackerei

(1) Transporteinrichtungen zur Hackmaschine müssen so gestaltet sein, daß Gefährdung durch herabfallende Hölzer oder durch Rückschläge aus der Hackeschlotte ausgeschlossen sind.

(2) Hackmaschinen müssen mit einer Bremse und einer Vorrichtung zum gefahrlosen Drehen der Hackescheibe ausgerüstet sein.

(3) Hackmesser sind vor dem Einsetzen und bei jeder Betriebsdurchsicht der Maschine zu prüfen. Fehlerhafte Messer dürfen nicht eingebaut bzw. müssen ausgewechselt werden.

(4) Öffnungen in der Haube über der Messerscheibe müssen angelenkte Türen oder Klappen haben. Diese Türen und Klappen müssen so eingerichtet sein, daß sich die Maschine nicht in Betrieb setzen läßt, bevor nicht alle Türen und Klappen geschlossen sind, und daß sich die Türen und Klappen nicht öffnen lassen, bevor die Hackscheibe zum Stillstand gekommen ist.

(5) Die Hackeschlotte muß sicher umwehrt sein. Es ist unzulässig, sie während des Betriebes zu betreten oder an ihr Reparaturarbeiten u. ä. durchzuführen.

(6) Öffnungen an Zellenzuteilern müssen abgeschirmt sein.

### § 33

#### Holzdämpfer

(1) An Holzdämpfern für die Braunschliffherzeugung, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung neu in Betrieb genommen werden, muß sich zum Ein- und Ausstragen des Holzes die gesamte Stirnseite öffnen lassen.



(2) Vor dem Öffnen muß der Holzdämpfer drucklos und von Dampf und Wasser entleert sein. Vor dem Betreten des Innenraumes ist dieser gut zu lüften und auf mindestens 50 °C abzukühlen. Für ausreichende Innenbeleuchtung ist zu sorgen.

#### § 34

##### Holzschleifer

(1) Die Preßkästen an Pressenschleifern müssen so eingestellt sein, daß Verklemmungen zwischen ihnen und dem Schleiferstein nicht eintreten können.

(2) Verklemmungen in der Schleiferkammer dürfen nur mit den dafür geeigneten Mitteln beseitigt werden.

#### § 35

##### Holzschleifersteine

(1) Bei Transport, Lagerung und Betrieb von Schleifersteinen sind die Behandlungsvorschriften des Steinherstellers zu beachten.

(2) Form und Abmessung der Schleifersteine müssen der Konstruktion der Befestigungselemente des Schleifers entsprechen.

(3) Schleifersteine müssen runde Durchgangslöcher für die Schleiferwelle haben.

(4) Es dürfen nur Steine verwendet werden, auf denen vom Hersteller dessen Firmenbezeichnung, die Nummer des Steines, der Anfertigungstag des Steines und seine zulässige Umfangsgeschwindigkeit angegeben sind. Die gleichen Angaben müssen die Begleitpapiere enthalten.

(5) Schleifersteine sind vor dem Einbau in den Schleifer und bei jedem Stillstand einer Kontrolle zu unterziehen. Fehlerhafte Steine dürfen nicht betrieben werden.

(6) Bei Außerbetriebnahme des Schleifers sind sofort die Anpressung zu lösen und das Staubrett zu ziehen. Eingebaute Steine sind bei Betriebsstillstand vor Zugluft zu schützen.

#### § 36

##### Häckselei und Reißerei

(1) An Haderschneidern dürfen die Hader nicht manuell zugeführt werden.

(2) Häckselmaschinen, Haderschneider usw. müssen mit Absaugeinrichtungen ausgerüstet sein.

### V.

#### Säure- und Laugenbereitung, Regenerierung

#### § 37

##### Schwefelkiesröste

(1) Das Betreten des Eintragbodens des Röstofens ist während des Betriebes verboten. Bei Arbeiten am Eintragboden ist Atemschutzgerät mit Filtereinsatz gegen Schwefeldioxid mit Schwebstofffilter mitzuführen und bei Bedarf zu benutzen.

(2) Arbeiten durch die Schürklappen dürfen nur unter Verwendung von Asbesikleidung und Atemschutzgerät nach Abs. 1 vorgenommen werden. Beim Öffnen der Klappen darf sich kein Werkträger vor diesen aufhalten.

(3) Am Ablöschplatz für den Kiesabbrand dürfen sich Werkträger nur mit Atemschutzgerät nach Abs. 1 und unter Aufsicht aufhalten.

(4) Trockener Kiesabbrand ist vor seiner Umlagerung zu befeuchten.

#### § 38

##### Säureturm

(1) Offene Säuretürme, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet werden, sind so anzulegen, daß die Treppe sich auf der Seite der Hauptwindrichtung befindet.

(2) Die obere Öffnung der Turmschläuche muß gegen Hineinstürzen gesichert sein.

(3) Der Raum unter den Tragbalken der Kalksteine darf nur befahren werden, wenn die Kalksteine aus dem Turm geräumt sind oder durch geeignete Maßnahmen ein Durchbruch der Kalksteine verhindert ist. Während des Aufenthaltes unter den Tragbalken ist ein Schutzhelm zu tragen.

(4) Beim Aufenthalt auf dem Säureturm ist ein Atemschutzgerät mit Filtereinsatz gegen Schwefeldioxid mitzuführen.

(5) Vor Befahren der Turmschläuche ist eine Prüfung auf Vorhandensein von Kohlendioxid vorzunehmen.

(6) Gasausbrüche sind sofort dem zuständigen leitenden Mitarbeiter zu melden. Die Tätigkeit an der Schadenstelle darf nur unter Verwendung eines Atemschutzgerätes in Gegenwart mindestens eines weiteren Werkträgers erfolgen.

#### § 39

##### Regenerierung

(1) Sodaschmelzöfen müssen eine Einrichtung besitzen, die den Ausfall des Kühlwassers an den Luftdüsen automatisch anzeigt. Bei Ausfall des Kühlwassers ist der Ofen abzufeuern. Das Auffüllen der Luftdüsen mit Kühlwasser ist nur zulässig, wenn sich keine Schmelze im Ofen befindet.

(2) Schmelzlöser mit Tellerverteiler müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein sofortiges Schließen des Lochsteines gewährleistet.

(3) Ätzkalkewurftrichter bei Kaustizierern müssen so eingerichtet sein, daß das Hineinstürzen von Werkträgern sowie das Verbrennen oder Verätzen durch herausspritzende Lauge ausgeschlossen sind.

### VI.

#### Kocherei

#### § 40

##### Hackschnitzsilos

(1) Hackschnitzsilos müssen Laufgänge, Podeste, Steigeisen, feste Leitern o. ä. zur Kontrolle und Wartung haben.

(2) Zur Beseitigung von Brückenbildungen und Verstopfungen müssen dafür geeignete Mittel benutzt werden.

(3) Hackschnitzsilos dürfen nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen bestiegen werden. Dabei müssen alle Zu- und Abgänge geschlossen, das Silo vom Kocher getrennt und alle bewegten Einbauteile stillgesetzt und gesichert sein. Der Einstieg darf nur angeleitet und in Gegenwart eines zweiten Werkträgers erfolgen. Dieser hat den Einsteigenden ständig zu beobachten und das Seil zu führen, das am Ende gesichert sein muß.

#### § 41

##### Kocherräume

(1) Kocherräume müssen zwei nach verschiedenen Richtungen führende Ausgänge haben.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Anordnung dürfen Kocher nur in besonderen Räumen aufgestellt werden, durch die keine Verkehrswege führen.

(3) Werden Kocher in den Kocherraum entleert, muß auf dem Fußboden gekennzeichnet werden, wie weit sich das Kochgut ergießt. Dieser Bereich ist beim Entleeren abzusperren.

#### § 42

##### Kocher

(1) Kocher müssen, außer mit der nach Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßenordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750 u. 798) erforderlichen Ausrüstung, Einrichtungen besitzen, die auch im Falle des Versagens oder Verstopfens eine Kontrolle von Temperatur und Druck im Kocher sowie ein restloses Entspannen ermöglichen.

(2) Wird im geschlossenen Kocher gewaschen, muß außerdem das Temperaturgefälle des Waschwassers und dessen Eintrittsdruck kontrolliert werden können.

(3) Kochgruppen dürfen an ein gemeinsames Reduzierventil angeschlossen werden. Der Anschluß mehrerer Kocher an ein gemeinsames Manometer ist nicht statthaft.

(4) Die Kocherdeckel müssen so gestaltet sein, daß beim Öffnen zwangsläufig zunächst nur ein Anlüften erfolgt und der Deckel nicht plötzlich abgehoben werden kann.

(5) Die Schlüssel zum Öffnen der Kocherdeckel müssen gegen Hindurchfallen durch Öffnungen gesichert sein.

#### § 43

##### Betrieb von Kochern

(1) Die Betriebsbedingungen für Kocher, besonders für das Inbetriebsetzen, wie Temperatursteigerung, Druckerhöhung, müssen in einer Arbeitsschutzinstruktion festgelegt sein.

(2) Nachverdampfungen sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Druckwaschung, Entleerung in Diffuseure, zu verhindern. Ist das nicht möglich, sind Schutzmaßnahmen anzuwenden, die Gefahren ausschließen.

(3) Das Füllgut im Kocher muß eine möglichst gleichmäßige Dichte besitzen.

(4) In Kochereien, in denen gesundheitsschädigende Gase oder Dämpfe auftreten können, haben die Werk-tätigen ein geeignetes Atemschutzgerät bei sich zu führen und im Bedarfsfalle zu benutzen.

(5) Wird im Kocher oder bei Sturz- und Kugelkochern unterhalb der Kocheröffnung gearbeitet, ist ein Schutzhelm zu tragen.

#### § 44

##### Kontinuierlich arbeitende Kocher

Die Festlegungen in den §§ 40 bis 42 gelten nicht für kontinuierlich arbeitende Kocher. Die hierfür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit der Technischen Überwachung in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

### VII.

#### Halbstoff-Aufbereitung

#### § 45

##### Zerfaserer

An Zerfaserern, Reißern, Wurstern usw. dürfen gefährdende Maschinenteile (z. B. Knetarme, Reißerhaken, Schnecken) nicht erreicht werden können.

#### § 46

##### Kollergänge

(1) Kollergänge müssen Vorrichtungen zur selbsttätigen Beförderung des Mahlgutes unter die Läufer und zu den Entleerungsöffnungen besitzen.

(2) Freistehende gußeiserne Kollergangschüsseln müssen an ihrem oberen Rand mit einer Stahlbandage gesichert sein.

(3) Versenkt aufgestellte Kollergänge müssen so gesichert sein, daß kein Werk-tätiger hineinstürzen kann.

(4) Die Entnahme von Stoff, Unrat und anderen Gegenständen aus dem laufenden Kollergang ist verboten. Für die Entnahme von Proben sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden.

(5) Die Arbeitsschutzanordnung 532 vom 3. Oktober 1952 — Kollergänge — (GBl. S. 1111) gilt nicht für Kollergänge im Geltungsbereich dieser Anordnung.

#### § 47

##### Turbolöser

(1) Eintragöffnungen in der Umwehrung müssen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt sein, dürfen nur bis 150 mm über den Bedienungsstand reichen und müssen sicher abgesperrt sein. Eine Fußleiste ist nicht erforderlich, wenn die Umwehrung mindestens 750 mm vom Trog entfernt ist oder in anderer Weise ein Sturz Werk-tätiger in den Turbolöser verhindert ist.

(2) Die Aufgabestelle horizontaler Transporteinrichtungen zum Turbolöser darf nicht in Fußbodenebene liegen.

(3) Am Boden liegende Reste sind mit dafür geeigneten Mitteln einzutragen. Ist das nicht möglich, sind Handschuhe zu tragen.

(4) Vor Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Einrückung zu sichern. Optische und akustische Warnmittel allein genügen nicht. Mit der Reinigung beschäftigte Werk-tätige haben Arbeitsschutzkleidung oder -mittel zu benutzen.

#### § 48

##### Mahlholländer

Schrumpfringe und Walzen der Mahlholländer sind in längstens jährlichen Abständen auf Verschleiß und andere Schäden zu kontrollieren. Schadhafte Walzen und Walzen mit schadhafte Schrumpfringen, die den Beanspruchungen nicht mehr genügen, dürfen nicht betrieben werden.

#### § 49

##### Bütten

(1) Die Büttenwände sind auf Dichtigkeit und Stand-sicherheit zu prüfen.

(2) Reparaturarbeiten, bei denen geschlagen oder geschweißt wird, sind an gefüllten Bütten nicht gestattet.

#### § 50

##### Rühr- und Knetwerke

Rühr- und Knetwerke müssen so gestaltet sein, daß die Rühr- und Knetarme während des Betriebes nicht erreicht werden können.

### VIII.

#### Entwässerung und Trocknung

#### § 51

##### Stoffentwässerungsmaschinen

(1) Der Einlauf zwischen Siebzylinder und Abnahme-walze (Andruckwalze, Gutschwalze) an Stoffentwässerungsmaschinen muß mit einer seitlichen Abschirmung

von mindestens 800 mm Länge versehen sein. Ist der Bedienungsstand vor dem Siebzyylinder weniger als 1200 mm vom Walzeneinlauf entfernt, muß der Einlauf über die gesamte Breite geschützt sein.

(2) An Stoffentwässerungsmaschinen müssen zur Bedienung arbeitssichere Bedienungsstände vorhanden sein. Die Wartung darf von sicher eingehängten Leitern aus erfolgen.

#### § 52

##### Leitwalzen

(1) An Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen, Bogenpappentrockenzylindern usw. müssen Filzleitwalzen voneinander sowie von Zylindern und Preßwalzen am Einlauf mindestens 120 mm lichten Abstand haben. An Maschinen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind, genügt ein Mindestabstand von 80 mm.

(2) Papierleitwalzen müssen voneinander, von Zylindern, Filzleitwalzen und Preßwalzen mindestens 80 mm Abstand haben. In filzlosen Trockenpartien, z. B. an Rohpappenmaschinen, ist dieser Abstand nicht erforderlich, wenn die Leitwalzen offen gelagert sind.

(3) Von laufenden Walzen der Naß- und Trockenfilze dürfen Stoff, Papierstücke u. a. nicht mit der Hand entfernt werden.

#### § 53

##### Schaber

(1) An allen außerhalb der Sieb- und Filzschlaufe liegenden Walzen, außer an Spiralwalzen, an denen sich Stoff oder Verunreinigungen ansetzen, müssen Schaber angebracht sein.

(2) Schaber müssen im hochgeklappten Zustand festgestellt werden können.

(3) Schaber dürfen nur mit arbeitssicheren Hilfsmitteln gereinigt werden. Das Auswechseln der Schaber darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

#### § 54

##### Hochzylinder

An Hochzylindern (z. B. Nachtrocknern und Kühlzylindern) muß mechanisch eingeführt werden. Im Ausnahmefall muß der Einlauf mindestens 2300 mm über dem Bedienungsstand liegen oder eine Einrichtung vorhanden sein, die das Einführen von der Seite gestattet.

#### § 55

##### Maschinenkeller und -kanal

(1) In Maschinenkellern unter Trockenpartien von Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen usw. muß zwischen Kellerboden und Unterkante des niedrigsten Papier- oder Filztrockenzylinders ein Mindestabstand von 1800 mm vorhanden sein, wenn der Keller betreten werden muß. An Maschinen, die sich bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb befinden, genügt ein Mindestabstand von 1200 mm, wenn ausreichende Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

(2) Filzeinläufe im Maschinenkeller bzw. -kanal, die sich im Arbeitsbereich befinden, müssen geschützt sein.

(3) Ausschußkanäle unter Trockenpartien dürfen nur in zwingenden Fällen betreten werden, wenn der Maschinenführer oder ein Maschinengehilfe den Werkstätten im Kanal beaufsichtigt. Ist der im Abs. 1 genannte Mindestabstand von 1200 mm nicht vorhanden, darf der Kanal nur bei Stillstand der Maschine betreten werden.

(4) Schmierstellen müssen über Flur hochgezogen sein. Die Bedienung von Schmierstellen vom Kanal aus ist bei laufender Maschine verboten.

#### § 56

##### Aufwicklung

(1) Zwischen Tambouren, Rollstangen und Papierrollen in Friktions- und Elektrowicklern ist ein Mindestabstand von 120 mm einzuhalten.

(2) Die zulässige Belastung der Tamboure, Roll- und Wickelstangen muß auf diesen dauerhaft angegeben sein.

(3) Lager für Tamboure, Rollstangen usw. müssen, außer bei Tragtrommelrollern, mit zuverlässigen Lagerverschlüssen versehen sein, die bei Betrieb geschlossen zu halten sind.

(4) Begrenzungsklammern und ähnliche Vorrichtungen zur Verhinderung des Verlaufs der Papierrolle müssen glatt und rund ausgeführt sein. Die Verwendung kantiger Hölzer ist verboten.

(5) Bei Tragtrommelrollern müssen die Stirnseiten der Tragtrommel abgedeckt sein. Der aufsteigende Teil der Tragtrommel muß abgeschirmt sein.

(6) Das Trennen und Aufführen der Papierbahn auf Tragtrommelroller hat mechanisch, pneumatisch oder durch andere fest eingebaute Mittel zu erfolgen. Lose Schläuche pneumatischer oder anderer Anlagen sind nur als zusätzliches Hilfsmittel zu verwenden.

#### § 57

##### Papiereinführung

Papiermaschinen mit Laufgeschwindigkeiten über 200 m/min, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung neu in Betrieb genommen werden, müssen mit einer selbsttätigen Papierein- und -überführung ausgerüstet sein.

#### § 58

##### Inbetriebsetzen von Papiermaschinen usw.

(1) Jede Maschinengruppe muß für sich ausrückbar sein. Die Bedienungselemente müssen sich an der Stuhlung oder in deren unmittelbaren Nähe befinden.

(2) Bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Bespannungswechsel usw. sind auch die jeweils benachbarten Maschinengruppen stillzusetzen und zu sichern.

(3) Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen usw. dürfen erst in Gang gesetzt werden, nachdem der Maschinenführer sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Maschine überzeugt hat. Das Ingangsetzen ist durch Signal allen Werkstätten anzuzeigen.

#### § 59

##### Trockner

(1) An Trocknern (Trockenkanälen, Trockenschränken, Trockenkammern usw.) müssen die Bedienungselemente so angebracht sein, daß sie von außen bedient werden können und daß Störungen sich weitgehend von außen beheben lassen.

(2) Trockner und deren Abzugsschächte müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Abzugsschächte müssen mindestens 500 mm über Firsthöhe geführt sein.

(3) Die im Abs. 2 genannten Trockner müssen Meßeinrichtungen zur ständigen Kontrolle der Innentemperatur besitzen. Das Überschreiten von 150 °C im Trockner muß wirkungsvoll verhindert oder sofort wahrnehmbar angezeigt werden.

## § 60

**Bogenpappen-Trockenzylinder**

(1) Bei Bogenpappen-Trockenzylindern muß durch das Zurücklegen des Filzes oder durch Anbringen eines Arbeitstisches ein Abstand von mindestens 1200 mm zwischen Einführstelle und Arbeitsstand vorhanden oder es muß der Einlauf auf andere Weise gesichert sein.

(2) Filzeinlauf und Arbeitstisch dürfen nicht gegen den Bogenpappen-Trockenzylinder ansteigen. Der Arbeitstisch muß nach unten gerichtet sein.

(3) Am Bogenpappen-Trockenzylinder müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die getrocknete Pappe selbsttätig vom Zylinder abnehmen.

## IX.

**Ausrüstung**

## § 61

**Umroller**

(1) An Umrollern müssen beide Stirnseiten der Papierrolle abgeschirmt oder es muß gewährleistet sein, daß zwischen den beiden Papierrollen ständig ein Mindestabstand von 600 mm vorhanden ist.

(2) Klauenkupplungen an Tambouren müssen durch glatte, stillstehende oder leerlaufende Abschirmungen gesichert sein.

## § 62

**Rollenschneider**

(1) Rollenschneidmaschinen müssen am Einlauf mit einem Einlaufschutz ausgerüstet sein, der selbsttätig in Schutzstellung geht oder der das Ingangsetzen der Maschinen nur gestattet, wenn die Schutzvorrichtung sich in Schutzstellung befindet. Die Schutzvorrichtung muß den Einlauf von Beginn bis Ende des Umrollvorganges sichern. Der Abstand der Schutzvorrichtung von der Papierrolle bzw. Walze darf nicht größer sein als 8 mm, wenn nicht auf andere Weise gesichert ist, daß die Einlaufstelle nicht erreicht werden kann.

(2) An Rollenschneidmaschinen müssen auch die rückwärtigen Einlaufstellen mit einer Schutzvorrichtung nach Abs. 1 versehen sein.

(3) Rollenschneidmaschinen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die die Abfallstreifen nach dem Schnitt sofort vom Arbeitsplatz entfernt. Einlaufende Abschnitte dürfen bei laufender Maschine nicht entfernt werden.

(4) Bei stangenloser Aufwicklung muß die Konstruktion der Maschine den unbeabsichtigten Auswurf der Papierrolle verhindern.

(5) Einführen der Papierbahn und Anfahren der Rollenschneidmaschine dürfen nur nach eindeutiger Verständigung zwischen allen an der Maschine beschäftigten Werk tätigen erfolgen.

(6) Vom Rollentisch ablaufende Papierrollen dürfen nicht mit dem Körper abgebremst werden.

## § 63

**Querschneider**

(1) Am Querschneider müssen die Einläufe der Messerwelle und Zuführwalzen abgeschirmt sein. Bei abgehobener Abdeckung darf ein Betrieb der Maschine nicht möglich sein.

(2) Die obere Plattform des Querschneiders muß gegen Absturz gesichert sein.

(3) Einführen der Papierbahn und Anfahren des Querschneiders dürfen nur nach eindeutiger Verständigung zwischen allen an der Maschine arbeitenden Werk tätigen erfolgen.

## § 64

**Rollenpackmaschinen**

(1) In Rollenpackmaschinen darf nur Packpapier verwendet werden, das an jeder Seite mindestens 120 mm breiter ist als die zu verpackende Rolle.

(2) Das Betreten der Tragwalzen von Rollenpackmaschinen ist verboten. Die von der Rolle nicht ausgenutzte Tragwalzenbreite muß abgedeckt sein.

## X.

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

## § 65

**Zuständigkeit**

Die §§ 2, 4, 5, 6, § 7 Abs. 4, §§ 8, 10, 11, § 17 Abs. 2, §§ 21, 22, 23, § 25 Absätze 4 und 5 und § 59 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

## § 66

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 241 vom 14. Oktober 1952 — Papier- und Pappenindustrie — (GBl. S. 1077) und die Anordnung vom 13. Januar 1955 zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzanordnung 241 — Papier- und Pappenindustrie — (GBl. I S. 26) außer Kraft.

## § 67

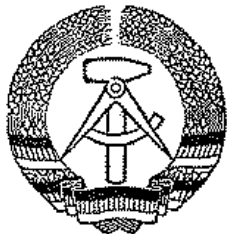
**Übergangsbestimmungen**

(1) Forderungen dieser Anordnung, die über die bisherigen hinausgehen und Änderungen an vorhandenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen erfordern, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind Maschinen und Betriebseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind und den Forderungen des § 9 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 6, § 36 Abs. 2 nicht entsprechen, innerhalb von 3 Jahren und die den Forderungen des § 9 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und des § 62 Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung entsprechend den genannten Forderungen herzurichten.

Berlin, den 20. Februar 1967

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. März 1967

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 67	Beschluß über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise. — Kurzfassung — .....	153

### Beschluß über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise.

Vom 16. März 1967

— Kurzfassung —

Zur Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner zweckmäßigsten Verwendung ist es als weiterer Schritt zur Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung notwendig, die Verantwortung der Betriebe, VVB, der örtlichen Räte und der Ministerien für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu erhöhen.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535), der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) und der Kalkulationsrichtlinien\* wird das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise wie folgt geregelt:

1. Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Festlegungen der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane.
2. a) Die Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch die dafür zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane. Für die Zuordnung der Erzeugnisse nach einer pyramidenförmig gegliederten Verantwortung sind folgende Kriterien maßgebend:
  - die strukturbestimmende Bedeutung der Erzeugnisse
  - das mengen- und wertmäßige Volumen der Erzeugnisse

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 967)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

— die hersteller- und abnehmerseitigen Verflechtungen der Erzeugnisse.

Die Grundsätze für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind in der Anlage I zu diesem Beschluß festgelegt.

Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise ist nach Erzeugnisgruppen in einer Nomenklatur festgelegt. In die Nomenklatur ist auch aufgenommen, für welche Erzeugnisgruppen sich der Ministerrat die Bestätigung der Preise vorbehalten hat.

Mit der Nomenklatur wird gewährleistet, daß die Masse der Einzelpreise durch VVB auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Kalkulationsrichtlinien bestätigt wird.

Die Bestätigung des Preisniveaus für strukturbestimmende Erzeugnisgruppen erfolgt dagegen vorwiegend durch den Ministerrat und seine Organe.

Den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Räten der Bezirke werden die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Teile der Nomenklatur vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem Minister für Handel und Versorgung bekanntgegeben.

Die Nomenklatur ist regelmäßig von den zuständigen Ministern zu überprüfen und entsprechend dem Entwicklungsstand in der Volkswirtschaft durch den Leiter des Amtes für Preise zu verändern.

Die Preisbestätigung ist von den für die jeweiligen Erzeugnisgruppen gemäß Nomenklatur verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorganen für die Betriebe aller Eigentumsformen vorzunehmen.

Die Preise für Erzeugnisse der Serienproduktion des Handwerks werden durch die gemäß Nomenklatur für die jeweiligen Erzeugnisgruppen verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgane bestätigt.

- b) Die **Betriebe aller Eigentumsformen** (nachstehend Betrieb genannt) arbeiten Preiskalkulationen für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse auf der Grundlage der für sie geltenden Kalkulationsrichtlinien und sonstiger gesetzlicher, insbesondere preisrechtlicher Bestimmungen aus. Der Betrieb hat dabei auszugehen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse.

Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise dazu auszunutzen, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren. Dabei sind internationale Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

Er ist verpflichtet, die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

Ist der Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen zur eigenverantwortlichen Festsetzung der Preise berechtigt, so berechnet er die von ihm unter Anwendung der Kalkulationsrichtlinien und sonstigen gesetzlichen, insbesondere preisrechtlichen Bestimmungen ermittelten Industrie- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

Die Abstimmung mit dem Abnehmer über die Höhe der Preise nimmt der Betrieb im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhandlungen vor.

Der Betrieb hat Preisanträge mit Vorschlägen für die Industriepreise und, soweit es sich um Konsumgüter handelt, auch für die Einzelhandelsverkaufspreise auszuarbeiten, wenn für die Bestätigung dieser Preise eine VVB, ein anderes Wirtschaftsorgan oder ein Staatsorgan verantwortlich ist. Die Preisanträge sind dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlichen Organ vorzulegen. Die in den Preisanträgen vorgeschlagenen Preise müssen mit den Hauptabnehmern abgestimmt sein.

Hauptabnehmer sind diejenigen Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen.

Der Betrieb hat das Recht, Vorschläge zur Bestätigung bzw. Änderung der Preise für die Erzeugnisse und Leistungen seiner Liefer- und Abnehmerbetriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Organe einzureichen.

Das gilt insbesondere zur Durchsetzung ökonomisch richtiger Beziehungen in den Kooperationsketten.

- c) Die **Vereinigungen Volkseigener Betriebe**, die **Räte der Bezirke** und die **übrigen Organe**, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlich sind (nachstehend VVB genannt), prüfen die Preisanträge auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien, ob den Preiskalkulationen wirtschaftliche Technologien und gesellschaftlich notwendige Aufwendungen für Material, Lohn und Gemeinkosten zugrunde liegen. Die VVB nimmt eine Berichtigung der Preisanträge vor, wenn diese den Forderungen nicht entsprechen oder wenn die gesetzlichen Bestimmungen in sonstiger Weise nicht eingehalten wurden.

Die Preise sind mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hauptabnehmer abzustimmen, wenn die Abstimmung der Betriebe zu keiner Einigung geführt hat.

Die VVB bestätigt die Industriepreise, soweit sie gemäß Nomenklatur hierfür verantwortlich ist. Sie hat dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dem in der Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise genannten Organ Vorschläge zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise zu unterbreiten.

Das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. das in der Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise genannte Organ bestätigt die Einzelhandelsverkaufspreise.

Obliegt die Bestätigung der Industriepreise übergeordneten Organen, so arbeitet die VVB Preisvorschläge (Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise) aus und legt sie dem jeweils zuständigen Industrieministerium vor.

- d) Die Preise für Importerzeugnisse werden durch das **Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel** bestätigt und bekanntgegeben. Die Bestätigung der Importabgabepreise erfolgt nach Abstimmung mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandproduktion zuständigen Organen und den Hauptabnehmern.

Die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Erzeugnisse erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. durch die gemäß Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlichen Organe.

- e) Die Preise für Erzeugnisgruppen, die für die ganze Volkswirtschaft strukturbestimmend sind, für einen Abnehmerbereich hervorragende Bedeutung haben, den Lebensstandard breiter Kreise der Bevölkerung entscheidend beeinflussen oder sonst von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, werden vom **Ministerrat oder seinen Organen** entsprechend der Nomenklatur bestätigt.

- f) Der Leiter des Amtes für Preise hat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe schrittweise durch Anordnung den VVB die Verantwortung für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge bzw. für die Bestätigung der Industriepreise



entsprechend der auf dem Gebiet der Preise festgelegten Leitungspyramide zu übertragen. Gleichzeitig hat er die Grundsätze des Preis-antragsverfahrens durch Anordnung zu regeln.

3. Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Bestätigung der Preise der Betriebe seines Territoriums für Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, Dienstleistungen, handwerkliche Reparatur- und Dienstleistungen, Erzeugnisse aus inneren und örtlichen Reserven sowie Erzeugnisse mit speziellem örtlichem Charakter.

Alle von den zentralen staatlichen Organen erteilten Delegationen über Preisbildungsbefugnisse der örtlichen Räte werden gegenstandslos.

Die Grundsätze über die Rechte und Pflichten der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Preise sind in der Anlage 2 zu diesem Beschluß festgelegt.

4. Zur weiteren Durchsetzung des demokratischen Zentralismus ist es notwendig, im Zusammenhang mit der Übertragung einer höheren Verantwortung auf die Betriebe und Wirtschaftsorgane für die Preisbestätigung auch die Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu einem wirkungsvollen System der staatlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontrolle zu entwickeln.

Dabei ist die spezifische Verantwortlichkeit der Betriebe, der VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie der Staatsorgane für die Kontrolle der Preise festzulegen.

Die Grundsätze des Systems der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung sind in der Anlage 3 zu diesem Beschluß festgelegt.

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Wirtschaftsorgane und Betriebe sind verpflichtet, entsprechend diesen Grundsätzen die Preiskontrolle zu organisieren.

5. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preise als ökonomische Hebel und zur Erreichung einer größeren Beweglichkeit in der Preisbildung sind neben den Festpreisen auch Höchstpreise und Vereinbarungspreise anzuwenden.

Festpreise dürfen von den Betrieben weder überschritten werden.

Bei Höchstpreisen können die Betriebe die Preise entsprechend den konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen unterschreiten, soweit für diese Erzeugnisse keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden. Bei Höchstpreisen kann auch eine Untergrenze festgelegt werden, die nicht unterschritten werden darf („Von-bis-Preise“).

Die Vereinbarungspreise sind zwischen Hersteller und Abnehmer auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen.

Durch die Unterschreitung der Höchstpreise und die Anwendung der Vereinbarungspreise dürfen volkseigene Betriebe die planmäßig abzuführenden Teile des Reineinkommens nicht schmälern.

Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft dürfen die Verbrauchsabgaben nicht kürzen.

Die Einführung dieser Preisformen regeln die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise.

6. Dieser Beschluß tritt am 16. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

#### Anlage I

zu vorstehendem Beschluß

#### Grundsätze für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise

1. Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise darf in Anbetracht der Bedeutung der Einzelhandelsverkaufspreise für den Lebensstandard der Bevölkerung keine Erhöhung von geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen vorgenommen werden; die Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse bei gleichbleibenden Einzelhandelsverkaufspreisen ist verboten; nicht bedarfsgerechte Veränderungen der Sortimente, insbesondere durch die Einschränkung der Produktion preisgünstiger Erzeugnisse, sind unzulässig.
2. Die Verantwortlichkeit für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise wird im einzelnen wie folgt abgegrenzt:
  - a) Die Produktionsbetriebe erhalten für eine Reihe ausgewählter Konsumgüter die Berechtigung, die Einzelhandelsverkaufspreise im Zusammenhang mit den Industriepreisen eigenverantwortlich festzusetzen. Dies gilt unter anderem für Erzeugnisse aus dem Bereich der 1000 kleinen Dinge.
  - b) Zunächst führen die VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie und die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die einheitliche Bestätigung von Industriepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen durch. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen den Erzeugnisgruppen der Industrie und den Fachgruppen des Handels zu entwickeln.
  - c) Die zentralen handelsleitenden Organe bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für bestimmte Konsumgüter, bei denen sich die Marktlage kurzfristig verändert, z. B. die Tagespreise für frisches Gemüse und Obst.  
Die sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen bestätigen außerdem die Einzelhandelsverkaufspreise für eine Reihe von Erzeugnissen, die ausschließlich in ihren Unternehmen verkauft werden.
  - d) Die Räte der Bezirke bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse von ört-

licher Bedeutung; dazu zählen örtliche Spezialitäten, wie hausschlachtene Wurst.

e) **Das Ministerium für Handel und Versorgung** regelt die Grundsätze für die Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen. Es bestätigt die Einzelhandelsverkaufspreise für versorgungswichtige Erzeugnisse, wesentliche Neuentwicklungen und sonstige Konsumgüter, soweit nicht andere Organe hierzu berechtigt sind. Es legt Preisobergrenzen und Höchstpreise für einzelne Waren oder Sortimente fest.

f) **Der Ministerrat** bestätigt die Einzelhandelsverkaufspreise für wichtige Grundnahrungsmittel und solche Konsumgüter, die den Lebensstandard breiter Kreise der Bevölkerung entscheidend beeinflussen.

3. Von den für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen sind Preisbeiräte zu bilden. Die Mitglieder der Preisbeiräte nehmen durch ihre Beratung bei der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise Einfluß auf die Einhaltung der Prinzipien der sozialistischen Preispolitik. In die Arbeit der Preisbeiräte sind insbesondere Mitarbeiter der Industrie und des Handels sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen einzubeziehen.

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

#### **Grundsätze**

#### **über die Rechte und Pflichten der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Preise**

1. In Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI I S. 159) und in Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBI II S. 535) wird den örtlichen Räten eine höhere Verantwortung auf dem Gebiet der Preise übertragen.

Die örtlichen Räte führen ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Preise auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Direktiven des Leiters des Amtes für Preise und der speziellen Preisvorschriften der nach dem Beschluß vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise verantwortlichen Organe durch.

Die Räte der Bezirke haben das Recht und die Pflicht, die Preise für Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, für sonstige Dienstleistungen vorwiegend örtlichen Charakters, für handwerkliche Reparatur- und Dienstleistungen sowie für Erzeugnisse aus inneren und örtlichen Material-

reserven entsprechend der Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise – unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen – zu bestätigen.

Dazu gehören:

a) Leistungen der Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft (einschließlich der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen) sowie sonstige Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung wie

– kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen, z. B. Müllabfuhr

– Leistungen des kommunalen Verkehrs, z. B. Straßenbahn, Stadtbusverkehr, Einnenverkehr mit Fahrgastschiffen, Fähren

– Dienstleistungen und Service der Handels-, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Ausleihdienst der Handelsorgane

– handwerkliche Reparatur- und Dienstleistungen, für die auf Grund ökonomischer und territorialer Unterschiede keine einheitlichen Preise bestehen

b) landwirtschaftliche und gärtnerische Leistungen wie Klauenschnitt, Hufpflege, Kartoffeldämpfen, Pflege von Grabstellen

c) Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer und örtlicher Materialreserven produziert werden

d) Erzeugnisse und Leistungen mit speziellem örtlichem Charakter (z. B. Thüringer Wurstwaren).

Dazu gehört ferner die Bestätigung von

e) Entgelten für die Benutzung von Zelt- und Campingplätzen und Bootsständen

f) Eintrittspreisen zum Besuch von Museen, Denkmälern, Sammlungen, Volkskunstveranstaltungen

g) Eintrittspreisen für Sportveranstaltungen

h) Entgelten für die Benutzung von Schwimmbädern, Wannen- und Brausebädern

i) Mietpreisen für Wohnungen und gewerblich genutzte Räume und Objekte (einschließlich der Entgelte für Nebenleistungen, z. B. für Heizung und Warmwasserversorgung) und von Pachtpreisen sowie die preisrechtliche Überwachung des Grundstücksverkehrs

k) Hotelzimmerpreisen sowie die Einstufung der Gaststätten in die jeweilige Preiskategorie.

Außerdem haben die örtlichen Räte die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Preise sowie der ökonomischen Wirkung der Preise auf den Reproduktionsprozeß entsprechend den Grundsätzen des Systems der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung zu organisieren.

2. Die Räte der Bezirke haben zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen Interessen der Werktätigen, der Arbeitskollektive und der Betriebe bei der Durchsetzung der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise einen strengen Maßstab anzulegen.

Die Bestätigung der Preise muß unter Berücksichtigung fortschrittlicher Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz sowie die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten erfolgen.

Grundlage hierfür bilden die Kalkulationsrichtlinien sowie exakte Analysen der Kosten, des Gewinns und der Wirksamkeit der Preise im Produktions- und Realisierungsprozeß.

3. Die Räte der Bezirke legen die Maßnahmen für die Preisarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für ihr Territorium fest. Sie beschließen

— in Verbindung mit den Jahres- und Perspektivplänen und ausgehend von der Analyse des Standes und der Wirksamkeit der Preise die Konzeption für die planmäßige Preisarbeit im Planungszeitraum

— für welche Leistungen Einzelpreise bestätigt werden und in welchem Umfang bezirkliche Preisregelungen zu schaffen sind

— in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt entsprechend den herangereiften Bedingungen den Räten der Kreise weitere Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Preise schrittweise übertragen werden.

Die von den Räten der Kreise bisher wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise sollen nicht eingeschränkt werden.

Die Räte der Kreise legen die Maßnahmen für die Preisarbeit im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung auf ihrem Territorium fest. Sie beschließen, in welchem Umfang weitere Rechte und Pflichten zur Bestätigung von Preisen den Räten der Städte und Gemeinden bzw. der Stadtbezirke übertragen werden.

Die von den Räten der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke bisher wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise sollen nicht eingeschränkt werden.

4. Die Bestätigung der Preise im Rahmen der übertragenen Befugnisse wird von den örtlichen Räten gegenüber den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen auf ihrem Territorium wahrgenommen. Soweit für Erzeugnisse und Leistungen einheitliche Preise in Preisvorschriften festgesetzt sind, dürfen diese nur durch das verantwortliche Staats- bzw. Wirtschaftsorgan verändert werden, das sie erlassen hat.

5. Zwischen dem Leiter des Amtes für Preise und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke kann vereinbart werden, daß unter Verantwortung eines Rates des Bezirkes Preisregelungen für bestimmte Reparatur- und Dienstleistungen ausgearbeitet werden, die einheitlich für alle Bezirke durch den Leiter des Amtes für Preise in Kraft gesetzt werden. Zur Ausarbeitung entsprechender Regelungen sind Arbeitskreise zu bilden, denen Vertreter der entsprechenden Betriebe, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern angehören.

6. Werden zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparatur- und Dienstleistungen neue Leistungen ausgeführt, so sind unter Berücksichtigung des bestehenden Preisniveaus grundsätzlich solche Preise festzusetzen, die die entstehenden Kosten decken.

7. Bei der Bestätigung der Preise haben die örtlichen Räte zu sichern, daß die Betriebe ihre Preisvorschläge für neue Erzeugnisse und Leistungen mit den Hauptabnehmern abstimmen. In den Fällen, wo es nach Umfang und der Art der Erzeugnisse notwendig ist, haben die örtlichen Räte diese Preisvorschläge der Betriebe mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlichen Organen (Erzeugnisgruppe) abzustimmen.

8. Den örtlichen Räten wird empfohlen, in Verbindung mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes vor den Volksvertretungen über die Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik als Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung Rechenschaft zu legen.

9. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Pflicht, die von den nachgeordneten Räten auf dem Gebiet der Preise gefaßten Beschlüsse aufzuheben, wenn diese nicht mit den Grundsätzen der Preispolitik und den Direktiven des Amtes für Preise übereinstimmen.

10. Das Amt für Preise unterstützt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) die Räte der Bezirke und Kreise bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Preise. In Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke konzentriert sich die Zusammenarbeit vor allem auf die Heräusarbeitung und Klärung der Grundfragen der Preisarbeit ihres Verantwortungsbereiches. Das Amt für Preise analysiert und verallgemeinert systematisch die fortgeschrittenen Erfahrungen der Preisarbeit der örtlichen Räte und führt regelmäßig Beratungen und Schulungen mit den für diese Aufgaben verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern durch.

Der Leiter des Amtes für Preise ist berechtigt, bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Einspruch gegen die von den Räten durchgeführten Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise einzulegen, wenn diese von den Grundsätzen der Preispolitik und den Direktiven des Amtes für Preise abweichen. Der Leiter des Amtes für Preise ist verpflichtet, den Ministerrat zu informieren, wenn sein Einspruch nicht anerkannt wird.

### Anlage 3

zu vorstehendem Beschluß

#### Grundsätze des Systems der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung

Die wirksame Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus erfordert nach Abschluß der Industriepreisreform eine höhere Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe für die Preise ihrer Erzeugnisse und Leistungen. Gleichzeitig ist damit die Notwendigkeit verbunden, eine neue Qualität der staatlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Preiskontrolle zu erreichen.

Im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist zur Wahrung der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den materiellen Interessen der Werktätigen, Arbeitskollektive und Betriebe auf dem Gebiet der Preise ein System der Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise erforderlich. Das Ziel der umfassenden Preiskontrolle besteht darin, daß

- die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates auf dem Gebiet der Preise in allen Bereichen der Volkswirtschaft durchgeführt werden
- die staatlichen Preisvorschriften und Kalkulationsrichtlinien durchgesetzt werden
- die Einzelhandelsverkaufspreise eingehalten, falsche Preisberechnungen aufgedeckt und beseitigt werden
- die Industriepreise für den Kampf um die Senkung der Selbstkosten zur Erhöhung der Rentabilität ausgenutzt werden und die Bildung und Bestätigung der Industriepreise auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten erfolgt
- die ökonomische Wirkung der Preise im Reproduktionsprozeß von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz festgestellt und analysiert wird und die Preise, Preisvorschriften und Kalkulationsrichtlinien systematisch auf der Grundlage der staatlichen Pläne mit den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in Übereinstimmung gebracht werden.

Das Amt für Preise hat durch entsprechende Organisation der Preiskontrolle zu verhindern, daß durch Überbetonung von betriebsindividuellen und zweigtypischen Interessen Preise entstehen, die nicht den gesellschaftlichen Interessen entsprechen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen der Preisvorschriften sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden, wobei jeder Schematismus bei der Beurteilung dieser Verletzungen zu vermeiden ist.

Ausgehend von dem Beschluß des Ministerrates vom 31. März 1966 über das vorläufige Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) ergeben sich für das System der Preiskontrolle folgende Grundsätze:

#### A

### Preiskontrollaufgaben des Amtes für Preise und der Räte der Bezirke und Kreise

#### 1. Amt für Preise

Das Amt für Preise organisiert als Organ des Ministerrates die umfassende Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise. Es ist verantwortlich für

- die Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze und Direktiven auf dem Gebiet der Preise durch die Staats- und Wirtschaftsorgane
- die Analyse der Kontrollergebnisse und ihre Auswertung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen
- die Organisation des Informationssystems über die Kontrollergebnisse im Zusammenwirken und

in Abstimmung mit dem gesamten Informationssystem der Leitungsebenen

- die Festlegung der Grundsätze der Preiskontrolle
- die Ausarbeitung von Kontrollmethoden
- die Orientierung der Staats- und Wirtschaftsorgane auf Schwerpunkte der Preiskontrolle.

Die Außenstellen des Amtes für Preise sind als operative Kontrollorgane verantwortlich für

- die Revision der Preisarbeit in den wirtschaftsleitenden Organen, denen Aufgaben bei der Preisbestätigung, Preisplanung und Preisanalyse übertragen wurden
- die Untersuchung der ökonomischen Wirkung der Preise im Reproduktionsprozeß der Zweige und Kooperationsverbände bzw. -ketten auf die komplexe Rationalisierung, die Senkung der Selbstkosten, die Qualitätsverbesserung und die Rentabilität
- die Untersuchung der Wirkung der Preise auf die Höhe und Struktur des Bedarfs der Volkswirtschaft und die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung
- die Kontrolle der Entwicklung des Preisniveaus von Erzeugnisgruppen unter Ausnutzung statistischer Ergebnisse
- die Information über Auswirkungen auf dem Gebiet der Preise, die der volkswirtschaftlichen Zielstellung entgegenstehen.

Die Hauptebene der Kontrolltätigkeit der Außenstellen des Amtes für Preise sind die VVB.

Aus den Erkenntnissen der Kontrolltätigkeit haben die Außenstellen den Wirtschaftsorganen und Betrieben Hinweise auf wirksame Maßnahmen, die zur Verbesserung der Ökonomie der Zweige und Betriebe führen, zu geben. Dabei ist insbesondere die Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit und die Bildung und Tätigkeit von Kooperationsverbänden zu unterstützen. Außerdem sind die Kontrollergebnisse so auszuwerten, daß die Preisvorschriften und Kalkulationsrichtlinien weiter entwickelt werden können.

Der Leiter des Amtes für Preise ist berechtigt, in Auswertung der Kontrollergebnisse von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben die Korrektur von Preisvorschriften und Preisen, die den gesamtstaatlichen Interessen entgegenwirken, zu verlangen. Er kann Auflagen zur Verbesserung der Preisarbeit erteilen.

Im Ergebnis der Kontrolle der Entwicklung des Preisniveaus unterbreiten die Leiter der Außenstellen den Generaldirektoren der VVB und deren Gesellschaftlichen Räten Vorschläge zur Aufnahme von Erzeugnisgruppen in den Preisentwicklungsplan.

Über beabsichtigte Kontrollen hinsichtlich der Preisberechnung in Betrieben und über das Ergebnis dieser Kontrollen unterrichten die Leiter der Außenstellen die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, bzw. die Räte der Kreise, Referat Preise.

Das Amt für Preise und seine Außenstellen nehmen Einfluß auf die Aktivierung der gesellschaftlichen Preiskontrolle, insbesondere durch die Gesellschaftlichen Räte der VVB, die Produktionskomitees und die ökonomischen Aktive in den Betrieben.

Zwischen dem Amt für Preise und dem Komitee der Arbeiter- und Bauern-Inspektion erfolgt eine ständige Abstimmung über die Kontrolltätigkeit, eine gegenseitige Information bzw. der Austausch der Kontrollergebnisse. Das Ziel besteht darin, sich entwickelnde Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und zu signalisieren, damit die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.

In gleicher Weise erfolgt die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Preise und dem Ministerium der Finanzen.

Der Leiter des Amtes für Preise informiert den Ministerrat über wichtige Ergebnisse der Preiskontrolle und schlägt Maßnahmen zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme vor.

## 2. Räte der Bezirke und Kreise

Die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, auf ihrem Territorium in allen Bereichen der Wirtschaft die Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise zu kontrollieren.

Sie konzentrieren sich dabei vor allem auf die Konsumgüterherstellenden Betriebe, Handwerks-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe und Betriebe der bezirks- und kreisgeleiteten Bauwirtschaft. Die Organisation und Koordinierung der Preiskontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, und die Räte der Kreise, Referat Preise, nach den Weisungen der Räte und auf der Grundlage der Direktiven des Amtes für Preise. Dabei sind auch die übrigen Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise mit einzubeziehen.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, führen die Preiskontrolle schwerpunktmäßig in ausgewählten Betrieben der genannten Bereiche durch. Sie sind für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise, Referat Preise, verantwortlich.

Die Räte der Kreise, Referat Preise, führen die Preiskontrolle planmäßig in den Betrieben der genannten Bereiche durch, sofern die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, sich nicht die Durchführung der Preiskontrolle vorbehalten haben. Sie kontrollieren auch, ob die Handelsorgane und -betriebe die Grundsätze und Direktiven der Preisarbeit einhalten.

Die Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren durch ihre Organe

- die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Preise und Preisbestimmungen, wobei die einzelnen Kalkulationselemente wie Material-, Lohn- und Gemeinkosten, Gewinn, Produktions- und Verbrauchsabgabe sowie Preisstützungen und Handelsspannen zu prüfen sind
- die ökonomische Wirkung der Preise auf den Reproduktionsprozeß.

Die Mitarbeiter der Preiskontrolle sind verpflichtet, in Auswertung der Kontrollergebnisse den Werktätigen die Fragen der Preispolitik und deren Zusammenhänge mit ihrer Tätigkeit so zu erklären, daß ihre Initiative zur Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen allseitig gefördert wird.

Bei Feststellung von Verstößen auf dem Gebiet der Preise erteilen die örtlichen Räte Auflagen und treffen die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Maßnahmen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preiskontrolle ist die gesellschaftliche Kontrolle weiterzuentwickeln.

Die gesellschaftliche Kontrolltätigkeit ist darauf zu richten, daß die Einzelhandelsverkaufspreise eingehalten und Leistungen für die Bevölkerung nicht eingeschränkt werden. Die Räte nehmen in Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion Einfluß auf die Organisation der gesellschaftlichen Preiskontrolle in den Betrieben und Wohngebieten. Die Bürger können für aktive Mitarbeit und gute Leistungen in der gesellschaftlichen Preiskontrolle ausgezeichnet werden.

## B

### Preiskontrollaufgaben der Betriebe, VVB und zentralen Staatsorgane

Die Betriebe haben im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen und die VVB sowie die zentralen Staatsorgane im Rahmen ihrer Führungstätigkeit die Preiskontrolle durchzuführen. Ihre ökonomische Kontrolle ist auf die Festigung der Preisdisziplin zu richten.

#### 1. Produktions-, Bau-, Verkehrs-, Handels-, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen

Die Betriebe und Einrichtungen sind für die Kontrolle der Preise der eigenen und bezogenen Erzeugnisse und Leistungen verantwortlich. Die innerbetriebliche Preiskontrolle und die Kontrolle gegenüber den Lieferanten muß dazu beitragen, daß die Gesetzlichkeit eingehalten, Reserven aufgedeckt und Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten, zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität und zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse eingeleitet werden. In die Preiskontrolle sind gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen.

Im Rahmen der Ware-Geldbeziehungen sind bei Vertragsabschluß zu kontrollieren

- die Zulässigkeit des im Vertrag vorgesehenen Preises
- die Zulässigkeit der Vereinbarung von Preis- und -abschlägen
- die Einhaltung der Sortimente in den einzelnen Preisgruppen zur Sicherung der Beibehaltung des Preisniveaus für Konsumgüter.

Bei der Lieferung der Waren und deren Berechnung sind zu kontrollieren

- die Zulässigkeit der berechneten Preise einschließlich der ordnungsgemäßen Bildung der Kalkulationspreise und der Preise, die auf der Grundlage von Teilpreisen ermittelt werden
- die Übereinstimmung von Preis und Qualität
- die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitäten und Preise
- die Preisauszeichnung bei Konsumgütern entsprechend der Etikettierungspflicht.

Die Finalproduzenten haben durch die Preiskontrolle gegenüber ihren Kooperationspartnern und der Handel hat gegenüber den Finalproduzenten darauf Einfluß zu nehmen, daß den Kosten fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde liegen. Dabei sind die in den staatlichen Preisvorschriften und Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen über den Preisnachweis zugrunde zu legen.



Die Betriebe haben untereinander auf die richtige Preisberechnung Einfluß zu nehmen durch

- Preissanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Festlegungen in Koordinierungsvereinbarungen oder Wirtschaftsverträgen
- Vertragsstrafe entsprechend dem Vertragsrecht
- Rückforderung des Differenzbetrages (Mehrerlös) bei überhöhten Preisberechnungen.

## 2. Vereinigungen Volkseigener Betriebe

Die VVB als ökonomische Führungsorgane für die Industriezweige kontrollieren im Rahmen ihrer Führungstätigkeit die Einhaltung der Preisvorschriften und der festgesetzten Preise bei den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen.

Sie legen in eigener Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschafts- und Perspektivplanes fest, wie die

- innerbetriebliche Kontrolle der Preise der eigenen Erzeugnisse und bezogener Erzeugnisse und Leistungen
- Analyse der ökonomischen Wirkung der Preise
- Sicherung des Preisniveaus in der Erzeugnisgruppe und einer ökonomisch begründeten Preisgestaltung innerhalb der Kooperationskette

durchzuführen ist.

Die VVB organisieren die Preiskontrolle in ihrem Bereich unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte. Die Gesellschaftlichen Räte der VVB sollen auf die Einhaltung der Preise und Preisbestimmungen sowie auf die Ausnutzung der Preise als Instrument der wissenschaftlichen Führungstätigkeit des Zweiges Einfluß nehmen.

## 3. Zentrale Staatsorgane

Die zentralen Staatsorgane sind im Rahmen ihrer Führungstätigkeit für die Preiskontrolle verantwortlich. Sie legen in eigener Verantwortung fest, wie bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne sowie der Rechenschaftslegung über die Erfüllung der Pläne und unter Ausnutzung statistischer Ergebnisse

- die Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates sowie der Direktiven des Amtes für Preise
- die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preisvorschriften
- die Kontrolle und Analyse der ökonomischen Wirkung der Preise als Ausgangspunkt für die Erhöhung der Effektivität der Produktion und für die planmäßige Veränderung der Preise entsprechend den Produktions- und Realisierungsbedingungen
- die Kontrolle über die Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise und des Preisniveaus der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise

zu erfolgen hat.

Die Kontrollergebnisse sind für die Verbesserung der Planung und Leitung und für die Entwicklung der Masseninitiative der Werk tätigen zur Senkung der Selbstkosten, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse auszunutzen. Über die wesentlichsten Kontrollergebnisse erfolgt ein gegenseitiger Austausch zwischen den zentralen Staatsorganen und dem Amt für Preise im Rahmen des zu schaffenden Informationssystems.

## C

### Besondere Grundsätze der Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise

#### 1. Kontrolle der Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise durch das Ministerium für Handel und Versorgung, die Handelsorgane und -betriebe

Der Minister für Handel und Versorgung organisiert im Rahmen seiner Führungstätigkeit die Kontrolle über die Verwirklichung der Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise und Leistungen des Konsumgüterhandels, der Gaststätten und Hotels. Diese Aufgabe hat zum Inhalt die Kontrolle

- der Entwicklung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preisgruppen bei der Planung, Bilanzierung und Vorbereitung des Einkaufs
- der Einzelhandelsverkaufspreise bei den Sortiments- und Preisabnahmen vor Kaufhandlungen und im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit der Produktion
- der Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preisvorschriften in den unterstellten Betrieben, insbesondere auf der Grundlage von Hinweisen und Eingaben der Bürger
- der Preisauszeichnung der Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 2. Aufgaben des Amtes für Preise und der örtlichen Staatsorgane

Das Amt für Preise, die Räte der Bezirke, Abteilung Preise, und die Räte der Kreise, Referat Preise, konzentrieren sich zur Sicherung der Durchsetzung der Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise, der Leistungen des Konsumgüterhandels, der Gaststätten und Hotels auf die Kontrolle

- des Inhalts, der Anwendung und der Wirkungsweise der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Preisvorschriften
- der Arbeitsweise bei der Preisbestätigung durch die dafür zuständigen Organe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung
- der Einflußnahme des Handels gegenüber den Konsumgüterherstellenden Betrieben im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zwischen Handel und Produktion
- der Preisarbeit der Handelsorgane und -betriebe.



TRD II

1967



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. März 1967

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 729. — Umgang mit Kollodiumwolle — ....	161
3. 2. 67	Anordnung Nr. 2 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren — .....	163
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	164

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 729. — Umgang mit Kollodiumwolle — Vom 1. März 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

Kollodiumwolle im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachstehend Anordnung genannt — ist ein Gemisch von Salpetersäureestern der Cellulose mit einem Stickstoffgehalt bis 12,6 % (bezogen auf Trockengewicht) und einem Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 25 % (auf 75 Gewichtsteile Kollodiumwolle 25 Gewichtsteile Anfeuchtungsmittel). Als Anfeuchtungsmittel dürfen nur Wasser, Alkohole, Wasser-Alkohol-Gemische oder kampferhaltige Alkohole verwendet werden.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Lagerung, den Transport und die Verarbeitung von Kollodiumwolle. Sie gilt nicht für Betriebe, die Kollodiumwolle zu Zellhorn oder Explosivstoffen verarbeiten.

(2) Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Kollodiumwolle, deren Stickstoff- oder Feuchtigkeitsgehalt nicht in den zulässigen Grenzen des § 1 liegt, gelten die für Explosivstoffherstellung erlassenen Vorschriften.

#### § 3

##### Verpackung und Transport

(1) Kollodiumwolle darf nur in Behältern verpackt und transportiert werden, die entsprechend der Anlage C — Randnummer 332 und 339 der Eisenbahnver-

kehrsordnung — zugelassen sind. Nach der Füllung sind zwischen Behälterrand und Deckel Dichtungsringe einzulegen, so daß die Behälter flüssigkeitsdicht verschlossen sind. Dichtungsringe und Dichtflächen müssen frei von Kollodiumwolle sein.

(2) Für Mustersendungen dürfen auch andere flüssigkeitsdichte, zumindest schwer brennbare, bruchsichere Verpackungen verwendet werden.

(3) Auf dem Deckel jedes Transportbehälters ist vom Hersteller ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthält:

- a) Fülldatum
- b) Bruttogewicht
- c) Nettogewicht feucht — trocken
- d) Gefahrenklasse und Gefährdungsgruppe des Anfeuchtungsmittels
- e) Kennzeichnung „Feuergefährlich“ nach Anhang 5, Gefahrzettel 2 der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

(4) Behälter müssen vor Stoß, Schlag, Reibung, Herabfallen und Wärmeeinwirkung — insbesondere Sonnenstrahlung — gesichert werden.

(5) Beim Auf- und Abladen gefüllter Kollodiumwollebehälter sind geeignete Hebezeuge oder Schrottleitern zu verwenden.

#### § 4

##### Lagerung

(1) Bei der Lagerung von Kollodiumwolle ist darauf zu achten, daß der Feuchtigkeitsgehalt nicht unter 25 % sinkt.

(2) Kollodiumwolle darf nur in Versandbehältern gelagert werden, die dem § 3 Absätze 1 und 2 entsprechen.

(3) Nach Eingang sind die Behälter im Betrieb auf ordnungsgemäßen Verpackungszustand zu prüfen. Ferner ist das Bruttogewicht festzustellen; gegebenenfalls ist entsprechend Abs. 4 nachzufeuern.

(4) Der Verbraucher hat die Kollodiumwolle der verschiedenen Typen nach der Reihenfolge des Einganges zu verarbeiten. Der Inhalt angebrochener Fässer ist umgehend zu verbrauchen. Die Fässer sind regelmäßig in Zeitabständen von längstens 2 Wochen zu wenden. Der Feuchtigkeitsgehalt ist mindestens monatlich durch Prüfung des Buttogewichtes zu kontrollieren. Liegt das Bruttogewicht eines Behälters unter dem angegebenen Wert, so muß mit einem der im § 1 genannten Mittel nachgefeuchtet werden. Die dabei erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind in einer Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion festzulegen.

(5) Der Betriebsleiter hat einen Verantwortlichen mit der Einhaltung der im Abs. 4 vorgeschriebenen Maßnahmen zu beauftragen. Über die Kontrolle und das Wenden der Behälter ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(6) Bei der Lagerung von Kollodiumwolle ist § 3 Abs. 4 zu beachten.

#### § 5

##### Lagergebäude

(1) Kollodiumwolle darf nur in besonderen eingeschossigen Lagergebäuden gelagert werden. Diese Gebäude sind so zu errichten, daß sie weder andere Anlagen gefährden noch durch diese gefährdet werden können. Sie gehören zur Brandgefahrenklasse B im Sinne der TGL 10 665 — Bautechnischer Brandschutz.

(2) Lagergebäude müssen von anderen Gebäuden mindestens folgende Abstände haben:

Lagermenge	500 bis 4 000 kg	10 m
über	4 000 bis 12 000 kg	15 m
über	12 000 bis 20 000 kg	20 m
über	20 000 kg	25 m.

Überschreitet die Gesamtlagermenge 4000 kg, so ist eine Unterteilung des Lagergebäudes in einzelne Lager Räume erforderlich.

(3) Lagerräume für Kollodiumwolle gelten als explosionsgefährdete Betriebsstätten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBI. II S. 534).

(4) Außen- und Zwischenwände müssen einen Feuerwiderstand von 1,5 Stunden haben. Decken und Dachkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden. Der Fußboden muß aus nicht brennbarem Material bestehen, abwaschbar und fugenlos sein.

(5) Jeder Lagerraum muß mindestens zwei nach verschiedenen Richtungen ins Freie führende Ausgänge haben, die mit Brandschutz Türen versehen sein müssen.

(6) Es ist für wirksame Entlüftung zu sorgen. Die Raumtemperatur darf 25 °C nicht überschreiten.

(7) Heizung darf nur durch Warmwasser oder durch von Wärmeaustauschern herangeführte Warmluft erfolgen. Warmwasserleitungen müssen eine Verkleidung aus nicht brennbarem Material erhalten.

(8) An den Zugängen der Lagerräume ist mindestens 1 Handfeuerlöscher aufzustellen.

(9) In unmittelbarer Umgebung des Lagers müssen Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschteich, Hydranten u. a.) vorhanden sein. Das notwendige Löschgerät

ist in der Nähe der Löschwasserentnahmestellen bereitzustellen.

(10) An Lagergebäuden für Kollodiumwolle sind Blitzschutzanlagen entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 955 vom 28. Oktober 1952 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBI. S. 1182) anzubringen.

(11) In unmittelbarer Nähe des Lagergebäudes muß ein Telefon oder ein Feuermelder vorhanden sein.

(12) In Lagergebäuden für Kollodiumwolle dürfen andere Gegenstände nicht gelagert werden. Arbeiten, die nicht unmittelbar mit der Lagerung zusammenhängen, dürfen darin nicht vorgenommen werden. Das Nachfeuchten der Kollodiumwolle ist im Lagergebäude gestattet.

(13) Müssen in einem Lagerraum für Kollodiumwolle aus betriebsbedingten Gründen andere, nicht mit der Lagerung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, ist der Lagerraum vorher zu räumen.

(14) Rückzugswegen müssen in voller Breite frei gehalten werden.

(15) Für Mustersendungen bis 10 kg gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht. Sie sind kühl und vor Stoß und Schlag geschützt in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren.

(16) Kollodiumwolle in Mengen von 10 kg bis 500 kg darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 in einem abgetrennten Raum gelagert werden, dessen Wände, Decken und Türen einen Feuerwiderstand von 1,5 Stunden haben. Im übrigen gelten die Absätze 6, 7, 8, 11, 12 und 13.

#### § 6

##### Zwischenlager

(1) Der Tagesbedarf an Kollodiumwolle darf in Verarbeitungsgebäuden entsprechend dem § 5 Abs. 16 gelagert werden.

(2) Wird die Produktion länger als 24 Stunden eingestellt, ist das Zwischenlager zu räumen und die Kollodiumwolle in das Lagergebäude zu bringen.

#### § 7

##### Verarbeitungsräume

(1) Gebäude, in denen sich Räume zum Lösen von Kollodiumwolle befinden, müssen so unterteilt und eingerichtet sein, daß die Rückzugswegen der beschäftigten Werktätigen im Falle eines Brandes im Kollodiumwolle-Verarbeitungsraum nicht gefährdet sind.

(2) Räume, in denen Kollodiumwolle gelöst wird, müssen entweder in erdgeschossigen Bauten oder bei mehrgeschossigen Bauten im obersten Geschoss untergebracht werden. Sie dürfen nicht im Kellergeschoß liegen.

(3) In Verarbeitungsräumen und Treppenhäusern sind Wandhydranten entsprechend den Forderungen der zentralen Brandschutzorgane zu errichten.

(4) Müssen in Räumen, in denen Kollodiumwolle gelöst wird, Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist dies nur unter Beachtung der in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7 vom 23. Juni 1965 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — (GBI. II S. 536) geforderten Maßnahmen und mit schriftlicher Genehmigung des Betriebsleiters gestattet.

(5) Für Räume zum Lösen von Kollodiumwolle gelten im übrigen die Festlegungen des § 5 Absätze 3, 4, 5, 7, 10, 11 und 14.

#### § 8

##### Verarbeitung von Kollodiumwolle

(1) Die Lösebehälter sind erst mit den Lösungsmitteln und dann mit aufgelockerter Kollodiumwolle zu beschicken.

(2) Transportbehälter mit Kollodiumwolle dürfen erst im Verarbeitungsraum geöffnet werden.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren durch elektrostatische Aufladung sind die jeweils nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. dazu TGL 22 061).

#### § 9

##### Beseitigung von Kollodiumwolle-Abfällen

(1) Verschüttete Kollodiumwolle und Kollodiumwolle-Abfälle, die nicht verwertbar sind, müssen sofort in alkalisches Wasser gebracht werden und sind bis zur Vernichtung darin aufzubewahren. Die Vernichtung darf nur unter Aufsicht der Brandschutzorgane erfolgen. Die Entfernung vom Abtreppplatz zu den nächsten Gebäuden muß mindestens 100 m betragen.

(2) Bei dem Abbrennen der Kollodiumwolle ist darauf zu achten, daß die entstehenden nitrosen Gase keinen Schaden verursachen.

(3) Erhärtete Kollodiumwolle darf nicht mit funkenreißenden Werkzeugen beseitigt werden.

#### § 10

##### Zuständigkeit

Der § 3 Abs. 3 und die §§ 5, 6, 7 sowie 9 sind Bestimmungen des Brandschutzes.

#### § 11

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs legt fest, ob und in welchem Umfang in vorhandenen Anlagen Maßnahmen gemäß § 5 Absätzen 1, 2, 4, 5 und § 7 Abs. 2 durchzuführen sind. Er hat diese Festlegung im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Abteilung Arbeitsschutz, und dem zuständigen zentralen Brandschutzorgan zu treffen.

(3) Im übrigen sind die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Änderungen an vorhandenen Gebäuden und Einrichtungen innerhalb von 2 Jahren auszuführen.

Berlin, den 1. März 1967

Der Minister  
für Chemische Industrie

I. V.: Schäfer  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 2\* über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren —

Vom 3. Februar 1967

Zur Sicherung des vollständigen und beschleunigten Umschlags des Warenfonds für Fisch und Fischwaren mit hohem Versorgungseffekt ist der Einsatz eines Handelsrisikos notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für a) den volkseigenen Fischhandel

b) die Erfüllungsgehilfen des volkseigenen Fischhandels (z. B. sozialistische und private Handelsbetriebe, Teichwirte, Produktionsgenossenschaften und Betriebe der volkseigenen Binnenfischerei).

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warengruppen 16 00 00 der Handelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

#### § 2

##### Planung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist für den geplanten jährlichen Warenumsatz für Fisch und Fischwaren im Großhandel als Kosten in Höhe von 1,1  $\frac{1}{100}$  vom Einkaufspreis zu planen.

(2) Die ermittelte Größe ist von den Betrieben selbstständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Unter Angabe der Größe des Warenfonds bzw. des geplanten Jahresumsatzes ist dafür die Bestätigung des übergeordneten Organs oder Staatsorgans einzuholen.

(3) Der volkseigene Fischhandel, Berliner Leitung, ist berechtigt, diesen Satz auf die nachgeordneten Betriebsteile zu differenzieren. Dabei darf jedoch das auf der Grundlage dieses Satzes errechnete Gesamtvolumen nicht überschritten werden.

#### § 3

##### Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Betrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

#### § 4

##### Verantwortung

##### für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die VVB Hochseefischerei hat für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

#### § 5

##### Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Mittel des Handelsrisikos sind im Großhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und Ver-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1966 (GBl. II Nr. 131 S. 832)

meidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Verkaufs
- b) Preisherabsetzungen auf Grund eingetretener Qualitätsminderung im Interesse einer Übereinstimmung von Preis und Qualität
- c) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zentral angeordneter Maßnahmen ergeben
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware entstehen (ausschließlich der Verluste, die laut Preisdienst vom 29. November 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 48/62, auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden)
- e) den natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festzulegender Schwundsätze. Hierbei ist die vorhandene materiell-technische Basis zu berücksichtigen. Die Schwundsätze sind von den zuständigen Organen oder Staatsorganen zu bestätigen
- f) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten der Verhinderung ausgenutzt wurden
- g) Mengen- und Zielprämien auf der Grundlage einer noch herauszugebenden Richtlinie.

#### § 6

##### Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

#### § 7

##### Nachweis

##### über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Betrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos, auflaufend seit Jahresbeginn, in folgender Gliederung zu führen:

- a) Preisherabsetzungen
- b) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes
- c) Zielprämien für Produktions- und andere Handelsbetriebe
- d) Verluste gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d bis f.

(2) In den Lagern des Großhandels sowie von den Erfüllungsgehilfen sind für Um- und Abwertungen Protokollbücher nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum
- b) Rechnungsnummer
- c) Menge der Ware
- d) Bezeichnung der Ware
- e) alter und neuer Preis
- f) Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Betriebe über den Einsatz der Mittel des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

#### § 8

##### Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Großhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können ein Handelsrisiko als Kosten nach den gleichen Grundsätzen planen.

(2) Das Handelsrisiko kann in den Großhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung in der geplanten Höhe verwendet werden.

(3) Die Mittel des Handelsrisikos können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos ist gemäß § 7 zu führen.

#### § 9

##### Übergangsregelung

(1) Die am 31. Dezember 1966 vorhandenen Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zugunsten der Kosten und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko zugunsten des Kontos Warenfinanzierungskredite, Plankreditkonto aufzulösen.

(2) Die Auflösung wird, mit Ausnahme der Zuführungen zum Prämienfonds, aus Optimierung und Überplangewinn mit allen Konsequenzen für die Gewinnplanerfüllung und die Gewinnverwendung wirksam.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1967

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Krack

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 13. März 1967 enthält:

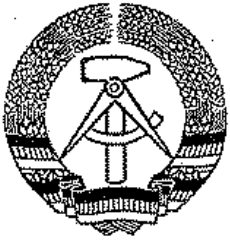
Anordnung vom 6. Februar 1967 über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise  
des Instituts für Rationalisierung des Produktionsmittelhandels. ....

Seite

33

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 1. April 1967	Teil II Nr. 27
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 67	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (13. VADB) .....	165
14. 3. 67	Preisverordnung Nr. 3000/18. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzungen und Änderungen) .....	167
15. 3. 67	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....	167
	Berichtigungen .....	168
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	168

## Dreizehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (13. VADB)

Vom 22. März 1967

Um in den nichtvolkseigenen Betrieben den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung und Abführung der Verbrauchsabgaben zu verringern und die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu unterstützen, wird auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) folgendes bestimmt:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für nichtvolkseigene Betriebe (nachfolgend Abgabenschuldner genannt), die gemäß den Bestimmungen der VAVO zur Abführung von Verbrauchsabgaben verpflichtet sind.

### Entstehungszeiträume

#### § 2

Um besonders für kleine und mittlere Betriebe Vereinfachungen zu schaffen, werden die Zeiträume für die Entstehung der Abgabenschuld entsprechend der Summe der jährlich abzuführenden Verbrauchsabgaben und somit im Grundsatz in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt neu festgesetzt:

- bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich bis zu 6000 MDN Verbrauchsabgaben entrichten, der Zeitraum eines Quartals
- bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich über 6000 MDN bis 25 000 MDN Verbrauchsabgaben entrichten, der Zeitraum eines Monats

- bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich über 25 000 MDN bis 500 000 MDN Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume

vom 1. bis 10. Tag  
11. bis 20. Tag  
21. bis zum letzten Tag eines Monats

- bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich über 500 000 MDN Verbrauchsabgaben entrichten, die Zeiträume

vom 1. bis 5. Tag  
6. bis 10. Tag  
usw.  
26. bis zum letzten Tag eines Monats.

#### § 3

(1) Als Zeitraum für die Entstehung der Abgabenschuld für Verbrauchsabgaben für Branntwein gilt bei Abgabenschuldnern, die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich über 500 000 MDN Verbrauchsabgaben entrichten, abweichend von § 2 Buchst. d) der Kalendertag.

(2) Bei Abgabenschuldnern, die Inhaber von Branntweinvertriebslagern sind, gilt als Zeitraum für die Entstehung der Abgabenschuld für Verbrauchsabgaben für Branntwein abweichend von § 2

- bei Entnahme des Branntweins zum Verbrauch innerhalb des Branntweinvertriebslagers der Tag der Entnahme
- bei sonstiger Entfernung des Branntweins aus dem Branntweinvertriebslager der Tag der sonstigen Entfernung.

(3) Wird Branntwein innerhalb des Branntweinvertriebslagers auf Flaschen abgefüllt, entsteht die Verbrauchsabgabenschuld zum Zeitpunkt des Umsatzes der

\* 12. DB vom 17. Februar 1961 (GBl. II Nr. 15 S. 83)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1967

Flaschenware. Für die Zeiträume der Entstehung der Abgabenschuld ist § 2 maßgebend.

#### § 4

##### Fälligkeitstermine

(1) Die für den Zeitraum der Entstehung der Abgabenschuld abzuführenden Verbrauchsabgaben sind unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Zahlungsfristen für die Bezahlung der Rechnungen zu den in der Anlage aufgeführten Terminen fällig.

(2) Bei Inhabern von Branntweinvertriebslagern gemäß § 3 Abs. 2 entstandene Verbrauchsabgaben sind einen Werktag nach der Entstehung fällig.

(3) Auf Antrag der Abgabenschuldner kann der Rat des Kreises zur weiteren Vereinfachung die Fälligkeitstermine der abzuführenden Verbrauchsabgaben entsprechend den vom Abgabenschuldner überwiegend vereinbarten Zahlungsfristen für die Bezahlung der Rechnungen einheitlich festlegen.

(4) Zur weiteren Vereinfachung kann Abgabenschuldner mit

- a) zehntägigen Entstehungszeiträumen für die ersten zwei
- b) fünfjährigen Entstehungszeiträumen für die ersten fünf

Fälligkeitstermine in einem Monat auf Antrag durch die Räte der Kreise die Anwendung von Abschlagszahlungen gestattet werden. Die Höhe der zum dritten bzw. sechsten Fälligkeitstermin abzuführenden Verbrauchsabgaben errechnet sich aus den effektiv für einen Monat abzuführenden Verbrauchsabgaben abzüglich der geleisteten Abschlagszahlungen. Voraussetzung für die Anwendung von Abschlagszahlungen ist eine annähernd gleich hohe Abgabenschuld zu den Fälligkeitsterminen während des ganzen Jahres.

(5) Wenn sich bei Abgabenschuldnern, soweit sie Abschlagszahlungen gemäß Abs. 4 leisten, durch Erweiterungen oder Einschränkungen der Produktion oder des Absatzes bzw. aus anderen Gründen die Höhe der Abgabenschuld für die folgenden Monate voraussichtlich um mehr als 5% verändert, ist, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Abschlagszahlungen weiterhin gegeben sind, die Höhe der Abschlagszahlungen für die folgende Zeit unter Beachtung der eingetretenen Veränderungen neu festzusetzen.

#### § 5

##### Abrechnung

(1) Abgabenschuldner, für die ein Entstehungszeitraum von einem Quartal festgelegt wurde, haben dem Rat des Kreises bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung der im Entstehungszeitraum entstandenen Verbrauchsabgaben zu übergeben.

(2) Abgabenschuldner, für die ein Entstehungszeitraum von einem Monat, 10 Tagen, 5 Tagen oder von einem Tag festgelegt wurde, haben dem Rat des Kreises eine Abrechnung über die im Laufe eines Monats entstandenen Verbrauchsabgaben bis zum 15. des folgenden Monats zu übergeben.

(3) Die Räte der Kreise können spezielle Anforderungen an den Inhalt der Abrechnung stellen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Elfte Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1960 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (11. VADB) (GBl. I S. 423)
- b) die Anordnung vom 10. Dezember 1964 über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben (GBl. II S. 1056).

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr anzuwenden:

- a) die §§ 8 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (1. VADB) (GBl. I S. 772)
- b) der § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (3. VADB — Tabak) (GBl. I S. 776)
- c) der § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (5. VADB — Branntwein) (GBl. I S. 778).

Berlin, den 22. März 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

#### Anlage

zu § 4 Abs. 1

vorstehender Dreizehnter Durchführungsbestimmung

Die Verbrauchsabgaben sind fällig bei

einem Entstehungszeitraum von	einer Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungen bis 15 Tage	einer Zahlungsfrist für die Bezahlung der Rechnungen über 15 Tage
1	2	3
Quartal	20. des dem Quartal folgenden Monats	5. des übernächsten Monats nach Quartalsende
Monat	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats
1. bis 5.	25. des Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monatsletzten	20. des folgenden Monats	5. des übernächsten Monats

Anmerkung: Fällt der Fälligkeitstermin auf einen arbeitsfreien Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, ist die Verbrauchsabgabe am nächstfolgenden Werktag fällig.



**Preisordnung Nr. 3000/18\*  
— Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreform —  
(Ergänzungen und Änderungen)**

Vom 14. März 1967

§ 1

(1) Die Preisordnung Nr. 4611 vom 16. Dezember 1966 — Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt.

(2) Die Preisordnung Nr. 4611 findet Anwendung

a) für die der Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen des Ministeriums des Innern zugeordneten volkseigenen Betriebe und den Geodätischen Dienst sowie für sonstige Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens gesondert berechnen (Lieferer)

b) gegenüber allen Abnehmern.

§ 2

Die in den Anlagen der Preisordnungen

Nr. 3000/10 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen des Verkehrswesens außer Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Eisenbahnbau) (GBl. II S. 1189) und

Nr. 3000/17 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung) (GBl. II S. 1154)

enthaltenen Bestimmungen über den Bezug der Preisordnungen für Leistungen des Verkehrswesens und der Kraftfahrzeug-Instandhaltung werden entsprechend den Festlegungen in der Anlage zu dieser Preisordnung geändert.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1967

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter

\* Preisordnung Nr. 3000/17 vom 10. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 154 S. 1154)

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/18

Die Preisordnungen für Leistungen des Verkehrswesens (Preisordnung Nr. 3000/10) und für Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung (Preisordnung Nr. 3000/17) können bis auf die in der Anlage zur Preis-

anordnung Nr. 3000/10 mit \*\* gekennzeichneten Preisordnungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht werden; und die mit \*\*\* gekennzeichneten Preisordnungen, die dem festgelegten Bezieherkreis ohne Anforderung zugesandt werden, wie folgt bezogen werden:

a) die Preisordnung Nr. 4429 vom 1. April 1966

— Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition —

vom VEB Deutrans, Generaldirektion,  
108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 25

b) die Preisordnung Nr. 4430 vom 1. April 1966

— Leistungen des Wirtschaftsfluges — nebst ihrer Ergänzung Nr. 4430/1 vom 1. Oktober 1966

vom Ministerium für Verkehrswesen,  
1189 Berlin-Schönefeld, Zentralflughafen

c) alle übrigen Preisordnungen

von der Zentralen Drucksachenleitstelle  
der Deutschen Reichsbahn  
8027 Dresden, Tharandter Str. 105

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Aufhebung gesetzlicher  
Bestimmungen auf dem Gebiet des  
Gesundheitswesens.**

Vom 15. März 1967

§ 1

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzlebensmittel (RGBl. S. 475)
2. die Verordnung vom 12. November 1934 über Tafelwasser (RGBl. I S. 1183) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 11. Februar 1938 über Tafelwasser (RGBl. I S. 199).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1964 (GBl. II Nr. 22 S. 197)

### Berichtigungen

Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik weist darauf hin, daß die in der Preisordnung Nr. 4123 vom 1. April 1966 – Elektronenröhren –, Preisliste 20, unter lfd. Nr. 50, lfd. Nr. 117 und lfd. Nr. 123 aufgeführten EVP zu streichen sind. Es gelten die mit Preiskarteiblatt vom 17. Januar 1966, 4. Februar 1966 und 6. April 1966 bestätigten Preise.

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß der Abs. 2 des § 6 der Anordnung vom 25. November 1966 über die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht im Zusammenhang mit der Einführung von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBL II S. 848) richtig heißen muß:

„(2) Die Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Abnehmer gemäß Abs. 1 besteht auch für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise in Ergänzung von Preisordnungen der Industriepreisreform durch Erteilung von Preisbewilligungen geregelt werden.“

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 24. Januar 1967 über den Verkehr mit Konservierungsmitteln – Konservierungsmittelanordnung – (GBL II S. 80) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 3 ist das Wort „Ameisensäure“ zu streichen. Dafür ist das Wort „Sorbinsäure“ einzusetzen.

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 29. März 1967 enthält:	Seite
Anordnung vom 27. Februar 1967 zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände .....	37

TPD E



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 6. April 1967

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 67	Anordnung zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse. — Funk-Entstörungsordnung — .....	109

**Anordnung  
zum Schutze des Funkempfangs vor  
Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse.  
— Funk-Entstörungsordnung —  
Vom 20. März 1967**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Begriffserklärungen und Erläuterungen**

**§ 1**

**Funkstörungen**

Funkstörungen sind erkennbare Beeinträchtigungen des Funkempfangs durch hochfrequente elektromagnetische Schwingungen.

**§ 2**

**Funkstörende Erzeugnisse**

Funkstörende Erzeugnisse (Funkstörquellen) sind Geräte, Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, die hochfrequente elektromagnetische Schwingungen erzeugen, die nicht als Träger einer Nachricht bestimmt sind.

**§ 3**

**Hochfrequenz-Anlagen**

Hochfrequenz-Anlagen sind Geräte, Anlagen und Einrichtungen oder Teile davon, die zur Erzeugung oder Verwendung hochfrequenter elektromagnetischer Schwingungen, jedoch nicht zur Nachrichtenübermittlung bestimmt sind. Sie sind funkstörende Erzeugnisse gemäß § 2.

**§ 4**

**Funk-Entstörung**

Funk-Entstörung ist jede einzelne Maßnahme sowie die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhütung, Minderung oder Beseitigung von Funkstörungen.

**§ 5**

**Funk-Vorentstörung**

Funk-Vorentstörung sind beim Herstellen funkstörender Erzeugnisse zur Verhütung oder Minderung von Funkstörungen getroffene Maßnahmen.

**Abschnitt II  
Entstörungspflicht**

**§ 6**

**Pflichten des Herstellers oder des inländischen Bestellers von Importen**

Der Hersteller funkstörender Erzeugnisse hat zu gewährleisten, daß diese Erzeugnisse den für die Funk-Vorentstörung geltenden Standards (TGL) entsprechen. Das gilt auch für den inländischen Besteller von Lieferungen, die durch Importe erfolgen, unter Berücksichtigung des § 25 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255).

**§ 7**

**Pflichten des Rechtsträgers oder Besitzers**

Werden durch den Betrieb funkstörender Erzeugnisse Funkstörungen in Empfangsanlagen verursacht, so hat der Rechtsträger oder Besitzer des funkstörenden Erzeugnisses auf seine Kosten Maßnahmen zur Beseitigung der Funkstörung oder zu deren Minderung gemäß den Festlegungen des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post zu ergreifen.

**Abschnitt III**

**Ermitteln von Funkstörquellen und Funk-Entstörungsmaßnahmen**

**§ 8**

**Ermitteln von Funkstörquellen und Funkstörungsursachen**

(1) Das Ermitteln von Funkstörquellen und Funkstörungsursachen ist Aufgabe des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post. Meldungen über Funkstörungen nehmen der Funk-Entstörungsdienst und die Ämter der Deutschen Post entgegen.

(2) Das Ermitteln von Funkstörungsursachen schließt eine Prüfung der gestörten Funkempfangsanlagen ein.

**§ 9**

**Beseitigung oder Minderung von Funkstörungen**

(1) Der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen und technischer und ökonomischer Gesichtspunkte, Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Funkstörungen durchzusetzen. Funk-Entstörungsmaßnahmen können sich sowohl auf Funkstörquellen als auch auf gestörte Empfangsanlagen erstrecken. Für die Durchführung von Maßnahmen an gestörten Empfangsanlagen ist die Einwilligung der Rechtsträger oder Besitzer erforderlich.

(2) Ist auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten die Beseitigung einer Funkstörung mit technisch oder ökonomisch vertretbarem Aufwand nicht möglich, so bestimmt der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post den zumutbaren Grad der Beeinträchtigung und legt die zur Minderung der Funkstörung erforderlichen Entstörungsmaßnahmen fest.

**§ 10**

**Ersatzvornahme und Schutz durch Stillelegung**

(1) Kommt der Rechtsträger oder Besitzer funkstörender Erzeugnisse seiner Verpflichtung gemäß § 7 trotz schriftlicher Aufforderung des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post nach Ablauf einer vom Funk-Entstörungsdienst gesetzten Frist nicht nach oder verweigert er die Entstörung, so ist der Funk-Entstörungsdienst berechtigt, Entstörungsmaßnahmen auf Kosten des Rechtsträgers oder Besitzers des funkstörenden Erzeugnisses durchzuführen oder zu veranlassen. Die Kosten sowie eventuelle Auslagen und Gebühren bei Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

(2) Der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post kann verlangen, daß funkstörende Erzeugnisse bis zur Erfüllung der Maßnahmen gemäß § 9 stillgelegt werden. Kommt der Rechtssträger oder Besitzer des stillzulegenden Erzeugnisses diesem Verlangen nicht nach, kann der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post die Funkstörquelle versiegeln. Soweit solche Erzeugnisse volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es hierzu der Einwilligung des Leiters des zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, die durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post einzuholen ist.

#### Abchnitt IV

### Genehmigung, technische Überprüfung und Abnahme von Hochfrequenz-Anlagen

#### § 11

#### Genehmigungspflicht für das Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen

(1) Das Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden oder durch Verfügung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter der Bedingung erteilt, daß die Anlagen den geltenden Standards (TGL) für die Funk-Vorentstörung genügen.

(3) Für das Ausstellen der Genehmigungsurkunde wird eine Gebühr erhoben.

#### § 12

#### Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung ist vor Beginn des Herstellens gemäß Anlage 1 schriftlich zu stellen

1. für das Herstellen einer oder mehrerer für einen Betriebsort bestimmte Hochfrequenz-Anlagen bei dem für den beabsichtigten Betriebsort zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post
2. für das Herstellen mehrerer für verschiedene Bedarfsträger oder Betriebsorte bestimmte Exemplare einer Hochfrequenz-Anlage beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post.

#### § 13

#### Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zum Herstellen von Einzelanlagen oder Fertigungsmustern entsprechend den Bedingungen des § 6.

#### § 14

#### Anzeige der Fertigstellung

(1) Die Fertigstellung der Einzelanlagen oder Fertigungsmuster ist unverzüglich der Stelle, die den Antrag auf Genehmigung entgegengenommen hat, mit den Angaben gemäß Anlage 2 mitzuteilen.

(2) Eine gemäß § 11 erteilte Genehmigungsurkunde ist der Anzeige der Fertigstellung beizufügen.

#### § 15

#### Technische Überprüfung

(1) Einzelanlagen und Fertigungsmuster werden von der Deutschen Post auf Einhaltung der für die Funk-Vorentstörung geltenden Standards (TGL) überprüft.

(2) Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Überprüfung einzelner oder von Fertigungsmustern mehrerer für einen Betriebsort bestimmte Hochfrequenz-Anlagen wird durch Beauftragte der Bezirksdirektion der Deutschen Post vorgenommen, bei der die Genehmigung beantragt wurde. Auf Anforderung sind solche Anlagen der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post vorzuführen. Der Transport der zu prüfenden Anlagen geht zu Lasten und auf Gefahr des Herstellers. Das Ergebnis der Überprüfung wird auf der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Nachweis der Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3.

(4) Die Überprüfung von Fertigungsmustern mehrerer für verschiedene Bedarfsträger oder Betriebsorte bestimmte Exemplare einer Hochfrequenz-Anlage wird durch das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt der Deutschen Post vorgenommen. Auf Anforderung sind Fertigungsmuster dem Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post vorzuführen. Der Transport der zu prüfenden Muster geht zu Lasten und auf Gefahr des Herstellers.

#### § 16

#### Abnahmebestätigung

(1) Wurde die Genehmigung gemäß § 11 in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt, ist für die Fertigung mehrerer Hochfrequenz-Anlagen gemäß § 15 Abs. 4 die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(2) Die Einhaltung der geltenden Standards (TGL) für die Funk-Vorentstörung ist durch eine technische Prüfung nachzuweisen. Entspricht das geprüfte Fertigungsmuster gemäß Abs. 1 den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird die Abnahme mit Zuweisung eines Genehmigungszeichens (MPF — Nr. . . .) durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde bestätigt.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, daß alle serienmäßig gefertigten Anlagen in den durch die Abnahme bestätigten Eigenschaften dem Fertigungsmuster entsprechen.

#### Abchnitt V

### Anmeldung und Änderung von Hochfrequenz-Anlagen

#### § 17

#### Anmeldung

(1) Das Betreiben von Hochfrequenz-Anlagen ist anmeldepflichtig. Die Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Rechtssträger oder Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist eine Meldekarte gemäß Anlage 3 zu verwenden.

(3) Als Nachweis der Anmeldung gilt die Bestätigung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post gemäß Anlage 4.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann von der Anmeldepflicht Ausnahmen zulassen.

#### § 18

#### Änderungen

Veränderungen des Aufstellungsortes anmeldepflichtiger Hochfrequenz-Anlagen sind der Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen, die für den bisherigen Betriebsort zuständig ist.

#### Abchnitt VI

### Erlöschen der Genehmigung und Abmeldung

#### § 19

#### Verzicht und Widerruf von Genehmigungen

(1) Die Genehmigung zum Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen erlischt durch

1. Verzicht des Berechtigten
2. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigungsurkunden sind beim Erlöschen der Genehmigung zurückzugeben.

#### § 20

#### Abmeldung von anmeldepflichtigen Hochfrequenz-Anlagen

Wird der Betrieb einer Hochfrequenz-Anlage eingestellt, ist die Anlage durch den Rechtssträger oder Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post abzumelden.

## § 21

**Entschädigungsausschluß**

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen und Abnahmebestätigungen begründen keinen Anspruch gegen die Deutsche Post auf Entschädigung.

Abschnitt VII  
Gebühren

## § 22

**Genehmigungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde gemäß § 11 Abs. 3 beträgt 3 MDN.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

## § 23

**Prüfgebühren**

(1) Für die technische Überprüfung werden gemäß § 15 Abs. 2 erhoben

**1. von der prüfenden Bezirksdirektion der Deutschen Post**

eine Mindestgebühr für jede Prüfung in Höhe von 60 MDN. Übersteigt die Prüfungsdauer 3 Stunden (Tagessatz), erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

Erfolgt die Prüfung des Gerätes beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfungsbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Reisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

**2. vom Rundfunk- und Fernschtechnischen Zentralamt der Deutschen Post**

Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

## § 24

**Gebühren für den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post**

Für die Durchführung der Aufgaben des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post gemäß §§ 8 und 9 werden keine Gebühren erhoben.

## Abschnitt VIII

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 25

**Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen und Abnahmebestätigungen behalten ihre Gültigkeit.

## § 26

**Kontrollrecht und Strafanweis**

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 2) bzw. als Straftaten (§ 57) bestraft.

## § 27

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über die Entörungspflicht funktstörender Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. I S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1967

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage 1**

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

1. Deutsche Post  
Bezirksdirektion  
Fachgebiet Funk  
.....  
bzw.
2. Deutsche Post  
Rundfunk- und Fernschtechnisches  
Zentralamt  
Labor Funk-Entstörung  
1199 Berlin-Adlershof  
Agastraße

**Antrag**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) gemäß § 12 Ziff. 1 (bzw. 2) der Funk-Entstörungsordnung eine Genehmigung für das Herstellen einer (von) Hochfrequenzanlage(n).

Name und Anschrift des Antragstellers

Vorgesehene Typenbezeichnung

Verwendungszweck

Vorgesehene Frequenz und Leistung

Entstörungsmaßnahmen

Serienfertigung, Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort

Vorgesehener Betriebsort (bei Antrag nach Ziff. 1)

..... (Hersteller) ..... (Unterschrift)

**Anlage 2**

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

1. Deutsche Post  
Bezirksdirektion  
Fachgebiet Funk  
.....  
bzw.
2. Deutsche Post  
Rundfunk- und Fernschtechnisches Zentralamt  
Labor Funk-Entstörung  
1199 Berlin-Adlershof  
Agastraße

**Anzeige der Fertigstellung**

Gemäß § 14 der Funk-Entstörungsordnung teile(n) ich (wir) die Fertigstellung der nachstehend bezeichneten HF-Anlage mit.

Art \*

Gerätebezeichnung

Typenbezeichnung

Vorgesehene Stückzahl (bei Serienfertigung)

Betriebsort (bei Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort)

Als Unterlagen für die weitere Bearbeitung füge(n) ich (wir) bei:

Genehmigungsurkunde für das Herstellen  
Beschreibung mit technischen Daten  
Ansichtsphotographie  
Stromlaufplan

\* medizinische(s) HF-Anlage oder -Gerät  
chirurgische(s) HF-Anlage oder -Gerät  
medizinische(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät  
medizinische(s) Wärme-Anlage oder -Gerät  
industrielle(s) HF-Anlage oder -Gerät  
induktive(s) Anlage oder -Gerät  
kapazitive(s) Anlage oder -Gerät  
industrielle(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät  
HF-Prüf- oder Meßgerät  
Sonstige(s) HF-Anlage oder -Gerät

Zeichnungen oder Abbildungen, die einen genauen Einblick in den inneren und äußeren Aufbau der HF-Anlage gestatten

Bedienungsanleitung, wie sie bei Vertrieb des Gerätes vorgesehen ist

Beleg über die Einhaltung der Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung

Das (ein) Gerät halte(n) ich (wir) für eine weitere technische Prüfung bereit.

Meine (unsere) Bank- (Postcheck-) Verbindung lautet:

..... (Hersteller) ..... (Unterschrift)

Anlage 4

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

Anmeldebestätigung

Ihre Anmeldung vom ..... der

HF-Anlage mit dem

Genehmigungszeichen .....

wird bestätigt.

Datum ..... (Siegel)

Deutsche Post  
Bezirksdirektion  
.....

Anlage 3

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

(Vordersseite)

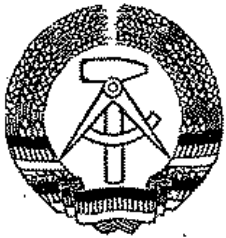
<p><b>Anmeldung</b></p> <p>Ich (wir) beabsichtige(n), die unseitig gekennzeichnete HF-Anlage in Betrieb zu nehmen</p> <p>Absender: .....</p> <p>Betriebsort: .....</p> <p>Ich (wir) bitte(n) um Bestätigung der Anmeldung</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Deutsche Post Bezirksdirektion Fachgebiet Funk</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
---	---

(Rückseite)

<p>Name und Anschrift des Herstellers: .....</p> <p>Typenbezeichnung des Gerätes: .....</p> <p>Art und Verwendungszweck des Gerätes: .....</p> <p>.....</p> <p>Fabriknummer: .....</p> <p>Genehmigungszeichen: .....</p> <p>(nur auszufüllen, soweit ein solches Genehmigungszeichen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilt wird)</p> <p>Frequenz des Gerätes: .....</p> <p>Leistung: .....</p>
---

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 26 23 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießbach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollencolorations-Hochdruck)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. April 1967

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 67	Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden in eine Pädagogische Hochschule .....	173
22. 3. 67	Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle .....	173
21. 2. 67	Anordnung über das Statut des Staatlichen Getränkekontors .....	174
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	176

### Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden in eine Pädagogische Hochschule.

Vom 16. März 1967

- Das Pädagogische Institut „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule. Sie trägt die Bezeichnung  
Pädagogische Hochschule  
„Karl Friedrich Wilhelm Wander“  
Dresden.
- Die Pädagogische Hochschule ist juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
- Für die Pädagogische Hochschule gelten alle gesetzlichen Bestimmungen über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Volksbildung erläßt für die Pädagogische Hochschule ein Statut.
- Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
- Dieser Beschluß tritt am 1. September 1967 in Kraft

Berlin, den 16. März 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

### Anordnung über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der Plastlenkstelle.

Vom 22. März 1967

§ 1

(1) Im Ministerium für Materialwirtschaft wird die Plastlenkstelle gebildet.

(2) Die Plastlenkstelle richtet ihre Tätigkeit auf die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse bei der Herstellung, Verarbeitung und Anwendung, einschließlich des Exportes und Importes, von Plasten. Die Verantwortung der für die Herstellung, Verarbeitung und Anwendung sowie für die Bilanzierung und Lenkung von Plasten zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organe wird durch die Tätigkeit der Plastlenkstelle nicht eingeschränkt.

(3) Plaste im Sinne dieser Anordnung sind Plastikwerkstoffe sowie daraus vollständig oder in Kombination mit anderen Werkstoffen hergestellte Halbzeuge und Plasterzeugnisse.

§ 2

(1) Die Plastlenkstelle erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen Direktiven für die Bilanz- und Lenkungsorgane zur Vorbereitung und Ausarbeitung volkswirtschaftlich wichtiger Plastbilanzen unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Verwendung von Plasten. Sie unterstützt die Bilanz- und Lenkungsorgane bei der Bilanzierung und Lieferplanung, kontrolliert die Ökonomie des Plasteinsatzes und bestätigt wichtige Plastbilanzen im Rahmen einer mit den zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen abgestimmten Nomenklatur. Sie kontrolliert die Bildung von Plastbeständen und trifft Maßnahmen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vorratswirtschaft.

(2) Die Plastlenkstelle untersucht Fehler und Mängel bei der Plastikverarbeitung und -anwendung und trifft Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie zur Aufdeckung und Nutzbarmachung von Reserven.

## § 3

(1) Die Plastlenkstelle ist zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

- über die zuständigen Ministerien Direktiven zur Vorbereitung und Ausarbeitung volkswirtschaftlich wichtiger Plastbilanzen zu erteilen
- Bilanzprojekte und Bilanzentwürfe abzulehnen und Auflagen zur Überarbeitung von Bilanzen zu erteilen
- den Erlaß von Herstellungs- und Verwendungsverboten für Plaste durch die zuständigen zentralen Staatsorgane zu verlangen
- die Einführung der Genehmigungspflicht für die Produktion von Plasterzeugnissen durch die dafür zuständigen Organe zu verlangen
- in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und zentralen Staatsorganen Kontrollen und Untersuchungen über die Plasterstellung, -verarbeitung und -anwendung sowie über die Bilanzierung und Lenkung von Plasten durchzuführen und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen
- bei Verletzung der Plan- und Bilanzdisziplin sowie gesetzlicher Bestimmungen über Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von Plasten gegenüber den Betrieben und Einrichtungen, VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke Auflagen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln zu erteilen; bei der Erteilung von Auflagen ist das jeweils übergeordnete Organ unverzüglich zu informieren
- von den Direktoren der Betriebe, Generaldirektoren der VVB und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke Stellungnahmen zu Vorschlägen und Empfehlungen der Plastlenkstelle zu fordern.

(2) Vorschläge, Empfehlungen und Auflagen, die sich aus der Tätigkeit der Plastlenkstelle gegenüber den Leitern zentraler Staatsorgane oder den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ergeben, werden durch den Minister für Materialwirtschaft gegeben bzw. erteilt.

## § 4

(1) Die Plastlenkstelle sichert bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein enges Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Standardisierung und anderen zentralen Staatsorganen. Sie hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben notwendige administrative Maßnahmen mit der Anwendung ökonomischer Methoden, wie Preis, Preiszu- und -abschläge, Kredit, Zins und Mitteln der persönlichen materiellen Interessiertheit zu verbinden.

(2) Die Plastlenkstelle berät bei der Lösung ihrer Aufgaben mit den wissenschaftlich-technischen Instituten, geschäftlichen Räten der VVB und Produktionskomitees der Betriebe, um durch deren Einflußnahme einen hohen Nutzeffekt bei der Plasterstellung, -verarbeitung und -anwendung zu erreichen.

(3) Die Plastlenkstelle hat insbesondere Vorschläge zur Verwendung ökonomischer Methoden für die langfristige Planung und Preispolitik bei der Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von Plasten zu erarbeiten.

## § 5

(1) Der Leiter der Plastlenkstelle ist dem Minister für Materialwirtschaft für die Tätigkeit der Plastlenkstelle verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er wird vom Minister für Materialwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben der Plastlenkstelle werden in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik Inspektoren der Plastlenkstelle eingesetzt. Sie unterstehen dem Leiter der Plastlenkstelle und sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an dessen Weisungen gebunden. Die Inspektoren haben ihren Dienstsitz bei den Wirtschaftsräten der Bezirke; ihre Einstellung und Entlassung erfolgt durch den Leiter der Plastlenkstelle.

## § 6

(1) Beim Leiter der Plastlenkstelle wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Leiter der Plastlenkstelle bei der Durchsetzung volkswirtschaftlicher Interessen in der Herstellung, Verarbeitung und Anwendung von Plasten zu beraten.

(2) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der plasterstellenden, plasterverarbeitenden und plasteranwendenden Bereiche der Volkswirtschaft sowie aus Vertretern wissenschaftlich-technischer Institutionen und zentraler Staatsorgane zusammen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zentraler Staatsorgane berufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Plastlenkstelle.

(5) Im einzelnen wird die Arbeitsweise des Beirates in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Minister für Materialwirtschaft bestätigt wird.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1967

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Neumann

### Anordnung über das Statut des Staatlichen Getränkekontors. Vom 21. Februar 1967

## § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Getränkekontor ist das koordinierende und bilanzierende Organ des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie für den Bereich der Gärungs- und Getränkeindustrie.

(2) Das Staatliche Getränkekontor ist juristische Person.

(3) Das Staatliche Getränkekontor untersteht dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

(4) Das Staatliche Getränkekontor arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen der Handelstätigkeit
- b) aus Einnahmen der Leistungsvereinbarungen

- e) aus Haushaltsmitteln
- d) aus Einnahmen der Vertragsforschung und Auftragsarbeiten
- e) aus Einnahmen von Gebühren für Gutachten und Recherchen.

(5) Das Staatliche Getränkekontor hat seinen Sitz in Berlin.

(6) Das Staatliche Getränkekontor führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke durch und unterhält hierzu Bereichsdirektionen in

Rostock für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Leipzig für die Bezirke Leipzig, Halle, Magdeburg

Dresden für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Cottbus

Erfurt für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Berlin für die Bezirke Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder).

(7) Dem Staatlichen Getränkekontor ist das Forschungsinstitut für die Gärungs- und Getränkeindustrie unterstellt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Dem Staatlichen Getränkekontor obliegt:

- die Ausarbeitung der Prognose zur Entwicklung der Gärungs- und Getränkeindustrie in Übereinstimmung mit der Haupttrichtung von Forschung und Entwicklung und in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen der Erzeugnisgruppen und der mit ihnen in Kooperation stehenden Zweige der Volkswirtschaft
- die Sicherung der Übereinstimmung der Grundrichtung der technischen Entwicklung der Gärungs- und Getränkeindustrie mit der Haupttrichtung von Forschung und Entwicklung
- die Erarbeitung der Grundrichtung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Ausarbeitung der Haupttrichtung der wissenschaftlich-technischen Tätigkeit des Forschungsinstituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Ausarbeitung der Grundkonzeption für die Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit in der Gärungs- und Getränkeindustrie
- die Leitung der Erzeugnisgruppenarbeit
- die Sicherung der Übereinstimmung der Beratungstätigkeit für die Landwirtschaft mit den sich aus der Bilanzfunktion ergebenden Kooperationsbeziehungen.

(2) Das Staatliche Getränkekontor hat in Übereinstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Einfluß zu nehmen auf:

- die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Anwendung der zweckmäßigsten Organisation der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere der Konzentration und Spezialisierung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts
- die Effektivität der Investitionen im gesamtwirtschaftlichen Maßstab für den Bereich der Gärungs- und Getränkeindustrie
- den Einsatz und die optimale Ausnutzung kapazitätsbestimmender produktiver Fonds

- die Bearbeitung von Transportoptimierungsfragen des Industriezweiges
- die Ausarbeitung von Grundrichtungen und Konzeptionen für die Kaderentwicklung, Absolventenentwicklung und das Qualifizierungssystem in der Gärungs- und Getränkeindustrie
- die volkswirtschaftliche Einordnung und Überleitung von Forschungsergebnissen in die Praxis sowie die Koordinierung von Maßnahmen zwischen beteiligten und kooperierenden Organen
- die Durchsetzung der staatlichen Lohnpolitik, den Abschluß von Rahmenkollektivverträgen für Betriebe der Gärungs- und Getränkeindustrie und die Klärung grundsätzlicher Fragen mit der Industriegewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(3) Das Staatliche Getränkekontor ist für die Bedarfs- und Marktforschung im Bereich der Gärungs- und Getränkeindustrie verantwortlich.

(4) Das Staatliche Getränkekontor ist verantwortlich:

- für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf dem Gebiet der Gärungs- und Getränkeindustrie
- für das Studium, die Dokumentation und Einbeziehung anderer internationaler Forschungsergebnisse
- für die Wahrnehmung der sich aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen für die Gärungs- und Getränkeindustrie ergebenden Aufgaben.

(5) Das Staatliche Getränkekontor hat koordinierende Aufgaben bei der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Erzeugnissen der Gärungs- und Getränkeindustrie aus der Inlandsproduktion und aus Importen durchzuführen.

(6) Das Staatliche Getränkekontor ist zentrales Bilanzorgan für die Gärungs- und Getränkeindustrie. In Vorbereitung der Bilanzen und zur Sicherung der Versorgung übergibt das Staatliche Getränkekontor den Wirtschaftsräten der Bezirke zur Jahres- bzw. Perspektivplanung Orientierungsziffern für das Produktionsvolumen der Bilanzpositionen.

(7) Das Staatliche Getränkekontor ist verantwortlich für die operative Abwicklung der durch die Außenhandelsorgane durchgeführten Importe und die Koordinierung der Exporte der Gärungs- und Getränkeindustrie sowie für die Vertretung des Industriezweiges auf In- und Auslandsmessen und die Auswahl der zu exportierenden Erzeugnisse unter dem Gesichtspunkt einer hohen Devisenrentabilität und der optimalen Entwicklung des Exports.

## § 3

### Leitung

(1) Das Staatliche Getränkekontor wird vom Hauptdirektor nach den Prinzipien der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors persönlich verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Bereich Ökonomie, für den Bereich Technik und für den Bereich Beschaffung und Absatz. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“. Als Erster Stellvertreter fungiert der Direktor für Ökonomie.

(3) Die Direktoren sind dem Hauptdirektor für die Tätigkeit innerhalb ihrer Aufgabenbereiche persönlich verantwortlich. In ihrem Aufgabenbereich sind sie weisungsbefugt, sofern sich der Hauptdirektor die Entscheidung nicht vorbehält.

## § 4

**Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke**

(1) Das Staatliche Getränkekontor führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und unter Wahrung der vollen Verantwortlichkeit der Wirtschaftsräte der Bezirke für die bezirksgeleitete Betriebe der Gärungs- und Getränkeindustrie durch.

(2) Das Staatliche Getränkekontor hat die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten der Bezirke durch Vereinbarungen zu regeln.

(3) Leistungen des Staatlichen Getränkekontors für Betriebe der Gärungs- und Getränkeindustrie, die sich nicht als Aufgaben aus dieser Anordnung ableiten, sowie deren Finanzierung und Abgeltung sind gesondert zu vereinbaren.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatliche Getränkekontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Ersten Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter des Staatlichen Getränkekontors im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Getränkekontors erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

**Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Getränkekontors wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Stellvertreter des Hauptdirektors sowie des Institutsdirektors erfolgt durch den

Hauptdirektor nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

(3) Die Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter erfolgt durch den Hauptdirektor entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Getränkekontors wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Hauptdirektor des Staatlichen Getränkekontors aufgestellt und vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

## § 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Getränkekontors in einer Arbeitsordnung zu regeln.

## § 9

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit des Staatlichen Getränkekontors haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Hauptdirektors.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Staatlichen Getränkekontors Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Staatlichen Getränkekontor.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. September 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors (GBI. II S. 226) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Krack**

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 29. März 1967 enthält:

Anordnung vom 27. Februar 1967 zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände .....	37
---	----

Seite



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. April 1967

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 67	Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft .....	177
23. 3. 67	Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe .....	180

**Richtlinie Nr. 23  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft.**

Vom 22. März 1967

**Abschnitt A**

**Feststellung der Vaterschaft gemäß §§ 54 ff. FGB**

Das Familiengesetzbuch hat das Recht des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Entwicklung neu gestaltet. Die Mehrverkehrseinrede mit ihren nachteiligen Wirkungen für das Kind (§ 1717 BGB) ist beseitigt worden. Die jetzigen gesetzlichen Festlegungen sichern die Interessen des Kindes, der Mutter und des in Anspruch genommenen Mannes bei der Feststellung der Vaterschaft.

In den meisten Fällen regeln sich die Rechtsbeziehungen eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes zu seinem Vater ohne gerichtliches Verfahren durch Anerkennung der Vaterschaft.

Ist die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erforderlich, trägt das Gesetz der gesellschaftlichen Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehungen dadurch Rechnung, daß den Gerichten die Pflicht auferlegt wird, von Amts wegen alle notwendigen Maßnahmen zu treffen (§ 56 Abs. 3 FGB). Das erfordert alle vorhandenen Möglichkeiten der Sachaufklärung zu nutzen, die sich insbesondere durch die Beziehung von naturwissenschaftlich-medizinischen Gutachten ergeben. Die medizinisch-biologischen Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Vaterschaft sind vollkommener geworden. Das trifft vor allem auf das Blutgruppengutachten zu, das durch die Entdeckung neuer Faktoren beweiskräftiger geworden ist. Durch die Regelung des § 54 Abs. 2 FGB erlangt auch die Feststellung von Wahrscheinlichkeitswerten in medizinischen Gutachten für die gerichtliche Entscheidung erhöhte Bedeutung.

Die gesetzliche Neuregelung hat in der Arbeit der Gerichte zu unterschiedlichen Auffassungen geführt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung wird deshalb festgelegt:

**I.**

**Vorbereitung des Verfahrens und notwendige Prüfung vor Einholung naturwissenschaftlicher Gutachten**

1. Zur Klagbegründung gehört die Darstellung aller Umstände, aus denen die Klägerin ableitet, daß der Verklagte der Vater des Kindes ist, beson-

ders Beginn und Ende der Beziehungen zwischen den Parteien, Geschlechtsverkehr während der Empfängniszeit, letzte vorgeburtliche Regelblutung der Klägerin. Mit der Klageschrift sind Geburtsurkunde und Reifegradzeugnis des Kindes einzureichen. Liegen Verhandlungsniederschriften beim Organ der Jugendhilfe vor, sind sie der Klage beizufügen oder durch das Gericht beizuziehen. Die Vaterschaft kann bereits im Güteverfahren anerkannt werden.

2. Stimmen die Erklärungen der Parteien überein, daß sie in der Empfängniszeit geschlechtlich miteinander verkehrt haben und sind sie glaubhaft, bedarf es hierzu keiner Beweiserhebung. Ist der Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs strittig, ist dieser nur dann aufzuklären, wenn er für weitere notwendige Beweiserhebungen, vor allem für die Einholung eines Tragezeitgutachtens, von Bedeutung ist.
3. Bestreitet der Verklagte, in der Empfängniszeit zu der Klägerin geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben, so entscheidet das Gericht unter Beachtung aller Umstände darüber, ob hierzu die Mutter, der Verklagte oder in besonderen Fällen auch beide Parteien zu vernehmen sind. Falls möglich, ist außerdem Zeugenbeweis zu erheben. Hat das Gericht weiter Zweifel, ob Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, kann es in besonders gelagerten Fällen zu seiner völligen Überzeugung gerechtfertigt sein, naturwissenschaftlich-medizinische Gutachten einzuholen (OG, Urteil vom 9. Juni 1966 — 1 ZzF 8/66 — NJ 1966 S. 571).
4. Räumt die Klägerin ein, daß sie in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern als dem Verklagten geschlechtliche Beziehungen unterhalten hat oder wird dies vom Verklagten schlüssig behauptet, so sind sie, wenn möglich, zunächst als Zeugen zu vernehmen.
5. Die Verteidigung einer Partei ist auf Ausnahmen zu beschränken. Sie ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn zuvor alle zur Aufklärung des Geschlechtsverkehrs in der Empfängniszeit möglichen Beweismittel erhoben und sorgfältig gewürdigt worden sind (OG, Urteil vom 17. September 1964 — 1 ZzF 22/64 — NJ 1965 S. 393).

**II.**

**Beweiswert von Gutachten**

6. Für die Gutachtenerstattung zur Feststellung der Vaterschaft kommen folgende wissenschaftlich begründete Verfahren in Betracht:

- a) Überprüfung und Berechnung der Tragezeit des Kindes
  - b) Untersuchung der Zeugungsfähigkeit des Verklagten oder eines möglichen weiteren Erzeugers
  - c) Untersuchung der Blut- und Serumgruppen der Parteien, des Kindes, weiterer möglicher Erzeuger und gegebenenfalls ihrer Verwandten
  - d) Vergleich der erbbiologischen Ähnlichkeiten der Parteien und weiterer möglicher Erzeuger mit dem Kind.
7. Das Tragezeitgutachten kann die Vaterschaft eines Mannes ausschließen. Vielfach gibt es jedoch nur Wahrscheinlichkeitswerte für die Vaterschaft an. Daher ist es vor allem ein geeignetes Beweismittel, um die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines Mannes von mehreren möglichen Erzeugern nachzuweisen. Seine Erstattung setzt neben der Feststellung des Zeitpunktes der geschlechtlichen Beziehungen der Klägerin zu dem Verklagten und gegebenenfalls weiteren Männern das Vorliegen eines Reifegradzeugnisses voraus. Nach Möglichkeit ist auch zu klären, wann die Mutter ihre letzte vorgeburtliche Menstruation hatte.
8. Das Gutachten über die Zeugungsfähigkeit soll sich möglichst auch auf den Zeitpunkt der geschlechtlichen Beziehungen der Parteien in der Empfängniszeit erstrecken, da in der Zeit bis zur medizinischen Untersuchung Veränderungen eingetreten sein können. Kann der Gutachter für die Zeit der Bewohnung die Zeugungsfähigkeit nicht mit Sicherheit ausschließen, gibt er jedoch Wahrscheinlichkeitswerte an, so können diese für die Feststellung oder den Ausschluß der Vaterschaft, zumindest aber für die Frage der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit mehrerer möglicher Erzeuger mit von Bedeutung sein.
9. Von den Begutachtungsmöglichkeiten bietet das Blutgruppengutachten den sichersten Beweiswert, weil seine Ergebnisse am besten wissenschaftlich begründet und frei von subjektiven Ausdeutungen sind. Es ist besonders zum Ausschluß der Vaterschaft eines Mannes geeignet.
- Enthält das Blutgruppengutachten Angaben über biostatistische Wahrscheinlichkeitswerte, sind sie für die Feststellung oder den Ausschluß der Vaterschaft von Bedeutung, wenn die Werte über 90% oder unter 10% liegen. Werte zwischen 10 und 90% können für die Beurteilung der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines Mannes im Sinne des § 54 Abs. 2 FGB nicht herangezogen werden, da sie wissenschaftlich nicht ausreichend begründet sind.
- Ist nach der biostatistischen Methode die Vaterschaft „praktisch erwiesen“ (über 99,8%) oder „praktisch ausgeschlossen“ (unter 0,2%), ist keine weitere Beweiserhebung erforderlich. Andere zu beachtende Werte können in der Regel nur im Zusammenhang mit weiteren Beweisergebnissen Bedeutung erlangen.
10. Hinsichtlich des erbbiologischen Gutachtens ist zu berücksichtigen, daß es allein auf der Methode des Ähnlichkeitsvergleichs beruht und deshalb nur Wahrscheinlichkeitswerte anzugeben vermag. Ihm kommt besondere Bedeutung zu, wenn bei mehreren möglichen Erzeugern die größere Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft eines bestimmten Mannes ermittelt werden soll. In diesem Fall kann es

unter Umständen für die Feststellung der Vaterschaft allein entscheidend sein. Der Nachweis, daß ein Mann nicht der Erzeuger des Kindes ist, kann durch ein erbbiologisches Gutachten nur dann geführt werden, wenn die Wahrscheinlichkeitswerte anderer Gutachten bereits sehr gering waren und ihr Ergebnis durch das Ähnlichkeitsgutachten bestätigt wird.

11. Entsprechend der sich aus den Umständen des Einzelfalles notwendig erweisenden Beweiserhebung hat das Gericht zu prüfen, ob und in welcher Reihenfolge Gutachten beizuziehen sind. Im allgemeinen ist das erbbiologische Gutachten als letztes Beweismittel beizuziehen.

### III.

#### Einholung von Gutachten, wenn allein der Verklagte als möglicher Erzeuger in Betracht kommt

12. Aus der umfassenden Aufklärungspflicht des Gerichts ergibt sich, daß auch dann, wenn der Verklagte allein als möglicher Erzeuger in Frage kommt, bei bestehenden Zweifeln Gutachten beizuziehen sind. Dabei ist den Gutachten der Vorzug zu geben, die je nach den gegebenen Umständen schon allein den Ausschluß der Vaterschaft ermöglichen können.
13. Ein Tragezeitgutachten wird dann beizuziehen sein, wenn nach den Reifegradmerkmalen des Kindes, dem Zeitpunkt der geschlechtlichen Beziehungen und der letzten vorgeburtlichen Menstruation der Mutter Umstände gegeben sind, die darauf hindeuten, das Kind könne nicht durch einen Geschlechtsverkehr zu dem angegebenen Zeitpunkt gezeugt sein.
14. Ein Gutachten über die Zeugungsfähigkeit ist einzuholen, wenn durch Operationen, Erkrankungen oder andere Faktoren Zeugungsunfähigkeit eingetreten sein könnte.
15. Ist die Einholung eines Tragezeit- oder Zeugungsfähigkeitsgutachtens zum Ausschluß der Vaterschaft bei dem festgestellten Sachverhalt nicht geeignet, wird das Gericht, wenn es Zweifel an der Vaterschaft des Verklagten hat, ein Blutgruppengutachten beizuziehen haben.

Zweifel können z. B. gegeben sein:

- a) wenn Umstände vorliegen, die auf mögliche geschlechtliche Beziehungen der Klägerin zu weiteren Männern hinweisen
- b) bei widersprüchlichen Angaben der Klägerin
- c) wenn die Schwangerschaft nicht oder die Geburt des Kindes dem Verklagten verhältnismäßig spät mitgeteilt wurde
- d) durch Hinweise, die sich aus Beweiserhebungen, eines vorangegangenen Verfahrens zur Anfechtung der Vaterschaft eines während der Ehe geborenen Kindes ergeben.

16. Wird nach dem Blutgruppen-, Tragezeit- oder Zeugungsfähigkeitsgutachten zwar die Vaterschaft des Verklagten nicht ausgeschlossen, aber nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit festgestellt, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens vorliegen.

Hingegen ist von der Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens abzusehen, wenn sich bereits nach den Ergebnissen anderer Gutachten eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Verklagten ergeben hat, da dann nicht zu erwarten ist, daß durch dessen Ergebnis der Ausschluß des Verklagten als Erzeuger des Kindes möglich ist.



## IV.

**Beziehung von Gutachten bei Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern**

17. In die Gutächtenersstattung sind in der Regel nur die Männer einzubeziehen, bei denen festgestellt wurde, daß sie in der Empfängniszeit mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt haben. Ausnahmsweise ist die Einbeziehung eines weiteren Mannes auch dann zulässig, wenn nach dem bisherigen Beweisergebnis zwar nicht mit Sicherheit feststeht, daß er der Mutter beiwohnte, dies aber sehr wahrscheinlich ist (OG, Urteil vom 9. Juni 1966 — 1 ZzF 8/66 — NJ.S. 571).
18. Zur Feststellung, wer von mehreren Männern als möglicher Erzeuger des Kindes in Betracht kommt, ist besonders das Blutgruppengutachten geeignet, weil es zum sicheren Ausschluß des einen oder anderen Mannes führen kann. Liegen Voraussetzungen vor, die einen Ausschluß der Vaterschaft durch ein Tragezeit- oder Zeugungsfähigkeitsgutachten erwarten lassen, sind diese zunächst beizuziehen.
19. Ist es nach den Ergebnissen dieser Gutachten nicht möglich, die Vaterschaft des einen oder anderen Mannes auszuschließen, liegen jedoch Ergebnisse über die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft der einzelnen Männer vor, so ist zu prüfen, ob ihr Ergebnis ausreicht, bereits die Vaterschaft des Mannes festzustellen, für den die größere Wahrscheinlichkeit spricht, oder ob die Beziehung weiterer Gutachten zu veranlassen ist.
20. Spricht nach den gesamten Beweisergebnissen für einen bestimmten möglichen Erzeuger eine sehr hohe und für einen anderen eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, so wird davon abzusehen sein, ein erbbiologisches Gutachten beizuziehen.
- Ist hingegen der Unterschied der Wahrscheinlichkeitswerte nicht so stark differenziert, stimmen sie überein, oder liegen überhaupt keine vor, ist ein Ähnlichkeitsgutachten einzuholen.

## V.

**Einbeziehung eines weiteren Verklagten in das Verfahren (§ 28 Abs. 2 FVerfO)**

21. Die Einbeziehung eines weiteren möglichen Erzeugers als Verklagten kommt auf Antrag der Klägerin dann in Betracht, wenn der zunächst Verklagte nicht durch ein Gutachten als Erzeuger ausgeschlossen wurde und entweder sich aus den naturwissenschaftlich-medizinischen Gutachten höhere Wahrscheinlichkeitswerte für die Vaterschaft des anderen möglichen Erzeugers ergeben oder zumindest aus der Gesamtheit der Umstände zu entnehmen ist, daß dessen Vaterschaft wahrscheinlicher sein könnte. Die Wiederholung des Antrages ist zulässig.
22. Der Antrag auf Einbeziehung eines anderen Mannes ist auch im Berufungsverfahren zulässig, unabhängig davon, ob er bereits in erster Instanz gestellt wurde. Über den Antrag entscheidet das Berufungsgericht. Er kann auch in der zweiten Instanz wiederholt werden.
23. Zur Wahrnehmung der Rechte des einbezogenen weiteren Verklagten hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer Zurückverweisung gemäß § 538 ZPO zu prüfen. Eine Selbstentscheidung wird nur dann sachdienlich sein, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist und der einbezogene Verklagte mit einer abschließenden Entscheidung im Berufungsverfahren einverstanden ist. Dieses Einverständnis ist im Protokoll festzuhalten.

## Abschnitt B

**Anfechtung der Vaterschaft gemäß §§ 61 ff. FGB**

Die Anfechtung der Vaterschaft, in deren Ergebnis festgestellt wird, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, hat die Rechtsfolge, daß die Vater-Kind-Beziehungen rückwirkend ab dessen Geburt aufgehoben sind. Deshalb sind die Gerichte im besonderen Maße verpflichtet, die Sachaufklärung unter Nutzung aller gegebenen Beweismöglichkeiten sorgfältig und umfassend durchzuführen. Gesichtspunkte, die für die Feststellung der Vaterschaft eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes bestimmend sind, können nicht ohne weiteres auf Anfechtungsverfahren übertragen werden.

## I.

**Zum Nachweis, daß die Ehegatten in der Empfängniszeit keinen ehelichen Verkehr hatten**

1. Behauptet der Kläger, daß die Ehegatten in der Empfängniszeit keine geschlechtlichen Beziehungen hatten, so kann der Nachweis hierzu durch Zeugenaussagen, Einholung von Auskünften oder Beziehung der Ehescheidungsakten geführt werden. Er kann aber insbesondere auch durch die Vernehmung der Ehegatten, die nicht selten das einzige Beweismittel ist, erbracht werden. Oft wird es notwendig sein, mehrere Beweismittel zur Klärung dieser Frage heranzuziehen, wenn diese durch Erhebung eines Beweises nicht herbeizuführen ist. Die Würdigung der Beweise hat sich auf die Gesamtheit der Umstände, insbesondere die allgemeinen Beziehungen der Ehegatten zueinander, zu erstrecken (z. B. ob die Parteien innerhalb der Empfängniszeit getrennt gelebt haben, welche Beziehungen zwischen ihnen ungeachtet einer Trennung bestanden, aus welchen Gründen die sexuellen Bindungen aufgehoben waren, ob Beziehungen der Ehefrau zu einem anderen Mann bestanden).
2. Wenn der Nachweis, daß die Eheleute innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nicht miteinander verkehrt haben, erbracht ist, erübrigt sich jede weitere Beweiserhebung.
- Zweifelt das Gericht nach dem gesamten Beweisergebnis noch daran, daß kein Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten in der Empfängniszeit stattgefunden hat, kann die Einholung naturwissenschaftlich-medizinischer Gutachten gerechtfertigt sein. Erforderlichenfalls ist der Mann, der der Erzeuger des Kindes sein könnte, nach Vernehmung als Zeuge in die Gutächtenersstattung einzubeziehen.

## II.

**Beweisführung bei geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten in der Empfängniszeit**

3. Haben die Ehegatten in der Empfängniszeit miteinander geschlechtlich verkehrt, so kommt es allein auf den Nachweis an, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (OG, Urteil vom 12. Mai 1966 — 1 ZzF 3/66 — NJ 1966 S. 510). In diesem Verfahren hat die Frage, ob die Ehefrau möglicherweise in der Empfängniszeit noch mit einem anderen Mann geschlechtlich verkehrt hat, nicht die gleiche rechtliche Bedeutung wie bei Vaterschaftsfeststellungsklagen, in denen bei nachgewiesenem Geschlechtsverkehr der Mutter mit mehreren Männern in der Empfängniszeit zu klären ist, welcher Mann mit größerer Wahrscheinlichkeit als Vater festzustellen ist.
4. Der Beweis, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist, kann vor allem durch ein

Blutgruppengutachten geführt werden. Tragezeit- oder Zeugungsfähigkeitsgutachten sind für die Beweisführung von Bedeutung, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, daß der Gutachter zu einem Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes gelangen könnte.

5. Bestehen nach den genannten Gutachten nur sehr geringe Wahrscheinlichkeitswerte für eine Vaterschaft des Ehemannes, so ist noch ein erbbiologisches Gutachten einzuholen. Ergeben sich auch aus ihm sehr geringe Wahrscheinlichkeitswerte für die Vaterschaft des Ehemannes, wird die Gesamtheit der Gutachtenergebnisse dahin zu würdigen sein, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

Bei einer solchen Beweislage kann es ausnahmsweise auch gerechtfertigt sein, einen Zeugen, der möglicherweise der Vater des Kindes sein könnte, zur abschließenden Klärung, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, in die Begutachtung mit einzubeziehen (OG, Urteil vom 12. Mai 1966 — 1 ZzF 3/66 — NJ 1966 S. 510).

Berlin, den 22. März 1967

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toeplitz  
Präsident

**Richtlinie Nr. 24  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Aufhebung der  
Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der  
Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe.  
Vom 22. März 1967**

Das Familiengesetzbuch fördert die Entwicklung der Familie. Das gilt auch für die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die neu gestaltet wurden. Anstelle der bisherigen Gütertrennung ist eine weitgehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaft getreten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich erwiesen, daß sich die Eigentums- und Vermögensbildung bei beabsichtigter Eheschließung und während der Ehe in vielfältigen Formen vollzieht, die von der gesetzlichen Regelung nicht immer unmittelbar erfaßt werden. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Auseinandersetzung über das anteillose gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten materiell-, verfahrens- und gebührenrechtliche Probleme aufwirft, die in der gerichtlichen Praxis zu unterschiedlichen Lösungen geführt haben. Zur einheitlichen Gesetzesanwendung und damit zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen ist es deshalb notwendig, Festlegungen zum Umfang des gemeinschaftlichen und persönlichen Vermögens der Ehegatten, zur Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung und bei Bestehen der Ehe sowie zu einigen Fragen des gerichtlichen Verfahrens und der Kostenberechnung zu treffen. Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

**A**

**Fragen des materiellen Rechts**

**I.**

**Klärung der Eigentumsverhältnisse**

1. Nach §§ 39 und 41 FGB wird bei Beendigung der Ehe und unter bestimmten Voraussetzungen schon

während des Bestehens der Ehe das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten geteilt. Im gerichtlichen Verfahren ist zunächst zu klären, insbesondere wenn hierzu unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten bestehen, welche Gegenstände zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehören und damit der Teilung unterliegen. Die rechtliche Grundlage für diese Prüfung ergibt sich aus den §§ 13 und 14 FGB.

2. Nicht selten werden bei beabsichtigter Eheschließung aus beiderseitigen Mitteln der künftigen Ehegatten Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensführung dienen sollen, angeschafft oder Mittel für diesen Zweck gemeinsam gespart. An diesen Werten entsteht mit der Eheschließung gemeinschaftliches anteilloses Eigentum und Vermögen in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 1 FGB.

Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich, wenn nach Vereinbarung der künftigen Ehegatten das Arbeitsentkommen des einen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und das des anderen für Anschaffungen verwendet oder gespart wird.

3. Werden Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen (z. B. Hausrat, Kraftfahrzeuge, Grundstücke), während der Ehe allein aus persönlichen Mitteln eines Ehegatten (§ 13 Abs. 2 FGB) erworben, gehen sie unbeschadet des Verwendungszweckes in dessen Alleineigentum über. Das gleiche gilt, wenn die Mittel aus der Verwertung persönlichen Vermögens eines Ehegatten (Surrogation) stammen.

Gemeinschaftliches anteilloses Eigentum und Vermögen entsteht hingegen, wenn die Anschaffungen teils mit persönlichen und teils mit gemeinschaftlichen oder beiderseitigen persönlichen Mitteln der Ehegatten vorgenommen werden, es sei denn, daß der Beitrag eines Ehegatten aus persönlichen Mitteln weit überwiegt, oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft ist dies entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 Buchst. b).

Beim Erwerb von Grundstücken aus unterschiedlichen Vermögensarten hat der Notar im Hinblick auf § 12 EGFG bei der Beurkundung des Kaufvertrages auf eine Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken, die mit den familienrechtlichen Grundsätzen im Einklang stehen muß. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, bei entsprechender Sachlage auch eine Vereinbarung zu treffen, daß Eigentum nach Bruchteilen begründet werden soll.

4. Nach § 13 Abs. 2 FGB gehören jedem Ehegatten allein die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Aus dieser Bestimmung ist nicht unmittelbar zu entnehmen, wie sich die Eigentums- und Vermögensverhältnisse gestalten, wenn ein Ehegatte Miterbe ist und die Auszahlung der übrigen Erben anlässlich der Erbauseinandersetzung ganz oder zum Teil mit Mitteln des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens oder persönlichen Mitteln des anderen Ehegatten erfolgt. In diesem Falle ergeben sich ähnliche Schlußfolgerungen wie unter Ziff. 3. An beweglichen Sachen entsteht u. U. gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, während bei dem Erwerb von Grundstücken aus dem Nachlaß anlässlich der Beurkundung des Auseinandersetzungsvertrages durch den Notar auf eine sachdienliche Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken ist. Erfolgt die Auszahlung der Miterben

erst nach der Erbauseinandersetzung, bewendet es für diesen Fall bei der Regelung des § 13 Abs. 2 FGB. Der erbende Ehegatte bleibt also Alleineigentümer, es sei denn, daß die Ehegatten nach § 14 FGB eine andere Vereinbarung treffen. Geschieht dies nicht, kann der andere Ehegatte je nach Lage der Umstände einen Ausgleichsanspruch nach § 40, § 41 Abs. 3 FGB geltend machen oder entsprechende Berücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung verlangen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 Buchst. b).

6. Geschenke Dritter anlässlich der Eheschließung und während der Ehe werden gemeinschaftliches Eigentum, wenn sie beiden Ehegatten, und Alleineigentum, wenn sie nur einem Ehegatten zugewendet wurden. Sind sich die Ehegatten hierüber nicht einig, sind alle für die Klärung der Eigentumsverhältnisse beachtlichen Umstände, z. B. der Anlaß und die Art des Geschenkes und erforderlichenfalls auch der Wille des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung, zu erforschen.

Bei Hochzeitsgeschenken wird in der Regel davon auszugehen sein, daß sie wegen des Anlasses und der Zweckbestimmung beiden Ehegatten gemacht werden und daher gemeinschaftliches Eigentum an ihnen entsteht. Ausnahmen hiervon können gegeben sein, wenn die Eltern eines Ehegatten aus Anlaß der Eheschließung ihres Kindes diesem Zuwendungen machen, die in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse besonders umfangreich sind, und sich aus den Umständen nicht ergibt, daß der andere Ehegatte daran beteiligt werden sollte.

Alleineigentum entsteht in der Regel auch dann, wenn sich die Ehegatten während der Ehe gegenseitig beschenken. Werden Gegenstände geschenkt, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, wie Fernseh- und Rundfunkgeräte, Wasch-, Näh- und Küchenmaschinen, ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich tatsächlich um echte Geschenke oder lediglich aus besonderem Anlaß für die gemeinsame Lebensführung erfolgte Anschaffungen handelt. Ist das letzte der Fall, entsteht gemeinschaftliches Eigentum.

## II.

### Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe

6. § 39 Abs. 1 FGB enthält Grundsätze, in welcher Art und Weise die Verteilung der den Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Sachen und Vermögensrechte — falls sich die Ehegatten nicht selbst einigen — durch das Gericht zu erfolgen hat. Sie gelten nicht nur, wenn die Teilung nach gleichen Anteilen vorzunehmen ist, sondern auch dann, wenn ein Ehegatte einen größeren Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums zugesprochen erhält (§ 39 Abs. 2 FGB). Bei der Verteilung sind insbesondere die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten zu beachten.

Hierzu gehören:

- a) das Alter der Beteiligten
- b) deren Gesundheitszustand und der Grad ihrer Erwerbsfähigkeit
- c) ihre Einkommens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse
- d) Rücksichtnahme auf die Lebensgewohnheiten desjenigen Ehegatten, der keinen oder nur geringen Anlaß zur Eheauflösung gegeben hat
- e) besonderes Interesse eines Ehegatten an bestimmten Gegenständen aus beruflichen oder anderen beachtlichen Gründen oder an Geschen-

ken, die von den Eltern und sonstigen nahen Verwandten und Bekannten gemacht wurden.

Außerdem ist bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens noch zu beachten: Im allgemeinen soll beiden Beteiligten eine getrennte Haushaltsführung ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Das wird jedoch nicht in jedem Fall zu verwirklichen sein, da die vorhandenen Sachwerte hierzu nicht immer ausreichen. Bei solcher Lage sind, wenn dem nicht andere beachtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, die Haushaltsgegenstände vornehmlich dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zuzuteilen, soweit er auf dieselben angewiesen ist und es ihm schwerfällt, Neuanschaffungen vorzunehmen. Es sind aber auch Gegebenheiten zu berücksichtigen, die ein Abweichen von den obigen Regeln begründen können, z. B. wenn ein älterer Ehegatte nach der Scheidung in einem Altersheim Aufnahme findet, wenn ein Student nach der Scheidung möbliert wohnen will oder aus sonstigen ähnlichen Umständen ein Ehegatte auf Sachwerte — unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse — nicht angewiesen ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Ehegatte, dem mehr Sachwerte zugeteilt wurden, an den anderen Ehegatten gegebenenfalls einen entsprechenden Geldbetrag zu erstatten hat.

Berücksichtigung finden muß schließlich das besondere Interesse desjenigen Ehegatten an bestimmten Gegenständen, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen worden ist.

7. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen festlegen kann, sind im § 39 Abs. 2 FGB nur beispielhaft angegeben. Außer den Fällen, daß gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder bei einem Ehegatten leben oder ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag zur Schaffung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens geleistet hat, können auch nachstehende Umstände beachtlich sein:

- a) erhebliche Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse eines Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen
- b) Beiträge eines Ehegatten aus seinem persönlichen Vermögen zur Erhaltung oder Mehrung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, wobei insbesondere auch die unter Abschn. I Ziffern 3 und 4 der Richtlinie behandelten Fälle zu berücksichtigen sind
- c) Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten der Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder dessen Inanspruchnahme durch den Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung, sofern im zuletzt genannten Falle nicht bereits nach § 16 Abs. 2 FGB in Verbindung mit § 39 Abs. 3 FVerfO eine hinreichende Aussonderung durch das Gericht erfolgt ist
- d) wenn ein Ehegatte für längere Zeit kein oder nur beschränktes Arbeitseinkommen gehabt hat und das auf sein Verschulden zurückzuführen ist (z. B. durch schlechte Arbeitsmoral)
- e) wenn ein Ehegatte sein Arbeitseinkommen für ungerechtfertigte persönliche Aufwendungen verbraucht und deshalb nur in geringem Maße zum Familienaufwand und zur Vermögensbildung beigetragen hat

- f) wenn ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen oder gegen dessen Willen in nicht zu billiger Weise über Gegenstände des gemeinschaftlichen Vermögens verfügt und dadurch oder auf sonstige Weise, z. B. durch Zerstörung von Hausratsgegenständen, das gemeinschaftliche Vermögen erheblich beeinträchtigt hat
- g) wenn ein Ehegatte, weil er weit über die normale Arbeitszeit hinaus tätig war, das gemeinschaftliche Vermögen beachtlich mehrte und entsprechende Leistungen des anderen Ehegatten nicht vorliegen.
8. Sondertfälle, in denen das Gericht einem Beteiligten das gesamte gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zusprechen kann (§ 39 Abs. 2 Satz 3 FGB), können gegeben sein:
- a) wenn ein Ehegatte kaum zum Familienaufwand oder zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens beigetragen hat, obwohl er hierzu in der Lage gewesen wäre
- b) wenn ein Ehegatte besonders nach langjähriger Ehe infolge Alters oder Invalidität bei beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, sich den notwendigen Hausrat neu zu beschaffen, das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen nur gering ist und dem anderen Ehegatten die Ausnahmeregelung unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse zugemutet werden kann
- c) wenn die Interessen der Kinder bei ähnlichen Verhältnissen der Eltern eine solche Regelung verlangen.
9. Die Festlegung ungleicher Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen ist nur auf ausdrücklichen Antrag eines Beteiligten möglich. Wird ein solcher nicht gestellt, obwohl er nach dem gegebenen Sachverhalt geboten erscheint, sollte das Gericht der betreffenden Partei entsprechende Hinweise geben. Wird auch dann kein Antrag gestellt, sind den Beteiligten gleiche Anteile zuzusprechen.

### III.

#### Die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft

10. Nach § 41 FGB ist die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft zulässig, wenn es zum Schutze der Interessen des klagenden Ehegatten oder der minderjährigen Kinder erforderlich ist. Als Beispiel wird im Gesetz das Getrenntleben der Ehegatten angeführt. Diese Tatsache allein reicht jedoch in der Regel nicht aus, um eine vorzeitige Aufhebung zu begründen. Es müssen vielmehr noch Umstände hinzutreten, aus denen zu erkennen ist, daß die Vermögensinteressen des klagenden Ehegatten oder der minderjährigen Kinder gefährdet sind. Unabhängig davon, ob die häusliche Gemeinschaft besteht oder nicht, kann die vorzeitige Aufhebung in Betracht kommen, wenn
- a) ein Mißbrauch der Verfügungs- und Vertretungsbefugnis nach §§ 11 und 15 FGB durch einen Ehegatten vorliegt und hierdurch eine beachtliche Schmälerung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens eingetreten oder zu befürchten ist
- b) eine Inanspruchnahme wesentlicher Teile des gemeinschaftlichen Vermögens durch den Gläubiger eines Ehegatten für dessen persönliche Verbindlichkeiten erfolgt oder bevorsteht (§ 16 Abs. 3 FGB)

- c) eine ernsthafte, wiederholte oder dauernde Verletzung der Pflicht, zum Familienaufwand beizutragen, vorliegt (§ 12 FGB)
- d) der Anteil eines Ehegatten durch einen staatlichen Treuhänder verwaltet wird
- e) die Ehegatten getrennt leben und Umständen nachgewiesen sind, wonach der verklagte Ehegatte das gemeinschaftliche Vermögen in nicht zu billiger Weise schmälert oder zur notwendigen Erhaltung und zu den Aufwendungen des gemeinschaftlichen Vermögens (z. B. Grundstück) nicht mit beiträgt
- i) ein Ehegatte, weil der andere aus der Ehe strebt, berechtigtes Interesse daran hat, daß das aus seinem Arbeitseinkommen erworbene Vermögen nicht mehr in die Vermögensgemeinschaft fällt.

In der Regel kann der Ehegatte, der mit der Trennung gegen die ehelichen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen oder dem anderen zur Trennung Anlaß gegeben hat, die vorzeitige Vermögensteilung nicht verlangen, weil insoweit ein schutzwürdiges Interesse nicht gegeben ist. Im Falle der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens durch einen Gläubiger (Buchst. b) kann der Antrag auch von dem schuldenden Ehegatten zum Schutz der Interessen des anderen oder der minderjährigen Kinder gestellt werden.

11. Der Anspruch auf die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft kann dem antragstellenden Ehegatten im allgemeinen nicht allein deshalb versagt werden, weil er ausreichendes gemeinschaftliches Vermögen in seinem Besitz hat, das seinen Anspruch wertmäßig decken könnte. Denn er kann gerade an der Erlangung von Vermögensstücken ein berechtigtes Interesse haben, die sich im Besitz des anderen Ehegatten befinden.
12. Die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kann nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder bestätigter Vergleich) erfolgen. Außergerichtliche Vergleiche der Ehegatten über das gesamte oder Teile des gemeinschaftlichen Vermögens sind im Interesse der Herbeiführung klarer Verhältnisse rechtsunwirksam. Unberührt hiervon bleiben jedoch zulässige Vereinbarungen nach § 14 FGB. Das Gericht muß sich daher bemühen, einen möglichst genauen Überblick über das gesamte gemeinschaftliche Vermögen der Beteiligten zu verschaffen. Dabei festgestellte, noch nicht angeführte Vermögenswerte sind in das Verfahren einzubeziehen.

### IV.

#### Weitere Probleme

13. Im Verfahren auf Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens können den Beteiligten grundsätzlich nur solche Gegenstände zugewiesen werden, die in deren gemeinschaftlichem Eigentum stehen. Haben die Beteiligten langlebige Gebrauchsgüter auf Teilzahlungskredit angeschafft und ist dieser noch nicht völlig getilgt, steht nach § 2 Abs. 5 der Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II S. 610) das Eigentum an diesen Gegenständen der Sparkasse zu. Die Beteiligten haben jedoch ein Anwartschaftsrecht auf Übertragung dieses Eigentums an sie, sobald der Kredit zurückgezahlt ist. Es ist zulässig, ein den Parteien zunächst gemeinschaftlich zustehendes Anwartschaftsrecht bei Aufhebung der Vermögensgemeinschaft einem Ehegatten zuzusprechen. In diesem

Falle bedarf es jedoch u. U. einer zusätzlichen Regelung, in welcher Weise der noch offene Kreditbetrag nunmehr zu tilgen ist. Wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, wer die betreffenden Gegenstände übernimmt, sollten sie vom Gericht angehalten werden, eine Vereinbarung mit dem Kreditgeber dahin zu treffen, daß die weitere Tilgung des Darlehens nur noch vom Übernehmer zu erfolgen hat. Stimmt das Kreditinstitut dem zu, wird eine besondere Regelung in der gerichtlichen Entscheidung bzw. im Vergleich entbehrlich. Kommt es nicht zu einer derartigen Vereinbarung mit dem Kreditinstitut, hat das Gericht — allerdings nur mit Wirkung im Innenverhältnis der Parteien — festzulegen, welcher der Beteiligten allein zur Tilgung des Kredits verpflichtet ist.

14. Es ist zulässig, daß die Beteiligten durch Vereinbarung im Verfahren auf Aufhebung der Vermögensgemeinschaft bestimmte Gegenstände auf Dritte — insbesondere Kinder — übertragen. Ein solcher Vergleich bedarf, da er sich aus dem Familienrecht herleitet, der Bestätigung nach § 20 FVerfO.
15. Die in einem gerichtlichen Vergleich über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens getroffenen Vereinbarungen sind unbeschadet der Verteilungsregeln des § 39 FGB zu bestätigen, es sei denn, sie verstößen gegen die Prinzipien des Familienrechts. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Interessen eines Ehegatten an angemessener Beteiligung bei der Zuteilung des gemeinschaftlichen Vermögens in schwerwiegender Weise verletzt werden oder sich die Vereinbarung gegen die Interessen vorhandener minderjähriger Kinder richtet.
16. Wird von einem der Ehegatten bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens durch Gläubiger die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft beantragt (§ 16 Abs. 3 FGB), ist darauf zu achten, daß durch eine Vereinbarung der Parteien die Rechte des Gläubigers nicht in unzulässiger Weise beschränkt werden. Es ist deshalb vor Bestätigung des Vergleichs nicht nur darauf zu achten, daß die Grundsätze des Familienrechts (§ 20 Abs. 1 FVerfO) eingehalten wurden, sondern bei gegebenem Anlaß auch zu prüfen, ob kein Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB vorliegt.
17. Wenn außergerichtliche Vereinbarungen über die Vermögensteilung vom Gericht bestätigt werden, erlangen sie die Stellung eines gerichtlichen Vergleichs.
18. An außergerichtliche Vergleiche über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die in Erwartung der Ehescheidung von den Ehegatten abgeschlossen wurden, sind sie bei Auflösung der Ehe auch dann gebunden, wenn ein Beteiligter nicht mehr an der Vereinbarung festhalten will, es sei denn, daß der Vergleich gegen die Grundsätze des Familienrechts verstößt oder wenn wegen zu beachtender Willensmängel Anfechtungsgründe nachgewiesen werden. Treten hingegen beide Ehegatten von der außergerichtlichen Vereinbarung zurück, hat auf Antrag das Gericht eine Entscheidung über die Vermögensteilung zu treffen.

#### B

#### Verfahrens- und gebührenrechtliche Fragen

##### I.

##### Verfahrensrecht

1. Unabhängig davon, ob die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens im Zusam-

menhang mit dem Eheverfahren (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 FVerfO) oder in einem gesonderten Verfahren beantragt wird, ist vom Gericht darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten konkrete Anträge dazu stellen, welche Gegenstände sie aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeteilt erhalten wollen. Dies ist besonders deshalb erforderlich, damit das Gericht eine Grundlage dafür erhält, wie die Verteilung vorzunehmen ist. Darüber hinaus ist eine solche Antragstellung für die Wertfestsetzung und Gebührenberechnung von Bedeutung. Es reicht also nicht aus, daß die Beteiligten unter Bezugnahme auf § 39 FGB schlechthin die Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen beantragen und die Verteilung der vorhandenen Gegenstände völlig in das Ermessen des Gerichts stellen, zumal hierdurch auch ihren Interessen nicht gedient ist.

2. Aus einem bestimmten Antrag wird sich in der Regel zugleich auch ergeben, ob ein Beteiligter die Zuteilung ungleicher Anteile begehrt. Geht dies jedoch aus dem Antrag nicht eindeutig hervor, so hat das Gericht auf eine Klärung hinzuwirken (vgl. Abschn. A II Ziff. 9).
3. Ist ein Beteiligter deshalb nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ihm der Umfang des vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens nicht ausreichend bekannt ist, und ist es auch dem Gericht im Wege seiner Aufklärungspflicht nicht möglich, denselben zu klären, so ist für solche Ausnahmefälle ein zusätzlicher Antrag auf Auskunftserteilung zulässig, insbesondere dann, wenn die Auskunft von dritter Seite, aber nur mit Zustimmung des anderen Beteiligten, eingeholt werden kann (Kreditinstitut, Abteilung Finanzen).
4. Wird die Teilung des Vermögens anlässlich oder nach Auflösung der Ehe beantragt, so ist es zulässig, daß nur über bestimmte Teile desselben eine Entscheidung verlangt wird, denn in diesen Fällen können die Beteiligten sich über das sonstige Vermögen außergerichtlich einigen. Die Entscheidung kann dann ohne Berücksichtigung der außergerichtlichen Aufteilung sonstiger Vermögenswerte vorgenommen werden, es sei denn, die Beteiligten wenden ein, daß die Ansprüche der einen Partei bereits durch die außergerichtliche Teilung ganz oder überwiegend abgegolten seien oder es ergibt sich aus den Akten, daß es die Interessen der Beteiligten oder der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder erfordern, sich einen Überblick über Art und Umfang der außergerichtlich verteilten Vermögenswerte zu verschaffen.
5. Zur Begründung der von den Parteien gestellten Anträge ist es notwendig, daß sie darlegen, welche Sach- und Vermögenswerte nach ihrer Auffassung zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, über die eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden soll, und welche Zeitwerte diese haben. Bereitet die Bezifferung des Zeitwertes den Parteien Schwierigkeiten oder können sie sich hierüber nicht einigen, so ist der Nachweis des Anschaffungspreises und des Zeitpunktes der Anschaffung als ausreichend anzusehen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, den Zeitwert entweder durch eigene Schätzung oder in Ausnahmefällen mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen.
6. Beantragt ein Beteiligter eine gerichtliche Entscheidung auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe und



beruft sich der andere auf das Vorliegen und die Gültigkeit einer außergerichtlichen Vereinbarung, ist letzterer gehalten, Klagabweisung zu beantragen. Befinden sich Vermögensstücke, die er auf Grund des Vergleichs für sich in Anspruch nimmt, im Besitz der anderen Partei, ist darauf hinzuwirken, daß Antrag auf Herausgabe gestellt wird. Hilfsweise kann für den Fall, daß das Gericht die Rechtswirksamkeit der außergerichtlichen Vereinbarung verneinen sollte, noch Antrag auf Zuweisung des in Anspruch genommenen Vermögens gestellt werden.

7. Die im Abschn. VII Ziff. 6 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften — Anlage zur Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBI. II 1964 S. 21) — getroffene Festlegung, daß anlässlich der Klärung der Nutzungsrechte an der Wohnung bei Scheidung der Ehe das Gericht zugleich über Ansprüche des aus der Ehwohnung ausziehenden Ehegatten entscheidet, die dieser gegen den anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat, besagt nur, daß auch hierfür die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist. Hat ein Ehegatte nach § 34 FGB bei Gericht die Regelung der Rechtsverhältnisse an einer AWG-Wohnung beantragt, ist deshalb nur dann zugleich über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Genossenschaftsanteile zu entscheiden, wenn die Parteien — gegebenenfalls nach einem Hinweis des Gerichts — entsprechende Anträge stellen. Hierbei sind die Regeln des § 39 FGB zu beachten.
8. Im Urteilsausspruch oder im Vergleich bedarf es der genauen Bezeichnung der den Beteiligten zu Alleineigentum zugesprochenen oder durch Vereinbarung übertragenen Gegenstände. Diese Angaben genügen dann für einen Beteiligten, wenn sich die dem anderen Beteiligten zugesprochenen Sachen und Vermögensrechte bereits in dessen Besitz befinden. Darüber hinaus ist es notwendig, soweit die Zuteilung mit den Besitzverhältnissen nicht übereinstimmt, zu bestimmen, welche Sachen sich die Parteien gegenseitig herauszugeben haben. Erforderlichenfalls ist festzulegen, welchen Geldbetrag der eine Beteiligte an den anderen zu erstatten hat und zugleich die Art und Weise seiner Zahlung zu regeln (§ 35 Abs. 1 FVerfO), wenn ihm aus dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr Sachen und Rechte zugesprochen worden sind, als ihm nach den anzuwendenden Verteilungsgrundsätzen des § 39 Absätze 1 und 2 FGB zustanden. Schließlich kann es notwendig sein, festzulegen, welcher Beteiligte gemeinschaftliche Schuldverpflichtungen im Innenverhältnis allein zu übernehmen hat.
9. Die Begründung des Urteils und der Vergleichsbestätigung muß neben anderen, sich aus dem Sachverhalt ergebenden notwendigen Feststellungen auch eine Gegenüberstellung der Höhe der den Beteiligten zugewiesenen Vermögenswerte und eine ausreichende Darlegung darüber enthalten, weshalb eine solche Verteilung als mit den Grundsätzen des Familienrechts vereinbar angesehen wurde.

10. Wurde im Verfahren klargestellt, daß bestimmte Vermögensstücke nicht zum gemeinschaftlichen, sondern zum persönlichen Eigentum der Beteiligten gehören und befinden sich diese im Besitz der anderen Partei, ist es zulässig, auf Antrag deren Herausgabe an die berechnete Partei in den Urteilsausspruch mit aufzunehmen.
11. Wird einem von den Beteiligten abgeschlossenen Vergleich die gerichtliche Bestätigung versagt, ist gegen diesen Beschluß kein Rechtsmittel gegeben. Es ist sodann das Verfahren fortzuführen und durch Urteil in der Sache zu entscheiden.

## II.

### Wertfestsetzung und Gebührenberechnung

12. Die Festsetzung des Wertes für das Verfahren auf Vermögensauseinandersetzung bestimmt sich nach den von den Parteien gestellten Anträgen, wobei vom Zeitwert der in Anspruch genommenen Vermögensstücke auszugehen ist. Sind die Anträge unterschiedlich, ist der wertmäßig höhere Antrag für die Wertfestsetzung maßgebend, wobei der Wert des Unstreitigen abzuziehen ist. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Teilung des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens oder nur für bestimmte Teile beantragt wird.
13. Maßgebend sind die in der streitigen Verhandlung (§ 17 FVerfO, §§ 495a, 499c ZPO) gestellten Anträge. Erledigt sich der beabsichtigte Antrag auf Vermögensauseinandersetzung vor Eintritt ins Streitverfahren durch gerichtlichen Vergleich, außergerichtliche Vereinbarung oder auf sonstige Weise, so ist für die Wertberechnung der am Ende der Aussöhnungsverhandlung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 FVerfO) in Aussicht gestellte Antrag oder der im Güteantrag bezeichnete Anspruch (§ 499a ZPO) Grundlage für die Wertberechnung.
14. Legen die Parteien im Eheverfahren einen außergerichtlichen Vergleich über die Vermögensauseinandersetzung zur Bestätigung vor, der mehr als die Hälfte oder das gesamte gemeinschaftliche Vermögen erfaßt, oder kommt es während des Verfahrens, ohne daß Anträge gestellt wurden, zu einer solchen Vereinbarung, berechnet sich der Wert nach der Hälfte des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens. Erstreckt sich die Einigung auf weniger als die Hälfte des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens, ist der Wert dieser Vermögensteile maßgebend.
15. Die Wertfestsetzung für die Ehesache und des mit ihr verbundenen Antrags auf Vermögensteilung ist getrennt vorzunehmen.
16. Wird der Antrag auf Vermögensteilung mit der Ehesache verbunden, ist bei der Gebührenberechnung § 43 Abs. 2 FVerfO zu beachten.  
In den Fällen der Ziff. 14 dieses Abschnitts ist nach § 36 GKG ein Viertel der Gebühr zu erheben.

Berlin, den 22. März 1967

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. Toeplitz  
Präsident**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postfach 699, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rodstraße 6, Telefon: 51 67 16 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. April 1967

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 67	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh — .....	185
21. 3. 67	Anordnung Nr. 2 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben .....	196
	Berichtigungen .....	196

### Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh —.

Vom 14. März 1967

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh — sind unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4 allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

(2) Die Lieferbeziehungen zu den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben regeln sich nach den Bestimmungen der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) und der auf dieser Grundlage erlassenen Anordnungen.

(3) Für die Lieferungen aus dem Import und zum Export gelten die besonderen Bestimmungen dieser Anordnung. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur insoweit, als sie den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) nicht widersprechen. Die zwischen dem Importeur und dem ausländischen Partner zu treffenden Qualitätsvereinbarungen sind mit dem Besteller

abzustimmen. Die Qualitätsvereinbarungen sind dem Besteller in der Lieferkette bekanntzugeben.

(4) Für die Lieferbeziehungen zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) und dem sozialistischen Einzelhandel, den Gaststätten und Großverbrauchern gilt Abschn. IV dieser Anordnung.

(5) Für die Lieferbeziehungen zwischen der Großhandelsgesellschaft (nachstehend GHG) genannt) und dem sozialistischen Einzelhandel und den Gaststätten gelten die Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II S. 295) sowie der § 32 Abs. 6 und die §§ 33 bis 36 dieser Anordnung. Für die Lieferbeziehungen zwischen der GHG und den Großverbrauchern gilt Abschn. IV dieser Anordnung.

##### § 2

#### Vertragsabschluß mit den VVEAB

Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) können entsprechend § 30 des Vertragsgesetzes Verträge für die VEAB ihres Bereiches abschließen, sofern es sich um überbezirkliche Lieferungen oder um Lieferungen innerhalb des Bezirkes, die von mehreren VEAB zu erbringen sind, oder um Export- oder Importlieferungen handelt. Hierbei obliegt den VEAB die Transportplanung für die von ihnen zu verladenden pflanzlichen Erzeugnisse. Bei Export- und Importlieferungen hat die Transportplanung für Binnenschifftransporte nach § 1 Abs. 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365) zu erfolgen. Soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, sollten die finanziellen Verrechnungen sowie die Mängelanzeigen und Garantieforderungen unmittelbar zwischen dem jeweiligen VEAB und dem Besteller abgewickelt werden.

## § 3

**Lieferfristen**

(1) Die Lieferungen sind im Vertrag nach Jahren, Quartalen und Monaten und bei inländischen Ölsaaten und Hülsenfrüchten nach Dekaden zu unterteilen. Entsprechend den staatlichen Auflagen können andere Lieferfristen oder -termine vereinbart werden.

(2) Bei der Lieferung von Speisefrüh- und Speisepatkartoffeln sind Dekadenmengen, bei Stärkekartoffeln Tagesmengen entsprechend dem Verladeplan und bei Strohlieferungen an die verarbeitende Industrie Dekadenmengen auf der Grundlage des Verladeplanes zu vereinbaren. Die Lieferfristen für Speisefrühkartoffeln aus Importen sind — mit Ausnahme der Lieferungen über See — nach Dekaden zu vereinbaren. Im übrigen werden Kartoffeln aus Importen nach monatlich unterteilten Mengen geliefert.

(3) Können bei Lieferungen von Körnerfrüchten aus Importen monatliche Lieferfristen mit dem ausländischen Vertragspartner nicht vereinbart werden, so sind die in den Importverträgen zu vereinbarenden Lieferfristen oder -termine mit dem Besteller abzustimmen. Diese vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind den Verträgen in der gesamten Binnenkooperationskette zugrunde zu legen.

## § 4

**Toleranz**

(1) Die vertraglich vereinbarten Monats- und Dekadenliefermengen können mit einer Toleranz von 5% unter- oder überschritten werden. Bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfang zu liefern.

(2) Bei Lieferungen aus Importen können die Vertragsmengen jeweils mit einer Toleranz von 5% unter- oder überschritten werden. Für Lieferungen zum Export gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

## § 5

**Schädlingsbefallene Erzeugnisse**

(1) Pflanzliche Erzeugnisse sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern entsprechend der Elften Durchführungbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I S. 481) zu liefern. Müssen in Ausnahmefällen Lieferungen und Transporte mit schädlingbefallenen Erzeugnissen durchgeführt werden, sind vor der Verladung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die Behandlung der Ware zu treffen. Wird zwischen dem Lieferer und der Deutschen Reichsbahn Selbstbezettelung vereinbart, so hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß die Hauptzettel mit einem „K“ gekennzeichnet werden.

(2) Importlieferungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die Schädlingsbefall aufweisen, sind entsprechend den Festlegungen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zu verwenden. Wird Schädlingsbefall an der Grenzübergangsstelle erkannt, so ist in den Verladepapieren ein entsprechender Vermerk für den Empfänger anzubringen. Die Kennzeich-

nung des Transportmittels hat nach Abs. 1 zu erfolgen. Bei Feststellung des Schädlingsbefalls am Empfangsort hat der Empfänger den für ihn zuständigen Staatlichen Pflanzenquarantänedienst zu benachrichtigen. Soweit die Entwesung der Ware und des Transportmittels festgelegt wird, hat dies der Empfangs-VEAB zu veranlassen. Der zuständigen Verkehrsdienststelle ist wegen der Entwesung des Transportmittels Mitteilung zu machen. Für Importlieferungen mit Schädlingsbefall sind zwischen den Vertragspartnern zur Abgeltung der Aufwendungen, die der Lieferer zu tragen hat, Pauschalbeträge zu vereinbaren.

## § 6

**Beladung der Transportmittel**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, sich vor der Beladung vom einwandfreien Zustand des Transportmittels zu überzeugen und bei der Verladung das Transportmittel so herzurichten, daß ein ordnungsgemäßer und verlustloser Transport sowie eine einwandfreie Entladung des Gutes gesichert ist.

(2) Wird der Transportraum nicht ausgelastet, so hat der Vertragspartner den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen, der für die Nichtauslastung verantwortlich ist.

## § 7

**Festlegung von Transportschäden**

Wird bei der Entladung der Transportmittel ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse und Lademittel (z. B. Vorseitwände, Wagendecken, Leinen/Stricke) festgestellt, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probenehmer, Vertreter des Verkehrsträgers, Gutachter oder Sachverständige der Schaden protokolllarisch (z. B. Tatbestandsaufnahme entsprechend dem Frachtrecht) aufgenommen wird. Beschädigte Erzeugnisse sind entsprechend den gegebenen Verhältnissen getrennt einzulagern. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige zu überzeugen.

**Abschnitt II****Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten**

## § 8

**Entgegennahmeverpflichtung****der getreide- und ölsaatenverarbeitenden Betriebe**

Die getreide- und ölsaatenverarbeitenden Betriebe haben Getreide und Ölsaaten auch über die Vertragsmengen hinaus entsprechend dem vorhandenen Lagerraum entgegenzunehmen, sofern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt. Über die Einlagerung oder Übernahme, Berechnung und Bezahlung der Ware sind zwischen den Vertragspartnern Vereinbarungen zu treffen.

## § 9

**Lieferung**

Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten werden in loser Schüttung geliefert. Gesackte Lieferungen bedürfen der besonderen Vereinbarung der Vertragspartner. Speisehülsenfrüchte, Mohn und Senf sind an die GHG gesackt oder abgepackt zu liefern. Für Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

## Güterumschlag

(1) Bei Lieferungen im kombinierten Eisenbahn-Binnenschiffahrts-Transport oder umgekehrt erfolgt der Umschlag im Auftrag der Deutschen Binnenreederei auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen. Transporte, die mit Schädlingen befallen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Dienststellen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes geleichtert oder umgeschlagen werden. Wird keine Zustimmung erteilt, muß eine sofortige Begasung der befallenen Partie erfolgen.

(2) Bei Umladungen und im kombinierten Transport ist der Umschlagbetrieb verpflichtet:

- das umzuschlagende Gut unverlascht zur Auslieferung zu bringen
- dem Verlader und Empfänger das Gewicht der umgeschlagenen Ware — bei Umschlagbetrieben mit einer Wägemöglichkeit durch bestätigte Wäger — nachzuweisen
- beim Umschlag mit Eisenbahnnachlauf ein Muster gemäß § 12 Absätzen 1 und 2 jedem Eisenbahnwagen beizufügen und die Durchschnittsmuster des ursprünglichen Transportmittels direkt an den Besteller zu übersenden
- das der Ladung beigelegte Siegelmuster bei Leichterungen im Ursprungsschiff zu belassen und bei direktem Umschlag dem neuen Transportmittel beizugeben; in allen übrigen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der Zeilen 9 bis 13 des Abs. 2 zu verfahren
- die geleichterten Mengen eines jeden Ursprungsschiffes im Leichterschiff getrennt zu halten. In den Versandunterlagen sind dem Empfänger der Verlader und das Ursprungsschiff anzugeben
- das Leichterschiff dem Empfänger binnen 24 Stunden nach erfolgter Beladung, jedoch mindestens 10 Stunden vor Eingang im Empfangshafen unter Angabe der Menge, Art sowie Nr. des Ursprungsschiffes zu avisieren.

## § 11

## Gewichtsfeststellung

(1) Die Masse (Gewicht) der verladenen Erzeugnisse ist durch bestätigte Wäger bei der Verladung oder durch Einzählung der egalisierten gesackten Ware zu ermitteln und mit einem ordnungsgemäßen Wägenachweis zu belegen und bildet die Grundlage für die Rechnungserteilung. Weichen die Feststellungen des Verladens und des Empfängers voneinander ab, gelten bei der gleichen Wägeart, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Toleranzen, die Feststellungen des Empfängers und im übrigen die Wägeregebnisse in der Rangfolge:

- automatische Waagen
- Dezimalwaagen
- Gleiswaagen
- Fuhrwerkswaagen.

Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Wägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(2) Bei Gewichtsabweichungen sind folgende Toleranzen zulässig:

- beim Transport mit Eisenbahnwagen, Schiffen oder mittels Güterlastkraftwagen bei Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in loser Schüttung außer Mohn und Leinsaat 0,30 ‰
- beim Transport von Mohn- und Leinsaat mit Eisenbahnwagen oder Schiffen in loser Schüttung 0,50 ‰
- beim Transport von gesackten Ölsaaten/Ölfrüchten, unabhängig von der Art des Transportmittels 0,20 ‰
- beim Transport von gesacktem Getreide und Hülsenfrüchten mit Eisenbahnwagen oder Schiffen 0,10 ‰
- beim Transport von gesacktem Getreide und Hülsenfrüchten mittels Güterkraftfahrzeugen 0,07 ‰.

(3) Bei einer Beförderung im kombinierten Eisenbahn-Schifftransport oder umgekehrt erhöhen sich die im Abs. 2 genannten Toleranzen für jeden notwendigen Umschlag um 30 ‰ der zugelassenen Toleranz.

(4) Die Verantwortlichkeit des Frachtführers für den Verlust regelt sich nach den jeweiligen frachtrechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei Lieferung von Importerzeugnissen über die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik, über die Seehäfen der Volksrepublik Polen — sofern dort eine Wägung stattfand —, über westdeutsche Seehäfen sowie aus Westdeutschland, aus der Volksrepublik Polen und der CSSR, die zum Versandgewicht erfolgen, ist dieses für die Gewichtsfeststellung maßgebend.

(6) Werden die Importerzeugnisse zum Empfangsgewicht geliefert, so gilt als Empfangsgewicht das erste bei einem Umschlag innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Wägung ermittelte und nachgewiesene Gewicht. Der Besteller hat das Empfangsgewicht durch bestätigte Wäger auf seine Kosten feststellen zu lassen und dem Lieferer gegenüber nachzuweisen. Das Abrechnungsverfahren ist in den Verträgen besonders zu vereinbaren.

## § 12

## Probenahme

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probenehmer Proben nach dem Standard zu ziehen und 3 Proben mit mindestens 250 g den Vorschriften entsprechend bereitzustellen. Für Exportlieferungen und für die Feststellung des Hektolitergewichts bei Getreide sind Proben mit mindestens 500 g Inhalt zu ziehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jedem Transportmittel ein Verladeprotokoll und eine der gezogenen Siegelproben an erkennbarer Stelle dem Transportmittel beizufügen. Eine Siegelprobe ist vom Lieferer für eine eventuell erforderlich werdende Schiedsuntersuchung 6 Wochen aufzubewahren. Die Qualitätsanalyse für die jeweilige Ladung ist im Betriebslabor des VEAB anhand einer Siegelprobe anzufertigen und innerhalb

von 48 Stunden nach Verladung vom Lieferer an den Empfänger nachzusenden. Auf dem Verladeprotokoll ist zu vermerken, daß die Qualitätsanalyse vom Betriebslabor angefertigt wird.

(3) Der Empfänger hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probennehmer eine Probe ziehen zu lassen und 3 Siegelproben anzufertigen, wenn

- eine Siegelprobe der Ladung nicht beigegeben ist
- die beigegebene Siegelprobe nicht der TGL für die Probenahme entspricht (ohne Unterschrift des bestätigten Probennehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Probebehälter und offensichtliche Abweichung des Inhalts von der verladenen Partie)
- aus dem Verladeprotokoll nicht zu erkennen ist, daß die Qualitätsanalyse über das Betriebslabor eingereicht wird.

### § 13

#### Qualitätsfeststellung

(1) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen. Wird die Qualitätsanalyse nicht innerhalb von 48 Stunden nach erfolgter Verladung entsprechend § 12 Abs. 2 dem Empfänger nachgesandt, bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage. In den Fällen des § 12 Abs. 3 bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

(2) Weichen die festgestellten Qualitätswerte aus einer Durchschnittsprobe bis zu  $\pm 0,5\%$  ab, so hat der mit den bekanntgegebenen Qualitätswerten nicht einverständene Vertragspartner, die der Ladung beigelegte oder nach § 12 Abs. 3 vom Empfänger gezogene ordnungsgemäße Siegelprobe einer zugelassenen Untersuchungsstelle zur Anfertigung einer Kontrollanalyse zuzuleiten. Die von der Untersuchungsstelle festgestellten Werte bilden die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Vertragspartner.

(3) Ein mit dem Ergebnis der Untersuchung nach Abs. 2 nicht einverständener Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe (Posteingangsstempel) der Untersuchungsergebnisse eine Schiedsanalyse bei der hierfür zugelassenen Untersuchungsanstalt zu beantragen. Dem Antrag auf eine Schiedsanalyse ist das Ergebnis der Kontrollanalyse der Untersuchungsstelle beizufügen.

(4) Für die Schiedsuntersuchung sind folgende Untersuchungsanstalten zuständig:

- für Getreide und Hülsenfrüchte: die Zentralstelle für Sortenwesen, Abteilung Saat- und Pflanzgutuntersuchungen in Rostock, Nossen, Pillnitz, Halle, Jena und Potsdam, das Institut für Getreideverarbeitung Bergholz-Rehbrücke und die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -umschlag in Magdeburg-Frohse
- für Ölsaaten: das Institut der Öl- und Margarineindustrie in Magdeburg oder die Zentrale Untersuchungsstelle in Magdeburg-Frohse.

Von der Beantragung der Schiedsuntersuchung ist der Vertragspartner zu verständigen.

(5) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

(6) Hat der Verloader mit dem Verladeprotokoll bekanntgegeben, daß er eine Siegelprobe zur Kontrolluntersuchung gegeben hat, so kann der Empfänger nach Erhalt der Ergebnisse der Untersuchung und nach schriftlicher Benachrichtigung des Verloaders eine Schiedsanalyse beantragen.

### § 14

#### Qualitätsfeststellungen bei Lieferungen zwischen den VEAB

(1) Bei Lieferungen von VEAB zu VEAB erfolgt die Qualitätsfeststellung durch den Lieferer und Empfänger im Betriebslabor.

(2) Ist der Empfänger mit dem Ergebnis der vom Lieferer getroffenen Qualitätsfeststellung nicht einverstanden, hat er beim Bezirkslabor seiner VVEAB eine Kontrollanalyse zu beantragen.

(3) Für die Anfertigung von Schiedsanalysen ist die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -umschlag, Magdeburg-Frohse, zuständig. Dem Antrag auf Schiedsanalyse ist das Ergebnis der Kontrollanalyse des Bezirkslabors beizufügen.

### § 15

#### Qualitätsfeststellung bei Importen

(1) Die Feststellung der Qualität der Importerzeugnisse wird durch die Intercontrol-GmbH auf der Grundlage der staatlichen Standards (TGL) ermittelt. Die Feststellungen der Intercontrol-GmbH gelten als Kontrollanalyse. Siegelproben werden den Importsendungen nicht beigelegt. Für die Durchführung der Schiedsanalyse ist die von der Intercontrol-GmbH gezogene und aufbewahrte Kontrollprobe zu verwenden. Die Körnerfrüchte aus Importen werden auf der Grundlage von Qualitätsdurchschnittswerten, die aus den Intercontrol-Zertifikaten zu ermitteln sind, abgerechnet. Diese Form der Berechnung und Qualitätsabrechnung gilt zwischen den VEAB und den Empfängern insoweit, als sie vertraglich vereinbart wird oder andere gesetzliche Bestimmungen dies festlegen.

(2) Für Lieferungen zum Export sind die Art und Weise der Qualitätsfeststellung und des Qualitätsnachweises im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Auf der Grundlage der Anordnung vom 26. März 1965 zur Sicherung der Qualität von Importerzeugnissen\* können über die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen hinaus zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.

\* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Heft 6/1965

## § 16

**Mängelanzeige**

(1) Mängel und Mengendifferenzen sind dem Lieferer innerhalb von 12 Werktagen nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung anzuzeigen. Mengendifferenzen sind beim Lieferer auch in den Fällen des § 11 Abs. 1 anzuzeigen. Bei Kleinverpackungen für Hülsenfrüchte gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes. Die Beweisunterlagen (Attest der Untersuchungsstelle, Protokolle) sind innerhalb von 25 Tagen nach der Mängelanzeige dem Lieferer zu übersenden.

(2) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum der Verladung, Nummer des Lieferscheines bzw. des Transportmittels, Bezeichnung der Transportmittel, Verladeort, Warenart, genaue Bezeichnung des Mangels.

(3) Der Besteller hat die Erzeugnisse auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt. Der Besteller darf die Erzeugnisse nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden. Trifft der Lieferer nicht unverzüglich eine Entscheidung, so kann der Besteller auf Kosten des Lieferers die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Für Import- und Exportlieferungen können in den Verträgen andere Fristen entsprechend den Außenhandelsverträgen vereinbart werden.

## § 17

**Garantieforderungen**

(1) Die angezeigten Mängel sind auf Kosten des Lieferers unverzüglich zu beseitigen. Es sollte vereinbart werden, daß der Besteller die Mängelbeseitigung für den Lieferer vornimmt.

(2) Lassen sich die Mängel nicht beseitigen, kann der Empfänger im Umfang des Mangels Ersatzlieferung und im Falle der Unmöglichkeit eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Preises fordern. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

**Abschnitt III****Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Kartoffeln**

## § 18

**Verpackung und Verladung**

(1) Zur Vermeidung von Qualitätsminderungen während des Transportes sind bei Speisekartoffeln über die im Standard festgelegten Verpflichtungen hinaus alle Möglichkeiten der Verladung in Säcken und Netzen zu nutzen.

(2) Die Kartoffelsäcke und -netze sind vom Lieferer zur Verfügung zu stellen und werden an den Besteller zum pauschalisierten Beschaffungspreis bzw. für Importsäcke entsprechend der Preisbewilligung mit den Erzeugnissen verkauft. Der Lieferer ist berechtigt, den Rückkauf der Kartoffelsäcke und -netze unter Abzug eines von den zentralen Organen beider Partner festgelegten pauschalen Kostensatzes für Verschleiß,

den der Besteller der Kartoffeln zu tragen hat, mit zu vereinbaren. Für den Rückkauf sind Lieferfristen und Transportmittel zu vereinbaren. Die Lieferung von Kartoffeln in Netzen gilt preislich als lose Lieferung.

(3) Bei Verladung loser Kartoffeln in gedeckten Eisenbahnwagen sind vor den Wagen Türen Vorsetzwände oder Abtrenngitter anzubringen. Das Gewicht der Vorsetzwände und Abtrenngitter ist im Frachtbrief anzugeben und bei Leer- und Vollverwägung abzusetzen.

(4) Wird bei gesackten Speisefrüh- und Speisespätkartoffellieferungen vom Lieferer die Pflicht zur Kennzeichnung der einzelnen Säcke mit Sackanhängern verletzt, hat er die dem Besteller für die nachträgliche Etikettierung entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Preisabwertung oder Einstufung in eine andere Qualitätsklasse darf durch diese Unterlassung nicht erfolgen. Bei Importlieferungen sind anstelle der Kennzeichnung der einzelnen Säcke die Sorten in den Frachtunterlagen anzugeben.

## § 19

**Licht- und Frostschutz**

(1) Bei warmer Witterung sind in gedeckten Eisenbahnwagen die Seitenluken zu öffnen und zur Vermeidung von Nässeinwirkung und Sonneneinstrahlung schräg zu stellen und festzubinden. Stahldraht darf nicht verwendet werden. Die Befestigungsmittel sind vom Entlader zu entfernen.

(2) Bei Lieferungen in offenen Transportmitteln sind Speisefrüh-, Speisespät- und Futterkartoffeln zu jeder Jahreszeit durch eine etwa 10 cm starke zu befestigende Strohschicht vor Lichteinwirkung zu schützen. Diese Transportmittel sind entsprechend zu kennzeichnen. Andere Isoliermaterialien können vereinbart werden.

(3) Während der Zeit vom 1. November bis 31. März und bei Frostgefahr auch außerhalb dieser Zeit sind Speise- und Futterkartoffeln in gedeckten Transportmitteln zu verladen und ausreichend durch Strohverpackung gegen Frost zu schützen (mindestens 300 kg Stroh je Eisenbahnwagen). Die Wagenwände, Türen und Luken sind besonders sorgfältig mit Stroh auszukleiden und abzudichten. Bei loser Verladung darf auf die Böden der Transportmittel kein Stroh geschüttet werden.

(4) Die Kosten für das Licht- und Frostschutzmaterial trägt der Lieferer. Es ist gewichtsmäßig im Frachtbrief anzugeben und vom Gesamtgewicht abzusetzen.

(5) Stärkekartoffeln können ohne Stroh und sonstiges Frost- oder Lichtschutzmaterial verladen werden.

## § 20

**Rückerstattung der anteiligen Frachtkosten**

Übersteigt der Gesamtbesatz bei Stärkekartoffeln die im Standard vorgesehene Mängelgrenze, so hat der Lieferer die anteiligen Frachtkosten ab zulässiger Freigrenze zu vergüten, soweit der Besteller die Frachtkosten für die Warenlieferung zu tragen hat.

## § 21

**Gewichtsfeststellung**

(1) Bei Eisenbahntransporten gelten für die Berechnung:

- das ermittelte Netto-Abgangsgewicht laut Wägung auf Fuhrwerkswaage durch bestätigte Wäger. Die vom Wäger unterschriebenen Wägekarten sind — durch die eingetragene Eisenbahnwagen-Nr. ergänzt — dem Frachtbrief beizufügen
- das ermittelte Netto-Abgangsgewicht bei Leer- und Vollverwägung der Eisenbahnwagen auf Versand-, Unterwegs- oder Empfangsbahnhöfen, sofern eine Wägung der Reichsbahn möglich ist
- das durch Einzählen der auf das vereinbarte Füllgewicht egalisierten Säcke festgestellte Gewicht. Die Anzahl der Säcke ist in den Frachtunterlagen zu vermerken.

(2) Das vom Besteller durch bestätigte Wäger auf der Empfangsstation festgestellte Netto-Empfangsgewicht gilt für den Lieferer als Berechnungsgrundlage, sofern es mehr als 0,5 % vom ausgewiesenen Netto-Abgangsgewicht abweicht. Die Anzahl der egalisierten Säcke bei gesackten Lieferungen muß mit den Angaben in den Frachtunterlagen übereinstimmen.

(3) Bei Speisefrühhkartoffeln gilt das auf dem Empfangsbahnhof vom bestätigten Wäger festgestellte Netto-Empfangsgewicht (Neugewicht) für den Lieferer als Berechnungsgrundlage. Ist eine amtliche Feststellung des Neugewichtes bei Frühhkartoffeln nicht möglich, wird für die Abrechnung das Abgangsgewicht des Lieferers zugrunde gelegt. In diesen Fällen sind dem Besteller je 100 kg Speisefrühhkartoffeln 0,20 MDN vom Abgangsgewicht als Abgeltung für den Transportschwund zu vergüten, wenn in der Preisordnung nichts anderes festgelegt ist. Diese Regelung gilt nur bei Eisenbahntransporten.

(4) Holt der Besteller die Kartoffeln vom Lager des Lieferers oder vom Erzeuger ab, ist das bei der Beladung des Transportmittels festgestellte Auslieferungsgewicht Berechnungsgrundlage. Bei Auslieferung durch Güterkraftfahrzeuge des Lieferers gilt das Empfangsgewicht als Berechnungsgrundlage.

(5) Bei Transporten auf dem Wasserwege gilt das vom Lieferer nachweisbar eingeladene Gewicht als Berechnungsgrundlage.

(6) Speisefrühhkartoffeln aus Importen werden zum Verlade-Netto-Gewicht geliefert. Dem Besteller wird vom Verladegewicht eine Gewichtsvergütung von 3 % — bei Lieferungen auf dem Seeweg von 1 % — vom Nettogewicht gewährt. Als Nettogewicht ist das auf dem Verladebahnhof oder im Seehafen festgestellte, im Frachtbrief ausgewiesene Bruttogewicht der Ladung abzüglich Tara und Erdbesatz über 2 % zu verstehen. Ist im Seehafen eine Nettogewichtsfeststellung nicht möglich, haben die Vertragspartner in diesen Fällen gemeinsam einen Prozentsatz zu vereinbaren. Das gilt auch für Import-Speisespätkartoffeln, wobei die Gewichtsvergütung 50 % der für Speisefrühhkartoffeln festgelegten Gewichtsvergütung beträgt.

(7) Zwischen dem Importeur und dem Zentralen Kontor der VEAB sind die Lieferungen über Straße/Schiene bei Speisefrühhkartoffeln 2 % vom Nettogewicht zu verrechnen. Bei Lieferungen über DDR-Seehäfen gilt das bei der Entladung in den Seehäfen festgestellte Nettogewicht.

(8) Durch die in den Absätzen 6 und 7 genannten Gewichtsvergütungen sind alle transportbedingten Gewichtsunterschiede zwischen Verlade- und Empfangsgewicht bei Lieferungen aus Importen abgegolten. Ergeben sich zu dem vom Lieferer vergüteten Taragewicht Abweichungen, so werden diese nur anerkannt, wenn eine auf die Tara bezogene Wägebesccheinigung eines bestätigten Wägers innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Eingang des Eisenbahnwagens dem Lieferer vorgelegt wird. Die Wägebesccheinigung muß alle notwendigen Angaben enthalten.

(9) Bei Stärkekartoffeln gilt als Abrechnungsgrundlage das auf der Grundlage des Verladegewichtes festgestellte Reingewicht und der ermittelte Stärkewert.

## § 22

**Wägekosten**

Die Kosten der Wägung auf den Versand- und Unterwegsbahnhöfen trägt der Lieferer, die Kosten der Wägung auf dem Empfangsbahnhof trägt der Besteller. Sofern vom Lieferer das Netto-Abgangsgewicht auf dem Versand- oder Unterwegsbahnhof nicht festgestellt wurde, trägt der Lieferer die Kosten der Erstwägung auf dem Empfangsbahnhof.

## § 23

**Qualitätsfeststellung**

(1) Der Besteller hat die Qualität der Speisespätkartoffeln im Herbstverkehr auf den Großsortierplätzen oder auf der Verladestation durch seine Gutachter verbindlich festzustellen und unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 durch Abgangsgutachten nachzuweisen. Stellt der Empfänger keine Gutachter, so ist das Abgangsgutachten des Lieferers verbindlich. Das Gutachten ist dem Frachtbrief oder Lieferschein beizufügen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Für Speisespätkartoffeln nach Überwinterung und für Speisefrühhkartoffeln ist die Qualität durch Abgangsgutachten des Lieferers nachzuweisen.

(3) Bei der Qualitätsfeststellung der Speisespätkartoffeln im Herbstverkehr auf den Großsortierplätzen oder Verladestationen des Lieferers sind die Qualitätsnormen „Abnahme“ entsprechend dem Standard für Speisekartoffeln zugrunde zu legen. Für Fäule sind die Normen der Spalte „Verladung“ anzuwenden.

(4) Bei der Qualitätsfeststellung der Speisespätkartoffeln aus Lieferungen nach Überwinterung und der Speisefrühhkartoffeln sind für die Empfangs- oder Schiedsgutachten die Qualitätsnormen „Handel“ entsprechend dem Standard für Speisekartoffeln zugrunde zu legen. Dies gilt auch für nachträglich festgestellte Mängel bei Braun- und Naßfäule.



(5) Bei Importlieferungen erfolgt die Qualitätsfeststellung für Speisefrüh-, Speisespät- und Futterkartoffeln durch Abgangsgutachten des Lieferers auf der Grenzstation der Deutschen Demokratischen Republik. Das Intercontrol-Zertifikat (DDR-Grenze) gilt als Abgangsgutachten, wenn die Bestimmungen der Ziff. 6 der Prüfvorschriften des Standards für Speisekartoffeln eingehalten wurden. Andernfalls ist die Qualität durch Schiedsgutachten auf der Empfangsstation festzustellen. Bei der Qualitätsfeststellung im Abgangsgutachten sind die Normen der Spalte „Abnahme“ und bei Fäule die Normen der Spalte „frei Grenze DDR“ zugrunde zu legen. Bei der Qualitätsfeststellung durch Schiedsgutachten auf der Empfangsstation gelten die Qualitätsnormen des Standards für Speisekartoffeln Spalte „Handel“.

## § 24

**Mängel und Mängelanzeige**

(1) Speisespätkartoffeln (Herbstlieferung) sind vom Besteller durch von ihm beauftragte Gutachter am Verladeort zu prüfen. Die Mängelanzeige hat unverzüglich, spätestens vor dem Versand, zu erfolgen. Die Anzeige von Braun- und Naßfäule erfolgt entsprechend Abs. 3.

(2) Speisespätkartoffeln nach Überwinterung und Speisefrühkartoffeln sind unverzüglich nach Entgegennahme zu prüfen. Die Mängelanzeige hat spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Entgegennahme folgenden Werktages telegrafisch/fernschriftlich zu erfolgen und ist durch Empfangs- bzw. Schiedsgutachten nachzuweisen.

(3) Der Besteller kann über die Normen des Standards hinaus festgestellte Mängel an Braun- und Naßfäule

- bei Speisespätkartoffeln (Herbstlieferung) innerhalb von 7 Wochen nach Entgegennahme
- bei Speisefrühkartoffeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entgegennahme
- bei Speisespätkartoffeln nach Überwinterung innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist

schriftlich anzeigen. Die Anzeige dieser Mängel ist nur möglich, wenn

- die standardgerechte Qualität der Ware durch Abgangsgutachten verbindlich festgestellt wurde
- die Braun- und Naßfäule bei den Kartoffeln, die beim Platzgroßhandel lagern, durch Schiedsgutachten und bei bereits den Endverbrauchern übergebenen Kartoffeln durch Unterschrift eines Beauftragten des Handels belegt wird
- der Empfänger einwandfrei nachweisen kann, aus welcher Lieferung die beanstandeten Kartoffeln stammen. Sind weitere Vereinbarungen über die Nachweisführung getroffen (z. B. Angabe des Erzeugers), so sind auch diese zu berücksichtigen
- die Ursachen für die weitere Ausbreitung der Braun- und Naßfäule nicht vom Empfänger gesetzt wurden (z. B. Erhöhung der mechanischen Beschädigungen durch Handschraper-Entladung, unsachgemäße Lagerung usw.).

(4) Die Mängelanzeige muß enthalten:

- die Angabe des Lieferers
- die Verladestelle
- die Kennzeichnung des Transportmittels
- die Bezeichnung und den Umfang der Qualitätsmängel
- den Lagerort, sofern die Entladung bereits erfolgte
- die Art und Weise der Lagerung.

Bei Braun- und Naßfäule ist die Mängelanzeige entsprechend Abs. 3 zu ergänzen.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, Gewichtsabweichungen unter Berücksichtigung des § 21 spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Entgegennahme folgenden Werktages telegrafisch/fernschriftlich anzuzeigen und durch Wägeprotokoll nachzuweisen.

(6) Bei der Lieferung von Import-Kartoffeln können hinsichtlich der Fristen und des Inhalts der Mängelanzeige gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

## § 25

**Abnahme bei Qualitätsabweichungen**

(1) Die Vertragspartner können bei Speisefrühkartoffeln und Speisespätkartoffeln, die nicht der vertraglich festgelegten deklarierten Güte entsprechen, die Abnahme nach den in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Grundsätzen vereinbaren:

- bei Nichteinhaltung der Qualität der Speisefrühkartoffeln — Abnahme mit Sortierung
- bei Nichteinhaltung der deklarierten Güte A — Abnahme ohne Nachsortierung als Güte B
- bei Nichteinhaltung der deklarierten Güte A und wenn die Kartoffeln auch nicht der Güte B entsprechen — Abnahme mit Aussortierung durch den Besteller auf Empfangsstation
- bei Nichteinhaltung der deklarierten Güte B — Abnahme mit Aussortierung
- bei Überschreiten einer Mängelgrenze für Braun- und Naßfäule oder der Mängelgrenze Fäule insgesamt — Abnahme mit Aussortierung.

(2) Der Besteller ist zur Aussortierung beanstandeter Speisefrühkartoffeln und Speisespätkartoffeln nicht verpflichtet, wenn

- die Weigerungsgrenze für Braun- oder Naßfäule oder Fäule insgesamt oder für innere Mängel überschritten ist
- der Gesamtminderwert 15% übersteigt.

(3) Der Lieferer hat bei Abnahme mit Sortierung die dem Besteller entstehenden Sortierkosten und sonstigen damit verbundenen Aufwendungen (nach Vereinbarung Pauschalsätze) zu vergüten.

(4) Die aussortierten mangelhaften Kartoffeln, deren Menge durch ein Sortierprotokoll vom Besteller innerhalb einer vereinbarten Frist nachzuweisen ist, sind

zum Futterkartoffelpreis zu vergüten. Für die im Ergebnis der Aussortierung verbleibenden Speisespätkartoffeln gilt die Güte B als Abrechnungsgrundlage zwischen Besteller und Lieferer.

(5) Die standardgerechte Qualität der nachsortierten Speisespätkartoffelpartien ist bei dem Weiterverkauf als Güte A vom Besteller durch ein erneutes Gutachten festzustellen. Die Preisdifferenz zwischen der mit dem Lieferer abgerechneten Güte B und der sortierten Güte A steht dem Besteller zu.

(6) Vereinbaren die Vertragspartner, daß die mit Aussortierung abzunehmenden Speisekartoffelpartien erst nach Überlagernahme sortiert werden, gilt für die finanzielle Abrechnung das Ergebnis des für beide Vertragspartner verbindlichen Gutachtens, wobei von den festgestellten Masseprozenten an mangelhaften Kartoffeln außer Fäule

bei Speisefrühhkartoffeln 10 % Masse

bei Speisespätkartoffeln 15 % Masse

unberücksichtigt zu lassen sind. Die danach noch verbleibenden Masseprozent an mangelhaften Kartoffeln sind zum Futterkartoffelpreis abzurechnen. Die Sortierkosten sind vom Lieferer nach einem zu vereinbarenden Pauschalsatz zu vergüten.

(7) Die Abnahme nach den Absätzen 1 bis 6 kann von den übergeordneten Organen der Vertragspartner für ihren Versorgungsbereich oder von den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch gemeinsame Verfügung angewiesen werden, sofern dies volkswirtschaftlich notwendig ist.

(8) Bei Stärkekartoffeln kann der Besteller bei einem über der Weigerungsgrenze festgestellten Fremdbesatz, Eigenbesatz oder Gesamtbesatz die Abnahme der Partie verweigern (DDR-Standard Stärkekartoffeln TGL 8658 Abs. 3.2). Anstelle der Abnahmeverweigerung kann die Abnahme zwischen den Vertragspartnern unter Erstattung der dem Besteller entstehenden Mehrkosten vereinbart werden. Sofern der Besteller den Lieferer zur Erstattung der ihm entstehenden Mehrkosten in Anspruch nehmen will, hat er die nicht qualitätsgerechte Lieferung am folgenden Werktag nach Eingang der Ware mit Angabe des Ergebnisses des Bewertungsprotokolls schriftlich anzuzeigen. Abweichende Regelungen und Fristen können vereinbart werden.

(9) Bei Futterkartoffeln sind Mängel spätestens am folgenden Werktag nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bis zur Herausgabe eines DDR-Standards Futterkartoffeln ist die Qualität für Futterkartoffeln zu vereinbaren.

#### § 26

##### Gutachten

(1) Durch das Abgangsgutachten wird die standardgerechte Qualität der zum Versand kommenden Kartoffeln durch einen bestätigten Gutachter nachgewiesen.

(2) Durch das Empfangsgutachten wird beim Empfänger die Qualität der eingegangenen Kartoffeln durch einen von ihm beauftragten Gutachter festgestellt, sofern der Lieferer kein Abgangsgutachten beibringt. Anstelle eines Empfangsgutachtens können die Vertragspartner eine Kommissionsbegutachtung vereinbaren.

(3) Durch das Schiedsgutachten wird durch zwei von den Vertragspartnern beauftragte Gutachter, die nicht beide im Empfangsbetrieb beschäftigt sein dürfen, ein endgültiges Ergebnis über die Qualität der beanstandeten Kartoffelpartie festgestellt. Der Lieferer ist berechtigt, einen Schiedsgutachter selbst zu benennen. Das Schiedsgutachten ist für beide Vertragspartner verbindlich.

(4) Durch das Kommissionsgutachten wird durch zwei von den Vertragspartnern beauftragte Gutachter die Qualität der Kartoffeln verbindlich für beide Vertragspartner festgestellt. Ein Kommissionsgutachten ist zu vereinbaren.

#### § 27

##### Fristen für die Begutachtung bei Mängelanzeigen

(1) Die Feststellung der Qualität und Ausfertigung eines Empfangsgutachtens zur Beweisführung einer Mängelanzeige hat innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Anzeigefrist (§ 24) zu erfolgen. Das Ergebnis des Empfangsgutachtens ist dem Lieferer unverzüglich telegrafisch/fernschriftlich bekanntzugeben.

(2) Erkennt der Lieferer oder Besteller das Ergebnis eines Empfangsgutachtens nicht an, ist er berechtigt, innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Ergebnisses des Empfangsgutachtens ein Schiedsgutachten telegrafisch/fernschriftlich zu beantragen.

(3) Erkennt der Besteller bei Speisefrühhkartoffeln, Speisespätkartoffeln nach Überwinterung und bei Importlieferungen das Ergebnis eines Abgangsgutachtens nicht an, ist er berechtigt, eine Schiedsbegutachtung bis 12.00 Uhr des nächsten Werktages nach Entgegennahme der Ware zu beantragen bzw. bei Importlieferungen bis zur gleichen Zeit durchführen zu lassen.

(4) Wird ein Schiedsgutachten beantragt, muß die Schiedsbegutachtung unverzüglich erfolgen.

(5) Das Gutachten ist, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, innerhalb von 2 Werktagen nach der Begutachtung dem Vertragspartner zu übersenden. Bei Importlieferungen ist zusätzlich dem Importeur ein Gutachten zu übersenden.

#### § 28

##### Sonstige Bedingungen für die Begutachtung

(1) Die Abgangs-, Empfangs- und Schiedsgutachten sind nur gültig, wenn sie von intercontrol-Gutachtern oder von Gutachtern, die von der intercontrol-GmbH bestätigt sind, angefertigt wurden.

(2) Die zu prüfende Kartoffelpartie muß für die Begutachtung, auch bei beanstandeten Partien nach bereits erfolgter Entladung, noch im Ganzen und unverändert nachweisbar vorhanden sein, andernfalls braucht der andere Vertragspartner das Ergebnis des Gutachtens nicht anzuerkennen.

(3) Die Gebühren für die Anfertigung von Abgangs-, Empfangs- und Kommissionsgutachten trägt der Lieferer. Die Gebühren für Schiedsgutachten sind vom unterliegenden Vertragspartner zu tragen. Alle anderen Kosten für den Einsatz der Gutachter, die außerhalb der Gebührenordnung für Gutachter, Wäger und Probenehmer entstehen, sind vom Besteller zu tragen.

(4) In seiner Eigenschaft als bestätigter Gutachter hat der Gutachter die Probenahme und Begutachtung völlig unparteiisch und unbeeinflusst von betrieblichen Belangen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und die Qualität der Kartoffelpartie zu ermitteln und durch seine Unterschrift auf dem Gutachten zu bestätigen.

(5) Der Gutachter ist nicht berechtigt, über die Verwendung der begutachteten Kartoffelpartien zu entscheiden. Diese Entscheidung obliegt den Vertragspartnern auf der Grundlage des Gutachtens und nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(6) Erfolgt im Herbstverkehr bei Speisespätkartoffeln eine Mängelanzeige wegen Braun- und Naßfäule innerhalb der Anzeigefrist, so haben die Gutachter alle festgestellten Mängel im Schiedsgutachten auszuweisen. Vertragsrechtliche Ansprüche können beim Lieferer jedoch nur wegen der Mängel für Braun- und Naßfäule erhoben werden.

(7) Bei Speisekartoffellieferungen in Netzen sind für die Begutachtung, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Proben je 20 t Liefermenge aus mindestens 3 Netzen zu ziehen und zu einer 25-kg-Probe zu mischen.

#### § 29

##### Garantieforderungen

(1) Im Umfang des Mangels haben die Vertragspartner Ersatzleistung oder Minderung zu vereinbaren. Bei Braun- und Naßfäule hat der Lieferer, sofern von den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch gemeinsame Verfügung nichts anderes festgelegt wird, eine Ersatzleistung zu erbringen. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Verletzt der Besteller eine zwischen den Vertragspartnern vereinbarte oder nach § 25 Abs. 7 verfügte Pflicht zur Aussortierung der mit Aussortierung abzunehmenden Speisefrüh- und Speisespätkartoffelpartien, hat er keinen Anspruch auf Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung.

#### § 30

##### Verwendung beanstandeter Kartoffeln

Die Verwendung aus beanstandeten Speisekartoffelpartien oder sonstiger beim Besteller durch Aussortierung anfallende Futterkartoffeln hat entsprechend den Dispositionen des Lieferers oder des örtlichen VEAB zu erfolgen.

#### § 31

##### Erfüllung des Vertrages

(1) Die Kartoffeln sind innerhalb der Lieferzeiträume kontinuierlich zu liefern. Ausgenommen hiervon sind Importlieferungen aus einer Schiffsladung.

(2) Der Vertrag ist vom Lieferer erfüllt, wenn die Vertragsmenge spätestens 3 Werkstage nach Ablauf von Zwischenlieferterminen mit einer Toleranz von  $\pm 2\%$  ausgeliefert oder zum Versand gebracht oder bei vereinbarter Selbstabholung als versandbereit nachgewiesen wird. Die Vertragspartner können andere Liefertoleranzen vereinbaren.

(3) Bei Importen ist der Vertrag erfüllt, wenn spätestens 3 Werkstage nach Ablauf des Vertragszeitraumes die Kartoffeln mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  je Dekade bzw.  $\pm 2\%$  der Gesamtmenge, mindestens aber bis auf eine volle Waggonladung auf der Grenzübergangsstelle DDR (Importmeldung) dem Verkehrsträger übergeben sind.

#### Abschnitt IV

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Speisefrühhkartoffeln und Speisespätkartoffeln an den sozialistischen Einzelhandel, die Gaststätten und Großverbraucher

#### § 32

##### Vertragspflicht

(1) Der VEAB-Platzgroßhandel und die zuständigen sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sowie die Gaststätten sind verpflichtet, bei Speisefrühhkartoffeln, einschließlich aus Importen, in Höhe des für den Kreis bestätigten Bedarfskontingentes Verträge abzuschließen.

(2) Die Erfüllung des Vertrages nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der von den Verkaufsstellen oder Gaststätten aufgegebenen Bestellungen. Für die Auslieferung sind zwischen den Vertragspartnern Tourenpläne zu vereinbaren, die Bestandteil des Vertrages sind.

(3) Anstelle der im Abs. 1 vorgesehenen Verträge können die Vertragspartner den Bezug von Speisefrühhkartoffeln durch Verkaufsstellenverträge vereinbaren. Der Verkaufsstellenvertrag kommt mit Zugang der Bestellung beim Lieferer zustande.

(4) Der Bezug von Speisespätkartoffeln erfolgt auf der Grundlage von Verkaufsstellenverträgen. Für deren Abschluß sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten gilt die Anordnung vom 20. April 1966 über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels (GBl. II S. 295).

(5) Die Belieferung der Großverbraucher erfolgt durch Lieferverträge in Höhe der bestätigten Bezugsmengen.

(6) Der sozialistische Einzelhandel, die Gaststätten und Großverbraucher können ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch Direktverträge von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben beziehen. Sie sind verpflichtet, die mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossenen Verträge dem örtlichen VEAB zu melden.

#### § 33

##### Verpackung

(1) Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln sind in geeigneten Säcken oder Gebinden, gewichtsmäßig egalisiert, zu liefern. Abweichungen von der einheitlichen Egalisierung sind bei Importlieferungen von Speisefrühhkartoffeln sowie nach Vereinbarung zulässig.

(2) Bei Lieferungen an die Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels ist der Anteil der Speisekartoffeln in handelsüblichen Kleinverpackungen (2,5 bis 5,0 kg) systematisch zu erhöhen.

(3) Bei gesackten Lieferungen sind dem Einzelhandel und den Gaststätten keine Kosten für Säcke oder deren Verschleiß zu berechnen. Die Säcke sind dem Lieferer zurückzusenden.

#### § 34

##### Mängel und Mängelanzeige

(1) Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln sind vom Besteller unverzüglich nach Entgegennahme am Empfangsort (Verkaufsstelle bzw. Lager) zu prüfen. Mängel sind innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme anzuzeigen. Die Gewichtskontrolle hat bei der Entgegennahme zu erfolgen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben.

(2) Für die Anzeige von Braun- und Naßfäule gilt § 24.

#### § 35

##### Garantieforderungen

Im Umfange des Mangels haben die Vertragspartner eine Minderung des Preises zu vereinbaren, soweit es sich um Ware handelt, die noch den Qualitätsnormen für Speisekartoffeln entspricht. Werden die Qualitätsnormen für Speisekartoffeln nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern oder eine Ersatzlieferung fordern.

#### § 36

##### Vertragsvereinbarungen

Die Vertragspartner haben im übrigen die wechselseitigen Rechte und Pflichten in den Verträgen zu vereinbaren. Hierbei kann die Anwendung auch der übrigen Bestimmungen dieser Anordnung vereinbart werden.

#### Ab schnitt V

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Heu und Getreidestroh

#### § 37

##### Verladebestimmungen

(1) Heu und Getreidestroh sind gepreßt in Ballen (mit Eisen-CU oder Polyamid-Draht sowie Sisal- oder anderem Spezialbindegarn) zu verladen. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

(2) Unausgeschwitztes Hau kann in Erfüllung der Lieferverträge im gegenseitigen Einverständnis in losen Zustand geliefert werden.

(3) Die Eisenbahnwagen sind mit Wagendecken zu versehen. Ausnahmeregelungen erläßt die Deutsche Reichsbahn. Die Auslastung des Transportmittels, die Einhaltung der Beladevorschriften sowie die Kennzeichnung obliegen dem Verloader.

(4) Wird der Eisenbahnwagen der

Gattung O und Om mit unter 4000 kg und der Omm mit unter 4500 kg

Nettogewicht ausgelastet, so hat der Lieferer die Frachtkosten für die Minderauslastung zu tragen. Die Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden hierdurch nicht berührt.

(5) Bei Übergabe der Ware an den Verkehrsträger ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll beizufügen. Wird die Ware beim Versand von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh begutachtet, so muß das durch Unterschrift und Stempel im Verladeprotokoll ersichtlich gemacht werden.

#### § 38

##### Bedecken der Eisenbahnwagen

(1) Die Überlassungsgebühr für die Wagendecken trägt, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, der Besteller.

(2) Die für die Wagendecken notwendige Verschnürung ist dem Verloader innerhalb 6 Werktagen nach Eingang des Eisenbahnwagens „frei“ zurückzusenden.

#### § 39

##### Gewichtsfeststellung

(1) Für die Feststellung des Liefergewichtes ist

- das auf einer geeichten Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
- das durch Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagens (abzüglich des Wagendeckengewichtes) ermittelte Gewicht, sofern eine Wägung durch die Deutsche Reichsbahn möglich ist,

zugrunde zu legen.

(2) Ist eine Wägung des Eisenbahnwagens auf dem Versandbahnhof nicht möglich, so wird das Liefergewicht nach dem auf dem Unterwegs- oder Empfangsbahnhof festgestellten Gewicht errechnet.

(3) Wird beim Empfänger eine Gewichtsdivergenz festgestellt, so ist diese bis zu  $\pm 2\%$  nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist für das Liefergewicht das auf einer geeichten Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so sind dem Frachtbrief die Wiegekarten oder ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen.

(5) Die Kosten der Erstgewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

#### § 40

##### Entgegennahme und Abnahme der Ware

Wird infolge nicht artengerechter oder nicht qualitäts-gerechter Lieferung die Abnahme der Ware abgelehnt, so hat der Empfänger innerhalb eines Werktages nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch/ fernschriftlich von der Ablehnung mit Angabe des Grundes Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung der nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisung unverzüglich telegrafisch/ fernschriftlich dem Empfänger bekanntzugeben. Erhält der Empfänger innerhalb des nächstfolgenden Werktages seit der Aufgabe des Telegramms/ Fernschreibens keine Anweisung vom Lieferer, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Ver-

wertung zu veranlassen oder durchzuführen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

## § 41

**Mängelanzeige**

(1) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz oder die sonstige Beschaffenheit wie Geruch und Schimmel sind unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Eingang der Ware, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen.

(2) Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Empfänger von einem bestätigten Gutachter/Gütekontrolleur für Heu und Stroh ein Gutachten anfertigen zu lassen, das innerhalb von 8 Werktagen nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer zuzustellen ist.

## § 42

**Ausstellung von Gutachten**

(1) Zur Ausstellung von Gutachten sind

- die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestätigten Gutachter für Heu und Stroh
- die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von den zuständigen VVB bestätigten Gütekontrolleure für Stroh in den volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetrieben

berechtigt.

(2) Die von den im Abs. 1 genannten Gutachtern/Gütekontrolleuren festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller verbindlich, sofern kein Schiedsgutachten nach § 43 beantragt wird.

## § 43

**Schiedsgutachten**

(1) Werden durch den Empfänger der Ware, nach Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Toleranzen, abweichende Gütemerkmale festgestellt, als im Verladeprotokoll vom bestätigten Gutachter für Heu und Stroh angegeben, so kann er innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme der Ware telegrafisch/fernschriftlich ein Schiedsgutachten beantragen.

(2) Wird vom Lieferer das vom Besteller übersandte Gutachten bei Beanstandungen nicht anerkannt, so kann er innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch/fernschriftlich ein Schiedsgutachten beantragen.

(3) Hat der Lieferer bei Übergabe der Ware an den Frachtführer den Versandpapieren ein ordnungsgemäß gefertigtes Verladeprotokoll nicht beigefügt, so kann er kein Schiedsgutachten beantragen.

(4) Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von dem Antrag eines Schiedsgutachtens innerhalb von 2 Werktagen telegrafisch/fernschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf ein Schiedsgutachten ist vom

Besteller innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme der Ware und vom Lieferer innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch/fernschriftlich beim Schiedsgutachter für Heu und Stroh im Bezirk des Bestellers einzubringen.

(5) Die Schiedsgutachter sind bestätigte Gutachter für Heu und Stroh; sie werden für ihre besondere Tätigkeit als Schiedsgutachter von den VVEAB berufen oder abberufen.

(6) Der Schiedsgutachter hat innerhalb von 6 Werktagen nach dem Antrag des Lieferers oder Bestellers das Schiedsgutachten nach Anhören beider Teile anhand der Muster, des Verladeprotokolls, des Gutachtens usw. auszufertigen und dem Lieferer sowie dem Besteller innerhalb der genannten Frist zuzustellen.

(7) Das Schiedsgutachten ist für die Vertragspartner verbindlich und endgültig.

(8) Die Kosten des Schiedsgutachtens hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen.

## § 44

**Garantieforderungen**

(1) Dem Besteller steht bei der Feststellung von Mängeln der Anspruch auf Minderung des Preises im Umfange der im Gutachten festgelegten Qualitätsminderung zu.

(2) Die Vertragspartner können im Umfange des festgestellten Mangels Ersatzlieferungen vereinbaren. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

**Abschnitt VI****Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmung**

## § 45

**Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche**

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat. Soweit auf Grund des § 44 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 23. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — eine Qualitätsvertragsstrafe ausgeschlossen wurde, ist der Lieferer zur Zahlung der Vertragsstrafe nicht verpflichtet, es sei denn, daß er den Mangel selbst verursacht hat.

(3) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren oder andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

## § 46

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1967

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die finanzielle Unterstützung der  
polytechnischen und beruflichen Ausbildung  
für Lehrlinge und Oberschüler  
in genossenschaftlichen sozialistischen  
Landwirtschaftsbetrieben.**

Vom 21. März 1967

Entsprechend der weiteren Entwicklung der beruflichen Bildung an den erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — im folgenden erweiterte Oberschulen genannt — wird zur Änderung der Anordnung vom 12. Mai 1965 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II S. 378) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziffern 1.22, 1.23 und 1.24 der Anlage 1 zur Anordnung vom 12. Mai 1965 erhalten folgende Fassung:

„1.22 für jeden Schüler der 10. Klassen jährlich bis zu	440,— MDN
1.23 für jeden Schüler der 11. Klassen jährlich bis zu	510,— MDN
1.24 für jeden Schüler der 12. Klassen jährlich bis zu	625,— MDN.“

## § 2

Die Ziff. 2 Buchst. b der Anlage 2 zur Anordnung vom 12. Mai 1965 erhält folgende Fassung:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Mai 1965 (GBl. II 1965 Nr. 55 S. 378)

„b) In der Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen:

10. Klasse	160,— MDN
11. Klasse	210,— MDN
12. Klasse	215,— MDN.“

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt für die Schüler der 12. Klassen der erweiterten Oberschulen (Aufnahmejahrgang 1963) mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

(2) Für die Schüler der jetzigen 9., 10. und 11. Klassen der erweiterten Oberschule (Aufnahmejahrgänge 1966, 1965 und 1964) tritt diese Anordnung am 1. September 1967 in Kraft und bleibt bis zum Abschluß der Berufsausbildung dieser Klassen wirksam.

Berlin, den 21. März 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Berichtigungen**

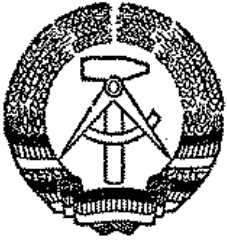
Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weist darauf hin, daß die Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBl. III S. 5) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 19 Abs. 3 muß es statt „Auftraggebern“ richtig heißen „**Auftragnehmern**“.

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Arbeitsschutzanordnung 711/1 vom 14. Oktober 1966 — Trockeneis — (GBl. II S. 765) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 1 muß die Norm des zulässigen Gehaltes der Atemluft an Kohlendioxyd richtig heißen: (**z. Z. 9 g CO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup>**).





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 17. April 1967

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 67	Anordnung über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik .....	197
3. 4. 67	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben .....	199
31. 3. 67	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur .....	200
	Hinweise auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	200

## Anordnung über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. März 1967

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen der Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II S. 250) bei der Nutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entstandener und bereits in der Produktion angewandter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (Nachnutzung).

(2) Wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Ergebnisse der angewandten Forschung und Entwicklung
2. durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen
3. Neuerervorschläge und Neuerermethoden
4. andere nicht patentierte wissenschaftlich-technische Lösungen, wie z. B. Projektierungs- und Konstruktionsleistungen (ausgenommen Wiederverwendungsprojekte), Produktionserfahrungen (know how), betriebsorganisatorische Lösungen.

(3) Zur Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gehören nicht:

1. die mehrfache Anwendung von Erkenntnissen innerhalb der Grundlagenforschung sowie von Erkenntnissen mit prinzipieller Bedeutung innerhalb der angewandten Forschung und Entwicklung

2. die erstmalige Anwendung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses in der Produktion bzw. durch Lizenzvergabe (Erstnutzung)

3. die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer VVB, soweit die Ergebnisse aus dem Fonds Technik finanziert und im Bereich der VVB erarbeitet oder von der VVB für ihren Bereich erworben wurden. Der Zuständigkeitsbereich kann auf Grund von Vereinbarungen zwischen den VVB und den Wirtschaftsräten der Bezirke auf die zu den Erzeugnisgruppen gehörenden bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe erweitert werden.

(4) Im Falle einer gemeinsamen Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind alle beteiligten Betriebe zur uneingeschränkten Benutzung berechtigt (Mitnutzung), sofern die mitwirkenden Betriebe keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen haben. Das gleiche gilt für den Abschluß von Nachnutzungsverträgen. Gemeinsame Erarbeitung liegt vor, wenn:

- wissenschaftlich-technische Ergebnisse durch zwei oder mehrere Betriebe mittels Wirtschaftsvertrag bzw. Koordinierungsvereinbarung gemeinsam erarbeitet und finanziert werden oder
- die Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch einen Betrieb bei Finanzierung durch zwei oder mehrere Betriebe mittels Wirtschaftsvertrag erfolgt.

### § 2

#### Vertragsabschluß

(1) Zur schnellen und umfassenden Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind die Betriebe verpflichtet, bei ihnen entstandene wissenschaftlich-technische Ergebnisse zum Zwecke der Nachnutzung auf Vertragsbasis anderen Betrieben in geeigneter Form anzubieten.

(2) Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, über die wechselseitigen Beziehungen bei der Nachnutzung Wirtschaftsverträge (Nachnutzungsverträge)

abzuschließen, sofern zur vollständigen oder teilweisen Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse die Übergabe entsprechender technischer oder technisch-ökonomischer Unterlagen, die Übermittlung von Produktionserfahrungen (know how) oder die Unterstützung durch den abgebenden Betrieb erforderlich sind. Eine Berechtigung bzw. Verpflichtung zum Vertragsabschluß besteht auch dann, wenn der Gegenstand des Nachnutzungsvertrages nicht im übergebenden Betrieb entstanden ist, sondern von diesem ganz oder teilweise ebenfalls durch Nachnutzungsvertrag übernommen wurde und in diesem Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

### § 3

#### Form des Vertrages

Nachnutzungsverträge und spätere Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge bedürfen der Schriftform.

### § 4

#### Inhalt der Nachnutzungsverträge

(1) Die Partner haben in den Nachnutzungsverträgen insbesondere folgende Vereinbarungen zu treffen:

1. Art und Umfang der Nachnutzung und der dafür zu übergebenden Unterlagen und Erfahrungswerte
2. Pflicht des übernehmenden Betriebes zur Mitteilung des durch die Nachnutzung entstandenen ökonomischen Nutzens, soweit dieser Grundlage für die Berechnung des Nachnutzungsentgelts ist
3. Art und Termine der zu gewährenden unmittelbaren gegenseitigen Leistungen bzw. Hilfe
4. Umfang der vom abgebenden Betrieb darzulegenden Schutzrechtslage im Inland und Ausland sowie der Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich der Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie der Lizenzvergaben an ausländische Lizenznehmer
5. Höhe und Fälligkeit des zu zahlenden Nachnutzungsentgelts sowie dessen Berechnungsbasis
6. Vereinbarungen über Zahlungen für Leistungen, die im Rahmen des Nachnutzungsentgelts nicht abgegolten sind
7. Vereinbarungen über den Umfang und die Art der zu gewährenden Garantie
8. Vereinbarungen über Sanktionen bei Vertragsverletzungen
9. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes und den Austausch neuer Erfahrungen
10. Vereinbarungen über die Verfahrensweise beim Abschluß von Nachnutzungsverträgen mit weiteren Interessenten durch beide Vertragspartner.

(2) Im übrigen finden der § 36 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 und der § 6 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) Anwendung.

### § 5

#### Nachnutzungsentgelt

(1) Für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch andere Betriebe auf der Grundlage

eines Nachnutzungsvertrages ist ein Nachnutzungsentgelt zu entrichten.

(2) Für die Überlassung von Informations- und sonstigen Unterlagen, die von den Betrieben zur Einsichtnahme und Prüfung auf Anwendbarkeit angefordert werden, sowie für persönliche Konsultationen darf unter Wahrung der Urheberrechte nur der Ersatz der damit unmittelbar verbundenen Aufwendungen (z. B. Konsultations-, Papier- und Vervielfältigungskosten, Porto usw.) gefordert werden. Die Betriebe sind jedoch verpflichtet, dem abgebenden Betrieb mitzuteilen, ob die überlassenen Informationsmaterialien zu einer produktiven Nutzung oder teilweisen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses führen.

### § 6

#### Berechnung und Fälligkeit des Nachnutzungsentgelts

(1) Das Nachnutzungsentgelt ist von beiden Partnern unter Berücksichtigung des Umfangs und der Qualität der Leistungen nach folgenden Methoden festzulegen:

1. als Nachnutzungsentgelt sind bis zu 50 % des durch die Nachnutzung beim übernehmenden Betrieb entstandenen, nachgewiesenen ökonomischen Nutzens eines Nachnutzungsjahres zu vereinbaren
2. ist der Nutzen nicht zu berechnen, so ist ein Entgelt für die Nachnutzung zu vereinbaren, das den entstandenen Aufwand für die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses berücksichtigt.

(2) Die Höhe des Nachnutzungsentgelts für den jeweiligen Nachnutzungsvertrag darf die beim abgebenden Betrieb für die Erarbeitung bzw. den Kauf des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses entstandenen Aufwendungen nicht überschreiten.

(3) Das Nachnutzungsjahr umfaßt 12 Monate, in denen unter Anwendung dieses wissenschaftlich-technischen Ergebnisses produziert wird, und beginnt nach einem von den Partnern zu vereinbarenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Monate nach Beginn der Nachnutzung des übernommenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisses.

(4) Die Zahlung des Nachnutzungsentgelts kann monatlich, quartalsweise oder halbjährlich in Teilbeträgen oder in einer Summe vereinbart werden. Soweit sich die Nachnutzung voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken wird, können die Vertragspartner die Berechnung des Nachnutzungsentgelts als laufende Zahlung für die Zeit bis zur Beendigung der Nachnutzung — spätestens jedoch bis zu 5 Jahren — in Form einer degressiv gestaffelten Rate, beginnend bei maximal 25 % des durch die Nachnutzung entstandenen nachgewiesenen ökonomischen Nutzens eines Nachnutzungsjahres, vereinbaren.

### § 7

#### Finanzierung und Verwendung des Nachnutzungsentgelts

(1) Das Nachnutzungsentgelt ist entsprechend dem Verwendungszweck des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses aus

1. Fonds Technik
2. Haushaltsmitteln

## 3. Investitionsmitteln

## 4. Kosten (einschließlich Kreditnahme)

zu zahlen.

(2) Die Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten sind als Erlöse zu behandeln. Wurde die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses aus dem Fonds Technik finanziert, so hat der Generaldirektor der VVB festzulegen, welcher Teil der Einnahmen im abgebenden Betrieb verbleibt und welcher Teil dem Fonds Technik zuzuführen ist.

(3) Im Falle der gemeinsamen Erarbeitung gemäß § 1 Abs. 4 legen die beteiligten Betriebe im Wirtschaftsvertrag bzw. in der Koordinierungsvereinbarung fest, ob und in welcher Höhe sie an den Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten zu beteiligen sind.

(4) Haushaltsorganisationen verwenden die Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten nach den Bestimmungen über die Verwendung von Mehreinnahmen.

## § 8

**Sanktionen**

Sanktionen für Pflichtverletzungen der Vertragspartner können nur gefordert werden, soweit dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde und die materielle Verantwortlichkeit entsprechend den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (§§ 79 ff.) gegeben ist.

## § 9

**Streitigkeiten**

Streitigkeiten beim Abschluß und bei der Erfüllung von Nachnutzungsverträgen werden vom Staatlichen Vertragsgericht entschieden.

## § 10

**Sonderregelungen**

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können, soweit erforderlich, in Durchsetzung dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Bereich erlassen.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft Sonderregelungen zu erlassen.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Nachnutzungsentgelte für bereits abgeschlossene oder noch laufende Nachnutzungen dürfen rückwirkend für den Zeitraum vor Erlass dieser Anordnung nicht gefordert werden, sofern die Partner nicht in bereits abgeschlossenen Verträgen oder vorläufigen Vereinbarungen die Zahlung von Nachnutzungsentgelten festgelegt haben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1967

**Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik**

L. V.: Müller  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung**  
**vorübergehender finanzieller Maßnahmen**  
**im Zusammenhang mit der Industriepreisreform**  
**bei privaten Handwerkern sowie**  
**Inhabern von Kleinindustriebetrieben.**

Vom 3. April 1967

In Ergänzung des § 17 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBL II S. 1112) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für private Handwerks- und Kleinindustriebetriebe, für deren Lieferungen bzw. Leistungen Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, die Material jedoch zu neuen Industriepreisen in Rechnung stellen, gilt folgende Regelung:

a) wird Umsatzsteuer auf die Materialpreiserhöhung kalkuliert, ist Umsatzsteuer für den gesamten Erlös — einschließlich Materialpreiserhöhung — zu entrichten.

Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Elektroinstallationshandwerk
- Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauerhandwerk
- Klempnerhandwerk — nur für Werkstattarbeiten —
- Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerk
- Seilerhandwerk
- Uhrmacherhandwerk
- Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk
- Kraftfahrzeuginstandsetzungs-, Kraftfahrzeugelektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempnerhandwerk — betrifft nicht Leistungen an Nutzfahrzeugen —

b) wird Umsatzsteuer auf die Materialpreiserhöhung nicht kalkuliert, sind die auf die Materialpreiserhöhung entfallenden Erlösteile nicht umsatzsteuerpflichtig. Die im Anhängerverfahren weiterberechneten Materialpreisdifferenzen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes gekürzt werden. Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk
- Metallgießer, Gelbgießer-, Zinngießer- und Glockengießerhandwerk
- Kühlanlagenbauerhandwerk
- die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Hand-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBL II Nr. 153 S. 1112)

werks und über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Inkrafttreten von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II S. 1030) genannten Berufsgruppen des Handwerks, soweit die Erzeugnisse bzw. Leistungen nach Regelleistungspreisen einschließlich Material berechnet und die Mehrkosten des Fertigungsmaterials dem Regelleistungspreis angehängt werden.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Abs. 3 des § 17 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112) außer Kraft.

Berlin, den 3. April 1967

Der Minister der Finanzen  
Bühm

### Anordnung Nr. 4\* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur.

Vom 31. März 1967

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Auszeichnung schöner Industriewaren (GBl. II S. 45) wird aufgehoben. Regelungen für Auszeichnungen auf dem Gebiet der industriellen Gestaltung trifft der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1967

Der Minister für Kultur  
Gysi

\* Anordnung Nr. 3 vom 20. Januar 1964 (GBl. III Nr. 11 S. 103)

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 461 vom 25. Februar 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 461 vom 23. Januar 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 462 vom 4. März 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 462 vom 30. Januar 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 463 vom 11. März 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 463 vom 6. Februar 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 464 vom 18. März 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 464 vom 13. Februar 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 465 vom 25. März 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 465 vom 20. Februar 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1553 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6; Telefon: 51 07 15 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. April 1967

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 67	Arbeitsschutzanordnung 72/1. — Atemschutzgeräte — .....	201

### Arbeitsschutzanordnung 72/1. — Atemschutzgeräte —

Vom 22. März 1967

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) gilt für die Herstellung und den Vertrieb der in der Anlage 1 genannten Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs sowie deren Benutzung bei Arbeiten in Betrieben und Institutionen, bei denen mit Konzentrationen an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben über den arbeitshygienischen Normen\* oder mit Sauerstoffmangel zu rechnen ist.

(2) Für die Grubenwehren und die Gasschutzwehren der bergbehördlich beaufsichtigten Betriebe ist darüber hinaus die Verordnung vom 14. Juli 1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 533) in der Fassung vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 551) verbindlich.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Benutzung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör in den zentralen Brandschutzorganen und im System des Luftschutzes sowie bei fliegerischen Einsätzen im Verkehrsflug und bei der Gesellschaft für Sport und Technik.

## II.

## Prüfung und Zulassung

von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

## § 2

(1) Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör dürfen nur in den Handel gebracht und benutzt werden,

\* Zur Zeit gilt die Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vom 1. Juli 1966 über die Einführung und Anwendung arbeitshygienischer Normen (Sonderdruck der Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 15. August 1966).

den, wenn sie gemäß § 2 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung zur Prüfung vorgelegt wurden und dessen Forderungen entsprechen.

(2) Regenerationsgeräte, Behältergeräte, Schlauchgeräte, CO-Filterbüchsen und CO-Filterelbstretter sowie deren Atemanschlüsse und Zubehör bedürfen darüber hinaus der Zulassung durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (nachfolgend Hauptstelle genannt). Änderungen an zugelassenen Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör bedürfen gleichfalls der Zulassung durch die Hauptstelle.

(3) Der Antrag auf Prüfung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör gemäß Abs. 1 ist vom Hersteller beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung zu stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör oder auf Änderung an zugelassenen Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör gemäß Abs. 2 ist vom Hersteller bei der Hauptstelle zu stellen. Für die Antragstellung und das Zulassungsverfahren gilt Anlage 2.

(5) Den Anträgen auf Prüfung und Zulassung sind u. a. Benutzungsanweisungen beizufügen, die Angaben über Aufbau, Funktionsweise, Beschaffenheit, Handhabung, Wartung, Überprüfung, Anwendungsgebiet, zulässige Einsatzdauer und Höchstlagerzeit der Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs enthalten müssen. Die Benutzungsanweisungen sind vom Hersteller dem Abnehmer auszuhändigen.

(6) Für den Import von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör gilt Anlage 3.

## III.

Benutzung von Atemschutzgeräten  
und Atemanschlüssen

## § 3

## Allgemeines

(1) Zweckentsprechende Atemschutzgeräte müssen benutzt werden, wenn die Luft am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz Konzentrationen

an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nicht-toxischen Stäuben über den arbeitshygienischen Normen enthält, Sauerstoffmangel aufweist oder wenn mit solchen Gefahren zu rechnen ist.

(2) Für den Einsatz und die Art der zu benutzenden Atemschutzgeräte entsprechend der Gefährdung am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz sowie der erforderlichen Benutzungsdauer ist der Betriebsleiter oder ein von ihm schriftlich beauftragter sachkundiger leitender Mitarbeiter verantwortlich. Er hat unter Beachtung der betrieblichen Bedingungen die notwendigen Maßnahmen festzulegen und zu kontrollieren, die die Sicherheit der mit Atemschutzgeräten arbeitenden Werk tätigen gewährleisten, z. B. Beobachtung der Werk tätigen, Sicherung einer sofortigen Hilfeleistung.

(3) Atemschutzgeräte dürfen nur zu dem festgelegten Verwendungszweck benutzt werden.

(4) Die Bestimmungen der Benutzungsanweisungen gemäß § 2 Abs. 5 sind einzuhalten.

(5) Personengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind bei Benutzung nach jeder Schicht zu reinigen.

(6) Nichtpersonengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind vor jedem Gerätewechsel gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Mangelhafte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse dürfen nicht benutzt werden.

(8) Mängel, die an Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen auftreten, hat der Benutzer sofort dem unmittelbar vorgesetzten leitenden Mitarbeiter zu melden. Dieser hat die Beseitigung der Mängel oder den Austausch des Atemschutzgerätes oder Atemanschlusses zu veranlassen.

#### Alter der Benutzer von Atemschutzgeräten

##### § 4

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen über 18 Jahre benutzt werden. In Ausnahmefällen dürfen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren zum Verlassen eines gefährdeten Bereiches Selbstretter oder andere hierzu besonders bereitgehaltene Atemschutzgeräte und Lehrlinge über 16 Jahre während ihrer beruflichen Ausbildung Atemschutzfiltergeräte und Schlauchgeräte bis zur Dauer von 2 Stunden in einer Schicht benutzen.

(2) Männliche Werk tätige dürfen Regenerationsgeräte nur im Alter von 18 bis 55 Jahren benutzen. Männliche leitende Mitarbeiter über 55 Jahre dürfen Regenerationsgeräte benutzen, wenn sie eine Praxis von mindestens 2 Jahren als Geräteträger nachweisen können und gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 geeignet sind.

(3) Weibliche Werk tätige dürfen Regenerationsgeräte nur im Alter von 18 bis 50 Jahren benutzen. Weibliche leitende Mitarbeiter über 50 Jahre dürfen Regenerationsgeräte benutzen, wenn sie eine Praxis von mindestens 2 Jahren als Geräteträger nachweisen können und gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 geeignet sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Benutzung isolierender Selbstretter.

##### § 5

#### Eignung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Werk tätige, die Atemschutzgeräte benutzen sollen, müssen nach dem Urteil des für den Betrieb zuständigen Betriebsarztes körperlich, gesundheitlich und geistig dafür geeignet sein.

(2) Werk tätige, die Regenerationsgeräte benutzen sollen, sind ärztlich auf ihre Eignung besonders untersuchen zu lassen.

(3) Die ärztliche Untersuchung der Werk tätigen gemäß Abs. 2 ist alle 2 Jahre, bei Werk tätigen über 45 Jahre jährlich sowie nach jeder schweren Krankheit zu wiederholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Arzt über den Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchungen. Diese Regelung gilt nicht für Benutzer von isolierenden Selbstrettern.

(4) Die ärztlichen Untersuchungen sind nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen durchzuführen.

##### § 6

#### Ausbildung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen benutzt werden, die über Funktion und sichere Handhabung der Atemschutzgeräte entsprechend den Benutzungsanweisungen durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen belehrt sind.

(2) Die theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen sind mit Benutzern von Atemschutzfiltergeräten, Schlauchgeräten und isolierenden Selbstrettern mindestens jährlich und mit Benutzern von Behältergeräten und Regenerationsgeräten — außer isolierenden Selbstrettern — mindestens halbjährlich zu wiederholen. Wurden in den genannten Zeiträumen von den Benutzern die entsprechenden Atemschutzgeräte benutzt, so kann dies als praktische Übung gewertet werden.

(3) Über die Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen ist Nachweis zu führen.

##### IV.

#### Lagerung, Wartung, Überprüfung und Ausgabe von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

##### § 7

#### Lagerung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

(1) Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren und jederzeit einsatzbereit zu halten.

(2) Räume und Behälter, die der Lagerung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör dienen, sind mit dem Symbol gemäß Anlage 4 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.



(3) Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind bei der Lagerung vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

(4) Unbrauchbar gewordene Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und unbrauchbar gewordenes Zubehör dürfen nicht mit einsatzbereiten Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen gelagert werden, um eine Fehlentnahme auszuschließen. Schraubgewinde unbrauchbarer Atemschutzfilter sind so zu beschädigen, daß sie nicht mehr benutzt werden können.

(5) Der Betriebsleiter hat für ausreichenden Vorrat an Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör sowie Ersatzteilen entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu sorgen.

### § 8

#### Wartung und Überprüfung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

(1) Die Wartung und Überprüfung von Atemschutzfiltergeräten, deren Atemanschlüsse und Zubehör ist geeigneten Werk tätigen zu übertragen.

(2) Die Wartung und Überprüfung von Schlauchgeräten, Behältergeräten und Regenerationsgeräten sowie deren Atemanschlüsse und Zubehör darf nur Gerätewarten übertragen werden, die an einem Gerätewartlehrgang der Hauptstelle teilgenommen, die Prüfung für Gerätewarte bestanden und ein Zeugnis erhalten haben. Gerätewarte sind verpflichtet, in von der Hauptstelle festzulegenden Abständen an Wiederholungslehrgängen teilzunehmen und sich Wiederholungsprüfungen zu unterziehen. Gerätewarte, die eine Ausbildung in den Brandschutzorganen erhalten haben, gelten als von der Hauptstelle ausgebildet und geprüft.

(3) Reparaturen an Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör dürfen deren Funktion und Schutzwirkung nicht beeinträchtigen.

(4) Für die Tätigkeit der Gerätewarte und der Werk tätigen gemäß Abs. 1 gelten die Anweisungen der Hauptstelle über die Wartung und Überprüfung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör\*. Diese Anweisungen hat der Betriebsleiter den Gerätewarten und den Werk tätigen gemäß Abs. 1 gegen Unterschrift auszuhändigen.

(5) Der Betriebsleiter oder die von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter haben insbesondere zu kontrollieren:

- a) die Tätigkeit der Gerätewarte und der Werk tätigen gemäß Abs. 1
- b) die Einhaltung der vom Hersteller angegebenen Lagerungsfrist für Atemschutzfiltergeräte und Atemschutzfilter
- c) die ordnungsgemäße Benutzung der Atemschutzgeräte durch die Werk tätigen.

Über die Durchführung der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

\* Die Anweisungen sind über die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, 703 Leipzig, Friedenstraße 62 zu beziehen.

### § 9

#### Gasschutzstellen

(1) In Betrieben und Institutionen gemäß § 1 Abs. 1 sind Gasschutzstellen einzurichten, deren Größe eine ordnungsgemäße Lagerung, Wartung, Überprüfung und Ausgabe von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör gewährleistet. Die Wartung und Überprüfung von Schlauchgeräten, Behältergeräten und Regenerationsgeräten sowie deren Atemanschlüsse und Zubehör kann auf Grund schriftlicher Vereinbarungen durch Gerätewarte anderer Betriebe oder Institutionen erfolgen.

(2) Die Gasschutzstellen sind mit der deutlichen sichtbaren Aufschrift „Gasschutzstelle“ und dem Symbol gemäß Anlage 4 zu kennzeichnen.

### § 10

#### Ausgabe von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen

(1) Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind vor ihrer Ausgabe und in den in der Anweisung der Hauptstelle über die Wartung und Überprüfung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör festgelegten Abständen auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Unbrauchbar gewordene Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und unbrauchbar gewordenes Zubehör dürfen nicht ausgegeben werden.

(2) Personengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind vor ihrer ersten Ausgabe, nichtpersonengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse vor jeder Ausgabe dem Geräteträger ordnungsgemäß anzupassen. Dies gilt nicht für Atemschutzfiltergeräte mit Atemschutzmundstücken, Selbstretter und Atemschutzmundstücke.

(3) Personengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse müssen gekennzeichnet und registriert sein.

### V.

#### Atemschutzfiltergeräte

### § 11

(1) Atemschutzfilter für Atemschutzfiltergeräte gemäß TGL 21362 — Filter für Atemschutzgeräte — müssen der Art der jeweils auftretenden Stäube, Gase oder Dämpfe entsprechen.

(2) Atemschutzfiltergeräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Luft mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält. Die Benutzungsanweisungen müssen Angaben über die zulässige Konzentration an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben, bis zu der Atemschutzfiltergeräte eingesetzt werden dürfen, enthalten.

(3) CO-Filtergeräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Luft mindestens 19 Vol.-% Sauerstoff enthält.

(4) Sind die Bedingungen der Absätze 2 und 3 nicht gegeben, so dürfen nur Schlauchgeräte, Behältergeräte oder Regenerationsgeräte benutzt werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für CO-Filter-selbstretter zum Verlassen eines gefährdeten Bereiches.

(6) Atemschutzfilter gegen Gase und Dämpfe dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt benutzt werden, zu dem diese sich dem Geräteträger bemerkbar machen, soweit die Benutzungsanweisungen keine kürzeren Benutzungszeiten festlegen.

(7) Atemschutzfilter, bei denen die vom Hersteller angegebenen Lagerungsfristen überschritten sind, dürfen nicht mehr ausgegeben und benutzt werden.

(8) Im Bergbau unter Tage dürfen außer reinen Schwebstoffiltern und CO-Filter-selbstrettern keine Atemschutzfiltergeräte benutzt werden.

(9) Die Benutzung von Schwammgummimasken oder ähnlich ungeeigneten Mitteln ist verboten.

## VI.

### Schlauchgeräte

#### § 12

#### Saugschlauchgeräte

(1) Saugschlauchgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn sich die Luftansaugstelle über Tage befindet. Sie dürfen nur in Verbindung mit Vollmasken benutzt werden.

(2) Der Luftzuführungsschlauch der Saugschlauchgeräte darf nicht länger als 15 m sein.

(3) Das im Freien befindliche Ende des Luftzuführungsschlauches ist bei Beachtung der Windrichtung zuverlässig zu befestigen und mit einem Staubfilter zu versehen. Die Konzentration der durch den Luftzuführungsschlauch angesaugten Luft an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben muß unter den arbeitshygienischen Normen liegen.

#### § 13

#### Druckschlauchgeräte

(1) Die zulässige Schlauchlänge der Druckschlauchgeräte ist von den Luftfördereinrichtungen abhängig. Sie müssen den Benutzungsanweisungen entsprechen.

(2) Die Konzentration der dem Geräteträger zugeführten Luft an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben muß unter den arbeitshygienischen Normen liegen.

(3) Die Druckluftzufuhr muß, soweit sie nicht lungenautomatisch erfolgt, von jedem Geräteträger selbst geregelt werden können. Das Regelventil muß auch im geschlossenen Zustand 80 l/min Druckluft durchströmen lassen.

(4) Muß aus zwingenden Gründen die Luft für Druckschlauchgeräte einer Druckluftleitung entnommen werden, ist ein Druckluftfilter vorzuschalten.

## VII.

### Behältergeräte

#### § 14

(1) Die Druckgasbehälter der Behältergeräte müssen mit reinem Atemgas gefüllt werden.

(2) Während der Benutzung der Behältergeräte ist in Abständen von etwa 5 Minuten der Atemgasvorrat vom Geräteträger zu kontrollieren. Entsprechend den betrieblichen Verhältnissen ist durch die Geräteträger der Rückmarsch spätestens anzutreten, wenn die festgelegte Einsatzzeit verstrichen ist oder der Atemgasvorrat nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge Atemgas, die auf dem Weg zum Arbeitsplatz von einem Geräteträger verbraucht worden ist.

(3) Im Bergbau unter Tage dürfen Behältergeräte nur mit Genehmigung der Hauptstelle benutzt werden.

## VIII.

### Regenerationsgeräte

#### § 15

(1) Regenerationsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn die Druckgasbehälter bei Empfang des Gerätes bis zum vorgeschriebenen Vorratsdruck gefüllt und mit einer ungebrauchten, den Einsatzbedingungen entsprechenden Regenerationspatrone versehen sind. Für die Füllung der Druckgasbehälter darf nur Sauerstoff gemäß TGL 2902 — Technische Gase (Sauerstoff), verdichtet in Stahlflaschen — verwendet werden.

(2) Während der Benutzung der Regenerationsgeräte ist in Abständen von etwa 10 Minuten der mitgeführte Drucksauerstoffvorrat durch den Geräteträger zu kontrollieren. Entsprechend den betrieblichen Verhältnissen ist durch die Geräteträger der Rückmarsch spätestens anzutreten, wenn die festgelegte Einsatzzeit verstrichen ist oder der Drucksauerstoffvorrat nur noch doppelt so groß ist als die höchste Menge Drucksauerstoff, die auf dem Weg zum Arbeitsplatz von einem Geräteträger verbraucht worden ist.

(3) Wird die Benutzung des Regenerationsgerätes, das mit einer Alkalipatrone bestückt ist, unterbrochen, sind eine neue, bis zum vorgeschriebenen Vorratsdruck gefüllte Sauerstoffflasche und Alkalipatrone einzubauen. Vor der weiteren Benutzung ist das Regenerationsgerät mit einem Prüfgerät auf Dichtheit zu überprüfen.

## IX.

### Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Für Sonderregelungen — außer für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe — gilt § 7 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) oder § 29 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733).

(2) Für bergbehördlich beaufsichtigte Betriebe ist die Hauptstelle berechtigt, auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen.

(3) Sonderregelungen, die auf Grund der gemäß § 18 Abs. 2 außer Kraft tretenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1967, in Kraft.

#### § 17

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Handel befindlichen und in den Betrieben benutzten Typen von Atemschutzgeräten sowie deren Atemanschlüsse und Zubehör gemäß § 2 Abs. 2 gelten bis auf Widerruf durch die Hauptstelle als zugelassen.

(2) § 2 Abs. 6 und Anlage 3 gelten nicht für Einfuhr- und Importverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden.

(3) Die Betriebe und Institutionen gemäß § 1 Abs. 1 haben die auszubildenden Gerätewarte erstmalig bis 31. Oktober 1967 bei der Hauptstelle anzumelden.

#### § 18

(1) Diese Anordnung tritt 2 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 7 Abs. 2, des § 8 Abs. 2 und des § 9, die am 1. Juli 1968 in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Arbeitsschutzanordnung 72 (Neufassung) vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) — (GBl. I S. 483)
- b) § 5 Abs. 2 Satz 3 der Arbeitsschutzanordnung 522 vom 28. Oktober 1952 — Kälteanlagen — (GBl. S. 1109)
- c) § 15 Abs. 4 der Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138) in der Fassung der Arbeitsschutzanordnung 732/1 vom 1. September 1958 (GBl. I S. 674).

Leipzig, den 22. März 1967

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

#### Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Begriffsbestimmungen über Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör

1. Atemschutzgeräte sind Geräte, die die gefährlose Atmung des Menschen in einer mit festen, flüssigen, dampf- oder gasförmigen Luftverunreinigungen angereicherten Luft, deren Druck

etwa  $1,0 \pm 0,2$  kp/cm<sup>2</sup> beträgt, oder bei Sauerstoffmangel ermöglichen.

Atemschutzgeräte werden untergliedert in:

Atemschutzfiltergeräte	(F)
Schlauchgeräte	(S)
Behältergeräte	(B)
Regenerationsgeräte	(R)

#### 1.1. Atemschutzfiltergeräte (F)

Atemschutzfiltergeräte bestehen aus dem Atemanschluß und dem Atemschutzfilter. Atemschutzfilter befreien die Einatemluft von belästigenden und toxischen Luftverunreinigungen oder nichttoxischen Stäuben durch mechanisches Abfiltrieren, Adsorbieren, Absorbieren und katalytische Umwandlung. Atemschutzfiltergeräte sind frei tragbar.

Jedes Atemschutzfilter schützt gegen bestimmte Luftschadstoffe. Atemschutzfilter sind nach der TGL 21362 — Filter für Atemschutzgeräte — gekennzeichnet.

Nach ihrer Wirkung werden folgende Atemschutzfilter unterschieden:

Schwebstofffilter	— kein Schutz gegen Gase
Gasfilter	— kein Schutz gegen Schwebstoffe und CO
Gasfilter mit Schwebstoffschutz	— Schutz gegen Schwebstoffe und Gase, außer CO
CO-Filter (CO-Filter-selbstretter, CO-Filterbüchse)	— Schutz gegen Schwebstoffe und CO und in geringem Umfange auch gegen andere Gase.

Die Verbindung zwischen Atemanschluß und Atemschutzfilter erfolgt durch:

Steckverbindung	— direkte Verbindung ohne Gewinde
Schraubverbindung	— direkte Verbindung mittels genormter Gewinde
Schlauchverbindung	— indirekte Verbindung mittels Atemfaltenschlauch.

#### 1.2. Schlauchgeräte (S)

Schlauchgeräte führen dem Geräteträger die erforderliche Atemluft durch einen tritt- und knickfesten Luftzuführungsschlauch aus dem Bereich der Luft, deren Konzentration an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben unter den arbeitshygienischen Normen liegt, oder in Ausnahmefällen aus der Druckluftleitung zu. Die Ausatemluft wird in die Umgebungsluft geatmet. Schlauchgeräte machen den Geräteträger unabhängig von der Zusammensetzung der Umgebungsluft und der Dauer der Einsatzzeit am Arbeitsort. Der Aktionsradius ist von

der Art der Luftzufuhr und der Länge des Luftzuführungsschlauches abhängig.

Nach der Art der Luftzufuhr werden unterschieden:

- Saugschlauchgeräte und
- Druckschlauchgeräte (Frischlufldruckschlauchgeräte und Druckschlauchgeräte).

Beim Saugschlauchgerät saugt der Geräteträger die erforderliche Atemluft von einer Frischluftstelle an, wobei ein Unterdruck entsteht. Da mit steigender Schlauchlänge der Atemwiderstand ansteigt, ist die Entfernung zwischen Arbeitsort und Ansaugstelle der Frischluft begrenzt.

Beim Druckschlauchgerät wird dem Benutzer die Atemluft durch eine Luftförderanlage zugeführt. Im Luftzuführungsschlauch herrscht gegenüber der Außenluft ständig ein Überdruck. Die überschüssige Luft entweicht durch das Ausatemventil am Atemanschluß oder am Druckschlauchgerät. Die maximale Länge des Luftzuführungsschlauches ist abhängig von der Art des Luftförderers.

### 1.3. Behältergeräte (B)

Die erforderliche Einatemluft entnimmt der Geräteträger einem oder mehreren mitgeführten Druckgasbehältern. Die Ausatemluft wird in die Umgebungsluft geätmet. Behältergeräte machen den Geräteträger unabhängig von der Zusammensetzung der Umgebungsluft und sind frei tragbar. Der Einsatz der Behältergeräte ist zeitlich von dem mitgeführten Atemgasvorrat und der Arbeitsleistung des Geräteträgers abhängig.

### 1.4. Regenerationsgeräte (R)

Regenerationsgeräte regenerieren die Ausatemluft der Geräteträger. Das in der Ausatemluft enthaltene Kohlendioxid wird durch geeignete Chemikalien gebunden. Der bei der Atmung verbrauchte Sauerstoff wird aus dem mitgeführten Sauerstoffvorrat über Dosierungseinrichtungen auf mindestens 21 Vol.-% in der Einatemluft ergänzt.

Regenerationsgeräte machen den Geräteträger unabhängig von der Zusammensetzung der Umgebungsluft und sind frei tragbar. Ihr Einsatz ist zeitlich von dem mitgeführten Sauerstoffvorrat, dem Regenerationschemikal in der Regenerationspatrone und der Arbeitsleistung des Geräteträgers abhängig. Selbstretter können auch Regenerationsgeräte sein (isolierende Selbstretter).

Nach der Art des mitgeführten Sauerstoffes werden unterschieden:

- Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff
- Regenerationsgeräte mit chemisch gebundenem Sauerstoff und
- Regenerationsgeräte mit verflüssigtem Sauerstoff.

## 2. Atemanschlüsse

Atemanschlüsse stellen die Verbindung der Atemschutzgeräte zu den Atemorganen her, wobei entweder Mund- und Nasenatmung oder nur Mundatmung möglich ist.

Die Atemanschlüsse gliedern sich in

- Atemschutzmasken (Vollmasken und Halbmasken)
- Atemschutzmundstücke und
- Atemschutzhelme.

### 2.1. Atemschutzmasken

#### 2.1.1. Vollmasken

Vollmasken (Gesichts- und Haubenmasken) bedecken das ganze Gesicht. Mund- und Nasenatmung sind möglich. Die Sicht gewährleisten ein oder zwei gegen Beschlagen geschützte Maskenfenster.

Bei Zentral- und Universalanschluß sind die Vollmasken ohne Atemventile, bei Rundgewindeanschluß ohne oder mit Atemventilen ausgerüstet. Die Vollmasken werden durch verstellbare Zugbänder (Gesichtsmasken) oder durch Hauben mit oder ohne Zugbänder (Haubenmasken) am Kopf gehalten.

#### 2.1.2. Halbmasken

Halbmasken bedecken die Mund- und Nasenpartie. Mund- und Nasenatmung sind möglich. Der Schutz der Augen erfolgt im Bedarfsfalle durch gasdichte Brillen.

Die Halbmasken sind ohne oder mit Atemventilen, mit Anschlußgehäusen für Steckfilter oder Rundgewindeanschluß ausgerüstet. Die Halbmasken werden durch Zugbänder am Kopf gehalten.

### 2.2. Atemschutzmundstücke

Atemschutzmundstücke werden von den Lippen umschlossen und abgedichtet. Zum Atemschutzmundstück gehört eine Nasenklemme. Die Nasenklemme klemmt die Nase ab, wodurch nur Mundatmung möglich ist.

Der Schutz der Augen erfolgt im Bedarfsfalle durch gasdichte Brillen.

Mundstücke mit Rundgewindeanschluß sind ohne oder mit Atemventilen ausgerüstet. Mundstücke mit Zentralgewindeanschluß sind ventillos.

Atemschutzmundstücke werden durch geeignete Haltevorrichtungen am Kopf gehalten.

### 2.3. Atemschutzhelme

Atemschutzhelme umschließen den Kopf des Geräteträgers. Sie werden in Verbindung mit Druckschlauchgeräten benutzt.

Die Atemschutzhelme sind mit einem Fenster ausgerüstet. Die zugeführte Druckluft erzeugt unter dem Atemschutzhelm einen geringen Überdruck, der das Eindringen von Schadstoffen verhindert.

## 3. Zubehör

Zum Zubehör der Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse gehören Prüfgeräte (Universalprüfgeräte, Ventildichtprüfgeräte, Widerstandsmessgeräte, Maskendichtprüfgeräte, Prüfdruckmesser u. a.), Sauerstoffumfüllpumpen und Kompressoren zum Füllen der Atemgasflaschen von Atemschutzgeräten.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 4 vorstehender Anordnung

**Zulassung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör**

## 1. Antrag auf Zulassung

## 1.1. Mit dem Antrag auf Zulassung sind in zweifacher Ausführung einzureichen:

Beschreibung des Aufbaues und der Funktion des Atemschutzgerätes, des Atemanschlusses und des Zubehörs (Pflichtenheft)

Benutzungsanweisung

Zeichnungssatz

Angaben über Art und Ergebnisse der beim Hersteller durchgeführten Prüfungen.

## 1.2. Für die Zulassungsprüfung sind Prüfmuster aus der Nullserie oder laufenden Fertigung in folgender Stückzahl kostenlos mit dem Antrag einzureichen:

CO-Filterbüchsen	50 Stück
CO-Filter selbstretter	100 Stück
Schlauchgeräte	5 Stück
Behältergeräte	6 Stück
Regenerationsgeräte (außer isolierende Selbstretter)	10 Stück
isolierende Selbstretter	25 Stück
Regenerationspatronen	20 Stück
Atemanschlüsse	15 Stück
Prüfgeräte	5 Stück
Umfüllpumpen	2 Stück
Kompressoren	2 Stück

Mit den Prüfmustern sind gleichzeitig das für die Prüfung notwendige Zubehör und die Ersatzteile kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 1.3. Die Hauptstelle ist berechtigt, außer dem in Ziff. 1.2. genannten Zubehör erforderlichenfalls weiteres Zubehör in die Zulassungspflicht einzubeziehen.

## 2. Antrag auf Zulassung der Änderungen an zugelassenen Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

Für die Antragstellung auf Zulassung der Änderungen an zugelassenen Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör gilt Ziff. 1. entsprechend.

## 3. Zulassungsverfahren

## 3.1. Zulassung

## 3.1.1. Ergibt die Zulassungsprüfung neben der Einhaltung der Herstellungsvorschriften und des Pflichtenheftes eine einwandfreie Funktion der Atemschutzgeräte, der Atemanschlüsse und des Zubehörs sowie die Eignung des Materials für den jeweiligen Einsatzzweck, erfolgt die Zulassung durch die Hauptstelle.

## 3.1.2. Über die Zulassung ist dem Antragsteller durch die Hauptstelle eine Urkunde auszuhändigen.

## 3.1.3. Die Zulassung kann durch die Hauptstelle jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Ziff. 3.1.1. nicht mehr gegeben sind.

## 3.2. Zulassungsgebühren und Zulassungsmuster

## 3.2.1. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

## 3.2.2. Von den zur Zulassung eingereichten Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen sowie dem Zubehör -- außer Umfüllpumpen und Kompressoren -- verbleibt mindestens 1 Exemplar kostenlos als Zulassungsmuster bei der Hauptstelle.

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 6 vorstehender Anordnung

**Import von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör**

## 1. Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör dürfen nur importiert werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

## 2. Die Prüfung auf Einhaltung der Forderungen gemäß Ziff. 1. erfolgt durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung und bei Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und dem vorgesehene Zubehör gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung darüber hinaus durch die Hauptstelle.

## 3. Die Bestätigung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung bzw. der Hauptstelle über das Vorliegen der sicherheitstechnischen Erfordernisse bei den für den Import vorgesehene Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör ist Voraussetzung für den Abschluß von Einfuhr- und Importverträgen.

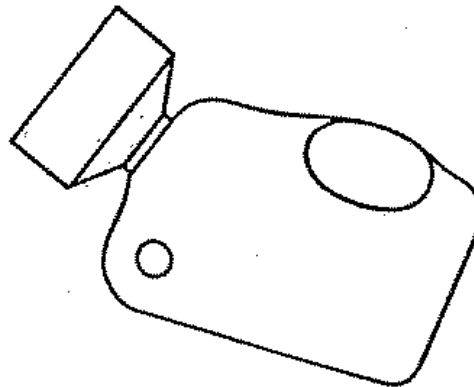
## 4. Der Antrag auf Prüfung von für den Import vorgesehene Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und vorgesehene Zubehör ist vom zuständigen bilanzierenden Organ bzw. vom inländischen Be-

- steller beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und gegebenenfalls bei der Hauptstelle zu stellen.
5. Die Bedarfsforderungen der Besteller sowie die Prüfung der Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß zum Zeitpunkt der Bilanzierung Klarheit über die Qualität bzw. die Eignung der für den Import vorgesehenen Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs besteht und die Bilanzen unter Berücksichtigung der Prüfungen erarbeitet werden können.
  6. Die zuständigen Außenhandelsunternehmen haben den bilanzierenden Organen bzw. den inländischen Bestellern auf deren Anforderung die zur Prüfung notwendigen Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und das notwendige Zubehör und Dokumentationen gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

#### Anlage 4

zu § 7 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Symbol zur Kennzeichnung der Räume und  
Behälter zur Lagerung von Atemschutzgeräten,  
Atemanschlüssen und Zubehör**







# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. April 1967

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Anordnung über das Statut des Instituts für Kommunalwirtschaft .....	209
1. 4. 67	Anordnung über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern .....	210
5. 4. 67	Anordnung Nr. 2 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform .....	211
4. 4. 67	Anordnung Nr. 3 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden .....	212
9. 3. 67	Anordnung Nr. 5 über den Fischfang im Bereich der Küstenschifffahrt. — Küstenschifffahrt — .....	212

### Anordnung über das Statut des Instituts für Kommunalwirtschaft.

Vom 1. März 1967

## § 1

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für Kommunalwirtschaft (nachfolgend Institut genannt) ist das Forschungs- und Beratungszentrum für die Kommunalwirtschaft.

(2) Im Institut besteht die Leitstelle für Information und Dokumentation.

(3) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Der Sitz des Instituts ist Dresden.

(4) Das Institut untersteht dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das Institut führt die Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen, Verfügungen und Weisungen des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durch.

(2) Das Institut konzentriert sich in seiner Tätigkeit auf folgende Dienstleistungsbereiche:

- Textilreinigung (Wäscherei und Chemischreinigung)
- Stadt- und Gemeindevirtschaft (Straßenreinigung und Winterdienst, Müll- und Fäkalienabfuhr, Straßenbeleuchtung, Park- und Grünanlagenpflege, Friedhofs- und Bestattungswesen)
- Siedlungsabfallverwertung
- Grundsätze für die Entwicklung der Dienstleistungskombinate und rationeller Vertriebssysteme.

(3) Das Institut hat folgende grundsätzliche Aufgaben zu lösen:

- Ausarbeitung von Prognosen für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Textilreinigung sowie der stadt- und gemeindevirtschaftlichen Dienstleistungen

- Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für wichtige Dienstleistungsarten durch zielgerichtete technisch-ökonomische Forschung und Entwicklung
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die komplexe sozialistische Rationalisierung und zur Leitung des intensiven erweiterten Reproduktionsprozesses in wichtigen Dienstleistungsarten
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vervollkommnung der sozialistischen Wirtschaftsführung entsprechend den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung
- Beratung der örtlichen Räte und der Dienstleistungsbetriebe bei der Leitung und Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durch

Ausarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen und Technisch-ökonomischen Zielstellungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Zuarbeit zu technologischen Projekten und Unterstützung bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen

Gutachtertätigkeit für Investitionen auf dem Gebiet der Textilreinigung, der Stadt- und Gemeindevirtschaft sowie bei neu zu errichtenden Dienstleistungskombinaten

- Durchführung einer umfassenden Informations- und Dokumentationstätigkeit
- Unterstützung der örtlichen Räte bei der Weiterbildung von Führungskadern der Fachabteilungen sowie aus Betrieben und Einrichtungen durch zentrale Schulungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

## § 3

## Arbeitsweise

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das Institut verpflichtet,
- mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen auf der Grundlage von Verträgen zusammenzuarbeiten
- über die Annahme von Verträgen von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne der Ver-

tragsforschung sowie zur Beratung der örtlichen Räte und Dienstleistungsbetriebe entsprechend § 2 zu entscheiden

- mit den Leitbetrieben in Abstimmung mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie regelmäßig Erfahrungsaustausche durchzuführen und mit diesen Leitbetrieben auf der Grundlage von Verträgen bei der Durchführung klein- und großtechnischer Versuche zusammenzuarbeiten
- mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer sozialistischer Länder auf der Grundlage der dafür geltenden grundsätzlichen Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit hat das Institut mit anderen Forschungseinrichtungen nach den Prinzipien der Spezialisierung und Kooperation zusammenzuarbeiten. Die Aufgabenstellungen, Lösungswege und Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sind vor sachkundigen Gremien zu verteidigen.

(3) Das Institut bezieht zur Durchführung seiner Aufgaben ständig erfahrene Praktiker, Wissenschaftler und Neuerer in die Arbeit ein.

#### § 4

##### Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Technisch-ökonomische Fachbeiräte

(1) Dem Direktor des Instituts stehen zur Lösung der Aufgaben Technisch-ökonomische Fachbeiräte zur Seite. Diese beraten den Direktor in allen Grundsatzfragen der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit des Instituts in der Praxis.

(2) Die Mitglieder der Technisch-ökonomischen Fachbeiräte werden vom Direktor vorgeschlagen und von ihm, nach Zustimmung der Leiter der jeweiligen Institution, berufen und abberufen.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 7

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors werden nach Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie durch den Direktor des Instituts berufen und abberufen.

(3) Die Begründung bzw. Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen der übrigen Mitarbeiter erfolgt

durch den Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 8

##### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

#### § 9

##### Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation und wendet Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus

- a) Einnahmen aus der Vertragsforschung und sonstigen Wirtschaftsverträgen
- b) dem Staatshaushalt.

#### § 10

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts sind in einer Arbeitsordnung zu regeln, die vom Direktor zu erlassen ist.

#### § 11

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit des Instituts haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Direktors.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(4) Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Mitglieder der Technisch-ökonomischen Fachbeiräte.

#### § 12

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1960 über das Institut für Kommunalwirtschaft (GBl. II S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Krack

#### Anordnung

über die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern.

Vom 1. April 1967

Für die Schutzimpfung der Kinder gegen Masern wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Kinder vom 09. Lebensmonat an bis zum vollendeten 8. Lebensjahr werden gegen Masern geimpft.

(2) Geimpft werden Kinder, die noch nicht an Masern erkrankt waren bzw. noch nicht mit Masern-Lebendimpfstoff immunisiert wurden. Bei unklaren anamnestischen Angaben ist die Masernschutzimpfung vorzunehmen.

## § 2

Die Schutzimpfung gegen Masern (nachstehend Impfung genannt) ist freiwillig. Sie erfolgt kostenlos.

## § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

## § 4

Die Impfung erfolgt tiefsubkutan, am zweckmäßigsten in den linken Oberarm, mit einer Dosierung von 0,5 ml des nach der Anwendungsvorschrift aufgelösten Impfstoffs.

## § 5

(1) Von der Impfung sind alle Kinder zurückzustellen, bei denen eine der nachstehenden Gegenindikationen zutrifft:

1. aktive Tuberkulose
2. ausgeprägte Haut- und Schleimhautentzündungen
3. chronische Erkrankungen der Nieren und der Leber
4. dekompensierte, angeborene oder erworbene Herzfehler
5. Leukämie oder andere bösartige Erkrankungen
6. akute und chronische Mittelohrentzündung
7. z. Z. der Impfung laufende Behandlung mit Steroiden oder Zytostatika
8. vorangegangene Impfkomplikationen mit Beteiligung des Zentralnervensystems.

(2) Die Impfung darf frühestens 3 Monate nach der Genesung von Mumps, übertragbarer Leberentzündung, Diphtherie und Wundstarrkrampf vorgenommen werden.

(3) Nach anderen Infektionskrankheiten im Kindesalter darf die Impfung frühestens 4 Wochen nach der Genesung vorgenommen werden.

(4) Bei einer sicheren Inkubation mit einer Infektionskrankheit erfolgt eine Zurückstellung entsprechend den Regelsperzeiten für Kindereinrichtungen.

(5) Nach akuten entzündlichen Erkrankungen des Hirns, der Hirnhäute und des Rückenmarkes erfolgt eine Zurückstellung für mindestens ein Jahr nach vollständiger Genesung.

(6) Vor und nach der Masernschutzimpfung ist zu allen anderen Schutzimpfungen ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen einzuhalten.

## § 6

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis einzutragen.

## § 7

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen gegen Masern sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

## § 8

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis

zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1967

Der Minister für Gesundheitswesen  
Sefrin

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Beibehaltung**  
**der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren**  
**im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens**  
**nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe**  
**der Industriepreisreform.**

Vom 5. April 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Zahnärztliche Labors — (GBl. II S. 1106) wie folgt ergänzt:

## § 1

Der Geltungsbereich wird um die Tierärzte in eigener Niederlassung erweitert.

## § 2

Die §§ 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Tierärzte in eigener Niederlassung. Der Ausgleich der Mehrkosten erfolgt auch für die Tierärzte in eigener Niederlassung entsprechend § 5 Abs. 2 durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

## § 3

Aus dem Titel der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Zahnärztliche Labors — (GBl. II S. 1106) wird der Untertitel — Zahnärztliche Labors — gestrichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1967

Der Minister  
der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Gehring  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 S. 1106)

**Anordnung Nr. 3  
über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden.  
Vom 4. April 1967**

## § 1

Nach Gründung des Verbandes der Film- und Fernseh-schaffenden der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 1. Oktober 1953 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (ZBl. S. 495)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1957 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (GBI. II S. 247).

## § 2

Rechtsnachfolger des Clubs der Filmschaffenden ist der Verband der Film- und Fernsehschaffenden der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 4. April 1967

Der Minister für Kultur

Gysi

\* Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1957 (GBI. II Nr. 33 S. 247)

**Anordnung Nr. 5\*  
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei.  
— Küstenfischereiordnung —**

Vom 9. März 1967

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBI. I S. 373) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 wird in folgenden Positionen geändert:

„Zander ( <i>Lucioperca sandra</i> Cuv. und Val.)	37 cm
ab 1. Januar 1969 .....	40 cm
Blei ( <i>Abramis brama</i> L.) .....	35 cm.“

## § 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Umsetzen von Fischen innerhalb der Küstengewässer und aus den Küstengewässern in Binnengewässer bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock. Das gleiche gilt für das Einsetzen von Satzfishen in ein Küstengewässer, auch wenn diese Satzfishen in dem betreffenden Wirtschaftsbereich produziert wurden. Der Verfahrensweg wird durch das Oberfischmeisteramt Rostock geregelt.“

## § 3

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Ein-

\* Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1965 (GBI. II Nr. 19 S. 155)

bringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen in den Laichschonbezirken ist für die Dauer der Laichschonzeit untersagt. Das gleiche gilt für die Werbung und Beseitigung von Wasserpflanzen aller Arten aus den Küstengewässern während des ganzen Jahres. Diese Regelung gilt nicht für die Werbung ausgeschwemmter Wasserpflanzen.“

## § 4

Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sämtliche Fischfanggeräte müssen von booten oder anderen der Schifffahrt vorbehaltenen und als solche gekennzeichneten Fahrwassern in einer Entfernung von mindestens 50 m aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nach Anhören des Oberfischmeisteramtes Rostock. Der Startpfahl von Reusen muß gut sichtbar durch Strauchbüschel, Körbe oder auf eine andere Art gekennzeichnet sein.“

## § 5

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Maschenweite für Aalfanggeräte (hinterer Sackteil von Zuggarnen, Aaltreibzeesen, Bügelreusen, Aalkorbnetzen, Aalstreuer) muß bei der Verwendung von

a) Baumwolle in nassem Zustand von Knoten zu Knoten gemessen mindestens 10 mm

b) synthetischen Fasern in trockenem Zustand von Knoten zu Knoten gemessen mindestens 10 mm betragen.“

## § 6

Neu eingefügt in den § 19 wird der Abs. 7, der folgende Fassung erhält:

„(7) Die Maschenweite für Zandernetze muß mindestens 45 mm betragen.“

Der bisherige Abs. 7 des § 19 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:

„(8) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 3 und 7 können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken vom Oberfischmeisteramt Rostock genehmigt werden.“

## § 7

(1) Die §§ 1 bis 4 dieser Anordnung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 5 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(3) Der § 6 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1967

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

Krack

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin. Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 67 16 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 24. April 1967

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1. — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — .....	213
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	224

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615/1. — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren —

Vom 15. April 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

### I.

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für das Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren. Arbeiten mit diesen Verfahren werden in der Anordnung als „Schweiß- und Schneidarbeiten“ bezeichnet.

(2) Für Verfahren, die in dieser Anordnung nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen sinngemäß.

##### § 2

#### Zulassung und Berechtigung für Schweiß- und Schneidarbeiten

(1) Betriebe, die abnahmepflichtige Schweißarbeiten ausführen wollen, müssen eine Zulassung im Sinne der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III S. 397) besitzen.

(2) Werk­tätige haben die Berechtigung, Schweiß- und Schneidarbeiten auszuführen, wenn sie

- mindestens 18 Jahre alt sind und
- für das jeweilige Arbeitsverfahren die speziellen Prüfungen oder Unterweisungen nach TGL 2847 nachweisen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt, ist eine Beschäftigung nur zu Ausbildungszwecken oder unter Aufsicht eines qualifizierten Fachmannes zulässig.

(4) Soweit für das jeweilige Arbeitsverfahren spezielle Prüfungen oder Unterweisungen nach TGL 2847 nicht vorgeschrieben sind, hat der Leiter des Betriebes oder sein Beauftragter den Werk­tätigen am Arbeitsplatz ausreichend einzuweisen.

##### § 3

#### Erlaubnis für Schweiß- und Schneidarbeiten — Einstufung der Arbeiten

(1) Außer der Zulassung und Berechtigung gemäß § 2 ist für Schweiß- und Schneidarbeiten eine besondere Schweißerlaubnis erforderlich. Ausgenommen davon sind Schweiß- und Schneidarbeiten in Werkstätten gemäß § 8 sowie an Arbeitsplätzen jeder Art, für die die Bedingungen des Abs. 4 Buchst. a zutreffen; jedoch ist Schweißerlaubnis bei Arbeiten der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art stets erforderlich.

(2) Die besondere Erlaubnis wird schriftlich in Form eines Schweißerlaubnisscheines erteilt. Dabei ist der Vordruck laut Anlage dieser Anordnung zu verwenden. Er ist, wenn notwendig, den Betriebsverhältnissen entsprechend zu ergänzen.

(3) Verantwortlich für die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines ist der Leiter des Betriebes, in dem die Schweiß- und Schneidarbeiten durchgeführt werden. Er kann nach entsprechender Anleitung geeignete leitende Mitarbeiter mit der Ausfertigung der Schweißerlaubnisscheine beauftragen. In allen Gebäuden, die nicht Produktionszwecken dienen, z. B. Wohngebäuden, Kulturstätten, Schulen, Hotels sowie in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die nicht über Schweiß- und Schneideinrichtungen verfügen, ist der Leiter des Betriebes, der die Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, für die Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines verantwortlich. Sie darf nur mit Zustimmung des für das Gebäude oder den Betrieb verantwortlichen Leiters erfolgen.

(4) Vor Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines hat der dafür Verantwortliche die Arbeitsstellen hinsicht-

lich der Brand- und Explosionsgefahren einzuschätzen. Dabei sind folgende Gefährdungsstufen gemäß Ziff. 1.11 der KDT-Richtlinie, Ausgabe 1965, „Beurteilung von feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 vom 22. Juli 1963 – Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten – (GBl II S. 554) zu unterscheiden:

- a) **Gefährdungsstufe I** liegt vor, wenn die Bedingungen für „keine oder nur geringe Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten übersichtlich gelegen sind
  - Wärme- oder Funkenübertragung auf andere Räume nicht möglich ist und
  - brennbare Stoffe nicht oder nur in geringfügigen Mengen vorhanden sind.
- b) **Gefährdungsstufe II** liegt vor, wenn die Bedingungen für „Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 in der Nähe von feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten liegen.
  - sich brennbare oder explosible Stoffe im Abstand von mehr als 5 m von der Arbeitsstelle, aber noch im Wirkungsbereich von Spritzern und Funken befinden (dabei sind Ablagerungen von brennbaren Stäuben und Spänen, Öl- und Fettreste sowie Lack- und Farbanstriche besonders zu beachten)
  - sich brennbare oder explosible Stoffe zwar im Abstand von weniger als 5 m von der Arbeitsstelle befinden, aber gegen Entzündung gesichert sind oder
  - Öffnungen einen Übertritt von Funken nach angrenzenden Räumen oder Anlagen ermöglichen.
- c) **Gefährdungsstufe III** liegt vor, wenn die Bedingungen für „große Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn
- die Arbeitsstellen von Schweiß- und Schneidarbeiten in feuer- oder explosionsgefährdeten Betriebsstätten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 liegen.
- (5) Der für die Ausstellung der Schweißerlaubnisscheine Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen vor Beginn der Arbeit die Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren beseitigt werden. Ist das aus betriebstechnischen Gründen nicht vollständig möglich, so sind auf dem Schweißerlaubnisschein unter Beachtung der §§ 4 und 5 die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, durch die bei den vorliegenden Arbeiten einer Gefährdung der Menschen und des Materials vorgebeugt wird. In Zweifelsfällen hat der Leiter des Betriebes das zuständige Brandschutzorgan, die zuständige Arbeitsschutzinspektion bzw. Technische Überwachung zur Beurteilung hinzuzuziehen.

(6) Der Werk tätige, der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführt, ist verpflichtet, die auf dem Schweißerlaubnisschein angegebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

(7) Der Befahrerlaubnisschein nach § 1 der Arbeitsschutzanordnung 618 vom 19. Januar 1953 – Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. – (GBl S. 617) gilt nicht als Schweißerlaubnisschein im Sinne der Anordnung und ist gegebenenfalls zusätzlich auszustellen.

(8) Nach Beendigung der Schweiß- und Schneidarbeiten ist der Schweißerlaubnisschein von dem Werk tätigen, der die Arbeiten ausgeführt hat, sofort an den leitenden Mitarbeiter zurückzugeben, der den Schein ausgestellt hat. Dieser hat ihn mindestens 3 Monate aufzubewahren.

#### § 4

##### Aufsicht bei Schweiß- und Schneidarbeiten

(1) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten gemäß § 3 ist im Schweißerlaubnisschein festzulegen, daß bei

- a) Gefährdungsstufe III ein verantwortlicher leitender Mitarbeiter (z. B. Meister)
- b) Gefährdungsstufe II ein Brandposten

als Aufsicht zu stellen ist.

(2) Der Schweiß- und Schneidarbeiten ausführende Werk tätige ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Rahmen seiner Arbeitsbefugnis verantwortlich. Bei Arbeitsstellen der Gefährdungsstufe I sind von dem Werk tätigen zusätzlich die im Abs. 4 festgelegten Aufgaben durchzuführen.

(3) Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten in einem fremden Betrieb hat der Werk tätige sich täglich bei dem verantwortlichen leitenden Mitarbeiter zu melden. Von der täglichen Meldung kann abgesehen werden, wenn die Arbeiten an Arbeitsstellen der Gefährdungsstufe I ausgeführt werden. Vor Beginn der Schweiß- und Schneidarbeiten, erforderlichenfalls zusätzlich bei der täglichen Meldung, ist der Werk tätige über die betrieblichen Gefahren am Arbeitsplatz zu belehren.

(4) Der mit der Aufsicht nach Abs. 1 Beauftragte hat die Einhaltung der auf dem Schweißerlaubnisschein festgelegten Brandschutzmaßnahmen zu überwachen. Er hat insbesondere auf den Flug der Funken und Spritzer zu achten. Von auftretenden Gefahren hat er den Werk tätigen zu verständigen und gemeinsam mit diesem die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der mit der Aufsicht Beauftragte sowie der Schweißer selbst müssen die notwendigen Kenntnisse in der Bedienung der am Arbeitsplatz anzuwendenden Löschgeräte besitzen.

(5) Nach Abschluß der Arbeiten sind von dem mit der Aufsicht nach Abs. 1 Beauftragten bzw. im Falle des Abs. 2 von dem Werk tätigen selbst die notwendigen Kontrollen auf Brandnester durchzuführen oder zu veranlassen.

#### § 5

##### Maßnahmen

##### zur Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahr

(1) Im Umkreis von mindestens 5 m um die Arbeitsstelle sind die brennbaren Gegenstände zu entfernen oder gegen Entzündung zu sichern.



(2) Kann durch Funken, verspritzendes oder herab-tropfendes Metall u. dgl. Brand- oder Explosionsgefahr für Räume, Gebäudeteile oder technische Anlagen entstehen, die unter, über oder neben der Arbeitsstelle liegen, so ist die Gefahrenstelle durch Abdeckung und Abdichtung von Mauerdurchbrüchen oder durch andere geeignete Maßnahmen so zu sichern, daß insbesondere die Möglichkeit der Wärmeübertragung auf verdeckte brennbare Teile ausgeschlossen wird.

(3) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in der Nähe brennbarer Bauteile (Holzbalken, Holzfußböden, Leichtbauplatten u. dgl.) sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen das Entstehen und die Ausdehnung und Übertragung von Bränden zu treffen, z. B. durch Abdecken der brennbaren Teile und Bereitstellen von Löschgeräten und Löschwasser.

(4) Vor Beginn der Arbeit hat sich der Werk-tätige davon zu überzeugen, daß die erforderlichen Lösch-geräte vorhanden und einsatzfähig sind.

(5) Schweiß- und Schneidarbeitsstellen in Holzbauten, in feuergefährdeten Betriebsstätten sowie auf Dachböden sind nach Beendigung der Arbeiten während einer Dauer von 6 Stunden wiederholt auf Brandnester zu untersuchen. Die Zeit der Schweiß- und Schneidarbeiten ist so festzulegen, daß diese Forderung erfüllt werden kann.

(6) Weitere je nach den örtlichen Verhältnissen oder Umständen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind z. B.:

- a) Prüfung der Ventile, Stopfbuchsen, Flansche, Rohre und Apparate in geeigneter Weise auf undichte Stellen, an denen sich explosive Gasgemische bilden können
- b) Prüfung der Raumluft auf brennbare Gase und Dämpfe. Dabei gilt als Richtwert, daß der Gehalt an brennbaren Gasen und Dämpfen höchstens 50 %<sub>10</sub> des Konzentrationswertes der unteren Explosionsgrenze betragen darf
- c) Zuführung von Frischluft, damit die Zusammensetzung der Luft auch nach der Probenahme nicht ungünstiger wird
- d) Beseitigung oder Abdeckung gefährlichen Staubes
- e) Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes von brennbaren Stoffen.

#### § 6

##### Schweiß- und Schneidarbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt

(1) Schweiß- und Schneidarbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt bedürfen besonderer Erlaubnis nach § 3.

(2) Vor Beginn der Arbeiten sind die Behälter und angeschlossenen Rohrleitungen sachgemäß zu entleeren. Die Behälter sind zur Beseitigung von Rückständen so lange auszudämpfen, bis Luftanalysen einen einwandfreien Zustand ergeben. Das vom Dämpfen herrührende Kondensat ist restlos zu entfernen.

(3) Ist eine ausreichende Beseitigung der Rückstände nicht sicher zu erreichen, so ist während der Dauer der Schweiß- und Schneidarbeiten Wasserdampf oder

Schutzgas (z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid) durch die Behälter zu leiten, oder die Behälter sind gründlich mit Wasser zu spülen und mit Hilfe geeigneter Einrichtungen während der Arbeiten völlig mit Wasser gefüllt zu halten. Bei dem letzteren Verfahren muß eine offene Verbindung des Behälterinneren mit der Atmosphäre gewährleistet sein.

(4) Metallische Mundstücke der Installation für das Ausdämpfen oder Füllen mit Schutzgas sind mit dem Behälter elektrisch leitend zu verbinden und zu erden.

(5) Sollen Schweiß- und Schneidarbeiten an demon- tierbaren Teilen durchgeführt werden, so sind solche Teile möglichst vom Behälter abzunehmen und die Arbeiten nach Entfernung der in ihnen enthaltenen gefährlichen Gase, Dämpfe oder Stäube an geeigneter Stelle durchzuführen.

(6) Behälter, deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich festgestellt werden kann, sind grund- sätzlich als Behälter mit gefährlichem Inhalt im Sinne des Abs. 1 zu behandeln.

(7) Ist im Zusammenhang mit Schweiß- und Schneid- arbeiten an der Außenseite eines Behälters ein Befahren des Behälters erforderlich, so müssen in dem dafür erforderlichen Befahrerlaubnisschein besondere Sicher- heitsmaßnahmen festgelegt werden, wenn

- a) im Behälterinneren gesundheitsschädigende Gase oder Dämpfe entstehen können, z. B. bei bleihaltigen Farbenstrichen,  
oder
- b) die Schweißgase oder Schweißflammen in das In- nere des Behälters gelangen können.

(8) Können die in den vorstehenden Absätzen auf- geführten Schutzmaßnahmen aus betrieblichen Grün- den nicht durchgeführt werden, so hat der Leiter des Betriebes von Fall zu Fall andere, mindestens gleich- wertige Schutzmaßnahmen anzuordnen.

#### § 7

##### Schweiß- und Schneidarbeiten in Behältern und in engen Räumen

(1) Schweiß- und Schneidarbeiten in Behältern und in engen Räumen bedürfen außer der Erlaubnis nach § 1 der Arbeitsschutzanordnung 616 einer besonderen Erlaubnis nach § 3 dieser Anordnung. Für enge Schiffsräume gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193.2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau — (Sonderdruck Nr. 492 des Gesetzblattes).

(2) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in Behältern und engen Räumen sind diese zu entlüften, gleichzeitig ist ständig Frischluft so zuzuführen, daß die entstehen- den Gase und Dämpfe von den Atmungsorganen der Werk-tätigen weggeführt werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten. Können die in der Raumluft enthaltenen gesundheitsschädigenden Stoffe durch die Lüftungsmaßnahmen nicht so weit beseitigt werden, daß die zulässigen Konzentrationen\* eingehalten werden, so sind geeignete Frischluftgeräte (nach Möglichkeit Druckschlauchgeräte) zu benutzen.

\* Anweisung vom 1. Juli 1966 über die Einführung und An- wendung arbeitshygienischer Normen (Verfügungen und Mit- teilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 15. August 1966)

(3) Brenner der Autogentechnik sind außerhalb der Behälter oder engen Räume von einem fachkundigen Helfer zu zünden und dem Ausführenden zuzureichen. Der Helfer hat die Gasschläuche auf Dichtigkeit zu prüfen und die Arbeiten von außen her zu beobachten. Das Verfahren kann jedoch vom Leiter des Betriebes durch eine Arbeitsschutzinstruktion abweichend geregelt werden.

(4) Azetylenentwickler und Druckgasflaschen sind außerhalb der Behälter und engen Räume aufzustellen.

(5) Außer Betrieb gesetzte Brenner der Autogentechnik sind stets außerhalb der Behälter und engen Räume abzulegen. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Frühstückspausen) sind auch die gasführenden Zuleitungen aus den Behältern und engen Räumen zu entfernen. Die Be- und Entlüftung dieser Räume muß bei solchen Arbeitsunterbrechungen in Betrieb bleiben.

(6) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in Behältern und engen Räumen muß Arbeitsschutzkleidung getragen werden, die mindestens schwer entflammbar ist im Sinne der TGL 6814 — Schwer entflammbar ausgerüstete Textilien für Arbeitsschutzkleidung, Schutzgüte und Brennversuch. Sie darf nur in der Weise und nur so oft gewaschen oder gereinigt werden, wie vom Hersteller des Imprägnierungsmittels angegeben ist. Ist die Arbeitsschutzkleidung nach der zugelassenen Zahl von Wäschen oder Reinigungen noch verwendbar, darf sie nur noch für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen Schwerentflammbarkeit nicht erforderlich ist. Mit Öl, Fett oder anderen brennbaren Stoffen verunreinigte Arbeitsschutzkleidung darf nicht getragen werden.

(7) Bei Ausstellung des Schweißerlaubnisscheines nach § 3 Abs. 1 ist die Möglichkeit der Entstehung nitroser Gase besonders zu berücksichtigen. Die Werkstätigen sind über die Schutzmaßnahmen zur Verhütung ihrer Einatmung sowie über das Verhalten nach einer etwaigen Vergiftung eingehend gemäß §§ 10 und 11 der Arbeitsschutzanordnung 721 vom 2. Dezember 1952 — Verwendung von Salpetersäure — (GBL 1953 S. 102) zu belehren.

(8) Bei Lichtbogen-, Schweiß- und Schneidarbeiten in Behältern und engen Räumen gilt zusätzlich § 29.

### § 8

#### Werkstätten für Schweiß- und Schneidarbeiten

(1) Die Arbeitsräume müssen eine für die Art der durchzuführenden Arbeiten ausreichende lichte Höhe, mindestens jedoch 3,50 m lichte Höhe, haben.

(2) Die Arbeitsräume müssen ausreichend gelüftet werden. Genügt die natürliche Be- und Entlüftung nicht, ist eine Zwangslüftungsanlage erforderlich.

(3) Wenn es die räumlichen oder betrieblichen Verhältnisse erfordern, ist unmittelbar an den Arbeitsstellen eine Absauganlage zur Abführung der bei der Arbeit entstehenden Gase und Dämpfe einzubauen. Das ist insbesondere zu beachten

a) bei Arbeiten in verhältnismäßig kleinen Arbeitsräumen, in Schweißboxen oder im Bergbau unter Tage

b) bei Arbeiten mit NE-Metallen

c) bei der Anwendung von Plasmaprennern und bei Hochleistungs-Schweißverfahren

d) bei Arbeiten an verzinkten, verbleiten oder mit bleihaltigen Anstrichen versehenen Werkstücken

e) beim Metall- und Plastspritzen

f) beim Homogenverbleien.

(4) Für die durch Absauganlagen abgeführte Raumluft ist einwandfreie Frischluft zugfrei zuzuführen. Sie ist bei niedrigen Außentemperaturen ausreichend vorzuwärmen. Die Abwetter von Schweißplätzen im Bergbau unter Tage dürfen nicht über Gewinnungsbetriebspunkte geführt werden.

(5) Durch die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 muß erreicht werden, daß die Konzentration der Luftschadstoffe im Atembereich der Werkstätigen die zulässigen Konzentrationen\* nicht überschreitet.

(6) Können die Konzentrationen nach Abs. 5 vorübergehend oder bei nicht ständigen Arbeiten nicht eingehalten werden, sind geeignete Atemschutzgeräte, bevorzugt Frischluftgeräte, zu benutzen.

(7) Der Leiter des Betriebes hat die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren in einer Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion festzulegen.

### § 9

#### Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel

(1) Werkstätige, die Schweiß- und Schneidarbeiten ausführen, und in deren Nähe Beschäftigte müssen zum Schutz gegen Spritzer, Schlackenteilchen, Wärme sowie sichtbare und unsichtbare Strahlen geeignete Schutzmittel, wie Brillen, Schutzhelme oder Schutzhauben mit standardisierten Augenschutzfiltern, benutzen.

(2) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten mit dem Lichtbogen sind die Schutzmaßnahmen durch Abschirmen auch auf Werkstätige auszudehnen, die vorübergehend in den Bereich der Strahlung gelangen können, z. B. auf Kranführer.

(3) Für Überkopfschweißungen und ähnliche Arbeiten, bei denen durch Schweißspritzer Verletzungen des Gehörganges oder des Trommelfelles entstehen können, sind geeignete unbrennbare Schutzmittel zu benutzen (z. B. Hörschutzwatte aus Glasfaser).

(4) Sofern es die Art der Arbeit erfordert, sind weitere geeignete Schutzmittel, z. B. Schürzen, Stulpenhandschuhe, Gamaschen, schwerentflammbare Arbeitsschutzanzüge und Atemschutzgeräte, zu benutzen.

(5) Es ist darauf zu achten, daß Arbeitsanzüge und Arbeitsschutzanzüge sich bei Schweiß- und Schneidarbeiten nicht mit Sauerstoff anreichern und daß sie nicht erheblich mit Öl, Fett, Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Stoffen verunreinigt werden. Ist das geschehen, so sind die Anzüge abzulegen.

(6) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sind Kopfbedeckungen zu tragen, die die Haare vollständig schützen.

\* Anweisung vom 1. Juli 1966 über die Einführung und Anwendung arbeitshygienischer Normen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 13. August 1966)

(7) Beim Abschlagen der Schweißschlacke sind Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzhauben mit aufklappbaren oder verschiebbaren Augenschutzfiltern zu verwenden.

#### § 10

##### Lärmschutz

Durch geeignete technische, insbesondere konstruktive sowie durch organisatorische Maßnahmen ist auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu sichern, daß der Lärm an den Arbeitsplätzen die zulässigen Grenzwerte nach TGL 10 687 – Bauphysikalische Schutzmaßnahmen – Schallschutz, Blatt 2 – nicht überschreitet. Soweit diese Forderung noch nicht erfüllt werden kann, ist geeigneter individueller Gehörschutz zu tragen.

#### II.

##### Verfahren der Autogentechnik

#### § 11

##### Umgang mit Druckgasflaschen

(1) Druckgasflaschen sind so aufzustellen, daß sie an keiner Stelle durch Wärmeeinwirkung von Heizkörpern, Öfen, Schweiß- und Schneidgeräten usw. auf Temperaturen über 50 °C erwärmt werden.

(2) Nicht benutzte Druckgasflaschen sind mit Verschlussmutter und aufgeschraubter Kappe zu lagern. Verschlussmutter sind vor dem Öffnen des Flaschenventils auch vor jedem probeweisen Öffnen zum Abblasen, abzuschrauben.

(3) Bevor die Druckminderer angeschlossen werden, sind die Flaschenventile kurz (etwa 1 Sekunde) auszublasen. In Richtung des ausströmenden Gases dürfen sich keine anderen Flaschen und keine Personen befinden. Flaschenventile sind langsam, nicht ruckweise, gegebenenfalls mit Hilfe von Werkzeugen, die vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sind, zu öffnen. Dabei ist der Umgang mit offenem Feuer, Licht und das Rauchen verboten.

(4) Druckgasflaschen sind so aufzustellen und Druckminderer so anzuschließen, daß die Anschlußstutzen der Flaschenventile und die Gasabgänge der Druckminderer nicht auf andere Druckgasflaschen gerichtet sind.

(5) Innerhalb des Flaschenlagers ist die Gasentnahme aus Druckgasflaschen unzulässig.

(6) Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Arbeitspausen) sind die Flaschenventile zu schließen und die Druckminderer zu entspannen.

(7) Ist der Flascheninhalt verbraucht, so ist das Flaschenventil sofort ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen gasdicht zu schließen.

(8) Flaschenventile dürfen nur von dem Füllwerk oder von Fachbetrieben ausgebaut werden, die gemäß Ziff. 1.27 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) dafür zugelassen sind.

(9) Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Kappe transportiert werden. Das gilt nicht für Druckgasflaschen für Sonderzwecke, z. B. für Tornierschweißgeräte.

(10) Azetylenflaschen müssen bei der Gasentnahme stehen oder mit ihrem Kopf schräg aufwärts (in einem Winkel von mindestens 30° von der Waagerechten) gelagert werden.

(11) Armaturen und Dichtungen der Sauerstoffflaschen und -ventile sind wegen der Gefahr des Ausbrennens frei von Fett und Öl zu halten. Sie dürfen insbesondere nicht mit ölhaltigen Putzlappen oder mit fettigen Fingern berührt werden. Wenn Armaturen von abtropfendem oder verspritzendem Öl getroffen werden können, sind sie mit einer Schutzhaube zu versehen.

(12) An Sauerstoffarmaturen dürfen nur Gleitmittel verwendet werden, die vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sind.

#### § 12

##### Aufstellen und Betrieb von Druckgasflaschenbatterien

(1) Die Gasentnahme aus einer Azetylenflasche darf 1000 l in der Stunde nicht überschreiten. Ist eine größere Gasentnahme erforderlich, so sind mehrere Flaschen zu einer Batterie derart zusammenzuschließen, daß die zulässige Gasentnahme für jede einzelne Flasche eingehalten wird.

(2) Azetylenflaschen, die zu einer Batterie zusammengeschlossen werden, dürfen höchstens Druckunterschiede von 3 kp/cm<sup>2</sup> haben.

(3) Die Hochdrucksammelleitung an Azetylenflaschenbatterien ist möglichst kurz auszuführen. An ihrem Ende sind ein Hochdruckabsperrventil und nachgeschaltet ein Hauptdruckminderer anzubringen. Das Hochdruckabsperrventil kann bei Batterien bis zu 3 Flaschen entfallen. Das am Sicherheitsventil des Hauptdruckminderers abblasende Gas ist gefahrlos abzuführen, bei stationären Anlagen über Dach. Der Gasaustritt über Dach muß vom nächsten Schornstein oder anderen Zündquellen mindestens 5 m entfernt sein.

(4) Die Hochdrucksammelleitung an Sauerstoffflaschenbatterien ist vor der ersten Inbetriebnahme mit Wasser bei einem Prüfdruck von 225 kp/cm<sup>2</sup> abzudrücken.

(5) Am Ende der Hochdrucksammelleitung an Sauerstoffflaschenbatterien sind ein Hochdruckabsperrventil und nachgeschaltet ein Hauptdruckminderer anzubringen. Das Hochdruckabsperrventil kann bei Batterien bis zu 3 Flaschen entfallen. Das am Sicherheitsventil des Hauptdruckminderers abblasende Gas ist gefahrlos abzuführen.

(6) Die Bauarten der nach den Absätzen 3 und 5 vorgeschriebenen Hauptdruckminderer müssen vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sein.

#### § 13

##### Schadhafte Druckgasflaschen

Beschädigte oder undichte Druckgasflaschen sowie Druckgasflaschen, die gebrannt haben, einer Brandwirkung ausgesetzt waren oder eine Erwärmung durch

Flammenrückschlag erlitten haben, sind deutlich mit Farbe zu kennzeichnen und aus dem Betrieb zu entfernen. Bei der Rückgabe ist das Füllwerk oder der Verleiher entsprechend zu unterrichten.

#### § 14

##### Verhalten bei Erwärmung und Bränden der Azetylenflaschen

(1) Sind die Armaturen einer Azetylenflasche undicht und zündet das ausströmende Gas, so ist das Flaschenventil sofort völlig zu schließen und nötigenfalls der Brand zu ersticken. Für eine ausgiebige Raumbelüftung ist zu sorgen.

(2) Ist eine Azetylenflasche durch einen Brand nach Abs. 1 oder auf andere Weise (z. B. durch Flammenrückschlag) auf mehr als Handwärme (50 °C) erwärmt worden, so ist sie nach Schließung des Flaschenventils ins Freie zu bringen und von einem sicheren Standort aus mit einem Wassersprühstrahl so lange zu kühlen, bis sich beim Unterbrechen der Kühlung die Flasche nicht mehr von neuem erwärmt. Der Gefahrenbereich ist zu räumen.

(3) Kann das Flaschenventil nicht geschlossen und die Flasche nicht mehr ins Freie gebracht werden, so ist die Stromversorgung des Raumes sofort zu unterbrechen, ausgiebig zu lüften und die Flasche von einem sicheren Standort aus mit reichlich Wasser zu kühlen. Darüber hinaus ist nach Abs. 2 zu verfahren.

#### § 15

##### Verwendung von Stadt- und Ferngas

(1) Wenn Brenner nach dem Injektorprinzip benutzt werden, ist den Entnahmestellen für Stadt- und Ferngas und den Entnahmestellen betrieblicher Ringleitungen eine von der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Stadtgasrücktrittssicherung, bei Gasdrücken über 500 mm Wassersäule eine Sicherheitswasservorlage gemäß Ziff. 13 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) vorzuschalten. Gasdruck über 500 mm Wassersäule ist dabei schon dann anzunehmen, wenn dieser Druck nur durch Druckwellen erreicht wird.

(2) Überschreitet der Gasbedarf den für die leistungsfähigste Stadtgasrücktrittssicherung zugelassenen Wert, so müssen zwei oder mehrere gleiche Stadtgasrücktrittssicherungen parallel geschaltet werden. Ihre Wasserspiegel müssen gleiche Höhe haben, ihre Wasserräume verbunden sein.

(3) Für die Wartung und Instandhaltung der Stadtgasrücktrittssicherungen gelten die Vorschriften für Sicherheitsvorlagen der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870.

#### § 16

##### Zulassung und Instandsetzung von Druckminderern, Druckreglern und Brennern der Autogentechnik sowie Zubehör

(1) Es dürfen nur Druckminderer, Druckregler und Brenner der Autogentechnik verwendet werden, deren Bauart durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik

der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen ist. Sie dürfen nur für die Gasart verwendet werden, für die sie zugelassen sind.

(2) Werkstoffe für Dichtungen der Anschlüsse und Verbindungen an Sauerstoffleitungen müssen vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sein. Dasselbe gilt für Gleit- und Dichtstoffe von Brennerventilen.

(3) Reparaturen an Druckminderern, Druckreglern und Brennern dürfen nur von den Herstellern, deren Vertragswerkstätten oder von fachkundigen Werkstätten des Benutzerbetriebes durchgeführt werden.

#### § 17

##### Verwendung von Druckminderern und Druckreglern

(1) Druckminderer und Druckregler sowie die Einstellung der Sicherheitsventile dürfen nicht verändert werden.

(2) Schadhafte Druckminderer und Druckregler dürfen nicht verwendet werden. Als schadhaft gelten auch solche Geräte, deren Manometer nicht mehr einwandfrei arbeiten.

(3) Bevor ein Druckminderer oder Druckregler angeschlossen wird, ist zu prüfen, ob die Anschlußdichtung einwandfrei ist. Schadhafte Dichtungen sind auszuwechseln. Für den Anschluß der Azetylendruckminderer an das Azetylenflaschenventil darf nur die vorgeschriebene Weichgummidichtung verwendet werden.

(4) Zum Feststellen von Undichtigkeiten an Druckminderern und Druckreglern dürfen nur schaumbildende Mittel (z. B. Waschmittellauge) verwendet werden. Das Ableuchten mit offener Flamme ist unzulässig.

(5) Druckminderer und Druckregler, die nicht in Betrieb sind, müssen entspannt, das Absperrventil muß geschlossen sein.

(6) Druckminderer sind so an das Flaschenventil anzuschließen, daß die Knebelschraube senkrecht nach unten zeigt. Dabei darf der Bedienende nicht über die Ausblasöffnung des Sicherheitsventils hinweggreifen.

(7) Eingefrorene Sauerstoffdruckminderer dürfen nur mit warmer Luft, warmem Wasser, Dampf o. dgl. aufgetaut werden.

(8) Nach Beendigung der Schweiß- und Schneidarbeiten ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) Flaschenventil schließen
- b) Stelfeder des Druckminderers entspannen
- c) Absperrventil des Druckminderers schließen.

#### § 18

##### Verwendung von Brennern der Autogentechnik

(1) Brennerventile dürfen nicht geölt oder gefettet werden.

(2) Schadhafte Brenner dürfen nicht verwendet werden.

(3) Vor Arbeitsbeginn und vor Schichtwechsel ist der Brenner auf Funktionssicherheit zu prüfen. Die Über-

wurfmutter am Schweiß- und Schneideinsatz muß fest angezogen sein.

(4) Brenner sind in nachstehender Reihenfolge zu zünden:

- a) Sauerstoffventil öffnen
- b) Brenngasventil öffnen
- c) Gasgemisch zünden.

Zum Zünden dürfen nur Gasanzünder verwendet werden, die die Gefahr von Verbrennungen ausschließen. Es ist verboten, Brenner an Öfen, am Schmiedefeuer oder an der noch glühenden Schweißnaht zu zünden.

(5) Am Azetylendruckminderer darf nur ein Brenner angeschlossen werden. Das gilt nicht für Brenner, die nach dem Bunsenprinzip arbeiten. Eine Brennschneidemaschine mit mehreren Brennern gilt als eine Gebrauchsstelle.

(6) In Betrieb befindliche Brenner dürfen nur abgelegt werden, wenn geeignete Vorrichtungen zu einer sicheren Aufnahme des Brenners benutzt werden und wenn Personen- oder Sachschaden ausgeschlossen ist.

(7) Nicht benutzte Brenner müssen unter Verschluss und so aufbewahrt werden, daß sie nicht verschmutzen oder mit Öl und Fett in Berührung kommen.

(8) Angeschlossene Brenner dürfen nicht in Behältnissen abgelegt werden.

(9) Bei Arbeitsunterbrechungen, Flammenrückschlägen oder sonstigen Störungen sind die Brenner in folgender Reihenfolge außer Betrieb zu setzen:

- a) Brenngasventil schließen
- b) Sauerstoffventil schließen.

### § 19

#### Gasschläuche

(1) Gasschläuche sind an geeigneten Aufhängevorrichtungen aufzubewahren. Das Anhängen an Flaschen und Wasservorlagen ist nicht zulässig. Befinden sich die Vorrichtungen in Schränken, so müssen diese ständig durchlüftet sein.

(2) Gasschläuche dürfen nur für die Gase (Brenngas oder Sauerstoff) verwendet werden, für die sie vorgesehen sind.

(3) Schlauchanschlüsse und Schlauchkupplungen sind durch Schlauchschellen zu sichern. Geflickte Schläuche dürfen nicht verwendet werden.

(4) Für Verbindungen von Azetylschläuchen dürfen Kupfer und Kupferlegierungen mit mehr als 65 % Cu nicht verwendet werden.

(5) Schläuche müssen so verlegt werden, daß sie gegen Knicken, Überfahren und Anbrennen gesichert sind und daß Personen beim Begehen der Arbeitsstelle durch sie keiner Unfallgefahr ausgesetzt sind.

(6) Schläuche dürfen beim Schweißen nicht über die Schulter gelegt werden.

(7) Der Gasstrom darf nur im Gefahrenfalle durch Abknicken des Schlauches unterbrochen werden.

### § 20

#### Meldepflicht bei Schadensfällen

Flaschenbrände sowie Brände an Ventilen und Druckminderern sind unverzüglich dem zuständigen zentra-

len Brandschutzorgan und der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung zu melden. Diese Meldung muß auch dann erfolgen, wenn keine Personenschäden entstanden sind. Veränderungen am Schadensort, mit Ausnahme der Bergung Verletzter, der Durchführung von Löscharbeiten und sonstiger notwendiger Sicherungsmaßnahmen, dürfen bis zur Freigabe durch die Technische Überwachung nicht vorgenommen werden.

### III.

#### Metall- und Plastspritzen

##### § 21

#### Absaugung von Stäuben und Dämpfen

Metallspritzarbeiten mit Blei, dessen Legierungen (auch Zinnlot) und Kadmium sowie Spritzarbeiten mit Polysulfidkautschuk und ähnlichen Plasten dürfen nur in besonderen Spritzräumen oder im Freien außerhalb des Bereiches von Wohn- und Arbeitsstätten unter Beachtung des § 8 Abs. 3 durchgeführt werden. In Werkstätten abgesaugte Stäube und Dämpfe dieser Spritzwerkstoffe sind in geeigneten Einrichtungen niederzuschlagen oder so abzuführen, daß Werk tätige benachbarter Arbeitsräume nicht gefährdet werden.

##### § 22

#### Brandgefahren durch staubförmige Spritzrückstände aus Aluminium und Stahl

Spritzwerkstätten, in denen staubförmige Rückstände aus Aluminium und Eisenoxiden anfallen, sind einschließlich ihrer Einrichtungen zur Vorbeugung aluminothermischer Reaktionen mit Brandwirkung so auszuführen, daß sich staubförmige Spritzrückstände möglichst nicht ablagern können. Sie sind regelmäßig von solchen Spritzrückständen zu reinigen.

##### § 23

#### Plastspritzarbeiten mit Pulvern

Beim Verspritzen von Plasten in Pulverform darf der Bedienende die Pulverförderung bei ausgeschalteter Apparateflamme nicht betätigen.

### IV.

#### Lichtbogenschweißen und -schneiden

##### § 24

#### Schweißstromquellen

Generatoren, Umformer, Gleichrichter und Transformatoren für das Lichtbogenschweißen und -schneiden müssen unabhängig vom Verwendungsort den DDR-Standards TGL 200-3081 bis 3084 entsprechen.

##### § 25

#### Anschlüsse

(1) Netzanschlüsse von Lichtbogenschweißeinrichtungen dürfen nur vom Elektrofachmann ausgeführt werden.

(2) Wird eine Schweißstromquelle mit einer Steckvorrichtung an das Netz angeschlossen, so ist, wenn das Gerät nicht über einen eingebauten Schalter verfügt, an der Anschlußstelle ein Schalter anzubringen, durch den alle Zuleitungen, die unter Spannung gegen Erde stehen, gleichzeitig abgeschaltet werden können.

(3) Die Anschlüsse der Leitungen sind gegen Zug und Schub zu entlasten. Die Leitungen sind gegen Beschädigungen zu schützen.

(4) Bevor an den Schweißstromquellen Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden oder ihr Aufstellungsort verändert wird, müssen die Geräte durch Trennen vom Netz spannungsfrei gemacht werden.

#### § 26

##### Zusammenschalten von Schweißstromquellen

(1) Werden bei Arbeiten, die nicht unter § 29 fallen, Schweißstromquellen aus verfahrenstechnischen Gründen in Reihen geschaltet, z. B. beim Plasmaschneiden, so daß höhere Leerlaufspannungen als die nach TGL 200-3082 und 3084 zugelassenen auftreten, so sind vom Leiter des Betriebes die Maßnahmen in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen, die ein gefahrloses Arbeiten mit den Schweißstromquellen und Geräten ermöglichen.

(2) Zwischen den Elektrodenhaltern oder Schweißbrennern zweier Schweißstromquellen treten unter Umständen höhere Leerlaufspannungen als die nach TGL 200-3082, 3083 und 3084 zugelassenen auf, wenn die Schweißstromquellen auf eine gemeinsame Rückleitung vom Werkstück geschaltet sind und bei Verwendung

- a) von Gleichstrom an den Elektrodenhaltern unterschiedliche Polarität vorliegt
- b) von Wechselstrom an den Transformatoren bei gleichphasigem Netzanschluß die Sekundärwicklungen in Reihe geschaltet sind.

Bei Arbeitsbedingungen nach Buchst. a hat der Schweißer darauf zu achten, daß er nicht gleichzeitig beide Elektrodenhalter berührt. Schaltungen nach Buchst. b sind untersagt.

(3) Sollen aus verfahrenstechnischen Gründen Schweißstromquellen — besonders Umformer und Transformatoren — parallel geschaltet werden, so sind die vom Hersteller gegebenen Anweisungen zu beachten.

#### § 27

##### Elektrische Schweißleitungen

(1) Die Leitungen sind im Betrieb und beim Transport gegen Beschädigungen, insbesondere durch das Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, zu schützen. Beschädigte Stellen müssen sofort nach den geltenden Bestimmungen der Elektrotechnik instandgesetzt werden.

(2) Bei zusammengesetzten Schweißleitungen ist für gutleitende Verbindung, genügende Sicherheit der Verbindung bei mechanischen Beanspruchungen und für ausreichende Isolation an den Verbindungsstellen zu sorgen. Vor dem Zusammensetzen (Kuppeln) von Schweißleitungen ist der Strom abzuschalten.

(3) Die Schweißstromrückleitung ist unmittelbar an der zu schweißenden Konstruktion oder der Schweißvorrichtung anzuschließen. Es ist verboten, Gleise, Rohrleitungen sowie Stahlkonstruktionen von Gebäuden und Betriebs Einrichtungen als Stromleiter zu benutzen.

#### § 28

##### Elektrodenhalter, Schweiß- und Schneidbrenner

(1) In Schweißpausen sind Elektrodenhalter auf isolierenden Unterlagen abzulegen oder isoliert aufzuhängen. Das gleiche gilt für isolierte Elektrodenhalter, wenn Elektroden eingespannt sind.

(2) Elektrodenhalter, Schweiß- und Schneidbrenner dürfen nicht unter den Arm geklemmt oder so gehalten werden, daß ein Strom durch den Körper des Schweißers fließen kann.

(3) Spannungsführende Teile von Plasma-Schneidbrennern dürfen nicht berührt werden. Sie sind in Schneidpausen stets auf isolierenden Unterlagen abzulegen.

(4) Bei längeren Arbeitsunterbrechungen ist die Schweiß- oder Schneidanlage abzuschalten.

(5) Das Abkühlen der Elektrodenhalter, der Schweiß- und Schneidbrenner mit Flüssigkeiten von außen ist untersagt.

(6) Das Mundstück der Schweißbrenner für das Schutzgasschweißen ist so häufig von Schweißspritzern zu säubern, daß die Isolation der Gasdüsen gegenüber der Stromdüse gewährleistet bleibt.

#### § 29

##### Räume

##### mit begrenzter Bewegungsfreiheit und feuchte Räume

(1) Für Schweiß- und Schneidarbeiten in Räumen mit begrenzter Bewegungsfreiheit und in feuchten Räumen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6.

(2) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 gelten auch außerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Räume, wenn der Schweißer bei Lichtbogenschweiß- und -schneidarbeiten mit ungeschütztem Körperteil (z. B. dem Kopf) oder regen- bzw. schweißfeuchter Kleidung das Werkstück oder mit diesem bzw. mit der Erde in Verbindung stehende elektrisch leitende Teile großflächig berühren kann. Diese Möglichkeit besteht vornehmlich, wenn Schweiß- und Schneidarbeiten in sitzender, knieender oder angelehnter Stellung ausgeführt werden müssen.

(3) In Verbindung mit isolierten und vom DAMW zugelassenen Elektrodenhaltern oder entsprechenden Schweiß- und Schneidbrennern dürfen verwendet werden:

- a) Gleichstrom-Lichtbogen-Schweißgeneratoren und -umformer, die der TGL 200-3082, Blatt 1, Abschnitt Leerlaufspannung, entsprechen. Als maximale Leerlaufspannung sind 100 V zulässig. Die Reihenschaltung mehrerer Schweißstromquellen ist untersagt, wenn die in der vorgenannten TGL festgelegten Leerlaufspannungen im Schweißstromkreis überschritten werden
- b) Lichtbogen-Schweißgleichrichter, die der TGL 200-3084, Blatt 1, Abschnitt Leerlaufspannung, entsprechen. Weist die durch Gleichrichtung erzielte Leerlaufspannung eine Welligkeit bis zu 12% auf, so sind als Scheitelwert der Leerlaufspannung 85 V zulässig. Ist die Welligkeit größer als 12%, sind als Scheitelwert der Leerlaufspannung nur 60 V zulässig



c) Lichtbogen-Schweißtransformatoren, die der TGL 200-3083, Blatt 1, Abschnitt Leerlaufspannung, entsprechen. Als Scheitelwert der Leerlaufspannung sind 60 V zulässig. Der Effektivwert beträgt in diesem Falle bei sinusförmiger Wechselspannung 42 V. Die Reihenschaltung mehrerer Schweißtransformatoren ist untersagt.

(4) In Verbindung mit nicht isolierten Elektrodenhaltern dürfen nur Gleichstrom-Lichtbogen-Schweißgeneratoren und -umformer verwendet werden, deren Leerlaufspannung 42 V nicht überschreitet. Etwa auftretende höhere Spannungen müssen nach Unterbrechung des Schweißstromkreises durch eine selbsttätige Schutzvorrichtung innerhalb von 0,2 s auf 42 V herabgesetzt werden.

(5) Bei Arbeiten nach Absätzen 1 und 2 sind die Stromquellen außerhalb der Räume bzw. des Gefahrenbereiches anzuordnen sowie zusätzlich isolierende Unterlagen und eine Arbeitsschutzkleidung aus schlechtleitenden Stoffen zur Isolierung des Körpers gegen die Umgebung, insbesondere den Fußboden, zu benutzen.

(6) Werden zum Schweißen zusätzlich elektrische Einrichtungen, wie Drahtvorschubgeräte, Fahrtriebe, Steuergeräte usw., verwendet, so gilt:

- a) die Stromverbraucher der Einrichtungen sind über je einen Transformator anzuschließen. Der Anschluß mehrerer Stromverbraucher an einen Transformator ist zulässig, wenn diese in einem gemeinsamen Gehäuse untergebracht sind oder durch ihren mechanischen Zusammenbau fest und gut leitend miteinander verbunden sind. Die bevorzugte Anwendung von Kleinspannungen wird empfohlen
- b) der Einsatz von Fernsteuerungseinrichtungen ist nur zulässig, wenn die Schutzmaßnahmen „Schutztrennung“ oder „Kleinspannung“ angewendet werden, wobei Kleinspannungen bevorzugt benutzt werden sollten
- c) die Trenntransformatoren sind räumlich von den Antriebs- und Fernsteuerungseinrichtungen zu trennen und außerhalb der Räume bzw. des Gefahrenbereiches anzuordnen.

#### § 30

##### Strahlenschutz

(1) Beim Lichtbogenschweißen ist durch einen Aushang „Vorsicht! Nicht in den Lichtbogen sehen!“ auf die Gefährdung der Augen hinzuweisen. Ortsfeste Arbeitsplätze sind so zu umkleiden, daß in der Nähe befindliche Personen durch die Strahleneinwirkung nicht gefährdet werden. Der Aufenthalt an Schweißstellen ist Unbefugten verboten. Das Verbot ist durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Wände in unmittelbarer Nähe ortsfester Lichtbogenschweißstellen dürfen nicht glänzend sein. Fenster dürfen Strahlen nur in Bereiche durchlassen oder zurückwerfen, in denen sich keine Arbeitsplätze befinden.

#### V.

##### Widerstandsschweißen

#### § 31

##### Allgemeines

(1) Alle Arbeiten an der Netzseite der Widerstandsschweißmaschinen dürfen nur vom Elektrofachmann vorgenommen werden.

(2) Bei der Bedienung von Abbrennstumpfschweißmaschinen sind Schutzbrillen und Schürzen zu tragen. Dies gilt auch für andere Widerstandsschweißmaschinen, soweit gefährliches Funkensprühen auftritt. Die Schutzbrillen sind zur Bedienung handbetätigter Abbrennstumpfschweißmaschinen mit standardisierten Augenschutzfiltern zu versehen. Die Schürzen müssen nötigenfalls Unterschenkel und Schuhe bedecken. Wenn erforderlich, sind auch die Hände zu schützen.

(3) Funkenflug in benachbarte Arbeitsplätze und in andere Teile der Werkstatt ist durch Schutzschilde zu verhüten.

(4) An Punkt- und Buckelschweißmaschinen, bei deren Bedienung die Gefahr von Handverletzungen besteht, sind nach dem neuesten Stand der Technik Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(5) Beim Wechseln und Nacharbeiten der Punktschweißelektroden in den Maschinen muß durch Sicherung des Fußschalters oder Abschalten des Kraftmechanismus eine zufällige Elektrodenbewegung unmöglich gemacht werden.

(6) Beim Punkt-, Buckel- und Rollnahtschweißen dürfen keine Fingerringe, Armringe, Armbanduhrer und ähnliche Gegenstände getragen werden.

#### VI.

##### Unterwasserschneiden und -schweißen

#### § 32

##### Allgemeines

(1) Beim Unterwasserschneiden und -schweißen ist dem Taucher ein Leinenführer beizugeben, der über ausreichende schweißtechnische Kenntnisse verfügen muß. Die Bestimmungen der Abschnitte II und IV sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Leinenführer muß schneid- und schweißtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Umfang besitzen, daß er die Schweißstromquellen sowie Schneid- und Schweißgeräte über Wasser bedienen und alle vom Taucher gegebenen Anweisungen sachgemäß ausführen kann.

#### § 33

##### Brennschneiden

(1) Beim Brennschneiden mit Hilfe von Sauerstoff und flüssigem Brennstoff ist der Brenner so zu zünden, daß vor dem Anzünden ausströmender Brennstoff nicht zu Bränden auf der Wasseroberfläche führen kann; auch darf bei Arbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche kein Brennstoffüberschuß entstehen.

(2) Brennschneidarbeiten dürfen an geschlossenen Räumen, Behältern, Hohlkörpern (z. B. Rohrpfeifen) nur ausgeführt werden, wenn eine Ansammlung zündfähiger Gasgemische verhindert wird.

(3) Benzinbehälter müssen mindestens 5 m Abstand von Feuerstätten haben. Der Benzinbehälter darf während des Betriebes nicht in einem geschlossenen Raum untergebracht werden.

#### § 34

##### Lichtbogenschneiden und -schweißen

(1) Beim Lichtbogenschneiden und -schweißen unter Wasser können die üblichen Tauchgeräte benutzt werden, jedoch müssen Metallteile der Taucherausrüstung durch isolierende Überzüge geschützt werden.

(2) Als isolierender Überzug kann eine aufvulkanisierte Gummischicht oder ein geeigneter nicht leitender Lacküberzug verwendet werden. Der isolierende Überzug ist vor jedem Tauchen auf Beschädigung zu untersuchen und gegebenenfalls auszubessern.

(3) Beim Lichtbogenschneiden und -schweißen sind Taucheranzüge mit angearbeiteten Handschuhen zu tragen.

(4) Zum Lichtbogenschneiden und -schweißen darf nur Gleichstrom verwendet werden. Generatoren und Umformer müssen der TGL 200-3082 entsprechen.

(5) Die Unterwasserelektrodenhalter müssen isoliert sein.

(6) In unmittelbarer Nähe des Leinenführers muß eine Einrichtung zur Unterbrechung des Schweißstromes vorhanden sein.

(7) Alle Leitungsverbindungen, auch über Wasser, müssen einwandfrei isoliert sein.

#### VII.

#### Aluminothermisches Schmelzschweißen

##### § 35

##### Schweißformen

Die äußeren Flächen der Sandformen dürfen nur bis zu 80 % von Formkastenteilen bedeckt sein. Beim Schweißen ohne Vorwärmung ist auf völlige Trockenheit im Forminneren zu achten.

##### § 36

##### Vorwärmen

Beim Vorwärmen sind die Vorschriften des Abschnittes II zu beachten. Bei Prüfung der Vorwärmtemperatur ist eine Schutzbrille zu tragen.

##### § 37

##### Zünden der aluminothermischen Schweißmasse

(1) Aluminothermische Schweißmasse darf nur in rißfreien und völlig trockenen Tiegeln entzündet werden. Von Hand darf nur mit Spezialzündhölzern und nur dann gezündet werden, wenn

- eine Einzelschweißung durchgeführt wird
- der Schweißtiegelrand nicht höher als 2 m über dem Erdboden liegt und
- die Schweißmasse nicht mehr als 100 kg beträgt.

Alle übrigen Schweißungen sind durch Fernzündung auszuführen.

(2) Sofort nach der Entzündung müssen alle Beteiligten vom Schweißtiegel zurücktreten. Versagt die Zündung, so darf bei einer Schweißmasse bis zu 10 kg erst nach einer Wartezeit von mindestens 15 Sekunden, bei einer Schweißmasse über 10 kg erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Minute erneut gezündet werden.

(3) Der Schweißtiegel muß aus einer Entfernung von mindestens 2 m abgestochen werden, wenn sich der Tiegelrand mehr als 2 m über dem Erdboden befindet.

##### § 38

##### Brandchutzmaßnahmen

##### bei Verwendung von aluminothermischer Schweißmasse

(1) Aluminothermische Schweißmasse ist trocken und gesondert von anderen brennbaren Stoffen zu lagern.

Entsteht ein Brand in unmittelbarer Nähe der aluminothermischen Schweißmasse, so ist sie mit Wasser so zu kühlen, daß ihre Entzündungstemperatur nicht erreicht wird. Brennende aluminothermische Schweißmasse ist möglichst mit trockenem Sand einzudämmen und abzudecken.

(2) Bei Großschweißungen mit über 50 kg Schweißmasse in Gebäuden ist die Tiegelhaube mit einem Flammenschutz zu versehen.

#### VIII.

#### Zuständigkeit

##### § 39

##### Bestimmungen des Brandschutzes

Der § 3 Absätze 4 und 5, die §§ 4, 5, der § 6 Absätze 1 bis 3 und 6 sowie die §§ 22, 33 und 36 sind Bestimmungen des Brandschutzes.

#### IX.

#### Übergangsregelung

##### § 40

(1) Geräte der Autogentechnik, die nicht gemäß § 16 Abs. 1 zugelassen sind, dürfen weiter verwendet werden; jedoch sind folgende Geräte und Armaturen bis zum 31. Dezember 1968 außer Betrieb zu nehmen:

- gasführende Griffstücke, mit nur einem Leitrohr
- Griffstücke, bei denen die Absperrventile hinter der Hand liegen
- Schneidsätze des Modells 57
- Druckminderer, deren Federdeckel nach vorn angeordnet ist
- Manometer ohne Berstscheibe oder Entlastungsloch.

(2) Von den Forderungen des § 8 Abs. 1 kann, soweit es sich nicht um neu einzurichtende Arbeitsräume handelt, Abstand genommen werden, wenn keine Gefährdung der Werk tätigen vorliegt. In Zweifelsfällen ist darüber nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703); Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) durch das zuständige Organ zu entscheiden.

#### X.

#### Schlussbestimmungen

##### § 41

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

Zimmermann

**Anlage**

zu vorstehender Arbeitsschutzanordnung 615/1

Muster

Vorderseite

**Erlaubnisschein****für Schweißen, Schneiden und ähnliche Arbeiten**

(Dreifach ausfertigen, Zutreffendes unterstreichen, Zusatzmaßnahmen, falls erforderlich, eintragen, Erlaubnisschein mindestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten aufbewahren)

Kollegin/Kollege ..... aus Betriebsteil .....  
Zuständiger Meister .....

erhält hierdurch gemäß Arbeitsschutzanordnung 615/1  
Erlaubnis für folgende Arbeiten:

- a) Art der Arbeiten .....  
b) Arbeitsstelle .....  
c) Dauer der Arbeiten .....

**A. Einschätzung der Arbeitsstelle:**

Gefährdungsstufe:            II            III

**B. Maßnahmen:**

1. Aufsicht:  
Verantwortliche Aufsichtspersonen Brandposten  
(z. B. Meister)
2. An der Arbeitsstelle bereitzustellende Löscheräte:  
Eimer mit Wasser    Kübelspritze    Feuerlöscher
3. Vor Beginn der Arbeiten Meldung erforderlich bei: .....
4. Weitere Maßnahmen: .....

**C. Bestätigung:**

1. Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist gesichert.
2. Schweißberechtigung ist überprüft.
3. Kollegin/Kollege ..... ist beehrt.

Datum            Leiter des Betriebes bzw. beauftragter leitender  
Mitarbeiter

**D. Brandschutzkontrolle:**

Die Arbeitsstelle und ihre gefährdete Umgebung sind von mir vor Verlassen auf Brandsicherheit geprüft worden.

Datum/Uhrzeit:	1. Tag	Unterschrift:
Datum/Uhrzeit:	2. Tag	Unterschrift:
Datum/Uhrzeit:	3. Tag	Unterschrift:
Datum/Uhrzeit:	4. Tag	Unterschrift:
Datum/Uhrzeit:	5. Tag	Unterschrift:
Datum/Uhrzeit:	6. Tag	Unterschrift:

Rückseite

**Auszug****aus der Arbeitsschutz- und  
Brandschutzanordnung 615/1**

Vor Ausstellung der besonderen Erlaubnis hat der dafür Verantwortliche die Arbeitsstellen hinsichtlich der Brand- und Explosionsgefahren einzuschätzen. Dabei sind folgende Gefährdungsstufen zu unterscheiden:

a) **Gefährdungsstufe I** liegt vor, wenn die Bedingungen für „keine oder nur geringe Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn

- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten übersichtlich gelegen sind
- Wärme- oder Funkenübertragung auf andere Räume nicht möglich ist und
- brennbare Stoffe nicht oder nur in geringfügigen Mengen vorhanden sind.

b) **Gefährdungsstufe II** liegt vor, wenn die Bedingungen für „Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn

- die Arbeitsstellen für Schweiß- und Schneidarbeiten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 in der Nähe von feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten liegen
- sich brennbare oder explosive Stoffe im Abstand von mehr als 5 m von der Arbeitsstelle, aber noch im Wirkungsbereich von Spritzern und Funken befinden (dabei sind Ablagerungen von brennbaren Stäuben und Spänen, Öl- und Fettreste sowie Lack- und Farbanstriche besonders zu beachten)
- sich brennbare oder explosive Stoffe zwar im Abstand von weniger als 5 m von der Arbeitsstelle befinden, aber gegen Entzündungen gesichert sind oder
- Öffnungen einen Übertritt von Funken nach angrenzenden Räumen oder Anlagen ermöglichen.

c) **Gefährdungsstufe III** liegt vor, wenn die Bedingungen für „große Brandgefahr“ erfüllt sind. Das ist besonders der Fall, wenn

- die Arbeitsstellen von Schweiß- und Schneidarbeiten in feuer- oder explosionsgefährdeten Betriebsstätten im Sinne der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 liegen.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 466 vom 1. April 1967 enthält:

Anordnung Nr. 466 vom 27. Februar 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.*

Es ist lieferbar:

**Ordnung zur Führung von Personalakten  
vom 21. Januar 1967**

erschienen als Sonderdruck, Format A 5 — Umfang 16 Seiten

Mit der Ordnung wird eine einheitliche Regelung der Verantwortung und der Aufgaben bei der Führung von Personalakten angestrebt.

Sie wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen, an die gesellschaftlichen Organisationen sowie an die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Richten Sie bitte Ihre Anforderung an den

**Vordruck-Leitverlag Spremberg**  
759 Spremberg  
Geschwister-Scholl-Straße



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. April 1967

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern für 16-mm-Schmalfilmprojektoren	225
7. 4. 67	Anordnung über das Niederbringen von Bohrungen im Bereich Erdöl-Erdgas .....	227
10. 4. 67	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	227
3. 4. 67	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — .....	227
5. 4. 67	Anordnung Nr. 14 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.....	228
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	228

### Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern für 16-mm-Schmalfilmprojektoren.

Vom 1. März 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Bildwerfer zur Vorführung von 16-mm-Schmalfilm darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis des Ministeriums für Volksbildung besitzt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vorführung von Schmalfilmen bis einschließlich 16 mm für den persönlichen Gebrauch.

(3) Zur Prüfung werden Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Ausbildung nachweisen, zugelassen.

(4) Der Antrag auf Ausbildung und Zulassung zur Prüfung ist für den Bewerber von der gesellschaftlichen Organisation an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, zu richten.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) 2 Lichtbilder
- b) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits an Ausbildungen und Prüfungen für Filmvorführer teilgenommen hat.

#### § 2

(1) Die Ausbildung erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel.

(2) Die Ausbildung ist in Stützpunkten durchzuführen, um Anfahrtswege für den Bewerber zu ersparen.

(3) Für Studenten an Einrichtungen der Lehrerbildung wird die Ausbildung und Prüfung an diesen Einrichtungen vorgenommen.

#### § 3

(1) Der Befähigungsnachweis nach § 1 wird erteilt, wenn eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, erfolgreich abgelegt ist.

(2) An den Einrichtungen der Lehrerbildung (Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen) und von Lehrern und Erziehern durch die Kreisstellen für Unterrichtsmittel erworbene Befähigungsnachweise für 16-mm-Schmalfilmgeräte werden anerkannt.

(3) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises A oder B sind, benötigen keinen Befähigungsnachweis für 16-mm-Schmalfilmgeräte.

#### § 4

(1) Die Prüfungskommission für Filmvorführer für 16-mm-Schmalfilmgeräte wird von dem Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel
- b) Werkstattleiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel
- c) ein Vertreter der Kreisstellen für Unterrichtsmittel

(3) Der Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.

## § 5

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmvorführer für 16-mm-Schmalfilmgeräte (s. Anlage) geregelt.

## § 6

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach Bestehen der Prüfung von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, nach einem vom Ministerium für Volksbildung herauszugebenden Muster ausgestellt.

(2) Zweitausfertigungen von Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe eines unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(3) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, kann den Befähigungsnachweis auf bestimmte Zeit entschädigungslos entziehen und Wiederholungsprüfungen verlangen, wenn der Inhaber

wiederholt gegen die Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder in seiner Tätigkeit unzuverlässig ist.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen zuzustellen. Dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen der zuständigen staatlichen Organe werden von dieser Regelung nicht berührt.

## § 8

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, nach § 7 ist das Recht der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich beim Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb 14 Tagen abgeholfen, so ist sie unverzüglich an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksschulrat, weiterzuleiten. Der Bezirksschulrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBl. II S. 211) nicht anzuwenden.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1967

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Prüfungsordnung für Filmvorführer an Schmalfilmbildwerfern

## § 1

#### Ausbildungspläne und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung von Filmvorführern zur Bedienung von Schmalfilmgeräten erfolgt nach einheitlichen Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung und beträgt 10 Stunden.

## § 2

#### Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung für den Befähigungsnachweis zum Bedienen der 16-mm-Schmalfilmapparaturen erstreckt sich auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Bau und Bedienung der gebräuchlichen Schmalfilmgeräte
- b) Beseitigen von vorkommenden Betriebsstörungen in der Anlage
- c) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie Optik
- d) Arbeitsschutz und Sicherheitsbestimmungen für Filmvorführer mit ortsveränderlichen Geräten
- e) Vertrautsein mit den Eigenschaften des 16-mm-Filmes, seiner Behandlung und Pflege.

## § 3

#### Prüfung

(1) Für die Abnahme der Prüfung für die Erlangung des Befähigungsnachweises ist eine Prüfungskommission bei den Bezirksstellen für Unterrichtsmittel zu bilden.

(2) Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es verbleibt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel.

(3) Nach bestandener Prüfung wird durch die Bezirksstelle für Unterrichtsmittel der Befähigungsnachweis ausgestellt.

## § 4

#### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie wiederholen. Dazu hat die Prüfungskommission den Umfang und die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen. Eine Wiederholung kann frühestens ein halbes Jahr nach nichtbestandener Prüfung erfolgen.

## § 5

#### Rechtswirksamkeit

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

## § 6

#### Gebühren

(1) Für die Ausbildung, Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren von 20 MDN, für eine Wiederholungsprüfung 10 MDN, für eine Zweitschrift des Befähigungsnachweises 3 MDN erhoben. Die Gebühren sind am 1. Ausbildungstag an den Lehrgangsleiter in voller Höhe zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung von Gebühren bei Unterbrechung der Ausbildung erfolgt nicht.

(3) Diese Regelung trifft nicht zu für alle Einrichtungen der Lehrerbildung.



**Anordnung  
über das Niederbringen von Bohrungen  
im Bereich Erdöl—Erdgas.**

**Vom 7. April 1967**

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau—Energie folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 vom 5. August 1960 — Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben (Tiefbohrordnung) — (Sonderdruck Nr. 322 des Gesetzblattes) wird für die Betriebe der VVB Erdöl—Erdgas aufgehoben.

(2) Für die Betriebe der VVB Erdöl—Erdgas und für die behälterlose unterirdische Speicherung von Gasen gilt die vom Leiter der Bergbehörde Staffurt erlassene Bohrordnung.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Leipzig, den 7. April 1967

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt**

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren.\***

**Vom 10. April 1967**

Zur einheitlichen Regelung der Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Landwirtschaftliche Sachverständige, die von den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bestätigt wurden und Mitarbeiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) sind, können auf Anforderungen auch landwirtschaftliche Nutztiere, die nicht von den VEAB gekauft oder verkauft werden, qualitätsmäßig einstufen.

**§ 2**

(1) Für die auf Anforderung vorgenommene Schätzung der Tiere wird vom VEAB folgende Gebühr erhoben:

**für Kühe und tragende Färsen**

je Einzeltier	12,— MDN
bis 10 Tiere	10,— MDN je Tier
bis 20 Tiere	8,— MDN je Tier
über 20 Tiere	6,— MDN je Tier

\* Landwirtschaftliche Nutztiere: Begriffsbestimmung siehe Ziff. 1.1 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II Nr. 80 S. 327)

**für weibliche Jungkühe**

je Einzeltier	8,— MDN
bis 10 Tiere	6,— MDN je Tier
über 10 Tiere	4,— MDN je Tier

**für weibliche Nutzkühe**

je Einzeltier	4,— MDN
bis 10 Tiere	3,— MDN je Tier
über 10 Tiere	2,— MDN je Tier

**für Gebrauchssauen**

je Einzeltier	6,— MDN
bis 10 Tiere	5,— MDN je Tier
über 10 Tiere	4,— MDN je Tier

**für Ferkel und Läuferschweine**

bis 10 Tiere	1,50 MDN je Tier
bis 20 Tiere	1,— MDN je Tier
über 20 Tiere	0,50 MDN je Tier

Mit der Erhebung dieser Gebühren sind alle anfallenden Kosten des VEAB abgegolten.

(2) Die Gebühr ist vom Auftraggeber an den VEAB innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Gebührenforderung zu zahlen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 20. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1967

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
Dr. Koch  
Staatssekretär**

**Anordnung Nr. 2\*  
zur Regulierung von Preisausgleichen  
für Bauleistungen und für den Verkauf von  
Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und  
den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern  
nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform.**

**— Preisausgleichsanordnung — Bauwesen —**

**Vom 3. April 1967**

Um die Regulierung von Preisausgleichen zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Fristen für die Beantragung der Zuführung und für die Abführung des Preisausgleichs können von den Leitern der kontoführenden Banken auf Antrag der Betriebe abweichend von den im § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — (GBI. II S. 1205) enthaltenen Fristen festgelegt werden.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1967

**Der Minister der Finanzen  
Böhm**

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBI. II Nr. 156 S. 1205)

**Anordnung Nr. 14\***  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.

Vom 5. April 1967

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

- I. Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBI I S. 60)

\* Anordnung Nr. 13 vom 13. Dezember 1966 (GBI II 1967 Nr. 2 S. 16)

2. Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1960 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBI I S. 223)
3. Anordnung Nr. 3 vom 20. November 1962 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBI II S. 798).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1967

**Der Minister für Bauwesen**

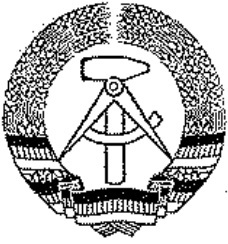
Junker

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 547**

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. März 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung – Musterrezepturen für die Schulspeisung – 32 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. April 1967

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 67	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen .....	229
16. 3. 67	Anordnung über die Auflösung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott) und die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung	229
16. 3. 67	Anordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industriemüllrückständen. — Sekundärrohstoff-Anordnung — .....	230

## Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 15. April 1967

1. Die Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBI. I S. 144) wird mit Wirkung vom 31. März 1967 aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 31. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr. Fichtner

## Anordnung über die Auflösung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott) und die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung.

Vom 16. März 1967

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist die Erzielung des höchsten ökonomischen Nutzeffektes bei der Verwendung metallischer Sekundärrohstoffe notwendig. Es gilt, diese Rohstoffe als wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft uneingeschränkt zu erfassen, industriemäßig aufzubereiten und nutzbar zu machen. Der hierfür zuständige Zweig vollbringt bei der Aufbereitung der metallischen Sekundärrohstoffe umfangreiche

Produktionsleistungen. Es ist deshalb erforderlich, seine Stellung und Bezeichnung mit dem neuen Inhalt der Aufgaben in Übereinstimmung zu bringen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

### § 1

Die Volkseigene Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott), Zentrale Leitung, wird mit Wirkung vom 31. März 1967 aufgelöst.

### § 2

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1967 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung (VVB) gegründet.

(2) Der Sitz der VVB Metallaufbereitung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VVB Metallaufbereitung ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Die VVB Metallaufbereitung ist dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellt.

### § 3

(1) Die VVB Metallaufbereitung ist Rechtsnachfolger der nach § 1 aufgelösten VHZ Schrott.

(2) Die von der VHZ Schrott verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. April 1967 in die Rechtsträgerschaft der VVB Metallaufbereitung über.

(3) Die Planaufgaben der VHZ Schrott werden Bestandteil des Planes der VVB Metallaufbereitung.

(4) Die VHZ Schrott hat zum 31. März 1967 die Abschlussbilanz aufzustellen.

### § 4

(1) Die VVB Metallaufbereitung ist das wirtschaftsleitende Organ für die Erfassung und Aufbereitung

aller metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände sowie für die planmäßige Versorgung der weiterverarbeitenden Betriebe.

(2) Die VVB Metallaufbereitung ist für die Bilanzierung und Lenkung metallischer Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbarer Industrierückstände verantwortlich.

(3) Aufgaben und Tätigkeit der VVB Metallaufbereitung werden durch das Statut geregelt.

#### § 5

Die Struktur und der Stellenplan der VVB Metallaufbereitung werden vom Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali bestätigt.

#### § 6

Die der VHZ Schrott unterstellten VEB werden mit Wirkung vom 1. April 1967 in VEB Metallaufbereitung umbenannt.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 2. August 1965 über die Aufgaben und Tätigkeit der VHZ Schrott — Zentrale Leitung — und der ihr unterstellten volkseigenen Betriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1965 S. 198) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1967

Der Minister  
für Erzbau, Metallurgie und Kali  
Dr. Fichtner

### Anordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen.

#### — Sekundärrohstoff-Anordnung —

Vom 16. März 1967

Um bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung der metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände zu sichern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### I. Abschnitt

##### Grundsätze

#### § 1

(1) Metallische Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbare Industrierückstände sind wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft, die es uneingeschränkt zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und

der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen gilt. Sie unterliegen der planmäßigen Erfassung und Verwendung.

(2) Metallische Sekundärrohstoffe sind:

a) Schrott, d. h.

— Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen

— Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen

und

— Rückstände, die Eisen, Stahl und unedle Nichteisenmetalle enthalten, soweit sie von den Begriffsbestimmungen der TGL 10 649, 6458, 2945, 2946 erfaßt werden,

die allein wegen ihres Metallinhaltes noch Gebrauchswert haben und wieder eingeschmolzen oder chemisch aufbereitet werden können

b) metallhaltige Industrierückstände, d. h.

— nicht als Schrott geltende bei der industriellen Produktion abfallende feste Rückstände, die Metallbestandteile enthalten und im Anfallzustand oder nach Aufbereitung volkswirtschaftlich wiederverwendbar sind.

(3) Metallurgisch verwendbare Industrierückstände sind

— nicht metallhaltige bei der industriellen Produktion abfallende feste Rückstände, die unmittelbar oder mittelbar für metallurgische Produktionsprozesse verwendet werden können.

(4) Nicht als Schrott gilt:

a) Nutzmaterial, d. h.

— Erzeugnisse jedes Verarbeitungszustandes und Abfälle aus Eisen, Stahl und unedlen Nichteisenmetallen, die im derzeitigen Zustand bei der Anfallstelle nicht verwendbar sind, für die aber anderweitig zur Verwendung an Stelle von Neumaterial Bedarf besteht

b) Kreislaufmaterial, d. h.

— Abfälle und Rückstände, die während des Gießprozesses und unmittelbar danach durch Putzen anfallen (mit Ausnahme von Pfannen-Bären und Ofen-Sauen) sowie Gießereiauswurf.

Für Nichteisenmetall-Kreislaufmaterial gelten die in der TGL 2945 festgelegten Begriffsbestimmungen.

#### § 2

Für das Erfassen und Aufbereiten der metallischen Sekundärrohstoffe und der metallurgisch verwendbaren Industrierückstände ist die VVB Metallaufbereitung verantwortlich. Sie ist außerdem verantwortlich für die Feststellung der Wiederverwendbarkeit von metallurgisch verwendbaren Industrierückständen.

## § 3

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Anfallstellen haben die Erfüllung der Pläne über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen in ihren Bereichen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß in ihren Bereichen keine metallischen Sekundärrohstoffe und metallurgisch verwendbaren Industrierückstände der volkswirtschaftlichen Verwendung entzogen werden.

## § 4

(1) In jedem VEB Metallaufbereitung werden zur Sicherung des Aufkommens von metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen Instrukteure für Metallaufbereitung eingesetzt.

(2) Die Instrukteure für Metallaufbereitung haben in ihrem Verantwortungsbereich

- a) die allseitige Erfüllung der Pläne über das Aufkommen von metallischen Sekundärrohstoffen in den Anfallstellen zu kontrollieren
- b) die Anfallstellen bei der Verbesserung der Wirtschaft mit den metallischen Sekundärrohstoffen und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen zu beraten und auf eine sortengerechte und legierungsreine Erfassung der zur Ablieferung kommenden Materialien hinzuwirken.

## § 5

(1) Anfallstellen von Schrott sind:

- a) volkseigene Betriebe
- b) rechtlich selbständige staatliche Organe und Einrichtungen
- c) sozialistische Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- d) Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- e) sonstige Betriebe und Einrichtungen,

in denen Schrott anfällt.

(2) Anfallstellen von Industrierückständen sind:

- die Anfallstellen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e, soweit sie industriell produzieren und in ihnen metallhaltige oder metallurgisch verwendbare Industrierückstände anfallen.

## II. Abschnitt

## Schrott

## § 6

(1) Schrott ist durch Ablieferung an die VEB Metallaufbereitung oder sonstige Annahmeherechtigten der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen.

(2) Schrott ist nach den Bestimmungen der Standards frei von Fremdkörpern und fremden Beimengungen zu halten.

(3) Zum Ankauf von Schrott sind nur die VVB Metallaufbereitung, die ihr unterstellten VEB und der sonstige Schrotthandel (zugelassene Schrotthändler nicht-volkseigener Eigentumsformen) innerhalb der von den VEB Metallaufbereitung festgelegten Einzugsbereiche berechtigt. Die Rechte und Pflichten des sonstigen Schrotthandels beim Ankauf und bei der Aufbereitung von Schrott sind mit den VEB Metallaufbereitung vertraglich zu vereinbaren.

(4) In einem schrottverbrauchenden Betrieb anfallender Schrott (Eigenanfall) darf im Rahmen eines zugewiesenen Fonds im Anfallbetrieb verbraucht werden. Dies gilt nicht für Walzwerk- und Hammerwerkschrott (Blauschrott) sowie Kokillengußbruch, der nur mit Zustimmung der VVB Metallaufbereitung verbraucht werden darf.

(5) Angefallener NE-Metallschrott darf von der Anfallstelle für die Durchführung von nicht planbaren Reparaturen an betriebseigenen Maschinen und Anlagen in Ausnahmefällen auch ohne Fonds auf Grund der Befürwortung des Fondsträgers und einer schriftlichen Genehmigung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung umgeschmolzen und verbraucht werden.

## § 7

(1) Die Übernahme des Schrottes von den Anfallstellen ist in Schrottaufkommensverträgen zu vereinbaren, die mindestens in Höhe der Schrottauflage von dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung den Anfallstellen angeboten werden. Bei einem über der Schrottauflage liegenden Schrottanfall bzw. bei Fehlen einer Auflage sind Verträge in Höhe des voraussichtlichen Schrottanfalls mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung abzuschließen.

(2) Die Übernahme von

- a) legiertem Stahlschrott,
- b) legiertem Gußbruch
- c) Schrott, dessen Aufbereitung und Verarbeitung wegen Fremdanhaftungen nicht zumutbar ist,

bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung im Schrottaufkommensvertrag. Soweit darüber keine Vereinbarung geschlossen wurde, ist derartiger Schrott dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung mit genauer Materialbezeichnung zu melden. Dieser hat in Verbindung mit der VVB Metallaufbereitung Untersuchungen anzustellen, um Verwendungsmöglichkeiten des Materials zu ermitteln. Die Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien sowie die metallverbrauchenden Betriebe anderer Industriezweige und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung von Verwendungsmöglichkeiten derartigen Materials auf Ersuchen der VVB Metallaufbereitung mitzuwirken.

(3) Die Versorgung der schrottverbrauchenden Betriebe mit Schrott ist in Verträgen zu vereinbaren, die in Höhe der Fondsmengen von der VVB Metallaufbereitung angeboten werden.

## § 8

(1) Über Menge und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

- a) die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Schrottablieferungsbescheinigungen bzw. Gutschriftsanzeigen
- b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Diese sind Abrechnungsgrundlage der Schrottauflagen und der Schrottfonds.

(2) Der Eigenanfall der schrottverbrauchenden Betriebe wird auf die dem Betrieb zustehende Fondsmenge angerechnet.

## § 9

(1) Alle Bürger sind aufgerufen, Schrott zu sammeln.

(2) Zum Sammeln von Schrott aus privaten Haushalten und von herrenlosem Schrott aus freiem Gelände (Sammelschrott) sind alle Bürger berechtigt. Diese Berechtigung gilt nicht für Sperrgebiete und Gelände der bewaffneten Organe.

(3) Über den Ankauf von Sammelschrott ist ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweis-Nummer des Ablieferers ersichtlich sind. Bei Kindern genügt die Eintragung von Name und Anschrift.

(4) Von den örtlichen Organen sind öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten und zu unterhalten, sofern in dem jeweiligen Stadtbezirk bzw. in der jeweiligen Gemeinde keine Annahmestelle für Schrott besteht. Die Schrottabholung von derartigen Plätzen hat der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung zu organisieren.

## § 10

(1) Metallverarbeitende Anfallstellen haben den Schrott, der bei ihrer Produktion anfällt (Produktionsabfälle), getrennt nach den Sortenbestimmungen der Standards, legierungrein zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Vermischungen der Schrottsorten untereinander sind unzulässig.

(2) Soweit Anfallstellen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, haben sie auf Forderung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung ihren anfallenden Schrott selbst aufzubereiten. Der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung ist berechtigt, die Leistung und Auslastung der Schrottaufbereitungskapazitäten zu kontrollieren.

(3) Die Anfallstellen und der sonstige Schrotthandel haben den Schrott nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

(4) Die Anfallstellen haben zu gewährleisten, daß Abfallmaterial (Werkschutt, nicht mehr verwendbarer Formsand u. a. m.) nur dann auf Halden verkippt wird, wenn der Schrott daraus gewonnen wurde.

## § 11

(1) Die Anfallstellen haben vorhandenen Schrott zu melden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 50 kg Eisen- und Stahlschrott oder 10 kg Nicht-eisenmetallschrott monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die Anfallstellen sind verpflichtet, den Anfall und Verbrauch von Blauschrott und Kokillengußbruch monatlich zu melden. Die VVB Metallaufbereitung hat Pläne zur Lenkung dieses Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß Anfall und Verbrauch jederzeit nachweisbar sind.

(3) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott zu melden.

(4) Die Meldungen sind auf den genehmigten Vordrucken innerhalb der darin angegebenen Fristen — untergliedert nach den Sorten der Standards bzw. nach Legierungen — an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu erstatten.

## § 12

(1) Die Planung des Schrottaufkommens wird entsprechend den methodischen Festlegungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchgeführt.

(2) Die Aufteilung der Auflagen auf die unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe ist unverzüglich nach Erhalt der Auflagen vorzunehmen und von den Planträgern der VVB Metallaufbereitung, von den Wirtschaftsräten der Bezirke dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Pläne sind Bestandteile der Betriebspläne und monatlich auf dem genehmigten Vordruck wie folgt abzurechnen:

- a) von den zentral geleiteten Anfallstellen gegenüber dem übergeordneten Organ
- b) von den örtlich geleiteten Anfallstellen gegenüber dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung
- c) von den übergeordneten Organen gemäß Buchst. a und von den VEB Metallaufbereitung gegenüber der VVB Metallaufbereitung.

## § 13

(1) Die Planträger und die Wirtschaftsräte dürfen die Aufteilung ihres Schrottaufkommensplanes nur in Abstimmung mit dem Bilanzorgan in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

(2) Notwendig werdende Änderungen sind der VVB Metallaufbereitung von den übergeordneten Organen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.



## § 14

- (1) Nutzmateriale darf nicht verschrottet werden.
- (2) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Nutzmateriale auszusortieren und der Nutzung zuzuführen.
- (3) Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel sind verpflichtet, im Betriebskollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen Regelungen zu treffen, die die Aussortierung von Nutzmateriale stimulieren.
- (4) Auf Nutzmateriale finden die entsprechenden Gütevorschriften für Neumateriale, insbesondere für die chemischen, mechanischen und statischen Eigenschaften, keine Anwendung.

## § 15

- (1) Zum Handel (An- und Verkauf) mit Nutzmateriale, das sich an Stelle von Neumateriale verwenden läßt, sind allein die VVB Metallaufbereitung und die ihr unterstellten VEB berechtigt.
- (2) Die Anfallstellen dürfen das bei ihnen aussortierte Nutzmateriale aus Eisen und Stahl (Nutzeisen) und das angefallene IIA-Materiale an andere Betriebe aller Eigentumsformen zur Verwendung an Stelle von Neumateriale im Inland weiterverkaufen. Alle sonstigen Verkäufe dieses Materials durch Anfallstellen, soweit sie nicht an die VVB Metallaufbereitung erfolgen, sind nur nach Abstimmung mit der VVB Metallaufbereitung zulässig.
- (3) Der unmittelbare Verkauf von Nutzmateriale aus unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metalle-Nutzmateriale) durch die Anfallstellen ist nur an andere inländische Betriebe auf Grund einer Bestätigung des zuständigen Fondsträgers, daß beim Erwerb Neumateriale eingespart wird, und einer Genehmigung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zulässig.
- (4) Das verkaufte Nutzmateriale ist nicht auf die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes des Verkäufers anzurechnen.
- (5) Der Generaldirektor der VVB Metallaufbereitung ist berechtigt, die Nutzmaterialeverkäufe der Anfallstellen zu kontrollieren und Lieferungen zugunsten volkswirtschaftlich wichtiger Vorhaben zu veranlassen. Die zuständigen übergeordneten Organe sind zu hören und von der Entscheidung zu verständigen.

## § 16

- (1) Es ist unzulässig,
- sprengstoffbehafteten Schrott an die VEB Metallaufbereitung, an den sonstigen Schrotthandel und an die schrottverbrauchenden Betriebe
  - explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe
- zu versenden.
- (2) Schrott, der weder sprengstoffbehaftet noch explosionsfähig ist, aber durch seine innere oder äußere Beschaffenheit für die Aufbereitung oder den

Verbrauch schädlich sein kann (z. B. radioaktives Material), darf von der Anfallstelle nur mit Zustimmung des Käufers geliefert werden. Schädliche Anhaftungen hat die Anfallstelle auf Verlangen des Käufers zu entfernen.

## § 17

- (1) Sprengstoffbehafteter Schrott im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die ihrer Art oder Herkunft nach Sprengstoffe enthalten oder mit Sprengstoffen behaftet sein können. Darunter fallen insbesondere Munitionskörper aller Art und jeglicher Schrott aus sprengstoffherstellenden Betrieben.
- (2) Sprengstoffbehafteter Schrott ist unverzüglich dem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Handelt es sich um Fundmunition, so ist für die Durchführung der erforderlichen Beräumungs- und Sicherungsmaßnahmen die Deutsche Volkspolizei zuständig. In allen anderen Fällen hat neben der Meldung an die Deutsche Volkspolizei eine Mitteilung an den für die Sprengung verantwortlichen Betrieb zu erfolgen, der alle weiteren erforderlichen Maßnahmen durchzuführen hat.
- (3) Im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung gilt für die Behandlung von sprengstoffbehaftetem Schrott der vom Minister festgelegte Verfahrensweg.
- (4) Unschädlich gemachter Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

## § 18

- (1) Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen, ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen.
- (2) Diese Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist.

## § 19

Die Anfallstellen, die VEB Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist. Die Beauftragten haben das auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf einer der Ladung beizufügenden Bescheinigung zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

## \*§ 20

- (1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott entgegennehmen.

(2) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragungsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(4) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen. Sie beträgt bei

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10,— MDN je Stück
- b) explosionsfähigem Schrott 2,— MDN je Stück.

#### § 21

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

#### § 22

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen des § 18 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

#### § 23

Bei der Projektierung von neuen Werken und Anlagen, die für die Metallverarbeitung vorgesehen sind, muß das System der sortengerechten Rückführung der Metallabfälle aus der Produktion technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

#### § 24

Durch die VVB Metallaufbereitung hat in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der Hütten-, Stahl-, Halbzeugwerke und Gießereien die Entwicklung eines umfassenden Systems der Materialkennzeichnung zu erfolgen, das eine rationelle Sortierung der als Schrott anfallenden Erzeugnisse nach Materialarten bzw. Legierungen ermöglicht.

### III. Abschnitt

#### Metallhaltige und metallurgisch verwendbare Industrierückstände

#### § 25

(1) Metallhaltige und metallurgisch verwendbare Industrierückstände (im folgenden als Industrierückstände bezeichnet), die im Produktionsprozeß anfallen

(Frischanfall), sind durch die Anfallstelle zu gewinnen und aufzubereiten. Bei dieser Aufbereitung sollen die in den Industrierückständen enthaltenen Wertstoffe gewonnen werden. Die Aufbereitungstechnologie bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung.

(2) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Anfallstelle bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung ist auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit der Anfallstelle berechtigt, die Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen (Frischanfall) in der Anfallstelle selbst durchzuführen.

(4) Das Beseitigen (Verkippen) und das objektiv vermeidbare Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigen) von metallhaltigen Industrierückständen ist unzulässig, sofern nicht der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Der VEB Metallaufbereitung ist berechtigt, diese Genehmigung von der Einhaltung bestimmter Verkippungsbedingungen abhängig zu machen.

#### § 26

Dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung sind durch die Anfallstelle Halden o. ä., inner- oder außerhalb des Betriebsgeländes, die Industrierückstände enthalten, auf Anforderung ohne Vergütung zur eigenen Bergung, Gewinnung und Aufbereitung der Wertstoffe zur Verfügung zu stellen.

#### § 27

(1) Gewonnene Industrierückstände sind von der Anfallstelle durch Ablieferung an den örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind Industrierückstände, die in der Anfallstelle mit Genehmigung des VEB Metallaufbereitung wiederverwendet werden.

(2) Anfallstellen haben die gewonnenen Industrierückstände nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

(3) Produktionsbetriebe sind verpflichtet, an Stelle von Primärrohstoffen aufbereitete Industrierückstände zu verarbeiten, soweit dem nicht zwingende technologische Gründe entgegenstehen.

#### § 28

Anfallstellen haben vorhandene Industrierückstände zu melden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 20 t monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

#### § 29

Bei der Projektierung von neuen Werken und Anlagen, in denen Industrierückstände anfallen werden,

muß das System der Gewinnung und Verwertung der Industrierückstände technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

#### IV. Abschnitt

##### Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

###### § 30

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für die betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht
- b) Weisungen der VVB Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauchs von Blauschrott und Kokillengußbruch nicht befolgt
- c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden
- d) sprengstoffbehafteten Schrott an die VEB Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet
- e) den festgelegten Meldepflichten nicht nachkommt.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht.

(3) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten konnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Metallaufbereitung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

###### § 31

Die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen auf die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik regelt der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gesondert im Einvernehmen mit dem Minister des zuständigen staatlichen Organs.

###### § 32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft, mit Ausnahme des § 30, der am 1. Juni 1967 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — (GBl. I S. 145)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott — (GBl. I S. 149)
- c) §§ 5 bis 10 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Prämienordnung — (GBl. I S. 519)
- d) Anordnung Nr. 1 vom 16. Mai 1959 über das Meldden, Erfassen und Verwerten von Industrierückständen (GBl. I S. 582).

(3) Die §§ 1 bis 4 der Anordnung Nr. 3 vom 15. April 1959 sind bis zum Wirksamwerden der Sammelschrottpreise der Preisanordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) mit folgenden Änderungen weiter anzuwenden:

- a) die Worte „Betriebe der VHZ Schrott“ sind zu ersetzen durch „VEB Metallaufbereitung“
- b) die Worte „die privaten Schrotthandelsbetriebe“ sind zu ersetzen durch „der sonstige Schrotthandel“.

(4) Die Preisanordnung Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „und Produktionsabfälle“ bzw. „Produktionsabfälle“ sind zu streichen
- b) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Preisabschlag bei Lieferung von Nutzeisen an die VEB Metallaufbereitung beträgt mindestens 30 MDN je t.“
- c) § 3 Abs. 2 wird aufgehoben
- d) Ziff. 2 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3014 erhält folgende Fassung:

„2. Nutzeisen, das aus den bei der Verarbeitung von Eisen und Stahl entstehenden Abfällen aussortiert und direkt durch die Anfallstellen an andere Betriebe zur Verwendung an Stelle von Neumaterial im Inland weiterverkauft wird.“

Berlin, den 16. März 1967

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr. Fichtner

Anlage

zu § 19 vorstehender Anordnung

**Bestätigung**  
**über das Nichtvorhandensein von sprengstoff-**  
**behafteten und explosionsfähigen Gegenständen**  
**in dem verladenen Schrott**

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung vom 16. März 1967 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrierückständen (GBL II S. 230) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen materiell verantwortlich bin und nach den Ordnungsstrafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Es ist lieferbar:

## Ordnung zur Führung von Personalakten

vom 21. Januar 1967

erschieden als Sonderdruck, Format A 5 — Umfang 16 Seiten

Mit der Ordnung wird eine einheitliche Regelung der Verantwortung und der Aufgaben bei der Führung von Personalakten angestrebt.

Sie wendet sich an alle Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen, an die gesellschaftlichen Organisationen sowie an die Genossenschaften und Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

Richten Sie bitte Ihre Anforderung an den

**Vordruck-Leitverlag Spremberg**  
**759 Spremberg**  
**Geschwister-Schoil-Straße**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,50 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleißfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Robstraße 6, Telefon: 51 67 16 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. Mai 1967

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 67	Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen .....	237
3. 3. 67	Direktive zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	241
3. 5. 67	Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern .....	248
3. 5. 67	Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern .....	248
3. 5. 67	Verordnung zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen .....	249
3. 4. 67	Anordnung über die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in Betrieben der nichtvolkseigenen Industrie .....	250
19. 4. 67	Anordnung über die Auflösung des volkseigenen Handelsbetriebes „Moderne Kunst“ .....	251
	Berichtigung .....	251
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	252

## Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen.

Vom 3. Mai 1967

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Bilanz über die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zeigt, daß auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Das ermöglicht die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche.

Die Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche stellt höhere Anforderungen an die sozialistische Leitungsfähigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums ist der effektivste Einsatz und die volle Auslastung der Technik sowie die zweckmäßigste Gestaltung der Technologie und der Produktionsorganisation bei der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu organisieren. Die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Arbeitsdisziplin sind wesentliche Voraussetzungen, die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche erfolgreich zu verwirklichen.

Die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen bei der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche macht es erforderlich, daß die Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen neu geregelt wird. Das führt zu einer Erhöhung der Kontinuität der Produktion und ermöglicht eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Werktätigen die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche ab 28. August 1967 eingeführt.

(2) Die Arbeitszeit der Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden beträgt, wird auf wöchentlich 43 $\frac{3}{4}$  Stunden und die Arbeitszeit der Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, von wöchentlich 44 Stunden auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt verkürzt. Abweichende Festlegungen sind im § 7 Abs. 1 Buchstaben b) und d) geregelt.

(3) Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen

Wochen mit Feiertagen gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

### § 2

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

1. Für die Werktätigen, die im Ein- oder Zweischichtsystem arbeiten, ist die wöchentliche Arbeitszeit von 43 $\frac{1}{2}$  Stunden gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen. Die Arbeitszeit beträgt für die Werktätigen einheitlich an allen Tagen 8 $\frac{1}{2}$  Stunden.
2. Für die Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden eine solche Arbeitszeitregelung einzuführen, die diesen Werktätigen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werktätigen sichert.

### § 3

(1) Für Werktätige der Bereiche, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, deren tägliche Arbeitszeit nicht gemäß § 2 Ziff. 1 auf einheitlich 8 $\frac{1}{2}$  Stunden festgelegt werden und denen der arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden kann, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag zusammenhängen muß. Erforderliche spezifische Arbeitszeitregelungen sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Für die Werktätigen in den Bereichen, in denen auf Grund von Besonderheiten der Produktion (Arbeit) bzw. der Vegetationsperiode nicht in jeder Woche der arbeitsfreie Sonnabend gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß ähnliche Vergünstigungen für sie wirksam werden. Die spezifischen Arbeitszeitregelungen für diese Bereiche sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

(3) Die gesetzliche Arbeitszeit der Werktätigen in den Volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben beträgt im Jahresdurchschnitt 43 $\frac{1}{2}$  Stunden wöchentlich. Die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährung arbeitsfreier Tage erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL auf der Grundlage des Beschlusses der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung. Zur Regelung der Arbeitszeit in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR eine Empfehlung herauszugeben.

(4) Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates eingeführt wurden und nach denen innerhalb von zwei Wochen mehrere arbeitsfreie Tage im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit gewährt werden (z. B. für Bau- und Montagearbeiter), können bestehen bleiben.

### § 4

Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind an sechs Werktagen in der Woche durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.

### § 5

(1) Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt bei gleicher Leistung ohne Lohnminderung. In den Betrieben und Einrichtungen sind durch verstärkte Rationalisierung, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Ausschöpfung aller Reserven auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werktätigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit die Planaufgaben erfüllen und damit ihren bisherigen Lohn erhalten.

(2) Wenn die Lohnbedingungen es nicht zulassen, daß die Werktätigen in der kürzeren Arbeitszeit ihren bisherigen Lohn erreichen, wird für die ausfallende Arbeitszeit ein Lohnausgleich gezahlt. Die Tarife werden nicht verändert.

### § 6

(1) Die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte bleiben unverändert.

(2) Werktätige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitszeit den Tariflohn.

(3) Für Werktätige, die nach anderen Lohnformen arbeiten, gilt folgende Regelung:

- a) Für im Stücklohn beschäftigte Werktätige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, ist — wenn sie ihren bisherigen Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Festlegungen des § 5 Abs. 1 nicht erzielen können — die Lohnprämie bzw. der MDN-Betrag so zu erhöhen, daß diese Werktätigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erarbeiten können.
- b) Für im Stücklohn beschäftigte Werktätige, bei denen die Voraussetzungen nach a) nicht vorliegen und die bei Ausnutzung aller Reserven ihren bisherigen Arbeitslohn nicht oder nicht voll erreichen können, kann der MDN-Betrag bzw. die Lohnprämie je Arbeitsstunde entsprechend erhöht werden.
- c) Für im Prämienlohn beschäftigte Werktätige ist sinngemäß entsprechend a) oder b) zu verfahren, so daß sich diese Werktätigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn erarbeiten können.
- d) Die Betriebsleiter legen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen fest, für welche Bereiche bzw. Arbeitsaufgaben und in welcher Höhe für die unter a) bis c) genannten Werktätigen Lohnausgleich zu zahlen ist.



(4) Für Werkstätige, die bisher planmäßig an Tagen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gearbeitet haben und dafür Feiertagszuschläge gemäß § 69 des Gesetzbuches der Arbeit erhalten, ist mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen für das Jahr 1967 ein Ausgleich in der Entlohnung zu gewähren.

(5) Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit am 9. April 1966 von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wurde und mit Wirkung vom 28. August 1967 durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden beträgt, ist der Tariflohn zusätzlich 7,14 %. Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf 43 3/4 Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zusätzlich 2,86 %. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 7,14 % bzw. 2,86 % zum Tariflohn bzw. Zeitlohn zu zahlen.

(6) Die sich aus der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen ergebenden Veränderungen in der Entlohnung sind Veränderungen gemäß § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551).

### § 7

(1) Zur Sicherung eines kontinuierlichen und rhythmischen Produktionsablaufes und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche erfolgt eine Neuregelung der gesetzlichen Feiertage.

a) Gesetzliche Feiertage sind

- 1. Januar
- Karfreitag
- Ostersonntag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- 7. Oktober
- 25. und 26. Dezember.

Werkstätige mit Anspruch auf Feiertagsbezahlung, die an diesen Feiertagen arbeiten, erhalten wie bisher den gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit.

b) In der Woche vor Ostern wird von Montag bis einschließlich Donnerstag und in der darauffolgenden Woche von Montag bis einschließlich Sonnabend gearbeitet. Dieser Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß im Durchschnitt beider Wochen keine Arbeitszeit ausfällt. In den Bereichen, in denen die Werkstätigen anstelle des Sonnabends

einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, ist eine sinngemäße Arbeitszeitregelung anzuwenden.

c) In der Woche mit Pfingstmontag wird die wöchentliche Arbeitszeit an den Tagen Dienstag bis einschließlich Sonnabend geleistet. Der Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß in dieser Woche keine Arbeitszeit ausfällt.

d) In den Wochen mit den anderen gesetzlichen Feiertagen (1. Januar, 1. Mai, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember) ist der Sonnabend wie in den anderen Wochen des Jahres arbeitsfrei. In den Bereichen, in denen die Werkstätigen anstelle des Sonnabends einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, gilt diese Regelung sinngemäß. Fällt durch diese gesetzlichen Feiertage Arbeitszeit aus, wird ein Lohnausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gezahlt.

(2) a) Am Tag der Befreiung wird, wenn er auf einen Werktag fällt, wie an den anderen Werktagen der Woche gearbeitet.

b) An den Tagen

- Ostermontag
- Himmelfahrt
- Fronleichnam / Reformationstag und
- Bußtag

gilt, soweit diese Tage auf Werktage fallen, die gleiche Arbeitszeitregelung wie für die anderen Werktage. Werkstätige, die an diesen Tagen während der Arbeitszeit an religiösen Veranstaltungen teilnehmen wollen, können dafür unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen.

### § 8

(1) Der Hausarbeitstag wird wie bisher gewährt.

(2) Vollbeschäftigte werktätige Frauen erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

- a) Kinder bis zu 18 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist.

(3) In den Betriebskollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. Betriebsverträgen kann festgelegt werden, daß an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder ein Hausarbeitstag gewährt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung des Produktionsplanes und die im Plan vorgesehene Steigerung der Arbeitsproduktivität. In Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb wird der Tag, an dem der Hausarbeitstag genommen wird, vereinbart.

(5) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist. Hat die werktätige

Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(6) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

(7) Lehrerinnen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, hauptamtliche Lehrerinnen in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und weiblichen Lehrkräften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird der Hausarbeitstag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vollbeschäftigte Lehrerinnen bzw. weibliche Lehrkräfte, zu deren eigenem Haushalt Kinder im Alter von 16–18 Jahren gehören, werden in die Gewährung des Hausarbeitstages einbezogen.

#### § 9

Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage. Das gilt auch für die im § 7 Abs. 2 genannten Tage.

#### § 10

(1) Durch verstärkte Rationalisierung, bessere Auslastung der Kapazitäten, volle Ausnutzung der Arbeitszeit, zweckmäßigste Arbeitsorganisation, höhere Arbeitsdisziplin und Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird.

(2) Jede über die betrieblichen Arbeitszeitpläne hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.

(3) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(4) Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von 43½ Stunden auf der Basis von  $\frac{1}{100}$  und bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden auf der Basis von  $\frac{1}{182}$  des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. Gehaltes einer Arbeitsstunde.

#### § 11

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und Betriebsleiter sind für die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche innerhalb ihres Bereiches verantwortlich und treffen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Die volle Erfüllung der Pflichten für das Jahr 1967 ist zu gewährleisten. Der geplante Lohnfonds ist im Prinzip einzuhalten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter fördern und organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe arbeiten bei der Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche mit den örtlichen Räten eng zusammen.

#### § 12

(1) Die Versorgung und die soziale, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung ist an allen Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, durch die zuständigen Organe (Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Versorgungswirtschaft, Volksbildung, Berufsbildung, Kultur u. a.) zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Räte legen fest, wie diese Aufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden müssen. Dabei ist zu sichern, daß die Bevölkerung an den Sonnabenden mit bestimmten Lebensmitteln, wie Milch, Back- und Konditoreiwaren durch die entsprechenden Verkaufsstellen versorgt wird.

#### § 13

Die Betriebe haben den Transportraum an allen 7 Tagen der Woche kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und die Be- und Entladung zu gewährleisten.

#### § 14

Die Betriebe haben die Arbeitszeitpläne mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens abzustimmen, um eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten zu vermeiden und zu sichern, daß für die Werktätigen keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten.

#### § 15

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Besondere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung in den Bereichen und Zweigen sind von den Leitern der zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu erlassen.

#### § 16

(1) Diese Verordnung tritt am 28. August 1967 in Kraft. Der § 6 Abs. 6 — Berechnung des Durchschnittsverdienstes — ist ab 1. September 1967 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897);

b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1965 zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 902);

- c) Beschluß vom 31. Januar 1966 zur Ergänzung der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche“ für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 83);
- d) Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377);
- e) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 12 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263);
- f) die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) erhält folgende Fassung:

„Für die Differenz zwischen der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der in der Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.“

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

**Geyer**

**Direktive  
zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 3. Mai 1967**

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Bilanz über die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung zeigt, daß die sozialistische Deutsche Demokratische Republik auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bedeutende Fortschritte erzielt hat.

Mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung erhöhte sich die aktive und bewußte Mitarbeit der Werktätigen und die Qualität der Führungstätigkeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Beim Aufbau des Sozialismus vollzogen sich auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse tiefgreifende Veränderungen. Der Charakter der Arbeit hat sich grundlegend gewandelt. Das führte zu einem neuen Verhältnis der Werktätigen zur Arbeit und der Menschen zueinander. Immer stärker prägen die Wesenszüge der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit das sozialistische

Arbeitsbewußtsein der Werktätigen, die sich immer mehr für die Entwicklung der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft verantwortlich fühlen und danach handeln. Durch die große Initiative und schöpferische Arbeit der Werktätigen bei der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution wurde ein hohes Wachstum der Produktion erzielt und die Effektivität und Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht. Das produzierte Nationaleinkommen, die industrielle Warenproduktion und die Arbeitsproduktivität sind wesentlich gestiegen.

Auf Grund der erreichten ökonomischen Ergebnisse und der guten Arbeitsleistungen der Werktätigen ist es möglich, die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bereits im Jahre 1967 einzuführen. Die Freizeit für die Familien wird ausgedehnt, es werden bessere Voraussetzungen für die Erhöhung des Bildungsniveaus, für die Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse und für die Erholung geschaffen.

Die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen bei der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche macht es notwendig, die Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen neu zu regeln. Das führt zu einer Erhöhung der Kontinuität der Produktion und ermöglicht eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Der mit diesen Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen verbundene Aufschwung der Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb muß wirksam zur Steigerung der Arbeitsproduktivität genutzt werden, um ohne zusätzliche Arbeitskräfte die staatlichen Planaufgaben allseitig zu erfüllen und die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit im Interesse des Wachstums des Nationaleinkommens weiter zu erhöhen.

Die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche stellt höhere Anforderungen an die sozialistische Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane. Durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die mehrschichtige Auslastung der Grundfonds, die Verbesserung der Technologie und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Arbeitsdisziplin sind die Bedingungen für die erfolgreiche Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu schaffen.

**I.**

**1. Die Grundsätze zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen**

In der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Werktätigen die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche ab 28. August 1967 eingeführt.

Die Arbeitszeit der Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden beträgt, wird auf wöchentlich 43½ Stunden und die Arbeitszeit der Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, von wöchentlich 44 Stunden auf 42 Stunden im Wochendurchschnitt verkürzt.

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen

Wochen mit Feiertagen gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

- Für die Werk tätigen, die im Ein- oder Zweischichtsystem arbeiten, ist die wöchentliche Arbeitszeit von 43½ Stunden gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen. Die Arbeitszeit beträgt für die Werk tätigen einheitlich an allen Tagen 8½ Stunden.
- Für Werk tätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage eines längeren Zeitraumes eine andere tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegt werden.
- Für die Werk tätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden eine Arbeitszeitregelung einzuführen, die diesen Werk tätigen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werk tätigen sichert.

Für Werk tätige der Bereiche, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, deren tägliche Arbeitszeit nicht einheitlich auf 8½ Stunden festgelegt wird und denen der arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden kann, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag zusammenhängen muß. Erforderliche spezifische Arbeitszeitregelungen sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

Für die Werk tätigen in den Bereichen, in denen auf Grund von Besonderheiten der Produktion bzw. der Vegetationsperiode nicht in jeder Woche der arbeitsfreie Sonnabend gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß ähnliche Vergünstigungen für sie wirksam werden. Die spezifischen Arbeitszeitregelungen für diese Bereiche sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

Die gesetzliche Arbeitszeit der Werk tätigen in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben beträgt im Jahresdurchschnitt 43½ Stunden wöchentlich. Die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährung arbeitsfreier Tage erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL auf der Grundlage des Beschlusses der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung. Zur Regelung der Arbeitszeit in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik eine Empfehlung herauszugeben.

Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates eingeführt wurden und nach denen innerhalb von 2 Wochen mehrere arbeitsfreie Tage im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit gewährt werden (z. B. für Bau- und Montagearbeiter), können bestehen bleiben.

Durch straffe Organisation der Arbeit und hohe Arbeitsdisziplin ist die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und der Grundfonds unter den Bedingungen der neuen Arbeitszeitregelung zu sichern, um ein hohes Wachstumstempo der Produktion zu gewährleisten.

Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind an 6 Werktagen in der Woche durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.

Um die bewährten Prinzipien eines richtigen Rhythmus zwischen Unterrichts- und Ferienzeit noch besser wirksam werden zu lassen, tritt ab 1. September 1967 eine neue Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Kraft. Mit der neuen Ferienregelung erhöht sich gleichzeitig die Anzahl der unterrichtsfreien Sonnabende, da die Ferien jeweils sonnabends beginnen. Insgesamt stehen 21 unterrichtsfreie Sonnabende zur Verfügung.

## 2. Lohnregelungen

Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt bei gleicher Leistung ohne Lohnminderung. Wenn die Lohnbedingungen es nicht zulassen, daß sich die Werk tätigen in der kürzeren Wochenarbeitszeit ihren bisherigen Lohn erarbeiten, wird für die ausfallende Arbeitszeit ein Lohnausgleich gezahlt.

In den Betrieben und Einrichtungen sind durch verstärkte Rationalisierung, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Ausschöpfung aller Reserven auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werk tätigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit die Planaufgaben erfüllen und damit ihren bisherigen Lohn erhalten. Die Tarife werden nicht verändert.

Die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte bleiben unverändert.

Werk tätige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitszeit den Tariflohn.

Für im Stücklohn beschäftigte Werk tätige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, ist die Lohnprämie bzw. der MDN-Betrag so zu erhöhen, daß diese Werk tätigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erhalten.

Für im Stücklohn beschäftigte Werk tätige, bei denen die Voraussetzungen nach obigem Absatz nicht gegeben sind und die auch bei Ausnutzung aller Reserven ihren bisherigen Arbeitslohn nicht oder nicht voll erreichen, kann der MDN-Betrag bzw. die Lohnprämie je Arbeitsstunde entsprechend erhöht werden.

Für im Prämienlohn beschäftigte Werk tätige ist sinngemäß entsprechend den beiden vorgenannten Absätzen zu verfahren, so daß sich diese Werk tätigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn erarbeiten können.

Die Betriebsleiter legen in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen fest, für welche Bereiche bzw. Arbeitsaufgaben und in welcher Höhe Lohnausgleich zu zahlen ist.

Für Werkstätige, die bisher planmäßig an Tagen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) gearbeitet haben und dafür Feiertagszuschläge gemäß § 69 des Gesetzbuches der Arbeit erhielten, ist mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen für das Jahr 1967 ein Ausgleich in der Entlohnung zu gewähren.

Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit am 9. April 1966 von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wurde und mit Wirkung vom 28. August 1967 durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden beträgt, ist der Tariflohn zusätzlich 7,14 %.

Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 auf 43 1/2 Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zusätzlich 2,86 %.

Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 7,14 % bzw. 2,86 % zum Tariflohn bzw. Zeitlohn zu zahlen.

Die sich aus der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen ergebenden Veränderungen in der Entlohnung sind Veränderungen gemäß § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11).

### 3. Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen

Bei der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche muß die schwierige Arbeitskräftesituation in der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt werden. Die Neuregelung voll zu Lasten des gesellschaftlichen Arbeitszeitfonds zu treffen hieße, das Wachstum der Wirtschaft und des Nationaleinkommens zu beeinträchtigen. Darum müssen im Interesse der Gesellschaft und jedes einzelnen die Feiertage in die Veränderungen einbezogen werden.

Es gilt folgende Regelung:

— Gesetzliche Feiertage sind:

1. Januar
- Karfreitag
- Ostersonntag
1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
7. Oktober
25. und 26. Dezember

Werkstätige mit Anspruch auf Feiertagsbezahlung, die an diesen Feiertagen arbeiten, erhalten wie bisher den gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit.

- In der Woche vor Ostern wird von Montag bis einschließlich Donnerstag und in der darauffolgenden Woche von Montag bis einschließlich Sonnabend gearbeitet. Dieser Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß im Durchschnitt beider Wochen keine Arbeitszeit ausfällt. In den Bereichen, in denen die Werkstätigen an Stelle des Sonnabend einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, ist eine sinngemäße Arbeitszeitregelung anzuwenden.
- In der Woche mit Pfingstmontag wird die wöchentliche Arbeitszeit an den Tagen Dienstag bis einschließlich Sonnabend geleistet. Der Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß in dieser Woche keine Arbeitszeit ausfällt.
- In den Wochen mit den anderen gesetzlichen Feiertagen (1. Januar, 1. Mai, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember) ist der Sonnabend wie in den anderen Wochen des Jahres arbeitsfrei. In den Bereichen, in denen die Werkstätigen an Stelle des Sonnabend einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, gilt diese Regelung sinngemäß. Fällt durch diese gesetzlichen Feiertage Arbeitszeit aus, wird ein Lohnausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gezahlt.
- Am Tag der Befreiung wird, wenn er auf einen Werktag fällt, wie an den anderen Werktagen der Woche gearbeitet.
- An den Tagen
  - Ostermontag
  - Himmelfahrt
  - Fronleichnam/Reformationstag und
  - Bußtag

gilt, soweit diese Tage auf Werktage fallen, die gleiche Arbeitszeitregelung wie für die anderen Werktage. Werkstätige, die an diesen Tagen während der Arbeitszeit an religiösen Veranstaltungen teilnehmen wollen, können dafür unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen.

### 4. Urlaubsgewährung

Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.

### 5. Entlohnung von Überstundenarbeit

Durch die sozialistische Rationalisierung, bessere Auslastung der Kapazitäten, volle Ausnutzung der Arbeitszeit, zweckmäßigste Arbeitsorganisation, höhere Arbeitsdisziplin und Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird.

Über die betrieblichen Arbeitszeitpläne hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.

Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.



Monatslöhnern und Gehaltsempfängern mit Anspruch auf Überstundenvergütung werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von 43 $\frac{1}{2}$  Stunden auf der Basis von 1/190 und bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden auf der Basis von 1/182 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet. In gleicher Weise erfolgt die Berechnung des Lohnes bzw. Gehaltes einer Arbeitsstunde.

#### 6. Gewährung des Hausarbeitstages

Die Gewährung des Hausarbeitstages erfolgt unverändert nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es treten gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung keine Veränderungen ein.

#### 7. Spezifische arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die von der gemeinsamen zentralen Kommission zur Vorbereitung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche im Februar und April 1966 herausgegebenen Mitteilungen „Erläuterungen von Fragen zur 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche und zur Verkürzung der Arbeitszeit“ haben auch bei Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche Gültigkeit, soweit keine anderen Regelungen erfolgen.

## II.

Die Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen wird entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 3. Mai 1967 in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die gemeinsame zentrale Kommission des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einheitlich geleitet.

Die gemeinsame zentrale Kommission berät und koordiniert grundsätzliche Fragen zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bzw. bereitet Beschlüsse für den Ministerrat vor. In geeigneter Form werden notwendige operative Entscheidungen zur Durchführung der Beschlüsse getroffen sowie die Kontrolle des Standes der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet.

In den Bezirken arbeiten unter Leitung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder seines Stellvertreters und des Vorsitzenden des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ebenfalls gemeinsame Kommissionen. Auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission des Bezirkes legt der Rat des Bezirkes fest, in welchen Kreisen bzw. Stadtkreisen ebenfalls gemeinsame Kommissionen zu bilden sind. Von den gemeinsamen Kommissionen der Bezirke und Kreise wird entsprechend dieser Direktive die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen im Territorium geleitet, koordiniert und kontrolliert.

Die Verwirklichung der Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen verlangt eine hohe Qualität der Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der örtlichen Räte und Gewerkschaften.

Zur Sicherung des politischen und ökonomischen Erfolges der Maßnahmen ist die aktive Einbeziehung und Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte und eine enge Zusammenarbeit der zentralen Staats- und wirtschaftsleitenden Organe mit den örtlichen Räten und den Gewerkschaften zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Aufgaben ist eine vorbildliche Ordnung und straffe Disziplin durchzusetzen. Die Erfahrungen, die bei der Vorbereitung und Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche gemacht wurden, sind zu berücksichtigen. Es ist ein einheitliches Vorgehen und eine exakte Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Weisungen zu gewährleisten.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vorbereitung und Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche auf der Grundlage der Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie dieser Direktive in Abstimmung mit den Gewerkschaften die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit in ihrem Bereich anzuweisen.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer übergeordneter wirtschaftsleitender Organe haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auftretende Probleme im Rahmen der zentralen Grundsätze zu klären. Den Schwerpunktbetrieben bzw. Einrichtungen ist besondere Unterstützung zu geben. Dabei ist auf allen Ebenen die enge Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Industriegewerkschaften/Gewerkschaften, den Gesellschaftlichen Räten, den Gewerkschaftskomitees der VVB, den Produktionskomitees, den ökonomischen Aktiven und den Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen zu gewährleisten. Die notwendigen Weisungen zur Vorbereitung und Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche sind innerhalb von 14 Tagen nach Herausgabe der Verordnung und der Direktive zu erlassen.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und Betriebsleiter sind für die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche innerhalb ihres Bereiches verantwortlich und treffen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Sie haben die volle Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1967 durch Rationalisierungsmaßnahmen und Ausschöpfung der Reserven sowie mit den vorhandenen Arbeitskräften zu sichern. Der geplante Lohnfonds ist im Prinzip einzuhalten. Die Urlaubspläne sind durch die Leiter neu zu überprüfen und zu bestätigen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind bis zum 13. Juni 1967 festzulegen.
2. In die Betriebskollektivverträge, Dienststellenvereinbarungen der Deutschen Reichsbahn und die Pläne Neue Technik sind die entsprechenden Maßnahmen für das Jahr 1967 kontrollfähig aufzunehmen.



Das sind insbesondere Maßnahmen zur

- komplexen sozialistischen Rationalisierung
- umfassenden Anwendung von Neuerermethoden
- Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten und Senkung der Ausfallzeiten
- Durchsetzung strenger Sparsamkeit
- Verbesserung der Technologie und wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zur Verringerung der Fertigungszeiten
- Erhöhung der Qualität
- Senkung des Arbeitskräfteaufwandes in der Verwaltung und den Hilfsabteilungen durch Rationalisierung.

Grundlagen dafür sind exakte Analysen über die Produktivitätsentwicklung und ihre Faktoren, über die Ausnutzung der Anlagen und Aggregate, die Qualität der angewandten Normen und Kennziffern, die Wirksamkeit der Entlohnungssysteme und Analysen über die Entwicklung des Verwaltungspersonals und der Kosten. Die Erfahrungen, die bei der Vorbereitung und Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche gesammelt wurden, sind zu berücksichtigen.

**Termin:** 14. Juli 1967

3. Die Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, deren Werktätige öffentliche Verkehrsmittel benutzen, haben ihre Vorschläge für die Arbeitszeitregelungen den Räten der Städte und Kreise, Abteilung Verkehr, zur Abstimmung und Erarbeitung eines neuen Fahrplanes für den Berufsverkehr zu übergeben. Bei den Vorschlägen ist zu berücksichtigen, daß eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten vermieden wird.

Für die Werktätigen dürfen keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten.

**Termin:** 25. Mai 1967

4. Die Leiter der Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen haben zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche neue Arbeitszeitpläne zu erarbeiten und bekanntzugeben.

Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen sind mit der neuen Arbeitszeitregelung abzustimmen.

Soweit die technologischen Bedingungen keine anderen Regelungen erfordern, sind die Pflege- und Reparaturarbeiten an Ausrüstungen und Maschinen an den arbeitsfreien Sonnabenden durchzuführen. Damit können Unterbrechungen im Produktionsrhythmus weitgehend vermieden werden.

Der durchgehende Einsatz der Transportbrigaden sowie der Be- und Entladegemeinschaften ist zur vollen Nutzung des Transportraumes an allen 7 Tagen der Woche kontinuierlich zu sichern.

Die Öffnungszeiten der Betriebsverkaufsstellen sowie die Zeiten für gesellschaftliche Veranstaltungen sind mit den neuen Arbeitszeitregelungen abzustimmen.

**Termin:** 31. Juli 1967

5. Durch die Leiter der zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter der Betriebe, Dienststellen und Ein-

richtungen ist die Erfüllung der Planaufgaben mit den vorhandenen Arbeitskräften zu gewährleisten.

- In den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen sind alle Reserven durch entsprechende Gestaltung der Arbeitszeitregelung, Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Disponibilität von Arbeitskräften und durch zweckmäßige Abgrenzung der Arbeitsbereiche und Aufgabengebiete zu erschließen.
- Zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der dreischichtig arbeitenden Betriebe sind von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane und den Betriebsleitern mit den örtlichen Räten Maßnahmen festzulegen, die darauf gerichtet sind, Arbeitskräftereserven innerhalb der Betriebe und im Territorium zu erschließen.
- Zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfs in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung u. a. für die Betreuung der Bevölkerung wichtigen Bereichen sind durch die örtlichen Räte die notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Gewinnung von Kräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung, festzulegen. Diese Maßnahmen sind im Prinzip im Rahmen des geplanten Lohnfonds der örtlichen Räte zu verwirklichen.

**Termin:** 5. August 1967

### III.

#### 1. Verkehrswesen

Der Minister für Verkehrswesen hat den Berufsverkehr so zu regeln, daß für die Werktätigen durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten und an den Wochenenden die Verkehrsverbindungen zu den Ausflugszielen verbessert werden. Die Schüler sind wie bisher ohne Einschränkung zu befördern.

Die Ausarbeitung der Fahrpläne für den Berufs-, Ausflugs- und übrigen Reiseverkehr sowie für den Gütertransport einschließlich der Bekanntgabe der Fahrpläne hat bis spätestens 19. August 1967 zu erfolgen.

#### 2. Handel

Der Minister für Handel und Versorgung und die örtlichen Räte haben zu gewährleisten, daß sich die Handels- und Versorgungsbetriebe auf die neuen Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung einstellen. Durch Anwendung moderner Verkaufsmethoden ist der Zeitaufwand für das Einkaufen so gering wie möglich zu halten.

Die örtlichen Räte legen fest, wie die Versorgungsaufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden müssen. Dabei ist zu sichern, daß die Bevölkerung an den Sonnabenden mit bestimmten Lebensmitteln wie Milch, Back- und Konditoreiwaren durch die entsprechenden Verkaufsstellen versorgt wird.

Es ist zu sichern, daß die Gaststätten und Hotels aller Eigentumsformen an allen Wochenenden geöffnet sind.

In den Naherholungszentren ist durch Gaststätten, Kioske, Verkaufsstellen des Handels sowie durch die Ferienheime des FDGB und der Betriebe eine gute Versorgung der Werktätigen zu gewährleisten.

**Termin:** 30. Juni 1967

### 3. Örtliche Versorgungswirtschaft

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Dienstleistungsbetriebe sowie das reparierende und dienstleistende Handwerk die Bevölkerung analog der Regelung für den Handel auch an den Sonnabenden versorgen. Es ist ein ausreichender Kundendienst an den Sonnabenden zu gewährleisten. Die stadt- und gemeindegewirtschaftlichen Dienstleistungen müssen entsprechend den hygienischen Anforderungen in vollem Umfange ausgeführt werden.

In die Lösung der Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung, zur Verkürzung der Wartezeiten und zur Ausnutzung aller örtlichen und betrieblichen Reserven sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern einzubeziehen.

**Termin:** 30. Juni 1967

**Verantwortlich:** Räte der Städte und Gemeinden

### 4. Gesundheitswesen

Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Volksbildung und die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Öffnungszeiten der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder den neuen Arbeitszeitregelungen für die Werktätigen angepaßt werden. An den Sonnabenden sollen in der Regel nur Kinder der Werktätigen betreut werden, die an diesen Tagen arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Der Minister für Gesundheitswesen und die örtlichen Räte haben zu organisieren, daß die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Gesundheitswesens in verstärktem Umfange außerhalb der Arbeitszeit und an den arbeitsfreien Sonnabenden möglich ist.

### 5. Post, Banken und Sparkassen

Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe und die örtlichen Räte können die Öffnungszeiten der Post, der Banken, der Sparkassen und ähnlicher Einrichtungen entsprechend den territorialen Bedingungen festlegen. Dabei muß die Übereinstimmung mit den Regelungen für den Handel und für die übrigen Bereiche zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung gewahrt werden.

### 6. Volksbildung

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß der polytechnische Unterricht der Schüler der polytechnischen Oberschulen und die Berufsausbildung für Oberschüler ohne Einschränkung der Unterrichtszeit durchgeführt wird.

### 7. Kultur

Der Minister für Kultur und die örtlichen Räte sind in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften dafür verantwortlich, daß die kulturellen Einrichtungen ihre Veranstaltungen besonders an den Wochenenden vielseitig und niveauvoll gestalten, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach einem regen geistig-kulturellen Leben, nach Erholung und Entspannung zu befriedigen. Beson-

ders für die Jugendlichen sind Möglichkeiten einer interessanten sportlichen und kulturellen Betätigung zu schaffen.

Die örtlichen Räte und die Betriebsleiter werden beauftragt, gemeinsam mit den Gewerkschaften Maßnahmen zur besseren Nutzung der Einrichtungen für die Wochenenderholung zu treffen und die kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren zu verbessern.

Den Arbeitern aus den Schwerpunktbetrieben ist eine vorrangige Inanspruchnahme der Naherholungszentren an den Wochenenden zu sichern. Dazu sollen Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewährt werden.

Schriftsteller, bildende Künstler, Komponisten und andere Kulturschaffende sind durch Aufträge stärker für die Gestaltung künstlerisch wertvoller Programme und Veranstaltungen zu gewinnen.

Die örtlichen Räte haben in Übereinstimmung mit den Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, daß in den kulturellen Einrichtungen (Klubs, Kulturhäuser, Bibliotheken, Theater, Lichtspielbetriebe, Museen, Sportstätten, Natur-, Erholungs-, Tierparks) an den Wochenenden niveauvolle Kultur- und Sportveranstaltungen durchgeführt und vielfältige Betätigungsmöglichkeiten für Interessengemeinschaften geschaffen werden. Außerdem sind verstärkt die Volkskunstarbeit, Vorträge und interessante Aussprachen zu organisieren.

Die örtlichen Räte und Leiter der volkseigenen Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB und gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, dem Kulturbund und dem DTSB, bessere Möglichkeiten für die Wochenenderholung der Werktätigen zu schaffen. Die kulturelle und sportliche Betreuung in den Naherholungszentren ist zu sichern.

### 8. Landwirtschaft

Bei der Verteilung der Arbeitszeit und der Gewährung arbeitsfreier Tage in den volkseigenen Gütern und ihnen gleichgestellten Betrieben sind die Anforderungen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses voll zu berücksichtigen.

Für auftretende höhere Belastungen in Arbeitsspitzen ist den Werktätigen in arbeitsärmeren Perioden ein geregelter Ausgleich durch entsprechend kürzere Arbeitszeit zu gewähren. Die Regelung der Arbeitszeit und der arbeitsfreien Tage ist im Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

Die Regelungen für die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie für die Betriebe im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind durch den Leiter des jeweils zuständigen Organs mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen. Sie müssen den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und des Handels Rechnung tragen.

**Termin:** 27. Juli 1967

## IV.

## 1. Gewerkschaften

Das Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes legt die gewerkschaftlichen Aufgaben zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche fest.

Die Gewerkschaftsvorstände und -leitungen werden auf folgende Hauptaufgaben orientiert:

- Die Gewerkschaftsfunktionäre erläutern gemeinsam mit den Staats- und Wirtschaftsfunktionären in gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutevollversammlungen allen Werktätigen die Bedeutung der vom VII. Parteitag der SED vorgeschlagenen Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Aufgaben zu ihrer Verwirklichung. Dabei ist die Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Meisterrung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die komplexe sozialistische Rationalisierung, die bessere Ausnutzung der Grundfonds und höchste Sparsamkeit als wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen hervorzuheben.
- Mit dem sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 50. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution unter der Losung: „Rationeller produzieren — für dich, für deinen Betrieb, für unseren sozialistischen Friedensstaat“ sind von den Gewerkschaftskomitees der VVB und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gemeinsam mit den Generaldirektoren der VVB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Betriebsleitern konkrete Wettbewerbsziele festzulegen.

Termin: 1. Juni 1967

- Die Ständigen Produktionsberatungen sollten die mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in den Betrieben und Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Aufgaben sofort beraten und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen Vorschläge zur verstärkten sozialistischen Rationalisierung, besseren Auslastung der Kapazitäten, vollen Ausnutzung der Arbeitszeit, zweckmäßigsten Arbeitsorganisation, höheren Arbeitsdisziplin und Verminderung der Ausfallzeiten zu unterbreiten. Die Initiative der sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften und Neuerer ist auf diese Aufgabe zu lenken.
- Die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB wirken eng mit den örtlichen Räten zusammen und legen in Maßnahmeplänen die Aufgaben der Gewerkschaften zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen fest. Dabei geht es insbesondere um die Verbesserung der komplexen Arbeiterversorgung am Arbeitsplatz und im Wohngebiet, das Werkküchenessen, die Einkaufserleichterungen im Handel, die Dienstleistungen und Reparaturen, den Arbeiterberufsverkehr, die Wochenend- und Naherholung, die Qualifizierung und Bildung sowie die Entwicklung des kulturell-geistigen Lebens.

Die Vorstände organisieren die gewerkschaftliche Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und stützen sich dabei vor allem auf die gewerkschaftlichen Kommissionen und Arbeiterkontrolleure. Sie unterbreiten den örtlichen Räten Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Termin für die Aufstellung der Maßnahmepläne: 29. Mai 1967

- Die Betriebsgewerkschaftsleitungen nehmen darauf Einfluß, daß in den betrieblichen Dokumenten (Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge und -vereinbarungen) sowie in den Planstellen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Aufgaben zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche durch Ergänzungen berücksichtigt werden.

## 2. Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat die Vorbereitung und Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu kontrollieren. Entsprechende Festlegungen sind durch den Vorsitzenden der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu treffen.

Termin: 10. Mai 1967

## 3. Presse

Das Presscamt beim Vorsitzenden des Ministerrates und die Pressestellen bei den Leitern der zentralen Staatsorgane haben zur Vorbereitung und Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche den Publikationsorganen auf der Grundlage der von der gemeinsamen zentralen Kommission herausgegebenen Direktive entsprechende Informationsmaterialien, vor allem über gute Methoden und Erfahrungen, zur Verfügung zu stellen.

Termin: Beginnend Mai 1967

## 4. Statistik

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen zu sichern, daß das Informationssystem den Bedürfnissen einer straffen Leitung der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche angepaßt wird. Es ist ein exakter Überblick über auftretende Probleme und die ökonomischen Auswirkungen zu gewährleisten. Dazu sind ab September 1967 durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik monatliche Informationen zu geben.

Berlin, den 3. Mai 1967

Gemeinsame zentrale Kommission  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen  
Republik und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

Neumann  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Berger  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden  
des Bundesvorstandes  
des FDGB

**Verordnung**  
**über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes**  
**für Familien mit 4 und mehr Kindern.**

Vom 3. Mai 1967

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Familien mit 4 und mehr Kindern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern erhalten ein staatliches Kindergeld

für das 4. Kind in Höhe von monatlich 60 MDN

für das 5. und  
jedes weitere Kind in Höhe von monatlich 70 MDN.

(2) In diesen Beträgen sind die laufende staatliche Unterstützung gemäß Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) und der staatliche Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) enthalten.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zum Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gewährt.

(2) Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, erhalten das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Für Kinder, zu deren Unterhalt und Betreuung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Volksbildung für längere Zeit die Kosten ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln bestritten werden, ist die Gewährung des staatlichen Kindergeldes in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

Das staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der gemäß § 5 zuständigen Auszahlungsstelle zu stellen.

§ 5

(1) Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch die Stellen, die gemäß § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages für die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages zuständig sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen sind auch für die Prüfung des Anspruchs zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet über den Anspruch der für den Wohnsitz der Familie zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes. Bei Einsprüchen entscheidet der Rat des Kreises.

§ 6

Durchführungsbestimmungen sind durch den Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

**Verordnung**  
**über die Verbesserung der Leistungen der**  
**Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte**  
**mit 2 und mehr Kindern.**

Vom 3. Mai 1967

Zur Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach Ablauf des nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen für 6 Wochen bestehenden Anspruchs auf Lohnausgleich während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr das Krankengeld

bei 2 Kindern	in Höhe von 65 %
bei 3 Kindern	in Höhe von 75 %
bei 4 Kindern	in Höhe von 80 %
bei 5 und mehr Kindern	in Höhe von 90 %

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wegen Krankheit, mit Ausnahme von Tuberkulose, wird an Stelle von Krankengeld nach Abs. 1 Hausgeld gezahlt. Dieses Hausgeld ist gegenüber dem Krankengeld gemäß Abs. 1 um den gleichen Betrag vermindert, wie er sich bei einem Anspruch auf Lohnausgleich als Differenz zwischen Krankengeld und Hausgeld ergeben würde.

(3) Die Dauer des Bezuges von Hausgeld gemäß Abs. 2 wird auf die Krankengeldbezugsdauer gemäß Abs. 1 angerechnet.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht im Rahmen der in der Ver-

ordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) für Krankengeld und Hausgeld festgelegten Bestimmungen.

(5) Besteht für bergbaulich versicherte oder für tuberkulosekranke Arbeiter und Angestellte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so ist an Stelle der Leistungen gemäß Absätzen 1 oder 2 das höhere Krankengeld oder Hausgeld einschließlich der Zuschläge zu zahlen.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Arbeiter oder Angestellten der überwiegende Unterhalt gewährt wird,

bis zur Beendigung der allgemeinbildenden Schulen sowie Kinder, die erwerbsunfähig sind und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

(7) Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11).

#### § 2

Die im § 42 Abs. 2 SVO bestimmte Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder von 4 Wochen wird wie folgt verändert:

Sie beträgt insgesamt im Kalenderjahr für Alleinstehende mit

2 Kindern	längstens 6 Wochen
3 Kindern	längstens 8 Wochen
4 Kindern	längstens 10 Wochen
5 und mehr Kindern	längstens 13 Wochen.

Für alleinstehende Werkstätige mit einem Kind bleibt die bisherige Regelung von 4 Wochen bestehen.

#### § 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

### Verordnung zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen.

Vom 3. Mai 1967

Zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern entsprechend den Vorschlägen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird beschlossen:

#### § 1

##### Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumlage

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern sind vorrangig mit solchen Wohnungen zu versorgen, die in ihrer Größe der Personenzahl und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Der Ausstattungsgrad der Wohnungen soll auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien entsprechen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern von Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen und den Vorständen von Produktions- und Wohnungsbaugenossenschaften Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Verbesserung der Wohnraumlage für Familien mit 4 und mehr Kindern sichern. Hierzu gehören vor allem

- die Vermittlung von freiwerdenden Wohnungen
- die Gewinnung von Bürgern zum Wohnungstausch, deren Wohnraum unterbelegt ist und sich zur Unterbringung von Familien mit 4 und mehr Kindern eignet
- die Einbeziehung der Werk- und Dienstwohnungen von Betrieben, Dienststellen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie der Wohnungen der Wohnungsbaugenossenschaften in die Wohnraumversorgung insbesondere ihrer Mitarbeiter und Mitglieder, die Familien mit 4 und mehr Kindern haben
- die vorrangige Vermittlung von Siedlungshäusern u. ä., die den Erfordernissen von Familien mit 4 und mehr Kindern besonders gerecht werden
- die Ausnutzung örtlicher Reserven für den Um- und Ausbau von Wohnraum bei gleichzeitiger Modernisierung
- die Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs von Familien mit 4 und mehr Kindern bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsneubaus
- in Ausnahmefällen der Neubau von Eigenheimen durch Familien mit 4 und mehr Kindern unter Ausnutzung aller örtlichen Möglichkeiten der finanziellen und materiellen Hilfe
- die Unterstützung dieser Familien insbesondere durch Hausgemeinschaften, Arbeitskollektive usw. bei der Verbesserung der Wohnverhältnisse.

Die Verwirklichung dieser Aufgaben erfordert eine gute politische Arbeit und einen engen persönlichen Kontakt mit den Bürgern zur konsequenten Ausnut-

zung aller örtlichen Möglichkeiten und zur Entfaltung einer zielgerichteten Initiative für die Erschließung von Wohnraumreserven.

### § 2

#### Gewährung von Zuschüssen für Mieten und Entgelte für Nebenleistungen

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern mit niedrigem Familieneinkommen sind entsprechend den sozialen Erfordernissen zweckbestimmte Mietzuschüsse zu gewähren. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Familie, der Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und dem zu zahlenden Mietpreis.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können, wenn es die soziale Lage der Familien mit 4 und mehr Kindern erfordert, Zuschüsse für Nebenleistungsentgelte gewähren (Heizung, Warmwasserversorgung usw.).

(3) Diese Zuschüsse für Mieten und Entgelte für Nebenleistungen sind durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde mit der Familie schriftlich zu vereinbaren. In diesen Vereinbarungen sind die Verpflichtungen zur zweckbestimmten Verwendung und die anderen Voraussetzungen, unter denen die Zahlung erfolgt, festzulegen. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter bleibt unverändert bestehen.

### § 3

#### Gewährung sonstiger Zuwendungen

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern mit niedrigem Familieneinkommen können auf Antrag im Interesse der Kinder zweckgebundene Zuwendungen zum Erwerb von Erstausrüstungen für Möbel, Betten, Bettwäsche u. ä. gewährt werden. Einmalige Zuwendungen können auch zur Erstattung von Umzugskosten erfolgen. Über die Anträge entscheiden die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden nach Anhören entsprechender gesellschaftlicher Gremien bzw. Befürwortung der Betriebe.

(2) Familien mit 6 und mehr Kindern können zur Erleichterung der Hausarbeit Haushaltswaschmaschinen zur unentgeltlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entscheiden darüber, stellen die erforderlichen Mittel bereit und beauftragen entsprechend den örtlichen Bedingungen geeignete Betriebe bzw. Einrichtungen (Dienstleistungsbetriebe, Kommunale Wohnungsverwaltungen usw.) mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen. In den vertraglichen Vereinbarungen sind insbesondere die Zeitdauer der Überlassung und die gegenseitigen Verpflichtungen festzulegen.

### § 4

#### Finanzierung

(1) Die Räte der Kreise beantragen bei den Kreistagen die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung aus dem Rücklagefonds des Kreistages entsprechend den im Gesetz über den Haushaltsplan festgelegten Bestimmungen über die Verwendung des Rücklagefonds. Sie stellen diese Mittel auf Antrag den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Verfügung.

(2) Die Räte der Bezirke sichern, daß alle Räte der Kreise in die Lage versetzt werden, den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Zu diesem Zweck beantragen sie beim Bezirkstag die Freigabe von Mitteln aus dem Rücklagefonds des Bezirkstages.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für die Anleitung und Kontrolle der  
Bezirks- und Kreisräte  
Scharfenstein

#### Anordnung über die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in Betrieben der nichtvolkseigenen Industrie.

Vom 3. April 1967

Zur Regelung der Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in der nichtvolkseigenen Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) erheben zur Deckung der Aufwendungen für die Erzeugnisgruppenarbeit in der nichtvolkseigenen Industrie von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Privatbetrieben und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) Beiträge in Form einer Umlage, soweit diese Betriebe bzw. Genossenschaften im Rahmen der Industriepreisreform für ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise erhalten haben.

(2) In den Fällen, wo für die Erzeugnisgruppenarbeit keine VVB als Führungsorgane vorhanden sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge entsprechend Abs. 1 durch die Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Gehören Betriebe und PGH auf Grund ihrer Produktionsstruktur gleichzeitig mehreren Erzeugnisgruppen an, so sind Beiträge entsprechend Abs. 1 nur durch das Organ zu erheben, in dessen Erzeugnisgruppe die Hauptproduktion des betreffenden Betriebes bzw. der PGH liegt.

(4) Die Höhe der Beiträge ist entsprechend den Weisungen der Minister der Industrieministerien durch die VVB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke mit den Leitern der Betriebe zu vereinbaren.

### § 2

Die Finanzierung der Beiträge durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und PGH erfolgt gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung



der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) aus dem in den neuen Preisen einkalkulierten Kostenbestandteil VVB-Umlage. Die Höhe der Beiträge ist dabei so zu vereinbaren, daß der Kostenbestandteil VVB-Umlage nicht überschritten wird.

## § 3

(1) Die VVB haben den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Privatbetrieben und den PGH, die in ihrem Auftrag als Erzeugnisgruppen-, Erzeugnisuntergruppen- oder Artikelgruppenleitbetriebe tätig sind, die nachweisbar für diese Tätigkeit entstandenen Aufwendungen aus Mitteln der VVB-Umlage zu erstatten.

(2) Für solche Erzeugnisgruppen-, Erzeugnisuntergruppen- oder Artikelgruppenleitbetriebe, für die keine VVB als Führungsorgane vorhanden sind, haben die Wirtschaftsräte der Bezirke den Betrieben bzw. PGH die nachweisbar für diese Tätigkeit entstandenen Aufwendungen aus Mitteln der nach § 1 Abs. 2 erhobenen Umlage zu erstatten.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Männel  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Auflösung  
des volkseigenen Handelsbetriebes  
„Moderne Kunst“.**

Vom 19. April 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1967 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ — im folgenden „Betrieb“ genannt — aufgelöst.

(2) Der Betriebsteil Antiquitätenhandel ist bei der Auflösung auszugliedern und zu einem selbständigen volkseigenen Handelsbetrieb umzubilden, der dem Ministerium für Kultur untersteht. Sein Name, seine Aufgaben, Arbeitsweise, Leitung usw. werden durch ein Statut geregelt, das der Minister für Kultur erläßt.

## § 2

(1) Die Auflösung (Liquidation) des Betriebes erfolgt durch das Ministerium für Kultur, Abteilung Ökonomie. Es ist ein Liquidationsbevollmächtigter einzusetzen.

(2) Die Einzelheiten der Liquidation sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu regeln.

(3) Forderungen an den Betrieb sind bis spätestens 1. Oktober 1967 dem Liquidationsbevollmächtigten anzumelden.

(4) Die Liquidation des Betriebes und der Name des Liquidationsbevollmächtigten sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1963 über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ (GBl. II S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1967

**Der Minister für Kultur**

Gysi

**Berichtigung**

Das Amt für Preise weist darauf hin, daß nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen sind:

- Das in der Anlage zur Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) festgelegte Grundschema für die Preiskalkulation der volkseigenen Industriebetriebe, für die die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 495) gelten, wird wie folgt berichtigt:

Ziff. 6: statt: † Abteilungskosten lies richtig:  
= Abteilungskosten

Ziff. 11: Die Ziffer 11 lautet richtig wie folgt:

11 † Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 10 / Material und Zwischenerzeugnisse, fremde Lohnarbeit und Kooperation aus Ziffer 1 — soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist.

- Aus dem in der Anlage zur Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974) enthaltenen Grundschema für die Preiskalkulation ist zu streichen:

aus der Position B.: die Zeile „Zuschlag . . . % von A.“

aus der Position E.: die Zeile „Zuschlag . . . % von D.“

aus der Position I.: die Zeile „Zuschlag . . . % von H.“

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 467 vom 8. April 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 467 vom 6. März 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 468 vom 15. April 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 468 vom 13. März 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 469 vom 22. April 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 469 vom 20. März 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 11. Mai 1967

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 67	Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr .....	253
3. 5. 67	Anordnung zur Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens .....	254
3. 5. 67	Anordnung über die Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1967/68 .....	254

### Verordnung über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr.

Vom 3. Mai 1967

In Anerkennung der Leistungen der Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für Werktätige, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, beträgt ab 1967 der Mindesturlaub 15 Werktagen.

(2) Werktätige, die bisher einen jährlichen Urlaubsanspruch von weniger als 15 Werktagen haben, erhalten ab 1967 den Mindesturlaub von 15 Werktagen.

(3) Der Zusatzurlaub von 3 Werktagen für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie von 6 Werktagen für Blinde wird zusätzlich zum Mindesturlaub von 15 Werktagen gewährt.

#### § 2

(1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen (Montag bis einschließlich Sonnabend) gewährt.

(2) Für die Ermittlung des jährlichen Erholungsurlaubs werden wie bisher alle Arten von Zusatzurlaub – mit Ausnahme des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie für Blinde – dem Grundurlaub von 12 Werktagen gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zugerechnet.

#### § 3

(1) Zur Sicherung einer ausreichenden Erholung der Werktätigen ist in den betrieblichen Urlaubsplänen fest-

zulegen, daß mindestens 15 Werktage Urlaub zusammenhängend gewährt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig.

(2) Soweit sich aus der Einführung des Mindesturlaubs von 15 Werktagen für die Werktätigen ein höherer Urlaubsanspruch ergibt, ist der betriebliche Urlaubsplan für 1967 von dem Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu ergänzen.

(3) Werktätigen, die bereits ihren jährlichen Erholungsurlaub in Anspruch genommen haben und deren Urlaub durch die Einführung des Mindesturlaubs erhöht wird, ist die Differenz zum Mindesturlaub von 15 Werktagen im Jahre 1967 zu gewähren.

(4) Werktätige, die Anspruch auf den Mindesturlaub haben und nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit den Mindesturlaub anteilig.

#### § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Geyer

**Anordnung  
zur Verordnung vom 6. Dezember 1962  
über die Regelung des Stipendienwesens.**

**Vom 3. Mai 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 Abs. 3 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 (GBl. II S. 834) erhält folgende Fassung:

„Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 jeweils um 300 MDN. Die Einkommensgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2 erhöhen sich bei Familien mit mehreren zu versorgenden Kindern unter 14 Jahren sowie über 14 Jahre, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben,

für das 2. und 3. noch zu versorgende Kind um je 50 MDN

für das 4. noch zu versorgende Kind um 100 MDN

für das 5. und weitere noch zu versorgende Kinder um je 150 MDN.

Soweit mehrere Kinder der Familie studieren, erhöhen sich die Einkommensgrenzen ab 2. studierenden Kind zusätzlich um je 100 MDN.“

**§ 2**

Der § 5 Abs. 1 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 erhält folgende Fassung:

„An Studierende, die nicht im Kreis der Stipendienempfänger aufgeführt sind, kann an Universitäten und Hochschulen eine monatliche Studienbeihilfe von 80 MDN und an Fachschulen in Höhe von 60 MDN gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern den Betrag von 600 MDN im Monat nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Familien mit mehreren zu versorgenden Kindern unter 14 Jahren sowie über 14 Jahre, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und kein eigenes Einkommen haben, um die gemäß § 3 Abs. 3 der Stipendienordnung in der Fassung des § 1 dieser Anordnung genannten Beträge.“

**§ 3**

Der § 22 Abs. 6 der Stipendienordnung vom 17. Dezember 1962 erhält folgende Fassung:

„Sind beide Elternteile berufstätig, so erhöhen sich die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5 um 300 MDN. Die Einkommensgrenzen gemäß Abs. 5 erhöhen sich bei Familien mit mehreren zu versorgenden Kindern unter 14 Jahren sowie über 14 Jahre, sofern sie sich in der Ausbildung befinden und kein

eigenes Einkommen haben, um die gemäß § 3 Abs. 3 der Stipendienordnung in der Fassung des § 1 dieser Anordnung genannten Beträge.“

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann**

**Anordnung  
über die Ferienregelung  
für die allgemeinbildenden Schulen  
im Schuljahr 1967/68.**

**Vom 3. Mai 1967**

**§ 1**

Mit der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede Woche tritt in den allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1967/68 folgende Ferienregelung in Kraft:

- |  |         |  |
|--|---------|--|
| 1. Herbstferien  | 7 Tage  | Die Herbstferien liegen im Monat Oktober. Eine zeitliche Vorverlegung oder Verlängerung ist nicht statthaft. |
| 2. Ferien zum Jahreswechsel  | 7 Tage  | 22. 12.—2. 1.  |
| 3. Winterferien  | 19 Tage | 10. 2.—2. 3.   |
| 4. Unterrichtsfreier Tag   | 1 Tag   | 13. 4. (Sonnabend vor Ostern)  |
| 5. Frühjahrsferien   | 6 Tage  | 27. 4.—1. 5.   |
| 6. Unterrichtsfreier Tag   | 1 Tag   | 1. 6. (Sonnabend vor Pfingsten)  |
| 7. Sommerferien  | 52 Tage | 3. 7.—31. 8.   |
| 8. Für Klassen mit beruflicher Grundausbildung und Klassen mit voller Berufsausbildung— Sommerferien | 30 Tage | im Zeitraum Juli/August  |

**§ 2**

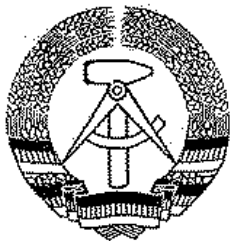
Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Minister für Volksbildung  
Honecker**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1528 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,36 MDN, Teil II 1,88 MDN und Teil III 1,90 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rosßstraße 6, Telefon: 51 67 15 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. Mai 1967

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 67	Beschluß über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restflöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft. — Auszug — .....	255
15. 4. 67	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen ....	255
17. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1. — Lederherstellung — .....	257
17. 4. 67	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 301/1. — Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Nahrungsmitteln — .....	263
3. 5. 67	Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1967. — Wahlordnung — .....	266
	Berichtigung .....	269
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	269
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	269

## Beschluß über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restflöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft.

Vom 14. April 1967

— Auszug —

- Zur Gewährleistung einer einheitlichen, fachgerechten Beaufsichtigung durch die staatlichen Organe wird ab sofort in der gesamten Industrie die Beaufsichtigung der industriellen Anlagen zum Absetzen fließfähiger, feststoffhaltiger Rückstände dem Amt für Wasserwirtschaft und die Beaufsichtigung der Halden und Restflöcher der Obersten Bergbehörde übertragen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Normative ist in Ergänzung bzw. Abweichung der Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen (GBl. III S. 81), der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes) und der Richtlinie vom 20. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlen-tagebauen (Rutschungsrichtlinie) wie folgt zu verfahren:

- bei industriellen Anlagen zum Absetzen fließfähiger, feststoffhaltiger Rückstände obliegen die bauaufsichtlichen Befugnisse dem Amt für Wasserwirtschaft

- bei Anlagen zur Aufhaltung oder Verkipfung trockener oder feuchter Rückstände und von Abraummassen sowie bei Restflöchern obliegt die Beaufsichtigung der Obersten Bergbehörde
- Grundfragen der Beaufsichtigung außer den unter Buchstaben a und b genannten Festlegungen sowie Zweifelsfragen sind gemeinsam von der Obersten Bergbehörde und dem Amt für Wasserwirtschaft zu klären.

Berlin, den 14. April 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen.

Vom 15. April 1967

§ 1

Das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ökonompädagogen wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht (s. Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts  
zur Ausbildung von Ökonompädagogen**

**I.****Aufgaben und Stellung des Instituts****§ 1**

(1) Das Institut zur Ausbildung von Ökonompädagogen (nachstehend Institut genannt) ist im Rahmen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems eine Einrichtung des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung in der Hauptfachrichtung Konsumgüterbinnenhandel.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, die das Staatliche Amt für Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgibt.

**§ 2**

(1) Das Institut ist juristische Person.

(2) Das Vermögen des Instituts ist Volkseigentum.

(3) Das Institut ist Haushaltsorganisation, seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Handel und Versorgung geplant.

(4) Der Sitz des Instituts ist Aschersleben.

**II.****Die Aus- und Weiterbildung am Institut****§ 3**

(1) Die Aus- und Weiterbildung dient der Qualifizierung von Lehrkräften für die Durchführung des berufspraktischen Unterrichts. Das Niveau der Ausbildung zum Ökonompädagogen ist eine Fachschulausbildung.

(2) Im Mittelpunkt der Aus- und Weiterbildung steht die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus, des Konsumgüterbinnenhandels, der sozialistischen Wirtschaftsführung sowie der Pädagogik, Psychologie und Methodik.

(3) In der Aus- und Weiterbildung ist das Prinzip der Einheit von Erziehung und Bildung so zu verwirklichen, daß hochqualifizierte Sozialisten herangebildet werden.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung sind entsprechende Lehrpläne auszuarbeiten, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt werden.

**§ 4**

(1) Die Aus- und Weiterbildung am Institut gliedert sich in:

- die Ausbildung von Facharbeitern zu Ökonompädagogen
- die Ausbildung von Absolventen der Fachschulen für Binnenhandel mit entsprechender berufspraktischer Erfahrung zu Ökonompädagogen im pädagogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht

— die Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zum Ökonompädagogen

— die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht anderer Volkswirtschaftszweige auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen

— die Weiterbildung der als Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht der Berufsausbildung ausgebildeten Kader.

(2) Das Institut ist für den Inhalt der ökonomischen, pädagogisch-psychologischen und methodischen Ausbildung der Lehrfacharbeiter im Konsumgüterbinnenhandel verantwortlich.

**§ 5**

(1) Die Delegation zur Aufnahme eines Studiums am Institut ist eine hohe Auszeichnung und Verpflichtung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung erhalten die Teilnehmer eine entsprechende Urkunde, aus der die Berufsbezeichnung ersichtlich ist, sowie ein Abschlußzeugnis.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von Mitarbeitern des Instituts sowie von nebenamtlichen Lehrkräften durchgeführt. Als nebenamtliche Lehrkräfte sind insbesondere hochqualifizierte Mitarbeiter der Handwerksbetriebe zu gewinnen.

(4) Bei der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse unter den Werktätigen wirken die Lehrkräfte des Instituts im Rahmen der bestehenden wissenschaftlichen Arbeitsgremien mit.

**III.****Struktur des Instituts****§ 6**

(1) Die Struktur des Instituts ergibt sich aus der Aufgabenstellung und gliedert sich in

- die Abteilung Fernstudium
- die Abteilung Weiterbildung
- den Bereich Studienorganisation
- das Sachgebiet Verwaltung
- das Sachgebiet Kader.

(2) Der Struktur- und Stellenplan wird vom Institut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

**IV.****Die Leitung des Instituts****§ 7**

(1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Er leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzeileitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

(3) Der Direktor ist dem Minister für Handel und Versorgung gegenüber rechenschaftspflichtig.

**§ 8**

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.



(2) Bei Abwesenheit des Direktors wird er vom Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Stellvertreter erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder Beauftragte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

#### § 9

(1) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Instituts, übt ihnen gegenüber auf dem Dienstweg das Weisungsrecht und die Disziplinar Gewalt aus. Er ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin verantwortlich.

(2) Zur ständigen Verbesserung der sozialistischen Erziehung und Bildung stützt sich der Direktor auf die Beratungen in den Dienstbesprechungen, auf das Kollektiv der Lehrkräfte sowie auf beratende ehrenamtliche Kommissionen und Beiräte.

(3) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Erziehung und Bildung hat der Direktor Vollversammlungen aller Lehrkräfte einzuberufen.

(4) Entsprechend dem bestätigten Struktur- und Stellenplan für das Institut benennt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung die Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter, Bereichsleiter, Fachgruppenleiter und Klassenleiter.

(5) Dem Direktor sind der Stellvertreter des Direktors, die Abteilungsleiter, die Fachrichtungsleiter und die Sachgebietsleiter rechenschaftspflichtig.

(6) Das Kollektiv der Lehrkräfte leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der sozialistischen Erziehung und Bildung der Studierenden. Die Lehrkräfte haben die Ergebnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig politisch, fachlich und pädagogisch-methodisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung eines einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs der Lehrkräfte einzusetzen. Sie müssen auf ihrem Fachgebiet eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

(7) Der Direktor erläßt eine Arbeits- und Hausordnung für alle Mitarbeiter und Studierenden des Instituts.

#### § 10

(1) Der Direktor wird zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit durch

den Beirat des Instituts

den Beirat für Erziehung und Ausbildung unterstützt.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt durch den Direktor.

#### § 11

(1) Angehörige des Instituts sind:

— die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte

— die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen des Instituts

— die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, die Arbeit der am Institut bestehenden gesellschaftlichen Organisationen zu fördern, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1. — Lederherstellung —

Vom 17. April 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil — Bekleidung — Leder folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich — Begriffsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für alle Betriebe, in denen Leder hergestellt werden.

(2) Unter der Sammelbezeichnung Rohware sind trockene und gesalzene Rohhäute und Feile zu verstehen.

(3) Dicke Chlorkalkmilch besteht aus 1 Teil Chlorkalk und 3 Teilen Wasser.

(4) Dünne Chlorkalkmilch besteht aus 1 Teil Chlorkalk und 20 Teilen Wasser.

(5) Formalin ist eine etwa 30%ige wässrige Lösung von Formaldehyd.

(6) Unter der Sammelbezeichnung Walzenmaschinen sind die Enthaar-, Entfleisch-, Entspeck-, Abwelk-, Ausreck-, Krispel- und Falzmaschinen zu verstehen.

#### I.

##### Arbeitsschutzmaßnahmen

#### § 2

##### Allgemeines

(1) Die Fußböden der Naßwerkstätten sind mit trittsicherem Material auszulegen. Es muß gewährleistet sein, daß auch bei nassem Fußboden keine Rutschgefahr besteht. In den Naßwerkstätten sind die Maschinenpodeste mit korrosionsbeständigen und trittsicheren Gitterrosten auszulegen.

(2) Alle offen verlegten wärmeabstrahlenden Rohrleitungen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m sowie im Arbeitsbereich zu isolieren.

(3) Betriebsstätten, Maschinen, Geräte und sonstige Anlagen müssen nach einem vom Betriebsleiter bestellten Reinigungs- und Wartungsplan gereinigt und gewartet werden.

(4) Um beim Bewegen der Häute ein gefahrloses Tragen der Beschneidmesser am Körper zu gewährleisten, sind Leibgurte mit Köcher zu tragen und zu nutzen.

(5) Die Beschneidmesser sind mit griffsicherem Heft auszurüsten.

### § 3

#### Beschäftigungsbeschränkung

(1) Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Bedienung und Wartung der Walzen-, Spalt- und Stollmaschinen, der Bügel- und Narbenpressen sowie der Karrenwalzen verboten.

(2) Abweichend vom Abs. 1 dürfen Lehrlinge zu ihrer Ausbildung an den genannten Maschinen nach Ablauf des 1. Lehrjahres zu Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten hinzugezogen werden. Im letzten Lehrjahr dürfen sie unter ständiger fachmännischer Aufsicht und Anleitung diese Maschinen bedienen.

(3) Werk tätigen unter 18 Jahren sowie Schwangeren ist jeder Umgang mit Rohware untersagt. Sie dürfen auch nicht in Räumen, in denen Rohware lagert, beschäftigt werden.

### § 4

#### Lagerung von Rohware

(1) Die Lagerung von Rohware ist nur in Räumen zulässig, deren Fußböden und Wände aus undurchlässigem und glattem Material hergestellt sind.

(2) Die Lagerung von trockenen und gesalzenen Rohhäuten und Fellen in einem Raum ist unzulässig.

(3) Trockene Rohhäute und Felle dürfen wegen der eventuellen Staubbildung nicht geworfen noch unnötigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

(4) Die Lagerräume und deren Zugänge sind stets sauberzuhalten. Die Fußböden sind mindestens einmal wöchentlich unter Verwendung von staubbindenden Mitteln zu reinigen. Wenn sie ganz oder teilweise abgeräumt sind, sind sie mit dünner Chlorkalkmilch einzustreichen und so zu desinfizieren. Das gleiche gilt für die in unmittelbarer Nähe liegenden Wände, Decken und Pfeiler. Mindestens einmal im Jahr ist auf diese Weise der ganze Lagerraum zu desinfizieren.

(5) Kehrriecht und wertloses Packmaterial sind sofort zu verbrennen. Packmaterial, das wieder verwendet werden soll, ist gemäß § 5 Abs. 1 zu desinfizieren.

(6) Das bei der Desinfektion und Reinigung anfallende Schmutzwasser ist in undurchlässigen Klär- und Senkgruben zu sammeln und mit einer Lösung Chlorkalk von 1:100 zu versetzen. Nach gründlichem Umrühren ist das Schmutzwasser 2 Stunden stehenzulassen und erst dann dem sonstigen Abwasser zuzuführen.

### § 5

#### Transport der Rohware

(1) Die Transportmittel sind wöchentlich einmal nach einem der folgenden Verfahren zu desinfizieren:

a) Aussprühen mit frisch zubereiteter, auf 70 °C erhitzter 5%iger Natronlauge

b) Ausspülen mit 3–4%iger Formalinlösung.

Nach 6 Stunden sind die desinfizierten Transportmittel in beiden Verfahren mit reinem Brauchwasser zu spülen und gut zu lüften.

(2) Die zum Transport der Rohware genutzten Transportmittel müssen, bevor sie anderweitig eingesetzt werden, gemäß Abs. 1 desinfiziert werden.

(3) Erfolgt die Desinfektion in geschlossenen Räumen, muß eine wirksame Absaugung der entstehenden Nebel und Dämpfe gewährleistet sein. Bei der Desinfektion sind Atem- und Gesichtsschutz sowie Schutzhandschuhe zu tragen.

(4) Geräte aus Eisen oder anderem Material sind kurze Zeit der Wirkung des Feuers auszusetzen oder gemäß § 6 Abs. 3 zu behandeln.

### § 6

#### Arbeitsschutzkleidung und -mittel

(1) Den Werk tätigen, die mit Rohware umgehen, ist zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsschutzkleidung darf nur von dem Werk tätigen benutzt werden, dem sie zugewiesen ist, und darf nicht mit nach Hause genommen werden.

(2) Die Arbeitsschutzkleidung ist an den dafür bestimmten Plätzen aufzubewahren und mindestens einmal wöchentlich vom Betrieb zu desinfizieren und zu reinigen. Die Desinfektion der Arbeitsschutzkleidung (aus Leinen, Baumwolle oder Wolle) erfolgt durch ein 24stündiges Einweichen (kalt) in 1%iger Kresol-Karbonsäure oder Sublimatlösung, danach wird die Arbeitsschutzkleidung wie normale Wäsche behandelt.

(3) Arbeitsschutzkleidung aus Leder oder Gummi (Schuhzeug, Schürzen, Handschuhe) ist sorgfältig mit 2%igem Kresol-Wasser oder 3%iger Karbonsäure zu desinfizieren.

### § 7

#### Schutzmaßnahmen gegen Infektion

(1) Die Werk tätigen, die mit Rohware umgehen, sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Infektionsgefahren (z. B. Milzbrand) und deren Verhinderung zu belehren.

(2) Jedem Werk tätigen ist ein Exemplar dieser Anordnung und ein Milzbrandmerkblatt (s. Anlage 1) auszuhändigen. Die mündliche Belehrung ist monatlich zu wiederholen. Weiterhin ist diese Anordnung sowie das Milzbrandmerkblatt sichtbar in den Arbeitsräumen auszuhängen.

(3) Werk tätigen mit wunden Hautstellen an Körperteilen, die nicht oder unzureichend mit Kleidung abgedeckt sind, ist der Umgang mit Rohware verboten.

(4) Für Werktätige, die mit Rohware umgehen, müssen Wasch-, Dusch- und getrennte Umkleieräume vorhanden sein. Es ist zu gewährleisten, daß nach Ablagen der Arbeitskleidung die Werktätigen die Wasch- und Duschanlagen passieren und nutzen und erst dann zur Garderobe für Straßenbekleidung gelangen können.

(5) In den Wasch- und Duschräumen sind den Werktätigen Seife, Handbürsten und Handtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Handtücher sind in festgesetzten Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Werktätige, die mit Rohware umgehen und in Räumen beschäftigt sind, wo Rohware lagert, dürfen ihren Arbeitsplatz bzw. -raum, gleichviel zu welcher Verrichtung, erst nach gründlicher Reinigung aller unbedeckten Körperteile und nach Ablegung der Arbeitsschutzkleidung verlassen. Das Mitnehmen von Nahrungsmitteln und Getränken sowie die Einnahme dieser ist am Arbeitsplatz und in vorgenannten Räumen verboten. Den Werktätigen ist zur Einnahme von Mahlzeiten ein gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen.

### § 8

#### Absauganlagen

(1) Schädigende oder belästigende Gase, Dämpfe und Stäube sind am Entstehungsort abzusaugen.

(2) Die durch Absaugung abgeführte Luft ist mittels Belüftungsanlagen zu ersetzen. Die zugeführte Luft muß den arbeitshygienischen Normativen entsprechen und auf mindestens 20°C erwärmt werden können und zugfrei zugeführt werden.

### § 9

#### Lagerung und Umgang mit Chemikalien

(1) Die Fußböden der Lagerräume sind chemikalienbeständig und fugendicht auszulegen. Bei Bruch von Behältern darf das auslaufende Material nicht in andere Räume eindringen können. Die Lagerräume müssen ausreichende Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Wasseranschluß und -abfluß haben. Sie müssen frostsicher sowie vor Einwirkung direkter Sonnenstrahlen und sonstiger Wärmequellen geschützt sein.

(2) Die Chemikalien sind unter Verschluss und mit eindeutiger, dauerhafter Kennzeichnung und übersichtlich zu lagern.

(3) Bei Entnahme von Säuren, Laugen und sonstigen gesundheitsgefährdenden Chemikalien aus Ballons, Fässern und anderen Behältern sind solche Vorrichtungen zu verwenden, die Verspritzen und Verschütten ausschließen (z. B. Ballonkipper, Faßrollbänke, Ausgießer, Heber und Pumpen. Hahnkegel sind gegen Herausspringen zu sichern.) Geeignete Arbeitsschutzkleidung einschließlich Schutzbrille ist zu tragen. Neutralisierende Flüssigkeiten gegen Verätzungen müssen bereitstehen. Eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser muß in einer Entfernung von maximal 10 m vorhanden sein. Durch Chemikalien verschmutzte Kleidung darf erst nach Reinigung weiter genutzt werden.

(4) Verspritzte und verschüttete Chemikalien sind mit geeigneten Mitteln sofort zu beseitigen.

(5) Flaschen mit ätzender Flüssigkeit dürfen nur mit geeigneten Transportbehältern befördert werden.

(6) An dem jeweiligen Arbeitsplatz dürfen nur soviel gesundheitsschädigende oder brennbare Chemikalien vorhanden sein (sofern nicht weitergehende Einschränkungen bestehen), wie in einer Schicht verbraucht werden.

### § 10

#### Allgemeine sicherheitstechnische Bestimmungen

(1) Alle Abschirmungen (Verdecke, Umwehrungen, Schutzverkleidungen u. ä.) sind, wenn es die Fertigungsbedingungen nicht ausschließen, so mit dem Antrieb zu koppeln, daß beim Entfernen der Abschirmungen die Maschine stillgesetzt wird und durch die Einrückvorrichtung erst in Gang gesetzt werden kann, nachdem sich die Abschirmungen in Wirkstellung befinden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 können Abschirmungen, die nicht laufend wegen Wartung der Maschine oder aus fertigungsbedingten Gründen entfernt werden müssen, fest verschlossen (z. B. verschraubt) sein, sie dürfen sich nur mit Hilfe von Werkzeugen entfernen lassen.

(3) Falls nach Ausschalten einer Maschine durch Nachlaufen eine Gefährdung entsteht, muß diese möglichst durch eine selbsttätig wirkende Bremse (Nachlaufsicherung) verhindert werden. Anderenfalls ist durch andere geeignete Mittel oder Maßnahmen eine Auswirkung der Gefährdung zu vermeiden. In jedem Falle dürfen Abschirmungen erst nach Stillstand der Maschine entfernt werden.

### § 11

#### Maschinenabstände

(1) Für die bei der Aufstellung von Maschinen einzuhaltenen Abstände zwischen den weitest ausladenden Maschinenteilen oder Schutzverkleidungen gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Richtmaße für Maschinenabstände.

(2) Die Richtmaße sind einzuhalten bei Projektionen von Neubauten, bei maschinentechnischen Ausrüstungen bestehender Gebäude, bei Umsetzung von Maschinengruppen innerhalb eines Betriebes und nach einem anderen Betrieb sowie bei Neuaufstellung einzelner Aggregate, ferner bei konstruktiver Veränderung der Maschinenabmessungen.

### § 12

#### Arbeitsmaschinen

(1) An Walzenmaschinen muß vor der nicht schwenkbaren Förderwalze ein Schutzgitter so angebracht sein, daß beim Berühren desselben nach Betätigung des Einschaltfußtrittes der Schließvorgang der Andruckswalze sofort unterbrochen wird und die Andruckswalze in ihre Ausgangsstellung zurückgeht.

(2) An Walzenmaschinen, zu deren Bedienung 2 Werktätige erforderlich sind, muß außerdem die Einschaltvorrichtung der Andruckswalze so beschaffen sein, daß nur unter Mitwirkung beider Werktätigen der Schließvorgang der Andruckswalze erfolgen kann.

(3) An Falzmaschinen muß die Schutzgittervorrichtung gemäß Abs. 1 die Messerwalze über die ganze Maschinenbreite abdecken. Der Abstand von 12 mm

bei geschlossener Maschine zwischen unterer Coente der Schutzgittervorrichtung und der Andruckwalze muß gewährleistet sein.

(4) Gerb-, Walk-, Ascher-, Farb- und Schmierfässer müssen an den Verkehrsseiten mit einer Schutzvorrichtung ausgerüstet sein. Sie dürfen erst in Gang gesetzt werden können, wenn die Schutzvorrichtung geschlossen ist. Beim Öffnen der Schutzvorrichtung muß der Faßantrieb sofort ausschalten. Alle Fässer sind mit einer sicher wirkenden Bremse auszurüsten. Bei mechanischer Faßentleerung sind sinngemäß ähnliche Schutzvorrichtungen (Fotozellen usw.) anzubringen.

(5) Spaltmaschinen sind an der Einführungsseite mit einem Notausschalter auszurüsten. Dieser muß vom Maschinenführer leicht erreicht werden können. Zum Einführen der zu spaltenden Haut sind Handhölzer zu benutzen.

(6) An Blanchier- und Schleifmaschinen ist die Blanchierwalze bzw. der Schleifkörper mit einer fest angebrachten Schutzhaube abzudecken. Die Einführungsseite ist mit einem Handabweiser auszurüsten. Der Abstand zwischen Unterkante Handabweiser und Zuführwalze bzw. Vorderkante Zuführungstisch darf nicht größer sein, als es das zu bearbeitende Material erfordert.

(7) Stollmaschinen sind mit einer mechanischen Festhaltevorrichtung sowie einem, auf dem Stolltisch angebrachten, beiderseitigen Handanschlag auszurüsten. Die Stollköpfe sind unterhalb des Stolltisches abzuschützen.

(8) An Lederbeschneidemaschinen muß der Fingerabweiser auf 12 mm eingestellt und so befestigt sein, daß die Werk tätigen die Stellung des Fingerabweisers nicht verändern können.

(9) An Bürstmaschinen darf die Breite der Einführungsöffnung 40 mm nicht übersteigen. Wird der Arbeitstisch angehoben oder entfernt, muß der Antrieb der Maschine sofort ausschalten.

(10) Bügel- und Narbenpressen sind mit einer Schutzgittersteuerung oder Zweihandeinrückung auszurüsten. Der Schließvorgang darf erst nach Betätigung der Schutzgittersteuerung bzw. der Zweihandeinrückung einsetzen. Die Schutzgittersteuerung muß mindestens mit 2 federlosen Kontaktschaltern ausgerüstet sein. Die Kontaktschalter sind monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen.

(11) An Glanzstoßmaschinen ist der Stoßarm mit einem Schutzgitter abzudecken.

(12) An Karrenwalzen ist das zu bearbeitende Material der Maschine nur bis zur Hälfte zuzuführen, um 180° zu drehen und dann erst weiter zu bearbeiten. Umgeschlagene Klauen usw. dürfen in keinem Fall im Gefahrenbereich der Walzenbahn gerade gebogen werden.

(13) Rindenschneider müssen mit einer Umkehrsteuerung für Einzugswalzen und Transportband ausgerüstet sein. Die Einrückvorrichtung der Umkehrsteuerung ist so anzubringen, daß sie bei Gefahr durch den Werk tätigen leicht erreicht werden kann.

## § 13

### Gruben

(1) Alle zu ebener Erde befindlichen Gruben müssen allseitige Einfassungen von mindestens 15 cm Höhe haben. Die Einfassung muß trittsicher sein. Gruben an Verkehrswegen sind in jedem Fall trittsicher abzudecken.

(2) Zu allen Grubenarbeiten wie Beschicken, Umsetzen, Umpumpen der Brühen, Reinigungsarbeiten usw. müssen mindestens 2 Werk tätige eingesetzt werden.

(3) Bei manueller Beschickung oder sonstiger manueller Arbeit an den Gruben sind die im Arbeitsbereich liegenden Gruben abzudecken.

## § 14

### Chromreduzieranlagen

(1) Das Reduzieren von Chromsalzen darf nur in gesonderten Räumen erfolgen.

(2) Die Beschickung der Reduzieranlagen darf nicht unmittelbar im Raum selbst, sondern muß von außen erfolgen. Das manuelle Umrühren der Chromlaugen ist verboten.

(3) Die Reduzieranlagen müssen mit einer Absauganlage ausgerüstet sein. Die entstehenden Dämpfe sind über Dach und so abzuführen, daß keine Belästigung der Werk tätigen und Anlieger entsteht.

(4) Die Bedienung der Reduzieranlagen ist nur dafür besonders qualifizierten Werk tätigen zu übertragen.

## § 15

### Lederentfettung

(1) Leder darf nur mit Lösungsmitteln der Gefährdungsgruppen II oder III entfettet werden, jedoch ist die Verwendung von Trichloräthylen zulässig. Die Absaugung der Lösungsmitteldämpfe muß an der Entstehungsstelle gewährleistet sein. Außerdem ist die Absaugung durch die Raumb- und -entlüftung zu ergänzen. Die Raumbzugsöffnungen müssen an der tiefsten Stelle des Raumes liegen.

(2) Beim Öffnen der Entfettungsanlage muß eine unmittelbar vor der Entfettungsanlage liegende Absaugung sofort einschalten.

(3) Die Schaltanlage der Raumb- und -entlüftung ist unmittelbar am Eingang des Arbeitsraumes anzubringen.

(4) Für die Lederentfettungsanlage muß eine besondere Arbeitsanleitung vorhanden sein. Die Bedienung der Lederentfettungsanlage ist nur dafür besonders qualifizierten Werk tätigen zu übertragen.

## II.

### Brandschutzmaßnahmen

## § 16

### Rauchverbot

(1) Im Betrieb ist das Rauchen verboten. Vor den Werkseingängen ist sichtbar auf dieses Verbot hinzuweisen.

(2) Für Räume, in denen keine Brandgefahr besteht, kann im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen Raucherlaubnis erteilt werden. An den Ausgängen dieser Räume sind Ascheablagen bereitzustellen und durch Hinweisschilder ist auf das Rauchverbot sowie auf das Verbot des Umganges mit offenem Licht oder Feuer außerhalb dieser Räume aufmerksam zu machen.

## § 17

**Feuerstätten, Heizungen und Rohrleitungen**

Die Betriebsstätten dürfen nur durch Sammelheizungen (Warmwasser-, Dampf- oder Warmluftheizung) beheizt werden. Die Heizkörper und Heizrohre müssen sich leicht reinigen lassen. Sie sind in feuergefährdeten Räumen mit einer aus nichtbrennbaren Werkstoffen hergestellten Schrägabdeckung zu versehen, die das Ablagen oder Abstellen von Gegenständen auf dem Heizkörper bzw. Heizrohr verhindert.

## § 18

**Bautechnische Bestimmungen**

(1) Die Betriebe gehören entsprechend der TGL 10685 — Blatt 6 — in die Brandgefahrenklasse C. Ausgenommen davon sind einzelne Betriebsteile oder Objekte, für die eine andere Gefahrenklasse zutrifft.

(2) Fertigwarenlager, Staubkammern und andere feuergefährdete Räume sind von Produktionsräumen durch Brandschutzkonstruktionen nach TGL 10685 zu trennen.

(3) Produktionsbedingte Öffnungen in Brandwänden und Branddecken sind, soweit es technologisch möglich ist, mit Brandverschlüssen nach TGL 10685 abzuschließen.

## § 19

**Farbspritzstände und -bänder**

(1) Alle Spritzstände und -bänder sind mit stationären CO<sub>2</sub>-Löscheinrichtungen auszurüsten.

(2) Die Spritzkabinen und Absaugeleitungen sind einschließlich der Absaugventilatoren nach 45 Stunden Nutzung gründlich zu reinigen. Die Durchführung der Reinigung ist im Kontrollbuch zu vermerken.

(3) Die CO<sub>2</sub>-Flaschen sind monatlich auf ihren Inhalt gewichtsmäßig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich nachzuweisen.

## § 20

**Elektrische Anlagen**

Hauptschalter, Schalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit, auch nach Betriebsschluß, zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

**Übergangsbestimmungen**

(1) Betriebseinrichtungen und Anlagen, die den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 4 nicht entsprechen, sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung diesen Bestimmungen entsprechend auszurüsten.

(2) Sind die baulichen Voraussetzungen, wie im § 7 Abs. 5 gefordert, nicht vorhanden, ist organisatorisch zu sichern, daß diese Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Maschinen, die bereits in Betrieb sind und die den Forderungen des § 12 Absätze 1 und 3 nicht genügen, sind innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung diesen Bestimmungen entsprechend auszurüsten.

## § 22

**Zuständigkeit**

Die §§ 15, 16, 17 und 18 enthalten Bestimmungen des Brandschutzes.

## § 23

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Arbeitsschutzanordnung 271 vom 28. November 1952 — Lederherstellung — (GBl. S. 1264)
- b) Arbeitsschutzanordnung 282 vom 14. Oktober 1952 — Anlagen zur Lederentfettung durch Benzin — (GBl. S. 1078).

Berlin, den 17. April 1967

**Der Minister  
für Leichtindustrie**

Wittik

**Anlage I**

zu § 7 Abs. 2 vorstehender  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1

**Milzbrandmerkblatt**

Milzbrand ist eine sehr ernste Erkrankung, deren Heilung von der frühzeitigen Erkennung und unverzüglichen Behandlung in einem geeigneten Krankenhaus abhängt.

Teile dem Arzt mit, daß du in einem Betrieb beschäftigt bist, in dem Rohhäute, Felle, Tierhaare oder Wolle verarbeitet werden. Laß dich beim geringsten Verdacht sofort in ein Krankenhaus einweisen.

Der Hautmilzbrand tritt fast immer an unbedeckten Körperstellen (an Armen oder Händen, am Gesicht, auch am Augenlid, am Hals oder Nacken) auf. Durch geringfügige Hautverletzungen (Schürf-, Kratz- oder Schnittwunden) dringen die Milzbranderreger ein. Der Hautmilzbrand beginnt 2 bis 3 Tage nach der Ansteckung mit einem geröteten, leicht erhabenen Fleck, der sich bald in ein Knötchen verwandelt und zu jucken beginnt. 12 bis 15 Stunden später entwickelt sich daraus ein meist erbsengroßes Bläschen, das mit gelblicher oder bräunlichrötlicher Flüssigkeit gefüllt ist und dellenartig einsinkt. Nach dem Aussickern des Bläschens durch Platzen oder Aufkratzen bildet sich ein schwärzlicher Schorf, der in einer leichten Vertiefung auf der Haut ruht und mit einem erhabenen roten Saum umgeben ist. Typisch für den Milzbrandkarbunkel ist seine Unempfindlichkeit, die Umgebung dagegen ist geschwollen und schmerzhaft. Viel seltener als Hautmilzbrand ist Darmmilzbrand. Er ist gekennzeichnet durch schweres Krankheitsgefühl und Darmkolik.

Die Milzbranderreger befinden sich in rohen Fellen und trockenen ausländischen Rohhäuten, in Haaren, Wolle, Packmaterial und anhaftendem Staub. Da dieser nicht selten in die Arbeitsräume verschleppt wird und eine Krankheitsübertragung außerdem noch durch Insektenstiche (Stechfliege) erfolgen kann, ist in milzbrandgefährdeten Betrieben auch eine Erkrankung von Personen möglich, die mit milzbrandinfizierter Rohware nicht in Berührung kommen.

Beachte die Vorschriften über Milzbrandverhütung! Vermeide jede Staubentwicklung bei Arbeiten mit rohen Fellen und trockenen ausländischen Rohhäuten, Tierhaaren und Wolle! Benutze die Arbeitsschutzkleidung, insbesondere Schutzkappen und Schutzhittel! Reinige sorgfältig Hände und Arme vor dem Essen, Trinken, Rauchen und vor Arbeitsschluß mit warmem Wasser, Seife und Bürste! — Nicht kratzen! Jede auch noch so kleine Verletzung an Händen, Armen und Gesicht sofort dem Leiter des Arbeitsbereiches melden, der Zuführung zum Arzt veranlaßt.

#### Anlage 2

zu § 11 Abs. 1 vorstehender  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 271/1

#### **Richtmaße für Maschinenabstände und Transportgänge in lederherstellenden Betrieben**

##### **Allgemeines**

1. Unter Maschinenabständen werden die parallel zum Fußboden des Arbeitsraumes gemessenen Strecken verstanden, die senkrecht zwischen den am weitesten ausladenden Maschinenbauteilen oder produktionsbedingt vorhandenen Gegenständen liegen. Dieser Zwischenraum muß frei gehalten werden. Alle Maße sind Mindestmaße.
2. **Definition der Begriffe**
  - 2.1. **Haupttransportgang** ist ein Gang, auf dem der gesamte Materialtransport erfolgt.
  - 2.2. **Transportgang** ist ein Gang, auf dem der Materialtransport für einzelne Maschinengruppen oder Arbeitsplätze erfolgt.

2.3. **Arbeitsgang** ist ein Gang zur Bedienung, Wartung oder Reparatur der Maschine.

### **3. Allgemeine Richtmaße**

Folgende Abstandmaße gelten als allgemeine Richtwerte, soweit nicht die unter Ziff. 4 aufgeführten Maße zutreffen.

#### **3.1. Haupttransportgang**

Die Haupttransportgänge müssen der dreifachen, größtverwendeten Palettenbreite oder des Transportmittels entsprechen, jedoch mindestens

3,00 m

breit sein.

Die Notwendigkeit von Haupttransportgängen ergibt sich aus der Art des Transportgutes, des Transportmittels und der Transporthäufigkeit unter Beachtung des Gegenverkehrs und des Brand-schutzes.

#### **3.2. Transportgänge müssen**

2,00 m

breit sein.

#### **3.3. Arbeitsgänge müssen**

0,75 m

breit sein.

3.4. Seitlicher und rückseitiger Abstand von Maschine zu Maschine bzw. zur Wand hat, soweit sie nicht unmittelbar an der Wand stehen,

1,00 m

zu betragen. Benötigter Platz für Ablagerungen seitlich, rückseitig oder im Arbeitsgang ist hinzuzuschlagen.

3.5. Finden hinter bzw. zwischen den Maschinen Transporte statt, so sind die Maße der Transportgänge anzuwenden.

2.6. Befinden sich Säulen in den Arbeitsräumen, so sind die Maschinen so aufzustellen, daß die Maße der Arbeitsgänge eingehalten werden.

### **4. Spezielle Abstände**

4.1. Haben zwei nebeneinanderstehende Fässer oder Haspeln einen gemeinsamen Fundamentsockel, so ist der seitliche Abstand so festzulegen, daß eine gefahrlose Wartung und Reparaturmöglichkeit garantiert wird.

4.2. Werden Kipphaspeln wandseitig beschickt, so muß der Abstand zur Wand

1,50 m

betragen.

4.3. Für Spaltmaschinen ist eine Podestlänge bei Bearbeitung von Häuten bis 20 kg Gewicht von

3,00 m

erforderlich.



- 4.4. Für Häute über 20 kg Gewicht ist eine Podestlänge von  
4,00 m  
erforderlich.
- 4.5. Die Podestbreite ist in jedem Fall die Arbeitsbreite der Maschine, zuzüglich  
2,00 m.
- 4.6. An Falzmaschinen hat der seitliche Abstand bei ausgefahrenem Support  
0,75 m  
zu betragen.
- 4.7. Für Falzmaschinen mit seitlicher Schaltanlage ist der seitliche Abstand von Maschine zu Maschine so festzulegen, daß auch bei geöffneter Schaltanlage der Abstand von  
0,75 m  
gewährleistet ist.
- 4.8. An Schleif-, Großflächenschleif-, Bürstmaschinen usw. muß der rückseitige Abstand zur Wand  
0,60 m  
betragen.

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 201/1.**  
**— Herstellung von Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstigen Nahrungsmitteln —**

Vom 17. April 1967

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil — Bekleidung — Leder des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) hat Gültigkeit für alle Betriebe, in denen Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstige Nahrungsmittel hergestellt werden.

§ 2

**Bautechnische Bestimmungen**

(1) Die unter § 1 angeführten Betriebe werden entsprechend der TGL 10685 — Bautechnischer Brandschutz —, Blatt 6, in die Brandgefahrenklasse C eingestuft, bis auf die Gebäude und Räume, für die eine andere Brandgefahrenklasse zutreffend ist.

(2) Technologisch bedingte Öffnungen in Brandschutzkonstruktionen sind mit Verschlüssen zu ver-

sehen, deren Feuerwiderstand in Brandwänden mindestens fw 1,5, in Branddecken mindestens fw 1,0 und in anderen Brandschutzkonstruktionen mindestens fw 0,5 betragen muß.

§ 3

**Feuerstätten, Heizungen und Rohrleitungen**

(1) Zur Beheizung der Betriebsstätten dürfen nur Sammelheizungen (Warmwasser-, Dampf- und Warmluftheizungen) verwendet werden.

(2) In den Produktions- und Lagerräumen sind Heizkörper und Rohrleitungen so abzuschirmen, daß eine Berührung mit brennbaren Stoffen bzw. Gegenständen nicht möglich ist. Staubablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.

§ 4

**Elektrotechnische Geräte**

(1) Die Zuleitungskabel elektrotechnischer Handgeräte (z. B. Bügeleisen, Rund- und Vertikalmesser-Maschinen) sind von oben (über Spannselle, Winkelständer usw.) zuzuführen.

(2) Hauptschalter, Schalter, Sicherungen usw. sind so anzubringen, daß sie jederzeit zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. Hauptschalter und Hauptverteilungen sind zu kennzeichnen.

§ 5

**Feuermelde-, Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen**

(1) Die Betriebe sind mit Feueralarmeinrichtungen auszustatten. Es ist eine sichere und schnelle Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten.

(2) Feuermelde-, Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen sind zu kennzeichnen, jederzeit frei zu halten und müssen ständig einsatzbereit sein.

§ 6

**Umgang mit chemischen Stoffen**

(1) Bei Umgang mit chemischen Stoffen müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um Gesundheitsschädigungen, Belästigungen sowie Brandgefährdungen auszuschließen. Dasselbe gilt bei der Verarbeitung von Textilien mit Spezialausrüstungen.

(2) Soweit nicht Ersatz durch vollständig harmlose chemische Stoffe möglich ist, sind Gase und Dämpfe an der Entstehungsstelle wirksam abzusaugen. Die abgeseugte Luft ist durch Frischluft, die frei von Schadstoffen sein muß, zu ersetzen. Diese ist zugfrei zuzuführen und in der kalten Jahreszeit ausreichend vorzuwärmen.

(3) Durch die Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 muß erreicht werden, daß die Atemluft mindestens den Anforderungen arbeitshygienischer Normen\* entspricht.

\* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen — Sonderdruck vom 13. August 1966

## § 7

**Maschinenabstände**

Für die bei der Aufstellung bzw. Umstellung von Maschinen einzuhaltenen Abstände gelten die in der Anlage festgelegten Richtmaße.

## § 8

**Allgemeines**

(1) Alle Abschirmungen (Verdecke, Umwehungen, Schutzverkleidungen u. a.) sind so mit dem Antrieb zu koppeln, daß beim Entfernen der Abschirmungen die Maschine stillgesetzt wird und durch die Einrückvorrichtung erst wieder in Gang gesetzt werden kann, nachdem sich die Abschirmungen in Wirkstellung befinden.

(2) In Abweichung von der Bestimmung des Abs. 1 können Abschirmungen, die nicht laufend wegen Wartung der Maschine oder aus fertigungsbedingten Gründen entfernt werden müssen, fest verschlossen (z. B. verschraubt) sein. Sie dürfen sich nur mit Hilfe von Werkzeugen entfernen lassen.

(3) Falls nach Ausschalten einer Maschine durch Nachlaufen eine Gefährdung entsteht, ist diese durch eine selbsttätig wirkende Bremse (Nachlaufsicherung) zu verhindern. Andernfalls ist durch andere geeignete Mittel oder Maßnahmen eine Auswirkung der Gefährdung zu vermeiden. In diesem Falle dürfen Abschirmungen erst nach Stillstand der Maschine entfernt werden.

(4) Gefährdungen und Betriebsstörungen infolge elektrostatischer Aufladungen ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Erdung leitfähiger Gegenstände, leitfähigen Fußbodens, Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit, Ionisation der Luft).

(5) Die Oberfläche der Arbeits- und Maschinentische muß gleitfähig und splinterfrei sein.

(6) An den Laufrostegen der fahrbaren Kleiderständer ist eine Abweiserichtung anzubringen. Diese ist, ebenso wie die untere Querstrebe, nach TGL 20455 — Sicherheitsfarben —, Blatt 1, zu markieren.

(7) Regale müssen standsicher sein. Die zulässige Tragfähigkeit der Regale ist zu kennzeichnen und darf nicht überschritten werden.

(8) Leitern und Tritte dürfen nicht mit Farbe, außer farblosem Lack, gestrichen werden. Sie sind halbjährlich auf Sicherheit zu überprüfen. Es ist ein schriftlicher Nachweis der Überprüfungen zu führen, wobei die Leitern und Tritte einzeln aufzuführen sind. Die Benutzung von anderen Gegenständen an Stelle von Leitern und Tritten ist untersagt.

(9) In den Betrieben ist für größte Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Betriebsstätten, Maschinen und sonstige Anlagen müssen nach einem vom Betriebsleiter bestellten Plan gereinigt und gewartet werden.

(10) Gebrauchte Putzlappen und ölgetränkte Faserabfälle dürfen nur in abgedeckten und dafür gekennzeichneten Behältern aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden. Die Behälter sind täglich zu entleeren.

(11) Abfälle sind nach Betriebsschluß in den dazu bestimmten Behältern unterzubringen.

(12) In allen Produktions- und Lagerräumen ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten.

(13) Für Räume, in denen keine Brandgefahr besteht, kann mit Erlaubnis des Betriebsleiters das Rauchen gestattet werden. An den Ausgängen sind Ascheablagen bereitzustellen und durch Hinweisschilder ist auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinzuweisen.

(14) Die Aufstellung und Verwendung elektrischer Heiz- und Kochgeräte bedürfen der Genehmigung des Betriebsleiters.

(15) Gänge, Flure, Treppen, Ausgänge, Durchfahrten u. dgl. müssen in allen Betriebsstätten, einschließlich Lagerräumen, ständig in voller Breite von allen Gegenständen frei gehalten werden. Evakuierungswege und -ausgänge sind zu kennzeichnen.

(16) Das Reinigen und Ölen von Maschinen, Entfernen von Garn-, Material- und Faserstauungen sowie sonstigen Umwicklungen darf nur bei Stillstand der Maschinen erfolgen.

(17) Zur Verhinderung von Bränden an Maschinen ist dafür zu sorgen, daß Wickelbildung, Schleifen von Metallteilen, Heißlaufen von rotierenden Maschinenteilen, Eindringen von Fremdkörpern und ähnliche Einwirkungen vermieden werden.

(18) Transportgut ist kipp- und rutschfest zu verladen, ohne die zulässige Belastung der Transportmittel zu überschreiten. Die Sicht darf durch die Höhe der Ladung nicht behindert werden.

## § 9

**Zuschneidemaschinen und -geräte, Stanzen**

(1) Bandmesserschneidemaschinen sind so aufzustellen, daß der Bedienende ungehindert arbeiten kann. Läßt sich die Aufstellung an Transportgängen nicht verhindern, so ist der Arbeitsplatz, unter Einhaltung des Maschinenmaßabstandes, mit einer Umweh- rung zu versehen, die durch Sicherheitsfarben besonders hervorzuheben ist.

(2) Mechanische Zuschneidemaschinen und -geräte sind über den gesamten Bereich des Messers abzudecken. Der während des Schneidvorganges freiliegende Teil des Messers ist mit einer Fingerabweisvorrichtung auszustatten.

(3) Die Schleifvorrichtung an Bandmesserschneidemaschinen ist oberhalb der Tischplatte anzubringen. Der Funkenflug ist durch Abschirmung zu verhindern.

(4) Die Hubbegrenzung bei Stanzen muß zwischen Unterkante des Stanztellers und der Oberkante des Stanzeisens 8 mm betragen. Liegt die Hubbegrenzung über 8 mm, darf die Auslösung des Stanzvorganges nur durch Zweihand-einrückung erfolgen. Bei Schwenkarmstanzen ist an der Oberkante des Stanzeisens ein Handabweiser anzubringen.

(5) Ausgearbeitete und unebene Stanzklötze dürfen nicht benutzt werden.

(6) Während der Stanzarbeit darf das Stanzmesser nicht über den Messerrücken angefaßt und die Finger dürfen nicht auf den Messerrücken gelegt werden.

(7) Stanzmesser sind so zu lagern, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

(8) Bei hydraulischen Großflächen-Stanzmaschinen ist die Einrückvorrichtung zur Betätigung derselben so weit entfernt vom Stanzblock anzuordnen, daß ein Untergreifen des Bedienenden unter diesen ausgeschlossen ist. Die Hydraulik der Stanzmaschinen ist mit einem Schutzgitter zu umwehren.

#### § 10

##### Nähmaschinen

(1) Der Einstichbereich der Nähmaschinennadel ist mit Fingerabweiser zu versehen.

(2) Riemenverbinder sind so anzubringen, daß keine freien Enden hervorstehen. Das Ineinanderhängen mehrerer Riemenverbinder zum Zwecke der Riemenverlängerung ist zu unterlassen.

(3) Antriebsriemen sind vollständig zu verkleiden.

(4) Für die Hand- und Spulräder dürfen keine Speichenräder verwendet werden.

(5) Mechanische Abschneidvorrichtungen an Nähmaschinen sind vollständig zu verkleiden.

(6) Knopfannäh- und Riegelmaschinen sind mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, die Verletzungen (z. B. bei Nadelbrüchen) ausschließt.

#### § 11

##### Bügelmaschinen und Bügeleisen

(1) Räume, in denen Bügeleinrichtungen aufgestellt sind, müssen mit einer zweckentsprechenden Be- und Entlüftung ausgerüstet sein.

(2) Hydraulische Bügelmaschinen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die das Schließen der Oberplatte nur durch beidhändige Bedienung zuläßt.

(3) Verbindungsschläuche an dampf- oder gasbeheizten Bügeleisen oder -maschinen sind zu verschrauben oder mit Schellen zu befestigen. Gasbügeleisen, Verbindungsschläuche und deren Anschlußstellen sind monatlich auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

(4) Bügeleisenabsetzer müssen so beschaffen sein, daß eine Entzündung von brennbaren Gegenständen durch Wärmeübertragung sowie -stauung ausgeschlossen ist.

(5) Die Stromzuführung zum Bügeleisen ist mit einer Kontrolllampe auszustatten, die den jeweiligen Betriebszustand anzeigt.

(6) Arbeitsräume, in denen Bügelstellen eingerichtet sind, sind in den täglichen Kontrollplan des Betriebes aufzunehmen.

(7) Für Bügeleisen mit einem Gewicht von über 5 kg ist eine Vorrichtung zur Gewichtsentlastung anzubringen.

(8) Bei der Anwendung des Textilklebeverfahrens mittels Wärme und Druck ist der § 6 Abs. 2 zu beachten.

#### § 12

##### Hochfrequenz-Schweißmaschinen

(1) Hochfrequenz-Schweißmaschinen sind mit einer Zweihandeinrückung auszurüsten.

(2) Vor dem Schweißkopf ist ein Schutzgitter anzubringen.

#### § 13

##### Maschinen und Geräte der Pelzbearbeitung

(1) Das Messer des Zackenapparates zur Pelzbearbeitung ist durch eine Schutzvorrichtung so zu sichern, daß das Arbeitsmaterial gefahrlos zugeführt werden kann.

(2) Die Platte zum Aufzwecken der Felle muß splitterfrei sein.

(3) Stehen die Zweckplatten in Schwenkgestellen, so sind die Sperrheben vor unbeabsichtigtem Ausrasten zu sichern.

(4) Der Abzwecker muß so beschaffen sein, daß ein Hochspringen der Zwecknägeln nicht möglich ist.

(5) Die Temperatur an Infrarot-Trockenanlagen muß durch eine automatische Anlage regulierbar sein.

(6) An Klopfmaschinen, kombiniert mit Läuterschütteltonne, sind die Schlagriemen am Einlaß durch eine geeignete Vorrichtung (z. B. Lederschürze) abzuschützen. Das Einlegen und Herausnehmen der Felle darf nur bei Stillstand der Läuterschütteltonne möglich sein.

(7) Die beim Trockenvorgang der Felle entstehenden Dämpfe und Stäube sind abzusaugen.

(8) Verbleibende Spalten zwischen Aufzweckplatte und Lichtwanne sind zur Verhinderung des Austrittes der Lichtstrahlen abzudecken.

(9) Vor der Reinigung der Infrarot-Trockenanlage muß die Stromzuführung abgeschaltet werden und die Trocknungsanlage ausreichend abgekühlt sein.

(10) Bei der Bedienung der Pelznähmaschine ist eine Schutzbrille zu tragen.

#### § 14

##### Übergangsbestimmungen

Maschinen, die bereits in Betrieb sind und den Bestimmungen des § 10 Absätze 4 und 6 nicht genügen, sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung entsprechend diesen Bestimmungen auszurüsten.

#### § 15

##### Zuständigkeit

Der § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 2, § 5 Absätze 1 und 2, § 8 Absätze 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 sind Bestimmungen des Brandschutzes.

## § 16

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die im Geltungsbereich genannten Betriebe außer Kraft:

Arbeitsschutzanordnung 301 vom 20. Dezember 1952 — Bekleidungsindustrie, einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — (GBl. 1953 S. 113) und die Bekanntmachung vom 3. März 1954 einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 301 (GBl. S. 264).

Berlin, den 17. April 1967

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik

**Anlage**

zu vorstehender  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 301/1

**Richtmaße  
für Maschinenabstände für Betriebe, in denen  
Bekleidungs-, Wäsche-, Pelz- und sonstige  
Näherzeugnisse hergestellt werden**

**1. Allgemeines**

Unter Maschinenabständen werden die parallel zum Fußboden des Arbeitsraumes gemessenen Strecken verstanden, die senkrecht zwischen den am weitesten ausladenden Maschinenbauteilen oder produktionsbedingt vorhandenen Gegenständen liegen. Dieser Zwischenraum muß frei gehalten werden.

Alle Maße sind Mindestmaße.

**2. Definition der Begriffe**

- 2.1. **Haupttransportgang**  
Gang, auf dem der gesamte Materialtransport erfolgt.
- 2.2. **Transportgang**  
Gang, auf dem der Materialtransport für einzelne Maschinengruppen oder Arbeitsplätze erfolgt.
- 2.3. **Arbeitsgang**  
Gang zur Bedienung, Wartung und Reparatur der Maschinen und Anlagen.
- 2.4. **Vorlageseite**  
Seite der Maschine oder Anlage, von der Material zur Bearbeitung vorgelegt wird.
- 2.5. **Abnahmeseite**  
Seite der Maschine oder Anlage, von der das bearbeitete Material abgenommen wird.
- 2.6. **Stirnseite**  
Winklig zur Vorlage- und Abnahmeseite verlaufende Seiten.

**3. Allgemeine Abstände**

Folgende Abstandsmaße gelten als allgemeine Richtwerte, soweit nicht die unter Ziff. 4 aufgeführten Maße zutreffen.

- 3.1. **Haupttransportgang** 2000 mm  
Die Notwendigkeit der Haupttransportgänge wird bestimmt durch die Art, Größe und Menge des Transportgutes und der Transportmittel. Bei motorisch betriebenen Transportmitteln, deren Geschwindigkeit über 5 km/h liegt, ist unbedingt ein Haupttransportgang anzulegen.
- 3.2. **Transportgang** 1200 mm
- 3.3. **Arbeitsgang** 600 mm
- 3.4. Wird der Arbeitsgang von einer Wand begrenzt, so sind ohne Transport im Gang 1000 mm und bei Transport im Gang 1700 mm einzuhalten.

**4. Spezielle Abstände**

- 4.1. **Nähmaschinen aller Art**  
Stehen Nähmaschinentafeln stirnseitig zueinander und bilden einen gemeinsamen Arbeitsgang, so ist ein Abstand von 2000 mm vorzusehen.
- 4.1.1. Stehen die Nähmaschinentafeln hintereinander, so muß zwischen der Abnahmeseite und der Vorlageseite ein Abstand von 750 mm vorgesehen werden.
- 4.2. **Transportbänder**  
Freihängende Transportbänder und -einrichtungen müssen eine lichte Höhe von 2000 mm aufweisen.

**Anordnung  
über die Wahl der Richter und Schöffen  
der Bezirksgerichte im Jahre 1967.**

**— Wahlordnung —**

Vom 3. Mai 1967

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Mai 1967 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1967 (GBl. I S. 63) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Minister des Innern und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

**I.****Aufgaben des Bezirkswahlausschusses**

## § 1

(1) Der Bezirkswahlausschuß sichert im Bezirk die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Bezirksgerichts auf der Grundlage

der wahlgesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Verantwortung des Bezirkstages für die Wahl der Richter und Schöffen. Der Bezirkswahlausschuß nimmt eine abschließende Einschätzung zum Verlauf der Wahl der Richter und Schöffen des Bezirksgerichts vor und berichtet hierüber dem Minister der Justiz.

(2) In Vorbereitung der Wahl der Richter unterstützt der Bezirkswahlausschuß das Auftreten der Richterkandidaten vor der Bevölkerung und koordiniert ihre Vorstellung mit der Wahlbewegung zur Wahl der Volkskammer und der Bezirkstage. Der Bezirkswahlausschuß hat zu Einwendungen der Bevölkerung gegen Richterkandidaten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

(3) In Vorbereitung der Wahl der Schöffen hat der Bezirkswahlausschuß

- die vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen bei der Gewinnung der Kandidaten zu unterstützen
- die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen
- Einwendungen der Bevölkerung gegen Kandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden
- den Stand der Wahlvorbereitung einzuschätzen und die Maßnahmen der Wahlvorbereitung, insbesondere die Vorstellung der Kandidaten, mit der allgemeinen Wahlbewegung zu den Wahlen der Volkskammer und der Bezirkstage zu koordinieren. Er arbeitet hierbei eng mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front zusammen.

(4) Der Bezirkswahlausschuß nimmt seine Tätigkeit bis zum 16. Mai 1967 auf.

## II.

### Wahl der Richter

#### § 2

(1) Die Wahl der Richter der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

(2) Die Inspektoren der Bezirksgerichte werden nicht gewählt.

#### § 3

Die Wahlvorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand des FDGB beim Bezirkstag eingereicht.

#### § 4

(1) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung des Bezirkstages über den Vorschlag für den Direktor und durch

Abstimmung über die einzelnen Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter des Bezirksgerichts ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über den Bezirkswahlausschuß dem Minister der Justiz zu übersenden.

## III.

### Wahl der Schöffen

#### § 5

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

#### § 6

Zur Wahl als Schöffe des Bezirksgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten. Bürger, die besonderen beruflichen, persönlichen oder gesellschaftlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, daß sie das Schöffennamt voll ausfüllen können.

#### § 7

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person des Kandidaten folgende Angaben zu enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu Massenorganisationen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind gleichzeitig einzureichen:

- eine kurze Begründung für den Wahlvorschlag durch die Partei oder Massenorganisation
- eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

#### § 8

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahl-

ausschuß zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Ist dies erfolgt, werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zum Ausscheiden von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.

(3) Das gilt entsprechend, soweit Kandidaten auf Grund von Einwendungen aus der Bevölkerung oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.

#### § 9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen. Die Schöffen für Arbeitsrechtssachen werden vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt. In die Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person des Kandidaten gemäß § 7 Abs. 1 aufzunehmen.

(2) Die Schöffenkandidaten sind der Bevölkerung bekanntzumachen. Sie sollen in Wählervertreterkonferenzen und anderen Wahlveranstaltungen, insbesondere auch in ihrem Arbeits- oder Wohnbereich, vorgestellt werden.

(3) Nach Abschluß der Kandidatenvorstellung sind die Vorschlagslisten mit den Wahlvorschlägen vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und vom Bezirksvorstand des FDGB rechtzeitig beim Bezirkstag einzureichen.

#### § 10

(1) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(2) Die Listen der gewählten Schöffen sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Direktor des Bezirksgerichts zu übermitteln.

#### § 11

(1) Die Verpflichtung der Schöffen erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit Schöffen nach ihrer Wahl, aber vor der gemeinsamen Verpflichtung aller Schöffen, zur Rechtsprechung herangezogen werden, sind sie durch den Direktor des Bezirksgerichts zu verpflichten. Das gilt entsprechend für Schöffen, die durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert waren, an der gemeinsamen Verpflichtung teilzunehmen.

(2) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

#### IV.

#### Schlussbestimmungen

#### § 12

Die Zahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter und Schöffen wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

#### § 13

Soweit sich aus der vorliegenden Wahlordnung nichts anderes ergibt, erfolgt die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach der für die Beschlussfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung.

#### § 14

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Bezirk verziehen, können für das Bezirksgericht ihres neuen Wohnortes zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts, bei dem der Schöffe tätig werden soll, fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl an und leitet diese dem Bezirkstag zu. Stimmt dieser dem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Bezirksgerichts aufgenommen.

#### § 15

(1) Wird es während der Wahlperiode der Schöffen infolge des Ausscheidens von Schöffen oder durch Schaffung neuer Richterplanstellen notwendig, die Zahl der Schöffen des Bezirksgerichts zu ergänzen oder zu erhöhen, so können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung zu Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Direktor des Bezirksgerichts in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bezirksvorstand des FDGB wahrgenommen werden.

#### § 16

Diese Anordnung tritt am 3. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin



**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 10. Februar 1967 über die Sicherung der einheitlichen Zuordnung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen zu den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (GBI. II S. 142) wie folgt zu berichtigen ist:

In die Fußnote zu § 5 ist zusätzlich aufzunehmen: „Anordnung vom 30. Juli 1960 über die Rechnungserteilung bei Lieferungen von Textil- und Kurzwaren (GBI. II Nr. 25 S. 281)“.

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 6 vom 29. April 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 28. März 1967 über die Bildung des VEB Forstprojektierung ..	39
Anordnung vom 6. April 1967 über das Statut des Deutschen Hygiene-Museums in der Deutschen Demokratischen Republik .....	39
Anordnung vom 12. April 1967 zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände im Jahre 1967 .....	41
Anordnung vom 12. April 1967 zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau .....	43
Anordnung vom 14. April 1967 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomischen Stahleinsatz .....	44
<b>Die Ausgabe Nr. 7 vom 9. Mai 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 15. April 1967 über die Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände in der zentralgeleiteten chemischen Industrie im Planjahr 1967	47

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2138/3**

Preisordnung Nr. 990/9 vom 31. März 1967 – Preise für Gaststätten – 16 Seiten,  
0,40 MDN

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

## Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der  
**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III  
 Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)  
 Gesetzblatt – Sonderdruck  
 Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisordnung)  
 Zentralblatt  
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen  
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen  
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie  
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

**Teil I, 1,20 MDN**  
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

**Teil II a-c, 9,40 MDN**  
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

**Teil III, 2,40 MDN**  
 Erzeugnisse der Chemie

**Teil IV a-b, 3,60 MDN**  
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe

**Teil V, 2,80 MDN**  
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

**Teil VI, 2,20 MDN**  
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

**Teil VII, 0,80 MDN**  
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

**Teil VIII, 3,30 MDN**  
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 13 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 67 16 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 24. Mai 1967

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 67	Anordnung Nr. 3 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel .....	271

**Anordnung Nr. 3\***  
**über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel.**  
**Vom 29. März 1967**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz - Gesundheitspflegemittel - (GBl. II S. 502) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Das derzeit gültige Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel wird als Anlage veröffentlicht. Es besteht aus dem Teil A (Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel) und dem Teil B (Verzeichnis der Herstellerbetriebe).

(2) Die im Verzeichnis Teil A mit einem Kreuz (†) versehenen Gesundheitspflegemittel sind, soweit sie in Apotheken abgegeben werden, zur Verordnung auf Kosten der Sozialversicherung zugelassen.\*\*

(3) Für im Verzeichnis Teil A mit einem Stern (\*) versehene Gesundheitspflegemittel, die den Kennbuchstaben D, R oder K tragen, kann der für die Pharmazie und Medizintechnik im Kreis zuständige Leiter ausnahmsweise die Abgabe in einer oder mehreren unter dem Kennbuchstaben L aufgeführten Abgabestellen\*\*\* erlauben. Eine solche Erlaubnis darf nur dann gegeben werden, wenn andere, entsprechend dem Kennbuchstaben des jeweiligen Gesundheitspflegemittels zugelassene Abgabestellen nicht vorhanden sind und eine diesbezügliche Versorgung aus anderen Orten nicht möglich ist. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist, daß in den Abgabestellen eine von anderen Erzeugnissen getrennte Aufbewahrung der Gesundheitspflegemittel gewährleistet ist. Die Erlaubnis ist auf Antrag schriftlich zu erteilen und kann zurückgenommen werden.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der § 1 der Anordnung Nr. 1 vom 18. März 1961 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 152)

\* Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1963 (GBl. II Nr. 12 S. 72)

\*\* § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. Nr. 35 S. 450) in der Fassung der Anordnung vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 36 S. 512)

\*\*\* § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz - Gesundheitspflegemittel - (GBl. II Nr. 36 S. 502)

b) die Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1963 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 72).

Berlin, den 29. März 1967

<b>Der Minister für Gesundheitswesen</b>	<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b>
Seifrin	Ewald Minister

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

**Teil A**

**Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel**

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hers- steller
Acifloctin	† A-R/IV/11/62	04/05
Acifloctin mit Vitamin C	‡ A-R/IV/13/62	04/05
* Äther-Weingeist	† A-D/X/64/65	10/03
Afaron mit Spurenelementen	VIII/103/66	09/10
Agramelk-Neu	XII/89/64	12/16
Agrisal-Granulat	XII/81/64	12/16
Alaunstein, rund	K/XII/180/66	12/74
Alaunstein, vierkantig	K/XII/181/66	12/74
Allicepan-Dragees	R/XIII/19/60	13/05
Aminat forte	K/VIII/111/60	08/66
Amygel	R/VII/28/61	07/58
Angelika (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/64/61	06/52
Angelika (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/36/60	06/52
Antiseborrhoikum (Londan)	K/XIV/16/64	14/53
Arhama-Bio	R/XII/76/63	12/24
Arhama-Nährkraft	R/XII/37/60	12/24
Arhama-Salbe	D/XII/77/63	12/24
Arhama-Terno	R/XII/78/63	12/24
* Araikatinktur	† A-D/XI/40/65	11/06
Assitan (Delicia)	XIII/143/66	13/01
Assitan-Schaumwäsche für Hunde	XIII/144/66	13/01
Athletisan	K/VII/37/66	07/50
Atomiseurflüssigkeit	K/XIII/115/61	13/75
Augenbad (Dr. Klopfer)	A-K/XII/62/64	12/05

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Augenwasser, vegetabilisches	D/VI/22/60	06/50	Calcipot-Tabletten	+ A-R/XIII/30/60	13/15
Azulenöl (Hydro)	K/IV/40/66	04/51	Calcipot C-Tabletten	A-R/XIII/32/60	13/15
Badesalz, Staßfurter	+ A-D/VII/7/61	07/55	Calcipot D-Pulver	A-R/XIII/33/60	13/15
Bärenlauch-Perlen	R/XII/51/60	12/56	Calcipot D-Tabletten	A-R/XIII/34/60	13/15
Baldrian (Pflanzenauszug)			Calendula (Pflanzenauszug)	R, XIII, 33/60	13/60
alkoholisch	R, VI, 1/60	06/52	* Carbamid-Perhydriat-Tabletten 1,0	A-D/XIII/35/60	13/05
Baldrian (Pflanzenauszug)			Carmofin-Tabletten	D/IV/1/60	04/05
wäbrig	R/VI/41/61	06/52	* Carmol-Karmelitergeist (A)	D/IV/7/60	04/05
Baldrian-Perlen	R, XII/50/60	12/56	* Carmol-Karmelitergeist (i)	D/IV/6/60	04/05
Baldrian-Perlen (Heilpunkt)	R/XI/60	10/07	Carmolut	K/IV/66/66	04/05
Baldrian-Perlen (Herbella)	R, XIII/16/60	13/08	Chlorofolin-Dragees	+ A-D/VII/32/61	07/01
* Baldriantinktur	+ A-D/XI/36/63	11/06	Clavix	A-D/IV/4/62	04/01
Baldrianwein	R, XII/4/60	12/51	Coffee-Ka-Tabletten	A-D/XII/42/60	12/11
Ballenscheiben (Lebewohl)	A-D/XII/17/60	12/62	Creme (Alvilan) mit Allantoin	K/XV/75/66	15/37
Balnorbeum mit Schaumdecke	D, XIII/126/63	13/52	Creme, Api-Royale-Creme, Azulen- (Hydro)	K/XIII/168/66	13/68
Balmosedal	D, XIII/5/60	13/52		K/IV/45/66	04/51
Bainosulf	D, XIII/72/61	13/52	* Creme, Baby-Creme (beline)	+ A-K/XIII/22/60	13/05
* Balsam, Wiener	D/XI/19/60	11/06	Creme (Charmeen)	K/XII/99/66	12/57
Beintonikum (beline)	K, IX/40/66	09/59	Creme, Gold-Creme, „Dur“ for men Cream	K, XV/140/66	15/37
Bierhefe-Dragees	L, VIII/23/60	08/62	Creme (Erwasan)	K/VIII/76/66	08/51
Bierhefe-Pulver	L, VIII/40/61	08/62	Creme, Erfrischung-(Friodor)	K/XIII/305/66	13/73
Biofungin	R, XIII/124/62	13/05	Creme (Etolan)	K, XII/174/66	12/71
Birk-Avit	K, IX/53/66	09/59	Creme (Favorit)	K, XIV/55/66	14/59
Birke (Pflanzenauszug)	R, XIII/79/60	13/60	Creme, Fenchel-Creme, Fett-(Perlonta)	K, XII/100/66	12/57
Birke (Pflanzenauszug) alkoholisch	R, VI/2/60	06/52	Creme, Fett- mit Vitaminen (Bio)	K, XV/86/66	15/57
Birke (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/42/61	06/52	Creme (Florena)	K, XIII/187/66	13/73
Bittersalz, Friedrichshaller	+ A-R/XI/20/60	11/57	Creme, (Florena) flüssig	K, XIII/304/66	13/73
Bitterwasser, Friedrichshaller	+ A-R/XI/21/60	11/57	Creme (Florena-Sport)	K, XIII/186/66	13/73
Blutstilller	K, XII/183/66	12/74	Creme (für den Herrn)	K, XIII/196/66	13/73
Bohne (Pflanzenauszug) alkoholisch	R, VI/3/60	06/52	Creme (für die Dame)	K, XIII/182/66	13/73
Bohne (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/43/61	06/52	Creme, Gly „S“ (Elkasat)	K, XIII/130/64	13/69
* Boroglycerincreme	A-K/XII/9/61	12/26	Creme, Haarentfernungs-(Eva)	K, XIII/278/66	13/69
* Boroglycerin-Lanolin	A-K/XIII/306/67	13/02	Creme, Haarentfernungs-(trivi)	K, XV/74/66	15/57
* Boroglycerin-Lanolin	A-K, XIII/133/64	13/05	Creme, Halbfett-(Bio)	K, XV/85/66	15/57
Borretsch (Pflanzenauszug)	R, XIII/30/60	13/60	Creme, Halbfett-(Lino)	K, IV/50/66	04/51
Borsäuresalbe 3%	A-D/XIII/134/64	13/05	Creme, Hamamelis-(AKOS)	K, XIV/75/66	14/60
Brennessel (Pflanzenauszug)	R, XIII/81/60	13/60	Creme, Hamamelis-(Bio)	K, XV/87/66	13/57
Brennessel (Pflanzenauszug) alkoholisch	R, VI/8/60	06/52	Cremé, Hamamelis-(Olonga)	K, XII/143/66	12/64
Brennessel (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/47/61	06/52	Creme, Hand-Balsam-(Madelaine)	K, VIII/77/66	08/07
Brobalil	+ A-D/XII/20/60	12/21	Creme, Hautpflege-, fett (Exlepäng)	K, XIII/239/66	13/64
Brunnenkresse (Pflanzenauszug)	R, XIII/82/60	13/60	Creme, Hautpflege-, matt (Exlepäng)	K, XIII/240/66	13/64
Brunnenkresse (Pflanzenauszug) alkoholisch	R, VI/35/60	06/52	Creme, Hormon-(Olonga)	K, XII/142/66	12/64
Brunnenkresse (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/61/61	06/52	Creme, Hormon-(Pohli)	K, XII/138/66	12/13
C-Bad nach Kukovka	+ A-D/XIII/116/61	13/54	Creme, Hormo-Vital	K, IV/62/66	04/51
Calcipot C-Pulver	A-R/XIII/31/60	13/15			
Calcipot-Pulver	+ A-R/XIII/29/60	13/15			

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Creme, Hydro-finish-	K/IV/68/66	04/51	Creme, Vitaflor-	K/XV/90/66	15/57
Creme, Ideal-			Creme, Vitamin-	K/IV/63/66	04/51
(Rot-Weiß)	K/XII/190/66	12/75	Creme, Vitamin-	K/XII/105/66	12/57
Creme (Jeunesse)	K/IV/64/66	04/51	Creme, Vitamin-	K/XII/149/66	12/69
Creme, Kamillen-	K/IV/10/62	04/51	Creme, Vitamin-		
Creme, Kamillen-	K/XIII/170/66	13/68	(Hydro)	K/IV/44/66	04/51
Creme, Kamillen- (Jeho)	K/XIII/118/61	13/02	Creme, Vitamin-Hormon-		
Creme, Kamillen-			(Bio)	K/XV/7/62	15/57
(Livio)	K/XII/73/62	12/13	Creme, Zitronen-	K/VIII/72/66	08/51
Creme, Kamillen-			Creme, Zitronen-	K/XII/104/66	12/57
mit Azulen	K/XII/7/60	12/57	Cumarinol-Bad	+ A-D/VII/9/60	07/50
Creme, Kamillen-					
(Landina)	K/VIII/82/66	08/64	Darmregulierungs-		
Creme, Kampfer-Vitamin-	K/XII/110/66	12/57	Perlen	K/XII/52/60	12/56
Creme, Karotten-			Desodorans, Körper-,		
mit Vitaminen (Bio)	K/XV/89/66	15/57	fest (trivi)	K/XV/70/66	15/57
Creme, Kinder- (Thiele)	K/VIII/44/63	08/51	Desodorans, Körper-,		
* Creme, Kinder-			flüssig (trivi)	K/XV/71/66	15/57
(Vasenol)	+ A-K/XIII/62/60	13/05	Desodorans (fin-Odor)	K/IV/52/66	04/51
Creme, Kräuter-	K/XII/234/66	12/73	Desodorans		
Creme, Kräuter-			(Flo-Ro-Dor)	K/XIII/179/66	13/73
(Für Ihn)	K/XII/114/66	12/57	Desodorans		
Creme, Kräuter-			(Odorex)	K/XIII/180/66	13/73
(Vital)	K/XII/121/66	12/57	Desodorstift	K/XII/230/66	12/68
Creme, Lanolin-	K/XIII/206/66	13/73	Desodorstift	K/XV/114/66	15/57
Creme, Lanolin-Kamillen	K/XII/172/66	12/71	Desodorstift (Clou)	K/XIII/167/66	13/68
Creme, Lavendel-	K/XII/122/66	12/57	Desodorstift (Ké)	K/XIV/100/66	14/64
Creme, Lecithin-	K/IV/59/66	04/51	Dextropur	A-R/IV/26/60	07/53
Creme, Leo-	K/XIII/181/66	13/73	Diätsalz	+ A-R/IV/26/64	04/05
Creme, Leodor-	K/XII/169/66	12/70	Do-Do-Stift	K/XV/58/66	15/61
Creme, Lindenblüten-	K/XII/123/66	12/57	Dossal	+ A-R/XII/23/60	12/01
Creme, Luxus- (Orlon)	K/XV/124/66	15/57	* Dreierleitropfen	A-D/X/38/60	10/03
Creme, matt			Eberesche		
(Schwarzer Samt)	K/XIII/185/66	13/73	(Pflanzenauszug)	R/XIII/84/60	13/60
Creme mit D-Vitamin-			Eberesche		
(Mi-Rah)	K/XII/217/66	12/80	(Pflanzenauszug)		
Crème (Mont-Blanc)	K/XIII/166/66	13/68	alkoholisch	R/VI/9/60	06/52
Creme, Mosquito- (Elka-			Eberesche		
sal)	K/XIII/2/60	13/69	(Pflanzenauszug)		
Creme, Nähr-			wäbrig	R/VI/48/61	06/52
(Marylan)	K/IX/59/66	09/59	Elavit	+ A-R/XIII/122/62	13/05
Creme, Nähr- (Bio)	K/XV/79/66	15/57	Elektrostan-Bad	D/XIII/73/61	13/52
Creme (Neumidol)	K/XIII/160/66	13/58	Elixier, Lebens-		
Creme, Orangenblüten-			(Tatar)	R/VIII/2/60	06/57
(Bio)	K/XV/88/66	15/57	Elkasat-Ultra	K/XIII/171/66	13/69
Creme, Perlmutter-	K/XV/57/66	15/61	Emser Salz, künstlich	A-R/IV/27/64	04/05
Creme, Pflirsich- (Oke)	K/IX/34/66	09/57	Emulsion, Fuß- u.		
Creme, Placentan- (Bio)	K/XV/6/62	15/57	Körperpflege- (Sela)	K/XII/151/66	12/69
Creme (nach der Rasur)	K/XIII/183/66	13/73	Emulsion, Fuß- u. Kör-		
Creme, Reinigungs-			perpflege-		
(Hydro)	K/IV/43/66	04/51	(Spatazon)	K/XII/150/66	12/69
Creme, Reinigungs-			Emulsion, Gelee-		
mit Seesand (AOK)	K/XIII/214/66	13/79	(Olonga)	K/XII/147/66	12/64
Creme, Rosmarin-	K/XII/102/68	12/57	Emulsion, Haut-		
Creme, Schönheits-			(Juvoment)	K/IX/24/66	09/04
(Marylan)	K/IX/57/66	09/59	Emulsion, Hautpflege-		
Creme mit Silikon	K/IV/60/66	04/51	(Edwiron)	K/XIII/277/66	13/88
Creme, Simplu- (Bio)	K/XV/78/66	15/57	Emulsion, Kalmus-	K/XV/44/66	15/60
Creme, Sonnenschutz-			Emulsion Pedix-Gamma	XIV/121/67	14/10
(Alberna)	K/XV/118/66	15/57	Emulsion, Rosmarin-		
Creme, Spezial-	K/XIII/191/68	13/73	(Drengelin)	K/XIV/33/66	14/58
Creme, Sport- (Pohli)	K/XII/136/66	12/13	Emulsion, Rosmarin-,		
Creme, Sport-			extra	K/XII/129/66	12/57
mit Kamille (Olymp)	K/IX/33/66	09/57	Emulsion, Sonnen-		
Creme, Sport- mit Licht-			mit Azulen	K/IV/47/66	04/51
schutz	K/IV/61/66	04/51	Emulsion, Spezial-		
Creme (Syxi)	K/XV/144/66	15/57	(AVA)	K/XIII/243/66	13/86
Creme, Tages- (Bio)	K/XV/130/66	15/57	Emulsion, Spezial-		
Creme, Tages-			(Gewuzon)	K/XIII/222/66	13/81
(Perlonta)	K/XV/122/66	15/57	Emulsion,		
Creme, Tages- (Pohli)	K/XII/135/66	12/13	Spezial-		
Creme, Tages- (Pflirsich)	K/IV/58/66	04/51	(Neumidol)	K/XIII/161/66	13/58
Creme, Tonic-	K/IV/63/66	04/51	Enzian-Perlen		
Creme, Tutus-	D/XIII/57/60	13/59	(Heilpunkt)	R/X/2/60	10/07

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Enzian-Perlen (Kabeco)	R/XII/53/60	12/56	Fußpflegemittel (Vatol)	K/XIII/300/66	13/92
Erfrischungsmittel	K/XII/157/66	12/69	Fußpflege-Tabletten	K/XV/53/66	15/59
Essigsäure Tonerde, Pulver	+ A-D/X/17/60	10/17	Gelee, Glycerin-Gelee (Mawa)	K/XII/170/66	12/70
Essigsäure Tonerde, Tabletten	+ A-D/IV/12/62	04/05	Gelee (Oke)	K/IX/38/66	09/59
Eucaform	D/IV/8/60	04/05	Gesichts-Oke)	K/IX/28/66	09/57
Eukalyptus-Menthol-Dragees	R/XII/54/60	12/56	Gesichtsdampfkrauter-Mischung	K/XII/128/66	12/57
Euthymen-Hustillen	R/VII/20/60	07/50	Gesichtsmilch (Florena)	K/XIII/199/66	13/73
Faulbaumrinde (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/6/60	06/52	Gesichtsmilch, Kräuter- (extra-stark)	K/IV/49/66	04/51
Faulbaumrinde (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/46/61	06/52	Gesichtsmilch, Zitronen-Gesichtstau, Hamamelis-Gesichtstonikum, mild (Marylan)	K/IV/34/66	04/51
* Fenchelsirup mit Bienenhonig	+ A-R/IV/9/60	04/05	Gesichtstonikum, mild (Marylan)	K/VIII/78/66	06/63
* Fenchelsirup mit Bienenhonig	+ A-R/XI/2/60	11/06	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/IX/58/66	09/59
Fichtennadel-Badeextrakt (Pinipur)	+ A-D/XI/4/60	11/06	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/VIII/73/66	08/51
Fluid, Gesundheits- (Lebensquell)	K/VIII/25/60	08/62	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/198/66	12/78
Fluid (Gündola)	K/XIII/70/60	13/68	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/200/66	12/79
Fluid (Ho-So)	K/X/44/60	10/03	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/221/66	12/83
Fluid (Koko)	K/IX/9/60	09/56	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/200/66	13/73
Fluid (Mahama)	K/VII/4/60	07/60	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XI/219/66	13/80
Fluid (Po-He-Co-Balsam)	K/XIII/3/60	13/51	Gesichtswasser (Kabinetware)	K/XIII/276/66	13/87
Franzbranntwein	+ A-D/XI/39/65	11/10	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/259/66	13/87
Franzbranntwein	+ A-D/XI/24/60	11/06	Gesichtswasser, Adstringent- (Bio)	K/XV/95/66	15/57
Franzbranntwein	D/XV/3/61	15/54	Gesichtswasser, Adstringent-	K/XII/186/66	12/74
* Franzbranntwein, Fichtennadel-	D/XI/23/60	11/06	Gesichtswasser, Adstringent- (Salvia)	K/XII/96/66	12/57
* Franzbranntwein, Spirol-Menthol-	D/IX/12/60	09/04	Gesichtswasser (Alvilan)	K/XV/77/66	15/57
Fremul-Lebertran- emulsion	+ A-R/IV/69/66	04/50	Gesichtswasser, Alt-Lavendel,	K/XV/64/66	15/63
Frostbad, Nital-	D/VII/27/60	07/50	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/215/66	12/80
Frostolan	K/XIII/223/66	13/81	Gesichtswasser, Berger (Iridon)	K/XII/216/66	12/80
Frühstückskräuter-Perlen (Heilpunkt)	R/X/3/60	10/07	Gesichtswasser, Berger, extra mild (Iridon)	K/XII/115/66	12/57
Fußbad, Kalmus-	K/XV/42/66	15/60	Gesichtswasser, Gurken-,	K/IV/57/66	04/51
Fußbad, Kalmus-	K/XV/55/66	15/61	Gesichtswasser, Gurken- (Bio)	K/XV/97/66	15/57
Fußbad, Kalmus- (Fichtensekt)	K/XV/51/66	15/59	Gesichtswasser, 20 Vol.-% Äthanol	K/XIV/46/66	14/59
Fußbad, Kohlensäure- (Erlazon)	K/XV/50/66	15/59	Gesichtswasser, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/185/66	12/74
Fußbad, Kohlensäure- (Wallaped)	K/XIV/28/66	14/66	Gesichtswasser, Hamamelis-,	K/XIII/210/66	13/78
Fußbad, Kohlensäure- haltig (Hidrox)	+ A-D/XIII/8/60	13/54	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußbad, Nital-	K/VII/36/66	07/50	Gesichtswasser (Favorit)		
Fußbad, sauerstoffhaltig (Boa, Dr. Coester)	D/XIII/4/60	13/51	Gesichtswasser, 25 Vol.-% Äthanol		
Fußbadesalz mit Kampfer (Silvanol)	K/X/55/66	10/56	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußbadesalz, Kohlen- säure- (Silvapinal)	D/XIII/6/60	13/52	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußcreme (Trivi)	K/XV/72/66	15/57	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußcreme, Lanolin- (Silvapinal)	K/XIII/147/66	13/52	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußdesodorans, flüssig (trivi)	K/XV/73/66	15/57	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußflott	K/VII/19/60	07/50	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußkosmetikum (Jungosan)	K/XIII/169/66	13/68	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußöl (Hydro)	K/IV/42/66	04/51	Gesichtswasser, 40 Vol.-% Äthanol		
Fußpflegemittel (Apizon)	K/XII/148/66	12/67			



Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Gesichtswasser, Hamamelis-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/97/66	14/63	Gesichtswasser (Schwarzer Saft) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/201/66	13/73
Gesichtswasser, Hamamelis- (AKOS) 20 Vol.-% Äthanol	K/XIV/70/66	14/60	Gesichtswasser, Schwefel- (Bellacol) 30 % Äthanol	K/XIII/227/66	13/82
Gesichtswasser, Hamamelis- (AKOS) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/69/66	14/60	Gesichtswasser (Skin)- 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/296/66	13/91
Gesichtswasser mit Hamamelis (Destinec) 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/195/66	12/77	Gesichtswasser (Smart) 36 % Äthanol	K/XIII/177/66	13/73
Gesichtswasser, Hamamelis- (Gesichtstau) 20 Vol.-% Äthanol	K/VIII/78/66	08/63	Gesichtswasser, Taufisch, mit Hamamelis (Bio) 40 Vol.-% Äthanol	K/XV/96/66	15/57
Gesichtswasser mit Hamamelis (Paris) 40 Vol.-% Äthanol	K/XV/63/66	15/63	Gesichtswasser (Tonic) 14,5 % Äthanol	K/IV/56/66	04/51
Gesichtswasser, Hormon- (Bio) 30 Vol.-% Äthanol	K/XV/8/62	15/57	Gesichtswasser (Tonikumyn) 40 Vol.-% Äthanol	K/XV/126/66	15/57
Gesichtswasser, Hormon-, mild (Bio) 20 Vol.-% Äthanol	K/XV/9/62	15/57	Gesichtswasser, Vitamin-, 13,5 % Äthanol	K/IV/54/66	04/51
Gesichtswasser, Hormovital-, 16 Vol.-% Äthanol	K/IV/53/66	04/51	Gesichtswasser, Zitronen-Kampfer-, 40 % Äthanol	K/XIII/220/66	13/80
Gesichtswasser (Jeunesse) 16,5 Vol.-% Äthanol	K/IV/55/66	04/51	Gesichts- u. Rasierwasser (Ewelo) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/236/66	13/83
Gesichtswasser, Kamillen- (Jeho) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/164/66	13/02	Ginseng-Gold	R/VI/7/60	06/52
Gesichtswasser, Kampfer-, 43 % Äthanol	K/XIII/151/66	13/53	Ginster (Pflanzenauszug)	R/XIII/85/60	13/60
Gesichtswasser, Kampfer- (Extra) 25 Vol.-% Äthanol	K/XII/111/66	12/57	Ginster (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/10/60	06/52
Gesichtswasser mit Kampfer- und Hamamelis (Oke)- 40 % Äthanol	K/IX/36/68	09/57	Ginster (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/49/61	06/52
Gesichtswasser, Kampfer-, Hamamelis- (Venus), 40 Vol.-% Äthanol	K/IX/25/66	09/52	Gleitmittel	VIII/102/66	08/10
Gesichtswasser „L“ 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/118/66	14/37	Glyzerin, Toilette-	K/XIII/176/66	13/73
Gesichtswasser (Lahore) 40 Vol.-% Äthanol	K/VIII/85/66	08/65	Gurkenmilch (Bio)	K/XV/93/66	15/57
Gesichtswasser, Lindenblüten- (Extra) 11 % Äthanol	K/XII/124/66	12/57	Haarbad, Kräuter- (Londa)	K/XIV/56/66	14/53
Gesichtswasser, Luna, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/279/66	13/90	Haarbalsam (Birk-Avit)	K/IX/56/66	09/59
Gesichtswasser (Mayenthau) 18 % Äthanol	K/XII/125/66	12/57	Haarkur	K/XV/56/66	15/61
Gesichtswasser (Pohli) 33 % Äthanol	K/XII/140/66	12/13	Haarkur, Azulen-	K/XIV/61/66	14/53
Gesichtswasser mit Salbei (Jaboron) 20 % Äthanol	K/XIII/230/66	13/82	Haarkur, Ei-	K/XIV/59/66	14/53
Gesichtswasser (Saxol) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/66/66	14/67	Haarkur, Kräuter-	K/XIV/58/66	14/53
Gesichtswasser, Scharfgarbe-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/96/66	14/63	Haarkur (Locke 30)	K/XIII/243/66	13/86
Gesichtswasser- (Schüßler) 40 Vol.-% Äthanol	K/XI/52/66	11/55	Haarkur, Schwefel- (Londestral)	K/XIV/62/66	14/53
			Haarkur, Vitamin- mit Gelee-Royal	K/XIV/60/66	14/53
			Haarkur, Zitronen-	K/XIV/63/66	14/53
			Haarlemer Öl	D/XI/8/60	11/06
			Haarlemer Ölkapseln	D/XI/54/66	11/06
			Haarnähröl (Bio)	K/XV/82/66	15/57
			Haaröl, Arnika-	K/XIV/82/66	14/65
			Haaröl, Birken-	K/XIV/80/66	14/81
			Haaröl, Birken- (Favorit)	K/XIV/53/66	14/59
			Haaröl (Herbacin)	K/IX/31/66	09/57
			Haaröl (Jucunda)	K/XII/178/66	12/74
			Haaröl, Kräuter-	K/XII/117/66	12/57
			Haaröl, Veilchen- (Favorit)	K/XIV/54/66	14/59
			Haartonicum (Berger)	K/XII/213/66	12/80
			Haarwaschmittel, Herbacin-Spezial	K/IX/21/63	09/57
			Haarwaschmittel gegen Schuppen, (on Schuppeen)	K/XV/31/63	15/53

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Haarwasser (AKOS) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/74/66	14/60
Haarwasser, alkoholfrei (Bombastus)	K/XII/92/66	12/24
Haarwasser, Aloe- (Favorit) 50 Vol.-% Äthanol	K/XIV/49/66	14/59
Haarwasser, Aminat forte	K/VIII/111/66	08/66
Haarwasser, Arnika, 55 Vol.-% Äthanol	K/XIV/42/66	14/62
Haarwasser (Biotol) 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/83/66	15/57
Haarwasser, blau (Zit) 60 Vol.-% Äthanol	K/VIII/97/66	08/66
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/97/66	12/57
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/152/66	12/69
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/188/66	12/75
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/205/66	12/79
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/246/66	13/87
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/102/66	14/62
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/221/66	13/80
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/92/66	14/63
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Äthanol	K/XV/147/66	15/66
Haarwasser, Birken-, 50 % Äthanol	K/XII/175/66	12/72
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/223/66	12/83
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XIII/208/66	13/77
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XIII/250/66	13/87
Haarwasser, Birken-, 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/229/66	12/84
Haarwasser, Birken-, 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/209/66	13/77
Haarwasser, Birken-, 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/54/66	15/53
Haarwasser, Birken-, 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/148/66	15/66
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XII/212/66	12/79
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/262/66	13/87
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/115/66	14/57
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/79/66	14/61
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/120/66	14/61
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/90/66	14/63
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/119/66	14/66
Haarwasser, Birken-, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XV/39/66	15/50
Haarwasser, Birken-, 45 Vol.-% Isopropanol	K/IX/37/66	09/53
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XII/224/66	12/83
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XII/235/66	12/84

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/197/66	13/73
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/207/66	13/77
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/266/66	13/87
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol (Kabinettware)	K/XIV/108/66	14/62
Haarwasser, Birken-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/36/66	14/62
Haarwasser, Birken-, 60 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/270/66	13/87
Haarwasser, Birken- (AKOS) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/73/66	14/60
Haarwasser, Birken- (Alberna) 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/102/66	15/57
Haarwasser, Birken- (AKOS) 45 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/76/66	14/60
Haarwasser, Birken- (Algi) 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/209/66	13/77
Haarwasser, Birken- (Algi) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/207/66	13/77
Haarwasser, Birken- (Biosin) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/297/66	13/91
Haarwasser, Birken- (Destinée) 40 % Äthanol	K/XII/194/66	12/77
Haarwasser, Birken- (Drengelin) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/32/66	14/58
Haarwasser, Birken- (Eiko) 50 Vol.-% Isopropanol	K/IX/62/66	09/60
Haarwasser, Birken- (Esplora) 40 % Äthanol	K/XIII/226/66	13/82
Haarwasser, Birken- (Esplora) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/225/66	13/82
Haarwasser, Birken- (Ewelocin) 40 % Äthanol	K/XIII/233/66	13/83
Haarwasser, Birken- (Ewelo) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/234/66	13/83
Haarwasser, Birken- (Favorit) 40 % Äthanol	K/XIV/48/66	14/59
Haarwasser, Birken- (Favorit) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/47/66	14/59
Haarwasser, Birken- mit Fett 40 % Äthanol	K/XII/232/66	12/79
Haarwasser, Birken- mit Fett (Alberna) 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/103/66	15/57
Haarwasser, Birken- mit Fett (M <sub>2</sub> ) 40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/89/66	08/65
Haarwasser, Birken- (Karma) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XV/112/66	15/57
Haarwasser, Birken- (M <sub>2</sub> ) 50 % Äthanol	K/VIII/86/66	08/65

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Haarwasser, Birken- (M <sub>7</sub> )			Haarwasser (Exlepäng)		
40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/88/66	08/65	50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/238/66	13/64
Haarwasser, Birken- (Kabinetttware) (M <sub>7</sub> )			Haarwasser (Fantasie)		
40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/93/66	08/65	50 % Isopropanol	K/XIV/112/66	14/62
Haarwasser, Birken- (Kabinetttware) (Olonga)			Haarwasser (Fantasie II)		
40 Vol.-% Äthanol	K/XII/145/66	12/61	50 % Isopropanol	K/XIV/113/66	14/66
Haarwasser, Birken- (Perlonta)			Haarwasser mit Fett (Zit)		
45 Vol.-% Isopropanol	K/XV/105/66	15/57	50 Vol.-% Äthanol	K/VIII/99/66	08/62
Haarwasser, Birken- (Schüßler)			Haarwasser, Gold (Zit)		
40 Vol.-% Äthanol	K/XI/49/66	11/55	55 Vol.-% Äthanol	K/VIII/98/66	08/66
Haarwasser, Birken- (Schüßler)			Haarwasser, Goldbrokat, 40 % Äthanol	K/XIII/248/66	13/87
40 Vol.-% Isopropanol	K/XI/47/66	11/55	Haarwasser, Goldbrokat, 50 % Äthanol	K/XIII/252/66	13/87
Haarwasser, Birken- mit Schwefel			Haarwasser, Goldbrokat, 40 % Isopropanol	K/XIII/264/66	13/87
50 Vol.-% Äthanol	K/XV/60/66	15/63	Haarwasser, Goldbrokat, 50 % Isopropanol	K/XIII/268/66	13/87
Haarwasser, Birken- (Sonnella)			Haarwasser, Goldbrokat, 60 % Isopropanol	K/XIII/272/66	13/87
40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/242/66	13/85	Haarwasser (Goldregen)		
Haarwasser, Birken-, spezial,			48 % Äthanol	K/XIII/211/66	13/78
40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/78/66	14/61	Haarwasser, flüssig (Haa-foon)		
Haarwasser, Brennessel-, 33 % Äthanol	K/XII/98/66	12/57	60 % Äthanol	K/XV/107/66	15/57
Haarwasser, Brennessel-, 40 % Äthanol	K/XII/189/66	12/75	Haarwasser (Haa-foon) 70 % Äthanol	K/XV/106/66	15/57
Haarwasser, Brennessel-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/109/66	15/57	Haarwasser, Haarextrakt- (Diplona)		
Haarwasser, Brennessel-, 37,5 % Isopropanol	K/XIII/159/66	13/58	50 % Äthanol	K/XV/52/66	15/59
Haarwasser, Brennessel- (Biosin)			Haarwasser (Herbacin A)		
50 Vol.-% Isopropanol	K/XIII/298/66	13/91	50 % Äthanol	K/IX/29/66	09/57
Haarwasser, Chypre-, 40 % Äthanol	K/XIV/103/66	14/62	Haarwasser (Herbacin P)		
Haarwasser, Chypre-, 50 % Äthanol	K/XV/65/66	15/63	40 % Isopropanol	K/IX/38/66	09/57
Haarwasser, Chypre-, 60 % Äthanol	K/XIII/255/66	13/87	Haarwasser (Herbacin) Spezial, 50 % Isopropanol	K/IX/20/63	09/57
Haarwasser, Chypre-, 40 % Isopropanol	K/XIII/263/66	13/87	Haarwasser (Herbasulfan)		
Haarwasser, Chypre-, 50 % Isopropanol	K/XIV/109/66	14/62	50 Vol.-% Äthanol	K/XV/84/66	15/57
Haarwasser, Chypre-, 60 % Isopropanol	K/XIII/271/66	13/87	Haarwasser, Juchten-, 40 % Äthanol	K/XIV/105/66	14/62
Haarwasser (Comanat) 47,4 Vol.-% Äthanol	K/VII/38/66	07/61	Haarwasser, Juchten-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/66/66	15/63
Haarwasser, Crepe de Chine, 40 % Äthanol	K/XIV/104/66	14/62	Haarwasser, Portugal (Kabinetttware) 40 Vol.-% Äthanol	K/XIV/37/66	14/62
Haarwasser, Crepe de Chine, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/211/66	12/79	Haarwasser, Portugal- (Kabinetttware) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/38/66	14/62
Haarwasser, Crepe de Chine, 50 % Isopropanol	K/XIV/111/66	14/62	Haarwasser, Kamillen- (Jeho) 50 Vol.-% Äthanol	K/XIII/162/66	13/92
Haarwasser (Double) 55 Vol.-% Äthanol	K/VIII/100/66	08/66	Haarwasser, Kölnisch, 40 % Äthanol	K/XIV/106/66	14/62
Haarwasser, „Dur“ for men hair lotion, 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/142/66	15/57	Haarwasser, Kräuter-, 30 Vol.-% Äthanol	K/XIII/299/66	13/92
Haarwasser, Eiskopf-, 50 % Isopropanol	K/XIV/39/66	14/62	Haarwasser, Kräuter- (Für Ihn) 56,5 % Äthanol	K/XII/116/66	12/57
Haarwasser, Eiskopf-, 50 % Äthanol	K/XIV/41/66	14/62	Haarwasser, Kräuter- (Javol) 31 % Äthanol	K/XIII/216/66	13/79
Haarwasser (Exlepäng) 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/237/66	13/84	Haarwasser, Kräuter- (Javol) mit Fett, 31 % Äthanol	K/XIII/217/66	13/79
			Haarwasser, Lavendel, 40 % Äthanol	K/XIV/107/66	14/62
			Haarwasser (Paris am Abend) 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/67/66	15/63

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Haarwasser, Pflegemittel (Keramin)			Hagebutten (Pflanzenauszug)		
70 Vol.-% Äthanol	K/XIII/165/66	13/07	wäßrig	R/VI/50/61	06/52
Haarwasser (Polyvit extra)			Hakumint	K/XIII/103/60	13/58
46,2 Vol.-% Äthanol	K/XIII/204/66	13/73	Hametum-Salbe	+ A-D/XIII/46/60	13/05
Haarwasser, Portugal, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/153/66	12/69	Handbalsam Madelaine	K/VIII/77/66	08/07
Haarwasser, Portugal, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/249/66	13/87	Handpflegemittel (Prax)	K/XII/89/66	12/63
Haarwasser, Portugal, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/265/66	13/87	Hautbalsam (Landina)	K/VIII/81/66	08/61
Haarwasser, Portugal, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/203/66	12/79	Hautfunktionsöl	K/XII/118/66	12/57
Haarwasser, Portugal, 40 Vol.-% Äthanol	K/XIII/253/66	13/87	Hautfunktionsöl, Arnika-	K/XIV/84/66	14/65
Haarwasser, Portugal, 50 Vol.-% Äthanol	K/XIII/269/66	13/87	Hautfunktionsöl (Bioplan)	A-K/IX/22/64	09/03
Haarwasser, Portugal, 55 Vol.-% Äthanol	K/XII/201/66	12/78	Hautmilch	K/XII/227/66	12/83
Haarwasser, Portugal, 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/257/66	13/87	Hautmilch (Vimalan)	K/XIII/198/66	13/73
Haarwasser, Portugal, 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/273/66	13/87	Hautnähröl	K/XII/187/66	12/74
Haarwasser, Portugal, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XII/204/66	12/79	Hautnähröl, Vitamin- (Bio)	K/XV/98/66	15/57
Haarwasser, Portugal, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/87/66	14/63	Hautschutzsalbe, Aquatekt-	A-D/XIII/21/60	13/05
Haarwasser, Portugal II, 60 Vol.-% Äthanol	K/XV/145/66	15/57	Hautschutzsalbe FS (Vasenol)	A-D/XIII/60/60	13/05
Haarwasser (Produkt) 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/193/66	12/76	Hautschutzsalbe, Resinatekt- mit Silikon	A-D/XIII/113/61	13/05
Haarwasser (Produkt) 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/210/66	12/79	Hautschutzsalbe, Solvatekt-	A-D/XIII/111/60	13/05
Haarwasser, Rosmarin-, 65 Vol.-% Äthanol	K/XII/176/66	12/74	Hautschutzsalbe W (Vasenol)	A-D/XIII/61/60	13/05
Haarwasser, Rosmarin-, mit Schwefel, 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/154/66	12/69	Hautschutz, Silikon- (Olona)	D/XII/70/60	12/64
Haarwasser, Spezial- (on Schuppeen) 52 Vol.-% Äthanol	K/XV/30/63	15/33	Hautschutz TP (Vasenol)	A-D/XIII/59/60	13/05
Haarwasser, Schuppen- mit Schwefel, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/156/66	12/69	Heilbrunnen, Lauchstädter	L/VIII/21/60	08/53
Haarwasser (Schwarzer Samt) 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/184/66	13/73	Heilerde I (Luvos)	R/VII/23/60	07/60
Haarwasser, Schwefel- (Sulfitin)			Heilerde II (Luvos)	R/VII/24/60	07/56
38 Vol.-% Isopropanol	K/IX/54/66	09/59	Heilerde „Ultra“ (Luvos)	R/VII/25/60	07/56
Haarwasser, Schwefel- (Sulfitin) extra, 42 Vol.-% Äthanol	K/IX/55/66	09/59	Heilquelle, Liebensteiner	+ A-R/XI/33/61	11/54
Haarwasser, Schwefel- (W <sub>2</sub> ) 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/108/66	15/57	Heilquelle, Saalfelder	+ A-R/X/37/60	10/57
Haarwasser, Tonikum (Lord) 65,5 Vol.-% Äthanol	K/XV/40/65	15/30	Heilsalbe nach Spranger	D/XII/27/60	12/01
Haarwasser (Urtisal) 62 Vol.-% Äthanol	K/XI/44/66	11/10	Heilwasser, Altensalzaer	L/XIV/1/60	14/52
Haarwasser, Vitamin- (Karmasin) 55 Vol.-% Äthanol	K/XIII/190/66	13/73	Helon	K/XII/168/66	12/70
Haarwasser, Vitamin- (Karmasin) mit Fett, 55,5 Vol.-% Äthanol	K/XIII/189/66	13/73	Herbacin A	K/IX/29/66	09/57
Hafer (Pflanzenauszug)	R/XIII/125/63	13/60	Herbacin P	K/IX/30/66	09/57
Hagebutten (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/11/60	06/52	* Hingfong-Essenz	A-D/XI/10/60	11/06
			Hoecutin-Bad	+ A-D/VII/8/61	07/50
			Hoemarin-Bad	+ A-D/VII/13/60	07/50
			Hoepixin-Bad	+ A-D/VII/18/61	07/50
			Hoevenol-Bad	+ A-D/VII/22/60	07/50
			Hopfen (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/72/65	06/52
			Hopfen-Perlen	R/XII/55/60	12/56
			Hühneraugen-Kolloidum (Schmerz laß nach)	A-K/XIII/49/60	13/70
			Hühneraugenpflaster (Gothaplast)	A-K/VII/14/60	07/16
			Hühneraugenpflaster (Lebewohl)	A-K/IX/4/60	09/05
			Huffett	A-K/XII/28/60	12/62
			Huflattich	XIII/137/64	13/94
			Huflattich (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/XIII/86/60	13/60
				R/VI/33/60	06/52

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Huflattich (Pflanzenauszug)			Knoblauch-Extract (Oberläuter)	R/XIII/310/67	
wäßrig	R/VI/59/61	06/52	Knoblauchöl-Kapseln (Allsat)	R/XIII/51/60	13/09
Humil-Bad	+ A-D/XII/29/60	12/21	Knoblauch-Perlen (Allsat)	R/XII/57/60	12/56
Hustenbonbons, Carmopect-	R/IV/2/60	04/05	Knoblauch-Perlen (Allsat)	R/XIII/12/60	13/03
Husten-Perlen	D/XI/28/60	11/10	Knoblauch-Perlen (Heilpunkt)	R/X/5/60	10/07
Husten-Perlen	D/XII/56/60	12/56	Knoblauchsft	R/XIII/310/67	13/60
Husten-Perlen (Heilpunkt)	D/X/4/60	10/07	Körperpuder	K/XII/113/66	12/57
Hustentropfen- Destillat	D/XI/11/60	11/06	Körperpuder (Etofleur)	K/XII/173/66	12/71
Hyfosan	K/XII/75/62	12/24	Kohlensäurebad (Dr. Pinkau)	+ A-D/XIII/67/61	13/54
Inhalieröl (Macholdts)	A-K/IX/6/60	09/51	Kohlensäurebad (Walla)	+ A-D/XIII/131/64	13/54
Inhalieröl, Eukalyptus- (Macholdts)	A-K/IX/7/60	09/51	Kohlensäurebad mit Fichtennadel	+ A-D/XIII/132/64	13/54
Inhalieröl, Fichtennadel- (Macholdts)	K/IX/8/60	09/51	Kola-Tabletten (Blau-Weiß)	D/XIII/110/60	13/11
Ipsopur	K/XII/184/66	12/74	Kopfwasser (Kabinettware)		
Johanniskraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/87/60	13/60	40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/95/66	08/65
Johanniskraut (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/12/60	06/52	Kopfwasser (Amakos-Radikal)	K/XIV/51/66	14/59
Johanniskraut (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/51/61	06/52	50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/50/66	14/59
Jokasan	XI/34/64	11/11	Kopfwasser, Birken- 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/202/66	12/78
Jomagüsan-Salbe	D/XIII/71/60	13/68	Kopfwasser, Birken- (Kabinett- ware und Kleinverkauf)		
Justin	R/VII/1/60	07/60	40 % Äthanol	K/XV/133/66	15/61
Justogen	R/VII/2/60	07/60	Kopfwasser, Birken- (Kabinettware und Kleinverkauf)		
Justol	R/VII/3/60	07/60	50 % Äthanol	K/XV/131/66	15/64
Justosan	R/VII/30/61	07/60	Kopfwasser, Birken- (Kabinettware und Kleinverkauf)		
Kalkbeinpräparat, Delicia-	XIII/145/66	13/01	40 % Isopropanol	K/XV/134/66	15/64
Kalmus-Bad (Li-IL)	+ A-D/XII/84/65	12/21	Kopfwasser, Birken- (Kabinettware und Kleinverkauf)		
Kalmus (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/13/60	06/52	40 % Äthanol	K/XV/139/66	15/64
Kalmus (Pflanzenauszug) wäßrig	R/VI/52/61	06/52	Kopfwasser, Birken- (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/285/66	13/90
Kalmuswein	R/XII/5/60	12/51	Kopfwasser, Birken- (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/290/66	13/90
Kamille (Pflanzenauszug)	R/XIII/88/60	13/60	Kopfwasser, Birken- mit Schwefel, 50 % Äthanol	K/XV/135/66	15/64
Kamille (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/67/64	06/52	Kopfwasser, Birken- mit Schwefel, 40 % Isopropanol	K/XV/136/66	15/64
Kamillenkonzentrat (Bioplant)	+ A-D/IX/13/60	09/03	Kopfwasser, Charmeuse, 40 % Isopropanol	K/XIV/99/66	14/63
Kampferspiritus	+ A-D/XI/39/65	11/10	Kopfwasser, Chypre, 55 % Äthanol	K/XII/197/66	12/78
Kampferspiritus	+ A-D/XI/37/65	11/06	Kopfwasser, Chypre, 40 % Isopropanol	K/XIV/98/66	14/63
Karottenmilch mit Vitaminen (Bio)	K/XV/94/66	15/57	Kopfwasser, Chypre (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/287/66	13/90
Karlsbader Salz, künstlich	+ A-R/IV/28/64	04/05	Kopfwasser, Chypre (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/292/66	13/90
Karlsbader Mühl- brunnen	+ A-D/T/2/64	00/02			
Karlsbader Sprudel- salz	+ A-D/T/3/64	00/02			
Katarrh-Bonbons, Leipziger-	R/XIII/117/61	13/61			
* Kindernährzucker (Bioplant)	+ A-D/XIV/16/64	14/50			
Kinderöl (Bioplant)	+ A-K/IX/17/61	09/03			
Kinderöl-Spray- (Bioplant)	A-K/IX/68/66	09/03			
* Kinderöl (Vasenol)	+ A-K/XIII/63/60	13/05			
Klettenwurzelöl	K/XIV/89/66	14/63			

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Kopfwasser, Eis- (Kabinettware) 50 Vol.-% Äthanol	K/XIV/41/66	14/62	Kopfwasser mit Schwefel, 40 Vol.-% Äthanol	K/XII/209/66	12/79
Kopfwasser, Eis-, 50 % Äthanol	K/XIII/260/66	13/37	Kopfwasser, Schwefel-, (Esplora) 40 % Äthanol	K/XIII/224/66	13/32
Kopfwasser, Eis-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/146/66	15/66	Kopfwasser mit Schwefel, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XII/208/66	12/79
Kopfwasser, Eis- (Kabinettware) 60 % Äthanol	K/XV/138/66	15/64	Kopfwasser (Smart) 42 % Äthanol	K/XIII/202/66	13/73
Kopfwasser, Eis- (Kabinettware) 40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/94/66	08/65	Kopfwasser (Superb) Luna, 40 % Äthanol	K/XIII/284/66	13/90
Kopfwasser, Eis-, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XV/113/66	15/57	Kopfwasser (Superb) Luna, 40 % Isopropanol	K/XIII/289/66	13/90
Kopfwasser, Eis-, 50 % Isopropanol	K/XIV/88/66	14/63	Kräuterbadesalz, Rosmarin- mit Fichtennadel	K/XIV/29/66	14/66
Kopfwasser, Eis- (Kabinettware) 50 % Isopropanol	K/XV/137/66	15/64	Kräuter-Extrakt F (Bio)	K/XV/100/66	15/57
Kopfwasser, Eis- (Kabinettware) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/39/66	14/62	Kräuter-Extrakt T (Bio)	K/XV/101/66	15/57
Kopfwasser, Eis- (Diska) 54 % Äthanol	K/XIII/150/66	13/53	Kräuter-Konzentrat Kräuter-Perlen (Heilpunkt) Bärentrauben- blätterperlen	R/X/6/60	10/07
Kopfwasser, Eis- (Favorit) 50 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/52/66	14/59	Kräutersaft	R/VII/29/61	07/60
Kopfwasser, Eis- (Luna-Bissy) 50 % Isopropanol	K/XIII/283/66	13/90	Kräuterwasser	K/XII/228/66	12/31
Kopfwasser (Esplora) 40 % Äthanol	K/XIII/229/66	13/32	Krügerol	R/XIII/7/60	13/74
Kopfwasser, Flieder (Kabinettware) 40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/92/66	08/65	Kurhefe (Minimal)	R/VIII/4/62	08/62
Kopfwasser (Fontäne) 50 % Isopropanol	K/XIV/91/66	14/63	Lachgastabletten (Bikron)	XIV/20/65	14/68
Kopfwasser, Fougere (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/288/66	13/90	Lakritz-Perlen	R/XII/58/60	12/56
Kopfwasser, Fougere (Luna) 40 % Isopropanol	K/XIII/293/66	13/90	Laubholztee (Rodax)	XII/87/66	12/63
Kopfwasser (Für den Herrn) 53 % Äthanol	K/XIII/295/66	13/73	Lecithin, flüssig	R/VII/33/65	07/07
Kopfwasser (Esplora), Jaboron, 40 % Isopropanol	K/XIII/232/66	13/32	Lecithin, flüssig	R/XIII/104/60	13/11
Kopfwasser, Pural (Kabinettware) 40 Vol.-% Äthanol	K/VIII/90/66	08/65	Lecithin-Tabletten	R/XIII/105/60	13/11
Kopfwasser (Lahore) 60 Vol.-% Äthanol	K/VIII/83/66	08/65	* Leioskin	A-D/XIII/138/64	13/05
Kopfwasser (Nurunniltzar) alkoholfrei	K/XII/93/66	12/24	Lichtschutzsalbe, Heliotekt!	+ A-K/XIII/101/60	13/05
Kopfwasser, Portugal (Kabinettware) 40 Vol.-% Äthanol	K/VIII/91/66	08/65	Linugran (Leinsamen- Granulat)	R/XIV/19/65	14/69
Kopfwasser, Portugal (Luna) 40 % Äthanol	K/XIII/286/66	13/90	Lippenpomade	K/XII/179/66	12/74
Kopfwasser, Portugal (Luna) 40 % Isopropanol	K/XIII/291/66	13/90	Lippenpomade, farblos	K/XII/231/66	12/68
Kopfwasser, Portugal (Schüßler) 40 Vol.-% Äthanol	K/XI/46/66	11/55	Löwenzahn (Pflanzenauszug)	R/XIII/89/60	13/60
Kopfwasser, Portugal (Schüßler) 40 Vol.-% Isopropanol	K/XI/48/66	11/55	Löwenzahn (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/34/60	06/32
			Löwenzahn (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/60/61	06/52
			* Magentropfen (Mariazeller)	D/XI/13/60	11/06
			Malzextrakt, flüssig, mit Kalk	L/XII/65/60	12/51
			Malzextrakt, flüssig, mit Kalk (Biomalz)	L/IV/21/60	04/50
			Malzextrakt, flüssig, mit Lecithin	L/XII/66/60	12/51
			Malzextrakt, flüssig, mit Lecithin (Biomalz)	L/IV/22/60	04/50
			Malzextrakt, flüssig, rein	L/XII/64/60	12/51
			Malzextrakt, flüssig, rein (Biomalz)	L/IV/20/60	04/50
			Malzextrakt, flüssig, rein	L/IV/71/66	04/50



Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Malzextrakt, Pulver, mit Kalk	L/XII/68/60	12/51	Mundwasser (Etodent)	K/XII/171/66	12/71
Malzextrakt, Pulver, mit Lecithin	L/XII/69/60	12/51	Mundwasser (Myrol)	K/XII/177/66	12/74
Malzextrakt, Pulver, rein	L/XII/67/60	12/51	Mundwasser (Neudol) mit Alkohol	K/XIII/158/66	13/58
Mandelkleie (AOK)	K/XIII/212/66	13/79	Mundwasser (Odol)	K/XII/164/66	12/70
Mandelkleie, Seesand- (AOK)	K/XIII/213/66	13/79	Mundwasser, Pfefferminz-	K/XII/200/66	12/78
Marienbader Rudolfsquelle	A-D/T/4/66	00/02	Mundwasser (Putzi)	K/XII/167/66	12/70
Maske mit Chlorophyll (Sanoffin)	K/XII/134/66	12/57	Mund- und Zahnpflegemittel (Neudol)	K/XIII/155/66	13/58
Maske, Creme- (Viron)	K/XII/109/66	12/57	Mundwasser (Wapo-Kosmetikum)	K/XIV/26/66	14/66
Maske, Creme- mit Chlorophyll (Viron)	K/XII/119/66	12/57	Muscle oil (Bio)	K/XV/99/66	15/57
Maske, Ei-Creme- mit Vitaminen (Bio)	K/XV/91/66	15/57	Natrium-hydrogen-carbonicum-Tabletten	A-D/IV/3/63	04/05
Maske, Gurken-	K/XII/106/66	12/57	Nervbranntwein, Fichtennadel-	D/XV/4/61	15/54
Maske, Honig-Lecithin-	K/XII/108/66	12/57	Nervpin	K/XI/30/60	11/06
Maske, Karotin-	K/XII/112/66	12/57	Neutralsnahrung	+ A-R/XII/35/60	12/51
Maske, Kräuter-	K/XII/101/66	12/57	Nona-Gel	D/XV/25/60	15/04
Maske, Kräuter-Gesichts-	K/IV/51/66	04/51	Nußhautöl (Antisolan)	K/IX/35/66	09/57
Maske, Zitronen-Creme-	K/IV/33/66	04/51	Nußöl (Alberna)	K/XV/116/66	15/57
Massage-Creme (Bio)	K/XV/68/66	15/57	Nußöl, Arnika-	K/XIV/83/66	14/65
Massage-Creme (Exelsior)	K/VII/35/66	07/50	Nußöl (Elkasat)	K/XIII/172/66	13/69
Massage-Creme (Massan)	K/XIII/149/66	13/52	Nußöl (Pohli)	K/XII/139/66	12/13
Massage-Emulsion (Bio)	K/XV/69/66	15/57	Nußöl, Tiroler-	K/XV/115/66	15/57
Massage-Emulsion (Strassin)	K/IX/27/66	09/56	Nußöl (Ultra)	K/XIII/174/66	13/73
Massageöl (Excelsior)	K/VII/34/66	07/50	Orangenblütenmilch (Bio)	K/XV/92/66	15/57
Massageöl (Hydro)	K/IV/41/66	04/51	Orangenmilch	K/XII/126/66	12/57
Massageöl, Rosmarin-	K/IV/35/66	04/51	Orangen rosé	K/XII/127/66	12/57
Massageöl, Rosmarin-Materna	K/XII/130/66	12/57	Oso (ohne Sonne braun)	K/XV/5/62	15/57
Melisse (Pflanzenauszug)	R/XII/62/60	12/05	Palapur (NCL)	K/XIII/77/61	13/27
Melisse (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/XIII/123/62	13/60	Pandaderma	VIII/104/66	08/10
Melisse (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/14/60	06/52	* Paste (Vasenol)	+ A-D/XIII/65/60	13/05
* Melisengeist	R/VI/53/61	06/52	Paste, Wimpern-	K/XII/103/66	12/57
Melk'emulsion (Rodax)	D/XI/14/60	11/06	Parodontal F	A-D/IX/14/60	09/03
Melk'hilfsmittel (Fiedler)	XII/83/65	12/63	Pelose	+ A-D/VII/16/60	07/57
* Menthol-Dragees	XIII/140/65	13/67	Pepsinwein	A-R/XII/3/60	12/51
Mianetten	R/VIII/105/66	08/19	Pepsinwein	A-R/XV/36/65	15/65
Mineraletten, Salzunger	VII/40/66	07/08	Petersilie (Pflanzenauszug)	R/XIII/91/60	13/60
* Mineralpastillen, Emser-	+ A-R/XI/16/60	11/03	Petersilie (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/65/61	06/52
Mineralpastillen, Sodener-	A-R/IV/30/64	04/05	Petersilie (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/38/60	06/52
Mineralschlamm	+ A-R/IV/29/64	04/05	Pfefferminztee-Komplex	R/VIII/29/60	08/15
Mistel (Pflanzenauszug) alkoholisch	+ A-D/VII/15/60	07/58	Pflanzenkonzentrat, alkoholisch	R/VI/16/60	06/52
Mistel (Pflanzenauszug) wäbrig	R/XIII/90/60	13/60	Pflanzenkonzentrat, wäbrig	R/VI/62/61	06/52
Mistel-Perlen	R/VI/54/61	06/52	Pharmasan-Dragees	R/VIII/30/60	08/19
Mistel-Perlen (Heilpunkt)	R/XII/59/60	12/56	Phytin-Tabletten	A-D/B/1/67	00/04
Mistel-Perlen (Viskana)	R/X/7/60	10/07	Pixolil-Bad	+ A-D/XII/11/61	12/21
Mistel-Pflanzensaft	R/XIII/17/60	13/08	Puder, Delicia-Delitex-	A-D/XIII/128/64	13/01
Mückenschreck	R/VII/5/60	07/60	Puder, Fuß- (Vasenol)	A-K/XIII/58/60	13/05
Mückenschutz (Delixi)	K/XIII/102/60	13/58	Puder, Kabinett- (Vasenol)	K/XIII/153/66	13/05
Mückenschutz (Flibol)	K/XIII/114/61	13/01	Puder, Kinder- (Vasenol)	+ A-K/XIII/64/60	13/05
Mundwäsche, Dentasept-, alkoholfrei	K/XIV/2/60	14/10			
Mundwasser	K/XIII/294/66	13/91			
Mundwasser	K/VIII/75/66	08/51			
Mundwasser (Biox)	K/XIV/27/66	14/66			
Mundwasser (Bombastus)	K/XII/165/66	12/70			
Mundwasser (Chlorodont)	K/XII/94/66	12/24			
	K/XII/163/66	12/70			

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Puder, Körper-Luxus- (Vasenol)	K/XIII/154/66	13/05
Puder, Massage- (Excelsior)	K/VII/39/66	07/50
Puder, Massage- (Massanol)	K/XIII/148/66	13/52
Puder, Schwefel- (Vasenol)	+ A-D/XIII/75/61	13/05
Puder, Sonnenbrand-	K/XII/131/66	12/57
Puder, Sulfoderm-	+ A-D/XII/40/61	12/11
Puder, Pedix 67	XIV/22/66	14/10
Puder, Vetax-	XIII/135/64	13/94
Puder, Vogel- (Delicia)	XIII/146/66	13/01
Quecke (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/66/61	06/52
Quecke (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/39/60	06/52
Rasiercreme	K/XIII/173/66	13/73
Rasiercreme (Luxus)	K/XIII/173/66	13/73
Rasiersahne (Mydeon)	K/XIII/195/66	13/73
Rasiertonicum, kölnisch herb (Tüff)	K/IX/42/66	09/59
Rasiertonicum, Chypre de Paris (Tüff)	K/IX/46/66	09/59
Rasiertonicum, Juchten herb (Tüff)	K/IX/44/66	09/59
Rasiertonicum, Lavendel herb (Tüff)	K/IX/45/66	09/59
Rasiertonicum, Tabac (Tüff)	K/IX/47/66	09/59
Rasiertonicum, Tosalla, herb (Tüff)	K/IX/43/66	09/59
Rasiertonicum, Trocken- (Tüff)	K/IX/41/66	09/59
Rasierwasser, 40 % Äthanol	K/XII/196/66	12/78
Rasierwasser, 40 % Äthanol	K/XIII/259/66	13/87
Rasierwasser, 40 % Äthanol	K/XIV/95/66	14/63
Rasierwasser, 50 Vol.-% Äthanol	K/XII/222/66	12/83
Rasierwasser, 50 % Isopropanol	K/XII/192/66	12/76
Rasierwasser, 53 % Äthanol	K/XIII/194/66	13/73
Rasierwasser, 53 Vol.-% Äthanol	K/VIII/74/66	08/51
Rasierwasser, 60 % Äthanol	K/XII/155/66	12/69
Rasierwasser, 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/191/66	12/76
Rasierwasser, 60 Vol.-% Äthanol	K/XII/207/66	12/79
Rasierwasser, 60 % Äthanol	K/XIII/218/66	13/80
Rasierwasser, 40 Vol.-% Isopropanol	K/XIV/93/66	14/63
Rasierwasser, 40 % Isopropanol	K/XV/132/66	15/64
Rasierwasser (AKOS)	K/XIV/77/66	14/60
Rasierwasser, 50 Vol.-% Isopropanol	K/XII/225/66	12/83
Rasierwasser (Kabinettware)	K/XIV/40/66	14/62
Rasierwasser (AKOS)	K/XIV/72/66	14/60
Rasierwasser (AKOS-t)	K/XIV/71/66	14/60

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Rasierwasser mit Borsäure und Hamamelis, 50 % Isopropanol	K/XIV/114/66	14/57
Rasierwasser (Brillant)	K/X/53/66	10/56
Rasierwasser, Chypre (Mawa)	K/IX/59/66	09/59
Rasierwasser „decent“, 50 Vol.-% Äthanol	K/X/56/66	10/56
Rasierwasser (Desdemona)	K/XIV/94/66	14/63
Rasierwasser „Doree“, 60 Vol.-% Äthanol	K/IX/26/66	09/53
Rasierwasser (Drengelin) extra, 63 % Äthanol	K/XIV/31/66	14/58
Rasierwasser, „Dur“ for men after shave, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/141/66	15/57
Rasierwasser (Eiko)	K/IX/63/66	09/60
Rasierwasser, Eis-, 60 % Äthanol	K/XII/233/66	12/79
Rasierwasser, Eis- (Favorit)	K/XIV/45/66	14/59
Rasierwasser, Eis- (Saxol)	K/XIV/68/66	14/67
Rasierwasser (elektrol)	K/X/50/66	10/56
Rasierwasser, elektrisch (Lord)	K/XV/38/65	15/59
Rasierwasser, 60 Vol.-% Äthanol	K/XIII/235/66	13/83
Rasierwasser (Exklusiv)	K/X/49/66	10/56
Rasierwasser (Final)	K/X/58/66	10/56
Rasierwasser mit Hamamelis, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/62/66	15/63
Rasierwasser (Iridon)	K/XII/214/66	12/80
Rasierwasser, Jaboron (Esplora)	K/XIII/231/66	13/82
Rasierwasser, Jaboron (Esplora)	K/XIII/229/66	13/82
Rasierwasser, Juchten, 50 Vol.-% Äthanol	K/X/60/66	10/56
Rasierwasser, Juchten (Eiko)	K/IX/60/66	09/60
Rasierwasser, Juchten (Mawa)	K/IX/52/66	09/59
Rasierwasser (M <sub>2</sub> ) Kabinettware, 40 Vol.-% Isopropanol	K/VIII/96/66	08/65
Rasierwasser, Kamille (Jeho)	K/XIII/163/66	13/02
Rasierwasser (Karma)	K/X/61/66	10/56

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Rasierwasser, Kölnisch (Eiko)	K/IX/61/66	09/60	Rasierwasser (TR 6)	K/X/62/66	10/56
60 Vol.-% Äthanol			50 Vol.-% Äthanol		
Rasierwasser, Kölnisch (Favorit)	K/XIV/43/66	14/59	Rasierwasser, Trocken-, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/45/66	15/62
50 Vol.-% Äthanol			Rasierwasser, Trocken-, 60 % Äthanol	K/XII/193/66	13/73
Rasierwasser, Kölnisch (Mawa)	K/IX/49/66	09/59	Rasierwasser, Trocken- (Passat Electric)		
50 Vol.-% Äthanol			60 % Äthanol	K/XV/59/66	15/61
Rasierwasser, Kräuter- (Für Ihn)	K/XII/120/66	12/57	Regulax-Fruchtwürfel	A-R/XI/15/60	11/06
60 % Äthanol			Reinigungsmilch	K/IV/37/66	04/51
Rasierwasser (Lahore)	K/VIII/84/66	08/65	Reinigungsmilch (Alvilan)	K/XV/143/66	15/57
50 Vol.-% Äthanol			Reinigungsmilch, Hamamelis-	K/XII/107/66	12/57
Rasierwasser, Lavendel (Favorit)	K/XIV/44/66	14/59	Reinigungsmilch (Hydro)	K/IV/46/66	04/51
50 Vol.-% Äthanol			Reinigungsöl (Hydro)	K/IV/38/66	04/51
Rasierwasser, Lavendel (Mawa)	K/IX/48/66	09/59	Remlofect	+ A-D/VIII/42/62	08/19
50 Vol.-% Äthanol			Reitlich, schwarzer (Pflanzenauszug)	R/XIII/92/60	* 13/60
Rasierwasser (Lord)	K/XV/37/65	15/50	Rezetin	K/XIV/64/66	14/53
60 Vol.-% Äthanol			Rheubalmin-Bad	+ A-D/VII/17/60	07/50
Rasierwasser (Luna)	K/XIII/280/66	13/90	Rodax-Spezial	XII 88/66	12/63
45 % Äthanol			Rosmarin-Kampfer-Bad	K/XV/43/66	15/60
Rasierwasser (Luna)	K/XIII/282/66	13/90	Rosmarin-Salbe	D/XII/10/61	12/26
45 % Isopropanol					
Rasierwasser (ME)	K/XIV/25/66	14/62	Sachsen-Fango	+ A-D/XII/38/60	12/58
50 Vol.-% Äthanol			Salbei (Pflanzenauszug)	R/XIII/93/60	13/60
Rasierwasser (Neumidol)	K/XIII/157/66	13/58	Salbei (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/17/60	06/52
50 Vol.-% Äthanol			Salbei (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/55/61	06/52
Rasierwasser (Neumidol)	K/XIII/156/66	13/58	Salbei-Bilitenessig	K/XII/25/62	12/24
50 Vol.-% Isopropanol			Salicyl-Bad	D/XII/1/60	12/50
Rasierwasser (Olonga)	K/XII/144/66	12/64	Salmir-Bad	+ A-D/XII/12/61	12/21
50 Vol.-% Äthanol			Salmiak-Pastillen	L/VIII/110/66	08/15
Rasierwasser, Paris, 50 Vol.-% Äthanol	K/XV/61/66	15/63	Sauerstoffbad (Oxyl)	+ A-D/XIII/69/61	13/54
Rasierwasser (pa-sicca)	K/X/57/66	10/56	Sauerstoff-Vollbad (Boa)	D/XIII/50/61	13/51
60 Vol.-% Äthanol			Schafgarbe (Pflanzenauszug)	R/XIII/95/60	13/60
Rasierwasser (perfekt)	K/X/63/66	10/56	Schafgarbe (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/18/60	06/52
50 Vol.-% Äthanol			Schafgarbe (Pflanzenauszug) wäbrig	R/VI/56/61	06/52
Rasierwasser (Pitralon)	K/X/51/66	10/56	Schnupfpulver (Ho-So)	D/X/46/64	10/03
55 Vol.-% Äthanol			Schnupfpulver, Schneeberger-	D/XII/49/60	12/26
Rasierwasser (Pohli)	K/XII/141/66	12/13	Schönheitsmilch (Alvilan)	K/XV/76/66	15/57
46,5 % Äthanol			Schuppenhaarwäsche	K/VIII/106/66	08/66
Rasierwasser (Polyvit)	K/X/54/66	10/56	Schuppenkur (Londasin)	K/XIV/57/66	14/53
60 Vol.-% Äthanol			Schwefelbad (Dr. Klopfer)	+ A-D/XII/8/60	12/05
Rasierwasser (Rakolin)	K/IX/32/66	09/57	Schwefel-Diasporal-Lösung	+ A-K/XII/46/60	12/05
60 % Äthanol			Schwefel-Diasporal-Tinktur	+ A-K/XII/47/60	12/05
Rasierwasser (Saxol)	K/XIV/67/66	14/67	Schwex	K/VII/21/60	07/50
50 Vol.-% Äthanol			Seife (Anti X)	K/XIII/309/67	13/55
Rasierwasser (Schüßler)	K/XI/50/66	11/55	Seife, Bleischutz-	K/X/41/60	10/55
40 Vol.-% Äthanol			Seife, Galvaniseur-	K/X/42/60	10/55
Rasierwasser (Schüßler)	K/XI/51/66	11/55	Seife, Hexamin-	A-K/X/43/60	10/55
40 Vol.-% Isopropanol			Seife, Keramin-	+ A-K/XIII/129/63	13/07
Rasierwasser (Signet)	K/XV/81/66	15/57	Seife, Mecal-	K/X/48/65	10/55
40 Vol.-% Äthanol			Seife, Schwefel-	A-K/X/31/60	10/55
Rasierwasser (Simplu double)	K/XV/80/66	15/57	Seife, Teerschwefel-	A-K/X/40/60	10/55
60 Vol.-% Äthanol					
Rasierwasser (Sira)	K/VIII/79/66	08/63			
50 Vol.-% Äthanol					
Rasierwasser (Skin)	K/XIII/295/66	13/91			
50 Vol.-% Äthanol					
Rasierwasser (Smart)	K/XIII/178/66	13/73			
45 % Äthanol					
Rasierwasser, Tabac (Mawa)	K/IX/51/66	09/59			
50 Vol.-% Äthanol					

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller	Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Seife, (Pohli-Teintrein)	K/XII/238/66	12/13	Salbeiblätter	+ A-R/VIII/63/65	08/15
Siccoform „So braun“	+ A-D/X/45/63	10/12	Salbeiblätter	+ A-R/XII/236/66	12/24
Soloxein-Granulat	K/XIII/120/63	13/73	Salbeikraut	L/VIII/108/66	08/15
Soloxein-Tabletten 0,16	IX/66/66	09/03	Schafgarbe	+ A-R/VI/71/65	06/51
Soloxein-Tabletten 0,5	IX/64/66	09/03	Wacholderbeeren	+ A-R/VIII/67/65	08/15
Sommersprossensalbe (Pohli)	IX/65/66	09/03	Wermut	+ A-R/VI/69/65	06/51
Sonnenbrandschutz-Öl (Contezza)	K/XII/74/62	12/13	<b>Tee, gemischte Drogen</b>		
Sonnenmilch, Rosmarin-Sonnenöl mit Azulen	K/IV/36/66	04/51	Tee 4	R/VIII/24/60	08/15
Sonnenöl, Rosmarin-Sonnenschutz, fettfrei (Alberna)	K/XII/132/66	12/37	Tee, Abführ-	R/VI/23/60	06/51
Sonenschutz (Landina)	K/XV/120/66	15/37	Tee, Abführ-	R/VIII/3/60	08/15
Sonnenschutz-Emulsion (Alberna)	K/VIII/80/66	08/64	Tee, Abführ-	R/X/9/60	10/51
Sonnenschutzöl (Alberna)	K/XV/119/66	15/37	Tee, Abführ-	R/XII/15/60	12/26
Sonnenschutzöl (Alberna)	K/XII/226/66	12/63	Tee b. Alterungserscheinungen	R/XIII/15/60	13/08
Sonnenschutzöl (Olonga)	K/XV/117/66	15/37	Tee, Blasen- u. Nieren-	R/VI/24/60	06/51
Sonnenschutz-Spray (Alberna)	K/XII/146/66	12/64	Tee, Blasen- u. Nieren-	R/VIII/6/60	08/15
Spitzwegerich (Pflanzenauszug)	K/XIV/17/64	14/51	Tee, Blasen- u. Nieren-	R/X/11/60	10/51
Spitzwegerich (Pflanzenauszug) alkoholisch	K/XV/121/66	15/37	Tee, Blasen- u. Nieren-	R/XII/18/60	12/26
Spitzwegerich (Pflanzenauszug) wäβrig	R/XIII/94/60	13/60	Tee, Brust- u. Husten-	R/VI/23/60	06/51
Spitzwegerich-Sirup Spreewaldgold (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/4/60	06/52	Tee, Brust- u. Husten-	R/VIII/7/60	08/15
Sucusa	R/VI/43/61	06/52	Tee, Brust- u. Husten-	R/X/13/60	10/51
Sulfachin 0,04	R/VIII/27/60	08/62	Tee, Brust- u. Husten-	R/XII/21/60	12/26
Sulfachin 0,5	R/VI/19/16	06/52	Tee, Diabetiker-	R/XII/22/60	12/26
Sulfidum-Bad	R/VIII/38/61	08/15	Tee, Entfettungs-	R/VIII/8/60	08/15
Sulfolil-Bad	+ A-D/VIII/15/60	08/07	Tee, Entfettungs-	R/XIII/39/60	13/08
Sulfopix-Bad	+ A-D/VIII/16/60	08/07	Tee, Gallen- u. Leber-	R/VIII/9/60	08/15
Sumint	+ A-D/XII/31/61	12/21	Tee, Gallen- u. Leber-	R/X/19/60	10/51
Summavit forte	+ A-D/XII/33/61	12/21	Tee, Gallen- u. Leber-	R/XII/24/60	12/26
Tannolil-Bad	+ A-D/XII/63/61	12/21	Tee, Gallen- u. Leber-	R/XIII/41/60	13/08
<b>Tee-Einzeldrogen</b>	R/VIII/20/60	08/15	Tee, Gicht- u. Rheuma-	R/VIII/10/60	08/15
Ackerschachtelhalm	A-R/X/67/66	10/10	Tee, Gicht- u. Rheuma-	R/X/20/60	10/51
Bärentraubenblätter	+ A-D/XII/41/60	12/21	Tee, Gicht- u. Rheuma-	R/XII/26/60	12/26
Bärentraubenblätter, gepulvert			Tee, Gicht- u. Rheuma-	R/XIII/42/60	13/08
Baldrianwurzel	+ A-R/VIII/68/65	08/15	Tee, Kinderberuhigungs-	R/VI/28/60	06/51
Birkenblätter	+ A-R/VIII/64/65	08/15	Tee, Kinderberuhigungs-	R/XII/30/60	12/26
Faulbaumrinde	+ A-R/XII/240/66	12/26	Tee, Kräuter- (Schlankheitstee)	R/X/36/60	10/51
Feldstiefmütterchen	+ A-R/VIII/71/65	08/15	Tee, Lein-, zusammengesetzter	R/XII/85/65	12/26
Fenchel	+ A-R/VIII/60/65	08/15	Tee, Magen-	R/VIII/11/60	08/15
Hagebutten	+ A-R/VIII/113/67	08/15	Tee, Magen-	R/X/26/60	10/51
Holunderblüten	A-R/VIII/114/67	08/15	Tee, Magen-	R/XII/32/60	12/26
Kamillenblüten	+ A-R/VIII/66/65	08/15	Tee, Nerven-	R/VI/30/60	06/51
Lindenblüten	+ A-R/VIII/65/65	08/15	Tee, Nerven-	R/VIII/13/60	08/15
Melissenblätter	+ A-R/VIII/59/65	08/15	Tee, Nerven-	R/X/30/60	10/51
Melissenkraut	+ A-R/VIII/58/65	08/15	Tee, Nerven-	R/XII/34/60	12/26
Mistel	+ A-R/VI/68/65	06/51	Tee, schweißtreibender	R/VIII/14/60	08/15
Pfefferminzblätter	+ A-R/VIII/61/65	08/15	Tee, schweißtreibender	R/X/32/60	10/51
Pfefferminzblätter	L/VIII/107/66	08/15	Tee, schweißtreibender	R/XII/39/60	12/26
Pfefferminzblätter	+ A-R/VIII/70/65	08/15	Tee, Wildunger-	R/XII/239/60	12/26
Pfefferminzblätter	+ A-R/VIII/62/65	08/15	Tee, Stoffwechsel- (Zinsser)	R/XIII/14/60	13/08
Pfefferminzblätter	+ A-R/XII/86/65	12/26	Tee-Extrakt, Blasen- und Nieren-	R/VIII/101/66	08/15
Pfefferminzkräut	L/VIII/69/65	08/15	Tee-Extrakt, Gallen- und Leber-	R/VIII/55/63	08/15
Pfefferminzkräut	L/VI/70/65	06/51	Tee-Extrakt, Husten-	R/VIII/19/63	08/15
Pfefferminzkräut	L/XI/41/65	11/06	Schlankheits-	R/VIII/5/63	08/15
			Tee-Extrakt, Abführ-	R/VIII/112/66	08/15
			Tannipur-Bad	A-D/XI/35/64	11/06
			Thymianbad	+ A-D/XII/42/60	12/21
			Thymiansirup	+ A-D/IV/15/60	04/05
			Tiermarkierungsmittel für Rinder	VIII/101/66	08/03
			Tokopharm-Dragees	+ A-D/VIII/41/61	08/19
			Tokopharm forte-Dragees	+ A-D/VIII/43/63	08/19
			Tonikum (Nerballa)	K/IV/67/66	04/54
			Travidyn	+ A-R/XI/18/60	11/06
			Tripinat-Bad	+ A-D/XII/44/60	12/21
			Tridisanol	R/VIII/31/60	08/19
			Tussivet	XIII/302/66	13/20
			Vaseline, Arnika-	K/XIV/86/66	14/65

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Vaseline, Borsäure-	D/XV/1/61	15/54
Vaseline, gelb	A-K/XIII/142/65	13/05
Vaseline, Haut- (Salvo)	K/XII/95/66	12/24
Vaseline, Kamillen- (Sonella)	K/XIII/241/66	13/85
Vaseline, Massage- Toilette-	K/XIV/85/66	14/65
Vaseline, Soloxein-	IX/67/66	09/03
Vaseline, Toilette-	K/XIII/192/66	13/73
Vaseline, Toilette- (Luna)	K/XIII/281/66	13/90
Vaseline, Toilette- (Schüßler)	K/XI/45/66	11/55
Vaseline, Kräuter- Toilette- (Vater)	K/XIII/244/66	13/86
Vaseline, Toilette- (Veropan)	K/XV/41/66	15/54
Vaseline, Zinkoxid- 10 %	D/XV/2/61	15/54
Vesapon	XIII/136/64	13/94
Vitaminöl (Hydro)	K/IV/39/66	04/51
Wacholder (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/32/60	06/52
Wacholder (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/63/61	06/52
Wacholdersaft	R/XI/27/60	11/06
Wacholdersaft	R/XII/2/60	12/51
Wacholdersaft, gesüßt	R/XI/26/60	11/06
Weißdorn (Pflanzenauszug)	R/XIII/97/60	13/60
Weißdorn (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/5/60	06/52
Weißdorn (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/45/61	06/52
Weißdorn-Perlen	R/XII/60/60	12/56
Weißdorn-Perlen (Heilpunkt)	R/X/8/60	10/07
Weizenkeime (Medisan)	R/VIII/24/60	08/62
Weizenkeim-Tabletten	R/VIII/39/61	08/62
Wermut (Pflanzenauszug)	R/XIII/98/60	13/60
Wermut (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/20/60	06/52
Wermut (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/57/61	06/52
Wofacutan	A-D/VIII/17/60	08/03
Wofazon-Pastillen	R/VIII/28/60	08/03
W-Tropfen	A-K/IV/5/62	04/01
Wund- und Heilsalbe	A-D/XIII/66/60	13/05
Zahncreme (Rot-Weiß)	K/XII/159/66	12/70
Zahnpasta (Bio-dont)	K/XII/237/66	12/70
Zahnpasta (Biox-Ultra)	K/XII/160/66	12/70
Zahnpasta (Chlorodont)	K/XII/158/66	12/70
Zahnpasta (Putzi)	K/XII/162/66	12/70
Zahnpasta (Rosodont P)	K/XII/161/66	12/70
Zahnpflege- und Putzmittel (AKA)	K/XIV/30/66	14/09
Zahnputzwasser	K/XII/166/66	12/70
Zinnkraut (Pflanzenauszug)	R/XIII/99/60	13/60
Zinnkraut (Pflanzenauszug) alkoholisch	R/VI/21/60	06/52

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe und Kennziffer	Hersteller
Zinnkraut (Pflanzenauszug) wässrig	R/VI/58/61	06/52
Zwiebel (Pflanzenauszug)	R/XIII/100/60	13/60

## Teil B

## Verzeichnis der Herstellerbetriebe

04/01	VEB Chem.-Pharm. Fabrik Potsdam, Potsdam
04/05	VEB Carmol-Werk, Rheinsberg
04/50	VEB Biomalz, Teltow b. Berlin
04/51	VEB Gerdeen, Schildow b. Berlin
04/54	Kosmetische Präparate Dr. Nauenburg, Potsdam-Babelsberg
06/50	Perka-Laboratorium, Cottbus
06/51	VEB Heilkräuterverarbeitung, Schweinitz (Elster)
06/52	VEB Pharm. Fabrik Spreewald, Gröditsch (Kr. Lübben)
07/01	Dr. Biell & Co. KG, Magdeburg
07/07	VEB Ysat, Wernigerode (Harz)
07/08	VEB Fahberg-List, Magdeburg
07/16	Gorgaß, Zerbst
07/50	Hoernecke, Magdeburg
07/53	Deutsche Maizena-Werke AG i. Verw., Barby
07/55	VEB Kaliwerk Staßfurt, Staßfurt
07/56	VEB Luvos-Heilerde, Blankenburg (Harz)
07/57	VEB Pelose, Schollene bei Rathenow
07/60	Justus-Werk, Ilsenburg (Harz)
07/61	Comanat-Haus KG, Magdeburg
08/03	VEB Farbenfabrik Wolfen, Wolfen (Kr. Bitterfeld)
08/07	VEB Arzneimittel Naumburg, Naumburg
08/10	VEB Serumwerk Bernburg, Bernburg (Saale)
08/15	VEB Pharm. Werk Halle, Halle (Saale)
08/19	Pharmasan KG, Halle (Saale)
08/51	Thiele, Quedlinburg (Harz)
08/53	VEB Brunnenversand der Heilquelle zu Bad Lauchstädt, Bad Lauchstädt
08/57	Schreiber, Köthen
08/62	Medisan KG, Naumburg (Saale)
08/63	Glanert, Halle (Saale)
08/64	Landschreiber KG, Zeitz
08/65	Virkosina, Dr. Ullscheck OHG, Halle (Saale)
08/66	VEB Zitz-Werk, Zeitz
09/03	Wiedemann & Schade KG, Erfurt
09/04	Dr. Wolf OHG, Waltershausen (Thür.)
09/05	Wirz, i. Verw., Gotha
09/51	Macholdts Inhalatorenfabrik, Frankenhain (Thür.)
09/53	Klein, Erfurt
09/56	Gebr. Strasser KG, Erfurt
09/57	Herbacin KG, Wutha b. Eisenach
09/58	Irmol-Chemie, Erfurt
09/59	Mawa-Kosmetik, Selinger KG, Leinefelde (Thür.)
09/60	Eisenberger Kosmetik, Eisenberg (Thür.)
10/03	Hoffmann & Sommer, Königssee (Thür.)
10/07	Klemm KG, Jena
10/10	VEB Jenapharm, Jena
10/12	VEB Ankerwerk Rudolstadt, Rudolstadt (Thür.)
10/17	VEB Chemie-Werk Greiz-Dörlau, Greiz-Dörlau (Thür.)
10/51	Höpfner & Co., Gera

- 10/55 VEB Zeulenrodaer Spezialseifen, Zeulenroda (Thür.)
- 10/56 VEB Gerana-Kosmetik, Gera
- 10/57 VEB Feengrotten u. Heilquellen Saalfeld, Saalfeld
- 10/58 Pflug, Gera
- 11/03 Dr. Hoffmann, Bad Salzungen
- 11/06 VEB Pharm. Werk. Meuselbach (Thür.)
- 11/10 Möller, Meuselbach (Thür.)
- 11/11 W. Frey & Co., Wasungen
- 11/54 Volkshelbad, Bad Liebenstein (Thür.)
- 11/55 Schüßler-Chemie, Schmiedefeld (Thür.)
- 11/56 Mäurer, Chemische Fabrik, Bad Salzungen
- 11/57 VEB Vereinigte Südthüringer Spielwarenwerke Hildburghausen
- 12/01 Apogepha, Dr. Starke KG, Dresden
- 12/05 Chemisches Werk Dr. Klopfer, Dresden
- 12/09 Dr. Naumann-Jens-Olbricht KG, Dresden
- 12/11 VEB Arzneimittelwerk Dresden
- 12/13 Pohl-Kosmetik, Pohl, Dresden
- 12/16 Agraria, Rosenlöcher KG, Dresden
- 12/21 Li-iL, Deutsche Arzneibäderfabrik KG, Dresden
- 12/24 Bombastus-Werke, Freital
- 12/26 Friedrich, Heidenau
- 12/30 Bollensen, Dresden
- 12/51 Liebe KG, Dresden
- 12/56 Krause & Beyer, Pirna-Copitz
- 12/57 Meentzen KG, Dresden
- 12/58 Gassmus, Meißen (Elbe)
- 12/62 Becker KG, Dresden
- 12/63 Rodax KG, Radebeul
- 12/64 Olonga, Feig, Dresden
- 12/67 Acodra, Dresden
- 12/68 Kunze & Sohn, Radebeul
- 12/69 Cosma, Dresden
- 12/70 VEB Elbe-Chemie, Dresden
- 12/71 Eto, Tomaszewski, Dresden
- 12/73 Hörnig, Großbährsdorf
- 12/74 Jucunda-Chemie, Großdittmannsdorf
- 12/75 Meisner, Meißen
- 12/76 Mißbach, Dresden
- 12/77 Parfümerie Rolle, Dresden
- 12/78 Schöbel, Dresden
- 12/79 Treumann & Sohn, Dresden
- 12/80 Wille & Sohn, Dresden
- 12/83 Albrecht, Radebeul
- 12/84 Linke & Co., Dresden
- 13/01 Freiberg, Chemische Fabrik Delitia, Delitzsch
- 13/02 Jehn & Hoffmann, Gößnitz (Bez. Leipzig)
- 13/05 VEB Leipziger Arzneimittelwerk, Leipzig
- 13/07 Töpfer, Leipzig
- 13/08 Zinsser & Co., Leipzig
- 13/11 VEB Pharm. Fabrik Schmölln, Schmölln (Thür.)
- 13/15 Weiß & Co., KG, Döbeln (Sa.)
- 13/20 Dr. Martin & Götze, Leipzig
- 13/27 Nagel & Co., Leipzig
- 13/51 Henke & Co., KG, Leipzig
- 13/52 Kosmopharm-Labor, Leipzig
- 13/53 Neumann-Chemie, Leipzig
- 13/54 Dr. Pinkau, Mölkau b. Leipzig
- 13/55 VEB Decantawerk, Döbeln
- 13/58 Heilmann, Leipzig
- 13/59 Dr. Heinrich Reppin, Leipzig
- 13/60 Oberläuter & Co., i. Verw., Paditz (Kr. Altenburg)
- 13/61 Sachsenröder & Gottfried, Leipzig
- 13/67 Fiedler, Leipzig
- 13/68 Gündel, KG, Leipzig
- 13/69 Haschke, Leipzig
- 13/70 Pharma, vorm. Löffler & Co., Leipzig
- 13/73 VEB Rosodontwerk, Waldheim (Sa.)
- 13/74 Krüger, Leipzig
- 13/75 Atomiseur AG, Döbeln (Sa.)
- 13/77 Algi GmbH., Leipzig
- 13/78 Allner & Co., Leipzig
- 13/79 Aok KG, Leipzig
- 13/80 Darnot, Förster, Leipzig
- 13/81 Awusan-Kosmetik, Börlin (Oschatz)
- 13/82 Explora, Kunath & Klotzsch, Leipzig
- 13/83 Ewalo, Stedler, Leipzig
- 13/84 Exlepäng, Markkleeberg b. Leipzig
- 13/85 Hoffmann & Schmidt, Leipzig
- 13/86 Natura-Kosmetik, Vater, Leipzig
- 13/87 Ortal, Leipzig
- 13/88 Rockstroh, Leipzig
- 13/89 Röbel & Fiedler, Leipzig
- 13/90 Dr. Schaffranek & Co., Leipzig
- 13/91 Tettenborn, Leipzig
- 13/92 Wolff, Vatot, Leipzig
- 13/94 Dr. Rufach KG, Leipzig
- 14/09 Chemie-Gesellschaft mbH., Zwickau
- 14/10 VEB Fettchemie, Karl-Marx-Stadt
- 14/50 VEB Suppina-Nahrungsmittelwerk, Auerbach (Vogtland)
- 14/51 VEB Aerosolautomat, Oberlichtenau
- 14/52 Altensalzaer Heilwasservertrieb, F. L. Schenker, Reichenbach (Vogtl.)
- 14/53 VEB Friseurchemie, Rothenkirchen
- 14/57 Conrad, Burgstädt (Sa.)
- 14/58 Drengelin-Fabrikation, Zwickau (Sa.)
- 14/59 Favorit-Chemie, vorm. Luge, Crimmitschau
- 14/60 Kämmer, Freiberg (Sa.)
- 14/61 Marko, Kitz, Siebenlehn (Sa.)
- 14/62 Martha Elisabeth-Erzeugnisse, Zwickau
- 14/63 Remissa-Chemie, Glauchau-Jerisau
- 14/64 Reichalda KG, Geringswalde (Sa.)
- 14/65 Sonntag, Klaffenbach (Erzgeb.)
- 14/66 VEB Vereinigte Chemiewerke, Karl-Marx-Stadt
- 14/67 Jehn, Zwickau (Sa.)
- 14/68 Kempe, Zschopau
- 14/69 Demon, Reformhaus Thalysia, Zwickau
- 15/04 VEB Berlin-Chemie, Berlin
- 15/50 Barberina-Kosmetik, Berlin
- 15/53 Gerecke & Co., Berlin-Weißensee
- 15/54 Veropan, Müller, Berlin-Hohenschönhausen
- 15/57 VEB Berlin-Kosmetik, Berlin
- 15/59 Erlmann & Cie., Berlin
- 15/60 Haka-Chemie, Berlin
- 15/61 Parfümerie Exquisit KG, Berlin
- 15/62 WPH-Kosmetik, Berlin-Friedrichsfeide
- 15/63 Thania-Kosmetik, Berlin-Weißensee
- 15/64 Woersing, Berlin-Pankow
- 15/65 VEB Weingroßkellerei Berlin
- 15/66 Ast, Berlin
- 00/02 CSSR
- 00/04 VR Bulgarien

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,90 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1051 Berlin, Schwedter Str. 26b, Telefon: 42 46 41. - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. Mai 1967

Teil II Nr. 42

Tag

Inhalt

Seite

12. 5. 67

Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ .....

287

**Verordnung  
über die Stiftung der  
„Verdienstmedaille der Zollverwaltung  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
sowie der  
„Medaille für treue Dienste  
in der Zollverwaltung  
der Deutschen Demokratischen Republik“.**

Vom 12. Mai 1967

## § 1

In Anerkennung und Würdigung außerordentlicher Leistungen und Ergebnisse bei der Durchführung der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Kontroll- und Sicherungsaufgaben und hervorragender Einsatzbereitschaft beim Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

## § 2

Für langjährige Tätigkeit und treue Pflichterfüllung der Angehörigen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

## § 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung  
der „Verdienstmedaille der Zollverwaltung  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Die Medaille kann für hervorragende Verdienste bei der Erfüllung der der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben zur Stärkung und Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

## § 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind
- c) Bürger und Angehörige der Zollverwaltung sozialistischer Staaten
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 4

Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Leiter der Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zum 28. August, dem Jahrestag der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Silber bzw. Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Merkurstab, der durch zwei Lorbeerzweige, deren Enden sich unten überschneiden, eingefasst wird. Rund um den Merkurstab und dessen Einfassung stehen die Worte: „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit rotem Band bezogenen Spange getragen. Das Band für die Medaille in Bronze hat einen grünfarbenen Längsstreifen, das der Medaille in Silber einen zweifachen grünfarbenen Längsstreifen und das der Medaille in Gold einen dreifachen grünfarbenen Längsstreifen eingewebt.

(3) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet.

#### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaillen oder Interimsspangen auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

Die Medaille kann für ehrliche, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

#### § 3

Die Medaille wird an Angehörige der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

#### § 4

Die Medaille wird in sechs Stufen verliehen:

- nach 5jähriger
- nach 10jähriger
- nach 15jähriger
- nach 20jähriger
- nach 25jähriger und
- nach 30jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen

Demokratischen Republik auf die Leiter der Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

#### § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt am Tage der Vollendung der für die jeweilige Stufe erforderlichen Dienstzeit.

#### § 8

(1) Die Medaille für 5-, 10- und 15jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite der Medaille zeigt den Merkurstab und die geprägte Inschrift am Rande „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille für 20-, 25- und 30jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Merkurstab und rechts daneben die Inschrift „20 Jahre, 25 und 30 Jahre“. Am Rande der Vorderseite befindet sich die Inschrift „Für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“, die links unten von einem Lorbeerzweig unterbrochen wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit einem grünen Band bezogen ist. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat in der Mitte einen roten, für 10 Jahre treue Dienste einen silberfarbenen, für 15 Jahre treue Dienste einen goldfarbenen Längsstreifen. In das Band der Medaille für 20, 25 und 30 Jahre treue Dienste ist beiderseitig am Rand ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt. In der Mitte der Spange sind für 20 Jahre treue Dienste ein in Metall geprägtes goldfarbenedes Eichenblatt, für 25 Jahre treue Dienste zwei in Metall geprägte goldfarbene Eichenblätter und für 30 Jahre treue Dienste drei in Metall geprägte goldfarbene Eichenblätter vertikal aufgesetzt.

(4) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet.

#### § 9

(1) Das Tragen der Interimsspangen an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille ist am 1. Mai, dem Internationalen Kampftag der Werktätigen, und am 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik, zu tragen. Die Medaille ist ferner anzulegen, wenn darauf besonders hingewiesen wird.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaillen oder Interimsspangen auf der linken oberen Brusttasche getragen.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. Mai 1967

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 67	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik. — Leistungsbedingungen des Reisebüros — ..	289

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik.

— Leistungsbedingungen des Reisebüros —

Vom 10. Mai 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### I. Grundsätze

##### § 1

(1) Die Tätigkeit des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik dient der Reproduktion der Arbeitskraft der Werktätigen durch eine kultur- und niveauvolle Urlaubs- und Freizeitgestaltung.

(2) Die erzieherischen und kulturpolitischen Aufgaben des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik bestehen in der planmäßigen Entwicklung der Touristik in das In- und Ausland durch die Erschließung neuer Erholungszentren und die Verbesserung der Betreuung der Erholungsuchenden.

(3) Durch die Jugendauslandstouristik wird insbesondere den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, die gesellschaftlichen Verhältnisse anderer Länder kennenzulernen und die freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen. Diese Reisen sind preisgünstig und tragen vorwiegend erzieherischen und sportlichen Charakter.

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für alle Beziehungen, die zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und Einzelpersonen, Gruppen von Personen (z. B. Brigaden, Hausgemeinschaften, Schulen), Betrieben und Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Kunden genannt) auf Grund von Verträgen über Leistungen gemäß § 3 entstehen.

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros gelten nicht

- a) für Kunden, die auf Grund von Verträgen zwischen Reisebüros oder Reiseagenturen anderer

Staaten und dem Reisebüro in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

- b) für Delegationen und Einzelpersonen, die im Rahmen der Kulturabkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Regierungen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

- c) für die Beziehungen zwischen dem Reisebüro und seinen Leistungsträgern.

##### § 3

##### Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt auf der Grundlage der Leistungsbedingungen des Reisebüros folgende Leistungen:

- a) Organisation und Durchführung von Einzel- und Gruppenreisen in das In- und Ausland mit Leistungen, wie z. B. Beförderung, Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung (Touristik)
- b) Organisation und Durchführung von Gruppenreisen für Jugendliche in das Ausland (Jugendauslandstouristik)
- c) Vermittlungsleistungen.

##### III.

##### Leistungen der Touristik

##### § 4

##### Abschluß von Verträgen

(1) Das Reisebüro unterbreitet dem Kunden in der Regel nach dessen Anforderung ein Leistungsangebot.

(2) Auf der Grundlage des Leistungsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

(3) Das Reisebüro entscheidet auf der Grundlage der Teilnahmebedingungen bzw. des Reiseprogramms, in welchen Fällen ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird.

(4) Der Leistungsvertrag kommt

- a) bei schriftlichen Verträgen mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Partner
- b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung durch den Kunden und der Aushändigung des Fahrausweises bzw. Teilnehmerscheines durch das Reisebüro

zustande.

(5) Bei Reisen in das Ausland wird der Leistungsvertrag unwirksam, wenn die vom Reisebüro einzuholende Reisegenehmigung von den dafür zuständigen Stellen nicht erteilt wird.

Beachten Sie bitte den Hinweis der Buchhandlung für amtliche Dokumente auf der Seite 292

(6) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Bestellungen unverbindlich entgegenzunehmen. Der Leistungsvertrag kommt in diesen Fällen erst zustande, wenn das Reisebüro dem Kunden auf der Grundlage der Bestellung ein Vertragsangebot unterbreitet und der Kunde die Annahme zum genannten Termin erklärt hat. Bei Nichteinhaltung des Termins ist das Reisebüro an sein Angebot nicht mehr gebunden.

(7) Bei Reisen der Jugendauslandstouristik wird die Bestellung des Kunden nur berücksichtigt, wenn die Bestätigung der Kreiskommission für Jugendauslandstouristik vorliegt.

#### § 5

##### Vertragsinhalt

(1) Der Leistungsvertrag hat, soweit schriftliche Verträge erforderlich sind, folgendes zu enthalten:

- a) die Namen und die Anschrift der Vertragspartner
- b) die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes (z. B. Reisenummer, Reiseziel, Kategorie der Leistungen, Art der Unterbringung — Ein- bzw. Mehrbettzimmer — und Beförderung, Dauer der Leistungen)
- c) Preis bzw. vorläufiger Preis, Höhe der Anzahlung.

(2) Beim formlosen Vertrag muß der Teilnehmerchein bzw. der Fahrausweis enthalten:

- a) die Fahrtnummer
- b) das Datum der Fahrt, Abfahrtszeit und Treffpunkt
- c) den Preis
- d) die Anzahl der Personen
- e) einen kurzen Auszug aus den speziellen Teilnahmebedingungen.

(3) Die vom Reisebüro herauszugebenden Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm sind Inhalt des Leistungsvertrages.

#### § 6

##### Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Festlegung der Preise erfolgt nach den vom Ministerium für Verkehrswesen erteilten Preisbewilligungen.

(2) Werbematerialien, Programme, Anmeldungen usw. enthalten in der Regel vorläufige Preise.

(3) Ist im Vertrag nur ein vorläufiger Preis vereinbart, so ist dem Kunden der endgültige Preis, der in jedem Falle ein Festpreis ist, spätestens zum Termin der Zahlung des vollen Preises bekanntzugeben.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Leistungsvertrages Anzahlungen bis zur Höhe von 100 MDN je Person zu erheben. Die Höhe der Anzahlungen ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen.

(5) Die Zahlung des vollen Preises ist spätestens bei Abholung der Reiseunterlagen bzw. des Fahrausweises vorzunehmen.

(6) Bei Reisen der Jugendauslandstouristik ist die Zahlung des vollen Preises spätestens 6 Wochen vor Antritt der Reise vorzunehmen.

#### § 7

##### Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist verpflichtet,

- a) die Leistungen ordnungsgemäß und termingerecht in der vereinbarten Qualität zu erbringen

b) für alle Leistungen auf der Grundlage dieser Leistungsbedingungen des Reisebüros Teilnahmebedingungen herauszugeben

c) dem Kunden bei Abschluß des Leistungsvertrages die Teilnahmebedingungen auszuhändigen

d) für alle Reisen der Touristik Reiseprogramme aufzustellen. Das Reiseprogramm ist bei Auslandsreisen beim Abschluß des Leistungsvertrages auszuhändigen und bei Inlandreisen in den Betriebsstellen des Reisebüros für den Kunden sichtbar auszuhängen bzw. auszulegen

e) das Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten und dafür zu sorgen, daß bei unbedingt notwendigen Änderungen der Festpreis durch gleichartige Leistungen auch weiterhin gerechtfertigt ist

f) den Kunden über wesentliche Veränderungen der vereinbarten Leistungen unverzüglich zu informieren.

(2) Der Kunde ist verpflichtet,

a) vollständige und wahrheitsgemäße Angaben beim Abschluß des Leistungsvertrages zu machen

b) die vom Reisebüro herausgegebenen Teilnahmebedingungen einzuhalten

c) rechtzeitig am vereinbarten Treffpunkt zu erscheinen

d) den Anordnungen des Reiseleiters oder Ortsbeauftragten vor und während der Reise Folge zu leisten.

#### § 8

##### Rücktritt

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Frist, vom Vertrag zurückzutreten. Diese Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Tagen vor Antritt der Reise.

(2) Das Reisebüro erhebt beim Rücktritt des Kunden die in den Teilnahmebedingungen festgelegte Bearbeitungsgebühr, die je nach Art der Leistung bis zu 20 MDN je Person beträgt.

(3) Bei Rücktritt des Kunden vor dieser Frist sind diesem vom Reisebüro unverzüglich alle bereits gezahlten Beträge, abzüglich der Bearbeitungsgebühr, zurückzuzahlen.

(4) Hält der Kunde die Rücktrittsfrist nicht ein, so hat er

- a) die Bearbeitungsgebühr
- b) alle anfallenden Effektivkosten, die z. B. bei Flugreisen mit Chartermaschinen, Eisenbahn-, Schiffs- und Autobusreisen den vollen aus dem Charterpreis ermittelten Beförderungspreis enthalten
- c) bei Reisen der Jugendauslandstouristik 25 % des Festpreises

zu zahlen.

(5) Hält der Kunde bei einer Einweisung in reisebüroeigene Hotels und Heime die Rücktrittsfrist nicht ein, so hat er

- a) die Bearbeitungsgebühr
- b) 75 % des Zimmerpreises
- c) die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen

zu zahlen. Das gleiche trifft bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise zu.

(6) Das Reisebüro ist zur Erhebung der unter Abs. 4 Buchstaben b und c und Abs. 5 Buchstaben b und c genannten Kosten nicht berechtigt, wenn

- a) an Stelle des zurücktretenden ein anderer Kunde die volle Leistung in Anspruch nimmt
- b) nach Ablauf der Rücktrittsfrist der Tod, eine Erkrankung oder ein Unfall des Kunden, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern oder Schwiegereltern eintritt und ein solches Ereignis Ursache eines verspäteten Rücktritts ist. Derartige Fälle sind dem Reisebüro unverzüglich unter gleichzeitiger Vorlage der Sterbeurkunde bzw. der ärztlichen Bescheinigung mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Falle dem Reisebüro neben der Bearbeitungsgebühr die angefallenen Versicherungsgebühren zu zahlen.

(7) Der Kunde kann unverzüglich nach Bekanntwerden des endgültigen Preises, wenn dieser um mehr als 10% den vorläufigen Preis übersteigt, oder unverzüglich bei Information über wesentliche Veränderungen der vereinbarten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden die in den Absätzen 4 und 5 genannten Beträge nicht in Rechnung gestellt.

(8) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Leistungsvertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der Reise nicht den kulturpolitischen Erfolg verspricht oder aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist. Der Rücktritt ist dem Kunden unverzüglich mit der gleichzeitigen Unterbreitung eines anderen Vertragsangebotes zum nächstmöglichen Termin mitzuteilen.

(9) Für die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Reisebüro und den Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, treten an die Stelle der Bestimmungen des Rücktritts die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen, die entsprechend den Absätzen 1 bis 8 anzuwenden sind.

#### § 9

##### Versicherung

(1) Jeder Kunde, der an einer durch das Reisebüro organisierten Reise teilnimmt, ist durch einen Sammelversicherungsvertrag (Anlage) gegen Reisegepäckschäden und Unfälle versichert.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der Deutschen Versicherungs-Anstalt sowie der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

#### IV.

##### Vermittlertätigkeit

#### § 10

(1) Eine Vermittlertätigkeit kommt in den Fällen zustande, in denen das Reisebüro nicht selbst Organisator der Leistungen ist, sondern lediglich dem Kunden Leistungen anderer Leistungsträger vermittelt bzw. verkauft.

(2) Die Vermittlertätigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in:

- a) dem Verkauf von Fahrtausweisen der Verkehrsbetriebe und von Versicherungspolice der Versicherungsanstalten. Der Verkauf erfolgt nach dem Tarif des jeweiligen Leistungsträgers ohne Berechnung von Bearbeitungsgebühren

- b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, der Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie der Einholung von Visa. Hierfür erhebt das Reisebüro Bearbeitungs- und bei der Visabeschaffung zusätzlich Visagebühren.

#### V.

##### Verantwortlichkeit

#### § 11

##### Verantwortlichkeit des Reisebüros

(1) Das Reisebüro ist dem Kunden gegenüber für Schäden, die aus der Verletzung der Leistungsbedingungen des Reisebüros, des Leistungsvertrages, der Teilnahmebedingungen und des Reiseprogramms entstehen, nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Wird bei Auslandsreisen eine an Ort und Stelle gebotene zumutbare Ersatzleistung vom Kunden nicht angenommen, so entfällt der Ersatzanspruch gegenüber dem Reisebüro.

(3) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros erstreckt sich auch auf alle die Fälle, in denen die Leistung durch einen Leistungsträger des Reisebüros erbracht wird oder zu erbringen gewesen wäre. Für die Voraussetzung und den Umfang des Schadenersatzes gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik, die für den entsprechenden Leistungsträger und für die entsprechende Leistungsart anzuwenden sind.

(4) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Leistungsvertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro ist jedoch verpflichtet, den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten zu unterstützen, wenn der Schaden im Zusammenhang mit der Leistung entstanden ist.

#### § 12

##### Verantwortlichkeit des Kunden

(1) Der Kunde ist dem Reisebüro für die Einhaltung der sich aus den Leistungsbedingungen des Reisebüros, dem Leistungsvertrag, den Teilnahmebedingungen und dem Reiseprogramm ergebenden Pflichten verantwortlich. Er ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn dem Reisebüro aus der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten Schäden entstanden sind.

(2) Kunden, die durch schuldhaftes Verhalten den Verlauf der Reise gröblich stören, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Hieraus entstehende Kosten hat der Kunde selbst zu tragen. Durch das Reisebüro erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge, soweit das Reisebüro nicht durch anderweitige Ausnutzung der freigewordenen Leistungen eine Vergütung erhält.

#### § 13

##### Verantwortlichkeit nach dem Vertragsgesetz

Werden Leistungsverträge, die mit Kunden abgeschlossen wurden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, verletzt, so richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes; die Bestimmungen des § 11 Absätze 2 bis 4 gelten auch in diesen Fällen.

#### § 14

##### Verantwortlichkeit bei Versicherung

Die in der Anlage genannten Rechte des Kunden aus der Versicherung bleiben von den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit unberührt.

## VI.

## Verjährung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

## § 15

## Verjährung, Anmeldung von Ansprüchen

(1) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, verjähren entsprechend den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(3) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen sind spätestens 6 Wochen nach der im Vertrag festgelegten Beendigung der Reise bei dem Vertragspartner anzumelden. Erfolgt eine Anmeldung durch den Kunden nach dieser Frist, so sind die Forderungen nur noch durchsetzbar, wenn das Reisebüro auf Grund spezieller Bedingungen der Leistungsträger seinerseits den Anspruch noch durchsetzen kann.

(4) Die im Abs. 1 genannte Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Leistung des Reisebüros beendet ist.

## § 16

## Anwendung des Zivilrechts und des Vertragsgesetzes

Soweit in diesen Leistungsbedingungen des Reisebüros keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Zivilrechts bzw., soweit die Kunden dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

## § 17

## Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ist das Gericht am Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Leistungsvertrag abgeschlossen hat, zuständig.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und den Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## VII.

## Schlußbestimmung

## § 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1967

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht

Stellvertreter des Ministers

## Anlage

zu § 9 vorstehender Anordnung

## Versicherungsbedingungen

1. Das Reisebüro versichert jeden Kunden, der an einer durch das Reisebüro organisierten Reise teilnimmt, durch eine Globalversicherung gegen auftretende Schäden und Verluste am Reisegepäck sowie gegen Unfall gemäß Ziff. 2.

2. Die Entschädigung beträgt je Person:

a) für die Reisegepäckversicherung: bis 1000 MDN

b) für die Unfallversicherung:

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

im Todesfall 500 MDN

im Invaliditätsfall bis 4000 MDN

Jugendliche bis zum vollendeten

17. Lebensjahr

im Todesfall 1000 MDN

im Invaliditätsfall bis 4000 MDN

Personen über 17 Jahre

im Todesfall 2000 MDN

im Invaliditätsfall bis 4000 MDN.

Der Kunde kann durch Vereinbarungen mit dem Reisebüro die Reisegepäckversicherung auf eigene Kosten erhöhen.

Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt maßgebend.

3. Ein Versicherungsschutz durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt besteht nicht für Unfälle und deren Folgen, die nicht zum Invaliditäts- oder Todesfall führen, mit Ausnahme von Reisegepäckschäden.

4. Der genannte Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.

5. Bei Krankheitsfällen im Ausland richtet sich die ärztliche Betreuung nach den mit den jeweiligen Staaten abgeschlossenen Abkommen über gegenseitige Sozialpolitik.

Bestehen solche Abkommen nicht, vereinbart das Reisebüro mit seinem Vertragspartner in dem jeweiligen Staat, in welchem Hilfe bei Erkrankungen gewährt wird.

## Hinweis

für alle Bezüher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt ab 29. Mai 1967 in den neuen Räumen

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41. — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Mai 1967

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 67	Anordnung über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen	293

### Anordnung über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen.

Vom 12. April 1967

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBL II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentral-, bezirks- und kreisgeleiteten Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen, die gemäß der Investitionsverordnung als General- bzw. Hauptauftragnehmer tätig werden.

(2) Die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer und die Festlegung der Vergütung für die Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen werden durch eine gesonderte Anordnung geregelt.

#### § 2

Die Vergütung für die Tätigkeit der General- bzw. Hauptauftragnehmer hat nach den Vergütungssätzen gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung zu erfolgen.

#### § 3

Die Vergütungssätze gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung dienen zur Deckung der Aufwendungen der von den General- bzw. Hauptauftragnehmern wahrzunehmenden Aufgaben der Koordinierung und einheitlichen Leitung bei der Herstellung kompletter, funktionsfähiger Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Anlagen (im folgenden Investitionsvorhaben genannt) und der Durchführung der übernommenen Lieferungen und Leistungen.

#### § 4

(1) Die Generalauftragnehmer sind verpflichtet, die Kosten für die Generalauftragnehmertätigkeit gesondert zu erfassen. Für jedes in Generalauftragnehmerschaft durchzuführende Vorhaben ist eine gesonderte Hauptkostenstelle einzurichten, der die entstehenden Kosten grundsätzlich kostenartenmäßig direkt zuzu-

rechnen sind. Den Kosten sind die Erlöse aus der Vergütung für die Übernahme der Generalauftragnehmerschaft gegenüberzustellen.

(2) Als Kosten für die Generalauftragnehmertätigkeit sind alle Aufwendungen für die Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 zu erfassen, insbesondere für

- Löhne und Gehälter einschließlich Nebenkosten
- SV-Beiträge und Unfallumlage
- Abschreibungen für Grundmittel, die zur Aufnahme und Durchführung der Generalauftragnehmerschaft erforderlich sind
- Leistungen Dritter, die sich zur Erfüllung der Aufgaben als notwendig erweisen (Spezialingenieurleistungen, Gutachten usw.)
- Büromaterial, Zeitschriften, Nachrichtenbeförderung, Reisekosten, Brenn- und Treibstoff.

#### § 5

Die Bildung, Verwendung sowie plan- und buchtechnische Behandlung des Risikofonds zur Deckung der mit der Generalauftragnehmerschaft verbundenen Risiken werden in einer besonderen Anordnung geregelt.

#### § 6

(1) Die Generalauftragnehmer haben die Rechte und Pflichten gemäß der Investitionsverordnung wahrzunehmen, wobei von ihnen im wesentlichen folgende Aufgaben auszuüben sind:

- a) Abschluß von Investitionsleistungsverträgen und vertragsgerechte Durchführung des gesamten Investitionsvorhabens mit dem Ziel, dem Auftraggeber komplette, nutzungsfähige Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Anlagen zu übergeben
- b) aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung, Aufteilung der abrechnungsfähigen Einheiten nach Inventarobjekten, Übergabe der Vorbereitungsunterlagen an die Kooperationsbetriebe, Übergabe der Objekte an den Investitionsträger einschließlich Vorbereitungs- und Durchführung des Probebetriebes
- c) Vorbereitung und Leitung der gesamten Investitionsdurchführung mit wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Koordinierung und Kontrolle der Ausarbeitung der Projekte der gesamten Bau-

Beachten Sie bitte den Hinweis der Buchhandlung für amtliche Dokumente auf der Seite 296

und Montagefähigkeit, ordnungsgemäße Vorbereitung und Kontrolle des Winterbaues sowie Gewährleistung der Bau- und Montagefreiheit an den Investitionsvorhaben

- d) Ausübung des Weisungs- und Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, der Arbeitsorganisation, des Einsatzes der Maschinen und Geräte sowie hinsichtlich der Ordnung auf der Baustelle im Rahmen ihrer Gesamtleitung und Gesamtverantwortung
- e) Durchführung der Plankontrolle und von Baustellenbesprechungen mit den Hauptauftragnehmern
- f) monatliche Planabstimmungen mit den Hauptauftragnehmern
- g) Organisierung des Komplexwettbewerbs auf der Grundlage der innerbetrieblichen Wettbewerbe aller am Investitionsvorhaben Beschäftigten sowie Ausarbeitung des komplexen Planes Wissenschaft und Technik für das Gesamtvorhaben unter ihrer Federführung
- h) Koordinierung, Kontrolle, Abnahme und Abrechnung der Hauptauftragnehmerleistungen bzw. der Leistungen der von ihnen vertraglich gebundenen Auftragnehmer
- i) Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf der Baustelle durch Koordinierung und Kontrolle der von den Nachauftragnehmern nach den geltenden Bestimmungen durchzuführenden arbeitschutz- und brandschutztechnischen sowie arbeitshygienischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Die Hauptauftragnehmer haben die Rechte und Pflichten gemäß der Investitionsverordnung wahrzunehmen, wobei von ihnen im wesentlichen folgende Aufgaben auszuüben sind:
- a) Abschluß langfristiger Verträge über den perspektivischen Bedarf an Projektierungs- und Baukapazitäten und zur Sicherung von Baumaterialien mit langen Bestellfristen
- b) aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung
- c) Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur Ausarbeitung von Projektierungsunterlagen über die durchzuführenden Investitionen, Übergabe der Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen an die Kooperationsbetriebe, soweit diese Betriebe nicht selbst für die Erarbeitung der Unterlagen verantwortlich sind
- d) Anmeldung des notwendigen Kooperationsbedarfs für Bau- und Montageleistungen bei den Bilanzorganen
- e) Organisation und Leitung der gesamten Bauproduktion, Ausübung des Weisungs- und Kontrollrechts hinsichtlich der Einhaltung der Termine und der Qualitätsbestimmungen, Abnahme und Abrechnung der Bauproduktion, Abrechnung der Bauproduktion gegenüber Kooperationspartnern.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Investitionen, deren Durchführung ab 1. Januar 1967 mit General- bzw. Hauptauftragnehmern vertraglich gebunden wird.

(2) Fortführungs- und Überhangbauten, deren Fertigstellung vertraglich nach dem 1. Januar 1967 festgelegt ist, fallen gleichfalls unter den Geltungsbereich dieser Anordnung, jedoch nur bezogen auf das Wertvolumen der ab 1. Januar 1967 auszuführenden Investitionen.

Berlin, den 12. April 1967

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Vergütung**  
**für die Übernahme der Generalauftragnehmerschaft**  
**und der einheitlichen Leitung der Bau- und**  
**Montageproduktion zur Durchführung**  
**von Investitionen**

**A. Vergütungssätze**

Objekte lt. Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsbezeichnung Teil VII	Schwierigkeitsstufen		
	I	II in %	III
21 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft	1,6	1,8	2,0
22 Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft	1,1	1,3	1,5
23 Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke	—	—	—
24 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen	1,2	1,4	1,6
25 Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke	—	—	—
26 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Bauten	0,7	0,8	0,9

Zu den Gebäuden unter Schlüsselnummer 21 zählen auch Großanlagen zur industriellen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Muster- und Experimentalbauten der Deutschen Bauakademie.

Unter Schlüsselnummer 23 sind Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionen der Landwirtschaft — (GBl. II S. 721) zu verstehen.

Bezugsbasis für die Anwendung vorgenannter Vergütungssätze bildet die Summe für alle Lieferungen und Leistungen des Investitionsvorhabens nach dem Stand vom 1. Januar 1967 mit Ausnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke.

Als Vergütungssätze für die Tätigkeit der Generalauftragnehmer bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke gelten die vom Rat des Bezirkes entsprechend den territorialen Bedingungen festzulegenden Sätze, wobei die in der Richtlinie vom 1. Juni 1966 über die Durchsetzung der Generalauftragnehmerschaft für Investitionen des komplexen Wohnungsneu- und Gesellschaftsbaues (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 7) enthaltenen Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen.

Als Vergütungssätze für die Tätigkeit der Generalauftragnehmer bei Gebäuden und baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke gelten die in der vorläufigen Richtlinie vom 1. April 1966 über Aufgaben und Arbeitsweise der Kombinate und Betriebe des Bauwesens als Generalauftragnehmer im Landwirtschaftsbau enthaltenen Sätze.

Bezugsbasis für die Anwendung der Vergütungssätze bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und Gebäuden und baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke bilden die Preise für alle Lieferungen und Leistungen des Investitionsvorhabens nach dem Stand vom 1. Januar 1966.

Die Preise für alle Lieferungen und Leistungen beinhalten die Bau- und Montageproduktion sowie den Ausrüstungsanteil ohne Erstausrüstung.

Wird ein Betrieb des Bauwesens gemäß § 19 Abs. 2 der Investitionsverordnung nur mit der einheitlichen Leitung der Bau- und Montageproduktion beauftragt, sind die Vergütungssätze nur zu 70 % in Anspruch zu nehmen.

## B. Schwierigkeitsstufen

### Schwierigkeitsstufe I

- Wohnbauten bis einschließlich 9 Wohngeschosse
- gesellschaftliche Bauten, wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Verkaufsstätten, Garagen
- landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben bzw. landwirtschaftliche Objekte ohne Ausrüstung
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit geringem Schwierigkeitsgrad bzw. Bauten mit einem Ausrüstungsanteil bis 20 %, wie Industriehallen, Trafostationen, Garagen, Lagergebäude, Gleisanschlüsse, Uferbefestigungen
- und ähnliche Vorhaben.

### Schwierigkeitsstufe II

- Wohnbauten ab 10 Wohngeschosse (Hoch-, Punkt-, Mittelgang- sowie Appartementhäuser)
- landwirtschaftliche Investitionsvorhaben und Teilvorhaben bzw. landwirtschaftliche Objekte mit Ausrüstung
- Industriebauten, Verkehrsbauten, bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit komplizierten statischen Systemen und konstruktiven Ausbildungen, schwierigen Gründungen bzw. Bauten

mit einem Ausrüstungsanteil über 20 % bis 40 %, wie mehrgeschossige Produktionsstätten und -hallen, Bunker- und Silobauten, Strecken- und Bahnhofsbauten, Empfangsgebäude, Stellwerke, Lokschuppen, Tunnel, Lokbekohlungsanlagen, Pumpwerke, Wasserbehälter

- und ähnliche Vorhaben.

### Schwierigkeitsstufe III

- Gesellschaftliche Vorhaben repräsentativer Art mit anspruchsvoller architektonischer und künstlerischer Gestaltung und umfangreichem Innenausbau, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Hotels, Gaststätten, Warenhäuser, Institute, Universitätsgebäude, Theater und Opernbauten, Lichtspieltheater (Maßnahmen der Erschließung sind in die Schwierigkeitsstufe des jeweiligen Gebäudes einzuordnen)
- landwirtschaftliche Investitionskomplexe (komplette Produktionsanlagen) mit komplizierter Ausrüstung einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen
- Industriebauten, Verkehrsbauten und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft mit neuartigen konstruktiven Lösungen, Spezialgründungen größeren Ausmaßes bzw. Bauten mit einem Ausrüstungsanteil über 40 %, wie Brückenbauten, Talsperren, Kraftwerke, Vorhaben des Chemieanlagenbaues, Industrieschornsteine, Industrieofenbau, Verkehrsbauten der Deutschen Reichsbahn mit betrieblichen und verkehrlichen Beeinflussungen.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Vergütung für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers Bau bei der Durchführung von Investitionsvorhaben

Zur Abgeltung der dem Hauptauftragnehmer Bau durch die Wahrnehmung der Hauptauftragnehmerschaft entstehenden Kosten sind mit Ausnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gemäß der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur, Teil VII

- a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern
- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| 29 01 00 00 — 29 38 00 00   |       |
| 29 40 00 00 — 29 63 00 00   |       |
| 29 87 00 00 und 29 99 00 00 | 0,4 % |
- b) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern
- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| 29 64 00 00 — 29 74 00 00 |       |
| 29 75 00 00 — 29 90 00 00 |       |
| 29 99 00 00               | 2,0 % |

zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

Als Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer bei Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohn- und landwirtschaftliche Zwecke sind auf die Preise der Leistungsbereiche I bis III nach dem Stand vom 1. Januar 1966 gemäß der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur, Teil VII

a) für alle Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 01 00 00 – 29 38 00 00

29 40 00 00 – 29 63 00 00

29 97 00 00 und 29 99 00 00

b) für die an Nachauftragnehmer vergebenen Bauarbeiten der Schlüsselnummern

29 64 00 00 – 29 74 00 00

29 76 00 00 – 29 90 00 00

29 99 00 00 2,0 %

zuzuschlagen und in das verbindliche Preisangebot einzubeziehen.

Mit den vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Industrieabgabepreisen für Gebrauchswerteinheiten

a) für Wohnungsbauten bis 5 Wohngeschosse gemäß der Preisanordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 – Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse – (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes)

b) für landwirtschaftliche Produktionsbauten gemäß der Preisanordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 – Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) – (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes)

und den hierzu in Form von Preiskarteiblättern herausgegebenen Ergänzungen sowie für Typen- und Wiederverwendungsprojekte sind die Kosten für die Tätigkeit des Hauptauftragnehmers abgegolten.

Bei der Weitervergabe von Bauproduktion durch Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers Bau, die in sich abgeschlossene Objekte übernommen haben, sind vorgenannte Vergütungssätze vom Kooperationspartner, bezogen auf die von diesen tatsächlich vergebenen Leistungen, in Anspruch zu nehmen. Der Hauptauftragnehmer Bau darf die Vergütungssätze dem Investitionsträger nur einmal berechnen.

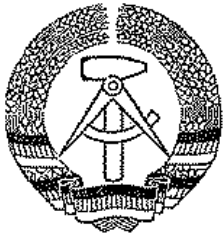
## Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt ab 29. Mai 1967 in den neuen Räumen  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41  
Buchhandlung für amtliche Dokumente

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschlüßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41. – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Mai 1967

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 67	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten .....	297
23. 5. 67	Anordnung über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht .....	299
23. 5. 67	Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung .....	300
22. 5. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung). — Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — .....	302

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten.

Vom 5. Mai 1967

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist es erforderlich, die Effektivität in der Berufsausbildung zu erhöhen und die schöpferische Initiative aller in der Berufsausbildung Beschäftigten einschließlich der Lehrlinge zu entfalten. Dabei ist die wirkungsvollere Nutzung der Fonds in der Berufsausbildung durchzusetzen. Der Kultur-, Sozial- und Prämienfonds hat dazu beizutragen, daß die materielle Interessiertheit in verstärktem Maße zur Verbesserung der Lernergebnisse und zur Steigerung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht wirksam wird. Deshalb wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

## § 2

Planung, Bildung und Zuführung  
zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für kulturelle und soziale Zwecke und Prämierungen in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zu bilden.

(2) Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zugeführt.

(3) Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist gegeben, wenn

— die Lehrpläne erfüllt sind

— Erfolge in der sozialistischen Erziehung der Lehrlinge zu politisch bewußten und fachlich qualifizierten Arbeitern sichtbar sind (sozialistische Arbeitsmoral, Disziplin, Ergebnisse der Facharbeiterprüfung, außerschulische und gesellschaftliche Arbeit usw.)

— der Produktionsplan der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte erfüllt ist und

— der Stellen- bzw. Arbeitskräfteplan nicht überschritten wurde.

(4) Die Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds gemäß Absätzen 1 und 2 erfolgt aus Mitteln des Haushalts. Betriebe, die die Kosten der praktischen Berufsausbildung aus den Selbstkosten finanzieren; haben die Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in die Selbstkosten der Betriebe einzubeziehen.

(5) Die Zuführung erfolgt für die ersten 4 Monate des Lehrhalbjahres in voller Höhe und ist bei festgestellter Nichterfüllung der Aufgaben des Lehrhalbjahres auszugleichen. Die Lehrhalbjahre enden jeweils mit dem 28. Februar und dem 31. August.

## § 3

Quellen für zusätzliche Planung, Bildung und  
Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte hat aus den Mitteln seines Betriebsprämienfonds dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zuzuführen:

- a) 5 % des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung erfüllt oder übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte nicht die für das Erreichen der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung vorgesehene Höhe des Prämienfonds erreicht

Beachten Sie bitte den Hinweis der Buchhandlung für amtliche Dokumente auf der Seite 307

b) bis zu 10 % des von den Lehrlingen in der praktischen Berufsausbildung erarbeiteten Facharbeiterlohnes (ohne Gemeinkosten, SV und Unfallumlage), wenn der Plan der Lehrlingsleistungen in der praktischen Berufsausbildung übererfüllt wurde und der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte mindestens die für das Erreichen der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung vorgesehene Höhe des Prämienfonds erreicht.

(2) Der Trägerbetrieb der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte, der nach der vom Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zu erlassenden Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung arbeitet, ist berechtigt, Anteile von Einsparungen, die sich aus der Differenz zwischen den planmäßig vorgesehenen Mitteln und den Istkosten ergeben, dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte zuzuführen.

(3) Die Zuführung entsprechend den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach den Abrechnungszeiträumen des Betriebes.

#### § 4

##### Höhe und Bestätigung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die gesamte Höhe der Zuführung zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds darf nicht mehr als 10 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte betragen.

(2) Die Zuführung entsprechend Absätzen 1 und 2 und § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung wird von dem Leiter des Trägerbetriebes der Betriebsberufsschule bzw. der Lehrlingsausbildungsstätte bestätigt und festgelegt.

#### § 5

##### Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds

(1) Die entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 gebildeten Mittel sind wie folgt zu verwenden:

- für staatliche Auszeichnungen und besonders hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen aller Angehörigen der betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung
- für Auszeichnungen und Prämierungen hervorragender Leistungen im Rahmen des Berufswettbewerbes
- für die Prämierung der Berufsschullehrer und Erzieher bis zur Höhe von 1,5 % ihrer Lohn- und Gehaltssumme bei entsprechenden Leistungen
- für die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur und des Sports und der vormilitärischen Ausbildung
- zur Realisierung von Aufgaben, die sich aus dem BKV für die Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte ergeben
- für die Lösung der Aufgaben des Klubs „Junger Techniker“.

(2) Die entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel sind zur Gestaltung der leistungsabhängigen Prämierung in der Berufsausbildung wie folgt zu verwenden:

- a) als Prämien für die Lehrlinge, die die festgelegten Leistungskriterien qualitativ und quantitativ erfüllen bzw. übererfüllen; dabei sind bei der Bewertung auch die Leistungen der Lehrlinge im theoretischen Unterricht mit einzubeziehen. Die im Laufe eines Jahres an einen Lehrling gezahlten Prämien können maximal 25 % seines Jahresentgelts betragen
- b) als Prämien für Mitarbeiter der Betriebsberufsschule bzw. Lehrlingsausbildungsstätte und andere Angehörige des Betriebes (z. B. Lehrfacharbeiter), wenn sie besondere Leistungen in der Berufsausbildung gezeigt haben.

(3) Nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds können auf das nächste Jahr übertragen werden.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe.

(2) Die Leiter der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft sind berechtigt, diese Verordnung sinngemäß für ihren Bereich anzuwenden.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§§ 7 und 26 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114)

§ 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1960 zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 119)

Beschluß vom 8. Februar 1952 über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 109).

Berlin, den 5. Mai 1967

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Markowitsch  
Minister



**Anordnung  
über die Planung, Erfassung und Abrechnung der  
Lehrlingsleistungen im berufspraktischen  
Unterricht.**

Vom 23. Mai 1967

Zur Erhöhung der Effektivität in der Berufsausbildung ist eine exakte Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen nach einheitlichen Grundsätzen erforderlich, die den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung entspricht. Das trägt dazu bei, den Bildungs- und Erziehungsprozeß zu fördern und das Interesse an der Steigerung der ökonomischen Ergebnisse zu erhöhen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

§ 2

**Planung der Lehrlingsleistungen**

(1) Die im berufspraktischen Unterricht zu erbringenden wertmäßigen Lehrlingsleistungen sind Bestandteil des Betriebsplanes. Sie sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu planen.

(2) Grundlagen der Planung sind

- die verbindlichen Lehr- und die Durchlaufpläne für den berufspraktischen Unterricht
- die zur Verfügung stehenden Ausbildungszeiten
- das geplante differenzierte Leistungsvermögen der Lehrlinge in den einzelnen Ausbildungsabschnitten.

(3) Bei der Planung des Arbeitszeitfonds ist von der nominellen Arbeitszeit auszugehen. Von der nominellen Arbeitszeit sind für die Produktionsplanung u. a. abzusetzen:

- theoretischer Unterricht
- Vermittlung theoretischer Lehrstoffe innerhalb des berufspraktischen Unterrichts
- Exkursionen
- Tarifierurlaub
- geplanter Krankenstand
- Ernteeinsätze im Rahmen der Festlegungen des Ministerrates.

Die verbleibenden Ausbildungsstunden bilden die Basis für die Planung der Lehrlingsleistungen.

(4) Ausgehend vom Arbeitszeitfonds sind für jeden Beruf und jeden Ausbildungsabschnitt bzw. Ausbildungsmonat durch den Betrieb bzw. das zuständige

wirtschaftsleitende Organ entsprechend dem Leistungsvermögen der Lehrlinge differenzierte Festlegungen darüber zu treffen, in welchem prozentualen Verhältnis die zu erreichenden Lehrlingsleistungen zur Facharbeiternorm bzw. zu den Leistungskennziffern stehen müssen. Diese Prozentsätze sind für die Umrechnung der Lehrlingsstunden in Facharbeiterstunden anzuwenden. Die so ermittelten Facharbeiterstunden sind Bestandteil des Arbeitszeitfonds des Betriebes.

(5) Der Betrieb ist verpflichtet, diese Produktionskapazität auszulasten und der Ausbildungsstätte dem Lehrplan entsprechend Aufträge mit allen technologischen Unterlagen und mit dem erforderlichen Material zu übergeben bzw. die Lehrlinge in den Betriebsabteilungen lehrplan- und leistungsgerecht einzusetzen.

(6) Bei Übernahme von Produktionsabteilungen bzw. Produktionsabschnitten durch die Lehrlinge hat der Betrieb durch Delegation von Fachkadern — soweit erforderlich — zur Sicherung eines planmäßigen Produktionsablaufes beizutragen.

(7) Die wertmäßige Planung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

**a) Einsatz in der materiellen Produktion mit direkt meßbaren individuellen bzw. kollektiven Leistungen**

Für direkt meßbare Leistungen in der materiellen Produktion sind die Lohnkosten zu planen, die entstehen würden, wenn ein Produktionsarbeiter die Arbeitsaufgabe durchführt, unabhängig davon, ob

- die Produktion in der Ausbildungsstätte erfolgt
- die Lehrlinge in den Abteilungen und Bereichen des Betriebes eingesetzt sind
- Produktionsabteilungen durch die Lehrlinge übernommen werden

**b) Einsatz in der materiellen Produktion ohne direkt meßbare Leistungen**

Ist die Planung der Lehrlingsleistungen auf der Grundlage direkt meßbarer Leistungen nicht möglich, ist der vorgesehene Durchschnittslohn zu planen, der der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

Für den Einsatz der Lehrlinge in den Produktionsabteilungen, in denen die Lehrlinge Facharbeitern zugeordnet sind, ist nur dann eine wertmäßige Planung vorzunehmen, wenn die Lehrlinge Leistungen vollbringen.

**c) Einsatz außerhalb der materiellen Produktion**

Für den Einsatz der Lehrlinge außerhalb der materiellen Produktion ist die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu planen, die der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

(8) Auf der Grundlage der vorstehenden Festlegungen sind von den Betrieben in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Normative zu entwickeln, die Vergleiche gestatten und eine Basis für die Erarbeitung von Richtwerten bilden.

## § 3

**Erfassung der Lehrlingsleistungen**

(1) Alle von den Lehrlingen und Lehrlingskollektiven im berufspraktischen Unterricht erbrachten Leistungen sind entsprechend dem betrieblichen Abrechnungszyklus zu erfassen; dabei sind die Selbstkostensenkungen auszuweisen.

(2) Die Erfassung der Lehrlingsleistungen ist so vorzunehmen, daß sie gleichzeitig als Unterlage für die Leistungseinschätzung der Lehrlinge und Lehrlingskollektive innerhalb des Berufswettbewerbes und für die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit dienen kann.

(3) Durch die Führung eines Haushaltsbuches wird dazu beigetragen, daß die Lehrlinge zum ökonomischen Denken und Handeln erzogen werden.

## § 4

**Abrechnung der Lehrlingsleistungen**

(1) Die Lehrlingsleistungen sind unter Berücksichtigung der Qualität wertmäßig abzurechnen.

(2) Die Lehrlingsleistungen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung als Leistung der Ausbildungsstätte zu verrechnen.

## § 5

**Planung, Erfassung und Abrechnung von Betriebsgemeinkosten**

Für die Leistungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive sind zu dem für die durchzuführende Arbeitsaufgabe festgelegten Lohn die Gemeinkosten zu planen, zu erfassen und abzurechnen, die für den Betrieb bzw. die Abteilung festgelegt sind.

**Schlußbestimmungen**

## § 6

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle Festlegungen zu erlassen.

(2) Die Leiter der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft und Betriebe anderer Eigentumsformen sind berechtigt, diese Anordnung sinngemäß für ihren Bereich anzuwenden.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Für die Ausarbeitung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes 1968 ist diese Anordnung zugrunde zu legen.

Berlin, den 23. Mai 1967

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

Markowitsch  
Minister

**Anordnung****über die Finanzierung der Berufsausbildung.**

Vom 23. Mai 1967

Zur Erhöhung der Effektivität bei der Gestaltung der sozialistischen Berufsausbildung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution sowie der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist durch die Herstellung ökonomischer Beziehungen in den Betrieben zu sichern, daß die Eigenwirtschaftung von Mitteln gestärkt und ihr rationeller Einsatz gewährleistet wird. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundsätze und Finanzierungsquellen**

(1) Die Kosten für die praktische Berufsausbildung abzüglich Erlöse sind in die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe einzubeziehen. Kosten für die praktische Berufsausbildung sind:

- a) Entgelt für Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag
- b) Vergütung des Direktors der Einrichtung der Berufsausbildung
- c) Vergütung der Beschäftigten, die für die praktische Berufsausbildung tätig sind, wie
  - stellvertretender Direktor
  - Abteilungsleiter
  - Ausbildungsleiter
  - Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht, Technologen, technische Zeichner, Gütekontrollen, Ökonomen u. a.
- d) Mittel für die Prämierung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- e) sonstige persönliche Kosten, wie Reisekosten, für den unter Buchstaben a bis c genannten Personenkreis
- f) Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der praktischen Berufsausbildung entstehen, z. B. Abschreibungen, Energie und anteilige Zuführungen zum Reparaturfonds
- g) Zuführungen zum Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Höhe von 4 bzw. 5,5 %.

(2) Die Ausgaben für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime abzüglich Einnahmen sind aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Ausgaben für die theoretische Berufsausbildung und die Lehrlingswohnheime sind:

- a) Vergütung für die Beschäftigten, die für die theoretische Berufsausbildung und in den Lehrlingswohnheimen tätig sind, wie
  - Berufsschullehrer (außer Lehrer der Betriebsakademie)

**Instrukteur für Kultur und Sport**

Heimleiter, Erzieher, Verwaltungs- und technische Kräfte

- b) sonstige persönliche Kosten für den unter Buchst. a genannten Personenkreis
- c) Kosten sächlicher Art, die entsprechend der Aufgabenstellung der theoretischen Berufsausbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung und Lehrlingswohnheimen entstehen. Dazu gehören auch die Abschreibungen und anteiligen Zuführungen zum Reparaturfonds.

(3) Erlöse bzw. Einnahmen sind:

- a) Gutschriften des Betriebes für Leistungen der Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag im berufspraktischen Unterricht
- b) anteilmäßige Zahlungen der Lehrlinge und Oberschüler für Verpflegung bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim sowie Zahlungen der Mitarbeiter der Betriebsberufsschulen und anderer Personen bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung
- c) sonstige Erlöse (Mieten, Pachten, Nutzungsgebühren u. a.).

**§ 2.****Finanzierung der Kosten der praktischen Berufsausbildung**

(1) Die Generaldirektoren der VVB legen entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Industriezweiges eigenverantwortlich fest, ob

- a) die Finanzierung der Kosten für die praktische Berufsausbildung aus den Selbstkosten der Betriebe direkt oder
- b) aus einem bei der VVB zu bildenden Fonds

erfolgt.

(2) Betriebe, die die Finanzierung entsprechend Abs. 1 Buchst. a durchführen, haben bei der Ausbildung von Lehrlingen und Oberschülern mit Lehrvertrag aus anderen Betrieben die anteilige Kostenerstattung durch Vertragsbeziehungen mit den delegierenden Betrieben zu regeln.

(3) Erfolgt die Finanzierung der Kosten für die praktische Berufsausbildung entsprechend Abs. 1 Buchst. b, ist wie folgt zu verfahren:

- a) die Zuführung zum Fonds der praktischen Berufsausbildung bei der VVB erfolgt in Form einer Umlage, an der alle der VVB zugeordneten Betriebe zu beteiligen sind. Diese Umlage ist auch von den Betrieben zu entrichten, die keine Lehrverträge mit Jugendlichen abgeschlossen haben
- b) die VVB legen im Rahmen des Planes die Anteile der Umlage fest, die von den Betrieben zu Lasten ihrer Selbstkosten an die VVB abzuführen sind
- c) werden Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag aus Betrieben anderer VVB bzw. Zweige der Volkswirtschaft – unabhängig von den Eigentumsformen der delegierenden Betriebe – in Betrieben

ausgebildet, die einer der im § 5 genannten VVB unterstehen, ist die Erstattung der anteiligen Kosten durch die beteiligten Betriebe vertraglich zu regeln. Die delegierenden Betriebe haben diese Kosten in die Planung und Abrechnung der Selbstkosten ihres Betriebes einzubeziehen.

(4) Bei Betrieben oder Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, sind diese Ausgaben im Haushaltsplan aufzunehmen.

**§ 3****Verwendung der Mittel zur Finanzierung der praktischen Berufsausbildung**

(1) Die für die praktische Berufsausbildung geplanten Kosten sind zweckgebunden zu verwenden. Werden die geplanten Kosten nicht voll in Anspruch genommen, ist die Differenz zugunsten des Ergebnisses des Betriebes zu verrechnen. Ein Teil der eingesparten Mittel kann dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Einrichtung der Berufsausbildung zugeführt und für die materielle Interessiertheit verwendet werden.

(2) Geplante und nicht verwendete Mittel für Planstellen gelten nicht als Einsparung.

**§ 4****Finanzierung der Ausgaben für die theoretische Berufsausbildung und Lehrlingswohnheime**

(1) Für die Finanzierung der Ausgaben – abzüglich der Einnahmen – der theoretischen Berufsausbildung und Lehrlingswohnheime erhalten die Betriebe planmäßige Haushaltsmittel.

(2) Zur sparsamsten Verwendung der aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kennziffern einzuhalten.

(3) Die Planung und Abrechnung der erforderlichen Haushaltsmittel hat entsprechend den planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

**§ 5****Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) die den nachstehend genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) unterstehenden volkseigenen Betriebe:
- VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik, Berlin
  - VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
  - VVB Furniere und Platten, Leipzig
  - VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
  - VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
  - VVB Möbel, Dresden
  - VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
  - VVB Deko, Plauen
  - VVB Wolle und Seide, Meerane

- VVB Haushalts- und Verpackungsglas, Weißwasser
- VVB Keramik, Erfurt
- VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau, Magdeburg
- VVB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau, Leipzig
- VVB Landmaschinenbau, Leipzig
- VVB Gummi und Asbest, Berlin

b) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag für die praktische Berufsausbildung in Betriebe delegieren, die den unter Buchst. a genannten VVB unterstehen.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

(1) Die Finanzierung der Berufsausbildung im Sinne dieser Anordnung ist schrittweise einzuführen und tritt ab 1. Januar 1968 für den im § 5 festgelegten Geltungsbereich in Kraft.

(2) Die im § 5 genannten VVB sowie die wirtschaftsleitenden Organe aller volkseigenen Betriebe, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag in die unter § 5 Buchst. a genannten VVB delegieren, haben die Erhöhung der Selbstkosten durch die Neuregelung der Finanzierung der praktischen Berufsausbildung in den Planentwurf 1968 aufzunehmen und den übergeordneten Organen nachzuweisen. Die Kosten für die praktische Berufsausbildung werden bei der Festlegung des 1968 zu erwirtschaftenden und abzuführenden Nettogewinns berücksichtigt.

(3) In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft, die Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag für die praktische Berufsausbildung in Betriebe delegieren, die den im § 5 Buchst. a genannten VVB unterstehen, sind die nach § 2 Abs. 2 vertraglich vereinbarten Kostenerstattungen als Betriebsausgaben (Kosten) abzugsfähig.

(4) Gleichzeitig treten für die im § 5 Buchst. a genannten VVB sowie für Betriebe, die entsprechend § 5 Buchst. b verfahren, außer Kraft:

1. Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149)
2. § 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 3. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651)
3. § 10 der Anlage 1 zur Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II S. 385).

Berlin, den 23. Mai 1967

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

**Markowitsch  
Minister**

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung).

#### — Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung —

Vom 22. Mai 1967

Auf Grund des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II S. 837) wird für die Einrichtungen der Vorschulerziehung folgendes bestimmt:

#### § 1

In allen Einrichtungen der Vorschulerziehung — nächstehend Kindergärten genannt — sind Elternaktive zu bilden.

#### § 2

(1) Das Elternaktiv ist das demokratisch gewählte Organ der Eltern der Kinder eines Kindergartens.

(2) In das Elternaktiv werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens aktiv unterstützen.

#### § 3

(1) Das Elternaktiv unterstützt die Kindergärtnerinnen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder.

(2) Das Elternaktiv nimmt gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen Einfluß auf die sozialistische Erziehung des Kindes in der Familie. Es sorgt für eine rege Teilnahme an den Elternabenden und anderen Veranstaltungen des Kindergartens und gewinnt die Eltern zur Mitarbeit bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.

(3) Das Elternaktiv unterstützt das Kollektiv der Kindergärtnerinnen bei der Entwicklung der pädagogischen Propaganda unter den Eltern und in der Öffentlichkeit. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen im Kindergarten, kontrolliert die Qualität der Kinderspeisung und lenkt die Initiative der Eltern, zur Verschönerung des Kindergartens und zur Verbesserung seiner materiellen Ausstattung beizutragen.

#### § 4

Der § 1 Abs. 6, der § 4 Absätze 2 bis 5 sowie die §§ 13, 14 und 15 der Elternbeiratsverordnung gelten sinngemäß entsprechend für die Tätigkeit der Elternaktive in den Kindergärten.

#### § 5

(1) Das Elternaktiv bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Aktiv leitet.

(2) Der Vorsitzende des Elternaktivs oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an den Dienstbesprechungen und pädagogischen Beratungen im Kindergarten teilzunehmen.

## § 6

(1) Das Elternaktiv ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben zeitweilige Kommissionen zu bilden. In den Kommissionen können unter Leitung eines Mitgliedes des Elternaktives neben Eltern der Kinder des Kindergartens auch andere Bürger des Wohngebietes mitarbeiten.

(2) Kommissionen können zur Lösung folgender Probleme gebildet werden:

- zur Sicherung der gesunden, allseitigen Entwicklung der Vorschulkinder
- zur Unterstützung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie und der pädagogischen Propaganda in der Öffentlichkeit
- für materielle, wirtschaftliche und hygienische Fragen.

## § 7

Für die Wahl der Elternaktive gilt die Anordnung vom 15. November 1966 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung — (GBl. II S. 841) mit folgender Maßgabe:

1. die Mitglieder des Elternaktives werden in der Zeit von Oktober bis Dezember für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar erstmalig im Jahre 1967

2. die Zahl der zu wählenden Elternaktivmitglieder richtet sich nach der Größe und den Erfordernissen der Einrichtung. Jedes Elternaktiv umfaßt in der Regel 5 bis 9, in keinem Fall jedoch weniger als 3 Mitglieder
3. die Kandidaten für die Wahl der Elternaktive werden den Eltern von der Leiterin mit entsprechender Begründung vorgeschlagen
4. die Wahl erfolgt durch eine einfache Abstimmung. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt
5. für ausscheidende Elternaktivmitglieder können auf Vorschlag der Leiterin des Kindergartens andere Eltern vom Elternaktiv kooptiert werden.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1967

**Der Minister für Volksbildung**  
Honecker

**Hinweis**

für alle Bezüher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

**Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt ab 29. Mai 1967 in den neuen Räumen**  
1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41  
Buchhandlung für amtliche Dokumente

# Die **Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur der DDR**

herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

wird für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und für die zusätzliche Berichterstattung 1967 gültig.

Zu beachten ist, daß der Teil I wegen notwendiger Veränderungen als Neufassung erschienen ist, und dadurch die Erstausgabe ungültig wird.

Zu berücksichtigen sind die

1. Ergänzung für die Teile II bis VII
2. Ergänzung für die Teile I bis VI

Die Ergänzungen werden nur als Gesamtband, nicht nach Teilabschnitten, ausgeliefert

Bestellungen auf:

TEIL		PREIS MDN
I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden (Neudruck, Ausgabe 1967)	1,20
II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung	9,40
III	Erzeugnisse der Chemie	2,40
IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe	3,60
V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	2,80
VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft	2,20
VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft	0,80
VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	3,30
	1. Ergänzung für die Teile II–VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	1,00
	2. Ergänzung für die Teile I–VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	ca. 3,00

sind zu richten an:

**Zentral-Versand Erfurt** 501 Erfurt, Postschließfach 696

Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt sowie 1. und 2. Ergänzung (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

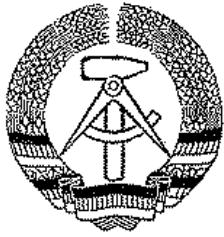
Ferner sind diese Teilabschnitte sowie die 1. und 2. Ergänzung gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente** 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41. — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. Juni 1967

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 67	Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik .....	305
5. 5. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung .....	308
17. 4. 67	Preisverordnung Nr. 1993/2. — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — .....	308
20. 4. 67	Preisverordnung Nr. 1994/2. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — .....	309
12. 5. 67	Anordnung über die steuerliche Anerkennung von Vertragsstrafen als Betriebsausgaben in Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft .....	309
11. 5. 67	Anordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer .....	310

### Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Mai 1967

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBL I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

#### Stellung und Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

§ 1

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Zentrale für Strahlenschutz genannt) ist das zentrale Staatsorgan des Ministerrates zur Sicherung aller Belange des Strahlenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt die Planung, Koordination, Leitung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zum Schutze von Sachgütern vor der Einwirkung direkt und indirekt ionisierender Strahlung.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes selbst durchzuführen oder als zuständiges Leitorgan zu veranlassen. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat Personen, die den Verkehr mit ionisierender Strahlung überwachen und bei Strahlenun-

fällen Hilfe leisten sowie bei der Diagnose und Therapie von Strahlenschäden tätig werden, auf dem Gebiet des Strahlenschutzes aus- und fortzubilden.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat die Einheitlichkeit der Strahlenschutzmaßnahmen sicherzustellen. Sie legt als zentrales Kontrollorgan Umfang und Art aller Strahlenschutzkontrollen fest.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz hat den Strahlenschutz überall durchzusetzen, wo ionisierende Strahlung angewendet wird oder vorkommt. Das umfaßt folgende Gebiete:

1. Strahlenschutz beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung (d. h. bei der Herstellung, Verarbeitung, Anwendung, beim Transport und jedem sonstigen Umgang) in allen Anwendungsbereichen, insbesondere in der Volkswirtschaft, in der Medizin, Forschung und Lehre
2. Strahlenschutzprobleme bei der Nutzung der Kernenergie
3. akute Strahleneinwirkung auf den Menschen sowie radioaktive Kontamination der Biosphäre und von Sachgütern durch unvorhergesehene Ereignisse
4. Strahlenbelastung des Menschen durch natürliche und zivilisatorische Quellen ionisierender Strahlung.

(5) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Planung und Realisierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Mit den entsprechenden nationalen Organen des Auslandes und den internationalen Organisationen kann die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit treffen.

## § 2

(1) Ihre Aufgaben gemäß § 1 erfüllt die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz durch:

1. Erarbeitung der Grundsätze des Strahlenschutzes und die Ausarbeitung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen
2. Erteilung von Genehmigungen zum Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und Strahlungsanlagen
3. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und Strahlungsanlagen, insbesondere in Form von Inspektionen
4. Aus- und Fortbildung sowie fachliche Anleitung von Strahlenschutzbeauftragten, Ärzten und sonstigen im Strahlenschutz tätigen Personen
5. Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen hinsichtlich äußerer und innerer Strahlenbelastung sowie Abschätzung der Strahlenbelastung bestimmter Bevölkerungsgruppen und der Gesamtbevölkerung
6. Überwachung des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik auf radioaktive Kontamination und Ermittlung der Grundstrahlung
7. Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle mit eigenen Mitteln bzw. Festlegung von Umfang und Methoden der Abfallerfassung und -beseitigung in anderen Institutionen
8. Erarbeitung und Festlegung von Vorkehrungsmaßnahmen gegen außergewöhnliche Ereignisse beim Verkehr mit Quellen ionisierender Strahlung und eventuell damit verbundene Personenschäden sowie Mitarbeit am Schutz der Bevölkerung vor den Folgen von Strahlungskatastrophen
9. eigene wissenschaftliche Vorlaufuntersuchungen, wissenschaftlich-technische und methodische Entwicklungsarbeiten sowie Gutachtertätigkeit auf allen Gebieten des Strahlenschutzes
10. Einflußnahme auf die Strahlenschutzforschung sowie auf die Entwicklung von Strahlenschutzmitteln und -meßgeräten in anderen Institutionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und wissenschaftlichen Gremien in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Veranlassung von Strahlenschutzmessungen am Menschen im Rahmen der im § 2 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Überwachung sowie die Einleitung von medizinischen Maßnahmen auf Grund solcher Messungen darf nur durch einen approbierten Arzt erfolgen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz eng mit den zuständigen staatlichen, wirtschaftsleitenden und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

(4) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann mit anderen Institutionen Forschungs- und Entwicklungsverträge abschließen.

(5) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmte der unter Abs. 1 genannten Aufgaben des Strahlenschutzes anderen Staatsorganen und sonstigen Institutionen zur Wahrnehmung übertragen.

(6) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann zur Lösung bestimmter Aufgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Fachkräfte aus Staatsorganen und sonstigen Institutionen heranziehen.

## II.

### Leitung und Arbeitsweise der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

## § 3

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist für die Erfüllung der ihm übertragenen und der sich aus den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates ergebenden Aufgaben sowie für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Arbeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz verantwortlich. Er ist verpflichtet, die notwendige Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Leitern anderer Staatsorgane zu gewährleisten und auftretende neue Probleme einer Lösung zuzuführen. Der Leiter hat zu gewährleisten, daß die den Menschen betreffenden Strahlenschutzmaßnahmen den Prinzipien des sozialistischen Gesundheitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. Der Leiter ist gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, von anderen staatlichen, wirtschaftsleitenden und wissenschaftlichen Institutionen alle für den Strahlenschutz notwendigen Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern. Überprüfungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen.

(5) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist für die Grundsätze der Kaderpolitik, insbesondere für die politische Erziehung, die Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader, in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz verantwortlich und entscheidet über die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Er trägt

die Verantwortung für die unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben zu erarbeitenden Jahres- und Perspektivpläne des Strahlenschutzes und entscheidet die grundsätzlichen Fragen bei der Durchführung dieser Pläne. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz hat den Stellen- und Arbeitsverteilungsplan zu bestätigen und ist verantwortlich für die Einhaltung und Erfüllung des Haushaltsplanes.

(6) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sowie zur Klärung von Problemen des Strahlenschutzes wird der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durch den Wissenschaftlichen Rat für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik beraten.

## § 4

(1) Der Leiter hat die sich aus der Tätigkeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ergebenden Probleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, wissenschaftlich begründet mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen dem Ministerrat vorzulegen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist berechtigt, auf der Grundlage und zur Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu erlassen.

## § 5

(1) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz haben die Arbeiten in ihrem Verantwortungsbereich ständig am wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren. Sie sind dem Leiter und den ihnen übergeordneten Mitarbeitern rechen-schaftspflichtig und gegenüber den ihnen nachgeordneten Mitarbeitern weisungsbefugt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, wissenschaftlich-technischen und administrativen Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Weisungen des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführen.

## § 6

(1) Für den Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind die vom Ministerrat beschlossene Hauptstruktur, Anzahl der Planstellen und Höhe des Lohnfonds verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Staatlichen Zentrale für

Strahlenschutz werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz geregelt.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz gliedert sich in wissenschaftliche Bereiche und Fachabteilungen.

## III.

### Rechtsstellung und Vertretung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Rechtsverkehr

## § 7

Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 8

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 5 Abs. 1.

(2) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und sonstige Personen können die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

## IV.

### Schlußbestimmungen

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 793)
- b) die Zweite Verordnung vom 9. Januar 1964 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 35)
- c) die Dritte Verordnung vom 2. April 1966 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 311).

Berlin, den 25. Mai 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Seifrin

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Schul- und Kinderspeisung.**

**Vom 5. Mai 1967**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 909) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 761) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 zweiter Satz der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Der durch die Organe der Volksbildung den Betrieben zu erstattende Kostensatz setzt sich aus den Naturalkosten in Höhe von 0,80 MDN (Schulspeisung) bzw. 0,60 MDN (Kinderspeisung) je Portion und den anderen entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zusammen.“

§ 2

Der § 9 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Naturaleinsatz), sind im Durchschnitt je Portion täglich für die

Schulspeisung            0,80 MDN

Kinderspeisung         0,60 MDN

aufzuwenden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1967

**Der Minister für Volksbildung**

**Honecker**

\* 2. DB vom 14. März 1967 (Sonderdruck Nr. 547 des Gesetzblattes)

**Preisverordnung Nr. 1993/2\***

— Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

**Vom 17. April 1967**

Auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) wird zur Änderung der Preisverordnung

\* Preisverordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 (GBl. II Nr. 16 S. 113)

Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 113) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2, 4, 5 und 7 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 sind Festpreise und gelten für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst.

(4) Die für die einzelnen Wochenperioden gemäß Anlage 1 festgelegten Preise gelten für einen zeitmäßig normalen Wachstums- und Erntebelauf. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik schätzt in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, inwieweit sich durch Auftreten außergewöhnlicher Witterungs- und Erntebedingungen in den einzelnen Kulturen Verschiebungen im Normalablauf ergeben werden. In derartigen Fällen sind im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestsetzungen die in der Anlage 1 aufgeführten Preise entsprechend zu verändern. Diese Preise gelten jeweils ab Montag der kommenden Woche.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Handel und Versorgung sowie der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel berufen zu diesem Zweck eine Kommission, die die Veränderungen der Preise gemäß Abs. 4 vorschlägt. Daneben kann die Kommission von den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen entsprechend den Produktionsbedingungen und der Angebots- und Nachfragesituation im Rahmen der festgelegten Preiszu- bzw. -abschläge abweichende Preise vorschlagen. Die Preise können örtlich sowie nach Arten und Sorten differenziert werden.

(7) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten auch für importiertes frisches Gemüse und Obst. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Ausnahmefällen für Importe besondere Preise festsetzen, wenn es die Einkaufsbedingungen und die Angebots- und Nachfragesituation erforderlich machen.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Die Kommission gemäß § 1 Abs. 5 kann im Rahmen der operativen Preisbildung in bezug auf den Beginn und die Befristung der Zahlung von Einlagerungszuschlägen andere Vorschläge machen.“

## § 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft der § 2 und der § 6 der Preisordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 113).

Berlin, den 17. April 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Preisordnung Nr. 1994/2\***

— Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 20. April 1967

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) wird zur Änderung der Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Gemüse und Obst operativ fest. Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise und gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Einzelhandel.

(2) Wurde die operative Preisbildung delegiert, so gelten die von den mit der operativen Preisbildung Beauftragten festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise ebenfalls als Höchstpreise für den sozialistischen und privaten Einzelhandel.

(3) Die operative Preisfestsetzung für frisches Gemüse und Obst erfolgt wöchentlich. Die Einzelhandelsverkaufspreise gelten jeweils ab Mittwoch der kommenden Woche.

(4) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels treten in der Regel jeweils ab Dienstag, 12 Uhr, in Kraft. Zur Durchsetzung einer reibungslosen Belieferung des Einzelhandels und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst sind die Räte der Kreise, Abtei-

lung Handel und Versorgung, verpflichtet, diese Festlegung entsprechend den örtlichen Bedingungen zu verändern, wenn dies erforderlich ist.“

## § 2

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst gelten die dazu erlassenen besonderen Bestimmungen.“

## § 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Standards für frisches Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen.“

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Absätze 4 und 5 der Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

Sieber

**Anordnung  
über die steuerliche Anerkennung  
von Vertragsstrafen als Betriebsausgaben  
in Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft.**

Vom 12. Mai 1967

## § 1

(1) Die von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Betrieben der privaten Wirtschaft sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks entrichteten

— Vertragsstrafen auf Grund des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107)

— Vertragsstrafen auf Grund der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581)

sind als Betriebsausgaben (Kosten) abzugsfähig.

\* Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 (GBl. II Nr. 16 S. 126)

(2) Die Betriebe sind nicht berechtigt, Vertragsstrafen der Preiskalkulation zugrunde zu legen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 11 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuergesetz (GBl. II S. 777)
2. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben c und d der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes)
3. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben c und d der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes).

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

## Anordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer.

Vom 11. Mai 1967

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Erhebung der Grundsteuer wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Grundsteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden können in Übereinstimmung mit den Zahlungspflichtigen bei kleinen Beträgen die Grundsteuer in halbjährlichen Teilbeträgen oder in einem Jahresbetrag erheben und die Fälligkeit entsprechend festlegen.

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5/51 vom 1. Februar 1951 über die Grundsteuerfälligkeit\* außer Kraft.

(3) Der § 22 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 ist nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Mai 1967

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

\* Veröffentlicht in „Deutsche Finanzwirtschaft“ Heft 5/6 — 1951 S. 269



### Hinweis

Mitte Juni d. J. ist im Buchhandel die im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik erscheinende Broschüre

### **„Perspektivplan – wichtige Etappe bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“**

Heft 11/1967 der Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, erhältlich. Darin werden von der 27. Sitzung der Volkskammer vom 26. Mai 1967 die Rede des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, Gerhard Schürer, der gemeinsame Bericht aller Volkskammerausschüsse, gegeben durch den Sprecher des Ausschusses für Industrie, Bauwesen und Verkehr, Abgeordneten Wulf-Peter Keuerleber, und das Gesetz über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 in vollem Wortlaut sowie Auszüge aus der Diskussion veröffentlicht.

Preis 0,90 MDN.

# Die **Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur der DDR**

herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

wird für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und für die zusätzliche Berichterstattung 1967 gültig.

Zu beachten ist, daß der Teil I wegen notwendiger Veränderungen als Neufassung erschienen ist, und dadurch die Erstausgabe ungültig wird.

Zu berücksichtigen sind die

1. Ergänzung für die Teile II bis VII
2. Ergänzung für die Teile I bis VI

Die Ergänzungen werden nur als Gesamtband, nicht nach Teilabschnitten, ausgeliefert

Bestellungen auf:

TEIL		PREIS MDN
I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden (Neudruck, Ausgabe 1967)	1,20
II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung	9,40
III	Erzeugnisse der Chemie	2,40
IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe	3,60
V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	2,30
VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft	2,20
VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft	0,80
VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	3,30
	1. Ergänzung für die Teile II–VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	1,00
	2. Ergänzung für die Teile I–VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	ca. 3,00

sind zu richten an:

**Zentral-Versand Erfurt** 501 Erfurt, Postschließfach 696

Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt sowie 1. und 2. Ergänzung (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte sowie die 1. und 2. Ergänzung gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente** 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,60 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 6. Juni 1967

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 67	Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN .....	313
1. 6. 67	Direktive zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN .....	315

**Verordnung**  
über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN.

Vom 1. Juni 1967

Zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik werden für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte ab 1. Juli 1967

- der monatliche Mindestbruttolohn von 220 MDN auf 300 MDN erhöht
- die monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN differenziert erhöht.

(2) Diese Regelung gilt für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Werk tätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

(1) Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze für die Bruttoerhöhungsbeträge:

monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen) MDN	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge MDN
220,- bis 250,- über 250,- bis 280,-	Erhöhung auf 300,- MDN 50,- bis 40,- (Erhöhung mindestens auf 300,- MDN)
über 280,- bis 300,-	45,- bis 35,-
über 300,- bis 320,-	40,- bis 30,-
über 320,- bis 340,-	35,- bis 25,-
über 340,- bis 360,-	30,- bis 20,-
über 360,- bis 380,- über 380,- bis 390,-	25,- bis 15,- 20,- bis 10,-

Monatliche Bruttolöhne über 390 MDN können auf 400 MDN aufgerundet werden.

(2) Bei der Festlegung der Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen ist von folgendem auszugehen:

- der monatliche Bruttolohn muß mindestens 300 MDN betragen
- die differenzierte Erhöhung der Löhne muß vor allem den Arbeitern und Angestellten zugute kommen, die nur bedingt die Möglichkeit haben, durch eigene Leistungssteigerung und Qualifizierung ihre Lohnentwicklung zu beeinflussen
- die differenzierte Erhöhung der Löhne muß unter Beachtung des Leistungsprinzips wirksam werden. Unterschiede in den Bruttolöhnen der Arbeiter und Angestellten bei gleichen Arbeitsaufgaben, die sich aus dem Grad der individuellen bzw. kollektiven Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern ergeben, dürfen mit der Lohnerhöhung nicht ausgeglichen werden

- Arbeitern und Angestellten, die innerhalb der jeweiligen Lohnstufe den niedrigeren Lohn erhalten, ist in der entsprechenden Von-Bis-Spanne der Rahmenrichtsätze der größere Erhöhungsbetrag zu gewähren
- durch die Festlegung der Erhöhungsbeträge in den Von-Bis-Spannen der Rahmenrichtsätze können u. a. unterschiedliche Netto-Auswirkungen der Lohnerhöhung berücksichtigt werden, die sich aus den verschiedenen Formen der Lohnerhöhung und den damit verbundenen Unterschieden in der Besteuerung von Tariflohn und Mehrleistungslohn bzw. Lohnprämie ergeben.

(3) Die Lohnerhöhung im einzelnen ist in den Rahmenkollektiv- und Tarifverträgen und — soweit erforderlich — in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen zu regeln und in den Lohnformen festzulegen. Daraus ergibt sich der konkrete Anspruch des Werkstätigen auf die Lohnerhöhung.

### § 3

(1) Der Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte durchschnittliche monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen, der nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) unter Berücksichtigung des Abs. 2 zu ermitteln ist. In der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes die monatlichen Bruttolohnbeträge maßgebend, die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

(2) Zum monatlichen Bruttolohn rechnen die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden, und die entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung zum Durchschnittsverdienst gehörenden Lohnbestandteile mit Ausnahme folgender:

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit einschließlich Schichtprämien
- Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne.

### § 4

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN werden wie folgt durchgeführt:

- a) für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tariftabellen

so zu verändern, daß die Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen wirksam werden, vor allem durch die Neufestlegung der vorhandenen bzw. die Schaffung neuer Von-Bis-Spannen. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämiensystemen arbeiten, können die Lohnerhöhungen durch Neufestsetzung der Prämien-sätze vorgenommen werden

- b) für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden; gilt folgendes:

- Zeithöhner und Stücklöhner, die weder Lohnprämien noch MDN-Beträge bekommen, erhalten die Lohnerhöhung in Form von Zuschlägen zum Tariflohn. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohn erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diese Zuschläge
- Prämienzeithöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Prämien-sätze
- Stücklöhner bzw. Prämienstückerlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des MDN-Betrages.

Sind in einzelnen Bereichen diese Formen der Lohnerhöhung auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

### § 5

(1) Teilbeschäftigte erhalten die Lohnerhöhung anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit.

(2) Die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten sind für die Berechnung der Lohnerhöhung auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

### § 6

(1) Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Veränderungen der Tariftabellen können die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einbezogen werden. Soweit Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat durch die Lohnerhöhung eintretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohnzuschläge.

### § 7

Die Lohnerhöhungen dürfen nicht zu Preiserhöhungen führen.

## § 8

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung für das Planjahr 1967 ergebenden Mehraufwendungen aus den Selbstkosten. Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, die staatliche Auflage Nettogewinn und Lohnfonds sowie die geplanten Abführungen an den Staat entsprechend zu verändern. Die Veränderungen sind mit dem Kassenplan für das IV. Quartal 1967 gesondert nachzuweisen.

(2) Haushaltsorganisationen dürfen den geplanten Lohnfonds um den Betrag der Mehraufwendungen überschreiten. Der Betrag der Mehraufwendungen ist kontrollfähig nachzuweisen. Die erforderlichen Mittel für das Planjahr 1967 werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

(3) Die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgt für das Planjahr 1967 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1967. Die Lohnerhöhungen sind für das Planjahr 1967 in die Berechnungsgrundlage für die Zuführungen nicht einzubeziehen.

(4) Die Mehraufwendungen für das Planjahr 1968 sind in den Planentwurf der Betriebe und Haushaltsorganisationen aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

## § 9

(1) In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die sich aus der Lohnerhöhung ab 1. Juli 1967 ergebenden Mehraufwendungen Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben gelten die Löhne und Gehälter, die nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind, einschließlich des Betrages der Lohnerhöhung, der sich entsprechend dem bisher steuerlich anerkannten Durchschnittslohn der Beschäftigten ergibt.

(2) Die Räte der Kreise können solchen Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 MDN beträgt, einen vorübergehenden Gewinnausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist.

(3) Die Auswirkungen der Lohnerhöhungen werden nicht in die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen einbezogen. Bei der Durchführung eines staatlichen Gewinnausgleiches im Jahre 1967 sind die anfallenden Lohnerhöhungen zu eliminieren.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

**Geyer**

**Direktive**

**zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juni 1967  
über die Erhöhung des monatlichen Mindest-  
bruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die  
differenzierte Erhöhung der monatlichen Brutto-  
löhne unter 400 MDN.**

**Vom 1. Juni 1967**

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Bilanz zeigt, daß mit der schrittweisen Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die Voraussetzungen geschaffen wurden, unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung einen stetigen wirtschaftlichen Fortschritt und wachsenden Wohlstand für die Gesellschaft und jeden einzelnen zu gewährleisten. Durch die große Initiative und schöpferische Arbeit der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb bei der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution wurde ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet und die Arbeitsproduktivität erhöht.

Die in gemeinsamer Arbeit aller Werktätigen erreichten ökonomischen Ergebnisse ermöglichen, neben anderen sozialen Maßnahmen, auch den Mindestbruttolohn von 220 MDN auf 300 MDN zu erhöhen und für Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN differenzierte Lohnerhöhungen vorzunehmen.

Diese Lohnerhöhungen stellen nicht nur eine soziale Maßnahme dar, sondern sind zugleich eine Anerkennung für die Arbeit dieser Werktätigen, die sie zum Wohle unserer Volkswirtschaft geleistet haben. Die Lohnerhöhungen werden die Werktätigen anspornen, höhere Ziele im sozialistischen Wettbewerb zu übernehmen und zu erfüllen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und der differenzierten Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN stellen große Anforderungen an die Führungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie an die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und erfordern von ihnen ein hohes Verantwortungsbewußtsein.

Durch eine enge Zusammenarbeit der staats- und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen mit den Gewerkschaften sind die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwirklichung der Lohnerhöhungen zu gewährleisten.

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN (GBI. II S. 313) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes festgelegt:

## I.

**1. Grundsätze zur Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und zur differenzierten Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN.**

Entsprechend der Verordnung vom 1. Juni 1967 wird in der Deutschen Demokratischen Republik für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte ab 1. Juli 1967 der monatliche Mindestbruttolohn von 220 MDN auf 300 MDN erhöht. Für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte, deren monatlicher Bruttolohn unter 400 MDN liegt, wird ab 1. Juli 1967 der Lohn differenziert erhöht.

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk-tätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze für die Brutto-Erhö-hungsbeträge:

monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen) MDN	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge MDN
220 bis 250	Erhöhung auf 300,— MDN
über 250 bis 280	50 bis 40 (Erhöhung auf minde- stens 300,— MDN)
über 280 bis 300	45 bis 35
über 300 bis 320	40 bis 30
über 320 bis 340	35 bis 25
über 340 bis 360	30 bis 20
über 360 bis 380	25 bis 15
über 380 bis 390	20 bis 10

Monatliche Bruttolöhne über 390 MDN können auf 400 MDN aufgerundet werden.

Bei der Festlegung der Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen ist von folgendem auszugehen:

- der monatliche Bruttolohn muß mindestens 300 MDN betragen.
- die differenzierte Erhöhung der Löhne muß vor allem den Arbeitern und Angestellten zugute kommen, die nur bedingt die Möglichkeit haben, durch eigene Leistungssteigerung und Qualifizierung ihre Lohnentwicklung zu beeinflussen
- die differenzierte Erhöhung der Löhne muß unter Beachtung des Leistungsprinzips wirksam werden. Unterschiede in den Bruttolöhnen der Arbeiter und Angestellten bei gleichen Arbeitsaufgaben, die sich aus dem Grad der individuellen bzw. kollektiven Erfüllung vorgegebener Leistungskennziffern ergeben, dürfen mit der Lohnerhöhung nicht ausgeglichen werden
- Arbeitern und Angestellten, die innerhalb der jeweiligen Lohnstufe den niedrigeren Lohn erhalten, ist in der entsprechenden Von-Bis-Spanne der Rahmenrichtsätze der größere Erhöhungsbetrag zu gewähren
- durch die Festlegung der Erhöhungsbeträge in den Von-Bis-Spannen der Rahmenrichtsätze können u. a. unterschiedliche Netto-Auswirkungen der Lohnerhöhung berücksichtigt werden, die sich aus den verschiedenen Formen der Lohnerhöhung und den damit verbundenen Unterschieden in der Besteuerung von Tariflohn und Mehrleistungslohn bzw. Lohnprämie ergeben.

Die Lohnerhöhung im einzelnen ist in den Rahmenkollektiv- und Tarifverträgen und — soweit erforderlich — in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen zu regeln und in den Lohnformen festzulegen. Daraus ergibt sich der konkrete Anspruch des Werk-tätigen auf die Lohnerhöhung.

Der Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte durchschnittliche monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen, der nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 531) zu ermitteln ist, wobei folgende Abweichungen zu berücksichtigen sind:

- a) zum durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn gehören nicht
- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse
  - Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit einschließlich Schichtprämien
  - Leistungszulagen gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit
  - andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne



b) zum durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnzuschläge, die gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) und Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt werden.

Demzufolge sind bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes folgende Lohnbestandteile zu berücksichtigen:

- Tariflohn (Zeitlohn, Leistungsgrundlohn, Akkordgrundlohn, Monatslohn, Gehalt)
- Mehrleistungslohn und Mehrleistungsprämie für Stück- bzw. Prämienzeitlöhner, Mehrakkordlohn für Akkordlöhner
- Umsatzprämien für das Verkaufs- und Bedienungspersonal
- Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit und Funktionszulagen
- Zuschläge für Brigadiere
- Ausgleichszahlungen auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit Ausnahme der Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Kalendertage, bei Arbeitsbefreiungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub
- weitere Lohn- und Ausgleichszahlungen, für die in den Rahmenkollektivverträgen oder durch die Leiter der zentralen Organe festgelegt ist, daß sie zum Durchschnittsverdienst gehören
- Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung.

In der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Bruttolohnes die in den gesetzlich zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesenen Beträge der genannten Lohnbestandteile maßgebend.

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN werden wie folgt durchgeführt:

- a) für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tariftabellen so zu verändern, daß die Erhöhungsbeträge entsprechend den Rahmenrichtsätzen wirksam werden, vor allem durch die Neufestlegung der vorhandenen bzw. die Schaffung neuer Von-Bis-Spannen.
- Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämien-systemen arbeiten, können die Lohnerhöhungen durch Neufestsetzung der Prämien-sätze vorgenommen werden
- b) für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, gilt folgendes:
- Zeitlöhner und Stücklöhner, die weder Lohnprämien noch MDN-Beträge bekommen, er-

halten die Lohnerhöhung in Form eines Zuschlages zum Tariflohn. Die Berechnung des Mehrleistungs- bzw. Mehrakkordlohn erfolgt auf der Grundlage des Tariflohn ohne diesen Zuschlag

- Prämienzeitlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch die Erhöhung der Prämien-sätze
- Stücklöhner bzw. Prämienstückerlöhner erhalten die Lohnerhöhung durch Erhöhung der Lohnprämie bzw. des MDN-Betrages.

Sind in den einzelnen Bereichen diese Formen der Lohnerhöhung auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

Damit solche Unterschiede in den Bruttolöhnen der Arbeiter und Angestellten nicht ausgeglichen werden, die sich aus dem Grad der individuellen bzw. kollektiven Erfüllung vorgegebener Leistungskenn-ziffern bei Arbeitsaufgaben gleicher Lohngruppen ergeben, ist für die Festlegung des Erhöhungsbetrages nicht der individuelle, sondern der durchschnittliche monatliche Bruttolohn der jeweiligen Beschäftigtengruppe zugrunde zu legen. Bei der Feststellung dieses Bruttolohnes sind sowohl extrem niedrige als auch extrem hohe Bruttolöhne nicht zu berücksichtigen, damit für das Kollektiv nicht ungerechtfertigte Nachteile oder Vorteile entstehen.

Teilbeschäftigte erhalten die Lohnerhöhung anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten sind für die Berechnung der Lohnerhöhung auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

## 2. Sonstige Regelungen

In den Bereichen, in denen auf der Grundlage der Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträge Leistungszuschläge gemäß § 47 des Gesetzbuches der Arbeit gewährt werden, rechnen die Erhöhungsbeträge nicht zum geplanten Volumen der Leistungszuschläge. Die durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst und sind Lohnveränderungen im Sinne des § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Veränderungen der Tariftabellen können die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 in die Tarife einbezogen werden. Soweit Lohnzuschläge weiterhin gewährt werden, hat die durch die Lohnerhöhung eintretende Erhöhung des Durchschnittsverdienstes keine Auswirkungen auf die Höhe der bisher gezahlten Lohnzuschläge.

Von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen abweichende Löhne und Gehälter dürfen mit der Durchführung der Lohnerhöhung nicht korrigiert werden.

### 3. Sicherung des Preisniveaus

Wie im § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN festgelegt, dürfen die Lohnerhöhungen zu keinen Preiserhöhungen führen. Die Lohnerhöhungen sind durch eine Senkung der Gesamtselbstkosten auszugleichen. Dazu wird folgendes festgelegt:

- a) die Kalkulation der Kosten für Grundlohn (Fertigungslohn) hat auch nach Durchführung der Lohnerhöhungen weiterhin auf der Grundlage der am 30. Juni 1967 für die Preiskalkulation zulässigen Löhne zu erfolgen
- b) soweit Lohn- und Gehaltskosten als Gemeinkosten verrechnet werden, bleiben die festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten auch nach dem 30. Juni 1967 unverändert
- c) die Preisbildungsorgane können die Kalkulation der erhöhten Löhne und Gehälter (als Grundlöhne bzw. als Gemeinkostenlöhne) zulassen, wenn die Betriebe eine solche Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten nachweisen, daß durch die Kalkulation dieser Löhne und Gehälter eine Preiserhöhung nicht eintritt.

Vorstehende Festlegungen gelten für die Aufstellung und Prüfung von Preiskalkulationen der Betriebe aller Eigentumsformen. Sie gelten auch für das Handwerk.

### 4. Finanzierung

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung für das Planjahr 1967 ergebenden Mehraufwendungen aus den Selbstkosten. Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben das Recht, die staatliche Auflage Nettogewinn und Lohnfonds sowie die geplanten Abführungen an den Staat entsprechend zu verändern. Die Veränderungen sind mit dem Kassenplan für das IV. Quartal 1967 gesondert nachzuweisen.

Haushaltsorganisationen dürfen den geplanten Lohnfonds um den Betrag der Mehraufwendungen überschreiten. Die entstandenen Mehraufwendungen sind

- a) von den Leitern der zentralen staatlichen Organe für ihren Verantwortungsbereich einschließlich der nachgeordneten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- b) von den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für den Bereich der örtlichen staatlichen Organe

innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des III. und IV. Quartals 1967 beim Ministerium der Finanzen mit dem entsprechenden Nachweis zu beantragen.

Den örtlichen Organen werden die erforderlichen Mittel auf dem Wege des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Kultur- und Sozialfonds erfolgt für das Planjahr 1967 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des geplanten Lohnfonds 1967. Die Lohnerhöhungen sind für das Planjahr 1967 in die Berechnungsgrundlage für die Zuführungen nicht einzubeziehen.

Die Mehraufwendungen für das Planjahr 1968 sind in den Planentwurf der Betriebe und Haushaltsorganisationen aufzunehmen und gesondert nachzuweisen.

In Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die sich aus der Lohnerhöhung ab 1. Juli 1967 ergebenden Mehraufwendungen Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben gelten die Löhne und Gehälter, die nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen sind, einschließlich des Betrages der Lohnerhöhung, der sich entsprechend dem bisher steuerlich anerkannten Durchschnittslohn der Beschäftigten ergibt.

Die Räte der Kreise können solchen Betrieben, deren jährlicher Gewinn nicht mehr als 12 000 MDN beträgt, einen vorübergehenden Gewinnausgleich gewähren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist. Der vorübergehende Gewinnausgleich wird auf Antrag des Betriebes und beim Nachweis konkreter Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität gewährt. Das Verfahren wird vom Minister der Finanzen geregelt.

Die Auswirkungen der Lohnerhöhungen werden nicht in die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen einbezogen. Bei der Durchführung eines staatlichen Gewinnausgleiches im Jahre 1967 sind in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft die anfallenden Lohnerhöhungen zu eliminieren.

Die Räte der Kreise können Betriebe des individuell arbeitenden Handwerks und der Kleinindustrie von der Pflicht befreien, diese Lohnerhöhungen zu eliminieren, wenn das auf Grund der Auswirkungen der Lohnerhöhung im Interesse der Produktion bzw. der Durchführung von wichtigen Reparatur- und Dienstleistungen erforderlich ist.

Das Verfahren wird vom Minister der Finanzen geregelt.

## II.

Die Vorbereitung und Durchführung der Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und der differenzierten Erhöhung der Löhne für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn unter 400 MDN wird durch den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne geleitet.

Die Vorbereitung und Durchführung der Lohnerhöhungen erfordert eine hohe Qualität der Führungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN sowie dieser Direktive haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe für ihren Verantwortungsbereich spezifische Direktiven bzw. Weisungen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften und nach Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne zu erlassen. Insbesondere ist festzulegen, für welche Arbeiter und Angestellten die Lohnerhöhung über die Veränderung der Tariflohtabellen, über die Festsetzung von Zuschlägen zum Tariflohn oder über die Veränderung einzelner Lohnbestandteile (MDN-Betrag, Lohnprämie) erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Bedingungen der Bereiche zu berücksichtigen.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben den politischen und ökonomischen Erfolg der Lohnmaßnahmen zu gewährleisten. Bei der Durchsetzung der Verordnung und dieser Direktive haben die Staats- und Wirtschaftsorgane und die Betriebe eng mit den Gewerkschaftsvorständen und -leitungen zusammenzuarbeiten. Den Werktätigen sind der Inhalt und die Auswirkungen der Lohnmaßnahmen überzeugend zu erläutern. Alle Vorbereitungsarbeiten sind so zu organisieren, daß die Werktätigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lohnmaßnahmen über die effektiven Erhöhungen ihrer Bruttolöhne unterrichtet sind. Anhand geeigneter Beispiele sind die Werktätigen außerdem über die Nettoauswirkung der Lohnerhöhungen zu informieren.

Es ist zu gewährleisten, daß am Tage der Lohn- und Gehaltszahlung für den Monat Juli 1967 die neuen Löhne und Gehälter ausgezahlt werden.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen auftretenden Probleme im Rahmen der zentralen Grundsätze zu klären. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften vor allem den Betrieben bzw. Einrichtungen, die hinsichtlich der Durchführung der Lohnmaßnahmen Schwerpunkte sind, besondere Unterstützung zu geben und eine gewissenhafte Kontrolle über die Lösung der Aufgaben zu sichern.

Im einzelnen sind folgende Aufgaben zu lösen:

1. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Vorbereitung und Durchführung der Lohnerhöhungen in ihrem Bereich verantwortlich und treffen innerhalb von 4 Tagen nach Erlass dieser Direktive alle erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Hierzu gehört die Herausgabe der spezifischen Direktiven bzw. Weisungen durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe.

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne gibt dazu die erforderliche Anleitung.

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben ihrerseits zu sichern, daß die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen unverzüglich und umfassend angeleitet werden.

Zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens bei der Lösung dieser Aufgaben sind die Leiter der

zentralen staatlichen Organe verpflichtet, ihre spezifischen Direktiven bzw. Weisungen sowie dazugehörigen Erläuterungen und Argumentationen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sofort zur Kenntnis zu geben.

2. Die sich in Durchführung der Verordnung ergebenden tarifrechtlichen Veränderungen bzw. Neufestlegungen, wie die Anwendung neuer Tarifsätze, Einführung von Zuschlägen u. a. sind in Nachträgen zu den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen zu vereinbaren.

Für bestimmte Tätigkeiten mit Querschnittscharakter sind neue Tariftabellen einzuführen. Das betrifft:

- a) Betriebswachen
- b) nicht in der Produktion Beschäftigte (Boten, Pförtner, Küchenkräfte usw. in den Betrieben der Industrie, des Bauwesens und der Landwirtschaft)
- c) die Gehaltsgruppen 1 bis 3 der in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen enthaltenen Angestellten-Tabellen (A-Tabellen für kaufmännische und technische Angestellte in Betrieben der Industrie — außer metallverarbeitende Industrie —, des Bauwesens und der Landwirtschaft, wie z. B. für Bürohilfskräfte, Schreibkräfte, Maschinenschreiberinnen)
- d) die Gehaltsgruppen XI bis VI in den Ortsklassen S, A und B und die Gehaltsgruppen XI bis VII in Berlin sowie die B-Tabelle des Tarifvertrages für die Beschäftigten in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie der angeschlossenen Verwaltungen, Institute und Betriebe.

Die Ausarbeitung der unter Buchstaben a bis c genannten Tariftabellen erfolgt durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die unter Buchst. d genannten Tariftabellen werden durch das Büro des Ministerrates in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Gewerkschaft ausgearbeitet.

**Termin:** 2. Juni 1967

Die Nachträge zu den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen sind dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne zur Bestätigung und Registrierung vorzulegen.

**Termin:** spätestens 20. Juni 1967

3. Die auf Grund spezifischer Bedingungen notwendigen betrieblichen Regelungen (z. B. Veränderung betrieblicher Prämiensysteme, Einführung bzw. Erhöhung von MDN-Beträgen für Prämienzeit- und Stücklöhner) sind in die Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge bzw. Betriebsvereinbarungen aufzunehmen.

**Termin:** spätestens 25. Juni 1967

Berlin, den 1. Juni 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Geyer

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4-Halbgewebeeband, celloph. –

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: voraussichtlich Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen fragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,89 MDN und Teil III 1,89 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

**Index 31 817**

TPD E



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Juni 1967

Teil II Nr. 48

Tag

Inhalt

Seite

31. 5. 67	Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung .....	321
-----------	---	-----

**Direktive  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung  
zur Vorbereitung und Einführung  
der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur  
Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit  
bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit  
in einigen Wochen mit Feiertagen bei der  
Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit  
in der Berufsausbildung.**

Vom 31. Mai 1967

In den Einrichtungen der Berufsausbildung wird auf der Grundlage der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBL II S. 237) und der Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 241) die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche eingeführt.

Bei der Durchführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in der Berufsausbildung und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit für einen beträchtlichen Teil der Lehrlinge ist das in den Ausbildungsunterlagen festgelegte Bildungsniveau zu sichern, die Effektivität der Berufsausbildung weiter zu erhöhen und die Ausbildungszeit rationell zu nutzen. Dabei ist der theoretische Unterricht an den Berufsschulen wie bisher grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche durchzuführen, also auch an den Sonnabenden.

Die Realisierung des in den Lehrplänen festgelegten Inhalts für den theoretischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung stellt an die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und der Bildungseinrichtungen, an die Lehrer, Lehrkräfte der berufspraktischen Ausbildung, Lehrfacharbeiter und Erzieher in den Lehrlingswohnheimen sowie an alle Lehrlinge und Schüler neue höhere Anforderungen.

Durch die aktive Einbeziehung der Lehrlinge und Schüler in die Erziehung zur bewußten Lern- und Arbeitsdisziplin, durch die Weiterentwicklung des Berufswettbewerbs als Bestandteil des sozialistischen Massenwettbewerbs, die enge Verbindung der Ausbildung mit der Produktion und die volle Auslastung aller Ausbildungskapazitäten sind in der Berufsausbildung der

Lehrlinge die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwirklichung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in der Berufsausbildung zu schaffen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Einrichtungen der Berufsausbildung folgendes festgelegt:

I.

**Grundsätze zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Berufsausbildung**

Für die Lehrlinge und für alle in Einrichtungen der Berufsausbildung Beschäftigten wird die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche ab 28. August 1967 eingeführt. Ausgenommen davon sind die Lehrlinge in den Klassen Berufsausbildung mit Abitur bei 2jähriger Ausbildung (Versuchsklassen), die Oberschüler mit Lehrvertrag und die Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht.

Für die Berufsschullehrer und hauptamtlichen Lehrkräfte an Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung bleiben die bisherigen wöchentlichen Pflichtstunden und die Arbeitszeitregelungen bestehen.

Für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der erweiterten Oberschulen mit Lehrvertrag gilt die sechstägige Unterrichts- und Ausbildungswoche weiterhin, ausgenommen davon sind die Praktika, die während der Berufsschulferien stattfinden.

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

1. Für die Lehrlinge unter 16 Jahren ist die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden gleichmäßig auf die 5 Werktage einer Woche zu verteilen.
2. Für die Lehrlinge über 16 Jahre und für alle anderen Beschäftigten in den Einrichtungen der Berufsausbildung mit Ausnahme der Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht ist die wöchentliche Arbeitszeit von 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden gleichmäßig auf die 5 Werktage einer Woche zu verteilen.
3. Für Lehrlinge, die während der speziellen Berufsausbildung im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem berufspraktisch ausgebildet werden, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 42 Stunden. Diesen Lehrlingen ist im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Lehrlingen zu gewähren.

4. Die Freistellung der Jugendlichen zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht hat für einen vollen Arbeitstag — unter Anrechnung der vollen täglichen Arbeitszeit — zu erfolgen, wenn die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht.
5. Zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche für die Lehrlinge in den Klassen Berufsausbildung mit Abitur bei dreijähriger Ausbildung werden die zur Zeit gültigen Stundentafeln verändert.  
Für die Lehrlinge in den Klassen Berufsausbildung mit Abitur bei zweijähriger Ausbildung (Versuchsklassen) gilt weiterhin die sechstägige Unterrichtswoche. Zur Unterstützung ihres Selbststudiums und zu ihrer Erholung erhalten sie zusätzliche unterrichtsfreie Tage.  
Für Lehrlinge in Klassen Berufsausbildung mit Abitur erfolgen gesonderte Regelungen.
6. Die Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge während der berufspraktischen Ausbildung ist so weit wie möglich der betrieblichen Arbeitszeitregelung, der Verteilung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft sowie in Versorgungs- und Betreuungsbereichen und den Verkehrsbedingungen anzupassen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Nachtarbeit, arbeitsfreie Zeit zwischen zwei Schichten) ist zu gewährleisten.
7. Lehrlingen, die an Sonnabenden berufspraktische Ausbildung erhalten (z. B. im Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, kulturellen Bereichen und Handwerk) oder die gesetzliche Berufsschulpflicht zu erfüllen haben, wird der arbeitsfreie Tag an einem anderen Wochentag gewährt, der nicht der Berufsschultag sein darf.
8. Für Lehrlinge, die den theoretischen Unterricht in Zentralberufsschulen, in geschlossenen Lehrgängen bzw. im Turnus erhalten, ist der Unterricht wie bisher an 6 Wochentagen durchzuführen. Für die Unterrichtstage an Sonnabenden mit mindestens 6 Unterrichtsstunden sind diesen Lehrlingen nach Abschluß des Lehrganges die gleiche Anzahl arbeitsfreier Tage zu gewähren.
9. Für Lehrlinge, die im Lehrlingswohnheim wohnen oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, ist der arbeitsfreie Tag möglichst mit einem Sonnabend zu verbinden, damit sie zwei zusammenhängende arbeitsfreie Tage haben.
10. Für die Erzieher in den Lehrlingswohnheimen erfolgt die Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend der zentralen Regelung von 45 Stunden auf 43½ Stunden wöchentlich und die Gewährung der 5-Tage-Arbeitswoche. Die Wochenstundenzahl für die unmittelbare Arbeit mit den Jugendlichen beträgt 37 Stunden. Unter Einbeziehung des Erzieherkollektivs sind für jedes Wohnheim die Arbeitszeit und die arbeitsfreien Tage für die Erzieher so festzulegen, daß sie dann vorwiegend Arbeit leisten, wenn die Lehrlinge im Wohnheim anwesend sind.
11. Kann auf Grund der Arbeitsorganisation an den Einrichtungen der Berufsausbildung den Lehrkräften der berufspraktischen Ausbildung, Erziehern,

gewerblichen Arbeitern, dem technischen Hilfspersonal und den Verwaltungskräften der arbeitsfreie Tag nicht am Sonnabend gewährt werden, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag zusammenhängen muß. Erforderliche spezifische Arbeitszeitregelungen sind von den zuständigen Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

## II.

1. Bei der Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der teilweisen Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen haben die Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe, die in ihrem Verantwortungsbereich bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und Oberschüler mit Lehrvertrag auftretenden Probleme im Rahmen der zentralen Grundsätze zu regeln. Sie stützen sich dabei auf die Erfahrungen bei der Vorbereitung und Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche und sichern in ihrem Bereich das einheitliche Vorgehen und die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zentralen Weisungen.
2. Die Leiter der zentralen Staatsorgane informieren das Staatliche Amt für Berufsausbildung über Maßnahmen, die sie entsprechend den spezifischen Besonderheiten ihres Bereiches zur Durchführung dieser Direktive festlegen.
3. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern, daß die Maßnahmen zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen den Lehrlingen und ihren Sorgeberechtigten erläutert werden.
4. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen, den Sportorganisationen, der GST sowie den betrieblichen und örtlichen kulturellen Einrichtungen unter eigenverantwortlicher Beteiligung der Lehrlinge eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen.

## III.

Diese Direktive tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Direktive vom 3. März 1966 des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 153).
2. Berufsausbildung und „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ — Authentische Auslegung — vom 4. August 1966 (Verfügung von 32 Seiten des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 16/66 S. 199).

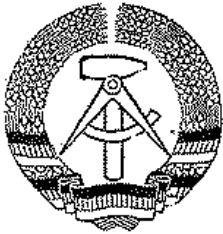
Berlin, den 31. Mai 1967

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**  
Markowitsch  
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (616 02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Juni 1967

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 67	Verordnung über das Statut des Ministeriums der Finanzen .....	323
12. 5. 67	Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision. — Auszug — .....	329

### Verordnung über das Statut des Ministeriums der Finanzen.

Vom 12. Mai 1967

#### I.

#### Stellung und Aufgaben des Ministeriums der Finanzen

##### § 1

(1) Das Ministerium der Finanzen ist das Organ des Ministerrates für die Planung und Bilanzierung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit. Es hat vom Standpunkt der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik konstruktiv dazu beizutragen, daß die weitere kontinuierliche Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung gewährleistet wird. Das Ministerium der Finanzen hat seine Tätigkeit auf die Hauptfragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren und vor allem solche Maßnahmen und Vorschläge auszuarbeiten, die der weiteren Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus und seiner systematischen und konsequenten Durchsetzung in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft dienen.

(2) Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen bestehen in der Ausarbeitung von Prognosen über die Entwicklung der Staatsfinanzen, der Ausarbeitung der Finanzbilanz des Staates, der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes und der Valuten. Der Minister der Finanzen organisiert die Staatliche Finanzrevision als einheitliche, von den leitenden Staats- und Wirtschaftsorganen unabhängige Revision gegenüber den volkseigenen Betrieben, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den zentralen und örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen. Er informiert den Ministerrat bzw. den Vorsitzenden des Ministerrates über wichtige Fragen und Probleme auf dem Gebiet der Staatsfinanzen, der Haushalts- und der Valutawirtschaft.

(3) Das Ministerium der Finanzen verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 2

(1) Das Ministerium der Finanzen beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen. Es arbeitet im Zusammenhang mit der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Prognosen durch die dafür verantwortlichen Staatsorgane finanzökonomische Prognosen über die Entwicklung der Staatsfinanzen aus.

(2) Auf der Grundlage eigener Planberechnungen und der Ergebnisse der Analysen- und Revisionstätigkeit unterbreitet das Ministerium der Finanzen für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne Vorschläge, die der Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds und der Durchführung der planmäßig festgelegten Strukturpolitik entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution dienen. Es führt entsprechende Variantenrechnungen durch und richtet seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf, daß die Struktur der Akkumulation verbessert sowie das Volumen und der Nutzeffekt der Akkumulationsfonds und deren Anteil am Nationaleinkommen erhöht werden. Das Ministerium der Finanzen analysiert und kontrolliert die Bildung und Verwendung der für die Investitionen vorgesehenen finanziellen Mittel und unterbreitet Vorschläge für den effektiveren Einsatz dieser Mittel.

(3) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, Einspruch beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. bei den Leitern der verantwortlichen Staatsorgane einzulegen, wenn die in den Prognosen bzw. in den Perspektiv- und Jahresplänen vorgesehenen Maßnahmen nicht die volkswirtschaftlich notwendige Akkumulation gewährleisten, nicht der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft dienen oder gegen die Prinzipien der Sparsamkeit verstoßen.

## § 3

(1) Das Ministerium der Finanzen erarbeitet die Finanzbilanz des Staates für den Zeitraum der Perspektivpläne und für die einzelnen Planjahre. Es stützt sich dabei auf den Perspektivplan, den Jahresvolkswirtschaftsplan, die finanzökonomischen Prognosen, den Staatshaushaltsplan, die Pläne über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie die Bilanz des Kreditsystems und die Versicherungsbilanz und berücksichtigt die Ergebnisse der eigenen analytischen Tätigkeit.

(2) Der Minister der Finanzen hat die Finanzbilanz des Staates nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Staatsbank dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Finanzbilanz des Staates ist im Ergebnis der Plandurchführung abzurechnen.

## § 4

(1) Das Ministerium der Finanzen ist für die Ausarbeitung und Abrechnung des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes sowie die Kontrolle der Durchführung dieser Pläne verantwortlich.

(2) Der Entwurf des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes ist, ausgehend von den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Zielen und Aufgaben, auf der Grundlage der Vorschläge der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke so auszuarbeiten, daß die Finanzierung der staatlichen Aufgaben und der effektivste Einsatz der finanziellen Fonds gesichert wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen ist im Auftrage des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Ausarbeitung der Haushaltspläne und der Valutapläne verantwortlich. Es hat die Ausarbeitung der Planangebote und der Planentwürfe vom Standpunkt der Einhaltung der gesellschaftlichen Interessen bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane zu unterstützen.

(4) Der Minister der Finanzen legt dem Ministerrat den Entwurf des Staatshaushaltsplanes und des Valutaplanes zur Bestätigung vor.

(5) Nach der Beschlußfassung über den Staatshaushaltsplan und den Valutaplan übergibt der Minister der Finanzen im Auftrage des Ministerrates den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die sich hieraus für ihren Verantwortungsbereich ergebenden staatlichen Auflagen.

## § 5

(1) Bei der Planverteidigung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nimmt der Minister der Finanzen zu den Planangeboten Stellung. Er konzentriert sich vor allem auf die Ausnutzung der Fonds, den Nutzeffekt und die Rückfluß-

dauer der Investitionsmittel, die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung des Gewinns und der Außenhandelsrentabilität sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes und unterbreitet Vorschläge bzw. stellt Forderungen, die der Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft dienen.

(2) Beauftragte des Ministers der Finanzen nehmen an den Planverteidigungen der Generaldirektoren ausgewählter Vereinigungen Volkseigener Betriebe vor den zuständigen Ministern teil. In die Auswahl sind vor allem Vereinigungen Volkseigener Betriebe der strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft einzubeziehen, die Schrittmacher der wissenschaftlich-technischen Revolution sind und wesentlich die Höhe des Zuwachses des Nationaleinkommens bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen prüft die Planangebote der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane des kulturell-sozialen Bereiches. Es prüft insbesondere die Entwicklung der eigenen Einnahmequellen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen dieses Bereiches, den Nutzeffekt der Mittel des Staates zur weiteren Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung, die Nutzung des staatlichen Vermögens und die Durchsetzung der Prinzipien der Sparsamkeit. Das Ministerium der Finanzen macht die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes an diese Bereiche von der Erreichung ökonomischer Leistungsparameter und Normative, von der Verwirklichung des Prinzips der Bezahlung nach der Leistung und von der Einhaltung der staatlichen Ordnung und Plandisziplin abhängig.

## § 6

(1) Das Ministerium der Finanzen erarbeitet die Grundsätze der Haushalts- und Finanzwirtschaft der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Es schafft damit Voraussetzungen, daß die Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke im sozialistischen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des Planes eigenverantwortlich ihre Aufgaben lösen und die demokratische Mitarbeit der Bürger an der Planung und Erfüllung der Haushaltsaufgaben gefördert wird. Der Minister der Finanzen unterbreitet dem Ministerrat diese Grundsätze zur Beschlußfassung.

(2) Bei Wahrung der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Planung, Durchführung und Abrechnung der örtlichen Haushalte unterstützt der Minister der Finanzen die Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft. Er berät an Ort und Stelle und organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Räten der Bezirke bzw. mit den durch die Räte beauftragten Ratsmitgliedern zur Sicherung der notwendigen Einheitlichkeit bei der Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Haushalts- und Valutapläne sowie bei der Durchsetzung der Steuerpolitik entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Minister der Finanzen wertet die Erfahrungen der Räte der Bezirke über heranreifende Probleme der Haushaltswirtschaft der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Vorschläge für die Lösung dieser Probleme für die Führungstätigkeit des Ministeriums der Finanzen aus.

## § 7

(1) Das Ministerium der Finanzen wirkt bei der Preisplanung und Preisbildung durch eigene prognostische Berechnungen über die Entwicklung des zur Finanzierung der gesamtstaatlichen Aufgaben notwendigen gesellschaftlichen Reineinkommens mit. Es analysiert die ökonomische Wirkung der Preise auf den Staatshaushalt und die Valuten, auf die Entwicklung der Gewinne der volkseigenen Wirtschaft sowie die Finanzwirtschaft der nichtvolkseigenen Betriebe und legt die für die Planung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Der Minister der Finanzen erläßt die gesetzlichen Bestimmungen über die Festsetzung, die Berechnung, den Einzug und die Kontrolle der Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sowie über die Festsetzung, Ausreichung und Kontrolle der zeitweilig noch notwendigen Preisstützungen und der Preisausgleiche.

## § 8

(1) Der Minister der Finanzen ist dem Ministerrat gegenüber für die Sicherung der Liquidität des Haushaltes der Republik und für die Erreichung des geplanten Haushaltsüberschusses verantwortlich.

(2) Der Minister der Finanzen regelt die Ausarbeitung von Quartalskassenplänen durch die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die örtlichen Räte und stellt den Quartalskassenplan für den Haushalt der Republik auf.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat die Entwicklung der Staatsfinanzen ständig zu analysieren. In seiner analytischen Tätigkeit arbeitet es vor allem mit den Banken, der Staatlichen Plankommission, dem Amt für Preise und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eng zusammen. Das Ministerium der Finanzen analysiert insbesondere

- die planmäßige Realisierung der Einnahmen des Staatshaushaltes, vor allem die Verwirklichung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und die Erfüllung der Verpflichtungen der volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe gegenüber dem Staatshaushalt
- den Nutzen aus dem Einsatz der Haushalts- und Valutamittel und die Erschließung von Reserven
- die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit und die Einhaltung der Staats- und Finanzdisziplin
- die Entwicklung der Finanzwirtschaft in den wichtigsten Bereichen der Volkswirtschaft, vor allem den Nutzeffekt der Fonds der volkseigenen Wirtschaft, einschließlich der Fonds der Eigenerwirtschaftung und der Kredite, die Senkung der Selbstkosten und den Nutzeffekt der Investitionen
- die Wirksamkeit der finanziellen Regelungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung in den volkseigenen Betrieben und Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Wirksamkeit der Grundsätze der Finanzwirtschaft.

Das Ministerium der Finanzen entwickelt seine analytische Tätigkeit so, daß sie eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung von Prognosen über die Entwicklung der Staatsfinanzen wird.

(4) Aus dem Ergebnis der Finanzanalyse unterbreitet der Minister der Finanzen dem Ministerrat, den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Vorschläge zur

- Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Plan- durchführung und zur Sicherung der Planerfüllung
- Erhöhung des Nutzeffektes der eingesetzten Fonds und Erschließung weiterer Reserven
- Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Anwendung der Leistungsfinanzierung in den nichtmateriellen Bereichen.

(5) Der Minister der Finanzen hat das Recht, bei Nichterfüllung der Aufgaben des Staatshaushaltsplanes bzw. des Valutaplanes und bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin die Rechenschaftslegung des verantwortlichen Leiters vor dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans zu fordern. Der Minister der Finanzen kann die Freigabe von Mitteln des Staatshaushaltes und von Valutamitteln bis zur Herstellung der Staats- und Finanzdisziplin sperren.

(6) Der Minister der Finanzen hat die Jahreshaushaltsrechnung auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.

## § 9

(1) Durch das Ministerium der Finanzen ist die Valutaplanung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems in der Außenwirtschaft weiterzuentwickeln.

(2) Das Ministerium der Finanzen erarbeitet die gesetzlichen Bestimmungen über den Devisenverkehr. Es ist verantwortlich für die Vorbereitung internationaler Zahlungs- und Kreditabkommen und hat deren ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren.

## § 10

(1) Der Minister der Finanzen ist für die Durchführung der staatlichen Finanzrevision in den Staats- und Wirtschaftsorganen, den staatlichen Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und volkseigenen Betrieben verantwortlich. Er sichert eine auf die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und gegen jegliche Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln gerichtete Arbeit der Staatlichen Finanzrevision.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, bei allen Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern oder die Verwendung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt durch die Staatliche Finanzrevision überprüfen zu lassen.

(3) Der Minister der Finanzen unterrichtet die Minister, die Leiter anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke über wichtige Revisionsergebnisse aus Betrieben, Organen und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches. Er unterbreitet ihnen anhand der Revisionsergebnisse Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Verbesserung der Planung, zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Effektivität der finanziellen Fonds.

(4) Der Minister der Finanzen informiert den Ministerrat über die Ergebnisse der Staatlichen Finanzrevision und schlägt Maßnahmen zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme vor.

#### § 11

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen für die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung der Finanzbilanz des Staates, des Staatshaushaltsplanes, des Valutaplanes sowie für die Aufstellung und Abrechnung des Investitionsfinanzierungsplanes der Volkswirtschaft. Es sichert die Entwicklung eines einfachen und rationell gestalteten Planungs-, Buchführungs- und Abrechnungssystems, das den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung entspricht.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Grundsätze für die Finanzwirtschaft in der volkseigenen Wirtschaft und für die Gestaltung der Haushaltsbeziehungen zu den volkseigenen Betrieben und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe. Das Ministerium der Finanzen geht davon aus, daß die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen spezifische Regelungen der Finanzwirtschaft für die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen Wirtschaftseinheiten selbst erarbeiten.

(3) Der Minister der Finanzen unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Grundsätze und die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der sozialistischen Genossenschaften des Handwerks und der sozialistischen Genossenschaften des Handels. Er ist verantwortlich für die Gestaltung eines sozialistischen Abgabenrechts, das den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus entspricht. Der Minister der Finanzen erläßt Richtlinien für die steuerliche Betriebsprüfung in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sowie für die Wirtschaftsprüfung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und die betriebswirtschaftliche Revision in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

(4) Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundsätze und der gesetzlichen Bestimmungen über

- die Finanzierung des staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues, wobei die Verant-

wortung der örtlichen Staatsorgane für die Planung, Finanzierung und Abrechnung auf diesem Gebiet zu wahren ist

- das Stellenplanwesen
- die Kontrolle über das Aufkommen und die Verwendung von Edelmetallen
- die Personen- und Sachversicherung.

#### § 12

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Erfassung und Bilanzierung der Forderungen aus Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates legt es die Grundsätze für die Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums fest und kontrolliert deren einheitliche Durchsetzung. Das Ministerium der Finanzen führt das Hauptschuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 13

(1) Der Minister der Finanzen ist für die Koordinierung der Forschungstätigkeit zur Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft verantwortlich. Ihm untersteht das Finanzökonomische Forschungsinstitut.

(2) Zur Schaffung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes sichert der Minister der Finanzen die Konzentration der finanzökonomischen Forschungstätigkeit auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf

- neue Probleme und Aufgaben, die sich im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus für das Finanzwesen ergeben
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die finanzökonomische Prognose und die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus
- die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung moderner Methoden und Leitungsinstrumente in der Arbeit der Finanzorgane.

#### § 14

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates über die Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der elektronischen Datenverarbeitung trifft der Minister der Finanzen gemeinsam mit den Präsidenten der Banken die Maßnahmen zur Vorbereitung und Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in den Finanzorganen.

(2) Die Vorbereitung und Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Finanzen wird vor allem gerichtet auf

- die Nutzung der sich aus den Finanzbeziehungen ergebenden Informationen für die Qualifizierung der Planung, Bilanzierung und Analyse der Staatsfinanzen und ihrer einzelnen Teile

— die Rationalisierung der Planungs-, Buchungs- und Abrechnungsarbeiten des Staatshaushaltes einschließlich der Steuern.

## II.

### Leitung und Arbeitsweise des Ministeriums der Finanzen

#### § 15

(1) Der Minister der Finanzen leitet das Ministerium der Finanzen nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister der Finanzen ist gegenüber dem Hauptdirektor der Deutschen Versicherungs-Anstalt und den Leitern der anderen dem Ministerium der Finanzen nachgeordneten Organe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

(3) Bei Verhinderung des Ministers der Finanzen übernimmt der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers bzw. der hierzu vom Minister beauftragte Stellvertreter des Ministers die Vertretung.

#### § 16

(1) Der Minister der Finanzen hat die im Aufgabenbereich des Ministeriums der Finanzen liegenden Grundfragen zur Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen zu analysieren und nach kollektiver Beratung zu entscheiden. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen des Kollegiums und gewährleistet die rechtzeitige Beratung herangereifter Probleme sowie die Koordinierung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane. Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren und auftretende neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zuzuführen. Er hat eine hohe Staatsdisziplin bei der Durchführung der Beschlüsse zu gewährleisten.

(2) Der Minister der Finanzen hat die sich aus der Tätigkeit des Ministeriums der Finanzen ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, rechtzeitig mit wissenschaftlich begründeten Vorschlägen für die komplexe Lösung dem Ministerrat vorzulegen.

(3) Der Minister der Finanzen erläßt zur Durchführung seiner Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien.

#### § 17

(1) Die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen des Ministeriums der Finanzen sind

gegenüber dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind gegenüber den ihnen unterstellten Leitern und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(2) Die Stellvertreter des Ministers konzentrieren sich auf die vorausschauende Klärung von Grundsatzproblemen und bereiten die erforderlichen Entscheidungen des Ministers der Finanzen vor. Sie leiten in Vertretung des Ministers die Durchführung von Aufgaben, die den Verantwortungsbereich mehrerer Abteilungen betreffen.

(3) Die Leiter der Abteilungen haben zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen durch analytisch-prognostische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen Entscheidungsgrundlagen für den Minister der Finanzen zu schaffen, neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und die Lösungswege hierfür vorzuschlagen.

(4) Die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen organisieren die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, mit den leitenden Wirtschaftsorganen und den wissenschaftlichen Instituten sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen.

#### § 18

(1) Der Minister der Finanzen wird bei der Lösung seiner Aufgaben durch das Kollegium des Ministeriums der Finanzen beraten. Das Kollegium behandelt unter Vorsitz des Ministers der Finanzen insbesondere grundsätzliche Fragen der Prognostik auf finanzökonomischem Gebiet, der Planung und Bilanzierung der Staatsfinanzen sowie der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft und der Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der örtlichen Staatsorgane.

(2) Der Minister der Finanzen beruft als Mitglieder des Kollegiums leitende Mitarbeiter des Ministeriums und — in Übereinstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter — Führungskader der Banken, Finanzwissenschaftler sowie erfahrene Praktiker der Wirtschaft und des Staatsapparates.

#### § 19

(1) Der Minister der Finanzen ist für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader des Ministeriums der Finanzen verantwortlich. Er hat die planmäßige, auf die Perspektive gerichtete Weiterbildung der Kader des Ministeriums der Finanzen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Frauen und Jugendlichen, zu gewährleisten. Er unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung der Stellvertreter des Ministers und anderer leitender Kader entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(2) Die Lösung der dem Ministerium der Finanzen übertragenen Aufgaben erfordert von den Leitern und Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, insbesondere die Beherrschung der allseitigen Zusam-

menhänge des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Das gründliche Studium des Marxismus-Leninismus und die Durcharbeitung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates im Zusammenhang mit den zu lösenden praktischen Aufgaben stehen bei den notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen im Vordergrund. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sind planmäßig zu nutzen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen engen Kontakt mit den Werktätigen in den Betrieben und Organen, insbesondere mit den Gewerkschaftsorganisationen, den Produktionskomitees und Gesellschaftlichen Räten, mit den Werktätigen in den staatlichen Einrichtungen, Genössenschaften und Instituten zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen nutzbar zu machen. Die Leiter sind verpflichtet, systematisch in den wirtschaftlichen Schwerpunkten und vor der Bevölkerung die Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates sowie die finanzpolitischen Maßnahmen zu erläutern.

(4) Durch eine richtige Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien sozialistischer Kaderpolitik im Ministerium der Finanzen zu verwirklichen.

#### § 20

Zur Durchführung der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen sind der Minister der Finanzen und die Stellvertreter des Ministers berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie staatlichen Einrichtungen zur Planung und Bilanzierung der Staatsfinanzen, des Staatshaushaltes und der Valuten sowie zur Ausarbeitung finanzökonomischer Prognosen und der Grundsätze der Finanzwirtschaft im Rahmen des Verantwortungsbereiches der Organe und Einrichtungen Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans zu erfolgen.

#### § 21

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Ministerium der Finanzen werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Ministeriums der Finanzen festgelegt.

### III.

#### Vertretung des Ministeriums der Finanzen im Rechtsverkehr

#### § 22

Das Ministerium der Finanzen ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 23

(1) Das Ministerium der Finanzen wird im Rechtsverkehr durch den Minister der Finanzen vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 15 Abs. 3.

(2) Die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium der Finanzen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen bzw. andere Personen können zur Vertretung des Ministeriums der Finanzen durch den Minister und im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse durch die Stellvertreter des Ministers bzw. die Leiter der Abteilungen bevollmächtigt werden.

#### § 24

Der Struktur- und Stellenplan des Ministeriums der Finanzen wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

#### § 25

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Beschluß vom 3. Mai 1956 über das Statut des Ministeriums der Finanzen (GBI. I S. 425)

b) Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBI. I S. 131)

c) Vorläufige Richtlinie vom 9. Januar 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. II S. 59)

d) Anordnung vom 25. Juli 1958 über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBI. II S. 186).

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

Böhm



**Beschluß**  
**über die Aufgaben, die Arbeitsweise und**  
**den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision.**

Vom 12. Mai 1967

— Auszug —

Teil A

Das ökonomische System des Sozialismus beruht auf der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses, die organisch verbunden ist mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits. Zur Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Erzielung eines hohen Effektivitätszuwachses tragen die Leiter der volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe sowie die örtlichen Organe der Staatsmacht auf der Grundlage der verbindlichen Planzielstellungen eine größere Verantwortung für die sozialistische Wirtschaftsführung in ihrem Bereich. Sie verfügen in immer stärkerem Maße über höhere Fonds, die sie eigenverantwortlich im Rahmen des Planes bilden und verwenden. Sie sind für die Aufstellung optimaler Pläne und ihre Erfüllung sowie für die ökonomisch beste Nutzung der ihnen vom Staat übertragenen Fonds und staatlichen Mittel voll verantwortlich und üben darüber eine wirksame Kontrolle aus.

Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen ist eine straffe staatliche Kontrolle des richtigen Einsatzes der Finanzen und der Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums objektiv erforderlich. Im Auftrage des Ministerrates organisiert der Minister der Finanzen die staatliche Finanzrevision als einheitliche, von den Staats- und wirtschaftsleitenden Organen unabhängige Finanzrevision. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit den größeren Rechten und Pflichten der volkseigenen Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie der höheren Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

I.

1. Die Staatliche Finanzrevision hat zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen die **Aufgabe**, in allen Bereichen der Volkswirtschaft Aufwand und Nutzen der wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bildung und Verwendung der staatlichen Geldfonds sowie die Verwaltung, Nutzung und Mehrung des Volkseigentums zu kontrollieren. Ihre Tätigkeit ist auf die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit zur Sicherung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen und gegen Verschwendung von materiellen und finanziellen Mitteln gerichtet.

Die Staatliche Finanzrevision geht in ihrer Arbeit von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates und den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates

aus. Die Tätigkeit der Staatlichen Finanzrevision erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung des gesellschaftlichen Gesamtprozesses in Verbindung mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der volkseigenen Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen sowie der örtlichen Organe der Staatsmacht. Sie nutzt die Erkenntnisse aus der Durchführung des Staatshaushaltsplanes und aus anderen ökonomischen Analysen.

2. Die Staatliche Finanzrevision hat bei der Prüfung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen der volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe und der Jahreshaushaltsrechnungen der zentralen und örtlichen Staatsorgane vor allem

- die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, die exakte Abrechnung der finanziellen Kennziffern der Pläne, den richtigen Ausweis des Gewinns und des staatlichen Vermögens zu kontrollieren
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Bildung und Verwendung der Fonds der volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, der Errechnung und Abführung der dem Staat zustehenden Mittel sowie der Bildung und Verwendung der Fonds der staatlichen Organe und Einrichtungen zu kontrollieren
- den volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen Vorschläge zur maximalen Senkung der Selbstkosten, zur Erhöhung der Rentabilität, zur Erzielung einer hohen Effektivität der Grund- und Umlauffonds, zur Senkung des Verwaltungsaufwandes und für den zweckmäßigsten Einsatz der Mittel zu übergeben
- ökonomische Analysen auszuarbeiten, Reserven aufzudecken, deren Nutzbarmachung zu fordern und zu kontrollieren sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen der Finanzwirtschaft und der Erfassung des Volkseigentums zu unterbreiten.

Die Staatliche Finanzrevision hat das sich neu Entwickelnde auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu unterstützen und die Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse vorzuschlagen. Bei Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erteilt sie Auflagen zur Herstellung der staatlichen Ordnung.

Die Staatliche Finanzrevision unterstützt durch gründliche Auswertung ihrer Feststellungen die sozialistische Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Planung, zur Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Effektivität der finanziellen Fonds. Sie hat, insbesondere durch die Auswertung von Revisionsfeststellungen in den Produktionskomitees der volkseigenen Betriebe und

in ökonomischen Aktivi, mit dazu beizutragen, eine breite Bewegung der Unduldsamkeit gegenüber Nachlässigkeit, Verlusten und ungenügender Nutzung der gegebenen Möglichkeiten zu entfalten. Maßstab für die Qualität der Revisionsarbeit sind die im Ergebnis der Finanzrevisionen erreichten positiven Veränderungen.

Die Staatliche Finanzrevision führt regelmäßig dokumentarische Finanzrevisionen in den

- volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen
- VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen
- zentralen und örtlichen Staatsorganen
- volkseigenen Geld- und Kreditinstituten

durch.

Sie bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen der volkseigenen Betriebe und der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Jahreshaushaltsrechnungen der zentralen und örtlichen Staatsorgane.

3. In den volkseigenen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen kontrolliert die Staatliche Finanzrevision auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben insbesondere

- die Einhaltung und die Wirkung der finanzwirtschaftlichen Bestimmungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung
- die ordnungsgemäße Erfassung, Bewertung und Verwaltung der Grund- und Umlaufmittel, ihren richtigen Einsatz zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Bildung und Verwendung der Fonds
- die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe und Haupterzeugnisse im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und durch richtige Gestaltung der Kooperationsbeziehungen
- die Senkung der Gemeinkosten
- die exakte Erfassung und den Ausweis der Selbstkosten je Verantwortungsbereich und Erzeugnis
- die Einhaltung der staatlichen Ordnung bei der Planung und Abrechnung des Lohnfonds sowie bei der Entlohnung
- die Erwirtschaftung und Ermittlung des Gewinns sowie seine Verwendung nach den Prinzipien der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion
- den Einsatz der Mittel für die Finanzierung der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die Erreichung des geplanten Nutzeffektes

— den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Forderungen und den Ausgleich der Verbindlichkeiten

— die vollständige und termingemäße Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt

— die Einbeziehung der Ergebnisse der Außenwirtschaftstätigkeit in die wirtschaftliche Rechnungsführung der volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie die sparsame Bewirtschaftung und die Abrechnung der Valutamittel

— die Sicherheit im Geldverkehr.

Die Staatliche Finanzrevision hat bei der Durchführung von Stabilisierungsverfahren zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit volkseigener Betriebe die Bilanzen zu prüfen sowie bei der Aufdeckung der Verlustursachen und bei der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung einer planmäßigen Arbeit mitzuwirken.

4. In den staatlichen Organen und Einrichtungen kontrolliert die Staatliche Finanzrevision auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben insbesondere

— die Wahrung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Planung und Durchführung des Haushaltes

— die vollständige Erfassung, termingemäße Einziehung und ordnungsgemäße Abrechnung der Haushaltseinnahmen

— die Verwendung der Haushaltsausgaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Normative unter Beachtung des Sparsamkeitsprinzips

— die Senkung der Verwaltungskosten

— den Einsatz der finanziellen Mittel für die gesellschaftliche Konsumtion mit einem hohen Nutzeffekt

— die Anwendung zweckmäßiger Finanzierungsformen (z. B. Leistungsfinanzierung)

— die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

— die sparsamste Verwendung der für Investitionen bereitgestellten finanziellen Mittel

— die Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Stellenpläne und der Entlohnung

— die sparsame Bewirtschaftung und ordnungsgemäße Abrechnung der Valutamittel

— die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung sowie Verwaltung und Nutzung des staatlichen Vermögens

— die Sicherheit im Geldverkehr.

## II.

1. Die **Arbeitsweise** der Staatlichen Finanzrevision ist so zu gestalten, daß die Revisionsstätigkeit im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Finanzrevisionen auf Schwerpunkte orientiert, mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden erfolgt. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für die Prüfungen sind die Hinweise der Leiter der zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen.

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolltätigkeit hat die Staatliche Finanzrevision mit den Banken, den Organen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie dem Amt für Preise zusammenzuarbeiten.

2. Die Finanzrevisionen erfolgen auf der Grundlage der Plandokumente, der Originaldokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und anderer Dokumente der Plandurchführung.

In die Vorbereitung und Durchführung der Finanzrevisionen sind die Erkenntnisse und Hinweise aus Beratungen mit den Leitern der volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, den Produktionskomitees, den Gesellschaftlichen Räten und den Werktätigen dieser Betriebe, Einrichtungen und Organe einzubeziehen.

3. Wichtige Revisionsfeststellungen sind bereits während der Finanzrevision auszuwerten, damit erforderliche Leitungsentscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden können. Nach Abschluß der Finanzrevision sind die Leiter der geprüften volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leiter der übergeordneten Organe vom Gesamtergebnis der Finanzrevision einschließlich der notwendigen Auflagen zur Herstellung der staatlichen Ordnung und über die Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand des Revisionsprotokolls zu unterrichten. Das Revisi-  
onsergebnis ist in einer Schlußbesprechung zu beraten. Wesentliche Revisi-  
onsergebnisse sind in Produktionskomitees der volkseigenen Betriebe, Gesellschaftlichen Räten der VVB, Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und in Belegschaftsversammlungen auszuwerten und notwendige Maßnahmen zur Erhöhung des Nutzeffektes der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erläutern. Die Auswertung der Revisi-  
onsergebnisse ist so zu entwickeln, daß die öffentliche Finanzkontrolle gefördert wird.

Zur Sicherung der im Ergebnis der Finanzrevision erforderlichen Veränderungen ist eine wirksame Kontrolle der Durchsetzung der erteilten Auflagen und der Verwirklichung der unterbreiteten Vorschläge durch die Staatliche Finanzrevision zu organisieren.

4. Die Staatliche Finanzrevision hat eine umfassende und schnelle Auswertung der Revisi-  
onsergebnisse vorzunehmen. Die Revisi-  
onsergebnisse sind mit

dem Ziel zu analysieren, den Generaldirektoren der VVB, den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane Vorschläge insbesondere zur Erhöhung des Nutzeffektes der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterbreiten. Den Banken sind die Revisi-  
onsergebnisse zur Auswertung zu übergeben.

Der Minister der Finanzen informiert den Minister-  
rat über die Ergebnisse der Finanzrevision und schlägt Maßnahmen zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme vor.

## III.

Die **politisch-ideologische Erziehung** und die **fachliche Qualifizierung** der Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision ist zur Erfüllung der Revisionsaufgaben mit hoher Qualität ständig zu verbessern. Sie sind durch umfassende Auswertung und gründliche Erläuterung der Beschlüsse von Partei und Regierung zu befähigen, ihre praktische Revisionsarbeit unmittelbar mit der Lösung der politischen Aufgaben zu verbinden. Als Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision sind politisch und fachlich hochqualifizierte Kader einzusetzen, die in der Lage sind, in den volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen die Durchsetzung der gesamtstaatlichen Interessen zu sichern und die, ausgehend vom Wesen der Beschlüsse, bei der Beurteilung ökonomischer Tatbestände jeden Schematismus vermeiden.

Die Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision müssen sich Kenntnisse der Wirtschaftszweige aneignen, sachkundig prüfen und durch Anwendung rationaler Revisionsmethoden sichern, daß mit dem geringsten Aufwand ein höchstmöglicher Nutzen durch die Revisionsstätigkeit erreicht wird. Sie haben sich in ihrer Revisionsarbeit auf die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Planung und Abrechnung der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen einzustellen.

## IV.

1. Die Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision haben die **Pflicht**,

- bei Finanzrevisionen ihre Tätigkeit so zu organisieren, daß zur Durchführung der Revisionsaufgaben nur der unbedingt notwendige Verwaltungsaufwand in den volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen entsteht
- über alle getroffenen Revisionsfeststellungen Verschwiegenheit zu wahren
- bei Verdacht strafbarer Handlungen dem zuständigen Staatsanwalt unverzüglich Mitteilung zu machen und
- ihre erzieherische Tätigkeit zur Einhaltung der staatlichen Ordnung in den Vordergrund zu stellen.

2. Die Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision haben das **Recht**,

- alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen einzusehen, mündliche und schriftliche Erklärungen zu verlangen und Besichtigungen in den volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen vorzunehmen
- bei dem zuständigen kontoführenden Geld- und Kreditinstitut Auskunft über den Stand und die Bewegung der Bank- oder Postscheckkonten einzuholen
- in besonderen Fällen Gutachten zur besseren Beurteilung ökonomischer Tatbestände anzufordern und
- von den Leitern der volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen zu verlangen, daß diejenigen Leiter und Mitarbeiter, die gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen, die falsche Angaben machen, Unzulänglichkeiten zudecken und Volksvermögen verschwenden, zur Verantwortung gezogen werden.

3. Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die sofortige Abführung von Beträgen an den Staatshaushalt zu beauftragen, wenn

- Mittel, die an den Staatshaushalt abzuführen sind, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zurückgehalten werden
- Mittel, die der Staatshaushalt zur Verfügung gestellt hat, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen angefordert oder verwendet wurden
- bei der Aufstellung finanzieller Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Werden Auflagen der Staatlichen Finanzrevision nicht vollständig oder nicht termingemäß erfüllt, ist der Minister der Finanzen berechtigt, die zeitweilige Sperrung von Konten anzuweisen. Der Minister der Finanzen hat die Kontensperre aufzuheben, wenn die Auflagen erfüllt wurden.

Bei Auflagen zur sofortigen Abführung von Beträgen an den Staatshaushalt und Anweisungen zur zeitweiligen Sperrung von Konten gegenüber volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen hat der Minister der Finanzen den zuständigen Leiter des übergeordneten Staats- bzw. wirtschaftsleitenden Organs zu informieren.

#### V.

1. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen haben das Recht, gegen Revisionsfeststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision **Einspruch** einzulegen. Der Einspruch ist bei der Schlußbesprechung geltend zu machen und im Revisionsprotokoll zu vermerken. Innerhalb von 15 Tagen ist der Einspruch schriftlich zu begründen

und an die für die Prüfung zuständige Inspektion der Staatlichen Finanzrevision zu übersenden.

- a) Der Minister der Finanzen entscheidet über Einsprüche der Minister und der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- b) Der Leiter der Staatlichen Finanzrevision entscheidet über Einsprüche der Generalk Direktoren der VVB und der Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die den zentralen Staatsorganen unterstehen, nach Beratung mit den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen
- c) Der Leiter der zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision entscheidet über Einsprüche der Leiter der volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen, soweit nicht unter Buchstaben a und b genannt, nach Beratung mit dem für diese Betriebe, Einrichtungen und Organe zuständigen übergeordneten Leiter.

2. Gegen die Einspruchsentscheidung des Leiters der Staatlichen Finanzrevision bzw. des Leiters der zuständigen Inspektion besteht das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Einspruchsentscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen.

- a) Der Minister der Finanzen entscheidet die Beschwerden über Einspruchsentscheidungen des Leiters der Staatlichen Finanzrevision
- b) Der Leiter der Staatlichen Finanzrevision entscheidet die Beschwerden über Einspruchsentscheidungen der Leiter der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

3. Die Einsprüche und Beschwerden sind nach den Grundsätzen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 7) zu behandeln.

#### VI.

1. Der Minister der Finanzen trägt die **Verantwortung** für die planmäßige Durchführung der staatlichen Finanzrevisionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Er organisiert im Auftrage des Ministerrates die staatliche Finanzrevision als einheitliche, von den Staats- und wirtschaftsleitenden Organen unabhängige Finanzrevision. Er erläßt dazu verbindliche Revisionsrichtlinien und bestimmt die Schwerpunkte der Revisionstätigkeit.

Der Minister der Finanzen legt das Verfahren der Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Jahreshaushaltsrechnungen entsprechend der Größe und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der volkseigenen Betriebe und der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe

fest. Er ist berechtigt, den Einsatz von Hauptbuchhaltern, Haushaltsbearbeitern und anderen qualifizierten Ökonomen für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Jahreshaushaltsrechnungen in Übereinstimmung mit den dafür zuständigen Leitern der volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen zu regeln. Hauptbuchhalter, Haushaltsbearbeiter und andere qualifizierte Ökonomen sind nicht in dem volkseigenen Betrieb oder dem örtlichen Staatsorgan einzusetzen, zu dem sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Der Minister der Finanzen legt den Turnus für die Revision der staatlichen Einrichtungen differenziert fest. Der Revisionsturnus darf 3 Jahre nicht überschreiten.

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, bei allen Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, die Durchführung von Finanzrevisionen zu fordern oder die Verwendung der Zuschüsse aus dem Staatshaushalt durch die Staatliche Finanzrevision überprüfen zu lassen.

2. Dem Minister der Finanzen untersteht zur Wahrnehmung seiner Verantwortung der Leiter der Staatlichen Finanzrevision mit einem entsprechenden Bereich und Inspektionen.

Der Aufbau der Staatlichen Finanzrevision erfolgt entsprechend dem Produktions- und Territorialprinzip unter Berücksichtigung einer rationellen Organisation der Revisionsarbeit.

Der Bereich der Staatlichen Finanzrevision gliedert sich nach der Struktur der Volkswirtschaft. Die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision haben ihren Sitz in den Bezirksstädten. Sie sind grundsätzlich für die Prüfung der im Territorium des Bezirkes liegenden volkseigenen Betriebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen verantwortlich. Die Verantwortung für die Prüfung der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe umfaßt auch die diesen Organen unterstehenden, außerhalb des Territoriums des

Bezirktes liegenden strukturbestimmenden volkseigenen Betriebe. Die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision gliedern sich nach Wirtschaftszweigen.

#### VII.

1. Der Minister der Finanzen erläßt zur Durchführung dieses Beschlusses Durchführungsbestimmungen.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
3. Gleichzeitig treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:
  - a) Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192)
  - b) Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 170)
  - c) Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 167)
  - d) Verordnung vom 29. April 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie (GBl. II S. 353).

Berlin, den 12. Mai 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

### Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 202 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 152a — Verlag (010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 96 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. Juni 1967

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 67	Anordnung über die Bildung der Preise für Anlagen .....	335
30. 3. 67	Anordnung über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen .....	338
3. 5. 67	Anordnung über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen .....	340
20. 5. 67	Anordnung Nr. 25 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung .....	341

## Anordnung über die Bildung der Preise für Anlagen.

Vom 30. März 1967

Die Errichtung von Anlagen im Inland und für den Export hat große Bedeutung für die Erreichung eines höchstmöglichen Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen. Entsprechend dieser Bedeutung ist es erforderlich, die Preisbildung für Anlagen so zu regeln, daß sie nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt und mit dem Preis ein materielles Interesse an einer raschen Fertigstellung der Anlagen in hoher Qualität und mit hohem Nutzeffekt geschaffen wird. In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Preise für Anlagen, nutzungsfähige Teilanlagen, Versuchsanlagen und Experimentalbauten (nachstehend Anlagen genannt), die von volkseigenen Betrieben aus den Bereichen der Industrieministerien (nachstehend Auftragnehmer genannt) geliefert werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, deren Preise nach speziellen Preisregelungen zu bilden sind.

(2) Das gemäß Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zuständige Preisbildungsorgan ist berechtigt, den Geltungsbereich auf Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen Staatsorgan auf volkseigene Betriebe außerhalb der Bereiche der Industrieministerien und auf Betriebe anderer Eigentumsformen auszudehnen.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Industrieanlagen und Industrieteilanlagen, die in den jeweils geltenden Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes genannt sind.

### § 3

#### Grundsätze der Preisbildung

(1) Die Preise für Anlagen sind nach den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251) und der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251) zu bilden. Dabei sind die auf der Grundlage der genannten Anordnungen von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen erlassenen speziellen Kalkulationsrichtlinien besonders hinsichtlich der Anwendung von Kalkulationsnormativen zu beachten.

(2) Die Auftragnehmer und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Bildung der Preise für Anlagen fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Einsatz von Material und Ausrüstungen und für die den Leistungen zugrunde liegenden Kosten anzuwenden sind. Sie haben aus der Gegenüberstellung der den Preisen für Anlagen zugrunde liegenden zu den tatsächlichen Kosten Maßnahmen für

- die Senkung der Selbstkosten zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität
- den Einsatz von Ausrüstungen mit hoher Effektivität
- die Verbesserung der Organisation des Anlagenbaus
- die Erhöhung der Qualität der Anlagen

abzuleiten. Dabei sind die internationalen Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

(3) Grundlage der Preise für Anlagen ist der Liefer- und Leistungsumfang, der sich bei Investitionen aus den von den Auftragnehmern gemäß § 1 ausgearbeiteten oder ihnen zu übergebenden Aufgabenstellungen und beim Export von Anlagen aus den Angeboten ergibt.

(4) Die Preise für Anlagen sind nach folgendem Kalkulationsschema zu bilden:

- a) Kosten für Verfahren und Lizenzen MDN

b) Kosten für das Projekt	MDN
c) Kosten für Bauleistungen	MDN
d) Kosten für Ausrüstungen	MDN
e) Kosten für Montagen	MDN
f) Kosten für die Inbetriebsetzung	MDN
g) Kosten für die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen	MDN
h) Vergütung für die Tätigkeit der Auftragnehmer	MDN
Summe	MDN
Betriebspreis der Anlage gerundet	MDN
Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe	MDN
Industrieabgabepreis der Anlage	MDN

Inhalt und Bewertung der Kalkulationselemente richten sich nach den Erläuterungen gemäß Anlage 1. Sofern zum Zeitpunkt der Bildung der Preise die nach diesen Erläuterungen zu verwendenden gesetzlichen Preise noch nicht bestehen, sind vorläufige Preise anzusetzen.

(5) Die Bewertung der Kalkulationselemente gemäß Abs. 4 ist bei Anlagen, die an landwirtschaftliche Betriebe geliefert werden,

- zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 vorzunehmen, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben zu diesen Preisen zu erbringen sind.
- zu den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen vorzunehmen, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben zu diesen Preisen zu erbringen sind.

Die Preisdifferenzen werden den Auftragnehmern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vergütet. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind die in den gesetzlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der Preise der Industrie-preisreform genannten Betriebe.

(6) Die gemäß Abs. 4 ermittelten Preise sind nach der in der Anlage 2 aufgeführten Tabelle zu runden.

(7) Die Preise des verbindlichen Angebots für Anlagen, außer Versuchsanlagen und Experimentalbauten, sind nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und des § 4 Absätze 1 und 2 zu bilden und nach nutzungsfähigen Teilvorhaben und Objekten zu untergliedern. Sie werden durch Vereinbarung zwischen den Auftraggebern und den Auftragnehmern im Vertrag endgültige Preise. Diese endgültigen Preise dürfen die Preise des verbindlichen Angebots nicht überschreiten.

(8) Die Preise für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und des § 4 Absätze 1 und 2 zu bilden und als vorläufige Preise in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren. Die endgültigen Preise sind zu einem in den Wirtschaftsverträgen festzulegenden Zeitpunkt zu vereinbaren.

(9) Werden gleiche Anlagen mehrmals geliefert bzw. mehrmals unter gleichen Bedingungen errichtet, darf der bei der ersten Lieferung bzw. Errichtung ermittelte Preis nicht überschritten werden. Die Preise für vergleichbare Anlagen sind als Relationspreise zu bilden, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### § 4

##### Nutzensteilung und Preiszu- und -abschläge

(1) Die Auftragnehmer können zusätzlich zu den gemäß § 3 Absätze 1 bis 6 ermittelten Preisen einen Anteil des beim Auftraggeber eintretenden ökonomischen Nutzens kalkulieren, wenn das nach ihren Berechnungen und Untersuchungen gerechtfertigt ist. Voraussetzung dafür ist, daß die Anlagen mit niedrigen Kosten und hohem Gebrauchswert hergestellt werden und beim Auftraggeber einen hohen Nutzeffekt ergeben.

(2) Die Nutzensteilung gemäß Abs. 1 ist bei der Festlegung der Vereinbarungspreise gemäß § 3 Absätze 7 und 8 bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils zu berücksichtigen. Dabei müssen jedoch die Vereinbarungspreise in einem sinnvollen Verhältnis zu den gemäß § 3 Absätze 1 bis 6 kalkulierten Preisen und zu den Preisen vergleichbarer Anlagen stehen.

(3) Ergeben sich aus dem Betrieb der Anlagen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber absetzbare Erzeugnisse, so sind die Auftragnehmer an dem hierdurch entstehenden Nutzen zu beteiligen. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(4) Für die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

##### Änderung der Preise

(1) Die Vereinbarungspreise für Anlagen sind zu ändern, wenn

- a) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Preisänderungen in den Kalkulationselementen gemäß § 3 Abs. 4 eingetreten sind und diese Preisänderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in laufende Verträge eingreifen
- b) der Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers geändert wird.

(2) Preisänderungen gemäß Abs. 1 sind nicht vorzunehmen, wenn sie innerhalb der Toleranzen liegen, die sich durch Anwendung der als Anlage 2 beigefügten Tabelle ergeben.

#### § 6

##### Frachtstellung

Die Vereinbarungspreise für Anlagen gelten bei transportablen Anlagen ab Werk verladen, transport-sicher verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Auftragnehmer über einen Gleisanschluss verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Preis der Anlage abgegolten.

#### § 7

##### Abgaben

(1) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der

Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

- von den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke den ihnen unterstehenden Betrieben
- von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

(2) Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei den für sie zuständigen Organen zu erfragen, bleibt unberührt.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Preise, die gemäß Richtlinie vom 25. Juni 1965 für die Preisbildung der VVB Chemieanlagen für komplette Anlagen im Rahmen des bestätigten ökonomischen Experimentes (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates S. 221) bis 31. Dezember 1967 vereinbart werden, bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

(3) Die Richtlinie vom 25. Juni 1965 für die Preisbildung der VVB Chemieanlagen für komplette Anlagen im Rahmen des bestätigten ökonomischen Experimentes ist für Verträge, die ab 1. Januar 1968 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Minister der Industrieministerien sind berechtigt, für das Jahr 1968 die für die Zwecke der Preisbildung notwendigen Abweichungen von den Nomenklaturen gemäß § 2 festzulegen.

Berlin, den 30. März 1967

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann**

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

**Inhalt der Kalkulationselemente  
gemäß § 3 Abs. 4 und deren Bewertung**

##### a) Kosten für Verfahren und Lizenzen

Die Aufwendungen für die Erarbeitung des Verfahrens und den Erwerb von Lizenzen sind zu gesetzlichen Preisen anzusetzen. Liegen keine gesetzlichen Regelungen über die Preisbildung für Verfahren und Lizenzen vor, sind die Preise zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

##### b) Kosten für das Projekt

Hierzu gehören die Leistungen für die Anfertigung der Projekte, die Durchführung der Projektkoordinierung und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen. Die Bewertung erfolgt zu gesetzlichen Preisen.

##### c) Kosten für Bauleistungen

Hier sind einzusetzen:

- bei Investitionen die eigenen Bauleistungen der Auftragnehmer und die Leistungen der Nachauftragnehmer des Bauhaupt- und Baunebengewerbes einschließlich der Leistungen zur Erschließung der Baustelle und der Leistungen für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen

- beim Anlagenexport die Baumateriallieferungen. Die Lieferungen und Leistungen sind zu gesetzlichen Preisen zu bewerten.

##### d) Kosten für Ausrüstungen

Hierher gehören die von den Auftragnehmern und den Nachauftragnehmern hergestellten bzw. gelieferten Ausrüstungen für Anlagen (Anlagen, Teilanlagen, Anlagenteile und andere Erzeugnisse) einschließlich der im Lieferumfang enthaltenen Ersatz- und Verschleißteile. Die Bewertung ist zu gesetzlichen Preisen vorzunehmen.

Beim Export von Anlagen ist darauf zu achten, in diesem Kalkulationselement keine Montageleistungen auszuweisen, die Teil der Festpreise von Ausrüstungen sind, wenn die Montageleistung am Ort der Aufstellung der Anlage im Ausland erfolgt.

##### e) Kosten für Montagen

Es sind anzusetzen:

- die Montageleistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer
- das Vorhalten, Aufstellen, Versetzen und Abbauen der Baustelleneinrichtung und der Montagegeräte sowie deren Transport innerhalb der 30-m-Grenze bzw. des Hakenbereiches, soweit diese Leistungen nicht durch die in speziellen Preisanordnungen geregelten Preise für Montageleistungen abgegolten sind
- Baustellentransporte außerhalb der 30-m-Grenze bzw. des Hakenbereiches
- die Frachtkosten für den Transport der Ausrüstungen, des Montagematerials, der Baustelleneinrichtung und der Montagegeräte von der Verladestelle (z. B. ab Werk bei der Preisstellung ab Werk verladen) zum Zwischenlager auf der Baustelle, soweit in preisrechtlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Beim Export von Anlagen sind bei Vollmontage die Frachtkosten entsprechend den Vereinbarungen im Ausfahrvertrag abzurechnen
- als Kosten für Verpackung für die Lieferung der Ausrüstungen und des Montagematerials durch die Auftragnehmer und die Nachauftragnehmer
  - die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind
  - die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist,
 unter Anrechnung der ggf. für zurückgelieferte Verpackungsmittel erteilten Gutschriften
- die Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen, soweit sie nicht in den Kosten für Bauleistungen gemäß Buchst. c enthalten sind, außer den als Bestandteil der Kosten für Ausrüstungen bereits unter Buchst. d erfaßten Leistungen. Die Bewertung erfolgt zu gesetzlichen Preisen.

##### f) Kosten für die Inbetriebsetzung

Hier sind einzusetzen:

- die Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer für die Inbetriebsetzung (Durchführung des Probetriebes und Abnahme der Anlage), soweit sie nicht bereits als Bestandteil der Kosten für Ausrüstungen unter Buchst. d erfaßt wurden

- die Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer im Zusammenhang mit der Unterweisung des Betriebspersonals zum Fahren der Anlage
- die Lieferung der für die Inbetriebsetzung erforderlichen Grund- und Hilfsmaterialien entsprechend der Vereinbarung im Wirtschaftsvertrag.

Die Lieferungen und Leistungen sind zu gesetzlichen Preisen zu bewerten.

**g) Kosten für die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen**

Die nach der Aufgabenstellung bei Investitionen und dem Angebot beim Export von Anlagen nicht eindeutig bestimmbar Leistungen sind hier zu geschätzten Preisen, untergliedert nach Leistungsarten, einzusetzen.

**h) Vergütung für die Tätigkeit der Auftragnehmer**

Es ist die Vergütung gemäß Anordnung vom 30. März 1967 über die Vergütung für die Tätigkeit der Lieferer von Anlagen (GBl. II S. 336) einzusetzen.

Nachweisleistungen sind in den jeweiligen Kalkulationselementen zu erfassen. Als Nachweisleistungen im Sinne dieser Anordnung gelten Leistungen, die

- zum vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gehören, jedoch
- nicht durch die in Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgelegten oder auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen kalkulierten Preise für Erzeugnisse oder Leistungen abgegolten werden und deshalb
- auf Grund der Bestimmungen in Preisordnungen oder Preisbewilligungen zusätzlich zu den in ihnen festgelegten oder nach preisrechtlichen Bestimmungen kalkulierten Preisen auf der Basis des tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Aufwands berechnet werden können.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Auf- und Abrundungstabelle**

	MDN	MDN	Rundung auf
über	1 000 bis	5 000	10 MDN Grenzwert 5 MDN
über	5 000 bis	10 000	50 bzw. 100 MDN Grenzwerte 25 bzw. 75 MDN
über	10 000 bis	50 000	100 MDN Grenzwert 50 MDN
über	50 000 bis	100 000	500 bzw. 1000 MDN Grenzwerte 250 bzw. 750 MDN
über	100 000 bis	500 000	1000 MDN Grenzwert 500 MDN
über	500 000 bis	1 000 000	5000 bzw. 10 000 MDN Grenzwerte 2500 bzw. 7500 MDN
über	1 000 000		10 000 MDN Grenzwert 5000 MDN.

Ab den angegebenen Grenzwerten ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

**Anordnung  
über die Vergütung für die Tätigkeit  
der Lieferer von Anlagen.**

Vom 30. März 1967

Die den Lieferern von Anlagen aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten werden durch eine Vergütung gedeckt, für deren Ermittlung und Berechnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet wird:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Volkseigene Betriebe aus den Bereichen der Industrieministerien (nachstehend Auftragnehmer genannt) berechnen für die von ihnen als Lieferer von Anlagen, nutzungsfähigen Teilanlagen, Versuchsanlagen und Experimentalbauten (nachstehend Anlagen genannt) zu erbringenden Leistungen im Sinne des § 3 eine Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Ist in speziellen Preisregelungen bezüglich der Abgeltung der Leistungen der Auftragnehmer eine andere Regelung getroffen, gilt diese.

(2) Das gemäß Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zuständige Preisbildungsorgan ist berechtigt, den Geltungsbereich auf Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ auf volkseigene Betriebe außerhalb des Bereiches der Industrieministerien und auf Betriebe anderer Eigentumsformen auszudehnen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Industrieanlagen und Industrieteilanlagen, die in den jeweils geltenden Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes genannt sind.

**§ 3**

**Inhalt der Vergütung**

(1) Mit der Vergütung gemäß § 1 Abs. I werden nachstehende Leistungen abgegolten:

- die Forschung und Entwicklung für Anlagen
- die Koordinierung und einheitliche Leitung der bei der Errichtung der Anlage zu erbringenden Leistungen
- Leistungen gemäß den Grundsätzen vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 813), soweit sie nicht in anderer Weise abgegolten werden
- Aufwendungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen gemäß Anordnung vom 1. November 1966 zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen (GBl. II S. 945), soweit sie nicht in anderer Weise abgegolten werden
- die Zinsen für die Finanzierung der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer bis zur Bezahlung durch die Auftraggeber

— die Deckung des mit der Lieferung von Anlagen verbundenen Risikos.

(2) Die Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 stellt einen kalkulationsfähigen Teil des Preises einer Anlage gemäß § 2 dar.

#### § 4

##### Ermittlung der Vergütung

(1) Die Vergütung ist, ausgehend von den Bestimmungen der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251) und der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251) auf der Grundlage der Kosten zu ermitteln, die bei der Durchführung der Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 entstehen. Dabei sind die auf der Grundlage der genannten Anordnungen von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen erlassenen speziellen Kalkulationsrichtlinien besonders hinsichtlich der Anwendung von Kalkulationsnormativen zu beachten.

(2) Die Auftragnehmer und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Ermittlung der Vergütung fortschrittliche Normen und Kennziffern für die den Leistungen zugrunde liegenden Kosten anzuwenden sind. Sie haben aus der Gegenüberstellung der der Vergütung zugrunde liegenden zu den tatsächlichen Kosten Maßnahmen für die Senkung der Selbstkosten, zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität und für die Verbesserung der Organisation des Anlagenbaus abzuleiten.

(3) Für die Deckung des mit der Lieferung von Anlagen verbundenen Risikos ist in die Kosten gemäß Abs. 1 eine Zuführung zum Risikofonds in Höhe von 1 % des Preises der Anlage ohne die Vergütung gemäß dieser Anordnung einzubeziehen. Für die im Preis der Anlage enthaltenen Lieferungen und Leistungen der als Hauptauftragnehmer tätigen Betriebe der zentral- und örtlich geleiteten Bauindustrie im Bereich des Ministeriums für Bauwesen darf die Zuführung zum Risikofonds nur in Höhe von 0,5 % des darauf entfallenden Anteils am Preis der Anlage kalkuliert werden.

(4) Als Gewinn sind 22 % der Kosten gemäß Abs. 1 zu kalkulieren.

#### § 5

##### Bestätigung der Vergütung

(1) Die Auftragnehmer haben die Vergütung nach den Bestimmungen des § 4 zu ermitteln und seine Bestätigung über das wirtschaftsleitende Organ beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen. Dem Antrag sind der Nachweis der Kosten, der geschätzte Wert laut technisch-ökonomischer Zielstellung bei Investitionen oder laut Nutzeffekt- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen beim Export von Anlagen und die Begründung der Höhe der Kosten beizufügen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 sind vor Weitergabe an das zuständige Preisbildungsorgan durch die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu prüfen. Dabei ist insbe-

sondere zu untersuchen, ob bei der Ermittlung der Vergütung fortschrittliche Normen und Kennziffern angewandt wurden und eine rationelle Organisation des Anlagenbaus zugrunde gelegt wurde. Diese Prüfung muß gleichzeitig dem Ziel dienen, Voraussetzungen für eine Normierung der Vergütung zu schaffen.

(3) Das zuständige Preisbildungsorgan kann die Auftragnehmer auf Antrag ermächtigen, die Vergütung auf der Grundlage einer vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigten Kalkulationsrichtlinie selbständig festzulegen. Entsprechende Anträge sind über das wirtschaftsleitende Organ zu stellen.

#### § 6

##### Risikofonds

Aus den Zuführungen zum Risikofonds gemäß § 4 Abs. 3 ist bei jedem Auftragnehmer ein Risikofonds zu bilden. Die Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Risikofonds werden in der anliegenden Rahmenrichtlinien geregelt. Die Minister der Industrieministerien und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe im Bereich der Industrieministerien sind berechtigt, spezielle, die Besonderheiten ihres Bereiches berücksichtigende Richtlinien für die Bildung und Verwendung des Risikofonds auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie herauszugeben.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die ab diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

(2) Gleichzeitig treten die Absätze 7 und 8 des § 15 der Preisanordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479) und alle auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

(3) Die Minister der Industrieministerien sind berechtigt, für das Jahr 1968 die für die Zwecke der Preisbildung notwendigen Abweichungen von der Nomenklatur gemäß § 2 festzulegen.

Berlin, den 30. März 1967

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds

Mit der Lieferung von Anlagen sind Risiken verbunden, die durch die technische Revolution und die daraus resultierende schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen und sich in fehlenden technischen Erkenntnissen

und Erfahrungen ausdrücken. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet:

### 1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds sind dem Auftragnehmer Kosten zu erstatten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Anlage oder ihrer Funktion unter neuen Bedingungen (Klima, Medium u. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist
- übersprungene Entwicklungsstufen bei neuen oder weiter entwickelten Anlagen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs erfolgte. Das gilt auch für den Fall, daß aus gleichen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs kein Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurde
- Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung der Anlagen, sofern das aus ökonomischen Gründen mit Genehmigung des wirtschaftsleitenden Organs erfolgt
- Erfüllung von Garantieforderungen durch den Auftragnehmer, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantieanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs ist in Ausnahmefällen berechtigt, auch in anderen als den vorstehend genannten Risikofällen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes die Zahlung von Kosten aus dem Risikofonds zu bestätigen.

1.2. Ein Risikofall gemäß Ziff. 1.1. liegt nicht vor, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Schadenersatz und Vertragsstrafe) gegeben ist.

### 2. Bildung des Risikofonds

2.1. Der Risikofonds wird beim Auftragnehmer gebildet. Er dient zur Deckung des Risikos gemäß Ziff. 1.

2.2. Der Risikofonds wird in Höhe der in der bestätigten Vergütung enthaltenen Zuführung zum Risikofonds gebildet.

### 3. Verwendung des Risikofonds

3.1. Der Risikofonds ist für Kosten der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Risiken gemäß Ziff. 1 zu verwenden.

3.2. Zahlungen aus dem Risikofonds werden nach Bestätigung durch den Leiter des Betriebes vorgenommen

3.3. Der Risikofonds ist auf die Folgejahre übertragbar.

## Anordnung über die Kontrolle des Einsatzes von Schwarzmetallen.

Vom 3. Mai 1967

Die VVB Stahl- und Walzwerke ist für die qualitäts- und sortimentsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit schwarzmetallurgischen Erzeugnissen der I. und II. Verarbeitungsstufe verantwortlich. Als Bilanz- und Lenkungsorgan trägt sie gleichzeitig die Verantwortung für die bedarfsgerechte Versorgung aus Produktion und Import auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne und der bestätigten Bilanzen. Diese Verantwortung schließt die Verpflichtung und Berechtigung ein, den ökonomisch richtigen Einsatz von Schwarzmetallen in der Metallurgie und verarbeitenden Industrie (Eigenaufkommen und Importe) zu kontrollieren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1967 wird eine Kontrollgruppe zur Überwachung des Einsatzes von Schwarzmetallen in der Metallurgie und verarbeitenden Industrie gebildet.

(2) Die Kontrollgruppe untersteht der VVB Stahl- und Walzwerke Berlin.

### § 2

(1) Die Kontrollgruppe hat die Aufgabe, für die von der VVB Stahl- und Walzwerke bilanzierten schwarzmetallurgischen Erzeugnisse die Kontrolle über die Durchführung der Volkswirtschaftsplanung — Jahres- und Perspektivplanung — sowie über die Lenkung und Verteilung gegenüber den Fondsträgern, Bedarfs-trägern, den Betrieben der Herstellerindustrie und den Handelsorganen auszuüben.

(2) Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) Planung des gesamten Versorgungsprozesses (Aufkommen, Zirkulation und Verbrauch)
- b) Entwicklung der Materialeinsatzschlüssel
- c) Festlegung und Einhaltung der Materialverbrauchsnormen nach Schwerpunkten
- d) ökonomischer Stahleinsatz unter besonderer Beachtung des Einsatzes von spezifischem Material und Austauschmaterial sowie auf die Durchsetzung des Leichtbaus
- e) Vorratsnormierung, Bestandsentwicklung und ordnungsgemäße Lagerung bei allen Vorratsträgern
- f) Einhaltung der Koordinierungsvereinbarungen
- g) Auftragsbefreiung der Walzwerke und des Produktionsmittelhandels
- h) Einhaltung aller methodischen Festlegungen zur Walzstahlversorgung, insbesondere Bedarfs- und Marktforschung, Bestellwesen, Vertragsabschlüsse, Lieferpläne.

(3) Der Einsatz der Kontrollgruppe erfolgt nach Arbeitsplänen und einer Arbeitsordnung, die der Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke bestätigt. Die



Arbeitspläne und die Arbeitsordnung sind den Industrieministerien und den Wirtschaftsräten der Bezirke zuzuleiten.

## § 3

(1) Die grundlegenden Feststellungen aus der Arbeit der Kontrollgruppe sind auszuwerten und in Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Planung und Leitung auf dem Bilanzierungsgebiet, der Materiallagerung, der Vorratsnormierung, der Materialeinsatzschlüssel und des ökonomischen Stahleinsatzes der VVB Stahl- und Walzwerke zur Übermittlung an die betreffenden wirtschaftsleitenden Organe bzw. zentralen Staatsorgane bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Kontrollgruppe ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Unterlagen, die zur Erfüllung der Kontrollaufgaben notwendig sind, anzufordern bzw. einzusehen. Er kann Vorschläge zur Belobigung bzw. disziplinarischen Bestrafung an die betreffenden Leiter unterbreiten.

(3) Die Mitarbeiter der Kontrollgruppe sind berechtigt, in alle Unterlagen und Dokumente, die zur Kontrolle benötigt werden, Einsicht zu nehmen und hierzu Überprüfungen durchzuführen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
I. V. Menzel  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 25\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**  
**— Änderungsanordnung —**

**Vom 20. Mai 1967**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 190) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. II S. 472) im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840 und Bad Lausick, Blatt 4841 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden zwischen den Ortslagen Lobstädt und Neukieritzsch, im Bereich der Ortslagen Großzössen und Kahnsdorf, nördlich der Stadt Borna sowie südwestlich der Ortslage Espenhain als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe und Erweiterung).

(2) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 in den Kreisen Borna und Geithain, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4841;

Regis-Breitungen, Blatt 4940 und Frohburg, Blatt 4941 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Erweiterung nordwestlich der Ortslage Steinbach; Erweiterung an der nordwestlichen und östlichen Grenze des Tagebaufeldes Borna-Ost; Freigabe östlich der Ortslage Eula; Freigabe südlich der Ortslage Zedlitz; Freigabe nördlich und westlich der Ortslage Wyhra sowie Freigabe zwischen den Ortslagen Thräna und Zedlitz im Bereich des Tagebaues Neukirchen.

(3) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840 und Regis-Breitungen, Blatt 4940 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe an der südlichen und südwestlichen Grenze des Tagebaufeldes Peres im Bereich der Ortslagen Pödelwitz, Kleinstolpen, Brösen und Wischstauden sowie Erweiterung östlich der Ortslage Schnaudertrebnitz; Freigabe westlich und südwestlich der Stadt Borna; Erweiterung nördlich der Ortslage Deutzen und Freigabe der Trasse für die Pleißeüberlegung zwischen den Ortslagen Regis-Breitungen und Deutzen sowie zwischen Deutzen und Lobstädt.

(4) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 und in der gleichlautenden Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 (GBI. I S. 487) in den Kreisen Borna und Altenburg, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840 und Regis-Breitungen, Blatt 4940 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe und Erweiterung an der südlichen Grenze des Tagebaufeldes Schleenhain zwischen der Ortslage Ramsdorf und der Stadt Lucka; Erweiterung nördlich der Brikettfabrik Ramsdorf; Freigabe der Straßen- und Reichsbahntrasse an der nördlichen Grenze sowie der Kohlenbahntrasse Peres-Borna an der nordöstlichen Grenze des Tagebaufeldes Schleenhain.

(5) Die in den vorgenannten Anordnungen Nr. 7 vom 22. Mai 1958 und Nr. 14 vom 16. Juli 1962 in den Kreisen Borna und Altenburg, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitungen, Blatt 4940; Kayna, Blatt 5039 und Altenburg, Blatt 5040 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Erweiterung östlich der Ortslage Ramsdorf; Freigabe zwischen den Ortslagen Hagenest und Ramsdorf; Freigabe nördlich, östlich und südlich der Ortslage Wintersdorf; Freigabe der Kohlenbahntrassen zwischen den Ortslagen Wintersdorf und Haselbach; Freigabe im Bereich der Ortslagen Kriebitzsch, Rositz und Fichtenhainichen; Freigabe im Bereich der Ortslagen Groß- und Kleinröda.

(6) Die in den vorgenannten Anordnungen Nr. 7 vom 22. Mai 1958, Nr. 14 vom 16. Juli 1962 sowie in der

\* Anordnung Nr. 24 vom 10. August 1966 (GBI. II Nr. 94 S. 597)

gleichlautenden Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 (GBl. II S. 111) in den Kreisen Altenburg und Borna, Bezirk Leipzig und im Kreis Zeitz, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840; Meuselwitz, Blatt 4939 und Regis-Breitlingen, Blatt 4940 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe im Bereich der Ortslagen Cöllnitz und Großstolpen; Freigabe im Bereich der Ortslagen Falkenhain, Bünauroda und Schnauderhainichen; Freigabe nördlich der Ortslagen Zipsendorf und Brossen sowie im Bereich der Ortslage Spora; Freigabe westlich der Ortslagen Elstertrebnitz und Profen.

(7) Die in der vorgenannten Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 sowie in der gleichlautenden Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 (GBl. I S. 438) in den Kreisen Borna und Leipzig-Land, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Leipzig (West), Blatt 4639; Zwenkau, Blatt 4739 und Borna, Blatt 4840 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet wie folgt geändert:

Freigabe an der nördlichen Grenze des ehemaligen Tagebaues Deutzen zwischen den Ortslagen Lobstädt und Neukieritzsch; Freigabe östlich der Ortslage Markranstädt sowie östlich der Ortslage Thronitz.

## § 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten Karten im Maßstab 1:25 000 Leipzig (West), Blatt 4639; Zwenkau, Blatt 4739; Pegau, Blatt 4839; Borna, Blatt 4840; Bad Lausick, Blatt 4841; Meuselwitz, Blatt 4939; Regis-Breitlingen, Blatt 4940; Frohburg, Blatt 4941; Kayna, Blatt 5039 und Altenburg, Blatt 5040.

## § 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Borna. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 20. Mai 1967

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dörfelt

## Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

**Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen**

1054 Berlin, Schwedler Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. Juni 1967

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern	343
10. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern .....	345
5. 6. 67	Anordnung über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern	349
	Berichtigung .....	350

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern.

Vom 9. Juni 1967

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 248) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

### Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 1

(1) Das Krankengeld gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung (nachstehend erhöhtes Krankengeld genannt) wird nach Ablauf des Anspruchs auf den 6wöchigen Lohnausgleich während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr gewährt, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit zusammenhängend verläuft oder nicht.

(2) Besteht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Lohnausgleich über die 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr hinaus, so ist für die Dauer der Lohnausgleichszahlung während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf das erhöhte Krankengeld gegeben. Endet die Anspruchsdauer auf Lohnausgleich vor Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit, so besteht Anspruch auf das erhöhte Krankengeld für die restlichen Wochen bzw. Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(3) Ist nach beendetem Arbeitsrechtverhältnis bei bestehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, jedoch nicht auf Lohnausgleich gegeben, und wurde bis dahin kein Lohnausgleich oder dieser für einen kürzeren Zeitraum als 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt, so ist das erhöhte Krankengeld bis längstens 7 Wochen im Kalenderjahr

zu zahlen. Die Zahlung des erhöhten Krankengeldes beginnt mit dem 1. Tag, an dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Wird das erhöhte Krankengeld bei mehreren Fällen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gemäß Abs. 3 gezahlt, so ist die Zahlungsdauer insgesamt auf 7 Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

#### § 2

(1) Verändert sich während der Bezugszeit des erhöhten Krankengeldes die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe dieses Krankengeldes, so ist das erhöhte Krankengeld vom Tag der Veränderung ab in Höhe des neuen Prozentsatzes vom Nettodurchschnittsverdienst zu zahlen. Die jeweilige Gesamtzahlungsdauer des erhöhten Krankengeldes im Kalenderjahr wird dadurch nicht verändert. Vermindert sich die Zahl der Kinder auf weniger als 2, so endet der Anspruch auf das erhöhte Krankengeld mit dem Tag dieser Veränderung.

(2) Erhöht sich die Zahl der Kinder auf 2 und mehr und sind dadurch erstmalig im Kalenderjahr alle Voraussetzungen für das erhöhte Krankengeld erfüllt, so besteht Anspruch darauf von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab, an dem 2 oder mehr Kinder vorhanden sind, längstens bis zu 7 Wochen im Kalenderjahr. Besteht Anspruch auf Lohnausgleich über 6 Wochen hinaus, so verringert sich die maximale Bezugsdauer des erhöhten Krankengeldes von 7 Wochen um die Zeit, für die Lohnausgleich über die 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hinaus gewährt wird. Bei Veränderungen der Kinderzahl findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Veränderungen der Kinderzahl sind vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der Stelle (Betrieb, Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB) mitzuteilen, die das erhöhte Krankengeld zu zahlen hat.

#### § 3

Arbeitstage sind alle Tage, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Krankengeld zu berechnen und zu zahlen ist.

**Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:**

## § 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn wegen stationärer Behandlung an Stelle des erhöhten Krankengeldes das Hausgeld nach § 1 Abs. 2 der Verordnung (nachstehend erhöhtes Hausgeld genannt) gezahlt wird.

## § 5

Der Differenzbetrag, um den bei stationärer Behandlung das tägliche erhöhte Krankengeld zur Berechnung des erhöhten Hausgeldes vermindert wird, beträgt 20 % des nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) zu errechnenden Krankengeldes.

**Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 6

(1) Endet nach den Bestimmungen der SVO der Anspruch auf Krankengeld bzw. Hausgeld, so besteht ab diesem Zeitpunkt auch kein Anspruch mehr auf das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld, ohne Rücksicht auf die dafür in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung vorgesehenen Leistungsfristen.

(2) Der für das jeweilige Kalenderjahr bestehende Anspruch auf das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres.

**Zu § 1 Abs. 5 der Verordnung:**

## § 7

Ergibt sich in weiteren Ausnahmefällen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so sind diese an Stelle des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes zu zahlen.

**Zu § 1 Abs. 6 der Verordnung:**

## § 8

(1) Der überwiegende Unterhalt kann bei Stief-, Enkel- und Pflegekindern als gegeben angesehen werden, wenn das Kind zum Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter, der Großeltern bzw. Pflegeeltern gehört und diese für das Kind nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitseinkommens eine Kinderermäßigung in Form einer Steuerklasse erhalten.

(2) Als erwerbsunfähig gelten Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, keine allgemeinbildende Schule besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Erwerbstätigkeit ausüben können, vorausgesetzt, daß sie keine Rente aus eigener Versicherung beziehen und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

**Zu § 2 der Verordnung:**

## § 9

(1) Die maximale Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei Pflege erkrankter Kinder im Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ständig im Haushalt des alleinstehenden Werk­tätigen leben,

(2) Die Anzahl der vorhandenen Kinder gemäß Abs. 1 bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr ist für die Festlegung der maximalen Bezugsdauer der Unterstützung für dieses Kalenderjahr maßgebend. Erhöht sich die Zahl dieser Kinder und verlängert sich dadurch die maximale Zahlungsfrist, so gilt diese Verlängerung vom Zeitpunkt der Veränderung ab für das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Höhe der nach § 42 SVO an alleinstehende Werk­tätige zu zahlenden Unterstützung wird durch die Differenzierung der Bezugsdauer nicht verändert.

## § 10

**Allgemeines**

Die Verordnung gilt nur für sozialpflichtversicherte Arbeiter und Angestellte und findet keine Anwendung für Versicherte der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

**Übergangsregelungen für das Jahr 1967**

## § 11

(1) Arbeiter und Angestellte, deren 6wöchiger Lohnausgleichsanspruch abgelaufen ist und bei denen der Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Jahr 1967 vor dem 1. Juli liegt, erhalten, sofern nach dem 30. Juni 1967 Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit besteht, das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld für längstens 7 Wochen der Arbeitsunfähigkeit nach dem 30. Juni 1967, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1967 handelt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 8.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Arbeiter und Angestellte gemäß § 1 Abs. 2 sinngemäß. Sie erhalten das erhöhte Krankengeld bzw. erhöhte Hausgeld längstens für den Zeitraum, der sich zwischen dem vorangegangenen Wegfall ihres Lohnausgleichsanspruchs und dem Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ergibt.

## § 12

(1) Die im § 2 der Verordnung festgelegte erweiterte Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werk­tätige bei Pflege erkrankter Kinder kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Jahr 1967 vom 1. Juli an voll in Anspruch genommen werden.

(2) Mußte der alleinstehende Werk­tätige wegen Pflege erkrankter Kinder vor dem 1. Juli 1967 unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen, weil die bis dahin geltende Bezugsdauer für die Unterstützung abgelaufen war, so können Ansprüche auf Nachzahlung der Unterstützung im Rahmen der erweiterten Fristen für diese Zeit nicht geltend gemacht werden.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

(1) Die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und die Betriebe, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben die ordnungsgemäße Gewährung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere zu sichern, daß ein einwandfreier Nachweis über die Berechtigung und Dauer der Zahlung des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes geführt wird.

(2) Betriebe, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, haben den Verwaltungen der

Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB den arbeitstäglichen bzw. monatlichen Nettodurchschnittsverdienst, berechnet nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11), zu bescheinigen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB sind bei Beendigung jedes Leistungsfalles die Bezugszeit und die Höhe des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes außer in den bei ihnen zu führenden Nachweisen, in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) einzutragen.

(4) Von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis des Anspruchsberechtigten (letzte Spalten der Seiten „Heilbehandlung“) die gesamte Zeit des Bezuges des erhöhten Krankengeldes bzw. erhöhten Hausgeldes im laufenden Kalenderjahr in gleicher Weise einzutragen.

#### § 14

(1) Für die ordnungsgemäße Gewährung der Unterstützung für alleinstehende Werkträger bei Pflege erkrankter Kinder gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 13, mit Ausnahme des Abs. 2, unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

a) die beim 1. Zahlungsfall für das Kalenderjahr gemäß § 9 Abs. 2 festzustellende maximale Bezugsdauer bzw. deren nachträgliche Erweiterung infolge erhöhter Kinderzahl ist

— von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis auf der Seite „Sonstiges“ einzutragen

— von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, in den Lohnunterlagen zu vermerken

b) die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis, die den Eintragungen nach § 13 Absätze 3 und 4 entsprechen, sind auf den Seiten „Heilbehandlung“ vorzunehmen. Dabei ist über die ersten 3 Spalten der Vermerk „Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder“ und in der Spalte „Arbeitsunfähigkeit“ die in Anspruch genommene Bezugsdauer der Unterstützung einzutragen.

(2) Von den Betrieben, die nicht die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, ist den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB der arbeitstägliche bzw. monatliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst zu bescheinigen.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1967

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.

Vom 10. Juni 1967

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Das staatliche Kindergeld wird Familien mit 4 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Entsprechend dem § 2 der Verordnung erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes für das 4. und jedes weitere Kind unter der Voraussetzung, daß das betreffende Kind noch nicht den Besuch einer allgemeinbildenden Schule abgeschlossen hat bzw. noch nicht 18 Jahre alt ist und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

(2) Familien im Sinne der Verordnung sind sowohl Ehepaare mit Kindern als auch alleinstehende Mütter oder Väter mit Kindern.

(3) Als Kinder gelten

a) die leiblichen Kinder, auch die nicht aus der gemeinsamen Ehe der Ehegatten hervorgegangenen Kinder

b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder

c) die durch die Organe der Jugendhilfe zur Erziehung und Betreuung in der Familie untergebrachten Kinder aus anderen Familien

d) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht oder die Vormundschaft übertragen bekommen hat, soweit sie seinem Haushalt angehören.

##### § 2

Das staatliche Kindergeld wird ohne Einkommensbegrenzung gewährt.

##### § 3

(1) Für die Feststellung der Anzahl der dem Haushalt angehörenden Kinder zählen auch die Kinder, die sich vorübergehend außerhalb des Haushaltes befinden

a) zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule

b) zum Besuch einer Hoch- oder Fachschule

c) zur Berufsausbildung

d) während des Aufenthaltes in

— einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder

— einer Einrichtung der Jugendhilfe

— einer anderen Familie auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe

— einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche

e) wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters

f) zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit der Mutter bzw. des Vaters

g) wegen noch nicht ausreichend entsprechend der Größe der Familie zur Verfügung stehenden Wohnraumes

h) bei Auslandseinsatz der Eltern oder aus ähnlichen Gründen.

(2) Erhalten die Eltern eines auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebrachten Kindes gemäß Abs. 1 Buchst. d staatliches Kindergeld, so kann das zuständige Organ der Jugendhilfe festlegen, daß das staatliche Kindergeld oder ein angemessener Teilbetrag davon von den Eltern an die Familie abzuführen ist, bei der das Kind untergebracht ist.

(3) Ist ein Kind auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe oder auf Grund von Übertragung der Vormundschaft in einer anderen Familie mit mehreren Kindern untergebracht und besteht dadurch gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben c und d für diese Familie ein Anspruch auf staatliches Kindergeld, so zählt dieses Kind nicht gleichzeitig bei den Eltern als dem Haushalt angehörendes Kind.

(4) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die gemäß Abs. 1 vorübergehend außerhalb des Haushaltes lebenden Kinder bei der Feststellung des Anspruchs auf staatliches Kindergeld nicht mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung nicht leisten bzw. ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

(5) Kinder, deren Eltern das Erziehungsrecht durch gerichtliche Entscheidung verloren haben, zählen nicht als deren Haushalt angehörend.

#### § 4

(1) Für die Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder im Sinne der Verordnung sind zu zählen:

- a) die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) die über 18 Jahre alten Kinder, die noch
  - eine allgemeinbildende Schule besuchen
  - an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium)
  - in der Berufsausbildung stehen und Lehrlingsentgelt erhalten
- c) die über 18 Jahre alten Kinder, die infolge ihres physischen bzw. psychischen Zustandes noch kein eigenes Einkommen oder nur ein Nettoeinkommen von weniger als monatlich 150 MDN erzielen können.

(2) Wird von einem dem Haushalt angehörenden Kind nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. der Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

(3) Dem Haushalt angehörende Kinder, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokrati-

schon Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat auf Zeit bzw. Wachtmeister auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen — in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird —, gelten von Beginn des Studiums bzw. der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 5

Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Der Anspruch entsteht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung.

##### § 6

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis zum Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem entweder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung wegfallen (Vorhandensein von 4 bzw. mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern) oder die zeitliche Begrenzung gemäß § 2 der Verordnung erreicht wird (Abschluß des Besuchs der allgemeinbildenden Schule bzw. bei Kindern, die keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, Vollendung des 18. Lebensjahres). Das gilt auch dann, wenn für diesen Monat bereits ein Arbeitseinkommen erzielt wird.

(2) Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuchs.

(3) Das staatliche Kindergeld wird auch dann weiter gezahlt, wenn Schüler während der Zeit der Ferien vorübergehend eine Arbeit aufnehmen und Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Das staatliche Kindergeld wird auch für die Kinder gewährt, die als Schüler einer allgemeinbildenden Schule eine Berufsausbildung und während dieser Zeit Entgelt gemäß Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887) erhalten.

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 7

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Internat einer allgemeinbildenden Schule, einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung usw.) oder einer Einrichtung der Jugendhilfe wird das staatliche Kindergeld in voller Höhe weiter gewährt.

(2) Bei der Festsetzung der für die Unterbringung und Betreuung in diesen Einrichtungen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eventuell zu leistenden Kostenbeiträge ist das staatliche Kindergeld dem Einkommen der Unterhaltsverpflichteten hinzu zu rechnen.

(3) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die Zahlung des staatlichen Kindergeldes eingestellt wird, wenn die Eltern bzw. anderen Unterhaltsverpflichteten nicht den unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung leisten.



## § 8

Die Bestimmung des § 12 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437), wonach bei Aufenthalt eines Kindes in einem Schulinternat, Heim oder Tbk-Krankenhaus bzw. Krankenhaus für Psychiatrie die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Einrichtung zu übergeben ist, findet keine Anwendung bei Kindern, für die das staatliche Kindergeld gewährt wird. In diesen Fällen ist der Einrichtung eine Bescheinigung der Auszahlungsstelle über die Gewährung des staatlichen Kindergeldes durch den Anspruchsberechtigten zu übergeben.

## Zu § 4 der Verordnung:

## § 9

(1) Der Antrag auf Gewährung des staatlichen Kindergeldes darf für jedes in Frage kommende Kind nur von einem Anspruchsberechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bei der Auszahlungsstelle zu stellen, bei der sich die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag befindet. Für Kinder, für die bis zur Antragstellung auf Gewährung von staatlichem Kindergeld kein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist mit der Antragstellung die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag der Auszahlungsstelle zu übergeben.

## § 10

(1) Für die Antragstellung ist der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

(2) Anspruchsberechtigte, die bisher keine laufende staatliche Unterstützung nach dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau erhalten und deshalb den Antragsvordruck für das staatliche Kindergeld nicht bereits durch eine Dienststelle der Sozialversicherung ausgehändigt bekommen haben, können den Antragsvordruck beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — in Empfang nehmen. Den örtlichen Räten — Sozialwesen — wird empfohlen, die Ausgabe der Antragsvordrucke an Werk tätige in größeren Betrieben durch den Betrieb vornehmen zu lassen.

## § 11

(1) Die Haushaltsangehörigkeit der Kinder ist nachzuweisen

- a) bei im Haushalt lebenden Kindern durch Bestätigung des Hausbuchbeauftragten oder der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei bzw. des Rates der Gemeinde auf dem Antrag
- b) bei den vorübergehend vom Haushalt abwesenden Kindern gemäß § 3 durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Schule, sonstigen Einrichtung oder des örtlichen Rates.

(2) Außer der Haushaltsangehörigkeit der Kinder ist deren Zugehörigkeit zur Familie nachzuweisen durch Vorlage

- a) der Geburtsurkunden bzw.
- b) der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bzw.
- c) einer Bestätigung des zuständigen Organs der Jugendhilfe über die Übertragung des Erziehungsrechts oder der Vormundschaft über ein Kind aus einer anderen Familie.

(3) Der Nachweis darüber, welche Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr noch nicht wirtschaftlich selbständig im Sinne des § 4 sind, ist

- a) bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule, einer Fach- oder Hochschule durch eine Bestätigung der Schule bzw. Vorlage des Studienausweises
- b) bei Berufsausbildung durch Bestätigung des Betriebes oder Vorlage des Lehrvertrages
- c) bei Erwerbsunfähigkeit durch eine ärztliche Bestätigung und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen

zu führen.

(4) Wird gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für ein Kind beantragt, das keine Schule besucht und das 14. Lebensjahr vollendet hat, so ist durch ärztliche Bestätigung und gegebenenfalls andere Unterlagen nachzuweisen, daß das Kind noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

(5) Sind Nachweise entsprechend Absätzen 1 bis 4 der Auszahlungsstelle innerhalb des letzten Jahres bereits für andere Zwecke erbracht worden (z. B. für die Einstufung in Steuerklassen) und reichen diese für die Prüfung des Anspruchs auf staatliches Kindergeld aus, so erübrigt sich eine erneute Nachweisführung bei der Antragstellung.

## § 12

Die Betriebe und anderen Auszahlungsstellen haben die Bürger, bei denen auf Grund von Angaben (z. B. für die Einstufung in Steuerklassen) bekannt ist, daß 4 und mehr Kinder vorhanden sind und demzufolge angenommen werden kann, daß Anspruch auf Gewährung des staatlichen Kindergeldes besteht, auf die notwendige Antragstellung hinzuweisen.

## § 13

Der Anspruch auf das staatliche Kindergeld verjährt in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

## § 14

Die Empfänger eines staatlichen Kindergeldes sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kindergeldes berühren, der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, anzuzeigen.

## § 15

(1) Die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 bei der Antragstellung auf staatliches Kindergeld der Auszahlungsstelle zu übergebenden Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag sind durch folgende Stellen auszustellen und auszugeben:

- a) für Kinder, die in staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden bzw. deren Geburt durch eine staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens beim Standesamt gemeldet wird, durch die Einrichtung des Gesundheitswesens
- b) für Kinder, die außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren werden (z. B. zu Hause oder in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens) durch das Standesamt des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, bei dem die Geburt angemeldet wird
- c) für Kinder, für die nicht als Neugeborene die Auszahlungskarte entsprechend Buchstaben a

und b ausgestellt wird (z. B. für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder), durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

(2) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b erfolgt ohne Antragstellung und ohne Prüfung des Anspruchs. Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchst. c erfolgt auf Antrag.

(3) Für das Verfahren bei der Ausstellung und Ausgabe der Auszahlungskarten gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) sowie der §§ 3 und 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1962 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 392).

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 16

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist — soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist — monatlich vorzunehmen und soll mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung oder mit sonstigen regelmäßigen Zahlungen verbunden werden. Sie ist für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung
- b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag

vorzunehmen.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag für das 1. bis 3. Kind auf dem Lohn- und Gehaltszettel besonders auszuweisen.

(3) Für die Kinder der Handwerker, selbständigen Unternehmer, Gewerbetreibenden und sonstig selbständig Tätigen sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes durch Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung.

##### § 17

Als Übergangsregelung hat für den Monat Juli 1967 die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bzw. zumindest eines Abschlages in Höhe von 40 MDN für das 4. Kind und in Höhe von 50 MDN für das 5. und jedes weitere Kind bis spätestens zum 10. Juli 1967 zu erfolgen, wenn der Antrag bei der zuständigen Auszahlungsstelle bis 30. Juni 1967 vorliegt.

##### § 18

(1) Das staatliche Kindergeld wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für das staatliche Kindergeld erläßt der Minister der Finanzen.

##### § 19

Das staatliche Kindergeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Es ist unpfändbar im Sinne der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429).

##### § 20

(1) Anträge auf Entscheidung über den Anspruch auf staatliches Kindergeld in Zweifelsfällen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz der Familie zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zu stellen. Die Entscheidungen sind innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Dem Antragsteller ist hierüber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides gemäß Abs. 1 beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises entscheidet nach Beratung mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, wie z. B. DFD, FDGB sowie der Sozialkommission der Wohnsitzgemeinde, innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Einspruch erhoben wurde, endgültig.

(3) Die zuständigen Auszahlungsstellen haben nach den vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes bzw. vom Rat des Kreises getroffenen Entscheidungen zu verfahren.

##### § 21

(1) Auf der Vorderseite der Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag ist durch die Auszahlungsstelle bei Beginn der Zahlung des staatlichen Kindergeldes deutlich sichtbar zu vermerken „4. Kind“ bzw. „5. Kind“ usw.

(2) Die zuständige Auszahlungsstelle hat mindestens jährlich einmal zu prüfen, ob der Anspruch auf das staatliche Kindergeld noch besteht.

(3) Der Besuch der allgemeinbildenden Schule ab 9. Klasse ist auf der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag von der jeweiligen Schule jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres zu bestätigen.

(4) Die Prüfung durch die Auszahlungsstelle gemäß Abs. 2 enthebt den Empfänger des staatlichen Kindergeldes nicht seiner Verpflichtung gemäß § 14, Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

##### § 22

Die örtlichen Räte sind berechtigt, bei den Auszahlungsstellen Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Gewährung des staatlichen Kindergeldes durchzuführen und in den im § 8 genannten Einrichtungen zu prüfen, ob die der Einrichtung zu übergebenden Bescheinigungen vollständig vorliegen.

##### § 23

(1) Für die Rückforderung zuviel gezahlter bzw. zuviel in Anspruch genommener Beträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 481).

(2) Kommt eine Auszahlungsstelle ihrer Prüfungs- bzw. Kontrollpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 der Verordnung und § 21 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht nach, oder ist durch ihr Verschulden eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kindergeldes entstanden, so ist die Auszahlungsstelle zur Erstattung der Beträge verpflichtet, die nicht gemäß Abs. 1 vom Empfänger zurückgefordert werden können.

nen. Für die Einziehung der von Auszahlungsstellen zu erstattenden Beiträge ist der zuständige Rat des Kreises verantwortlich.

## § 24

Wird die Zahlung des staatlichen Kindergeldes infolge Wegfall der Voraussetzungen eingestellt und nicht anschließend ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt, oder tritt ein Wechsel der zuständigen Auszahlungsstelle ein, so hat die bisherige Auszahlungsstelle die ihr übergebene Auszahlungskarte dem Berechtigten auszuhändigen. Auf der Auszahlungskarte ist zu bestätigen, für welche Zeit das staatliche Kindergeld bzw. ein staatlicher Kinderzuschlag gezahlt wurde.

## § 25

Über Ansprüche auf Gewährung der laufenden staatlichen Unterstützung nach dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, die eventuell nachträglich für die Zeit bis zum 30. Juni 1967 geltend gemacht werden, entscheiden die Kreisvorstände des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung —. Diese Stellen nehmen auch eventuelle Nachzahlungen vor.

## § 26

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 4 bis 6 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. II S. 37)
2. die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1958 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. I 1959 S. 17).

Berlin, den 10. Juni 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

L. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages,  
des staatlichen Kinderzuschlages  
und des staatlichen Kindergeldes  
für Familien mit 4 und mehr Kindern.**

Vom 5. Juni 1967

Für die Finanzierung der Zahlungen gemäß

- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441)
- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437)
- Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 246)

und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Zahlung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (nachfolgend Zuschläge bzw. Kindergeld genannt) hat zu Lasten des Haushaltes der Republik zu erfolgen.

## § 2

(1) Die Finanzierung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändler und Betriebe der privaten Wirtschaft und des Handwerks sowie durch die kirchlichen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- b) durch die sozialistischen Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Studierenden geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die Abrechnung der gezahlten Zuschläge bzw. Kindergelder hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„Kinderzuschläge (einschließlich staatliches Kindergeld)“

„Ehegattenzuschläge“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe oder Einrichtungen den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises an.

## § 3

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bahnhofs- und Abfertigungskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen die Zuschläge bzw. das Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Deutsche Versicherungs-Anstalt und die Filialen der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt für die von ihnen zu zahlenden Zuschläge bzw. Kindergelder für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen vorausgelagten Beträge zur Erstattung an.

## § 4

(1) Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung der Zuschläge bzw. des Kindergeldes an

— Werk tätige, die im Arbeitsrechtsverhältnis bei Privatpersonen stehen

- nicht ständig Beschäftigte (Inhaber eines Lohnnachweises)
- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger und
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Arbeits Einkommen

erforderlichen Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung der Zuschläge und des Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 2 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Städte, Gemeinden und Stadbezirke die restlichen Beiträge zu Lasten des Kontos 11 23 103/104 einzuziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt aufzugliedern:

„Kinderzuschläge (einschließlich Kindergeld)“  
 „Ehegattenzuschläge“.

#### § 5

(1) Die Zahlung der Kinderzuschläge bzw. des Kindergeldes für Kinder von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, der Handwerker und der selbständigen Unternehmer und sonstig selbständig Tätigen erfolgt durch Verrechnung mit den von ihnen an den Staatshaushalt zu zahlenden Steuern oder abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen.

(2) Auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als Kinderzuschlag bzw. Kindergeld von den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abgesetzt wurde.

(3) Übersteigen die für den Abschlagszahlungszeitraum zu beanspruchenden Kinderzuschläge bzw. Kindergelder den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung, so ist zwischen dem Rat des Kreises und dem Berechtigten die Verrechnung mit den im folgenden

Zeitraum abzuführenden Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträgen zu vereinbaren bzw. nach den Festlegungen des § 2 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Die endgültige Abrechnung der Kinderzuschläge bzw. Kindergelder hat für das Kalenderjahr mit der Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit der Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge sind mit der Jahresabschlußzahlung für die Steuern bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Steuerbescheides zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in den Steuererklärungen bzw. Steuerbescheiden besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach Überprüfung durch den Rat des Kreises auf Antrag auszuführen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 461) außer Kraft.

**Der Minister der Finanzen**

I. A.: Kaminsky  
 Erster Stellvertreter des Ministers

#### Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anlage 2 der Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 293) wie folgt zu berichtigen ist:

im Abschnitt Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer ist bei dem Buchst. a 0,4 % einzufügen.

#### Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

**Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen**

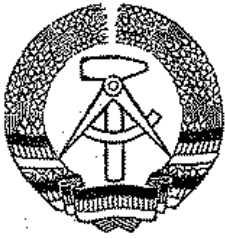
1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerel. der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck-Hochdruck)

Index 31 817

TPD E



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967 Berlin, den 17. Juni 1967 Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 67	Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten .....	351
29. 5. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute .....	352
25. 5. 67	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für Gärungs- und Getränke-industrie .....	353
5. 6. 67	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. - 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft -	353

### Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten. Vom 31. Mai 1967

Die Anwendung einheitlicher Maße besitzt für die Entwicklung innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik und des Warenaustausches grundlegende Bedeutung. Um entsprechend dem Stande der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse einheitliche Maßangaben und die Anwendung gleicher physikalisch-technischer Einheiten zu erreichen, erfolgt zwischen den Staaten im Rahmen der „Internationalen Meterkonvention“ eine enge Zusammenarbeit. In Erfüllung der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Meterkonvention und zur Durchsetzung des „Internationalen Einheitensystems“ (Système Internationale d'Unités, abgekürzt „SI“) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Gesetzliche physikalisch-technische Einheiten sind in der Deutschen Demokratischen Republik

1. die im § 2 genannten Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems (SI)
2. die aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die in der im § 3 genannten „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ aufgeführt sind
3. die Vielfachen und Teile der unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Einheiten, die mit Vorsätzen entsprechend den Festlegungen in der „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ gebildet werden.

#### § 2

Die Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems sind:

1. für die Länge das Meter mit dem Kurzzeichen m
2. für die Masse das Kilogramm mit dem Kurzzeichen kg
3. für die Zeit die Sekunde mit dem Kurzzeichen s
4. für die elektrische Stromstärke das Ampere mit dem Kurzzeichen A
5. für die Temperatur der Grad Kelvin mit dem Kurzzeichen °K

6. für die Lichtstärke die Candela mit dem Kurzzeichen cd.

#### § 3

(1) Die „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ ist vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung aufzustellen sowie erforderlichenfalls zu ändern und zu ergänzen. Sie wird als Anordnung des Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung veröffentlicht.

(2) In die „Tafel der gesetzlichen Einheiten“ sind aufzunehmen:

- a) die Definitionen und Kurzzeichen der Grundeinheiten des Internationalen Einheitensystems
- b) die Definitionen und Kurzzeichen derjenigen aus den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die außer den Grundeinheiten in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzliche Einheiten sind
- c) Namen, Kurzzeichen und Bedeutung der zulässigen Vorsätze zur Bezeichnung von dekadischen Vielfachen und Teilen der Einheiten sowie Vorschriften über die Anwendung dieser Vorsätze.

(3) In einem Anhang zur Tafel der gesetzlichen Einheiten hat der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung diejenigen Einheiten festzulegen, deren Verwendung in bestimmten speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik (z. B. Atom- und Kernphysik, Spektroskopie, See- und Luftfahrt) neben den gesetzlichen Einheiten zulässig ist.

#### § 4

(1) Für die Darstellung der gesetzlichen Einheiten ist das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung verantwortlich.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung erfüllt diese Aufgabe durch:

- a) Aufbewahrung der höchsten nationalen Normale und Sicherung ihrer Unveränderlichkeit
- b) Festlegung von Normalverfahren und Bereithaltung der für ihre Durchführung erforderlichen Meßanordnungen
- c) Sicherung der Übereinstimmung des nationalen Systems der physikalisch-technischen Einheiten mit den international gültigen Werten.

## § 5

(1) Meßmittel, die nach Einheiten bezeichnet oder deren Skalen nach solchen geteilt und bezeichnet sind, müssen, sofern für die zu messende Größe gesetzliche Einheiten festgelegt sind, nach diesen bezeichnet oder geteilt und bezeichnet sein.

(2) Abweichungen von der Bestimmung des Abs. 1 sind zulässig

- a) für Meßmittel zum Einsatz in den im § 3 Abs. 3 genannten speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik
- b) für Meßmittel, die für die Lieferung nach dem Ausland bestimmt sind oder mit denen Lieferungen von und nach dem Ausland gemessen werden.

## § 6

(1) Im rechtsgeschäftlichen und amtlichen Verkehr, insbesondere in Verträgen, Urkunden und Ankündigungen sowie bei Angebot, bei Verkauf und bei Berechnung von Sachgütern und Leistungen sind für Maßangaben von Größen, für die gesetzliche Einheiten nach § 3 Absätzen 1 und 2 bzw. Einheiten nach § 3 Abs. 3 festgelegt sind, nur diese zu benutzen. Dies gilt nicht im Verkehr mit dem Ausland.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe können im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung anordnen, daß bestimmte Sachgüter und Leistungen nur nach bestimmten gesetzlichen Einheiten angeboten, verkauft oder berechnet werden dürfen.

## § 7

(1) In allen Zweigen der Wissenschaft und Technik, der Volkswirtschaft, der Volksbildung, des Gesundheitswesens, der Publizistik sowie in gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Standards, Berichten und dergleichen dürfen bei Maßangaben, sofern für die zu messende bzw. die gemessene Größe gesetzliche Einheiten (Tafel gemäß § 3) festgesetzt sind, nur diese benutzt werden. Sind keine Einheiten festgesetzt, so sind nur zu den Grundeinheiten kohärente Einheiten zu verwenden.

(2) Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind zulässig

- a) in speziellen Zweigen der Wissenschaft und Technik, für die nach § 3 Abs. 3 neben den gesetzlichen Einheiten zugelassenen Einheiten
- b) in Darstellungen und Berichten, die die Geschichte des Meßwesens oder die das Meßwesen im Ausland betreffen
- c) in Ausnahmefällen zu Unterrichtszwecken aus methodischen Gründen.

## § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, deren Bereiche von der Durchführungsbestimmung erlaßt werden.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 647)

b) die Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1959 bzw. 19. Mai 1959 zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 115 bzw. 582).

(3) Zum Zeitpunkt der Verkündung im Verkehr befindliche Meßmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen, dürfen solange im Verkehr bleiben, bis sie funktionsuntüchtig werden oder sie den einschlägigen Vorschriften für Meßmittel nicht mehr genügen.

Berlin, den 31. Mai 1967

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Dritten Verordnung**  
**über die Verbesserung der Renten der Bergleute.**

Vom 29. Mai 1967

Auf Grund des § 6 der Dritten Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II S. 803) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Beim Nachweis der für eine Bergmannsvollrente geforderten Jahre einer bergmännischen Untertagearbeit oder einer bergmännischen Tätigkeit werden Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen sowie Dienstverhältnisse als Soldat oder Wachtmeister auf Zeit wie Arbeitsjahre in diesen Tätigkeiten angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergmännische Untertagearbeit oder eine andere bergmännische Tätigkeit verrichtet wurde.

(2) Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik nicht gewährt.

## § 2

Für die im § 2 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 4. November 1965 genannten Bergleute ist bei der Errechnung der Höchstgrenze der Bergmannsvollrente, wenn es für sie günstiger ist, von dem während des letzten Jahres vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau erzielten Verdienst auszugehen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1967

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Arbeit und**  
**Löhne beim Ministerrat**  
Geyer

\* 1. DB vom 28. Juni 1966 (GBl. II Nr. 73 S. 469)



**Anordnung  
über das Statut des Forschungsinstituts  
für die Gärungs- und Getränkeindustrie.**

Vom 25. Mai 1967

§ 1

Die Anordnung vom 20. Januar 1959 über die Bildung des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie (GBl. II S. 42) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie wird in ein Forschungsinstitut für die Gärungs- und Getränkeindustrie umgebildet und dem Hauptdirektor des Staatlichen Getränkekontors unterstellt.

(2) Der Hauptdirektor des Staatlichen Getränkekontors wird ermächtigt, die Stellung und Aufgaben des Instituts in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Wange  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*  
zur Regulierung von Preisausgleichen bei  
Lieferungen und Leistungen an Betriebe  
der Landwirtschaft nach Einführung der  
Industriepreise der 3. Etappe  
der Industriepreisreform.**

**— 2. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft —  
Vom 5. Juni 1967**

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft vom 15. Dezember 1966 (GBl. II S. 1208) sowie zur Vereinfachung der finanziellen Beziehungen der Betriebe, die Lieferungen und Leistungen für Betriebe der Landwirtschaft durchführen, wird folgendes angeordnet:

**Änderungen  
für die Liefer- bzw. bauausführenden Betriebe**

§ 1

§ 9 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch, wenn Betriebe Bau- und Meliorationsleistungen aus dem Geltungsbereich der in Anlage 1 aufgeführten Preisanordnungen für Betriebe der Landwirtschaft durchführen und diese Leistungen gesondert über Generalauftragnehmer abgerechnet werden.“

§ 2

§ 10 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft erhält folgende neue Fassung:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 156 S. 1208)

„§ 10

**Grundlagen des Preisausgleiches**

Die Liefer- bzw. bauausführenden Betriebe erhalten auf Antrag von der für ihren Kreis zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preisausgleiche oder haben Preisausgleiche an sie zu zahlen.“

§ 3

§ 12 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

**Entstehung des Zahlungsanspruches,  
Entstehung der Zahlungsverpflichtung**

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht für den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb mit der Erteilung der Rechnung. Wird eine Rechnung nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Preisausgleiches mit der Übergabe der Leistung bzw. mit dem Tag der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Betrieb des Lieferers.“

§ 4

§ 13 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft erhält folgende neue Fassung:

„§ 13

**Zu- und Abführung des Preisausgleiches**

(1) Treten bei einem Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf, so sind die zuzuführenden und die abzuführenden Preisausgleiche unsaldiert abzurechnen. Der finanzielle Ausgleich erfolgt mit der saldierten Summe.

(2) Die Zuführung des Preisausgleiches ist von den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieben ab dem Tage der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Jahresabschluß für das vorangegangene Kalenderjahr bei der für ihren Kreis zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(3) Ergibt sich die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches, so sind die innerhalb eines Monats entstandenen Beträge spätestens am 15. Tag des folgenden Monats an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

(4) In dem von den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieben gegenüber der Bank zu stellenden Antrag müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) Summe der Rechnungsbefräge für durchgeführte Leistungen und Lieferungen zu alten und neuen Preisen
- b) Nummern der Rechnungen für die Leistungen und Lieferungen, für die Preisausgleiche beantragt werden.

(5) Der Leiter der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, vereinfachte Formen der Abrechnung oder zusätzliche Angaben zur Abrechnung gemäß Absätzen 3 und 4 festzulegen.

(6) Die Preisausgleiche sind von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.“

#### § 5

§ 14 sowie § 25 Abs. 3 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft werden gestrichen.

#### § 6

§ 27 Abs. 3 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der für den Abnehmer zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt, daß die sich zwischen den Preisen des Jahres 1966 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ergebenden Differenzen als Preisausgleich vom Abnehmer eingezogen bzw. an den Abnehmer gezahlt werden. Als Preis des Jahres 1966 gilt für Gütertransportleistungen mit Kraftfahrzeugen das um 30 % geminderte Transportentgelt nach dem Stand vom 1. Januar 1967.“

#### § 7

##### Ersatzteile

Die Ziff. 2 der Anlage 1 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft ist wie folgt zu ergänzen:

„Werden Ersatzteile (einschließlich Hilfsmaterial) zur Instandsetzung von Traktoren, Landmaschinen, Geräten sowie der Transport- und Umschlagtechnik (einschließlich Innenmechanisierung) im Jahre 1967 an die Betriebe der Landwirtschaft geliefert, ist ein Preisausgleich zu- bzw. abzuführen. Die Regulierung erfolgt über die Bankfiliale des Lieferbetriebes. Die Preisanordnungen, für die diese Bestimmungen in Betracht kommen, werden in besonderen preisrechtlichen Bestimmungen bekanntgegeben.“

#### § 8

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des § 7 sind: Volkseigene Güter (VEG) einschließlich Gestüte und Rennbetriebe

VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe

VVB Tierzucht und unterstellte Betriebe

VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe

Volkseigene Gärtnereien und Baumschulen

VEB Fischzucht

VEG der DAL einschließlich Lehr- und Versuchsgüter

VEB Straßenobstbau

VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung

VEB Meliorationsbau

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

(LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

Kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

Sonstige Forsteigentümer

Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Schul- und Werksgüter

Heilanstalten und Stiftungen

Sonstige Baumschulen

Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft

Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg

Internationale Gartenbauausstellung Erfurt

Landwirtschaftliche Schulen

Institute der DAL, Universitäten und Hochschulen

dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellte Betriebe und Institutionen.

#### § 9

##### Erzeugnisse

aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh und sonstige Matten

Die Ziff. 4 der Anlage 1 der Preisausgleichsordnung der Landwirtschaft ist wie folgt zu ergänzen:

„4270 — Erzeugnisse aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh und sonstige Matten.“

#### § 10

Polyäthylen-Folie und Erzeugnisse aus Polyäthylen-Folie

Die Ziff. 1 der Anlage 3 der Preisausgleichsordnung Landwirtschaft ist wie folgt zu ergänzen:

„aus 3038/1 — Polyäthylen-Folie und Erzeugnisse aus Polyäthylen-Folie

aus 4598 — Folienzelle

Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an die Bevölkerung, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 durchgeführt werden.“

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

Die §§ 1 bis 6 treten mit ihrer Verkündung, die §§ 7 bis 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

TPD F



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Juni 1967

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 67	Anordnung über die Entlohnung der Angehörigen der Betriebswachen .....	355
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	356

### Anordnung über die Entlohnung der Angehörigen der Betriebswachen.

Vom 12. Juni 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für die Entlohnung der Angehörigen der Betriebswachen in volkseigenen Betrieben sowie staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Von-bis-Spannen.

Gruppe	Tätigkeit	Monatlicher Bruttolohn
I	Wachmänner	340 MDN bis 380 MDN
II	a) Leiter der Betriebswache in Betrieben mit einer Stärke bis zu 9 Wachmännern (Wachhabender nicht erforderlich)	380 MDN bis 400 MDN
	b) Kontrolleure in Betrieben mit mehr als 50 Wachmännern (wenn neben dem Stammbetrieb mehrere Objekte oder Betriebe zu bewachen sind)	380 MDN bis 400 MDN
III	a) Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 10 bis 29 Wachmännern	390 MDN bis 420 MDN
	b) Wachhabender in Betrieben mit mehr als 100 Wachmännern und mehr als 15 Wachmännern in der Schicht	390 MDN bis 420 MDN

Gruppe	Tätigkeit	Monatlicher Bruttolohn
IV	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 30 bis 49 Wachmännern	420 MDN bis 445 MDN
V	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 50 bis 99 Wachmännern	455 MDN bis 495 MDN
VI	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 100 Wachmännern und darüber	520 MDN bis 565 MDN

(2) Die nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) zu zahlenden Lohnzuschläge sind in die Beträge der Von-bis-Spannen einbezogen.

#### § 2

(1) Bei der Festlegung des monatlichen Bruttolohnes in den Gruppen I bis III innerhalb der Von-bis-Spanne ist folgendes zu beachten:

- zum bisherigen monatlichen Bruttolohn ist der gemäß Lohnzuschlagsverordnung gezahlte Lohnzuschlag nettowirksam und
- der Erhöhungsbetrag entsprechend den Rahmenvorsätzen der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN (GBl. II S. 313) brutto hinzuzurechnen.

(2) In den Gruppen IV bis VI ist der monatliche Bruttolohn innerhalb der Von-bis-Spanne so festzulegen, daß der bisherige Nettolohn (einschließlich Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958) unverändert bleibt.

(3) Angehörige der Betriebswachen in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben, denen durch das zuständige Volkspolizei-Kreisamt das Vorliegen besonderer fachlicher Voraussetzungen bestätigt wurde, erhalten für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen einen Lohnzuschlag in Höhe von 10 MDN monatlich. Dieser Zuschlag kann auch über die Höchstgrenze der

jeweiligen Von-bis-Spanne hinaus gewährt werden. Er unterliegt der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

## § 3

(1) Vom zuständigen Volkspolizei-Kreisamt angeordnete Instruktionstunden außerhalb der geplanten Arbeitszeit werden in Höhe eines Stundenlohnes je Instruktionstunde vergütet.

(2) Die Teilnahme an den Instruktionstunden gilt nicht als Überstundenarbeit.

## § 4

Angehörige der Betriebswachen erhalten für Überstundenarbeit Lohn und Zuschläge entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

## § 5

Der jährliche Urlaub beträgt für Wachmänner 21 Werktage und für alle übrigen Angehörigen der Betriebswache 24 Werktage.

## § 6

Der Inhalt dieser Anordnung ist in den Bereichen, in denen Betriebswachen bestehen, in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. März 1954 zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 299) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

Geyer

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 470 vom 29. April 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 470 vom 28. März 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 471 vom 13. Mai 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 471 vom 10. April 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 472 vom 20. Mai 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 472 vom 17. April 1967 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 473 vom 27. Mai 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 473 vom 24. April 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-  
falls erhältlich.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Juni 1967

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 67	Anordnung über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren .....	357
30. 5. 67	Anordnung über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit .....	360
	Berichtigung .....	360

### Anordnung über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren.

Vom 18. Mai 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### Zentren

#### zur künstlichen blutgruppenspezifischen Immunisierung

##### § 1

Künstliche blutgruppenspezifische Immunisierungen sind durch besondere Zentren zu organisieren und durchzuführen. Diese tragen die Bezeichnung: Zentrum zur künstlichen blutgruppenspezifischen Immunisierung.

##### § 2

(1) Zentren sind Bezirks-Institute für Blutspende- und Transfusionswesen oder dazu bestimmte andere staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt auf Vorschlag der Immunisierungskommission (§ 4) und in Übereinstimmung mit dem Leiter des für das Gesundheits- und Sozialwesen verantwortlichen staatlichen Organs im Bezirk (Bezirksarzt), welche anderen Einrichtungen Zentren im Sinne des § 1 sind.

##### § 3

#### Aufgaben der Zentren

(1) Die Zentren haben folgende Aufgaben:

- Registrierung der blutgruppenserologisch immunisierten Personen ihres Bereiches, Erfassung der für die künstliche blutgruppenspezifische Immunisierung geeigneten Personen
- Durchführung entsprechender Maßnahmen zur künstlichen Immunisierung oder Bildung und Anreicherung blutgruppenspezifischer Antikörper.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 ist der Leiter des Zentrums unmittelbar verantwortlich für die

- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Immunisierungswesen und der Empfehlungen der Immunisierungskommission (§ 4)
- Aufstellung von Immunisierungsplänen für jede durchzuführende künstliche Immunisierung, Kontrolle der Einhaltung und Durchführung der Weiterführung bzw. des Abbruchs der jeweiligen künstlichen Immunisierung
- Beauftragung anderer geeigneter Ärzte mit der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen, Einspritzungen und Blutentnahmen.

##### § 4

#### Kommission

#### für künstliche blutgruppenspezifische Immunisierung

(1) Für die fachliche und wissenschaftliche Koordination der Aufgaben des Immunisierungswesens im Sinne dieser Anordnung ist eine Kommission für die künstliche blutgruppenspezifische Immunisierung (Immunisierungskommission) zu bilden, die dem Ministerium für Gesundheitswesen untersteht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- fachliche Anleitung der Tätigkeit der Zentren
- Ausarbeitung von Empfehlungen zur Durchführung und Überwachung von künstlichen Immunisierungen
- Auswertung der Arbeitsergebnisse der Zentren
- Analyse der Arbeitsberichte der Zentren und jährliche Berichterstattung an das Ministerium für Gesundheitswesen.

Einzelheiten der Arbeitsweise werden gesondert geregelt. Der Immunisierungskommission können durch den Minister für Gesundheitswesen weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Immunisierungskommission setzt sich zusammen aus den Leitern aller Zentren. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte der Kommissionsmitglieder durch den Minister für Gesundheitswesen ernannt.

## § 5

**Meldung von Personen  
mit irregulären blutgruppenspezifischen  
Antikörpern**

Medizinische Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen haben Personen, in deren Blut anlässlich von Blutuntersuchungen irreguläre blutgruppenspezifische Antikörper festgestellt worden sind, dem für den Wohnort, gegebenenfalls Nebenwohnung, dieser Personen zuständigen Bezirks-Institut für Blutspende- und Transfusionswesen zu melden. Dieses gibt die Meldung weiter, sofern es nicht selbst das zuständige Zentrum ist.

## § 6

**Voraussetzung  
für die künstliche blutgruppenspezifische  
Immunsisierung**

(1) Künstliche blutgruppenspezifische Immunsierungen dürfen nur bei Personen durchgeführt werden, die sich hierzu ausdrücklich freiwillig zur Verfügung stellen.

(2) Künstlich immunisiert werden dürfen:

- a) Männer zwischen dem 20. und 65. Lebensjahr
- b) Frauen, die sich nicht mehr im gebärfähigen Alter befinden, jedoch das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und Frauen, die unfruchtbar sind
- c) Personen, für die die Immunsierungskommission eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

(3) Vor Beginn jeder Immunsierung hat der Arzt, der diese vornimmt, die zu immunisierende Person gemäß den Empfehlungen der Immunsierungskommission zu untersuchen, sie über das Wesen und den Zweck der Immunsierung sowie der nach Erreichen des erforderlichen Immunsierungsgrades vorzunehmenden Blutentnahmen und über dabei möglicherweise auftretende Reaktionen aufzuklären. Die zu immunisierende Person ist ferner darüber zu belehren, daß sie

- a) bei auftretenden Reaktionen sofort den die Immunsierung durchführenden Arzt bzw. das Zentrum benachrichtigen muß
- b) Blut ausschließlich für das Zentrum spenden darf, welches die künstliche Immunsierung durchgeführt hat
- c) im Falle eigener Erkrankung oder eigenen Unfalles dem behandelnden Arzt unter Vorlage des Immunsierungsausweises Kenntnis von der Immunsierung geben muß
- d) den Immunsierungsausweis ständig bei sich führen muß.

(4) Die zu immunisierende Person hat die Vornahme der Aufklärung und Belehrung zu bestätigen und die schriftliche Erklärung gemäß Anlage 1 zu unterschreiben. Mit der künstlichen Immunsierung darf erst begonnen werden, wenn die Erklärung unterschrieben ist.

## § 7

**Durchführung  
künstlicher blutgruppenspezifischer Immunsierungen**

(1) Jede zu immunisierende Person ist vor Verabreichung der ersten Immunsierungsgabe ärztlich zu untersuchen und während der gesamten Immunsierungszeit sowie des Zeitraums, in dem sie zur Antiserenspende herangezogen wird, zu überwachen.

(2) Die Überwachung gemäß Abs. 1 und die Durchführung der Immunsierung richtet sich nach den Empfehlungen der Immunsierungskommission und nach den besonderen Festlegungen des Leiters des Zentrums. Der die Immunsierung durchführende Arzt hat sich an diese Weisungen zu halten.

(3) Während der Immunsierungszeit ist regelmäßig bis zu 10 ml Probeblut zu entnehmen und durch das Zentrum auf Höhe des Titers sowie auf sonstige Beschaffenheit zu untersuchen.

(4) Die Antiserenspender dürfen in den vorangegangenen 12 Monaten keine Blutübertragungen erhalten haben. Bei ihrer Überwachung ist besondere Sorgfalt geboten, um die Übertragung von Krankheiten auf die zu immunisierende Person zu vermeiden.

(5) Erkrankten künstlich immunisierte Personen und besteht der Verdacht, daß die Erkrankung im Zusammenhang mit der künstlichen Immunsierung steht, hat der behandelnde Arzt unverzüglich das Zentrum zu verständigen, bei dem die künstlich immunisierte Person registriert ist.

## § 8

**Registrierung  
der künstlich immunisierten Personen bei den Zentren**

(1) Künstlich immunisierte Personen sind bei dem Zentrum zu registrieren, welches die künstliche Immunsierung durchgeführt hat bzw. durchführt.

(2) Die Zentren führen für jede künstlich immunisierte Person eine Akte, aus der alle erhobenen Befunde und die durchgeführten Maßnahmen ersichtlich sind. Diese Akte ist bei Beginn der Immunsierung anzulegen.

(3) Künstlich zu immunisierende Personen erhalten zu Beginn der Immunsierung einen Ausweis gemäß Anlage 2, den sie in ihren Personalausweis einzulegen haben.

(4) Scheidet eine künstlich immunisierte Person als Spender von blutgruppenspezifischen Antiseren aus oder wird die künstliche Immunsierung abgebrochen, ist sie entsprechend dem ärztlichen Ermessen weiterhin ärztlich zu überwachen. Der Leiter des Zentrums entscheidet, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt die künstlich immunisierte Person an die Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 gebunden ist.

(5) Bei Wechsel des Wohnortes (gegebenenfalls Nebenwohnung) der künstlich immunisierten Person ist die Immunsierungsakte dem für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Zentrum zuzuschicken. Die Erklärung gemäß § 6 Abs. 4 ist entsprechend abzuändern.



## § 9

## Staatliche Zuwendungen

(1) Spender von blutgruppenspezifischen Antiseren können für 100 ml Vollblut staatliche Zuwendungen in folgender Höhe erhalten:

Testseren zur Bestimmung der ABO-Blutgruppen ohne künstliche Immunisierung 30,— MDN

Seren von künstlich immunisierten Personen zur Bestimmung der ABO-Blutgruppen, Seren mit seltenen Spontanantikörpern und Immunsereen, die unverdünnt verwendet werden 50,— MDN

durch künstliche Immunisierung gewonnene Immunsereen mit Verdünnungsmöglichkeit

bis 1 : 5	100,— MDN
bis 1 : 10	150,— MDN
bis 1 : 20	200,— MDN

Bei anerkannt seltenen Seren kann der doppelte Betrag gezahlt werden. Werden Seren durch Plasmapherese gewonnen, sind zwei Drittel der vorgenannten Beträge zu zahlen.

(2) Für jede Probelutentnahme bis zu 10 ml erhalten die künstlich immunisierten Personen und die Spender von Antigenblut 5 MDN. Für jede weiteren 10 ml sind 2,50 MDN zu zahlen.

(3) Wird im Ergebnis einer Immunisierung die zur Gewinnung von Antiseren erforderliche Höhe des Titers nicht erreicht oder läßt der Gesundheitszustand des Spenders eine Fortsetzung der Immunisierung bis zur Blutentnahme oder nach deren Abschluß eine Blutentnahme dauernd oder in absehbarer Zeit nicht zu, so erhält dieser eine einmalige Zuwendung in Höhe von 250 MDN.

(4) Für die Freistellung von der Arbeit, die Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und der Fahrtkosten zur Wahrnehmung der Immunisierungstermine sowie der Antigen- und Antiserumspenden und der damit in Zusammenhang stehenden ärztlich angeordneten Untersuchungen und Behandlungen sowie für die Bereitstellung eines Spenderimbisses gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

## § 10

## Unfallversicherung

Bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit Immunisierungsmaßnahmen und Blutentnahmen zur Gewinnung von menschlichen Antiseren richtet sich der Unfall-Versicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.\*

\* Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123)

## § 11

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 14 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der Anordnung vom 7. März 1962 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (GBl. II S. 158) außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Erklärung

Ich, ..... geb. am .....  
wohnhaft in .....  
habe mich freiwillig zur Vornahme der künstlichen Immunisierung zur Verfügung gestellt und versichere, daß ich dem immunisierenden Arzt über meinen Gesundheitszustand jederzeit wahrheitsgemäß Auskunft geben und mich den angeordneten Untersuchungen unterziehen werde.

Über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurde ich ausführlich belehrt und verpflichte mich:

- bei auftretenden Reaktionen sofort den Immunisierungsarzt oder das Zentrum in ..... zu verständigen
- Blut ausschließlich für das Zentrum in ..... zur Gewinnung von Antiseren zu spenden und anderen Anforderungen zur Blutspende nicht Folge zu leisten. Mir ist bekannt, daß es bei Übertragung meines Blutes auf einen anderen Menschen zu schweren Störungen beim Blutempfänger kommen kann
- im Falle eigener Erkrankung oder eigenen Unfalles dem behandelnden Arzt unter Vorlage des Immunisierungsausweises Kenntnis von der Immunisierung zu geben
- den Immunisierungsausweis ständig bei mir zu führen.

Datum .....  
.....  
Unterschrift

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Immunisierungsausweis

(rote Fallkarte, die in die Schutzhülle des DPA eingeschoben werden kann)

1. Seite: Immunisierungsausweis

Der Inhaber dieses Ausweises wurde künstlich blutgruppenspezifisch zwecks Testserumgewinnung immunisiert. Sein Blut darf nicht für Transfusionszwecke Verwendung finden. Sind für ihn Transfusionen erforderlich, müssen die serologischen Hinweise dieses Ausweises (Seite 3) beachtet werden.

2. Seite: Name: ..... Vorname: .....  
 Geburtsdatum und Geburtsort: .....  
 DPA-Nr.: .....  
 Antikörperspezifität: .....

3. Seite: Blutformel der immunisierten Person: .....  
 Blutformel von Transfusionsblut: .....  
 Erforderliche Kreuzprobentechnik: .....

4. Seite: Der Immunblutspender wird vom Zentrum  
 (Stempel der Einrichtung)  
 betreut.

.....  
 Datum der Ausstellung                      Leiter des Zentrums

**Anordnung  
 über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare  
 Handlungen gegen Leben oder Gesundheit.**

Vom 30. Mai 1967

Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Personen, die in einem auf eine strafbare Handlung gegen das Leben hindeutenden Zustand ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, sind durch den betreffenden Arzt unverzüglich zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung besteht auch dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Gesundheit (u. a. bei Verdacht auf Mißhandlung bzw. Verletzung der Fürsorgepflicht) begründet ist, soweit es sich um Kinder oder hilflose Personen handelt.

(2) Diese Meldepflicht betrifft alle Ärzte.

§ 2

Die Meldung ist an die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bzw. an den Kreisstaatsanwalt und an den für das Gesundheitswesen verantwortlichen Leiter im Kreis (Kreisarzt, Ärztlicher Direktor der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen) zu richten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1967

**Der Minister  
 für Gesundheitswesen**

I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger  
 Stellvertreter des Ministers

**Berichtigung**

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Direktive vom 31. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung (GBl. II S. 321) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt I muß die Ziff. 9 richtig heißen:

„Für Lehrlinge, die im Lehrlingswohnheim wohnen oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, ist der arbeitsfreie Tag möglichst mit einem Sonntag zu verbinden, damit sie 2 zusammenhängende arbeitsfreie Tage haben.“



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. Juni 1967

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 67	Beschluß zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — — Auszug —.....	361
12. 5. 67	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues. — Landbauordnung — .....	361

**Beschluß**  
zur Anordnung über die Vorbereitung  
und Durchführung des Landwirtschaftsbaues  
— Landbauordnung —.

Vom 12. Mai 1967

— Auszug —

- Die Ordnung vom 25. September 1964 zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens (GBl. II S. 825) tritt mit der Verkündung der Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — außer Kraft.
  - Die §§ 7, 8, 10 bis 14, 17 bis 21 und 27 der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785)
  - der Beschluß vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBl. II S. 871)
  - die Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBl. II S. 697)
- sind für den Geltungsbereich der Landbauordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 12. Mai 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Stoph**  
Vorsitzender

Der Minister  
für Bauwesen

Junker

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anordnung**  
über die Vorbereitung und Durchführung  
des Landwirtschaftsbaues.

— Landbauordnung —

Vom 12. Mai 1967

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert eine weitere Erhöhung der Effektivität der Investitionen, der Forschung und Entwicklung und die Vervollkommnung der Planung und Leitung im Landwirtschaftsbau mit dem Ziel der Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität, der Qualität und der Senkung der Kosten. Die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, VEG, GPG und den Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft bedingt, ausgehend von der prognostischen Entwicklung und der technischen Revolution, die Rechte und Pflichten der Betriebe und der örtlichen Räte zu erhöhen. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Anordnung erstreckt sich nur auf die Vorbereitung und Durchführung von Bauten auf dem Gebiet der Landwirtschaft entsprechend der Anlage 1.

§ 2

**Aufgaben**

**der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe**  
bei der Vorbereitung der Bauinvestitionen

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Bauinvestitionen auf die schöpferische Initiative der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter zur Nutzung aller örtlichen Reserven, zur weiteren Produktion von Baustoffen und zur Festigung und Erweiterung der landwirtschafts-eigenen Baukapazitäten, um schneller, besser und billiger zu bauen. Sie sind als Investitionsträger verantwortlich für die Erreichung des höchsten Nutzeffektes, den perspektivisch richtigen ökonomischen

Einsatz der Investitionen, die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und die Anwendung der effektivsten Produktionsverfahren entsprechend ihren betrieblichen Bedingungen. Sie entscheiden selbst über den Inhalt und Umfang und in Abstimmung mit den örtlichen Räten über den Standort der Bauinvestitionen. Dabei ist davon auszugehen, daß durch den vorrangigen Einsatz der Investitionen in fortgeschrittenen und stabilisierten Kooperationsgemeinschaften systematisch Siedlungsschwerpunkte weiter zu entwickeln sind, in denen die sozialen und kulturellen Einrichtungen konzentriert werden. Dabei beteiligen sich die landwirtschaftseigenen Kapazitäten entsprechend den Möglichkeiten an der Durchführung dieser Bauinvestitionen.

(2) Bauinvestitionen der Landwirtschaft gliedern sich in

- Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen
- komplexe industrielle Großanlagen.

(3) Die Produktionsbauten und -anlagen der Landwirtschaft einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen sowie komplexe industrielle Großanlagen sind grundsätzlich in einer Phase vorzubereiten. Die Vorbereitungsunterlagen beinhalten die Vorstellungen über die Durchführung der geplanten Investitionen, der betriebswirtschaftlichen Einordnung und den Nachweis des ökonomischen Nutzens. Ihr Inhalt und Umfang ist entsprechend der Kompliziertheit der Vorhaben durch die Investitionsträger nach Konsultation mit dem Baubetrieb festzulegen. Sie werden unter Verantwortung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe vorbereitet und sind vor allen Genossenschaftsbauern bzw. Belegschaftsmitgliedern zu verteidigen.

(4) Auf der Grundlage der Vorbereitungsunterlagen hat der Auftraggeber bzw. zuständige Projektant beim Rat der Gemeinde für Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen und beim Rat des Kreises für industrielle Großanlagen eine Standortgenehmigung zu beantragen. Die betreffenden Räte haben mit allen zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Dienststellen eine Standortberatung durchzuführen und dort die Entscheidung zu fällen. Gutachten zur Standortgenehmigung sind nur erforderlich, wenn der zuständige Rat es für erforderlich hält. Die Baubetriebe bzw. der Projektant sind verantwortlich für die Einhaltung der Festlegungen, die für eine richtige Standortplanung getroffen worden sind.

### § 3

#### Die Aufgaben der ausführenden Betriebe

(1) Grundsätzlich ist die Einheit von Projektierung und Baudurchführung herzustellen. Den Landbaukombinaten und anderen Betrieben des Bauwesens bzw. zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen sind die erforderlichen Kapazitäten für die Erarbeitung der Ausführungsunterlagen direkt zuzuordnen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Baubrigaden können auch bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte Entwurfsgruppen für die landwirtschaftseigenen Baukapazitäten gebildet werden.

(2) Über die zweckmäßigste Organisationsform der Einheit von Projektierung und Baudurchführung im Landwirtschaftsbau beschließen die Räte der Bezirke in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den Pro-

duktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(3) Der ausführende Betrieb veranlaßt nach Abschluß eines Vertrages mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Ausarbeitung des Projektes. Er ist während der Projektierung zur Konsultation mit den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft verpflichtet. Das Projekt, einschließlich verbindlicher Angebote, ist vor der Vollversammlung der Genossenschaft oder der Belegschaftsversammlung der volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe anhand von Modellen bzw. vorhandenen Beispielen durch den ausführenden Betrieb zu verteidigen. Der Umfang der Projektunterlagen ist auf das für die Durchführung der Investitionen unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Zur Verkürzung der Genehmigungszeit sind nach Fertigstellung die Projektunterlagen beim Projektanten bzw. Baubetrieb 14 Tage auszulegen. Die betreffenden Dienststellen, einschließlich Staatliche Bauaufsicht, sind zur Genehmigung aufzufordern und verpflichtet, in dieser Frist ihre Genehmigungs- und Zustimmungspflicht wahrzunehmen. Einsprüche gegen die vorgesehene Bauinvestition oder die Beauftragung mit stark kostensteigernden Maßnahmen sind durch die entsprechenden Dienststellen bei der Verteidigung des Projektes vor der Vollversammlung der Genossenschaft bzw. Belegschaftsversammlung zu begründen.

(5) Zur weiteren Vereinfachung der Bauabnahme ist das Recht für die Erteilung der Baugenehmigung und und Bauabnahme für Produktionsbauten und -anlagen einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen weitestgehend auf die Bauaktive der Räte der Gemeinden nach Ablegung eines Befähigungsnachweises zu übertragen.

(6) Die Baudurchführung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zwischen den sozialistischen Landwirtschafts- und bauausführenden Betrieben. Werden Bauinvestitionen für die Landwirtschaft überwiegend mit Leistungen der Bauwirtschaft durchgeführt, sind Betriebe des Bauwesens als General- bzw. Hauptauftragnehmer einzusetzen. Erfolgt die Baudurchführung durch landwirtschaftseigene Baukapazitäten oder in Kooperation mit Betrieben anderer Bereiche, entscheiden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe selbst darüber, ob die landwirtschaftseigenen Kapazitäten die General- oder Hauptauftragnehmerschaft übernehmen. Sie legen gleichzeitig die Art der Abrechnung der Leistungen fest.

(7) Für Versuchsanlagen, Investitionsvorhaben mit Versuchscharakter der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Geflügelhaltung sowie für die Kartoffel-, Obst- und Gemüselagerung übernimmt der VEB Landtechnikprojekt Dresden die Funktion des Hauptprojektanten und Hauptauftragnehmers Ausrüstung. Die Funktion des Hauptauftragnehmers und des Hauptprojektanten Ausrüstung für die anderen Bauinvestitionen der Landwirtschaft übernehmen Leitbetriebe für Innenmechanisierung der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung.

### § 4

#### Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Landwirtschaftsbau werden im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Hauptproduktionszweige der Landwirtschaft Ingenieurbüros im Rahmen der vor-

handenen Mittel und Arbeitskräfte gebildet. Sie führen schrittweise die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung ein. Auf der Grundlage in der Praxis bewährter Anlagen sind Angebotsprojekte entsprechend den differenzierten Forderungen und Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe nach dem Baukastenprinzip unter der Verwendung standardisierter Bauelemente auszuarbeiten und anzuwenden.

(2) Die Leitung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Versuchsanlagen erfolgt unter Verantwortung der Ingenieurbüros in enger Zusammenarbeit mit der komplexen Projektierungseinrichtung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführung dieser Versuchsanlagen auf der Grundlage der Zielstellung bzw. Studie erfolgt nach Teilprojekten, TGL, Standards und sonstige Bestimmungen sind, wenn sie die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes behindern, auf Antrag des Leiters des Ingenieurbüros durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe außer Kraft zu setzen. Nach erfolgreicher Erprobung der Versuchsanlagen sind zu den TGL, Standards und sonstigen Bestimmungen Änderungsvorschläge einzureichen.

## § 5

### Die einheitliche Planung und Leitung des Landwirtschaftsbaues

(1) Der einheitliche Plan Landwirtschaftsbau umfaßt alle Bauinvestitionen und die Baureparaturen der Planträgerbereiche des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im jeweiligen Territorium. Die Investitionsschwerpunkte sind in die Generalbaupläne aufzunehmen. Bauinvestitionen für Kooperationsgemeinschaften sind vorrangig im einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau aufzunehmen, ihre materielle Sicherung ist zu gewährleisten.

(2) Zur Durchsetzung der Erhöhung der Verantwortlichkeit der Betriebe, Räte der Kreise und Bezirke wird ohne zentrale Vorgabe für Leistungen der Bauwirtschaft und Eigenleistungen der Landwirtschaft auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Produktionsziele des Perspektivplanes und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Investitionspolitik in der Landwirtschaft der einheitliche Plan Landwirtschaftsbau von den Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte in Übereinstimmung mit den Kapazitäten der Bauwirtschaft, den anderen Zweigen der Volkswirtschaft und den landwirtschaftseigenen Kapazitäten sowie den materiellen und finanziellen Fonds erarbeitet und dem Rat des Kreises bzw. Bezirkes zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Bauinvestitionen und Baureparaturen der zentralen Planträger des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind im einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau der Bezirke aufzunehmen und gesondert auszuweisen.

(3) Für die Baumaßnahmen, die sich aus den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen ergeben und bei der Planausarbeitung noch nicht vorauszusehen sind, ist eine Kapazitätsreserve im einheitlichen Plan vorzusehen. Über die Verwendung dieser Reserve ist quartalsweise auf Antrag der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft bzw. Kooperationsgemeinschaften durch die Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte in Abstimmung mit den örtlichen Räten zu entscheiden.

(4) Werden im Laufe des Planjahres durch Initiative der Landwirtschaftsbetriebe Kapazitäts- und Material-

reserven erschlossen und stehen Eigenmittel bzw. Kredite zur Verfügung, können zusätzliche Investitionen als Übererfüllung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau durchgeführt werden.

(5) Die Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte sowie die zentralen Planträger der Landwirtschaft sind verantwortlich für die Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau. Sie stimmen mit den zentralen Planträgern des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die in ihrem Territorium liegenden zentralen Investitionen ab. Die Räte der Kreise beschließen den einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates des Bezirkes. Die Räte der Bezirke und Kreise legen die erforderlichen Bau-, Baumaterial- und Projektierungskapazitäten fest und gewährleisten die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Kapazitäten im Rahmen der Pläne zur Entwicklung des Bauwesens. Sie kontrollieren die Durchführung des einheitlichen Planes Landwirtschaftsbau.

(6) Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sichert die Ausarbeitung der Prognose und des einheitlichen Planes der Forschung und Entwicklung im Landwirtschaftsbau, den wissenschaftlichen Vorlauf für die Produktionsbauten hinsichtlich der Verfahren, der zweckmäßigsten bautechnischen und ökonomischen Lösungen sowie der günstigsten Mechanisierungssysteme. Die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik koordiniert die Aufgaben aller im landwirtschaftlichen Bauen beteiligten zentralen staatlichen Organe und kontrolliert schwerpunktmäßig den effektivsten Einsatz der Investitionen.

(7) Das Ministerium für Bauwesen sichert auf der Grundlage der Anforderungen der Landwirtschaft den wissenschaftlichen Vorlauf für kostensparende leichte und flexible Konstruktionen und Bauweisen sowie für getypte Bauelemente. Es sichert die Ausarbeitung von Grundlagen für die Dorfplanung und gewährleistet über die ihm nachgeordneten Bilanzorgane die Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe und Bauelemente. Das Ministerium für Bauwesen stellt im Rahmen der Bilanz Hoch- und Fachschulabsolventen für die Forschungs-, Projektierungs- und Baukapazitäten der Landwirtschaft bereit.

(8) Das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau sichert in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf der Grundlage des bilanzierten Bedarfs der Landwirtschaft die Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion und Montage von Maschinen und Geräten sowie kompletten Mechanisierungssystemen für die Rinder-, Schweine-, Schaf- und Geflügelhaltung sowie für die Kartoffel-, Obst- und Gemüselagerung. In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird die Bereitstellung von Hoch- und Fachschulkadern für die Forschungs-, Projektierungs- und Baukapazitäten der Landwirtschaft gewährleistet.

(9) Für die Forschung, Entwicklung, Projektierung, Produktion, Bereitstellung bzw. Montage von Ausrüstungen, Bauelementen, Baustoffen, Maschinen und Geräten, die nicht im Bereich des Ministeriums für Bauwesen bzw. im Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau produziert werden, sind die jeweils zuständigen Industrieministerien

sterien bzw. staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe verantwortlich.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Ordnung vom 25. September 1964 zur einheitlichen Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Bauens (GBl. II S. 825)
- b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionen der Landwirtschaft — (GBl. II S. 721).

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

(4) Zur weiteren Durchführung dieser Anordnung erforderliche Bestimmungen erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Berlin, den 12. Mai 1967

Der Minister  
für Bauwesen

Junker

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Landbauordnung

**Betriebe der Landwirtschaft**

volkseigene Güter (VEG)

VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe

VVB Tierzucht und unterstellte Betriebe

VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe  
volkseigene Gärtnereien und Baumschulen

VEB Fischzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und

für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO)

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)

staatliche Fortwirtschaftsbetriebe (StFB)

Betriebe des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Schul- und Werkgüter

Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft

Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg

Internationale Gartenbauausstellung Erfurt

**Anlage 2**

zu vorstehender Landbauordnung

1. Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung (GBl. III S. 380)
2. Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. II S. 147)





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. Juni 1967

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 67	Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen .....	363
6. 6. 67	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung	367

## Anordnung über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen. Vom 1. Juni 1967

### § 1

Diese Anordnung gilt für zentral-, bezirks- und kreisgeleitete Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen.

### § 2

Für die vertraglich vereinbarte zeitweilige Überlassung der Baumaschinen gemäß Anlagen 1 und 2 zur Durchführung von Bauleistungen gelten die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlagen 1 und 2. Entsprechen die Größen der Baumaschinen nicht denen gemäß Anlagen 1 und 2, sind von den Baubetrieben neue Stundenverrechnungssätze im Verhältnis der Größenabweichungen zu bilden und zu berechnen.

### § 3

(1) Für die Überlassung von anderen Baumaschinenarten als die gemäß Anlagen 1 und 2 sind von den Baubetrieben bei der Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen\* Preisanträge auf Erteilung einer Preisbewilligung für Stundenverrechnungssätze zu stellen.

(2) Den Preisanträgen sind alle technischen Daten der Baumaschinen, unter Angabe der Baumechanik-Nummer der Maschinen- und Geräteliste der volkseigenen Bauindustrie - Ausgabe 1966 -, beizufügen. Für nicht in der Maschinen- und Geräteliste enthaltene Baumaschinen ist, außer den technischen Daten, der Wiederbeschaffungspreis gemäß Grundmittelkonto anzugeben.

### § 4

(1) Mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Anlage 1 sind alle Kosten, einschließlich einer Arbeitskraft, abgegolten, die während der vertraglich vereinbarten Einsatzzeit der Baumaschinen entstehen. Für jede weitere vom Baubetrieb bereitgestellte Arbeitskraft sind die Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2 zu berechnen.

(2) Die Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1 sind für die Zeit zu berechnen, in der das Antriebsaggregat der Baumaschinen während der Arbeitszeit wegen Maßnahmen, die der Baubetrieb nicht zu vertreten hat, abgeschaltet ist.

### § 5

(1) Für den An- oder Abtransport der Baumaschinen mit eigener Kraft sind die Stundenverrechnungssätze für Betriebszeit gemäß Anlage 1 zu berechnen.

(2) Für den An- oder Abtransport der Baumaschinen mit einem Transportmittel sind die gesetzlichen Transporttarife sowie die Stundenverrechnungssätze für

Stillstandszeit gemäß Anlage 1 zu berechnen. Werden beim Transport der Baumaschinen von den Baubetrieben keine Arbeitskräfte bereitgestellt, erfolgt die Berechnung der Stundenverrechnungssätze für Stillstandszeiten gemäß Anlage 1, abzüglich der Stundenverrechnungssätze gemäß Anlage 2.

### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1967

Der Minister für Bauwesen  
Junker

## Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Nummer	Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für	
		Betriebszeiten	Stillstandszeiten
		MDN	MDN
1	2	3	4
1.0.	Hebezeuge		
1.1.	Turmdrehkräne		
1.11.	Turmdrehkräne bis 30 Mpm	18,10	12,65
1.12.	Turmdrehkräne über 30 bis 63 Mpm	21,35	14,20
1.13.	Turmdrehkräne über 63 Mpm	33,75	21,80
1.2.	Kletterdrehkräne		
1.21.	F 30 und F 60 2 bis 5 Mpm	70,50	60,85
1.3.	Autodrehkräne		
1.31.	3 Mp Tragkraft, abgestützt	28,35	21,45
1.32.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	31,25	22,05
1.33.	7 Mp Tragkraft, abgestützt	38,75	27,35
1.34.	16 Mp Tragkraft, abgestützt	50,45	39,80
1.35.	24 Mp Tragkraft, abgestützt	58,90	48,60
1.36.	40 Mp Tragkraft, abgestützt	91,05	78,95
1.37.	67 Mp Tragkraft, abgestützt	142,35	126,90
1.38.	112 Mp Tragkraft, abgestützt	206,40	187,20
1.39.	135 Mp Tragkraft, abgestützt	240,45	221,30
1.4.	Mobildrehkräne		
1.41.	1,6 Mp Tragkraft, abgestützt	17,90	14,50
1.42.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	29,30	20,95
1.43.	10 Mp Tragkraft, abgestützt	36,95	27,95
1.44.	12 Mp Tragkraft, abgestützt	47,75	39,05
1.45.	16 Mp Tragkraft, abgestützt	54,55	46,60
1.46.	24 Mp Tragkraft, abgestützt	66,30	57,60
1.47.	40 Mp Tragkraft, abgestützt	88,20	77,50
1.48.	50 Mp Tragkraft, abgestützt	107,65	95,70
1.49.	60 Mp Tragkraft, abgestützt	128,30	115,95
1.5.	Raupendrehkräne		
1.51.	3 Mp Tragkraft, abgestützt	18,05	11,20
1.52.	5 Mp Tragkraft, abgestützt	23,95	17,05

\* 701 Leipzig, Elsterstr. 48

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für		Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten	Still- stands- zeiten			Betriebs- zeiten	Still- stands- zeiten
		MDN	MDN			MDN	MDN
1	2	3	4	1	2	3	4
1.53.	6,3 Mp Tragkraft, abgestützt	29,85	22,25	3.0.	Gründungs- und Verdichtungsmaschinen		
1.54	UB 162	95,90	77,10	3.1.	Verdichtungsmaschinen mit Stampfwirkung		
1.6.	Derrickkräne			3.1.1.	75 kg Pflasterramme	8,—	7,65
1.61.	bis 16 Mp	21,—	12,50	3.1.2.	100 kg Pflasterramme	8,25	7,80
1.62.	über 16 bis 25 Mp	24,85	14,80	3.1.3.	500 kg Stampframme (Frosch)	13,75	9,10
1.63.	über 25 bis 50 Mp	46,20	28,85	3.1.4.	1000 kg Stampframme (Frosch)	19,25	9,95
1.7.	Bauaufzüge mit Winde			3.2.	Verdichtungsmaschinen mit Vibrationswirkung — Vibrationsplatten		
1.71.	100 kg Tragkraft	7,40	7,10	3.2.1.	SVP 12 und 12,5	9,30	7,75
1.72.	150 kg Tragkraft	7,55	7,25	3.2.2.	SVP 24 und 25	9,75	7,90
1.73.	600 kg Tragkraft	8,85	7,40	3.2.3.	SVP 31,5	9,95	8,50
1.74.	1000 kg Tragkraft	9,15	7,70	3.2.4.	SVP 63	11,60	9,10
1.75.	Schwenkarmaufzug	8,85	7,40	3.3.	Bodenschwingungsverdichter		
1.76.	Galgen mit Winde	7,40	7,10	3.3.1.	ATN 2000	11,15	9,20
1.77.	Schnellbauaufzug SBA 630	11,—	9,85	3.3.2.	Bever	11,05	9,35
1.8.	Gabelstapler			3.3.3.	BSD 30 und 31,5	11,35	9,55
1.81.	Elektro-Gabelstapler 0,6 Mp	9,85	9,70	3.3.4.	BSD 63	12,25	9,70
1.82.	Elektro-Gabelstapler 1,0 Mp	11,50	11,30	3.3.5.	Vibersol 10 000	17,10	12,60
1.83.	Elektro-Gabelstapler 2,0 Mp	12,75	12,55	4.0.	Kompressoren, fahrbar mit Preßluftschläuchen und Preßluftwerkzeugen		
1.84.	Elektro-Gabelstapler 3,0 Mp	13,65	13,45	4.1.	Dieselverdichter		
1.85.	Diesel-Gabelstapler 1,0 Mp	14,20	10,75	4.1.1.	2,0 und 2,5 m <sup>3</sup> Luft/min	14,60	10,25
1.86.	Diesel-Gabelstapler 2,0 Mp	18,65	12,85	4.1.2.	3,0 m <sup>3</sup> Luft/min	16,—	10,85
1.87.	Diesel-Gabelstapler 3,0 Mp	20,35	14,05	4.1.3.	4,0 m <sup>3</sup> Luft/min	17,45	11,50
1.88.	Diesel-Gabelstapler 4,0 Mp	21,80	14,40	4.1.4.	8,0 m <sup>3</sup> Luft/min	24,10	14,65
1.89.	Diesel-Gabelstapler 5,0 Mp	23,10	14,80	4.2.	Elektroverdichter		
1.9.	Mehrzwecklader			4.2.1.	1,9 bis 2,0 m <sup>3</sup> Luft/min	12,—	8,70
1.91.	T 157	17,40	13,80	4.2.2.	2,5 bis 3,0 m <sup>3</sup> Luft/min	12,85	8,85
1.92.	T 170	14,30	12,—	4.2.3.	4,0 m <sup>3</sup> Luft/min	15,—	9,80
1.93.	T 172 und T 174	16,85	13,45	4.2.4.	8,0 m <sup>3</sup> Luft/min	18,55	10,95
1.94.	Massey-Ferguson	19,20	14,70	5.0.	Walzen		
1.95.	HON 050	27,90	21,15	5.1.	Dampfwalzen		
1.96.	Polytrac SL 2000	30,50	22,90	5.1.1.	7,5 t Dienstgewicht		
1.97.	Ahlmann, Schwenkschaufler	31,50	23,90	a) Walzstunde	14,80	14,80	
1.98.	E 153, Universalgerät	21,70	15,50	b) Aufreißstunde	15,80	15,15	
2.0.	Bagger, Flachbagger			5.1.2.	12 t Dienstgewicht		
2.1.	Universalbagger auf Raupenfahrzeug			a) Walzstunde	17,—	17,—	
2.1.1.	Größe 1 bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	31,05	25,15	b) Aufreißstunde	18,45	17,35	
2.1.2.	Größe 2 über 0,5 bis 0,8 m <sup>3</sup> HL	43,10	33,90	5.1.3.	18 t Dienstgewicht		
2.1.3.	Größe 3 über 0,8 bis 1,0 m <sup>3</sup> HL	50,20	39,35	a) Walzstunde	19,85	19,85	
2.1.4.	Größe 4 UB 162	91,95	72,70	b) Aufreißstunde	21,80	20,20	
2.2.	Universalbagger, luftbereit			5.2.	Motorwalzen		
2.2.1.	Mobilbagger bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	28,75	22,10	5.2.1.	6 t Dienstgewicht		
2.2.2.	Autobagger bis 0,5 m <sup>3</sup> HL	46,20	35,40	a) Walzstunde	17,35	12,30	
2.3.	Erdhobel, selbstfahrend			b) Aufreißstunde	10,75	12,65	
2.3.1.	D 265 54 PS	21,75	14,75	5.2.2.	8 t Dienstgewicht		
2.3.2.	D 445 75 PS	28,80	20,—	a) Walzstunde	17,65	12,70	
2.3.3.	SHM 4 150 PS mit Aufreißer	49,95	36,45	b) Aufreißstunde	21,—	12,95	
2.4.	Planierraupen			5.2.3.	10 t Dienstgewicht		
2.4.1.	25 PS	16,85	12,75	a) Walzstunde	19,05	14,—	
2.4.2.	30 PS	20,25	15,30	b) Aufreißstunde	23,20	15,15	
2.4.3.	50 PS	25,95	19,20	5.2.4.	15 t Dienstgewicht		
2.4.4.	55 PS	27,10	19,85	a) Walzstunde	24,20	17,65	
2.4.5.	60 PS	27,95	20,45	b) Aufreißstunde	27,—	17,55	
2.4.6.	70 PS	31,10	22,75	5.3.	Vibrationswalzen		
2.4.7.	80 PS	33,05	24,25	5.3.1.	10 Mp Verdichtungswirkung	13,10	11,65
2.4.8.	100 PS	39,05	28,70	5.3.2.	15 Mp Verdichtungswirkung	14,55	12,85
2.4.9.	105 PS	41,10	30,25	5.3.3.	18 Mp Verdichtungswirkung	19,85	16,10
2.5.0.	160 PS	58,50	43,05				
2.5.1.	200 PS	70,10	51,75				
2.5.2.	300 PS	99,70	73,40				
2.6.	Planierraupen mit Überkopfladeeinrichtung						
2.6.1.	64 PS	30,15	22,65				
2.6.2.	70 PS	33,50	25,15				
2.6.3.	80 PS	39,45	30,23				

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für	
		Betriebs- zeiten MDN	Still- stands- zeiten MDN
1	2	3	4
5.34.	25 Mp Verdichtungswirkung	22,50	18,40
6.0.	Gleisbaumaschinen		
6.1.	Gleisrandverdichter	14,05	12,—
6.2.	Gleisstöpfermaschinen		
6.21.	Kleinstöpfermaschine	18,95	16,45
6.22.	Type B 26	48,50	38,60
6.23.	Type VKR 04 PX 10	85,80	75,45
6.24.	Type VKR 05 — E	95,75	85,05
6.25.	Type VKR 05 — M	68,40	59,95
6.3.	Weichenstopfmaschinen		
6.31.	Type WE 75	39,30	32,55
6.32.	Type WE 275	66,40	56,40
6.4.	Schotterbettreinigungsmaschinen		
6.41.	Type 3 C 5	112,10	100,60
6.42.	Type „Wildau“	114,15	100,60
6.43.	Type 8 CB 5	181,25	169,60
6.44.	Type RM 62	222,65	201,15
6.5.	Bettungskehr- und Verdichtungsmaschinen		
6.51.	Type BKV 142	33,65	26,75
6.6.	Gleisrichtmaschinen		
6.61.	Type RM — AL 203	53,90	45,10
7.0.	Baustellentransporte		
	Für Transporte innerhalb des Ausdehnungsbereiches der Baustelle mit den motorisier- ten Kleintransport-Straßen- fahrzeugen		
	Dieselameise	12,70	10,05
	Picco	12,70	10,05
	Multicar	12,70	10,05

**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung

Nummer	Art der Baumaschine	Stunden- verrechnungssätze für je
		1 Arbeitskraft MDN
1	2	3
1	Turmdrehkräne bis 63 Mpm	7,90
2	Turmdrehkräne über 63 Mpm	8,50
3	Kletterkräne	8,50
4	Autodrehkräne	7,65
5	Mobildrehkräne	7,65
6	Raupendrehkräne	7,65
7	Raupendrehkran UB 162	8,05
8	Derrickkräne bis 25 Mp	7,80
9	Derrickkräne über 25 Mp	8,50
10	Bauaufzüge	6,95
11	Gabelstapler	7,30
12	Mehrzwecklader	8,—
13	Bagger	8,05
14	Erdhobel	8,05
15	Planierdrauben bis 105 PS	7,30
16	Planierdrauben über 105 PS	8,05
17	Verdichter mit Stampf- und Vibrationswirkung	7,30
18	Kompressoren	7,30
19	Walzen	7,50
20	Gleisbaumaschinen	8,70
21	Kleintransport-Straßenfahrzeuge	7,30

**Anordnung**  
**über das Statut der Zentralstelle**  
**für Futtermittelprüfung und Fütterung.**

Vom 6. Juni 1967

Die systematische Futtermitteluntersuchung ermöglicht die richtige Einschätzung des Futterwertes und ist damit ein wirksames Instrument der wissenschaftlichen Leitung des Produktionsprozesses. Ergebnisse der Futtermitteluntersuchung sind Grundlage vertraglicher Beziehungen zwischen Kooperationspartnern bzw. innerhalb der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft. Damit nimmt die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung — nachstehend Zentralstelle genannt — aktiven Einfluß auf die sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft. Sie berät den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bei der politisch-fachlichen und organisatorischen Entwicklung der Futtermittelprüfung und Fütterung. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

**Aufgaben**

- (1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, die staatliche Futtermittelprüfung im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu leiten und zu koordinieren, die Qualität der handels- und wirtschaftseigenen Futtermittel ständig zu überwachen und Einfluß auf eine ständige Qualitätsverbesserung zu nehmen.
- (2) Daraus ergeben sich für die Zentralstelle insbesondere folgende Aufgaben:
  - Durchführung der Prüfung von handels- und wirtschaftseigenen Futtermitteln durch die mit der staatlichen Futtermittelprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Prüfstellen
  - organoleptische, chemische, mikroskopische sowie biologische Prüfung der Futtermittel im Tierversuch
  - Kontrolle der Beschaffenheit von Futtermitteln, die sich im Verkehr befinden, und Prüfung der Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden sollen
  - Übernahme von futtermittelanalytischen Untersuchungen für den betriebswirtschaftlichen Beratungsdienst und Auswertung der Untersuchungsergebnisse von handels- und wirtschaftseigenen Futtermitteln in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte und den dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten VVB
  - Auswertung der Prüfungsergebnisse von handelsfüttermitteln aus den Herstellerbetrieben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung
  - Auswertung der Prüfungsergebnisse mit futtermittelerzeugenden Industriebetrieben, Handelsorganen, Finalproduzenten sowie futtermittelverbrauchenden Betrieben
  - Ausbildung von Probenehmern für die staatliche Futtermittelprüfung
  - methodische Überwachung der Futtermittelprüfung und Einführung einheitlicher bzw. neuer Untersuchungsverfahren
  - Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Analysenmethodik und des rationellsten Futtereinsatzes

- Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Empfehlungen zur Lösung dieser Aufgaben für die Landwirtschaftsräte und sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe
- Auswertung internationaler Ergebnisse in der Tierernährung und Futterwirtschaft.

## § 2 Leitung

(1) Die Zentralstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet die Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die Zentralstelle geltenden Pläne und die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Der Haushaltsbearbeiter, der Leiter der Zweigstelle und die Abteilungsleiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

## § 3 Technisch-ökonomischer Rat

(1) Bei der Zentralstelle wird ein technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Zentralstelle, die sich aus § 1 ergeben, zu beraten.

(2) Der technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des technisch-ökonomischen Rates führt der Direktor der Zentralstelle, der auch die Arbeitsordnung des technisch-ökonomischen Rates erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den technisch-ökonomischen Rat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

## § 4 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

(3) Im Rechtsverkehr führt die Zentralstelle den Namen „Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Sitz der Zentralstelle ist Halle-Lettin. Der Zentralstelle ist eine Zweigstelle mit Sitz Parchim, Bezirk Schwerin, unterstellt.

## § 5 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

## § 6 Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Zentralstelle ist der Direktor verantwortlich.

## § 7 Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 8 Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der Zentralstelle geregelt, die vom Direktor der Zentralstelle erlassen wird.

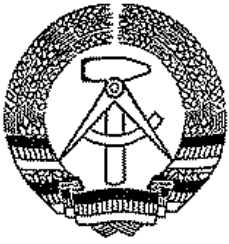
## § 9 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft

Berlin, den 6. Juni 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 24. Juni 1967

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 67	Anordnung über das Statut der Veterinärhygiene-Inspektionen .....	369

## Anordnung über das Statut der Veterinärhygiene-Inspektionen.

Vom 29. Mai 1967

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 werden die Veterinärhygiene-Inspektionen den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstellt.

(2) Die Veterinärhygiene-Inspektionen (nachstehend VHI genannt) dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind Einrichtungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Tierbestände im Rahmen der Sicherung des einheitlichen komplexen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die VHI sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie unterstehen den Vorsitzenden und Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte. Die Anleitung erfolgt über die Haupttierärzte bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte. Sitz der VHI ist in der Regel der Sitz der Produktionsleitung des zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrates.

(4) Die VHI führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bezirkslandwirtschaftsrat ..... Veterinärhygiene-Inspektion“ unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Bezirkes.

(5) Die VHI sind Haushaltsorganisationen. Die Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil der Haushaltspläne der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(6) Die VHI gliedern sich in Veterinärhygienebereiche bzw. -schwerpunkte, die von Hygienetierärzten geleitet werden. Zu den Veterinärhygienebereichen gehören die Tierärztlichen Hygienedienste, die von Cheftierärzten geleitet werden. Die Tierärztlichen Hygienedienste können dem Leiter der VHI direkt unterstellt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Leiter der VHI im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates. Die Dienststellen der Veterinärhygienebereiche haben ihren Sitz in der Kreisstadt des Schwerpunktkreises.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die VHI nehmen Einfluß auf Hygiene und Qualität im einheitlichen komplexen Reproduktionsprozeß der

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für Lebensmittel tierischer Herkunft und tragen durch ihre Mithilfe zur maximalen Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion nach Menge und Qualität bei.

(2) Der VHI obliegt die Erfüllung von Aufgaben, die sich aus dem Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und aus dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) ergeben, insbesondere

- veterinärhygienische Überwachung der Schlachthöfe, Sanitätsschlachtbetriebe, Geflügelschlachtstätten, Fleischverarbeitungsbetriebe, Kühlhäuser, Fischlandestellen, Fischverarbeitungsbetriebe sowie aller sonstigen Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- und verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder transportieren, sowie Beratung dieser Betriebe unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen
- Organisierung und Durchführung der tierärztlichen bzw. veterinärhygienischen Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere Organisierung und Durchführung der gesamten Schlachtier- und Fleischuntersuchung, der Untersuchung des frischen und zubereiteten Fleisches warmblütiger Tiere (auch des Schlachtgeflügels, der Schlachtkaninchen und des Wildbrets), der Fische, der Krusten- und Weichtiere sowie der Eier, der Milch und sonstiger Lebensmittel, soweit bei diesen tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrzunehmen sind
- Mitwirkung an der Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die vom Tier bzw. von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf den Menschen übertragbar sind
- regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte einschließlich Ausbildung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

(3) Die VHI unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(4) Die VHI haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern, anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen, den Organen des Gesundheitswesens, den wirtschaftsleitenden Organen, den Organen des Handels sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(5) Die VHI geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Stand durch Kolloquien, Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

## § 3

**Leitung**

(1) Die Leiter der VHI sind für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Leitung in den VHI persönlich verantwortlich und den Vorsitzenden und Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leitung der VHI hat unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter zu erfolgen. Der Leiter arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaftsorganisation, zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Die Leiter der VHI arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Leiter der VHI haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VHI zu entscheiden.

(5) Alle in der VHI tätigen Tierärzte, das mittlere veterinärmedizinische Personal und die sonstigen Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich verantwortlich und dem Leiter der VHI bzw. dem zuständigen mit der Leitung eines Veterinärhygienebereiches, -schwerpunktes oder Tierärztlichen Hygienedienstes beauftragten Mitarbeiter rechenschaftspflichtig.

(6) Die Leiter der VHI sind Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Sie sind berechtigt, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Dienstsiegel zu führen.

## § 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die VHI werden im Rechtsverkehr durch die Leiter und im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Leitern schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Die Leiter der VHI sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für die Stellvertreter der Leiter bei der Vertretung der Leiter zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch die Leiter erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VHI im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VHI bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung der Haushaltsbearbeiter oder ihrer Stellvertreter.

## § 5

**Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

(1) Die Leiter der VHI werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen

Demokratischen Republik von den Vorsitzenden und Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der mit der Leitung eines Veterinärhygienebereiches, -schwerpunktes oder Tierärztlichen Hygienedienstes beauftragten Mitarbeiter und aller Tierärzte sowie der übrigen Mitarbeiter sind die Leiter der VHI verantwortlich. Bei mit der Leitung eines Veterinärhygienebereiches, -schwerpunktes oder Tierärztlichen Hygienedienstes beauftragten Mitarbeitern ist die Zustimmung der Vorsitzenden und Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte erforderlich.

(3) Die Leiter der VHI können die mit der Leitung eines Tierärztlichen Hygienedienstes beauftragten Mitarbeiter bevollmächtigen, in ihrem Arbeitsbereich die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des mittleren veterinärmedizinischen Personals sowie der übrigen Mitarbeiter eigenverantwortlich vorzunehmen.

## § 6

**Struktur- und Stellenplan**

Die Struktur- und Stellenpläne der VHI werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 7

**Gebührencinzug**

Für die von den Mitarbeitern der VHI geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und von den Verwaltungen der VHI eingezogen.

## § 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der VHI werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die von den Leitern der VHI erlassen wird.

## § 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

(2) Für die VHI sind nicht mehr anzuwenden:

1. die Anordnung vom 31. Dezember 1963 über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdiens) (GBI. II 1964 S. 99) und
2. die Verfügung vom 31. Juli 1964 zur Durchführung der Anordnung vom 31. Dezember 1963 über die Bildung veterinärmedizinischer Fachorgane (Veterinärhygiene-Inspektionen und Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdiens) (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 7/1964).

Berlin, den 29. Mai 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Juni 1967

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 .....	371
21. 6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 ....	374
14. 6. 67	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen .....	375
	Berichtigung .....	376
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	377

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968.

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB (Zentrale) für das Jahr 1968 (GBl. II S. 103) wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

- (1) Zum Geltungsbereich gehören auch
- volkseigene Rationalisierungsbetriebe
  - volkseigene Ingenieurbüros für Betriebswirtschaft
  - volkseigene Projektierungsbetriebe
  - wissenschaftliche Industriebetriebe
  - wissenschaftlich-technische Zentren der VVB und Institute

soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

(2) Wird die wirtschaftliche Rechnungsführung noch nicht voll angewandt, entscheiden die Leiter der jeweils übergeordneten Organe über die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung.

##### § 2

Die Festlegungen der Leiter der übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft über die Anwendung der Verordnung entsprechend den spezifischen Bedingungen sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Kenntnis zu geben.

#### Zu § 2 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

##### § 3

(1) Die Berücksichtigung der Entwicklung der fondsbezogenen Rentabilitätsrate oder einer anderen zweigspezifischen Effektivitätskennziffer kann in folgender Form erfolgen:

Die sich aus den Prämienfondsnormativen ergebenden Zuführungen werden gekürzt, wenn die vom Leiter des übergeordneten Organs vorgegebene zweigspezifische Effektivitätskennziffer im Plan nicht erreicht bzw. in der Plandurchführung nicht erfüllt wurde. Der Umfang der Kürzung ist vom Leiter des übergeordneten Organs festzulegen. Die §§ 5 und 7 der Verordnung werden davon nicht berührt.

(2) Werden Betriebe und Einrichtungen, bei denen die wirtschaftliche Rechnungsführung noch nicht voll angewandt wird, in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen, so können entsprechend den besonderen

Bedingungen und Voraussetzungen für die Planung und Bildung des Prämienfonds unter Beachtung der Entwicklung des Betriebsergebnisses solche beeinflussbaren Kennziffern bzw. Kriterien zugrunde gelegt werden, an denen die Leistung am besten gemessen werden kann.

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 4

(1) Als „vorgesehener Nettogewinn“ bzw. „vorgesehenes Betriebsergebnis“ für die Berechnung der Prämienfondsnormative gilt die staatliche Planaufgabe 1968. Liegt diese über der staatlichen Vorgabe 1968, so wird bei der Berechnung der Prämienfondsnormative ein höheres Prämienfondsvolumen zugrunde gelegt als mit der vorläufigen Orientierung über die voraussichtliche Höhe des Prämienfonds gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung vorgegeben wurde.

(2) Wird im Bereich eines zentralen staatlichen Organs nur bei einzelnen VVB bzw. im Bereich einer VVB nur bei einzelnen Betrieben eine höhere Effektivitätsentwicklung erreicht, im jeweiligen Bereich insgesamt jedoch nicht, darf für diesen keine Erhöhung des vorläufigen Prämienfondsvolumens gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung erfolgen.

(3) Bei Überbietung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung im Bereich eines zentralen staatlichen Organs wird das höhere Prämienfondsvolumen durch die Staatliche Plankommission bei der Festlegung des Prämienfondsnormatives des Bereiches berücksichtigt.

(4) Bei der Berechnung der Prämienfondsnormative sind weiterhin die in der Anlage gegebenen Hinweise zu beachten.

§ 5

Der Berechnung des Prämienfondsnormatives für die VVB (Zentrale) ist zugrunde zu legen:

- a) der für die in der VVB (Zentrale) Beschäftigten vorgesehene Prämienfonds bzw. vorgesehene Prämienfondszuwachs
- b) die für den gesamten VVB-Bereich vorgegebene Effektivitätsentwicklung laut staatlicher Aufgabe (Summe aller Betriebe).

Das Prämienfondsnormativ kann auf Grund der Größe des Nettogewinns bzw. Betriebsergebnisses auch als Promillesatz bzw. in anderen Bezugsgrößen vorgegeben werden.

§ 6

Bei Betrieben, die noch planmäßig mit Verlust arbeiten oder die noch keinen oder nur einen relativ niedrigen Gewinn planen können, kann der Prämienfonds in vorgesehener Höhe bei Erreichen der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung geplant und gebildet werden. Für die Verbesserung bzw. das Nichterreichen der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung sind weitere Zuführungen bzw. Minderungen vorzusehen, deren Umfang vom Leiter des übergeordneten Organs festzulegen ist. Die weiteren Zuführungen dürfen im Höchstfalle bei Überbietung der vorgegebenen Effektivitätskennziffer bis zu 60 % des überbotenen

Betrages an Nettogewinn bzw. der Verbesserung des Betriebsergebnisses betragen. Bei Übererfüllung dürfen bis zu 30 % des übererfüllten Betrages an Nettogewinn bzw. der Verbesserung des Betriebsergebnisses zugeführt werden.

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 7

Ministerien bzw. andere zentrale staatliche Organe, die von der Staatlichen Plankommission kein Prämienfondsnormativ erhalten, legen die Prämienfondsnormative für die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage eines Prämienfondsvolumens in Höhe von insgesamt 5,5 % des für 1968 geplanten Lohnfonds des Betriebes (ohne Treueprämien sowie zusätzliche Belohnung für langjährige Beschäftigungsdauer) bei Einhaltung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung fest.

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 8

Als Veränderung staatlicher Aufgaben des Betriebes im Sinne der Verordnung gilt auch die Berichtigung von Preisen der Industriepreisreform zum 1. Januar 1968. Die Erteilung der staatlichen Aufgaben für 1968 erfolgt noch zu nicht berichtigten Preisen. Die berichtigten Preise werden bei der Erarbeitung des Planentwurfs für 1968 zugrunde gelegt. Die Erteilung der staatlichen Auflage erfolgt zu berichtigten Preisen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 9

Als Bezugsbasis für die Übererfüllung der Effektivitätskennziffer der VVB (Zentrale) gilt der saldierte Nettogewinn bzw. das saldierte Betriebsergebnis aller Betriebe der VVB.

**Zu § 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds sind solche Beträge in den Kosten und Erlösen zu eliminieren, die auf die Veränderung

- gesetzlicher Bestimmungen
- des Arbeitslohnes auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen (z. B. Veränderung von Tariflöhnen)
- der Abrechnungsmethoden

zurückzuführen sind, soweit diese Veränderungen nicht bereits im Plan berücksichtigt wurden.

(2) Sofern in Ausnahmefällen erforderliche Preisberichtigungen nicht mehr bei der Erteilung der staatlichen Auflage berücksichtigt werden können, entscheiden nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe über die Eliminierung der hersteller- bzw. abnehmerseitigen Auswirkungen der Preisberichtigungen bei der Berechnung der endgültigen Prämienfondszuführungen.

(3) Für weitere zweigspezifische Fälle sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe besondere Festlegungen zu treffen, soweit es sich um Ergebnisse handelt, die nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erreicht wurden.

#### Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 11

(1) Als begründete Ausnahme gelten zum Beispiel:

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen bzw. bei Berufungen

Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes

Aufnahme eines Direktstudiums an Hoch- oder Fachschulen bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums

Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit

Erreichung des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität.

In diesen Fällen ist die Jahresendprämie anteilig zu gewähren.

(2) Die durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub ausfallende Arbeitszeit ist bei der Berechnung der Tätigkeit im Betrieb voll anzurechnen.

#### Zu § 12 Absätze 1 und 6 der Verordnung:

##### § 12

Als „Monatsverdienst“ bei der Berechnung der Mindesthöhe und der Höchstgrenze der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI II S. 551; Ber. 1962 S. 11) bzw. ein Zwölftel des nach der angeführten Verordnung berechneten Jahresbruttoverdienstes.

#### Zu § 17 der Verordnung:

##### § 13

(1) Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und als Nebenproduktion Konsumgüter herstellen, sind berechtigt, von dem aus der Konsumgüterproduktion erzielten Nettogewinn über das für den Betrieb festgelegte Prämienfondsnormativ hinaus bis zu 60 % dem Prämienfonds zusätzlich zuzuführen. Sofern die Konsumgüterproduktion vorwiegend aus Materialabfällen und betrieblichen Reserven erfolgt, können über das festgelegte Prämienfondsnormativ hinaus bis zu 100 % des aus dieser Produktion erzielten Nettogewinns dem Prämienfonds zusätzlich zugeführt werden. Die zusätzlichen Zuführungen sind nur zulässig bei Einhaltung

der staatlichen Auflage Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt.

(2) Die bereits auf der Grundlage des festgelegten Prämienfondsnormativs berechnete Zuführung zum Prämienfonds aus dem Nettogewinn der Konsumgüterproduktion ist bei der zusätzlichen Zuführung anzurechnen.

(3) Bei Nichterfüllung der im Plan festgelegten Produktion der Konsumgüter entfällt die zusätzliche Zuführung.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe legen fest, welchen Anteil die zusätzlichen Zuführungen an den Gesamtzuführungen zum Prämienfonds erreichen dürfen. Dabei ist eine ökonomisch gerechtfertigte Relation zwischen der Erfüllung der Hauptaufgaben des Betriebes und den zusätzlichen Aufgaben aus der Konsumgüterproduktion zu gewährleisten.

(5) Die Zuführungen zum Prämienfonds einschließlich der zusätzlichen Zuführungen dürfen die Höchstbegrenzung gemäß § 4 Abs. 6 der Verordnung nicht überschreiten.

(6) Die dem Prämienfonds aus dem Gewinn der Produktion von Konsumgütern zugeführten Beträge können auch zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Konsumgüter sowie für Investitionen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen für Konsumgüter verwendet werden.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Betriebe, die mit Hilfe von betrieblichen und örtlichen Reserven über ihren Plan hinaus Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung durchführen.

##### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

Geyer

##### Anlage

zu vorstehender Erster  
Durchführungsbestimmung

##### Hinweise für die Gestaltung und Berechnung der Prämienfondsnormative

Die Prämienfondsnormative sind so auszuarbeiten, daß

— sie nicht nur auf die Einhaltung der staatlichen Aufgaben orientieren, sondern auch einen spürbaren

materiellen Anreiz für die weitere Optimierung der staatlichen Aufgaben bei der Ausarbeitung des Planentwurfs gewährleisten

- das dem Prämienfondsnormativ des übergeordneten Organs zugrunde liegende Prämienfondsvolumen eingehalten wird, auch wenn im Bereich verschiedene Formen von Prämienfondsnormativen vorgegeben werden
- sie in ihrer Wirkung entsprechend den Grundsätzen zur Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung im Höchsthalle bei Überbietung der Effektivitätskennziffer bis zu 60 % des überbotenen Nettogewinns und bei Übererfüllung bis zu 30 % des übererfüllten Nettogewinns erfassen.

Bei der Entscheidung, welche **Berechnungsform** am besten die Effektivitätsentwicklung stimuliert, sollte von folgenden Überlegungen ausgegangen werden:

Ist es erforderlich, daß der Betrieb sein Rentabilitätsniveau noch wesentlich erhöhen muß, so wird der Zuwachs am stärksten materiell stimuliert, wenn das Prämienfondsnormativ auf den Effektivitätszuwachs bezogen wird. Dabei sind folgende Formen möglich:

1. Der vorgesehene Prämienfonds wird je zur Hälfte an das Erreichen des präzisierten Planes 1967 und an den vorgesehenen Effektivitätszuwachs gebunden. Das Prämienfondsnormativ wäre dann wie folgt zu berechnen:

$$\frac{50\% \text{ des vorgesehenen Prämienfondsvolumens} \cdot 100}{\text{Zuwachs an Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis lt. staatlicher Aufgabe}} = \text{Prämienfondsnormativ in \% (zu beziehen auf den erreichten Zuwachs)}$$

2. Soll der Zuwachs noch stärker stimuliert werden, so kann eine höhere Gewichtung des Zuwachsnormativs erfolgen, indem ein höherer Anteil als 50 % des vorgesehenen Prämienfondsvolumens an den Effektivitätszuwachs gebunden wird. Eine stärkere Gewichtung des Zuwachsnormativs hat zur Folge, daß bei Überbietung bzw. Übererfüllung der Effektivitätskennziffer höhere Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen, bei Nichterfüllung die Zuführungen sich jedoch auch stärker vermindern.

Verfügt der Betrieb bereits über ein relativ hohes Rentabilitätsniveau durch einen hohen Stand der Technik, so kann das Normativ aus dem Verhältnis

$$\frac{\text{vorgesehenes Prämienfondsvolumen} \cdot 100}{\text{Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis lt. staatlicher Aufgabe}}$$

gebildet werden.

Dabei kann zur stärkeren Stimulierung auf eine unbedingte Einhaltung bzw. weitere Optimierung der staatlichen Aufgabe ein Faktor in das Prämienfondsnormativ einbezogen werden, der bewirkt, daß bei einer Optimierung progressiv anwachsende Zuführungen und bei

Nichterreichen der staatlichen Aufgabe degressiv absinkende Zuführungen erfolgen. Das Prämienfondsvolumen wird hierbei ins Verhältnis zur vorgegebenen Effektivitätskennziffer gesetzt und mit dem vorgegebenen Steigerungssatz gewichtet, d. h.

$$\frac{\text{vorgesehenes Prämienfondsvolumen} \cdot 100}{\text{Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis lt. staatlicher Aufgabe}} \cdot \text{vorgegebener Steigerungssatz der Effektivitätskennziffer}$$

Der sich hieraus ergebende Prozentsatz, angewandt auf den jeweils effektiv erreichten Steigerungssatz, ergibt das Prämiennormativ, welches auf den Nettogewinn bzw. das Betriebsergebnis zu beziehen ist.

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967.

Vom 21. Juni 1967

Auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Als Lohnfondseinsparungen im Sinne des § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) gelten die nicht in Anspruch genommenen Mittel des geplanten Lohnfonds 1967.

(2) Zur Ermittlung der Lohnfondseinsparung ist der in Anspruch genommene Lohnfonds um den Betrag zu reduzieren, der sich aus einer Unterschreitung des geplanten Krankenstandes ergibt.

(3) Die Lohnfondseinsparung ist für jedes zentrale staatliche Organ, jeden örtlichen Rat und jede staatliche Einrichtung mit eigenem geplanten Prämienfonds getrennt zu ermitteln. Hat eine staatliche Einrichtung oder ein staatliches Organ keinen eigenen Prämienfonds, so ist die Einsparung anhand des Lohnfonds zu ermitteln, der die Grundlage für die Errechnung des an anderer Stelle geplanten Prämienfonds bildet.

(4) Sofern Lohnfondsmittel oder Prämienmittel für Bürgermeister und andere Gemeindeangestellte beim Rat des Kreises geplant sind, entscheidet der Rat des Kreises, ob für die entsprechende Erhöhung des Prämienfonds vorhandene Lohnfondseinsparungen des Rates des Kreises oder der jeweiligen Gemeinde heranzuziehen sind. Gleichzeitig ist festzulegen, ob die zusätzlichen Prämienmittel beim Rat des Kreises oder bei den Gemeinden verausgabt werden dürfen.

#### § 2

(1) Lohnfondseinsparungen, die nicht für die Erhöhung des Prämienfonds im jeweiligen staatlichen

\* 1. DE vom 29. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 6 S. 37)

Organ bzw. der staatlichen Einrichtung verwendet wurden, können durch die örtlichen Räte bzw. durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe zwischen den ihnen unterstellten staatlichen Organen und Einrichtungen umverteilt werden.

(2) Haben die Räte der Kreise in ihrem Haushaltsplan Einsparungen im Lohnfonds, sind sie berechtigt, zur Anerkennung hervorragender Leistungen der Mitarbeiter die eingesparten Lohnfondsmittel solchen Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreises zur Verfügung zu stellen, die nicht selbst über Lohnfondseinsparungen verfügen und daher keine zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds vornehmen können. Die Zuführung darf nicht höher als 1% des geplanten Lohnfonds der betreffenden kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde sein. Das gilt auch für die Räte der Stadtkreise gegenüber ihren Stadtbezirken. Der Rat des Kreises kann die Abführung nicht verbrauchter Lohnfondsmittel an den Haushalt der Republik entsprechend kürzen.

### § 3

(1) Die Erhöhung des Prämienfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt durch Umverteilung freier Lohnfondsmittel.

(2) Die Umverteilung muß spätestens bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen sein, bis zu dem der Übertrag des nicht verbrauchten Prämienfonds auf das neue Planjahr erfolgt.

### § 4

Der § 1 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. II 1967 S. 37) wird wie folgt ergänzt:

„Der geplante Lohnfonds kann durch Umverteilung von Haushaltsmitteln um den Betrag erhöht werden, der durch eine Unterschreitung des bei der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird.“

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die durch die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Planjahr 1967 entstehen.

Vom 14. Juni 1967

Zur Behandlung der finanziellen Auswirkungen, die bei der Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die

Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) sowie der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Einführung eines Mindesturlaubs von 15 Werktagen im Kalenderjahr (GBl. II S. 253) entstehen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

Durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die mehrschichtige Auslastung der Grundfonds, die Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation, die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Arbeitsdisziplin sind alle Möglichkeiten und Reserven für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu nutzen, um mit den vorhandenen Arbeitskräften die staatlichen Planaufgaben 1967 zu erfüllen.

### § 2

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, verrechnen eintretende zusätzliche Aufwendungen für Löhne und Gehälter im Rahmen des geplanten Lohnfonds als Selbstkosten.

(2) Wird durch die zusätzlichen Aufwendungen der geplante Lohnfonds überschritten, ist darüber ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist dem zuständigen Bankorgan für Zwecke der Lohnfondskontrolle auf Anforderung vorzulegen.

(3) Sofern die zusätzlichen Aufwendungen durch Maßnahmen gemäß § 1 und Kosteneinsparungen nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist wie folgt zu verfahren:

a) die Generaldirektoren der VVB bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen ihres Planes, in welcher Höhe Kostenüberschreitungen bei der Errechnung der Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen vom geplanten Betriebsergebnis eliminiert werden können. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen

b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe entscheiden zum Jahresabschluß 1967 über Eliminierungen bei der Errechnung des Prämienfonds der VVB (Zentrale) und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen der VVB bzw. der entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe, wenn in Ausnahmefällen ein Ausgleich der Kostenüberschreitungen innerhalb des Verantwortungsbereiches dieser Organe nicht möglich ist. Gleichermaßen verfahren die zuständigen örtlichen Organe für die örtliche Wirtschaft. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Finanzierung der Kostenüberschreitungen zu Lasten der dem Staatshaushalt zustehenden Gewinne bzw. als zusätzliche Verluststützung aus dem Staatshaushalt anweisen

c) führen die Kostenüberschreitungen im Laufe des Planjahres zu Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, können die zuständigen Bankorgane zwischenzeitlich — ohne Vorlage eines Aufholeplanes — Überbrückungskredite gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gewähren.

#### § 3

(1) In den Haushaltsorganisationen sind die zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter, die nicht durch Maßnahmen der Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsorganisation ausgeglichen werden können, aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln des Lohnfonds zu decken, sofern eingesparte Lohnfondsmittel über den Betrag hinaus vorhanden sind, der für die Erhöhung des Prämienfonds gemäß § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) beansprucht wird. Treten in diesem Zusammenhang Überschreitungen des geplanten Lohnfonds ein, sind diese mit dem Kassenplan kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Nach Abschluß des III. Quartals 1967 ist von den Haushaltsorganisationen zu überprüfen, ob die geplanten Mittel des Lohnfonds für die Finanzierung der Löhne und Gehälter bis zum Jahresende ausreichen.

(3) Sofern die geplanten Mittel des Lohnfonds nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf von den Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. II 1967 S. 37) durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung des Mehrbedarfs durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds.

(4) Kann der Mehrbedarf für Haushaltsorganisationen und für die örtliche Wirtschaft gemäß § 2 durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß Abs. 3 nicht voll gedeckt werden, so sind die zusätzlich benötigten Mittel von den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. von den Räten der Bezirke beim Ministerium der Finanzen bis zum 30. November 1967 mit entsprechender Begründung zu beantragen.

#### § 4

Die in den Betrieben und Einrichtungen der nicht-volkseigenen Wirtschaft eintretenden zusätzlichen Auf-

wendungen für Löhne und Gehälter werden entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben bzw. Kosten anerkannt.

#### § 5

(1) Die in den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter dürfen zu keinen Preiserhöhungen führen.

(2) Die Kalkulation der Kosten für Grundlohn (Fertigungslohn) hat weiterhin unter Zugrundelegung der bisher für die Preiskalkulation zulässigen Löhne zu erfolgen.

(3) Soweit Löhne und Gehälter als Gemeinkosten verrechnet werden, bleiben die festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten unverändert.

(4) Die Preisbildungsorgane können die Kalkulation der Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter als Grundlöhne bzw. Gemeinkostenlöhne zulassen, wenn die Betriebe eine solche Erhöhung der Arbeitsproduktivität nachweisen, daß durch die Kalkulation dieser Löhne und Gehälter keine Preiserhöhung eintritt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die erste Zeile des dem Abs. 1 des § 4 der Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBl. II S. 297) folgenden Absatzes richtig lauten muß:

„(2) Die Höhe der Zuführungen entsprechend § 1 Abs. 2“ ...



**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 474 vom 24. Juni 1967 enthält:

Anordnung Nr. 474 vom 22. Mai 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

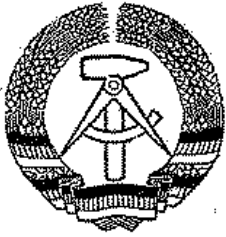
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 MDN, Teil II 1,86 MDN und Teil III 1,69 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 49 41 — Gesamttherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Juni 1967

Teil II Nr. 59

Tag

Inhalt

Seite

5 4. 67    Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten .....

379

## Verordnung über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 5. April 1967

Unter den Bedingungen der technischen Revolution ist die schnelle Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in der Produktion von entscheidender Bedeutung. Zur großtechnischen Erprobung von neuen Verfahren und Technologien für Industrieanlagen und Bauwerke sowie für die Vorbereitung der Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse kann die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlich werden. Es wird deshalb folgendes verordnet:

### Gegenstand und Geltungsbereich

#### § 1

(1) Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind Anlagen bzw. Bauwerke, die auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik zur Durchführung der Arbeitsstufen ab UV 6 errichtet werden.

Versuchsanlagen dienen

- der Festlegung bzw. zum Nachweis der Betriebsparameter
- der Erarbeitung von Unterlagen für die Errichtung von Produktionsanlagen
- dem Nachweis der Gebrauchs- und Marktfähigkeit des erzeugten Produktes
- der Ausbildung von Fachkräften für die Produktion.

Experimentalbauten dienen

- der Einführung neuer oder weiterentwickelter Baustoffe, -konstruktionen und -technologien
- der Erprobung neuer Elemente des Baukastensystems
- der Ausarbeitung neuer funktioneller und gestalterischer Lösungen
- der Ermittlung der für die Einführung in die Produktion erforderlichen technischen und ökonomischen Kennziffern.

(2) Versuchsanlagen und Experimentalbauten dienen ferner der Festlegung von Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes für die Errichtung von Produktionsanlagen.

#### § 2

(1) Diese Verordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen der an der Vorbereitung, Errichtung und Erprobung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten beteiligten Kooperationspartner. Das gilt insbesondere für

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen
- die Abgabe verbindlicher Angebote als Grundlage für die Ausarbeitung der Zielstellung
- Projektierungs- und Konstruktionsleistungen
- Bau- und Montageleistungen
- Lieferungen von Materialien und Ausrüstungen (einschließlich Importe).

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die Zweckbestimmung - „Errichtung einer Versuchsanlage bzw. eines Experimentalbaues“ - in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Beim Import von Versuchsanlagen und Experimentalbauten gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Import von industriellen Anlagen unter Berücksichtigung der im § 4 getroffenen Festlegungen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Export von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

(4) Für Vorhaben, bei denen die Bedingungen des § 1 nicht erfüllt sind, kann in Ausnahmefällen durch das zentrale staatliche Organ, in dessen Plan Wissenschaft und Technik das Vorhaben enthalten ist, in Abstimmung mit den betroffenen zentralen staatlichen Organen die Anwendung dieser Verordnung oder einzelner Bestimmungen der Verordnung festgelegt werden.

#### § 3

### Langfristige Vorbereitung der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in die Pläne Wissenschaft und Technik der Industriezweige die zu errichtenden Versuchsanlagen und Experimentalbauten aufzunehmen.

(2) In Vorbereitung der Planung von Wissenschaft und Technik sind durch die wirtschaftsleitenden Organe zwei- oder mehrseitige Koordinierungsvereinbarungen sowie durch die Betriebe und Einrichtungen langfristige Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Lieferungen und Leistungen für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten abzuschließen.

(3) Die abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträge sind Grundlage für die Ausarbeitung der Planangebote. Betriebe, Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe haben bei der Verteidigung des Planangebotes den Nachweis der vertrags- und bilanzmäßigen Sicherung der hauptsächlichsten Kooperationsbeziehungen zu führen.

(4) Gegenstand der Koordinierungsvereinbarungen sind

- die erforderlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsleistungen
- Festlegung über Lizenznahme und Nutzung der internationalen Kooperation
- Festlegungen über die bereitzustellende Kapazität für die erforderlichen Material- und Ausrüstungslieferungen, Bau-, Montage- und sonstige Leistungen sowie die Zeiträume der Lieferungen und Leistungen
- Festlegungen über Preiszu- und -abschläge zur Stimulierung der kurzfristigen Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten
- Sanktionen bei Pflichtverletzungen aus den Koordinierungsvereinbarungen.

(5) Kommt der Abschluß der Koordinierungsvereinbarungen nicht zustande, weil Grundsatzfragen in eigener Verantwortung der wirtschaftsleitenden Organe nicht geklärt werden können, haben die übergeordneten staatlichen Organe unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

(6) Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind so zu gestalten, daß eine enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner bereits während der Ausarbeitung der Zielstellung gemäß § 4 gewährleistet wird. Zum Zeitpunkt der Übergabe der Zielstellung sind die langfristigen Wirtschaftsverträge zu präzisieren.

#### § 4

##### Zielstellung

(1) Für die Planung und Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind Zielstellungen auszuarbeiten.

(2) Die Ausarbeitung der Zielstellung hat durch den für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten verantwortlichen Betrieb zu erfolgen.

(3) Die Zielstellung enthält:

- Entwicklungsziel
- Begründung der technisch-ökonomischen Notwendigkeit für die Errichtung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues
- Darstellung der technologischen, technischen und arbeitsschutztechnischen Lösung mit den hierzu erforderlichen Unterlagen
- geschätzter Wertumfang, davon Bau- und Devisenanteil
- vorgesehener Zeitablauf für die Errichtung und Erprobung der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten
- industriezweigtypische Kennziffern
- Absatzmöglichkeiten für Produkte und Anlagen
- Möglichkeiten einer Lizenzvergabe
- erforderliche Gutachten und Genehmigungen.

(4) Die Bestätigung der Zielstellung erfolgt durch den Leiter des übergeordneten Organs des gemäß Abs. 2 für die Ausarbeitung der Zielstellung verantwortlichen Betriebes.

(5) Der Umfang der zur Realisierung der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten notwendigen Unterlagen und die Termine der Übergabe dieser Unterlagen sind im langfristigen Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

#### § 5

##### Bedarfsdeckung

(1) Der technisch und ökonomisch begründete Bedarf der für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlichen Lieferungen und Leistungen ist in die Pläne bzw. Bilanzen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und bilanzierenden Organe entsprechend den planmethodischen Bestimmungen aufzunehmen.

(2) Der Baubedarf für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ derjenigen Betriebe oder Einrichtungen zu planen, die die Versuchsanlage bzw. den Experimentalbau nach erfolgter Abnahme nutzen. Diese Organe sind für die Bereitstellung der notwendigen Baukapazität verantwortlich.

(3) Die in den Plänen und Bilanzen enthaltenen, für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlichen Lieferungen und Leistungen dürfen nicht zugunsten anderer Aufgaben zurückgestellt werden. Erforderlichenfalls ist eine Entscheidung des übergeordneten Organs darüber herbeizuführen, welche Reserven im Interesse der Errichtung der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten zu erschließen sind.

(4) Tritt in Ausnahmefällen bei der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten unvorhergesehener Bedarf auf, der bei der langfristigen Vorbereitung nicht zu erkennen war und durch die Erschließung zusätzlicher Reserven nicht abgedeckt werden kann, so ist der Auftragnehmer zur bedarfsgerechten Lieferung und Leistung verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das übergeordnete Organ des Auftragnehmers zu entscheiden, welche Aufgaben zugunsten der termingerechten Errichtung der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten zurückgestellt werden. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist durch den Leiter des dem jeweiligen Auftraggeber übergeordneten Organs zu bestätigen. Durch solche Entscheidungen darf nicht in den Export von Industrieanlagen eingegriffen werden, soweit bereits verbindliche Angebote oder abgeschlossene Verträge vorhanden sind. Beim Einzelexport ist die vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen notwendig.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei gemäß Abs. 4 notwendig werdenden Lieferungen und Leistungen Preiszuschläge mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(6) Der durch die gemäß Abs. 4 durchzuführenden Lieferungen und Leistungen verursachte Schaden ist dem jeweils betroffenen Vertragspartner durch den jeweiligen Auftraggeber zu ersetzen, wobei der gemäß Abs. 5 gezahlte Preiszuschlag auf den Schadenersatz anzurechnen ist. Diese Festlegung gilt entsprechend für diejenigen Vertragspartner, zu deren Lasten gemäß Abs. 4 Aufgaben zurückgestellt werden.

## § 6

**Valutabereitstellung**

(1) Das zuständige Bilanzorgan ist grundsätzlich für die Bereitstellung der für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlichen Valutamittel verantwortlich und hat diese langfristig zu planen.

(2) Ist das Bilanzorgan in Ausnahmefällen gemäß § 5 Abs. 4 zur kurzfristigen Bereitstellung der Valutamittel nicht in der Lage, so hat es unverzüglich mit dem übergeordneten Organ desjenigen Betriebes, in dessen Auftrag die Versuchsanlage bzw. der Experimentalbau errichtet wird, eine Entscheidung über die Finanzierung herbeizuführen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit der

- Aufnahme von Devisenkrediten
- Übergabe von Valutaanrechten an das Bilanzorgan
- Übergabe von geplanten Valutamitteln zu prüfen und die geeignete Form anzuwenden.

(3) Die zentralen staatlichen Organe haben im Rahmen der staatlichen Vorgaben für unvorhergesehene Importe, die bei der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten erforderlich werden, eine Valutareserve zu planen. Die Höhe der Valutareserve ist durch eine Vereinbarung der zentralen Organe, denen die wichtigsten an der Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten beteiligten Kooperationspartner unterstehen, festzulegen.

(4) Die Bildung der Valutareserve hat im Rahmen des vorgegebenen Außenhandelsaldos zu erfolgen.

## § 7

**Zielprämien**

(1) Zur Verkürzung des Entwicklungszeitraumes (z. B. bei der Überspringung von Verfahrensstufen) bei gleichzeitiger Einhaltung der vorgesehenen technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern können vom Plan- bzw. Thementräger Zielprämien festgelegt werden.

(2) Betriebe und Einrichtungen anderer Industriezweige, die zur vorfristigen Errichtung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten sowie zur Überbietung von Kennziffern beitragen, sind in die Prämierung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

## § 8

**Erprobungsvereinbarung**

(1) Ergibt sich im Zusammenhang bei der Errichtung von Versuchsanlagen oder Experimentalbauten die Notwendigkeit des Einsatzes neuentwickelter, erstmalig zu erprobender Technologien, Ausrüstungen oder Materialien, so ist in den Wirtschaftsverträgen die Erprobung zu vereinbaren. Dabei sind insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

- Aufnahme in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm
- Verantwortung für die Ausarbeitung des Erprobungsprogramms, sein zeitlicher Ablauf sowie die Verantwortung für die Erprobung
- Übergabe der Erprobungsergebnisse
- Garantie
- Fristen für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

(2) Der jeweilige Auftragnehmer darf nichterprobte Technologien, Ausrüstungen oder Materialien nur dann anwenden, wenn keine andere geeignete Erprobungsmöglichkeit besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung der Entwicklung zu erwarten ist.

## § 9

**Abnahme****von Versuchsanlagen und Experimentalbauten**

(1) Nach vertragsgerechter Errichtung von Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich zur Durchführung der Abnahme aufzufordern. Der Auftraggeber ist spätestens 8 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Abnahme davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Abnahme hat grundsätzlich nach erfolgreich durchgeführter maschinen-technischer Funktionsprobe und nach Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes zu erfolgen.

(3) Ist aus technischen Gründen die maschinen-technische Funktionsprobe mit Medium erforderlich, so sind die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und der Zeitpunkt der Abnahme der Versuchsanlage vertraglich zu vereinbaren.

(4) Kann eine maschinen-technische Funktionsprobe bei Experimentalbauten nicht durchgeführt werden, so sind die Funktionsfähigkeit und die Erfüllung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes durch eine Begehung festzustellen.

(5) Über die Abnahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das beide Vertragspartner zu unterschreiben haben.

(6) Werden Versuchsanlagen oder Experimentalbauten bzw. Teilanlagen ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer vor Abnahme in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(7) Weitere Einzelheiten über die Abnahme von Versuchsanlagen und Experimentalbauten, insbesondere wirtschaftszweigspezifische Bedingungen, sind in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

## § 10

**Garantie**

(1) Der Inhalt der Garantie für Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Garantiefrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Partner können in den Verträgen abweichende Garantiefristen festlegen.

## § 11

**Versuchsproduktion**

(1) Eine Beauftragung von Versuchsanlagen mit Warenproduktion ist bis zur Beendigung der Versuche nicht zulässig.

(2) Sollen die mit der Versuchsanlage hergestellten Erzeugnisse anwendungstechnisch erprobt werden, so sind zwischen den beteiligten Partnern Erprobungsverträge abzuschließen. Auf alle anderen Lieferungen von Erzeugnissen aus Versuchsanlagen finden die allgemeinen Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) Anwendung.

(3) Für Erzeugnisse der Versuchsproduktion sind die Preise zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit gesetzliche Preise noch nicht vorliegen. Die Vereinbarung von Preisen für Erzeugnisse der Versuchsproduktion, die Einfluß auf Konsumgüter haben, einen großen Streubereich besitzen, strukturbestimmende Erzeugnisse beeinflussen und ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen darstellen, hat in Abstimmung mit dem zuständigen Preisbildungsorgan zu erfolgen.

(4) Alle Partner sollen unter Berücksichtigung des erreichten Niveaus der Versuchsprodukte den Inhalt der Garantie vertraglich vereinbaren, soweit die Versuchsprodukte verkauft werden.

(5) Aus der Belieferung mit Erzeugnissen der Versuchsproduktion kann keine weitere Lieferverpflichtung abgeleitet werden.

#### § 12

##### Weiterverwendung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten

(1) Nach Abschluß des Versuchsprogramms hat der Thementräger zu entscheiden, ob die Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten

- für weitere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt
- an andere Betriebe oder Einrichtungen verkauft
- als Investitionen übernommen oder
- abgebrochen werden.

(2) Im Falle des Verkaufs oder der Weiterverwendung der Anlage in der Produktion bzw. bei Abbruch gelten für den Erlös bzw. die Ausbuchung die Bestimmungen über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik bzw. über die Finanzierung von Forschungsaufgaben aus dem Staatshaushalt.

(3) Nach Übernahme der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten in den Anlagenfonds von Produktionsbetrieben ist Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

#### § 13

##### Sonderregelungen

(1) Die zuständigen staatlichen Organe haben auf dem Gebiet der Materialverwendung und der Standardisierung über Ausnahmegenehmigungen zu entscheiden, wenn

- dadurch eine schnellere Fertigstellung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues und eine Verkürzung der Versuchsdauer erreicht wird
- wegen neuer Konstruktionen, Technologien und Verfahren Verwendungsverbote, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen sowie staatliche Standards nicht angewendet werden können

— der Aufwand für die Errichtung und Erprobung der Versuchsanlagen und Experimentalbauten wesentlich verringert werden kann.

Mit den Ausnahmegenehmigungen können die zuständigen staatlichen Organe Auflagen verbinden.

(2) Für den Erlaß von Sonderregelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes gilt die Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) und die Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15).

(3) Können aus technischen oder ökonomischen Gründen Versuchsanlagen und Experimentalbauten beim Thementräger oder anderen dem Planträger unterstellten Betrieben oder Einrichtungen nicht errichtet werden, sind diese in anderen geeigneten Betrieben oder Einrichtungen aufzubauen und zu erproben.

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe können auf der Grundlage dieser Verordnung wirtschaftszweigtypische Anordnungen erlassen.

##### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1964 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. II S. 837) außer Kraft.

(2) Die Anordnung vom 14. August 1965 zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBl. III S. 109) tritt am 1. September 1967 außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1967

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Schwermaschinen-  
und Anlagenbau

Der Minister  
für Chemische Industrie

Zimmermann

Wyschofsky





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. Juni 1967

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 67	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung —	383
7. 6. 67	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) .....	391
	Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung .....	392

### Verordnung

#### zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

— Änderungsverordnung zur Neuererverordnung —.

Vom 7. Juni 1967

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 31. Juli 1963 über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung (Neuererverordnung) (GBl. II S. 525) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

##### „Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Institute
- wirtschaftsleitende Organe, Haushaltsorganisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- sozialistische Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- Treuhandbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).“

#### § 2

Der § 2 Abs. 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,

— Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern

— eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken

— die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren oder

— den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit zu verbessern

und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.“

#### § 3

Der § 4 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

##### „Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

(1) Die Direktoren der Betriebe und die leitenden Mitarbeiter, die Abteilungsleiter und Meister und die ihnen entsprechenden Leiter in den Betrieben des

nichtindustriellen Bereiches (im folgenden Leiter genannt) entwickeln durch eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit, durch Erläuterung der wissenschaftlich-technischen und anderen Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung, durch die Qualifizierung der Werktätigen und durch die systematische Ausnutzung der materiellen und moralischen Interessiertheit die schöpferische Initiative der Werktätigen. Sie führen die Werktätigen bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung vor allem in Produktion, Handel und Verwaltung an die Lösung wissenschaftlich-technischer und anderer Aufgaben heran und sichern, daß die Werktätigen in breitem Umfang schöpferisch an der Lösung dieser Aufgaben auch außerhalb der Arbeitspflichten teilnehmen und diese Arbeit in der Neuererbewegung organisiert wird. Für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sind die Direktoren der Betriebe verantwortlich.

(2) Zur Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung sichern die Leiter im Rahmen ihrer Verantwortung für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, daß

1. die Aufgaben für die Neuerer, ausgehend von den Rationalisierungskonzeptionen und unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen, als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik geplant und geeignete Werkkräfte für die Lösung dieser Aufgaben gewonnen werden
2. die durch die Neuererbewegung zu erreichende Zielstellung, insbesondere die zu erreichende Selbstkostensenkung, Bestandteil der ökonomischen Zielstellung des Betriebes und des sozialistischen Wettbewerbs ist
3. die umfassende sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Werktätigen in der Neuererbewegung, vor allem die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, besonders zur Lösung von Komplexaufgaben organisiert wird und daß zur Lösung der geplanten Neuereraufgaben Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
4. Frauen und Jugendliche in zunehmendem Maße zielstrebig an die technisch-schöpferische Arbeit herangeführt und für die Mitarbeit in der Neuererbewegung, vor allem in Neuererkollektiven, zur Lösung von Rationalisierungsaufgaben gewonnen werden. Die Entwicklung der planmäßigen Neuerertätigkeit der Jugendlichen ist Bestandteil der Bewegung zur Vorbereitung und Durchführung der „Messen der Meister von morgen“
5. die Neuerer eine umfassende Unterstützung bei der Erarbeitung und Durchsetzung ihrer Neuerungen erhalten. Die Ökonomie der Zeit erfordert, insbesondere das Vorhandensein der notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen für die Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen — Geräte, Experimentier- und andere Einrichtungen sowie Konstruktionsträume — planmäßig zu sichern und zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich-technische Literatur einschließlich der in- und ausländischen Patentliteratur erfaßt und ausgewertet wird, die Informationen den Neuerern zu Beginn

der Lösung einer Aufgabe zugänglich gemacht und im Verlaufe der weiteren Arbeiten planmäßig ergänzt werden

6. die Neuerungen unverzüglich beurteilt werden und über ihre Benutzung entschieden wird
7. die zur Benutzung angenommenen Neuerungen planmäßig realisiert, benutzt und die erforderlichen Maßnahmen zur umfassenden überbetrieblichen Benutzung getroffen werden
8. die durch die Benutzung der Neuerungen betroffenen Normen, Standards und Plankennziffern zusammen mit den Werktätigen verändert werden
9. die Leistungen der Neuerer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden.

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand und die Ergebnisse auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von diesen Analysen, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, kontrollieren deren Verwirklichung und arbeiten persönlich mit den Neuerern zusammen.

(4) Die Leiter stützen sich bei ihren Entscheidungen zur Verbesserung der Arbeit auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werktätigen. Sie nutzen die Vorschläge und Empfehlungen aus, die vor allem bei Beratungen zur Erarbeitung und über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge, auf ökonomischen Konferenzen, in den ständigen Produktionsberatungen und in Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie von den Neuererräten und Neuererbrigaden gegeben werden.

(5) Die Direktoren der Betriebe planen und leiten entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution die Ausbildung und Entwicklung der Mitarbeiter in den EFN, der Mitglieder von Neuererbrigaden und Schlichtungsstellen sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter und der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens nach den Richtlinien des Patentamtes. Sie nutzen hierzu die vorhandenen Lehrgangsschulen und Betriebsakademien. Die Direktoren der Betriebe sichern insbesondere den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Patent-Ingenieuren; sie gewinnen geeignete Kader für die Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte durch das Patentamt und gewährleisten ihren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.“

#### § 4

Der § 5 der Neuererverordnung wird wie folgt ergänzt:

„(4) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben eine besondere Verantwortung bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Sie organi-

sieren durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit, durch ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, durch die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Neuerungen und durch Rechtsberatungen die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, vom Direktor des Betriebes Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Hauptaufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution orientiert, sie an die Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung herangeführt und zur Lösung dieser Aufgaben vor allem mit Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden

2. die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Neuererbewegung als Bestandteil der Ziele des sozialistischen Wettbewerbs erarbeitet werden

3. die Neuerer bei der Lösung von Neuereraufgaben allseitig unterstützt werden, jede Neuerung unverzüglich beurteilt und über ihre Benutzung entschieden sowie eine umfassende betriebliche und überbetriebliche Benutzung gesichert wird

4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererräte und Neuererbrigaden mit den gewerkschaftlichen Leitungen, insbesondere mit den gewerkschaftlichen Organen für die Neuererbewegung und den ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(5) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und an der Verwirklichung der von den Leitern festgelegten Maßnahmen mitzuwirken. Sie haben das Recht, bei Beschwerden der Neuerer gegen die Ablehnung der Benutzung von Neuerungen, insbesondere solchen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit betreffen, vor der Entscheidung über die Beschwerden zu diesen Neuerungen Stellung zu nehmen. Die Direktoren der Betriebe haben die Forderungen und Vorschläge der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu prüfen. Soweit Forderungen oder Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, ist dies gegenüber den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu begründen.

(6) Die Direktoren der Betriebe berichten im Rahmen der von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) geforderten Rechenschaftslegungen auch über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung, insbesondere über die Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer.“

## § 5

Der § 6 Abs. 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

1. als beratendes Organ des Direktors des Betriebes ein Neuererrat

2. als beratende Organe der Meister und Abteilungsleiter Neuererbrigaden, die von dem jeweils zuständigen Meister oder Abteilungsleiter geleitet werden.“

## § 6

Der § 8 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

## „Planung der Aufgaben für die Neuerer

(1) In den Betrieben ist die schöpferische Initiative der Neuerer im sozialistischen Wettbewerb zielgerichtet auf die Lösung von Schwerpunktaufgaben der sozialistischen Rationalisierung einschließlich der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der ökonomischen Verwendung von Werkstoffen und der rationellsten Nutzung der vorhandenen Produktionsfonds, der Standardisierung sowie der Vereinfachung und rationellsten Gestaltung der Verwaltungsarbeit zu lenken. Die in der Neuererbewegung liegenden Reserven für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sind bei der Planung von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen und zu erfassen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß von den für die Planung verantwortlichen Organen in Zusammenarbeit mit den BfN, den Neuererräten, Neuererbrigaden und den Neuerern Aufgaben für die Neuerer erarbeitet und jeweils in einem bilanzierten Plan der Aufgaben für die Neuerer zusammengefaßt werden. Insbesondere sind die wissenschaftlich-technischen und die technisch-ökonomischen Forderungen aus der Kooperation bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Der Plan der Aufgaben für die Neuerer ist in der Plandiskussion mit den Werktätigen zu beraten und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werktätigen zu vervollständigen.

(3) Die Neuereraufgaben sind Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik oder, soweit ein Plan Wissenschaft und Technik nicht vorhanden ist, Bestandteil des ihm entsprechenden Planes. Die Planung, Bilanzierung, Durchführung und Abrechnung der Neuereraufgaben erfolgt nach den für die genannten Pläne geltenden methodischen Grundsätzen. Im Plan der Aufgaben für die Neuerer sind diejenigen Neuerer, mit denen Neuerervereinbarungen abgeschlossen wurden, als Verantwortliche für die Planaufgabe zu nennen. Die Erarbeitung, die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerungen sind planmäßig materiell und finanziell zu sichern.

(4) Als Neuereraufgaben dürfen nur solche wissenschaftlich-technischen und anderen Aufgaben geplant werden, deren Lösung eine über die Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten quantitativ hinausgehende Leistung darstellt.“

## § 7

Der § 9 Abs. 2 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Neuerervereinbarungen mit Direktoren der Betriebe und den sie vertretenden Leitern oder mit entsprechenden Leitern in den den Betrieben übergeordneten Organen oder mit Kollektiven, in denen die genannten Personen mitwirken, bedürfen der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Direktors des Betriebes, dem die betreffenden Werkstätten angehören. Neuerervereinbarungen mit Direktoren anderer Betriebe und mit den sie vertretenden Leitern bedürfen der Zustimmung des Organs, das diesen Betrieben jeweils übergeordnet ist.“

## § 8

Der § 10 Absätze 1 und 6 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Neuerungen sind schriftlich und grundsätzlich beim BfN einzureichen. Die Einreicher sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ihrer Neuerungen zu unterstützen. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade eingereicht, so hat der Leiter oder die Brigade die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Schutzfähig erscheinende Neuerungen, die im Betrieb entstanden sind oder für die der Betrieb fachlich zuständig ist und die deshalb an ihn abgegeben wurden, sind in jedem Falle unverzüglich dem BfN zuzuleiten.“

(6) Dem Einreicher einer Neuerung steht der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden,

- a) mit dem Einreichen gemäß den Absätzen 1 bis 3
- b) in anderen Betrieben mit dem Eingang der im Rahmen des staatlichen Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerung. In diesem Falle entsteht ein innerbetrieblicher Vorrang nur, wenn die Neuerung auch die für diese Betriebe geeigneten wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthält. Ist ein innerbetrieblicher Vorrang entstanden, so wirkt er nur, wenn für die Benutzung in diesem Betrieb eine Vergütung gemäß § 36 zu zahlen ist.“

## § 9

Der § 17 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

**„Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter“**

(1) Die Direktoren der Betriebe treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Nachnutzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Er-

probung unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit anderen für eine Nachnutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei der Einführung gegeben wird. Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind zu dokumentieren und die Entwurfs-Informationskarten an das fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind die Entwurfs-Informationskarten an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten. Entwurfs-Informationskarten zu schutzfähig erscheinenden Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

(2) Die Direktoren der Betriebe gewährleisten, daß die ihnen von anderen Betrieben angebotenen oder im Rahmen des Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und benutzbare Neuerungen im Betrieb umfassend durchgesetzt werden.

(3) Soweit zur Einsparung von finanziellen Mitteln und zur Erzielung eines Zeitgewinnes die Nachnutzung einer Neuerung auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Unterlagen oder mit Unterstützung des übergabenden Betriebes erfolgt, werden zwischen den Betrieben Nachnutzungsverträge nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Durch den Abschluß von Nachnutzungsverträgen werden die Rechte der Neuerer, insbesondere das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Benutzung, nicht berührt.“

## § 10

(1) Der § 19 Abs. 2 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe unterstützen und koordinieren die Maßnahmen der Betriebe zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung, der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit. Sie sorgen dafür, daß Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation erfaßt und verbreitet werden. Zusätzlich zum staatlichen System der Information und Dokumentation können weitere bewährte Methoden der Verbreitung angewendet werden. In Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sind „Angebotsmessen Neue Technik“ durchzuführen.“

(2) Der § 19 der Neuererverordnung wird wie folgt ergänzt:

„(8) Die den Betrieben übergeordneten Organe unterstützen die Betriebe bei der Ausbildung der BfN-Mitarbeiter, der Mitglieder der Schlichtungsstellen und der beratenden Organe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und

Zeichenwesens. Die Gewinnung geeigneter Kader für die Ausbildung und den Einsatz als nebenberufliche Fachlehrkräfte sowie die Bildung von Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte zur Durchführung zentraler Lehrgänge im jeweiligen Bereich sind bewährte Formen der Hilfeleistung durch die übergeordneten Organe. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte auch die von der Kammer der Technik organisierten Lehrgänge. Die zentralen Organe des Staatsapparates können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.“

## § 11

Der § 20 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden.

(2) Die Generaldirektoren der VVB sichern mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren des jeweiligen Industriezweiges und mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit. Dabei gewährleisten sie insbesondere eine ergebnisverbundene

1. Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Patentliteratur im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation
2. Planung der Neuerertätigkeit, unabhängig von der Unterstellung und der Eigentumsform der Betriebe, sowie die Kontrolle über die Durchführung der Neuereraufgaben in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten und anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke
3. Vorbereitung und Durchführung schutzrechtspolitischer Maßnahmen
4. Verbreitung und Durchsetzung überbetrieblich benutzbarer neuer technischer Lösungen.

Sie arbeiten eng mit den Wirtschaftsräten und den anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke zusammen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit.“

## § 12

Der § 21 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

## „Neuererräte

Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte der

komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung können bei den den Betrieben übergeordneten Organen sowie im Rahmen von Erzeugnisgruppen Neuererräte gebildet werden. Der Neuererrat berät den Leiter des jeweiligen Organs in den grundsätzlichen Fragen der Neuererbewegung und empfiehlt ihm Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung sowie zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter.“

## § 13

Der § 22 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

## „Neuererzentren

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke besteht jeweils ein Neuererzentrum. Die Neuererzentren verbreiten vor allem durch propagandistische Arbeit und durch geeignete Methoden des Erfahrungsaustausches Neuerungen und andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter, die den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung im Bezirk entsprechen. Sie unterstützen die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe bei der umfassenden Durchsetzung dieser Ergebnisse.“

## § 14

Der § 26 Abs. 2 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung einer Vergütung an die Direktoren der Betriebe und an die sie vertretenden Leiter oder an entsprechende Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedarf dem Grunde nach und in der Höhe der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Vergütungen, die auf Grund der Erfüllung von Neuerervereinbarungen an diese Personen zu zahlen sind, sowie Vergütungen für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen bedürfen dieser Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.“

## § 15

Der § 27 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

## „Berechnung der Vergütung

(1) Grundlage für die Vergütung ist der gesellschaftliche Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgende Benutzung der Neuerung entsteht. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Nutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der Vergütung der tatsächliche Nutzungszeitraum zugrunde zu legen.

(2) Ist der Nutzen in Geld meßbar (erreichbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist

1. anstelle des Nutzens ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises des Erzeugnisses oder des Teiles des Erzeugnisses, das durch die Neuerung

verändert oder neu geschaffen wird, der Berechnung der Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 zugrunde zu legen

oder

2. der Nutzen auf der Grundlage der Vor- und Nachteile, die durch die Benutzung der Neuerung entstehen, zu beschreiben, und die Vergütung ist vom Direktor des Betriebes auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der für vergleichbare Neuerungen gezahlten Vergütungen festzusetzen. Der Vergütungsbetrag darf nicht geringer als eine gemäß Ziff. 1 berechnete Vergütung und nicht höher als die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge sein.

(4) Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung gemäß Abs. 3 Ziff. 2 festzusetzen und diese mit der nach Anlage 1 oder 2 berechneten Vergütung zu addieren. Die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

(5) Bei Neuerungen, die die Formgestaltung eines Erzeugnisses betreffen, findet Abs. 3 Ziff. 1 keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Vergütung von Neuerungen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit verbessern, sowie für die Vergütung von Neuerungen, die zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung unterbreitet wurden.

(7) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist.“

#### § 16

Der § 28 Abs. 1 Satz 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„Neuerer, die vereinbarungsgemäß eine betriebliche oder überbetriebliche Neuerervereinbarung erfüllt haben, erhalten als Anerkennung hierfür einen Zuschlag zur Vergütung in Höhe von 20 % des Vergütungsbetrages, der gemäß § 27 zu zahlen ist.“

#### § 17

(1) Der § 29 Absätze 1 und 2 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung an die Vergütungsberechtigten zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird. Bei Neuerungen, die in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden, kann die Vorvergütung bereits nach Annahme der Neuerungen zur Benutzung gezahlt werden.

(2) Die Vorvergütung beträgt für einen Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode bis zu 500 MDN und für eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf

alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung bis zu 1000 MDN. Übersteigt die gemäß § 27 zu zahlende Vergütung nicht die genannten Höchstbeträge, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Ergibt sich nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres oder nach Beendigung der Benutzung, soweit der Benutzungszeitraum kürzer als ein Benutzungsjahr ist, nach § 27 eine wesentlich höhere Grundlage für die Vergütung, so erhält der Neuerer eine Nachvergütung. Beträgt die zu erwartende Vergütung für Neuerervorschläge oder Neuerermethoden mehr als 5000 MDN und für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen mehr als 10 000 MDN, so ist  $\frac{1}{10}$  der zu erwartenden Vergütung als Vorvergütung zu zahlen. Ist die Neuerung das Ergebnis einer kollektiven Leistung, so kann in Ausnahmefällen zur Sicherung eines ausreichenden Anreizes jedes Kollektivmitglied eine Vorvergütung bis zu 250 MDN unter Berücksichtigung der insgesamt zu erwartenden Vergütung erhalten.“

(2) Der § 29 der Neuererverordnung wird wie folgt ergänzt:

„(4) Die Vorvergütung soll die Neuerer auch darauf orientieren, im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Produktionsvorbereitung mitzuwirken. Deshalb kann die Vorvergütung bei Neuerungen, die in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte eingehen, in jedem Falle bereits nach Annahme der Neuerungen zur Benutzung und Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.“

#### § 18

Die Neuererverordnung wird wie folgt ergänzt:

#### „§ 31 a

#### Zwischenvergütung

Vor Ablauf der Frist zur Zahlung des Restes der Vergütung können Zwischenvergütungen gezahlt werden, wenn die Höhe der zu erwartenden gesamten Vergütung das rechtfertigt und kein unvertretbar hoher Aufwand damit verbunden ist. Werden Zwischenvergütungen gezahlt, dann sollen die Zahlungen jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.“

#### § 19

Der § 32 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

#### „Erstattung von Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen, die den Werktätigen nachweisbar bei der Erarbeitung oder der Realisierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die erstbenutzenden Betriebe in Geld erstattet. Als notwendige Aufwendungen sind

- die Bereitstellung eigenen Materials
- Kosten für fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen



— die zur Realisierung außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit aufgewendete Arbeitszeit

anzusehen, soweit sie tatsächlich aufgewendet wurden und sie die für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten durchschnittlich erforderlichen werdenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit die Aufwendungen in Erfüllung von Neuerer- oder Realisierungsvereinbarungen entstanden sind, werden sie unabhängig davon erstattet, ob die Neuerungen benutzt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen gemäß Abs. 1 werden den Werkträgern auch für die Erarbeitung solcher Lösungsvarianten erstattet, die in der Produktion nicht benutzt werden, wenn die Erarbeitung von Varianten im Plan vorgesehen oder anderweitig angewiesen wurde.“

#### § 20

Der § 34 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

##### „Vergütungspflichtige Neuererleistungen

(1) Die Werkträgern erhalten Vergütung für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge und Neuerermethoden Leistungen darstellen, die über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten hinausgehen, die sich für den Einreicher aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben.

(2) Eine Überprüfung gemäß Abs. 1 ist dann nicht erforderlich, wenn Neuerervorschläge oder Neuerermethoden in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zahlung von Vergütungen für Realisierungen anzuwenden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindungen ist bei Benutzung in jedem Falle eine Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu zahlen.“

#### § 21

Der § 37 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

##### „Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat die Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen zu Lasten der Kosten zu zahlen.

(2) Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(3) Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen überplanmäßig aus dem Prämienfonds. Die durch die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren.“

#### § 22

Der § 38 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

##### „Vergütungszahlung aus überbetrieblichen Fonds

(1) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem Betriebsprämienfonds, sondern aus überbetrieblichen Fonds zu zahlen.

(2) Zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 dienen die Fonds

1. bei den den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organen; für die Benutzung im Bereich der örtlichen Räte bei den Räten der Bezirke
2. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind oder die für Betriebe im Bereich der örtlichen Räte fachlich zuständig sind
3. bei dem Patentamt.

(3) Die im Abs. 2 vorgesehenen Fonds werden aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht besondere Festlegungen für die Finanzierung dieser Fonds getroffen sind.“

#### § 23

Der § 40 Abs. 1 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorvergütung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn, spätestens nach Ablauf von 8 Wochen, in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 spätestens 8 Wochen nach Annahme zur Benutzung oder nach Bestätigung der Unterlagen zu zahlen. Vergütungen für die Realisierung sowie zu erstattende Aufwendungen sind spätestens 8 Wochen nach Benutzungsbeginn zu zahlen, Aufwendungen, die in Erfüllung einer Neuerer- oder Realisierungsvereinbarung entstanden sind, werden unmittelbar nach ordnungsgemäß erbrachter Leistung erstattet. Im Falle des § 29 Abs. 4 sind die Aufwendungen nach Bestätigung der Unterlagen zu erstatten. Der Rest der Vergütung ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres zu zahlen. Ist die Nutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.“

#### § 24

Der § 43 Abs. 4 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Prä-

sidenten des Patentamtes die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.“

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 25

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten und noch nicht vergüteten Neuerungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt. § 16 findet auf Neuerervereinbarungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

##### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 19 Abs. 5, § 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 2, § 33 und § 40 Abs. 2 der Neuererverordnung, § 8 Abs. 2 der Verordnung vom

21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549) sowie die Anordnung vom 10. Januar 1961 über die Ausbildung von Patentingenieuren (GBI. III S. 29) außer Kraft.

(3) Der Präsident des Patentamtes wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Neuererverordnung im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei die Paragraphenfolge ändern.

Berlin, den 7. Juni 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung**  
**(Neuererverordnung).**

**Vom 7. Juni 1967**

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1967 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung — Änderungsverordnung zur Neuererverordnung — (GBl. II S. 383) wird nachstehend die Neufassung der Neuererverordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 7. Juni 1967

**Der Präsident**  
**des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**  
Dr. Hemmerling

**Verordnung  
über die Förderung und Lenkung  
der Neuererbewegung  
(Neuererverordnung)**

vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525)  
in der Fassung der

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Verordnung über die Förderung und Lenkung  
der Neuererbewegung  
— Änderungsverordnung zur Neuererverordnung —  
vom 7. Juni 1967**

Das auf dem VI. Parteitag beschlossene Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt auf ökonomischem Gebiet die zentrale Aufgabe, von den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus ausgehend, die nationale Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres Landes zu gestalten. Das erfordert die größtmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entwickelt sich der gesellschaftliche Fortschritt. Die richtige Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus gewährleistet die Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die Gestaltung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen.

Die wichtigste Triebkraft unserer ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung ist die aktive Mitwirkung aller Werktätigen an der Lösung der entscheidenden Aufgaben. Die Neuererbewegung ist als Ausdruck der schöpferischen Initiative der Werktätigen von entscheidender Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Es ist deshalb erforderlich, die Neuerer in die Lösung wissenschaftlich-technischer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie in die Planung und Leitung des Produktionsprozesses zielstrebig einzubeziehen. Im Vordergrund steht hierbei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren, Neuerern und Arbeiterforschern in der Forschung, Entwicklung und Produktion sowie bei der Durchsetzung fortschrittlicher Technologien, Erfindungen, Neuerermethoden und Neucervorschläge.

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue, höhere Qualität der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zur Erhöhung des Wirkungsgrades der geistigen und praktischen Arbeit aller Werktätigen. Die sozialistische Leitung verlangt in erster Linie nach der ständigen Verbindung aller Leitungsorgane der Wirtschaft mit den Neuerern, der Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Nutzbarmachung der Erfahrungen der Besten für die Leitung der sozialistischen Wirtschaft und der Herstellung enger Wechselbeziehungen zwischen Planung, Leitung und Produktions-tätigkeit.

Für die Entwicklung, Förderung und Lenkung der Neuererbewegung gelten folgende Grundsätze:

1. In der Neuererbewegung stärken die Werktätigen vor allem durch wissenschaftlich-technische Leistun-

gen politisch und ökonomisch die Deutsche Demokratische Republik. Damit nehmen die Neuerer aktiv an der Leitung von Staat und Wirtschaft teil. Die Mitarbeit in der Neuererbewegung ist für jeden Werktätigen eine Sache der Ehre und der hohen sozialistischen Arbeitsmoral. Der sozialistische Staat fördert und lenkt die Initiative der Neuerer und gewährt ihnen umfassende Rechte.

Durch die Mitarbeit in der Neuererbewegung wird die Entwicklung der Werktätigen zu allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeiten gefördert. Die Neuererbewegung hilft, die wesentlichen Unterschiede zwischen geistiger und körperlicher Arbeit zu überwinden. In der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit kommen die Fähigkeiten der Werktätigen zur vollen Entfaltung.

2. Für die planmäßige Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sind die Staats- und Wirtschaftsorgane verantwortlich. Die Leiter dieser Organe arbeiten persönlich mit den Neuerern, verallgemeinern die Erfahrungen der Besten, nutzen diese Erfahrungen für die Lösung ihrer Aufgaben und entfalten eine zielgerichtete Produktionspropaganda. Die Leitungsorgane sichern, daß unter klarer Verantwortlichkeitsabgrenzung die Initiative der Neuerer maximal entfaltet und auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gelenkt wird.

Die Leitungsorgane gewähren den Werktätigen die erforderliche Hilfe bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neucervorschlägen und organisieren die schnelle Beurteilung und planmäßige, umfassende Durchsetzung der Neuerungen.

Mit der Einführung der Neuerungen ist der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen zu verwirklichen. Bei der Erarbeitung von Bestwerten sind die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen auszuwerten.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern, daß die Neuerer die neuesten internationalen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse bei der Lösung von Neuereraufgaben gründlich auswerten. Die maximale Entfaltung der schöpferischen Initiative der Werktätigen zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes erfordert eine ständige Erhöhung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Werktätigen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen zu widmen. Die bewährten Neuerungen und die Arbeitsmethoden der Neuerer sind in die Berufsbildung einzubeziehen.

3. In der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus wächst die Verantwortung der gesellschaftlichen Massenorganisationen auch für die Entwicklung der Neuererbewegung. Hierbei kommt dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund eine besondere Verantwortung bei der Förderung der schöpferischen Aktivität der Arbeiter, Angestellten, Ingenieure und Techniker, bei der Orientierung auf die Lösung der wichtigsten Aufgaben, bei der Anwendung der neuen Technik sowie bei der Hilfe

zur Durchsetzung der Neuerungen der Werktätigen zu.

Die gesellschaftlichen Organisationen unterstützen die Leiter bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und mobilisieren die Werktätigen zur verstärkten Mitarbeit in der Neuererbewegung.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten, einheitlichen Programms zusammen.

4. Die Hauptform der Neuerertätigkeit ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die kollektive Tätigkeit sichert einen hohen technischen und ökonomischen Nutzen bei der Lösung von Aufgaben zur Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Die kollektive Arbeit trägt zur planmäßigen Lösung der Aufgaben und zur planmäßigen Durchsetzung von Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschlägen bei.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit von Neuerern, Arbeiterforschern und Angehörigen der Intelligenz drückt die Einheit von Wissenschaft, Technik und Produktion aus. Es entwickelt sich das sozialistische Bewußtsein, und es festigt sich das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Intelligenz. Gleichzeitig wird die Qualifizierung der Werktätigen gefördert.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sichern die Einbeziehung der Neuererbewegung in den sozialistischen Wettbewerb. Sie organisieren und fördern die kollektive Neuerertätigkeit im Betrieb und auf überbetrieblicher Ebene und orientieren besonders auf die Einbeziehung von Frauen und Jugendlichen in die Neuererkollektive.

5. Die moralische Anerkennung und das Prinzip der materiellen Interessiertheit fördern die Initiative der Neuerer und interessieren auch die Betriebe und Wirtschaftsorgane an der schnellen Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit.

Die wirkungsvolle Anwendung der moralischen Anerkennung und des Prinzips der materiellen Interessiertheit dient der planmäßigen Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken und die höchste Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Zur Durchsetzung dieser Grundsätze wird folgendes verordnet:

### I. Abschnitt

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Institute

- wirtschaftsleitende Organe, Haushaltsorganisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
- sozialistische Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung
- Treuhandbetriebe

(im folgenden Betriebe genannt).

##### § 2

#### Begriff des Neuerervorschlages und der Neuerermethode

(1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,

- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern
- eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken
- die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren oder
- den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit zu verbessern

und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.

(2) Die Darlegung muß die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthalten. Neuerervorschläge, welche die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung nur im Prinzip zum Inhalt haben, sind grundsätzlich in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage einer Neuerervereinbarung und unter Einbeziehung des Einreichers zu vervollkommen. Der Neuerervorschlag kann sowohl im Ergebnis einer Neuerervereinbarung als auch unabhängig davon entstanden sein. Ist der dargelegte Lösungsweg bereits auf Grund anderer Unterlagen zur Realisierung in dem Betrieb vorgesehen, so kann diese Lösung nicht als Neuerervorschlag gewertet werden.

(3) Ist die vorteilhafteste Lösung einer Aufgabe nur durch die Verbindung der von mehreren Neuerern gemachten Neuerervorschläge möglich, so sind diese verschiedenen Neuerervorschläge wie ein Neuerervorschlag, der von einem Kollektiv eingereicht wurde, zu behandeln.

(4) Die Neuerermethode ist ein Neuerervorschlag, der sich durch eine hohe Verallgemeinerungsfähigkeit auszeichnet und der bei seiner Realisierung und umfassenden Anwendung grundlegend die Arbeitsweise verändert und einen großen Nutzen erbringt. Eine Neue-

ermethode kann sich auch durch die Zusammenfassung mehrerer Neuerervorschläge ergeben.

(5) Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und andere Werktätige, die den dienstlichen Auftrag haben, Neuerungen durch Erfahrungsaustausch, durch Teilnahme an Vorträgen, Besuch von Ausstellungen, Betrieben und ähnlichen Veranstaltungen im In- oder Ausland zu ermitteln, sind verpflichtet, die Neuerungen dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 2. Abschnitt

### Die Rechte und Pflichten der Neuerer

#### § 3

##### (1) Die Neuerer haben das Recht

1. auf Teilnahme an der Erarbeitung des Planes der Aufgaben für die Neuerer
2. auf Mitwirkung bei der Lösung der gestellten Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten
3. auf Unterstützung durch den Betrieb bei der Erfüllung übernommener Neuereraufgaben
4. auf unverzügliche Beurteilung ihrer Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge (im folgenden Neuerungen genannt) und auf Teilnahme an der Beurteilung in den Neuererbrigaden ihres Betriebes
5. auf fristgemäße Entscheidung über ihre Neuerungen und auf Beschwerde gegen ablehnende Entscheidungen
6. auf Prüfung ihrer Neuerungen hinsichtlich des Vorliegens schutzfähiger Merkmale und auf rechtliche Sicherung der Erfindungen durch ihren Betrieb im erforderlichen Umfang
7. auf planmäßige Realisierung ihrer Neuerungen und auf Teilnahme an der Realisierung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen
8. auf Anerkennung ihrer Urheberschaft und
9. auf Vergütung bei Benutzung der Neuerungen.

##### (2) Die Neuerer haben die Pflicht,

1. übernommene Neuereraufgaben gewissenhaft und termingerecht zu erfüllen und ihre Neuerungen zu offenbaren
2. an der rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen mitzuwirken und die erforderliche Geheimhaltung zu wahren
3. sich aktiv für die Erarbeitung und Anwendung fortschrittlicher Normen einzusetzen
4. sich ständig zu qualifizieren.

## 3. Abschnitt

### Die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb

#### § 4

##### Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

(1) Die Direktoren der Betriebe und die leitenden Mitarbeiter, die Abteilungsleiter und Meister und die ihnen entsprechenden Leiter in den Betrieben des

nichtindustriellen Bereiches (im folgenden Leiter genannt) entwickeln durch eine wissenschaftlich begründete Führungstätigkeit, durch Erläuterung der wissenschaftlich-technischen und anderen Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung, durch die Qualifizierung der Werktätigen und durch die systematische Ausnutzung der materiellen und moralischen Interessiertheit die schöpferische Initiative der Werktätigen. Sie führen die Werktätigen bei der komplexen sozialistischen Rationalisierung vor allem in Produktion, Handel und Verwaltung an die Lösung wissenschaftlich-technischer und anderer Aufgaben heran und sichern, daß die Werktätigen in breitem Umfang schöpferisch an der Lösung dieser Aufgaben auch außerhalb der Arbeitspflichten teilnehmen und diese Arbeit in der Neuererbewegung organisiert wird. Für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sind die Direktoren der Betriebe verantwortlich.

(2) Zur Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung sichern die Leiter im Rahmen ihrer Verantwortung für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, daß

1. die Aufgaben für die Neuerer, ausgehend von den Rationalisierungskonzeptionen und unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen, als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik geplant und geeignete Werktätige für die Lösung dieser Aufgaben gewonnen werden
2. die durch die Neuererbewegung zu erreichende Zielstellung, insbesondere die zu erreichende Selbstkostensenkung, Bestandteil der ökonomischen Zielstellung des Betriebes und des sozialistischen Wettbewerbs ist
3. die umfassende sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Werktätigen in der Neuererbewegung, vor allem die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, besonders zur Lösung von Komplexaufgaben organisiert wird und daß zur Lösung der geplanten Neuereraufgaben Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
4. Frauen und Jugendliche in zunehmendem Maße zielstrebig an die technisch-schöpferische Arbeit herangeführt und für die Mitarbeit in der Neuererbewegung, vor allem in Neuererkollektiven, zur Lösung von Rationalisierungsaufgaben gewonnen werden. Die Entwicklung der planmäßigen Neuerertätigkeit der Jugendlichen ist Bestandteil der Bewegung zur Vorbereitung und Durchführung der „Messen der Meister von morgen“
5. die Neuerer eine umfassende Unterstützung bei der Erarbeitung und Durchsetzung ihrer Neuerungen erhalten. Die Ökonomie der Zeit erfordert, insbesondere das Vorhandensein der notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen für die Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen — Geräte, Experimentier- und andere Einrichtungen sowie Konstruktionsräume — planmäßig zu sichern und zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich-technische Literatur einschließlich der in- und ausländischen Patentliteratur erfaßt und ausgewertet wird, die Informationen den Neuerern zu Beginn der Lösung einer Aufgabe zugänglich gemacht und im Verlaufe der weiteren Arbeiten planmäßig ergänzt werden



6. die Neuerungen unverzüglich beurteilt werden und über ihre Benutzung entschieden wird
7. die zur Benutzung angenommenen Neuerungen planmäßig realisiert, benutzt und die erforderlichen Maßnahmen zur umfassenden überbetrieblichen Benutzung getroffen werden
8. die durch die Benutzung der Neuerungen betroffenen Normen, Standards und Plankennziffern zusammen mit den Werktätigen verändert werden
9. die Leistungen der Neuerer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden.

(3) Die Leiter analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand und die Ergebnisse auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, vor allem durch Auswertung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Neuererbewegung und der Rechenschaftslegungen der Leiter im Betrieb. Ausgehend von diesen Analysen, treffen die Leiter Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit, kontrollieren deren Verwirklichung und arbeiten persönlich mit den Neuerern zusammen.

(4) Die Leiter stützen sich bei ihren Entscheidungen zur Verbesserung der Arbeit auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werktätigen. Sie nutzen die Vorschläge und Empfehlungen aus, die vor allem bei Beratungen zur Erarbeitung und über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge, auf ökonomischen Konferenzen, in den ständigen Produktionsberatungen und in Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen sowie von den Neuererräten und Neuererbrigaden gegeben werden.

(5) Die Direktoren der Betriebe planen und leiten entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution die Ausbildung und Entwicklung der Mitarbeiter in den BfN, der Mitglieder von Neuererbrigaden und Schlichtungsstellen sowie die Qualifizierung der betrieblichen Leiter und der Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens nach den Richtlinien des Patentamtes. Sie nutzen hierzu die vorhandenen Lehrgangsschulen und Betriebsakademien. Die Direktoren der Betriebe sichern insbesondere den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Patent-Ingenieuren; sie gewinnen geeignete Kader für die Ausbildung als nebenberufliche Fachlehrkräfte durch das Patentamt und gewährleisten ihren Einsatz innerhalb des jeweiligen Betriebes sowie in den Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

## § 5

### Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Leiter beraten alle grundsätzlichen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung mit der Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, vor allem mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Vorstand der Betriebssektion der Kammer der Technik, der Leitung der Freien Deutschen Jugend und dem Vorstand der Betriebsgruppe der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

(2) Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen ge-

schaffen werden, welche die Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer bewährten Organisationsformen, wie der Kommissionen für Produktionsmassenarbeit, der Neuereraktivs des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgremien der Kammer der Technik, der FDJ-Kontrollposten, der Klubs Junger Techniker und der Zirkel der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zur Auswertung sowjetischer Erfahrungen, voll wirksam werden lassen.

(3) Die gesellschaftlichen Organisationen fördern die Arbeit der Neuerer, unterstützen ihre Qualifizierung und helfen bei der Durchsetzung der Neuerungen. Die gesellschaftlichen Organisationen aktivieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und haben das Recht, von den Leitern Maßnahmen zur einheitlichen Lenkung und Organisation der Gemeinschaftsarbeit in der Neuererbewegung zu fordern; sie organisieren die gesellschaftliche Kontrolle, decken Mängel in der Arbeit mit den Neuerern auf und helfen bei der Überwindung von Hemmnissen.

(4) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben eine besondere Verantwortung bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Sie organisieren durch eine umfassende politisch-ideologische Arbeit, durch ihre Mitarbeit am Erfahrungsaustausch der Neuerer, durch die gewerkschaftliche Kontrolle über die Durchsetzung der Neuerungen und durch Rechtsberatungen die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere ihre Mitwirkung an der Erarbeitung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht, vom Direktor des Betriebes Maßnahmen mit dem Ziel zu fordern, daß

1. die Neuerer auf die Hauptaufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution orientiert, sie an die Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung herangeführt und zur Lösung dieser Aufgaben vor allem mit Neuererkollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen werden
2. die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Neuererbewegung als Bestandteil der Ziele des sozialistischen Wettbewerbs erarbeitet werden
3. die Neuerer bei der Lösung von Neuereraufgaben allseitig unterstützt werden, jede Neuerung unverzüglich beurteilt und über ihre Benutzung entschieden sowie eine umfassende betriebliche und überbetriebliche Benutzung gesichert wird
4. eine enge Zusammenarbeit der Neuererräte und Neuererbrigaden mit den gewerkschaftlichen Leitungen, insbesondere mit den gewerkschaftlichen Organen für die Neuererbewegung und den ständigen Produktionsberatungen gewährleistet ist.

(5) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten und an der Verwirklichung der von den Leitern festgelegten Maßnahmen mitzuwirken. Sie haben das Recht, bei Beschwerden der Neuerer gegen die Ablehnung der Benutzung von Neuerungen, insbesondere solchen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit betreffen, vor der Entscheidung über die Beschwerden zu diesen Neue-

rungen Stellung zu nehmen. Die Direktoren der Betriebe haben die Forderungen und Vorschläge der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu prüfen. Soweit Forderungen oder Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, ist dies gegenüber den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu begründen.

(6) Die Direktoren der Betriebe berichten im Rahmen der von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) geforderten Rechenschaftslegungen auch über den Entwicklungsstand der Neuererbewegung, insbesondere über die Erfüllung der Pläne der Aufgaben für die Neuerer.

## § 6

### Beratende Organe

(1) Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zur ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung im Betrieb bestehen

1. als beratendes Organ des Direktors des Betriebes ein Neuererrat.
2. als beratende Organe der Meister und Abteilungsleiter Neuererbrigaden, die von dem jeweils zuständigen Meister oder Abteilungsleiter geleitet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe unterstützen die Leiter bei der Einschätzung des Entwicklungsstandes der Neuererbewegung und empfohlen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit. Die Organe beraten die Leiter in allen wichtigen Fragen der planmäßigen Förderung und Lenkung der Neuererbewegung; sie wirken bei der Aufstellung des Planes der Aufgaben für die Neuerer, bei der Erarbeitung und Vervollkommnung von Neuerungen mit; sie beurteilen die Neuerungen, empfehlen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung und unterstützen deren Einführung.

## § 7

### Betriebsbüros für die Neuererbewegung

(1) Im Betrieb besteht ein Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) als Organ für die Neuererbewegung sowie für das Patent-, Muster- und Zeichnwesen. Es wird im Auftrage des Direktors des Betriebes vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Es arbeitet mit den beratenden Organen für die Neuererbewegung im Betrieb eng zusammen.

(2) Das BfN des Betriebes untersteht dem Direktor des Betriebes oder dem Technischen Leiter. Der Direktor des Betriebes legt die Aufgaben des BfN in einem Funktionsplan fest.

(3) Das BfN ist mit qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern so zu besetzen, daß es entsprechend der Größe des Betriebes und dem Arbeitsumfang seine Aufgaben erfüllen kann.

## § 8

### Planung der Aufgaben für die Neuerer

(1) In den Betrieben ist die schöpferische Initiative der Neuerer im sozialistischen Wettbewerb zielgerichtet auf die Lösung von Schwerpunktaufgaben der sozialisti-

schen Rationalisierung einschließlich der Rationalisierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, der ökonomischen Verwendung von Werkstoffen und der rationellsten Nutzung der vorhandenen Produktionsfonds, der Standardisierung sowie der Vereinfachung und rationellsten Gestaltung der Verwaltungsarbeit zu lenken. Die in der Neuererbewegung liegenden Reserven für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sind bei der Planung von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen und zu erfassen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben zu gewährleisten, daß von den für die Planung verantwortlichen Organen in Zusammenarbeit mit den BfN, den Neuererräten, Neuererbrigaden und den Neuerern Aufgaben für die Neuerer erarbeitet und jeweils in einem bilanzierten Plan der Aufgaben für die Neuerer zusammengefaßt werden. Insbesondere sind die wissenschaftlich-technischen und die technisch-ökonomischen Forderungen aus der Kooperation bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Der Plan der Aufgaben für die Neuerer ist in der Plandiskussion mit den Werktätigen zu beraten und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Werktätigen zu vervollständigen.

(3) Die Neuereraufgaben sind Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik, oder, soweit ein Plan Wissenschaft und Technik nicht vorhanden ist, Bestandteil des ihm entsprechenden Planes. Die Planung, Bilanzierung, Durchführung und Abrechnung der Neuereraufgaben erfolgt nach den für die genannten Pläne geltenden methodischen Grundsätzen. Im Plan der Aufgaben für die Neuerer sind diejenigen Neuerer, mit denen Neuerervereinbarungen abgeschlossen wurden, als Verantwortliche für die Planaufgabe zu nennen. Die Erarbeitung, die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerungen sind planmäßig materiell und finanziell zu sichern.

(4) Als Neuereraufgaben dürfen nur solche wissenschaftlich-technischen und anderen Aufgaben geplant werden, deren Lösung eine über die Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten quantitativ hinausgehende Leistung darstellt.

## § 9

### Neuerervereinbarung

(1) Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, zur Lösung von Neuereraufgaben mit Werktätigen, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Neuerervereinbarungen abzuschließen.

(2) Neuerervereinbarungen mit Direktoren der Betriebe und den sie vertretenden Leitern oder mit entsprechenden Leitern in den den Betrieben übergeordneten Organen oder mit Kollektiven, in denen die genannten Personen mitwirken, bedürfen der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Direktors des Betriebes, dem die betreffenden Werktätigen angehören. Neuerervereinbarungen mit Direktoren anderer Betriebe und mit den sie vertretenden Leitern bedürfen der Zustimmung des Organs, das diesen Betrieben jeweils übergeordnet ist.

(3) Die Neuerervereinbarung soll insbesondere enthalten:

1. die Aufgabe, deren Lösung die Werktätigen übernehmen

- 2 die Verpflichtung der Werk tätigen, diese Aufgabe zum vereinbarten Termin zu lösen sowie bei der Realisierung und dem Durchsetzen einer umfassenden Benutzung der Neuerung mitzuwirken, ohne daß dadurch die Erfüllung der Planaufgaben und der Arbeitspflichten beeinträchtigt wird
3. die Verpflichtung der Leiter, die Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe sowie für die Realisierung und die umfassende Benutzung der Neuerung zu schaffen
4. die Festlegung von Teilaufgaben, die zu bestimmten Terminen zu erfüllen sind.

(4) Der wesentliche Inhalt der Neuerervereinbarung ist, soweit nicht eine Geheimhaltung geboten ist, im Betrieb bekanntzumachen. Für die Dauer von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, ist jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit zu geben, in die Neuerervereinbarung einzusehen und beim Direktor des Betriebes Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß mit Gründen versehen sein. Der Direktor des Betriebes hat innerhalb einer Frist von 10 Tagen über den Einspruch zu entscheiden.

(5) Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß mit den Neuerern regelmäßig Aussprachen über den Stand der Erfüllung der Neuerervereinbarung durchgeführt werden.

(6) Werk tätige, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der in der Neuerervereinbarung enthaltenen Aufgaben leisten, können in die bestehende Neuerervereinbarung einbezogen werden.

#### § 10

##### Einreichung

(1) Neuerungen sind schriftlich und grundsätzlich beim BfN einzureichen. Die Einreicher sind erforderlichenfalls bei der schriftlichen Darlegung ihrer Neuerungen zu unterstützen. Die Neuerungen sind bei ihrem Eingang vom BfN zu registrieren. Werden Neuerungen bei dem zuständigen Leiter oder bei der fachlich zuständigen Neuererbrigade eingereicht, so hat der Leiter oder die Brigade die sofortige Registrierung im BfN zu veranlassen. Schutzfähig erscheinende Neuerungen, die im Betrieb entstanden sind oder für die der Betrieb fachlich zuständig ist und die deshalb an ihn abgegeben wurden, sind in jedem Falle unverzüglich dem BfN zuzuleiten.

(2) Auf Produktionsberatungen, auf Arbeitsbesprechungen oder in Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen schriftlich eingereichte oder zu Protokoll gegebene Neuerungen sind dem BfN sofort zuzuleiten.

(3) Eine Neuerung kann auch von Personen eingereicht werden, die nicht Angehörige des Betriebes sind.

(4) Neuerungen sind vor ihrer Realisierung einzureichen. Notwendige eigene Versuche und Erprobungen gelten nicht als Realisierung.

(5) Dem Einreicher ist durch das BfN innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Registrierung der Eingang der Neuerung schriftlich zu bestätigen.

(6) Dem Einreicher einer Neuerung steht der innerbetriebliche Vorrang gegenüber allen nach diesem Zeitpunkt eingereichten Neuerungen zu, soweit darin dieselben Lösungen offenbart werden,

a) mit dem Einreichen gemäß den Absätzen 1 bis 3

b) in anderen Betrieben mit dem Eingang der im Rahmen des staatlichen Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerung. In diesem Falle entsteht ein innerbetrieblicher Vorrang nur, wenn die Neuerung auch die für diese Betriebe geeigneten wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthält. Ist ein innerbetrieblicher Vorrang entstanden, so wirkt er nur, wenn für die Benutzung in diesem Betrieb eine Vergütung gemäß § 36 zu zahlen ist.

#### § 11

##### Beurteilung

(1) Die im BfN eingereichten Neuerungen sind innerhalb einer Frist von 3 Tagen den zuständigen Neuererbrigaden zur Beurteilung zuzuleiten. Die Neuererbrigaden beurteilen die Neuerungen, auf betriebliche und überbetriebliche Anwendbarkeit und berücksichtigen hierbei die wissenschaftlich-technische Literatur. Die Neuererbrigaden empfehlen dem zuständigen Leiter die Annahme, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Neuerung, Maßnahmen zu ihrer Realisierung, die Ablehnung oder Maßnahmen zur weiteren Beurteilung.

(2) Kann eine Neuerung von der Neuererbrigade nicht beurteilt werden, so ist sie dem Neuererrat zu übergeben.

#### § 12

##### Entscheidung

(1) Die Leiter haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt der Einreichung der Neuerung an gerechnet, zu der Neuerung Stellung zu nehmen. Kann innerhalb dieser Frist eine begründete Entscheidung über die Neuerung nicht getroffen werden, so veranlassen die Leiter innerhalb dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen, die eine unverzügliche Entscheidung ermöglichen. Die Entscheidung hat in diesem Falle grundsätzlich spätestens nach 4 Wochen zu erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die Neuerung ist dem Einreicher durch das BfN schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist sie mit Gründen zu versehen und hat einen Hinweis über die Beschwerdemöglichkeit zu enthalten.

(3) Neuerungen, die in dem Betrieb, in dem sie eingereicht worden sind, aus fachlichen Gründen nicht beurteilt oder nicht realisiert werden können, sind von diesem Betrieb an sein übergeordnetes Organ oder an einen fachlich zuständigen anderen Betrieb abzugeben. Der Einreicher ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Abgabe der Neuerung hiervon zu benachrichtigen.

#### § 13

##### Beschwerde

(1) Die Neuerer haben das Recht, sich über eine Entscheidung, die ihre Neuerung betrifft, zu beschweren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich beim Direktor des Betriebes einzulegen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an die Neuerer.

(2) Weist der Direktor des Betriebes eine Beschwerde zurück, die sich gegen die Entscheidung eines ihm unterstellten Leiters richtet, und ist der Neuerer mit

dieser Zurückweisung nicht einverstanden oder richtet sich die Beschwerde des Neuerers gegen eine Entscheidung des Direktors des Betriebes selbst, so hat der Direktor des Betriebes diese Beschwerde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, vom Zeitpunkt des Einlegens der Beschwerde an gerechnet, mit seiner Stellungnahme an den Leiter des ihm unmittelbar übergeordneten Organs weiterzuleiten.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

#### § 14

##### **Schutzfähig erscheinende Neuerungen (Erfindungen)**

(1) Die Neuerungen sind sofort nach ihrem Eingang durch das BfN auf Schutzfähigkeit zu prüfen. Bei der Bearbeitung von Erfindungen ist bis zur Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen die erforderliche Geheimhaltung zu gewährleisten.

(2) Erfindungen sind unverzüglich durch den Betrieb beim Patentamt zur Erteilung eines Wirtschaftspatentes anzumelden. Die Anmeldung schließt die Mitteilung über den Umfang und das Ergebnis der betrieblichen Prüfung auf Schutzfähigkeit ein.

(3) Für Anmeldungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gilt der § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentrecht vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121). Die Anmeldungen sind durch den Betrieb so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Erwerb von Schutzrechten nicht gefährdet wird.

#### § 15

##### **Geltungsdauer abgelehnter Neuerungen**

(1) Eine abgelehnte Neuerung bleibt 2 Jahre lang im BfN als Neuerung registriert. Der Einreicher behält den innerbetrieblichen Vorrang gegenüber einem anderen Einreicher, der in diesem Zeitraum eine gleiche Neuerung einreicht. Diese kann nur als Beitrag zur Realisierung gewertet werden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist kann der Direktor des Betriebes aus eigenem Entschluß oder auf eine Forderung des Einreichers hin eine nochmalige Prüfung der abgelehnten Neuerung anordnen.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist erlöschen alle Rechte des Ersteinreichers und eines Zweiteinreichers. Die Frist läuft nicht in der Zeit, in welcher die Neuerung eines Zweiteinreichers beurteilt und über diese entschieden wird.

(4) Die Rechte eines Patentinhabers werden durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.

#### § 16

##### **Realisierung und umfassende Benutzung**

(1) Die Leiter sichern und kontrollieren, daß die angenommenen Neuerungen im Betrieb planmäßig realisiert und umfassend benutzt werden. Die zur Realisierung und zur umfassenden betrieblichen Benutzung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere technisch-organisatorische Maßnahmen, Festlegungen über Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und über

finanzielle Mittel, sind unter Ausnutzung aller Reserven in die entsprechenden Pläne aufzunehmen.

(2) Die Direktoren der Betriebe haben, soweit es zur Realisierung und umfassenden Benutzung von betrieblich wichtigen oder volkswirtschaftlich bedeutsamen Neuerungen erforderlich ist, mit Werkträgern, vor allem mit sozialistischen Kollektiven, Realisierungsvereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Realisierung von Neuerungen ist mit der Einführung neuer, technisch begründeter Normen, insbesondere fortschrittlicher Arbeitsnormen, Material- und Energieverbrauchsnormen, Normen zur Kapazitätsausnutzung, verbunden. Die Einführung neuer, technisch begründeter Normen ist mit den Werkträgern zu beraten.

#### § 17

##### **Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter**

(1) Die Direktoren der Betriebe treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer umfassenden Nachnutzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit anderen für eine Nachnutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei der Einführung gegeben wird. Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind zu dokumentieren und die Entwurfs-Informationskarten an das fachlich zuständige Organ weiterzuleiten. Ist ein fachlich zuständiges Organ nicht vorhanden, so sind die Entwurfs-Informationskarten an das unmittelbar übergeordnete Organ weiterzuleiten. Entwurfs-Informationskarten zu schutzfähig erscheinenden Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.

(2) Die Direktoren der Betriebe gewährleisten, daß die ihnen von anderen Betrieben angebotenen oder im Rahmen des Informationssystems oder auf andere Weise zugeleiteten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und benutzbare Neuerungen im Betrieb umfassend durchgesetzt werden.

(3) Soweit zur Einsparung von finanziellen Mitteln und zur Erzielung eines Zeitgewinnes die Nachnutzung einer Neuerung auf der Grundlage der technisch-ökonomischen Unterlagen oder mit Unterstützung des übergebenden Betriebes erfolgt, werden zwischen den Betrieben Nachnutzungsverträge nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Durch den Abschluß von Nachnutzungsverträgen werden die Rechte der Neuerer, insbesondere das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Benutzung, nicht berührt.

#### 4. Abschnitt

##### **Die überbetriebliche Förderung und Lenkung der Neuererbewegung**

#### § 18

##### **Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt)**

Das Patentamt koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Es ist für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Zur Entwicklung

der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

#### Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

##### § 19

(1) Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe unterstützen und koordinieren die Maßnahmen der Betriebe zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung, der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit. Sie sorgen dafür, daß Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation erfaßt und verbreitet werden. Zusätzlich zum staatlichen System der Information und Dokumentation können weitere bewährte Methoden der Verbreitung angewendet werden. In Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sind „Angebotsmessen Neue Technik“ durchzuführen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werkstätige durch den Direktor des Betriebes oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Direktors des Betriebes von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

(7) Die den Betrieben übergeordneten Organe unterstützen die Betriebe bei der Ausbildung der BfN-Mitarbeiter, der Mitglieder der Schlichtungsstellen und der beratenden Organe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Die Gewinnung geeigneter Kader für die Ausbildung und den Einsatz als nebenberufliche Fachlehrkräfte sowie die Bildung von Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte zur Durchführung zentraler Lehrgänge im jeweiligen Bereich sind bewährte Formen der Hilfeleistung durch die übergeordneten Organe. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte auch die von der Kammer der Technik organisierten Lehrgänge. Die zentralen Organe des Staatsapparates können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

##### § 20

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden.

(2) Die Generaldirektoren der VVB sichern mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren des jeweiligen Industriezweiges und mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit. Dabei gewährleisten sie insbesondere eine erzeugnisverbundene

1. Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Patentliteratur im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation
2. Planung der Neuerertätigkeit, unabhängig von der Unterstellung und der Eigentumsform der Betriebe, sowie die Kontrolle über die Durchführung der Neuereraufgaben in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten und anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke
3. Vorbereitung und Durchführung schutzrechtspolitischer Maßnahmen
4. Verbreitung und Durchsetzung überbetrieblich benutzbarer neuer technischer Lösungen.

Sie arbeiten eng mit den Wirtschaftsräten und den anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke zusammen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen im Bereich der bezirksgeliteten Industrie die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit.

##### § 21

#### Neuererräte

Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werkstätigen auf die Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung können bei den den Betrieben übergeordneten Organen sowie im Rahmen von Erzeugnisgruppen Neuererräte gebildet werden. Der Neuerer-



rat berät den Leiter des jeweiligen Organs in den grundsätzlichen Fragen der Neuererbewegung und empfiehlt ihm Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung sowie zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter.

#### § 22

##### Neuererzentren

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke besteht jeweils ein Neuererzentrum. Die Neuererzentren verbreiten vor allem durch propagandistische Arbeit und durch geeignete Methoden des Erfahrungsaustausches Neuerungen und andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter, die den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung im Bezirk entsprechen. Sie unterstützen die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe bei der umfassenden Durchsetzung dieser Ergebnisse.

#### § 23

##### Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe

(1) In den VVB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Kreislandwirtschaftsräten bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN).

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

### 5. Abschnitt

#### Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

##### 1. Unterabschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen

##### Anerkennungsgrundsätze

#### § 24

(1) Der Direktor des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werkstätten die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpässe.

#### § 25

Hervorragende Leistungen bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung, vor allem bei der Übertragung der Erfahrungen der Besten, können außerhalb dieser Verordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, durch die Gewährung von Prämien oder durch sonstige Anerkennungen gewürdigt werden.

#### § 26

##### Recht auf Vergütung

(1) Neuerungen sind, wenn sie benutzt werden, durch einmalige Zahlungen zu vergüten. Das Recht auf Vergütung haben der Einreicher eines Neuerervorschlages, der Urheber einer Neuerermethode oder der Patentinhaber oder ihre Rechtsnachfolger (Vergütungsberechtigte). Ist die zu vergütende Leistung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Neuerungen, die unter § 2 Abs. 5 fallen, begründen kein Recht auf Vergütung.

(2) Die Zahlung einer Vergütung an die Direktoren der Betriebe und an die sie vertretenden Leiter oder an entsprechende Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedarf dem Grunde nach und in der Höhe der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Vergütungen, die auf Grund der Erfüllung von Neuerervereinbarungen an diese Personen zu zahlen sind, sowie Vergütungen für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen bedürfen dieser Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

#### § 27

##### Berechnung der Vergütung

(1) Grundlage für die Vergütung ist der gesellschaftliche Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgende Benutzung der Neuerung entsteht. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Nutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der Vergütung der tatsächliche Nutzungszeitraum zugrunde zu legen.

(2) Ist der Nutzen in Geld meßbar (erreichbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist

1. anstelle des Nutzens ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises des Erzeugnisses oder des Teiles des Erzeugnisses, das durch die Neuerung verändert oder neu geschaffen wird, der Berechnung der Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 zugrunde zu legen

oder

2. der Nutzen auf der Grundlage der Vor- und Nachteile, die durch die Benutzung der Neuerung entstehen, zu beschreiben, und die Vergütung ist vom Direktor des Betriebes auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der für vergleichbare Neuerungen gezahlten Vergütungen festzusetzen. Der Vergütungsbetrag darf nicht geringer als eine



gemäß Ziff. 1 berechnete Vergütung und nicht höher als die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge sein.

(4) Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung gemäß Abs. 3 Ziff. 2 festzusetzen und diese mit der nach Anlage 1 oder 2 berechneten Vergütung zu addieren. Die in den Anlagen 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.

(5) Bei Neuerungen, die die Formgestaltung eines Erzeugnisses betreffen, findet Abs. 3 Ziff. 1 keine Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Vergütung von Neuerungen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit verbessern, sowie für die Vergütung von Neuerungen, die zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung unterbreitet werden.

(7) Der Präsident des Patentamtes erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen eine Anordnung über die Ermittlung des Nutzens, welcher der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist.

#### § 28

##### Vergütung bei Erfüllung einer Neuerervereinbarung

(1) Neuerer, die vereinbarungsgemäß eine betriebliche oder überbetriebliche Neuerervereinbarung erfüllt haben, erhalten als Anerkennung hierfür einen Zuschlag zur Vergütung in Höhe von 20% des Vergütungsbetrages, der gemäß § 27 zu zahlen ist. Bei einer betrieblichen Neuerervereinbarung bildet der Vergütungsbetrag, der sich aus der Benutzung im erstbenutzenden Betrieb ergibt, die Grundlage für die Berechnung des Zuschlages. Handelt es sich um eine überbetriebliche Neuerervereinbarung, so ist grundsätzlich derjenige Vergütungsbetrag als Grundlage für die Berechnung des Zuschlages anzusehen, welcher sich für den Teil der Benutzung ergibt, der beim Abschluß der Neuerervereinbarung vorgesehen war.

(2) Wirken die Neuerer entsprechend den in der Neuerervereinbarung übernommenen Verpflichtungen an der Realisierung mit, so erhalten sie dafür einen weiteren Zuschlag zur Vergütung, der gemäß § 30 festzulegen ist.

#### § 29

##### Vorvergütung

(1) Nach Beginn der Benutzung einer Neuerung ist eine Vorvergütung an die Vergütungsberechtigten zu zahlen, die auf die gesamte Vergütung angerechnet wird. Bei Neuerungen, die in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden, kann die Vorvergütung bereits nach Annahme der Neuerungen zur Benutzung gezahlt werden.

(2) Die Vorvergütung beträgt für einen Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode bis zu 500 MDN und für eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung bis zu 1000 MDN. Übersteigt die gemäß § 27 zu zahlende Vergütung nicht die genannten Höchstbeträge, so ist die gesamte Vergütung zu zahlen. Ergibt sich nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres oder nach Beendi-

gung der Benutzung, soweit der Benutzungszeitraum kürzer als ein Benutzungsjahr ist, nach § 27 eine wesentlich höhere Grundlage für die Vergütung, so erhält der Neuerer eine Nachvergütung. Beträgt die zu erwartende Vergütung für Neuerervorschläge oder Neuerermethoden mehr als 5000 MDN und für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen mehr als 10 000 MDN, so ist  $\frac{1}{10}$  der zu erwartenden Vergütung als Vorvergütung zu zahlen. Ist die Neuerung das Ergebnis einer kollektiven Leistung, so kann in Ausnahmefällen zur Sicherung eines ausreichenden Anreizes jedes Kollektivmitglied eine Vorvergütung bis zu 250 MDN unter Berücksichtigung der insgesamt zu erwartenden Vergütung erhalten.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben sicherzustellen, daß bei der Zahlung der Vorvergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 die Regelungen der Sechsten Durchführungbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter — Meisterfonds — (GBl. II S. 529) beachtet werden.

(4) Die Vorvergütung soll die Neuerer auch darauf orientieren, im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung in der Produktionsvorbereitung mitzuwirken. Deshalb kann die Vorvergütung bei Neuerungen, die in Unterlagen der Produktionsvorbereitung oder in Projekte eingehen, in jedem Falle bereits nach Annahme der Neuerungen zur Benutzung und Bestätigung dieser Unterlagen gezahlt werden.

#### § 30

##### Vergütung für die Realisierung

Jeder Werkstätte, der bei der Realisierung einer Neuerung hervorragende Leistungen vollbringt, die über die Arbeitspflichten hinausgehen, erhält eine vom Direktor des Betriebes unter Berücksichtigung der Höhe des entstehenden Nutzens festzusetzende Vergütung, die bis zu 3000 MDN betragen kann.

#### § 31

##### Erhöhung der Vergütung

(1) In Einzelfällen kann die Vergütung für Neuerungen, die von besonders großer Bedeutung sind, bis zum Dreifachen erhöht werden. Die Vergütung ist durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates festzusetzen. Der Betrag, um den die Vergütung erhöht wird, ist aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen. Es ist ein mit Gründen versehener Antrag beim Patentamt einzureichen.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben das Recht gemäß Abs. 1, wenn die Neuerungen nur in Betrieben benutzt werden, denen ein Organ gemäß Abs. 1 nicht übergeordnet ist.

#### § 32

##### Zwischenvergütung

Vor Ablauf der Frist zur Zahlung des Restes der Vergütung können Zwischenvergütungen gezahlt werden, wenn die Höhe der zu erwartenden gesamten Vergütung das rechtfertigt und kein unvertretbar hoher Aufwand damit verbunden ist. Werden Zwischenvergütungen gezahlt, dann sollen die Zahlungen

jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.

### § 33

#### Erstattung von Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen, die den Werkträgern nachweisbar bei der Erarbeitung oder der Realisierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die erstbenutzenden Betriebe in Geld erstattet. Als notwendige Aufwendungen sind

- die Bereitstellung eigenen Materials
- Kosten für fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen
- die zur Realisierung außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit aufgewendete Arbeitszeit

anzusehen, soweit sie tatsächlich aufgewendet wurden und sie die für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten durchschnittlich erforderlich werdenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit die Aufwendungen in Erfüllung von Neuerer- oder Realisierungsvereinbarungen entstanden sind, werden sie unabhängig davon erstattet, ob die Neuerungen benutzt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen gemäß Abs. 1 werden den Werkträgern auch für die Erarbeitung solcher Lösungsvarianten erstattet, die in der Produktion nicht benutzt werden, wenn die Erarbeitung von Varianten im Plan vorgesehen oder anderweitig angewiesen wurde.

### § 34

#### Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung erlangt wurden.

## 2. Unterabschnitt

### Die Vergütung

#### für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

### § 35

#### Vergütungspflichtige Neuererleistungen

(1) Die Werkträgern erhalten Vergütung für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge und Neuerermethoden Leistungen darstellen, die über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten hinausgehen, die sich für den Einreicher aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben.

(2) Eine Überprüfung gemäß Abs. 1 ist dann nicht erforderlich, wenn Neuerervorschläge oder Neuerer-

methoden in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zahlung von Vergütungen für Realisierungen anzuwenden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindungen ist bei Benutzung in jedem Falle eine Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

### § 36

#### Vergütungsberechnung für die überbetriebliche Benutzung

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

(2) Grundlage für die Vergütungsberechnung ist der gesellschaftliche Nutzen, der sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.

(3) Die Direktoren der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.

### § 37

#### Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat die Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen zu Lasten der Kosten zu zahlen.

(2) Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(3) Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen überplanmäßig aus dem Prämienfonds. Die durch die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren.

#### Vergütungszahlung aus überbetrieblichen Fonds

### § 38

(1) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem

Betriebsprämienfonds, sondern aus überbetrieblichen Fonds zu zahlen.

(2) Zur Zahlung der Vergütung gemäß Abs. 1 dienen die Fonds

1. bei den den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organen; für die Benutzung im Bereich der örtlichen Räte bei den Räten der Bezirke
2. bei den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind oder die für Betriebe im Bereich der örtlichen Räte fachlich zuständig sind
3. bei dem Patentamt.

(3) Die im Abs. 2 vorgesehenen Fonds werden aus dem Staatshaushalt finanziert, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht besondere Festlegungen für die Finanzierung dieser Fonds getroffen sind.

#### § 39

(1) Die Vergütung ist aus den Fonds der den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe oder aus dem Fonds des Rates des Bezirkes zu zahlen, wenn die Benutzung nur im Bereich des jeweiligen unmittelbar übergeordneten Organs oder im Bereich eines Bezirkes stattfindet.

(2) Die Vergütung ist aus dem Fonds des zentralen Organs des Staatsapparates zu zahlen, wenn

1. die Benutzung nur in seinem Bereich stattfindet und
2. die Vergütung nicht aus einem Fonds gemäß Abs. 1 zu zahlen ist.

(3) In allen in den Absätzen 1 und 2 nicht erfaßten Fällen ist die Vergütung aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen.

(4) Soll die Vergütung aus einem überbetrieblichen Fonds gezahlt werden, so ist sie durch das dem erstbenutzenden Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ zu berechnen. Sind die Zahlungen nicht aus seinem überbetrieblichen Fonds vorzunehmen, so hat dieses Organ einen mit Gründen versehenen Antrag bei dem Organ einzureichen, aus dessen Fonds die Zahlungen vorzunehmen sind. Anträge auf Zahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes bedürfen der Bestätigung durch das zentrale Organ des Staatsapparates, zu dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb gehört.

#### § 40

##### Zahlungsfristen

(1) Die Vorvergütung ist unverzüglich nach Benutzungsbeginn, spätestens nach Ablauf von 8 Wochen, in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 spätestens 8 Wochen nach Annahme zur Benutzung oder nach Bestätigung der Unterlagen zu zahlen. Vergütungen für die Realisierung sowie zu erstattende Aufwendungen sind spätestens 8 Wochen nach Benutzungsbeginn zu zahlen. Aufwendungen, die in Erfüllung einer Neuerer- oder Realisierungsvereinbarung entstanden sind, werden unmittelbar nach ordnungsgemäß erbrachter Leistung erstattet. Im Falle des § 29 Abs. 4 sind die Aufwendungen nach Bestätigung der Unterlagen zu erstatten. Der Rest der Vergütung ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Benutzungsjahres

zu zahlen. Ist die Benutzungsdauer kürzer als ein Benutzungsjahr, so ist der Rest der Vergütung spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Benutzung zu zahlen.

(2) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des Benutzungsjahres im ersten nachbenutzenden Betrieb zu zahlen.

### 3. Unterabschnitt

#### Schlichtung von Streitigkeiten

##### § 41

##### Schlichtungsstellen

(1) In den Betrieben, den ihnen übergeordneten Organen, den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe und andere Einrichtungen unterstellt sind, und im Patentamt sind Schlichtungsstellen zu bilden. Sie sind für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, die sich aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen und Realisierungsvereinbarungen, aus der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, aus der Vergütung für die Realisierung, aus der Erstattung von Aufwendungen sowie aus der Zahlung des Entgeltes gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) ergeben.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind für ihre Tätigkeit in den Schlichtungsstellen durch die zuständigen Leiter von ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung ihres Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freizustellen.

(3) Einzelheiten der Zuständigkeit und des Verfahrens vor den Schlichtungsstellen sowie ihre Zusammensetzung regelt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in einer Anordnung.

### 6. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 42

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten und noch nicht vergüteten Verbesserungsvorschläge, Ingenieurkonten und Erfindungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung behandelt, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Hat der Neuerer vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vergütung gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) bereits erhalten, so wird auch der Rest der Vergütung nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt.

(3) Legt ein Neuerer nach Inkrafttreten dieser Verordnung Beschwerde gegen die Höhe einer Vergütung ein, die nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volks-

eigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gezahlt wurde, so erfolgt auch die Entscheidung über die Beschwerde nach den genannten Bestimmungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Zahlung einer Sondervergütung nach der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Vergütungsverträge für Wirtschaftspatente werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(6) Für die Vergütung von Gebrauchsmustern entsprechend den Festlegungen des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) gilt noch die Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 43

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

(2) Der Präsident des Patentamtes legt im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für Neuerungen, die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen, erforderliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung fest.

(3) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes besondere Regelungen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung zu erlassen, soweit es die Bedingungen ihres Wirtschaftszweiges erfordern. Für den Bereich der Landwirtschaft ist der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zum Erlaß dieser besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes verpflichtet.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Patentamtes die statistische Berichterstattung auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

#### § 44

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 295)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297)
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen – (GBl. S. 301)
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. August 1954 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Ingenieur-Konten – (GBl. S. 738)
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 522)
7. Sechste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1959 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft – Vorschlags- und Ingenieurkontenwesen in halbstaatlichen Betrieben – (GBl. I S. 792)
8. Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492)
9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. August 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen – Einsparungen im Bauwesen – (GBl. S. 753)
10. Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. August 1953 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 602)
11. Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. April 1956 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 382).

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle****für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und von Neuerermethoden**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,— MDN	16,0 % mindestens	30,— MDN
von 1 001,— MDN	bis 2 000,— MDN	12,0 % plus	40,— MDN
von 2 001,— MDN	bis 5 000,— MDN	8,0 % plus	120,— MDN
von 5 001,— MDN	bis 10 000,— MDN	6,0 % plus	220,— MDN
von 10 001,— MDN	bis 20 000,— MDN	4,0 % plus	420,— MDN
von 20 001,— MDN	bis 50 000,— MDN	3,0 % plus	620,— MDN
von 50 001,— MDN	bis 100 000,— MDN	2,0 % plus	1 120,— MDN
von 100 001,— MDN	bis 200 000,— MDN	1,5 % plus	1 620,— MDN
von 200 001,— MDN	bis 500 000,— MDN	1,0 % plus	2 620,— MDN
von 500 001,— MDN	bis 1 000 000,— MDN	0,75 % plus	3 870,— MDN
mehr als	1 000 000,— MDN	0,5 % plus	6 370,— MDN
	höchstens jedoch		30 000,— MDN

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle****für die Berechnung der Vergütung von Wirtschaftspatenten**

Gesellschaftlicher Nutzen		Vergütungsbetrag	
	bis 1 000,— MDN	40,0 % mindestens	75,— MDN
von 1 001,— MDN	bis 2 000,— MDN	30,0 % plus	100,— MDN
von 2 001,— MDN	bis 5 000,— MDN	20,0 % plus	300,— MDN
von 5 001,— MDN	bis 10 000,— MDN	15,0 % plus	550,— MDN
von 10 001,— MDN	bis 20 000,— MDN	10,0 % plus	1 050,— MDN
von 20 001,— MDN	bis 50 000,— MDN	7,5 % plus	1 550,— MDN
von 50 001,— MDN	bis 100 000,— MDN	5,5 % plus	2 550,— MDN
von 100 001,— MDN	bis 200 000,— MDN	4,0 % plus	4 050,— MDN
von 200 001,— MDN	bis 500 000,— MDN	2,75 % plus	6 550,— MDN
von 500 001,— MDN	bis 1 000 000,— MDN	2,0 % plus	10 300,— MDN
mehr als	1 000 000,— MDN	1,5 % plus	15 300,— MDN
	höchstens jedoch		200 000,— MDN

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebecoverband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

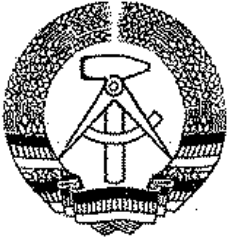
1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,50 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 5. Juli 1967

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Bahnaufsichtsverordnung. — Planung und Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen — .....	407
25. 4. 67	Preisverordnung Nr. 3000/19 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) .....	408
1. 6. 67	Anordnung zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes .....	408
16. 6. 67	Anordnung über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft .....	409
	Hinweis auf Verkündigungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	410

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Bahnaufsichtsverordnung.

#### — Planung und Bilanzierung von Lokomotiven für Anschlußbahnen —

Vom 8. Juni 1967

Auf Grund des § 9 der Bahnaufsichtsverordnung vom 23. April 1964 (GBl. II S. 317) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau zur Durchführung des § 5 Abs. 5 Buchst. a folgendes bestimmt:

#### § 1

Es sind nur solche Lokomotiven anzufordern, zu planen und zu bilanzieren, die als Standardtypen für den Einsatz in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind und deren wirtschaftliche Erhaltung, Reparatur und Ersatzteilversorgung gesichert ist.

#### § 2

Vor Abgabe der Jahresplanung über den Bedarf an Lokomotiven für Anschluß- und Grubenanschlußbahnen an den Fondsträger bzw. an das Bilanzierungsorgan ist dem zuständigen Bevollmächtigten für Bahnaufsicht ein technisch-ökonomischer Nutzungsnachweis für jede Lokomotive nach dem als Anlage beigefügten Muster zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 3

Der technisch-ökonomische Nutzungsnachweis ist dem Bevollmächtigten für Bahnaufsicht entsprechend der Bedarfsplanmethodik in 4facher Ausfertigung zu übergeben. 2 Ausfertigungen erhält der Bedarfsträger nach Prüfung zurück.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1967

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

\* 1. DB vom 23. April 1964 (Sonderdruck Nr. 193 des Gesetzblattes)

### Anlage

zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Technisch-ökonomischer Nutzungsnachweis über den Bedarf an Lokomotiven für das Jahr . . .

Name des Betriebes und Bezeichnung der Anschlußbahn  
Übergeordnetes Organ (Fondsträger)

vorhandene Betriebsmittel (Lokomotiven, Schienenkranne, Seilrangieranlagen, Waggonschieber, Straßenkraftfahrzeuge zum Bewegen von Eisenbahnwagen)

geplante Triebfahrzeugart (Typenbezeichnung, Leistungsgröße)

erfolgt die Erhaltung und Reparatur der geplanten Lokomotive im eigenen Betrieb bzw. in welchem Werk oder Betrieb werden diese Arbeiten ausgeführt?

#### Begründung des Bedarfs

**Ersatzinvestitionen** — für welche Triebfahrzeuge, Begründung, Zeitwert und weitere Verwendung des zu ersetzenden Fahrzeuges und größte Gleisneigung im Einsatzbereich. Bei Ersatz für Traktionswechsel Kostenvergleich (Gesamtnutzen und Jahresnutzen)

**Neuinvestitionen** — Begründung

a) Verkehrsaufkommen auf der Schiene nach Tonnen und Doppelachsen (gegenwärtig und in der Perspektive)

b) Anzahl der Be- und Entladestellen und der täglich erforderlichen Umstellungen von Wagen (gegenwärtig und in der Perspektive)

- c) welche Mitbenutzer bzw. Nebenanschießer werden mitbedient
- d) wieviel Bedienungen werden täglich durch die Deutsche Reichsbahn durchgeführt, wird Rangierhilfe für die Deutsche Reichsbahn geleistet
- e) wie hoch ist der tägliche durchschnittliche Wagenein- und -ausgang
- f) in wieviel Schichten werden die Lokomotiven eingesetzt, Angabe der täglichen durchschnittlichen Lokeinsatzstunden der vorhandenen und der angeforderten Triebfahrzeuge.

**Preisverordnung Nr. 3000/19.**  
– Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreform – (Bauwesen)

Vom 25. April 1967

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 – Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform – (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird in Verbindung mit der Richtlinie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1966 zur Präzisierung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1967 sowie zur Abrechnung dieser Pläne im 1. Halbjahr 1967\* folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen festgelegte Anwendung von Preiskoeffizienten zur Präzisierung des Planes 1967 und die dazu erforderliche Neuberechnung des Wertvolumens der Investitionen hat auf der Grundlage

1. der vom Ministerium für Bauwesen am 12. Januar 1967 herausgegebenen zweigspezifischen Regelungen für das Bauwesen zu der Richtlinie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen zur Präzisierung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1967 sowie zur Abrechnung dieser Pläne im 1. Halbjahr 1967 und
2. der vom Ministerium für Bauwesen am 27. Dezember 1966 herausgegebenen Aufschlagskoeffizienten für die Umrechnung von auf Preisbasis 1966 aufgestellten Preisangeboten bzw. Kostenplänen auf die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967\*\*

zu erfolgen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1967

**Der Minister  
für Bauwesen  
Junker**

\* Wurde den wirtschaftsleitenden Organen und den volkseigenen Betrieben des Bauwesens direkt zugestellt

\*\* Wurde allen Betrieben des Bauwesens über die wirtschaftsleitenden Organe zugestellt.

**Anordnung  
zur Regelung zweigbedingter Besonderheiten  
in der Land- und Forstwirtschaft  
bei der Anwendung der Verordnung  
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten  
des volkseigenen Produktionsbetriebes.**

Vom 1. Juni 1967

Zur Durchsetzung der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird auf Grund des § 49 Abs. 3 dieser Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft (nachstehend Betriebe genannt), die im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik liegen und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Sie gilt nicht für Betriebe der VVB Instandsetzung.

§ 2

Durch Erfüllung der im § 1 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Produktionsbetriebe genannten Grundaufgaben, gewährleisten die Betriebe eine maximale Steigerung der land- und forstwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion, bei Senkung der Kosten und der ständigen Erhöhung des Gebrauchtwertes der Erzeugnisse im Interesse der besseren Versorgung unserer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus dem eigenen Aufkommen. Sie haben

- die ihnen übertragenen Bodenfonds und Gewässer rationell zu nutzen, vor ungerechtfertigter artfremder Verwendung zu schützen und die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit als Voraussetzung für hohe und stabile Erträge auf dem Acker, dem Grünland und im Wald zu sichern
- die erweiterte Reproduktion der Tierbestände und die Erhöhung ihrer Leistungen zu gewährleisten
- die Instandhaltung und den Ausbau der Wasserläufe und der dazu gehörigen wasserbaulichen Anlagen von örtlichen Wasserläufen, deren Nutzung ausschließlich ihnen übertragen wurde, zu sichern
- für eine Anreicherung der lebenden Holzvorräte im Wald zu sorgen
- schrittweise die Industriemäßige Organisation und Leitung der Produktion zu verwirklichen.

§ 3

(1) Zur weiteren Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, zur schrittweisen Herausbildung von Hauptproduktionszweigen und zur planmäßigen Konzentration, Spezialisierung und Kombination der Produktion organisiert der Betrieb selbstständig Kooperationsbeziehungen zu anderen sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und seinen Marktpartnern in der Nahrungsgüterproduktion bzw. zu den Holzverarbeitenden Betrieben.

(2) Der Betrieb hat das Recht, sich mit finanziellen und materiellen Mitteln an zwischenbetrieblichen Einrichtungen und anderen gemeinsamen Vorhaben mehrerer sozialistischer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie mit eigenen Mitteln und Krediten an Investitionsvorhaben seiner Marktpartner in der volks-

eigenen Verarbeitungsindustrie zu beteiligen. Diese Vorhaben sind in den Plan des Betriebes aufzunehmen. Der Betrieb kann bei Durchführung gemeinsamer Arbeiten mit den Kooperationspartnern Mittel seines Prämienfonds einem gemeinsamen Prämienfonds der an der Kooperation beteiligten Betriebe zuführen. Die Bildung und Verwendung des gemeinsamen Prämienfonds erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen im Kooperationsvertrag.

(3) Die Beteiligung des Betriebes an ständigen Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und an Kooperationsverbänden ist in der Belegschaftsversammlung zu beraten und zu beschließen.

#### § 4

Die volle Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlaufmittelfonds sowie der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit erfolgt in den Betrieben schrittweise, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen dafür planmäßig geschaffen wurden. Die tarifrechtliche Entlohnung der Arbeiter und Angestellten ist unabhängig von der Eigenwirtschaftung der Mittel zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Die Leiter der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Organe, Institutionen und Einrichtungen haben den Direktoren der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, Hinweise für die Erarbeitung der Statuten der Betriebe, insbesondere zur Konkretisierung der Aufgaben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, zu übergeben.

(2) Die Direktoren dieser Betriebe haben innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung das Statut ihres Betriebes zu erarbeiten und dem Leiter ihres übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Am 1. September 1967 treten außer Kraft:

- a) Statut vom 8. März 1954 der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen und MTS-Lehrbetriebe (MTS-Traktoristenschulen und MTS-Lehrkombinate) (ZBl. S. 97)
- b) Anordnung vom 3. November 1955 über die Errichtung Staatlicher Hengstdepots (GBI. II S. 384)
- c) Anordnung vom 16. Juni 1958 über das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (GBI. II S. 127)
- d) Anordnung vom 16. Juni 1958 über das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter (GBI. II S. 129)
- e) Anordnung vom 24. Dezember 1958 über das Rahmenstatut der örtlich geleiteten volkseigenen Güter (GBI. I 1959 S. 76)
- f) Anordnung vom 30. Dezember 1958 über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter (GBI. II 1959 S. 19)
- g) Anordnung vom 11. Februar 1959 über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes (GBI. I S. 121)
- h) Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Traber-gestütze (GBI. II S. 267)

- i) Anordnung vom 8. September 1959 über das Statut der volkseigenen Rennbetriebe (GBI. II S. 268)
- k) Zweite Verordnung vom 28. Juli 1960 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBI. I S. 450)
- l) Anordnung vom 26. Oktober 1960 über das Statut der Bezirks-Tierzuchtinspektionen (GBI. III S. 19)
- m) Anordnung vom 9. November 1962 über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau (GBI. II S. 820)
- n) Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Bildung und das Statut der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (GBI. II S. 391)
- o) Anordnung vom 2. August 1963 über das Statut der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe (GBI. II S. 592)
- p) Anordnung vom 14. April 1964 über den VEB Meliorationsprojektierung (GBI. III S. 247)
- r) Anordnung vom 31. Mai 1965 über das Statut der VEB Binnenschifffahrt und der Leitbetriebe der Binnenschifffahrt (GBI. II S. 425)
- s) Anordnung vom 10. November 1965 über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW) (GBI. III S. 135)
- t) Anordnung vom 3. Dezember 1965 über das Statut der volkseigenen Betriebe Besamung (GBI. II 1966 S. 3)
- u) Anordnung vom 10. Juni 1966 über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Pritzwalk (GBI. II S. 417)
- v) Anordnung vom 10. Juni 1966 über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Zöschen (GBI. II S. 418)

Berlin, den 1. Juni 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

### Anordnung über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft.

Vom 16. Juni 1967

In Durchführung der Direktive des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1966\* zur Beibehaltung der Preise für Lieferungen und Leistungen des Bauwesens zur Vermeidung von Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf die Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer (außer Landwirtschaft) und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Bautechnische und technologische Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie Leistungen für die

\* Wurde den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen direkt zugestellt.

Gartengestaltung, die von zugelassenen privaten Ingenieuren und Architekten, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Industriebetrieben, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Handwerksbetrieben ausgeführt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurechnen. Dabei sind alle Möglichkeiten für eine Senkung der Selbstkosten und der Gebühren zu nutzen.

- (2) Grundlage für die Gebührenabrechnung sind die  
 Gebührenordnung der Architekten (GOA)  
 Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)  
 Gebührenordnung der Gartengestalter (GOG)  
 in Verbindung mit der  
 Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 —  
 Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816)  
 Preisverordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure (Sonderdruck Nr. P 25 des Gesetzblattes).

### § 2

(1) Vor Anwendung der preisrechtlichen Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 ist der projektierte Investitionswertumfang auf die Preise des Jahres 1966 zurückzuführen, soweit

- die Gebührenermittlung nicht nach Stundensätzen erfolgt
- entsprechend den Bestimmungen der Inkraftsetzungspreisordnungen der Industriepreisreform gegenüber bestimmten Abnehmern nicht Preise nach dem Stand vor dem 1. Januar 1967 ausgewiesen werden müssen.

(2) Die Preise des Jahres 1966 sind auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 unter Anwendung von Koeffizienten zu ermitteln. Der Minister für Bauwesen, die Minister der Industrieministerien sowie die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe haben die Koeffizienten für ihren Verantwortungsbereich festzusetzen und bekanntzugeben.

### § 3

Bei Leistungen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer sowie für Betriebe der Landwirtschaft, für die gemäß den Bestimmungen der Inkraftsetzungspreisordnungen der Industriepreisreform weiterhin die Preise des Jahres 1966 in Kraft bleiben, findet der § 2 keine Anwendung.

### § 4

(1) Wird der Projektierungsauftrag auf Teilleistungen (§ 17 der GOA und Abschn. II Ziff. 14 der GOI) beschränkt, so sind die entsprechenden Teilbeträge von der Gesamtgebühr zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Durch die Vorgabe von Teilleistungen darf die Gesamtgebühr nicht überschritten werden.

(2) Der Minister für Bauwesen, die Minister der Industrieministerien sowie die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe können für ihren Verantwortungsbereich spezielle Bestimmungen zur Anwendung dieser Anordnung erlassen.

### § 5

Entsprechend der Direktive des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1966 zur Beibehaltung der Preise für Lieferungen und Leistungen des Bauwesens zur Vermeidung von Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf die Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer (außer Landwirtschaft) tritt diese Anordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung an erfolgen. Ausgenommen sind hiervon bereits abgerechnete Leistungen, die auf der Grundlage der Investitionswertsumme zu Preisen mit Stand vor dem 1. Januar 1967 ermittelt wurden.

Berlin, den 16. Juni 1967

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 549

Anordnung vom 30. März 1967 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — 56 Seiten, 2,— MDN

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzer-Hochdruck) Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Juli 1967

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 67	Beschluß zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen. — Meliorationsordnung — Auszug — .....	411
29. 6. 67	Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen. — Meliorationsordnung — .....	412

**Beschluß  
zu Anordnung über die Vorbereitung  
und Durchführung von Meliorationen.**

— Meliorationsordnung —

Vom 29. Juni 1967

— Auszug —

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern als wichtigste Aufgabe, bei der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die Bodenfruchtbarkeit auch in der Zukunft allseitig zu heben. Dadurch gilt es, ständig steigende und stabile Hektarerträge zu erreichen. Hierzu gewinnen umfassende Maßnahmen der Melioration und der Vertiefung der Ackerkrume zunehmend an Bedeutung, denn Meliorationen sind der wichtigste Weg zur Steigerung der Hektarerträge auf dem Acker- und Grünland.

Aufgabe der Landwirtschaftsräte ist es, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten, den Organen des Meliorationswesens und der Wasserwirtschaft in ständiger Gemeinschaftsarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, der FDJ und allen gesellschaftlichen Kräften die Genossenschaftsbauern und Landarbeiter bei der Durchführung der Meliorationsmaßnahmen in größtmöglichem Umfange zu unterstützen. Dabei müssen sie sich konzentrieren auf

- die Entwicklung einer breiten Masseninitiative, um alle vorhandenen Entwässerungsanlagen — die Binnengräben und Vorfluter — voll instand zu setzen und ordnungsgemäß zu unterhalten, um neue einfache Be- und Entwässerungsanlagen und Weideeinrichtungen zu bauen und alle vorhandenen Be- und Entwässerungsanlagen rationell zu nutzen

- die Organisation und Unterstützung von Jugendobjekten durch Übergabe moderner Meliorationstechnik an Jugendliche zur mehrschichtigen Auslastung dieser Technik, den zeitweiligen Einsatz von Jugendlichen in Meliorationsobjekten, insbesondere in den Sommermonaten, und die Mitarbeit von Jugendlichen im Rahmen des Wettbewerbes der Nationalen Front zur Durchführung von Meliorationsmaßnahmen in allen Gemeinden
- die Verallgemeinerung guter Beispiele und die Organisation von Erfahrungsaustauschen, insbesondere zur Durchführung von neuen Bewässerungsvorhaben und zur Anlage einfacher Ent- und Bewässerungsmaßnahmen
- die weitere Förderung und Unterstützung der Meliorationsgenossenschaften zur Erweiterung ihrer Kapazitäten, insbesondere durch die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen zu den VEB Meliorationsbau und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen sowie die vorrangige Bereitstellung von Technik und die Delegation weiterer Genossenschaftsbauern
- die schnellere Erhöhung und rationellste Nutzung der Kapazitäten der VEB Meliorationsbau durch die Anwendung des neuen ökonomischen Systems, die Organisation der sozialistischen Betriebswirtschaft und die Auslastung der Meliorationstechnik im Mehrschichteinsatz.

Alle Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, zur Durchführung dieser Maßnahmen gemeinsam mit den LPG und VEG langfristige Konzeptionen auszuarbeiten und zu beschließen.

1. b) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Minister für Bauwesen und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft werden beauftragt, die Meliorationsordnung in eigener Verantwortung zu erlassen.

3. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden beauftragt zu veranlassen, daß

- die Aufgabenabgrenzung zwischen dem VEB Tiefbau und den Meliorationsbau überprüft wird. Im Ergebnis ist zu prüfen, ob eine Überführung der Flußbaukapazitäten des VEB Tiefbau entsprechend den positiven Erfahrungen des Bezirkes Rostock an den VEB Meliorationsbau vorgenommen werden kann
- zur Verkürzung der Bauzeiten bei den Be- und Entwässerungssystemen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Flußbaumaßnahmen Hauptauftragnehmer festgelegt werden
- eine breitere Unterstützung der Meliorationsbetriebe bei der Organisation der Masseninitiative zur Durchführung von einfachen Meliorationsmaßnahmen sowie zur Organisation von Jugendobjekten gewährleistet wird.

5. Die Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397), die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Juli 1962 zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 434) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1962 zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens — Regelung der Zuständigkeiten — (GBl. II 1963 S. 16) treten außer Kraft.

- a) Die §§ 7, 8, 10 bis 14, 15 bis 21 und 27 der Verordnung vom 23. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785)
- b) der Beschluß vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBl. S. 871)
- c) die Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBl. II S. 697)

sind für den Geltungsbereich der Meliorationsordnung nicht anzuwenden.

In Abänderung der Ziff. 2 des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Melio-

rationswesen — Auszug — (GBl. II S. 555) werden ab 1. Januar 1968 folgende Worte gestrichen

- der VEB Meliorationsprojektierung Bad Freienwalde.

Berlin, 29. Juni 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen.

— Meliorationsordnung —

Vom 29. Juni 1967

Die Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus führt zur Entwicklung einer sozialistischen Landwirtschaft, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und industriemäßigen Methoden organisiert ist und sich durch hohe Bodenfruchtbarkeit und stabile Erträge auszeichnet. Dabei gewinnen umfassende Meliorationsmaßnahmen zunehmend an Bedeutung, denn Meliorationen sind der wichtigste Weg zu höheren und sicheren Erträgen auf dem Acker und dem Grünland.

Dazu ist das Meliorationswesen zu einem industriemäßig geleiteten Zweig der sozialistischen Landwirtschaft zu entwickeln, der mit vielen Zweigen der Volkswirtschaft enge Kooperationsbeziehungen hat und für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Erhöhung der Hektarerträge in der Mehrzahl der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe strukturbestimmend wird. Das erfordert die größtmögliche Förderung der Eigeninitiative der LPG und VEG zur Durchführung von Meliorationen und die Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen. In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 29. Juni 1967 zur Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Ministerrates folgendes angeordnet:



## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung erstreckt sich auf die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Instandhaltung aller Meliorationsvorhaben sowie auf die wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Instandhaltungen der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen, die auf die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Hektarerträge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gerichtet sind.

## § 2

**Meliorationen,  
wasserwirtschaftliche Vorhaben  
und Instandhaltung**

(1) Meliorationen im Sinne dieser Anordnung sind Vorhaben und Maßnahmen, die die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und die Intensivierung der Grünlandwirtschaft zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zum Ziel haben, wie

- Regelung des Bodenwasserhaushaltes durch Ent- und Bewässerung
- nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges, der Textur, des Bodenhumus und der chemischen Bodeneigenschaften, wie melioratives Tiefpflügen, Tiefenlockerung und -kalkung, Entsteinen u. a.
- technisch-pflanzliche Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser- und Winderosion
- Bau von Weideeinrichtungen
- landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau
- Kultivierung von Ödland, Moor- und Spüflflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
- bodenverbessernde und bodenschützende Folgemaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung der Kippen und Halden durch den Bergbau zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung.

(2) Wasserwirtschaftliche Vorhaben und Instandhaltung im Sinne dieser Anordnung sind:

- Ausbau und Instandhaltung der Wasserläufe und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie Schöpfwerke, Pumpwerke, Staue, Wehre und Speicherbecken, zur Ent- und Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Ausbau und Instandhaltung der Hochwasserschutzanlagen für landwirtschaftliche Anlagen und Nutzflächen
- Bereitstellung von Klar- und Abwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

## § 3

**Aufgaben**

**der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe  
bei der Vorbereitung der Meliorationsinvestitionen**

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe entscheiden auf der Grundlage ihrer perspektivischen Entwicklungspläne über die Durchführung von Meliorationen. Sie tragen als Investitionsauftraggeber eine hohe Verantwortung für die Erreichung des höchsten Nutzeffektes der Meliorationsinvestitionen und die rationelle Nutzung der Meliorationsanlagen. Sie entscheiden selbst über den Umfang und die Art der Meliorationen. Um einen hohen Zuwachs an Meliorationsanlagen zu erreichen, beteiligen sie sich an den Meliorationsarbeiten in höchstmöglichem Umfang mit Eigenleistungen. Sie fördern die Entwicklung der Meliorationsgenossenschaften durch Kauf und Bereitstellung von Technik sowie die Delegation von Genossenschaftsmitgliedern zur ständigen Erhöhung der Leistungen bei der Instandhaltung und dem Betrieb von Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie dem Bau neuer Meliorationsanlagen. Hierzu entwickeln die Meliorationsgenossenschaften vielfältige Kooperationsbeziehungen mit den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und den VEB Meliorationsbau und bilden in Gemeinschaftsarbeit mit den VEB Meliorationsbau Meliorationsverbände. Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die Initiative der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter und Werk tätigen des Meliorationswesens zur Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und zur Herausbildung von Meliorationsverbänden aktiv zu fördern.

(2) Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion werden grundsätzlich in einer Phase vorbereitet. Die Vorbereitungsunterlagen können durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, LPG, GPG und VEG und andere Investitionsauftraggeber selbst oder in deren Auftrag durch die Projektierungskapazitäten des Meliorationswesens bzw. der Wasserwirtschaft erarbeitet werden. Sie beinhalten die Vorstellungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe über die Durchführung der geplanten Investitionen, ihre betriebswirtschaftliche Einordnung, den Nachweis des ökonomischen Nutzens und die Vorgabe progressiver Normative für Investitionsaufwand und Qualität. Sie werden in den Mitgliederversammlungen der LPG bzw. den Belegschaftsversammlungen der VEG unter Vorlage von Varianten verteidigt. Werden durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Meliorationsgenossenschaften mit eigenen Kräften und Mitteln Meliorationsvorhaben durch-

geführt, entscheiden sie selbst, ob und in welchem Umfang Vorbereitungsunterlagen ausgearbeitet werden.

(3) Für kleine Meliorationsvorhaben und Vorhaben, die nicht die Interessen anderer Zweige der Volkswirtschaft berühren, sind keine Standortgenehmigungen erforderlich. Die Räte der Kreise teilen den LPG, VEG und den Meliorationsgenossenschaften bzw. den Projektanten mit, ob auf den vorgesehene Standorten für Meliorationsanlagen gegenwärtig oder in der Perspektive andere volkswirtschaftliche Investitionen durchgeführt bzw. vorgesehen sind, die bei der Durchführung der Meliorationsmaßnahmen und deren Nutzung beachtet werden müssen. Für die weiteren Meliorations- und damit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind im Auftrage der Investitionsauftraggeber durch den Projektanten beim Rat des Kreises Standortgenehmigungen zu beantragen. Der Rat des Kreises entscheidet auf der Grundlage der erarbeiteten Vorbereitungsunterlagen, ob und mit welchen zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Dienststellen er eine Standortberatung durchführt. Die Räte der Kreise haben die Standortberatung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen und dort die Entscheidung zu treffen. Gutachten für die Standortgenehmigung sind nur dann zu erarbeiten, wenn es der Rat des Kreises für erforderlich hält. Liegt den Vorbereitungsunterlagen eine Studie zugrunde, für die die Standortzustimmungen nicht länger als vor 3 Jahren erteilt worden sind, so sind neue Standortzustimmungen nicht erforderlich. Für die Einhaltung der Standortberatung sind die Projektanten bzw. bauausführenden Betriebe verantwortlich.

#### § 4

##### Die Aufgaben der ausführenden Betriebe

(1) Grundsätzlich ist die Einheit von Projektierung und Baudurchführung herzustellen. Dazu sind den VEB Meliorationsbau Projektierungskapazitäten zuzuordnen. Entsprechend dem Entwicklungsstand der Meliorationsgenossenschaften sollten bei diesen Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen gebildet werden. Diese sind durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte durch Bereitstellung von Kadern zu unterstützen.

(2) Der bauausführende Betrieb schließt auf der Grundlage des Perspektivplanes langfristige Investitionsleistungsverträge mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und anderen Investitionsauftraggebern ab. Diese Verträge beinhalten die Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen und die Baudurchführung. Sie bilden die Grundlage für den einheitlichen Plan der Meliorationen und wasserwirtschaftlichen Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion ge-

mäß § 6 dieser Anordnung. Die Projektierungsunterlagen und das verbindliche Preisangebot sind vor den Mitgliederversammlungen der LPG und GPG bzw. den Belegschaftsversammlungen der VEG anhand von Modellen und vergleichbaren Beispielsanlagen durch den ausführenden Betrieb zu verteidigen. Hierzu ist die Übereinstimmung mit dem in den Vorbereitungsunterlagen vorgegebenen Investitionsaufwand mit nachzuweisen. Die Verteidigung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Aufnahme der Investitionen in den Betriebsplan der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und der anderen Investitionsauftraggeber möglich ist. Der Umfang der Projektierungsunterlagen ist auf das für die Ausarbeitung der verbindlichen Preisangebote und die funktionssichere und qualitätsgerechte Ausführung der Investitionen erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Zur Verkürzung der Genehmigungszeit sind die Projektierungsunterlagen beim Baubetrieb 14 Tage auszulegen. Die zustimmungs- und genehmigungspflichtigen Organe des Staates und der Wirtschaft, einschließlich der Staatlichen Bauaufsicht, sind durch den Baubetrieb zur Genehmigung aufzufordern. Sie sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist ihrer Genehmigungs- bzw. Zustimmungspflicht nachzukommen. Über die notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen für die Ausführungsunterlagen entscheiden die Räte der Kreise. Einsprüche gegen die vorgesehene Meliorations- und damit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Instandhaltung oder die Beauftragung mit kostensteigenden Maßnahmen sind durch die entsprechenden Dienststellen bei der Verteidigung der Projektierungsunterlagen vor den Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu begründen.

(4) Werden Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben und Instandhaltungen für die landwirtschaftliche Produktion überwiegend durch Meliorationsbetriebe durchgeführt, so sind diese als General- bzw. Hauptauftragnehmer einzusetzen. Erfolgt die Baudurchführung durch landwirtschaftseigene Baukapazitäten oder in Kooperation mit Betrieben anderer Bereiche, entscheiden die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe darüber, ob die landwirtschaftseigenen Kapazitäten die General- oder Hauptauftragnehmerschaft übernehmen und legen gleichzeitig die Art der Abrechnung der Leistungen fest.

(5) Die staatliche Bauaufsicht für die baugenehmigungs- und abnahmepflichtigen Meliorationsanlagen führen die Organe der Staatlichen Bauaufsicht bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke durch. Die Gebrauchsabnahmen durch die Staatliche Bauaufsicht müssen

innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch den bauausführenden Betrieb erfolgen.

(6) Für neue Be- und Entwässerungssysteme und landwirtschaftliche Wirtschaftswege mit Versuchscharakter übernimmt das Ingenieurbüro beim Staatlichen Komitee für Meliorationen die Funktion des Generalprojektanten und Generalauftragnehmers.

(7) Über die Lieferung und Montage kompletter Ausrüstungen für Be- und Entwässerungsanlagen (Pumpstationen, Schöpfwerke, Ausrüstungen für gewässerbauartige Anlagen, oberirdische Ausrüstungen für Bewässerungsanlagen u. a.) sind Verträge mit den vom Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau als Hauptauftragnehmer benannten Betrieben abzuschließen. Die Lieferung kompletter Ausrüstungen für Weideeinrichtungen wird durch Hauptauftragnehmer des Staatlichen Komitees für Ländtechnik und material-technische Versorgung gewährleistet. Hauptauftragnehmer für den Energieanlagenbau sind die von den Räten der Bezirke festgelegten Betriebe.

(8) Spezialbetriebe für den Tief-, Brunnen-, Rohrleitungs-, Wirtschaftswegebau und ähnliche im Meliorationswesen tätigen Betriebe sollten mit den VEB Meliorationsbau eng kooperieren. Sofern diese Betriebe mit staatlicher Beteiligung arbeiten, kann auf Vorschlag der Komplementäre der VEB Meliorationsbau als staatlicher Gesellschafter eingesetzt werden.

## § 5

### Aufgaben der Forschung und Entwicklung

(1) Das Ingenieurbüro des Staatlichen Komitees für Meliorationen ist verantwortlich für die Entwicklung und Bauausführung von neuen Be- und Entwässerungssystemen und landwirtschaftlichen Wirtschaftsweegen, die dem Welthöchststand entsprechen und den wissenschaftlichen Vorlauf schaffen. Auf der Grundlage dieser Beispielsanlagen sind neue Verfahren und Technologien auf dem Gebiet der Projektierung und Bauausführung zu entwickeln sowie neue Normative, Standards, Angebots- und Katalogprojekte auszuarbeiten.

(2) Zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes und zur schnellen Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Vorbereitung, dem Bau, der Instandhaltung und dem Betrieb von Meliorationsanlagen mit höchstem Nutzeffekt und niedrigen Kosten, ist durch das Staatliche Komitee für Meliorationen sowie durch das Ingenieurbüro des Staatlichen Komitees für Meliorationen die Vertragsforschung mit wissenschaftlichen Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften sowie den Universitäten und Hochschulen zu entwickeln.

## § 6

### Die einheitliche Planung und Leitung des Meliorationswesens

(1) Zur Erhöhung des Nutzeffektes sind die Meliorationsvorhaben und wasserwirtschaftlichen Vorhaben sowie Instandhaltung für die landwirtschaftliche Produktion einheitlich zu planen und durchzuführen. Der einheitliche Plan der Meliorationen und wasserwirtschaftlichen Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion umfaßt die Vorbereitung, Durchführung und Instandhaltung von Meliorationsanlagen sowie die wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gewässer, die auf die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Produktion gerichtet sind. Die Investitionsschwerpunkte sind in die Generalverkehrs- und -bauungspläne aufzunehmen.

(2) Der einheitliche Plan wird auf der Grundlage der Verträge zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. anderen Investitionsauftraggebern und den bauausführenden Betrieben sowie den Vereinbarungen mit den Organen der Wasserwirtschaft durch die Produktionsleitungen der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte in Zusammenarbeit mit den Organen der Wasserwirtschaft ausgearbeitet. Diese sind für seine gründliche Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Der einheitliche Plan wird den Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräten zur Zustimmung und danach den Räten der Kreise und Bezirke zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Meliorationen der zentralen Planträger der Landwirtschaft sind in den einheitlichen Plan der Bezirke aufzunehmen. In den Kreisen kann die Ausarbeitung des einheitlichen Planes von den Meliorationsgenossenschaften in Zusammenarbeit mit den Oberflußmeistereien bzw. den Flußbereichsleitungen übernommen werden, wenn die Mitgliederversammlungen der LPG und die Bevollmächtigtenversammlungen der Meliorationsgenossenschaften das beschließen.

(3) Für Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden und stauender Nässe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bei der Planausarbeitung nicht vorausgesehen sind, ist im Plan eine Kapazitäts- und Materialreserve bis zu 10% zu bilden. Über die Verwendung entscheidet der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(4) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht die einheitliche und komplexe Planung und Leitung des Meliorationswesens durch das Staatliche Komitee für Meliorationen beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist für die Ausarbeitung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung des Meliorationswesens, die Schaffung des wissenschaftlich-technischen

Vorlaufes und die Ausbildung der Kader verantwortlich. Es koordiniert die Aufgaben aller am einheitlichen Plan beteiligten zentralen staatlichen Organe, einschließlich der Aufgaben zur materiell-technischen Versorgung der Meliorationsbetriebe, und kontrolliert den rationellen Einsatz der Investitionen.

(5) Das Amt für Wasserwirtschaft sichert die Ausarbeitung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung und Deckung des Wasserbedarfes zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Prognose für Meliorationen und des einheitlichen Planes. Es gewährleistet die Mitarbeit der nachgeordneten Organe und Betriebe bei der Ausarbeitung von Vorbereitungsunterlagen. Es sichert die Bereitstellung eines Höchstmaßes von Abwasser und Klarwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Wasserwirtschaftsdirektionen erarbeiten im Auftrage der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte technisch-ökonomische Grundkonzeptionen für wasserwirtschaftliche Vorhaben mit spezieller Aussage für Meliorationen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange für ganze Wassereinzugsgebiete. Es gewährleistet, daß den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern Vorschläge für die rationellste Nutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen, Studien und Gutachten im Auftrage der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft angefertigt werden. Mit den LPG und VEG werden schrittweise Vereinbarungen über die Nutzung und Gewährleistung einer ständigen Leistungsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Gewässer sowie anderer wasserwirtschaftlicher Anlagen (Schöpfwerke, Staue, Wehre, Rückhaltebecken) abgeschlossen. Die Unterstützung der LPG und VEG für den wirtschaftlichen Betrieb von Abwasserlandbehandlungsanlagen erfolgt durch das Ingenieurbüro beim Amt für Wasserwirtschaft auf Vertragsbasis.

## § 7

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Zuordnung der Projektierungskapazitäten des VEB Meliorationsprojektierung an die VEB Meliorationsbau erfolgt am 1. Januar 1968.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung (GBI. III S. 380)

b) Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBI. II S. 147).

(3) Weitere Anordnungen bzw. Richtlinien zu dieser Anordnung erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Berlin, den 29. Juni 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter  
des Amtes für Wasserwirtschaft  
beim Ministerrat**

Rochlitzer  
Dipl.-Ing.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Im August 1967 erscheint der

# I. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds Ausgabe 1967

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort, spätestens jedoch bis 15. Juli 1967,

nur an den **Zentralversand Erfurt**

5 0 1 E r f u r t, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

- . . . Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)
- . . . Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)
- . . . Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 5-9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im 1. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11-14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34-36, 38, 39, 43-48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 68, 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

Beim Zentralversand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**S T A A T S V E R L A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 32 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,30 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,50 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Juli 1967

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 67	Zweite Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum .....	419
17. 5. 67	Anordnung über den Mietwäschedienst für gesellschaftliche Bedarfsträger .....	419
1. 6. 67	Anordnung über die Zulassung, Genehmigung und Überwachung von Apparatetypen und Anlagen für die Sterilisierung und Pasteurisierung von Milch und Milcherzeugnissen .....	420
12. 6. 67	Anordnung über die Behandlung des Frachtenausgleiches. — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke — .....	422

## Zweite Verordnung\* über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum.

Vom 14. Juni 1967

Zur Ergänzung der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I S. 351) wird folgendes verordnet:

### § 1

Im § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen die §§ 9 bis 12, finden Anwendung auf die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von privatem vermieteten Gewerberaum.“

### § 2

Im § 9 Abs. 1 wird eingefügt:

„c) zur Modernisierung von Wohnraum und zur Verbesserung des Wohnkomforts (z. B. Badeinbau)“.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
E b h m

\* (1.) VO vom 28. April 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 351)

## Anordnung über den Mietwäschedienst für gesellschaftliche Bedarfsträger.

Vom 17. Mai 1967

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Wäschereileistungen können die Mietwäscheleitbetriebe den Mietwäschedienst einführen. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

### § 1

Die Mietwäscheleitbetriebe können den Mietwäschedienst einführen, dem sich Betriebe, Institutionen und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie staatliche Verwaltungen anschließen können.

### § 2

(1) Alle in Nutzung befindlichen Wäschebestände der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen werden bei Einführung des Mietwäschedienstes an die Mietwäscheleitbetriebe ohne Wertverlust umgesetzt. Ausgenommen sind solche Wäschebestände, die nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds bzw. Prämienfonds angeschafft wurden. Diese werden gegen Wertverlust zum Zeitwert (Großhandelsabgabepreis für Standardausführungen abzüglich Verschleiß) übernommen.

(2) Neue, noch nicht in Nutzung befindliche und als Materialbestand ausgewiesene Wäsche, auch solche, die nachweisbar aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds bzw. des Prämienfonds der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen angeschafft wurde, ist durch die Mietwäscheleitbetriebe gegen Wertverlust (Neuwert) zu übernehmen.

(3) Alle Wäschebestände der übrigen Betriebe, Institutionen und Einrichtungen werden gegen Werterstatung zum Zeitwert übernommen.

(4) Über Abgabe bzw. Übernahme der Wäschebestände ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 3

(1) Die von den Vertragspartnern an die Mietwäschereibetriebe übergebenen Wäschebestände sind zum Zeitwert in die Umlaufmittel der Mietwäschereibetriebe zu übernehmen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46).

(2) Übernehmen die Mietwäschereibetriebe die Versorgung neu errichteter, erweiterter bzw. nicht ausreichend mit Wäsche ausgestatteter Objekte im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen mit Mietwäsche und sind in den betrieblichen Plänen der Vertragspartner keine Mittel für Wäscheausstattung enthalten, so erfolgt die Finanzierung der erforderlichen Wäschebestände aus Umlaufmitteln der Mietwäschereibetriebe.

(3) Umlaufmittelab- und -zuführungen in den Mietwäschereibetrieben, die sich durch die Einführung des Mietwäschendienstes ergeben, sind im Jahresplan zu berücksichtigen.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 30. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1967

**Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**  
Krack

## **Anordnung über die Zulassung, Genehmigung und Überwachung von Apparatetypen und Anlagen für die Sterilisierung und Pasteurisierung von Milch und Milcherzeugnissen.**

Vom 1. Juni 1967

Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch nicht ordnungsgemäß erhitzte Milch und Milcherzeugnisse wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### I.

#### Zulassung

##### § 1

(1) Die Typen der Apparate zur Pasteurisierung und Sterilisierung von Milch und Milcherzeugnissen (im folgenden Apparate genannt) bedürfen der Zulassung zur Herstellung und zum Betrieb.

(2) Die Zulassung wird vom Institut für Milchwissenschaft Oranienburg auf der Grundlage einer Prü-

fung und unter Berücksichtigung der vom Institut zu beschaffenden Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für das Gesundheitswesen erteilt.

(3) Das Institut für Milchwissenschaft Oranienburg führt die Prüfung auf Funktionstüchtigkeit und Eignung auf der Grundlage einer festgelegten Prüfrichtlinie durch.

(4) Sofern sich aus der gemäß Abs. 3 durchgeführten Prüfung Hinderungsgründe nicht ergeben, erteilt das Institut für Milchwissenschaft Oranienburg die Zulassung. Die Zulassungen können befristet sein und mit Auflagen verbunden werden.

(5) Mit der Zulassung erteilt das Institut für Milchwissenschaft Oranienburg der Apparatetype eine Zulassungsnummer. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die auf Grund der Zulassung hergestellten Apparate durch Anbringen der Zulassungsnummer zu kennzeichnen.

### § 2

(1) Durch die Zulassung nach § 1 werden die Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) und der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen\* nicht berührt.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) erteilt Apparaten nur dann ein Gütezeichen, wenn nachgewiesen wird, daß die Zulassung nach § 1 erfolgt und eine Zulassungsnummer erteilt ist.

(3) Das DAMW erteilt für Apparate, deren Erprobung noch nicht abgeschlossen ist (z. B. Nullserienapparate), nur dann eine Genehmigung zur Produktion und Lieferung ohne Gütezeichen, wenn die Zustimmung des Instituts vorliegt. Der Einsatz dieser Geräte ist durch das Institut für Milchwissenschaft Oranienburg mit dem für die Molkerei zuständigen Kreislandwirtschaftsrat und dem Kreistierarzt abzustimmen.

### § 3

Jede beabsichtigte Änderung an den Apparaten bedarf der Zustimmung des DAMW, des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Instituts für Milchwissenschaft Oranienburg.

### § 4

Bei Auslieferung sind jedem Apparat vom Hersteller 2 sachgerecht ausgefüllte Prüfungsbücher beizugeben.

### § 5

Apparate dürfen nur importiert werden, wenn der Apparatetyp vorher vom Institut für Milchwissenschaft Oranienburg geprüft, für einwandfrei befunden wurde

\* Anordnung vom 21. März 1966 (Sonderdruck 534 des Gesetzblattes)

und die Zustimmung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Gesundheitswesen zum Import vorliegt. Die Zulassung kann auf der Grundlage der ausländischen Gutachten erfolgen. Liegen keine Prüfungsbücher für importierte Apparate vor, sind diese vom Institut für Milchforschung Oranienburg auszustellen.

## § 6

Die probeweise und endgültige Inbetriebnahme von Pasteurisier- und Sterilisierungsanlagen (nachstehend Anlagen genannt) bedarf der Genehmigung des Haupttierarztes bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates und des zuständigen Hygiene-Instituts des Bezirkes.

## § 7

Die Genehmigung gemäß § 6 erstreckt sich auf die Gesamtheit der Anlage einschließlich Regel- und Umschalt-einrichtungen, Separator, Rohrleitungsführung, Dampfzuführung usw.

## § 8

Der Antrag auf Genehmigung für die Inbetriebnahme von Anlagen ist spätestens 14 Tage vor der Abnahmebegutachtung der neuen Anlage an den Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates und an das örtlich zuständige Hygiene-Institut des Bezirkes zu richten.

## § 9

Für die Organisation und Durchführung der Abnahmebegutachtung von Anlagen im Betrieb ist der Betriebsleiter verantwortlich. Die Begutachtung ist gemeinsam vom Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Sachverständigen des Hygiene-Instituts des Bezirkes, dem technischen Sachverständigen der Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie in Anwesenheit des Betriebsleiters und eines Vertreters des Montagebetriebes vorzunehmen. Die endgültige Abnahmebegutachtung hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der ersten probeweisen Inbetriebnahme zu erfolgen.

## § 10

Die Abnahmebegutachtung von Anlagen erstreckt sich von Betriebsanfang bis Betriebsende einschließlich der Vorbereitung und Reinigung.

## § 11

Auf Grund des Abnahmeprotokolls ist bis spätestens 4 Wochen nach der Abnahmebegutachtung durch den Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes die Genehmigung zu erteilen.

## § 12

Kann auf Grund der Begutachtungsergebnisse die Genehmigung gemäß § 6 nicht erteilt werden, sind Auflagen zu erteilen und der Termin einer erneuten Begutachtung festzulegen.

## II.

## Überwachung und Kontrolle

## § 13

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zu allen Änderungen, die von der Betriebsvorschrift (Bedienungsanweisung) abweichen, die Zustimmung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Hygiene-Inspektion des Bezirkes einzuholen.

## § 14

Zum Betriebsbeginn ist das Datum des Arbeitstages auf dem Diagramm einzutragen. Die Diagrammstreifen sind täglich von einem Beauftragten des Betriebsleiters abzuzeichnen und 6 Monate aufzubewahren. Die Registrierung muß bei jeglichem Betrieb einschließlich der Reinigung gewährleistet sein.

## § 15

Bei Ausfall der Temperaturregistrierung muß der Nachweis ordnungsgemäßer Erhitzung nach TGL 8125 Bl. 10 und 11 mehrmals täglich erbracht und im Analysenbuch ausgewiesen werden. Die Angaben sind vom Betriebsleiter abzuzeichnen. Vom Ausfall der Temperaturregistrierung ist der Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Leiter der Kreis-Hygiene-Inspektion sofort in Kenntnis zu setzen, die über weitere Maßnahmen entscheiden.

## III.

## Übergangsregelung

## § 16

Für alle in den Molkereien in Betrieb befindlichen Apparate ist, soweit die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen nicht eingehalten wurden, die Abnahme gemäß § 9 bis zum 31. Dezember 1969 nachzuholen. Die Forderungen aus den §§ 4 und 5 sind vom Hersteller der Geräte bzw. bei Importgeräten durch das Institut für Milchforschung Oranienburg auf Antrag des Betriebes nachzuholen.

## IV.

## Finanzierungsbestimmung

## § 17

Die Zulassung der Apparate sowie die Ausstellung der erforderlichen Zulassungsurkunden geht zu Lasten des Herstellerbetriebes. Die Genehmigung für die Inbetriebnahme und die Durchführung der laufenden Überwachung sind, entsprechend den gültigen Verwaltungsgebührenordnungen, gebührenpflichtig. Die entstehenden Kosten sind vom Anwenderbetrieb zu tragen.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 1. Juni 1967

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

Krack

**Anordnung**  
**über die Behandlung des Frachtausgleiches.**  
**— Braumalz und Malz für andere**  
**Verwendungszwecke —**

Vom 12. Juni 1967

Zu § 5 der Preisanordnung Nr. 4537 vom 1. April 1966  
 — Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke —  
 wird für die Behandlung und Abrechnung des Frachtausgleiches in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Abrechnung des Frachtausgleiches mit den abrechnenden Betrieben erfolgt durch das Staatliche Getränkekontor, Direktion Hopfen — Malz.\*

(2) Verantwortlich für die Führung der Frachtausgleichskasse ist das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie. Das Staatliche Getränkekontor rechnet im Auftrag des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie monatlich mit dem Haushalt ab. Die Salden der Abrechnungen werden monatlich durch Überweisung ausgeglichen.

§ 2

(1) Abrechnungspflichtig sind grundsätzlich die den Transportunternehmen gegenüber auftretenden Frachtzahler oder die Betriebe der Brauindustrie, die selbst für den Eigenverbrauch mälzen.

(2) Die Abrechnungspflicht tritt mit dem Versand der Ware, bei Eigenmälzerei der Brauereien mit der Übernahme des Malzes durch den Betriebsteil Brauerei ein.

(3) Tritt bei Exporten das Außenhandelsunternehmen als Frachtzahler auf, vergütet der Exportbetrieb diesem die verauslagte Fracht zu den Frachtsätzen gemäß § 3 Abs. 2. In diesem Falle ist der Exportbetrieb der Frachtausgleichsstelle gegenüber abrechnungspflichtig.

(4) Bei Exportlieferungen ab Werk hat der Exportbetrieb die nicht angefallene Fracht in Höhe der Frachtsätze gemäß § 3 Abs. 2 an das Außenhandelsunternehmen zu vergüten. Er ist dafür der Frachtausgleichsstelle gegenüber abrechnungspflichtig.

§ 3

(1) Die abzurechnenden Mengen und Frachtkosten sind formlos zusammenzustellen und durch die Frachtunterlagen zu belegen.

\* 701 Leipzig, Jacobstraße 27.

(2) Für Exporte sind aus Rationalisierungsgründen anstelle der unter Abs. 1 geforderten Frachtunterlagen die Frachtsätze für die einzelnen Transportwege je Tonne auf Grund der gültigen Transporttarife anzuwenden. Die vom Außenhandelsunternehmen nachzuweisenden Tonnensätze sind von der Frachtausgleichsstelle zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Die Abrechnung ist für den vergangenen Monat bis 15. des nachfolgenden Monats einzureichen.

(4) Die Abrechnung für exportierte Mengen hat zum 5. des nachfolgenden Monats für die erste Monatshälfte zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Frachtausgleichsstelle hat nach Prüfung der Unterlagen die anerkannten Ausgleichsbeträge (Differenz zwischen tatsächlichen Frachtkosten und Frachtpauschalen) innerhalb 15 Tagen nach Eingang der Unterlagen an die abrechnenden Betriebe zu überweisen.

(2) Haben Betriebe auf Grund der Abrechnung einen Ausgleichsbetrag abzuführen, hat die Überweisung ebenfalls innerhalb 15 Tagen nach Abrechnungsdatum zu erfolgen.

(3) Durch die selbst mälzenden Brauereien ist die Frachtpauschale je dt hergestelltem Malzes mit der Frachtausgleichsstelle nach § 3 Abs. 3 abzurechnen und nach § 4 Abs. 2 zu überweisen.

(4) Für Verkäufe an die Staatsreserve sind die nicht entstandenen Frachtkosten zurückzustellen. Beim Rückkauf ist diese Rückstellung aufzulösen.

§ 5

Die abrechnenden Betriebe haben die volkswirtschaftlich günstigste Transportart unter Beachtung der bestehenden Beförderungsbestimmungen zu wählen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1967

**Der Minister**  
**für Bezirksgeleitete Industrie**  
**und Lebensmittelindustrie**

K r a c k



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. Juli 1967

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 67	Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe .....	423
6. 7. 67	Anordnung über die Preisbildung für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge .....	429
6. 7. 67	Anordnung über die Preisbildung für zweigspezifische Rationalisierungsmittel .....	433

## Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe.

Vom 6. Juli 1967

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die schrittweise Durchsetzung einer neuen Phase der planmäßigen und kontinuierlichen Preispolitik. Mit Hilfe der Preise ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds, die Erreichung einer optimalen Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten wirksam zu unterstützen. Dazu ist es notwendig, die Grundsätze und Methoden der Preisbildung zu vervollkommen. Sie sind im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Planung und des Systems ökonomischer Hebel einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Bildung von Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe folgendes angeordnet:

### I.

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Die Betriebe haben zur Förderung der Produktion von neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt und zur Einschränkung der Produktion von veralteten Erzeugnissen folgende Grundsätze anzuwenden:

- im Stadium der Entwicklung sind grundsätzlich für neu in die Fertigung aufzunehmende Erzeugnisse **Preislimite** auszuarbeiten und zu vereinbaren. Dabei ist von der Analyse und Prognose der technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der weltmarktfähigen Kosten sowie der Ergebnisse der Markt- und Bedarfsforschung auszugehen
- der ökonomische Nutzeffekt der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse ist vor der Überleitung in die

Fertigung nachzuweisen. Die **Industriepreise** sind unter Berücksichtigung eines Nutzensanteils nach den Bestimmungen dieser Anordnung auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen

- die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Erzeugnisse sind vor der Überleitung in die Fertigung einzuschätzen. Es sind **degressiv gestaffelte Industriepreise** auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen
- für Erzeugnisse, die im Sinne dieser Anordnung als veraltet gelten, sind neue Industriepreise auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

Die Industriepreise für veraltete Erzeugnisse müssen zu einer spürbaren Reduzierung der Gewinne bzw. zum Verlust bei diesen Erzeugnissen führen.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung von Industriepreisen für alle neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse sind die Anordnungen vom 13. Dezember 1966\* über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen (nachstehend Kalkulationsrichtlinie genannt).

##### § 2

(1) Die Herstellerbetriebe haben mit den Hauptabnehmern (Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen) bzw. mit deren übergeordneten Organen die Preislimite und die Industriepreise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des zusätzlichen Gewinns sowie die Preisdegression abzustimmen.

(2) Die Herstellerbetriebe haben für Erzeugnisse, die zum Export vorgesehen sind, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit den Organen des Außenhandels vorzunehmen. Das gilt auch, wenn die Aufnahme der Produktion

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 963)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974).

für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

(3) Die Herstellerbetriebe haben für Erzeugnisse, die von der Landwirtschaft bezogen werden, die Abstimmung gemäß Abs. 1 mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. einem von ihm beauftragten Organ vorzunehmen. Die Abstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist.

### § 3

(1) Die Hauptabnehmer (Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen) bzw. deren übergeordnete Organe haben bei der Ermittlung und Ausarbeitung der Preislimite, des ökonomischen Nutzens und der Preisdegression mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Abnehmer, deren übergeordnete Organe und die Bankfilialen haben das Recht, bei dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan

- die Korrektur der Preisdegression und
  - die Einstufung von Erzeugnissen als veraltete Erzeugnisse
- zu beantragen.

### § 4

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) hat im Rahmen seiner Aufgaben bei prüf- und klassifizierungspflichtigen Haupterzeugnissen das Recht der Mitwirkung

- bei der Vereinbarung des Preislimits durch die Vertragspartner
- bei dem Vergleich zwischen vorgegebenen und erreichten Parametern in den einzelnen Entwicklungsstufen
- bei der Festlegung bzw. Korrektur der Preisdegression durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das DAMW hat das Einspruchsrecht beim übergeordneten Organ des Herstellerbetriebes, wenn die volkswirtschaftlichen Interessen durch die Partner verletzt werden. Es hat das Recht, diese Kontrollfunktionen auch bei Erzeugnissen wahrzunehmen, die keine prüf- und klassifizierungspflichtigen Haupterzeugnisse darstellen.

(3) Das DAMW ist verpflichtet, im Rahmen seiner Prüf- und Klassifizierungstätigkeit prüf- und klassifizierungspflichtige Erzeugnisse nach den für die Erzeugnisgruppe geltenden Grundsätzen als veraltet zu erklären.

### § 5

Die Leiter der Betriebe, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Anordnung dazu ausgenutzt werden, weltmarktfähige Erzeugnisse mit hohem ökonomischem Nutzen sowie niedrigen Selbstkosten zu entwickeln und zu produzieren. Sie haben zu gewährleisten, daß betriebliche und zweigliche Interessen nicht überbetont werden. Die Be-

triebe dürfen keine ungerechtfertigten ökonomischen Vorteile zu Lasten ihrer Partner und der Volkswirtschaft erzielen.

## II.

### Geltungsbereich

#### § 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen der Industrie sowie die produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Betrieb genannt) haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Ausarbeitung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden, die in Serienfertigung hergestellt werden.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und die übrigen Organe, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlich sind (nachstehend VVB genannt), haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden, die in Serienfertigung hergestellt werden.

#### § 7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Erzeugnisse aus dem Warenbereich 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. aus folgenden Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik (Teile II A, B, C):

- 131 Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie, sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen
- 132 Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen
- 134 Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 Komplettierungsteile des Maschinenbaus
- 136 Elektrotechnische Erzeugnisse
- 137 Elektronische Erzeugnisse
- 138 Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaus
- 139 Erzeugnisse des Maschinenbaus für Haushalt und Wirtschaft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung für:

- Konsumgüter und für solche Erzeugnisse, die sowohl für die Bevölkerung als auch für industrielle Abnehmer produziert werden
- Erzeugnisse, die in Einzelfertigung nach besonderen Wünschen der Abnehmer hergestellt werden
- Erzeugnisse der Nullserie bzw. die als Fertigungsmuster hergestellt werden
- Ersatzteile.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, wenn in gesetzlichen



Bestimmungen festgelegt ist, daß die Industriepreise der Industriepreisreform gegenüber der Landwirtschaft nicht zu berechnen sind.

### § 8

(1) Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, für die Industriepreise auszuarbeiten und zu bestätigen sind bzw. für die von den Betrieben die Industriepreise eigenverantwortlich festgesetzt werden.

(2) Veraltete Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse,

- deren Produktion entsprechend dem Plan „Wissenschaft und Technik“ einzustellen ist, jedoch über den planmäßig vorgesehenen Zeitpunkt der Einstellung der Produktion hinaus fortgesetzt wird
- die von den VVB bzw. dem DAMW als veraltet erklärt worden sind
- die auf Antrag der Hauptabnehmer bzw. der Bankfilialen von den VVB als veraltet erklärt worden sind.

### III.

#### Ausarbeitung und Vereinbarung des Preislimits

### § 9

(1) Der Betrieb hat grundsätzlich ein Preislimit für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis im Stadium der Entwicklung, spätestens bis zum Zeitpunkt der Erprobung des Funktionsmusters (K 5), auszuarbeiten und mit den Abnehmern gemäß § 2 vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Preislimits für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis

- die technisch-ökonomischen Parameter des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Weltmaßstab auszuwerten und als Maßstab für die vorgesehene Entwicklung anzulegen

- von den voraussichtlichen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen bei Beginn der Serienproduktion auszugehen

- die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außen- und Binnenmärkten sowie den voraussichtlichen ökonomischen Nutzen im Inland und die voraussichtlich höhere Exportrentabilität im Außenhandel einzuschätzen und zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb hat die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Preislimits für das neu- oder weiterentwickelte Erzeugnis vorgenommene Einschätzung über den ökonomischen Nutzeffekt in den nachfolgenden Arbeitsstufen zu präzisieren.

### § 10

Die Abnehmer im Inland und die Organe des Außenhandels haben bei der Vereinbarung des Preislimits auf den Herstellerbetrieb einzuwirken, daß bei optimalem Einsatz im Inland bzw. bei optimalen Verkaufserlösen im Export der Nutzeffekt des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bzw. die Exportrentabilität gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen erhöht wird.

### § 11

(1) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung des Industriepreises das vereinbarte Preislimit nur dann überschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter verbessert werden und
- ein höherer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

Die Überschreitung des Preislimits ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb muß bei der Ausarbeitung des Industriepreises das Preislimit unterschreiten, wenn

- die vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht werden oder
- ein niedrigerer als der vorgesehene ökonomische Nutzen für die Abnehmer eintritt.

### IV.

#### Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises

### § 12

Der Betrieb hat den Industriepreis für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis auf der Grundlage der Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie und dieser Anordnung auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung des Industriepreises hat der Betrieb auszugehen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erreichung einer optimalen Qualität des Erzeugnisses.

### § 13

(1) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung des Industriepreises bzw. bei der eigenverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises durch den Betrieb kann zusätzlich zum kalkulationsfähigen Gewinn ein Anteil am ökonomischen Nutzen (zusätzlicher Gewinn) berücksichtigt werden, wenn die Bedingungen gemäß §§ 17 bis 20 erfüllt sind. Das vertraglich vereinbarte Preislimit darf durch den Industriepreis grundsätzlich nicht überschritten werden. Der zusätzliche Gewinn ist bei der Preiskalkulation und bei der Preisbestätigung gesondert auszuweisen.

(2) Ist ein Erzeugnis sowohl für den Export als auch für den Inlandabsatz bestimmt, wird bei der Ermittlung des zusätzlichen Gewinns grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland zugrunde gelegt. Dabei ist das Verhältnis der Liefermengen für den Export und für den Inlandabsatz zu beachten. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns nicht zu einer Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(3) Der Betrieb hat mit den Abnehmern gemäß § 2 den Anteil des im Industriepreis zu berücksichtigenden ökonomischen Nutzens (zusätzlicher Gewinn) unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.

(4) Der im Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn darf bis zu 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns, betragen.

#### § 14

Die VVB bzw. der Betrieb, der den Industriepreis eigenverantwortlich festsetzt, hat zu sichern, daß

- die Berechnung des ökonomischen Nutzens und seiner Teilung entsprechend dieser Anordnung erfolgt und dabei die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden
- die Begrenzung des zusätzlichen Gewinns gemäß § 13 Abs. 4 eingehalten wird.

#### § 15

(1) Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW werden durch diese Anordnung grundsätzlich nicht berührt. Gütezeichenveränderungen führen zu entsprechenden Preis- und Preisabschlägen.

(2) Die Bestimmungen über die Preisdifferenzierung nach der Güteklassifizierung des DAMW finden keine Anwendung für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis mit dem Gütezeichen „Q“, bei dem der Nutzensanteil im Sinne dieser Anordnung den Preiszuschlag für Gütezeichen „Q“ übersteigt. Bei diesem Erzeugnis erfüllt die gesonderte Berechnung des Preiszuschlages für Gütezeichen „Q“ auch dann, wenn das Gütezeichen „Q“ nach der Bestätigung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung des Industriepreises erteilt wird.

#### § 16

Die VVB überprüft bei der Bestätigung des Industriepreises die Realität des Preislimits. Sie kann in Ausnahmefällen bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 den Industriepreis über dem vereinbarten Preislimit bestätigen.

### V.

#### Ermittlung des ökonomischen Nutzens

#### § 17

(1) Der Betrieb hat den ökonomischen Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses vor der Aufnahme der Serienfertigung in Zusammenarbeit mit den Abnehmern zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung des ökonomischen Nutzens ist der Industriepreis, wie er sich bei Anwendung der Kalkulationsrichtlinie ergibt.

(2) Der ökonomische Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlicher Arbeit bei den Abnehmern bzw. beim Hersteller und
- beim Export an der Erhöhung der Exportrentabilität.

#### § 18

(1) Der ökonomische Nutzen beim Abnehmer im Inland ist an der Senkung der Selbstkosten der Produktion des Abnehmers bzw. der Verkürzung der Rücklaufdauer der einmaligen Aufwendungen zu messen. Es

ist von solchen Kennziffern auszugehen, die den ökonomischen Nutzen wertmäßig ausdrücken. Zu diesen Kennziffern gehören insbesondere

- Reineinkommenszuwachs durch den Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses
- Senkung der Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten gegenüber den Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten bei Einsatz eines vergleichbaren Erzeugnisses (Senkung gegenüber Stundenkostennormativen, Senkung des Energieverbrauchs, Erhöhung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter u. a.)
- Bewertungskriterien der Materialökonomie, wie Materialanteil an den Selbstkosten, Materialeffektivität, Leistungsgewicht, Anwendung der Materialsubstitution
- einmalige Aufwendungen u. a. für Investitionen im Verhältnis zur Leistung je Jahr.

Weiterhin sind nicht quantifizierbare Kennziffern zu berücksichtigen, die den ökonomischen Nutzeffekt des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses entscheidend beeinflussen, wie

- Grad der Standardisierung
- Sicherung der Ersatzteilversorgung
- Komplettierungsmöglichkeiten
- Wartungs- und Bedienungseigenschaften.

Die Anzahl, Art, Rangfolge und Gewichtung der Kennziffern sind zwischen dem Betrieb und den Abnehmern gemäß § 2 zu vereinbaren.

(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, erfolgt die Messung des ökonomischen Nutzens des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses gegenüber der abzulösenden Technologie (bzw. Verfahren) beim Abnehmer.

(3) Wird der ökonomische Nutzen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses erst durch den Kombinationseffekt mit anderen Aggregaten, Maschinen usw. wirksam, ist der ökonomische Nutzen der gesamten Anlage zu ermitteln und hiervon abgeleitet ein anteiliger ökonomischer Nutzen zu errechnen. Die Höhe des Anteils des ökonomischen Nutzens des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses (Teil der Anlage) vom ökonomischen Nutzen der gesamten Anlage ist zwischen Betrieb und Abnehmer gemäß § 2 zu vereinbaren.

#### § 19

Ist der ökonomische Nutzen eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses beim Abnehmer im Inland auf Grund der besonderen Eigenart des Erzeugnisses nicht quantifizierbar, kann ein zusätzlicher Gewinn im Industriepreis berücksichtigt werden, wenn die Selbstkosten des Herstellers gegenüber dem abzulösenden bzw. vergleichbaren Erzeugnis gesenkt werden und dadurch eine Senkung des Industriepreises gegenüber dem vergleichbaren Erzeugnis erfolgt. Dabei müssen die Gebrauchseigenschaften des neu- oder weiterentwickel-

ten Erzeugnisses erhöht werden bzw. gleich bleiben. Diese Senkung der Selbstkosten des Herstellers gilt als ökonomischer Nutzen im Sinne dieser Anordnung.

#### § 20

(1) Der ökonomische Nutzen beim Export ist an der Verbesserung der Exportrentabilität zu messen. Die Messung des ökonomischen Nutzens erfolgt gegenüber bisher exportierten vergleichbaren Erzeugnissen. Dabei ist die Veränderung der Preise durch die Industriepreisreform zu berücksichtigen.

(2) Das zuständige Organ des Außenhandels hat bei der Ermittlung der bisherigen bzw. voraussichtlichen Exportrentabilität mitzuwirken.

### VI.

#### Bestimmung der Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis

#### § 21

(1) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Industriepreises, ausgehend von den Zielen des Perspektivplanes, die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen des neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses gemeinsam mit den Abnehmern gemäß § 2 einzuschätzen. Auf Grund dieser Einschätzung hat der Betrieb eine degressive Staffelung des Industriepreises vorzuschlagen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Die degressive Staffelung des Industriepreises ist so vorzunehmen, daß

- für das Erzeugnis, das dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht, der höchste Industriepreis berechnet wird
- für das Erzeugnis, das nicht mehr dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entspricht, der Industriepreis entsprechend dem moralischen Verschleiß des Erzeugnisses schneller gesenkt wird, als die Selbstkosten sinken.

#### § 22

(1) Die VVB hat die Degression des Industriepreises nach eingehender Prüfung zu bestätigen.

(2) Der Betrieb hat die eingeschätzte ökonomische Lebensdauer sowie die Produktions- und Realisierungsbedingungen zu analysieren. Ergeben sich daraus wesentliche Abweichungen zu den eingeschätzten Bedingungen, ist die Korrektur der festgesetzten Degression des Industriepreises zu beantragen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

(3) Die Abnehmer sowie das DAMW und die Bankfilialen haben das Recht, die Korrektur der Preisdegression zu beantragen, wenn eine wesentliche Veränderung gegenüber den eingeschätzten Produktions- und Realisierungsbedingungen eintritt.

#### § 23

(1) Der degressiv gestaffelte Industriepreis wird grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Die VVB kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit und nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen entscheiden,

daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer unverändert, ist der Differenzbetrag

- von dem volkseigenen Betrieb dem „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs zuzuführen
- von dem Betrieb der nichtvolkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt als Verbrauchsabgabe abzuführen.

### VII.

#### Abwertung des veralteten Erzeugnisses

#### § 24

(1) Der Betrieb hat für ein veraltetes Erzeugnis gemäß § 8 Abs. 2 einen neuen Industriepreis auszuarbeiten und bestätigen zu lassen bzw. eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Der Betrieb darf bei der Ausarbeitung des neuen Industriepreises für ein veraltetes Erzeugnis als Gewinn nur die Hälfte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns kalkulieren, wenn der effektive Gewinn für das Erzeugnis höher als der kalkulatorische Gewinn ist bzw. ihm entspricht. Ist der effektive Gewinn für das Erzeugnis niedriger als der zulässige kalkulatorische Gewinn bzw. wird das Erzeugnis mit Verlust produziert, muß der neue Industriepreis um die Hälfte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns reduziert werden.

(3) Die VVB bzw. der Betrieb, der den Industriepreis eigenverantwortlich festsetzt, prüft und bestätigt den neuen Industriepreis für das veraltete Erzeugnis und legt den Zeitraum seiner Gültigkeit fest. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, in welcher Weise der Industriepreis weiter zu reduzieren ist, um wirksam auf die Einstellung der Produktion des veralteten Erzeugnisses einzuwirken. Der Industriepreis muß gegebenenfalls so weiter gesenkt werden, daß er unter den Selbstkosten des veralteten Erzeugnisses liegt.

#### § 25

(1) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, ständig die produzierten Erzeugnisse zu überprüfen, ob sie in ihren technischen und ökonomischen Kennziffern dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechen. Die VVB legt für ihren Verantwortungsbereich Maßstäbe und Zeitpunkt der Überprüfungen fest.

(2) Ausgehend von den Ergebnissen der Überprüfung, hat der volkseigene Betrieb Maßnahmen zur rechtzeitigen Ablösung des Erzeugnisses durch ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis einzuleiten. Der volkseigene Betrieb hat das abzulösende Erzeugnis in den Plan „Wissenschaft und Technik“ — Teil: Auslaufen veralteter Erzeugnisse aus der Produktion — aufzunehmen und den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion festzulegen.

#### § 26

(1) Die VVB und das DAMW sind verpflichtet, ein Erzeugnis, das nicht mehr dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entspricht, als veraltet zu erklären.

(2) Die Abnehmer und die Bankfilialen haben das Recht, bei der für den Herstellerbetrieb zuständigen VVB die Einstufung eines Erzeugnisses als veraltet zu beantragen.

## § 27

(1) Der für das veraltete Erzeugnis neu bestätigte Industriepreis wird grundsätzlich für die Abnehmer wirksam. Die VVB kann bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit entscheiden, daß nur der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt wird, der Industriepreis für die Abnehmer jedoch unverändert bleibt. In bestimmten Fällen kann auch zur Erzielung einer verbrauchsregulierenden Wirkung bei Senkung des Gewinns für den Herstellerbetrieb der Industriepreis für die Abnehmer erhöht werden. Die VVB entscheidet über die Beibehaltung bzw. Erhöhung des Industriepreises für ein veraltetes Erzeugnis nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 bzw. mit deren übergeordneten Organen.

(2) Wird der Gewinn für den Herstellerbetrieb gesenkt und bleibt der Industriepreis für die Abnehmer gleich oder wird der Industriepreis erhöht, ist der Differenzbetrag gemäß § 23 Abs. 2 abzuführen.

## § 28

Ist im Einvernehmen mit dem bilanzverantwortlichen Organ ein veraltetes Erzeugnis auf Grund der Anforderungen des Außenhandels sowie zur Deckung des Bedarfs im Inland weiter zu produzieren, wird der bestehende Industriepreis nicht verändert. Die Bestimmungen der §§ 24 und 27 finden keine Anwendung.

## VIII.

## Planung und Analyse

## § 29

(1) Bei der Ausarbeitung der vorgegebenden Gewinnkennziffern ist der zusätzliche Gewinn aus der Nutzensteigerung und die Gewinnminderung bzw. der Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis nicht zu berücksichtigen.

(2) Dem Betrieb ist es freigestellt, den zusätzlichen Gewinn aus der Nutzensteigerung für die Überbietung der Planvorgaben oder für die Übererfüllung der Pläne zu verwenden. Die Preisdegression für ein neu- oder weiterentwickeltes Erzeugnis und die Abwertung für ein veraltetes Erzeugnis dürfen nicht zu einer Unterschreitung der vorgegebenen Nettogewinnabführung führen.

(3) Die Zuführung eines Differenzbetrages gemäß § 23 Abs. 2 zum „Fonds Technik“ des übergeordneten Organs hat zusätzlich zu der planmäßigen Abführungsrate des Betriebes an den „Fonds Technik“ zu erfolgen.

## § 30

(1) Der Herstellerbetrieb und die Abnehmer sowie deren übergeordnete Organe haben die Wirkung der nach dieser Anordnung ausgearbeiteten und bestätigten Industriepreise auf die planmäßige Entwicklung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse, die Ablösung veralteter Erzeugnisse sowie auf die Senkung der Selbstkosten, die Erhöhung der Rentabilität und die Entwicklung der Exportrentabilität zu analysieren. Die VVB legen hierzu in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen fest, auf welche Schwerpunkte sich die Analyse in den jeweiligen Zeiträumen zu konzentrieren hat.

(2) Der Betrieb hat zur Durchführung der Analyse der Wirkung der Industriepreise

- Nachkalkulationen entsprechend den Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie durchzuführen
- die Erlöse im Rechnungswesen nach folgender Untergliederung auszuweisen:
  - a) Erlöse zu Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse ohne Nutzungsanteil und ohne Gewinnminderung infolge der Preisdegression und der Abwertung für veraltete Erzeugnisse
  - b) zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteigerung (einschließlich Veränderungen der Nutzungsanteile aus der Preisdegression)
  - c) Gewinnminderung bzw. Verlust durch die Preisdegression und die Abwertung für veraltete Erzeugnisse.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 31

(1) Die Industrieminister können zur Berücksichtigung zweigspezifischer Besonderheiten Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den Ministerien der Hauptabnehmer erlassen.

(2) Die VVB sind berechtigt, bei der Neufestsetzung der Industriepreise für veraltete Erzeugnisse die in Preisordnungen festgesetzten Industriepreise zu verändern.

## § 32

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch

- für die Ausarbeitung des Preislimits, wenn mit der Entwicklung eines neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisses bereits begonnen wurde, sowie
- für die Ausarbeitung und Bestätigung des neuen Industriepreises für ein Erzeugnis, dessen Entwicklung bereits abgeschlossen ist und für das noch kein Preislimit vereinbart worden ist.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anweisung vom 30. Januar 1964 zur Durchführung von Experimenten für die Preisbildung neuer und veralteter Erzeugnisse in der volkseigenen Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 6 vom 9. April 1964) außer Kraft.

(3) Die §§ 2 bis 8, § 9 Buchstaben c und d sowie § 10 der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 6. Juli 1967.

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

**Anordnung  
über die Preisbildung für Sondermaschinen,  
Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge.**

Vom 6. Juli 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird für die Bildung von Industriepreisen für Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeuge folgendes angeordnet:

I.

**Grundsätze**

§ 1

(1) Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfordert im zunehmenden Maße die Herstellung von Sondermaschinen, Sondervorrichtungen und Sonderwerkzeugen (nachstehend Sondermaschinen genannt). Die Betriebe, die Sondermaschinen herstellen, haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Erzeugnisse mit niedrigen Kosten und hohem Nutzen für die Auftraggeber herzustellen. Die Preise für Sondermaschinen sind zwischen Herstellern und Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien\* bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen.

(2) Die Herstellerbetriebe haben bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren und die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

§ 2

(1) Grundlage der Vereinbarungspreise sind

- die sich gemäß den Kalkulationsrichtlinien ergebenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes
- ein Anteil von dem beim Abnehmer eintretenden Nutzen und
- ein Risikozuschlag in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad des Erzeugnisses.

(2) Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Preise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen. Sie haben zu verhindern, daß betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden.

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983)

II.

**Geltungsbereich**

§ 3

(1) Sondermaschinen im Sinne dieser Anordnung sind Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeuge, die nach speziellen Wünschen der Auftraggeber konstruiert, in Einzelfertigung außerhalb eines Typenprogrammes hergestellt und ohne Null-Serien-Erprobung eingesetzt werden.

(2) Als Sondermaschinen gelten auch Erzeugnisse, die aus Universalmaschinen durch Erweiterung oder Reduzierung einzelner Baugruppen oder -elemente bzw. unter Verwendung serienmäßig produzierter Baugruppen hergestellt werden. Weitere charakteristische Merkmale für Sondermaschinen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 der Anordnungen über die Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung gilt für die in der Anlage 2 aufgeführten Herstellerbetriebe bei der Vereinbarung der Industriepreise für Sondermaschinen aus dem Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. aus folgenden Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik:

- 131 — Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen
- 132 — Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 — Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen
- 134 — Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 — Komplettierungsteile des Maschinenbaues
- 136 — Elektrotechnische Erzeugnisse
- 137 — Elektronische Erzeugnisse
- 138 — Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaues
- 139 — Erzeugnisse des Maschinenbaues für Haushalt und Wirtschaft.

§ 5

Die Betriebe haben die Bestimmungen dieser Anordnung nicht anzuwenden, wenn

- bereits Industriepreise für diese Erzeugnisse bestehen
- Sondermaschinen in Serienfertigung hergestellt werden.

III.

**Ausarbeitung und Vereinbarung der Industriepreise**

§ 6

(1) Die Herstellerbetriebe haben einen Preisvorschlag auf der Grundlage der gemäß § 1 Abs. 2 ermittelten Selbstkosten zuzüglich des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes entsprechend den Kalkulationsrichtlinien auszuarbeiten.

(2) Die Herstellerbetriebe können bei ihrem Preisvorschlag einen Anteil an dem bei den Auftraggebern voraussichtlich entstehenden Nutzen berücksichtigen, wenn das nach ihren Untersuchungen und Berechnungen gerechtfertigt ist. Der Anteil am ökonomischen Nutzen kann bei der Vereinbarung der Industriepreise zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung berücksichtigt werden. Der Nutzungsanteil darf

bis zu 50 % des sich für ein Wirtschaftsjahr ergebenden ökonomischen Nutzens der Sondermaschinen, höchstens jedoch das 3fache des zulässigen kalkulatorischen Gewinnes

betragen.

Der Nutzungsanteil ist bei der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

(3) Die Herstellerbetriebe sind berechtigt, Zuschläge für Risiko in Abhängigkeit vom Kompliziertheitsgrad der hergestellten Sondermaschinen zu kalkulieren. Der Risikozuschlag darf 10 % der Selbstkosten nicht überschreiten. Über die Bildung und Verwendung des Risikofonds gilt die in der Anlage 1 enthaltene Rahmenrichtlinie. Die zuständigen staatlichen Organe haben die Anwendung des Risikozuschlages, die Bildung und Verwendung des Risikofonds zu überprüfen und zu analysieren. Dabei sind die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(4) Der sich daraus ergebende Preisvorschlag bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen mit den Auftraggebern. Die Auftraggeber können dabei den Nachweis über die dem Preisvorschlag zugrunde liegenden Kosten und sonstigen Kalkulationsbestandteile fordern (s. § 30 bzw. § 36 der Kalkulationsrichtlinien).

(5) Die Auftraggeber überprüfen, welcher Nutzen bei Einsatz bzw. Verwendung der betreffenden Sondermaschine unter Berücksichtigung des Preisvorschlages für sie entsteht und entwickeln auf dieser Grundlage ihren eigenen Preisvorschlag.

(6) Die Vertragspartner stimmen ihre Preisvorschläge miteinander ab und legen im Ergebnis ihrer Verhandlungen den Industriepreis als Vereinbarungspreis fest. Dieser Preis kann von dem vorkalkulierten Preis entsprechend den Kalkulationsrichtlinien sowohl nach oben als auch nach unten abweichen. Er muß jedoch für beide Vertragspartner ökonomisch vorteilhaft sein und in einem sinnvollen Verhältnis zu dem sich auf der Grundlage der Vorkalkulation ergebenden Preis und zu den Preisen vergleichbarer Sondermaschinen stehen.

#### § 7

(1) Die Vertragspartner können bei der Festlegung der Vereinbarungspreise auch besondere Abreden treffen, z. B. in der Weise, daß

- die Vereinbarungspreise um die über eine bestimmte Toleranz hinausgehenden Beträge zu senken sind (die Toleranz ist zwischen den Partnern zu vereinbaren), wenn die Nachkalkulationen wesentlich niedrigere Preise als die Vereinbarungspreise ergeben
- die endgültigen Preise auf der Grundlage der Nachkalkulationen ermittelt werden — unter Beteiligung der Lieferer an dem sich ergebenden Nutzen; dabei

können auch vorläufige Preise im Sinne des § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 107) mit den sich aus dem Vertragsgesetz ergebenden Rechtsfolgen vereinbart werden.

(2) Die Vertragspartner haben den Nachweis über das Zustandekommen der Vereinbarungspreise anhand der Verträge, der Kalkulationsunterlagen, der Nutzungs- und Risikoberechnungen sowie sonstiger Verhandlungsunterlagen, welche die Grundlage der Preisvereinbarungen bilden, zu führen.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Die Anwendung dieser Anordnung auf laufende Verträge kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(2) Gleichzeitig treten für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Preisbildung von Sondermaschinen außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1967

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter**

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### **Rahmenrichtlinie für die Bildung und Verwendung des Risikofonds**

Mit der Herstellung und Lieferung von Sondermaschinen sind Risiken verbunden, die durch die technische Revolution und die daraus resultierende schnelle Entwicklung und Veränderung der Technik, der Technologie und der zur Anwendung kommenden Materialien und Verfahren entstehen und sich in fehlenden technischen Erkenntnissen und Erfahrungen ausdrücken. Zur Deckung dieser Risiken wird ein Risikofonds entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen gebildet und verwendet. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis (insbesondere Kosten aus schlechter Leistungsfähigkeit) und den aus dem Risikofonds zu deckenden Aufwendungen zu unterscheiden.

#### 1. Risikofälle

1.1. Aus dem Risikofonds sind dem Hersteller von Sondermaschinen Kosten zu erstatten, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlende oder nicht ausreichende Erprobung des Zusammenwirkens aller Teile der Sondermaschinen oder ihrer Funktionen unter neuen Bedingungen (Klima, Medium o. ä.), wenn die Erprobung aus ökonomischen oder technischen Gründen nicht oder nur im durchgeführten Umfang zweckmäßig oder üblich ist



— übersprungene Entwicklungsstufen bei neuen oder weiterentwickelten Sondermaschinen, wenn das Überspringen von Entwicklungsstufen aus ökonomischen Gründen erfolgte; das gilt auch für den Fall, wo aus gleichen Gründen keine Fertigungs- oder Funktionsmuster gefertigt wurden

— Anwendung neuer, noch nicht ausreichend erprobter Verfahren und Technologien und Einsatz von für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausreichend erprobten Rohstoffen oder Materialien bei der Herstellung von Sondermaschinen, sofern das aus ökonomischen Gründen erfolgt

— Erfüllung von Garantieforderungen durch den Hersteller von Sondermaschinen, die durch Dritte verursacht wurden, ohne daß ein Garantienanspruch (Garantiefristablauf) gegen sie besteht.

1.2. Ein Risikofall gemäß Ziff. 1.1. liegt nicht vor, wenn die materielle Verantwortlichkeit im Sinne des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Zahlung von Schadenersatz und Vertragsstrafe) gegeben ist.

## 2. Bildung des Risikofonds

2.1. Der Risikofonds für Sondermaschinen wird beim Betrieb gebildet. Er dient zur Deckung des Risikos gemäß Ziff. 1.

2.2. Der Risikofonds wird aus dem in den Industriepreisen für Sondermaschinen enthaltenen Anteil für Risiko gebildet. Er ist auf einem Sonderkonto zu erfassen.

## 3. Verwendung des Risikofonds

3.1. Der Risikofonds ist für die Kosten des Herstellers von Sondermaschinen im Zusammenhang mit Risiken gemäß Ziff. 1. zu verwenden.

3.2. Der Risikofonds ist auf die Folgejahre übertragbar. Über die Verwendung nicht beanspruchter Mittel haben die zuständigen Minister nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen gesonderte Bestimmungen zu erlassen.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Betriebe, die entsprechend § 4 die Industriepreise nach den Bestimmungen der Anordnung über die Preisbildung für Sondermaschinen bilden

#### Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. VEB Elektromat                                | 808 Dresden<br>Karl-Marx-Straße      |
| 2. VEB Hochvakuum                                | 806 Dresden<br>Radeberger Str.       |
| 3. VEB Sondermaschinenwerk<br>und Elektrotechnik | 8036 Dresden<br>Otto-Mohr-Str. 15    |
| 4. VEB Spezialmaschinenbau<br>Gornsdorf          | 9163 Gornsdorf<br>Karl-Marx-Str. 105 |

- |  |   |
|--|---|
| 5. VEB Sondermaschinen-<br>und Vorrichtungsbau<br>Engelsdorf | 7123 Engelsdorf/Leipzig<br>Arnoldplatz 41 |
| 6. VEB Spezialmaschinenbau<br>Dresden                        | 8041 Dresden<br>Hermann-Michael-Str. 38   |

#### Ministerium für Bauwesen

- |                 |              |
|-----------------|--------------|
| VEB Baumechanik | 40 Halle/Ost |
|-----------------|--------------|

#### Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| VEB Rohrleitungs- und<br>Apparatebau | 8312 Heidenau |
|--------------------------------------|---------------|

#### Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

- |   |  |
|---|--|
| 1. VEB Werkzeugmaschinenfabrik<br>Vogtland                            | 99 Plauen/Vogtland<br>Stresemannstr. 92          |
| 2. VEB Werkzeugmaschinenfabrik<br>Saalfeld                            | 68 Saalfeld/Saale<br>Ernst-Thälmann-Straße 42-44 |
| 3. VEB Fritz-Heckert-Werk<br>Karl-Marx-Stadt                          | 90 Karl-Marx-Stadt<br>Jagdschenkenstr. 17        |
| 4. VEB Werkzeugmaschinenfabrik<br>Magdeburg                           | 30 Magdeburg<br>Mittagstr. 16                    |
| 5. VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerk<br>Aue                          | 94 Aue/Sa.<br>Straße der Befreiung               |
| 6. VEB Pressen- und Scherenbau<br>Erfurt                              | 50 Erfurt<br>Schwerborner Str. 1                 |
| 7. Institut Nahrungsmittel-,<br>Genußmittel- und Verpackungsmaschinen | 8020 Dresden<br>Caspar-David-Friedrich-Str. 39   |
| 8. VEB Wissenschaftlich-<br>Technisches Zentrum<br>Automobilbau       | 927 Hohenstein-Ernstthal<br>Am Bahnhof 9         |
| 9. VEB Rationalisierung   | 90 Karl-Marx-Stadt<br>Friedrich-Engels-Str. 21   |
| 10. VEB Zentrale Entwicklung<br>und Konstruktion                      | 90 Karl-Marx-Stadt<br>Friedrich-Engels-Str. 83   |
| 11. VEB Vorrichtungsbau<br>Weißenfels                                 | 485 Weißenfels<br>Naumbruger Str. 87             |
| 12. VEB Vorrichtungsbau<br>Hohenstein                                 | 927 Hohenstein-Ernstthal<br>August-Bebel-Str. 12 |
| 13. VEB Präzisions-Werkzeugfabrik<br>Schmölln                         | 742 Schmölln<br>Altenburger Str. 21              |
| 14. VEB Werkzeugfabrik<br>Königsee                                    | 6854 Königsee<br>Werkstr. 3                      |
| 15. VEB Hartmetallwerk<br>Immelborn                                   | 6207 Immelborn<br>Am Bahnhof 5                   |
| 16. VEB Spezial-Werkzeugfabrik<br>Zella-Mehlis                        | 606 Zella-Mehlis<br>Straße der Antifa            |
| 17. VEB August-Bebel-Werk<br>Zella-Mehlis                             | 606 Zella-Mehlis<br>Straße der Antifa 42a        |
| 18. VEB Auer Werkzeugbau  | 94 Aue<br>Maria-Müller-Str. 2                    |
| 19. VEB Knohoma-Werke<br>Schmölln                                     | 742 Schmölln<br>Sommeritzer Str. 42              |

**Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie**

- |  |   |                                       |  |
|--|---|---------------------------------------|--|
| 1. VEB Mechanisierung Leipzig  | 7152 Böhlitz-Ehrenberg<br>Friedrich-Engels-<br>Straße 55-57 | 25. BSB Paul Richter KG               | 9437 Grünhain  |
| 2. VEB Mechanisierung Dresden  | 8045 Dresden<br>Reißstr. 40                                 | 26. BSB Wendeler & Hilbert KG         | 943 Schwarzenberg<br>Obergasse 12                      |
| 3. VEB Mechanisierung Erfurt   | 58 Gotha<br>Langensalzaer Str. 138                          | 27. BSB Bruno Becher KG               | 943 Schwarzenberg<br>Dr.-Otto-Nuschke-<br>Straße 49    |
| 4. VEB Mechanisierung Halle<br>VEB Vorrichtungs-<br>bau und Sondermaschinenbau | 40 Halle/Saale<br>Straße der DSF 86a                        | 28. BSB Gebr. Ficker KG               | 934 Marienberg<br>Zschopauer Str. 602                  |
| 5. VEB Mechanisierung Magdeburg<br>VEB Maschinenbau                            | 323 Oschersleben<br>Neubrandislebener<br>Weg 1              | 29. PB Schwanmекrug                   | 9407 Lößnitz   |
| 6. VEB Mechanisierung Potsdam  | 171 Luckenwalde<br>Rudolf-Breitscheid-<br>Straße 117        | 30. VEB (B) Blewa)                    | 655 Schleiz<br>Breitscheidstr. 6                       |
| 7. VEB Mechanisierung Suhl<br>VEB Werkzeugmaschinen-<br>bau                    | 60 Suhl<br>Gothaer Str. 131                                 | 31. BSB Kuhrt KG                      | 652 Eisenberg<br>Mühlenstr. 11                         |
| 8. VEB Mechanisierung Karl-Marx-Stadt  | 9104 Röhrsdorf<br>Leninstr. 14                              | 32. Fa. Kleeblatt PB                  | 4101 Ostrau<br>Ernst-Thälmann-Str. 10                  |
| 9. VEB Mechanisierung Berlin   | 1162 Berlin<br>Rahnsdorfer Str. 33                          | 33. PB Fa. Seuma                      | 4853 Großkorbetha<br>An der Kirche 6                   |
| 10. VEB Mechanisierung Schwerin  | 285 Parchim<br>Straße des Friedens 25                       | 34. Fa. Fiedler                       | 4854 Lützen<br>Siedlung 34                             |
| 11. VEB Mechanisierung Cottbus<br>VEB Metallwarenwerk                          | 797 Doberlug-Kirchhain<br>An der Elster 9                   | 35. VEB Feintechnik                   | 612 Eisfeld  |
| 12. VEB Mechanisierung Frankfurt/Oder  | 12 Frankfurt/Oder<br>Herbert-Jensch-Str. 14a                | 36. Fa. Walter Wenzel<br>u. Söhne     | 6086 Pappenheim  |
| 13. VEB Mechanisierung Neubrandenburg<br>VEB Industriewerke                    | 205 Teterow   | 37. Fa. Otto Kämpf                    | 6053 Benshausen  |
| 14. VEB Mechanisierung Gera<br>VEB Hydropumpenwerk<br>Triebes                  | 6576 Triebes<br>Zeulenrodaer Str. 48                        | 38. Fa. Eduard Kührt                  | 608 Schmalkalden<br>Renthofstr. 62                     |
| 15. BSB Otto Graessler   | 521 Arnstadt<br>Ichtershäuser Str. 1                        | 39. Fa. Hugo Methesy                  | 6085 Oberschönau                                       |
| 16. BSB Wernecke und Hucke   | 50 Erfurt<br>Reichstr. 5                                    | 40. Fa. Hans Thurnwald                | 6086 Pappenheim  |
| 17. BSB Rudolf Graumüller  | 5909 Wutha<br>Heinrichstr. 24a                              | 41. Fa. Julius Hoffmann               | 606 Zella-Mehlis<br>Kohlenmagazin 5                    |
| 18. PB C. Geffers und Co.  | 50 Erfurt<br>Stadtpark 7                                    | 42. Fa. Horst Haas                    | 60 Suhl<br>Am Lautenberg 11                            |
| 19. BSB Münzner Maschinen-<br>bau KG   | 9201 Obergruna<br>Post Siebenlehn                           | 43. Fa. Karl Greiner                  | 606 Zella-Mehlis<br>Insel 9a                           |
| 20. BSB Kurt Kluge KG  | 9388 Oederan<br>Freiberger Str. 17a                         | 44. Fa. Paul Müller                   | 606 Zella-Mehlis<br>Thälmannstr. 52                    |
| 21. BSB Gebr. Solbrig KG   | 9448 Raschau  | 45. Fa. Betriebsmittelbau<br>Barth    | 63 Ilmenau<br>Pfortenstr. 28                           |
| 22. BSB Fischer & Zinke KG   | 943 Schwarzenberg<br>Roter Mühlenweg 3                      | 46. PGH „Werkzeuge u.<br>Metallwaren“ | 6081 Näherstille                                       |
| 23. BSB Haase KG   | 9291 Erlau<br>98 E  | 47. PGH „Einheit“                     | 606 Zella-Mehlis<br>Talstr.                            |
| 24. BSB Louis Reich KG   | 94 Aue<br>Rudolf-Breitscheid-<br>Str. 40/42                 | 48. PGH „Spannwerkzeuge“              | 606 Zella-Mehlis<br>Louis-Anschütz-Str. 9              |
|  |   | 49. BSB Fleming u. Co. KG             | 111 Berlin-Niederschön-<br>hausen<br>Grabbeallee 51/53 |
|  |   | 50. BSB Heinrich Fuchs KG             | 102 Berlin<br>Singerstr. 111                           |
|  |   | 51. BSB Hermann Sartor KG             | 119 Berlin-Schöneweide<br>Bruno-Bürger-Weg 122         |
|  |   | 52. BSB Lippert KG                    | 112 Berlin-Weißensee<br>Gehringstr. 43/44              |
|  |   | 53. PB Gerhard Bethke                 | 112 Berlin-Weißensee<br>Bizetstr. 78                   |
|  |   | 54. BSB Hasenbein KG                  | 111 Berlin-Niederschön-<br>hausen<br>Eichenstr. 43     |

55. Fa. Krautwald KG	8023 Dresden Torgauer Str. 38
56. Fa. Pritz u. Uhlig KG	8045 Dresden Pirnaer Str. 102
57. Fa. Arthur Heinitz KG	8021 Dresden Bärensteiner Str. 30
58. Fa. C. H. Bernhardt	806 Dresden Alaunstr. 21/23
59. Fa. Reinhardt Engler	8045 Dresden Pirnaer Landstr. 9
60. Fa. Richard Baumann	8021 Dresden Glaserwaldstr. 40
61. Fa. Ilia	8122 Radebeul Heydensstr. 1
62. BSB Hochfrequenzwerk- stätten Meuselwitz	7404 Meuselwitz Breitscheidstr. 44
63. VEB Werkzeugbau Döbeln	73 Döbeln Feldstr. 7
64. BSB Franz Sagowski	73 Döbeln Feldstr. 7
65. BSB Albert Polenz	73 Döbeln Görnitzer Str. 8
66. BSB Lorentz & Pollermann	74 Altenburg Geschw.-Scholl-Str. 40
67. BSB Dr. Werner	7031 Leipzig Industriestr. 53/55
68. BSB Carl Prosch KG	7031 Leipzig Lauchstädter Str. 4
69. BSB Gebr. Zeibig	7031 Leipzig E.-Zeigner-Allee 65
70. VEB Modellbau Eilenburg	728 Eilenburg Kranoldstr. 5
71. BSB Modellbau Döllitzscher	7033 Leipzig Lötzner Str. 131

**Anordnung  
über die Preisbildung  
für zweigspezifische Rationalisierungsmittel.**

Vom 6. Juli 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird für die Bildung von Industriepreisen für zweigspezifische Rationalisierungsmittel folgendes angeordnet:

I.

**Grundsätze**

§ 1

(1) Zur schnellen Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist die Ausnutzung von verfügbaren Maschinenbau- und Reparaturkapazitäten zur Herstellung von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln zu fördern. Die Preise für zweigspezifische Rationalisierungsmittel sind zwischen Hersteller und Abnehmer als Vereinbarungspreise auf der Grundlage der

Kalkulationsrichtlinien\* bei gleichzeitiger Wahrung des beiderseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Betriebe, die zweigspezifische Rationalisierungsmittel herstellen, haben alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Erzeugnisse mit niedrigen Kosten und hohem Nutzen für die Abnehmer zu produzieren.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Preisvorschläge von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- einer den gegebenen Bedingungen entsprechenden optimalen Technologie
- der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren und die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

(3) Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Preise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen. Sie haben zu verhindern, daß betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden.

II.

**Geltungsbereich**

§ 2

Zweigspezifische Rationalisierungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Produktionsmittel,

- die als branchenfremde Produktion und zusätzlich zu den Planaufgaben produziert werden oder
- die von solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen hergestellt werden, die für die Industriezweige speziell bestimmt sind, die Entwicklung und Produktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln durchzuführen

und unter den Warenbereich 3 des Allgemeinen Warenverzeichnisses bzw. unter folgende Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik fallen:

- 131 — Maschinen und Ausrüstungen für die Grundstoffindustrie, Bau- und Baustoffindustrie, Glas- und Keramikindustrie sowie luft- und kältetechnische Ausrüstungen
- 132 — Maschinen und Ausrüstungen für die metall- und plastverarbeitende Industrie
- 133 — Maschinen und Ausrüstungen für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Verpackungsmaschinen

\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983)

- 134 — Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
- 135 — Komplettierungsteile des Maschinenbaues
- 136 — Elektrotechnische Erzeugnisse
- 137 — Elektronische Erzeugnisse
- 138 — Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaues
- 139 — Erzeugnisse des Maschinenbaues für Haushalt und Wirtschaft.

## § 3

Die Herstellerbetriebe gemäß § 2 dürfen die mit den Abnehmern vertraglich vereinbarten Industriepreise auch dann berechnen, wenn in Preisordnungen oder Preisbewilligungen Industriepreise für diese Erzeugnisse festgelegt sind.

## III.

## Ausarbeitung und Vereinbarung der Industriepreise

## § 4

(1) Die Herstellerbetriebe haben einen Preisvorschlag auszuarbeiten. Grundlage des Preisvorschlages bilden die sich gemäß den Kalkulationsrichtlinien ergebenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes.

(2) Die Herstellerbetriebe sind berechtigt, einen Anteil an dem beim Abnehmer eintretenden Nutzen bei

der Ausarbeitung des Preisvorschlages zu berücksichtigen. Der Anteil am ökonomischen Nutzen kann bei der Vereinbarung der Industriepreise zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn errechnet werden. Der Nutzensanteil darf jedoch nicht mehr als die 3fache Höhe des kalkulatorischen Gewinnes betragen.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, einen eigenen Preisvorschlag unter Berücksichtigung des geplanten Nutzens zu entwickeln.

(4) Die Vertragspartner stimmen ihre Preisvorschläge miteinander ab und legen im Ergebnis der Abstimmung den Industriepreis als Vereinbarungspreis fest. Die Preisvereinbarung ist vor Aufnahme der Produktion abzuschließen.

## IV.

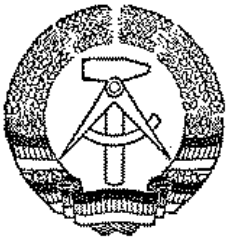
## Schlußbestimmungen

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Berlin, den 6. Juli 1967

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. Juli 1967

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 67	Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/11. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaus) .....	435

**Anordnung  
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/11.  
— Inkraftsetzung von Preisordnungen  
der Industriepreisreform —  
(Erzeugnisse des Maschinenbaus)**

**Vom 28. Juni 1967**

In Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

Der Abschn. II — Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen — der Preisordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaus) (GBl. II S. 1157) wird wie folgt ergänzt:

**§ 1**

(1) Herstellerbetriebe, Betriebe des Produktionsmittelhandels und Außenhandelsunternehmen liefern an die Betriebe der Landwirtschaft Ersatzteile (einschließlich Hilfsmaterial) der in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen ab 1. Januar 1967 weiterhin zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, werden von den Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt. Dies gilt auch für die auf der Grundlage der genannten Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

(3) Der Ausgleich der entstehenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

**§ 2**

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

- Volkseigene Güter (VEG)
- VVB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe
- VVB Tierzucht und unterstellte Betriebe
- VVB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe
- Volkseigene Gärtnereien und Baumschulen
- VEB Fischzucht
- VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
- VEB Straßenobstbau
- VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung
- VEB Meliorationsbau

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

Kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe

Sonstige Forsteigentümer

Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe

Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft

Schul- und Werkgüter

Heilanstalten und Stiftungen

Sonstige Baumschulen

Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft

Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg

Internationale Gartenbauausstellung Erfurt

Landwirtschaftliche Schulen

Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Universitäten und Hochschulen

dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellte Betriebe und Institutionen.

**§ 3**

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1967. Sofern bis zur Veränderung dieser Anordnung anders verfahren worden ist, verbleibt es für diesen Zeitraum bei den getroffenen Regelungen.

Berlin, den 28. Juni 1967

**Der Minister**

**für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis**  
**der Preisanordnungen, deren Preise für Ersatzteile (einschließlich Hilfsmaterial) an die Betriebe der**  
**Landwirtschaft weiterhin nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind:**

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisanordnung	
<b>I. Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau</b>			
1	4001	Schieber für alle Druckstufen	Preisliste 01 (4001 a)
2	4001/1	dito	Preisliste 01/1 (4001 a/1)
3	4001	Ventile für alle Druckstufen	Preisliste 02 (4001 b) Heft 1 und Heft 2
4	4001/1	dito	Preisliste 02/1 (4001 b/1)
5	4001	Hähne	Preisliste 03 (4001 c)
6	4001/1	dito	Preisliste 03/1 (4001 c/1)
7	4001	Hydranten und Brunnen	Preisliste 04 (4001 d)
8	4001	Sicherheitsventile	Preisliste 05 (4001 e)
9	4001/1	dito	Preisliste 05/1 (4001 e/1)
10	4001	Regelventile	Preisliste 06 (4001 f)
11	4001/1	dito	Preisliste 06/1 (4001 f/1)
12	4001	Flüssigkeitsstandanzeiger	Preisliste 07 (4001 g)
13	4001/1	dito	Preisliste 07/1 (4001 g/1)
14	4001	Abschneider	Preisliste 08 (4001 h)
15	4001	Ab- und Rückleiter	Preisliste 09 (4001 i)
16	4001/1	dito	Preisliste 09/1 (4001 i/1)
17	4001	Durchflußanzeiger, armierte Schaugläser	Preisliste 10 (4001 j)
18	4001/1	dito	Preisliste 10/1 (4001 j/1)
19	4001	Strahlapparate	Preisliste 11 (4001 k)
20	4001/1	dito	Preisliste 11/1 (4001 k/1)
21	4001	Antriebselemente	Preisliste 12 (4001 l)
22	4001/1	dito	Preisliste 12/1 (4001 l/1)
23	4001	Anbohrvorrichtungen	Preisliste 13 (4001 m)
24	4001	Rohrleitungszubehörteile	Preisliste 14 (4001 n)
25	4001/1	dito	Preisliste 14/1 (4001 n/1)
26	4001	Schlauchkupplungen	Preisliste 15 (4001 o)
27	4001/1	dito	Preisliste 15/1 (4001 o/1)



Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	
28	4001	Druckspüler	Preisliste 16 (4001 p)
29	4001	Spezial-Bier-Armaturen	Preisliste 17 (4001 q)
30	4001/1	dito	Preisliste 17/1 (4001 q/1)
31	4001	Spezial-Labor-Armaturen	Preisliste 18 (4001 r)
32	4001/1	dito	Preisliste 18/1 (4001 r/1)
33	4001	Armaturen für Hochdrucktechnik Armaturen für radioaktive Medien	Preisliste 19 (4001 s)
34	4001/1	dito	Preisliste 19/1 (4001 s/1)
35	4001	Spezialzubehöerteile für Armaturen	Preisliste 20 (4001 t)
36	4001/1	dito	Preisliste 20/1 (4001 t/1)
37	4001	Pumpen für hydraulische Antriebe und Hydromotoren	Preisliste 21 (4001 u)
38	4001/1	dito	Preisliste 21/1 (4001 u/1)
39	4001	Hydraulische Antriebe für geradlinige Bewegungen	Preisliste 22 (4001 v)
40	4001/1	dito	Preisliste 22/1 (4001 v/1)
41	4001	Steueraggregate für hydraulische Antriebe	Preisliste 23 (4001 w)
42	4001/1	dito	Preisliste 23/1 (4001 w/1)
43	4001	Regelaggregate für hydraulische Antriebe	Preisliste 24 (4001 x)
44	4001/1	dito	Preisliste 24/1 (4001 x/1)
45	4001	Einzel- und Ersatzteile für hydraulische Anlagen	Preisliste 25 (4001 y)
46	4001/1	dito	Preisliste 25/1 (4001 y/1)
47	4001	Geräte und Aggregate der Pneumatik	Preisliste 26 (4001 z)
48	4001/1	dito	Preisliste 26/1 (4001 z/1)
49	4003	Schmiervorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen	
50	4003/1	dito	
51	4003/2	dito	
52	4004	Druckluftgeräte	
53	4004/1	dito	
54	4068	Gitterroste	
55	4072	Stationäre und Schiffsdieselmotoren	
56	4072/1	dito	
57	4072/2	dito	
58	4073*	Pumpen	
59	4073/1	dito	
60	4073/2	dito	
61	4074	Verdichter	
62	4074/1	dito	
63	4085	Kupplungen	
64	4085/1	dito	
65	4086	Flansche aus Stahl	
66	4087	Industriegetriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe)	
67	4090*	Handhebezeuge, Winden, hydraulische und pneumatische Hebezeuge	

\* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1043/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 1 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	
68	4091	Fördermittel	Heft 1 und 2
69	4092	Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bauelemente für Krane	
70	4093	Aufzüge	
71	4095	Sortierroste, Sortiertrommeln, Siebe	
72	4096	Zerkleinerungsmaschinen	
73	4097	Rüttelmaschinen und -geräte, Stampfmaschinen und -geräte, Straßenwalzen Baumaschinen und Erdbaugeräte	
74	4098	Druckluftgeräte für Fahrzeuge aller Art	
75	4103*	Filter und Filterpressen	
76	4103/1*	dito	
77	4112	Kältesätze und Bauteile für Kühlanlagen	
78	4112/1	dito	
79	4114*	Kreisellüfter, Saugzuglüfter, Industriestaubsauger	
80	4579	Erzeugnisse des Maschinenbaus, deren Preise in sonstigen PAO der Industriepreisreform nicht geregelt sind	

## II. Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

1	4007*	Schleifkörper	
2	4022*	Gezogener Stahldraht	
		Lager, Schrauben, Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, technische Federn und deren Zubehör	
3	4023*	Wälzlager, Wälzkörper, Käfige für Wälzlager, Walzenkränze, Stehlageregehäuse, Spann- und Abziehhülsen, Sintereisen- und Sinterbronzelager sowie Gleitlager aus Verbundmetall	Preisliste 1 (4023 a)
4	4023/1*	dito	Preisliste 1/1 (4023 a/1)
5	4023*	Schrauben und Muttern sowie Isolatorenstützen	Preisliste 2 (4023 b)
6	4023/1*	dito	Heft 1, 2 u. 3 Preisliste 2/1 (4023 b/1)
7	4023*	Scheiben und Sicherungsteile für Schrauben, Muttern und Bolzen	Preisliste 3 (4023 c)
8	4023/1*	dito	Preisliste 3/1 (4023 c/1)
9	4023/3	dito	Preisliste 3/2 (4023 c/3)
10	4023*	Nieten aller Art	Preisliste 4 (4023 d)
11	4023/3	dito	Preisliste 4/1 (4023 d/3)
12	4023*	Drahtstifte und Nägel	Preisliste 5 (4023 e)
13	4023/1*	dito	Preisliste 5/1 (4023 e/1)
14	4023*	Sonstige nichtgenannte Maschinenelemente	Preisliste 6 (4023 f)
15	4023/1	dito	Preisliste 6/1 (4023 f/1)
16	4023/3	dito	Preisliste 6/2 (4023 f/3)
17	4023	Formdrehteile	Preisliste 7 (4023 g)
18	4023/1	dito	Preisliste 7/1 (4023 g/1)
19	4023*	Drahtseile und -litzen	Preisliste 8 (4023 h)

\* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1643/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 1 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	
20	4023*	Gliederketten	Preisliste 9 (4023 i)
21	4023/1*	dito	Preisliste 9/1 (4023 i/1)
22	4023*	Technische Federn, kalt- und warmgeformt	Preisliste 10 (4023 j)
23	4023/1*	dito	Preisliste 10/1 (4023 j/1)
24	4023/2	dito	Preisliste 10/2 (4023 j/2)
		Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	
25	4057*	Aufbauten	Preisliste 4 (4057 d)
26	4057/1*	dito	Preisliste 4/1 (4057 d/1)
27	4057/2*	dito	Preisliste 4/2 (4057 d/2)
28	4057*	Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 5 (4057 e)
29	4057/2	dito	Preisliste 5/1 (4057 e/2)
30	4057	Fahrzeug-Dieselmotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 6 (4057 f)
31	4057/2	dito	Preisliste 6/1 (4057 f/2)
32	4057*	Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe und Ventilkegel	Preisliste 7 (4057 g)
33	4057/1*	dito	Preisliste 7/1 (4057 g/1)
34	4057/2*	dito	Preisliste 7/2 (4057 g/2)
35	4057*	Vergaser für Verbrennungsmotoren und Kraftstoffförderpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 8 (4057 h)
36	4057*	Kühler und Kraftstoffbehälter sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 9 (4057 i)
37	4057/2	dito	Preisliste 9/1 (4057 i/2)
38	4057	Diesel-Brennstoff-Einspritzpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 10 (4057 j)
39	4057/1	dito	Preisliste 10/1 (4057 j/1)
40	4057/2	dito	Preisliste 10/2 (4057 j/2)
41	4057*	Mechanische Fahrzeugbetriebe und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 11 (4057 k)
42	4057/2	dito	Preisliste 11/1 (4057 k/2)
43	4057*	Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 12 (4057 l)
44	4057/2	dito	Preisliste 12/1 (4057 l/2)
45	4057*	Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 13 (4057 m)
46	4057/1*	dito	Preisliste 13/1 (4057 m/1)
47	4057*	Lenkstücke (Lenkungen) sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 14 (4057 n)
48	4057/1*	dito	Preisliste 14/1 (4057 n/1)
49	4057*	Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 15 (4057 o)

\* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1343/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 1 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	
50	4057/1*	Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 15/1 (4057 o/1)
51	4057*	Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 16 (4057 p)
52	4057/1*	dito	Preisliste 16/1 (4057 p/1)
53	4057*	Spur- und Schubstangen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 17 (4057 q)
54	4057/2	dito	Preisliste 17/1 (4057 q/2)
55	4057*	Gelenkwellen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 18 (4057 r)
56	4057/1*	dito	Preisliste 18/1 (4057 r/1)
57	4057/2*	dito	Preisliste 18/2 (4057 r/2)
58	4057	Dichtungen außer aus Papier und Karton	Preisliste 19 (4057 s)
59	4057	Einzel- und Ersatzteile für Lastkraftwagen	Preisliste 21 (4057 u)
60	4057/1	dito	Heft 1 und 2 Preisliste 21/1 (4057 u/1)
61	4057/2	dito	Preisliste 21/2 (4057 u/2)
62	4057*	Einzel- und Ersatzteile für Anhänger	Preisliste 22 (4057 v)
63	4057/1*	dito	Preisliste 22/1 (4057 v/1)
64	4057*	Kraftfahrzeug- und Fahrradketten, Rollenketten für Maschinen sowie Kettenglieder	Preisliste 25 (4057 y)
		Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper	
65	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Bodenbearbeitung	Preisliste 1 (4067 a)
66	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Düngung	Preisliste 2 (4067 b)
67	4067	Ersatzteile für Sä-, Pflanz- und Hackmaschinen	Preisliste 3 (4067 c)
68	4067	Ersatzteile für Maschinen und Geräte für Schädlingsbekämpfung und Pflanzenpflege	Preisliste 4 (4067 d)
69	4067	Ersatzteile für Erntemaschinen	Preisliste 5 (4067 e)
70	4067	Ersatzteile für Ernteaufbereitungsmaschinen	Preisliste 6 (4067 f)
71	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Futtermittelaufbereitung	Preisliste 7 (4067 g)
72	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Viehwirtschaft	Preisliste 8 (4067 h)
73	4067	Ersatzteile für Radschlepper, Geräteträger, Kettenschlepper	Preisliste 9 (4067 i)
74	4067	Ersatzteile für Schneidwerkzeuge landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	Preisliste 10 (4067 j)
75	4067	Standardisierte Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	Preisliste 11 (4067 k)
<b>III. Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik</b>			
1	4013	Kontroll- und Meßgeräte	Preislisten 1, 2, 3, 5 bis 10
2	4013/1	dito	
3	4013/2	dito	
4	4013/3	dito	
5	4014*	Regler und Reglungsanlagen	

\* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1913/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 1 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	
6	4014/1*	Regler und Reglungsanlagen	
7	4014/2	dito	
8	4120*	Stecker und Leitungsanschlußelemente	
9	4120/1	dito	
10	4120/2	dito	
11	4121*	Elektroisolierungsmaterial	
12	4121/1*	dito	
13	4121/2	dito	
14	4122	Elektrische Lichtquellen	
15	4122/1	dito	
16	4126*	Niederspannungsschaltgeräte	
17	4126/1	dito	
18	4126/2	dito	
19	4128	Armaturen für Frei- und Fahrleitungen	
20	4128/1	dito	
21	4128/2	dito	
22	4129*	Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais	
23	4129/1	dito	
24	4129/2	dito	
25	4130	Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen	
26	4131	Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, -umformer, -schweißmaschinen und Transformatoren	
27	4133	Starkstromkabel- und Fernmeldegarnituren	
28	4133/1	dito	
29	4143	Bürstenhalter	
30	4143/1	dito	
31	4144	Kommutatoren und Schleifringkörper	
32	4144/1	dito	
33	4145	Schweißelektroden	
34	4147	Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektroumformer	
35	4147/1	dito	
36	4147/2	dito	
37	4150	Elektromagnete	
38	4151*	Galvanische Elemente	
39	4152*	Elektroinstallationsmaterial	
40	4152/1*	dito	
41	4152/2	dito	
42	4153*	Elektrische Ausrüstung für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Fahrräder	
43	4153/1*	dito	
44	4153/2	dito	
45	4154*	Industrielle Elektrowärmegeräte	Preisliste 8
46	4154/1*	dito	
47	4154/2	dito	
48	4156*	Zweckleuchten	Preislisten 1, 2, 3, 8
49	4156/1	dito	
50	4157	Elektrowerkzeuge und Zubehör	
51	4157/1	dito	
52	4160	Elektrische Handleuchten	
53	4160/1	dito	
54	4162*	Sicherungen und Überspannungsableiter	
55	4177	Zünd- und Glühkerzen	

\* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 1 Abs. 2).

Im August 1967 erscheint der

# I. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds Ausgabe 1967

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort, spätestens jedoch bis 15. Juli 1967,

nur an den **Zentralversand Erfurt**

5 0 1 E r f u r t, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

:.:. Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)

:.:. Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)

:.:. Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 5–9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im 1. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11–14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34–36, 38, 39, 43–48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 68, 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

Beim Zentralversand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**S T A A T S V E R L A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Juli 1967

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 67	Verordnung über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik .....	443
4. 7. 67	Beschluß über die Auflösung der VVB Geologische Forschung und Erkundung .....	444
27. 6. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub .....	444
4. 7. 67	Anordnung über die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben für die wirtschaftliche Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen .....	445
30. 6. 67	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/8 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)	446
30. 6. 67	Anordnung zur Änderung der Tafel der gesetzlichen Einheiten .....	446
4. 7. 67	Anordnung über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatz-nahrung .....	447
19. 6. 67	Anordnung Nr. 5 zur Ergänzung der Anlage I zur Verordnung über den Geschenk-paket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland .....	448
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kратischen Republik .....	448

### Verordnung über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Juli 1967

## § 1

(1) Zur Verbesserung der einheitlichen Planung und Leitung der Geologie wird das Staatssekretariat für Geologie gebildet.

(2) Die Aufgaben der Planung und Leitung der Geologie beim Ministerium für Grundstoffindustrie werden vom Staatssekretariat für Geologie übernommen.

(3) Das Staatssekretariat für Geologie übernimmt die Aufgaben der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

## § 2

(1) Dem Staatssekretariat für Geologie unterstehen direkt:

1. die VVB Erdöl-Erdgas
2. der VEB Geologische Forschung und Erkundung
3. der VEB Hydrogeologie und
4. das Zentrale Geologische Institut.

(2) Dem Staatssekretariat für Geologie sind eingegliedert:

1. die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und
2. die Zentrale Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

## § 3

Das Staatssekretariat für Geologie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1967

## § 4

(1) Einzelheiten der Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise werden durch das Statut bestimmt.

(2) Das Statut des Staatssekretariats für Geologie er-  
läßt der Ministerrat.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft; die ausgenommene Bestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1967 unterstehen dem Staatssekretariat für Geologie anstelle des VEB Geologische Forschung und Erkundung direkt:

1. der VEB Geologische Erkundung Süd
2. der VEB Geologische Erkundung Nord
3. der VEB Geologische Erkundung West
4. das Institut für angewandte Mineralogie und
5. die Leitstelle für Materialwirtschaft der VVB Geologische Forschung und Erkundung.

(3) Mit dem 1. Juli 1967 treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 3. Mai 1956 über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBI I S. 387)
2. die Anordnung vom 26. Mai 1964 über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung von Konditionen und die Bildung der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe (GBI II S. 576).

(4) Die Rechte und Pflichten der gemäß § 2 Abs. 2 eingegliederten Zentralen Kommissionen gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 auf das Staatssekretariat für Geologie über.

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Beschluß  
über die Auflösung  
der VVB Geologische Forschung und Erkundung.**

Vom 4. Juli 1967

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wird die VVB Geologische Forschung und Erkundung aufgelöst.
2. Die mit der Auflösung verbundene Abwicklung erfolgt durch das Staatssekretariat für Geologie.

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über Arbeitszeit  
und Erholungsurlaub.**

Vom 27. Juni 1967

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI II S. 263) wird zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBI II S. 237) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 15 der Verordnung:**

§ 1

(1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.

(2) Für Werktätige, die im Ein- und Zweischichtsystem arbeiten, sind bei einem jährlichen Erholungsurlaub

ab 15 Werktagen 2 arbeitsfreie Werktage

ab 18 Werktagen 3 arbeitsfreie Werktage

von 24 Werktagen 4 arbeitsfreie Werktage und

bei jeweils weiteren 6 Werktagen ein weiterer arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

(3) Nehmen Werktätige Erholungsurlaub in der Woche nach Ostern oder nach Pfingsten in Anspruch, so ist für diese Woche kein arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

(4) Für Werktätige, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist im Prinzip die gleiche Anzahl arbeitsfreier Werktage als Urlaubstage innerhalb des jährlichen Erholungsurlaubs vorzusehen. Haben Werktätige Erholungsurlaub in einer Woche, in der sie nach dem Arbeitszeitplan sonst an 6 Werktagen zu arbeiten hätten, so ist für diese Woche kein arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

§ 2

Die Urlaubsvergütung wird für die tatsächlich durch den Erholungsurlaub ausfallende Arbeitszeit gewährt.

§ 3

Für solche Bereiche der Volkswirtschaft, in denen abweichende Regelungen erforderlich sind, müssen diese in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

\* 1. DB vom 28. März 1966 (GBI II Nr. 37 S. 237)

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1967

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

Geyer

**Anordnung  
über die Vereinfachung der Erhebung von Abgaben  
für die wirtschaftliche Tätigkeit  
der gesellschaftlichen Organisationen.**

Vom 4. Juli 1967

Im Einvernehmen mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes und dem Zentralvorstand der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird zur Vereinfachung der Erhebung von Abgaben folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die wirtschaftliche Tätigkeit der juristisch selbständigen Organe sowie der wirtschaftlichen Einrichtungen der gesellschaftlichen Organisationen (der Klubräte der gesellschaftlichen Organisationen und der Dorfklubs, der Sportgemeinschaften, der Betriebsgewerkschaftsleitungen und der Sparten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter).

(2) Für die Produktions- und Handelsbetriebe der gesellschaftlichen Organisationen werden die Abgaben nach den für die volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen erhoben. Die Zuordnung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralorganen der gesellschaftlichen Organisationen festgelegt.

§ 2

(1) Die juristisch selbständigen Organe sowie die wirtschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 (nachfolgend wirtschaftliche Einrichtungen genannt) haben für ihre wirtschaftliche Tätigkeit eine Umsatzabgabe zu entrichten.

(2) Zum abgabepflichtigen Umsatz gehören:

- die Erlöse aus dem Verkauf von Speisen, Getränken und Tabakwaren in Klubhäusern, Gaststätten und Kantinen
- die Erlöse aus dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln (ohne Werkküchenessen und Pausenverpflegung) in den Verkaufsteilen.

(3) Von der Abführung der Umsatzabgabe sind befreit:

- alle wirtschaftlichen Einrichtungen, deren Jahreserlös 10 000 MDN nicht übersteigt.
- alle wirtschaftlichen Einrichtungen des Feriendienstes und der Schulen.

§ 3

(1) Der Satz der Umsatzabgabe beträgt  
bei Umsätzen an Tabakwaren zwei vom Hundert  
bei allen anderen Umsätzen drei vom Hundert  
der Erlöse.

(2) Die wirtschaftlichen Einrichtungen haben die Umsatzabgabe selbst zu errechnen, an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen und bei den Zahlungen die im Abrechnungszeitraum erzielten Umsätze nachzuweisen.

(3) Zur Vereinfachung der Errechnung der Umsatzabgabe in den einzelnen Abrechnungszeiträumen können die Erlöse für die differenzierte Umsatzabgabe nach folgender Methode ermittelt werden:

vereinnahmte Erlöse aus Umsätzen im Abrechnungszeitraum

/. Wareneingang an Tabakwaren zum Endverbraucherpreis (Tag der Rechnungsausstellung)

= vereinnahmte Erlöse aus allen anderen Umsätzen im Abrechnungszeitraum.

(4) Die Abführung der Umsatzabgabe hat zu folgenden Fälligkeitsterminen zu erfolgen:

- bei wirtschaftlichen Einrichtungen mit einem Jahreserlös von mehr als 100 000 MDN monatlich bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats
- bei wirtschaftlichen Einrichtungen mit einem Jahreserlös bis zu 100 000 MDN vierteljährlich bis zum 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen haben über ihre Umsätze Aufzeichnungen zu führen.

(2) Auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen ist jährlich eine Abrechnung über die entstandene und abgeführte Umsatzabgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

§ 5

Für die Abgabekontrolle sind die Räte der Kreise zuständig.

§ 6

(1) Die wirtschaftlichen Einrichtungen sind von der Umsatzsteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Beförderungsteuer und der Grunderwerbsteuer befreit.

(2) Die Verpflichtungen der wirtschaftlichen Einrichtungen zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und der Kulturabgabe werden, mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3, von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Grundbesitz gesellschaftlicher Organisationen, der für Zwecke der Verwaltung, Schulung oder Erziehung (einschließlich der Internate) genutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit.

## § 7

Die für die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahre 1967 entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise abgeführten Abgaben sind mit den gemäß dieser Anordnung zu leistenden Abgaben zu verrechnen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen und Anweisungen außer Kraft:

- a) Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 30. Juni 1956 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen (Sonderdruck Nr. 182 des Gesetzblattes)
- b) Anordnung Nr. 3/57 des Ministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1957 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen demokratischer Organisationen\*
- c) Anweisung Nr. 40/55 des Ministeriums der Finanzen vom 29. Juni 1955 über die Besteuerung der Sportgemeinschaften\*
- d) Anweisung Nr. 100/64 des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 1964 über die Besteuerung der Sportgemeinschaften\*
- e) Anweisung vom 4. Oktober 1954 über die steuerliche Behandlung der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (ZBl. S. 524).

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

\* den betreffenden Organen direkt zugestellt

**Anordnung**  
**zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/8**  
**— Inkraftsetzung von Preisordnungen**  
**der Industriepreisreform —**  
**(Erzeugnisse der metallurgischen Industrie).**

Vom 30. Juni 1967

## § 1

Die Aufzählung im Abschn. II § 8 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBl. II S. 997) wird durch folgende Preisordnung ergänzt:

Preisordnung Nr. 3011/2 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle —.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1967

**Der Minister**  
**für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: Singhuber  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
**zur Änderung der Tafel der gesetzlichen Einheiten.**

Vom 30. Juni 1967

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 31. Mai 1967 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Anlage zur Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten — Sonderdruck Nr. 289 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Tabelle in Ziff. 2 der Vorbemerkungen wird um folgende 2 Versätze erweitert:

Vor- satz	Kurz- zeichen	Bedeutung
Femto	f	0,000 000 000 000 001 (10 <sup>-15</sup> ) Einheiten
Atto	a	0,000 000 000 000 000 001 (10 <sup>-18</sup> ) Einheiten

2. Die Definition der Einheit „Meter“ (Lfd. Nr. 1.1. Spalte 4) erhält folgende Fassung:

Das Meter ist gleich 1 650 763,73 Vakuum-Wellenlängen der Strahlung, die dem Übergang zwischen den Niveaus  $2p_{10}$  und  $5d_5$  des Atoms Krypton 86 entspricht.

3. Die lfd. Nr. 3.2.

- a) erhält in Spalte 4 folgende Fassung:  
Das Liter ist eine Sonderbezeichnung für das Kubikdezimeter. Es ist  $1 \text{ l} = 10^{-3} \text{ m}^3$ .
- b) wird in Spalte 6 (Besondere Bestimmungen) wie folgt ergänzt:  
Die Bezeichnung Liter soll nicht verwendet werden, wenn Ergebnisse von Volumenmessungen mit hoher Genauigkeit auszudrücken sind.

4. Die lfd. Nr. 30.1. Spalten 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- a) Spalte 2: Tesla
- b) Spalte 3: T
- c) Spalte 4: 30. Magnetische Induktion (magnetische Flußdichte)

Das Tesla ist die magnetische Induktion eines homogenen magnetischen Flusses, der eine Fläche von  $1\text{ m}^2$  senkrecht mit der Stärke  $1\text{ Wb}$  durchsetzt.

d) Spalte 5:

$$1\text{ T} = 1\text{ Wb/m}^2 = 1\text{ Vs/m}^2 = 1\text{ kg s}^{-2}\text{ A}^{-1}$$

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1967

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: **Lindenhayn**  
Vizepräsident

## Anordnung über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung.

Vom 4. Juli 1967

Zur Sicherung der Bereitstellung einwandfreier und qualitativ hochwertiger Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung nach hygienischen und ernährungsphysiologischen Erfordernissen wird in Durchführung des § 6 auf Grund des § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziff. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung ist innerhalb der festgelegten Umlaufsrten an die Verbraucher abzugeben.

(2) Die Umlaufsrten ist der Zeitraum vom gekennzeichneten Herstellungs-, Abpack- oder Abfülldatum bis zur Abgabe an die Verbraucher.

(3) Die Umlaufsrten ist zusätzlich zu der Kennzeichnung entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung deutlich sichtbar anzugeben.

### § 2

Für die Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung gelten folgende Umlaufsrten:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Säuglingsnahrung auf Trockenmilchbasis einschließlich Babysan          | 3 Monate   |
| b) Säuglingsfertignahrung auf Obst- und Gemüsebasis (löffelfertige Breie) | 12 Monate  |
| c) Kinderzusatznahrung (trinkfertige Säfte aus Obst und Gemüse)           | 12 Monate. |

### § 3

Großhandelsbetriebe dürfen Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung an den Einzelhandel nur ausliefern, wenn eine Abgabe an die Verbraucher noch vor Ablauf der Umlaufsrten gewährleistet ist. Die Auslieferung an den Einzelhandel hat bei Säuglings-,

Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung auf Obst- und Gemüsebasis spätestens 2 Monate sowie auf Trockenmilchbasis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Umlaufsrten zu erfolgen.

### § 4

Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsrten abgelaufen sind, dürfen nicht im Einzelhandel angeboten oder verkauft werden.

### § 5

(1) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsrten abgelaufen ist, sind innerhalb von 14 Tagen vom Groß- und Einzelhandel nachstehendem Verwendungszweck zuzuführen:

- Säuglingsnahrung auf Trockenmilchbasis einschließlich Babysan:  
industrielle oder handwerkliche Verarbeitung (z. B. Backwarengewerbe) oder Abgabe an Großverbraucher (z. B. Großküchen)
- Säuglingsfertignahrung auf Obst- und Gemüsebasis (löffelfertige Breie):  
als Zusatznahrung und Beikost für Schulen, Kindergärten (nicht für Kinderkrippen)
- Kinderzusatznahrung aus Obst und Gemüse:  
Großverbraucher (z. B. Großküchen, Sportheime, Schulen, Kliniken — ausgenommen Kinderkliniken).

(2) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung gemäß Abs. 1 ist von den genannten Einrichtungen innerhalb von höchstens 3 Monaten zu verbrauchen.

### § 6

(1) Der Groß- und Einzelhandel hat Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsrten abgelaufen ist, an die im § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Einrichtungen zu herabgesetzten Preisen abzugeben.

(2) Die Preisherabsetzung beträgt bei den im § 5 Abs. 1 Buchst. a genannten Erzeugnissen (ausgenommen Babysan) 20% — Buchstaben b und c genannten Erzeugnissen 50% bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis (EVP). Die Abgabe von Babysan erfolgt zum Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Preisherabsetzungen gehen zu Lasten des Betriebsergebnisses bzw. des steuerpflichtigen Gewinnes. Sie sind von den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung sowie von den privaten Groß- und Einzelhandelsbetrieben anhand von Rechnungsdurchschriften bzw. Kassenzetteln nachzuweisen.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 bestraft.

### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

**Anordnung Nr. 5\***  
zur Ergänzung der Anlage I zur Verordnung  
über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr  
auf dem Postwege mit Westdeutschland,  
Westberlin und dem Ausland.

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 18 der Anlage I (ausfuhrverbotene Waren) erhält folgende Fassung:

\* Anordnung Nr. 4 vom 21. April 1960 (GBl. I Nr. 30 S. 303)

„18. Feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellerbetriebe).“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 21. April 1960 zur Ergänzung der Anlage I zur Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. I S. 303) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1967

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Sölle

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 548**

Anordnung vom 15. April 1967 über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1968 — Planentwurf —, 32 Seiten, 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 548a**

Anlage 2 zur Anordnung vom 15. April 1967 über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1968 — Planentwurf —

Grundsätze und methodische Bestimmungen für die Planung der Abgaben, der produktgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche sowie der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung durch die örtlichen Räte, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



Im August 1967 erscheint der

# **I. Nachtrag**

## **zur Binnenhandels-Schlüsselliste**

### **zum Warenumsatz und Warenfonds**

#### **Ausgabe 1967**

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort

nur an den **Zentralversand Erfurt**

5 0 1 Erfurt, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 5-9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im 1. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11-14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34-36, 38, 39, 43-48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 68, 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

Beim Zentralversand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**STAATSV ERLA G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# Die Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur der DDR

herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

wird für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und für die zusätzliche Berichterstattung 1967 gültig.

Zu beachten ist, daß der Teil I wegen notwendiger Veränderungen als Neufassung erschienen ist, und dadurch die Erstausgabe ungültig wird.

Zu berücksichtigen sind die

1. Ergänzung für die Teile II bis VII
2. Ergänzung für die Teile I bis VI

Die Ergänzungen werden nur als Gesamtband, nicht nach Teilabschnitten, ausgeliefert

Bestellungen auf:

TEIL		PREIS MDN
I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden (Neudruck, Ausgabe 1967)	1,20
II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung	9,40
III	Erzeugnisse der Chemie	2,40
IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe	3,60
V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	2,80
VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft	2,20
VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft	0,80
VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	3,30
	1. Ergänzung für die Teile II-VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	1,00
	2. Ergänzung für die Teile I-VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	ca. 3,00

sind zu richten an:

**Zentral-Versand Erfurt** 501 Erfurt, Postschließfach 696

Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt sowie 1. und 2. Ergänzung (also ohne Textkennzeichnung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte sowie die 1. und 2. Ergänzung gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente** 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 13 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barkauf in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotfenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. Juli 1967

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung. — Musterrezepturen für die Kinderspeisung — .....	451
4. 7. 67	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/9 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform (Erzeugnisse der chemischen Industrie) — .....	456
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	457
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	458

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung. — Musterrezepturen für die Kinderspeisung —

Vom 12. Juli 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II S. 909) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II S. 761) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Kinderspeisung sind folgende Lebensmittelmengen je Teilnehmer zu verausgaben:

- 15 g Fleisch
- 10 g Fischfilet oder Ei
- 5 g Butter
- 2 g Margarine
- 2 g Öl
- 1 g Schlachtfett
- 50 ml Vollmilch
- 100 ml E-Milch oder äquivalent Quark
- 200 g Gemüse, Obst
- 250 g Kartoffeln
- 2 g Vollsoja.

Die unter Absätzen 1 und 2 genannten Lebensmittelmengen sind im Monatsdurchschnitt voll einzusetzen. Unter- bzw. Überschreitungen der bereitgestellten Lebensmittel sind wöchentlich auszugleichen.“

## § 2

(1) Für das Herstellen und Zubereiten der Kinderspeisung sind die allgemeinen und speziellen Hinweise gemäß Anlagen 1 und 2 zu beachten.

\* 3. DB vom 5. Mai 1967 (GBL II Nr. 46 S. 303)

(2) In der Anlage 3 werden 30 Musterrezepturen für die Kinderspeisung bekanntgemacht. Sie sind bei der Aufstellung des Speisenplanes in der Kinderspeisung zugrunde zu legen.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

## Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

## Allgemeine Hinweise für die Kinderspeisung

1. Für die Herstellung, den Transport und die Ausgabe der Speisen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBL II S. 833).
2. Die Erhaltung der Nährwerte aller Lebensmittel ist auf der Grundlage der modernen Ernährungsphysiologie und der kochwissenschaftlichen Erfordernisse durch pflegliche Behandlung, vorschriftsmäßige Lagerung und Aufbewahrung sowie schonende küchenmäßige Zubereitung und möglichst kurze Transport- und Warmhaltezeiten der Speisen zu sichern.
3. Für das Herstellen der Mahlzeiten sind je Essenteilnehmer  $\frac{3}{4}$  l Kessel- bzw. Brautraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen. Darunter ist jedoch nicht die Menge der Essenportionen zu verstehen, die für Kinder durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  l beträgt.

4. Um die trotz schonender Vor- und Zubereitung auftretenden Vitamin- und Mineralstoffverluste auszugleichen, sind möglichst Frischkostsalate als Vorkost zu reichen bzw. dem gekochten Gemüse etwa 20 % Rohgemüseanteile nach der Beendigung des Garens hinzuzusetzen.
5. In der gemüsereichen Zeit ist ausschließlich Frischgemüse zu nehmen; in der gemüsearmen Zeit können auch Tiefgefriergemüse, notfalls Sterilkonserven verwendet werden. Besonderer Wert ist auf die möglichst häufige Ausgabe von Frischkost aus Gemüse oder Obst zu legen.
6. Beim Herstellen einer großen Anzahl von Portionen lassen sich verschiedene Zutaten, wie Zwiebeln, Wurzelwerk, Küchenkräuter u. ä., rationeller verwenden und werden nicht in der vollen Menge je Essenteilnehmer benötigt.
7. Aus ernährungsphysiologischen Gründen ist bei geeigneten Speisen der Einsatz der Weizenmehltype W 1700 statt W 630 dringend zu empfehlen.
8. Die bei den Einsatzmengen für die Lebensmittel genannte Milch dient ausschließlich dem Herstellen der Speisen.
9. Die zusätzliche Ausgabe von täglich  $\frac{1}{4}$  l Vollmilch zum Trinken im Rahmen der Versorgung der Vorschulkinder mit Trinkmilch trägt wesentlich zur Gesundheit und Leistungsfähigkeit bei. Sie soll nicht kalt getrunken werden und muß zumindest Zimmertemperatur haben.

#### Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Spezielle Hinweise für die Kinderspeisung

1. Die Musterrezepturen sind Beispiele für eine vollwertige Ernährung; sie können nicht allen unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, z. B. Großküchen oder Küchen in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen, gerecht werden. Deshalb müssen Auswahl, Reihenfolge und Abwandlung der Gerichte unter Sicherung der geforderten Qualität entsprechend den örtlichen und jahreszeitlichen Voraussetzungen der Initiative der Küchenleiter überlassen bleiben. Die Musterrezepturen sind jeweils für 10 Kinder berechnet.
2. Eine abwechslungsreiche Zusammenstellung der Kost trägt zur erforderlichen Nährstoffbereitstellung bei. Deshalb soll sich innerhalb von 14 Tagen möglichst kein Gericht wiederholen.
3. Es sollte, soweit es irgend möglich ist, mageres Fleisch bevorzugt werden.
4. Im Austausch mit E-Milch kann auch im Mengenverhältnis 4:1 Quark bezogen und verwendet werden.

#### Anlage 3

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Musterrezepturen für die Kinderspeisung

Die Wareneinsatzmenge in g, ml oder Stück ist für 10 Portionen berechnet.

##### 1. Gemüse Eintopf, Flammeri mit Fruchtsirup

Wirsingkohl .....	1000 g
Möhren .....	1000 g
Sellerie .....	500 g
Kartoffeln .....	2500 g
Butter .....	50 g
Öl .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	50 g
Vollsoja .....	30 g
Hefextrakt .....	10 g
Petersilie .....	20 g
Vollmilch .....	1000 ml
Zucker .....	80 g
Kindernährgrieß .....	100 g
Weizenkeime .....	20 g
Fruchtsirup .....	150 g
Gewürze .....	

##### 2. Rote-Beete-Salat, Fleischtunke mit Gurke, Kartoffelbrei

Rote Beete .....	1000 g
Zwiebeln .....	50 g
Zitrone .....	150 g
Öl .....	10 g
Schweinekamm .....	350 g
Margarine (Marina) .....	40 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	100 g
Vollsoja .....	30 g
Salzgurke .....	500 g
Schnittlauch .....	20 g
Kartoffeln .....	3000 g
E-Milch .....	500 ml
Butter .....	50 g
Gewürze .....	

##### 3. Frischobst, Rührei, Spinat, Salzkartoffeln

Frischobst i. D.* .....	1000 g
Eier .....	10 Stück
Margarine (Marina) .....	50 g
Butter .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	100 g
Vollsoja .....	30 g
E-Milch .....	500 ml
Spinat .....	2000 g
Kartoffeln .....	3000 g
Gewürze .....	

##### 4. Frischobst, Schinkenhörnchen mit Tomatentunke, Fruchtmilch

Frischobst i. D.* .....	1000 g
Kochschinken, mager .....	300 g
Bandnudeln .....	500 g
Butter .....	50 g
Schmalz .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g

\* I. D. = im Durchschnitt

Weizenschrot .....	150 g
Vollsoja .....	20 g
Tomatenmark .....	150 g
E-Milch .....	500 ml
Schnittlauch .....	20 g
Gewürze .....	
Vollmilch .....	1000 ml
Früchte i. D.* .....	500 g
Zucker .....	50 g
<b>5. Sauerkraut-Möhren-Salat, Fleischblutwurst, Kartoffelbrei</b>	
Sauerkraut .....	800 g
Möhren .....	500 g
Apfel .....	200 g
Zucker .....	30 g
Schnittlauch .....	20 g
Weizenkeime .....	20 g
Öl .....	10 g
Fleischblutwurst .....	500 g
Kartoffeln .....	3000 g
E-Milch .....	500 ml
Butter .....	50 g
Gewürze .....	
<b>6. Gemischte Frischkost, Schrotbrei mit Birnen</b>	
Apfel .....	700 g
Weißkohl .....	400 g
Möhren .....	400 g
Zitrone .....	150 g
Zucker .....	50 g
Weizenkeime .....	20 g
Öl .....	20 g
Vollmilch .....	1500 ml
E-Milch .....	1500 ml
Weizenschrot .....	600 g
Vollsoja .....	30 g
Butter .....	50 g
Eier .....	2 Stück
Birnen .....	1500 g
Zucker .....	200 g
Gewürze .....	
<b>7. Grüne-Bohnen-Eintopf, Fruchtquark</b>	
Grüne Bohnen .....	1500 g
Kartoffeln .....	2500 g
Margarine (Marina) .....	40 g
Öl .....	40 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	50 g
Vollsoja .....	20 g
Butter .....	40 g
Hefextrakt .....	10 g
Petersilie .....	20 g
Gewürze .....	
Quark .....	500 g
Vollmilch .....	500 ml
Stärkemehl .....	40 g
Zucker .....	100 g
Früchte i. D.* .....	500 g
gepuffter Weizen .....	50 g
<b>8. Hacksteak, Mischgemüse, Salzkartoffeln, Erdbeermilch</b>	
Schweinebug ohne Knochen .....	150 g
Rinderkammfleisch .....	200 g

\* i. D. = im Durchschnitt

Zwiebeln .....	50 g
Bramix .....	60 g
Semmelbrösel .....	50 g
Margarine (Marina) .....	50 g
Schweineschmalz .....	30 g
Möhren .....	1000 g
Kohlrabi .....	500 g
Blumenkohl .....	500 g
Butter .....	50 g
Weizenmehl T 630 .....	40 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	250 ml
Petersilie .....	20 g
Gewürze .....	
Kartoffeln .....	3000 g
Vollmilch .....	1000 ml
Erdbeermark .....	100 g
Zucker .....	50 g
Weizenkeime .....	10 g

**9. Blumenkohl, Petersilienkartoffeln, Quarkspeise mit Fruchtsirup**

Blumenkohl .....	2500 g
Margarine (Marina) .....	50 g
Butter .....	50 g
Weizenmehl T 630 .....	30 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	250 ml
Zitrone .....	100 g
Kartoffeln .....	3000 g
Petersilie .....	30 g
Gewürze .....	
Quark .....	500 g
Vollmilch .....	500 ml
Kindernähmehl .....	50 g
Fruchtsirup .....	150 g
Vollkornkeks .....	100 g

**10. Kopfsalat, Fischfrikassee, Risotto**

Kopfsalat .....	600 g
Zitrone .....	150 g
Kräuter .....	20 g
Zucker .....	50 g
Öl .....	10 g
Margarine (Marina) .....	20 g
Butter .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenmehl T 630 .....	30 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	500 ml
Möhren .....	500 g
Kohlrabi .....	400 g
Fischfilet .....	600 g
Petersilie .....	20 g
Öl .....	30 g
Zwiebeln .....	50 g
Reis .....	500 g
Gewürze .....	

**11. Buntes Sauerkraut mit Wurstwürfeln, Kartoffelbrei**

Sauerkraut .....	1000 g
Möhren .....	300 g
Sellerie .....	200 g
Schmalz .....	40 g
Öl .....	10 g
Zwiebeln .....	100 g

Bockwurst .....	300 g	Zwiebeln .....	100 g
Vollsoja .....	20 g	Vollsoja .....	30 g
Stärkemehl .....	10 g	Butter .....	50 g
Schnittlauch .....	20 g	Petersilie .....	20 g
Kartoffeln .....	3000 g	Hefeextrakt .....	10 g
E-Milch .....	500 ml	Gewürze .....	
Margarine (Goldina) .....	50 g	Vollkornbrot .....	250 g
Gewürze .....			
<b>12. Möhrenfrischkost, Kräuterquark mit Butter, Salzkartoffeln</b>			
Möhren .....	1200 g	Möhren .....	1200 g
Äpfel .....	300 g	grüne Bohnen .....	500 g
Zitrone .....	150 g	Kohlrabi .....	500 g
Rosinen .....	100 g	Margarine (Marina) .....	50 g
Fruchtsirup .....	100 g	Butter .....	50 g
Weizenkeime .....	20 g	Weizenmehl T 630 .....	50 g
Öl .....	10 g	Vollsoja .....	20 g
Quark .....	750 g	Kartoffeln .....	3000 g
Vollmilch .....	500 ml	Petersilie .....	30 g
Kräuter .....	30 g	Gewürze .....	
Butter .....	100 g	Quark .....	500 g
Kartoffeln .....	3000 g	Vollmilch .....	500 ml
Gewürze .....		Kindernähmehl .....	50 g
<b>13. Geriebene Möhren mit Apfelmus, Grießbrei mit Kirschen</b>			
Möhren .....	1000 g	Äpfel .....	300 g
Apfelmus .....	200 g	Zucker .....	100 g
Zitrone .....	100 g	Weizenkeime .....	20 g
Weizenkeime .....	20 g	Vollmilch .....	1500 ml
Vollmilch .....	1500 ml	E-Milch .....	1500 ml
E-Milch .....	1500 ml	Zucker .....	200 g
Zucker .....	200 g	Grieß .....	300 g
Grieß .....	300 g	Weizenschrot .....	100 g
Weizenschrot .....	100 g	Vollsoja .....	30 g
Vollsoja .....	30 g	Eier .....	4 Stück
Eier .....	4 Stück	Kirschkompott .....	1300 g
Kirschkompott .....	1300 g	Gewürze .....	
Gewürze .....			
<b>14. Würstchen mit Wirsingkohl, Kartoffelbrei</b>			
Würstchen .....	500 g	Wirsingkohl .....	1500 g
Wirsingkohl .....	1500 g	Öl .....	20 g
Öl .....	20 g	Schmalz .....	40 g
Schmalz .....	40 g	Zwiebeln .....	100 g
Zwiebeln .....	100 g	Semmelbrösel .....	80 g
Semmelbrösel .....	80 g	Kartoffeln .....	3000 g
Kartoffeln .....	3000 g	E-Milch .....	500 ml
E-Milch .....	500 ml	Butter .....	50 g
Butter .....	50 g	Gewürze .....	
Gewürze .....			
<b>15. Weißkohlsalat, Kartoffelsuppe mit Milch und Ei, Vollkornbrot</b>			
Weißkohl .....	1000 g	Möhren .....	2500 g
Zucker .....	50 g	Kartoffeln .....	2500 g
Petersilie/Schnittlauch .....	20 g	Rinderkochfleisch .....	300 g
Weizenkeime .....	20 g	Öl .....	50 g
Kartoffeln .....	3500 g	Butter .....	50 g
verschiedene Gemüse .....	500 g	Zwiebeln .....	100 g
E-Milch .....	1000 ml	Weizenschrot .....	50 g
Eier .....	5 Stück	Vollsoja .....	30 g
Margarine (Marina) .....	30 g	Petersilie .....	20 g
Öl .....	20 g	Hefeextrakt .....	10 g
		Vollmilch .....	1500 ml
		Zucker .....	120 g
		Weizenschrot .....	100 g
		Stärkemehl .....	40 g
		Schoko-Puddingpulver .....	30 g
		Gewürze .....	
<b>16. Mischgemüse, Petersilien-Kartoffeln, Quarkspise mit Äpfeln</b>			
<b>17. Rote-Beete-Apfel-Frischkost, Gulaschtunke, Krautnudeln</b>			
		Rote Beete .....	600 g
		Äpfel .....	400 g
		Zucker .....	40 g
		Öl .....	10 g
		Weizenkeime .....	20 g
		Rinderkammfleisch .....	400 g
		Öl .....	20 g
		Schmalz .....	40 g
		Zwiebeln .....	100 g
		Tomatenmark .....	100 g
		Weizenschrot .....	80 g
		Vollsoja .....	30 g
		saure Milch/Joghurt .....	500 ml
		Bandnudeln .....	500 g
		Weißkohl .....	1000 g
		Margarine (Marina) .....	30 g
		Petersilie .....	20 g
		Gewürze .....	
<b>18. Möhreintopf mit Rindfleisch, Vanillespise mit Schokoladentunke</b>			



**19. Rotkohlfrischkost, Eierragout, Salzkartoffeln**

Rotkohl .....	800 g
Zucker .....	40 g
Hafermark .....	15 g
Öl .....	20 g
Eier .....	10 Stück
verschiedene Gemüse .....	700 g
Margarine (Marina) .....	40 g
Butter .....	50 g
Weizenmehl T 630 .....	30 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	500 ml
Schnittlauch .....	20 g
Gewürze .....	
Kartoffeln .....	3000 g

**20. Haferflockensuppe, Porreegemüse, Salzkartoffeln**

E-Milch .....	1500 ml
Haferflocken .....	80 g
Zucker .....	80 g
Butter .....	50 g
Porree .....	2500 g
Margarine (Marina) .....	50 g
Weizenmehl T 630 .....	40 g
Vollsoja .....	20 g
Petersilie .....	20 g
Gewürze .....	
Kartoffeln .....	3000 g

**21. Hackfleischklößchen in Tomatentunke, Bohnengemüse, Salzkartoffeln**

Öl .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	150 g
Vollsoja .....	20 g
Joghurt .....	500 ml
Tomatenmark .....	150 g
Schnittlauch .....	20 g
Schweinebug ohne Knochen .....	100 g
Rinderkammfleisch .....	200 g
Eier .....	4 Stück
Zwiebeln .....	50 g
Bramix .....	75 g
grüne Bohnen .....	1500 g
Butter .....	50 g
Petersilie .....	20 g
Kartoffeln .....	3000 g
Gewürze .....	

**22. Gemischte Frischkost, Milchreis mit Früchten**

Tomaten .....	500 g
Gurken .....	300 g
Kopfsalat .....	200 g
Schnittlauch .....	20 g
Zitrone .....	150 g
Öl .....	20 g
Gewürze .....	
Vollmilch .....	1500 ml
E-Milch .....	1500 ml
Reis .....	450 g
Vollsoja .....	20 g
Zucker .....	250 g
Butter .....	50 g
verschiedene Früchte .....	1500 g

**23. Sauerkraut-Möhren-Salat, Erbseneintopf mit Schweinefleisch**

Sauerkraut .....	800 g
Möhren .....	200 g
Zucker .....	50 g
Schnittlauch .....	20 g
Öl .....	20 g
Weizenkeime .....	20 g
Schweinekamm .....	300 g
Erbsen, geschält .....	500 g
Kartoffeln .....	2000 g
Suppengrün .....	500 g
Öl .....	10 g
Schmalz .....	40 g
Zwiebeln .....	100 g
Petersilie .....	20 g
Gewürze .....	

**24. Gemüsebrühe, Liptauer Quark, Butter, Salzkartoffeln, Obst**

Verschiedene Gemüse .....	1000 g
Fadennudeln .....	100 g
Petersilie .....	20 g
Gewürze .....	
Butter .....	100 g
Quark .....	750 g
Vollmilch .....	500 ml
Gemüsepaprika .....	400 g
Radieschen .....	100 g
Schnittlauch .....	20 g
Gewürze .....	
Kartoffeln .....	3000 g
Obst .....	1000 g

**25. Pichelsteiner Gemüse mit Hackfleisch, Schrotflammerl mit Sirup**

Wirsingkohl .....	1000 g
Möhren .....	500 g
Sellerie .....	500 g
Porree .....	500 g
Zwiebeln .....	100 g
Margarine (Marina) .....	50 g
Kartoffeln .....	2000 g
Schweinebug ohne Knochen .....	200 g
Butter .....	50 g
Petersilie .....	20 g
Vollmilch .....	1000 ml
Zucker .....	80 g
Weizenschrot .....	150 g
Stärkemehl .....	20 g
Vollsoja .....	20 g
Fruchtsirup .....	150 g
Gewürze .....	

**26. Tomatensuppe, Fischfilet gedünstet auf Spinat, Salzkartoffeln**

Öl .....	30 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenmehl T 630 .....	50 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	500 ml
Tomatenmark .....	150 g
Schnittlauch .....	20 g
gepuffter Weizen .....	30 g
Fischfilet (tiefgefroren) .....	600 g

Spinat .....	2000 g
Margarine (Marina) .....	20 g
Butter .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Weizenschrot .....	100 g
Vollsoja .....	20 g
E-Milch .....	500 ml
Kartoffeln .....	3000 g
Gewürze .....	

27. **Apfel-Sellerie-Salat, Wurst-Gemüse-Ragout, Reis**

Äpfel .....	600 g
Sellerie .....	400 g
Zitrone .....	150 g
Öl .....	20 g
Weizenkeime .....	10 g
Bockwurst .....	350 g
Möhren .....	500 g
Kohlrabi .....	500 g
Margarine (Marina) .....	50 g
Zwiebeln .....	100 g
Paprikamark .....	50 g
Weizenmehl T 630 .....	30 g
Vollsoja .....	20 g
Schnittlauch .....	20 g
Öl .....	30 g
Zwiebeln .....	50 g
Reis .....	500 g
Gewürze .....	

28. **Kopfsalat, bunter Quark, Butter, Salzkartoffeln**

Kopfsalat .....	600 g
Zitrone .....	150 g
Kräuter .....	20 g
Zucker .....	50 g
Öl .....	10 g
Quark .....	750 g
Vollmilch .....	500 ml
Radieschen .....	200 g
Gurke/Tomate .....	200 g
Schnittlauch .....	20 g
Butter .....	100 g
Kartoffeln .....	3000 g
Gewürze .....	

29. **Obst, Hackbraten, Rotkohl, Kartoffelbrei**

Obst .....	1000 g
Schweinekamm .....	150 g
Rinderkammfleisch .....	200 g
Zwiebeln .....	50 g
Bramix .....	50 g
Vollsoja .....	20 g
Öl .....	30 g
Weizenmehl .....	30 g
Rotkohl .....	1500 g
Schmalz .....	60 g
Zwiebeln .....	100 g
Zucker .....	50 g
Stärkemehl .....	20 g
Kartoffeln .....	3000 g
Vollmilch .....	500 ml
Gewürze .....	

30. **Haferbrei mit Pflaumenkompott**

Vollmilch .....	1000 ml
E-Milch .....	2000 ml

Zucker .....	150 g
Haferflocken .....	300 g
Vollsoja .....	20 g
Butter .....	100 g
Pflaumen .....	2000 g
Zucker .....	200 g

**Anordnung****zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/9  
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen  
der Industriepreisreform (Erzeugnisse der  
chemischen Industrie) —.**

Vom 4. Juli 1967

In Ergänzung der Bestimmungen des Abschnittes II — Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen — der Preisanordnung Nr. 3000/9 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Erzeugnisse der chemischen Industrie) — (GBL II S. 999) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Produktionsbetriebe, Außenhandelsunternehmen und Betriebe des Produktionsmittelhandels liefern Ersatzteile (einschließlich Hilfsmaterial) zur Instandsetzung von Traktoren, Landmaschinen, Geräten sowie der Transport- und Umschlagstechnik (einschließlich Innenmechanisierungen) der in der Anlage aufgeführten Preisanordnungen an die Betriebe der Landwirtschaft ab 1. Januar 1967 weiterhin zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Der Ausgleich der Preisdifferenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und dem 1. Januar 1967 erfolgt nach den Bestimmungen des § 7 der Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 2. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBL II S. 353).

## § 2

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Anordnung sind die im § 8 der Anordnung Nr. 2 vom 5. Juni 1967 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform aufgeführten Betriebe.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1967 ihre Gültigkeit. Sofern bis zur Verkündung dieser Anordnung Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gezahlt wurden, erfolgen für diese Lieferungen keine Nachbelastungen bzw. Gutschriften.

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Minister  
für Chemische Industrie**  
I. V.: Schäfer  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Verzeichnis**

der Preis-anordnungen, deren Preise für Ersatzteile (einschließlich Hilfsmaterial) zur Instandsetzung von Traktoren, Landmaschinen, Geräten sowie der Transport- und Umschlagstechnik (einschließlich Innenmechanisierungen) bei Lieferungen an Betriebe der Landwirtschaft weiterhin nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind:

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung
1	4432	Technische Freihandartikel (einschl. Stanzartikel)
2	4432/1	dito
3	4432/2	dito
4	4432/3	dito
5	4434	Keilriemen aus Gummi

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung
6	4435	Gummifördergurte und Reparaturmaterial
7	4438	Technische Schläuche mit und ohne Einlagen, Maschinen- und Profilschnur aus Gummi
8	4438/1	dito
9	4442	Asbestzeugnisse
10	4442/1	dito
11	4448	Gummiflächtreibriemen mit Gewebeeinlagen
12	4448/1	dito
13	4456/1	Technische Formartikel
14	4457	Gummi-Metal-Verbindungen
15	4457/1	dito
16	4486	Chemische Hilfsmittel für die metallverarbeitende Industrie

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 548**

Anordnung vom 15. April 1967 über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1968 — Planentwurf —, 32 Seiten, 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 548a**

Anlage 2 zur Anordnung vom 15. April 1967 über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes 1968 — Planentwurf —

Grundsätze und methodische Bestimmungen für die Planung der Abgaben, der produktgebundenen Preisstützungen und Preisausgleiche sowie der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung durch die örtlichen Räte, 32 Seiten, 0,80 MDN.

**Sonderdruck Nr. 551**

Arbeitsschutzanordnung 611a/1 vom 1. Juni 1967 — Sprengarbeiten allgemein —

Arbeitsschutzanordnung 611c/1 vom 1. Juni 1967 — Unterwassersprengungen, Erkundungssprengungen, Torpedierungen und Perforierungen —

Arbeitsschutzanordnung 611d/1 vom 1. Juni 1967 — Sprengarbeiten bei Abbrüchen —

Arbeitsschutzanordnung 611e/1 vom 1. Juni 1967 — Kammersprengungen —

Arbeitsschutzanordnung 611f/1 vom 1. Juni 1967 — Großbohrlochsprengungen —

Arbeitsschutzanordnung 611g — Warmsprengungen —  
insgesamt 48 Seiten, 1,12 MDN

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 475 vom 8. Juli 1967 enthält:**

Anordnung Nr. 475 vom 5. Juni 1967 über DDR-Standards

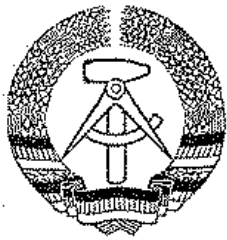
**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 476 vom 15. Juli 1967 enthält:**

Anordnung Nr. 476 vom 12. Juni 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Juli 1967

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 67	Beschluß über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968. — Auszug —	459
5. 7. 67	Anordnung über die vorläufigen Grundsätze über die Gewährung planmäßiger Kredite für den Grund- und Umlaufmittelbereich für das Jahr 1968. — Kreditgrundsätze 1968 —	466

**Beschluß**  
über die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968.

Vom 15. Juni 1967

— Auszug —

1. Die „Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968“ (Anlage) werden bestätigt.
2. Die Direktoren der VEB sind verpflichtet, den Werktätigen die „Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968“ auf Belegschaftsversammlungen zu erläutern.
3. Die Generaldirektoren der VVB sind berechtigt, bei Einhaltung der verbindlichen Abführungen von Nettogewinn an den Staatshaushalt den Betrieben, die ihre Vorgaben zur Ausarbeitung des Planangebotes für 1968 überboten haben, zusätzliche Zuführungen zu den betrieblichen Fonds gemäß den Regelungen des § 4 der „Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968“ zu gestatten.
4. Auswirkungen von bestätigten Berichtigungen der Preise der Industriepreisreform zum 1. Januar 1968 auf die Erwirtschaftung des Gewinns, die Zuführung zu den betrieblichen Fonds und die verbindliche Abführung von Nettogewinn für den Staat sind bei der Beratung der Planentwürfe nachzuweisen. Die bestätigten Auswirkungen dieser Preisänderungen werden Bestandteil der staatlichen Auflagen.

Der Leiter des Amtes für Preise übergibt dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der

Staatlichen Plankommission nach Bestätigung des Planentwurfes eine Zusammenstellung der bilanzierten Preisberichtigungen nach Ministerien.

Berlin, den 15. Juni 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Schürer

Der Minister  
der Finanzen  
Böhm

**Anlage**  
zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze**  
für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968

Die weitere Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die maximale Erhöhung des Nationaleinkommens und seine rationelle Verwendung. Dazu ist notwendig, daß die VEB entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) ihre Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst erwirtschaften. Sie verfügen im Rahmen des Planes darüber und haben eigenverantwortlich auf Grund vorhandener und selbst zu erwirtschaftender materieller Ressourcen die im volkswirtschaftlichen Sinne bestmögliche Lösung zu finden.

Die VEB sind dafür verantwortlich, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Zielsetzung ihre produktiven Fonds einschließlich der zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der materiellen Arbeitsbedingungen zu erweitern. Sie haben die Maßnahmen

zur erweiterten Reproduktion exakt auf ihren Nutzen zu berechnen, diesen Nutzen in den Plan aufzunehmen und zu gewährleisten, daß die materiellen Ressourcen geschaffen und finanzielle Mittel erwirtschaftet werden.

Durch die Pflicht zur Eigenerwirtschaftung der Mittel wird die wirtschaftliche Rechnungsführung in den VEB gestärkt und organisch mit dem Plan verbunden. Der Umfang der Erweiterung der produktiven Fonds der VEB hängt von den Ergebnissen der eigenen Arbeit der VEB ab.

In den Betrieben muß deshalb eine große Aktivität zur Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse erreicht und es müssen wirksame Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten, zur rationellen Ausnutzung der vorhandenen Fonds und zum sparsamen und effektivsten Einsatz der erwirtschafteten Mittel eingeleitet und durchgesetzt werden. Das erfordert eine neue Qualität in der Planungs- und Leitungstätigkeit und die aktive Mitarbeit aller Werktätigen, ihrer gesellschaftlichen Organisationen und deren Organe.

Gleichzeitig erhöht sich die Rolle der Banken. Die Banken, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben ihre Geschäftstätigkeit so durchzuführen, daß sie die Erwirtschaftung eines hohen Nutzeffektes in den Betrieben fördern. Die Beziehungen der Banken zu den Betrieben sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen zu gestalten.

Die Weiterentwicklung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion wird entscheidend bestimmt von der Verbesserung der Planungs- und Leitungstätigkeit in den Betrieben und den Staats- und Wirtschaftsorganen. Auf der Grundlage wissenschaftlich begründeter und stabiler Perspektivpläne sind für künftige Planperioden langfristige Normative für die Beziehungen zum Staatshaushalt und für andere Beziehungen zu schaffen.

Ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Planung und Leitung und den ersten Erfahrungen aus der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion werden als Übergangsregelung zur Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Gestaltung und Anwendung dieses Prinzips die folgenden Grundsätze festgelegt. Die Anwendung dieser Grundsätze erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Reproduktionsbedingungen der einzelnen Wirtschaftszweige.

## I.

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Die Grundsätze gelten

a) für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe (VEB) und die ihnen übergeordneten Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung (im folgenden VVB genannt), die den Ministerien für

- Grundstoffindustrie
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali
- Chemische Industrie
- Elektrotechnik und Elektronik

- Schwermaschinen- und Anlagenbau
  - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
  - Leichtindustrie
  - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
  - Bauwesen
  - Handel und Versorgung
- unterstellt sind

b) für die diesen Ministerien direkt unterstellten VEB

c) für die dem Rat des Bezirkes unterstellten wirtschaftsleitenden Organe des Handels, deren Betriebe und die dem Rat des Bezirkes direkt unterstellten Handelsbetriebe.

(2) Die Anwendung der Grundsätze in den Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelgroßhandels und deren VEB wird durch die zuständigen Minister gesondert angewiesen.

(3) Die Anwendung und Inkraftsetzung der Grundsätze in den VEB, die den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Bezirksbauämtern unterstehen, wird gesondert geregelt.

## II.

### Volkseigene Betriebe (VEB)

#### § 2

Der VEB hat auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes und entsprechend der Zielsetzung des Planes die Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften, die ihm vom Staat übertragenen Fonds mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen, die produktiven Fonds planmäßig zu erhalten und zu erweitern.

#### § 3

(1) Der VEB erhält für die Ausarbeitung des Planentwurfes vom übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ nach den im Perspektivplan enthaltenen Aufgaben und Proportionen staatliche Aufgaben unter anderem für

- den zu erwirtschaftenden Nettogewinn (erwirtschafteter Gewinn abzüglich Produktionsfondsabgabe)
- die verbindliche Abführung von Nettogewinn für den Staat.

(2) Die den VEB übergebenen staatlichen Aufgaben für die verbindliche Abführung von Nettogewinn für den Staat dürfen im Planentwurf nicht unterschritten werden.

#### § 4

(1) Überbietet der VEB im Planentwurf die ihm übergebene staatliche Aufgabe „zu erwirtschaftender Nettogewinn“, ist er berechtigt, 60 % des Betrages der Überbietung für die Bildung der betrieblichen Fonds (Prämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Investitionsfonds, Umlaufmittelfonds) zu planen, 20 %



des Betrages der Überbietung sind zur Abführung an den Staatshaushalt zu planen. Die übrigen 20% des Betrages der Überbietung sind zur Abführung an den Reservefonds der VVB zu planen; den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Großbetrieben verbleiben diese Teile zur Bildung eines Reservefonds.

(2) Aus den überbotenen Beträgen sind Rückstände in der Abführung von Nettogewinnen für den Staat in der vom Generaldirektor festgelegten Höhe vorrangig zu tilgen. Vor der Tilgung können Zuführungen zum Prämienfonds bis zur gesetzlich zulässigen Höhe vorgenommen und die vertraglich festgelegten Tilgungsraten für Überbrückungskredite geleistet werden.

(3) Bei Nichterfüllung des überbotenen Betrages ist der über die staatliche Aufgabe hinaus erwirtschaftete Nettogewinn wie Übererfüllung des Nettogewinns zu behandeln.

## § 5

(1) Der VEB hat die Abführung von Nettogewinn an die VVB zu leisten.

(2) Wird ein höherer als der in der staatlichen Auflage des VEB vorgesehene Nettogewinn erwirtschaftet, so verbleiben von der Übererfüllung 30% dem VEB für die Bildung seiner betrieblichen Fonds. 50% des Betrages der Übererfüllung sind als zusätzliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt zu leisten. Die übrigen 20% des Betrages der Übererfüllung sind dem Reservefonds der VVB zuzuführen; den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Großbetrieben verbleiben diese Teile zur Bildung eines Reservefonds.

(3) Soweit der VEB aus früheren Jahren Rückstände in der Abführung von Nettogewinn für den Staat hat, ist der Betrag der Übererfüllung vorrangig zur Tilgung dieser Rückstände zu verwenden. Vor der Tilgung können Zuführungen zum Prämienfonds bis zur gesetzlich zulässigen Höhe vorgenommen und die vertraglich festgelegten Tilgungsraten für Überbrückungskredite geleistet werden.

## § 6

(1) Wird der geplante Nettogewinn nicht in voller Höhe erwirtschaftet, ist die Abführung von Nettogewinn für den Staat an erster Stelle in der geplanten Höhe zu leisten. Wird der Betrag der Überbietung nicht erfüllt, ist der Nettogewinn, der über die staatliche Aufgabe hinaus erwirtschaftet wird, wie überplanmäßiger Nettogewinn zu behandeln. Reicht der für die betrieblichen Fonds erwirtschaftete Gewinn nicht aus, um die nach den gesetzlichen Bestimmungen mögliche Zuführung zum Prämienfonds vorzunehmen, kann der Direktor des VEB dafür bei der Bank Kredit beantragen. Ist der erwirtschaftete Nettogewinn geringer als die verbindliche Abführung von Nettogewinn für den Staat, so ist die Abführung nur in Höhe des erwirtschafteten Betrages zu leisten. Die Rückstände in der Abführung von Nettogewinn bleiben als Verpflichtung des VEB gegenüber dem Staat bestehen; sie sind in den folgenden Jahren zu erwirtschaften. Der Generaldirektor der VVB legt fest, welche Beträge in den einzelnen Jahren zu tilgen sind.

(2) Im Falle zeitweiliger Nichterfüllung des geplanten Nettogewinns hat der Direktor des VEB die zur Auf-

holung der aufgetretenen Rückstände erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den Werktätigen zu beraten.

(3) Führen die unter Abs. 2 genannten Maßnahmen nicht zur Stabilisierung der ökonomischen Lage des VEB, so ist der Direktor des VEB verpflichtet, dem Generaldirektor der VVB Vorschläge zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit des VEB zu unterbreiten.

## § 7

(1) Dem VEB stehen zur Bildung der Fonds für die einfache und erweiterte Reproduktion und für die materielle Interessiertheit folgende eigene finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Amortisationen
- die über die Erfüllung der verbindlichen Abführungen für den Staat hinaus erwirtschafteten Nettogewinne einschließlich der ihm zustehenden Nettogewinne aus der Überbietung und Übererfüllung gemäß §§ 4 und 5.

(2) Außerdem verfügt der VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, die aus den Kosten finanzierten Restbuchwerte, Versicherungsleistungen und über die durch Beschleunigung des Umschlages freigesetzten Teile des Umlaufmittelfonds.

## § 8

Der VEB verfügt über seine Amortisationen. Amortisationen dürfen nur für Investitionen, insbesondere zur komplexen sozialistischen Rationalisierung, eingesetzt werden. Wenn der Perspektivplan die volle Erhaltung der Kapazitäten eines VEB oder eine durch Einsatz der Amortisationen erzielbare Erweiterung der Kapazitäten nicht vorsieht, hat der Generaldirektor der VVB die Abführung von Teilen der Amortisationen festzulegen. Diesen VEB sind Amortisations-Abführungsnormative für den Perspektivplanzeitraum zu übergeben.

## § 9

(1) Über die in den VEB verbleibenden Nettogewinne verfügt der VEB in eigener Verantwortung für

- Zuführungen zum Fonds für Investitionen
- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds
- Tilgung von Krediten für Investitionen
- die Bildung des Prämienfonds bis zur gesetzlich zulässigen Höhe
- sonstige Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

(2) Der Direktor des VEB entscheidet, welcher Anteil des Gewinns für Investitionen und welcher Anteil für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel eingesetzt wird. Die im Plan für die Finanzierung der Investitionen bestimmten Mittel dürfen nur dann für die Erhöhung der Umlaufmittel eingesetzt werden, wenn durch die effektivere Lösung der Investitionsmaßnahmen Mittel frei werden und mit hohem Nutzeffekt für Umlaufmittel

verwendet werden können. Der Direktor des VEB hat das Recht, selbst erwirtschaftete Mittel des VEB auf der Grundlage von Verträgen im Rahmen der Kooperationskette anderen VEB für die Erweiterung ihrer produktiven Fonds zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Entscheidungen über den Einsatz der Gewinne ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante unter dem Gesichtspunkt des höchsten Nutzeffektes einschließlich der Außenhandelsrentabilität zu wählen. Der Direktor des VEB geht dabei von Analysen und Prognosen über die Ausnutzung der vorhandenen Fonds, der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Senkung der Selbstkosten, der Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der materiellen Arbeitsbedingungen sowie der kulturellen und sozialen Bedingungen aus. Er berücksichtigt die volkswirtschaftlich notwendige Umstrukturierung der Bestände und die Beschleunigung der Umschlaggeschwindigkeit.

#### § 10

Die dem VEB von übergeordneten Organen zugewiesenen Mittel dürfen nur bei Einhaltung der vom Generaldirektor der VVB zu setzenden Bedingungen und für die festgelegten Zwecke verwandt werden.

#### § 11

(1) Der VEB kann zur Finanzierung von Investitionen Kredite bei der Bank aufnehmen. Er hat dazu Kreditverträge abzuschließen. Die Bank gewährt Kredite unter der Voraussetzung, daß die Investitionen ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau haben, die komplexe sozialistische Rationalisierung sichern, die vorhandenen Kapazitäten ökonomisch ausgenutzt sind und daß die im Plan festgelegte Rentabilität erreicht bzw. überschritten wird. Die Bank kann die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen von der Beteiligung des VEB mit eigenen Mitteln abhängig machen. Der VEB ist verpflichtet, die mit der Bank vertraglich vereinbarten Tilgungsraten für aufgenommene Kredite zu leisten. Er ist berechtigt, vorfristige Kredittilgungen vorzunehmen. Für die Tilgung der Kredite kann der VEB Amortisationen, Nettogewinne und Mittel des Rationalisierungsfonds einsetzen.

(2) Der VEB hat mit dem Antrag auf Kredite zur Finanzierung von Investitionen der Bank nachzuweisen, daß die Investitionen ordnungsgemäß vorbereitet sind und daß mit der Durchführung der Investitionen die dem VEB gestellten Aufgaben, insbesondere der Rationalisierung, erfüllt werden. Dazu gehört, daß

- die Investition der Sicherung der im Perspektivplan festgelegten Entwicklungsrichtung dient
- die zur Kredittilgung erforderlichen Mittel erwirtschaftet werden und die Investition zur Erhöhung der Rentabilität und zur Senkung der Selbstkosten führt
- die Investition materiell gesichert ist.

#### § 12

(1) Der VEB ist verpflichtet, zur Finanzierung seiner Umlaufmittel den gesetzlich bestimmten Mindestanteil eigener Mittel einzusetzen. Er ist berechtigt, einen höheren Anteil eigener Mittel bis zur gesetzlich bestimmten Höchstgrenze einzusetzen.

(2) Der VEB schließt für Kredite zur Finanzierung von Umlaufmitteln Verträge mit der Bank ab.

#### § 13

(1) Der Direktor des VEB ist verpflichtet, bei der Beratung der Planentwürfe vor dem Generaldirektor der VVB die Nutzung der produktiven Fonds des VEB und den Nutzen aus deren Erweiterung nachzuweisen.

(2) Der Direktor des VEB ist verpflichtet, bei der Beratung der Planentwürfe die materielle Deckung der Investitionen und die Erwirtschaftung der Mittel nachzuweisen. Die Mindestanforderungen an den Nachweis der materiellen Deckung werden von der Staatlichen Plankommission bestimmt. Investitionen, für die die Mindestanforderungen an den Nachweis der materiellen Deckung nicht erfüllt werden können, dürfen in die Pläne nicht aufgenommen werden.

#### § 14

(1) Der VEB ist berechtigt, Amortisationen und Nettogewinne zur Bezahlung von Investitionen anzusammeln, deren Fertigstellung entsprechend dem Perspektivplan in folgenden Jahren vorgesehen ist. Der VEB ist berechtigt, Nettogewinne für im Perspektivplan vorgesehene Erhöhungen der Umlaufmittel anzusammeln. Die Ansammlung ist im Plan gesondert auszuweisen. Die Mittel sind Sonderbankkonten zuzuführen.

(2) Die in den VEB angesammelten und die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel für Investitionen werden grundsätzlich nicht abgeführt; sie verbleiben in den VEB; sie sind zweckgebunden zu verwenden und in den Plänen der Folgejahre zu berücksichtigen.

(3) Wenn infolge der Präzisierung des Perspektivplanes der Einsatz der angesammelten Mittel in dem VEB nicht mehr vorgesehen ist, hat der Generaldirektor der VVB die Abführung der nicht mehr benötigten Mittel an die VVB festzulegen.

### III.

#### Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB)

#### § 15

Die VVB hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Rahmen der Prognose und des Perspektivplanes die effektivste Entwicklung des Zweiges planmäßig zu gestalten. Sie hat ihre ökonomische Führungstätigkeit so durchzuführen, daß in den ihr unterstellten VEB das Prinzip der Eigenwirtschaftung voll wirksam werden kann.

#### § 16

(1) Die VVB erhält vom zuständigen Minister für die Ausarbeitung des Planentwurfes staatliche Aufgaben unter anderem für

- den von den VEB der VVB insgesamt zu erwirtschaftenden Nettogewinn
- die für die VVB verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt.

(2) Die VVB leitet die den VEB zu übergebenden staatlichen Aufgaben für den Jahresplan aus den ihr übergebenen staatlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Richtwerte der Perspektivpläne der VEB ab.

(3) Den VEB sind staatliche Aufgaben zur Abführung von Nettogewinn für den Staat in der Höhe zu übergeben, daß die folgenden planmäßigen Verpflichtungen der VVB gedeckt werden:

- die verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt
- die Finanzierung solcher Investitionen, die für die Produktionsstruktur des Zweiges bestimmend sind, insbesondere komplexe Rationalisierungs-Investitionen, in den Fällen, in denen eine volle Eigenwirtschaftung durch die VEB nicht möglich ist oder deren Vorbereitung und Durchführung in unmittelbarer Leitung durch die VVB erfolgt. Der zur Verfügung stehende Amortisationsfonds der VVB und die Beteiligung der VEB an der Finanzierung der Investitionen sind dabei abzuziehen
- zeitweilig planmäßige Verluststützungen an die VEB
- die planmäßige Bildung des Prämienfonds der VVB sowie weitere Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Generaldirektor der VVB kann bei der Berechnung der staatlichen Aufgaben für die VEB ökonomisch begründete Reserven planen. Er kann Nettogewinnabführungen über die im Abs. 3 vorgesehene Höhe hinaus nur beauftragen, wenn er in gleichem Umfang höhere Aufgaben zur Erwirtschaftung von Nettogewinn vorgibt. Er hat darüber den Gesellschaftlichen Rat der VVB zu informieren.

#### § 17

(1) Die VVB hat bei der Ausarbeitung des Planentwurfes die ihr übergebenen staatlichen Aufgaben zur Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt einzuhalten. Diese Abführung ist in der geplanten Höhe zu leisten.

(2) Die von den VEB wegen Überbietung der staatlichen Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge sind ebenfalls zur Abführung an den Staatshaushalt zu planen; sie sind abzuführen, sofern die VEB die Beträge der Überbietung erfüllen.

(3) Die den VEB übergebenen staatlichen Aufgaben sind verbindliche Grundlage für die Berechnung der Zuführungen zu den Fonds der VEB und der Abführungen der VEB an die VVB im Planentwurf. Abrechnungsgrundlage sind die den VEB übergebenen staatlichen Auflagen.

(4) Die VVB hat die Abführungen der VEB an den Staatshaushalt wegen Übererfüllung der Pläne sowie die Abführungen der VEB zur Tilgung von Rückständen an den Staatshaushalt weiterzuleiten. Eine Verrechnung mit Mindergewinnen ist nicht zulässig. Die von den VEB gezahlten Tilgungsbeträge verbleiben in der VVB, wenn die VVB keine Schulden gegenüber dem Staat hat.

(5) Die VVB hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt Minderabführungen von Nettogewinnen der VEB sowie Verpflichtungen aus der

Beteiligung der VVB am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis aus ihrem Reservefonds auszugleichen. Reicht der Reservefonds der VVB dafür nicht aus, bleibt der rückständige Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staatshaushalt bestehen. Diese Verpflichtung ist in den folgenden Jahren zu erfüllen. Der zuständige Minister legt fest, welche Teile davon in den einzelnen Jahren zu erfüllen sind.

(6) In der Bilanz der VVB sind die Verpflichtungen der VEB aus Rückständen in der Abführung von Nettogewinn für den Staat und die Verpflichtungen der VVB aus Rückständen in der Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt auszuweisen.

#### § 18

(1) Die VVB plant die Bildung und Verwendung eines Gewinnfonds.

(2) Dem Gewinnfonds fließen zu:

- die verbindlichen Abführungen von Nettogewinn der VEB für den Staat gemäß §§ 3 und 4
- die zusätzlichen Abführungen der VEB aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns und die Abführungen zur Tilgung von Rückständen
- sonstige Zuführungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Aus dem Gewinnfonds zahlt die VVB an den Staatshaushalt

- die Abführungen von Nettogewinn gemäß § 17 Absätzen 1 und 2
- die zusätzlichen Abführungen aus der Übererfüllung des geplanten Nettogewinns der VEB und zur Tilgung von Rückständen gemäß § 17 Abs. 4.

(4) Die VVB plant und verwendet Teile des Gewinnfonds

- a) zur Finanzierung solcher Investitionen, die für die Produktionsstruktur des Zweiges bestimmend sind, insbesondere komplexe Rationalisierungs-Investitionen, in den Fällen, in denen eine volle Eigenwirtschaftung durch die VEB nicht möglich ist oder in denen die Vorbereitung und Durchführung der Investition unmittelbar durch die VVB geleitet wird. Der betreffende VEB ist an der Finanzierung der Investition in angemessener Höhe zu beteiligen
- b) für die Zahlung zeitweiliger geplanter Verluststützungen an die VEB. Die Zahlung ist von Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Verbesserung der Rentabilität abhängig zu machen
- c) für die Finanzierung des Prämienfonds der VVB und des Reservefonds der VVB sowie weiterer Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Generaldirektor ist verpflichtet, dem Gesellschaftlichen Rat die Maßnahmen zur Kontrolle vorzulegen, die aus dem Gewinnfonds finanziert werden.

(6) Zeitweilig noch notwendige Preisstützungen sind zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle der

Inanspruchnahme und des systematischen Abbaues aus Mitteln des Staatshaushaltes zu beantragen und zu planen.

#### § 19

(1) Die VVB bildet einen Amortisationsfonds aus den Amortisationsabführungen der VEB gemäß § 8.

(2) Der Amortisationsfonds darf nur für die Finanzierung von Maßnahmen entsprechend § 18 Abs. 4 Buchst. a verwendet werden.

#### § 20

Am Jahresende vorhandene Bestände des Gewinnfonds und des Amortisationsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar, soweit sie für im Rahmen des Perspektivplanes vorgesehene Investitionen bestimmt sind.

#### § 21

(1) Die VVB bildet einen Reservefonds aus den dafür bestimmten Abführungen der VEB aus

- Überbietung der staatlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1
- Übererfüllung des geplanten Nettogewinns der VEB gemäß § 5 Abs. 2
- erwirtschafteten Nettogewinnabführungen der VEB, die gemäß § 16 Abs. 4 für die Bildung des Reservefonds geplant sind.

(2) Über die Bildung und Verwendung des Reservefonds entscheidet der Generaldirektor der VVB. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz der VVB auszuweisen.

(3) Der Generaldirektor der VVB ist bei unplanmäßiger Arbeit der VEB verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt zu sichern und Verluste der VVB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis auszugleichen. Der Generaldirektor der VVB kann Mittel des Reservefonds den VEB zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des Generaldirektors der VVB entstanden sind, erforderlich wird. Er finanziert aus dem Reservefonds Verluste der VEB, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird. Der Generaldirektor der VVB kann in Ausnahmefällen entscheiden, daß aus Mitteln des Reservefonds abgedeckte Rückstände der VEB erlöschen, z. B. wenn diese Rückstände infolge von Risiken zur Durchsetzung der technischen Revolution eingetreten sind. Der Generaldirektor der VVB setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der Bank ein. Der Generaldirektor der VVB hat den Einsatz des Reservefonds in den VEB mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der VEB im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse zu verbinden.

(4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden

- zur Ausreichung von Krediten
- zur Zahlung von Prämien.

(5) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Reservefonds wird von den übergeordneten Ministern in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

#### § 22

(1) Ist die VVB nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen aus der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und zur Abführung von Nettogewinnen an den Staatshaushalt nachzukommen, ist der Generaldirektor der VVB verpflichtet, seinen übergeordneten Minister über die ökonomische Lage der VVB und die von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

(2) Muß auf Grund der ökonomischen Lage der VVB eingeschätzt werden, daß durch die Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Reproduktionsprozesses oder bei der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt eintreten, ist der zuständige Minister verpflichtet, den Ministerrat über die ökonomische Lage und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

### IV.

#### Aufgaben der Bank

#### § 23

(1) Die Bank ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Kredit und Zins die Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen zu fördern. Sie gewährt Kredite auf der Grundlage von Verträgen unter der Voraussetzung, daß die in der staatlichen Aufgabe bzw. im Plan festgelegte Rentabilität erreicht oder überschritten wird und spezifische Nutzeffektkriterien eingehalten werden. Sie hat durch ihre ökonomische Kontrolle zur Ausarbeitung optimaler Pläne, deren Erfüllung und Übererfüllung und zur Durchsetzung einer rationellen Betriebswirtschaft beizutragen.

(2) Die Bank unterbreitet bei der Ausarbeitung der Pläne auf der Grundlage eigener Berechnungen und der Erkenntnisse aus ihrer Geschäftstätigkeit Vorschläge für den Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds mit hohem betrieblichem und volkswirtschaftlichem Nutzen; sie bietet zur Unterstützung der Verbesserung der Rentabilität der VEB, insbesondere für rentable und devisengünstige Erzeugnisse, Kredite an. Die Bank entscheidet im Stadium der Planung über die von den VEB beantragten Kredite für die Durchführung von Investitionen und die Finanzierung der Umlaufmittel. Sie macht ihre Entscheidung von der Erreichung eines hohen Nutzeffektes, der Beteiligung des VEB mit eigenen Mitteln und weiteren vertraglich zu vereinbarenden Kreditvoraussetzungen abhängig. Die Bank ist berechtigt, bei ungenügenden oder fehlenden Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung ganz oder teilweise abzulehnen oder von der Anwendung eines höheren Zinssatzes abhängig zu machen.

(3) Die Bank kontrolliert in Verbindung mit der Gewährung von Krediten die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses des VEB auf der Grundlage der Planaufgaben, insbesondere die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Aufnahme des projektierten Nutzens in den Plan und seine Realisierung und die Einhaltung der vereinbarten Kreditbedingungen.

(4) Die Bank gewährt den VEB Überbrückungskredite bei Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, wenn nachgewiesen wird, wie der entstandene Rückstand im Laufe des Jahres aufgeholt wird oder wenn der Ausgleich durch Aufnahme der Kredittilgung in den Plan des Folgejahres gesichert wird. Die Bank gewährt Kredite zur Finanzierung von Überplanbeständen nur, wenn der VEB Voraussetzungen für die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Materialwirtschaft schafft und wenn ausreichende Garantien für den Absatz bzw. die Einbeziehung der Überplanbestände in die Produktion nachgewiesen werden. Die Bank kann die Ausreichung von Krediten von der Übernahme von Garantien durch den Generaldirektor der VVB abhängig machen.

(5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Plan- und Kreditdisziplin unterrichtet die Bank die übergeordneten Organe sowie die gesellschaftlichen Organe der VEB und VVB und unterbreitet Vorschläge zur Einhaltung der Plan- und Kreditdisziplin. Die Bank ist verpflichtet, beantragte Kredite zu verweigern sowie gewährte Kredite konsequent zu kürzen oder einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Kreditgewährung nicht mehr gegeben sind. Die Bank ist berechtigt,

- die Gewährung von Krediten vom gleichzeitigen Einsatz eigener Mittel der VEB abhängig zu machen
- die Abdeckung gewährter Kredite aus Überplanerträgen, planmäßigen Fonds der Eigenerwirtschaftung sowie Reservefonds zu fordern.

## V.

## Übergangsbestimmungen

## § 24

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze in den Bilanzen der VEB und VVB ausgewiesene Finanzschulden gemäß der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten sind, soweit durch die Bank dafür Kredite gewährt wurden, von den VEB bei der Bank zu tilgen. Die danach verbleibenden Finanzschulden sind als Rückstände aus der Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt zu behandeln. Die Verpflichtung zur Aufholung dieser Rückstände ist in den folgenden Jahren zu erfüllen.

## § 25

(1) Durchführungsbestimmungen zu den Abschnitten II und III dieser Grundsätze erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen zu Abschn. IV dieser Grundsätze erläßt der Präsident der Bank.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Bank zur Durchführung der Grundsätze spezifische Regelungen entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Zweige und der ihnen direkt unterstellten VEB zu erlassen.

## VI.

## Schlußbestimmungen

## § 26

(1) Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Sie sind bei der Ausarbeitung der Planentwürfe für das Jahr 1968 bereits anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze treten

a) der Beschluß vom 7. April 1966 über die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion (GBI. II S. 301)

b) die in der Anlage genannten Anordnungen und Anweisungen

außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich der Grundsätze werden die Bestimmungen

a) der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651), mit Ausnahme des § 19, in dem die Finanzbeziehungen zwischen VEB, VVB und den örtlichen Räten geregelt sind

b) der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 223)

c) der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645)

d) der Anordnung vom 5. Februar 1965 über die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB (GBI. II S. 195)

nicht mehr angewandt.

(4) Die bestehenden Regelungen über die VVB-Umlage, den Verfügungsfonds des Generaldirektors der VVB und den Fonds Technik werden hiervon nicht berührt.

## Anlage

zu vorstehenden Grundsätzen

Gemäß § 26, Abs. 2 Buchst. b der Grundsätze treten folgende Anordnungen und Anweisungen außer Kraft:

1. Gemeinsame Anweisung Nr. 37/64 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 30. Dezember 1964 zur vorläufigen Neuregelung der Finanzierung der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels, die nach dem Prinzip der wirt-

schaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren Handelsbetriebe\*

2. Gemeinsame Anweisung Nr. 10/65 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 1. Juli 1965 zur vorläufigen Neuordnung der Finanzierung der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren Handelsbetriebe\*
3. Gemeinsame Anweisung Nr. 11/65 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 1. Juli 1965 über die Überleitung der Finanzierung von den Räten der Bezirke auf die handelsleitenden Organe\*
4. Vorläufige Anordnung vom 19. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM und deren Warenhäuser CENTRUM\*
5. Vorläufige Anordnung vom 19. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Vereinigung INTERHOTEL und deren Interhotels\*
6. Vorläufige Anordnung vom 30. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Hauptdirektion Wismut-Handel sowie der ihr unterstehenden Handelsbetriebe\*
7. Vorläufige Anordnung vom 30. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Hauptdirektion Spezialhandel sowie der ihr unterstehenden Betriebe\*
8. Vorläufige Anordnung vom 1. April 1965 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren sowie der ihr unterstehenden Handelsbetriebe\*.

\* Den Handelsbetrieben und handelsleitenden Organen direkt zugestellt.

**Anordnung  
über die vorläufigen Grundsätze  
über die Gewährung planmäßiger Kredite  
für den Grund- und Umlaufmittelbereich  
für das Jahr 1968.**

— Kreditgrundsätze 1968 —

Vom 5. Juli 1967

Zur Durchführung der Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBl. II S. 459) werden für die Gewährung planmäßiger Kredite für den Grund- und Umlaufmittelbereich folgende Grundsätze festgelegt:

I.

**Geltungs- und Zuständigkeitsbereich**

1. Die Grundsätze sind für die volkseigenen Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftlichen Organen (im

weiteren VEB genannt) entsprechend dem in den „Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968“ genannten Geltungsbereich anzuwenden.

2. Bei den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen sind die Grundsätze dann anzuwenden, wenn die Kredite

a) für Grund- und Umlaufmittel benötigt werden, die von diesen Organen selbst genutzt oder gehalten werden

b) für Investitionen benötigt werden, für die diese Organe als Investitionsträger auftreten

c) der Vorfinanzierung des planmäßig zu bildenden Fonds Technik dienen.

3. Die Kreditvoraussetzungen für

— planmäßige Kredite für den Grundmittelbereich werden durch die Deutsche Investitionsbank

— planmäßige Kredite für den Umlaufmittelbereich werden durch die Deutsche Notenbank, an Bau- und Projektierungsbetriebe durch die Deutsche Investitionsbank

erteilt.

II.

**Allgemeine Grundsätze**

1. a) Durch Kredite für den Grundmittel- und Umlaufmittelbereich werden Prozesse finanziert, die die im Perspektivplan und in den staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen festgelegte Entwicklung und damit die Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen sichern.

b) Der VEB hat sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Erweiterung der produktiven Fonds zu beteiligen.

c) Der VEB hat im Plan die Voraussetzungen für die Sicherung der Liquidität und für die vertragsgerechte Tilgung der Kredite und die Zahlung der Kreditzinsen zu schaffen.

2. Im Rahmen seiner Verantwortung für die finanzielle Sicherung des Landes hat der VEB rechtzeitig vor Abgabe der Planentwürfe für 1968 die Entscheidung über die Gewährung von Krediten zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen und der planmäßigen Umlaufmittelbestände durch die örtlich zuständige Niederlassung der Bank gemäß Abschn. I Ziff. 3 herbeizuführen. Der Kreditbedarf, der vorgesehene Eigenmitteleinsatz und der Nutzeffekt des Fondseinsatzes sind anhand der staatlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verteidigung der Planangebote zu begründen.

3. Die Bank hat zur Vorbereitung ihrer Kreditentscheidungen schwerpunktmäßig den Reproduk-



tionsprozeß der VEB und Zweige zu analysieren, Vorschläge auf Grund eigener Berechnungen besonders für die bedarfsgerechte Produktion rentabler und devisengünstiger Erzeugnisse sowie für die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu unterbreiten und hierfür Kredite anzubieten.

4. Die Bank hat die ihr von den VEB eingereichten Kreditanträge insbesondere dahingehend zu prüfen, ob
  - a) die Voraussetzungen gemäß Ziff. I sowie Abschnitt III bzw. IV erfüllt werden
  - b) die von der Bank aufgedeckten Reserven planwirksam gemacht wurden.

Wenn der VEB die Hinweise der Bank zur Mobilisierung von Reserven nicht planwirksam macht, hat er die Gründe dafür nachzuweisen.

5. Die örtlich zuständige Niederlassung der Bank hat über den Kreditantrag in der im § 27 Abs. 2 der Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank (GBI. II S. 679) genannten Frist zu entscheiden. Sie hat Kreditvoraussetzungen zu erteilen, wenn die Kreditvoraussetzungen gemäß Ziff. I sowie Abschnitt III bzw. IV erfüllt werden.

Sie ist berechtigt, bei fehlenden oder ungenügenden Kreditvoraussetzungen

- a) die Kreditvoraussetzungen mit besonderen Bedingungen, die auf die Erreichung der Kreditvoraussetzungen gerichtet sind, zu verbinden und von ihrer Erfüllung den Abschluß des Kreditvertrages bzw. die Höhe der Kreditzinsen abhängig zu machen
- b) die Kreditentscheidung bis zur Erfüllung bestimmter Kreditvoraussetzungen zurückzustellen
- c) die Kreditvoraussetzung nur für eine verringerte Kredithöhe zu erteilen
- d) die Erteilung der Kreditvoraussetzung abzulehnen.

Nicht dem Kreditantrag entsprechende Kreditentscheidungen sowie die Zurückstellung von Kreditentscheidungen sind dem VEB gegenüber zu begründen. Die Begründung ist mit Vorschlägen zu verbinden, welche Maßnahmen des VEB zur Schaffung der noch fehlenden Kreditvoraussetzungen erforderlich sind. Im Falle des Buchst. d sowie erforderlichenfalls in den Fällen gemäß Buchstaben a bis c ist die Begründung dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ über die betreffende Spezialbankfiliale bzw. Bezirksdirektion mitzuteilen.

6. Nach der Erteilung der staatlichen Auflagen werden zwischen der Bankfiliale und dem VEB Kreditverträge abgeschlossen unter der Voraussetzung, daß die mit der Kreditvoraussetzung für den Abschluß des Kreditvertrages festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Vertrag sind die Bedingungen für die Kreditgewährung zu vereinbaren. Sie haben sich insbesondere auf die Erreichung der staat-

lichen Auflagen und solcher wichtiger technischer und ökonomischer Kennziffern zu beziehen, die für die ökonomische Entwicklung des VEB bzw. für die Erreichung des Kreditzwecks von Bedeutung sind.

7. Die VEB können gegen die Kreditentscheidungen der Bank gemäß Ziffern 5 und 6 Einspruch einlegen nach der Regelung, wie sie im § 31 der Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank getroffen ist.

### III.

#### Planmäßige Kredite für den Grundmittelbereich

##### 1. Kreditzweck

Verzinsliche Investitionskredite werden für Investitionsprogramme, -komplexe und -vorhaben sowie für Investitionsmaßnahmen gewährt, die einen hohen ökonomischen Nutzen haben. Die verzinslichen Investitionskredite dienen insbesondere zur Unterstützung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und sind zweckgebunden auszureichen.

##### 2. Kreditvoraussetzungen

- a) Der VEB hat mit dem Kreditantrag die Unterlagen für die zu kreditierende Investition einzureichen, die der Investitionsentscheidung zugrunde liegen. Er hat die materielle Realisierbarkeit der Investition nachzuweisen.

Die Bank macht die Gewährung von Investitionskrediten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investitionen von der Erfüllung ökonomischer Kriterien abhängig, insbesondere hinsichtlich der

- Einhaltung bzw. Überbietung der durch die wirtschaftsleitenden Organe vorgegebenen Effektivitätskennziffern und investitionsgebundenen Nutzenskennziffern
- Erreichung von nationalen bzw. internationalen Bestwerten in Qualität, Bauzeiten, Kosten und ökonomischem Nutzen
- optimalen Auslastung vorhandener Kapazitäten im VEB und im Zweig
- Übereinstimmung der Kapazitätserweiterung mit dem Bedarf an Erzeugnissen in Qualität und Quantität
- Sicherung der Versorgung mit Grund- und Hilfsmaterial und mit Arbeitskräften für die neu aufzunehmende bzw. zu erweiternde Produktion
- erfolgriche territoriale Abstimmung der Investition
- Einbeziehung des ökonomischen Nutzens produktionswirksamer Investitionen in den Plan.

- b) Die Bank kann für Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik, zur Verbesserung der Betriebsorganisation u. ä. die Kreditgewährung

davon abhängig machen, daß die Rücklaufdauer der Investitionen aus dem maßnahmegebundenen Bruttogewinnzuwachs im Regelfall 5 Jahre nicht überschreitet.

- c) Der VEB muß sich im Kreditantrag verpflichten, den Investitionskredit in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren beginnend mit der ersten Inanspruchnahme des Kredites aus dem Nettogewinn, den Amortisationen und aus sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen zu tilgen. Sofern Zahlungen aus dem Kredit bereits während der Realisierung der Investition zu leisten sind, kann die Bank eine Kreditlaufzeit bis zu 7 Jahren zulassen. Ausnahmefälle regelt der Präsident der Deutschen Investitionsbank.
- d) Die Bank stellt ihre Forderung über den vom VEB bei der Gewährung von Investitionskrediten zu bringenden Anteil an eigenen Mitteln bei den Verhandlungen zur Erteilung der Kreditvoraussetzung insbesondere unter Berücksichtigung der Auswahl der zu kreditierenden Investitionen.
- e) Für den Abschluß des Kreditvertrages hat der Investitionsträger neben den unter Buchst. a genannten Unterlagen beizubringen:
- den bestätigten betrieblichen Investitionsplan für die zu kreditierende Investition
  - den bestätigten Investitionsfinanzierungsplan
  - die für die Investitionsdurchführung erforderlichen bestätigten Vorbereitungsunterlagen
  - die Investitionsleistungsverträge zum Nachweis der materiellen Sicherung der Investition.
- f) Die Investitionskredite sind innerhalb der Fristen gemäß Buchst. c aus dem Gesamtaufkommen an finanziellen Mitteln, die für die Rückzahlung von Investitionskrediten eingesetzt werden können, zu tilgen.

### 3. Abschluß des Kreditvertrages

Die Bank schließt mit dem Investitionsträger für die gesamte Zeitdauer der Durchführung der Investition bis zum Abschluß der Tilgung des Investitionskredites einen Kreditvertrag ab. Die Verträge können auch für die Gesamtheit der zu kreditierenden Einzelinvestitionen abgeschlossen werden.

## IV.

### Planmäßiger Kredit für den Umlaufmittelbereich

#### 1. Kreditzweck

- a) Zu den planmäßigen Krediten für den Umlaufmittelbereich, über deren Gewährung im Planungsstadium zu entscheiden ist, gehören die Richtsatzplan- und Saisonkredite sowie gegebenenfalls die Zwischenkredite.
- b) Die Richtsatzplan- und Saisonkredite werden gewährt für Umlaufmittelbestände, die für die Durchführung der planmäßigen Produktion und Zirkulation benötigt werden.
- c) Die Zwischenkredite werden für die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Zwecke gewährt. Der VEB kann Zwischenkredite bereits im Planungsstadium beantragen, sofern zu diesem Zeitpunkt der planmäßige Bedarf und die Tilgung der Kredite aus den planmäßig zu bildenden Geldfonds nachgewiesen werden können.

#### 2. Kreditvoraussetzungen

- a) Der VEB hat mit dem Kreditantrag nachzuweisen, daß die Umlaufmittel mit hohem Nutzen geplant sind und mit den staatlichen Aufgaben übereinstimmen. Dabei ist zu sichern, daß alle für die planmäßige Durchführung des Reproduktionsprozesses benötigten Bestände berücksichtigt werden.

Kriterien für den Nachweis des Nutzens sind insbesondere

- der Umschlag der Umlaufmittel, mindestens Einhaltung vorgegebener Kennziffern für die Umschlagsgeschwindigkeit
  - die Auswirkungen solcher Bestandserhöhungen auf die Selbstkosten und den Nettogewinn, die der Steigerung der betrieblichen Rentabilität dienen
  - Bestandserhöhungen im volkswirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Erhöhung der Lieferbereitschaft.
- b) Die Bank kann die Gewährung der planmäßigen Kredite von der Erfüllung weiterer ökonomischer Kriterien abhängig machen, insbesondere hinsichtlich

- der vertraglichen Bindung der Materialzulieferung, der Kooperationsleistungen und des Absatzes
- der Planung der Bestände auf der Grundlage ökonomisch begründeter Vorratsnormen und technisch-ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen
- der Berücksichtigung der von den zuständigen Organen für wichtige Erzeugnisse festgelegten Verbrauchs- und Vorratsnormen und der Durchsetzung der Konzeptionen der Bilanzorgane für die Entwicklung ökonomisch begründeter Vorräte für wichtige Erzeugnisse zur Erhöhung der Disponibilität der Vorräte, Verkürzung der Lieferfristen und Beschleunigung des Umschlags
- des Vorliegens von Investitionsleistungsverträgen und Vorbereitungs- bzw. Arbeitsunterlagen sowie der Planung der Bestandsentwicklung übereinstimmend mit den in vorliegenden Verträgen, Objektlisten bzw. Zyklusgrammen festgelegten Übergabeterminen abrechnungsfähiger Lieferungen und

Leistungen bei den VEB der Bauwirtschaft, bei den als General- oder Hauptauftragnehmer tätigen VEB des Anlagenbaus und den technologischen Projektierungsbetrieben.

- c) Der VEB hat in dem Planentwurf für 1968 die Beteiligung mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der geplanten Erhöhung der Bestände mindestens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern. Die VEB der Bauwirtschaft sowie die als General- oder Hauptauftragnehmer tätigen technologischen Projektierungsbetriebe und VEB des Anlagenbaus setzen zur Finanzierung des Zuwachses an unvollendeten Investitionsleistungen eigene Mittel unter Berücksichtigung ihrer Reproduktionskraft ein. Sofern diese Mittel zur Finanzierung der Planaufgaben nicht ausreichen, sind sie berechtigt, bis zur Höhe des Gesamtzuwachses derartiger Umlaufmittel planmäßige Kredite zu beantragen.
- d) Bei einer Verringerung der Umlaufmittelbestände kann der VEB den Richtsatzplankreditanteil so planen, daß über den gesetzlich festgelegten Eigenmittelanteil hinausgehende freigesetzte eigene Umlaufmittel gemäß den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 verwendet werden.

### 3. Abschluß des Kreditvertrages

- a) Der Kreditvertrag für Richtsatzplan- und Saisonkredite wird für das Planjahr abgeschlossen. Der Jahresvertrag kann als Rahmenvertrag gestaltet und auf Grund operativer Quartals- bzw. Saisonplanung ergänzt werden.
- b) Der Kreditvertrag für Zwischenkredite kann mit dem Kreditvertrag gemäß Buchst. a verbunden werden.

### V.

#### Schlußbestimmungen

1. Im Geltungs- und Zuständigkeitsbereich dieser Anordnung sind für die Beantragung und Gewährung planmäßiger Kredite für das Jahr 1968 entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.
2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1967

**Der Präsident  
der  
Deutschen Notenbank**

Dietrich

**Der Präsident  
der  
Deutschen  
Investitionsbank**

Taut.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

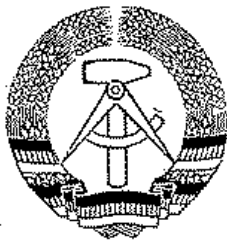
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 1. August 1967

Teil II Nr. 69

Tag

Inhalt

Seite

20. 7. 67 **Beschluß über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus. — Auszug —** ..... 471

**Beschluß**  
über die Richtlinie für die Materialwirtschaft  
der volkseigenen Industrie  
im ökonomischen System des Sozialismus.

Vom 20. Juli 1967

— Auszug —

1. Die „Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus“ (Anlage) wird bestätigt.
2. Entsprechend der Verantwortlichkeit für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses sind durch die Werkdirektoren der Betriebe, Direktoren der Betriebe des Produktionsmittelhandels, Generaldirektoren der VVB, Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Industrieminister, den Minister für Bauwesen, den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane kontrollfähige und abrechenbare Maßnahmen und Regelungen zur Durchführung der Richtlinie festzulegen und zu verwirklichen.

Die Maßnahmen sind mit der Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne und des Perspektivplanes zu verbinden sowie in die komplexe sozialistische Rationalisierung und den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

Vorrangig sind die Aufgaben zu bestimmen, die mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 und der weiteren Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968 zu lösen sind.

3. Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Beschluß vom 20. Mai 1965 über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl II S. 493)

— Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl I S. 517).

Berlin, den 20. Juli 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Steph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Materialwirtschaft

Neumann

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie**  
für die Materialwirtschaft  
der volkseigenen Industrie  
im ökonomischen System des Sozialismus

Die Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus macht tiefgreifende qualitative Änderungen in der Planung und Leitung des erweiterten gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und in der Erhöhung seiner Effektivität notwendig. Mit dem wachsenden Automatisierungsgrad des Produktionsprozesses und der ständigen Verringerung des Aufwandes an lebendiger Arbeit entscheidet die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit in zunehmendem Maße über die höhere Effektivität. Das stellt neue hohe Anforderungen an das Niveau der Planung und Leitung der Materialwirtschaft für alle Leitungsebenen der Volkswirtschaft. Auch auf dem Gebiet der Materialwirtschaft ist die prognostische Tätigkeit als ein ständiger Denk- und Arbeitsprozeß zu verwirklichen,

die das Ziel verfolgt, die Entwicklung des Aufkommens und des Bedarfs an Material mit wissenschaftlicher Weitsicht auf die effektive Struktur unserer Volkswirtschaft zu richten.

Vor allen Leitern steht die Aufgabe, die notwendigen Veränderungen verbindlich festzulegen und mit den Volkswirtschafts- und Perspektivplänen durchzusetzen. Hierzu haben der Minister für Materialwirtschaft und die Industrieminister entsprechend den spezifischen Erfordernissen in ihren Verantwortungsbereichen die zur Konkretisierung und Verwirklichung der Richtlinie notwendigen Maßnahmen und Regelungen in voller Übereinstimmung mit der erhöhten Verantwortung der VVB und Betriebe zu treffen.

### I.

#### Die neuen Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus an die Materialwirtschaft

Die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert, alle Teilbereiche des Reproduktionsprozesses auf ein Niveau zu bringen, daß die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, ein rasches Wachstumstempo der Produktivkräfte, insbesondere der Übergang zur Anwendung automatisch gesteuerter und geregelter Produktionsprozesse, gewährleistet wird.

Dabei ist von der Vervollkommnung der zentralen Planung und Leitung, der erhöhten Eigenverantwortung der Betriebe und der Erweiterung der Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung, wie dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel, der neuen Rolle der Banken usw. auszugehen.

Die Verantwortung für den Reproduktionsprozeß, der auch die materialwirtschaftlichen Beziehungen einschließt, tragen die Betriebe, Kombinate und VVB. In dem Maße, wie sich die Beziehungen der sozialistischen Warenproduzenten im Rahmen der Kooperationsketten und Erzeugnisgruppen vervollkommen, ist durch die breitere Anwendung ökonomischer Methoden das System der Planung und Leitung der Materialwirtschaft zu vereinfachen und zu qualifizieren. In diesem Prozeß erhöht sich die Verantwortung der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe, Kombinate, VVB und anderen Organe. Gleichzeitig werden administrative Maßnahmen zentraler Staatsorgane zur Lösung materialwirtschaftlicher Probleme systematisch eingeschränkt.

Die Stabilität der materiell-technischen Versorgung und die Verwirklichung der ökonomischen Materialverwendung werden von dem Niveau der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses bestimmt. Das erfordert, den konstruktiven und fertigungstechnischen Vorlauf zu erhöhen und die organisatorische Vorbereitung der Produktion zu verbessern. Jeder Betrieb muß seine Verpflichtungen als zuverlässiger Partner in der Volkswirtschaft erfüllen.

Durch die wissenschaftliche Leitung der materialwirtschaftlichen Prozesse ist auf die effektive Gestaltung des erweiterten Reproduktionsprozesses einzuwirken. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

— Die Materialwirtschaft ist objektiver Bestandteil des Reproduktionsprozesses. Die Planung und Lei-

tung der materialwirtschaftlichen Prozesse ist in allen Leitungsebenen in die einheitliche Wirtschaftsführung einzubeziehen.

Die Überwindung der ressortmäßigen Behandlung der Materialwirtschaft ist notwendige Voraussetzung für die schnellere Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität.

— Die Hauptaufgabe des ökonomischen Systems des Sozialismus ist die Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft. Ausgehend von Zweigprognosen für Wissenschaft und Technik sind durch die Planung und Leitung nach strukturbestimmenden Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen die erforderlichen Strukturänderungen und die damit verbundenen Änderungen in der Materialstruktur planmäßig herbeizuführen.

Von den verschiedenen Leitungsebenen sind materialökonomische Teilprognosen zu erarbeiten und in die Zweigprognosen sowie in die gesamtvolkswirtschaftliche Prognose einzufügen.

Die anzustrebende moderne Materialstruktur hat grundlegende Verbesserungen in der Technologie, in der gesellschaftlichen Organisation der Produktion, in der Kostenstruktur und in der Absatzfähigkeit der Erzeugnisse wirksam zu fördern.

Daraus sind die konkreten Erfordernisse für die technisch und ökonomisch begründete Herstellung bzw. Anwendung neuer hochbeanspruchbarer Werkstoffe und Zulieferungen, für die volkswirtschaftlich effektive Materialsubstitution sowie für langfristige Liefer- und Leistungsbeziehungen abzuleiten.

Das Ziel besteht darin, Erzeugnisse und Verfahren vorzuschlagen und zu realisieren, die mit hoher Effektivität auf einheimischen Rohstoffen und Energiequellen bzw. Folgeproduktionen aufbauen und innerhalb der Stufen der Arbeitsteilung einen hohen Veredelungsgrad erhalten können.

— Mit der wissenschaftlich-technischen Revolution wächst der Anteil der vergegenständlichten Arbeit am Gesamtarbeitsaufwand bedeutend. Die ökonomische Materialverwendung und die Verringerung der Materialintensität sind daher wesentliche Elemente der auf die höhere Effektivität der Volkswirtschaft gerichteten wissenschaftlichen Wirtschaftsführung.

Für die sozialistische Rationalisierung müssen in den Betrieben progressive und technisch-ökonomisch begründete Aufwandsnormen festgelegt werden. Durch die Normierung der Aufwendungen ist der Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu unterstützen.

Die Anwendung progressiver Materialverwendungs- und -ausnutzungskennziffern, die Arbeit mit Materialeinsatzge- und -verboten, die Senkung der Materialfluskkosten in und zwischen den Betrieben, die Gestaltung der Preise sowie die Verbindung der ökonomischen Materialverwendung mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe und mit der materiellen Interessiertheit der Werktätigen müssen nachweisbar zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung des Grades der Materialveredelung führen.



- Durch Rationalisierung und Standardisierung der Produktion sowie durch die Einführung moderner technologischer Verfahren ist die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit zu erhöhen.

Kostenanalysen in der Material- und Lagerwirtschaft sowie Analysen des Materialverbrauchs und Weltstandsvergleiche müssen die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion unterstützen.

- Mit der ständig zunehmenden Vertiefung der Arbeitsteilung kommt der Kooperation bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution entscheidende Bedeutung zu. Die Planung und Leitung der materialwirtschaftlichen Prozesse hat die organische Verbindung zwischen der zentralen staatlichen Planung und Leitung und der eigenverantwortlichen Wirtschaftstätigkeit der sozialistischen Betriebe als Komplex ökonomischer und administrativer Mittel zu fördern.

Insbesondere geht es darum, eine bedarfsgerechte Zulieferung von Material und Teilen zu gewährleisten, um für die Produktion devisengünstiger, strukturbestimmender Finalerzeugnisse günstige Bedingungen zu schaffen. Die bedarfsgerechte Produktion solcher Erzeugnisse ist zu stimulieren, die einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen gewährleisten. Die kurzfristige Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ist durch die vorrangige Bereitstellung von Material und Zulieferungen zu unterstützen. Die Lieferfristen sind generell zu verkürzen. Der Anteil der zeichnungsgebundenen Zulieferungen ist durch planmäßige Standardisierung zu verringern.

Die Hersteller strukturbestimmender Haupterzeugnisse haben eine besondere Verantwortung für die Organisation der Kooperation. Durch langfristige Vereinbarungen und Verträge haben sie den arbeitsteiligen Prozeß zur Herstellung ihrer Erzeugnisse unter Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen volkswirtschaftlich effektiv zu gestalten.

Die Steuerung der vielstufigen, miteinander in Wechselbeziehung stehenden materialwirtschaftlichen Prozesse erfordert die Beherrschung des Systemcharakters des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Der Anwendung der kybernetischen Wissenschaft und der elektronischen Datenverarbeitung in der Materialwirtschaft kommt für die Steuerung und Regelung des Materialflusses und der Vorratshaltung nach optimalen Entscheidungsregeln eine große Bedeutung zu.

- Durch die Qualifizierung des Bilanzsystems und der Materialplanung, insbesondere durch die Verbindung von Einzel- und Verflechtungsbilanzen, muß die Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft gefördert und beschleunigt werden.

Mit der weiteren Entwicklung der Bilanzierung und Materialplanung sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu überprüfen und in Übereinstimmung mit den materiellen Möglichkeiten einzuschränken bzw. aufzuheben.

- Wesentliche Aufgaben bei der Sicherung einer maximalen Versorgungsstabilität hat der Produk-

tionsmittelhandel zu erfüllen. Jeder Verbraucher muß seinen geplanten Bedarf in allen Erzeugnissen des Handelssortiments qualitäts-, sortiments- und termingerechtl mit kurzen Lieferfristen beziehen können. Durch die systematische Leistungssteigerung und die Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen für die Anwendung der volkswirtschaftlich günstigsten Zirkulationsart hat der Produktionsmittelhandel zur Vervollkommnung der Kooperationsbeziehungen beizutragen.

- Um durch eine wissenschaftlich begründete Vorrats- und Reservehaltung die Bildung und Verwendung des Nationaleinkommens effektiv zu gestalten, ist es notwendig, nach ökonomischen Kriterien die Proportionierung der Vorräte zwischen Lieferanten und Verbrauchern vorzunehmen. Vor allem durch die Konzentration auf der Lieferseite sind die Disponibilität und Umschlagsgeschwindigkeit der Vorräte zu erhöhen.

Zur Rationalisierung der Lagerwirtschaft sind in Übereinstimmung mit den Generalbebauungs- und Generalverkehrsplänen der Bezirke komplexe moderne Lagernetze aufzubauen.

- Der wissenschaftliche Vorlauf auf dem Gebiet der Materialwirtschaft ist entsprechend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu erhöhen. Die Materialwirtschaft als Disziplin der Wirtschaftswissenschaften hat vorrangig die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze im Absatz- und Versorgungsprozeß und ihre Nutzung zu erforschen.

- Für alle auf dem Gebiet der Materialwirtschaft Tätigen muß die Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Materialwirtschaft ein Prozeß der Erziehung und Qualifizierung zur wissenschaftlichen Durchdringung der Ökonomie der Materialwirtschaft und zur komplexen Lösung ihrer Aufgaben sein.

Mit dem sozialistischen Wettbewerb und dem Neuerwesen, durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit und aktive Mitwirkung der gesellschaftlichen Organe, insbesondere der Gewerkschaften, der Produktionskomitees der Betriebe und der Gesellschaftlichen Räte der VVB, sind alle Reserven für den Zuwachs an Nationaleinkommen aufzudecken und nutzbar zu machen.

Ausgehend von den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus an die Materialwirtschaft sind solche ideologischen, materiell-technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zu einer höheren volkswirtschaftlichen Effektivität beitragen. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen ist durch die zentrale staatliche Planung und Leitung in enger Verbindung mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der Betriebe, VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke zu gewährleisten.

## II.

### Die Verbesserung der ökonomischen Materialverwendung und die Verringerung der Materialintensität

1. Die Planung und Leitung der ökonomischen Materialverwendung muß in voller Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Prognose und dem

Perspektivplan wirksam werden. Sie muß die Durchsetzung der technischen Revolution und der daraus abgeleiteten volkswirtschaftlichen Struktur-entwicklung aktiv unterstützen.

Die Materialökonomie ist in die prognostische Arbeit aller Führungsbereiche einzubeziehen und in folgender Richtung zu entwickeln:

- Die prognostische und perspektivische Arbeit auf dem Gebiet der Materialökonomie ist ein entscheidender Schwerpunkt für die Tätigkeit des Ministeriums für Materialwirtschaft. Die Lösung dieser Grundaufgabe macht die Umstellung der Denk- und Arbeitsweise notwendig.

Das Ministerium für Materialwirtschaft ist verantwortlich für die Koordinierung und Leitung der prognostischen Arbeit auf dem Gebiet der Materialökonomie. Im Zusammenwirken mit den Industrieministerien, VVB und Betrieben sowie mit wissenschaftlichen Institutionen organisiert das Ministerium für Materialwirtschaft die Ausarbeitung von Prognosen für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Einsatzmaterialien und ihre Verwendung als Voraussetzungen für strukturpolitische Entscheidungen. Diese Prognosen beziehen sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

Die technisch-wissenschaftlichen Hauptentwicklungsrichtungen für strukturbestimmende Werkstoffe und Werkstoffgruppen und ihre Konsequenzen für den Leichtbau, die Verringerung der Materialintensität, die Durchsetzung einer ökonomisch vorteilhaften Materialsubstitution und die Erhöhung des Veredelungsgrades der Einsatzmaterialien

die technisch-wissenschaftlichen Hauptentwicklungsrichtungen der bis 1980 bestimmenden Leichtbauweisen und ihr Einfluß auf wichtige Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen

Maßnahmen der planmäßigen Standardisierung und Normung zur konsequenten Durchsetzung des Leichtbaues und der ökonomischen Materialverwendung

Maßnahmen zur weiteren planmäßigen Verringerung der Störanfälligkeit der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Bei der Ausarbeitung materialökonomischer Teilprognosen sind die Anforderungen an die Entwicklung der materialwirtschaftlichen Prozesse herauszuarbeiten, die sich ergeben aus

dem Übergang zur komplexen Anwendung automatisch gesteuerter und geregelter Produktionssysteme

den Veränderungen der Technologie, Organisation der Produktion, Arbeitsteilung und Spezialisierung in Verbindung mit der Standardisierung

der Forcierung und Konzentration der Forschung und Technik sowie aus der notwendigen schnellen Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion und aus der Konzentration auf strukturbestimmende Zweige und Haupterzeugnisse.

- Die betrieblichen, zweiglichen und volkswirtschaftlichen Teilprognosen auf dem Gebiet der Materialökonomie haben zur effektivsten Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses beizutragen.

- Entsprechend den durch die materialökonomischen Teilprognosen herausgearbeiteten Schwerpunkten ist der Forschungsvorlauf zu sichern. Die materialökonomische Forschung und die Forschung auf dem Gebiet neuer Werkstoffe sind unter der Verantwortung des Ministeriums für Materialwirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft und Technik zu koordinieren und auf die Schwerpunkte zu konzentrieren.

2. Ausgehend von den Ergebnissen der prognostischen Arbeit ist die langfristige Planung zu einer Hauptform der staatlichen Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Materialökonomie durch die Organe aller Leitungsebenen zu entwickeln.

Die langfristige Planung hat vor allem zu erfolgen durch:

- die Ausarbeitung differenzierter staatlicher Vorgaben für strukturbestimmende Haupterzeugnisse, volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Zulieferteile sowie für die Entwicklung und den Einsatz neuer Werkstoffe

- die Ausarbeitung zweig- und erzeugnispezifischer Konzeptionen zur Senkung des Materialeinsatzes

- die Entwicklung langfristiger Normative, wie Leistungsgewichte und Kilopreise zur Erhöhung des Veredelungsgrades der Materialien

- die Ausarbeitung von Richtwerten für den Materialaufwand und die Materialsubstitution bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes

- die Gestaltung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, insbesondere mit der UdSSR.

3. Die Planung und Leitung der ökonomischen Materialverwendung ist so zu gestalten, daß unter den Bedingungen der erhöhten Verantwortung der Betriebe und der verstärkten Anwendung ökonomischer Leitungsmethoden die staatlichen Erfordernisse der Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gesichert werden. Schrittweise sind durch die zuständigen zentralen Staatsorgane die Voraussetzungen zu schaffen, die eine auf die höchste volkswirtschaftliche Effektivität gerichtete ökonomische Materialverwendung durch die eigenverantwortliche Tätigkeit der Betriebe verwirklichen.

Solche Voraussetzungen sind

- die Sicherung der proportionalen Entwicklung der Zweige und Bereiche, insbesondere die Abdeckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs bei volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Zulieferteilen

- die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Orientierung der

materiellen Interessiertheit auf eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verwendung des Materials

- die Verwirklichung einer wissenschaftlich begründeten und auf die Kostensenkung gerichteten Preisplanung und Preisbildung
  - die Anwendung langfristiger Normative für die Nettogewinnabführung und die Produktionsfondsabgabe unter Berücksichtigung von Kredit und Zins
  - die Vervollkommnung der Planung und Bilanzierung der materiellen Verflechtungen zwischen den Betrieben, Zweigen und Bereichen
  - die Anwendung des sozialistischen Wirtschaftsrechts, um bereits im Stadium der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne auf der Grundlage der Kennziffern des Planes und einer systematisch organisierten Gemeinschaftsarbeit zwischen den Herstellern von Endprodukten und wichtigen Zulieferern ökonomische Beziehungen mit Hilfe der Wirtschaftsverträge herzustellen.
4. Unter der Leitung des Ministeriums für Materialwirtschaft ist ein Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz aufzubauen. Das Informationssystem hat die volkswirtschaftliche Auswertung und Bestimmung der Zuverlässigkeit von technischen und ökonomischen Werkstoffkennwerten, die Ermittlung des Bedarfs an Kennwerten sowie die planmäßige und koordinierte Untersuchung der Eigenschaften der Werkstoffe und ihre systematische Übermittlung an die Werkstoff herstellende und verbrauchende Industrie zu gewährleisten.

Das Informationssystem hat die Verbesserung der Materialökonomie und die Verringerung der Materialintensität der Erzeugnisse sowie den Einsatz der Datenverarbeitung in Projektierung und Konstruktion wirkungsvoll zu unterstützen.

Im einzelnen muß es ermöglichen:

- die objektive Auswahl der Werkstoffe nach ihren Eigenschaften und nach ökonomischen Gesichtspunkten
  - die Erschließung potentieller Reserven durch zweckmäßigen Einsatz nicht oder ungenügend genutzter Werkstoffe
  - die Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten
  - die Ermittlung von Vorgaben für die Entwicklung neuer Werkstoffe sowie für die Einschränkung des Werkstoffsortiments und die Entwicklung von Werkstoffimporten.
5. Über die Erhöhung der Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit wird vor allem in den Betrieben entschieden. Mit der Industriepreisreform, der Einführung der Produktionsfondsabgabe und der Eigenwirtschaftung der Mittel sowie den neuen Kalkulationsrichtlinien wurden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die ökonomische Materialverwendung als ein Element der wissenschaftlichen Planung und Leitung des Produktionsprozesses voll zur Wirkung zu bringen.

Das muß in folgender Richtung geschehen:

- Für die Durchsetzung einer hohen Materialökonomie sind die Projektanten, Konstrukteure und Technologen stärker mit ökonomischen Kriterien zu konfrontieren. Durch die Vorgabe von Kostenlimiten, Materialausnutzungskoeffizienten, progressiven Normen und ökonomischen Kennziffern auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen ist die ökonomische Materialverwendung stärker mit der persönlichen materiellen Interessiertheit der Konstrukteure und Arbeiter zu verbinden und die Anwendung des Leichtbaues sowie die Materialsubstitution zu fördern.

- Die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung ist auf die Entwicklung der Materialkosten konsequent anzuwenden. Die Kosten für die Materialversorgung, den Materialverbrauch und den Absatz (einschließlich der Personalkosten, Kosten für Kommunikation, Lagerkosten, Kosten für innerbetrieblichen Transport) sind zu erfassen und nach Kostenstellen sowie nach Kostenträgern auszuweisen.

Die Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse hat auf der Grundlage ökonomischer Analysen zur Senkung des Materialverbrauchs und zur Senkung der Kosten der Zulieferteile als bedeutende Kostenfaktoren zu erfolgen. Diese Analysen sind in Verbindung mit der Verteidigung von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu einer ständigen Methode für die Einschränkung des Materialverbrauchs und die Einwirkung auf die Zulieferindustrie zu entwickeln.

- Der Nutzeffekt der ökonomischen Materialverwendung ist durch die bewußte Ausnutzung der Hebelwirkung der Preise zu stimulieren. Das erfordert die ständige Analyse der ökonomischen Wirkungsweise der Industriepreise und Handelsspannen auf die ökonomische Materialverwendung und die Organisierung effektiver Kooperationsbeziehungen mit Hilfe langfristiger Verträge. Ziel ist, die Selbstkosten und die Materialintensität der Erzeugnisse zu senken und die komplexe sozialistische Rationalisierung zu stimulieren.
- Die einheitliche, koordinierte Leitung aller die ökonomische Materialverwendung beeinflussenden Faktoren in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie, Materialwirtschaft und Produktion ist durchzusetzen. Den Generaldirektoren der VVB der metallverarbeitenden Industrie wird der Einsatz von „Ingenieuren für ökonomische Materialverwendung“ zum Beispiel in den Rationalisierungsbüros sowie in wichtigen Betrieben empfohlen. Aufgabe dieser Ingenieure ist es, die ökonomische Materialverwendung auf das Erzeugnis bezogen in allen Phasen des Reproduktionsprozesses, besonders aber bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und durch die Aussonderung veralteter Erzeugnisse, komplex und koordiniert zu organisieren.
- Jeder Leiter und Mitarbeiter ist für den ökonomischen Materialeinsatz verantwortlich. Der sozialistische Wettbewerb, die Tätigkeit der

Erfinder und Neuerer und die Arbeit mit dem Haushaltbuch sind auf den ökonomischen Materialeinsatz zu orientieren. Bei Materialverschwendung ist in verstärktem Maße die persönliche materielle Verantwortlichkeit anzuwenden.

### III.

#### Die weitere Verbesserung der Planung und Bilanzierung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

1. Die Materialbilanzierung ist als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung zu einem aktiven Steuerungselement zu entwickeln. Mit ihrer Hilfe sind — ausgehend von der volkswirtschaftlichen Prognose und den im Perspektivplan festgelegten Entwicklungsrichtungen und unter Ausnutzung der wirtschaftsrechtlichen Formen des Wirtschaftsvertrages und der Koordinierungsvereinbarung — die materiellen Beziehungen zwischen den Betrieben, Zweigen und Bereichen zur Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität langfristig zu planen und zu leiten.

Das hat in folgender Richtung zu erfolgen:

- Durch die Staatliche Plankommission ist im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und den Industrieministerien die materielle Bilanzierung so zu gestalten, daß sie die proportionale Entwicklung, insbesondere bei strukturbestimmenden Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen, nach Verantwortungsbereichen langfristig festlegt und die Abdeckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zur Durchsetzung einer effektiven Produktions-, Export- und Importstruktur steuerbar macht.

Zur Durchsetzung der komplexen Planung und Bilanzierung horizontaler und vertikaler Verflechtungen ist in stärkerem Maße die Komplexbilanzierung anzuwenden.

Das gilt insbesondere für austauschbare Werkstoffe sowie für im Stofffluß verflochtene Erzeugnisse, die in verschiedenen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft produziert und verwendet werden.

- Die Verflechtungsbilanzierung ist als wichtige Methode der mittel- und langfristigen Proportionierung zwischenbetrieblicher, inner- und zwischenzweiglicher erzeugnisgebundener Beziehungen, ausgehend von den strukturbestimmenden Haupterzeugnissen, unter der Leitung der Staatlichen Plankommission einzuführen.

Im Vordergrund muß die Teilverflechtungsbilanzierung der metallverarbeitenden Industrie zur besseren Planung und Leitung der Kooperationsbeziehungen stehen.

- Im Rahmen der Kooperationsverbände bzw. -gemeinschaften für strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen haben die Finalproduzenten in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Zulieferern die langfristige Planung und Bilanzierung der Versorgungs- und Absatzbeziehungen zu organisieren. Durch die rechtzeitige und langfristige Lösung

von Bilanzfragen sind durch die Betriebe und Bilanzorgane die Voraussetzungen für die Herstellung der Erzeugnisse mit dem Weltstand entsprechenden Kosten und Gebrauchswerteigenschaften zu schaffen.

- Zur qualifizierten Ausarbeitung der materiellen Bilanzen und deren Realisierung sowie zur vorausschauenden Information der Leiter für die wissenschaftliche Wirtschaftsführung ist das volkswirtschaftliche Informationssystem auf der Grundlage der elektronischen Datenverarbeitung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen zu entwickeln.

Der Informationsfluß (Plan- und Ist-Informationen) einschließlich der fallweisen und vorausschauenden Informationen muß den Betrieben, VVB, Bilanzorganen und zentralen Staatsorganen die notwendigen Kenntnisse für die Planung, Leitung und Steuerung der materialwirtschaftlichen Prozesse übermitteln.

- Für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft sind durch die Werkdirektoren der Betriebe und Generaldirektoren der VVB Organisationssysteme für die Verbesserung der Verwaltungstechnik sowie für die Vorbereitung des Einsatzes und die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zu schaffen.

2. Die Staatliche Plankommission hat im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und den Industrieministerien die Materialplanung in folgender Richtung zu entwickeln:

- Wichtiger Ausgangspunkt zur Erhöhung des Niveaus der Materialplanung und Grundlage für die Ermittlung und Bestätigung des qualitativen und quantitativen volkswirtschaftlichen Bedarfs ist die wissenschaftliche Markt- und Bedarfsforschung für Jahres- und Perspektivplanzeiträume ausgehend von der Prognose. Die Hauptverantwortung für die wissenschaftliche Markt- und Bedarfsforschung tragen die Lieferbetriebe und Liefer-VVB, die ein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den Organen des Außenhandels, des Produktionsmittelhandels und des Konsumgüterinnenhandels sowie mit wissenschaftlichen Institutionen zu organisieren haben.

- Die Betriebe haben unter Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern die innerbetriebliche versorgungsseltige Planung des Gesamtbedarfs an Material und Zulieferteilen nach Menge und Wert als Bestandteil ihres Planes in eigener Verantwortung durchzuführen. Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen im Stadium der Vorbereitung der Volkswirtschaftspläne auf der Grundlage des Perspektivplanes sowie der staatlichen Vorgaben bzw. Aufgaben sind die ökonomisch vorteilhaftesten Kooperationsbeziehungen zu organisieren.

Zur schrittweisen Überwindung der gegenwärtigen Methoden der isolierten Absatz-, Produktions- und Versorgungsplanung sind entsprechende mathematisch-ökonomische Modelle für die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses einzuführen.

— Von den Lieferbetrieben ist auf der Grundlage der wissenschaftlichen Markt- und Bedarfsforschung eine aktive Absatzpolitik zu betreiben.

Die formularmäßige Ermittlung des Bedarfs bei den Verbrauchern, die zu einer Aufblähung der Bürokratie führt, ist systematisch einzuschränken. Die für die Lieferbetriebe zuständigen Industrieministerien haben durch entsprechende Regelungen den Umfang dieser verbraucherseitigen Materialplanung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Mit der Weiterentwicklung der materiellen Bilanzierung erhöht sich die Verantwortung der mit der Ausarbeitung, Bestätigung und Durchführung materieller Bilanzen beauftragten Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Bilanzorgane sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an den von ihnen zu bilanzierenden Erzeugnissen verantwortlich. Sie haben ein in Umfang und Struktur bedarfsgerechtes Aufkommen und dessen ökonomisch zweckmäßige Verwendung zu gewährleisten.

Die Pflichten und Rechte der Bilanzorgane gegenüber den Bilanzpartnern sind in voller Übereinstimmung mit der Rolle der Betriebe und ihrer Verantwortung für die Durchführung der mit der sozialistischen Warenproduktion zusammenhängenden materialwirtschaftlichen Prozesse durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft neu zu regeln.

Dabei ist auszugehen von

- der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und VVB für den Aufbau der Marktforschung und Marktbeeinflussung zur Ermittlung des begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft und von der Eigenerwirtschaftung der Mittel zur Deckung dieses Bedarfs
- der möglichen differenzierten Preisfestsetzung im Rahmen langfristiger Normative
- der Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen unter voller Ausnutzung des sozialistischen Wirtschaftsrechts. Das muß insbesondere darin seinen Ausdruck finden, daß die in langfristigen Wirtschaftsverträgen und in Koordinierungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen von den Bilanzorganen bei der Bilanzierung berücksichtigt werden und daß die Finalproduzenten mittels ökonomischer Hebel aktiven Einfluß auf die wissenschaftlich-technische Entwicklung, die Qualität und die Kosten der Produktion der Betriebe der Zulieferindustrie nehmen.
- der Konzentration der zentralen staatlichen Planung und Bilanzierung auf volkswirtschaftlich entscheidende Kennziffern und die unbedingte Sicherung des Materialbedarfs für den Schutz und die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- der verstärkten Durchsetzung einer proportionalen Vorratshaltung und der planmäßigen Bildung materieller Reserven entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, um bereits vom Planansatz her zur Erhöhung der Stabilität, Kontinuität und Beweglichkeit der Planung der materiellen Beziehungen der Volkswirtschaft beizutragen.

#### IV.

#### Die weitere Vervollkommnung der materiell-technischen Versorgung

1. Mit der wissenschaftlichen Planung und Wirtschaftsführung, der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Gestaltung der Produktionsstruktur sowie der planmäßigen proportionalen Entwicklung der materiell-technischen Basis ist die Materialversorgung zu qualifizieren und die Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erhöhen.

Die weitere Vervollkommnung der materiell-technischen Versorgung muß so erfolgen, daß der Betrieb seinen Produktionsbedarf auf der Grundlage des Planes und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes in eigener Verantwortung befriedigen kann. Dafür haben die übergeordneten Organe und die Bilanzorgane die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, wenn die zu lösenden Aufgaben die Pflichten, Rechte und die Möglichkeiten der Betriebe übersteigen.

Das erfordert folgende Veränderungen in der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses:

- Die Stabilität der Materialversorgung des Betriebes ist weitgehend abhängig vom Stand der konstruktiven, fertigungstechnischen und organisatorischen Vorbereitung der Produktion sowie der langfristigen Klarheit über das Produktionsassortiment und die perspektivische Absatzentwicklung. Die Einheit des betrieblichen Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz ist die entscheidende Voraussetzung für die ökonomisch effektive Leitung und Organisation der betrieblichen Materialwirtschaft.

Dazu gehören:

- der Aufbau und die Ausgestaltung einer aktiven und schöpferischen Markt- und Bedarfsforschung
  - die Forcierung der Angebotsfähigkeit durch Angebotsabgabe, Angebotskalkulation, Lieferkataloge, Preiskataloge und die Arbeit mit Offertingenieuren
  - der Aufbau absatzzeitiger Bestände und Kapazitätsreserven zur Verkürzung der Lieferfristen
  - die Erhöhung des Grades der Standardisierung und Typisierung der Fertigerzeugnisse, Zulieferteile und Materialien
  - die Entwicklung des Kunden- und Montagedienstes
  - die Entwicklung der Wirtschaftswerbung und Applikation als Mittel der Bedarfsbeeinflussung.
  - Die Umschlagsgeschwindigkeit der Umlaufmittel ist planmäßig zu beschleunigen und die Vorrats- und Lagerwirtschaft ist zu rationalisieren.
- Hierfür ist ausschlaggebend:
- die Durchsetzung der Planung und Leitung der betrieblichen Umlaufmittelwirtschaft als Bestandteil einer auf die Verringerung der



Umlaufmittelintensität und Senkung der Selbstkosten gerichteten Führungstätigkeit in engem Zusammenwirken mit der Bank und der VVB

die kurzfristige Heranführung der Lagerwirtschaft und des innerbetrieblichen Transports an die Bedingungen einer rationellen Produktion und die Sicherung einer dem beschleunigten Materialfluß dienenden Organisation.

In Verbindung mit dem Gewinn, der Produktionsfondsabgabe, der Eigenerwirtschaftung der Mittel sowie der Kredit- und Zinspolitik, der Wirkungsweise der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe und der materiellen Interessiertheit müssen diese Maßnahmen auf die materialwirtschaftlichen Prozesse zeit- und kostensparend einwirken und die materiell-technische Versorgung stabilisieren helfen.

Gleichzeitig wird damit die Rolle des Wirtschaftsverbandes für die Organisation einer stabilen und langfristigen materiell-technischen Versorgung unter echten kaufmännischen Gesichtspunkten erhöht.

2. Für die Sicherung einer kontinuierlichen und störungsfreien materiell-technischen Versorgung ist die kurzfristige Überwindung noch bestehender Disproportionen bei einigen volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Zulieferteilen entscheidend.

Zur Beseitigung dieser Defizitpositionen sind durch die Staatliche Plankommission, die Industrieministerien und das Ministerium für Materialwirtschaft differenzierte und durch die wissenschaftliche Einschätzung der prognostischen Entwicklung begründete Vorgaben und Direktiven zu den Volkswirtschaftsplänen auszuarbeiten. Mit der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne ist die planmäßige Beseitigung dieser Disproportionen durch die VVB und Industrieministerien nachzuweisen und in besonderen Programmen kontrollfähig festzulegen.

Darüber hinaus ist notwendig:

- In Übereinstimmung mit den staatlichen Erfordernissen und den materiellen Möglichkeiten ist durch das Ministerium für Materialwirtschaft die Bewirtschaftung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Zulieferteile zu überprüfen und einzuschränken.
  - Durch die Industrieministerien und das Staatliche Vertragsgesetz sind Vorschläge auszuarbeiten, die darauf abzielen, in Verbindung mit dem Abschluß langfristiger Verträge, insbesondere Koordinierungsvereinbarungen, die Wirkungsweise ökonomischer Hebel stärker an die Abdeckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs sowie an die Erreichung technischer und ökonomischer Parameter durch die verantwortlichen Betriebe, VVB und Bilanzorgane zu binden.
3. Die weitere Verbesserung der materiell-technischen Versorgung bedingt die Überwindung des Widerspruches zwischen der notwendigen Verkürzung der Lieferfristen für die Endproduktion und den vorhandenen Bestellterminen für Material und Zulieferteile.

Der Prozeß der systematischen Verkürzung der Lieferfristen ist durch die Industrieministerien, VVB und Betriebe mit folgender Zielsetzung straff zu leiten, in die Planausarbeitung einzubeziehen und materiell-technisch zu sichern:

- Die Betriebe erarbeiten Konzeptionen zur schrittweisen Einführung und Verkürzung von Lieferfristen. Grundlagen bilden Analysen des volkswirtschaftlichen Bedarfs und der erforderlichen Vorratshaltung für die Produktionssortimente, des Zeitraumes vom Auftragsengang bis zum Versand unter Berücksichtigung der rationellen Organisation dieser Teilprozesse.
- Das Ziel besteht darin, im Perspektivplanzeitraum für das gesamte Erzeugnissortiment die Anwendung von Lieferfristen zu erreichen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse beträchtlich erhöhen.
- Vorrangig für strukturbestimmende Haupterzeugnisse, volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Zulieferteile sind von den Herstellerbetrieben gemeinsam mit dem Produktionsmittelhandel Lieferfristen auszuarbeiten und mit den Hauptverbrauchern abzustimmen. Die Bilanzorgane haben die Lieferfristen zu bestätigen. Die Lieferfristen sind in die auszuarbeitenden Lieferkataloge aufzunehmen und den Abnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Lieferkataloge sind dem Vertragsabschluß zugrunde zu legen.
  - Die geltenden Kooperations- und Verteilungsanordnungen sind unter den Gesichtspunkten der schrittweisen Einführung von Lieferfristen zu überprüfen und zu überarbeiten bzw. aufzuheben.
4. Im Interesse der sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechten Versorgung der Wirtschaft mit metallurgischen Importerzeugnissen muß die Planung, Bilanzierung und Durchführung der Importe so organisiert werden, daß den Erfordernissen der Verbraucher weitestgehend entsprochen wird. In der Versorgung mit metallurgischen Importerzeugnissen sind durch das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Außenwirtschaft auf folgenden Gebieten grundsätzliche Veränderungen zu erreichen:
- Das bestehende Leitungssystem für die binnen- und außenhandelsseitige Importabwicklung sowie für die Durchführung der Bilanzierungs- und Lenkungsfunktion ist zu überprüfen.
- Das Ziel besteht darin, das inländische Bestellsystem und den Vertragsabschluß zu vereinfachen.
- Eine spürbare Verkürzung der Lieferfristen bzw. Bestelltermine ist vor allem durch einen kurzfristigen und systematischen Aufbau lieferseitiger Vorräte an metallurgischen Erzeugnissen einschließlich Importmaterialien zu gewährleisten, die eine wesentliche Erweiterung des Lagerbezuges ermöglichen. Dafür sind die notwendigen materiellen Voraussetzungen zur Rationalisierung bestehender und zum Aufbau neuer Zentrallager zu schaffen.



- Die Umstrukturierung der Vorräte durch den Abbau der Bestände bei den Verbrauchern metallurgischer Erzeugnisse ist zielstrebig zu verbessern. Dabei sollte nicht handelsübliches spezifisches Importmaterial in ökonomisch vertretbarem Umfang von den Verbraucherbetrieben gelagert werden.
- Mit der Einführung differenzierter Preise für nicht handelsübliches spezifisches Importmaterial (spezielle Stahlmarken, Abmessungen und Güten) sowie eines Systems von Mengenrabatten und Mindermengenzuschlägen sind die Verbraucher stärker an einer ökonomischen Materialwirtschaft zu interessieren.

5. Das ökonomische System des Sozialismus erfordert die Vereinfachung der Kooperationsbeziehungen und in Verbindung damit die maximale Versorgungstabilität des Produktionsmittelhandels. Hauptaufgabe des Produktionsmittelhandels ist es, handelsübliche Erzeugnisse nach Lieferkatalogen kurzfristig und bedarfsgerecht den anfordernden Betrieben auszuliefern. Die Verwirklichung der Funktion eines volkswirtschaftlichen Vorratshalters muß zur Überwindung der einseitigen zersplitterten Lagerhaltung in den Verbraucherbetrieben führen und gleichzeitig zu einer Verringerung der volkswirtschaftlich notwendigen Umlaufmittel beitragen.

Der Produktionsmittelhandel hat alle Reserven zur Leistungssteigerung zu erschließen und sozialistische Geschäftsbeziehungen unter voller Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zu entwickeln.

Dafür ist folgendes erforderlich:

- Die zuständigen Ministerien, Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore und Direktoren der Betriebe haben die Führungstätigkeit im Produktionsmittelhandel vorrangig auf die Steigerung der Versorgungsleistungen zu konzentrieren. Die Leiter der Betriebe und Organe der Zulieferindustrie des Produktionsmittelhandels haben die Steigerung der Versorgungsleistungen durch die volle Abdeckung des Bedarfs des Produktionsmittelhandels zu unterstützen. Gleichzeitig ist die Verantwortung der Betriebe des Produktionsmittelhandels zu erhöhen.

Im Vordergrund stehen

Prognosen über die Entwicklung des volkswirtschaftlichen Bedarfs im Handelssortiment, der Versorgungsbedingungen, der gemeinsamen Absatztätigkeit mit den Materialproduzenten sowie der materiellen Bedingungen

die Entwicklung des Planes der Leistungen des Produktionsmittelhandels zu einem Instrument für die Sicherung der Versorgungsfunktion und die einheitliche staatliche Führung des Produktionsmittelhandels

die Anwendung moderner Handelsformen und entsprechender Organisationsmittel zur Aktivierung der Handelstätigkeit, wie Liefer- und Freiskataloge, rationale Liefermethoden, unkomplizierte Verkaufsformen usw.

die ökonomische Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Lieferanten und Verbrauchern, wie Nutzensteilung beim Aufkauf

von Beständen und bei planmäßiger Bestandsreduzierung bei den Verbrauchern, Rabattgewährung bei Bezug und Lieferung langfristig gebundener großer Partien, Vereinbarung wirksamer Sanktionen zur Stimulierung der Liefergarantie u. a. Durch den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen sowie von langfristigen, mehrjährigen Verträgen ist die langfristige Planung des Bedarfs, der Struktur, des Handelssortiments, der Qualität der Erzeugnisse und der Lieferbedingungen zu fördern

die Ausnutzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und materiellen Interessiertheit durch Veränderung der Leistungsbewertung in Abhängigkeit vom Versorgungsgrad, durch Anwendung beweglicher Formen der materiellen Interessiertheit, wie z. B. Verkaufsprämien

die Rationalisierung der Lager- und Umschlagsprozesse. Dabei ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln und die Bildung von Rationalisierungsbüros zu überprüfen

die aktive Einflußnahme auf die Standardisierung mit dem Ziel, den Anteil der standardisierten handelsüblichen Teile gegenüber dem der zeichnungsgebundenen Teile zu erhöhen.

- Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist in den Betrieben des Produktionsmittelhandels zu vervollkommen. Unter Federführung des Ministeriums für Materialwirtschaft sind im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Finanzen, dem Amt für Preise und der Staatlichen Plankommission folgende Maßnahmen durchzuführen:

schrittweise Anwendung einer Handelsfondsabgabe sowie des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Produktionsmittelhandel

die Einführung beweglicher Handelsspannen und differenzierter Frachttellungen mit dem Ziel, die Verantwortung des Produktionsmittelhandels sowie der Industriebetriebe für die Festlegung der günstigsten Warenwege in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen durchzusetzen; eine Erhöhung der Handelsspannen ist dabei unzulässig

die Einführung einer Handelsspanne bei ausgewählten Lieferbetrieben für direkte Lieferungen an die Verbraucher als Voraussetzung für die schrittweise Überwindung administrativ festgelegter Zirkulationsformen; die Festlegung der Lieferbetriebe erfolgt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft

die Einführung eines Fonds für Handelsrisiko zur Erhöhung der Beweglichkeit des Produktionsmittelhandels in der Disposition.

- Durch die zuständigen Ministerien und Staatlichen Kontore ist die materiell-technische Basis des Produktionsmittelhandels zu rationalisieren

und zu erweitern. Mit der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne sind die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung und Rationalisierung der Lagerwirtschaft zu schaffen.

- Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe des Produktionsmittelhandels und die Funktion der Staatlichen Kontore im ökonomischen System des Sozialismus sind durch das Ministerium für Materialwirtschaft auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Durch Einbeziehung der territorialen Erfordernisse in die Planung, Leitung und Organisation der Materialwirtschaft sind Reserven zur Verbesserung der materiell-technischen Versorgung zu erschließen.

Im Rahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung sind folgende Aufgaben einer Lösung zuzuführen:

- In den Bezirken ist durch die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit zur rationalen Gestaltung des Reproduktionsprozesses die spezialisierte bzw. zentralisierte gemeinsame Durchführung von Absatz- und Versorgungsfunktionen zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Lagerhaltung von Produktionsmaterialien und Ersatzteilen nach Prinzipien der Erzeugnisspezialisierung und nach territorial-ökonomischen Gesichtspunkten.

Das erfordert,

eine zweckmäßige territoriale Erfassung, Umverteilung und Nutzung nicht rationell genutzter bzw. frei werdender Lagerkapazitäten und zeitweilig vorhandener Lagerkapazitätsreserven durch die Wirtschaftsräte der Bezirke zu organisieren und die Übersicht der Wirtschaftsräte der Bezirke über die im Territorium vorhandenen Vorräte und Überplanbestände zu erweitern

die in der Produktion bereits entwickelte Gemeinschaftsarbeit zentral geleiteter Betriebe und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie auf die Prozesse der Material- und Lagerwirtschaft zu erweitern

in den Territorien Beispiele der gemeinsamen Vorrats- und Lagerhaltung zu entwickeln bzw. bestehende zu verallgemeinern

bei nicht handelsüblichen Erzeugnissen für Betriebe technisch verwandter Zweige auf einem Territorium verstärkt zur zentralen Lagerhaltung mit dem Ziel der kurzfristigen und bedarfsgerechten Belieferung überzugehen.

- Durch die für die Organisation der Lagerwirtschaft verantwortlichen Betriebe, VVB, Staatlichen Kontore und anderen wirtschaftsleitenden Organe sind mit den Räten der Bezirke die Vorhaben auf dem Gebiet der Lagerwirtschaft abzustimmen. Die sich daraus ergebenden zweiglichen und territorialen Erfordernisse sind in den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist notwendig:

eine Konzentration der Mittel auf die wichtigsten Investitionsaufgaben der Lagerwirtschaft im Territorium, insbesondere für volkswirtschaftliche Vorratsträger

die Entwicklung von Lagerkomplexen nach territorialen Versorgungsschwerpunkten für Ballungsgebiete auf der Grundlage einer umfassenden Lagernetzkonzeption

die Bildung von Investitionskomplexen der Lagerwirtschaft zur Schaffung gemeinschaftlich zu nutzender universeller typisierter Großlager für die territoriale Versorgung in Ballungsgebieten, die einen hohen Materialumschlag ermöglichen.

- Durch die Staatlichen Kontore ist dafür Sorge zu tragen, daß der Produktionsmittelhandel als volkswirtschaftlicher Vorratshalter für handelsübliche Erzeugnisse die Erfordernisse der territorialen Produktionsstruktur berücksichtigt. Das Sortiment ist für den örtlichen Sofort- und Kleinstbedarf unter Erweiterung des Versand- und Fachgeschäftshandels im Territorium weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus ist der fondslose Materialbezug für die örtliche Versorgungswirtschaft durchzusetzen.

## V.

### Die Gestaltung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vorrats- und Lagerwirtschaft

1. Auf dem Gebiet der ökonomischen Vorratswirtschaft sind durch systematische Veränderungen der Vorratsproportionen zwischen Lieferanten (einschließlich Produktionsmittelhandel) und Verbrauchern, durch ökonomische Gestaltung der Kooperationsbeziehungen und Verkürzung der Lieferfristen die Voraussetzungen für die ökonomische Entwicklung der Umlaufmittel zu schaffen.

Durch die Bilanzorgane sind Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte auszuarbeiten. Die Konzeptionen bilden die Grundlage für die technisch-ökonomisch begründete Höhe und Verteilung der Vorräte auf die Vorratsträger. Mit der Ausarbeitung und Durchführung der Konzeptionen ist die Planung und Leitung auf dem Gebiet der Umlaufmittelwirtschaft grundlegend zu verbessern. Das bezieht sich insbesondere auf

die Ermittlung und Anwendung technisch-ökonomischer Normative für die Vorräte auf der Grundlage progressiver Normen.

die Anwendung von Kennziffern, wie Teilumschlagszahlen für wichtige Materialpositionen, Umlaufmittelrentabilität und Effektivität des Betriebes u. a.

die Optimierung der Richtsatzplantage entsprechend dem wachsenden Tempo des Produktionsflusses.

Die Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte sind über die Planung und Bilanzierung durchzusetzen.

2. Durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sind Maßnahmen zur Planung der Bestandsveränderungen in Abhängigkeit von der Produktions- und Umsatzentwicklung auszuarbeiten und durchzusetzen. Dazu sind optimale Gesamtumschlagszahlen sowie Teilumschlagszahlen für Material und Fertigerzeugnisse für die einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft zu entwickeln und den Ministerien als Bestandteil der Planungskennziffern der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne vorzugeben. Diese Umschlagszahlen sind Planungs-, Abrechnungs- und Kontrollgrundlage für Betriebe, VVB und Ministerien. Sie bilden gleichzeitig die Basis für die Finanzierung und Kontrolle durch die Banken.
3. Die Wirkungsweise der ökonomischen Hebel ist so aufeinander abzustimmen, daß sie den Aufbau lieferseitiger Vorräte und die Senkung verbraucherseitiger Vorräte sowie eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft stimuliert und einen hohen Nutzeffekt erzielt.

Hierfür gelten folgende Lösungswege:

- Die Industrieminister und die Generaldirektoren der VVB haben die ihnen übergebenen Normative für die Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt so auf die ihnen unterstehenden VVB bzw. VEB zu differenzieren, daß

Kosteneinsparungen und verringerter Mittelbedarf durch Senkung der verbraucherseitigen Vorräte

der durch die Proportionierung der Vorräte eintretende Nutzen

erhöhte Aufwendungen der Betriebe für die Finanzierung von Lagerinvestitionen, erhöhte Kosten der Lagerhaltung und Vertriebstätigkeit

erhöhte Anforderungen an die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch anteilige Finanzierung erhöhter lieferseitiger Umlaufmittelbestände und die Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe bzw. Bankzinsen

berücksichtigt werden.

Sie haben in Zusammenarbeit mit der Bank das System ökonomischer Hebel so auszunutzen, daß den Betrieben bei erhöhten Vorräten empfindliche materielle Nachteile, wie erhöhte Kosten und hohe Forderungen an die Eigenmittelbeteiligung, entstehen.

- Das Amt für Preise hat die lieferseitige Vorratshaltung durch preispolitische Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere sind Vorschläge auszuarbeiten, um durch Nutzensteigerung und entsprechende Gewinnanteile das materielle Interesse der Lieferbetriebe an der lieferseitigen Vorratshaltung zu fördern.

Den Betrieben ist das Recht zur eigenverantwortlichen Preisregulierung im Interesse des

forcierten Abbaues absatzgefährdeter Produktion zu übertragen. Die Verluste sind von den Betrieben selbst zu tragen.

4. Eine hohe Verantwortung für die ökonomische Bestandswirtschaft obliegt den Banken.

- Im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben die Banken über die Anträge der Betriebe auf Gewährung von Krediten zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittelvorräte zu entscheiden. Dabei ist von Kriterien für den Nutzen der Umlaufmittelvorräte auszugehen, wie:

Beschleunigung des Umschlages der Vorräte

Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern für die Umschlagsgeschwindigkeit unter Berücksichtigung des Nutzeffektes von Vorraterhöhungen

Verbesserung der Lieferbereitschaft und Einhaltung der vorgegebenen Fondsrentabilität.

Die Banken haben bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben die Durchsetzung der Konzeptionen zur Proportionierung der Vorräte schwerpunktmäßig als Bedingungen in die Kreditverträge aufzunehmen.

- Im Prozeß der Plandurchführung haben die Banken eine strenge ökonomische Kontrolle der im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen auszuüben.

Die Banken haben die Bildung ökonomisch begründeter lieferseitiger Vorräte und die Rationalisierung der Lagerwirtschaft durch die Ausreichung von Krediten zu günstigen Bedingungen zu unterstützen.

Für planwidrige und sonstige Überplanbestände sind solche Kreditbedingungen festzulegen, die auf die Beseitigung der Ursachen der Mängel in der Planung und Bilanzierung, der Organisation der Produktion, der Verbrauchs- und Vorratsnormierung sowie der Material- und Lagerwirtschaft gerichtet sind.

5. Zur Erhöhung der Effektivität der Lagerwirtschaft in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist durch das Ministerium für Materialwirtschaft im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen eine Lagernetzkonzeption für die Schaffung eines Systems von Vorratslagern, schließlich Import- und Exportlagern, in der Volkswirtschaft zu erarbeiten.

## VI.

### Schlußbestimmungen

1. Der Minister für Materialwirtschaft koordiniert die staatliche Führung des Prozesses der Verwirklichung der Richtlinie und gewährleistet die Kontrolle.
2. Die Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 – Halbgewebeseinband, celloph. –

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,- MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Erscheinungstermin: Juli 1967

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 93 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. August 1967

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 67	Anordnung Nr. 4 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub .....	483

## Anordnung Nr. 4\* zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.

Vom 20. Juli 1967

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 263) wird zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBI. II S. 237) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub erhält folgende Fassung:

„Sicherung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche für Werk tätige mit besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit.

#### I.

**Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit**

#### A.

Als Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen werden die nachstehend aufgeführten Berufe oder Tätigkeiten unter Beachtung der jeweils vorangestellten Grundsätze festgelegt:

- |  |  |
|--|--|
| a) Arbeiten, die das ständige Tragen einer Kolloid- oder Gasfiltermaske (nicht Gummi-, Schwamm-, Grobstaub-Filtermaske oder Frischluftgerät) bei Gasen, Dämpfen oder Stäuben nachstehender Stoffe erfordern: | Wöchentliche Arbeitszeit<br>35 Stunden |
| 1. Aluminium oder dessen Verbindungen  |  |
| 2. Antimon oder dessen Verbindungen  |  |
| 3. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen  |  |
| 4. Arsen oder dessen Verbindungen  |  |
| 5. Asbeststaub   |  |
| 6. Benzol oder dessen Homologen  |  |
| 7. Beryllium oder dessen Verbindungen  |  |

8. Blei oder dessen Verbindungen
9. Brom
10. Chlor
11. Fluor
12. Fluorwasserstoff
13. Halogen-Kohlenwasserstoff
14. Jod
15. Kadmium oder dessen Verbindungen
16. Kalkstickstoff
17. Kohlenmonoxyd
18. Mangan oder dessen Verbindungen
19. Nickelcarbonyl
20. Nitrose Gase
21. Phosgen
22. Phosphor oder dessen Verbindungen
23. Quarzstaub
24. Quecksilber oder dessen Verbindungen
25. Schwefelkohlenstoff
26. Schwefelwasserstoff
27. Thallium oder dessen Verbindungen
28. Thomasschlacke
29. Zyanwasserstoff
30. Andere Stoffe, die ähnliche gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen, wie die unter Ziffern 1 bis 29 genannten

(Zeitweise Benutzung der Kolloid- oder Gasfiltermasken berechtigt nicht zur Verkürzung der Arbeitszeit.)

- |   |  |
|---|--|
| b) Arbeiten, die das ständige Tragen einer die Hautatmung behindernden Arbeitsschutzkleidung (Gummianzüge bei Nässe) erfordern:                       | Wöchentliche Arbeitszeit<br>35 Stunden vor Ort |
| 1. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Steinkohlenbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten |  |

\* Anordnung Nr. 3 vom 28. März 1966 (GBI. II Nr. 37 S. 240)

2. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Braunkohlenbergbau unter Tage bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		bei Tauchtiefen über 30 m	Wöchentliche Arbeitszeit 29 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623
3. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Kali- und Steinsalzbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		d) Arbeiten im Bergbau unter Tage, die ständig oder überwiegend in beschwerlichem Umgebungsklima bei gleichzeitiger schwerer körperlicher Belastung durchgeführt werden:	Wöchentliche Arbeitszeit
4. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Erzbergbau sowie im Bergbau der Baustoffindustrie bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		1. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über $+30^{\circ}\text{C}$ jedoch nicht über $+36^{\circ}\text{C}$ , mit Feuchttemperaturen bis $+25^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mehr als 0,3 m/s	35 Stunden
c) Arbeiten unter höherem als atmosphärischem Druck:	Wöchentliche Arbeitszeit	2. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen bis $+36^{\circ}\text{C}$ , mit Feuchttemperaturen über $+25^{\circ}\text{C}$ , jedoch nicht über $+28^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens 0,5 m/s	35 Stunden
1. Caissonarbeiter bei einem Überdruck bis $1,3\text{ kp/cm}^2$	41 Stunden am Arbeitsort	3. An Betriebspunkten, an denen die in den Ziffern 1 und 2 für die betreffenden Temperaturbereiche geforderten Mindestwettergeschwindigkeiten nicht erreicht werden	29 Stunden
bei einem Überdruck bis $2,0\text{ kp/cm}^2$	29 Stunden am Arbeitsort	4. An Betriebspunkten mit Feuchttemperaturen über $+28^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens 0,5 m/s. Wird diese Mindestwettergeschwindigkeit nicht erreicht, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr unter Aufsicht verrichtet werden.	29 Stunden
bei einem Überdruck bis $2,5\text{ kp/cm}^2$	$23\frac{1}{2}$ Stunden am Arbeitsort	Wird die Trockentemperatur von $+36^{\circ}\text{C}$ oder die Feuchttemperatur von $+30^{\circ}\text{C}$ am Arbeitsplatz überschritten, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr von Werktätigen im Alter bis zu 40 Jahren unter Aufsicht verrichtet werden.	In die tägliche Arbeitszeit nach den Ziffern 1 bis 4 sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen und die auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Betriebspunkt entfallende Zeit unter Tage
bei einem Überdruck bis $2,9\text{ kp/cm}^2$	$20\frac{1}{2}$ Stunden am Arbeitsort	An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über $+30^{\circ}$ und Feuchttemperaturen über $+25^{\circ}\text{C}$ dürfen	Anzahl und Dauer der erforderlichen Abkühlungspausen sind vom Betriebs-
bei einem Überdruck bis $3,2\text{ kp/cm}^2$	16 Stunden am Arbeitsort		
bei einem Überdruck bis $3,5\text{ kp/cm}^2$	$14\frac{1}{2}$ Stunden am Arbeitsort		
	(In den Arbeitszeiten sind die Zeiten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten) Dauert die Schicht länger als 4 Stunden, sind innerhalb der Arbeitszeit bezahlte Pausen von zusammen 30 Minuten zu gewähren		
2. Taucher bei Tauchtiefen von 11 bis 20 m	Wöchentliche Arbeitszeit $43\frac{3}{4}$ Stunden Nach 4 Stunden Arbeitszeit ist eine bezahlte Pause von 30 Minuten zu gewähren		
bei Tauchtiefen von über 20 bis 30 m	Wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623		



Werktätige nur arbeiten, wenn ihnen vor Arbeitsaufnahme durch ein bergbauärztliches Zeugnis gemäß den entsprechenden Richtlinien ausdrücklich bestätigt wird, daß sie zu Arbeiten an solchen Stellen tauglich sind. Diese Untersuchungen sind in halbjährlichen Abständen zu wiederholen	leiter im Einvernehmen mit den Leitern der Arbeitsschutzinspektion und Arbeitssamitätsinspektion festzulegen. Übersteigen in den der Führung zum oder vom Betriebspunkt dienenden Grubenbauen die Trockentemperaturen $\pm 30^{\circ}\text{C}$ oder die Feuchtttemperaturen $\pm 25^{\circ}\text{C}$ , so ist dies bei der Festlegung der Abkühlungspausen besonders zu berücksichtigen		
e) Arbeiten, die mit einer außergewöhnlichen einseitigen Belastung verbunden sind:	Wöchentliche Arbeitszeit		
1. Fernschreiber in Großnetz-Fernschreibstellen, Telefonisten in Großnetz-Fernsprechvermittlungen sowie Telegrafisten und Betriebsfunker in stark ausgelasteten und besonders von den Ministerien zu benennenden Dienststellen der Deutschen Post und des Verkehrswesens, die ausschließlich diese Tätigkeit ausüben in:	41 Stunden	In der täglichen Arbeitszeit sind zwei bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren	
a) Telegrafenteilungsämtern			
b) Telegrafendienststellen am Sitz eines Überweisungsfernammtes			
c) Telegrammaufnahmen durch Fernsprecher bei Telegrafendienststellen			
d) bei Telexhandvermittlungen,			
e) Telefonfernämtern			
f) Nebenstellenanlagen mit Handvermittlung über 100 Anschlüsse			
g) an Auskunftsplätzen in großen Fernämtern			
h) Funksendestellen			
i) Funkempfangsstellen			
2. Magnetophon-Schreiber beim Staatlichen Rundfunk-Komitee	wie unter Ziffer 1		
3. Locher und Prüfer in Rechenstationen, die ausschließlich Lochungen vornehmen	wie unter Ziffer 1		
4. Beschäftigte der Abteilung Zündhütchen des VEB Sprengstoffwerk I Schönebeck (Elbe)	Wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden		
5. Lichtsetzer Kartographie	41 Stunden		
6. Stereoauswerter und Entzerrer Fotogrammetrie	35 Stunden		
7. Beschäftigte des Meteorologischen Dienstes, die Routineauswertungen am Stecometer durchführen	41 Stunden In der täglichen Arbeitszeit ist nach 4 Stunden eine bezahlte Pause von 20 Minuten zu gewähren		
f) Beschäftigte des operativen Flugsicherungsdienstes der Interflug, die permanenten übermäßigen psychoneuralen Beanspruchungen ausgesetzt sind	Wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden	In der täglichen Arbeitszeit sind zwei bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren	
g) Arbeiten unter gesundheitsgefährdender Strahlungseinwirkung (Röntgen, Radium)	Wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden	Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit an Anlagen in Betrieben und Einrichtungen der Industrie einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderer ionisierender Strahlung ausgesetzt sind	
		Beschäftigte, die überwiegend durch die Art ihrer Tätigkeit in Röntgen- und Radiumstationen oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung von Röntgen- oder anderer ionisierender Strahlung ausgesetzt sind.	
		B.	
		Verkürzung der täglichen Gesamtarbeitszeit durch Einschalten mehrerer bezahlter Pausen neben der gesetzlich festgelegten Mittagspause für Werktätige, deren wöchentliche Arbeitszeit 43 $\frac{1}{2}$ Stunden bzw. für Werktätige, die im Dreischichtsystem arbeiten, 42 Stunden im Wochendurchschnitt beträgt:	
a) Beschäftigte, die ständiger Hitze einwirkung ausgesetzt sind:	Tägliche Pausen		
1. Ofenmurer, Monteure, Helfer, die ständig Schnell- oder Teilreparaturen in Industrieöfen mit Raumtemperaturen	Die Dauer der bezahlten zusätzlichen Pause beträgt in der Regel 15 Minuten je Stunde. Bei besonderen betrieblichen		

- über  $+ 40^{\circ}\text{C}$  ausführen. Darunter fallen Schachtofen, Martinöfen, Stoß- und Brammenöfen, Tieföfen, Konvektoren, Röstöfen, Drehrohröfen und Elektroöfen
2. Ofenmänner an Stoß-, Brammen- und Tieföfen sowie Walzer und Abnehmer an Walz- und Ziehgerüsten in Warmwalzwerken, die ständig unmittelbar der strahlenden Hitze ausgesetzt sind
3. Brandzerreißer in Kokereien
4. Schmelofenreiniger in Schmelereien während des Einsatzes
5. Heißkoks-Redlerwärtter in Unterflurräumen des Ofenhauses in Schmelereien
6. Absticharbeiter an Karbidöfen
7. Deckarbeiter an Karbidöfen mit Handbeschickung
8. Heizungsmonteure und Helfer, Isolierer, Schweißer und Anstreicher bei Tätigkeiten in geschlossenen und engen Räumen bei einer Temperatur über  $+ 40^{\circ}\text{C}$
- b) Beschäftigte, die ständig erheblicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind:  
Kühlhausarbeiter, soweit sie in den Kühlräumen tätig sind:  
bei Temperaturen von  $- 10^{\circ}\text{C}$  bis  $- 20^{\circ}\text{C}$
- bei Raumtemperaturen von  $- 21^{\circ}\text{C}$  bis  $- 30^{\circ}\text{C}$
- Bedingungen kann die Dauer der zwischen den Pausen liegenden Arbeitszeit verkürzt oder verlängert werden
- Die Gesamtdauer der bezahlten zusätzlichen Pause darf jedoch je Stunde 15 Minuten nicht übersteigen
- Nach jeweils 50 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 10 Minuten zu gewähren
- Nach jeweils 45 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren

bei Raumtemperaturen unter  $- 30^{\circ}\text{C}$

Nach jeweils 40 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren

- c) Stereoauswerter und Entzerrer des Geodätischen Dienstes

In der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren

## II.

- Die Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A ist gleichmäßig auf 5 Arbeitstage der Woche zu verteilen. Eine Verteilung auf weniger als 5 Arbeitstage ist nicht gestattet.
- Ergibt die gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A auf 5 Arbeitstage eine tägliche Arbeitszeit von einzelnen Minuten, so kann zur Sicherung einer Arbeitszeit nach Stunden bzw. halben oder viertel Stunden an einzelnen Tagen eine Auf- bzw. Abrundung vorgenommen werden. Dabei darf die Verlängerung der Arbeitszeit eines Tages nicht mehr als 10 % der einheitlichen täglichen Arbeitszeit betragen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit ist in jedem Falle zu sichern.
- Ist eine gleichmäßige Verteilung der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht möglich, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Arbeitsstätteninspektion entsprechend den vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Grundsätzen festgelegt werden, daß die tägliche Arbeitszeit weniger als ein Fünftel der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Zur Einhaltung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit ist in diesen Fällen in bestimmten Wochen an 6 Tagen zu arbeiten. In diesen Wochen kann die Arbeitszeit um ein Sechstel länger als in den übrigen Wochen sein.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 24. Juli 1962 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 479), die Anordnung Nr. 2 vom 29. Februar 1964 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 220) und die Anordnung Nr. 3 vom 28. März 1966 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 240) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

Geyer



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. August 1967

Teil II Nr. 71

Tag

Inhalt

Seite

15. 6. 67      Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds. — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — 487

**Verordnung**  
**über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr**  
**zum Schutz**  
**des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds.**  
**— Verordnung über Bodennutzungsgebühr —**

Vom 15. Juni 1967

Der Boden ist als Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen. Deshalb muß die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche weitgehend vor einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren artfremden Nutzung geschützt werden.

Die Bodennutzungsgebühr dient der Aufgabe, unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus alle Zweige der Volkswirtschaft bei voller Sicherung der materiellen Ziele der Investitionen stärker an der optimalen Nutzung des Bodens, der Auswahl des volkswirtschaftlich günstigsten Standortes bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und der Einschränkung des Bodenzuges auf den unbedingt notwendigen Umfang zu interessieren.

Durch die Differenzierung der Bodennutzungsgebühr nach der Bodenqualität ist insbesondere der beste Boden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, so daß die künftigen Bodennutzer materiell daran interessiert werden, nach Möglichkeit Boden schlechter Qualität bzw. Boden außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds für ihre Zwecke zu verwenden.

Ausgehend von der Verordnung von 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) wird im Rahmen der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt:

- alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe
- alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft
- alle Haushaltsorganisationen und deren Einrichtungen
- alle gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen.

## § 2

## Aufgabe und Inhalt der Bodennutzungsgebühr

(1) Die örtlichen Staatsorgane, die Betriebe und Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung prognostischer Konzeptionen und der Perspektivpläne sowie bei der Vorbereitung und Projektierung der Investitionen die sparsamste und volkswirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung des Bodens zu sichern. Dazu sind in Durchführungsbestimmungen Festlegungen und Sanktionen zu erlassen.

(2) Bei einem Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds ist ab 1. Januar 1968 eine Bodennutzungsgebühr zu entrichten.

(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds gehören:

- a) die unter dem Begriff „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ (LN) zusammengefaßten Bodennutzungsarten
- b) Forsten und Holzungen
- c) ablaßbare Teiche.

(4) Bodenentzug im Sinne dieser Verordnung ist entsprechend der Bodennutzungsverordnung § 7 Abs. 1 Buchstaben c und d

- a) die zeitweilige Einräumung des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung möglich ist, und
- b) die dauernde Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist.

(5) Die Bodennutzungsgebühr ist zu Beginn des Bodenentzuges von den betreffenden Nutzern zu entrichten. Sie wird neben der Eigentümerentschädigung nach Stopp-Preisen und der Zahlung von Entschädigungen für eingetretene Wirtschafterschwernisse nach der Bodennutzungsverordnung an den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb erhoben.

(6) Die Bodennutzungsgebühr ist in die Ermittlung des Nutzeffektes der Investitionen einzubeziehen.

### § 3

#### Sätze der Bodennutzungsgebühr

- (1) Die Bodennutzungsgebühr beträgt je ha
  - a) bei Ackerland und Wechselnutzung 60 bis 400 TMDN
  - b) bei Wiesen, Weiden und Hutungen 35 bis 250 TMDN
  - c) bei Forsten und Holzungen 30 bis 150 TMDN
  - d) bei Obstanlagen, Baumschulen, Weingärten und Korbweidenanlagen 400 TMDN
  - e) bei Haus- und Kleingärten 100 TMDN
  - f) bei ablaßbaren Teichen 30 TMDN.

(2) Die Differenzierung der Bodennutzungsgebühr gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c erfolgt nach der Anlage. Tritt durch Meliorationsmaßnahmen eine Veränderung der Qualität des Grünlandes ein, ist diese bei der Festlegung der Bodennutzungsgebühr zu berücksichtigen. Für in Grünland umgewandeltes Ackerland ist bei der Berechnung der Bodennutzungsgebühr die Ackerzahl zugrunde zu legen.

(3) Der auf dem entzogenen Boden des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds vorhandene Wert der Bauten, baulichen Anlagen und Bodeninvestitionen ist bei der Bodennutzungsgebühr nicht zu berücksichtigen.

### § 4

#### Höhe und Differenzierung der Bodennutzungsgebühr bei ständigem Entzug von Boden

(1) Bei Bodennutzern, deren Investitionsvorhaben nicht standortgebunden sind, richtet sich die Höhe der Bodennutzungsgebühr nach den im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätzen.

(2) Bei Bodennutzern,

- a) deren Standorte durch den Charakter der Investitionen bestimmt werden
- b) die nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (z. B. staatliche Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens) sowie
- c) für den gesamten Bereich des Wohnungsbaues, beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 50 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

(3) Bei Bodenentzug

- a) für Verkehrswege und Einrichtungen der Kabel- und Übertragungswege der Deutschen Post
- b) für Maßnahmen des Speicher- und Gewässerausbaues im Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft als allgemeingemeinschaftliche Aufgaben
- c) für die Bereiche des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 25 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

### § 5

#### Höhe der Bodennutzungsgebühr bei vorübergehendem Entzug von Boden und Abbau mineralischer Rohstoffe

(1) Werden Bodenflächen nur vorübergehend dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen, so ist anstelle der Bodennutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer des Entzuges für diese Bodenflächen eine Bodennutzungsgebühr von jährlich 5000 MDN je ha zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels überragiger Verfahren entzogen werden.

(2) Der Zeitpunkt der Rückführung dieses Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und die Qualität des zurückgeführten Bodens sind vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds erhöht sich die Bodennutzungsgebühr für die Differenzfläche zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich zurückgeführten Fläche bis zur Aufholung des Rückstandes auf jährlich 15 000 MDN je ha.

(4) Bei Nichteinhaltung der Qualität sind zusätzlich einmalig 20 000 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(5) Die Bodennutzungsgebühr für Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels überragiger Verfahren entzogen werden, beträgt für die Dauer des Entzuges jährlich 2500 MDN je ha; sie ist nicht mit einer bestimmten Bodenfläche verbunden. Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes ergibt sich aus der je-

weils am 31. Dezember des Berechnungsjahres bestehenden Differenz zwischen den seit Inkrafttreten dieser Verordnung entzogenen und zurückgegebenen Flächen. Zurückgegeben sind die Flächen, die nach bergrechtlichen Vorschriften als wiederurbarmgemacht abgenommen wurden.

(6) Das für den Abbaubetrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ hat in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat und – soweit zuständig – der Bergbehörde jährlich die staatliche Planaufgabe für die Wiederurbarmmachung quantitativ (ha) und qualitativ (Anforderungen, die der vorgesehenen Nutzung entsprechen) unter Berücksichtigung der Technologie und der bodengeologischen Vorfelddgutachten festzulegen.

(7) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens erhöht sich für die Differenzfläche zwischen der geplanten und der tatsächlich wiederurbarmgemachten Fläche die Bodennutzungsgebühr bis zur Aufholung des Rückstandes auf 7500 MDN je ha jährlich.

(8) Bei Nichteinhaltung der festgelegten Qualität sind zusätzlich einmalig 12 500 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(9) Für Halden, deren Rückführung in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds nicht möglich ist, ist eine Bodennutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a zu entrichten.

(10) Bei Restlöchern entscheidet der Rat des Bezirkes mit Bestätigung des Auslaufprojektes in Abstimmung mit der Bergbehörde und dem Bezirkslandwirtschaftsrat über die zulässige Größe und die dem Verwendungszweck entsprechenden Abnahmebedingungen.

(11) Wird die zulässige Größe der nicht land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche bei den verbleibenden Restlöchern überschritten, so ist für die Differenzfläche eine einmalige Bodennutzungsgebühr von 150 000 MDN je ha zu entrichten.

(12) Werden die übrigen Abnahmebedingungen bei Restlöchern nicht eingehalten, so ist gemäß Absätzen 7 und 8 zu verfahren.

(13) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 1, 5, 9 und 11 ist von den Betrieben aus Eigenmitteln bzw. Investitionskrediten zu zahlen.

(14) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 3, 4, 7, 8 und 12 ist von den Betrieben aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen. Für die unter § 7 genannten Betriebe erfolgt die Finanzierung aus Eigenmitteln.

## § 6

### Regelung für LPG, GPG und VEG

(1) Für LPG, GPG, VEG und sozialistische Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft, soweit deren Mitglieder sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind, beträgt die Höhe der Bodennutzungsgebühr 25 % der im § 3 Abs. 1 festgelegten Sätze.

(2) Für die in den Absätzen 1 und 6 genannten Betriebe werden die Festlegungen der §§ 4, 5, 7 und 12 Absätze 3 bis 6 nicht angewandt.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist einem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen zu überweisen.

(4) Die Bereitstellung der Mittel für den Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen hat zu Beginn des Bodenzuges aus eigenen Investitionsmitteln (Fonds für Investitionen) bzw. Investitionskrediten zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bereitstellung der Mittel nach Zustimmung des Kreislandwirtschaftsrates auf mehrere Jahre (längstens 10 Jahre) verteilt werden.

(5) Die Mittel des Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen dürfen nur zweckgebunden, jedoch sowohl im Grundmittel- als auch im Umlaufmittelbereich verwendet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für sonstige Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds.

## § 7

### Regelung für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft

(1) Für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (außer Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 6) wird die Höhe der Bodennutzungsgebühr nach den Regelungen im § 4 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absätze 1, 3, 4, 5, 7 und 8 festgelegt.

(2) Die Räte der Kreise werden ermächtigt, in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft in Einzelfällen die im § 3 Abs. 1 sowie § 5 Absätze 1, 3, 4, 5, 7 und 8 festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung der Produktion und der Rentabilität dieser Betriebe differenziert festzulegen. Dabei dürfen die in den §§ 3 und 5 enthaltenen Sätze nicht überschritten werden.

(3) Für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft entfallen die Festlegungen gemäß § 5 Absätze 9, 11 und 12 sowie §§ 6 und 12 Absätze 3 bis 6.

(4) Die Räte der Bezirke haben in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen im Interesse der Sicherung einer systematischen und planmäßigen Entwicklung der Produktion und Leistungen dieser Betriebe eine ständige Kontrolle über die richtige und ordnungsgemäße Anwendung der in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Festlegungen durchzuführen.

## § 8

### Regelung für Kooperationseinrichtungen

Bei Maßnahmen, die gemeinsam im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durchgeführt werden, ist die dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogene Fläche entsprechend dem Nutzungsanteil der

einzelnen Kooperationspartner aufzuteilen. Bei der Ermittlung der Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung bei den Investitionsträgern gelten

- a) für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (außer VEG), alle Haushaltsorganisationen und deren Einrichtungen sowie alle gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen die §§ 4, 5 und 12
- b) für alle LPG, GPG, VEG und sozialistischen Gemeinschaftseinrichtungen, soweit deren Mitglieder sozialistische Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds sind, die §§ 6 und 12 Abs. 8 sowie
- c) für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (außer Landwirtschaftsbetrieben gemäß § 6) die §§ 7 und 12 Absätze 1, 7 und 8.

### § 9

#### Befreiung von der Zahlung einer Bodennutzungsgebühr

Die Zahlung einer Bodennutzungsgebühr entfällt

- a) für Produktionsanlagen des gesamten Wismut-Bergbaues
- b) für Verteidigungs- und Ausbildungsanlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik
- c) für Baumaßnahmen des persönlichen Bedarfs (Eigenheime, Wochenendhäuser usw.) sowie für Baumaßnahmen und Einrichtungen der Naherholung und
- d) wenn der Boden für kürzere Zeit als ein Jahr, einschließlich der Versetzung des Bodens in seinen ursprünglichen Zustand, genutzt wird und die über die zeitweilige Nutzung von Boden vertraglich vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

### § 10

#### Sonderregelung

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in besonderen Ausnahmefällen von den in den §§ 3, 4, 5 und 12 enthaltenen Regelungen über die Höhe der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung bei den Investitionsträgern abweichende Festlegungen zu treffen, wobei die ökonomische Wirkung der Bodennutzungsgebühr zu sichern ist.

(2) Sonderregelungen sind zeitlich befristet und nicht übertragbar festzulegen.

### § 11

#### Abführung der Bodennutzungsgebühr

Die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 Buchstaben a und c ist von den Zahlungspflichtigen an den für das Gebiet des Bodennutzungsgebietes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf ein gesondertes Einnahmekonto des Haushalts der Republik abzuführen.

### § 12

#### Behandlung der Bodennutzungsgebühr bei den Investitionsträgern

(1) Die Bodennutzungsgebühr ist von Investitionsträgern, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (Betriebe), aus Eigenmitteln bzw. Investitionskrediten zu zahlen, soweit nicht im § 5 eine andere Regelung getroffen ist. Diese Regelung gilt auch für die im § 7 genannten Betriebe.

(2) Bei Investitionsträgern, die nicht nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen), ist die Bodennutzungsgebühr im Rahmen der planmäßig bereitgestellten Investitionsmittel abzudecken.

(3) In den Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sind die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4 und 5 Absätze 9 und 11 und die Eigentümerentschädigungen zu aktivieren und als Bestandteil der produktiven Fonds zu behandeln, so daß in dem Maße wie sich dadurch bei Betriebserweiterungen die produktiven Fonds erhöhen, eine Erhöhung der Produktionsfondsabgabe eintritt. Auf dem aktivierten Boden sind keine Abschreibungen vorzunehmen.

(4) In den Fällen, in denen von Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung keine Produktionsfondsabgabe erhoben wird bzw. in denen die Rate der Produktionsfondsabgabe unter 1% liegt, ist die auf die Bodennutzungsgebühr gemäß §§ 4 und 5 Absätze 9 und 11 und die Eigentümerentschädigung zu leistende Produktionsfondsabgabe bzw. jährliche Abgabe auf den Boden auf 4% festzulegen.

(5) Bei einer flächenmäßigen Ausdehnung bestehender Betriebe darf durch die Einbeziehung der Bodennutzungsgebühr und der Eigentümerentschädigungen in die Produktionsfondsabgabe bzw. durch die Festlegung einer jährlichen Abgabe auf den Boden die festgelegte Nettogewinnabführung nicht vermindert werden.

(6) Bei der Errichtung von neuen Betrieben darf die sich aus der Einbeziehung der Bodennutzungsgebühr und der Eigentümerentschädigung in die Produktionsfondsabgabe ergebende Erhöhung der Produktionsfondsabgabe bzw. die jährliche Abgabe auf den Boden nicht planbar sein.

(7) Durch die nach den Regelungen dieser Verordnung aufzubringende Bodennutzungsgebühr dürfen die festgelegten Nettogewinnabführungen und anderen gesetzlichen Abführungen an den Staatshaushalt nicht vermindert werden.

(8) Die Auswirkungen der Bodennutzungsgebühr gemäß der §§ 4, 5 Absätze 1, 5, 9 und 11 sowie §§ 6 und 7 sind in die Jahres- und Perspektivpläne der Bodennutzer aufzunehmen und in den Bilanzen der Betriebe gesondert auszuweisen.

### § 13

#### Regelung für die Bevölkerung

(1) Die sich aus der Anwendung der Bodennutzungsgebühr und deren Behandlung in den Betrieben ergebenden Auswirkungen dürfen weder direkt noch in-



direkt auf die Bevölkerung durch Änderungen von Preisen, Mieten, Pachten, Tarifen, Gebühren, Eigenleistungen (in Geld und Arbeit) usw. übertragen werden.

(2) Der Leiter des Amtes für Preise hat gemeinsam mit den zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organen die Einhaltung der Festlegung im Abs. 1 zu sichern und zu kontrollieren.

#### § 14

##### Maßnahmen zur Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds

(1) Alle volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Organisationen, soweit sie nicht für planmäßige Wiederurbarmachungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen zuständig sind, können sich mit eigenen Kapazitäten an der Kultivierung von Ödland außerhalb ihrer Betriebsfläche, zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beteiligen.

(2) Die Zuweisung entsprechender Ödlandflächen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die nachgewiesenen Kosten der Kultivierung werden erstattet. Weiterhin werden als materieller Anreiz für die Kultivierung Prämien gezahlt. Die Prämienhöhe setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundprämie in Höhe von 5000 MDN je ha und
- b) einer Prämie in Abhängigkeit von der erreichten Bodenqualität in Höhe von 1% der Bodennutzungsgebühr je ha gemäß § 3 Abs. 1.

(4) Bei Betrieben, Genossenschaften und Organisationen, die infolge eines Entzuges von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds an einer anderen Stelle im gleichen Umfang Ödland kultivieren, ist die Bodennutzungsgebühr nur noch in Höhe der Differenz zwischen der Qualität des entzogenen und des kultivierten Bodens zu zahlen.

#### § 15

##### Verwendung der zentralisierten Mittel der Bodennutzungsgebühr

Die zentralisierte Bodennutzungsgebühr gemäß § 11 ist im Rahmen der jährlichen Beschlußfassung über den Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan als Sonderfonds bereitzustellen und planmäßig für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Bereitstellung von Mitteln für die sozialistische Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit sowie für weitere Intensivierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Neuandgewinnung. Diese Mittel können auf das folgende Planjahr übertragen werden.
- b) Bereitstellung von Mitteln für volkseigene Betriebe und sozialistische Genossenschaften bei Einengung des Betriebsgeländes und realisierter Nach-

nutzung. Derartige Mittel sind solchen Betrieben bzw. Genossenschaften zu zahlen, die bei gleichbleibender oder höherer Produktion (nachgewiesen durch die Warenproduktion zu Betriebspreisen) bzw. infolge überbetrieblicher Spezialisierungsmaßnahmen im Rahmen des Industriezweiges ihr Betriebsgelände einengen, wenn die abgegebenen Flächen

- rekultiviert von landwirtschaftlichen Betrieben in Nutzung genommen wurden (Bemessung der Höhe der Mittelbereitstellung gemäß § 3 Abs. 1)
- von anderen volkseigenen Bodennutzern bebaut werden (Verringerung der Mittelbereitstellung, da hier die Rekultivierungskosten entfallen).

Diese Mittel sind in den volkseigenen Betrieben dem Fonds für Rationalisierung bzw. in den sozialistischen Genossenschaften dem Fonds für Investitionen zuzuführen.

- c) Erstattung der nachgewiesenen Kosten der Kultivierung und Bereitstellung von Prämienmitteln gemäß § 14 Abs. 3.
- d) Bereitstellung von Prämienmitteln für die Büros für Städtebau, Büros für Territorialplanung und Projektierungsbüros zum Zwecke der Prämierung besserer Lösungswege (richtige Auswahl und Verringerung des Flächenbedarfs) im Sinne dieser Verordnung.

#### § 16

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 17

##### Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1967

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V.: Prof. Dr. Lillie

Der Minister der Finanzen

Böh m

**Anlage**

zum § 3 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung

**Differenzierung der Bodennutzungsgebühr  
nach der Bodenqualität****1. Differenzierung bei Ackerland und Wechselnutzung**

	Acker- zahl	Betrag TMDN/ha	Acker- zahl	Betrag TMDN/ha
bis	10	60*	56	268
	11	68	57	271
	12	76	58	274
	13	84	59	277
	14	92	60	280
	15	100	61	283
	16	108	62	286
	17	116	63	289
	18	124	64	292
	19	132	65	295
	20	140	66	298
	21	144	67	301
	22	148	68	304
	23	152	69	307
	24	156	70	310
	25	160	71	313
	26	164	72	316
	27	168	73	319
	28	172	74	322
	29	176	75	325
	30	180	76	328
	31	184	77	331
	32	188	78	334
	33	192	79	337
	34	196	80	340
	35	200	81	343
	36	204	82	346
	37	208	83	349
	38	212	84	352
	39	216	85	355
	40	220	86	358
	41	223	87	361
	42	226	88	364
	43	229	89	367
	44	232	90	370
	45	235	91	373
	46	238	92	376
	47	241	93	379
	48	244	94	382
	49	247	95	385
	50	250	96	388
	51	253	97	391
	52	256	98	394
	53	259	99	397
	54	262	100	400
	55	265		

\* Mindestsatz der Bodennutzungsgebühr

**2. Differenzierung bei Wiesen, Weiden und Hutungen**

	Grün- land- zahl	Betrag TMDN/ha	Grün- land- zahl	Betrag TMDN/ha
bis	10	35*	50	175
	11	41	51	177
	12	47	52	179
	13	53	53	181
	14	59	54	183
	15	65	55	185
	16	71	56	187
	17	77	57	189
	18	83	58	191
	19	89	59	193
	20	95	60	195
	21	98	61	197
	22	101	62	199
	23	104	63	201
	24	107	64	203
	25	110	65	205
	26	113	66	207
	27	116	67	209
	28	119	68	211
	29	122	69	213
	30	125	70	215
	31	128	71	217
	32	131	72	219
	33	134	73	221
	34	137	74	223
	35	140	75	225
	36	143	76	227
	37	146	77	229
	38	149	78	231
	39	152	79	233
	40	155	80	235
	41	157	81	237
	42	159	82	239
	43	161	83	241
	44	163	84	243
	45	165	85	245
	46	167	86	247
	47	169	87	249
	48	171	88	250
	49	173		

\* Mindestsatz der Bodennutzungsgebühr

## 3. Differenzierung bei Forsten und Holzungen

Standortwertziffer	Betrag TMDN/ha
1 – 2	30*
3	50
4	70
5	80
6	90
7	100
8	110
9	120
10	130
11	140
12	150

\* Mindestsatz der Bodennutzungsgebühr

Die Bestimmung der Standortwertziffern erfolgt nach den Standortformen der Forstwirtschaft. Sie ergeben sich aus der Kombination von Wasserhaushalts-, Nährkraft- und Klimastufen.

Auf vorstehender Grundlage gibt das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausführliche Bewertungstabellen heraus.

### Hinweis

für alle Bezahler der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

**Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen**

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

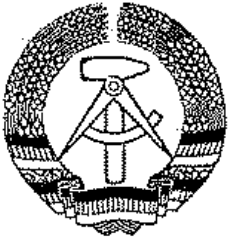
**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 45 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 5. August 1967

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 67	Beschluß über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben .....	495
12. 7. 67	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	499
12. 7. 67	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung .....	499
15. 6. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — .....	500
18. 7. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung .....	505
15. 7. 67	Anordnung zur Ausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	506
11. 6. 67	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft .....	507
13. 7. 67	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	509

### Beschluß über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben.

Vom 27. April 1967

In der Deutschen Demokratischen Republik wird das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus gestaltet. Eine wichtige Voraussetzung und Bedingung dazu ist die bewußte Initiative aller Werktätigen, die, zielgerichtet auf die Lösung der Hauptaufgaben, die Schöpferkraft unserer sozialistischen Menschengemeinschaft voll entfaltet und zu einer stärker wirkenden Triebkraft wird.

Diese Initiative der Werktätigen wird in vielfältigen Formen wirksam. Mit der ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie entstehen neue Formen, die dazu beitragen, den Grundsatz: „Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“ mit noch größerem Erfolg zu verwirklichen.

Eine verantwortungsbewußte Mitwirkung der Werktätigen an der Planung und Leitung der volkseigenen Großbetriebe bilden die Produktionskomitees, für deren Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes beschlossen wird:

#### § 1

#### Grundsätze

(1) Das Produktionskomitee des volkseigenen Großbetriebes ist ein gesellschaftliches Organ der bewußten und schöpferischen Teilnahme der Werktätigen an der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Betrieb. Im Produktionskomitee, das

unter Führung der SED-Betriebsparteiorganisation arbeitet, koordinieren die gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes bei Wahrung ihrer spezifischen Funktionen ihre Arbeit zur Lösung der Probleme bei den Grundfragen der Planung und Leitung des volkseigenen Großbetriebes. Das Produktionskomitee wird von der Belegschaft gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. In ihm wirken die qualifiziertesten Arbeiter, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler und leitenden Kader sowie die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen mit.

(2) Das Produktionskomitee übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es hilft, die Übereinstimmung der Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft ständig herbeizuführen und den Werktätigen die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.

(3) Das Produktionskomitee als beratendes und kontrollierendes Organ der Werktätigen sichert, daß ihre objektiven Interessen auf Teilnahme an der sozialistischen Wirtschaftsführung des Betriebes konzentriert wahrgenommen werden. Es ist ein Organ der sozialistischen Demokratie, das die demokratische Mitwirkung der Werktätigen mit der Einzeileitung des Direktors im volkseigenen Großbetrieb organisch verbindet.

(4) Das Produktionskomitee befaßt sich mit Grundfragen der Entwicklung, Planung und Leitung des Betriebes, die ihm auf Grund der prognostischen Einschätzung aus der technischen Revolution, den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus und dem ökonomischen System des Sozialismus erwachsen. Es trägt durch

kollektive Beratungen und sachkundige Empfehlungen dazu bei, daß der Direktor des Betriebes wissenschaftlich begründete Entscheidungen treffen kann.

(5) Die Werktätigen des Betriebes besitzen das Recht, sich mit Kritiken und Vorschlägen an das Produktionskomitee zu wenden, die dem Aufgabenbereich des Produktionskomitees entsprechen.

(6) Durch die Tätigkeit des Produktionskomitees wird die persönliche Verantwortung des Direktors des Betriebes und die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Massenorganisationen im Betrieb sowie ihrer gewählten Leitungen nicht eingeschränkt.

### Hauptaufgaben

#### § 2

(1) Das Produktionskomitee stützt sich in seiner Tätigkeit auf die besten Erfahrungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung und sorgt dafür, daß diese Erfahrungen zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens im Betrieb von allen Leitern in ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

(2) Die beratende und kontrollierende Tätigkeit des Produktionskomitees besteht darin:

- a) an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken
- b) die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu beschleunigen und die ständige Senkung der Kosten aller Erzeugnisse und Leistungen zu beeinflussen
- c) die Einhaltung der wichtigsten Koordinierungsvereinbarungen und Kooperationsverträge sowie die termin-, sortiments- und qualitätsgerechte Erfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen ständig zu analysieren, um daraus Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf diesen Gebieten abzuleiten
- d) auf die Berufsausbildung und Qualifizierung und Entwicklung der Kader auf der Grundlage der Perspektivpläne Einfluß zu nehmen
- e) sich um die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sorgen.

#### § 3

(1) Das Produktionskomitee nimmt bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne des Betriebes vor allem darauf Einfluß, daß

- a) dem Planentwurf des Betriebes unter Berücksichtigung der prognostischen Einschätzung die Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der wissenschaftlich-technischen Revolution und der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, zugrunde liegen
- b) die staatliche Vorgabe Grundlage der Planausarbeitung ist

c) alle Möglichkeiten und Erfordernisse der Eigenwirtschaftung der Mittel sowie der komplexen sozialistischen Rationalisierung genutzt und beachtet werden

d) die finanziellen und materiellen Investitionsmittel mit dem höchsten Nutzeffekt eingesetzt werden

e) in den Stufen Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie, Produktion und Absatz die Erfordernisse des Gesetzes der Ökonomie der Zeit beachtet werden

f) die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet und verwirklicht werden.

Das Produktionskomitee schätzt ein, ob der vorgelegte Plan die optimale Variante darstellt und einen hohen Beitrag zum Nationaleinkommen sichert.

(2) Das Produktionskomitee berät die Konzeption zur Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und kontrolliert schwerpunktmäßig ihre Realisierung. Dabei wirkt es darauf ein, daß die Maßnahmen zur sozialistischen Rationalisierung den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution und den Grundsätzen der sozialistischen Organisation der Arbeit entsprechen. Das Produktionskomitee unterstützt den Direktor des Betriebes bei der Organisation und Durchsetzung des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der Arbeitsgestaltung als wichtigste Methode zur Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung von Produktionsprozessen.

(3) Das Produktionskomitee berät die Konzeption zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und unterstützt den Direktor des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung bei seiner Durchsetzung. Es wirkt vor allem darauf ein, daß die Schwerpunkte des Wettbewerbs mit den Hauptaufgaben des Planes übereinstimmen und die materiellen und ideellen Stimuli mit dem Ziel des höchsten Nutzeffektes eingesetzt werden.

(4) Das Produktionskomitee hilft, die rationellste Ausnutzung der produktiven Fonds nach technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern im Betrieb durchzusetzen und wertet die Wettbewerbsergebnisse zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes aus. Es berät Maßnahmen zur Eigenwirtschaftung der Mittel und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Verwendung.

(5) Das Produktionskomitee nimmt darauf Einfluß, daß der Plan zur Qualifizierung der Werktätigen des Betriebes mit den Erfordernissen der wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Perspektive des Betriebes übereinstimmt. Dabei ist zu beachten, daß die technische Revolution, die sozialistische Rationalisierung und das ökonomische System des Sozialismus ständig neue Maßstäbe für die Qualifikation der Werktätigen des Betriebes, vor allem der Leitungskader, setzt.

(6) Das Produktionskomitee setzt sich für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ein. Es kontrolliert, wie die staatlichen Leiter die im Plan festgelegten Maßnahmen verwirklichen, und unterstützt die Gewerkschaft bei der Durchsetzung von Vorhaben, die sozialistische Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb gewährleisten.



(7) Das Produktionskomitee beurteilt die wichtigsten Ergebnisse der Tätigkeit des Betriebes, die im Geschäftsbericht durch den Direktor des Betriebes ausgewiesen werden. Es gibt dazu eine gesonderte Stellungnahme ab, die Schlußfolgerungen und Vorschläge enthalten muß.

## § 4

**Rechte und Pflichten des Produktionskomitees**

(1) Das Produktionskomitee hat das Recht und die Pflicht, den Direktor des Betriebes bei der Herbeiführung wichtiger Entscheidungen, die die Entwicklung, Planung und Leitung des Gesamtbetriebes betreffen, zu beraten und ihm hierzu entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Das Produktionskomitee ist verpflichtet, zu den Planangeboten des Betriebes an die VVB Stellung zu nehmen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Das Produktionskomitee ist berechtigt, die Leitungstätigkeit des Direktors des Betriebes zu kontrollieren und ihm entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung seiner Leitungstätigkeit zu übergeben. Das Produktionskomitee ist berechtigt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.

(3) Das Produktionskomitee hat das Recht, vom Direktor des Betriebes Berichte über die Tätigkeit des Betriebes zu fordern und entgegenzunehmen sowie Schlußfolgerungen daraus zu ziehen und entsprechende Hinweise zu geben. Das Produktionskomitee ist berechtigt, Materialien zurückzuweisen, wenn sie nicht die erforderliche Qualität besitzen.

(4) Das Produktionskomitee ist berechtigt, dem Generaldirektor der VVB Informationen zu geben, wenn durch den Direktor des Betriebes trotz gegebener Empfehlungen Grundfragen nicht gelöst werden. Es hat weiter das Recht, beim Direktor des Betriebes Einspruch zu erheben, wenn nach Auffassung des Produktionskomitees getroffene Entscheidungen des Direktors der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes widersprechen. Ändert der Direktor des Betriebes trotz Einspruchs seine Entscheidungen nicht, ist das Produktionskomitee berechtigt, sich beschwerdeführend an den Generaldirektor der VVB oder bei territorialer Unterstellung an das zuständige Staatsorgan zu wenden. Die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen sind innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Die Produktionskomitees der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe richten ihre Informationen bzw. Einsprüche an die zuständigen Minister.

## § 5

**Arbeitsweise des Produktionskomitees**

(1) Das Produktionskomitee hat seine Tätigkeit so zu organisieren, daß die festgelegten Hauptaufgaben sowie Rechte und Pflichten mit hoher Effektivität wahrgenommen werden. Es stützt sich in seiner Arbeit auf die im Betrieb vorhandenen Materialien wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne, Ausarbeitungen über Führungsentscheidungen des Direktors, Analysen, Berichte und entsprechende Materialien der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Das Produktionskomitee ist ein kollektives Organ. Es wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden an die Stelle des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Mitgliedern des Produktionskomitees bestimmte Aufgaben, die der Beratungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktion des Produktionskomitees entsprechen, zu übertragen.

(3) Zur Sicherung einer planmäßigen und effektiven, auf die Lösung der Hauptaufgaben gerichteten Tätigkeit arbeitet das Produktionskomitee nach einem Arbeitsplan, der durch den Vorsitzenden ausgearbeitet und vom Produktionskomitee beschlossen wird. Der Arbeitsplan des Produktionskomitees ist mit der Parteileitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Direktor des Betriebes abzustimmen.

(4) Die Tagesordnung für die Beratungen des Produktionskomitees wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Arbeitsplanes festgelegt. Die Mitglieder des Produktionskomitees und der Direktor des Betriebes haben das Recht, darüber hinaus weitere Beratungen vorzuschlagen.

(5) Das Produktionskomitee tagt in einem Turnus von 4 bis 6 Wochen. Die Beratungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Bei besonderen Anlässen ist der Vorsitzende berechtigt, weitere Beratungen einzuberufen. Der Vorsitzende kann Experten zu bestimmten Fragen, die im Produktionskomitee behandelt werden, im Einvernehmen mit zuständigen Leitern einladen.

(6) Zur Ausarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen und Empfehlungen können mehrere Mitglieder des Produktionskomitees in zeitweilig bestehenden Arbeitsgruppen des Produktionskomitees tätig sein.

(7) Zur Sicherung einer hohen Wirksamkeit werden die Beratungen des Produktionskomitees in der Regel durch die Ausarbeitung von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen vorbereitet. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen können von den Mitgliedern des Produktionskomitees als auch von anderen Werktätigen des Betriebes eingebracht werden. Sie sind dem Vorsitzenden des Produktionskomitees einzureichen. Der Vorsitzende stellt sie zur Beratung und Abstimmung. Stellungnahmen bzw. Empfehlungen, die im Produktionskomitee behandelt werden, sind den Mitgliedern des Komitees in entsprechender Form rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Produktionskomitees sind verpflichtet, an den Beratungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat den Vorsitzenden davon in Kenntnis zu setzen.

(9) Die Qualifizierung der Mitglieder des Produktionskomitees ist unter Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben des Betriebes im Arbeitsplan des Produktionskomitees festzulegen.

(10) Die organisatorisch-technischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit des Produktionskomitees notwendig werden, sind vom Sekretär des Produktionskomitees durchzuführen. Der Vorsitzende des Produktionskomitees ist berechtigt, dem Sekretär entsprechende Aufträge zu geben.

(11) In den Beratungen des Produktionskomitees sind die Anregungen, Vorschläge, Kritiken und Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder des Produktionskomitees sowie der anwesenden Gäste zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

(12) Der Direktor des Betriebes hat an den Sitzungen des Produktionskomitees teilzunehmen. Ist er durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert, hat er einen Vertreter zu beauftragen.

(13) Das Produktionskomitee übergibt dem Direktor des Betriebes im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, die Empfehlungen in schriftlicher Form, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Das Produktionskomitee hat in geeigneter, unbürokratischer Form eine Kontrolle über die Realisierung seiner Empfehlungen auszuüben.

## § 6

### Rechenschaftslegung des Produktionskomitees

(1) Das Produktionskomitee legt über den Inhalt und die Ergebnisse seiner Tätigkeit Rechenschaft vor der Belegschaft ab.

(2) Diese Rechenschaftslegung hat halbjährlich auf einer Belegschaftsversammlung oder einer Vollversammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensleute zu erfolgen.

(3) Die Rechenschaftslegung des Produktionskomitees ist nicht mit der Berichterstattung des Direktors des Betriebes über den Stand der Planerfüllung und über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages zu verbinden.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Produktionskomitees sind darüber hinaus verpflichtet, auf Versammlungen im eigenen Betriebsbereich regelmäßig über ihre persönliche Arbeit im Produktionskomitee zu berichten sowie Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen. Dadurch wird eine enge Verbindung zwischen Produktionskomitee und Belegschaft hergestellt und seine Massenwirksamkeit verstärkt.

## § 7

### Zusammensetzung des Produktionskomitees

(1) Das Produktionskomitee besteht aus politisch und fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern des Betriebes, die alle zu beratenden Probleme umfassend und sachkundig beurteilen können und durch ihre Empfehlungen an den Direktor des Betriebes zur wissenschaftlichen Entscheidungsfindung beitragen.

(2) Dazu gehören insbesondere

- die qualifiziertesten Arbeiter, hervorragende Neuerer, Meister, Ingenieure, Ökonomen, Wissenschaftler
- erfahrene Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften und der anderen wichtigsten betrieblichen Massenorganisationen, in der Regel der Vorsitzende oder ein dazu befähigtes Leitungsmitglied

— der Vorsitzende der Betriebskommission der ABl und die Vorsitzende des Frauenausschusses.

(3) Bei der Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, daß ein der Belegschaftsstruktur entsprechender Anteil an Frauen und Jugendlichen im Produktionskomitee vertreten ist.

(4) In das Produktionskomitee werden insbesondere Mitarbeiter der für die Perspektive des Betriebes wichtigsten Bereiche gewählt.

(5) Die Zahl der Mitglieder soll der Größe des Betriebes entsprechen und in der Regel 25 nicht übersteigen.

## § 8

### Wahl der Mitglieder des Produktionskomitees

(1) Die Mitglieder des Produktionskomitees werden von der Belegschaft für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten haben die gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Produktionskomitees erfolgt in offener Abstimmung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

(3) Wahlberechtigt sind alle Werk tätigen des Betriebes. Die Wahl ist in Verbindung mit der Wahl der Betriebsgewerkschaftsleitung durchzuführen. Der Direktor des Betriebes sichert die notwendige materielle und technische Unterstützung für die Durchführung der Wahl.

## § 9

### Bildung des Produktionskomitees

(1) Nach erfolgter Wahl der Mitglieder tritt das Produktionskomitee zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Produktionskomitees.

(2) Als Vorsitzender soll der Sekretär der SED-Betriebsparteiorganisation, als Stellvertreter grundsätzlich der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung oder ein Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung gewählt werden.

(3) Als Vorsitzender oder Stellvertreter kann kein Mitglied des Produktionskomitees gewählt werden, das dem Direktor des Betriebes direkt unterstellt ist.

(4) Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Neubildung vorzunehmen. Dabei ist eine Wiederwahl der Mitglieder, des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Sekretärs zulässig.

(5) Bei grober Pflichtverletzung oder anderen triftigen Gründen kann Mitgliedern des Produktionskomitees vor Ablauf der Tätigkeitsperiode die Mitgliedschaft entzogen werden. Anträge dazu können die staatlichen Leiter oder gesellschaftlichen Organisationen stellen. Sie bedürfen der Zustimmung des Produktionskomitees.

(6) Zur Erledigung der mit der Tätigkeit des Produktionskomitees verbundenen organisatorischen Auf-

gaben sichert der Direktor des Betriebes, daß die für die Funktion des Sekretärs notwendigen Bedingungen geschaffen werden.

(7) Nach der Bildung des Produktionskomitees stellen die Zentrale Ständige Produktionsberatung sowie ihr Ausschuß ihre Tätigkeit ein.

#### § 10

##### Geheimhaltung

(1) Für den Verkehr mit Verschlusssachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Produktionskomitees sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Über vertrauliche Informationen, die in der Tätigkeit des Produktionskomitees erfolgen, haben alle Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Produktionskomitee bestehen.

#### § 11

##### Finanzierung

(1) Den Mitgliedern des Produktionskomitees ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBI. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Produktionskomitee der Durchschnittsverdienst zu zahlen.

(2) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Produktionskomitees Experten bzw. Gäste hinzugezogen, die dem Betrieb nicht angehören, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch den Betrieb erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben zu erfolgen, in denen die Experten bzw. Gäste beschäftigt sind.

(3) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Produktionskomitees entstehenden Kosten sind vom Betrieb zu finanzieren.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 12. Juli 1967

1. Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

- Abschnitt II, III und IV des Beschlusses vom 29. Dezember 1952 zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. 1953 S. 12)
- Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 579)
- Beschluß vom 2. Januar 1959 über die Unterstützung der Konsumgenossenschaften (GBI. I S. 3)
- Direktive vom 26. Oktober 1961 für die Ausarbeitung von komplexen Versorgungsplänen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden mit über 5000 Einwohnern (GBI. II S. 487)
- Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBI. II S. 416).

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 5\* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 12. Juli 1967

#### § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 580)
2. Bekanntmachung vom 16. April 1953 der Marktordnung für Bauernmärkte (GBI. S. 582)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 779)

\* Anordnung Nr. 1 vom 27. April 1966 (GBI. II Nr. 47 S. 296)

4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 835)
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 927)
6. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. S. 1132)
7. Anordnung vom 18. Dezember 1953 über die Ausstellung von Waren in den Einzelhandelsgeschäften (ZBl. 1954 S. 15)
8. Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBI. II S. 45)
9. Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1955 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. I S. 575)
10. Anordnung Nr. 2 vom 8. Februar 1960 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBI. II S. 80)
11. Anordnung Nr. 3 vom 22. Februar 1961 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBI. III S. 114)
12. Achte Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1961 zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBI. II S. 101).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Merkel  
Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zum Jugendgesetz der DDR.**

**— Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge —**

**Vom 15. Juni 1967**

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBI. I S. 75) und des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) wird zur Durchführung des § 31 des Jugendgesetzes der DDR in Übereinstimmung mit den Leitungen der Massenorganisationen folgendes bestimmt:

## § 1

**Inhalt der Feriengestaltung**

(1) Die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge ist fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik.

\* 3. DB vom 18. September 1965 (GBI. II Nr. 94 S. 670)

Ihr Inhalt wird von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, von den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und von den Beschlüssen des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend für die Tätigkeit des sozialistischen Jugendverbandes und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmt. In den Ferien sollen sich die Schüler und Lehrlinge gut erholen und entspannen, ihre Gesundheit festigen und ihren Körper kräftigen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Ferienformen und Veranstaltungen muß darauf gerichtet sein, dem Streben der Schüler und Lehrlinge zu entsprechen,

- durch Sport und Spiel zur Kräftigung und Gesunderhaltung beizutragen, das Bedürfnis zum sportlichen Wettstreit zu entwickeln und durch interessante Begegnungen mit Leistungssportlern sportliches Können zu entwickeln
- durch Wandern und Touristik unsere Heimat und die Schönheiten der Natur zu erforschen; touristische Fertigkeiten zu erwerben und auf diesem Gebiet interessante und lehrreiche Vergleiche durchzuführen sowie die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und den sozialistischen Aufbau kennenzulernen
- durch kulturelle Betätigung sich Schätze unserer Kultur anzueignen, gute Bücher zu lesen, Film- und Theateraufführungen zu besuchen, mit Kulturschaffenden Diskussionen zu führen, bei Tanz und Gesang fröhlich zu sein, durch kulturellen Wettstreit allen Kindern und Jugendlichen frohe Stunden zu bereiten
- durch selbständiges Forschen, Knobeln, Experimentieren und Basteln das in der Schule und Lehre erworbene Wissen auf den Gebieten der Naturwissenschaft und Technik unter Anleitung erfahrener Praktiker anzuwenden und zu vertiefen sowie durch interessante Begegnungen mit Brigaden, Forschungskollektiven und Wissenschaftlern in neue Wissensgebiete einzudringen
- durch gesellschaftlich-nützliche Arbeit erworbene Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und so eine sinnvolle Verbindung von Erholung und produktiver Tätigkeit zu schaffen
- sich auch in den Ferien über das Geschehen in unserem Staat und in der Welt zu informieren, über aktuell politische Fragen zu diskutieren und sich dazu unseren sozialistischen Standpunkt anzueignen, freundschaftliche Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion, zu knüpfen und Solidarität mit den um ihre Freiheit kämpfenden Völkern zu üben.

(3) Die Gestaltung der Sommer- und Winterferien gehört zu den Aufgaben des Schul- und Lehrjahres. In der Feriengestaltung wird die außerunterrichtliche Tätigkeit mit ihren spezifischen Möglichkeiten für die sozialistische Erziehung der Schüler und Lehrlinge fortgeführt. Das Streben der Schüler und Lehrlinge nach eigener Verantwortung und selbständiger Tätigkeit ist entsprechend ihrer geistigen und körperlichen Reife zu fördern. Durch differenzierte, den Altersbesonderheiten der Schüler und Lehrlinge entsprechende Maßnahmen sind die individuellen Interessen

und Neigungen zu fördern und zu entwickeln und der Jugend vielfältige Möglichkeiten der schöpferischen Selbstbeteiligung zu geben, die zielgerichtet pädagogisch gelenkt werden.

### Verantwortung für die Durchführung der Feriengestaltung

#### § 2

##### Träger der Feriengestaltung

(1) Träger der Feriengestaltung sind staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, Schulen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, Schulen einschließlich kommunaler Berufsschulen und die Vorstände der Genossenschaften sind für die Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung verantwortlich. Sie organisieren gemeinsam mit den Eltern, den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, den Räten der Pionierorganisation und den Leitungen der Gewerkschaften die Teilnahme der Schüler und Lehrlinge an den von ihnen durchzuführenden Formen und Veranstaltungen der Feriengestaltung. Die Formen und Veranstaltungen sind entsprechend den Altersbesonderheiten der Schüler und Lehrlinge zu organisieren. Ihre Teilnahme soll möglichst im Kollektiv der Klasse oder im Lernkollektiv erfolgen.

(3) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, daß entsprechend ihrem Verantwortungsbereich für die Feriengestaltung rechtzeitig differenzierte Programme ausgearbeitet und in ihrer Durchführung kontrolliert werden. Diese Programme sind unter Einbeziehung der Leitungen der Freien Deutschen Jugend sowie der Räte der Pionierfreundschaften zu erarbeiten.

#### § 3

##### Zentrale staatliche Organe

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sichern die Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler und Lehrlinge in ihrem Verantwortungsbereich und die Verwirklichung der nachfolgend festgelegten spezifischen Aufgaben.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist für die rechtzeitige Planung und Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen und für die Durchführung der Feriengestaltung, die von den Schulen und den Volksbildungsorganen der Räte der Bezirke und Kreise organisiert wird, verantwortlich. Es regelt den Einsatz der Lehrer und Erzieher sowie der Lehrerstudenten im Rahmen des obligatorischen Ferienpraktikums, das in allen Formen der Feriengestaltung durchgeführt werden kann, und sichert die Ausarbeitung von pädagogischen Hilfen für die Qualifizierung der Ferienhelfer und Gruppenleiter.

(3) Das Ministerium für Kultur gewährleistet, daß die kulturellen Einrichtungen während der Ferien inhaltsreiche und interessante Veranstaltungen für die Schüler und Lehrlinge durchführen und die Kultur-

schaffenden die Durchführung der Feriengestaltung nach den Grundsätzen unserer sozialistischen Bildungs- und Kulturpolitik unterstützen.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist für die Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Gesundheit und Hygiene verantwortlich. Es sichert die Anleitung der Ferienhelfer und Gruppenleiter in den Ferieneinrichtungen zur hygienischen und gesundheitlichen Betreuung der Schüler und Lehrlinge durch die örtlichen Organe des Gesundheitswesens. Des weiteren trifft es Maßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Voruntersuchungen der Schüler, Lehrlinge, Leiter, Gruppenleiter, Helfer und Wirtschaftskräfte durch die örtlichen Organe des Gesundheitswesens und regelt den Einsatz des medizinischen Personals in den Ferieneinrichtungen.

(5) Die Industrieministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zu sichern, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ihrer Verantwortungsbereiche die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Ferienlager der Schüler und Lehrlinge schaffen und die Entwicklung der zentralen Pionierlager und der Betriebsferienlager in die Perspektiv- und Jahresplanung aufgenommen wird. Sie treffen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die erforderlichen Maßnahmen, daß den Schülern der 9. bis 12. Klassen während der Sommerferien Jugendobjekte übergeben werden, in denen Lager der Erholung und Arbeit eingerichtet werden können.

(6) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sichert, daß die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der sozialistischen Landwirtschaft die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge schaffen. Den Vorständen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie den Räten der Kooperationsgemeinschaften wird empfohlen, ebenfalls solche Voraussetzungen zu schaffen und den Aufbau sowie die Entwicklung von Betriebsferienlagern in die Perspektiv- und Jahresplanung aufzunehmen.

(7) Das Staatliche Amt für Berufsausbildung kontrolliert die Feriengestaltung der Lehrlinge und sichert die Vermittlung der besten Erfahrungen.

(8) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen trifft Maßnahmen zur Sicherung des Einsatzes von Studenten als Leiter, Gruppenleiter oder Helfer in der Feriengestaltung.

(9) Die Staatliche Plankommission gewährleistet, daß die Grundsätze der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge in die Perspektivplanung des Erholungswesens aufgenommen werden.

#### § 4

##### Örtliche Räte

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung aller Formen der Feriengestaltung auf ihrem Territorium. Der Aufbau und die Erweiterung der Einrichtungen der Feriengestaltung sind in den Jahres- und Perspektivplänen der örtlichen Räte festzulegen.

(2) Für die Erhaltung und den Ausbau der zentralen Pionierlager, der Jugendherbergen, der ständigen und saisonbedingten Wandereinrichtungen sowie der Einrichtungen der örtlichen Feriengestaltung tragen die örtlichen Räte eine besondere Verantwortung. Die Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden haben die Trägerbetriebe der zentralen Pionierlager bei der Durchführung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der zentralen Pionierlager unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven zu unterstützen. Die örtlichen Räte haben Maßnahmen einzuleiten, um das Netz der touristischen Einrichtungen zu erweitern und die vorhandenen in ihrem baulichen Zustand sowie in der Innenausstattung zu verbessern.

## § 5

**Leitung der Feriengestaltung**

(1) Die Feriengestaltung wird durch den Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung geleitet.

(2) Der Zentrale Ausschuß für Feriengestaltung

- bestimmt, ausgehend von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Beschlüssen des Zentralrates der FDJ und seiner Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Grundsätze für den Inhalt und den Ablauf der Feriengestaltung, für die einheitliche Durchführung der verschiedenen Formen und Veranstaltungen der Feriengestaltung und für die Vorbereitung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer;
- koordiniert die Tätigkeit aller an der Feriengestaltung beteiligten zentralen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Feriengestaltung;
- kontrolliert die Durchführung der Feriengestaltung und sichert ein straffes Informationssystem über deren Verlauf
- organisiert den Erfahrungsaustausch über die besten Ergebnisse und Methoden bei der Durchführung der Feriengestaltung in allen Formen.
- trifft in der Zeit der Sommer- und Winterferien verbindliche Entscheidungen, die für die operative Leitung und ordentliche Durchführung der Feriengestaltung notwendig sind.

(3) Dem Zentralen Ausschuß für Feriengestaltung gehören Stellvertreter der Leiter folgender zentraler staatlicher Organe und Mitglieder der Sekretariate bzw. Präsidien folgender gesellschaftlicher Organisationen an:

- des Ministeriums für Volksbildung
- des Ministeriums für Kultur
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung

- des Ministeriums des Innern
  - des Ministeriums für Grundstoffindustrie
  - des Ministeriums für Chemische Industrie
  - des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
  - des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik
  - des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau
  - des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen und Fahrzeugbau
  - des Ministeriums für Leichtindustrie
  - des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
  - des Ministeriums für das Post- und Fernmeldewesen
  - des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen
  - des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte
  - der Staatlichen Plankommission
  - des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
  - des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
  - des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
  - des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend
  - des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung
  - des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands
  - des Bundesvorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes
  - des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik
  - des Komitees für Touristik und Wandern der Deutschen Demokratischen Republik
  - des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
  - des Präsidialrates des Deutschen Kulturbundes
  - des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes
  - des Zentralausschusses für Jugendweihe in der Deutschen Demokratischen Republik
  - bewährte Leiter, Gruppenleiter und Helfer.
- (4) Der Zentrale Ausschuß für Feriengestaltung wird vom Leiter des Amtes für Jugendfragen geleitet. Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung sind die Vertreter
- des Ministeriums für Volksbildung
  - des Ministeriums für Kultur
  - des Ministeriums für Gesundheitswesen



des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

Sekretär des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung ist ein Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen.

(5) Die Mitglieder des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates ernannt.

(6) Bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden werden zur Leitung, Koordination und Kontrolle der Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung Ferienausschüsse gebildet. Sie sind analog dem zentralen Ferienausschuß aus verantwortlichen Funktionären zusammenzusetzen. Die Ernennung der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rates zu erfolgen.

(7) Die Leitung der Ferienausschüsse in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken ist dem Mitglied des Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zu übertragen. In den Städten und Gemeinden ist dafür ein Mitglied des Rates verantwortlich zu machen.

(8) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisferienausschüsse sind befugt, den Trägern der Feriengestaltung im Rahmen der für sie festgelegten Aufgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Feriengestaltung und zur Sicherung der materiellen Voraussetzungen Auflagen zu erteilen.

## § 6

### Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer

(1) Die Träger der Feriengestaltung sind im Zusammenwirken mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, besonders der Gewerkschaften und der Freien Deutschen Jugend, dafür verantwortlich, daß die Gewinnung, Auswahl, Vorbereitung und der Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Feriengestaltung in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage einer langfristigen Planung erfolgt.

(2) Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Feriengestaltung kann sein, wer fest mit unserem Arbeiter- und Bauern-Staat verbunden ist, ein gutes Verhältnis zur Jugend hat und die Fähigkeit besitzt, gemeinsam mit den Mädchen und Jungen ein vielseitiges und interessantes, der sozialistischen Erziehung dienendes Ferienleben zu gestalten.

(3) In der Feriengestaltung ist für jede Gruppe bis zu 20 Teilnehmern ein Gruppenleiter einzusetzen. Für Gruppen mit über 20 Teilnehmern kann zusätzlich ein Helfer eingesetzt werden. Die Leiter und die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Zur Unterstützung der Gruppenleiter sind interessierte Jugendliche unter 18 Jahren, insbesondere Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, als Helfer einzusetzen.

(4) In der Feriengestaltung kann für eine Lehrlingsgruppe mit mehr als 20 Lehrlingen außer dem verantwortlichen Gruppenleiter ein Lehrling als Helfer

eingesetzt werden. Als verantwortliche Gruppenleiter können auch Lehrlinge eingesetzt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.

(5) Die Kreisschulräte und die Direktoren der Schulen gewährleisten durch eine gewissenhafte Abstimmung zwischen den Qualifizierungsmaßnahmen, den Urlaubswünschen der Lehrer und Erzieher und den Anforderungen der Feriengestaltung den notwendigen Einsatz der Pädagogen. Der Schwerpunkt des Einsatzes der Lehrer und Erzieher liegt in den Ferienvorhaben der Schulen und der Volksbildungsorgane der Kreise und Bezirke.

(6) Die Ferienformen, die unter Verantwortung der Betriebe, Genossenschaften, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe durchgeführt werden, sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten durch die Kreisschulräte durch die Bereitstellung von Pädagogen zu unterstützen. Hierbei sind die sozialistischen Partnerschaftsbeziehungen zwischen Betrieben und Schulen, Kollektiven und Schulklassen zu nutzen.

(7) Für die Auswahl und den Einsatz der Gesundheitshelfer und der Rettungsschwimmer sind die Träger der Feriengestaltung verantwortlich. Das Deutsche Rote Kreuz gewährleistet die planmäßige Ausbildung dieser Kräfte.

(8) Die Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Grundsätze des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung durch die Träger der Feriengestaltung, differenziert nach vorhandenem Ausbildungsgrad und nach vorgesehener Funktion. Bei der Schulung sind die im Territorium vorhandenen Fachkräfte und Einrichtungen einzubeziehen.

(9) Die Schulung ist mit einem jährlichen Nachweis für Leiter, Gruppenleiter und Helfer abzuschließen und durch den Disziplinarvorgesetzten zu bestätigen.

### Ordnung, Sicherheit, gesundheitliche Betreuung und materielle Voraussetzungen

## § 7

(1) Alle Formen und Veranstaltungen mit Schülern und Lehrlingen in den Sommer- und Winterferien sind im Interesse der Gewährleistung der Erholung und Erziehung, der Unterbringung, der gesundheitlichen Betreuung und der Versorgung bei den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen — Kreishygieneinspektionen — anzumelden. Sie erteilen die Genehmigung zur Durchführung. Die Anmeldung erfolgt durch die Träger der Feriengestaltung bis zum 1. April für die Sommerferien und bis zum 1. Dezember für die Winterferien.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisferienausschüsse kontrollieren die Durchsetzung der Anmeldepflicht der auf ihrem Territorium stattfindenden Ferienlager und legen Maßnahmen zur Einhaltung derselben fest.

(3) Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind für die Sommerferien bis zum 1. April und für die Winterferien bis zum 1. Dezember bei der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Be-

reich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei den örtlichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzu-melden. In den übrigen Zeiten können Transport-meldungen bei den Fahrkartenausgaben der zustän-digen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Trans-port sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

(4) Die Träger der Feriengestaltung sind dafür ver-antwortlich, daß die in der Feriengestaltung genutzten Ferieneinrichtungen vor ihrer Belegung hinsichtlich der sicherheitsmäßigen, brandschutztechnischen, ge-sundheitlichen, hygienischen und personellen Anfor-derungen überprüft sind. Sie haben notwendige Ver-änderungen bzw. Ergänzungen noch bis zur Belegung der Ferieneinrichtung zu sichern.

(5) Für die Feriengestaltung gelten einheitliche Vor-drucke (Anlage)\*.

### § 8

(1) Für die gesundheitliche Betreuung und die hygie-nische Überwachung der Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge gelten die Gesundheitsrichtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen und die Weisun-gen des Deutschen Roten Kreuzes. Alle hygienischen und gesundheitsfördernden Maßnahmen sind streng einzuhalten und durch die Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise zu überwachen.

(2) Zur Teilnahme an einem Ferienlager sind die Schüler und Lehrlinge auf Lagertauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt anhand des Gesundheitsnachweises in der Teilnehmerkarte. Die Aufnahme in ein Ferienlager kann nur erfolgen, wenn die Vollständigkeit der Eintragungen in den Unter-lagen dem Lagerleiter nachgewiesen werden kann.

(3) Die Teilnahme an der Feriengestaltung ist nicht möglich, wenn der Teilnehmer selbst an einer über-tragbaren Krankheit erkrankt ist oder auf Grund von Erkrankungen bzw. bei Verdacht von solchen in sei-ner Umgebung (Familie, Wohngemeinschaft, Schul-klasse) eine Absonderung angeordnet ist.

(4) Der Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung ist nur nach vorheriger ärzt-licher Untersuchung und Bestätigung im Lagerleiter- bzw. Gruppenleiterausweis gestattet. Das Küchen- bzw. Wirtschaftspersonal muß im Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises sein.

(5) Für die Zeit der Ferien sind in allen Ferienein-richtungen Brandschutzaktivs und Kommissionen für Gesundheit und Hygiene zu bilden. Schüler und Lehr-linge sind in diese Tätigkeit aktiv einzubeziehen. Die Brandschutzaktivs arbeiten eng mit den örtlichen frei-willigen Feuerwehren zusammen. Die Kommissionen für Gesundheit und Hygiene werden durch das medi-zinische Personal im Lager angeleitet und unter-stützt.

(6) Die Träger der Feriengestaltung gewährleisten, daß im Rahmen der jährlichen Schulungen für die

\* Die Bestellung hat durch die Träger der Feriengestaltung beim Vordruck-Leitverlag Spremberg zu erfolgen.

Leiter, Gruppenleiter und Helfer die Fragen der Für-sorge und Aufsichtspflicht, der Sicherheit, der gesund-heitlichen und hygienischen Betreuung der Schüler und Lehrlinge eingehend behandelt werden. Es sind Be-lehrungen über das Verhalten bei Luftgewehrschießen, bei Waffen- und Munitionsfunden und Tollwutgefah-ren durchzuführen. Dazu sind geeignete Kräfte der Volkspolizei, des Gesundheitswesens und der Hygiene-inspektionen zu gewinnen.

(7) Die Träger der Feriengestaltung haben zu sichern, daß die Wirtschaftsleiter und Küchenkräfte, die in Ferieneinrichtungen eingesetzt werden, an den Schu-lungen der Beschäftigten im Lebensmittelverkehr auf dem Gebiet der Hygiene bei den Hygieneinspektionen der Räte der Kreise teilnehmen und den Befähigungs-nachweis erwerben.

### § 9

(1) Zur Sicherung der Versorgung aller Ferienver-anstaltungen sind mit den Handelsorganen, z. B. HO, Konsum, Großhandelskontor, in deren Versorgungs-bereich die Ferienveranstaltungen durchgeführt wer-den, bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Dezember ent-sprechende Verträge durch die Leiter der betreffen-den Ferienformen abzuschließen. Bei der Verpflegung der Schüler sind die Ernährungshinweise des Mini-steriums für Gesundheitswesen zu beachten.

(2) Für die soziale Sicherung der Leiter, Gruppen-leiter, Helfer und Kinder, die während der Ferien-gestaltung einen Unfall erleiden, gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versiche-rungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123). Jeder Un-fall ist unverzüglich der zuständigen örtlichen Arbeits-schutzinspektion und der Kreisdienststelle für Sozials-versicherung beim FDGB bzw. der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

### § 10

(1) Die Finanzierung der Feriengestaltung erfolgt durch:

- a) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Zuschüsse aus den betrieblichen Kultur- und Sozial-fonds
- c) Mittel, die von den Werktätigen und Schülern durch Eigenfinanzierung aufgebracht wurden
- d) Teilnehmerbeiträge
- e) Beiträge für Teilnehmer an besonderen Veranstaltungen.

(2) Die Verausgabung der auf der Grundlage der jährlichen Direktiven für die Aufstellung des Staats-haushaltsplanes geplanten Mittel hat unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu erfolgen.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen erläßt in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Finanzierungsrichtlinie zur einheitlichen Regelung der Finanzierung der Feriengestaltung.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik – Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge – (GBl. II S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Über die Herstellung und Verwendung einheitlicher Vordrucke in der Feriengestaltung

1. In allen Formen der Feriengestaltung der Deutschen Demokratischen Republik werden einheitliche Vordrucke verwendet. Die Herstellung erfolgt im Vordruck-Leitverlag Spremberg.
2. Für die Feriengestaltung haben folgende Vordrucke Gültigkeit:
  - **Ausweis für Lagerleiter**, für alle Leiter von Ferienveranstaltungen nach erfolgter Qualifizierung
  - **Ausweis für Gruppenleiter und Helfer**, für alle Gruppenleiter und Helfer einschließlich der Helfer aus den Klassen 9 bis 12 nach erfolgter Schulung, außer medizinischem Personal und technischen Kräften
  - **Lagerpaß** für alle Formen der Feriengestaltung außer örtlicher Feriengestaltung und Wanderungen
  - **Teilnehmerhefte für Schüler und Lehrlinge**, die an den verschiedenen Ferienlagern, Wanderungen und der örtlichen Feriengestaltung teilnehmen.
3. Die Verwendung der einzelnen Vordrucke ist für jeweils 5 Kalenderjahre vorgesehen.
4. Die Teilnehmerhefte der Schüler und Lehrlinge berechnen zur Teilnahme an allen Formen der Feriengestaltung eines Ferienabschnittes, wie z. B. Sommerferien, Winterferien usw., wenn in dem jeweils vorher liegenden Zeitabschnitt von 4 Wochen die ärztliche Bestätigung zur Teilnahme erteilt wurde.

5. Die Ausweise für Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer sind gebunden an die durch die Träger der Feriengestaltung bestätigten Personen. Sie sind nicht an andere Personen übertragbar. Die Gültigkeit ist jährlich durch den Disziplinarvorgesetzten zu erneuern.

6. Für die Bestellung gelten folgende Festlegungen:

- Abschlußtermin für die Abgabe der Bestellungen beim Vordruck-Leitverlag ist der 1. Februar des laufenden Kalenderjahres
- die Teilnehmerhefte der Schüler und Lehrlinge sind durch die Leitungen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für alle Schüler zu bestellen. Die Aushändigung dieser Hefte hat durch die Schulen zu erfolgen
- die Ausweise für Lagerleiter, Gruppenleiter und Helfer sowie die Lagerpässe werden durch den Bundesvorstand des FDGB geschlossen für alle Betriebsferienlager bestellt. Die Bezirksleitungen der gesellschaftlichen Organisationen, die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und die zentralen Organe der DVP und der NVA sichern die Sammelbestellungen der Vordrucke für ihre nachgeordneten Leitungen und Institutionen
- die Bestellung der Vordrucke für die zentralen Pionierlager wird durch die Leiter dieser Lager beim Vordruck-Leitverlag vorgenommen.

7. Die Auslieferung der Vordrucke erfolgt durch den Vordruck-Leitverlag an die Besteller. Diese organisieren in eigener Verantwortung die Verteilung an ihre nachgeordneten Leitungen bzw. Institutionen. Die Auslieferung wird im Zeitraum September bis Dezember für das folgende Kalenderjahr vorgenommen.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Jugendhilfeverordnung.**

Vom 18. Juli 1967

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) wird zur Durchführung des § 43 Abs. 2 folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Ist der Aufenthalt eines Beschwerdeberechtigten unbekannt, so kann die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn der Beschwerdeberechtigte seinen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hat und die Zustellung undurchführbar ist.

## § 2

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang eines Auszuges der Entscheidung an der Bekanntmachungstafel des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirk).

(2) Der Auszug hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs
- Ort und Datum der Entscheidung
- die Namen der Beteiligten
- die getroffene Entscheidung
- die Rechtsmittelbelehrung
- die Unterschrift und das Dienstsiegel.

### § 3

(1) Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn 2 Wochen nach Aushang des Auszuges an der Bekanntmachungstafel vergangen sind.

(2) Der Zeitpunkt der Anbringung und Abnahme ist auf dem Auszug zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der Auszug zu den Akten zu nehmen. Die erfolgte Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist auf der Urschrift der Entscheidung zu vermerken.

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1967

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Dietzel  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung zur Ausbildung von Frauen in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1967

Die weitere Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine schnelle und qualifizierte Ausbildung von Ingenieuren und Ökonomen. Dabei kommt der Ausbildung von Frauen für diese Berufe eine besondere Bedeutung zu.

Die besonderen Belastungen der Frauen und Mütter machen es notwendig, Formen der Ausbildung von Ingenieuren und Ökonomen zu finden, die den Arbeits- und Studienbedingungen dieser Frauen und Mütter entsprechen. Frauen mit besonderer häuslicher Belastung, die sich beim Aufbau unserer sozialistischen Gesellschaft in ihrer Arbeit bisher besonders bewährt haben, können aus diesem Grunde in Sonderklassen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ingenieur und Ökonom ausgebildet werden.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 19. April 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBI II 1962 S. 295) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem

Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Erfordernisse können an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik Frauen in Sonderklassen zum Fachschulabschluß (Ingenieur, Ökonom, Ingenieur-Ökonom usw.) ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in den Studienformen des Direkt- oder des Abendstudiums bzw. einer Kombination beider Formen.

### § 2

(1) Die Einrichtung von Frauensonderklassen erfolgt durch den Direktor der Fachschule nach Absprache mit den delegierenden Betrieben und nach Bestätigung durch das den Volkswirtschaftsplan der Fachschule bestätigende zentrale staatliche Organ.

(2) Die Ausbildung in diesen Frauensonderklassen erfolgt an der Fachschule oder an Außenstellen von Fachschulen, die örtlich entsprechend so einzurichten sind, daß sie den studierenden Frauen die günstigsten Arbeits- und Studienbedingungen ermöglichen.

### § 3

(1) Für die Zulassung zum Studium in eine Frauensonderklasse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an einer Fachschule der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Auswahl der Frauen für die Delegation zum Studium in eine Sonderklasse sind die BGL und der Frauenausschuß, gegebenenfalls bei Frauen, die zeitweilig nicht berufstätig sind, der DFD-Vorstand zu hören.

### § 4

(1) In diese Sonderklassen sind Frauen aufzunehmen, die eine besondere häusliche Belastung als Mütter und Hausfrau haben und die aus diesen Gründen eine Ausbildung in einer Normklasse des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums nicht aufnehmen können.

(2) Über Zweifelsfälle entscheidet der Direktor der Fachschule nach Rücksprache mit dem Leiter des delegierenden Betriebes und der Vorsitzenden des Frauenausschusses.

### § 5

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind verpflichtet, bei Sicherung des gleich hohen Niveaus wie in den Normklassen, die Stundenplangestaltung so vorzunehmen, daß sie den Arbeits- und Studienbedingungen der studierenden Frauen am besten entsprechen. Dabei dürfen keine Abstriche vom Ausbildungsniveau gemacht werden.

(2) Bei der Entscheidung über die Form der Teilnahme am Russisch-Unterricht sind im Einzelfall die besonderen Belastungen der betreffenden Frau und ihre Voraussetzungen in der bisherigen Sprachausbildung zu berücksichtigen.

(3) Die Direktoren der Fachschulen sind auch verpflichtet, durch besondere Maßnahmen zu sichern, daß den Frauen, denen notwendige Betriebs- oder praktische Erfahrungen fehlen, diese in besonderen Praktika an der Fachschule oder im Betrieb vermittelt werden.

(4) In den Sonderklassen sind die besten und erfahrensten Fachschullehrer einzusetzen.

## § 6

(1) Die delegierenden Betriebe können studierenden Frauen in Sonderklassen im Fachschulabendstudium eine Arbeitszeitbegünstigung (Freistellung) bis zu wöchentlich 20 Stunden gewähren. Davon wird die Regelung über die Freistellung zur Anfertigung der Ingenieur-Hausarbeit nicht berührt.

(2) Die Höhe und zeitliche Verteilung der wöchentlichen Freistellung sowie die Dauer des Studiums (wöchentlich und insgesamt) ist bei Einrichtung der Sonderklasse zwischen der Fachschule und den delegierenden Betrieben schriftlich zu vereinbaren.

(3) Delegieren mehrere Betriebe in eine Sonderklasse, ist durch die Fachschule in Abstimmung mit den delegierenden Betrieben eine einheitliche Verfahrensweise zu sichern.

## § 7

(1) Frauen in Sonderklassen des Direktstudiums an Fachschulen erhalten zu ihrem Stipendium durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes, den sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums hatten. Dazu ist der staatliche Kindergeldzuschlag weiterzuzahlen.

(2) Die Betriebe können die in Sonderklassen studierenden Frauen entsprechend deren Studienleistungen und Studienergebnisse in die Prämierungen einbeziehen.

## § 8

(1) Mit den in Sonderklassen studierenden Frauen sind durch die delegierenden Betriebe vor Aufnahme des Studiums — gleich welcher Studienform — in einem Studienförderungsvertrag die Formen der Unterstützung sowie Festlegungen über den Einsatz der Kollegin bei erfolgreichem Abschluß des Studiums zu treffen.

(2) Weitere Exemplare dieses Vertrages erhalten die Fachschule und die BGL des delegierenden Betriebes.

## § 9

(1) Die Betriebe sind in Verbindung mit den Fachschulen verpflichtet zu sichern, daß die zu delegierenden Frauen die Möglichkeit erhalten, in Vorbereitungslehrgängen an betrieblichen oder örtlichen Bildungseinrichtungen die Voraussetzungen zum Fachschulstudium (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem [GBl. I S. 83]) zu erwerben.

(2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Kollegin zum Studium an der betreffenden Fachschule zu dem Zeitpunkt geeignet ist, trifft in jedem Falle der Direktor der Fachschule.

## § 10

Sollten Frauen aus persönlichen Gründen (z. B. Schwangerschaft) das Studium in der Sonderklasse zeitweise unterbrechen müssen, ist durch die Fachschule zu sichern, daß die Studierende bei Anerkennung der bisherigen Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt ihr Studium erfolgreich abschließt.

## § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1967

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

Anordnung  
über die Rechtsfähigkeit der  
Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft.

Vom 11. Juni 1967

## § 1

Der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft, Sitz Halle (Saale), wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

## § 2

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft arbeitet auf der Grundlage der als Anlage veröffentlichten Satzung.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1967

Der Minister für Kultur  
Gysi

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Satzung der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft

## 1.

Wesen und Rechtscharakter der Gesellschaft

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen und Institutionen, die sich für eine umfassende Erschließung des Werkes von Georg-Friedrich Händel für die Gegenwart einsetzt.

Sie ist juristische Person und arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

**2.****Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale), Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**3.****Aufgaben**

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, das Leben und Schaffen Georg Friedrich Händels auf der Grundlage fortgeschrittenster wissenschaftlicher Erkenntnisse allseitig zu erforschen, sein Werk im Geist des Humanismus zu verbreiten und insbesondere die Händel-Renaissance in der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck unterstützt sie die vom Rat der Stadt Halle in Händels Geburtsstadt veranstalteten Händelfestspiele und darüber hinaus auf vielfältige Weise die Aufführung der Musik Georg Friedrich Händels durch Berufs- und Laienkünstler.

Die Gesellschaft verfolgt mit Aufmerksamkeit die Händelforschung und die Aufführung Händelscher Werke in aller Welt und fördert nach Kräften alle Initiativen und Bestrebungen, Händels Werk den Menschen unverfälscht zu erschließen.

Besonders enge Verbindung hält sie zur englischen Händelpflege und -forschung. Die Gesellschaft gibt das Händel-Jahrbuch und die Hallische Händel-Ausgabe, die kritische Gesamtausgabe der Werke Händels, heraus.

**4.****Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person des In- und Auslandes werden, die am Händelschen Werk interessiert ist und sich bereit erklärt, an der Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft mitzuarbeiten.

Die Aufnahme geschieht nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand, der sie nicht ohne Begründung ablehnen darf.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und tritt zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft, wenn er bis zum 30. September beantragt wurde.

Mitglieder, die mit ihren Beitragsverpflichtungen mehr als 2 Jahre im Rückstand sind oder gegen die Ziele der Gesellschaft verstoßen, können auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

**5.****Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die Ziele der Gesellschaft erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**6.****Organe**

Die Organe der Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

**7.****Mitgliederversammlung**

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft hält in Halle, in der Regel während der Händelfestspiele, ihre jährliche Mitgliederversammlung ab.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich mindestens 4 Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Satzung und entscheidet über die ihr vom Vorstand vorgelegten Satzungsänderungen. Sie beschließt über Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung zuweist. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und ist berechtigt, den ihr vom Vorstand erstatteten Jahresbericht zu erörtern und für die Durchführung des Gesellschaftszweckes Anregungen vorzubringen und Beschlüsse zu fassen. Sie kann vom Vorstand Auskunft über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten verlangen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, über die Satzung und Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

**8.****Vorstand**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils 4 Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, dem Wissenschaftlichen Sekretär und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, sie bilden mit 15 bis 20 weiteren Mitgliedern den Gesamtvorstand. Dieser wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu der im Statut festgelegten Anzahl Mitglieder zu kooptieren. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er berät und beschließt die laufenden Aufgaben der Gesellschaft. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich. Der Gesamtvorstand prüft die vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführten Maßnahmen und faßt notwendige weitere Beschlüsse sowie diejenigen nach Ziffern 4 und 5. Auf Wunsch von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes ist der Präsident gehalten, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand zieht nach Bedarf zu seinen Beratungen die Verlage, die das Händel-Jahrbuch und die Hallische Händel-Ausgabe herausbringen, hinzu.

**9.****Wissenschaftlicher Sekretär**

Der Wissenschaftliche Sekretär, der zugleich Schriftleiter des Händel-Jahrbuches ist, ist verantwortlich



für die notwendigen Niederschriften der Mitgliederversammlungen sowie für die Organisation der Durchführung der Beschlüsse.

## 10.

**Mitgliedsbeitrag**

Die Mindesthöhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

## 11.

**Mitgliedsgabe**

Die Mitglieder erhalten jährlich eine Mitgliedsgabe, in der Regel das Händel-Jahrbuch. Außerdem erhalten sie bevorzugte Teilnahmemöglichkeiten an den Veranstaltungen der Gesellschaft und an den Händelfestspielen in Halle.

## 12.

**Gemeinnützigkeit**

Die Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft verfolgt ihre Aufgabe ohne Absichten einer Gewinnerzielung und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Etwas Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

## 13.

**Auflösung der Gesellschaft**

\* Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluß von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Das Vermögen der Gesellschaft wird im Falle der Auflösung solchen Institutionen zugeführt, die sich um die Händelpflege und -forschung besondere Verdienste erworben haben.

## 14.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung, die auf der von der ersten Mitgliederversammlung am 23. April 1955 beschlossenen und auf der Wahlversammlung vom 18. April 1959 geringfügig veränderten Satzung fußt, tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1967 in Kraft.

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1967

Auf Grund der Abschnitte I und III der Anordnung vom 1. Dezember 1966 über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 873) wird folgendes angeordnet:

**Zu § 2 der Anordnung:**

## § 1

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen führt ein ständiges Verzeichnis der postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren. Seine Veröffentlichung erfolgt in

„Das Studium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“

— Verzeichnis der Fachrichtungen —  
Studienführer.

**Zu § 12 der Anordnung:**

## § 2

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Ingenieure und Diplom-Ingenieure wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zur Ausbildung als Fachingenieur durch Erteilung einer Urkunde anerkannt (Muster s. Anlage).

Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung „Fachingenieur für ....“ verbunden.“

## § 3

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1967

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1966 (GBI. II Nr. 129 S. 873)

Im August 1967 erscheint der

# I. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds Ausgabe 1967

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort

nur an den **Zentralversand Erfurt**

5 0 1 E r f u r t, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 5-9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im 1. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11-14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34-36, 38, 39, 43-48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 68; 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

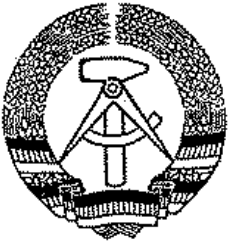
Beim Zentralversand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**S T A A T S V E R L A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 162 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 8. August 1967	Teil II Nr. 73
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 67	Zweite Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung .....	511
27. 7. 67	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	522
27. 7. 67	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	525

### Zweite Verordnung\* über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung.

Vom 27. Juli 1967

In Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBI. II S. 237) wird zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. GBI. II 1962 S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der tägliche Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden.“

#### § 2

§ 6 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Der im vergangenen Kalenderjahr erzielte Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 bzw. für Lehrer und Lehrkräfte sowie für Werk-tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben mit 26 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag.“

#### § 3

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der tägliche Durchschnittsverdienst ist zu er-rechnen, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche Durchschnittsverdienst durch

die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Der entsprechend der Anzahl der Arbeitstage des Monats zu ermittelnde tägliche Durchschnittsverdienst kann aus den als Anlage beigefügten Tabellen abgelesen werden. In den Tabellen ist die nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mögliche Aufrundung bzw. Abrundung berücksichtigt.“

#### § 4

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahl-tage sind mit den zuständigen Kreditinstituten ab-zustimmen. Die Lohnzahl-tage sind den Werk-tätigen bekanntzugeben. Dabei ist anzustreben, die Lohn-zahlungsperioden den Lohnabrechnungsperioden (Kalendermonaten) anzugleichen. Fällt der Zahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der Lohn am Tag vorher zu zahlen. Fällt ein Zahltag auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, so ist der Lohn spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu zah-len.“

#### § 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit in-folge von Krankheit kann bei mehreren Krank-heitsfällen gezahlt werden. Die Zahlungsdauer ist insgesamt auf 6 Wochen, für Lehrlinge auf 12 Wo-chen im Kalenderjahr begrenzt.“

(2) Für Werk-tätige in den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage verteilt ist, sowie in den Bereichen, in denen die wöchent-liche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Arbeits-tage verteilt ist, aber ähnliche Vergünstigungen wirksam werden, besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 30 Arbeitstage. In Betriebskollektiv-verträgen können besondere Regelungen vereinbart werden, wenn den Werk-tätigen damit die gleichen Ansprüche gesichert werden.

(3) Für Werk-tätige, die auf Grund ihrer Arbeits-zeitregelung wie bisher wöchentlich für 6 Arbeits-tage Krankengeld erhalten, besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 36 Arbeitstage.

\* (1.) VO vom 21. Dezember 1961 (GBI. II Nr. 33 S. 551)

(4) Für Lehrlinge besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 60 bzw. 72 Arbeitstage.

(5) Der Lohnausgleich beträgt für den Arbeitstag die Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes, der in der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit erzielt wird. Der Lohnausgleich wird auch dann nach der Höhe des zustehenden Krankengeldes berechnet, wenn von der Sozialversicherung Hausgeld bzw. Taschengeld gezahlt wird oder wenn kein Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder Taschengeld der Sozialversicherung besteht oder auf Grund eines Einzelvertrages besondere Vereinbarungen über Höhe und Dauer der Lohnausgleichszahlung getroffen wurden.“

### § 6

#### Übergangsbestimmung

(1) Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit, die vor dem 1. September 1967 begonnen haben und noch andauern, werden ab 1. September 1967 nach den Grundsätzen dieser Verordnung für Arbeitstage berechnet und gewährt.

(2) Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit, die in der Zeit vom 1. bis 30. September 1967 beginnen, werden auf der Grundlage des bis 31. August 1967 gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohn-

zahlung zu berechnenden Durchschnittsverdienstes nach den Grundsätzen dieser Verordnung für Arbeitstage berechnet und gewährt.

(3) Treten für Werk tätige, die Ausgleichszahlungen für Arbeitsbefreiungen bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß Absätzen 1 oder 2 erhalten, in der Zeit bis 30. September 1967 Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit ein, so sind die sich daraus ergebenden Veränderungen im Durchschnittsverdienst zu berücksichtigen.

(4) Der vor dem 1. September 1967 gewährte Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist von Werktagen in Arbeitstage umzurechnen, mit Ausnahme für den im § 13 Abs. 2 genannten Personenkreis. Dabei gilt die Lohnausgleichszahlung für jeden Werktag als Zahlung für 5,6 Arbeitstag. Der verbleibende Anspruch auf Lohnausgleich ist auf einen vollen Arbeitstag aufzurunden.

### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Tabelle für die Ermittlung des täglichen Durchschnittsverdienstes aus dem monatlichen Durchschnittsverdienst von Werk tätigen mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn in Monaten mit 20, 21, 22 oder 23 Arbeitstagen

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
3,30								
3,40							75,—	77,04
3,50						75,90	78,09	79,35
3,60			75,—	76,64	78,10	80,29	81,65	83,94
3,70			76,65	78,74	80,30	82,49	83,95	86,24
3,80	75,—	76,99	78,75	80,84	82,50	84,69	86,25	88,54
3,90	77,—	78,90	80,85	82,94	84,70	86,89	88,55	90,84
4,—	79,—	80,99	82,95	85,04	86,90	89,09	90,85	93,14
4,10	81,—	82,99	85,05	87,14	89,10	91,29	93,15	95,44
4,20	83,—	84,99	87,13	89,24	91,30	93,49	95,45	97,74
4,30	85,—	86,99	89,23	91,34	93,50	95,69	97,75	100,04
4,40	87,—	88,99	91,35	93,44	95,70	97,89	100,05	102,34
4,50	89,—	90,99	93,45	95,54	97,90	100,09	102,35	104,64
4,60	91,—	92,99	95,55	97,64	100,10	102,29	104,65	106,94

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
4,70	93,—	94,99	97,63	99,74	102,30	104,49	106,95	109,24
4,80	95,—	96,99	99,75	101,84	104,50	106,69	109,25	111,54
4,90	97,—	98,99	101,85	103,94	106,70	108,89	111,55	113,84
5,—	99,—	100,99	103,95	106,04	108,90	111,09	113,85	116,14
5,10	101,—	102,99	106,05	108,14	111,10	113,29	116,15	118,44
5,20	103,—	104,99	108,15	110,24	113,30	115,49	118,45	120,74
5,30	105,—	106,99	110,25	112,34	115,50	117,69	120,75	123,04
5,40	107,—	108,99	112,35	114,44	117,70	119,89	123,05	125,34
5,50	109,—	110,99	114,45	116,54	119,90	122,09	125,35	127,64
5,60	111,—	112,99	116,55	118,64	122,10	124,29	127,65	129,94
5,70	113,—	114,99	118,65	120,74	124,30	126,49	129,95	132,24
5,80	115,—	116,99	120,75	122,84	126,50	128,69	132,25	134,54
5,90	117,—	118,99	122,85	124,94	128,70	130,89	134,55	136,84
6,—	119,—	120,99	124,95	127,04	130,90	133,09	136,85	139,14
6,10	121,—	122,99	127,05	129,14	133,10	135,29	139,15	141,44
6,20	123,—	124,99	129,15	131,24	135,30	137,49	141,45	143,74
6,30	125,—	126,99	131,25	133,34	137,50	139,69	143,75	146,04
6,40	127,—	128,99	133,35	135,44	139,70	141,89	146,05	148,34
6,50	129,—	130,99	135,45	137,54	141,90	144,09	148,35	150,64
6,60	131,—	132,99	137,55	139,64	144,10	146,29	150,65	152,94
6,70	133,—	134,99	139,65	141,74	146,30	148,49	152,95	155,24
6,80	135,—	136,99	141,75	143,84	148,50	150,69	155,25	157,54
6,90	137,—	138,99	143,85	145,94	150,70	152,89	157,55	159,84
7,—	139,—	140,99	145,95	148,04	152,90	155,09	159,85	162,14
7,10	141,—	142,99	148,05	150,14	155,10	157,29	162,15	164,44
7,20	143,—	144,99	150,15	152,24	157,30	159,49	164,45	166,74
7,30	145,—	146,99	152,25	154,34	159,50	161,69	166,75	169,04
7,40	147,—	148,99	154,35	156,44	161,70	163,89	169,05	171,34
7,50	149,—	150,99	156,45	158,54	163,90	166,09	171,35	173,64
7,60	151,—	152,99	158,55	160,64	166,10	168,29	173,65	175,94
7,70	153,—	154,99	160,65	162,74	168,30	170,49	175,95	178,24
7,80	155,—	156,99	162,75	164,84	170,50	172,69	178,25	180,54
7,90	157,—	158,99	164,85	166,94	172,70	174,89	180,55	182,84
8,—	159,—	160,99	166,95	169,04	174,90	177,09	182,85	185,14
8,10	161,—	162,99	169,05	171,14	177,10	179,29	185,15	187,44
8,20	163,—	164,99	171,15	173,24	179,30	181,49	187,45	189,74
8,30	165,—	166,99	173,25	175,34	181,50	183,69	189,75	192,04
8,40	167,—	168,99	175,35	177,44	183,70	185,89	192,05	194,34
8,50	169,—	170,99	177,45	179,54	185,90	188,09	194,35	196,64
8,60	171,—	172,99	179,55	181,64	188,10	190,29	196,65	198,94
8,70	173,—	174,99	181,65	183,74	190,30	192,49	198,95	201,24
8,80	175,—	176,99	183,75	185,84	192,50	194,69	201,25	203,54
8,90	177,—	178,99	185,85	187,94	194,70	196,89	203,55	205,84
9,—	179,—	180,99	187,95	190,04	196,90	199,09	205,85	208,14
9,10	181,—	182,99	190,05	192,14	199,10	201,29	208,15	210,44
9,20	183,—	184,99	192,15	194,24	201,30	203,49	210,45	212,74
9,30	185,—	186,99	194,25	196,34	203,50	205,69	212,75	215,04

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	23 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
9,40	187,—	188,99	196,35	198,44	205,70	207,89	215,05	217,34
9,50	189,—	190,99	198,45	200,54	207,90	210,09	217,35	219,64
9,60	191,—	192,99	200,55	202,64	210,10	212,29	219,85	221,94
9,70	193,—	194,99	202,65	204,74	212,30	214,49	221,95	224,24
9,80	195,—	196,99	204,75	206,84	214,50	216,69	224,25	226,54
9,90	197,—	198,99	206,85	208,94	216,70	218,89	226,55	228,84
10,—	199,—	200,99	208,95	211,04	218,90	221,09	228,85	231,14
10,10	201,—	202,99	211,05	213,14	221,10	223,29	231,15	233,44
10,20	203,—	204,99	213,15	215,24	223,30	225,49	233,45	235,74
10,30	205,—	206,99	215,25	217,34	225,50	227,69	235,75	238,04
10,40	207,—	208,99	217,35	219,44	227,70	229,89	238,05	240,34
10,50	209,—	210,99	219,45	221,54	229,90	232,09	240,35	242,64
10,60	211,—	212,99	221,55	223,64	232,10	234,29	242,65	244,94
10,70	213,—	214,99	223,65	225,74	234,30	236,49	244,95	247,24
10,80	215,—	216,99	225,75	227,84	236,50	238,69	247,25	249,54
10,90	217,—	218,99	227,85	229,94	238,70	240,89	249,55	251,84
11,—	219,—	220,99	229,95	232,04	240,90	243,09	251,85	254,14
11,10	221,—	222,99	232,05	234,14	243,10	245,29	254,15	256,44
11,20	223,—	224,99	234,15	236,24	245,30	247,49	256,45	258,74
11,30	225,—	226,99	236,25	238,34	247,50	249,69	258,75	261,04
11,40	227,—	228,99	238,35	240,44	249,70	251,89	261,05	263,34
11,50	229,—	230,99	240,45	242,54	251,90	254,09	263,35	265,64
11,60	231,—	232,99	242,55	244,64	254,10	256,29	265,65	267,94
11,70	233,—	234,99	244,65	246,74	256,30	258,49	267,95	270,24
11,80	235,—	236,99	246,75	248,84	258,50	260,69	270,25	272,54
11,90	237,—	238,99	248,85	250,94	260,70	262,89	272,55	274,84
12,—	239,—	240,99	250,95	253,04	262,90	265,09	274,85	277,14
12,10	241,—	242,99	253,05	255,14	265,10	267,29	277,15	279,44
12,20	243,—	244,99	255,15	257,24	267,30	269,49	279,45	281,74
12,30	245,—	246,99	257,25	259,34	269,50	271,69	281,75	284,04
12,40	247,—	248,99	259,35	261,44	271,70	273,89	284,05	286,34
12,50	249,—	250,99	261,45	263,54	273,90	276,09	286,35	288,64
12,60	251,—	252,99	263,55	265,64	276,10	278,29	288,65	290,94
12,70	253,—	254,99	265,65	267,74	278,30	280,49	290,95	293,24
12,80	255,—	256,99	267,75	269,84	280,50	282,69	293,25	295,54
12,90	257,—	258,99	269,85	271,94	282,70	284,89	295,55	297,84
13,—	259,—	260,99	271,95	274,04	284,90	287,09	297,85	300,14
13,10	261,—	262,99	274,05	276,14	287,10	289,29	300,15	302,44
13,20	263,—	264,99	276,15	278,24	289,30	291,49	302,45	304,74
13,30	265,—	266,99	278,25	280,34	291,50	293,69	304,75	307,04
13,40	267,—	268,99	280,35	282,44	293,70	295,89	307,05	309,34
13,50	269,—	270,99	282,45	284,54	295,90	298,09	309,35	311,64
13,60	271,—	272,99	284,55	286,64	298,10	300,29	311,65	313,94
13,70	273,—	274,99	286,65	288,74	300,30	302,49	313,95	316,24
13,80	275,—	276,99	288,75	290,84	302,50	304,69	316,25	318,54
13,90	277,—	278,99	290,85	292,94	304,70	306,89	318,55	320,84
14,—	279,—	280,99	292,95	295,04	306,90	309,09	320,85	323,14



Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
14,10	281,—	282,99	295,05	297,14	309,10	311,29	323,15	325,44
14,20	283,—	284,99	297,15	299,24	311,39	313,49	325,45	327,74
14,30	285,—	286,99	299,25	301,34	313,50	315,69	327,75	330,04
14,40	287,—	288,99	301,35	303,44	315,70	317,89	330,05	332,34
14,50	289,—	290,99	303,45	305,54	317,90	320,09	332,35	334,64
14,60	291,—	292,99	305,55	307,64	320,10	322,29	334,65	336,94
14,70	293,—	294,99	307,65	309,74	322,30	324,49	336,95	339,24
14,80	295,—	296,99	309,75	311,84	324,50	326,69	339,25	341,54
14,90	297,—	298,99	311,85	313,94	326,70	328,89	341,55	343,84
15,—	299,—	300,99	313,95	316,04	328,90	331,09	343,85	346,14
15,10	301,—	302,99	316,05	318,14	331,10	333,29	346,15	348,44
15,20	303,—	304,99	318,15	320,24	333,30	335,49	348,45	350,74
15,30	305,—	306,99	320,25	322,34	335,50	337,69	350,75	353,04
15,40	307,—	308,99	322,35	324,44	337,70	339,89	353,05	355,34
15,50	309,—	310,99	324,45	326,54	339,90	342,09	355,35	357,64
15,60	311,—	312,99	326,55	328,64	342,10	344,29	357,65	359,94
15,70	313,—	314,99	328,65	330,74	344,30	346,49	359,95	362,24
15,80	315,—	316,99	330,75	332,84	346,50	348,69	362,25	364,54
15,90	317,—	318,99	332,85	334,94	348,70	350,89	364,55	366,84
16,—	319,—	320,99	334,95	337,04	350,90	353,09	366,85	369,14
16,10	321,—	322,99	337,05	339,14	353,10	355,29	369,15	371,44
16,20	323,—	324,99	339,15	341,24	355,30	357,49	371,45	373,74
16,30	325,—	326,99	341,25	343,34	357,50	359,69	373,75	376,04
16,40	327,—	328,99	343,35	345,44	359,70	361,89	376,05	378,34
16,50	329,—	330,99	345,45	347,54	361,90	364,09	378,35	380,64
16,60	331,—	332,99	347,55	349,64	364,10	366,29	380,65	382,94
16,70	333,—	334,99	349,65	351,74	366,30	368,49	382,95	385,24
16,80	335,—	336,99	351,75	353,84	368,50	370,69	385,25	387,54
16,90	337,—	338,99	353,85	355,94	370,70	372,89	387,55	389,84
17,—	339,—	340,99	355,95	358,04	372,90	375,09	389,85	392,14
17,10	341,—	342,99	358,05	360,14	375,10	377,29	392,15	394,44
17,20	343,—	344,99	360,15	362,24	377,30	379,49	394,45	396,74
17,30	345,—	346,99	362,25	364,34	379,50	381,69	396,75	399,04
17,40	347,—	348,99	364,35	366,44	381,70	383,89	399,05	401,34
17,50	349,—	350,99	366,45	368,54	383,90	386,09	401,35	403,64
17,60	351,—	352,99	368,55	370,64	386,10	388,29	403,65	405,94
17,70	353,—	354,99	370,65	372,74	388,30	390,49	405,95	408,24
17,80	355,—	356,99	372,75	374,84	390,50	392,69	408,25	410,54
17,90	357,—	358,99	374,85	376,94	392,70	394,89	410,55	412,84
18,—	359,—	360,99	376,95	379,04	394,90	397,09	412,85	415,14
18,10	361,—	362,99	379,05	381,14	397,10	399,29	415,15	417,44
18,20	363,—	364,99	381,15	383,24	399,30	401,49	417,45	419,74
18,30	365,—	366,99	383,25	385,34	401,50	403,69	419,75	422,04
18,40	367,—	368,99	385,35	387,44	403,70	405,89	422,05	424,34
18,50	369,—	370,99	387,45	389,54	405,90	408,09	424,35	426,64
18,60	371,—	372,99	389,55	391,64	408,10	410,29	426,65	428,94
18,70	373,—	374,99	391,65	393,74	410,30	412,49	428,95	431,24

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen		21 Arbeitstagen		22 Arbeitstagen		23 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
18,80	375,-	376,99	393,75	395,84	412,50	414,69	431,25	433,54
18,90	377,-	378,99	395,85	397,94	414,70	416,89	433,55	435,84
19,-	379,-	380,99	397,95	400,04	416,90	419,09	435,85	438,14
19,10	381,-	382,99	400,05	402,14	419,10	421,29	438,15	440,44
19,20	383,-	384,99	402,15	404,24	421,30	423,49	440,45	442,74
19,30	385,-	386,99	404,25	406,34	423,30	425,69	442,75	445,04
19,40	387,-	388,99	406,35	408,44	425,70	427,89	445,05	447,34
19,50	389,-	390,99	408,45	410,54	427,30	430,09	447,35	449,64
19,60	391,-	392,99	410,55	412,64	430,10	432,29	449,65	451,94
19,70	393,-	394,99	412,65	414,74	432,30	434,49	451,95	454,24
19,80	395,-	396,99	414,75	416,84	434,30	436,69	454,25	456,54
19,90	397,-	398,99	416,85	418,94	436,70	438,89	456,66	458,84
20,-	399,-	400,99	418,95	421,04	438,90	441,09	458,85	461,14
20,10	401,-	402,99	421,05	423,14	441,10	443,29	461,15	463,44
20,20	403,-	404,99	423,15	425,24	443,30	445,49	463,45	465,74
20,30	405,-	406,99	425,25	427,34	445,50	447,69	465,75	468,04
20,40	407,-	408,99	427,35	429,44	447,70	449,89	468,05	470,34
20,50	409,-	410,99	429,45	431,54	449,90	452,09	470,35	472,64
20,60	411,-	412,99	431,55	433,64	452,10	454,29	472,65	474,94
20,70	413,-	414,99	433,65	435,74	454,30	456,49	474,95	477,24
20,80	415,-	416,99	435,75	437,84	456,50	458,69	477,25	479,54
20,90	417,-	418,99	437,85	439,94	458,70	460,89	479,55	481,84
21,-	419,-	420,99	439,95	442,04	460,90	463,09	481,85	484,14
21,10	421,-	422,99	442,05	444,14	463,10	465,29	484,15	486,44
21,20	423,-	424,99	444,15	446,24	465,30	467,49	486,45	488,74
21,30	425,-	426,99	446,25	448,34	467,50	469,69	488,75	491,04
21,40	427,-	428,99	448,35	450,44	469,70	471,89	491,05	493,34
21,50	429,-	430,99	450,45	452,54	471,90	474,09	493,35	495,64
21,60	431,-	432,99	452,55	454,64	474,10	476,29	495,65	497,94
21,70	433,-	434,99	454,65	456,74	476,30	478,49	497,95	500,24
21,80	435,-	436,99	456,75	458,84	478,50	480,69	500,25	502,54
21,90	437,-	438,99	458,85	460,94	480,70	482,89	502,55	504,84
22,-	439,-	440,99	460,95	463,04	482,90	485,09	504,85	507,14
22,10	441,-	442,99	463,05	465,14	485,10	487,29	507,15	509,44
22,20	443,-	444,99	465,15	467,24	487,30	489,49	509,45	511,74
22,30	445,-	446,99	467,25	469,34	489,50	491,69	511,75	514,04
22,40	447,-	448,99	469,35	471,44	491,70	493,89	514,05	516,34
22,50	449,-	450,99	471,45	473,54	493,90	496,09	516,35	518,64
22,60	451,-	452,99	473,55	475,64	496,10	498,29	518,65	520,94
22,70	453,-	454,99	475,65	477,74	498,30	500,49	520,95	523,24
22,80	455,-	456,99	477,75	479,84	500,50	502,69	523,25	525,54
22,90	457,-	458,99	479,85	481,94	502,70	504,89	525,55	527,84
23,-	459,-	460,99	481,95	484,04	504,90	507,09	527,85	530,14
23,10	461,-	462,99	484,05	486,14	507,10	509,29	530,15	532,44
23,20	463,-	464,99	486,15	488,24	509,30	511,49	532,45	534,74
23,30	465,-	466,99	488,25	490,34	511,50	513,69	534,75	537,04
23,40	467,-	468,99	490,35	492,44	513,70	515,89	537,05	539,34

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
23,50	469,-	470,99	492,45	494,54	515,90	518,09	539,35	541,64
23,60	471,-	472,99	494,55	496,64	518,10	520,29	541,65	543,94
23,70	473,-	474,99	496,65	498,74	520,30	522,49	543,95	546,24
23,80	475,-	476,99	498,75	500,84	522,50	524,69	546,25	548,54
23,90	477,-	478,99	500,85	502,94	524,70	526,89	548,55	550,84
24,-	479,-	480,99	502,95	505,04	526,90	529,09	550,85	553,14
24,10	481,-	482,99	505,05	507,14	529,10	531,29	553,15	555,44
24,20	483,-	484,99	507,15	509,24	531,30	533,49	555,45	557,74
24,30	485,-	486,99	509,25	511,34	533,50	535,69	557,75	560,04
24,40	487,-	488,99	511,35	513,44	535,70	537,89	560,05	562,34
24,50	489,-	490,99	513,45	515,54	537,90	540,09	562,25	564,64
24,60	491,-	492,99	515,55	517,64	540,10	542,29	564,65	566,94
24,70	493,-	494,99	517,65	519,74	542,30	544,49	566,95	569,24
24,80	495,-	496,99	519,75	521,84	544,50	546,69	569,25	571,54
24,90	497,-	498,99	521,85	523,94	546,70	548,89	571,55	573,84
25,-	499,-	500,99	523,95	526,04	548,90	551,09	573,85	576,14
25,10	501,-	502,99	526,05	528,14	551,10	553,29	576,15	578,44
25,20	503,-	504,99	528,15	530,24	553,30	555,49	578,45	580,74
25,30	505,-	506,99	530,25	532,34	555,50	557,69	580,75	583,04
25,40	507,-	508,99	532,35	534,44	557,70	559,89	583,05	585,34
25,50	509,-	510,99	534,45	536,54	559,90	562,09	585,35	587,64
25,60	511,-	512,99	536,55	538,64	562,10	564,29	587,65	589,94
25,70	513,-	514,99	538,65	540,74	564,30	566,49	589,95	592,24
25,80	515,-	516,99	540,75	542,84	566,50	568,69	592,25	594,54
25,90	517,-	518,99	542,85	544,94	568,70	570,89	594,55	596,84
26,-	519,-	520,99	544,95	547,04	570,90	573,09	596,85	599,14
26,10	521,-	522,99	547,05	549,14	573,10	575,29	599,15	601,44
26,20	523,-	524,99	549,15	551,24	575,30	577,49	601,45	603,74
26,30	525,-	526,99	551,25	553,34	577,50	579,69	603,75	606,04
26,40	527,-	528,99	553,35	555,44	579,70	581,89	606,05	608,34
26,50	529,-	530,99	555,45	557,54	581,90	584,09	608,35	610,64
26,60	531,-	532,99	557,55	559,64	584,10	586,29	610,65	612,94
26,70	533,-	534,99	559,65	561,74	586,30	588,49	612,95	615,24
26,80	535,-	536,99	561,75	563,84	588,50	590,69	615,25	617,54
26,90	537,-	538,99	563,85	565,94	590,70	592,89	617,55	619,84
27,-	539,-	540,99	565,95	568,04	592,90	595,09	619,85	622,14
27,10	541,-	542,99	568,05	570,14	595,10	597,29	622,15	624,44
27,20	543,-	544,99	570,15	572,24	597,30	599,49	624,45	626,74
27,30	545,-	546,99	572,25	574,34	599,50	601,69	626,75	629,04
27,40	547,-	548,99	574,35	576,44	601,70	603,89	629,05	631,34
27,50	549,-	550,99	576,45	578,54	603,90	606,09	631,35	633,64
27,60	551,-	552,99	578,55	580,64	606,10	608,29	633,65	635,94
27,70	553,-	554,99	580,65	582,74	608,30	610,49	635,95	638,24
27,80	555,-	556,99	582,75	584,84	610,50	612,69	638,25	640,54
27,90	557,-	558,99	584,85	586,94	612,70	614,89	640,55	642,84
28,-	559,-	560,99	586,95	589,04	614,90	617,09	642,85	645,14
28,10	561,-	562,99	589,05	591,14	617,10	619,29	645,15	647,44

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
28,20	563,—	564,99	591,15	593,24	619,30	621,49	647,45	649,74
28,30	565,—	566,99	593,25	595,34	621,50	623,69	649,75	652,04
28,40	567,—	568,99	595,35	597,44	623,70	625,89	652,05	654,34
28,50	569,—	570,99	597,45	599,54	625,90	628,09	654,35	656,64
28,60	571,—	572,99	599,55	601,64	628,10	630,29	656,65	658,94
28,70	573,—	574,99	601,65	603,74	630,30	632,49	658,95	661,24
28,80	575,—	576,99	603,75	605,84	632,50	634,69	661,25	663,54
28,90	577,—	578,99	605,85	607,94	634,70	636,89	663,55	665,84
29,—	579,—	580,99	607,95	610,04	636,90	639,09	665,85	668,14
29,10	581,—	582,99	610,05	612,14	639,10	641,29	668,15	670,44
29,20	583,—	584,99	612,15	614,24	641,30	643,49	670,45	672,74
29,30	585,—	586,99	614,25	616,34	643,50	645,69	672,75	675,04
29,40	587,—	588,99	616,35	618,44	645,70	647,89	675,05	677,34
29,50	589,—	590,99	618,45	620,54	647,90	650,09	677,35	679,64
29,60	591,—	592,99	620,55	622,64	650,10	652,29	679,65	681,94
29,70	593,—	594,99	622,65	624,74	652,30	654,49	681,95	684,24
29,80	595,—	596,99	624,75	626,84	654,50	656,69	684,25	686,54
29,90	597,—	598,99	626,85	628,94	656,70	658,89	686,55	688,84
30,—	599,—	600,99	628,95	631,04	658,90	661,09	688,85	691,14
30,10	601,—	602,99	631,05	633,14	661,10	663,29	691,15	693,44
30,20	603,—	604,99	633,15	635,24	663,60	665,49	693,45	695,74
30,30	605,—	606,99	635,25	637,34	665,50	667,69	695,75	698,04
30,40	607,—	608,99	637,35	639,44	667,70	669,89	698,05	700,34
30,50	609,—	610,99	639,45	641,54	669,90	672,09	700,35	702,64
30,60	611,—	612,99	641,55	643,64	672,10	674,29	702,65	704,94
30,70	613,—	614,99	643,65	645,74	674,30	676,49	704,95	707,24
30,80	615,—	616,99	645,75	647,84	676,50	678,69	707,25	709,54
30,90	617,—	618,99	647,85	649,94	678,70	680,89	709,55	711,84
31,—	619,—	620,99	649,95	652,04	680,90	683,09	711,85	714,14
31,10	621,—	622,99	652,05	654,14	683,10	685,29	714,15	716,44
31,20	623,—	624,99	654,15	656,24	685,30	687,49	716,45	718,74
31,30	625,—	626,99	656,25	658,34	687,50	689,69	718,75	721,04
31,40	627,—	628,99	658,35	660,44	689,70	191,89	721,05	723,34
31,50	629,—	630,99	660,45	662,54	691,90	694,09	723,35	725,64
31,60	631,—	632,99	662,55	664,64	694,10	696,29	725,65	727,94
31,70	633,—	634,99	664,65	666,74	696,30	698,49	727,95	730,24
31,80	635,—	636,99	666,75	668,84	698,50	700,69	730,25	732,54
31,90	637,—	638,99	668,85	670,94	700,70	702,89	732,55	734,84
32,—	639,—	640,99	670,95	673,04	702,90	705,09	734,85	737,14
32,10	641,—	642,99	673,05	675,14	705,10	707,29	737,15	739,44
32,20	643,—	644,99	675,15	677,24	707,30	709,49	739,45	741,74
32,30	645,—	646,99	677,25	679,34	709,50	711,69	741,75	744,04
32,40	647,—	648,99	679,35	681,44	711,70	713,89	744,05	746,34
32,50	649,—	650,99	681,45	683,54	713,90	716,09	746,35	748,64
32,60	651,—	652,99	683,55	685,64	716,10	718,29	748,65	750,94
32,70	653,—	654,99	685,65	687,74	718,30	720,49	750,95	753,24
32,80	655,—	656,99	687,75	689,84	720,50	722,69	753,25	755,54

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
32,90	657,-	658,90	689,85	691,94	722,70	724,89	755,55	757,84
33,-	659,-	660,99	691,95	694,04	724,90	727,09	757,85	760,14
33,10	661,-	662,99	694,05	696,14	727,10	729,29	760,15	762,44
33,20	663,-	664,99	696,15	698,24	729,30	731,49	762,45	764,74
33,30	665,-	666,99	698,25	700,34	731,50	733,69	764,75	767,04
33,40	667,-	668,99	700,35	702,44	733,70	735,89	767,05	769,34
33,50	669,-	670,99	702,45	704,54	735,90	738,09	769,35	771,64
33,60	671,-	672,99	704,55	706,64	738,10	740,29	771,65	773,94
33,70	673,-	674,99	706,65	708,74	740,30	742,49	773,95	776,24
33,80	675,-	676,99	708,75	710,84	742,50	744,69	776,25	778,54
33,90	677,-	678,99	710,85	712,94	744,70	746,89	778,55	780,84
34,-	679,-	680,99	712,95	715,04	746,90	749,09	780,85	783,14
34,10	681,-	682,99	715,05	717,14	749,10	751,29	783,15	785,44
34,20	683,-	684,99	717,15	719,24	751,30	753,49	785,45	787,74
34,30	685,-	686,99	719,25	721,34	753,50	755,69	787,75	790,04
34,40	687,-	688,99	721,35	723,44	755,70	757,89	790,05	792,34
34,50	689,-	690,99	723,45	725,54	757,90	760,09	792,35	794,64
34,60	691,-	692,99	725,55	727,64	760,10	762,29	794,65	796,94
34,70	693,-	694,99	727,65	729,74	762,30	764,49	796,95	799,24
34,80	695,-	696,99	729,75	731,84	764,50	766,69	799,25	801,54
34,90	697,-	698,99	731,85	733,94	766,70	768,89	801,55	803,84
35,-	699,-	700,99	733,95	736,04	768,90	771,09	803,85	806,14
35,10	701,-	702,99	736,05	738,14	771,10	773,29	806,15	808,44
35,20	703,-	704,99	738,15	740,24	773,30	775,49	808,45	810,74
35,30	705,-	706,99	740,25	742,34	775,50	777,69	810,75	813,04
35,40	707,-	708,99	742,35	744,44	777,70	779,89	813,05	815,34
35,50	709,-	710,99	744,45	746,54	779,90	782,09	815,35	817,64
35,60	711,-	712,99	746,55	748,64	782,10	784,29	817,65	819,94
35,70	713,-	714,99	748,65	750,74	784,30	786,49	819,95	822,24
35,80	715,-	716,99	750,75	752,84	786,50	788,69	822,25	824,54
35,90	717,-	718,99	752,85	754,94	788,70	790,89	824,55	826,84
36,-	719,-	720,99	754,95	757,04	790,90	793,09	826,85	829,14
36,10	721,-	722,99	757,05	759,14	793,10	795,29	829,15	831,44
36,20	723,-	724,99	759,15	761,24	795,30	797,49	831,45	833,74
36,30	725,-	726,99	761,25	763,34	797,50	799,69	833,75	836,04
36,40	727,-	728,99	763,35	765,44	799,80	801,89	836,05	838,34
36,50	729,-	730,99	765,45	767,54	801,90	804,09	838,35	840,64
36,60	731,-	732,99	767,55	769,64	804,10	806,29	840,65	842,94
36,70	733,-	734,99	769,65	771,74	806,30	808,49	842,95	845,24
36,80	735,-	736,99	771,75	773,84	808,50	810,69	845,25	847,54
36,90	737,-	738,99	773,85	775,94	810,70	812,89	847,55	849,84
37,-	739,-	740,99	775,95	778,04	812,90	815,09	849,85	852,14
37,10	741,-	742,99	778,05	780,14	815,10	817,29	852,15	854,44
37,20	743,-	744,99	780,15	782,24	817,30	819,49	854,45	856,74
37,30	745,-	746,99	782,25	784,34	819,50	821,69	856,75	859,04
37,40	747,-	748,99	784,35	786,44	821,70	823,89	859,05	861,34
37,50	749,-	750,99	786,45	788,54	823,90	826,09	861,35	863,64

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen von bis		21 Arbeitstagen von bis		22 Arbeitstagen von bis		23 Arbeitstagen von bis	
37,60	751,—	752,99	788,55	790,64	826,10	828,29	863,65	865,94
37,70	753,—	754,99	790,65	792,74	828,30	830,49	865,95	868,24
37,80	755,—	756,99	792,75	794,84	830,50	832,69	868,25	870,54
37,90	757,—	758,99	794,85	796,94	832,70	834,89	870,55	872,84
38,—	759,—	760,99	796,95	799,04	834,90	837,09	872,85	875,14
38,10	761,—	762,99	799,05	801,14	837,10	839,29	875,15	877,44
38,20	763,—	764,99	801,15	803,24	839,30	841,49	877,45	879,74
38,30	765,—	766,99	803,25	805,34	841,50	843,69	879,75	882,04
38,40	767,—	768,99	805,35	807,44	843,70	845,89	882,05	884,34
38,50	769,—	770,99	807,45	809,54	845,90	848,09	884,35	886,64
38,60	771,—	772,99	809,55	811,64	848,10	850,29	886,65	888,94
38,70	773,—	774,99	811,65	813,74	850,30	852,49	888,95	891,24
38,80	775,—	776,99	813,75	815,84	852,50	854,69	891,25	893,54
38,90	777,—	778,99	815,85	817,94	854,70	856,89	893,55	895,84
39,—	779,—	780,99	817,95	820,04	856,90	859,09	895,85	898,14
39,10	781,—	782,99	820,05	822,14	859,10	861,29	898,15	900,44
39,20	783,—	784,99	822,15	824,24	861,30	863,49	900,45	902,74
39,30	785,—	786,99	824,25	826,34	863,50	865,69	902,75	905,04
39,40	787,—	788,99	826,35	828,44	865,70	867,89	905,05	907,34
39,50	789,—	790,99	828,45	830,54	867,90	870,09	907,35	909,64
39,60	791,—	792,99	830,55	832,64	870,10	872,29	909,65	911,94
39,70	793,—	794,99	832,65	834,74	872,30	874,49	911,95	914,24
39,80	795,—	796,99	834,75	836,84	874,50	876,69	914,25	916,54
39,90	797,—	798,99	836,85	838,94	876,70	878,89	916,55	918,84
40,—	799,—	800,99	838,95	841,04	878,90	881,09	918,85	921,14
40,10	801,—	802,99	841,05	843,14	881,10	883,29	921,15	923,44
40,20	803,—	804,99	843,15	845,24	883,30	885,49	923,45	925,74
40,30	805,—	806,99	845,25	847,34	885,50	887,69	925,75	928,04
40,40	807,—	808,99	847,35	849,44	887,70	889,89	928,05	930,34
40,50	809,—	810,99	849,45	851,54	889,90	892,09	930,35	932,64
40,60	811,—	812,99	851,55	853,64	892,10	894,29	932,65	934,94
40,70	813,—	814,99	853,65	855,74	894,30	896,49	934,95	937,24
40,80	815,—	816,99	855,75	857,84	896,50	898,69	937,25	939,54
40,90	817,—	818,99	857,85	859,94	898,70	900,89	939,55	941,84
41,—	819,—	820,99	859,95	862,04	900,90	903,09	941,85	944,14
41,10	821,—	822,99	862,05	864,14	903,10	905,29	944,15	946,44
41,20	823,—	824,99	864,15	866,24	905,30	907,49	946,45	948,74
41,30	825,—	826,99	866,25	868,34	907,50	909,69	948,75	951,04
41,40	827,—	828,99	868,35	870,44	909,70	911,89	951,05	953,34
41,50	829,—	830,99	970,45	872,54	911,90	914,09	953,35	955,64
41,60	831,—	832,99	872,55	874,64	914,10	916,29	955,65	957,94
41,70	833,—	834,99	874,65	876,74	916,30	918,49	957,95	960,24
41,80	835,—	836,99	876,75	878,84	918,50	920,69	960,25	962,54
41,90	837,—	838,99	878,85	880,94	920,70	922,89	962,55	964,84
42,—	839,—	840,99	880,95	883,04	922,90	925,09	964,85	967,14
42,10	841,—	842,99	883,05	885,14	925,10	927,29	967,15	969,44
42,20	843,—	844,99	885,15	887,24	927,30	929,49	969,45	971,74



Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen		21 Arbeitstagen		22 Arbeitstagen		23 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
42,30	845,-	846,99	887,25	889,24	929,50	931,69	971,75	974,04
42,40	847,-	848,99	889,35	891,44	931,70	933,89	974,05	976,34
42,50	849,-	850,99	891,45	893,54	933,90	936,09	976,35	978,64
42,60	851,-	852,99	893,55	895,64	936,10	938,29	978,65	980,94
42,70	853,-	854,99	895,65	897,74	938,30	940,49	980,95	983,24
42,80	855,-	856,99	897,75	899,84	940,50	942,69	983,25	985,54
42,90	857,-	858,99	899,85	901,94	942,70	944,89	985,55	987,84
43,-	859,-	860,99	901,95	904,04	944,90	947,09	987,85	990,14
43,10	861,-	862,99	904,05	906,14	947,10	949,29	990,15	992,44
43,20	863,-	864,99	906,15	908,24	949,30	951,49	992,45	994,74
43,30	865,-	866,99	908,25	910,34	951,50	953,69	994,75	997,04
43,40	867,-	868,99	910,35	912,44	953,70	955,89	997,05	999,34
43,50	869,-	870,99	912,45	914,54	955,90	958,09	999,35	1000,-
43,60	871,-	872,99	914,55	916,64	958,10	960,29		
43,70	873,-	874,99	916,65	918,74	960,30	962,49		
43,80	875,-	876,99	918,75	920,84	962,50	964,69		
43,90	877,-	878,99	920,85	922,94	964,70	966,89		
44,-	879,-	880,99	922,95	925,04	966,90	969,09		
44,10	881,-	882,99	925,05	927,14	969,10	971,29		
44,20	883,-	884,99	927,15	929,24	971,30	973,49		
44,30	885,-	886,99	929,25	931,34	973,50	975,69		
44,40	887,-	888,99	931,35	933,44	975,70	977,89		
44,50	889,-	890,99	933,45	935,54	977,90	980,09		
44,60	891,-	892,99	935,55	937,64	980,10	982,29		
44,70	893,-	894,99	937,99	939,74	982,30	984,49		
44,80	895,-	896,99	939,75	941,84	984,50	986,69		
44,90	897,-	898,99	941,85	943,94	986,70	988,89		
45,-	899,-	900,99	943,95	946,04	988,90	991,09		
45,10	901,-	902,99	946,05	948,14	991,10	993,29		
45,20	903,-	904,99	948,15	950,24	993,30	995,49		
45,30	905,-	906,99	950,25	952,34	995,50	997,69		
45,40	907,-	908,99	952,35	954,44	997,70	999,89		
45,50	909,-	910,99	954,45	956,54	999,10	1000,-		
45,60	911,-	912,99	956,55	958,64				
45,70	913,-	914,99	958,65	960,74				
45,80	915,-	916,99	960,75	962,84				
45,90	917,-	918,99	962,85	964,94				
46,-	919,-	920,99	964,95	967,04				
46,10	921,-	922,99	967,05	969,14				
46,20	923,-	924,99	969,15	971,24				
46,30	925,-	926,99	971,25	973,34				
46,40	927,-	928,99	973,35	975,44				
46,50	929,-	930,99	975,45	977,54				
46,60	931,-	932,99	977,55	979,64				
46,70	933,-	934,99	979,65	981,74				
46,80	935,-	936,99	981,75	983,84				
46,90	937,-	938,99	983,85	985,94				

Tages- durch- schnitts- verdienst	durchschnittliches Monatsgehalt bzw. durchschnittlicher Monatslohn in Monaten mit							
	20 Arbeitstagen		21 Arbeitstagen		22 Arbeitstagen		23 Arbeitstagen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
47,—	939,—	940,99	985,95	988,04				
47,10	941,—	942,09	988,05	990,14				
47,20	943,—	944,99	990,15	992,24				
47,30	945,—	946,99	992,25	994,34				
47,40	947,—	948,99	994,35	996,44				
47,50	949,—	950,99	996,45	998,54				
47,60	951,—	952,99	998,55	1000,—				
47,70	953,—	954,99						
47,80	955,—	956,99						
47,90	957,—	958,99						
48,—	959,—	960,99						
48,10	961,—	962,99						
48,20	963,—	964,99						
48,30	965,—	966,99						
48,40	967,—	968,99						
48,50	969,—	970,99						
48,60	971,—	972,99						
48,70	973,—	974,99						
48,80	975,—	976,99						
48,90	977,—	978,99						
49,—	979,—	980,99						
49,10	981,—	982,99						
49,20	983,—	984,99						
49,30	985,—	986,99						
49,40	987,—	988,99						
49,50	989,—	990,99						
49,60	991,—	992,99						
49,70	993,—	994,99						
49,80	995,—	996,99						
49,90	997,—	998,99						
50,—	999,—	1000,—						

**Zweite Verordnung\*  
zur Änderung der Verordnung  
über die Sozialversicherung  
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 27. Juli 1967

In Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) wird zur Änderung der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

\* (1.) VO vom 4. Februar 1967 (GBl. II Nr. 15 S. 91)

– SVO – (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 36 der SVO wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) arbeitsfrei werden, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen nicht als Arbeitstage.“

## § 2

§ 37 Buchst. c der SVO erhält folgende Fassung:

„c) Der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig nach oben aufgerundet werden. Das tägliche Krankengeld beträgt 50% des so ermittelten täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes. Ergeben sich bei der Berechnung des täglichen Taschengeldes Bruchteile von einem Pfennig, so ist das tägliche Taschengeld auf einen vollen Pfennig aufzurunden.“

## § 3

§ 38 Abs. 3 Buchst. b der SVO erhält folgende Fassung:

„b) Der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Verdienst aus den zusätzlichen beitragspflichtigen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Kalenderjahres, vermindert um die Zahl der im § 37 Buchst. b genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Teilung von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.“

## § 4

§ 38 Abs. 5 der SVO erhält folgende Fassung:

„(5) Der im Kalendermonat mit 20, 21, 22 oder 23 Arbeitstagen der Berechnung des Krankengeldes zugrunde zu legende arbeitstägliche Durchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß Absätzen 2, 3 oder 4 ermittelte monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage (20, 21, 22 oder 23) des jeweiligen Kalendermonats geteilt wird. Bei Lehrern und Lehrkräften ist der monatliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage (24, 25, 26 oder 27) des jeweiligen Kalendermonats zu teilen. Der arbeitstägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst kann entsprechend § 37 Buchst. c ab- bzw. aufgerundet werden.“

## § 5

Die Bestimmung des § 45 Buchst. b der SVO wird aufgehoben.

## § 6

(1) Die als Anlage 4 zum § 46 der SVO gehörende Tabelle zur Berechnung der Bestattungsbeihilfe wird durch die als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügte Tabelle ersetzt.

(2) Die als Anlage 5 zum § 54 der SVO gehörende Tabelle zur Berechnung der Bestattungsbeihilfe wird durch die als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügte Tabelle ersetzt.

(3) Die als Anlage 3 zu den §§ 38 und 45 der SVO gehörende Tabelle entfällt.

## § 7

Für Werk tätige in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben, für die die gesetzliche Arbeitszeit nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen geregelt ist, sind bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung sowie bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen nach der SVO die Bestimmungen anzuwenden wie sie für Werk tätige gelten (Lehrer und Lehrkräfte), für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist.

## § 8

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, zur Berechnung des täglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes sowie für die Berechnung des täglichen Schwangerschafts- und Wochengeldes Tabellen herauszugeben.

## Übergangsbestimmungen

## § 9

Für Werk tätige, für die die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist, gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) Liegt der Beginn des Leistungsfalles vor dem 1. September 1967 und dauert er über diesen Zeitpunkt hinaus weiter an, so sind die bis dahin für 6 Werk tage der Woche zu zahlenden Geldleistungen ab 1. September 1967 für die Arbeitstage der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu zahlen. Der nach den bis 31. August 1967 geltenden Bestimmungen zu errechnende Tagesbetrag der zustehenden Geldleistungen ist für die Zeit ab 1. September 1967 um  $\frac{1}{3}$  zu erhöhen.
- b) Beginnt der Leistungsfall im Monat September 1967, so sind für die Berechnung der Geldleistungen die bis 31. August 1967 geltenden entsprechenden Bestimmungen anzuwenden. Der sich danach ergebende Tagesbetrag der zustehenden Geldleistungen ist um  $\frac{1}{3}$  zu erhöhen. Dieser neue Tagesbetrag ist für die Arbeitstage der 5-Tage-Arbeitswoche zu zahlen.
- c) Bei Sterbefällen, die im Monat September 1967 eintreten, wird die Bestattungsbeihilfe nach den bis 31. August 1967 geltenden Bestimmungen berechnet.
- d) Treten für Werk tätige bei Leistungsfällen nach Buchstaben a oder b in der Zeit bis zum 30. September 1967 Veränderungen des Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes entsprechend gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe oder Veränderungen in der Dauer der vereinbarten Arbeitszeit ein, so sind diese Veränderungen bei dem zu errechnenden Tagesbetrag der zustehenden Geldleistung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Bestattungsbeihilfe gemäß Buchst. c ist entsprechend zu verfahren.

## § 10

(1) Bei Leistungsfällen, die am 1. Oktober 1967 oder danach beginnen, erfolgt die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen nach den Bestimmungen der SVO in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung.

(2) Die sich aus der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen ergebenden Veränderungen in der Entlohnung sind in den Fällen gemäß Abs. 1 ab 1. September 1967 Veränderungen gemäß § 40 der SVO.

## Schlußbestimmungen

## § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bun-

desvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1966 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 238) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

L. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

## Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Verordnung

## Anlage 4 zu § 46 der SVO

Beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst				Bestattungsbetehilfe bei				
pro Arbeitstag (5-Tage-Arbeitswoche)		pro Arbeitstag (6-Tage-Arbeitswoche)		pro Monat		Tod des Werkstätigen	Tod eines Familien- angehörigen	Totgeburt
von	bis	von	bis	von	bis			
				MDN				
	7,54		6,34		165,—	100,—	50,—	25,—
7,55	8,94	6,35	7,54	165,01	195,—	120,—	60,—	30,—
8,95	10,24	7,55	8,74	195,01	225,—	140,—	70,—	35,—
10,25	11,64	8,75	9,84	225,01	255,—	160,—	80,—	40,—
11,65	13,04	9,85	11,04	255,01	285,—	180,—	90,—	45,—
13,05	14,34	11,05	12,14	285,01	315,—	200,—	100,—	50,—
14,35	15,74	12,15	13,34	315,01	345,—	220,—	110,—	55,—
15,75	17,04	13,35	14,44	345,01	375,—	240,—	120,—	60,—
17,05	18,44	14,45	15,64	375,01	405,—	260,—	130,—	65,—
18,45	19,84	15,65	16,74	405,01	435,—	280,—	140,—	70,—
19,85	21,14	16,75	17,94	435,01	465,—	300,—	150,—	75,—
21,15	22,54	17,95	19,04	465,01	495,—	320,—	160,—	80,—
22,55	23,94	19,05	20,24	495,01	525,—	340,—	170,—	85,—
23,95	25,24	20,25	21,34	525,01	555,—	360,—	180,—	90,—
25,25	26,64	21,35	22,54	555,01	585,—	380,—	190,—	95,—
26,65		22,55		585,01	600,—	400,—	200,—	100,—

**Anlage 2**

zu vorstehender Zweiter Verordnung

**Anlage 5 zu § 54 der SVO**

Beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst				Bestattungsbeihilfe bei			
pro Arbeitstag (3-Tage-Arbeitswoche)		pro Arbeitstag (6-Tage-Arbeitswoche)		pro Monat		Tod des Werkstätigen	Tod des Ehegatten
von	bis	von	bis	von	bis		
MDN							
	4,84		3,94		105,—	100,—	67,—
4,85	6,14	3,95	5,14	105,01	135,—	120,—	80,—
6,15	7,54	5,15	6,34	135,01	165,—	150,—	100,—
7,55	8,94	6,35	7,54	165,01	195,—	180,—	120,—
8,95	10,24	7,55	8,74	195,01	225,—	210,—	140,—
10,25	11,64	8,75	9,84	225,01	255,—	240,—	160,—
11,65	13,04	9,85	11,04	255,01	285,—	270,—	180,—
13,05	14,34	11,05	12,14	285,01	315,—	300,—	200,—
14,35	15,74	12,15	13,34	315,01	345,—	330,—	220,—
15,75	17,04	13,35	14,44	345,01	375,—	360,—	240,—
17,05	18,44	14,45	15,64	375,01	405,—	390,—	260,—
18,45	19,84	15,65	16,74	405,01	435,—	420,—	280,—
19,85	21,14	16,75	17,94	435,01	465,—	450,—	300,—
21,15	22,54	17,95	19,04	465,01	495,—	480,—	320,—
22,55	23,94	19,05	20,24	495,01	525,—	510,—	340,—
23,95	25,24	20,25	21,34	525,01	555,—	540,—	360,—
25,25	26,64	21,35	22,54	555,01	585,—	570,—	380,—
26,65		22,55		585,01	600,—	600,—	400,—

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Sozialversicherung  
der Arbeiter und Angestellten.

Vom 27. Juli 1967

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) in der Fassung des § 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird zur SVO in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 522) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Über-

einstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 38 der SVO:

## § 1

Als Lehrer und Lehrkräfte gelten die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Zu § 67 der SVO:

## § 2

Ist der Werkstätige nicht während des gesamten Kalendermonats beitragspflichtig, so ist der nicht bei-

\* 3. DB vom 23. März 1966 (GBl. II Nr. 37 S. 238)

tragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Verdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Für Werkläufige, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag  
von 30,— MDN

in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag  
von 28,60 MDN

in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag  
von 27,30 MDN

in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag  
von 26,10 MDN

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

2. Für Werkkätige, für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 24 Arbeitstagen den Betrag  
von 25,— MDN

in Monaten mit 25 Arbeitstagen den Betrag  
von 24,— MDN

in Monaten mit 26 Arbeitstagen den Betrag  
von 23,10 MDN

in Monaten mit 27 Arbeitstagen den Betrag  
von 22,20 MDN

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

### § 3

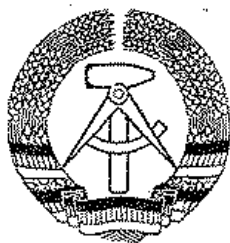
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 27, 34 Abs. 2 und § 47 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 9. August 1967

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 67	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	527
	Berichtigung .....	534

### Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 28. Juli 1967

In Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) wird auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR)\* folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziff. 60 erhält folgende Fassung:

## „Lohnabrechnungszeitraum

(1) Lohnabrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Besteuerung der Lohn Einkünfte erfolgt nach der Steuertabelle (M) für monatliche Lohnzahlungen.

(2) Werk tätige, die Lohn Einkünfte aus einer Halbtagsbeschäftigung oder sonstigen unbefristeten Teilbeschäftigung erzielen, haben die Lohnsteuer entsprechend dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn nach der Steuertabelle (M) für monatliche Lohnzahlungen zu entrichten.“

## § 2

Die Ziff. 61 erhält folgende Fassung:

## „Lohnsteuerberechnung bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes

Bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes ist für die verbleibenden Arbeitstage des

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952

Monats die Berechnung der Lohnsteuer wie folgt vorzunehmen:

1. Für Arbeiter und Angestellte, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist:

$$\text{a) Monatssteuer} = \frac{\text{Tagessteuer}}{\text{Anzahl der Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage) des jeweiligen Monats (20, 21, 22 oder 23)}} \times \text{Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage)}$$

oder

- b) nach der als Anlage beigefügten Steuertabelle für tägliche Lohnzahlung. Bei Anspruch auf Steuerfreibeträge wegen erhöhter berufsbedingter Ausgaben, Körperbehinderung, außergewöhnlicher Belastung sowie als Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus ist der monatliche Freibetrag mit  $\frac{1}{22}$  für den Arbeitstag zu berechnen. Bei Anwendung der Tagessteuertabelle für Arbeiter und Angestellte im zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (Ziff. 54 der Richtlinien zur Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — ASiR — [GBl. S. 1413]) beträgt der Hinzurechnungsbetrag vor Ermittlung der Tagessteuer 4,50 MDN je Arbeitstag.

Werk tage, die gemäß der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen arbeitsfrei werden, gelten für die Steuerberechnung nicht als Arbeitstage.

2. Für Arbeiter und Angestellte, für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich festgelegt ist (Lehrer und Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in den Einrichtungen der Erwach-



senenqualifizierung, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen):

Monatssteuer = Tagessteuer  
 Anzahl der Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage) des jeweiligen Monats (24, 25, 26 oder 27) × Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage (einschließlich bezahlter Feiertage).

3. Für Werkklätige der volkseigenen Güter und gleichgestellten Betriebe, für die die Arbeitszeit nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen geregelt ist, ist für die Berechnung der Lohnsteuer die Bestimmung der Ziff. 2 oder die bisherige Tageslohnsteuertabelle anzuwenden.

## § 3

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ziff. 65 c der AStR in der Fassung der Anordnung vom 28. März 1966 zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II S. 248)
- b) der § 8 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. I S. 131).

Berlin, den 28. Juli 1967

Der Minister der Finanzen  
 Böhm

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Lohnsteuertagestabelle

Steuerpflichtiger Tageslohn			Die Steuer beträgt in						
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
von	MDN	bis	MDN	MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
		8,29	—	—	—	—	—	—	—
8,30		8,39	0,05	—	—	—	—	—	—
8,40		8,49	0,05	—	—	—	—	—	—
8,50		8,59	0,07	—	—	—	—	—	—
8,60		8,69	0,08	—	—	—	—	—	—
8,70		8,79	0,09	—	—	—	—	—	—
8,80		8,89	0,10	—	—	—	—	—	—
8,90		8,99	0,11	—	—	—	—	—	—
9,—		9,09	0,13	—	—	—	—	—	—
9,10		9,19	0,14	—	—	—	—	—	—
9,20		9,29	0,15	—	—	—	—	—	—
9,30		9,39	0,16	—	—	—	—	—	—
9,40		9,49	0,18	—	—	—	—	—	—
9,50		9,59	0,20	—	—	—	—	—	—
9,60		9,69	0,21	—	—	—	—	—	—
9,70		9,79	0,22	—	—	—	—	—	—
9,80		9,89	0,24	—	—	—	—	—	—
9,90		9,99	0,25	—	—	—	—	—	—
10,—		10,09	0,27	—	—	—	—	—	—
10,10		10,19	0,29	—	—	—	—	—	—
10,20		10,29	0,30	—	—	—	—	—	—
10,30		10,39	0,31	—	—	—	—	—	—

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in							
von	MDN	bis	Steuerklasse I MDN	Steuerklasse II MDN	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
					1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
10,40		10,49	0,33	--	--	--	--	--	--
10,50		10,59	0,35	--	--	--	--	--	--
10,60		10,69	0,36	0,05	--	--	--	--	--
10,70		10,79	0,37	0,06	--	--	--	--	--
10,80		10,89	0,39	0,07	--	--	--	--	--
10,90		10,99	0,40	0,08	--	--	--	--	--
11,-		11,09	0,42	0,10	--	--	--	--	--
11,10		11,19	0,44	0,10	--	--	--	--	--
11,20		11,29	0,45	0,11	--	--	--	--	--
11,30		11,39	0,46	0,13	--	--	--	--	--
11,40		11,49	0,48	0,14	--	--	--	--	--
11,50		11,59	0,50	0,15	--	--	--	--	--
11,60		11,69	0,51	0,17	--	--	--	--	--
11,70		11,79	0,52	0,18	--	--	--	--	--
11,80		11,89	0,54	0,20	--	--	--	--	--
11,90		11,99	0,55	0,21	--	--	--	--	--
12,-		12,09	0,57	0,23	--	--	--	--	--
12,10		12,19	0,59	0,25	--	--	--	--	--
12,20		12,29	0,60	0,26	--	--	--	--	--
12,30		12,39	0,61	0,27	--	--	--	--	--
12,40		12,49	0,63	0,29	--	--	--	--	--
12,50		12,59	0,65	0,30	--	--	--	--	--
12,60		12,69	0,66	0,32	--	--	--	--	--
12,70		12,79	0,67	0,33	--	--	--	--	--
12,80		12,89	0,69	0,35	--	--	--	--	--
12,90		12,99	0,70	0,36	0,05	--	--	--	--
13,-		13,09	0,72	0,38	0,06	--	--	--	--
13,10		13,19	0,74	0,40	0,07	--	--	--	--
13,20		13,29	0,75	0,41	0,09	--	--	--	--
13,30		13,39	0,76	0,42	0,10	--	--	--	--
13,40		13,49	0,78	0,44	0,10	--	--	--	--
13,50		13,59	0,80	0,45	0,12	--	--	--	--
13,60		13,69	0,81	0,47	0,13	--	--	--	--
13,70		13,79	0,82	0,48	0,14	--	--	--	--
13,80		13,89	0,84	0,49	0,15	--	--	--	--
13,90		13,99	0,85	0,50	0,16	--	--	--	--
14,-		14,09	0,89	0,53	0,19	--	--	--	--
14,10		14,19	0,91	0,55	0,20	--	--	--	--
14,20		14,29	0,93	0,56	0,22	--	--	--	--
14,30		14,39	0,95	0,57	0,23	--	--	--	--
14,40		14,49	0,96	0,59	0,25	--	--	--	--
14,50		14,59	0,98	0,60	0,26	--	--	--	--
14,60		14,69	1,-	0,61	0,27	--	--	--	--
14,70		14,79	1,02	0,63	0,29	--	--	--	--
14,80		14,89	1,04	0,64	0,30	--	--	--	--
14,90		14,99	1,05	0,65	0,31	--	--	--	--
15,-		15,09	1,09	0,68	0,34	--	--	--	--

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in						
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für				
von	MDN bis	MDN	MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
15,10	15,19	1,11	0,70	0,35	0,05	—	—	—
15,20	15,29	1,13	0,71	0,37	0,05	—	—	—
15,30	15,39	1,15	0,72	0,38	0,06	—	—	—
15,40	15,49	1,16	0,74	0,40	0,07	—	—	—
15,50	15,59	1,18	0,75	0,41	0,09	—	—	—
15,60	15,69	1,20	0,76	0,42	0,10	—	—	—
15,70	15,79	1,22	0,78	0,44	0,10	—	—	—
15,80	15,89	1,24	0,79	0,45	0,11	—	—	—
15,90	15,99	1,25	0,80	0,46	0,13	—	—	—
16,—	16,09	1,29	0,84	0,49	0,15	—	—	—
16,10	16,19	1,31	0,85	0,50	0,16	—	—	—
16,20	16,29	1,33	0,87	0,52	0,18	—	—	—
16,30	16,39	1,35	0,89	0,53	0,19	—	—	—
16,40	16,49	1,36	0,91	0,55	0,20	—	—	—
16,50	16,59	1,38	0,93	0,56	0,22	—	—	—
16,60	16,69	1,40	0,95	0,57	0,23	—	—	—
16,70	16,79	1,42	0,96	0,59	0,25	—	—	—
16,80	16,89	1,44	0,98	0,60	0,26	—	—	—
16,90	16,99	1,45	1,—	0,61	0,27	—	—	—
17,—	17,09	1,49	1,04	0,64	0,30	—	—	—
17,10	17,19	1,51	1,05	0,65	0,31	—	—	—
17,20	17,29	1,53	1,07	0,67	0,33	—	—	—
17,30	17,39	1,55	1,09	0,68	0,34	—	—	—
17,40	17,49	1,56	1,11	0,70	0,35	0,05	—	—
17,50	17,59	1,58	1,13	0,71	0,37	0,05	—	—
17,60	17,69	1,60	1,15	0,72	0,38	0,06	—	—
17,70	17,79	1,62	1,16	0,74	0,40	0,07	—	—
17,80	17,89	1,64	1,18	0,75	0,41	0,09	—	—
17,90	17,99	1,65	1,20	0,76	0,42	0,10	—	—
18,—	18,09	1,69	1,24	0,79	0,45	0,11	—	—
18,10	18,19	1,71	1,25	0,80	0,46	0,13	—	—
18,20	18,29	1,73	1,27	0,82	0,48	0,14	—	—
18,30	18,39	1,75	1,29	0,84	0,49	0,15	—	—
18,40	18,49	1,77	1,31	0,85	0,50	0,16	—	—
18,50	18,59	1,79	1,33	0,87	0,52	0,18	—	—
18,60	18,69	1,81	1,35	0,89	0,53	0,19	—	—
18,70	18,79	1,84	1,36	0,91	0,55	0,20	—	—
18,80	18,89	1,86	1,38	0,93	0,56	0,22	—	—
18,90	18,99	1,88	1,40	0,95	0,57	0,23	—	—
19,—	19,09	1,92	1,44	0,98	0,60	0,26	—	—
19,10	19,19	1,95	1,45	1,—	0,61	0,27	—	—
19,20	19,29	1,97	1,47	1,02	0,63	0,29	—	—
19,30	19,39	1,99	1,49	1,04	0,64	0,30	—	—
19,40	19,49	2,01	1,51	1,05	0,65	0,31	—	—
19,50	19,59	2,03	1,53	1,07	0,67	0,33	—	—
19,60	19,69	2,05	1,55	1,09	0,68	0,34	—	—
19,70	19,79	2,08	1,56	1,11	0,70	0,35	0,05	—

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in							
von	MDN	bis	Steuerklasse I MDN	Steuerklasse II MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
19,80		19,89	2,10	1,58	1,13	0,71	0,37	0,05	—
19,90		19,99	2,12	1,60	1,15	0,72	0,38	0,06	—
20,—		20,09	2,16	1,64	1,18	0,75	0,41	0,09	—
20,10		20,19	2,19	1,65	1,20	0,76	0,42	0,10	—
20,20		20,29	2,21	1,67	1,22	0,78	0,44	0,10	—
20,30		20,39	2,23	1,69	1,24	0,79	0,45	0,11	—
20,40		20,49	2,25	1,71	1,25	0,80	0,46	0,13	—
20,50		20,59	2,27	1,73	1,27	0,82	0,48	0,14	—
20,60		20,69	2,30	1,75	1,29	0,84	0,49	0,15	—
20,70		20,79	2,32	1,77	1,31	0,85	0,50	0,16	—
20,80		20,89	2,34	1,79	1,33	0,87	0,52	0,18	—
20,90		20,99	2,36	1,81	1,35	0,89	0,53	0,19	—
21,—		21,09	2,40	1,86	1,38	0,93	0,56	0,22	—
21,10		21,19	2,43	1,88	1,40	0,95	0,57	0,23	—
21,20		21,29	2,45	1,90	1,42	0,96	0,59	0,25	—
21,30		21,39	2,47	1,92	1,44	0,98	0,60	0,26	—
21,40		21,49	2,49	1,95	1,45	1,—	0,61	0,27	—
21,50		21,59	2,51	1,97	1,47	1,02	0,63	0,29	—
21,60		21,69	2,54	1,99	1,49	1,04	0,64	0,30	—
21,70		21,79	2,55	2,01	1,51	1,05	0,65	0,31	—
21,80		21,89	2,58	2,03	1,53	1,07	0,67	0,33	—
21,90		21,99	2,60	2,05	1,55	1,09	0,68	0,34	—
22,—		22,09	2,65	2,10	1,58	1,13	0,71	0,37	0,05
22,10		22,19	2,66	2,12	1,60	1,15	0,72	0,38	0,06
22,20		22,29	2,69	2,14	1,62	1,16	0,74	0,40	0,07
22,30		22,39	2,71	2,16	1,64	1,18	0,75	0,41	0,09
22,40		22,49	2,73	2,19	1,65	1,20	0,76	0,42	0,10
22,50		22,59	2,75	2,21	1,67	1,22	0,78	0,44	0,10
22,60		22,69	2,77	2,23	1,69	1,24	0,79	0,45	0,11
22,70		22,79	2,80	2,25	1,71	1,25	0,80	0,46	0,13
22,80		22,89	2,82	2,27	1,73	1,27	0,82	0,48	0,14
22,90		22,99	2,85	2,30	1,75	1,29	0,84	0,49	0,15
23,—		23,09	2,90	2,34	1,79	1,33	0,87	0,52	0,18
23,10		23,19	2,93	2,36	1,81	1,35	0,89	0,53	0,19
23,20		23,29	2,95	2,38	1,84	1,36	0,91	0,55	0,20
23,30		23,39	2,98	2,40	1,86	1,38	0,93	0,56	0,22
23,40		23,49	3,01	2,43	1,88	1,40	0,95	0,57	0,23
23,50		23,59	3,04	2,45	1,90	1,42	0,96	0,59	0,25
23,60		23,69	3,06	2,47	1,92	1,44	0,98	0,60	0,26
23,70		23,79	3,09	2,49	1,95	1,45	1,—	0,61	0,27
23,80		23,89	3,12	2,51	1,97	1,47	1,02	0,63	0,29
23,90		23,99	3,15	2,54	1,99	1,49	1,04	0,64	0,30
24,—		24,09	3,20	2,58	2,03	1,53	1,07	0,67	0,33
24,10		24,19	3,23	2,60	2,05	1,55	1,09	0,68	0,34
24,20		24,29	3,25	2,62	2,08	1,56	1,11	0,70	0,35
24,30		24,39	3,28	2,65	2,10	1,58	1,13	0,71	0,37
24,40		24,49	3,31	2,66	2,12	1,60	1,15	0,72	0,38

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in							
von	MDN	bis	Steuerklasse I MDN	Steuerklasse II MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
24,50		24,59	3,34	2,69	2,14	1,62	1,16	0,74	0,40
24,60		24,69	3,36	2,71	2,16	1,64	1,18	0,75	0,41
24,70		24,79	3,39	2,73	2,19	1,65	1,20	0,76	0,42
24,80		24,89	3,42	2,75	2,21	1,67	1,22	0,78	0,44
24,90		24,99	3,45	2,77	2,23	1,69	1,24	0,79	0,45
25,—		25,09	3,50	2,82	2,27	1,73	1,27	0,82	0,48
25,10		25,19	3,53	2,85	2,30	1,75	1,29	0,84	0,49
25,20		25,29	3,55	2,87	2,32	1,77	1,31	0,85	0,50
25,30		25,39	3,58	2,90	2,34	1,79	1,33	0,87	0,52
25,40		25,49	3,61	2,93	2,36	1,81	1,35	0,89	0,53
25,50		25,59	3,64	2,95	2,38	1,84	1,36	0,91	0,55
25,60		25,69	3,66	2,98	2,40	1,86	1,38	0,93	0,56
25,70		25,79	3,69	3,01	2,43	1,88	1,40	0,95	0,57
25,80		25,89	3,72	3,04	2,45	1,90	1,42	0,96	0,59
25,90		25,99	3,75	3,06	2,47	1,92	1,44	0,98	0,60
26,—		26,09	3,80	3,12	2,51	1,97	1,47	1,02	0,63
26,10		26,19	3,83	3,15	2,54	1,99	1,49	1,04	0,64
26,20		26,29	3,85	3,17	2,55	2,01	1,51	1,05	0,65
26,30		26,39	3,88	3,20	2,58	2,03	1,53	1,07	0,67
26,40		26,49	3,91	3,23	2,60	2,05	1,55	1,09	0,68
26,50		26,59	3,94	3,25	2,62	2,08	1,56	1,11	0,70
26,60		26,69	3,96	3,28	2,65	2,10	1,58	1,13	0,71
26,70		26,79	3,99	3,31	2,66	2,12	1,60	1,15	0,72
26,80		26,89	4,02	3,34	2,69	2,14	1,62	1,16	0,74
26,90		26,99	4,05	3,36	2,71	2,16	1,64	1,18	0,75
27,—		27,09	4,10	3,42	2,75	2,21	1,67	1,22	0,78
27,10		27,19	4,13	3,45	2,77	2,23	1,69	1,24	0,79
27,20		27,29	4,15	3,47	2,80	2,25	1,71	1,25	0,80
27,30		27,39	4,18	3,50	2,82	2,27	1,73	1,27	0,82
27,40		27,49	4,21	3,53	2,85	2,30	1,75	1,29	0,84
27,50		27,59	4,25	3,55	2,87	2,32	1,77	1,31	0,85
27,60		27,69	4,27	3,58	2,90	2,34	1,79	1,33	0,87
27,70		27,79	4,30	3,61	2,93	2,36	1,81	1,35	0,89
27,80		27,89	4,34	3,64	2,95	2,38	1,84	1,36	0,91
27,90		27,99	4,37	3,66	2,98	2,40	1,86	1,38	0,93
28,—		28,09	4,43	3,72	3,04	2,45	1,90	1,42	0,96
28,10		28,19	4,46	3,75	3,06	2,47	1,92	1,44	0,96
28,20		28,29	4,49	3,77	3,09	2,49	1,95	1,45	1,—
28,30		28,39	4,52	3,80	3,12	2,51	1,97	1,47	1,02
28,40		28,49	4,55	3,83	3,15	2,54	1,99	1,49	1,04
28,50		28,59	4,58	3,85	3,17	2,55	2,01	1,51	1,05
28,60		28,69	4,61	3,88	3,20	2,58	2,03	1,53	1,07
28,70		28,79	4,65	3,91	3,23	2,60	2,05	1,55	1,09
28,80		28,89	4,68	3,94	3,25	2,62	2,08	1,56	1,11
28,90		28,99	4,71	3,96	3,28	2,65	2,10	1,58	1,13
29,—		29,09	4,77	4,02	3,34	2,69	2,14	1,62	1,16
29,10		29,19	4,80	4,05	3,36	2,71	2,16	1,64	1,18

Steuerpflichtiger Tageslohn			Die Steuer beträgt in						
von	MDN	bis	Steuerklasse I MDN	Steuerklasse II MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
29,20		29,29	4,83	4,07	3,39	2,73	2,19	1,65	1,20
29,30		29,39	4,86	4,10	3,42	2,75	2,21	1,67	1,22
29,40		29,49	4,89	4,13	3,45	2,77	2,23	1,69	1,24
29,50		29,59	4,92	4,15	3,47	2,80	2,25	1,71	1,25
29,60		29,69	4,95	4,18	3,50	2,82	2,27	1,73	1,27
29,70		29,79	4,99	4,21	3,53	2,85	2,30	1,75	1,29
29,80		29,89	5,02	4,25	3,55	2,87	2,32	1,77	1,31
29,90		29,99	5,05	4,27	3,58	2,90	2,34	1,79	1,33
30,—		30,09	5,11	4,34	3,64	2,95	2,38	1,84	1,36
30,10		30,19	5,14	4,37	3,66	2,98	2,40	1,86	1,38
30,20		30,29	5,17	4,40	3,69	3,01	2,43	1,88	1,40
30,30		30,39	5,20	4,43	3,72	3,04	2,45	1,90	1,42
30,40		30,49	5,23	4,46	3,75	3,06	2,47	1,92	1,44
30,50		30,59	5,26	4,49	3,77	3,09	2,49	1,95	1,45
30,60		30,69	5,30	4,52	3,80	3,12	2,51	1,97	1,47
30,70		30,79	5,33	4,55	3,83	3,15	2,54	1,99	1,49
30,80		30,89	5,35	4,58	3,85	3,17	2,55	2,01	1,51
30,90		30,99	5,39	4,61	3,88	3,20	2,58	2,03	1,53
31,—		31,09	5,45	4,68	3,94	3,25	2,62	2,08	1,56
31,10		31,19	5,48	4,71	3,96	3,28	2,65	2,10	1,58
31,20		31,29	5,51	4,74	3,99	3,31	2,66	2,12	1,60
31,30		31,39	5,54	4,77	4,02	3,34	2,69	2,14	1,62
31,40		31,49	5,57	4,80	4,05	3,36	2,71	2,16	1,64
31,50		31,59	5,60	4,83	4,07	3,39	2,73	2,19	1,65
31,60		31,69	5,64	4,86	4,10	3,42	2,75	2,21	1,67
31,70		31,79	5,66	4,89	4,13	3,45	2,77	2,23	1,69
31,80		31,89	5,70	4,92	4,15	3,47	2,80	2,25	1,71
31,90		32,09	5,73	4,95	4,18	3,50	2,82	2,27	1,73
32,10		32,29	5,78	5,02	4,25	3,55	2,87	2,32	1,77
32,30		32,49	5,83	5,11	4,34	3,64	2,95	2,38	1,84
32,50		32,79	5,88	5,17	4,40	3,69	3,01	2,43	1,88
32,80		32,99	5,93	5,26	4,49	3,77	3,09	2,49	1,95
33,—		33,19	5,98	5,33	4,55	3,83	3,15	2,54	1,99
33,20		33,49	6,04	5,42	4,65	3,91	3,23	2,60	2,05
33,50		33,69	6,09	5,48	4,71	3,96	3,28	2,65	2,10
33,70		33,89	6,14	5,57	4,80	4,05	3,36	2,71	2,16
33,90		34,09	6,19	5,64	4,86	4,10	3,42	2,75	2,21
34,10		34,39	6,24	5,73	4,95	4,18	3,50	2,82	2,27
34,40		34,59	6,29	5,78	5,02	4,25	3,55	2,87	2,32
34,60		34,79	6,34	5,83	5,11	4,34	3,64	2,95	2,38
34,80		34,99	6,39	5,88	5,17	4,40	3,69	3,01	2,43
35,—		35,29	6,45	5,93	5,26	4,49	3,77	3,09	2,49
35,30		35,49	6,50	5,98	5,33	4,55	3,83	3,15	2,54
35,50		35,69	6,55	6,04	5,42	4,65	3,91	3,23	2,60
35,70		35,99	6,60	6,09	5,48	4,71	3,96	3,28	2,65
36,—		36,19	6,65	6,14	5,57	4,80	4,05	3,36	2,71
36,20		36,39	6,70	6,19	5,64	4,86	4,10	3,42	2,75

Steuerpflichtiger Tageslohn		Die Steuer beträgt in						
von	MDN bis	Steuerklasse I MDN	Steuerklasse II MDN	1 Kind MDN	2 Kinder MDN	3 Kinder MDN	4 Kinder MDN	5 Kinder MDN
36,40	36,59	6,75	6,24	5,73	4,95	4,18	3,50	2,82
36,60	36,89	6,80	6,29	5,78	5,02	4,25	3,55	2,87
36,90	37,09	6,85	6,34	5,83	5,11	4,34	3,64	2,95
37,10	37,29	6,90	6,39	5,88	5,17	4,40	3,69	3,01
37,30	37,49	6,95	6,45	5,93	5,26	4,49	3,77	3,09
37,50	37,79	7,—	6,50	5,98	5,33	4,55	3,82	3,15
37,80	37,99	7,06	6,55	6,04	5,42	4,65	3,91	3,23
38,—	38,19	7,11	6,60	6,09	5,48	4,71	3,96	3,28
38,20	38,49	7,16	6,65	6,14	5,57	4,80	4,05	3,36
38,50	38,69	7,21	6,70	6,19	5,64	4,86	4,10	3,42
38,70	38,89	7,26	6,75	6,24	5,73	4,95	4,18	3,50
38,90	39,09	7,31	6,80	6,29	5,78	5,02	4,25	3,55
39,10	39,29	7,36	6,85	6,34	5,83	5,11	4,34	3,64
39,40	39,59	7,41	6,90	6,39	5,88	5,17	4,40	3,69
39,60	39,79	7,47	6,95	6,45	5,93	5,26	4,49	3,77
39,80	39,99	7,52	7,—	6,50	5,98	5,33	4,55	3,83

**Bemerkungen:****1. Steuerberechnung bei mehr als 5 Kindern**

Für jedes weitere Kind, für das Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt worden ist, sind vom steuerpflichtigen Tageslohn 2,27 MDN abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in der Steuerklasse III/5 abzulesen.

**Beispiel:**

Der Lohnempfänger hat 6 Kinder unter 18 Jahren in seinem Haushalt. Der steuerpflichtige Tageslohn beträgt 33,— MDN. Nach Abzug von 2,27 MDN ergibt sich ein Betrag in Höhe von 30,73 MDN. Die Tageslohnsteuer beträgt darauf (abgelesen in der Steuerklasse III/5) 1,49 MDN.

**2. Steuerberechnung für steuerpflichtige Tageslöhne ab 40,— MDN**

Übersteigt der steuerpflichtige Tageslohn nach Ab-

zug etwaiger Freibeträge 39,99 MDN, ist für die Steuerklasse I—III/5 die Steuer durch Umrechnung nach der Monatstabelle zu ermitteln. Dasselbe hat für die weiteren Steuerklassen zu geschehen, wenn die Berechnung nach Ziffer 1 die Anwendung der Tagestabelle nicht mehr gestattet. Zu diesem Zweck wird aus dem steuerpflichtigen Tageslohn durch Multiplikation mit 22 der entsprechende steuerpflichtige Monatslohn berechnet. Der für diesen Monatslohn festgestellte Steuerbetrag (lt. Monatstabelle) ist durch 22 zu dividieren und auf volle Pfennige abzurunden.

**Beispiel:**

Steuerpflichtiger Tageslohn 45,— MDN; Steuerklasse I; der entsprechende steuerpflichtige Monatslohn ist  $45 \times 22 = 990,—$  MDN, die hiernach aus der Monatstabelle zu entnehmende Steuer = 191,30 MDN. Als Tagessteuer ergibt sich  $191,30 : 22 = 8,68$  MDN.

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (GBL I S. 93) das Datum des Abkommens statt 13. März 1965 richtig

„11. März 1965“

heißen muß.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 27 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 45 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. August 1967

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 67	Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet von Handel und Versorgung .....	535
7. 7. 67	Arbeitsschutzanordnung 722/1. — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden — .....	535
20. 7. 67	Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats Halle-Neustadt und die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt .....	539
24. 7. 67	Anordnung über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel .....	539
25. 7. 67	Anordnung über die Veränderung der Frachtstellung in Preisvorschriften bei Lieferung von Erzeugnissen im Stückguttransport .....	542

## Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet von Handel und Versorgung.

Vom 27. Juli 1967

Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. September 1965 zur Durchführung der Herbstarbeiten in der Landwirtschaft im Jahre 1965, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Speisekartoffeln und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Pflanzkartoffeln — Auszug — (GBl. II S. 663) wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Handel und Versorgung

Sieber

## Arbeitsschutzanordnung 722/1. — Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden —

Vom 7. Juli 1967

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie die folgende Arbeitsschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung, die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung und Verwendung von Fluorwasserstoff und Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure).
- (2) Die im folgenden für Flußsäure angegebenen Bestimmungen gelten auch für Lösungen der sauren Salze der Flußsäure in Wasser (Hydrogenfluoridlösungen).
- (3) Für den Umgang mit Hydrogenfluoriden in fester Form gelten nur der § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 8 dieser Anordnung.

#### Arbeitsräume, Lager und Betriebseinrichtungen

### § 2

- (1) Die Herstellung, Verarbeitung und Verwendung der im § 1 angegebenen Stoffe darf nur in besonderen Arbeitsräumen erfolgen, die von anderen Arbeitsräumen durch dichte Wände getrennt sind.
- (2) Die lichte Höhe der Arbeitsräume muß mindestens 3,60 m betragen.
- (3) Der Fußboden muß einen gegen Flußsäure beständigen Belag und leichtes Gefälle nach einem Ablauf haben. In den Arbeitsräumen müssen Wasserleitungsanschlüsse für das Spülen und Reinigen des Fußbodens vorhanden sein.
- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Arbeitsräumen durch deutlichen, dauerhaften Anschlag zu verbieten.
- (5) Die elektrischen Betriebsmittel müssen den Sondervorschriften für nasse und durchströmte Räume des Einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik entsprechen. Bis zur Veröffentlichung des Einheitlichen Standardwerkes der Elektrotechnik gelten die einschlägigen VDE-Vorschriften.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Flußsäure nur gelegentlich und in geringen Mengen verwendet wird.

gem Umfang verwendet wird oder wenn die verwendeten Lösungen einen Gehalt von weniger als 30 % Fluorwasserstoff haben. Im Zweifelsfalle wird durch die nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 zuständigen Stellen entschieden, ob die Voraussetzungen für Sonderregelungen vorliegen.

### § 3

(1) An den Arbeitsplätzen zur Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Ab- und Umfüllung der im § 1 angegebenen Stoffe darf die Konzentration der Atemluft an Fluorwasserstoffdämpfen das arbeitshygienische Normativ (1 mg HF/m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.

(2) Zur Erfüllung der Forderung des Abs. 1 müssen die Betriebseinrichtungen abgedichtet sein und sind unter Unterdruck zu halten. Soweit das aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind wirksame örtliche Absaugeanlagen an der Entstehungsstelle der Fluorwasserstoffdämpfe anzubringen; erforderlichenfalls sind außerdem mechanische Entlüftungsanlagen für die Arbeitsräume vorzusehen.

(3) Für die durch örtliche Absaugeanlagen und mechanische Raumentlüftungsanlagen abgesaugte Luft ist Frischluft durch eine Belüftungsanlage zugfrei zuzuführen. Die Frischluft muß in der kalten Jahreszeit ausreichend vorgewärmt werden.

(4) Die durch örtliche Absaugeanlagen und mechanische Raumentlüftungsanlagen abgesaugte Luft ist vor Austritt ins Freie zu neutralisieren, so daß Schädigungen und Belästigungen vermieden werden, z. B. durch Behandlung mit alkalischen Lösungen in Rieseltürmen.

### § 4

(1) Lagerräume für Fluorwasserstoff und Flußsäure müssen lüftbar und durch Lage und Bauausführung gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein.

(2) In Verarbeitungs- und Verwendungsbetrieben dürfen Fluorwasserstoff und Flußsäure nur in besonderen Lagerräumen gelagert werden. Diese sollen feste Fußböden haben, im Erdgeschoß liegen und nicht übersetzt sein. Die Vorschrift besonderer Lagerräume gilt nicht für die Aufbewahrung von Mengen, die zur laufenden Produktion gehören.

(3) Fluorwasserstoff und Flußsäure dürfen in den Lagerräumen nach Abs. 2 nur in den Versandbehältern oder in besonderen, dafür geeigneten Zwischenbehältern gelagert werden.

### § 5

(1) Alle Betriebseinrichtungen, insbesondere Lager-, Transport- und Reaktionsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen, sind aus einem Werkstoff herzustellen, der gegen die vorliegende Konzentration von Fluorwasserstoff und Flußsäure möglichst beständig ist (vgl. hierzu Anlage 1 dieser Anordnung).

(2) Die Überführung von Flußsäure aus den Versandbehältern in die Verwendungs- oder Verarbeitungsgefäße hat unmittelbar und durch Rohrleitungen zu erfolgen. Läßt sich diese Forderung aus örtlichen oder betrieblichen Gründen nicht durchführen, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine gefahrlose Überführung aus den Versandbehältern in die Gefäße für den innerbetrieblichen Transport gewährleisten, z. B. Säureheber. Die Gefäße für den innerbetrieblichen Transport müssen eine dichte Abdeckung haben. Bezüglich der geeigneten Materialien wird auf Anlage 1 verwiesen.

(3) Zur Herstellung von Flußsäure aus Fluorwasserstoff und zum Verdünnen von Flußsäure müssen geeignete Betriebseinrichtungen vorhanden sein. In Versandbehältern dürfen diese Arbeiten nicht vorgenommen werden.

(4) Verbindungen zwischen Behältern, Rohrleitungen und Armaturen sind, soweit sie nicht geschweißt sind, zu flanschen oder als Schraubverbindung mit Dichtung oder Dichtfläche auszuführen.

(5) Ortsfeste Behälter für Flußsäure müssen eine Abzugvorrichtung haben, die an die Neutralisationsanlage nach § 3 Abs. 4 anzuschließen ist.

## Betriebsvorschriften

### § 6

(1) Instandsetzungen, Demontage und Verschrottung von Betriebseinrichtungen, die mit Fluorwasserstoff oder Flußsäure in Berührung gestanden haben, dürfen nur auf Anweisung einer verantwortlichen Aufsichtsperson durchgeführt werden. Solche Betriebseinrichtungen sind vorher mit Sodalösung zu neutralisieren. Behälter müssen vor Schweiß- und Schneidarbeiten mit Sodalösung vollständig gefüllt und während der Arbeit gefüllt gehalten werden, soweit das bei der Art der Arbeit möglich ist. Statt Sodalösung kann auch eine andere geeignete alkalische Flüssigkeit verwendet werden.

(2) Alle beim Arbeiten mit Flußsäure ausgelaufenen oder verschütteten Flüssigkeiten sowie Reste von verschütteten festen Hydrogenfluoriden sind sofort mit viel Wasser zu beseitigen. Wenn es nach Lage der Verhältnisse nötig ist, sind statt Wasser alkalische Flüssigkeiten zu verwenden. Die Abwässer sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder Gewässer zu neutralisieren.

(3) Holz, das unter Einwirkung von Fluorwasserstoff oder Flußsäure gestanden hat, ist zu vergraben oder in anderer Weise weiterer Benutzung zu entziehen. Für Bau- und Heizzwecke darf es nicht verwendet oder abgegeben werden.

### § 7

(1) Lager- und Transportbehälter sind gegen Wärmeeinwirkung, auch Sonnenstrahlung, zu schützen. Behälter, an denen nicht gearbeitet wird, sind verschlossen zu halten.

(2) Flußsäure darf nur in fest verschlossenen Behältern transportiert werden, soweit es sich nicht um innerbetrieblichen Transport nach § 5 Abs. 2 handelt. Der Eisenbahntransport von Flußsäure unterliegt den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

(3) Transportbehälter für Flußsäure müssen mit dem Spundloch nach oben gelagert und transportiert werden. Das gilt auch für leere Behälter. Beim Transport auf Fahrzeugen ist die richtige Lage der Transportbehälter mit dem Spundloch nach oben durch Keile o. ä. zu sichern.

### § 8

(1) Den Werk tätigen sind für den Umgang mit Fluorwasserstoff oder Flußsäure die erforderliche Arbeitsschutzkleidung und die erforderlichen Arbeitsschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Das sind je nach Art der Arbeit insbesondere Gummianzüge, Gummischürzen, Gummischuhe, Gummihandschuhe, Schutzbrillen, Gesichtsschutze, Atemschutz-Filtergeräte und Frischluftgeräte. Sie sind zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Vor Einnahme von Speisen und Getränken sowie vor dem Rauchen sind Gesicht und Hände zu waschen. Die Hände sind auch vor Benutzung des Abortes zu waschen.

(3) In den Arbeitsräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten.

(4) Vor Umgang mit Fluorwasserstoff und Flußsäure sind die Werkstätten eingehend über die damit verbundenen Gefährdungen und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen zu belehren. Die Belehrungen sind in längstens monatlichen Zeitabständen zu wiederholen. Bei den Belehrungen ist u. a. das Merkblatt (Anlage 2 dieser Anordnung) zu verwenden. Dieses Merkblatt ist außerdem jedem Werkstätten auszuhändigen, der mit Fluorwasserstoff oder Flußsäure umzugehen hat.

#### § 9

(1) Für den Fall der Einatmung von Fluorwasserstoffdämpfen oder Verätzung durch Flußsäure muß ausreichende Erste Hilfe gewährleistet sein. Bei der Ersten Hilfe sind die Hinweise der Anlage 3 dieser Anordnung zu beachten.

(2) In unmittelbarer Nähe aller Arbeitsplätze, an denen die Möglichkeit von Verätzungen durch Flußsäure besteht, muß die Möglichkeit gegeben sein, betroffene Körperstellen sofort mit viel Wasser abzuspülen. Ferner sind dort nach näherer Anweisung des Betriebsarztes Lösungen zur Neutralisierung bereitzustellen.

(3) Bevor in einem Betrieb die Verarbeitung oder Verwendung von Fluorwasserstoff, Flußsäure oder Hydrogenfluoriden aufgenommen wird, ist der Betriebsarzt davon unter Hinweis auf Anlage 3 dieser Anordnung Kenntnis zu geben. Ferner sind durch Vermittlung des Betriebsarztes die für Weiterbehandlung in Frage kommenden Ärzte der Umgebung zu informieren.

#### § 10

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 722 vom 2. Dezember 1952 — Arbeiten mit Flußsäure — (GBl. 1953 S. 104) außer Kraft.

(2) Soweit Bestimmungen dieser Anordnung über die bisher gültigen hinausgehen und eine Änderung an vorhandenen Anlagen, Gebäuden und Betriebseinrichtungen erfordern, sind diese bei der Rekonstruktion der betreffenden Betriebe oder Betriebsteile, jedoch spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Anordnung, durchzuführen.

Berlin, den 7. Juli 1967

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

#### Anlage 1

zu § 5 vorstehender Arbeitsschutzanordnung 722/1

##### Beständigkeit von Werkstoffen gegen Fluorwasserstoff

Die in der Tabelle aufgeführten Werkstoffe sind bei den angegebenen Temperaturen für die Praxis in der Regel ausreichend beständig. Die Angaben stellen nur

Richtwerte dar. Bei ihrer Anwendung ist stets zu prüfen, ob besondere betriebliche Verhältnisse vorliegen, die abweichendes Verhalten der Werkstoffe erwarten lassen.

Werkstoff	relativ beständig bei	
	Konzentration (% HF)	Temperatur (°C)
Stahl (C-arm)	65 ... 100	bis 20
Blei	bis 60	bis 20
Nickel	bis 40	bis 20
Kupfer	bis 100	bis 20
Silber	bis 100	bis 100*
Rotguß	bis 75	bis 20
Polyvinylchlorid	bis 40	bis 20
PC	bis 30	bis 20
Polyäthylen	bis 50	bis 20
Polystyrol	bis 50	bis 20
Polyfluoräthylen	bis 100	bis 100
Duroplast	bis 40	bis 50
Igurit	bis 40	bis 100
Gummi	bis 30	bis 80
Kohlenstoff	bis 80	bis 100

\* unter der Voraussetzung, daß kein Sauerstoff anwesend ist

#### Anlage 2

zu § 8 vorstehender Arbeitsschutzanordnung 722/1

##### Merkblatt über den Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden

##### Chemische und physikalische Eigenschaften

**Fluorwasserstoff** (chemische Formel: HF) ist bei Temperaturen über 20 °C ein farbloses, stechend riechendes, stark ätzendes Gas, unter 20 °C eine farblose Flüssigkeit, die an der Luft unter Abgabe von Fluorwasserstoffdämpfen stark raucht.

Als **Flußsäure** (Fluorwasserstoffsäure) werden Lösungen von Fluorwasserstoff in Wasser bezeichnet. Es sind dabei alle Mischungsverhältnisse möglich.

Handelsüblich sind etwa 70%ige technisch reine und etwa 40%ige chemisch reine Flußsäure. Flußsäure ist eine klare, farblose Lösung, die an der Luft unter Abgabe von Fluorwasserstoffdämpfen raucht. Sie löst die meisten Metalle und, im Gegensatz zu anderen Säuren, auch Glas und Silikate (Beton). Werkstoffe, die unter gewissen Bedingungen ausreichend beständig gegen Flußsäure sind, sind in der Anlage 1 zur Arbeitsschutzanordnung 722/1 aufgeführt.

##### Hydrogenfluoride

sind die sauren Salze der Flußsäure. Handelsüblich sind Ammoniumhydrogenfluorid ( $\text{NH}_4\text{HF}_2$ ) und Kaliumhydrogenfluorid ( $\text{KHF}_2$ ). Die Hydrogenfluoride sind farblose Kristalle, die in Wasser leicht löslich sind. Diese Lösungen haben ähnliche Eigenschaften wie die Flußsäure selbst. Die folgenden Ausführungen über Flußsäure gelten deshalb stets auch für Hydrogenfluoridlösungen.

##### Gefährdungen

Nach dem Giftgesetz vom 6. September 1950 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und

Anweisungen sind Fluorwasserstoff und Flußsäure Gifte der Abteilung 2, Hydrogenfluoride Gifte der Abteilung 3.

Fluorwasserstoffdämpfe wirken sehr stark reizend und ätzend auf die Bindehäute der Augen und bei Einatmung auf die Schleimhäute besonders der oberen Luftwege, u. U. auch auf die Lunge. Sie führen in leichteren Fällen zu mehr oder weniger starkem Hustenreiz, in schweren Fällen zu Nekrosen, d. h. zum Zerfall des verätzten Gewebes.

**Flußsäure und Hydrogenfluoridlösungen** wirken bei Berührung mit der Haut stark ätzend. Es handelt sich dabei nicht nur um eine einfache Ätzung, wie sie auch durch andere Säuren hervorgerufen wird; das Fluorion dringt rasch durch die Haut hindurch und führt zu tiefgehenden Gewebeerstörungen. Die Folge sind schmerzhaft und langsam heilende Wunden.

**Hydrogenfluoride in fester Form** wirken ebenfalls bei Berührung mit der Haut ätzend.

#### Schutzmaßnahmen

Die in der Arbeitsschutzanordnung 722/1 enthaltenen technischen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Anlagen müssen durch Vorsicht und Umsicht jedes einzelnen Werkstätigen beim Umgang mit Fluorwasserstoff, Flußsäure, Hydrogenfluoridlösungen und Hydrogenfluoriden in fester Form ergänzt werden.

Wird an den Betriebseinrichtungen irgendeine Unregelmäßigkeit beobachtet, so ist das sofort dem nächsten Vorgesetzten mitzuteilen.

Jede Einatmung von Fluorwasserstoffdämpfen ist zu vermeiden. Ist bei Arbeiten zur Behebung von Störungen oder anderen kurzfristigen Arbeiten die Einhaltung der arbeitshygienischen Normative in der Atemluft nicht gewährleistet, müssen wirksame Atemschutzgeräte angelegt werden (Filtermasken mit dem grauen Einsatz B, bei Konzentrationen über 2% Frischluft- oder Kreislaufgeräte).

Jede unmittelbare Berührung mit Flußsäure und mit von Flußsäure benetzten Gegenständen ist zu vermeiden. Die zur Verfügung gestellte Arbeitsschutzkleidung bzw. die Arbeitsschutzmittel sind deshalb stets zu benutzen. Ganz besonders wird auf die Notwendigkeit von Gesichtsschutz oder Schutzbrille hingewiesen, um Augenverätzungen vorzubeugen, die zur Erblindung führen können. Gummihandschuhe sind regelmäßig darauf zu prüfen, daß sie an den Fingern dicht und porenfrei sind; bei Verätzungen können sonst schmerzhaft eiterungen unter den Fingernägeln auftreten.

Vor Einnahme von Speisen und Getränken sowie vor dem Rauchen sind Gesicht und Hände zu waschen. Die Hände sind auch vor Benutzung der Aborte zu waschen. In den Arbeitsräumen ist die Einnahme von Speisen und Getränken verboten. Flußsäure darf auch vorübergehend nicht in Trink- oder Kochgefäße gefüllt werden.

Ist eine Berührung der Haut mit Flußsäure erfolgt, so ist stets sofortiges Abspülen mit Wasser und anschließende Behandlung mit der hierzu bereitgestellten alkalischen Lösung erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch dann sorgfältig durchzuführen, wenn zunächst keine Ätzwirkungen zu sehen oder zu spüren sind. Die Schmerzen machen sich bei Flußsäureverätzungen oft erst einige Stunden nach der Einwirkung bemerkbar. Bei Spritzern in das Auge ist sofort reichlich mit Wasser zu spülen und ärztliche Hilfe zu veranlassen. Weitere

Einzelheiten über Sofortmaßnahmen bei Einwirkungen durch Fluorwasserstoff oder Flußsäure sind aus der Anlage 3 zur Arbeitsschutzanordnung 722/1 ersichtlich.

Fluorwasserstoff und Flußsäure, auch Restmengen davon, greifen je nach ihrer Konzentration Metalle, insbesondere Eisen, mehr oder weniger an, wobei Wasserstoffgas entwickelt wird. Vollzieht sich dieser Prozeß in Behältern oder Rohrleitungen, so bildet sich mit dem Sauerstoff der Luft Knallgas, das bei Zündung zu folgenschweren Explosionen führen kann. Bevor an oder in solchen Behältern oder Rohrleitungen Schweiß- oder sonstige Feuerarbeiten vorgenommen werden, ist deshalb sorgfältiges Ausspülen mit Sodalösung oder anderen alkalischen Lösungen erforderlich; mit Wasser allein darf nicht ausgespült werden! Wenn es bei den vorzunehmenden Arbeiten möglich ist, sind sie durchzuführen, während die Behälter mit Sodalösung o. ä. gefüllt sind.

#### Anlage 3

zu § 9 vorstehender Arbeitsschutzanordnung 722/1

#### Erste Hilfe

##### bei akuter Einwirkung von Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden

Die Erste Hilfe ist wegen der hochgradig zerstörenden Ätz- und Giftwirkung, die sich u. U. erst nach Stunden bemerkbar machen kann, von besonderer Wichtigkeit. Die meisten schweren Verätzungsfolgen entstehen aus der Unkenntnis der Maßnahmen der Ersten Hilfe und der weiteren Behandlung sowie aus dem Mangel an den benötigten Gegen- und Heilmitteln. Aus diesem Grunde sind vor erstmaliger Aufnahme der Arbeiten mit Fluorwasserstoff, Flußsäure und Hydrogenfluoriden und ihren Lösungen (im folgenden als „Flußsäure usw.“ bezeichnet) die Betriebsarbeitsstellen zu unterrichten. Diese haben sich über Erste-Hilfe-Maßnahmen zu informieren und solche vorzubereiten. Sie haben sich außerdem mit den zur Weiterbehandlung in Frage kommenden Ärzten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verbindung zu setzen (vgl. § 9 der Arbeitsschutzanordnung 722/1).

##### 1. Verätzungen der Haut durch Flußsäure usw.

Die wirksamste Hilfe ist das sofortige Abspülen mit Wasser. Jede Hautstelle, die mit Fluorwasserstoff oder Hydrogenfluoridlösungen in Berührung gekommen ist (ausgenommen die Augen und deren Umgebung), ist sofort mit 2%iger Ammoniaklösung zu neutralisieren, auch wenn keine Ätzwirkung zu sehen oder zu spüren ist.

Mit dieser Lösung sind Umschläge, die häufig zu wechseln sind, oder noch besser, Bäder des betreffenden Körperteils für längere Zeit durchzuführen, bis ärztliche Behandlung einsetzt. Diese Lösung ist ständig an den Arbeitsplätzen bereitzuhalten.

Falls 2%ige Ammoniaklösung nicht zur Hand ist, sind sehr reichliche Spülungen mit fließendem Wasser (Dusche!) bis zur ärztlichen Hilfeleistung anzuwenden. Das gleiche gilt sinngemäß bei Verätzungen der Augenumgebung. Der Verletzte soll sich unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

##### 2. Verätzungen der Augen durch Flußsäure usw.

Reichliches Spülen mit Wasser ist die vordringlichste Maßnahme der Ersten Hilfe.

An das Spülen mit Wasser (1 bis 2 Minuten) soll sich eine fortlaufende Spülung mit 1%iger Natriumbikar-

bonatlösung anschließen, die nach Möglichkeit auch während des unverzüglich einzuleitenden Transportes zum Augenarzt durchgeführt werden muß.

### 3. Einwirkung von Fluorwasserstoffdämpfen auf Atemwege und Lunge

Schwere Reizerscheinungen führen zu Husten, stechenden Schmerzen und Atemnot. Der Betroffene ist sofort in Räume mit reiner Luft oder ins Freie zu bringen. Körperliche Anstrengung ist streng zu vermeiden. Der Betroffene soll daher nicht allein gehen oder geführt werden, sondern mittels einer Trage transportiert werden. Sauerstoff darf nur in Form der Inhalation, nicht jedoch unter Überdruck oder als künstliche Beatmung angewendet werden. Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

### 4. Einwirkung von Flußsäure usw. auf die Verdauungswege (Trinken, Verschlucken)

Durch Säurewirkung kommt es meist zu einer Verätzung von Mund, Speiseröhre oder Magen. Die Erste Hilfe besteht im Trinkenlassen oder Einflößen von Milch (bei Bewußtlosen darf dies nicht durchgeführt werden). Der Verletzte ist schnell in ein Krankenhaus zu transportieren.

## Anordnung über die Bildung eines Kreisgerichts und eines Staatlichen Notariats Halle-Neustadt und die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt.

Vom 20. Juli 1967

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1967 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Städte Halle und Suhl (GBl. I S. 64) ist der Stadtkreis Halle-Neustadt gebildet worden.

Um die Übereinstimmung des territorialen Zuständigkeitsbereiches der Stadtverordnetenversammlung Halle-Neustadt und ihrer Organe mit dem Bereich des Kreisgerichts gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und des Staatlichen Notariats gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) herbeizuführen und zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt gemäß dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juli 1967 über die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt im Jahre 1967 (GBl. I S. 108) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Kreisgericht Halle-Neustadt nimmt seine Tätigkeit nach der Wahl der Richter und Schöffen, spätestens bis zum 2. Oktober 1967, auf.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts Halle-Neustadt werden dessen Aufgaben vom Kreisgericht Halle-West wahrgenommen.

(3) Die bei dem Kreisgericht Halle-West anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Kreisgerichts Halle-Neustadt in dessen Zuständigkeit gehören, gehen

in dem Stand, in dem sie sich bei der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts Halle-Neustadt befinden, auf dieses über.

#### § 2

(1) Für das Kreisgericht Halle-Neustadt sind ein Direktor und die erforderliche Zahl von Richtern gemäß dem bestätigten Strukturplan zu wählen.

(2) Für das Kreisgericht Halle-Neustadt sind 50 bis 80 Schöffen einschließlich 10 bis 20 Schöffen für Arbeitsrechtssachen zu wählen.

#### § 3

(1) Die Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt erfolgt gemäß den §§ 51, 52, 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963. Die Bestimmungen der Anordnung vom 14. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte — Wahlordnung — (GBl. II S. 559) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bezirkswahlausschuß Halle für die Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts Halle-Neustadt.

#### § 4

(1) Für den Kreis Halle-Neustadt wird ein Staatliches Notariat gebildet. Es nimmt seine Tätigkeit bis zum 2. Oktober 1967 auf.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt werden dessen Aufgaben vom Staatlichen Notariat Halle wahrgenommen.

(3) Die bei dem Staatlichen Notariat Halle anhängigen Sachen, die mit der Neubildung des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt in dessen Zuständigkeit gehören, gehen in dem Stand, in dem sie sich bei der Aufnahme der Tätigkeit des Staatlichen Notariats Halle-Neustadt befinden, auf dieses über.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 20. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1967

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

## Anordnung über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel.

Vom 24. Juli 1967

Der Ausleihdienst ist ein wichtiger Bestandteil bei der Lösung der Versorgungsaufgaben des sozialistischen Einzelhandels. Er ermöglicht den Bürgern die Nutzung von solchen Waren, die geeignet sind, die Hausarbeit erheblich zu erleichtern und ihre Freizeit sinnvoller und besser zu gestalten, ohne diese Waren als Eigentum zu erwerben.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Der Ausleihdienst ist durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe über das bestehende Handelsnetz oder über besondere Ausleihstätten zu organisieren.



(2) Dabei haben sich folgende Grundsätze bewährt:

- Der Ausleihdienst wird so organisiert, daß die Bürger die Möglichkeit haben, die Waren dort auszuliehen, wo sie von ihnen benötigt werden, z. B. Artikel zur Feriengestaltung in den Naherholungs- und Urlaubszentren
- Die sozialistischen Handelsbetriebe stimmen sich zur Förderung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium mit Hilfe des Ausleihdienstes über dessen Entwicklung untereinander und mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden ab
- Die perspektivische Entwicklung des Ausleihdienstes wird in die Handelsnetzkonzeption aufgenommen. Für die Einbeziehung von Waren in den Ausleihdienst ist die Entwicklung der Nachfrage und ihre aktive Beeinflussung bestimmend.

#### § 2

##### Leihbedingungen und Leihverträge

(1) Für die Beziehungen zwischen dem Ausleihdienst und dem Entleiher gelten die Leihbedingungen gemäß Anlage.

(2) Die Leihbedingungen sind in allen Ausleihdiensten sichtbar auszuhängen. Leihverträge\* sind in doppelter Ausfertigung anzufertigen.

#### § 3

##### Leihgebühren

(1) Die Leihgebühren sind entsprechend Ziff. 17.1 des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) und Ziff. 1 Buchst. a der Anlage 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) zu bestätigen, in dieser Höhe vom Verleiher zu erheben und vom Entleiher bei Übergabe der Ware zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühr darf sich für Waren, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung in den Ausleihdienst einbezogen gewesen sind, nicht erhöhen.

(2) In den Ausleihdiensten ist entsprechend der Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) ein Verzeichnis der Leihgebühren für alle in den Ausleihdienst einbezogenen Waren gut sichtbar anzubringen.

#### § 4

##### Registrierung und Kennzeichnung

Die in den Ausleihdienst einbezogenen Waren sind mit einer Registriernummer zu versehen und in einer Registrierliste entsprechend dem Grundmittelnachweis in doppelter Ausfertigung (je eine für die Ausleiheinrichtung und für die Verwaltung des betreffenden Betriebes) einzutragen. Sie sind darüber hinaus ausreichend zu kennzeichnen.

#### § 5

##### Auszeichnung und Finanzierung

Die für den Ausleihdienst erforderlichen Waren sind aus den Warenbeständen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zu entnehmen und aus den hierfür planmäßig vorgesehenen eigenen Mitteln des Betriebes zu finanzieren. Bei Einbeziehung zusätzlicher Waren inner-

\* Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Berlin unter Best.-Nr. 07/1022

halb des Planjahres kann ein Sonderkredit entsprechend § 5 der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betriebe des Konsumgüterhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 132) in Anspruch genommen werden.

#### § 6

##### Verjährungsfrist

Ansprüche aus Leihverträgen verjähren innerhalb von 6 Monaten.

##### Schlussbestimmungen

#### § 7

Die Einzelheiten über die Organisation und Durchführung des Ausleihdienstes sind von den zentralen handelsleitenden Organen des volkseigenen Einzelhandels und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in einer gemeinsamen Richtlinie festzulegen.

Das betrifft insbesondere:

- Versicherung der Ausleihobjekte
- Abschreibung und Bewertung der Ausleihobjekte
- Verkauf und Ausbuchung von Ausleihobjekten
- buchmäßige Abrechnung des Ausleihdienstes
- Refinanzierung der aus Umlaufmitteln angeschafften Ausleihobjekte.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anweisung Nr. 23/56 vom 18. Juni 1956 über den Ausleihdienst — Verleih von Industriewaren durch den staatlichen Einzelhandel und Einrichtung von Ausleihstationen für Sport- und Wanderbedarf — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 13 S. 139) und folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Ergänzung vom 17. Juli 1956 — Einführung einheitlicher Leihbedingungen und Leihverträge — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 15 S. 157)
- Berichtigung vom 20. Juli 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 15 S. 158)
- Ergänzung vom 24. September 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21 S. 213)
- Hinweise vom 25. Februar 1957 — Verleih von Fahrzeugen — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 9 S. 75)
- Änderung vom 8. Januar 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 2 S. 12)
- Änderung vom 26. August 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 32 S. 191).

Berlin, den 24. Juli 1967

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

**Anlage**

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Leihbedingungen****I.****Allgemeine Grundsätze**

1. Leihverträge können abgeschlossen werden mit
  - a) Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) Personengruppen, die einer Organisation angehören.
 Treten als Entleiher Personengruppen auf, wird der Leihvertrag mit dem Leiter der Personengruppe abgeschlossen, der von der betreffenden Organisation die schriftliche Zustimmung zum Abschluß des Leihvertrages vorweisen kann. Vertragspartner ist die Organisation.
2. Der Leihvertrag endet durch Ablauf der vereinbarten Leihzeit. Wurde eine solche nicht vereinbart, so kann der Verleiher das Leihverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.
3. Die Leihgebühr wird nach der jeweils gültigen „Preisliste für den Ausleihdienst“ berechnet. Dabei gilt
  - jede angefangene Stunde als volle Stunde, wenn stundenweise Leihe und
  - jeder angefangene Tag als voller Tag, wenn tageweise Leihe
 vereinbart wurde. Übersteigt der für die stundenweise Leihe zu zahlende Betrag den Tagessatz, wird der Tagessatz berechnet.
4. Die Leihgebühr ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, bei Abschluß des Leihvertrages für den darin vereinbarten Zeitraum im voraus zu entrichten. Wird ein Leihvertrag für mehrere Monate abgeschlossen, ist die Leihgebühr jeweils für einen Monat im voraus zu entrichten.
5. Werden auf Wunsch des Entleihers oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen ausgeliehene Waren durch den Verleiher ins Haus geliefert oder von dort abgeholt, trägt der Entleiher die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.
6. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Leihvertrag ergeben, ist das Kreisgericht am Sitz des Ausleihdienstes zuständig.

**II.****Pflichten und Rechte des Verleihers**

1. Der Verleiher ist verpflichtet,
  - dem Entleiher die Ware in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und, soweit erforderlich, ihn über die Behandlung und Bedienung der geliehenen Ware zu informieren
  - die Ware bei der Rückgabe in Gegenwart des Entleihers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Entleiher möglichst unverzüglich geltend zu machen
  - bei Verletzung seiner Informations- und Prüfungspflicht dem Entleiher einen ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Der Verleiher hat das Recht,
  - den Abschluß eines Leihvertrages abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Ware vom Entleiher nicht ordnungsgemäß behandelt wird

- den Leihvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Entleiher die Ware vertragswidrig gebraucht oder, bei Leihverträgen für mehrere Monate, länger als eine Woche mit der Zahlung der Leihgebühr im Rückstand bleibt. Eine Pflicht zur Rückzahlung der Leihgebühr bzw. zum Verzicht auf die für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum noch zu entrichtende Leihgebühr ergibt sich daraus nur insoweit, als der Verleiher die Möglichkeit hat, die Ware während dieses Zeitraumes anderweitig zu verleihen
- die ausgeliehene Ware bei fristloser Kündigung des Leihvertrages oder ihrer nicht fristgemäßen Rückgabe beim Entleiher auf dessen Kosten abholen zu lassen.

**III.****Pflichten und Rechte des Entleihers**

1. Der Entleiher ist verpflichtet,
  - die Leihgebühr bei Übergabe der Ware oder bei anderweitiger Vereinbarung termingemäß zu bezahlen
  - die geliehene Ware dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend zu behandeln und die ihm übermittelten Bedienungs- und Behandlungsvorschriften gewissenhaft einzuhalten
  - die während der Leihzeit an der geliehenen Ware auftretenden Mängel oder ihren Verlust dem Verleiher — und bei Diebstahl oder Brandschaden zusätzlich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — unverzüglich mitzuteilen
  - die geliehene Ware nach Beendigung des Leihvertrages termingemäß und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben oder, sofern die Ware über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt werden soll, rechtzeitig vor Ablauf desselben einen neuen Rückgabetermin zu vereinbaren und die entsprechende zusätzliche Leihgebühr (Nachgebühr) zu bezahlen
  - dem Verleiher alle Schäden einschließlich Verlust der Ware zu ersetzen, die von ihm durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldhaft herbeigeführt werden. Dazu gehören auch solche Kosten, die sich aus notwendiger Aufbereitung, Nachsäuberung usw. bei Waren ergeben, die nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden. Der Entleiher wird von seiner Ersatzpflicht nur befreit, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Für die durch den vertragsgemäßen Gebrauch eingetretene Abnutzung der Ware ist der Entleiher nicht verantwortlich.
2. Der Entleiher hat das Recht,
  - die Überlassung einer einwandfreien Ware zu verlangen oder den Leihvertrag fristlos zu kündigen, wenn sich bei ihrem Gebrauch herausstellt, daß die geliehene Ware mit einem Mangel behaftet ist, der ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder aufhebt
  - die Erstattung der Kosten vom Verleiher zu verlangen, die ihm nachweislich durch die Überlassung der mangelhaften Ware entstanden sind
  - die geliehene Ware jederzeit zurückzugeben und die Rückzahlung der über die tatsächliche Leihzeit hinaus bereits entrichteten Leihgebühr zu verlangen.



3. Der Entleiher ist nicht berechtigt, die geliehene Ware ohne Zustimmung des Verleihers anderen zur Nutzung zu überlassen.

## IV.

**Zusätzliche Bedingungen  
bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

1. Kraftfahrzeuge werden nur an Personen ausgeliehen, die im Besitz eines Deutschen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sind.
2. Neben der Leihgebühr (Abschn. I Ziff. 4) ist pro Fahrkilometer ein Entgelt zu entrichten, das bei Abschluß des Vertrages für 100 km im voraus zu zahlen ist.  
Die Verrechnung auf der Grundlage der vertraglich festgelegten Ausleihzeit und der tatsächlichen gefahrenen Kilometer ist sofort nach Rückgabe des Kraftfahrzeuges vorzunehmen.
3. Die zur Gewährung der Betriebssicherheit notwendige Probefahrt geht zu Lasten des Verleihers.
4. Der Verleiher ist verpflichtet,
  - dem Entleiher das Kraftfahrzeug durch eine Probefahrt vorzuführen
  - das Kraftfahrzeug in vollbetanktem, verkehrs- und betriebssicherem Zustand an den Entleiher zu übergeben und ihn mit den Bedienungs- und Behandlungsanweisungen und sonstigen technischen Vorschriften vertraut zu machen
  - dem Entleiher das erforderliche Werkzeug und Zubehör in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben
  - dem Entleiher von ihm verauslagte Kosten für Reparaturen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig waren und durch den Entleiher nicht verschuldet wurden, gegen Vorlage der Rechnung zu erstatten.
5. Der Entleiher ist verpflichtet,
  - bei der Übernahme des Kraftfahrzeuges die Betriebs- und Verkehrssicherheit desselben zu überprüfen
  - bei Unfällen aller Art, gleich ob unverschuldet oder selbstverschuldet, die Verkehrspolizei sofort zu verständigen und eine Überprüfung und Feststellung der Unfallursachen zu veranlassen sowie den Verleiher in geeigneter Form sofort davon zu unterrichten
  - das Kraftfahrzeug auf eigene Kosten zu betanken und an den Verleiher mit vollem Tank zurückzugeben.
6. Der Entleiher ist berechtigt, Reparaturen am Kraftfahrzeug auf eigene Kosten vornehmen zu lassen, die zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit während der Ausleihzeit notwendig werden.  
Kosten werden durch den Verleiher gegen Vorlage der Rechnung im Rahmen der Ziff. 4 erstattet.

**Anordnung  
über die Veränderung der Frachtstellung  
in Preisvorschriften bei Lieferung von Erzeugnissen  
im Stückguttransport.**

Vom 25. Juli 1967

Um die Übereinstimmung der Preisvorschriften mit den Bestimmungen der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GB II S. 921) zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen im Stückguttransport gelten die Preise, für die in den Preisvorschriften (Preisordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen Preisregelungen)

- a) die Frachtstellung „frei Empfangsstation“ festgelegt ist:
  - „frei Empfänger (nicht abgeladen)“
- b) die Frachtstellung „frei Versandstation“ festgelegt ist:
  - „ab Werk verladen“.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 Buchst. b sind Lieferungen von Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4509 vom 1. April 1966 — Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren —, der Preisordnung Nr. 4510 vom 1. April 1966 — Dauerbröt (Knäcke- und Waffelbrot) und Dauerbackwaren — und der Preisordnung Nr. 4534 vom 1. April 1966 — Mayonnaisen — fallen, an Betriebe des Großhandels. Bei diesen Lieferungen im Stückgutversand bleibt die mit der jeweiligen Preisordnung festgelegte Frachtstellung weiterhin unverändert gültig.

## § 2

Soweit in Ausnahmefällen der durchgehende Transport von Stückgut gemäß der Stückgut-Transport-Ordnung noch nicht eingeführt ist, bleibt die in den Preisvorschriften festgelegte Frachtstellung bis zur Einführung des durchgehenden Stückguttransportes weiterhin verbindlich. Die Vertragspartner sind jedoch berechtigt, die Anwendung der Regelung gemäß § 1 vertraglich zu vereinbaren.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft und gilt für Stückgutsendungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zum Versand gebracht werden.

Berlin, den 25. Juli 1967

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

**I. V.: Pfütze  
Stellvertreter des Leiters**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. August 1967

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 67	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks .....	543
31. 7. 67	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos für Nahrungs- und Genußmittel .....	544
1. 8. 67	Anordnung Nr. 2 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	546
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	546
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	546

### Anordnung über die steuerliche Behandlung der Akkordlöhne im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks.

Vom 8. August 1967

In den Betrieben der privaten Wirtschaft und in privaten Handwerksbetrieben sind gemäß § 5 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) ebenfalls die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Werk tätigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit die den Betrieben gestellten Aufgaben erfüllen und damit ihren bisherigen Lohn erhalten. Für die steuerliche Anerkennung der sich dadurch ergebenden Erhöhung des Akkordmehrlohnes wird folgendes angeordnet:

## § 1

Akkordmehrlohne werden in Betrieben der privaten Wirtschaft und des privaten Handwerks insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als die Akkordlöhne für alle im Akkord tätigen Beschäftigten insgesamt

- a) bei Arbeit im Ein- oder Zweischichtsystem  
für 1967 = 162 % und  
ab 1968 = 165 %
- b) bei Arbeit im ständigen Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem  
für 1967 = 164 % und  
ab 1968 = 170 %

des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne nicht überschreiten.

## § 2

Der für Betriebe der privaten Wirtschaft gemäß § 23 Abs. 1 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823) gültige Durchschnittsprozentsatz der Akkorderfüllung nach dem im Jahre 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz ist entsprechend der bisher erreichten Steigerung der Arbeitsproduktivität und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abstimmung mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ neu festzulegen. Die im § 1 festgesetzten Grenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 6 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II S. 183)
- b) § 23 Abs. 2 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 - priv. -) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823).

Berlin, den 8. August 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Planung und Verwendung  
des Handelsrisikos  
für Nahrungs- und Genußmittel.**

Vom 31. Juli 1967

Zur Sicherung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes an Nahrungs- und Genußmitteln, zur Beschleunigung des Warenumschlags und zur Vermeidung von Warenverlusten ist der Einsatz eines Handelsrisikos notwendig. Die Mittel sind insbesondere für vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Verminderung des Schwundes einzusetzen. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
  - a) den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel (ohne Gaststätten)
  - b) die Großhandelsgesellschaften und Handelsgesellschaften
  - c) private Groß- und Einzelhändler (ohne Gaststätten), die mit einem der unter den Buchstaben a und b genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben
  - d) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung (ohne Gaststätten).

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf das gesamte Nahrungs- und Genußmittelsortiment laut Binnenhandelschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung — Ausgabe 1967 — mit Ausnahme von

	Schlüsselnummer
Frischgemüse	11 20 00
Wildfrüchten (einschließlich Pilze)	11 30 00
Frischobst (einschließlich Weintrauben)	11 40 00.

§ 2

**Planung des Handelsrisikos**

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe haben das Handelsrisiko kostenwirksam in eigener Verantwortung zu planen. Dazu wird auf folgende Richtsätze orientiert:

- a) im Einzelhandel auf der Grundlage des geplanten Warenumsatzes in Höhe von 0,14 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
- b) im Großhandel — mit Ausnahme der Sortimente Fisch und Fischwaren, Südfrüchte und Kartoffeln — auf der Grundlage des geplanten Umsatzes im Lagergeschäft in Höhe von 0,08 % vom Großhandelseinkaufspreis; für Südfrüchte und Kartoffeln ist der Satz unter Zugrundelegung der bisherigen Warenverluste (einschließlich Schwund) zu planen
- c) in der Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock und im Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin auf der Grundlage des geplanten Umsatzes für die Großhandelstätigkeit in Höhe von 1,1 % vom Großhandelseinkaufspreis und für die Einzelhandelstätigkeit in Höhe von 0,6 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Leiter der bezirklichen handelsleitenden Organe sind berechtigt, ihren nachgeordneten Betrieben eine differenzierte, die konkreten Bedingungen berücksichtigende Orientierung zu geben.

(3) In die Planung des Handelsrisikos sind die Kosten für Schwund, Bruch und Verderb einzubeziehen. Sie sind in den vorgenannten Richtsätzen berücksichtigt.

(4) Die Planung des Handelsrisikos hat im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. der vorgegebenen Orientierungsziffern ohne Beeinträchtigung der geplanten Haushaltakkumulation zu erfolgen.

(5) Die ermittelte Größe ist von den Leitern der Betriebe selbständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Monate zu differenzieren.

§ 3

**Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos**

(1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Leitern der Handelsbetriebe in voller Höhe für die Durchführung betrieblicher Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Leitern der Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereiche ist durch den Leiter des Betriebes im Rahmen der geplanten Mittel ein Limit, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

(3) Für die privaten Groß- und Einzelhändler, die mit dem volkseigenen bzw. konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel oder mit den Großhandelsgesellschaften einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, ist die Regelung des Abs. 2 analog anzuwenden und in den jährlich abzuschließenden Vereinbarungen festzulegen.

§ 4

**Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos**

(1) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Die Leiter der Handelsbetriebe haben besonders zur Gewährleistung eines jederzeit vollständigen, qualitäts- und preisgerechten Warenangebotes sowie unter Berücksichtigung der konkreten Bestandssituation die Verwendung des Handelsrisikos ständig zu überprüfen. Sie haben den Mitarbeitern die Prinzipien der Arbeit mit dem Handelsrisiko zu erläutern, damit diese in der operativen Handelstätigkeit verantwortungsbewußt angewendet werden.

(2) Die Leiter der zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organe haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben, den Einsatz und die Verwendung in den Handelsbetrieben zu kontrollieren und in angemessenen Zeitabständen eigene Analysen und Schlußfolgerungen über die Arbeit mit dem Handelsrisiko vorzunehmen.

§ 5

**Verwendung des Handelsrisikos**

(1) Die Mittel des Handelsrisikos sind im Groß- und Einzelhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und zur Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder abschbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Verkaufs
- b) Kosten für Umarbeitung sowie Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware entstehen
- c) Preisherabsetzungen nach eingetretener Qualitätsminderung zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bzw. für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Rücklieferungen
- d) natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festzulegender Schwundsätze im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten zur Verhinderung ausgenutzt wurden
- f) Mengen- und Zielprämien in Ausnahmefällen.

(3) Maßnahmen des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie der zentralen handelsleitenden Organe werden nicht aus den Mitteln des Handelsrisikos finanziert.

(4) Mengen- und Zielprämien sind insbesondere für den Absatz von Frischfisch und Fischwaren und grundsätzlich nur für solche Waren zu gewähren, die bei Gefahr von Verderb bzw. erheblicher Qualitätsminderung schnell verkauft werden müssen. Die Prämien sind an das umsatzleistende Personal in unmittelbarer Bindung an die mengenmäßige Realisierung der für die einzelnen Warenarten vom Leiter der Handelsbetriebe zu erteilenden Aufgabenstellung zu zahlen. Die Prämien aus geplanten Mitteln des Handelsrisikos dürfen nicht losgelöst von anderen in den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen angewandten ökonomischen Hebeln der persönlichen materiellen Interessiertheit wirken. Die Leiter der Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereiche sind für die Differenzierung der Prämien entsprechend der Arbeitsleistung verantwortlich.

#### § 6

##### Steuerliche Behandlung der Prämien

Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5%; sie sind sozialversicherungsbeitragsfrei und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

#### § 7

##### Nachweis über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos auflaufend seit Jahresbeginn in der Gliederung gemäß § 5 Abs. 2 und darüber hinaus in den Großhandlungsgesellschaften auch nach der Warenstruktur zu führen.

(2) Jede Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist zu protokollieren. Bei Preisherabsetzungen müssen die Protokolle mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Rechnungsnummer

- Menge der Ware
- Bezeichnung der Ware
- alter und neuer Preis
- Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

#### § 8

##### Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen und verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist bis zur geplanten Höhe zulässig. Die Mittel können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos ist gemäß § 7 zu führen.

#### § 9

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. November 1966 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren — (GBl. II S. 832)
- Anordnung vom 5. August 1955 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 562)
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Februar 1957 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 168)
- Anordnung Nr. 3 vom 3. Juni 1957 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 363; Ber. S. 375)
- Anordnung Nr. 4 vom 18. April 1959 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 510)
- Anweisung Nr. 21/62 vom 19. April 1962 über die buchmäßige Behandlung von Schwund (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 16).

(3) Die Erfassung und Berichterstattung der Planung und Verwendung des Handelsrisikos wird durch gesonderte Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

Berlin, den 31. Juli 1967

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen**  
**für landwirtschaftliche Erzeugnisse.**

**Vom 1. August 1967**

**§ 1**

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 3 vom 16. Mai 1966 über den Aufkauf von Grünfisch (GBl. II S. 335) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich ab Trocknungsanlage, verladen, eingesackt, netto ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 22. November 1966 (GBl. II Nr. 149 S. 991)

**§ 2**

Die §§ 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991) gelten auch für die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG).

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1967

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates**  
**der Deutschen**  
**Demokratischen Republik**

Ewald  
 Minister

**Der Vorsitzende**  
**des Staatlichen Komitees**  
**für Erfassung und**  
**Aufkauf landwirtschaftlicher**  
**Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
 Stellvertreter  
 des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 8 vom 11. August 1967 enthält:

	Seite
Anordnung vom 10. Juli 1967 über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieulpädagogen auf den Gebieten der chemischen Industrie und des Bauwesens .....	49
Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1967 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie .....	51

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 553**

Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 über Plaste für Bedarfsgegenstände, 40 Seiten,  
 1,— MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. August 1967

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 67	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen .....	547
7. 8. 67	Verordnung über Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik .....	551
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	554

### Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Vom 27. Juli 1967

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes verordnet:

## I.

#### Stellung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen im System der staatlichen Leitung

## § 1

##### Organ des Ministerrates

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur einheitlichen Planung und Leitung des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(2) Zum Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen gehören:

- das Post- und Zeitungswesen
- das Fernsprech- und Fernschreibwesen
- das Funkwesen.

(3) Zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzens und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bei der Nachrichtenübertragung koordiniert das Ministerium die Zusammenarbeit der nichtöffentlichen Netze mit den öffentlichen Netzen des Post- und Fernmeldewesens sowie die Weiterentwicklung dieser Netze. Es nimmt auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik Einfluß auf die Entwicklung von technischen Einrichtungen zur Nachrichtenbeförderung und -übermittlung und sichert den Einsatz von Post- und Fernmeldeanlagen nach einheitlichen Richtlinien zur Erzielung eines maximalen

volkswirtschaftlichen Nutzeffektes. Bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben berücksichtigt das Ministerium die volkswirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Betreiber nichtöffentlicher Netze.

## § 2

##### Post- und Fernmeldehoheit

Das Ministerium sichert die Post- und Fernmeldehoheit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber anderen Staaten.

## § 3

##### Alleinrecht der Deutschen Post

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen sichert das Ministerium die Ausübung des alleinigen Rechtes der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung und -übermittlung mit Post- und Fernmeldeanlagen.

## § 4

##### Zentrale Leitung der Deutschen Post

(1) Das Ministerium ist das zentrale Organ zur einheitlichen Leitung der Deutschen Post.

(2) Die Deutsche Post ist der Träger des Post- und Fernmeldeverkehrs. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Deutschen Post sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen durch Statut geregelt.

## II.

##### Die Hauptaufgaben des Ministeriums

## § 5

##### Grundsätze

(1) Das Ministerium hat durch schöpferische Anwendung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die planmäßige Entwicklung des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen zu leiten und die wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung mit dem Ziel zu verwirklichen, das gesellschaftliche Nachrichtenverkehrsbedürfnis mit hoher Qualität zu befriedigen.



(2) Das Ministerium plant und leitet den Reproduktionsprozeß des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen. Es sichert unter Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel die erweiterte Reproduktion und gewährleistet die komplexe sozialistische Rationalisierung bei der Deutschen Post in Übereinstimmung mit den gesamtwirtschaftlichen Interessen.

(3) Das Ministerium ist für die ständige Einsatzbereitschaft der Deutschen Post als Nachrichteninstrument des sozialistischen Staates verantwortlich. Es sichert, daß die politisch-ideologische Arbeit mit den Menschen und die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen zur Lösung der politischen und ökonomischen sowie der kulturellen und sozialen Aufgaben zum festen Bestandteil der Arbeit aller Führungskräfte des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen wird.

#### § 6 Planung

(1) Das Ministerium plant den Reproduktionsprozeß des Wirtschaftszweiges auf der Grundlage langfristiger Prognosen unter Berücksichtigung des internationalen Höchststandes von Wissenschaft und Technik und den Erfordernissen des sich ständig entwickelnden Nachrichtenverkehrsbedürfnisses der Gesellschaft. Es erarbeitet komplexe, koordinierte und bilanzierte Perspektiv- und Jahrespläne und verteidigt sie vor der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Ministerium ist für die theoretische und praktische Arbeit bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Es hat entsprechend den spezifischen Bedingungen im Post- und Fernmeldewesen insbesondere

- die von der Staatlichen Plankommission herausgegebene Planmethodik und die Nomenklatur der Kennziffern und Normative zu präzisieren
- die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung differenziert anzuwenden
- das System ökonomischer Hebel differenziert anzuwenden, weiterzuentwickeln und zu vervollkommen
- die Prinzipien der materiellen Interessiertheit durchzusetzen.

(3) Das Ministerium arbeitet die Hauptproportionen für die territoriale Entwicklung der ihm unterstellten Bezirksdirektionen aus. Es erteilt den Bezirksdirektionen und den ihm unmittelbar unterstellten Ämtern staatliche Vorgaben und Aufgaben, führt Planverteilungen durch und erteilt staatliche Planaufgaben.

#### § 7 Wissenschaftlich-technischer Fortschritt

(1) Das Ministerium erarbeitet mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren der Deutschen Post die Hauptentwicklungsrichtungen des Wirtschaftszweiges und seiner Bereiche sowie der wichtigsten Dienstzweige. Dabei sind die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder und der Weltstand der Nachrichtentechnik bzw. der Verfahren und der Organisation auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens zu berücksichtigen.

(2) Zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat das Ministerium die Neuererbewegung und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern,

sie auf die komplexe sozialistische Rationalisierung der Produktionsprozesse zur Erhöhung der Effektivität der lebendigen und vergegenständlichten Arbeit sowie auf die Einführung der neuen Technik zu konzentrieren und damit die Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität zu steigern.

#### § 8 Investitionen

(1) Das Ministerium verwirklicht die staatliche Investitionspolitik entsprechend den spezifischen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Fonds im Wirtschaftszweig. Es legt die Grundsätze fest für

- die Entwicklung der Kapazitäten, die Ausnutzung der Grundmittel und die Effektivität der produktiven Fonds
- die wissenschaftlich-technische und ökonomische Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und ihres Nutzeffektes, einschließlich der Tätigkeit der Gutachterstelle
- die Einhaltung der richtigen Proportionen zwischen der einfachen und erweiterten Reproduktion.

(2) Das Ministerium bestimmt die Grundrichtung der Investitionstätigkeit und koordiniert die Investitionen einschließlich des Baubedarfs für den Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen.

(3) Das Ministerium übt die staatliche Bauaufsicht für Bauten der Deutschen Post aus.

#### § 9 Materialwirtschaft

(1) Das Ministerium ist das zentrale Bilanzorgan der Deutschen Post. Es sichert auf der Basis langfristiger Koordinierungsvereinbarungen und langfristiger Wirtschaftsverträge die Grundproportionen der materiellen Versorgung für die Deutsche Post.

- (2) Das Ministerium sichert und kontrolliert
- die Ausarbeitung und Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen und Materialvorratsnormen bei der Deutschen Post
  - die Weiterentwicklung ökonomischer Hebel zum sparsamen und volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Materialeinsatz und zur Einsparung von hochwertigem Material.

#### § 10 Finanzplanung und Finanzkontrolle

(1) Das Ministerium erarbeitet die Haushalts- und Valutapläne der Haushaltsorganisationen des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen sowie die Finanz- und Kreditpläne der Deutschen Post und sichert deren Durchführung.

(2) Das Ministerium hat sich auf die Erhöhung der Rentabilität der Deutschen Post zu konzentrieren und die Finanzdisziplin bei der Deutschen Post durch eine straffe Kontrolle durch die Mark der Deutschen Notenbank zu sichern.

#### § 11 Preise und Gebühren

(1) Das Ministerium ist für die Preisarbeit im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen einschließlich der Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Deutschen Post auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich.



(2) Das Ministerium erarbeitet Preiskonzeptionen und Preisentwicklungspläne als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen und sichert durch spezielle Preis- und Gebührevorschriften die Einheitlichkeit der Preisbildung unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen.

(3) Das Ministerium sichert durch die Preisanalyse die ständige volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Preise und Gebühren und gewährleistet, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt durch den Preis unterstützt wird.

(4) Das Ministerium organisiert als Bestandteil seiner Führungstätigkeit die Kontrolle der Einhaltung der Preis- und Gebührevorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

#### § 12

##### Kaderentwicklung

(1) Das Ministerium sichert auf der Grundlage von Kaderprogrammen die systematische Entwicklung von Führungskräften für den Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen bei vorrangiger Förderung der Frauen und Jugendlichen. Es ermittelt den Bedarf an Hoch- und Fachschulkadern und gewährleistet deren zielgerichtete Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Es sichert im Rahmen der durch die Staatliche Plankommission bestätigten Kennziffern den Einsatz der Absolventen in den Schwerpunkten des Nachrichtenwesens.

(2) Das Ministerium hat zu gewährleisten, daß im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen die Grundsätze der Wachsamkeit eingehalten werden.

(3) Das Ministerium verwirklicht die sich aus dem einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ergebenden Aufgaben für seinen Aufgabenbereich.

#### § 13

##### Arbeit und Löhne

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist für die Durchsetzung der einheitlichen staatlichen Politik auf dem Gebiet Arbeit und Löhne im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen der Deutschen Post zu koordinieren und zu kontrollieren. Die Koordinierung dieser Aufgaben erfolgt über die Kennziffern des Planes, durch den Abschluß des Rahmenkollektivvertrages der Deutschen Post mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und der gemeinsamen Herausgabe von Richtlinien für den Abschluß der Betriebskollektivverträge.

(3) Das Ministerium legt die Schwerpunkte für den sozialistischen Wettbewerb fest und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen die Bezirksdirektionen und Ämter der Deutschen Post bei der Führung des komplexen sozialistischen Wettbewerbs. Es sichert, daß die besten Wettbewerbsergebnisse sowie die besten Erfahrungen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit verallgemeinert werden.

(4) Das Ministerium ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes im Post- und Fernmeldewesen.

#### § 14

##### Post- und Fernmelderecht

(1) Das Ministerium hat die Aufgabe, die Übereinstimmung des sozialistischen Rechts mit den sozialistischen Produktionsverhältnissen im Post- und Fernmeldewesen zu gewährleisten und bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken.

(2) Das Ministerium hat die erzieherische und organisierende Rolle des sozialistischen Rechts im Post- und Fernmeldewesen zu erhöhen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren und zum Schutz des sozialistischen Nachrichtenwesens das Post- und Fernmelderecht zu vervollkommen.

#### § 15

##### Zwischenstaatliche Beziehungen

(1) Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen und aus der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie aus Beziehungen zu anderen zentralen Organen des Post- und Fernmeldewesens ergeben.

(2) Das Ministerium ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Vorbereitung von zwischenstaatlichen Verträgen und für die Vorbereitung des Beitritts zu internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens verantwortlich.

#### § 16

##### Informationssystem

Das Ministerium hat auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ein wissenschaftliches Informationssystem unter Anwendung moderner Methoden der Rechentechnik und Datenverarbeitung zu entwickeln, das die Aufstellung von Kennziffern und anderer Kriterien für die Leitungstätigkeit ermöglicht. Es hat zu sichern, daß mit diesem System die Produktionsprozesse des Wirtschaftszweiges Post- und Fernmeldewesen analysiert und die ökonomisch günstigste Arbeitsweise ermittelt wird.

#### § 17

##### Hauptaufgaben der Leitung der Deutschen Post

(1) Das Ministerium hat die Bezirksdirektionen und die ihm unmittelbar unterstellten Ämter der Deutschen Post anzuleiten und zu kontrollieren. Es konzentriert seine Arbeit auf die zur Wahrung der Einheitlichkeit und der straffen zentralen Führung notwendigen, betriebsleitenden und operativen Aufgaben der Deutschen Post.

(2) Das Ministerium hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit der Ämter der Deutschen Post durch Dienstanweisungen, Richtlinien, Ordnungen und Grundsatzerfügungen einheitlich zu leiten und dabei den zweckmäßigsten Einsatz der Technik und die wirtschaftlichsten Betriebsverfahren und Technologien zur Verbesserung des Post- und Fernmeldeverkehrs unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse zu sichern.

(3) Das Ministerium stellt auf der Grundlage zwischenstaatlicher Verträge Grundsätze für den grenzüberschreitenden Post- und Fernmeldeverkehr zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in diesen Verkehrsbeziehungen auf.

### § 18

#### Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen

(1) Das Ministerium schließt auf der Grundlage des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Deutschen Post mit zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ab.

(2) Das Ministerium hat zu gewährleisten, daß

- die Hauptaufgaben der Deutschen Post von den Leitern der Bezirksdirektionen und Ämtern der Deutschen Post vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen und Räten erläutert werden
- die Bezirksdirektionen und Ämter der Deutschen Post zur Erfüllung der sich aus der Einheit von Produktions- und Territorialprinzip ergebenden Aufgaben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammenarbeiten.

### III.

#### Leitung und Arbeitsweise

### § 19

#### Der Minister

(1) Der Minister leitet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und die Deutsche Post nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er ist für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Ministeriums und der Deutschen Post dem Ministerrat gegenüber verantwortlich und der Volkskammer und dem Staatsrat rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister hat Weisungsrecht gegenüber den Leitern der Bezirksdirektionen sowie gegenüber den unmittelbar unterstellten Leitern der zentralen Ämter und Schulen der Deutschen Post.

(3) Dem Minister stehen zur Unterstützung seiner staatlichen Führungstätigkeit der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Ministers und die Stellvertreter des Ministers zur Seite. Der Minister regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Führung des Ministeriums und der Deutschen Post ergeben. Die Stellvertreter des Ministers haben im Rahmen der ihnen vom Minister erteilten Aufgaben Weisungsrecht.

(4) Der Minister wird im Falle seiner Abwesenheit vom Staatssekretär und Ersten Stellvertreter des Ministers und bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit von einem dazu beauftragten Stellvertreter des Ministers vertreten.

(5) Der Minister ist für die Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Führungskader im Ministerium persönlich verantwortlich. Er ist zugleich verantwortlich für die sozialistische Kaderpolitik innerhalb der Deutschen Post. Er beruft nach einer von ihm festzulegenden Nomenklatur die Führungskader der Deutschen Post gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er kann die Befugnis zur Berufung der Führungskader der Deutschen Post auf seine Stellvertreter übertragen.

(6) Der Minister hat Lösungsvorschläge für Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, wissenschaftlich vorzubereiten und rechtzeitig vorzulegen.

(7) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates im Rahmen seiner Zuständigkeit Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen und kontrolliert deren Verwirklichung.

(8) Der Minister ist befugt, im Rahmen ihm erteilter Vollmachten internationale Verträge abzuschließen.

(9) Der Minister entscheidet über die Hauptstruktur der Deutschen Post. Für die einheitliche Durchführung des Betriebs- und Verwaltungsdienstes innerhalb der Deutschen Post erläßt er Ordnungen.

(10) Der Minister beruft zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen Wissenschaftler, erfahrene Praktiker und Spezialisten in ständige oder zeitweilige beratende Gremien.

### § 20

#### Kollegium

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister ernannt.

(2) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über die Durchführung von Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Bestimmungen sowie über die Durchführung der im § 5 genannten Aufgaben.

(3) Die Beratungen des Kollegiums dienen gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch und tragen dazu bei, die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern und für den gesamten Wirtschaftszweig durchzusetzen.

### § 21

#### Der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers

Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers. Bei Abwesenheit des Ministers hat der Staatssekretär dessen Pflichten und Befugnisse. Die Stellvertreter des Ministers haben für die ihnen ständig oder zeitweilig übertragenen Aufgaben die Pflichten und Befugnisse des Ministers, soweit sich dieser nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 22

#### Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren

(1) Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sektoren des Ministeriums sind dem Minister oder einem seiner Stellvertreter für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben der Abteilungen und selbständigen Sektoren werden im Strukturplan und durch Weisungen des Ministers geregelt.

(2) Die Abteilungen und selbständigen Sektoren haben die zur Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums erforderlichen Arbeiten schöpferisch und wissenschaftlich durchzuführen und damit Entscheidungsgrundlagen für den Minister oder dessen Stellvertreter zu schaffen.

## § 23

**Arbeitsweise**

(1) Durch die Arbeitsweise des Ministeriums ist zu gewährleisten, daß die Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung angewandt und ständig vervollkommen werden.

(2) Die Arbeit im Ministerium ist so zu gestalten, daß

- die persönliche Verantwortung der Führungskader gefestigt wird
- die Erfahrungen, Vorschläge und Eingaben der Bürger systematisch ausgewertet werden.

(3) Die Aufgaben, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Mitarbeiter des Ministeriums werden in Funktionsplänen festgelegt.

(4) Zur einheitlichen Organisation der Arbeit und Konzentration der Kräfte auf Schwerpunkte sind Arbeitspläne auszuarbeiten und vom Minister oder dem zuständigen Stellvertreter des Ministers zu bestätigen.

## § 24

**Rechtsstellung**

Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 25

**Struktur- und Stellenplan**

Struktur- und Stellenplan des Ministeriums werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 26

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten.

(2) Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers, die Abteilungsleiter und die Leiter selbständiger Sektoren sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, das Ministerium im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können zur Vertretung des Ministeriums durch den Minister bevollmächtigt werden.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 27

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. März 1964 über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (GBl. II S. 234) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Verordnung  
über Zentrale Arbeitskreise  
für Forschung und Technik.**

**Vom 7. August 1967**

Zur Bestimmung der Verantwortung und Arbeitsweise der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik wird folgendes verordnet:

## § 1

**Stellung der Zentralen Arbeitskreise  
für Forschung und Technik**

(1) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (ZAK) sind ständige Gremien des Forschungsrates zur Erarbeitung von Analysen und Prognosen auf den Gebieten von Wissenschaft und Technik sowie weiterer wissenschaftlich-technischer Grundlagen für die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

(2) Die ZAK werden für volkswirtschaftlich und wissenschaftlich wichtige komplexe Gebiete von Wissenschaft und Technik gebildet und den fachlich zuständigen Gruppen des Forschungsrates zugeordnet.

(3) Über die Bildung, Umbildung und Auflösung von ZAK entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Forschungsrates.

**Aufgaben der Zentralen Arbeitskreise  
für Forschung und Technik**

## § 2

(1) Die ZAK werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Forschungsrates und der vom Minister für Wissenschaft und Technik bestätigten Rahmenaufgabenstellungen der ZAK tätig. Die Rahmenaufgabenstellungen grenzen die von den ZAK zu bearbeitenden komplexen Gebiete ab.

(2) Den ZAK werden die spezifischen Aufgaben durch den Minister für Wissenschaft und Technik und in Abstimmung mit ihm durch die Leiter der Gruppen des Forschungsrates, denen sie zugeordnet sind, übertragen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann seine Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.

## § 3

(1) Die wichtigste Aufgabe der ZAK ist es, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit für komplexe Gebiete von Wissenschaft und Technik Analysen und Prognosen zu erarbeiten, diese ständig durch die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse zu vervollkommen und zu präzisieren und aus den analytisch-prognostischen Einschätzungen Folgerungen für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die wissenschaftlich-technische Arbeit abzuleiten.

(2) Die ZAK orientieren sich bei der Durchführung der analytisch-prognostischen Tätigkeit rechtzeitig und aus eigener Initiative auf neue, für die perspektivische Entwicklung der Volkswirtschaft bedeutende Probleme und informieren darüber den Minister für Wissenschaft und Technik.

(3) Die ZAK erhalten für die Bearbeitung weiterer Aufgaben jeweils festumrissene Aufträge durch den Minister für Wissenschaft und Technik. Diese können auch beauftragt werden, Vorschläge und Empfehlungen, u. a. zur

- Vervollkommnung des Systems der Planung und Leitung der naturwissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung

- planmäßigen Entwicklung und Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten unter Beachtung der sich aus der internationalen Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten
- umfassenden Nutzung und schnellen Einführung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis
- Aus- und Weiterbildung von wissenschaftlich-technischen Kadern und ihrem gezielten Einsatz in den Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu erarbeiten.

(4) Im Auftrage des Ministers für Wissenschaft und Technik prüfen die ZAK, inwieweit die wissenschaftlich-technischen Arbeiten, vor allem für die volkswirtschaftlich wichtigen Hauptrichtungen, den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet von Naturwissenschaft und Technik entsprechen.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder der ZAK

##### § 4

(1) Zu Mitgliedern der ZAK werden Naturwissenschaftler, Ökonomen und Ingenieure aus den Forschungs- und Entwicklungsstellen der wissenschaftlichen Akademien, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, aus den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, den Instituten der Ministerien und VVB sowie aus Staats- und Wirtschaftsorganen berufen. Die Zusammensetzung der ZAK ist entsprechend dem komplexen Charakter der im § 3 festgelegten Aufgaben so vorzunehmen, daß die wechselseitigen Beziehungen des durch die ZAK zu bearbeitenden Gebietes sowohl von der Grundlagenforschung bis zur Produktion als auch unter Beachtung angrenzender Gebiete und wissenschaftlicher Disziplinen gesichert sind.

(2) Die Mitglieder der ZAK werden vom Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten berufen. Soweit die Voraussetzungen zur Mitarbeit durch Veränderungen in der beruflichen Tätigkeit oder andere Ursachen nicht mehr gegeben sind, kann eine Abberufung erfolgen.

##### § 5

(1) Die Berufung in die ZAK und ihre Expertengruppen, die gemäß § 8 Abs. 1 gebildet werden können, ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung, die wissenschaftlich-technische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik mitzugestalten.

(2) Die Teilnahme an den Beratungen der ZAK und ihrer Expertengruppen sowie die Erledigung der von den ZAK oder ihren Expertengruppen erteilten Aufgaben ist Pflicht der Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen. Sie können sich bei Tagungen und Arbeitsberatungen nicht vertreten lassen.

##### § 6

(1) Die Mitglieder der ZAK sind berechtigt, im Auftrage der Vorsitzenden der ZAK die zur Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(2) Die Durchführung der den Mitgliedern der ZAK und ihrer Expertengruppen gemäß § 3 übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der mit ihren

Betrieben oder Institutionen bestehenden Arbeitsverhältnisse.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, denen die Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen angehören, sichern, daß die in die Tätigkeit der ZAK einbezogenen Mitarbeiter ihren Verpflichtungen gegenüber den ZAK nachkommen können.

(4) Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen können für hervorragende Arbeitsergebnisse im ZAK moralische und materielle Anerkennung erhalten.

#### Leitung und Arbeitsweise der ZAK

##### § 7

(1) Die ZAK werden von Vorsitzenden geleitet, denen ein Stellvertreter und ein Sekretär zugeordnet sind. Die Vorsitzenden der ZAK, die Stellvertreter der Vorsitzenden und die Sekretäre der ZAK werden in diese Funktionen durch den Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den Leitern der Gruppen berufen.

(2) Der Vorsitzende des ZAK, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär bilden die Leitung des ZAK. Leitungssitzungen werden entsprechend den Erfordernissen zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit des ZAK durchgeführt. In die Leitung der ZAK werden Persönlichkeiten berufen, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Leitungstätigkeit und in der Menschenführung sowie ihrer wissenschaftlich-technischen oder wissenschaftsorganisatorischen Leistungen hierzu über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen.

(3) Die Vorsitzenden der ZAK sind dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie dem Leiter der Gruppe, der sie zugeordnet sind, rechenschaftspflichtig.

##### § 8

(1) Die ZAK können zur Lösung der im § 3 festgelegten Aufgaben Expertengruppen zur Bearbeitung spezieller Probleme bilden. Die Expertengruppen werden durch Mitglieder der ZAK geleitet. Die Vorsitzenden der ZAK beziehen in Abstimmung mit den jeweiligen Dienstvorgesetzten und dem Minister für Wissenschaft und Technik die für die Tätigkeit der Expertengruppen erforderlichen Fachleute in die Arbeit ein.

(2) Die Mitglieder der ZAK und ihrer Expertengruppen sind für die im Rahmen der ZAK bzw. der Expertengruppen geleistete Arbeit den Vorsitzenden der ZAK bzw. den Leitern der Expertengruppen gegenüber rechenschaftspflichtig.

##### § 9

(1) Die Vorsitzenden der ZAK sind Mitglieder der Gruppe des Forschungsrates, der der von ihnen geleitete ZAK zugeordnet ist. Sie nehmen an Beratungen der Gruppe teil und sichern so eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gruppe und dem ZAK.

(2) Die Leiter der Gruppen des Forschungsrates legen fest, welche Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder des Forschungsrates für die jeweiligen ZAK zuständig sind, um die Vorsitzenden der ZAK bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Vorsitzenden der ZAK sichern, daß bei der Behandlung von Problemen, die die Rahmenaufgabenstellung anderer ZAK berühren, mit diesen die erforderlichen Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 10

(1) Der Vorsitzende hat zur Beratung hinzugezogene Personen auf die Schweigepflicht aufmerksam zu machen und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Arbeitsunterlagen der ZAK sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen über den Umgang mit Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen zu behandeln. Der Vorsitzende des ZAK legt den Geheimhaltungsgrad der vom ZAK angefertigten Materialien fest.

(3) Veröffentlichungen aus Materialien der ZAK bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik. Aus den ZAK ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übermittelten ZAK-Unterlagen vertraulichen Charakters an den Vorsitzenden und, wenn dieser ausscheidet, an das Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(4) Für eine ordnungsgemäße Archivierung von ZAK-Unterlagen sind die Vorsitzenden der ZAK verantwortlich.

## § 11

**Beziehungen der ZAK zu den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Akademien**

(1) Die wechselseitige Abhängigkeit der von den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen durchzuführenden analytisch-prognostischen Tätigkeit erfordert enge Beziehungen zwischen den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen. Die Beziehungen der ZAK zu den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen werden durch den komplexen Charakter der von den ZAK zu erarbeitenden Analysen und Prognosen bestimmt.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den ZAK und den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen wird im Interesse einer hohen Effektivität der Tätigkeit der ZAK durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik gelenkt und koordiniert. Vorschläge und Empfehlungen, die sich im Ergebnis der Tätigkeit der ZAK als wissenschaftliche Grundlage für Entscheidungen der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane ergeben, übermitteln die ZAK dem Ministerium für Wissenschaft und Technik. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet über die weitere Bearbeitung dieser Vorschläge und Empfehlungen und übergibt sie den Leitern der verantwortlichen Organe. Er stimmt diese Entscheidungen mit den Leitern der Gruppen des Forschungsrates ab.

(3) Aufgaben, die von den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen zur Durchführung ihrer prognostischen Tätigkeit an die ZAK gerichtet werden, sind dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übermitteln.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. ihrer nachgeordneten Betriebe, Einrichtungen und Gremien sichern, daß die ZAK bei der Erfüllung der im § 3 festgelegten Aufgaben die erforderliche Unterstützung, insbesondere durch notwendige Zuarbeiten, Informationen und Auskünfte und die zeitweilige Freistellung von Mitarbeitern, erhalten.

(5) Die für die prognostische Tätigkeit notwendige Zusammenarbeit der ZAK mit den VVB und den ihnen gleichgestellten Organen wird sowohl durch die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit von Mitgliedern der ZAK in den bei den VVB oder gleichgestellten Organen bestehenden beratenden Gremien als auch durch die Mitarbeit oder Mitgliedschaft kompetenter Vertreter dieser Organe in den ZAK gesichert.

(6) Die ZAK arbeiten bei der Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben eng mit den Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie sowie den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen zusammen. Sie werten bei der Herausarbeitung naturwissenschaftlich-technischer Haupttendenzen die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorschläge der genannten wissenschaftlichen Gremien aus.

(7) Die konkreten Formen der Zusammenarbeit der ZAK mit den im Abs. 6 genannten Gremien sind in Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den für diese Gremien zuständigen Organen festzulegen.

## § 12

**Finanzierung von Aufwendungen der ZAK**

(1) Die im Rahmen der Tätigkeit der ZAK und ihrer Expertengruppen entstehenden Aufwendungen sind von den Dienststellen bzw. Einrichtungen und Betrieben zu tragen, denen die Vorsitzenden, Stellvertreter, Sekretäre und Mitglieder angehören.

(2) Von den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Gremien zu leistende Zuarbeiten für die Lösung der den ZAK und ihren Expertengruppen übertragenen Aufgaben sind durch diese Institutionen zu finanzieren.

(3) Den Betrieben oder Einrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik die entstehenden direkten Lohnkosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 30 %<sup>0</sup>, erstattet werden, wenn die Erfüllung von Aufgaben des ZAK mit einer Freistellung von der beruflichen Tätigkeit über eine Zeitsdauer von mehr als drei zusammenhängenden Arbeitstagen verbunden ist.

(4) Aufwendungen, die im Rahmen der von den ZAK zu lösenden Aufgaben, z. B. durch die Inanspruchnahme von Rechenzentren, für Recherchen, für umfangreiche wissenschaftliche Ausarbeitungen sowie für Druck- und Verlagsaufträge entstehen, werden auf Antrag durch das Ministerium für Wissenschaft und Technik vergütet. Durch den Leiter der zuständigen Gruppe des Forschungsrates oder den Vorsitzenden des ZAK sind vor Aufnahme der Arbeit beim Minister für Wissenschaft und Technik die entsprechenden Mittel zu beantragen.

(5) Die entsprechend den Festlegungen im § 6 Abs. 4 und § 12 Absätze 3 und 4 entstehenden Aufwendungen werden aus dem Fonds des Forschungsrates finanziert.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassen.

## § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 24. Juni 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 577)

die Erste Durchführungsbestimmung von 24. Juni 1954 zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 578)

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1957 zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. I S. 677).

Berlin, den 7. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stöph**  
Vorsitzender

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
**Frej**

#### **Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 475 vom 8. Juli 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 475 vom 5. Juni 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 476 vom 15. Juli 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 476 vom 12. Juni 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 477 vom 22. Juli 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 477 vom 19. Juni 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 478 vom 29. Juli 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 478 vom 26. Juni 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. August 1967

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 67	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	555
26. 7. 67	Preisverordnung Nr. 1014/4. — Saatgut von Futterpflanzen — .....	558

**Anordnung  
über die Anwendung  
der wirtschaftlichen Rechnungsführung  
in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich  
der Vereinigungen Volkseigener Betriebe.**

Vom 26. Juli 1967

Zur Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

Diese Anordnung gilt für Ingenieurbüros für Rationalisierung, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Industrieministerien unterstehen (im folgenden Ingenieurbüros genannt).

II.

**Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit**

§ 2

(1) Das Ingenieurbüro arbeitet auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Das Ingenieurbüro konzentriert seine Leistungen in Durchführung der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze zur Bildung von Ingenieurbüros für Rationalisierung\* auf solche Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung, die in den Anwenderbetrieben zu einer hohen Effektivität führen. Das sind insbesondere Maßnahmen zur

- Senkung der Kosten
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Freisetzung von Arbeitskräften

\* den Generaldirektoren der VVB direkt zugestellt

- Erhöhung der Rentabilität, Fondsquote und Fondsrentabilität
- vorrangigen Rationalisierung der Produktion strukturbestimmender Erzeugnisse und zur Sicherung einer hohen Devisenrentabilität
- Verbesserung der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse.

(2) Das Ingenieurbüro ist eine juristische Person, soweit der Generaldirektor nicht gemäß § 20 bestimmt, daß das Ingenieurbüro einer bereits bestehenden juristisch selbständigen Einrichtung angegliedert wird.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) und die Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sind unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des Ingenieurbüros anzuwenden.

§ 3

Das Ingenieurbüro wird tätig

- im Auftrag des Generaldirektors der VVB
- auf Anforderung der Direktoren der Betriebe oder
- durch Anbieten eigener vorliegender Arbeitsergebnisse.

Das Ingenieurbüro hat für seine Leistungen Wirtschaftsverträge mit den Anwenderbetrieben oder der auftraggebenden VVB abzuschließen.

§ 4

Das Ingenieurbüro deckt seine Kosten durch Erlöse aus seinen Leistungen und hat einen Gewinn zu erwirtschaften. Das Ingenieurbüro kann an dem im Anwenderbetrieb entstehenden Nutzen seiner Leistung beteiligt werden (Anwendernutzen).



## § 5

(1) Das Ingenieurbüro arbeitet nach vereinfachten Methoden der Leistungs- und Finanzplanung sowie der Rechnungsführung und Statistik. Die Generaldirektoren der VVB legen einen, den Erfordernissen einer rationellen Arbeit entsprechenden Umfang von Planung, Abrechnung und Statistik fest.

(2) Das Ingenieurbüro stellt eine eigene Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und bei Gründung eine Eröffnungsbilanz auf.

## § 6

Das Ingenieurbüro verfügt über eigene Fonds und kann Kredite bei der Bank aufnehmen.

## III.

## Spezielle Grundsätze

## Preisbildung

## § 7

Das Ingenieurbüro bildet die Preise für seine Leistungen auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965; Ber. GBI II 1967 S. 251) und spezieller vom Generaldirektor der VVB zu erlassender Richtlinien für die Preisbildung in Ingenieurbüros. Soweit mit den Leistungen der Ingenieurbüros die Nutzung oder Nachnutzung von Patenten, Lizenzen oder anderen schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Leistungen in Anwenderbetrieben verbunden ist, sind in den Wirtschaftsverträgen die gegenseitigen Rechte und Pflichten und das Entgelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

## § 8

(1) Bei der Bildung der Preise durch das Ingenieurbüro ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

## 1. Preislimit

Das Ingenieurbüro hat ein Preislimit zu bilden, das den Aufwand ersetzt und einen Gewinn beinhaltet. In Abhängigkeit vom Anwendernutzen kann ein zusätzlicher Nutzensanteil kalkuliert werden. Das Preislimit ist im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren und gilt als Preisobergrenze. Bei der Vereinbarung des Preislimits sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die kalkulationsfähigen Kosten auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe und der vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Gemeinkostensätze
- ein Gewinnsatz bis zu 20% der dem Auftrag direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten. Der zu kalkulierende Gewinnsatz soll den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rechnungs-

führung entsprechen und ist vom Generaldirektor der VVB für das Ingenieurbüro festzulegen

- die Beteiligung des Ingenieurbüros am Anwendernutzen sowie
- Preiszu- und -abschläge nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Preisveränderungen, abhängig von der Einhaltung der technisch-ökonomischen Zielstellung und der vereinbarten Terminstellung.

## 2. Abgabepreis

Das Ingenieurbüro hat nach Abschluß der Leistung den Abgabepreis (Vereinbarungspreis) im Rahmen des Preislimits zu berechnen.

Der Abgabepreis ist zu bilden aus

- – den für den Auftrag angefallenen Einzel- und Gemeinkosten
- dem im Preislimit kalkulierten absoluten Gewinnbetrag und
- dem Anteil am Anwendernutzen.

## 3. Nutzensanteil

Die Beteiligung des Ingenieurbüros am Anwendernutzen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Der ökonomische Nutzen ist primär an der beim Anwender eintretenden Senkung der Selbstkosten und an der Erhöhung des Gewinnes im ersten Jahr der vollen Nutzung der Vorschläge des Ingenieurbüros zu messen. Die Höhe des Nutzensanteils des Ingenieurbüros darf je Auftrag bis zu 20% des entstehenden Jahresnutzens, jedoch höchstens das Dreifache des für den Auftrag kalkulierten Gewinnes nach Ziff. 1 betragen.

(2) Die Grundsätze der Preisbildung gelten bis zur generellen Einführung von Preisbildungsmethoden für wissenschaftlich-technische Leistungen.

## § 9

## Aufgaben des Generaldirektors der VVB

Der Generaldirektor der VVB ist verantwortlich für die Herausgabe zweigspezifischer Richtlinien für die Preisbildung gemäß § 8. Er kann Festlegungen über die Anwendung eines vereinfachten Kalkulationschemas treffen. Er bestätigt die vom Ingenieurbüro bei der Preisbildung anzuwendenden Gemeinkostensätze und ist berechtigt, getrennte Sätze für

- Gemeinkosten, die für die ständige Information und Weiterbildung, die Erarbeitung allgemeiner, nicht auf einzelne Aufträge spezifizierbare wissenschaftlich-technische Unterlagen u. ä. anfallen, sowie für
- weitere Gemeinkosten

zu bestätigen. Er legt fest, in welchem Umfang und zu welchen Terminen das Ingenieurbüro Gemeinkostennormative zu erarbeiten hat. Der Generaldirektor der VVB kann für Konsultationen und Industrieberatungen durch das Ingenieurbüro Stundensätze zur Bildung von Preislimiten bzw. Abgabepreisen festsetzen.

**Wirtschaftsverträge und Rechnungslegung****§ 10**

(1) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Anwenderbetrieben bzw. Auftraggebern gilt die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251). In den Wirtschaftsverträgen sind insbesondere die Zielstellung und der Abschlußtermin für die Leistung, das Preislimit bzw. der Abgabepreis, die Zahlungsbedingungen, der zu erreichende Nutzen und die Haftung sowie die Mitwirkungspflichten des Anwenderbetriebes zu vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben die gegenseitigen Rechte und Pflichten für den Nachweis des Nutzens festzulegen.

(3) Die Verträge sind nach den unterschiedlichen Formen der Leistung, wie

- Konsultationen
- Industrieberatung
- Ausarbeitung von technologischen und organisatorischen Projekten sowie
- Bearbeitung und Einführung von Rationalisierungsvorhaben

abzuschließen.

**§ 11**

Die Rechnungslegung durch das Ingenieurbüro und die Bezahlung durch den Anwenderbetrieb erfolgen nach Abschluß der Leistung und Verteidigung der Zielstellung vor dem Direktor des Anwenderbetriebes. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei Aufträgen mit einer Laufzeit von über 6 Monaten Teilrechnungen erteilt und Zahlungen geleistet werden, wenn in sich abgeschlossene anwendungsfähige Teilabschnitte übergeben und verteidigt werden.

**§ 12**

Die Vertragspartner vereinbaren im Wirtschaftsvertrag, zu welchen Terminen nach der erfolgreichen Verteidigung Nutzungsanteile insbesondere in Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Nutzens zu bezahlen sind.

**Abrechnung und Finanzierung****§ 13**

Das Ingenieurbüro hat die gesetzlichen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik anzuwenden. Der Generaldirektor der VVB legt den Umfang von Rechnungsführung und Statistik entsprechend den Anforderungen an das Ingenieurbüro fest. Er sichert, daß die Verwaltungsarbeit auf das für die Planung, Abrechnung und Analyse notwendige Maß beschränkt wird. Das Ingenieurbüro hat seine Kosten und Erlöse je Auftrag nachzuweisen. Es führt einen statistischen Nachweis über den von den Anwenderbetrieben anerkannten ökonomischen Nutzen.

**§ 14**

Bis zur Berechnung der Leistung sind die Kosten als Bestand an unfertigen Leistungen zu aktivieren.

**§ 15**

(1) Die Finanzierung des Ingenieurbüros erfolgt im Grund- und Umlaufmittelbereich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die Erstaussstattung der Ingenieurbüros legt der Generaldirektor der VVB fest,

- in welcher Höhe Grundmittel aus Mitteln der VVB finanziert werden oder vom Ingenieurbüro selbst zu erwirtschaften sind,
- in welcher Höhe der Jahresdurchschnittsbestand an Umlaufmitteln planmäßig mit eigenen Mitteln auszustatten ist.

(2) Die Erstaussattung erfolgt aus erwirtschafteten Mitteln der VVB und Betriebe, wie freigesetzte Umlaufmittel, Gewinnverwendungsfonds, Reservefonds und Fonds Technik, bei Sicherung der planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

**Bildung und Verwendung eigener Fonds****§ 16**

Das Ingenieurbüro bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes insbesondere folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Prämienfonds und
- Kultur- und Sozialfonds.

Gewinne und Amortisationen sind nach den vom Generaldirektor der VVB gegebenen Richtlinien zu verwenden.

**§ 17**

Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 18**

Die Entlohnung hat im Rahmen des Lohnfonds nach den jeweils geltenden rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.

**§ 19**

Produktionsfondsabgabe ist von den Ingenieurbüros nicht zu planen und zu zahlen.

**IV.****Sonstige Bestimmungen****§ 20**

(1) Der Generaldirektor der VVB kann im Interesse der rationellsten Leitung und Organisation und der Einsparung von Verwaltungsaufwand bestimmen, daß

das Ingenieurbüro einer bereits bestehenden juristisch selbständigen Einrichtung angegliedert wird. Er hat in diesen Fällen zu gewährleisten, daß mindestens die Bestimmungen über

- die Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit (Abschn. II §§ 2 bis 4)
- die Preisbildung (Abschn. III §§ 7 bis 9)
- die Wirtschaftsverträge und die Rechnungslegung (Abschn. III §§ 10 bis 12)
- die Abrechnungen der Leistungen (Abschn. III §§ 13 und 14)
- die Bildung und Verwendung des Prämienfonds (Abschn. III § 17)

durchgesetzt werden. Er hat die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die die Verantwortlichkeit sowie die Rechte und Pflichten des Ingenieurbüros entsprechend den speziellen Bedingungen sichern.

(2) Juristisch nicht selbständige Ingenieurbüros bilden einen eigenen Prämienfonds auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro erreichten Ergebnisse.

#### § 21

Die Ausstattung des Ingenieurbüros mit eigenen Umlaufmitteln ist im Jahr 1967 zu den Terminen vorzunehmen, an denen der Finanzbedarf auftritt. Das Ingenieurbüro kann für die Finanzierung auch Kredite planen. Über die Kredite sind zwischen dem Ingenieurbüro und der Bank Verträge abzuschließen.

#### § 22

Die Bildung des Prämienfonds 1967 ist nach der Richtlinie vom 7. April 1966 für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 (GBL II S. 249) vorzunehmen. Der planmäßige Prämienanteil beträgt 6,5 % der geplanten Lohnsumme.

#### § 23

Die Staatlichen Auflagen der VVB für das Jahr 1967 werden durch die Bildung der Ingenieurbüros nicht verändert.

#### § 24

Das Ingenieurbüro kann mit den Vertragspartnern vereinbaren, daß die Grundsätze dieser Anordnung auch auf bestehende Verträge angewandt werden.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 25

(1) Die Industrieminister sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für ihren Bereich zweigspezifische Regelungen zu treffen.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erläßt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen über die Anwendung dieser Anordnung in Ingenieurbüros, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen.

(3) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festlegen, daß die Grundsätze dieser Anordnung für in ihrem Bereich gebildete Ingenieurbüros anzuwenden sind.

#### § 26

Regelungen über die Berichterstattung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 27

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1967

**Der Minister der Finanzen**

B ö h m

#### Preisordnung Nr. 1014/4\*

#### — Saatgut von Futterpflanzen —

Vom 26. Juli 1967

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBL II S. 182) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 4 der Preisordnung Nr. 1014/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut werden in Abhängigkeit vom Produktionszuwachs gegenüber den Basisertragsnormen je Hektar den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge entsprechend den Spalten 3 bis 5 der Anlage zu dieser Preisordnung gewährt.

(3) Die Bekanntgabe der Basisertragsnormen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Futterpflanzenarten:

Deutsches Weidelgras ohne „Marino Spätling“

Welsches Weidelgras

Wiesensieschgras

\* Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 (GBL II Nr. 20 S. 182)

Wiesenschwingel  
Futtererbsen  
Ackerbohnen  
Roggentrespe

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basiserntenorm (Basisertragsnorm je ha  $\times$  Anbaufläche) gewährt. Erfolgt eine Übererfüllung des geplanten Produktionszuwachses, so entfallen die Preiszuschläge für die über den Plan abgelieferten Mengen. Die Preiszuschläge entfallen auch, wenn die geplanten Erntemengen nicht erreicht werden.

(5) Für die Futterpflanzenarten:

Deutsches Weidelgras, Sorte „Marino Spätling“  
Einjähriges Weidelgras  
Knaulgras  
Glatthafer  
Rohrglanzgras  
Sumpfrispe  
Schafschwingel  
Sommerwicken  
Lupinen  
Futterroggen, ohne „POS Grünschnitt“

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basiserntenorm und der planmäßig ermittelten Zuschlagsgruppe gewährt. Wird der geplante Produktionszuwachs übererfüllt, so werden die Preiszuschläge für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs in der geplanten Zuschlagsgruppe gezahlt. Bei Nichterfüllung des geplanten Produktionszuwachses werden die Zuschläge entsprechend der tatsächlich erreichten Zuschlagsgruppe gewährt.

(6) Für die Futterpflanzenarten:

Rotklee                      Rotschwingel  
Weißklee                    Weißes Straußgras  
Schwedenklee              Winterwicken

Geibklee                    Serradella  
Inkarnatklee              Futterroggen „POS Grünschnitt“  
Esparsette                Phacelia  
Hornklee                    Markstammkohl  
Steinklee                    Wehrlose Trespe  
Luzerne                     Wiesenfuchsschwanz  
Wiesenrispe

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs entsprechend der erreichten Zuschlagsgruppe gezahlt (unabhängig vom geplanten Produktionszuwachs). Bei Rotklee und Luzerne muß außerdem der im Vermehrungs- und Liefervertrag festgelegte Liefertermin eingehalten werden, anderenfalls werden nur Preiszuschläge der niedrigsten Zuschlagsgruppe gezahlt.

(7) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.

(8) Saatgut, das im innerdeutschen Handel bzw. aus dem Ausland bezogen wird, erhalten die DSG-Betriebe zu den Erzeugerpreisen netto, ausschließlich Sack, frachtfrei Empfangsstation dem der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik am nächsten liegenden DSG-Lager.“

§ 2

Die Spalten 5 bis 7 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 1014/3 werden entsprechend der Anlage zu dieser Preisanordnung geändert.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1014/4

Preiszuschläge für den Produktionszuwachs in MDN je dt Futterpflanzensaatgut

Fruchtart	Erntestufe	Oberlieferung der Basiserntenormen		
		unter 50 %	50 bis unter 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5
Rotklee	Elite und Vorstufen	432,—	864,—	1 728,—
	Hochzucht	360,—	720,—	1 440,—
	Handelssaat	252,—	504,—	1 008,—
Weißklee	Elite und Vorstufen	270,—	540,—	1 080,—
	Hochzucht	225,—	450,—	900,—
	Handelssaat	158,—	316,—	632,—

Fruchtart	Erntestufe	Überlieferung der Basiserntenormen		
		unter 50 %	50 bis unter 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5
Schwedenklee	Elite und Vorstufen	432,-	864,-	1 728,-
	Hochzucht	360,-	720,-	1 440,-
	Handelssaat	252,-	504,-	1 008,-
Inkarnatklee	Elite und Vorstufen	108,-	216,-	432,-
	Hochzucht	90,-	180,-	360,-
	Handelssaat	63,-	126,-	252,-
Gelbklee	Elite und Vorstufen	120,-	240,-	480,-
	Hochzucht	100,-	200,-	400,-
	Handelssaat	70,-	140,-	280,-
Esparsette in Hülsen	Elite und Vorstufen	102,-	204,-	408,-
	Hochzucht	85,-	170,-	340,-
	Handelssaat	60,-	119,-	238,-
Esparsette enthülst	Handelssaat	79,-	159,-	317,-
Hornklee	Elite und Vorstufen	360,-	720,-	1 440,-
	Hochzucht	300,-	600,-	1 200,-
	Handelssaat	210,-	420,-	840,-
Steinklee	Elite und Vorstufen	99,-	198,-	396,-
	Hochzucht	83,-	165,-	330,-
	Handelssaat	58,-	116,-	231,-
Luzerne	Elite und Vorstufen	486,-	972,-	1 944,-
	Hochzucht	405,-	810,-	1 620,-
	Handelssaat	284,-	567,-	1 134,-
Deutsches Weidelgras	Elite und Vorstufen	78,-	78,-	78,-
	Hochzucht	65,-	65,-	65,-
	Handelssaat	46,-	46,-	46,-
Deutsches Weidelgras „Marino Spätling“	Elite und Vorstufen	84,-	168,-	336,-
	Hochzucht	70,-	140,-	280,-
	Handelssaat	49,-	98,-	196,-
Welsches Weidelgras	Elite und Vorstufen	60,-	60,-	60,-
	Hochzucht	50,-	50,-	50,-
	Handelssaat	35,-	35,-	35,-
Einjähriges Weidelgras	Elite und Vorstufen	65,-	130,-	260,-
	Hochzucht	54,-	108,-	216,-
	Handelssaat	38,-	76,-	152,-
Wiesenlieschgras	Elite und Vorstufen	150,-	150,-	150,-
	Hochzucht	125,-	125,-	125,-
	Handelssaat	88,-	88,-	88,-
Wiesenschwingel	Elite und Vorstufen	120,-	120,-	120,-
	Hochzucht	100,-	100,-	100,-
	Handelssaat	70,-	70,-	70,-
Knautgras	Elite und Vorstufen	108,-	216,-	432,-
	Hochzucht	90,-	180,-	360,-
	Handelssaat	63,-	126,-	252,-
Wiesenrispe	Elite und Vorstufen	300,-	600,-	1 200,-
	Hochzucht	250,-	500,-	1 000,-
	Handelssaat	175,-	350,-	700,-
Sumpfrispe	Elite und Vorstufen	204,-	408,-	816,-
	Hochzucht	170,-	340,-	680,-
	Handelssaat	119,-	238,-	476,-
Glatthafer	Elite und Vorstufen	197,-	394,-	788,-
	Hochzucht	164,-	328,-	656,-
	Handelssaat	115,-	230,-	460,-
Rotschwingel	Elite und Vorstufen	150,-	300,-	600,-
	Hochzucht	125,-	250,-	500,-
	Handelssaat	88,-	175,-	350,-
Wehrlose Trespe	Elite und Vorstufen	150,-	300,-	600,-
	Hochzucht	125,-	250,-	500,-
	Handelssaat	88,-	175,-	350,-

Fruchtart	Erntestufe	Oberlieferung der Basiserntennormen		
		unter 50 %	50 bis unter 100 %	ab 100 %
1	2	3	4	5
Wiesenfuchsschwanz	Elite und Vorstufen	390,-	780,-	1 560,-
	Hochzucht	325,-	650,-	1 300,-
	Handelssaat	228,-	455,-	910,-
Weißes Straußgras	Elite und Vorstufen	300,-	600,-	1 200,-
	Hochzucht	250,-	500,-	1 000,-
	Handelssaat	175,-	350,-	700,-
Rohrglanzgras	Elite und Vorstufen	288,-	576,-	1 152,-
	Hochzucht	240,-	480,-	960,-
	Handelssaat	168,-	336,-	672,-
Schafschwingel	Elite und Vorstufen	101,-	202,-	404,-
	Hochzucht	84,-	168,-	336,-
	Handelssaat	59,-	118,-	236,-
Schafschwingel firmula	Elite und Vorstufen	116,-	232,-	464,-
	Hochzucht	97,-	194,-	388,-
	Handelssaat	68,-	136,-	272,-
Schafschwingel cappilata	Elite und Vorstufen	130,-	260,-	520,-
	Hochzucht	108,-	216,-	432,-
	Handelssaat	76,-	152,-	304,-
Futtererbsen	Elite und Vorstufen	27,-	27,-	27,-
	Hochzucht	23,-	23,-	23,-
	Handelssaat	16,-	16,-	16,-
Futtererbsen „Dornburger“	Elite und Vorstufen	24,-	24,-	24,-
	Hochzucht	20,-	20,-	20,-
	Handelssaat	14,-	14,-	14,-
Ackerbohnen	Elite und Vorstufen	24,-	24,-	24,-
	Hochzucht	20,-	20,-	20,-
	Handelssaat	14,-	14,-	14,-
Sommerwicken	Elite und Vorstufen	48,-	96,-	192,-
	Hochzucht	40,-	80,-	160,-
	Handelssaat	28,-	56,-	112,-
Winterwicken	Elite und Vorstufen	75,-	150,-	300,-
	Hochzucht	63,-	125,-	250,-
	Handelssaat	44,-	88,-	175,-
Süßlupinen	Elite und Vorstufen	29,-	58,-	115,-
	Hochzucht	24,-	48,-	96,-
	Handelssaat	17,-	34,-	68,-
Bitterlupinen	Elite und Vorstufen	36,-	72,-	144,-
	Hochzucht	30,-	60,-	120,-
	Handelssaat	21,-	42,-	84,-
Serradella	Elite und Vorstufen	120,-	240,-	480,-
	Hochzucht	100,-	200,-	400,-
	Handelssaat	70,-	140,-	280,-
Futterroggen „Bernburger“	Elite und Vorstufen	18,-	36,-	72,-
	Hochzucht	15,-	30,-	60,-
	Handelssaat	10,-	20,-	40,-
Futterroggen „Nordd. Champagner“	Elite und Vorstufen	13,-	26,-	52,-
	Hochzucht	11,-	22,-	44,-
	Handelssaat	10,-	20,-	40,-
Futterroggen „POS Grünschnitt“	Elite und Vorstufen	44,-	87,-	174,-
	Hochzucht	38,-	73,-	145,-
	Handelssaat	25,-	51,-	101,-
Roggentrespe	Elite und Vorstufen	27,-	27,-	27,-
	Hochzucht	23,-	23,-	23,-
	Handelssaat	16,-	16,-	16,-
Phacelia	Elite und Vorstufen	195,-	390,-	780,-
	Hochzucht	163,-	325,-	650,-
	Handelssaat	114,-	228,-	456,-
Markstammkohl	Elite und Vorstufen	300,-	600,-	1 200,-
	Hochzucht	250,-	500,-	1 000,-
	Handelssaat	175,-	350,-	700,-

Im August 1967 erscheint der

# I. Nachtrag zur Binnenhandels-Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds Ausgabe 1967

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort

nur an den **Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)

... Exempl. 1. Nachtrag zu Teil 5—9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im 1. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11—14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34—36, 38, 39, 43—48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 65, 68, 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

Beim Zentral-Versand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile 1 bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**S T A A T S V E R L A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 208 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 317**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. August 1967

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 67	Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen .....	563

### Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen.

Vom 18. August 1967

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBL I S. 21) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Das als Anlage beigefügte Statut des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen wird bestätigt. Das Rechtsanwaltsbüro nimmt seine Tätigkeit am 1. September 1967 auf.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1967

Der Minister der Justiz

L. V.: R a n k e

Erster Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen (im folgenden Rechtsanwaltsbüro genannt) ist eine gesellschaftliche Vereinigung, zu der sich Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammengeschlossen haben.

(2) Das Rechtsanwaltsbüro ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 2

##### Tätigkeit und Aufgaben

(1) Das Rechtsanwaltsbüro wird auf Grund der ihm von den Mandanten erteilten Aufträge und Vollmachten tätig.

(2) Dem Rechtsanwaltsbüro obliegt es, auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Arbeits- und Familienrechts

a) die Rechte und berechtigten Interessen staatlicher Organe und Einrichtungen, Vereinigungen, Volkseigener Betriebe, volkseigener Betriebe, Außenhandelsunternehmen, Genossenschaften, gesellschaftlicher Organisationen, halbstaatlicher und privater Unternehmen sowie von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und in Westberlin wahrzunehmen

b) auf der Grundlage der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik ausländischen Bürgern und ausländischen juristischen Personen beim Schutz ihrer Rechte und berechtigten Interessen in der Deutschen Demokratischen Republik beizustehen, sie insbesondere vor Gerichten und Schiedsgerichten in der Deutschen Demokratischen Republik zu vertreten

c) inländischen wie ausländischen Bürgern und juristischen Personen juristische Hilfe zu erweisen, Rechtsgutachten zu erstatten und andere Arten der rechtlichen Beratung durchzuführen.

(3) Das Rechtsanwaltsbüro nimmt alle zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlichen Handlungen vor. Es ist insbesondere berechtigt,

— entsprechende Verträge abzuschließen

— jede Art von Vermögen zu erwerben, darunter auch unbewegliches Vermögen im Ausland, solches Vermögen zu verwalten, zu nutzen und darüber zu verfügen

- Schuld-, Wechsel- und andere Verpflichtungen einzugehen
- in seinem Namen Vollmachten zu erteilen und Vollmachten von Dritten zu erhalten.

## § 3

**Mitgliedschaft**

- (1) Der Eintritt in das Rechtsanwaltsbüro erfolgt aus eigenem, freiwilligem Entschluß.
- (2) Mitglied des Rechtsanwaltsbüros kann werden, wer
  - eine abgeschlossene juristische Ausbildung und Erfahrungen aus praktischer juristischer Tätigkeit besitzt
  - über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Arbeits- oder Familienrechts anderer Staaten verfügt und
  - Kenntnisse in mindestens 2 Fremdsprachen nachweisen kann.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Sie setzt die Anerkennung des Statuts durch den Bewerber voraus und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Aufnahme in das Rechtsanwaltsbüro ist die Zulassung als Rechtsanwalt verbunden.
- (5) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Rechtsanwaltsbüro ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied hat alle ihm durch das Rechtsanwaltsbüro erteilten Aufträge an dieses zurückzugeben.

**Organisation des Rechtsanwaltsbüros**

## § 4

Das höchste Organ des Rechtsanwaltsbüros ist die Mitgliederversammlung. Sie faßt Beschlüsse, die alle Mitglieder binden. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden
- b) die Wahl der Revisionskommission
- c) die Entgegennahme und Bestätigung von Berichten über die Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Revisionskommission
- d) die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder sowie des Ausschlusses eines Mitgliedes
- e) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Rechtsanwaltsbüros.

## § 5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft sich das als notwendig erweist, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder darum ersucht. Die Tagesordnung ist bei Einladung mitzuteilen.

## § 6

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sollte bei einer Zusammenkunft weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorsitzende binnen einer Frist von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## § 7

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## § 8

- (1) Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:
  - a) den Plan für die Einnahmen und Ausgaben des Rechtsanwaltsbüros aufzustellen sowie für die Einhaltung einer strengen Finanzdisziplin zu sorgen
  - b) den Jahresbericht, die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen
  - c) die Formen und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros festzulegen und hierüber Vereinbarungen mit ihnen abzuschließen
  - d) über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluß eines Mitgliedes zu entscheiden sowie Angestellte gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzustellen oder zu entlassen
  - e) geeignete Voraussetzungen und Bedingungen für eine differenzierte Weiterbildung der Mitglieder und der Angestellten des Rechtsanwaltsbüros sowie für die Entwicklung und Förderung des Nachwuchses zu schaffen
  - f) die Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Statuts und der Gebührenordnung, zu kontrollieren
  - g) die Einhaltung der Arbeitsdisziplin zu überwachen
  - h) Disziplinarverfahren durchzuführen und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

## § 9

- (1) Der Vorsitzende führt mit seinen Stellvertretern regelmäßig Beratungen über alle Angelegenheiten des Rechtsanwaltsbüros durch.
- (2) Er legt die Arbeitsbereiche der Stellvertreter fest.

## § 10

- (1) Das Rechtsanwaltsbüro wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten, der mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Andere Mitglieder oder Angestellte des Rechtsanwaltsbüros können im Rahmen der ihnen vom Vorsitzenden übertragenen Aufgaben und der erteilten Vollmacht das Rechtsanwaltsbüro vertreten. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 11

(1) Das Rechtsanwaltsbüro haftet gegenüber dritten Personen mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Für Vermögensschäden, die aus der Berufstätigkeit der Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros und seiner Angestellten entstehen, haftet das Rechtsanwaltsbüro.

(3) Die Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros haften nicht für die Verpflichtungen des Rechtsanwaltsbüros gegenüber dritten Personen.

#### § 12

(1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Rechtsanwaltsbüros sowie die Einhaltung der sich aus dem Statut für die Mitglieder ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein.

### Arbeitsweise des Rechtsanwaltsbüros

#### § 13

Das Rechtsanwaltsbüro arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung sowie in Durchführung der ihm von den Mandanten erteilten Aufträge.

#### § 14

Das Rechtsanwaltsbüro kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweigstellen errichten, deren Funktionen, Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

#### § 15

Dem Mandanten steht die Wahl eines Mitgliedes des Rechtsanwaltsbüros frei. Äußert er keinen bestimmten Wunsch, so wird ihm vom Vorsitzenden ein Mitglied des Rechtsanwaltsbüros empfohlen.

#### § 16

(1) Die Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Informationen Schweigepflicht zu wahren.

(2) Der Vorsitzende des Rechtsanwaltsbüros ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Rechtsanwaltsbüro erteilten Informationen zu gewährleisten.

#### § 17

(1) Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros werden Honorare und Gebühren erhoben. Mündliche Rechtsauskünfte werden unentgeltlich erteilt.

(2) Die Vereinbarungen über die Honorare und Gebühren sowie die Regelung der Kassen- und Kostenangelegenheiten erfolgen nur zwischen den Mandanten und dem Vorsitzenden des Rechtsanwaltsbüros. Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur auf das Konto des Rechtsanwaltsbüros geleistet werden.

(3) Der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mandanten die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

### Disziplinarmaßnahmen

#### § 18

(1) Der Vorsitzende hat das Recht, Disziplinarverfahren gegen Mitglieder durchzuführen.

(2) Eines Disziplinarvorgehens macht sich ein Mitglied schuldig, das seine Berufspflichten verletzt oder gegen das Statut verstößt.

(3) Über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Rüge
- c) strenge Rüge.

(5) Mit der Erteilung einer strengen Rüge kann die Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 20 MDN bis 2000 MDN verbunden werden.

(6) Gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage ihres Ausspruchs, die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

#### § 19

(1) Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten eines Rechtsanwaltes sowie gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Rechtsanwaltsbüro kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

### Die Aufsicht über das Rechtsanwaltsbüro

#### § 20

(1) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Rechtsanwaltsbüros und seiner Mitglieder wird vom Minister der Justiz ausgeübt.

(2) Der Minister der Justiz ist befugt, jeden Beschluß der Mitgliederversammlung aufzuheben, der den Gesetzen oder dem Statut des Rechtsanwaltsbüros widerspricht.

#### § 21

Der Minister der Justiz bestätigt die Geschäftsordnung des Rechtsanwaltsbüros.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 – Halbgewebeeinband, celloph. –

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,- MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (510-02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotzwohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. August 1967

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — .....	567
28. 7. 67	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung zur Sammlung von Kastanien und Eichen	570
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	570

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

Vom 7. August 1967

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung des § 9 Abs. 4 folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Für Schüler ab 9. Klasse der Oberschulen, Sonderschulen, Erweiterten Oberschulen sowie Spezialschulen und Spezialklassen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.

(2) Für Lehrlinge können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Für Schüler, die eine berufliche Ausbildung während des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der Erweiterten Oberschule erhalten, bleibt die bisherige gesetzliche Regelung bestehen (Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung [GBL II S. 887]).

(3) Für Spezialklassen an den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine besondere Regelung.

#### § 2

Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Die Gewährung erfolgt nach Er-

messen der zuständigen Organe; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Gewährung der Beihilfen ist die soziale Struktur der Bevölkerung und die Sicherung der materiellen Belange der in Pflegeheimen und Heimen befindlichen Schüler zu beachten.

#### § 3

(1) Als wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 2 gelten der Lebensstandard der Unterhaltspflichtigen und die tatsächlichen Lebensverhältnisse, in denen der Jugendliche lebt.

(2) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die Erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen / des Unterhaltspflichtigen weniger als 380 MDN beträgt. Bei Angehörigen der Arbeiterklasse und Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie bei alleinstehenden Werk tätigen kann diese Einkommensgrenze bis zu 440 MDN monatlich erhöht werden. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen entsprechend auf 630 MDN bzw. 700 MDN monatlich.

(3) Für Schüler der 11. und 12. Klassen der Erweiterten Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen sowie für Schüler der Spezialschulen und Spezialklassen und der Kinder- und Jugendsportschulen ab 9. Klasse können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltspflichtigen weniger als 450 MDN beträgt. Bei Angehörigen der Arbeiterklasse und Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie bei alleinstehenden Werk tätigen kann diese Einkommensgrenze bis zu 500 MDN erhöht werden. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen entsprechend auf 670 bzw. 770 MDN monatlich.

\* 1. DB vom 14. Juli 1965 (GBL II Nr. 83 S. 625)

(4) Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoc Einkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 300 MDN beträgt. Bei Angehörigen der Arbeiterklasse und Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie bei alleinstehenden Werkträgern kann diese Einkommensgrenze bis auf 330 MDN erhöht werden. Sind zwei Unterhaltspflichtige berufstätig, erhöht sich die Einkommensgrenze auf 600 MDN monatlich.

#### § 4

(1) Die im § 3 Absätze 2 und 3 genannten Einkommensgrenzen für zwei berufstätige Unterhaltspflichtige können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- a) die unterhaltspflichtige Ehefrau mindestens ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen hat, die sie nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen bzw. im Kindergarten oder in der Kinderkrippe unterbringen kann
- b) einer der Unterhaltspflichtigen nachweisbar arbeitsunfähig ist, d. h. wenn er auf Grund geistiger oder körperlicher Bedingungen nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist durch eine Ärzteberatungskommission zu bestätigen. Bei Invalidität und Bezug einer entsprechenden Rente von der Sozialversicherung ist der Rentenbescheid vorzulegen
- c) die Kinder nach Verlust eines Elternteiles Halbwaisenrente erhalten.

(2) Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Familienmitglied (Ehepartner ausgenommen) kann die Einkommensgrenze um je 30 MDN erhöht werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können

- a) bei Unterhaltsbeihilfen Einkommensgrenzen im Höchstfall um 20% überschritten werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des Direktors der Kreis- bzw. Stadtschulrat, bei bezirksunterstellten Schulen der Bezirksschulrat
- b) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen auch bei geringfügigen Überschreitungen der festgelegten Einkommensgrenzen einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, wenn besondere soziale Verhältnisse es erfordern.

(4) Für die Berechnung des Brutto-Arbeitseinkommens ist die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551; Ber. 1962 S. 11) zugrunde zu legen.

#### § 5

(1) In Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltspflichtigen auf Verlangen eine Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte heranzuziehen:

- a) Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten, einschließlich Prämien (Jahresendprämien u. a.), die Gegenstand der Vergütung sind
- b) Vergütung für Bodenanteile
- c) Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr
- d) sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Soweit die Vergütung der Arbeitseinheiten und die Gewährung der Bodenanteile für Mitglieder von LPG Typ III in Naturalien erfolgt, wird die Umrechnung in Geld auf der Grundlage — 1 Getreideeinheit = 45 MDN — vorgenommen.

(4) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

(5) Bei der Ermittlung des Einkommens für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterhaltspflichtigen sind ferner die

„Verfügung Nr. 7/63 vom 4. Januar 1963 über die Bescheinigung des Nettodurchschnittseinkommens zur Ermittlung der Unterhaltsbeträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, deren Angehörige zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufen wurden“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft 1963, Folge 2, S. 44)

sowie die

„Mitteilung vom 5. September 1963 über die Bescheinigung des Nettodurchschnittsverdienstes von Mitgliedern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, die Angehörige von Sozialfürsorgeempfängern sind“ (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1963, Nr. 5, S. 34)

für den dafür in Frage kommenden Personenkreis zu beachten.

#### § 6

(1) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 50 MDN gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 MDN erhöht werden.

(2) Unterhaltsbeihilfen für die im § 3 Abs. 3 genannten Schüler werden in der Höhe bis zu 80 MDN gezahlt. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 100 MDN erhöht werden.

(3) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge ist unter Beachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen zu differenzieren. Als Mindestbetrag können 20 MDN und als Höchstbetrag 50 MDN gezahlt werden. In Ausnahmefällen kann die Beihilfe bis auf 60 MDN erhöht werden.

## § 7

(1) Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus sind in jedem Falle, ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern, Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen zu gewähren.

(2) Diese Beihilfen betragen bei Schülern, die im § 3 Abs. 2 genannt sind, und Lehrlingen 60 MDN monatlich; bei Schülern, die im § 3 Abs. 3 genannt sind, 100 MDN monatlich. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Entgelt während der beruflichen Ausbildung gezahlt wird.

## § 8

(1) Unterhaltsbeihilfen werden in der Regel bis zum Ende des Schuljahres gewährt. Dies gilt auch für das Jahr der Entlassung aus der Schule, wenn nicht vorher ein Arbeitsverhältnis eingegangen wird.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden für die Dauer eines Schul- und Lehrjahres gewährt. Bei Ablegung der Facharbeiterprüfung endet die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe mit dem Monat, in dem das Prüfungsergebnis verkündet wird. Die Direktoren der Berufs- und Betriebsberufsschulen sind verpflichtet, beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, die Einstellung der Zahlung von Ausbildungsbeihilfen sofort nach erfolgreichem Abschluß der Facharbeiterprüfung dieser Lehrlinge zu veranlassen.

(3) Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen können auch einmalig oder für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

## § 9

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von dem Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Erziehungspflichtigen an den Direktor der zuständigen Schule zu richten. Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Den Unterhaltspflichtigen ist von dem Direktor die Bestimmung eingehend zu erläutern. Sie sind im Bedarfsfalle aufzufordern, Anträge auf Beihilfen einzureichen. Für die Gewährung der Unterhaltsbeihilfen ist an jeder Schule eine Kommission verantwortlich. Ihr gehören an:

- der Direktor der Schule oder sein Stellvertreter als Leiter der Kommission
- ein Mitglied des Elternbeirates oder des Elternaktivs
- der FDJ-Sekretär oder ein Mitglied der Gruppenleitung der FDJ
- ein Vertreter des Patenbetriebes
- der jeweils zuständige Klassenleiter.

In besonderen Fällen kann der Direktor, um eine allseitig begründete Entscheidung zu sichern, auch andere

Vertreter der Bevölkerung (z. B. aus der Nationalen Front des demokratischen Deutschland oder aus Hausgemeinschaften) heranziehen.

(2) Die Kommission kann in Zweifelsfällen den Antrag vor der Beschlußfassung an die Arbeitsstellen der Unterhaltspflichtigen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersenden. Eine Lohnbescheinigung ist in jedem Falle beizubringen. Danach faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe. Anträge auf erhöhte Unterhaltsbeihilfe in Ausnahmefällen gemäß § 6 reicht sie an die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zur Entscheidung weiter.

(3) Die Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Schulrat zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Über Einwendungen gegen Entscheidungen wird vom zuständigen Schulrat entschieden.

(5) Für die Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Kinder von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gemäß § 7 bedarf es keiner besonderen Anträge. Die Direktoren sind verpflichtet, die betreffenden Eltern auf ihren Anspruch hinzuweisen. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigungen der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus zu erbringen.

(6) Anträge auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe sind von den Unterhaltspflichtigen in der Regel bis zum 20. September eines Jahres über den Direktor der Berufs- bzw. Betriebsberufsschule an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu richten. Sie müssen die Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung enthalten, aus der ersichtlich sein muß, aus welchen Gründen der Antrag befürwortet oder nicht befürwortet wird. Die Entscheidung über die Gewährung einer laufenden, zeitweiligen oder einmaligen Ausbildungsbeihilfe trifft eine Kommission beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung. Ihr gehören an:

- der stellvertretende Kreisschulrat für Polytechnik/ Berufsausbildung als Leiter der Kommission
- ein Direktor einer Kommunalen Berufsschule
- ein Direktor einer Betriebsberufsschule
- ein Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe
- ein FDJ-Sekretär oder Vorsitzender der Zentralen Schulgruppenleitung einer Berufsschule.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

## § 10

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen so, daß wirtschaftliche Verhältnisse gemäß §§ 3 bis 5 eintreten, kann der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe auch während eines Schuljahres eingereicht werden.

(2) Liegen wirtschaftliche Verhältnisse gemäß §§ 3 bis 5 nicht mehr vor, sind die Antragsteller verpflichtet, dies sofort mitzuteilen. Die Zahlung der Beihilfe wird mit Beendigung des laufenden Monats eingestellt.



## § 11

(1) Im Rahmen der staatlichen Vorgaben ist von den Räten der Bezirke entsprechend den sozialökonomischen Bedingungen eine Differenzierung der Mittel für Unterhaltsbeihilfen auf die einzelnen Kreise vorzunehmen. In gleicher Weise verfahren die Räte der Kreise gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden für die einzelnen Schulen.

(2) Die Mittel für Ausbildungsbeihilfen werden von den Räten der Bezirke für die Räte der Kreise aufgeschlüsselt. Die Ausbildungsbeihilfen sind in den Haushalten der Kreise zu planen. Die Auszahlung an die Unterhaltspflichtigen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung.

(3) Die in den Haushaltsplänen festgelegten Fonds für Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen dürfen nicht überschritten werden. Für die Räte der Kreise sind 3 % der Mittel als Reserven zur Verfügung zu halten.

## § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBI. I S. 638)
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1960 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBI. I S. 150)
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 1. Dezember 1966 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBI. II S. 988)

d) die Anordnung vom 26. Januar 1960 über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler (GBI. I S. 91).

Berlin, den 7. August 1967

**Der Minister  
für Volksbildung**

I. V.: Dietzel  
Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes  
für Berufsausbildung**

I. V.: Hofmann  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung  
zur Sammlung von Kastanien und Eicheln.**

Vom 28. Juli 1967

## § 1

Die Anordnung vom 15. August 1955 zur Sammlung von Kastanien und Eicheln (GBI. I S. 590) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1967

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Dr. Koch  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 552

Anordnung vom 10. Juni 1967 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —,  
64 Seiten, 1,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. August 1967

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 67	Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien .....	571
4. 7. 67	Anordnung Nr. 2 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens .....	571
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	572

### Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien.

Vom 11. August 1967

- Zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und zur schnellen Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis der sozialistischen Wirtschaft ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das  
Ministerium für Wissenschaft und Technik  
gebildet worden.
- Zur Planung und Leitung der Außenwirtschaft ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das  
Ministerium für Außenwirtschaft  
gebildet worden.
- Zur einheitlichen Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens, zur Weiterentwicklung der wissenschaftlich-technischen Aus- und Weiterbildung und der wissenschaftlichen Bildungsstätten ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das  
Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
gebildet worden.
- Die neugebildeten Ministerien übernehmen im Rahmen ihrer Verantwortung Aufgaben des bisherigen  
Staatssekretariats für Forschung und Technik  
Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

Berlin, den 11. August 1967

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 2\* über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens.

Vom 4. Juli 1967

Zur Erfassung der Häufigkeit angeborener Spaltbildungen des Kiefer- und Gesichtsbereiches und zur Sicherung der rechtzeitigen Therapie der Spaltbildungen und der optimalen Herstellung der Sprech- und Kau-funktion wird in Ergänzung der Anordnung vom 12. Mai 1954 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens (ZBl. S. 194) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Zu melden sind angeborene Spaltbildungen des Kiefer- und Gesichtsbereiches bei Neugeborenen sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Leiden im Sinne des Abs. 1 sind:

- Lippenpalten
- Kieferspalten
- Gaumenspalten, Gaumensegelspalten
- quere und schräge Gesichtsspalten
- mittlere und seitliche Nasenspalten
- Zungenspalten
- Stirnspalten.

#### § 2

(1) Ärzte und Hebammen, die eine Geburt leiten, sind verpflichtet, das Neugeborene auf Leiden entsprechend § 1 Abs. 2 zu untersuchen.

(2) Zu Meldungen sind verpflichtet:

- a) jeder untersuchende, behandelnde Arzt oder Zahnarzt
- b) Geburten leitende Hebammen
- c) jeder hauptberuflich mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte
- d) Leiter der Mütterberatungsstellen

\* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Mai 1954 (ZBl. Nr. 20 S. 194)

- e) Leiter der Beratungsstellen des Kinder- und Jugendgesundheitssschutzes (obligatorische Gesundheitsuntersuchungen)
- f) jeder Arzt oder Zahnarzt, der Tauglichkeitsuntersuchungen durchführt (vor jeglicher Arbeitsaufnahme, Studium u. a.)
- g) Leiter von Gemeinschaften, in denen Personen zusammengefaßt und betreut werden (z. B. von Heimen, Internaten, Lagern und ähnlichen Einrichtungen, Lehrlingswohnheimen)
- h) Leiter pathologischer Institute.

Die unter Buchstaben b bis h aufgeführten Personen können von einer Meldung absehen, wenn sie feststellen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß bereits eine Meldung erfolgt ist.

(3) Ist die Diagnose noch nicht durch einen Arzt oder Zahnarzt gestellt und kann diese deshalb im Meldebogen nicht exakt angegeben werden, dann ist die Diagnosestellung durch einen Arzt oder Zahnarzt einer ambulanten oder klinischen Einrichtung durch das für das Gesundheits- und Sozialwesen zuständige Organ zu veranlassen.

§ 3

(1) Die Meldung gemäß § 2 erfolgt über das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Organ des Gesundheits- und Sozialwesens an die Klinik für Plastische und Wiederherstellende Kiefer- und Gesichtschirurgie, 7251 Thallwitz, Kreis Wurzen.

(2) Die Meldung hat innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

(3) Für die Meldung ist der als Anlage beigefügte Meldebogen zu verwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifrin**

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung Nr. 2

**Meldebogen**

Zur Anordnung Nr. 2 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 4. Juli 1967.

Diese Meldung hat innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

Dieser Meldebogen ist über die für den Wohnsitz des Kindes zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises an die Klinik für Plastische und Wiederherstellende Kiefer- und Gesichtschirurgie, 7251 Thallwitz, Kreis Wurzen, zu senden.

Name: ..... Vorname: .....

geboren am: .....

wo geboren: (Ort und Bezeichnung der Einrichtung)

.....

Kreis: ..... Bezirk: .....

Erziehungsberechtigter: .....

Wohnsitz: .....

Diagnose: .....

.....

Zur Behandlung der Spaltbildungen überwiesen:

am: ..... an: .....

.....

....., den ..... 19..

.....

(Stempel und Anschrift der meldenden Stelle)

.....  
(Unterschrift)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 479 vom 5. August 1967 enthält:  
Anordnung Nr. 479 vom 3. Juli 1967 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 28 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. August 1967

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 67	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — .....	573
14. 8. 67	Anordnung Nr. 2 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — .....	574
15. 8. 67	Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Antiquitäten“ .....	575
3. 8. 67	Anordnung Nr. 2 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und 10 MDN .....	576

### Zwölfte Durchführungsbestimmung\* zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung vom 14. August 1967

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der

— Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) (nachstehend Sechste Durchführungsbestimmung genannt)

— Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365) (nachstehend Zehnte Durchführungsbestimmung genannt)

folgendes bestimmt:

#### I.

#### Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung

##### § 1

Der § 6 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Güterwagen — außer Privat- und Mietwagen — sind spätestens 2 Tage, für Exportsendungen 3 Tage, für Exportsendungen über Seehäfen 2 Tage vor

\* 11. DB vom 12. August 1966 (GBl. II Nr. 92 S. 587)

dem Bedarfstag bis 13.00 Uhr bei dem Versandbahnhof unter Angabe des Gutes, des ungefähren Gewichtes und des Bestimmungsbahnhofes in der Regel schriftlich zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 6.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.“

#### II.

#### Änderung der Zehnten Durchführungsbestimmung

##### § 2

Der § 13 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

##### „§ 13

(1) Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann bei weniger als 12 000 t Transportbedarf im Monat durch den zuständigen Transportausschuß im Transportplanbescheid für Sonnabende, Sonn- und Feiertage ein höherer Anteil an der monatlichen Gesamttransportmenge festgelegt werden.

(2) Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schifffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Löschstelle des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport.“

##### § 3

Der § 15 Abs. 3 Buchst. a der Zehnten Durchführungsbestimmung wird durch folgende Ziff. 3 ergänzt:

„3. Sonnabend bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages und für Sonntag bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages“.

## § 4

Der § 18 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

## „§ 18

Die gesetzlichen Lade- und Löschfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	Lade- und Löschfristen	
	bis 100 t in Stunden:	in jeder weiteren Stunde in t:
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Stunde	3	50
2. Umschlag mit Greiferkränen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanisierten Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	6	30
3. Umschlag mit Greiferkränen (bis 5 t Hubkraft) sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit		
a) einer Leistung bis zu 30 t je Stunde	8	25
b) Faserholz von 1 und 2 m Länge mit Holzgreifer	12	15
4. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden		
a) bei palettiertem Gut	12	12
b) bei allen anderen Gütern	15	10
5. Umschlag manuell ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	18	7
6. Umschlag für Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke	20	7
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten)	30	7
8. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 t je Stunde	
Umschlag von mittelflüssigem Öl	25 t je Stunde	
Umschlag von dickflüssigem Öl, Massut u. ä.	20 t je Stunde	

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizrichtungen vorhanden sind.“

## III.

## Schlußbestimmung

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1967

Der Minister für Verkehrswesen

L. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Stückguttransport**  
**durch Eisenbahn und Kraftverkehr**  
**— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —**  
**vom 14. August 1967**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II S. 921) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absender sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, zu übergeben.“

## § 2

Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Empfänger sind in den Fällen gemäß Abs. 1 verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr, anzunehmen.“

## § 3

(1) Im § 19 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Empfänger, für die die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 gelten, sind berechtigt, bei dem für die Zuführung des Stückgutes zuständigen Kraftverkehrsbetrieb eine ausschließlich an arbeitsfreien Sonnabenden wirksame Empfängeranweisung zu hinterlegen. Diese Empfängeranweisung darf sich nicht auf bestimmte Sendungen beziehen und muß einen Empfänger in demselben Bestimmungsort enthalten, an den Stückgut an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr für den Fall abgeliefert werden kann, daß der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger nicht erreichbar ist.“

(2) § 19 Abs. 2 wird Abs. 3

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1967

Der Minister für Verkehrswesen

L. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 (GBl. II Nr. 144 S. 921)

**Anordnung  
über den volkseigenen Handelsbetrieb  
„Antiquitäten“  
vom 15. August 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Bildung, rechtliche Stellung  
und Sitz des Betriebes**

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1967 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Antiquitäten“ — nachstehend „Betrieb“ genannt — gegründet.

(2) Der Betrieb ist juristische Person. Er arbeitet auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Betrieb untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

(4) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen: „Antiquitäten“.

(5) Der Sitz des Betriebes ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

**Aufgaben des Betriebes**

(1) Dem Betrieb obliegt der Handel (Groß- und Einzelhandel) mit Antiquitäten.

(2) Der Betrieb ist im Rahmen seiner Handelstätigkeit nach Abs. 1 berechtigt zum Export von Antiquitäten.

(3) Der Betrieb hat das Recht, Auktionen und Verkaufsausstellungen zu veranstalten.

(4) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch das Ministerium für Kultur unter Regelung ihrer Finanzierung übertragen werden.

§ 3

**Zweigstellen**

(1) Der Betrieb hat das Recht, zur Durchführung seiner Aufgaben Verkaufsstellen und Lager (Zweigstellen) in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik einzurichten.

(2) Die Zweigstellen fügen dem Namen des Betriebes die Bezeichnung „Vst./Lager...“ (Ort der Niederlassung) hinzu. Sie sind rechtlich unselbständig.

§ 4

**Arbeitsweise**

(1) Der Betrieb arbeitet nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus und den Bestimmungen der volkseigenen Handelsbetriebe. Sein jährlicher Betriebsplan ist durch das Ministerium für Kultur zu bestätigen.

(2) Der Betrieb hat bei der Erfüllung seiner Exportaufgaben mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen zusammenzuarbeiten.

(3) Im einzelnen werden die Arbeitsweise, der Arbeitsablauf und die Befugnisse und Pflichten der Mitarbeiter durch eine Arbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen ist.

§ 5

**Leitung des Betriebes  
und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Betriebes und ist dem Minister für Kultur rechenschafts- und informationspflichtig.

(3) Im Rahmen der Handelstätigkeit hat der Direktor zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze des nationalen Kunstbesitzes gewahrt und die vorgeschriebenen staatlichen Genehmigungen eingeholt werden.

(4) Im einzelnen gelten für die Befugnisse und Pflichten des Direktors die §§ 34, 36 bis 43 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) entsprechend. Für die Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr gilt § 45 dieser Verordnung.

§ 6

**Arbeitsrechtsverhältnisse**

(1) Der Direktor des Betriebes und der Hauptbuchhalter werden vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Direktor auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Zur Einstellung und Entlassung des Stellvertreters des Direktors bedarf es der Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch das Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 8

**Eröffnungsbilanz**

Der Betrieb hat eine Eröffnungsbilanz zum 1. August 1967 aufzustellen.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1967

**Der Minister für Kultur**

Gysi

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zu 20 MDN und 10 MDN**

vom 3. August 1967

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 30. August 1967 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 MDN und 10 MDN in Umlauf. Die Ausgabe der 20-MDN-Münze erfolgt anlässlich des 200. Geburtstages von Wilhelm von Humboldt, die der 10-MDN-Münze anlässlich des 100. Geburtstages von Käthe Kollwitz.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

**20 MDN**

- a) Vorderseite  
Kopfbildnis von Wilhelm von Humboldt und Umschrift „WILHELM VON HUMBOLDT 1767—1835“
- b) Rückseite  
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1967 20 MDN“
- c) Rand  
Vertiefte Inschrift „20 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK★“
- d) Form  
Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

**10 MDN**

- a) Vorderseite  
Kopfbildnis von Käthe Kollwitz und Umschrift „KÄTHE KOLLWITZ · 1867 — 1945 ·“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Dezember 1966 (GBl. II S. 1237)

- b) Rückseite  
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1967 10 MDN“
- c) Rand  
Vertiefte Inschrift „10 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK★“
- d) Form  
Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 800 Teilen Silber und 200 Teilen Zink. Die 20-MDN-Münze hat einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-MDN-Münze einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 653) herausgegebenen Banknoten zu 20 und 10 MDN sowie die auf Grund der Anordnung vom 21. Dezember 1966 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und 10 MDN (GBl. II S. 1257) herausgegebenen Gedenkmünzen zu 20 und 10 MDN bleiben weiterhin als gesetzliche Zahlungsmittel in Umlauf.

(2) Für die in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen wird die gleiche Menge anderer Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen. Es tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 30. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1967

**Der Präsident**  
**der Deutschen Notenbank**  
 Dr. Wittkowski





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967	Berlin, den 30. August 1967	Teil II Nr. 83
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 67	Verordnung über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	577
25. 8. 67	Verordnung über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in den Privatbetrieben .....	579
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	583

### Verordnung über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vom 25. August 1967

In der Deutschen Demokratischen Republik besitzen die Betriebe mit staatlicher Beteiligung eine klare Perspektive. Sie sind in die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus einbezogen. Ihre Entwicklung ist Bestandteil des einheitlichen volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung erhalten bei der sozialistischen Rationalisierung eine solche Unterstützung, daß sie die Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution erfüllen können, schrittweise das Produktivitätsgefälle zwischen ihnen und den fortgeschrittenen Betrieben der Industriezweige überwinden und ihrer großen Verantwortung für die Produktion hochwertiger Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung, für die Steigerung eines devisenrentablen Exports und für qualitäts- und termingerechte Zulieferungen gerecht werden. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die Mitarbeit der Betriebe mit staatlicher Beteiligung in den Erzeugnisgruppen als Form der freiwilligen Zusammenarbeit von Betrieben unterschiedlicher Eigentumsformen.

Dagegen richtet sich im westdeutschen Staat der Monopole die kapitalistische Rationalisierung nicht nur gegen die Arbeiterklasse, sondern auch gegen die Mittelschichten und die kleinen und mittleren Betriebe. Die Monopole unterordnen sich die Mittel- und Kleinbetriebe und machen diese ihren aggressiven Interessen dienstbar.

Unter den Bedingungen der Interessenübereinstimmung aller Klassen und Schichten in unserer Deutschen Demokratischen Republik vollzieht sich in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung in der Organisation der Produktion und der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen eine bedeutsame Entwicklung. Das sozialistische Arbeitsrecht trägt dazu bei, die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen innerhalb der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und zwischen den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und volkseigenen Betrieben zu vertiefen, die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung durchzusetzen und die sozialistische Demokratie in diesen Betrieben ständig weiterzuentwickeln, das heißt, die schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Menschen für die gemeinsame sozialistische Sache zu entfalten. Die Werktätigen dieser Betriebe nehmen vor allem durch die Gewerkschaften und deren leitenden Organe ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung der Betriebe wahr.

Hiervon ausgehend wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 111) folgendes verordnet:

#### § 1

#### Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die Leitung des Betriebes sind in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 26. März 1959

über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (CBl. I S. 253) anzuwenden.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständige Gewerkschaftsleitung hat das Recht, durch ihren Vorsitzenden bzw. ein beauftragtes Mitglied der Leitung an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sie ist berechtigt, in die Unterlagen des Betriebes einzusehen.

(3) Anstelle der Betriebskollektivverträge werden Betriebsverträge abgeschlossen.

(4) § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß zur betrieblichen Regelung der Entlohnung für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung erforderlich ist.

(5) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

#### Anwendung

##### der Rahmenkollektivverträge bzw. Tarifverträge

#### § 2

(1) In Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Rahmenkollektivverträge des betreffenden Industriezweiges bzw. Bereiches der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden, wenn dies zwischen dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs und dem jeweiligen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft vereinbart worden ist (Übernahmevereinbarung).

(2) In den Übernahmevereinbarungen ist festzulegen, welche Regelungen des Rahmenkollektivvertrages in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung anzuwenden sind.

(3) Die Übernahmevereinbarungen treten mit dem Tag der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft. Bis zu ihrem Inkrafttreten haben die Betriebe mit staatlicher Beteiligung die rahmenkollektivvertraglichen und tarifvertraglichen Bestimmungen wie bisher anzuwenden.

#### § 3

(1) Das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft kann unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden:

a) die Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Leistungsmaßstäbe in Form von Arbeits-

normen und anderer Leistungskennziffern muß gesichert sein

b) durch Rationalisierungsmaßnahmen ist eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern

c) die Einführung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft darf nicht zur Überschreitung des geplanten Lohnfonds führen.

Es ist das Tarifsysteem einzuführen, das in den gleichen Wirtschaftszweigen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft angewendet wird.

(2) Über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft ist eine Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. zuständigen Gewerkschaftsleitung abzuschließen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und der Bestätigung des Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft.

#### § 4

##### Unterstützung

##### der Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts

(1) Die staatlichen Gesellschafter sind verpflichtet darauf einzuwirken, daß in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts durchgesetzt und die Arbeitsrechtsnormen eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung zugeordnet sind, haben die Leiter dieser Betriebe bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Betriebe den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die fortgeschrittensten Erfahrungen übermitteln. Die gleichen Aufgaben haben die Generaldirektoren der VVB gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die in den Erzeugnisgruppen der VVB mitarbeiten.

##### Schlußbestimmungen

#### § 5

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 315)

Zweite Verordnung vom 28. Mai 1964 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 552)

Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343).

Berlin, den 25. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung  
über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit  
der Deutschen Demokratischen Republik  
in den Privatbetrieben**

vom 25. August 1967

In der Deutschen Demokratischen Republik haben die Privatbetriebe einen festen Platz in der Volkswirtschaft. Sie sind in den einheitlichen Reproduktionsprozeß und die Weiterentwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse einbezogen. Kennzeichnend hierfür ist die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben, unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit und Beachtung der Selbständigkeit der Betriebe.

Völlig anders verhält es sich damit im westdeutschen Staat der Monopole. Der Prozeß der kapitalistischen Rationalisierung richtet sich nicht nur gegen die Arbeiterklasse, sondern auch gegen die Mittelschichten, gegen die kleinen und mittleren Betriebe. Die Klein- und Mittelbetriebe werden zur Kooperation mit den Monopolen gezwungen und deren aggressiven Zielen untergeordnet.

In der Deutschen Demokratischen Republik tragen die Privatbetriebe dazu bei, die Bevölkerung mit Konsumgütern, Reparaturen und Dienstleistungen zu versorgen. Die Erfüllung der durch die Privatbetriebe übernommenen volkswirtschaftlichen Aufgaben ist ein wichtiger Beitrag für die weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

Durch den bestimmenden Einfluß der sozialistischen Beziehungen im Reproduktionsprozeß und in der ganzen Gesellschaft entwickelt sich zunehmend eine enge Zusammenarbeit zwischen den Werktätigen, ihren Gewerkschaften und den Inhabern der Privatbetriebe bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben. In Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung entfalten die Werktätigen der Privatbetriebe immer wirksamer ihre schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten. Sie unterstützen, insbesondere über ihre Gewerkschaften, den Leiter des Privatbetriebes, in den Entwicklungsprozeß unserer sozialistischen Gesellschaft hinainzuwachsen. Das sozialistische Arbeitsrecht trägt dazu bei, diese Entwicklung in den Privatbetrieben zu fördern. Hiervon ausgehend wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 111) folgendes verordnet:

**Zum I. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit**

## § 1

(1) In den Privatbetrieben arbeiten die Werktätigen und die Leiter dieser Betriebe gemeinsam und mit ihrem Fleiß und Können für die Erfüllung der von ihnen übernommenen volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Stärkung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Nationaleinkommens. Dabei stützen sie sich auf die gewonnenen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen, besonders im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit.

(2) Auf die Arbeitsrechtsverhältnisse in den Privatbetrieben, einschließlich der Handwerksbetriebe, privaten und anderen Einrichtungen (nachfolgend Privatbetriebe genannt), finden die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Berücksichtigung der nachfolgend geregelten Besonderheiten Anwendung.

(3) Die Leiter der Privatbetriebe sind für die Durchsetzung der Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts und die Einhaltung der Arbeitsrechtsnormen verantwortlich.

## § 2

(1) Zur Regelung besonderer Arbeits- und Lohnbedingungen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen können zwischen den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen werden.

(2) Für Privatbetriebe, die nicht zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern gehören, bilden die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Tariff Kommissionen, in denen Vertreter der Privatbetriebe als Vertragspartner mitwirken.

(3) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Rahmenkollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Tarifverträge.

(4) Die Tarifverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Alle Bestimmungen der Tarifverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Privatbetriebe und die Werk-tätigen verbindlich.

### § 3

Die §§ 3, 3 a und 7 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

## Zum 2. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

### § 4

(1) Den Leitern der Privatbetriebe wird empfohlen, die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung in ihren Betrieben anzuwenden, um Produktivitätsreserven auszuschöpfen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen zu verbessern.

(2) Die in den Akkordvereinbarungen festgelegten Akkordzeiten sind entsprechend den Bestimmungen der Tarifverträge zu ändern, wenn

- a) die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden
- b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Aufwand der auszuführenden Arbeiten verringert hat.

### § 5

(1) In den Privatbetrieben hat der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Durch das Mitbestimmungsrecht werden die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werk-tätigen der Privatbetriebe wahrgenommen.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. die Initiative der Werk-tätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung des Produktions- und Leistungsangebotes, Einhaltung der Verträge und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu fördern
2. Einfluß auf die Entwicklung der betrieblichen Produktionskapazität, die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, die Anwendung von Neuerer-methoden und der fortgeschrittensten Erfahrungen, die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen in hoher Qualität zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten, die den Leiter des Privatbetriebes unterstützen, die Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem sozialistischen Staat besser wahrzunehmen
3. die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträge zu kontrollieren
4. Betriebsvereinbarungen und sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Vereinbarungen gemeinsam mit dem Leiter des Privatbetriebes auszuarbeiten und abzuschließen sowie ihre Verwirklichung zu kontrollieren
5. bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Privatbetrieb mitzubestimmen und über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds zu entscheiden
6. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren
7. die kulturelle und sportliche Betätigung zu fördern
8. Vorschläge für die Auszeichnung von Werk-tätigen zu unterbreiten
9. in allen personellen Angelegenheiten mitzuwirken, welche die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werk-tätigen des Betriebes betreffen
10. Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen zu nehmen
11. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen.

(3) Als betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit gilt die Betriebsgewerkschaftsleitung, sofern diese nicht besteht, die Ortsgewerkschaftsleitung. Ist keine der genannten Leitungen vorhanden, so tritt an deren Stelle der Kreisvorstand der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

### § 6

(1) Zwischen den Leitern der Privatbetriebe und den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Sie sind eine

wichtige Grundlage für die allseitige Entwicklung der Initiative der Werktätigen, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der kulturellen Arbeit in den Privatbetrieben.

(2) Die Betriebsvereinbarungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Tarifverträgen entsprechen. Der Inhalt und Abschluß der Betriebsvereinbarungen richten sich nach den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach den gemeinsamen zweigspezifischen Hinweisen der Gewerkschaften und der zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe.

(3) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen das zuständige Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) anzurufen. Sie bedarf zur Prozeßführung einer Ermächtigung durch den übergeordneten Vorstand.

(4) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Betriebskollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Betriebsvereinbarungen.

#### § 7

Die Produktions- bzw. Leistungsangebote sind mit den Werktätigen zu beraten. Mit den Produktions- und Leistungsangeboten ist die Stellungnahme der betrieblichen Gewerkschaftsleitung an das wirtschaftsleitende Organ zu übergeben. Der Vorsitzende der betrieblichen Gewerkschaftsleitung hat das Recht, an der Beratung über das Produktions- bzw. Leistungsangebot beim wirtschaftsleitenden Organ teilzunehmen.

#### § 8

Den Leitern der Privatbetriebe wird empfohlen, zur Lösung wichtiger wissenschaftlicher und technischer Aufgaben Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu bilden. Sie haben die Arbeitskollektive, die um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpfen bzw. denen dieser Titel verliehen wurde, sowie die Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu unterstützen und für ihre Arbeit die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen.

#### § 9

Die Bildung von Ständigen Produktionsberatungen bzw. Ausschüssen und deren Arbeit richtet sich nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 10

Die §§ 10, 12 bis 15, 17 Abs. 1 und § 19 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### Zum 3. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

#### § 11

Die §§ 21, 26 und 37 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### Zum 4. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

#### § 12

(1) § 42 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß zur betrieblichen Regelung der Entlohnung für die Zeit der Qualifizierung, höchstens für die Dauer eines Jahres, die Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erforderlich ist.

(2) Die §§ 41, 43 bis 46 und 53 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### Zum 7. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

#### § 13

Der § 81 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Privatbetrieben keine Anwendung.

### Zum 8. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

#### § 14

Der § 105 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß der Leiter des Privatbetriebes von der Zahlung des Lohnausgleiches ganz oder teilweise absehen kann, wenn die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entschieden hat, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

### Zum 9. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

#### § 15

(1) Die Leiter der Privatbetriebe können zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin Arbeitsordnungen schaffen. Die Arbeitsordnung wird vom Leiter des Privatbetriebes im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt. Sie ist vorher mit den Werktätigen zu beraten.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen:

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten der Leiter und Werktätigen
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Der Leiter des Privatbetriebes ist verpflichtet, vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens die betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen. Der Werktätige kann gegen die Disziplinarmaßnahme des Leiters des Privatbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Klage beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) erheben.

(4) Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen (§§ 112 ff. des Gesetzbuches der Arbeit) gelten für schuldhaft verursachte Schäden in Privatbetrieben.

(5) § 115 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß die Verwirklichung der materiellen Verantwortlichkeit durch den Leiter des Privatbetriebes auf Grund der schriftlichen Erklärung des Werktätigen nur mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung erfolgen darf.

(6) Die §§ 107 und 109 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

#### Zum 10. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

##### § 16

(1) Die Leiter der Privatbetriebe sind verpflichtet, Mittel in Höhe von 1,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme als Kultur- und Sozialfonds und in Höhe von 1,0 % als Prämienfonds der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind auf gesonderte Bankkonten einzuzahlen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds sowie Prämienfonds entscheidet die betriebliche Gewerkschaftsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter des Privatbetriebes nach den dazu erlassenen Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Prämierungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

(2) Für private und andere Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

(3) Der § 123 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Privatbetrieben keine Anwendung.

#### Zum 11. bis 13. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

##### § 17

(1) Die §§ 127 und 135 des Gesetzbuches der Arbeit finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen in den Betriebsvereinbarungen aufzunehmen sind.

(2) Die §§ 134 Abs. 2, 136, 137 und 143 bis 146 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

#### Schlußbestimmungen

##### § 18

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben (GBl. II S. 316) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 9 vom 25. August 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System der Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft .....	59
Anordnung vom 4. August 1967 über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse .....	76
<b>Die Ausgabe Nr. 10 vom 29. August 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen .....	77



DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 105 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,20 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. September 1967

Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 67	Anordnung über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen	585
19. 8. 67	Anordnung über den Korrosionsschutz bei Spannbeton .....	588
	Berichtigung .....	592

### Anordnung über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 18. August 1967

Zur einheitlichen Regelung der Vertragsbeziehungen beim Ein- und Verkauf sowie bei der Vermittlung von beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für Geschäftsbeziehungen der
- volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe einschließlich Betriebe des staatlichen Produktionsmittelhandels
  - VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft und deren Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
  - staatlichen Organe und deren Einrichtungen
  - sozialistischen Genossenschaften
  - Betriebe mit staatlicher Beteiligung
  - Betriebe der privaten Wirtschaft einschließlich Handwerksbetriebe und
  - Bürger (sofern sie zum Gegenstand gemäß Abs. 3 mit den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelhandels in Beziehung treten)
- mit Betrieben der sozialistischen Wirtschaft.

(2) Als bewegliche Grundmittel (nachfolgend Grundmittel genannt) im Sinne dieser Anordnung gelten solche, die für die planmäßige Durchführung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden sowie nicht aktivierte Arbeitsmittel. Bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind wie bewegliche Grundmittel zu behandeln. Vom Geltungsbereich sind landtechnische Grundmittel gemäß der Anordnung vom 10. November 1966 über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der soziali-

stischen Landwirtschaft (GBl. II S. 989) ausgenommen. Dazu zählen Rad- und Kettentraktoren, Anhänger einschließlich Spezialanhänger, landwirtschaftliche Maschinen sowie typische, in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzte technische Ausrüstungen.

(3) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Beiwagen.

(4) Vorräte im Sinne dieser Anordnung sind:

- Bestände, außer Konsumgütern im Bereich des Konsumgüterhandels, die nicht mehr für die planmäßige Produktion (Leistung) oder den planmäßigen Absatz benötigt werden, insbesondere infolge
  - Änderung oder Aufhebung von Leistungs- und Absatzverträgen
  - Wertminderungen
  - technischen Fortschritts
  - Veränderung des Produktionsprogramms
  - Mängel in der Material- und Lagerwirtschaft sowie der Produktionsorganisation
- Bestände, mit denen die von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit den Bilanzorganen für ausgewählte Positionen festgelegten Vorratslage überschritten werden.

##### § 2

#### Vertragsangebot

(1) Das Vertragsangebot ist schriftlich zu unterbreiten. Das Angebot hat genaue Angaben über den Gegenstand, insbesondere Type, Abmessung, Güte und Sorte sowie über den technischen Zustand und die Beschaffenheit, den Lieferstandard, eventuell vorhandene Prüfbescheinigungen sowie den Preis, den Lagerort und die Bankverbindung des Anbietenden zu enthalten. Im Angebot sind außerdem Angaben über das Vorhandensein der Schutzgüter nach § 11 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563) mitzuteilen. Anbietende der sozialistischen Wirtschaft haben das Angebot grundsätzlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck F 30 — Bindendes Angebot —\* abzugeben.

\* Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — zu beziehen als Standardvordruck beim Vordruck-Leitverlag Halle, 403 Halle, Lerchenfeldstraße 14

(2) Der Anbietende ist innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Annahmefristen an sein Angebot gebunden.

(3) Der Empfänger des Angebotes hat innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes über Kauf bzw. Kaufablehnung schriftlich zu entscheiden und gegebenenfalls den Kaufvertrag abzuschließen.

(4) Ist ein Betrieb des staatlichen Produktionsmittelhandels Empfänger des Angebotes oder für den Angebotsgegenstand nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309) sowie der Anordnung vom 23. Juni 1966 über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte (GBl. II S. 476) Vorerwerbsberechtigter, so hat er innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes durch den Anbietenden die schriftliche Entscheidung über Kauf oder Kaufablehnung zu treffen bzw. dem Anbietenden ein Gegenangebot zum Abschluß eines Vermittlungsvertrages zu unterbreiten. Bei Entscheidung zum Kauf ist innerhalb einer weiteren Woche der Kaufvertrag abzuschließen.

(5) Liegt innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Angebotes an den Betrieb des staatlichen Produktionsmittelhandels dem Anbietenden eine Stellungnahme dieses Betriebes nicht vor, gilt das Angebot als abgelehnt.

(6) Der Empfänger des Angebotes kann vom Anbietenden Muster der angebotenen Vorräte anfordern. Diese sind ohne Berechnung frei anzuliefern. Über die Muster kann der Empfänger des Angebotes frei verfügen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Wenn auf eine Rücksendung der Muster bestanden wird, erfolgt diese auf Kosten des Anbietenden.

**Ein- und Verkauf**

**§ 3  
Preise**

(1) Für den Ein- und Verkauf von Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen regeln sich die Preise nach § 8 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten bzw. § 2 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99).

(2) In Ausnahmefällen kann von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben mit den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelhandels vereinbart werden, daß die Ermittlung der Preise unter Zugrundelegung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abs. 1 durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelhandels innerhalb von 3 Wochen nach Entgegennahme der Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge erfolgt.

**§ 4**

**Leistungsort, Gefahrtragung und Transportkosten**

(1) Der Leistungsort für die Lieferung von Grundmitteln und Vorräten ist der Sitz des Abnehmers oder ein von ihm bestimmter Ort, sofern die Partner nichts anderes vereinbaren. Die Lieferung hat frei Empfangsstation bzw. bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager nicht entladen oder bei Postversand frei Zustellpostamt des Abnehmers zu erfolgen.

(2) Der Leistungsort für die Lieferung von Kraftfahrzeugen ist der Sitz des Lieferers. Die Kosten der Anlieferung gehen zu Lasten des Abnehmers.

(3) In Verträgen, die als Ergebnis einer erfolgreichen Vermittlungstätigkeit geschlossen werden, können Leistungsort, Gefahrtragung und Transportkosten abweichend von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 vereinbart werden.

(4) Der Leistungsort für die Lieferungen durch die Fachgeschäfte (Einzelhandel) ist der Sitz der Fachgeschäfte. Die Transportkosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5**

**Garantie**

(1) Für neue Grundmittel und Vorräte, die nicht zu herabgesetzten Preisen gehandelt werden, wird Garantie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie bei der Lieferung neuwertiger Erzeugnisse gewährt. Bei wertgeminderten Grundmitteln und Vorräten wird die Garantie bei der Vereinbarung über den Preis neben den in gesetzlichen Preisvorschriften enthaltenen Grundsätzen berücksichtigt und damit pauschal abgegolten.

(2) Beim Verkauf von Kraftfahrzeugen wird nicht wegen der Mängel garantiert, welche die Wertminderung begründen. Dem Abnehmer steht als Garantieforderung innerhalb eines Garantiezeitraumes von 3 Monaten nur Minderung oder Wandlung zu.

(3) Bei aufbereiteten Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen hat der Aufbereiter für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner geleisteten Arbeiten einzustehen.

**§ 6**

**Vertragsstrafe und Schadenersatz**

(1) Unterläßt es der Lieferer, Mängel an den gelieferten Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen, die ihm bekannt sind oder bei ordnungsgemäßigem Verhalten hätten bekannt sein müssen, dem Abnehmer mitzuteilen, ist er diesem gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn dadurch ein Schaden eintritt. Der Umfang des Schadens ist nachzuweisen.

(2) Eine gesetzlich begründete Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe wird von den Festlegungen des Abs. 1 nicht berührt.

**§ 7**

**Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

Der Abnehmer hat bei Inbetriebnahme von beweglichen Grundmitteln die Arbeitsschutzanordnungen und die Bestimmungen des § 91 des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) einzuhalten.

**§ 8**

**Zahlungsfristen**

(1) Die Zahlungsfristen regeln sich für alle Partner des Geltungsbereiches der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II S. 763) nach deren Grundsätzen.

(2) Die Zahlungsfristen betragen

- a) für den Ein- und Verkauf von Kraftfahrzeugen 10 Tage und
- b) für den Einkauf von Grundmitteln und Vorräten durch die Betriebe des Staatlichen Produktionsmittelhandels 30 Tage.

(3) Die Lieferer sind berechtigt, von den Partnern außerhalb des Geltungsbereiches der Verrechnungs-Verordnung Sofortzahlung zu verlangen.

#### § 9

##### Leihverpackung

(1) Beim Ein- und Verkauf von Grundmitteln und Vorräten können Vereinbarungen zwischen den Partnern über die verwendeten Verpackungsmittel als Leihverpackung getroffen werden. Das ist nicht zulässig, wenn die Kosten für die Verpackung laut geltenden Preisbestimmungen bereits im Preis kalkuliert wurden.

(2) Die Rückgabefrist für Leihverpackung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Abnehmer.

#### § 10

##### Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart, bleiben die Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

##### Vermittlung

#### § 11

##### Grundsätze der Vermittlung

(1) Für die Vermittlung des Verkaufs von Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelhandels (nachfolgend Vermittler genannt) gelten die nachstehenden Vermittlungsbedingungen.

(2) Das von den wirtschaftsleitenden Organen entsprechend § 5 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten wahrzunehmende Dispositionsrecht innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gilt im Sinne dieser Anordnung nicht als Vermittlungstätigkeit.

(3) Die Vermittlung gemäß Abs. 1 erfolgt zu den von den Anbietenden genannten Preisen und von diesen ermittelten und den Abnehmern gegenüber zu vertretenden technischen Daten und sonstigen Angaben.

#### § 12

##### Vermittlungsvertrag

(1) Der Vermittlungsvertrag zwischen dem Anbietenden und Vermittler gilt als geschlossen, wenn vom Anbietenden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des schriftlichen Gegenangebotes des Vermittlers gemäß § 2 Abs. 4 die Annahme abgelehnt wird.

(2) Nach Abschluß eines Vermittlungsvertrages kann der Anbietende während der vereinbarten Vermittlungsfrist nur in Abstimmung mit dem Vermittler über die in Vermittlung gegebenen Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge verfügen.

(3) Zwischen dem Vermittler und dem Abnehmer kommt der Vermittlungsvertrag zustande, wenn auf mündliche oder schriftliche Aufforderung dem Abnehmer der Schlußschein des Vordruckes F 30 — Bindendes Angebot — zugesandt bzw. übergeben wird.

(4) Der Vermittler erfüllt seine Leistung als Vermittler gegenüber dem Anbietenden mit der Übergabe des Schlußscheines an den Abnehmer.

(5) Der Vermittler kann in Vermittlung genommene Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge jederzeit ohne Berechnung eines Vermittlungsentgeltes käuflich erwerben.

#### § 13

##### Vermittlungsfrist

(1) Die Vermittlungsfrist beträgt 3 Monate, sofern kein anderer Zeitraum vereinbart wird.

(2) Kommt die Vermittlung des Verkaufes nicht zustande, so ist der Anbietende 14 Tage nach Ablauf der festgelegten Vermittlungsfrist berechtigt, die Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge anderweitig zu verwerten.

#### § 14

##### Vermittlungsentgelt

(1) Für die durchgeführte Vermittlung von Grundmitteln und Vorräten beträgt das Vermittlungsentgelt 3 % des im jeweiligen Angebot genannten Preises. Maximale Berechnungsgrundlage ist ein Angebotspreis von 50 000 MDN. Das Vermittlungsentgelt ist vom Anbietenden an den Vermittler zu zahlen. Der Anbietende ist berechtigt, das Vermittlungsentgelt dem Abnehmer weiterzuberechnen.

(2) Für die durchgeführte Vermittlung von Kraftfahrzeugen beträgt das Vermittlungsentgelt 2 % des Schätzwertes. Soweit Kraftfahrzeuge nicht der Schätzpflicht unterliegen, ist der Angebotspreis zugrunde zu legen. Das Vermittlungsentgelt ist vom Abnehmer an den Vermittler zu zahlen.

#### § 15

##### Ablauf der Vermittlungstätigkeit

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 12 Tagen nach Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Vermittler mit dem Anbietenden den Kaufvertrag abzuschließen, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Kommt der Kaufvertrag zwischen dem Anbietenden und dem Abnehmer nicht zustande, ist der Schlußschein unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Vermittler, vom Abnehmer an den Vermittler zurückzuerreichen. Das gilt auch, wenn nur Teilmengen übernommen werden.

(3) Bei Überschreitung der Frist gemäß Abs. 2 ist der Vermittler berechtigt, eine Verzugs-Vertragsstrafe von 1 % des auf dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises für jede angefangene Kalenderdekade bis zur Höhe des doppelten Vermittlungsentgeltes vom Abnehmer zu fordern.

(4) Werden vom Vermittler die Gründe für das Nichtzustandekommen des Kaufvertrages gemäß Abs. 2 anerkannt, wird von diesem das bereits entrichtete Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Schlußscheines zurückerstattet.

#### § 16

##### Sanktionen

(1) Verfügt der Anbietende während der vereinbarten Vermittlungsfrist bzw. ohne schriftliche Zustimmung des Vermittlers über die in Vermittlung gegebenen Grundmittel, Vorräte oder Kraftfahrzeuge, so ist er dem Vermittler gegenüber in Höhe des Vermittlungsentgeltes gemäß § 14 aufwendungsersatzpflichtig.

(2) Verwendet der Anbietende mit schriftlicher Zustimmung des Vermittlers die durch Vermittlungsvertrag gebundenen Grundmittel, Vorräte oder Kraftfahr-

zeuge für den eigenen Bedarf, so berechnet der Vermittler dem Anbietenden Aufwendersersatz in Höhe von 1% des im Angebot genannten Preises, jedoch höchstens 300 MDN.

(3) Hat der Vermittler dem Abnehmer den Schlußschein zugeschickt oder übergeben und kommt der Vertragsabschluß gemäß § 15 Abs. 1 auf der Grundlage dieses Schlußscheines nicht zustande, weil der Anbietende ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermittlers über die durch Vermittlungsvertrag gebundenen Grundmittel, Vorräte oder Kraftfahrzeuge bereits anderweitig verfügt hat, ist der Anbietende dem Abnehmer für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

(4) Dem Abnehmer stehen gegenüber dem Vermittler keine Ansprüche aus dem ihm übergebenen Angebot des Anbietenden zu.

#### § 17

#### Anwendung des Lastschriftverfahrens und Rechnungserteilung

(1) Forderungen über Vermittlungsentgelt werden durch den Vermittler gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. II S. 769) und Lastschrift-Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1965 (GBl. II S. 643) im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Lastschriftverfahren ist Vertragsinhalt.

(2) Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Vermittler Sammelrechnungen erteilen, wenn mehrere Vermittlungsgeschäfte abzurechnen sind und der Aufwand zur einzelnen Berechnung des Vermittlungsentgeltes in keinem angemessenen Verhältnis zu seiner Höhe steht.

#### Schlußbestimmungen

#### § 18

#### Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 17. Februar 1953 für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen (ZBl. S. 72) aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1967

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Neumann

#### Anordnung über den Korrosionsschutz bei Spannbeton vom 19. August 1967

Zur Gewährleistung eines höchstmöglichen Korrosionsschutzes bei der Herstellung von Spannbeton wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Institutionen und Betriebe, die Spannbetonbauwerke oder -elemente projektieren bzw. herstellen.

#### § 2

(1) Die in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften sind Mindestforderungen. Diese Mindestforderungen gelten über die in Standards, Vorschriften, Zulassungen, Weisungen und Projekten enthaltenen Festlegungen hinaus. Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Übereinstimmung entgegenstehender Standards mit dieser Anordnung herbeizuführen.

(2) Die Mindestforderungen dieser Anordnung sind bei der Erarbeitung bzw. bei der Überarbeitung von Standards, Vorschriften, Zulassungen, Weisungen und Projekten zu berücksichtigen.

(3) Typen-, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte sind im Rahmen der örtlichen Anpassung auf die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen. Werden dabei Abweichungen von dieser Anordnung festgestellt, sind die Typen-, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte von den Projektierungseinrichtungen, die sie erarbeitet haben, zu überarbeiten.

#### § 3

(1) Alle bisher von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen gemäß Anweisung vom 22. Dezember 1964 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1965) erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Ausnahmegenehmigungen zu dieser Anordnung sind für

- Erzeugnisse, die in Betrieben der Baumaterialienindustrie hergestellt werden, beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen
- Erzeugnisse bzw. Arbeiten, die in Betrieben der Bauindustrie hergestellt bzw. ausgeführt werden, bei der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen

zu beantragen.

(3) Ausnahmegenehmigungen für Erzeugnisse, die in Betrieben der Bauindustrie hergestellt werden und deren Prüfung gemäß Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) erfolgt, werden von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung erteilt.

(4) Ausnahmegenehmigungen, die während der Projektierung von Spannbetonelementen bzw. -konstruktionen notwendig werden, erteilt die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.

(5) Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Zulassungen neuer Spannbetonelemente werden von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie erteilt.

(6) Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Zulassung neuer Baustoffe werden vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen, erteilt.

#### § 4

Stähle, die vorgespannt werden sollen (nachfolgend Spannstähle genannt), müssen den geltenden Standards bzw. Zulassungen entsprechen.

## § 5

(1) In jeder Phase des Transportes von Spannstählen und vorgefertigten Spanngliedern muß ausreichender Schutz gegen Feuchtigkeit, z. B. durch Behälter oder geschlossene Transportfahrzeuge, vorhanden sein. Als geschlossene Transportfahrzeuge gelten auch solche, die einwandfrei mit Zeitplanen abgedeckt sind.

(2) Spannstahl ist vor mechanischen Beschädigungen zu schützen und, z. B. beim Abladen von den Transportfahrzeugen, nicht zu werfen, sowie bei der Verarbeitung nicht zu knicken. Nach Anlieferung des Spannstahles ist eine schnelle Verarbeitung zu gewährleisten.

(3) Die Lagerung von Spannstahl hat nur in geschlossenen, trockenen und gegen Feuchtigkeit Zutritt gesicherten Räumen auf neutralem Fußboden oder in Regalen zu erfolgen. In diesen Räumen darf die relative Luftfeuchtigkeit maximal 60 % nicht übersteigen. Anderenfalls ist der Spannstahl innerhalb von 8 Wochen zu verarbeiten, wobei die relative Luftfeuchtigkeit höchstens 90 % betragen darf. Diese Begrenzung der relativen Luftfeuchtigkeit gilt nicht für Spannstahl St 60/90 mit einem Durchmesser  $\geq 19$  mm. Die Lagerung von Spannstahl auf dem Erdboden, auf aggressiven oder mit aggressiven Stoffen behafteten Unterlagen bzw. in der Nähe von aggressiven Stoffen (Salze, Gase) ist nicht gestattet.

(4) Werden Spannstähle in Ölpapier oder in ähnlicher Verpackung angeliefert, ist deren Zustand sofort zu kontrollieren. Bei Beschädigungen der Verpackung ist diese unverzüglich zu entfernen, um Korrosionsbildung durch Feuchtigkeitsansammlungen zu vermeiden.

(5) Die in Standards bzw. Zulassungen enthaltenen weitergehenden Forderungen werden davon nicht berührt.

## § 6

(1) Am Einbauort (Baustelle, Betonwerk) hat eine visuelle Qualitätskontrolle der Spannstähle zu erfolgen. Die Oberflächenbeschaffenheit ist insbesondere auf vorhandene Fehler zu kontrollieren. Die Einhaltung der in den Standards enthaltenen Festlegungen ist zu überprüfen.

(2) Alle Forderungen, die auf Grund von Mängeln gegenüber dem Stahlhersteller geltend gemacht werden, sind der Stahlberatungsstelle Freiberg sowie entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 3 dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Metallurgie, Magdeburg, bzw. der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu melden.

## § 7

(1) Für Spannbetonkonstruktionen mit nachträglichem Verbund ist die Anzahl der Spannstähle so zu wählen, daß deren Einbringen in Spannkäme ohne Beschädigung der Stahloberfläche möglich ist. Hüllrohrabmessungen sowie die Anzahl der Spannstähle sind vom Projektanten in Übereinstimmung mit dem ausführenden Betrieb festzulegen.

(2) Beschädigungen beim Auslegen und beim Ziehvorgang für das Umwickeln von Rohren und Behältern sind zu vermeiden. Die Verwendung von Kupfer als Schmiermittel bzw. von verkupferten Draht ist unzulässig.

(3) Spannstähle dürfen zum Zeitpunkt des rost sicheren Umhüllens mit Beton höchstens leichten Flugrost aufweisen. Leichter Flugrost ist ein Rostansatz, der

durch einmaliges Abwischen mit einem leicht ölhaltigen Lappen entfernt werden kann. Eine Entrostung auf diese Weise ist jedoch nicht vorzunehmen.

(4) Ölschlußvergüteter Spannstahl darf nicht länger als nachfolgend angegeben ohne Korrosionsschutz bleiben

— auf Spannbahnen im Freien	60 Stunden
— in Spannkämen	10 Tage.

Diese Fristen sollen auch bei Verwendung von patentiert kaltgezogenem Stahl nicht ohne zwingende Gründe überschritten werden.

(5) Bei Behältern, die mit patentiert kaltgezogenen Spannstählen umwickelt sind, sowie bei ähnlichen Konstruktionen, deren Herstellungstechnologie die Einhaltung des Abs. 4 nicht erlaubt, hat der Korrosionsschutz der Spannstähle unverzüglich nach Beendigung der Spannarbeiten zu erfolgen. Dabei darf eine maximale Frist von 30 Tagen vom Beginn der Arbeiten an nicht überschritten werden. Eine Zeitbegrenzung für naturharten Spannstahl, z. B. für St 60/90, entfällt.

(6) Spannkäme sowie darin verlegte Spannglieder sind sofort bis zum Auspressen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit sowie gegen Verschmutzung zu schützen. Alle Öffnungen der Spannkäme sind durch Kappen oder geeignete Umhüllungen sorgfältig abzudichten.

(7) Läßt sich bei Spannstahl in Spannkämen eine Überschreitung der Frist gemäß Abs. 4 bis zum Auspressen nicht vermeiden, sind besondere Korrosionsschutzmaßnahmen, z. B. durch Schutzgas, Schutzflüssigkeit und Warmluft, vorzunehmen. Sie bedürfen entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 3 der Zustimmung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung bzw. der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.

(8) Trennmittel zwischen Beton und Schalung, z. B. Schalungsöl, dürfen keine Bestandteile enthalten, die korrosiv auf den Beton und Spannstahl einwirken. Vom Hersteller des Trennmittels ist durch einen Prüfbericht des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung eine entsprechende Bestätigung zu erbringen. Trennmittel, für die keine Prüfberichte vorliegen, sind nicht zu verwenden.

## § 8

(1) Zur Sicherung des erhöhten Korrosionsschutzes ist beim Spannbeton neben den speziellen Forderungen an die Ausgangsstoffe besonders auf die Betonzusammensetzung zu achten.

(2) Die Betonzusammensetzung ist durch Vorversuche mit den für die Produktion zum Einsatz kommenden Fertigungsaggregaten zu erproben und auf Festigkeit, Dichte und korrosionssichere Einbettung des Spannstahles zu untersuchen. Konsistenzprüfungen und Prüfungen der Mischungszusammensetzungen sind Voraussetzung für die einwandfreie Formgebung und gleichmäßige Verdichtung.

(3) Die Verdichtungsaggregate sind sorgfältig auf die jeweilige Betonzusammensetzung und das Fertigungsverfahren abzustimmen.

(4) Der Beton der Stahldeckung und -umhüllung muß durch wirksame Verdichtungsgeräte ein gleichmäßiges, geschlossenes Gefüge ohne Porenkanäle oder Anhäufung von Poren erhalten. Für die Betongüten bei zugeordneten maximalen Wasser-Zement-Verhältnissen sind in Abhängigkeit vom Zementgehalt Porengehalte,



bezogen auf den Frisch- und Festbeton gemäß Tabelle 1 (Anlage), zulässig. Poren, die gegebenenfalls in schweren Zuschlagstoffen vorhanden sind, können bei der Ermittlung des Porengehaltes prozentual in Abzug gebracht werden. Für Wasser-Zement-Verhältnisse bzw. Zementgehalte, die nicht in der Tabelle 1 (Anlage) enthalten sind, kann entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 3 vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bzw. von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen auf Antrag der Betriebe in Anlehnung an wissenschaftliche Ausarbeitungen\* der maximal zulässige Porengehalt besonders festgelegt werden. Das Wasser-Zement-Verhältnis von 0,5 darf dabei nicht überschritten werden.

(5) Ist bei Torkretbetonen und Spritzputzen die allseitige Umhüllung des Stahles mit Zementstein nicht gewährleistet, sind die Maße der Betondeckung gemäß § 13 um 10 mm zu erhöhen. Bei Konstruktionen mit besonderem Oberflächenschutz kann auf die Erhöhung verzichtet werden. Der in Abhängigkeit von der Aggressivität des umgebenden Mediums vorgesehene Oberflächenschutz bedarf der Zustimmung des Zentrallaboratoriums für Korrosionsschutz von Beton, Stahlbeton und Spannbeton bei der Deutschen Bauakademie.

(6) Die Durchführung der Prüfung des Porenvolumens hat gemäß TGL 11 363 Blatt I — Prüfung von Natursteinen, Rohdichte, Reindichte, Dichtigkeitsgrad, wahre Porosität — zu erfolgen. Die Mindestprobengröße beträgt 1 dm<sup>3</sup>.

(7) Der Prüfumfang ist vom Hersteller in Zusammenarbeit mit der zuständigen Technischen Kontrollorganisation bzw. Staatlichen Bauaufsicht festzulegen. Bei Elementen, die der Prüfung gemäß Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung unterliegen, sind entsprechende Festlegungen zwischen dem Hersteller und dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung zu treffen.

(8) Verdichtungsgeräte und -verfahren, die nicht den Absätzen 3 und 4 entsprechen, sind für die Herstellung von Spannbeton nicht zu verwenden bzw. anzuwenden.

(9) Da der Bedampfungszyklus großen Einfluß auf die Rißfreiheit in der Druck- und Zugzone hat, sind Vorlagerungszeit, Aufheizgeschwindigkeit, isothermische Periode und Abkühlung auf die jeweiligen Betonzusammensetzungen und die Witterungsverhältnisse abzustimmen. Das plötzliche Auftreten von hohen Temperaturgefällen ist zu vermeiden.

(10) Zur Verminderung des Kriechens und Schwindens ist der frische Beton vor Sonneneinstrahlung zu schützen und möglichst lange feucht zu halten.

(11) Die Nachbehandlung des Betons mit chemischen Mitteln, die schädlich auf Beton und Stahl reagieren können, ist unzulässig.

(12) Im Bereich der Spannstahlbewehrung muß eine geschlossene Oberfläche vorhanden sein. Das nachträgliche Zuschlammern von porösen Stellen im Bereich der Spannstahlbewehrung als Ersatz der Schutzwirkung des dichten Betons ist nicht gestattet. Eine Schutzwirkung ist durch Torkretieren, Behandlung mit Kunstharz und ähnliche Maßnahmen zu erreichen.

#### § 9

(1) Es ist nur Zement zu verwenden, der als für den Spannbeton geeignet gekennzeichnet ist. Solange eine

\* Zum Beispiel „Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar — Heft 6/1966 —“

Kennzeichnung der Zemente nicht erfolgt, darf anstelle dessen nur Portlandzement PZ nach TGL 9271 — Portlandzement —, Entwurf Dezember 1964, gemäß Richtlinie vom 1. Juni 1965 des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen, mit Ausnahme der Zemente der Lieferwerke Wolfen und Coswig/Anhalt eingesetzt werden. Sulfatresistenter Portlandzement des Lieferwerkes Schwanebeck ist für den Spannbeton geeignet. Für Spannbetonkonstruktionen mit nachträglichem Verbund, bei denen die Spannstähle nicht unmittelbar mit frischem Beton in Berührung kommen, sowie für Schwellen und für auf dem Untergrund satt aufliegende Fahrbahnplatten dürfen außerdem Zemente der Lieferwerke Wolfen und Coswig/Anhalt sowie Eisenportlandzement EPZ 350 nach TGL 9272 — Eisenportlandzement, Hochofenzement —, Entwurf Dezember 1964, gemäß Richtlinie vom 1. Juni 1965 des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen, verwendet werden. Für Einpresfmörtel darf nur Portlandzement PZ nach TGL 9271, Entwurf Dezember 1964, gemäß Richtlinie vom 1. Juni 1965 des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen, mit Ausnahme der Zemente der Lieferwerke Wolfen und Coswig/Anhalt, verwendet werden.

(2) Der für die Spannbetonherstellung bestimmte Zement ist getrennt von anderen Zementen zu lagern. Für diesen Zement vorgesehene Silos und Lagerräume sind vor dessen Einlagerung sorgfältig zu reinigen.

(3) Innerhalb eines Bauteiles bzw. einer monolithisch zusammenhängenden Konstruktion darf nur Zement eines Lieferwerkes und einer Sorte verarbeitet werden.

#### § 10

Für Beton und Einpresfmörtel sind nur solche Zusatzmittel zulässig, die als für den Spannbeton geeignet gekennzeichnet sind und deren Unschädlichkeit gegenüber Beton und Spannstählen vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung durch Prüfbericht bestätigt ist.

#### § 11

(1) Es dürfen nur solche Zuschlagstoffe verwendet werden, die für den Spannbeton geeignet sind.

(2) Die Zuschlagstoffe müssen der TGL 117-0680 — Betonkies und Betonkiessand — Technische Lieferbedingungen — bzw. TGL 10 808 — Gebrochene Natursteine — Technische Lieferbedingungen — und der DAMW-Vorschrift-Warenprüfung 109 — Betonkies, Betonkiessand und Kiesel Splitt mit Kalkmergel — und porösem Kalksteingehalt — entsprechen.

(3) Wird Betonkiessand nach TGL 117-0680 verwendet, muß er mindestens der Sorte I entsprechen, sofern bei anderer Zusammensetzung nicht auf Grund besonderer Erprobung seine Eignung für spezielle Herstellungsverfahren nachgewiesen ist.

(4) Bei Zuschlagstoffen darf der Gehalt an löslichen Chloriden maximal 0,03 % der Masse betragen.

(5) Bei Neuaufschließung von Kiesgruben sowie im Rahmen der Probevorlagepflicht von Zuschlagstoffen ist von den verantwortlichen Betrieben der Gehalt an löslichen Chloriden bestimmen zu lassen und in einem Prüfbericht des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung auszuweisen. Spannbetonherstellende Betriebe, die eigengewonnene Zuschlagstoffe verwenden, haben diese Untersuchungen mindestens halbjährlich vornehmen zu lassen.

(6) Künstliche oder natürliche Leichtzuschlagstoffe dürfen für den den Stahl umhüllenden Beton ein-



schließlich der gesamten Betonüberdeckung nur dann benutzt werden, wenn durch experimentelle Erprobung eine ausreichende Korrosionsschutzwirkung nachgewiesen ist.

## § 12

(1) Das Anmachwasser muß Trinkwasserreinheit besitzen und darf insbesondere nicht öl-, fett-, zucker- und huminsäurehaltig sein.

(2) Der zulässige maximale Gehalt an löslichen Chloriden im Wasser beträgt

bei Luffterhärtung	0,05 ‰ der Masse und
bei Warmbehandlung	0,03 ‰ der Masse.

(3) Bei Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz können Angaben über den Gehalt an löslichen Chloriden vom zuständigen Wasserwerk eingeholt werden.

## § 13

(1) Für die Betondeckung bei Spannbeton gelten unter der Voraussetzung, daß keine besonders aggressive Atmosphäre vorhanden ist, die Werte gemäß Tabelle 2 (Anlage). Ist eine besonders aggressive Atmosphäre vorhanden, sind die Werte entsprechend zu erhöhen. Außerdem ist bei der Festlegung der Betondeckung § 8 Abs. 5 zu beachten.

(2) Für den Spannstahl kreuzende, nicht vorgespannte Bügel und Umschnürungen gelten die Maße der Betondeckung nach TGL 0-1045 — Bauwerke aus Stahlbeton —.

(3) Die erforderliche Betondeckung muß bei Fertigbauteilen schon bei der Herstellung nach allen Seiten vorhanden sein und darf nicht erst nachträglich durch Ort beton erreicht werden. Für die Betondeckungsmaße sind keine Minustoleranzen zulässig. In der statischen Berechnung ist bei der Bemessung deshalb eine Toleranz von mindestens + 5 mm zu berücksichtigen, falls nicht von der Herstellungstechnologie ein kleineres Maß garantiert wird. Die zulässige Toleranz ist in den Ausführungszeichnungen anzugeben.

## § 14

(1) Die Zugspannungen in den Spannstählen dürfen die in TGL 0-4227 — Spannbeton — Berechnung und Ausführung — festgelegten Werte nicht überschreiten.

(2) Bei Verwendung von Spannstahl St 140/160 — ölschlußvergütet — für Elemente mit sofortigem Verbund beträgt die zulässige Stahlspannung sowohl vorübergehend im Spannbett als auch unter Gebrauchslast 7200 kp/cm<sup>2</sup>.

(3) Abweichend vom Abs. 2 dürfen für folgende Elemente die zulässigen Stahlspannungen wie folgt angenommen werden:

Schwellen	10 400 kp/cm <sup>2</sup>
Spannbetonmaste	8 000 kp/cm <sup>2</sup>
Rammpfähle (Bemessung nach Zustand I) sowie Spannbetonrohrschäfte (Gründungskörper) auf dem Untergrund satt aufliegende Fahrbahnplatten	8 000 kp/cm <sup>2</sup>
Spannbetontragglieder** mit mindestens 8 Spannstählen	8 000 kp/cm <sup>2</sup>
Spannbetontragglieder ** mit mindestens 12 Spannstählen	8 800 kp/cm <sup>2</sup>

\*\* Bei rippenartig ausgebildeten Elementen gilt eine Rippe als ein Spannbetontragglied.

## § 15

(1) Unbeschadet der aus der statischen Berechnung resultierenden Erfordernisse sind, soweit es sich nicht um Spannstahl St 60/90 mit einem Durchmesser  $\geq 19$  mm handelt, je Bauelement mindestens 4 Spannstähle anzuordnen.

(2) Bei flächenartigen Bauelementen sind in der Regel mindestens 5 Stähle je m Breite, bei balken- oder rippenartigen Ausbildungen mindestens 3 Stähle je Rippe vorzusehen. Bei Spannbetonleuchtenmasten sind mindestens 3, bei allen anderen Spannbetonmasten 5 Stähle im Querschnitt vorzusehen.

(3) Verletzte Spannstähle dürfen für Spannbeton nicht verwendet werden.

(4) Der Durchmesser der Spannstähle hat mindestens 3 mm zu betragen.

## § 16

Zur Verhinderung der elektrochemischen Korrosion durch Bildung galvanischer Elemente ist die Verwendung verschiedener Metalle im gleichen Querschnitt nicht zulässig. Daher sind z. B. verzinkte Hüllrohre nicht anzuwenden.

## § 17

(1) Spannungskonzentrationen infolge scharfer Abbiegungen und Knicke des Spannstahles sind beim Verlegen zu vermeiden.

(2) Bei der Konstruktion ist auf genügend starke Haltebügel und Schutzhüllen sowie auf entsprechende Bügelabstände zu achten.

(3) In der Spanngliedführung sind kleinere Krümmungsradien als  $R = 500d$  zu vermeiden, wobei bei ovalen Einzeldrähten  $d$  den kleinen Durchmesser darstellt.

## § 18

(1) Vorgespannte Fertigteile, die für den Einbau in geschlossenen Räumen vorgesehen sind, dürfen vom Zeitpunkt der Herstellung an höchstens bis zu 8 Wochen ungeschützt vor Niederschlägen lagern. Anderenfalls ist eine wirksame Abdeckung erforderlich.

(2) Feuchtigkeitsansammlungen in Hohldeckplatten, trogförmigen Riegeln und ähnlichen Fertigteilen sind durch entsprechende konstruktive Ausbildung dieser Elemente zu vermeiden.

(3) Vorgespannte Fertigteile dürfen nicht ungeschützt auf korrosionsfördernden Unterlagen oder direkt auf dem Erdboden gelagert werden. Das gilt nicht für Schwellen, Fahrbahnplatten, Maste und Mastfüße sowie Elemente ähnlicher Nutzung.

## § 19

Der Präsident der Deutschen Bauakademie hat die im Zentrallaboratorium für den Korrosionsschutz von Beton, Stahlbeton und Spannbeton durchgeführten und koordinierten Forschungsergebnisse periodisch auszuwerten und entsprechende Empfehlungen zur Veränderung der Vorschriften zu unterbreiten.

## § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 22. Dezember 1964 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1965) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1967

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Tabelle 1:** Maximal zulässige Festbetonporengehalte für Schwerbeton

Betongüte	B 300			B 450			B 600		
	zugeordnetes maximales Wasser-Zement-Verhältnis*	0,5			0,42			0,35	
maximal zulässiger Frischbetonporengehalt in %**	2			2,5			3		
Bezogener Zementgehalt in kg/m <sup>3</sup> Beton	300	350	400	400	450	500	500	550	600
maximal zulässiger Festbetonporengehalt in %	12	14	16	12,5	14	15,5	13	14	15

**Tabelle 2:** Mindestbetondeckung in - mm -

		St 60/90	St 140/160 Ölschluf- vergütet	sonstiger nicht öl- schlufvergü- teter Stahl
1	Alle Spannbetonkonstruktionen, sofern nachstehend keine anderen Festlegungen getroffen werden	30	30	30
2	Brücken mit einer lichten Höhe $\leq$ 5500 mm unter dampfbetriebenen Eisenbahnlinien	40	40	40
3	Werkmäßig hergestellte Fertigteile bei Einbau in geschlossenen, trockenen Räumen	20	25	25
4	Spannbetonmaste nach außen nach innen	20	20	20
		15	15	15
5	Sonstige werkmäßig hergestellte Fertigteile bei Einbau im Freien oder im Erdreich	25	30	25

\* Angenommene Zementgüte Z 350

\*\* Informationen über die Bestimmung des Frischbetonporenraumes erteilt die Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar, Lehrstuhl für Beton, 53 Weimar, Coudraystr. 11

**Berichtigung**

Die Redaktion des Gesetzblattes teilt mit, daß die Anlage der Anordnung vom 31. Juli 1967 über die Rahmenrichtlinie über Inhalt und Methodik der Ausarbeitung und Durchsetzung von Proportionierungskonzeptionen (GBl. III Nr. 10 S. 77) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt IV, Ziff. 3, Buchst. b Zeile 2, muß es anstelle von Investitionen heißen „Institutionen“

Im Abschnitt V, Ziff. 7, 1. Bezugsstrich, Zeile 1, muß es anstelle von Bilanzteile heißen „Bilanzanteile“.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 48 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 317



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. September 1967

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 67	Anordnung Nr. Pr. 1 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen .....	593
11. 8. 67	Anordnung Nr. Pr. 2 über das Preisantragsverfahren .....	594

**Anordnung Nr. Pr. 1  
über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise  
für Erzeugnisse und Leistungen  
und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen  
vom 11. August 1967**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Befähigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Bekanntgabe von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen sowie die Bekanntgabe von Preisänderungen erfolgt künftig grundsätzlich durch Erteilung von Preisbewilligungen an die Betriebe und Einrichtungen, die die betreffenden Erzeugnisse herstellen bzw. die betreffenden Leistungen erbringen (nachstehend Hersteller genannt).

(2) Anordnungen auf dem Gebiet der Preise werden insbesondere erlassen für

- Regelungen des allgemeinen Preisrechts (z. B. über die Preisauszeichnungs- und Preisnachweispflicht, über die Preisauskunftspflicht oder das Preisantragsverfahren)
- Kalkulationsrichtlinien
- Regelungen der Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die für breite Kreise der Bevölkerung und für die gesellschaftliche Kontrolle von wesentlicher Bedeutung sind
- Preisregelungen mit Teilpreissystemen (z. B. Preise für Bauleistungen)
- Handwerkspreisregelungen
- Regelungen der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Bekanntgabe von Preisen für Transportleistungen im Bereich des Verkehrswesens durch Tarife wird durch den Abs. 1 nicht berührt. Die Tarife sowie deren Änderung und Außerkraftsetzung werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger, dem Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik, angekündigt oder veröffentlicht.

(4) Durch die Bestimmung des Abs. 1 wird der Erlass von Bezirkspreisregelungen nicht berührt.

**§ 2**

(1) Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, die entsprechend der „Nomenklatur über die Verantwortlich-

keit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise“ für die Bestätigung der Preise für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen verantwortlich sind, sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den derzeit geltenden Preis-anordnungen durch Erteilung von Preisbewilligungen abweichende Regelungen zu treffen bzw. die derzeit geltenden Preis-anordnungen zu ergänzen. Sie verfahren bei der Durchführung der Ergänzungen oder Änderungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 werden den Herstellern durch die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organe erteilt. Dies gilt auch für den Fall, daß ein anderes staatliches Organ entsprechend seiner Verantwortlichkeit für die Bestätigung von Preisen eine Veränderung bzw. Ergänzung einer derzeit geltenden Preis-anordnung vornimmt.

**§ 3**

Die Hersteller und andere Lieferanten unterrichten die Abnehmer über die ihnen durch Preisbewilligung bekanntgegebenen Preise für Erzeugnisse und Leistungen bzw. Preisänderungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen durch Übersendung von Preislisten und Preiskatalogen oder in ihnen sonst geeignet erscheinender Weise.

**§ 4**

Die derzeit geltenden Preis-anordnungen sind unter Berücksichtigung eventueller Änderungen und Ergänzungen gemäß § 2 bis zu ihrer Außerkraftsetzung weiterhin anzuwenden. Das Außerkrafttreten von Preis-anordnungen wird durch das zuständige zentrale Staatsorgan im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

**§ 5**

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme des § 2, am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Der § 2 tritt jeweils mit der Übernahme der Verantwortlichkeit durch die gemäß der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane in Kraft.

Berlin, den 11. August 1967

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Pfütze  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. Pr. 2\***  
**über das Preisantragsverfahren**  
 vom 11. August 1967

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen (nachfolgend Betrieb genannt), soweit sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung Preisanträge zu stellen haben oder berechtigt sind, ihre Preise eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Der Betrieb hat einen Preisantrag zu stellen, wenn er ein Erzeugnis in die Produktion aufnimmt bzw. eine Leistung durchführt, für die keine gesetzlichen Preise vorliegen, oder wenn die gesetzlichen Preise geändert werden sollen.

(3) Der Betrieb stellt keinen Preisantrag, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist

- a) den Preis auf der Grundlage von Preiserechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder sonstigen Normativen) zu errechnen und eine Bestätigung der Preise nicht vorgeschrieben ist
- b) den Preis eigenverantwortlich festzusetzen (entweder entsprechend der Anlage 1 Spalte 3 dieser Anordnung oder als Kalkulationspreis auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben [GBl. II S. 983] bzw. der Handwerkspreisanordnungen)
- c) Vereinbarungspreise zu berechnen.

(4) Die Preisvorschriften für Exquisit-Erzeugnisse werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

**Ausarbeitung von Preisanträgen**

(1) Der Betrieb hat den Preisantrag nach den Anordnungen vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen\*\* (weiterhin Kalkulationsrichtlinie genannt) und den Bestimmungen dieser Anordnung auszuarbeiten. Ausnahmen hiervon regelt Abs. 6.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preisanträgen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)

\* Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 (GBl. II Nr. 85 S. 593)

\*\* Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der vollstehenden Betriebe (GBl. II S. 985; Ber. GBl. II 1967 S. 251)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251)

- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse
- der rationalsten Ausnützung der produktiven Fonds
- dem bestätigten Preisentwicklungsplan auszugehen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Preisanträge für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisse die Preise vergleichbarer weltmarktbestimmender Erzeugnisse sowie internationale Kennziffern als Vergleich mit heranzuziehen.

(4) Der Betrieb hat folgende Preisvorschläge auszuarbeiten:

- Betriebspreis
- Industrieabgabepreis
- Großhandelsabgabepreis.

(Bei Produktionsmitteln ist ein Preisvorschlag für den Großhandelsabgabepreis nur dann auszuarbeiten, wenn in den Preisvorschriften keine Großhandelsspanne festgelegt ist).

Soweit ein Erzeugnis für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt ist, ist darüber hinaus ein Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis auszuarbeiten. Dabei ist von dem Grundsatz der Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise auszugehen.

(5) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen die Festlegung einer Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe vorgesehen ist, ist diese Abgabe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages mit zu berücksichtigen.

(6) Der Handwerksbetrieb arbeitet den Preisantrag nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Preis-anordnung aus.

§ 3

**Einreichung von Preisanträgen**

(1) Der Betrieb hat den Preisantrag an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ (nachfolgend Preisorgan genannt) einzureichen. Die Zuständigkeit des Preisorgans für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge ist nach Erzeugnissen und Leistungen festgelegt und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(2) Der Betrieb hat das Recht, auch Preisanträge zur Änderung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen seiner Vorlieferanten bzw. seiner Abnehmerbetriebe an das Preisorgan einzureichen. Diese Anträge auf Preisänderung sollen insbesondere zur Durchsetzung ökonomisch richtiger Kooperationsbeziehungen beitragen.

(3) Der Betrieb hat die in dem Preisantrag vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind diejenigen Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen.

(4) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, gemäß Abs. 3 mit den zuständigen Organen des Außenhandels abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Produktion des Erzeugnisses für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandsabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

(5) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Erzeugnisse, die an die Landwirtschaft geliefert werden, gemäß Abs. 3 mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen

Demokratischen Republik bzw. einem von ihm beauftragten Organ abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Landwirtschaft nicht Hauptabnehmer ist.

#### § 4

##### Prüfung und Koordinierung der Preisangebote

(1) Das Preisorgan hat auf der Grundlage der Bestimmungen der Kalkulationsrichtlinie und dieser Anordnung insbesondere zu prüfen, ob der Betrieb bei der Ausarbeitung des Preisangebotes von den Bestimmungen des § 2 ausgegangen ist.

(2) Das Preisorgan ist verpflichtet, einen Preisangebot, der den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, zu berichtigen oder mit entsprechender Auflagenerteilung zurückzugeben.

(3) Das Preisorgan gibt dem herstellenden Betrieb die bestätigten Preise — einschließlich der in den Preisen gegebenenfalls enthaltenen Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe oder produktgebundenen Preisstützung — mit Preisbewilligung bekannt.

(4) Die Bearbeitung des Preisangebotes und die Bekanntgabe der Preise durch Preisbewilligung ist gebührenfrei.

#### § 5

##### Eigenverantwortliche

##### Festsetzung von Preisen durch Betriebe

(1) Der Betrieb setzt den Preis eigenverantwortlich fest, wenn er

- a) den Preis auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben bzw. der Handwerkerpreisordnungen eigenverantwortlich kalkuliert
- b) nach der Anlage 1 dieser Anordnung durch die Festlegung „Betrieb“ in der Spalte 3 dazu berechtigt ist.

(2) Der Betrieb hat bei der eigenverantwortlichen Festsetzung des Preises die geltenden Preisvorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen über die Produktions- und Verbrauchsabgabe zu beachten.

(3) Bei der eigenverantwortlichen Festsetzung des Preises nach Abs. 1 Buchst. b hat der Betrieb

- den Preis im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit den Hauptabnehmern abzustimmen und
- den festgesetzten Preis auf der Preiskalkulation schriftlich zu bestätigen.

Gemäß den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) ist der Betrieb verpflichtet, diese Unterlagen als Preisnachweisunterlagen aufzubewahren und den dazu berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### § 6

##### Ausarbeitung und Bestätigung von Zuschlagssätzen für Gemeinkosten und andere indirekt zu verrechnende Kosten

(1) Der Betrieb hat für die Ausarbeitung des Preisangebotes die in den Preisvorschriften festgelegten Gemeinkosten-Normative anzuwenden.

(2) Bestehen solche Gemeinkosten-Normative nicht, so hat der Betrieb einen Antrag für die Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten und andere indirekt zu verrechnende Kosten (nachfolgend Kalkulationselemente genannt) entsprechend den Prinzipien der Ko-

stenrechnung unter Berücksichtigung von Normativen, Bestwerten und Kennziffern mit dem Ziel einer Kostensenkung auszuarbeiten und an das nach Abs. 3 für die Bestätigung zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan einzureichen.

(3) Die Zuständigkeit der Staats- oder Wirtschaftsorgane für die Bestätigung der Kalkulationselemente wird wie folgt festgelegt:

- a) zentralgeleitete volkseigene Industriebetriebe
  - VVB für die unterstellten Betriebe
  - Betriebe mit VVB-Charakter setzen ihre Kalkulationselemente eigenverantwortlich fest
- b) bezirksgeleitete volkseigene Industriebetriebe
  - Wirtschaftsräte der Bezirke für die unterstellten Betriebe
- c) örtlich geleitete volkseigene Projektierungs-, Bau-, Baumaterialien- und Baumechanikbetriebe
  - Bezirksbauämter für die Betriebe ihres Territoriums
- d) volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und nichtvolkseigene Dienstleistungsbetriebe
  - Räte der Bezirke für die Betriebe ihres Territoriums
- e) nichtvolkseigene Industriebetriebe
  - Außenstellen des Amtes für Preise
- f) Handwerksbetriebe
  - Räte der Bezirke für die Betriebe ihres Territoriums.

Betriebe, die nicht unter den Buchstaben a bis f genannt sind, erhalten die Kalkulationselemente von ihrem übergeordneten Organ bestätigt. Die Bestätigung von Kalkulationselementen ist gebührenfrei.

#### § 7

##### Besondere Bestimmungen

Die zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle Bestimmungen für das Preisangebotsverfahren einschließlich der Ausarbeitung und Bestätigung von Kalkulationselementen herauszugeben.

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 3 dieser Anordnung tritt zu den in der Anlage 2 dieser Anordnung festgelegten Terminen in Kraft. Die Außenstellen des Amtes für Preise sind berechtigt, entsprechend dem Stand der Voraussetzungen Vereinbarungen für einen früheren Termin der Übertragung der Befugnisse nach § 4 Abs. 3 mit den Preisorganen zu treffen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627)
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Februar 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 166)
- Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 335)

- Anordnung Nr. 4 vom 14. Juli 1964 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. II S. 648)
- Anordnung Nr. 5 vom 25. Mai 1965 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. II S. 559)
- Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preis-antragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBI. II S. 90)
- Anweisung vom 28. Februar 1955 über die Einführung des Preiskarteiblattverfahrens in der gesamten privaten Wirtschaft (GBI. II S. 100)
- Aus der Anordnung Nr. 2 vom 2. Januar 1957 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 a des Gesetzblattes) Tarif G II — I Preisbewilligungen und ähnliche Verwaltungshandlungen Ziffern 4 und 5 —
- Alle entgegenstehenden Bestimmungen in Preis-anordnungen über die Zuständigkeit für die Einreichung von Preisangeboten sowie über das Preis-antragsverfahren. Das betrifft insbesondere die Bestimmungen über das Preisangebotsverfahren in den Preisangeboten Nr. 3000 bis 3000.19 — Inkraftsetzung von Preisangeboten der Industriepreisreform —.

Berlin, den 11. August 1967

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

**L. V. Pfütze**  
Stellvertreter des Leiters

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 2

#### Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote und die Bekanntgabe der Preise

#### **Erläuterungen:**

Die in Spalte 3 dieser Anlage aufgeführten Staats- und Wirtschaftsorgane\* sind zuständig für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote (§ 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 2).

Ist in Spalte 3 anstelle des Staats- oder Wirtschaftsorgans „Betrieb“ gesetzt, so setzt der Betrieb den Preis eigenverantwortlich fest (§ 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 2).

Die neben den Kurzzeichen der Staats- und Wirtschaftsorgane aufgeführten Ziffern haben folgende Bedeutung:

#### — Kurzzeichen mit Ziffer 1

Für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote für örtliche Lebensmittelspezialitäten sind in diesen Fällen nicht die in Spalte 3 aufgeführten Organe, sondern der jeweilige Rat des Bezirkes zuständig (z. B. Schlüsselnummer 171 30 00 0: VVB HF<sup>1</sup>).

\* Die Bedeutung der Kurzzeichen ist aus dem am Ende der Nomenklatur befindlichen „Verzeichnis der Abkürzungen und Abkürzungen der Staats- und Wirtschaftsorgane“ ersichtlich.

#### — Kurzzeichen mit Ziffer 2

Für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote sind in diesen Fällen die in Spalte 3 aufgeführten Organe entsprechend den geltenden Preisvorschriften für bestimmte Abpackungsgrößen zuständig. Für von diesen Abpackungsgrößen abweichende Verkaufspackungen liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Betrieb (z. B. Schlüsselnummer 174 20 00 0: MfBIL<sup>2</sup>).

Materielle Leistungen der Positionen ... 09 ... und andere sind nur insoweit aufgeführt, als es auf Grund der Bedingungen der Erzeugnisgruppen notwendig war. Im übrigen gilt für die materiellen Leistungen folgendes:

Zu den materiellen Leistungen gehören z. B. Lohnarbeiten, Montagen, Reparaturen, Umbauten, Berge- und Abbrackarbeiten und Demontagen. Für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote derartiger materieller Leistungen sind die Organe zuständig, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote der den Leistungen entsprechenden Erzeugnisse zuständig sind.

Für Baugruppen, Ersatzteile, Zubehör- und Einzelteile, die in der Nomenklatur nicht aufgeführt sind, gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote das gleiche wie für materielle Leistungen.

Soweit Erzeugnisse ausschließlich importiert werden, ist in Spalte 3 der Nomenklatur das Ministerium für Außenwirtschaft als verantwortliches Organ aufgeführt. Werden Erzeugnisse importiert, für die in Spalte 3 der Nomenklatur andere Organe aufgeführt sind, so ist für die Prüfung und Koordinierung der Preisangebote der importierten Erzeugnisse nicht das dort aufgeführte Organ, sondern das Ministerium für Außenwirtschaft zuständig. Die Zuständigkeit des in Spalte 3 aufgeführten Organs gilt nur für die inländische Produktion.

#### **I. Verzeichnis der Erzeugnisse nach Nomenklaturnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik**

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preisangebote
1	2	3
111 10 00 0	Elektroenergie	VVB EV
111 31 00 0	Stadtgas	VVB EV
111 32 00 0	Hochofengas	VVB ER
111 39 00 0	Sonstige künstliche Gase	VVB EV
111 40 00 0	Wärmeenergie (Dampf-, Heiß- und Warmwasser)	VVB EV
112 10 00 0	Steinkohle	SKK
112 20 00 0	Steinkohlenkoks	SKK
112 30 00 0	Rohbraunkohle	VVB BK Halle
112 40 00 0	Sieb- und Stückkohle	VVB BK Halle
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts	VVB BK Halle
112 61 00 0	Trockenbraunkohle	VVB BK Halle
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub	VVB BK Halle
112 63 00 0	Preßsteine und Preßlinge	RdB
112 70 00 0	Braunkohlenkoks	VVB BK Halle
112 91 00 0	Hochmoortorf	RdB Rostock



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer aus:		
— 112 91 00 0	— Brenntorf	RdB
112 92 00 0	Torferzeugnisse	RdB Rostock
112 93 00 0	Ölschiefer	SKK
112 94 00 0	Sonstige Steinkohlenerzeugnisse	SKK
außer:		
— 112 94 10 0	— Steinkohlenstaub	RdB
außer aus:		
— 112 94 90 0	— Steinkohlenbriketts	RdB
112 99 00 0	Sonstige nicht genannte feste Brennstoffe (ohne Holz)	VVB BK Halle
außer:		
	— Elektrodenkoks	VVB Mi
	— Ölspaltkoks	VVB Mi
113 11 00 0	Erdöl	VVB Mi
113 12 00 0	Erdölbegleitgas	VVB EE
113 15 00 0	Erdgas	VVB EE
113 21 00 0	Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung	VVB Mi
113 22 10 0	Benzine (außer Rohbenzin)	VVB Mi
113 22 20 0	Dieselmotortreibstoffe	VVB Mi
113 22 30 0	Gasöle und Destillate für technische Zwecke	VVB Mi
113 22 40 0	Petroleum	VVB Mi
113 22 50 0	Heizöle, schwere Erdöldestillate und Erdölrückstände	VVB Mi
113 22 90 0	Sonstige flüssige Brennstoffe	VVB Mi
113 23 00 0	Gasförmige Fraktionen...	VVB Mi
113 24 00 0	Schmieröle...	VVB Mi
113 25 00 0	Schmierfette	VVB Mi
113 26 00 0	Paraffine, Zeresine...	VVB Mi
113 27 00 0	Bitumen und Straßenbaubindemittel	VVB Mi
113 29 00 0	Sonstige Produkte der Erdölverarbeitung	VVB Mi
113 31 00 0	Rohre	VVB Mi
113 33 00 0	Sonstige Rohprodukte der Kohledestillation	VVB Mi
113 34 00 0	Erzeugnisse der Destillation von Rohre	VVB Mi
113 38 00 0	Nebenprodukte und Abfälle der Trockendestillation von Steinkohle	VVB Mi
113 39 00 0	Erzeugnisse der Trockendestillation sonstiger einzeln nicht aufgeführter Rohstoffe	VVB Mi
121 10 00 0	Schwarzmetallerze...	VVB ER
121 21 00 0 bis	Stahl-Roh Eisen	VVB ER
121 23 00 0		
121 27 00 0	Hochofenferrolegierungen	VVB ER
121 30 00 0	Elektro- und aluminothermische Ferrolegierungen	VVB ER
121 40 00 0	Rohstahl	VVB SWW
121 50 00 0	Halbzeug	VVB SWW
121 60 00 0	Fertige Walzstahlerzeugnisse	VVB SWW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
121 70 00 0	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)	VVB SWW
121 80 00 0	Stahlrohre...	VVB SWW
121 91 00 0	Eisenpulver	VVB SWW
121 92 00 0	Stahlpulver und -kies	VVB EBM
121 93 00 0	Preßteile aus Eisenpulver	VVB VWH
121 94 00 0	Cybepe	VVB SWW
121 99 00 0	Sonstige bisher nicht genannte Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie	VVB SWW
außer:		
— 121 99 10 0	— Formlinge aus Ferrolegierungen	VVB ER
122 10 00 0	NE-Metallerze	VVB NE
außer:		
— 122 11 10 0	— Kupfererze	VEB MK
— 122 12 00 0	— Erze hochschmelzender Schwermetalle	VEB MK
— 122 13 10 0	— Bauxit	MAW
— 122 19 20 0	— Apaliterze	MAW
122 20 00 0	NE-Metallerz-konzentrate	VVB NE
außer:		
— 122 21 10 0	— Kupfererzkonzentrate	VEB MK
— 122 22 00 0	— Erzkonzentrate hochschmelzender Schwermetalle	VEB MK
122 31 00 0	Niedrigschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle in Blöcken)	VVB NE
außer:		
— 122 31 10 0	— Kupfer in Blöcken	VEB MK
— 122 31 02 0	— Quecksilber	MAW
122 32 00 0	Hochschmelzende Schwermetalle (ohne Reinstmetalle)	VEB MK
außer:		
— 122 32 12 0	— Eisen-Nickel-Rohluppen	VVB NE
— 122 32 13 0	— Eisen-Nickel-Röstluppen	VVB NE
— 122 32 80 0	Niob	VVB NE
122 33 00 0	Leichtmetalle und deren Legierungen	VVB VHW
außer:		
— 122 33 50 0	— Lithium	VVB NE
— 122 33 60 0	— Beryllium	VVB NE
— 122 33 70 0	— Titan	VVB SWW
122 35 00 0	Seltene Metalle (ohne Reinstmetalle)	VVB NE
außer:		
— 122 35 70 0	— Rhenium	VEB MK
122 36 00 0	Edelmetalle	MdF
122 37 00 0	Reinstmetalle	VVB NE
außer:		
— 122 37 20 0	— Reinstselen	VEB MK
122 39 00 0	Sonstige NE-Metalle in Blöcken	VVB NE
außer:		
— 122 39 10 0	— Selen	VEB MK
122 40 00 0	NE-Metall-Legierungen	VVB NE



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer:		
— 122 41 10 0	— Kupferlegierungen	VEB VHW
— 122 41 30 0	— Zinklegierungen	VEB MK
— 122 42 00 0	— Legierungen hochschmelzender Schwermetalle	VEB MK
122 51 00 0	Halbzeug aus niedrigschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	VEB VHW
außer:		
— 122 51 60 0	— Halbzeug aus Blei und Bleilegierungen	VVB NE
— 122 51 70 0	— Halbzeug aus Zinn- und Zinnlegierungen	VVB NE
122 52 10 0	Halbzeug aus Nickel und Nickellegierungen	VEB VHW
122 52 30 0	Halbzeug aus Titan	VVB SWW
122 52 50 0	Halbzeug aus Molybdän und -legierungen	VVB EV
122 52 60 0	Halbzeug aus Wolfram	VVB BV
122 52 70 0	Halbzeug aus Zirkon	VEB VHW
122 52 80 0	Halbzeug aus Tantal	VEB VHW
122 52 90 0	Sonstige Halbzeuge aus hochschmelzenden Schwermetallen und -legierungen	VEB VHW
122 53 00 0	Halbzeug aus Leichtmetallen und deren Legierungen	VEB VHW
122 55 00 0	Halbzeug aus seltenen Metallen	VVB NE
122 56 00 0	Halbzeug aus Edelmetallen und deren Legierungen	VVB NE
122 57 00 0	Halbzeug aus plattiertem Material	VEB VHW
122 58 00 0	Halbzeuge und Fertigteile aus unedlen Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften	VEB VHW
122 59 00 0	Halbzeug aus unedlen Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften, außer magnetischen, elektrischen und thermischen Eigenschaften	VEB VHW
122 60 00 0	NE-Metallpulver	VEB VHW
außer:		
— 122 61 50 0	— Zinkpulver	VVB NE
— 122 61 70 0	— Zinnpulver	VVB NE
— 122 62 00 0	— Pulver aus hochschmelzenden Schwermetallen und deren Legierungen	VEB MK
122 70 00 0	Harzmetalle	VVB VWH
außer:		
	— Metallfilter aus Kupfer und Kupferlegierungen	VEB VHW
122 90 00 0	Sonstige NE-Metallerzeugnisse	VEB MK
124 00 00 0	Erzeugnisse der Gießereien	VVB G
125 00 00 0	Erzeugnisse der Schmieden	VVB ASUG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer:		
— 125 70 00 0	— Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB VHW
— 125 80 00 0	— Gesenkschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB VHW
131 11 00 0	Dampferzeuger	VVB KAB
131 12 00 0	Turbinen	VVB KAB
131 13 00 0	Kraftwerksgeneratoren	VVB EM
131 14 00 0	Dampfmaschinen und Lokomobilen	VVB KAB
131 15 00 0	Stationäre und transportable Generatoraggregate	VVB EM
131 16 00 0	Sonstige Energieausrüstungen	VVB KAB
131 17 00 0	Apparate für Wasseraufbereitungsanlagen	VVB KAB
131 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für den Bergbau und für die Brennstoffindustrie	VVB Takraf
131 31 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von Schwarzmatalen	VVB ASUG
131 32 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Gewinnung von NE-Metallen	VVB ASUG
außer:		
— 131 32 30 0	— Schmelzaggregate und Einrichtungen	VVB HG
131 33 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmatalen	VVB ASUG
außer:		
— 131 33 12 0	— Schmelzaggregate und Ausrüstungen für die Erzeugung von E-Stahl	VVB HG
131 34 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von NE-Metallen	VVB ASUG
131 36 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Warm- und Kaltverformung	VVB ASUG
außer:		
— 131 36 50 0	— Draht-, Stangen- und Rohrziehmaschinen	VVB WMW
— 131 36 63 0	— Profiltrichtmaschinen	VVB WMW
— 131 36 64 0	— Blechrichtmaschinen	VVB WMW
131 37 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien	VVB G
131 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik	VVB CA
131 50 00 0	Maschinen- und Ausrüstungen für die Bau- und Baustoffindustrie	VVB Baukema

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer: — 131 51 15 0	— Trockner	VVB HG
131 60 00 0	Maschinen und Aus-rüstungen für die Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen	VVB Baukema
außer: — 131 61 33 0	— Trockner für die Grobkeramik	VVB HG
— 131 63 00 0	— Maschinen und Aus-rüstungen zur Her-stellung von Glas-erzeugnissen	VVB HVG
131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen	VVB LuK
131 80 00 0	Kältetechnische Ausrüstungen	VVB LuK
132 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen	VVB WMW
132 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren	VVB WMW VVB WVH
132 31 00 0	Spannzeuge	VVB WVH
132 32 00 0	Bearbeitungs-vorrichtungen	VVB WVH
132 33 00 0	Spanende Blankwerkzeuge	VVB WVH
132 34 00 0	Schnitte, Umform-werkzeuge und Maschinen-Messer	VVB WVH
außer: — 132 34 41 0	— Ziehsteine, Ziehmatrizen	VEB Komb. KWO
— 132 34 59 0	— Mahlkugeln und Mahlkörper aus Metall	VVB G
— 132 34 81 9	— Flachmesser für Landmaschinen	VVB Land
132 35 00 0	Schleifkörper und Schleifpasten	VVB WVH
132 36 00 0	Diamantwerkzeuge	VEB Komb. KWO
132 38 10 0	Elektrowerkzeug-antriebe, Normalfrequenz	VVB EG
132 38 20 0	Elektrowerkzeug-antriebe Mittelfrequenz	VVB EG
132 38 30 0	Druckluftwerkzeug-antriebe	VVB WVH
132 38 40 0	Werkzeugantriebe mit Verbrennungs-motoren	VVB WVH
132 38 50 0	Hydraulische und pneumatische Loch-werkzeug- und Niet-werkzeugantriebe	VVB WVH
132 38 60 0	Hand- und Fuß-antriebe für Umform-werkzeuge und für Scherenmesser	VVB WMW
132 38 70 0	Handantriebe für spanabhebende Bearbeitung	VVB EBM
132 38 90 0	Sonstige Werkzeug-antriebe	VVB EBM
132 39 19 0	Biegsame Wellen zum Antrieb von Werk-zeugen und Zubehör	VVB WuN

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
132 40 00 0	Maschinen und Aus-rüstungen für die Plast- und Elast-verarbeitung	VVB PEM
132 51 00 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse	VVB BV VVB BV
132 52 10 0	Vakuumherzeuger	VVB Audi
132 52 20 0	Vakuummarmaturen	VVB BV
132 52 30 0	Vakuum-Meß- und -prüfgeräte	VVB BV
132 52 40 0	Vakuummaggregat und -Pumpstände	VVB BV
132 52 50 0	Vakuumbedampfungseinrichtungen	VVB BV
132 52 60 0	Vakuumeinrichtungen für die metallurgische Verfahrenstechnik	VVB BV
132 52 70 0	Vakuumeinrichtungen für die chemische Verfahrenstechnik	VVB BV
132 52 80 0	Gefrier Trocknungseinrichtungen	VVB LuK
132 52 90 0	Sonstige Vakuum-einrichtungen	VVB BV
132 57 00 0	Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und fein-mechanischer Erzeugnisse	VEB CZ
außer: — 132 57 60 0	— Geräte und Einrich-tungen für die Her-stellung von Skalen, Teilungen, Rastern	VVB RGO
132 58 00 0	Fügeautomaten und Sondermaschinen für Komplettierungs-teile und andere Teile der metall- verarbeitenden Industrie	VVB WMW
außer: — 132 58 40 0	— Sondermaschinen für die Herstellung von Nadeln	VVB EBM
132 61 00 0	Ausrüstungen für das Lichtbogenschweißen	VVB EM
132 62 00 0	Ausrüstungen für die Widerstandsschwei-ßung	VVB HG
132 63 00 0	Ausrüstungen für das Elektroschlackeschweißen	VVB EM
132 64 00 0	Autogen-Schweiß- und Schneidausrüstungen	VVB CA
132 65 20 0	Induktionsschweiß-ausrüstungen	VVB EM
132 65 30 0	Ultraschallschweiß-geräte	VVB EM
132 65 40 0	Plasma-Schweiß- und -Schneidgeräte	VVB EM
132 65 50 0	Laser-Schweiß- und -Schneidgeräte	VEB CZ

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
132 65 60 0	Elektronenstrahl-Schweiß- und -Schneidgerätee	VVB EM	132 95 10 0	Einrichtungen zur elektro-chemischen Oxidation metallischer Oberflächen in wäßrigen Lösungen	VVB EM
132 66 00 0	Schweißausrüstungen für Plaste	VVB EM	132 95 40 0	Einrichtungen zum Phosphatieren metallischer Oberflächen	VVB EM
132 67 10 0	Handlötgeräte	VVB EBM	132 96 13 0	Brenneinrichtungen für Emaille	VVB HG
außer:			132 97 00 0	Ausrüstungen zum Glätten, Markieren und Befunken metallischer Oberflächen	VVB WMW
- 132 67 11 0	— Elektrische Löt-kolben	Betrieb	außer:		
- 132 67 12 0	— Elektrische Löt-pistolen	Betrieb	- 132 97 30 0	— Einrichtungen zum elektro-chemischen und chemischen Glätten in wäßrigen Lösungen	VVB EM
132 67 20 0	Widerstandslötgeräte	VVB HG	132 98 10 0	Einrichtungen für den aktiven Korrosionsschutz	VVB EPA
132 67 30 0	Induktionslötgeräte	VVB EM	133 10 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Holzbeschaffung, Holzbe- und -verarbeitung	VVB WMH
132 67 40 0	Ultraschall-Lötgeräte	VVB EM	133 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie	VVB Polygr.
132 67 50 0	Tauehlötbäder	VVB HG	133 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische und papierverarbeitende Industrie	VVB Polygr.
132 67 60 0	Lötlöfen	VVB HG	außer:		
132 67 90 0	Sonstige Lötgeräte und -einrichtungen	VVB HG	- 133 31 34 0	— Galvanoeinrichtungen	VVB EM
132 68 00 0	Ausrüstungen zum Kleben von Metallen	VVB EBM	133 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	VVB Textima
132 69 00 0	Schweißelektroden, Schweißzubehör, Einzel- und Ersatzteile	VVB EM	133 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	VVB Nagema
außer:			133 60 00 0	Verpackungsmaschinen	VVB Nagema
- 132 69 20 0	— Elektroden für die Widerstandsschweißung	VVB HG	134 10 00 0	Schiene	VVB Schiene
132 70 00 0	Seil- und Kabelmaschinen	VVB ASUG	außer:		
132 80 00 0	Schmiedeausrüstungen	VVB ASUG	- 134 13 00 0	— Elektrolokomotiven	VVB HG
132 91 00 0	Ausrüstungen zur Wärmebehandlung	VVB ASUG	134 20 00 0	Straßenfahrzeuge	VVB Auto
außer:			134 30 00 0	Wasserfahrzeuge	VVB Schiff
- 132 91 11 0	— Elektrisch beheizte Öfen, periodisch betrieben	VVB HG	134 50 00 0	Luftkissenfahrzeuge	VVB Auto
- 132 91 13 0	— Elektrisch beheizte Öfen, kontinuierlich betrieben	VVB HG	außer:		
- 132 91 32 0	— Induktions-Erwärmungsmaschinen	VVB HG	- 134 53 00 0	— zur Fortbewegung über Wasser (Luftkissenboote bzw. --Schiffe)	VVB Schiff
- 132 91 46 1	Warmbäder, elektrisch beheizt	VVB HG	134 60 00 0	Traktoren und Landmaschinen	VVB Land
132 92 10 0	Einrichtungen zur mechanischen Reinigung	VVB EBM	außer:		
132 92 30 0	Einrichtungen zum Waschen und zum stromlosen Entfetten	VVB EBM	- 134 61 00 0	— Traktoren	VVB Auto
132 92 40 0	Einrichtungen zum elektrochemischen Entfetten	VVB EM	- 134 62 00 0	— Einrichtungen für Bewässerung	VVB Ruf
132 93 10 0	Einrichtungen für galvanische Metallabscheidung	VVB EM	- 134 63 23 0	— Jauchefässer	VVB CA
132 93 40 0	Einrichtungen zum Aufspritzen von Metallen	VVB EM	- 134 64 54 0	— Rückensprühgeräte	VVB EBM
132 94 10 0	Einrichtungen zum Auftragen flüssiger Stoffe durch Spritzen, Sprühen und Zerstäuben	VVB AuH	- 134 64 55 0	— Fußbetriebe	VVB EBM
132 94 30 0	Einrichtungen zum Auftragen fester und pastenartiger Stoffe	VVB EM	- 134 64 64 0	— Sprühgeräte	VVB EBM
132 94 40 0	Einrichtungen zum Trocknen, Sintern und Gelieren organischer Überzüge	VVB EM	- 134 64 64 0	— Rückenstäubezüge	VVB EBM
			- 134 61 74 0	— Rückenstanzgeräte	VVB EBM

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
— 134 64 75 0	— Fußbetätigte Spritz- geräte	VVB BBM
134 70 00 0	Hebezeuge und För- dermittel	VVB Takraf
außer:		
— 134 71 15 0	— Kurzhubige Klein- hebezeuge ...	VVB Auto
— 134 71 31 1	— Anschlagketten ein- schließlich Aus- rüstungsteile	VVB WuN
— 134 71 31 2	— Anschlagseile ...	VVB WuN
— 134 71 31 3	— Gehänge	VVB WuN
— 134 72 55 0	— Speziallaufkatzen für die Metallurgie	VVB ASUG
— 134 73 20 0	— Spezialbrückenkräne für die Metallurgie	VVB ASUG
— 134 73 60 0	— Schwimmkranober- teile und Schiffs- krane	VVB Schiff
— 134 75 40 0	— Hydraulische Förde- rer, Schwämmrinnen	VVB KAB
außer:		
— 134 76 30 0	— Anhänger für inner- betrieblichen Trans- port bis 25 km/h	VVB Auto
— 134 76 50 0	— Schlepper und Wagen ohne Hubeinrich- tung. . .	VVB Auto
135 10 00 0	Pumpen und Verdichter sowie Schmierpumpen und Zuführgeräte für Schmiermittel	VVB DPV
außer:		
— 135 15 00 0	— Schmierpumpen und Zuführgeräte	VVB AuH
135 21 00 0	Dieselmotoren, Zwei- takt	VVB DPV
außer:		
135 22 00 0	Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge Dieselmotoren, Vier- takt	VVB Auto VVB DPV
außer:		
135 23 00 0	Dieselmotoren für Kraftfahrzeuge Otto-Motoren, Zwei- takt	VVB Auto VVB Auto
135 24 00 0	Otto-Motoren, Viertakt	VVB Auto
135 25 00 0	Kreiskolbenmotoren	VVB Auto
135 27 00 0	Sonstige Verbrennungsmotoren	VVB Auto
135 31 00 0	Industriegetriebe	VVB ASUG
135 32 00 0	Flüssigkeitsgetriebe und Drehmoment- wandler	VVB KAB VVB Auto
135 33 00 0	Kraftfahrzeuggetriebe	VVB Auto
135 34 00 0	Landmaschinen- getriebe	VVB ASUG
135 35 00 0	Mechanische Kupplungen	VVB ASUG
135 36 00 0	Mechanische Kupplungen für den Kraftfahrzeugbau	VVB Auto
135 37 00 0	Elektromagnetische Kupplungen	VVB EM
135 38 00 0	Flüssigkeits- kupplungen und pneumatische Kupplungen	VVB ASUG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
135 50 00 0	Armaturen und Erzeugnisse der Hydraulik und Pneumatik	VVB AuH
— 135 60 00 0	Wälzlager und Gleit- lager	VVB WuN
135 70 00 0	Verbindungs- und andere Elemente des Maschinenbaues	VVB WuN
außer:		
— 135 73 70 0	— Sicherungsteile für Gleisoberbau	VVB ASUG
— 135 75 41 0	— Rollenketten	VVB Land
außer aus:		
— 135 76 00 0	— Drahtseile aus NE- Metall	VEB Komb. KWO
— 135 79 10 0	— Gelenkwellen	VVB Auto
135 80 00 0	Baukonstruktionen aus Stahl- und Al- Legierungen	VVB IAS
außer:		
— 135 85 10 0	— Stahlkonstruktionen für Verkehrs- sicherung im Eisen- bahnwesen	VVB RGO
— 135 87 12 0	— Verbundfenster aus Al-Legierungen	VVB Baufa
— 135 87 13 0	— Verbundfenster in Gemischtbauweise	VVB Baufa
— 135 87 22 0	— Fenster für Thermo- und Einfach- verglasung aus Al- Legierungen	VVB Baufa
— 135 87 23 0	— dito, in Gemischt- bauweise	VVB Baufa
— 135 87 32 0	— Vorhängewände aus Al-Legierungen	VVB Baufa
— 135 87 33 0	— dito, in Gemischt- bauweise	VVB Baufa
— 135 87 42 0	— Schaufenster, Ein- gänge, Portale, Zwischenwände aus Al-Legierungen	VVB Baufa
— 135 87 43 0	— dito, in Gemischt- bauweise	VVB Baufa
— 135 87 62 0	— Türen in Gemischt- bauweise (außer Elastik-, Pendel- und Schiebetüren)	VVB Baufa
— 135 87 63 2	— Elastik-, Pendeltüren in Gemischtbauweise	VVB Baufa
— 135 87 64 2	— Schiebetüren in Gemischtbauweise	VVB Baufa
— 135 87 79 0	— Tore in Gemischt- bauweise	VVB Baufa
135 90 00 0	Rohrleitungselemente aus Stahl	VVB RuH
außer aus:		
— 135 99 00 0	— Ermeto-Rohr- verbindungen	VVB AuH
— 136 10 00 0	Elektromaschinen (ohne Kraftwerks- generatoren einschließ- lich elektromagnetische und hydraulische Geräte)	VVB EM
136 20 00 0	Transformatoren und Wandler	VVB HG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
außer:			136 00 00 0	Radiologische und medizinisch-elektro-nische Erzeugnisse	VVB HG
- 136 25 11 0	- Klingeltransforma-toren	Betrieb	136 91 00 0	Galvanische Elemente (Primär und Sekundär)	VVB EG
136 31 00 0	Hochspannungsschalt-geräte und Zubehör	VVB HG	136 92 00 0	Starkstromgleichrichter	VVB EG
136 33 00 0	Niederspannungs-schaltgeräte und Zubehör	VVB EA	136 93 00 0	Starkstrom-Konden-satoren	VVB HG
136 35 00 0	Stark- und Schwach-stromkreis	VVB EA	außer:		
136 41 00 0	Ortsveränderliche Schalt-, Transforma-toren- und Gleich-richterstationen	VVB EPA	- 136 93 10 0	- Motoren-Konden-satoren	VVB BV
136 42 00 0	Hochspannungs-verteilungen bis 10 kV	VVB EPA	136 94 00 0	Starkstromwider-stände	VVB EA
136 43 00 0	Hochspannungs-verteilungen über 10 kV	VVB EPA	136 95 00 0	Teile aus metallischen Sinter-Werkstoffen für die Elektrotechnik und Elektronik	VVB TK
136 45 00 0	Niederspannungs-verteilungen	VVB EPA	137 10 00 0	Erzeugnisse der Draht-nachrichtentechnik	VVB NM
136 46 00 0	Elektrotechnische Ausrüstungen - für Maschinen-antriebe (ohne Elektromotor)	VVB EPA	137 20 00 0	Erzeugnisse der Funk-technik	VVB NM
außer:			außer:		
- 136 46 31 0	- für Krananlagen	VVB EA	- 137 24 40 0	- Empfangsantennen (ohne kommerzielle)	VVB RF
- 136 46 32 0	- für Schienen-fahrzeuge	VVB Schiene	- 137 24 50 0	- Antennenverstärker (ohne kommerzielle)	VVB RF
außer:			- 137 29 40 0	- Baueinheiten für Antennen und Antennenverstärker	VVB RF
- für Elektro-lokomotiven		VVB HG	137 30 00 0	Erzeugnisse der Elektroakustik und Geräte für Bild- und Tonaufzeichnungen (ohne Hör- und Fern-sehrundfunk-empfänger)	VVB NM
- für Aufzüge		VVB EA	außer:		
136 48 00 0	Elektrotechnische Ausrüstungen für industrielle Anlagen	VVB EPA	- 137 31 00 0	- Plattenspieler und Schallplatten-aufnahmegeräte	VVB RF
136 50 00 0	Kabel und Leitungen	VEB Komb. KWO	- 137 34 00 0	- Elektrische Einzel-lautsprecher	VVB RF
136 61 00 0	Armaturen für Kabel, Freileitungen, Fahr-leitungen und Schalt-anlagen	VVB EA	137 34 70 0	Elektrische Hörer	VVB NM
außer:			137 41 00 0	Hörrundfunk-empfänger	VVB RF
- 136 61 60 0	- Armaturen für Starkstrom- und Fernmeldekabel (ohne Kabel-verbindingsmaterial)	VEB Komb. KWO	137 42 00 0	Fernsehrundfunk-empfänger	VVB RF
136 62 00 0	Armiertere Isolatoren	VVB TK	137 50 00 0	Elektrische Licht-quellen	VVB BV
136 63 00 0	Elektro-Installations-material	VVB EG	137 61 00 0	Empfängerrohren	VVB BV
136 64 00 0	Elektroisoliermaterial	VVB HG	137 62 00 0	Sende- und Modulator-rohren	VVB BV
außer:			137 63 00 0	Elektronenstrahl-rohren	VVB BV
- 136 64 50 0	- Elektroisolier-material auf Basis Blockglimmer usw.	VVB BV	137 64 00 0	Gasgefüllte- und Gas-enladungs-Röhren	VVB BV
136 64 80 0			137 65 00 0	Höchstfrequenzrohren	VVB BV
außer:			137 66 00 0	Röntgenrohren und Hochspannungsglüh-ventile	VVB BV
- 136 64 84 0	- PVC-Isolier-schläuche	VVB EP	137 67 00 0	Fotoelektrische Bau-elemente	VVB BV
- 136 64 85 0	- Silikongummi-schläuche, gewebetos	VVB GA	137 68 00 0	Sonstige Elektronen-rohren	VVB BV
136 65 00 0	Elektrische Spezial-ausrüstungen für Straßenfahrzeuge	VVB EG	137 71 00 0	Widerstände	VVB BV
außer:			137 72 00 0	Kondensatoren	VVB BV
- 136 65 33 0	- Zündkerzen	VVB TK	137 73 00 0	Kontakt-Bauelemente	VVB BV
- 136 65 34 0	- Glühkerzen	VVB TK	außer:		
			- 137 73 10 0	- Schalter	VVB RF
			- 137 73 20 0	- Tasten	VVB RF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
137 73 30 0	— Steckverbinder	VVB NM
137 74 10 0	Bauelemente aus Pulvereisen	VVB BV
137 74 20 0	Bauelemente aus Ferriten	VVB TK
außer:		
137 75 00 0	— Karbonyleisenkerne Anschlußelemente und Leiterplatten	VVB BV
137 76 00 0	Piezoelektrische Bauelemente und Filter	VVB BV
137 80 00 0	Halbleiterbauelemente und elektronische Bausteine	VVB BV
außer:		
137 84 20 0	— Kupferoxidulgleichrichter	VVB EG
138 11 00 0	Meßfühler und Meßeinrichtungen	VVB RGO
138 11 50 0	Meßeinrichtungen für Füllstand	VVB RGO
außer:		
138 11 57 0	— Flüssigkeitsstandanzeiger	VVB AuH
138 11 58 0	— Kesselwasserstandsanzeiger	VVB AuH
138 11 85 3	— Beta-Strahlenschranken	VVB NM
138 11 85 4	— Gamma-Strahlenschranken	VVB NM
138 12 00 0	Wandler und Verstärker der Regelungstechnik	VVB RGO
138 13 00 0	Geräte und Einrichtungen für zentrale Bearbeitung der Information	VVB RGO
138 14 00 0	Regler und Relaisgeber	VVB RGO
138 15 00 0	Stellantriebe und Eingabeglieder	VVB RGO
138 16 00 0	Geräte und Einrichtungen der Fernwirktechnik	VVB RGO
außer:		
138 16 70 0	— Sicherheits-, Warn-, Melde- und Prüfeinrichtungen	VVB NM
138 17 00 0	Anzeige-, Registrier- und Überwachungseinrichtungen und Meßwerkregler	VVB RGO
138 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Datenverarbeitungs- und Bürotechnik	VVB DuB
außer:		
138 27 62 0	— Paketsortiermaschinen	MPF
138 27 60 0	— Sonstige Postmaschinen	MPF
138 27 70 0	— Fahrschein- und Fahrkartendruckmaschinen	VVB Polygr.
138 28 60 0	— Reißzeuge	RdB Karl-Marx-Stadt
138 31 00 0	Elektrische Meßgeräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB EA

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer:		
138 31 60 0	— Schleifenoszillographen, Hochspannungsprüfeinrichtungen, sonstige elektrische Meßgeräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB NM
138 31 90 0	Elektronische Geräte für die Messung von Strom, Spannung und Leistung	VVB NM
138 32 00 0	Elektronische Geräte für die Messung von Parametern in Einrichtungen mit konzentrierten und verteilten Schaltelementen	VVB NM
138 33 00 0	Elektronische Geräte für die Messung von Frequenz, Phasenverschiebung und Verzögerungszeit, Meßgeneratoren, Frequenzvervielfacher	VVB NM
138 34 00 0	Elektronische Geräte zur Beobachtung und Untersuchung von Signalformen, Spektren und weiteren Charakteristiken	VVB NM
138 35 00 0	Elektronische Geräte für die Impulsmessung	VVB NM
138 37 00 0	Elektronische Meßverstärker, Eichleitungen, Spannungsteiler und Geräte für die Feldstärke- und Funkstörungsmessung	VVB NM
138 38 00 0	Elektronische Geräte für die Messung der Parameter von Elektronenröhren und Halbleitern	VVB NM
138 39 00 0	Hilfsgeräte der elektronischen Meßtechnik, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische und elektronische Geräte zur Messung elektrischer und magnetischer Größen	VVB NM
138 40 00 0	Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus	VEB CZ
138 50 00 0	Optisch-mechanische Geräte	VEB CZ
außer:		
138 53 40 0	— Radioastronomische Geräte	VVB NM
138 54 46 1	— Libellen	VVB RGO
138 54 46 2	— Lichtwaagen	VVB RGO
138 58 00 0	— Foto-Kino-Geräte	VVB RGO
138 59 00 0	Sonstige optische Geräte und Apparate (darunter Augengläser, Sehhilfen, Augengläserfassungen)	VEB CZ

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
138 61 00 0	Zeitmeßgeräte	VVB Mech	138 76 00 0	Navigationsgeräte	VVB NM
138 62 00 0	Wägemeßgeräte	VVB Mech	138 77 00 0	und -einrichtungen Wissenschaftliche Sondergeräte in der Land- und Forstwirt- schaft und für deren Erzeugnisse	VVB RGO
außer:			138 78 00 0	Messeinrichtungen für akustische Größen	VVB NM
- 138 62 55 0	- Einrichtungen zur Kontrolle und Sortierung nach Masse mit elek- trischen bzw. elek- tronischen Kraft- meßelementen	VVB NM	138 81 00 0	Ärztliche Unter- suchungsgeräte	VVB Mech
138 63 00 0	Messeinrichtungen für Kraft, Drehmoment, Dehnung und Schwin- gung	VVB Mech	138 82 00 0	Ärztliche Instrumente	VVB Mech
außer:			138 83 00 0	Ärztliche Behandlungsgeräte	VVB Mech
- 138 63 10 0	- Kraftmeßein- richtungen, Dreh- momenteinrich- tungen und Dehn- ungsmessein- richtungen	VVB RGO	außer:		
- 138 63 30 0			- 138 83 80 0	- Optische Geräte zur Therapie	VEB CZ
138 64 00 0	Messeinrichtungen für Drehzahl, Geschwin- digkeit, Beschleunig- ung usw.	VVB RGO	138 84 00 0	Ärztliche Behand- lungseinrichtungen	VVB Mech
138 65 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen	VVB RGO	138 85 00 0	Erzeugnisse der Orthopädiemechanik	VVB Mech
außer:			138 86 00 0	Instrumente und Erzeugnisse der Kieferprothetik	VVB Mech
- 138 65 12 0	- Endmaße	VEB CZ	138 87 00 0	Atemschutz- und Atemungsgeräte	VVB Mech
- 138 65 19 6	- Endmaßhalter	VEB CZ	138 90 00 0	Laborgeräte und -einrichtungen	VVB Mech
- 138 65 22 0	- Mechanische Fein- zeiger, optisch- mechanische Fein- zeiger, mechanisch- elektrische Fein- zeiger und pneu- matische Feinzeiger	VEB CZ	außer:		
138 65 25 0			- 138 91 00 0	- Labor-Meßgeräte	VVB RGO
138 66 00 0	Maschinen und Geräte zur zerstörenden Prüfung von Werk- stoffen	VVB Mech	- 138 93 35 0	- Laborzentrifugen	VVB CA
138 67 00 0	Geräte zur Prüfung des Schwingungs- verhaltens von tech- nischen Erzeugnissen und Auswuchtgeräten	VVB Mech	139 10 00 0	Haushalt- und Garten- geräte aus Metall	VVB EBM
138 68 00 0	Geräte zur zerstö- rungsfreien Werk- stoffprüfung	VEB CZ	außer:		
138 69 00 0	Prüfstände und -ein- richtungen für Kon- struktionen	VVB RGO	- 139 12 61 0	- Rasierklingen	RdB Suhl
138 71 00 0	Geophysikalische Geräte und Ein- richtungen	VVB RGO	- 139 17 84 0	- Topf- und Parkett- reiniger	Betrieb
138 72 00 0	Geräte zur Messung radiometrischer Größen	VVB NM	- 139 18 44 2	- Ölkannen	Betrieb
138 73 00 0	Meteorologische Geräte	VVB RGO	- 139 19 61 2	- Rasenmäher mit Elektromotor	VVB EG
außer:			- 139 19 61 5	- Heckscheren mit elektrischem Antrieb	VVB EG
- 138 73 22 1	- Ballonradiosonden	VVB NM	139 20 00 0	Elektrische Geräte für Haushalt und ähnliche Zwecke und elektrische Leuchten	VVB EG
138 74 00 0	Hydrologische und ozeanografische Geräte und Einrich- tungen	VVB RGO	außer aus:		
138 75 00 0	Kosmonautische Geräte	VVB RGO	- 139 21 94 0	- Rauchverzehrer	Betrieb
			außer:		
			- 139 29 21 0	- Heizelemente	Betrieb
			139 30 00 0	Handwerkszeuge	VVB EBM
			139 40 00 0	Heiz- und Kochgeräte (ohne elektrisch beheizte) und Großkoch- einrichtungen	VVB EBM
			außer:		
			- 139 41 42 0	- Raumheizer für Dampf- und Warm- wasserbeheizung aus Gußeisen	VVB G
			139 50 00 0	Maschinen und Aus- rüstungen zur Be- und Verarbeitung sowie zur Reinigung von Textilien für Haushalt und Gewerbe	VVB Textima



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer: - 139 51 00 0	- Waschmaschinen Waschkombina- tionen für den Haushalt	VVB EBM
- 139 51 90 0	- Sonstige Waschmaschinen ...	VVB EBM
- 139 52 00 0	- Wäscheschleudern, Waschhilfs- maschinen; Wäsche- trockengeräte und -pumpen für den Haushalt	VVB EBM
- 139 52 10 0 139 60 00 0	- Wäscheschleudern Büro-, Lager- und Ladeneinrichtungen, Metallmöbel (ohne Medizinmöbel), Verkaufs- und Dienst- leistungsautomaten	VVB EBM
außer: - 139 64 00 0	- Sitzmöbel und Tische aus Metall	RdB Magde- burg
außer: - 139 65 30 0 139 70 00 0	- Stahllederböden Verpackungsmittel aus Metall	RdE Dresden
139 80 00 0	Nadeln, Platinen, Hart-Kurzwaren, Schlösser und Beschlüge	VVB EBM
außer: - 139 81 00 0 - 139 82 00 0	- Nadeln - Hartkurzwaren (ohne Reiß- verschlüsse)	Betrieb
- 139 83 00 0	- Lederwaren- beschlüge	Betrieb
- 139 84 00 0	- Bauschlösser- und -beschlüge	Betrieb
- 139 86 00 0	- Möbelschlösser und -beschlüge	Betrieb
- 139 87 00 0	- Fahrzeugschlösser und -beschlüge	Betrieb
- 139 88 00 0 - 139 89 00 0	- Schilder aus Metall - Sonstige Beschlüge aus Metall	Betrieb
139 90 00 0	Sonstige Metall- erzeugnisse	VVB EBM
außer: - 139 92 10 0 - 139 92 20 0 - 139 92 52 0 - 139 92 53 0 - 139 93 00 0 - 139 94 00 0	- Drahtgewebe - Drahtgeflechte - Armierte Schläuche - Spiralen - Drahtwaren - Feuerlöscher, Löscheinrichtungen	Betrieb Betrieb Betrieb Betrieb Betrieb
- 139 95 00 0	- Feuerwehr- ausrüstungen und -geräte	RdE Potsdam
141 10 00 0 141 20 00 0 141 91 00 0 141 92 00 0	Kaliumsulfat Stein- und Siedesalz Spat Phosphorhaltige Rohstoffe	VVB K VVB K VVB NE MAW
141 93 00 0	Schwefelhaltige Rohstoffe	VVB ER
141 99 10 0 141 99 29 0	Feldspat Asbest	MAW MAW

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
141 99 30 0 141 99 40 0	Glimmer Edel- und Schmuck- steine	MAW MAW
141 99 50 0 141 99 60 0 141 99 70 0	Bims Magnesit Borminerale	MAW MAW MAW
außer: - 141 99 75 0 141 99 80 0	- Magnesiumborat Natürliche Schleif- rohstoffe	VVB K MAW
141 99 90 0	Sonstige bergbau- chemische Rohstoffe	VVB ER
142 21 10 0 142 21 20 0 142 21 30 0 142 21 40 0	Schwefel Schwefeloxide Schwefelsäure Halogenverbindungen des Schwefels	VVB AC VVB AC VVB AC VVB AC
142 21 90 0 142 22 00 0	Sonstige anorganische Schwefelverbindungen Anorganische Stick- stoffverbindungen	VVB AC VVB MI
142 23 00 0 142 24 00 0	Anorganische Phos- phorverbindungen Halogene und Halogenverbindungen	VVB EP VVB EP
außer: - 142 24 50 0 - 142 24 60 0	- Brom - Sonstige anorga- nische Bromverbin- dungen	VVB K VVB K
- 142 24 70 0 - 142 24 80 0	- Jod - Anorganische Jod- verbindungen	VVB Ph VVB Ph
142 25 00 0 142 26 00 0 142 27 00 0	Alkalien und Alkali- verbindungen Anorganische Metallverbindungen Kohlenstoffhaltige Erzeugnisse	VVB EP VVB EP VVB GA
außer: - 142 27 12 0 - 142 27 21 0 142 28 00 0	- Aktivkohle - Kalziumcarbid Bor und Borverbin- dungen	VVB CHF VVB EP VVB EP
142 29 00 0	Sonstige anorganische Chemikalien	VVB EP
außer: - 142 29 10 0 - 142 29 20 0 - 142 29 30 0 142 31 00 0	- Wasserstoffperoxid - Katalysatoren - Molekularsiebe Anorganische schwefelhaltige Salze	VVB AC VVB Leuna VVB AC VVB AC
außer: - 142 31 41 1 - 142 31 41 2	- Natriumsulfat, kristallisiert - Natriumsulfat, wasserfrei	VVB K VVB K
- 142 31 41 3	- Kaliumsulfat (nicht für Düngezwecke)	VVB K
- 142 31 43 1 142 32 00 0	- Magnesiumsulfat Anorganische stick- stoffhaltige Salze	VVB K VVB EP
außer: - 142 32 14 4 142 33 00 0	- Ammoniumbromid Anorganische phos- phorhaltige Salze	VVB K VVB EP
142 34 00 0	Anorganische Salze der Halogene	VVB EP
außer: - 142 34 23 1	- Magnesiumchlorid	VVB K

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
-- 142 34 53 2	-- Magnesiumchlorid-lauge	VVB K	-- 143 12 21 0	-- Zweiwertige aliphatische Alkohole	VEB Buna
-- 142 34 31 1	-- Natriumbromid	VVB K	-- 143 12 30 0	-- Halogenalkohole	VEB Buna
-- 142 34 31 2	-- Kaliumbromid	VVB K	-- 143 12 41 0	-- Dimethyläther	VVB MI
142 35 00 0	Salze der Kohlensäure	VVB EP	143 13 00 0	Aliphatische Aldehyde und Ketone	VVB AC
außer:			außer:		
-- 142 35 21 0	-- Kaliumkarbonat	VVB K	-- 143 13 10 0	-- Gesättigte Aldehyde (außer Formaldehyd)	VEB Buna VEB Leuna
142 39 00 0	Sonstige anorganische Salze	VVB EP	-- 143 13 11 0	-- Formaldehyd	VEB Leuna
außer:			-- 143 13 20 0	-- Ungesättigte Aldehyde	VEB Leuna
-- 142 39 11 0	-- Alkalisalze der Kieselsäure	VVB GA	-- 143 13 30 0	-- Aldole	VEB Buna
142 41 00 0	Kalidüngemittel	VVB K	-- 143 13 40 0	-- Halogenaldehyde	VEB Buna
142 42 00 0	Stickstoffdüngemittel	VVB MI	-- 143 13 50 0	-- Gesättigte Ketone	VEB Leuna
142 43 00 0	Phosphatdüngemittel	VVB AC	143 14 00 0	Aliphatische Kohlen-säuren und Derivate	VVB AC
142 44 00 0	Bor-Düngemittel	VVB AC	außer:		
142 48 00 0	Kombinierte Düngemittel	VVB AC	-- 143 14 00 0	-- Aliphatische Säure-amide	VEB Leuna
142 49 00 0	Sonstige Mineral-düngemittel	VVB AC	143 15 00 0	Aliphatische Ester	VVB AC
142 51 00 0	Weißpigmente	VVB LF	außer: alle Lösungs-mittel		VEB Buna
142 52 00 0	Buntpigmente	VVB LF	143 16 00 0	Aliphatische Stickstoff-verbindungen (ohne Aminesäuren)	VVB AC
142 53 00 0	Metallpigmente	VVB LF	außer:		
142 59 00 0	Sonstige anorganische Spezialpigmente und Farbstoffe	VVB LF	-- 143 16 10 0	-- Amine	VEB Leuna
außer:			-- 143 16 20 0	-- Aliphatische Hydra-zinabkömmlinge	VEB Leuna
-- 142 59 40 0	-- Leuchstoffe und Leuchtfarben	VVB AC	-- 143 16 30 0	-- Zyanamidfolge-produkte	VVB EP
142 60 00 0	Technische Gase	VVB AC	-- 143 16 40 0	-- Nitrile	VEB Buna
142 90 00 0	Sonstige anorganische chemische Erzeugnisse	VVB EP	143 17 00 0	Aliphatische Schwefel-verbindungen (ohne Ester der Schwefel-säure)	VVB AC
außer:			143 18 00 0	Aliphatische Verbindungen mit anderen Elementen	VVB EP
-- 142 91 00 0	-- Anorganische Labor- und Feinchemikalien	VVB Ph	außer: alle Lösungs-mittel		VEB Buna
143 11 00 0	Aliphatische Kohlenwasserstoffe	VVB MI	143 19 00 0	Sonstige aliphatische Verbindungen	VVB AC
außer:			143 21 00 0	Benzolkohlenwasserstoffe und ihre Derivate (ohne Säuren und Ester)	VVB MI
-- 143 11 12 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Doppelbindung (Olefine) der Gruppen C <sub>1</sub> bis C <sub>5</sub>	VEB Leuna	außer:		
-- 143 11 13 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna	-- 143 21 80 0	-- Derivate der Benzolkohlenwasserstoffe	VVB AC
-- 143 11 14 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna	-- 143 21 90 0	-- Sonstige Benzolkohlenwasserstoffe einschließlich Derivate	VVB AC
-- 143 11 22 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit einer Doppelbindung (Olefine) der Gruppen C <sub>6</sub> bis C <sub>10</sub>	VEB Leuna	143 22 00 0	Aromatische Säuren, deren Derivate und Salze	VVB AC
-- 143 11 23 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna	143 23 00 0	Phenole und ihre Derivate	VVB MI
-- 143 11 24 0	-- Ungesättigte Kohlenwasserstoffe mit mehreren Doppelbindungen und Dreifachbindungen	VEB Buna	außer:		
143 12 00 0	Aliphatische Alkohole und Äther	VVB AC	-- 143 23 70 0	-- Ein-, zwei- und dreiwertige Phenole	VVB AC
außer:			-- 143 23 81 4	bis	
-- 143 12 11 1	-- Methanol	VEB Leuna	-- 143 23 90 0	-- Phenolderivate	VVB AC
-- 143 12 11 2	-- Weitere Primäre Alkohole der Gruppen C <sub>1</sub> bis C <sub>5</sub> und C <sub>6</sub> bis C <sub>8</sub>	VEB Buna	143 24 00 0	Naphthalin und seine Derivate	VVB MI
-- 143 12 12 4	-- Sekundäre und tertiäre Alkohole	VEB Buna	außer:		
-- 143 12 14 0	-- Sekundäre und tertiäre Alkohole	VEB Buna	-- 143 24 40 0	-- Naphthalinderivate	VVB AC

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
143 25 00 0	Anthrazen und seine Derivate	VVB Mi
außer:		
- 143 25 50 0	- Anthrazen-derivate	VVB AC
143 28 00 0	Ester aromatischer Säuren	VVB AC
143 27 00 0	Aromatische Stickstoffverbindungen	VVB AC
143 29 00 0	Sonstige isozyklische Verbindungen	VVB AC
außer:		
- 143 29 10 0	- Sonstige isozyklische Verbindungen mit	
143 29 31 0	3-, 4-, 5- und 6-gliedrigen Ringen	VVB Mi
143 30 00 0	Heterozyklische Verbindungen (ohne Farbstoffe)	VVB AC
außer:		
- 143 31 11 0	- Furan und Derivate	VVB Mi
- 143 32 31 0	- Pyridin und Derivate	VVB Mi
143 40 00 0	Organische Farbstoffe	VVB AC
143 50 00 0	Natürliche und synthetische ätherische Öle und Riechstoffe	VVB AC
außer:		
- 143 52 00 0	- Riechdrogen	VVB Ph
143 91 00 0	Organische Labor- und Feinchemikalien	VVB Ph
143 92 00 0	Organische Katalysatoren	VVB AC
außer:		
- 143 92 10 0	- Organische Peroxyde	VVB EP
143 93 00 0	Erzeugnisse des Holzaufschlusses	VVB LC
außer:		
- 143 93 90 0	- Sonstige Erzeugnisse des Holzaufschlusses	VVB ZP
143 99 00 0	Sonstige nicht genannte organische Grundchemikalien	VVB AC
außer:		
- 143 99 10 0	- Kolophonium	VEB Buna
144 10 00 0	Pharmazeutische Grundsubstanzen	VVB Ph
144 11 00 0	Antibiotika	VVB Ph
144 12 00 0	Hormone, Vitamine, Enzyme, Peptone	VVB Ph
144 13 00 0	Alkaloide	VVB Ph
144 14 00 0	Glykoside	VVB Ph
144 15 00 0	Drogen und tierische Gifte	VVB Ph
144 16 00 0	Salbengrundlagen, Galenika	VVB Ph
144 19 00 0	Sonstige pharmazeutische Grundsubstanzen	VVB Ph
144 20 00 0	Diagnostische Mittel	VVB Ph
144 30 00 0	Sera und Impfstoffe	VVB Ph
144 40 00 0	Arzneifertigwaren für die allgemeine Indikation	VVB Ph
144 50 00 0	Arzneifertigwaren für die spezielle Indikation	VVB Ph

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
144 60 00 0	Arzneimittel einschließlich Sera, Impfstoffe und Diagnostika zur Anwendung in der Veterinärmedizin	VVB Ph
144 71 00 0	Verbandmittel	VVB Techn. Tex.
außer aus:		
- 144 71 40 0	- Verbandkästen	VVB Ph
144 72 00 0	Pflaster	VVB Ph
144 73 00 0	Chirurgisches Nahtmaterial und synthetischer Gefäßersatz	VVB Ph
144 74 00 0	Damenhygiene und Wochenhilfspackungen	VVB Techn. Tex.
144 80 00 0	Sonstige pharmazeutische Erzeugnisse	VVB Ph
144 90 00 0	Vitamine, Antibiotika und andere pharmazeutische Wirkstoffe für Futterzwecke	VVB Ph
145 10 00 0	Plaste aus natürlichen organischen Polymeren	VVB EP
außer:		
- 145 13 10 0	- Chlor kautschuk	VEB Buna
145 20 00 0	Kondensationsplaste	VVB EP
außer:		
- 145 21 10 0	- Ungesättigte Polyester	VEB Buna
- 145 22 00 0	- Epoxidharze	VEB Leuna
145 30 00 0	Polymerisationsplaste	VVB EP
145 40 00 0	Plaste nach sonstigen Reaktionsverfahren	VVB EP
145 50 00 0	Synthetischer Kautschuk	VVB EP
außer:		
- 145 51 00 0	- Dienpolymerisate aus einheitlichen Polymeren	VEB Buna
- 145 52 00 0	- Mischpolymerisate	VEB Buna
145 60 00 0	Plasthalbzeug	VVB EP
145 70 00 0	Erzeugnisse aus Kondensationsplasten	VVB PV
145 80 00 0	Erzeugnisse aus Polymerisationsplasten	VVB PV
außer aus:		
- 145 85 20 0	- Plastzähne	VVB Ke
145 90 00 0	Erzeugnisse aus Plasten aus natürlichen Polymeren und aus Plasten nach sonstigen Reaktionsverfahren	VVB PV
146 10 00 0	Gummimischungen	VVB GA
146 20 00 0	Fahrzeuggesteuerung	VVB GA
146 31 00 0	Gummiberufsstiefel	VVB GA
146 32 00 0	Gummischuhwerk für Straße und Medizin	VVB GA
146 33 00 0	Gummibesohlmaterial	VVB GA
146 41 00 0	Gummiförder-elemente	VVB GA
146 42 00 0	Schläuche (ohne medizinische Schläuche)	Betrieb
146 43 00 0	Keil- und Treibriemen	VVB GA

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer:		
- 146 43 10 0	— Normal-, Schmal- und Breit-Kellriemen aus Gummi	Betrieb
146 43 30 0		
146 44 00 0	Formartikel	VVB GA
außer:		
- 146 44 20 0	— Technische Formartikel aus Gummi	Betrieb
146 44 90 0		
146 45 00 0	Tauchartikel	VVB GA
146 46 00 0	Poröse Gummiartikel	VVB GA
146 47 00 0	Sonstige Weichgummiartikel	VVB GA
außer:		
- 146 47 10 0	— Profile aus Gummi	Betrieb
- 146 47 21 0	— Fußbodenbelag aus Gummi	Betrieb
146 48 00 0	Hartgummiartikel	VVB GA
außer:		
- 146 48 30 0	— Medizinische Hartgummiartikel	Betrieb
146 49 00 0	Regenerate für Gummimischungen	VVB GA
146 51 00 0		
146 56 00 0	Gummierte Gewebe	VVB GA
146 57 00 0	Konfektionierte Artikel aus gummierten Geweben	VVB GA
146 58 00 0	Selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse	VVB GA
146 60 00 0	Erzeugnisse auf Basis von Polyurethan	VVB GA
146 71 00 0	Textile Asbestgarne	VVB GA
146 72 00 0	Platten- und Stanz-erzeugnisse aus Asbest	VVB GA
146 74 00 0	Asbestreib-, -brems- und -kupplungs-material	VVB GA
außer:		
- 146 74 30 0	— Gepreßtes und gewalztes Material (Kautschukbasis)	Betrieb
146 79 00 0	Sonstige nicht genannte Asbesterzeugnisse	VVB GA
147 00 00 0	Erzeugnisse der Chemiefaserindustrie	VVB ChF
außer:		
- 147 45 10 0	— Polyvinylalkohol-scide	MAW
- 147 45 20 0	— Polyvinylalkohol-faser	MAW
147 46 00 0	Polyolefinfaserstoffe	MAW
147 47 00 0	Polyurethanfaserstoffe	MAW
147 48 00 0	Elastomerefaserstoffe	MAW
147 49 00 0	Sonstige synthetische Chemiefaserstoffe	VVB ChF
148 10 00 0	Anstrichstoffe, Druckfarben, Verdünnungsmittel und Hilfsstoffe	VVB LF
148 20 00 0	Öle, Fette, Wachse für technische Zwecke, Fettsäuren, Fettalkohole	VVB AC
außer:		
- 148 21 14 0	— Tallöl	VVB ZP
- 148 21 15 0	— Karnaubawachs	VVB Mi

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
148 30 00 0	Oberflächenaktive Stoffe und spezielle Emulgatoren	VVB AC
148 40 00 0	Hilfsmittel für die Chemiefaser-, Textil-, Leder-, Rauchwaren- und Papierindustrie	VVB AC
148 51 00 0	Chemische Hilfsmittel für die Gummi- und Plastikindustrie	VVB EP
148 52 00 0	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie	VVB AC
außer:		
- 148 52 30 0	— Chemische Hilfsmittel für die Galvanotechnik	VVB EM
- 148 52 40 0	— Chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz	VVB EM
148 53 00 0	Chemische Hilfsmittel für die Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie	VVB AC
148 54 00 0	Chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für Bergbau und Erdölgewinnung	VVB AC
148 55 00 0	Betonzusatz und Bauteilschutzstoffe	VVB Mi
148 56 00 0	Kunstkohle und Siliziumkarbiderzeugnisse	VVB EP
148 60 00 0	Sprengstoffe aller Art	VVB AC
148 70 00 0	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	VVB AC
148 81 00 0	Klebstoffe auf — pflanzlicher Basis und auf Basis von Wachsen	VVB AC
148 82 00 0	— tierischer Basis	VVB AC
148 83 00 0	— Basis von Zellulose-derivaten	VVB AC
148 84 00 0	— Basis von Plasten	VVB AC
148 85 00 0	— Basis von Elasten	VVB GA
148 86 00 0	— Basis von mineralischen Grundstoffen	VVB AC
148 87 00 0	Kitt- und Kittmassen	VVB AC
148 88 00 0	Gelatine	VVB ChF
148 89 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Klebstoffindustrie	VVB AC
148 91 00 0	Feuerlöschmittel	VVB AC
148 90 00 0	Sonstige nicht genannte chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse, überwiegend für die Produktion	VVB LC
149 10 00 0	Seifen und Körperreinigungsmittel	VVB LC
149 20 00 0	Wasch- und Reinigungsmittel	VVB LC
149 30 00 0	Parfümerie und Kosmetika	VVB LC
149 41 00 0	Filmunterlage	VVB ChF
149 42 00 0	Foto- und Kinofilm, schwarz/weiß	VVB ChF
149 43 00 0	Foto- und Kinofilm, farbig	VVB ChF

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
149 44 00 0	Röntgenfilme und technische Filme	VVB ChF
149 45 00 0	Fotoplatten	VVB ChF
149 46 00 0	Fotopapier und andere Vervielfältigungs-papiere	VVB ChF
149 47 00 0	Fotochemikalien und fotografische Emulsionen	VVB ChF
149 48 00 0	Magnetbänderzeug-nisse	VVB ChF
149 51 00 0	Kerzen	VVB LC
149 52 00 0	Lederpflegemittel	VVB LC
149 53 00 0	Fußbodenpflegemittel	VVB LC
149 54 00 0	Möbelpflegemittel	VVB LC
149 55 00 0	Wachs- und Paraffin-erzeugnisse für technische Zwecke und Konsumbedarf	VVB Mi
außer:		
- 149 55 10 0	- Skiwaxse	VVB LC
- 149 55 22 0	- Knetmasse (Plastilina)	VVB LC
149 60 00 0	Zündwaren	VVB LC
149 70 00 0	Bürochemische Erzeug-nisse	VVB LC
außer:		
- 149 72 90 0	- Sonstiger chemischer Mal- und Zeichen-bedarf	VVB LF
149 90 00 0	Sonstige chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse, überwiegend für die Konsumtion	VVB LC
151 10 00 0	Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse	VVB Z
151 20 00 0	Schwere Zuschlagstoffe und Natursteine	VVB ZN
außer:		
- 151 28 91 0	- Schiefergriffel	SiKfU
- 151 29 70 0	- Festhartbeton	VVB B
151 30 00 0	Leichtzuschlagstoffe	VVB ZN
151 41 00 0	Kaoline	VVB Ke
151 42 00 0	Tone und Lehme	VVB BG
außer:		
- 151 42 13 0	- Feinkeramischer Rohdon	VVB Ke
- 151 42 15 3	- Fullerde	MAW
151 43 00 0	Ziegel für Mauerwerk und Decken	VVB BG
151 44 00 0	Dachziegel	VVB BG
151 49 00 0	Sonstige Ziegelei-erzeugnisse	VVB BG
151 50 00 0	Baukeramische Erzeugnisse und Steinzeug	VVB BG
außer:		
- 151 55 40 0	- Chemisches und säurefestes Steinzeug	VVB TK
151 60 00 0	Mineralfaserdämmstoffe (außer Glasfasern und -erzeug-nisse)	VVB Z
151 70 00 0	Faserbaustoffe	VVB Baufa
außer:		
- 151 73 50 0	- Kunstharzplatten mit Glasfaserverstärkung (Glakresit)	VVB PV

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
- 151 79 90 0	- Sonstige Erzeugnisse aus Kunstharz mit Glasfaserverstärkung	VVB PV
151 80 00 0	Feuerfeste Rohstoffe und Erzeugnisse	VVB FF
151 91 00 0	Bitumen, Teermischsplitte und Sande	VVB ZN
151 92 00 0	Sonstige Erden	VVB ZN
151 93 00 0	Transportbeton	VVB B
151 94 00 0	Kieselgur und Kieselgur-erzeugnisse	VVB Z
151 95 00 0	Isolier- und Filtermassen	
151 96 00 0	Korksteinwaren	VVB Z
151 96 00 0	Steinholzbelag	VVB Baufa
151 99 00 0	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie	VVB ZN
152 10 00 0	Betonelemente für Gebäude	VVB B
152 20 00 0	Beton-erzeugnisse für bauliche Anlagen	VVB B
152 30 00 0	Sonstige Beton- und Kunststeinerzeugnisse	VVB B
außer:		
- 152 34 00 0	- Schlacken-erzeugnisse	VVB ZN
- 152 36 00 0	- Anhydrid-bauelemente	VVB Z
152 40 00 0	Typensegmente für Skelettbauten	VVB B
152 50 00 0	Komplette Beton-sortimente für Typenbauwerke	VVB B
152 60 00 0	Gipsbauelemente	VVB Z
152 70 00 0	Bauelemente, Baueinheiten und Baugruppen der technischen Gebäude-ausrüstung	VVB TGA
153 10 00 0	Flachglas und -erzeug-nisse	VVB Baugl
außer:		
- 153 12 00 0	- Spiegelglas	MAW
153 20 00 0	Glasfasern, Glasseide und deren Erzeugnisse, Schaumglas sowie sonstiges Bauglas	VVB Baugl
153 30 00 0	Technische Erzeugnisse aus Glas (einschließlich Quarzglas und Quarz-gut)	VVB TG
außer:		
- 153 36 95 1	- Künstliche Menschengen	RdB Suhl
- 153 36 95 2	- Künstliche Tier- und Puppenaugen	RdB Suhl
aus:		
- 153 39 99 0	- Glasschreibfedern	RdB Suhl
	- Glasknöpfe	Betrieb
	- Sonstige Glas-montagen	Betrieb
153 40 00 0	Laborgeräte und technische Anlagen aus Glas (einschließlich Quarzglas und Quarz-gut)	VVB TG
153 50 00 0	Haushalt- und Ver-packungsglas	VVB HVG

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
außer aus:			- 154 35 40 0	- Trommeln für Kabel	VEB Komb. KWO
- 153 55 28 0			- 154 35 70 0	- Werkzeugschränke und -kästen	Betrieb
- 153 55 29 9			- 154 35 93 0	- Zündholzschachteln	VVB LC
- 153 55 38 0			- 154 36 12 0	- Holzwerkzeuge	Betrieb
- 153 55 49 9	- Wirtschaftsglaskurzwaren	RdB Suhl	- 154 36 42 0	- Tafelschalung für Betonarbeiten	VVB Baufa
- 153 58 00 0	- Feuerfestes Haus-Wirtschaftsglas	VVB TG	- 154 36 43 0	- Rüstschalung	VVB Baufa
- 153 59 00 0	- Isolierflaschen und -gefäße	VVB TG	- 154 36 46 0	- Ziegel trockenrahmen	VVB Baufa
153 60 00 0	Sonstiges Rohglas zur Weiterverarbeitung	VVB TG	- 154 36 49 0	- Sonstige Geräte für die Bau- und Bau-materialienindustrie	VVB Baufa
außer:			- 154 36 80 0	- Geräte für die Land-wirtschaft und Gärtnereien	Betrieb
- 153 63 00 0	- Diamantine und Glasglimmer	VVB Spiel	- 154 36 82 5	- Tische und Stelagen für Gewächshäuser	VVB TGA
153 70 00 0	Porzellan und porzellanartige Erzeugnisse	VVB TK	- 154 36 82 6	- Zementholzkästen	VVB TGA
außer:			- 154 36 83 0	- Geräte für die Imkerei	Betrieb
- 153 74 00 0	- Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan und porzellanartigem Material	VVB Ke	- 154 37 15 1	- Holzrandsiebe	Betrieb
- 153 75 00 0	- Haushalt- und Hotelporzellan	VVB Ke	- 154 37 98 0	- Stuhlsitze	VVB Fupla
- 153 76 00 0	- „Meißner Porzellan“	Betrieb	- 154 38 11 0	- Holzummantelte Stifte	VVB MuKu
- 153 77 00 0	- Zierporzellan	VVB Ke	154 40 00 0	Furniere	VVB Fupla
außer:			154 50 00 0	Platten aus Holz und Einjahrespflanzen	VVB Fupla
- Zierporzellan der Porzellanmalerei		Betrieb	154 60 00 0	Bauelemente und montagefähige Bauteile für Holzbauten	VVB Baufa
- Figuren und Erzeugnisse mit figürlichem Charakter		Betrieb	154 70 00 0	Imprägnierte Erzeugnisse	VVB SH
- 153 78 11 0	- Porzellanzähne	VVB Ke	154 80 00 0	Möbel und Polsterwaren	VVB MÖ
- 153 78 80 0	- Krankenhausporzellan	VVB Ke	außer:		
153 81 00 0	Technische Erzeugnisse aus Steingut	VVB TK	- 154 86 30 0	- Stilmöbel	Betrieb
153 82 00 0	Sanitäre Erzeugnisse aus Steingut	VVB Ke	- 154 88 24 0	- Korbmöbel	VVB SH
153 83 00 0	Haushaltsteingut	VVB Ke		- Nähmaschinengehäuse	VVB Textima
153 84 00 0	Ziersteingut	VVB Ke	- 154 89 50 0	- Möbelrüße	VVB SH
außer:			154 90 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie	VVB SH
- Ziersteingut der Porzellanmalerei		Betrieb	außer:		
- Figuren und Erzeugnisse mit figürlichem Charakter		Betrieb	- 154 94 00 0	- Stangen, Masten, Pfähle	SKF
153 85 00 0	Verpackungsgefäße	VVB Ke	- 154 96 20 0	- Grünkorbwaren	Betrieb
153 89 00 0	Erzeugnisse aus Fayence, Terrakotta, Majolika	RdB Dresden	- 154 96 31 2	- Beeren- und Obstkörbe	Betrieb
153 90 00 0	Tonerzeugnisse	RdB Dresden	- 154 97 40 0	- Knöpfe aus Horn, Bein und ähnlichen Stoffen	Betrieb
außer:			- 154 98 00 0	- Brennholz	RdB
- 153 94 00 0	- Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton	VVB BG	aus:		
154 10 00 0	Schnittholz	VVB SH	- 154 99 00 0	- Hölzer für Besen, Bürsten, Pinsel	VVB MuKu
154 20 00 0	Holzwaren	VVB SH	155 10 00 0	Zellstoff	VVB ZP
154 20 00 0	Holzwaren aus Vollholz	VVB SH	155 20 00 0	Holzschliff und Halbstoff	VVB ZP
außer:			155 40 00 0	Papier	VVB ZP
- 154 32 50 0	- Leisten, unveredelt	Betrieb	155 50 00 0	Verpackungskarton und Pappe	VVB ZP
- 154 32 60 0	- Leisten, veredelt	Betrieb	155 60 00 0	Veredelte Papiere, Kartone, Pappen, Sperrschichtwerkstoffe und Verbundfolien	VVB Verp
- 154 32 71 0	- Stiele, Griffe, Hefte	Betrieb	außer:		
- 154 32 72 0	- Dübel, Spunde u. ä.	Betrieb	- 155 62 00 0	- Vellurpapier	Betrieb
- 154 32 76 0	- Teilfertigerzeugnisse für Schußwaffen	VVB EBM		- Vulkanfiber	VVB ZP
- 154 32 82 1	- Kabeltrommel-scheiben	VEB Komb. KWO			

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
— 155 63 12 0	— Ölpapier	VVB ZP	156 30 00 0	Bücher und Broschüren (Druck)	VVB Poly-Ind.
— 155 63 20 0	— Bitumenpapier	VVB ZP		Bücher und Broschüren (Verlagsabgabepreise) außer:	MfK VuB
— 155 63 30 0	— Silikonpapier	VVB ZP		— Bücher und Broschüren der Massenorganisationen	Parteien und Massenorg. VVWi
— 155 63 90 0	— Sonstige imprägnierte Papiere, Kartone und Pappen	VVB ZP		— Schulbücher	
— 155 64 10 0	— Gestrichene Papiere, Kartone und Pappen	VVB ZP	156 40 00 0	Werbe-, Kunst-, Landkarten und Musikalien (Druck) dito, (Verlagsabgabepreise)	VVB Poly-Ind.
155 65 00 0	Kaschierte Papiere, Kartone und Pappen	VVB Verp	156 50 00 0	Drucksachen für Wirtschaft, Verwaltung und Bevölkerung dito, (Verlagsabgabepreise)	VVB Poly-Ind. MfK VuB
außer aus:			außer:		
— 155 65 20 0	— Kaschierte Papiere mit Aluminiumfolie	VVB VHW	— 156 51 10 0	— Zentralisierte Vordrucke	VOB Zentrag
155 66 00 0	Echt Pergamentpapier	VVB ZP	aus:		
155 69 00 0	Sonstige veredelte Papiere, Kartone, Pappen und Sperrschichtwerkstoffe	VVB ZP	— 156 59 00 0	— Funktionspapier	Betrieb
155 70 00 0	Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Papier, Karton, Pappen und Folien	VVB Verp	aus:		
außer:			— 156 59 30 0	— Eintrittskarten	Betrieb
— 155 74 10 0	— Einschläge und Einwickler in Rollen	VVB Poly-Ind.	aus:		
— 155 74 21 0	— Einschläge und Einwickler in Formaten	VVB Poly-Ind.	— 156 59 90 0	— Losröllchen	Betrieb
155 74 26 0			aus:		
— 155 74 55 0	— Ausstattungsetiketten	VVB Poly-Ind.	— 156 59 99 0	— Anzeigen	Dewag
155 80 00 0	Sonstige Erzeugnisse der Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe und Folien	VVB Verp	156 61 00 0	Buchbinderische Verarbeitung von Druckerzeugnissen	VVB Poly-Ind. VVB Poly-Ind.
außer:			156 62 00 0	Lernmittel	
— 155 81 20 0	— Schreib- und Notizblocks	VVB ZP	156 63 10 0	Geschäftsbücher (liniert, kariert und mit Spalten, Format A 5 und größer)	VVB Poly-Ind.
— 155 81 40 0	— loses Briefpapier	VVB ZP	156 63 20 0	Notizbücher und -hefte (kleiner als Format A 5)	VVB ZP
— 155 81 63 0	— Alben und sonstige Mappen	VVB Poly-Ind.	156 63 30 0	Steno- und andere bedruckte Schreibblöcke	VVB ZP
— 155 85 00 0	— Hygieneartikel	VVB ZP	156 69 00 0	Sonstige buchbinderische Erzeugnisse	VVB Poly-Ind.
— 155 86 00 0	— Dekorations-, Fest- und Scherzartikel aus Papier, Karton und Pappe	Betrieb	außer aus:		
aus:			— 156 69 90 0	— Durchschreibebücher	VVB ZP
— 155 89 32 0	— Verschlusscheiben	VVB ZP	156 90 00 0	Sonstige Erzeugnisse der polygrafischen Industrie	VVB Poly-Ind.
aus:			außer:		
— 155 89 39 0	— Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtungsringe, Scheiben aus Papier, Pappe, Karton und Preßspan, Papierkörbe aus Vulkanfiber	Betrieb	— 156 93 10 0	— Kinderspielfkarten (Verlagsabgabepreise)	MfK VuB
156 10 00 0	Zeitungen (Druck) Zeitungen (Verlagsabgabepreise)	VOB Zentrag	— 156 96 42 0	— Gummistempel	Betrieb
			— 156 99 30 0	— Plastschilder	Betrieb
			— 156 99 40 0	— Skalen und Zifferblätter	VVB EBM
156 20 00 0	Zeitschriften (Druck) Zeitschriften- (Verlagsabgabepreise) außer: Zeitschriften der Parteien und Massenorganisationen	VVB Poly-Ind. MfK VuB Parteien und Massenorg.	— 156 99 90 0	— Verlagsabgabepreise der sonstigen bisher nicht genannten Druckerzeugnisse der polygrafischen Industrie	MfK VuB



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
161 10 00 0	Baumwolle, entkernt.	MAW	164 10 00 0	Flächengebilde der Baumwollindustrie, gewebt (ohne Deko)	VVB BW
161 20 00 0	Wolle, gewaschen	VVB WS	außer:		
161 30 00 0	Tierhaare (spinn-, filz- und walkfähig vorbehandelt)	VVB Deko	- 164 17 00 0	- Grobgarngewebe	RdB Dresden
161 40 00 0	Seide	MAW	164 20 00 0	Flächengebilde der Wollindustrie, gewebt (ohne Deko)	VVB V
161 50 00 0	Bastfasern	VVB	außer:		
161 60 00 0	Kammzug	Techn. Tex.	- 164 21 00 0	- Kammgarn- und Halbkammgarn-gewebe	VVB WS
161 91 00 0	Baumwollabfälle, verspinbar	VVB WS	164 23 00 0		
161 92 10 0	Kämmlinge, Strips, Zugabrisse, Wickel, Flyerfäden	VVB BW	- 164 24 23 0	- Einlagegewebe	RdB Dresden
161 92 50 0	Verspinbare Abfälle aus Chemiefaserbetrieben	VVB WS	164 30 00 0	Flächengebilde der Seidenindustrie gewebt (ohne Deko)	VVB WS
161 92 70 0	Viskosefaserabfälle	VVB ChF	außer:		
161 93 00 0	Wollkämmlinge	VVB V	- 164 34 00 0	- Seidengewebe aus synthetischen Seiden, grob	VVB Techn. Tex.
161 94 00 0	Reißfaserstoffe	VVB WS	164 40 00 0	Flächengebilde des Industriezweiges Technische Textilien, gewebt	VVB Techn. Tex.
161 95 10 0	Tierhaare für Bürsten und Pinsel (Basis roh)	VVB V	164 50 00 0	Flächengebilde der Dekoindustrie	VVB Deko
161 95 20 0	dito, (Basis zugerichtet)	MIBIL	außer aus:		
161 97 00 0	Zugerichtete Borsten	VVB MuKu	- 164 52 62 0	- Galon-Kissenhüllen	Betrieb
161 98 00 0	Füllfertige Bettfedern	VVB MuKu	- 164 52 71 0	- Galon-Wandbehänge	Betrieb
162 10 00 0	Gespinnste der Baumwollindustrie	RdB Schwerin	- 164 52 72 0	- Galon-Wandbilder	Betrieb
162 20 00 0	Gespinnste der Wollindustrie	VVB EW	- 164 56 30 0	- Handgeklöppelte Spitzen	Betrieb
außer:			- 164 56 40 0	- Maschinengeklöppelte Spitzen	Betrieb
- 162 25 00 0	- Streichgarne	VVB WS	- 164 57 00 0	- Filet-Durchzugsartikel, Wappen, Embleme, Posamenten, Mehrkopfautomatenstickerei	Betrieb
bis			164 61 00 0	Schlafdecken aus Streichgarn	VVB V
162 29 00 0		VVB V	164 62 00 0	Schlafdecken und ähnliche Decken aus Vigogne- und Grob-garnen	RdB Dresden
162 30 00 0	Gespinnste der Seidenindustrie	VVB WS	164 70 00 0	Nichtgewebte textile Flächengebilde der Industriezweige Baumwolle, Deko und Technische Textilien	VVB BW
162 40 00 0	Gespinnste des Industriezweiges Technische Textilien	VVB Techn. Tex.	außer:		
162 50 00 0	Gespinnste der 2-Zylinder- und Vigogne- sowie Grob-garnspinnereien	VVB Deko	- 164 71 60 0	- Fadenlagen- und Poffaden-Näh-gewirke für sonstige Konfektion	RdB Dresden
163 10 00 0	Zwirne der Baumwollindustrie (ohne Näh-, Stopf- und Sticksgarne)	VVB BW	- 164 77 00 0	- Fadenlagen- und Poffaden-Näh-gewirke für Deko-ration	VVB Deko
163 20 00 0	Zwirne der Wollindustrie	VVB WS	- 164 78 60 0	- Fadenlagen- und Poffaden-Näh-gewirke für Technische Textilien	VVB Techn. Tex.
außer:			164 80 00 0	Nichtgewebte textile Flächengebilde der Wollindustrie	VVB V
- 163 25 00 0	- Zwirne aus und mit Streichgarn	VVB V			
163 30 00 0	Zwirne der Seidenindustrie	VVB WS			
außer:					
- 163 34 00 0	- Zwirne aus Polyamidseide, Feintyp	VVB Trikot			
- 163 35 00 0	- Zwirne aus Polyamidseide, Kordtyp	VVB Trikot			
- 163 36 00 0	- Zwirne aus Polyesterseide	VVB Trikot			
163 40 00 0	Zwirne des Industriezweiges Technische Textilien (ohne Näh- und Stopfzwirne)	VVB Techn. Tex.			
163 50 00 0	Zwirne der Vigogne- und Grob-garnspinnereien	VVB Deko			

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
außer:			166 91 20 0	Technische Filterwatte	VVB
— 164 81 00 0	— Fadenlagen- und		166 91 30 0	Milchfilterwatte-	Techn. Tex.
bis	Polfaden-Näh-		166 91 40 0	scheiben	VVB
164 83 00 0	gewirke aus Kamm-	VVB WS.	166 91 90 0	Polierwatte	Techn. Tex.
	garn		166 91 90 0	Sonstige Wattens	VVB LC
164 90 00 0	Sonstige nichtgewebte	VVB	166 92 10 0	Polsterfüllmaterial aus	VVB
	textile Flächengebilde	Techn. Tex.	bis	Stroh und afrika-	Techn. Tex.
außer:			166 92 50 0	nischer Palmfaser	
— 164 95 00 0	— Fadenlagen- und		166 92 60 0	Gummihaarpolster	Mag.
	Polfaden-Näh-	VVB WS	166 92 70 0	Krollhaar	Mag.
	gewirke der Seiden-		166 92 80 0	Polsterwolle	Mag.
	industrie		166 92 90 0	Sonstiges Polsterfüll-	VVB
165 00 00 0	Erzeugnisse der	VVB Trikot		material	Techn. Tex.
	Wirkereien und		166 99 11 0	Putzwolle	RdB
	Strickereien		166 99 12 0	Polierscheiben	RdB Karl-
166 10 00 0	Elastische und	RdB Dresden		(Schwabbelscheiben)	Marx-Stadt
	unelastische Bänder		166 99 13 0	Polierbänder	RdB Karl-
außer:					Marx-Stadt
— 166 14 12 0	— Umspinnene		166 99 20 0	Schiffsdichtweg	VVB
	Gummifäden	VVB Trikot			Techn. Tex.
166 20 00 0	Posamenten und	RdB Karl-	166 99 30 0	Schmierpolster	VVB V
	Flechterzeugnisse	Marx-Stadt	166 99 40 0	Putzlappen	RdB
außer aus:			166 99 91 0	Faßfallkissen	RdB Schwerin
— 166 20 00 0	— Posamentenschnüre		166 99 92 0	— Matten aus über-	
	und Dreherzeugnisse,	Betrieb		wiegend textilen	
	Posamenten der			Rohstoffen	RdB Dresden
166 30 00 0	Handstickerei			— Pender	RdB Schwerin
	Handstrickzwirne,	VVB BW	166 99 93 0	Handschuhoberteile,	
	Näh-, Stopf-, Stick-			gehäkelt und gestrickt	VVB Trikot
	und Häkelgarne und		166 99 94 0	Isolierbinden aus Mull-	
	Zwirne			gewebe für Wärme-	VVB
außer:			166 99 95 0	und Kälteisolierung	Techn. Tex.
— 166 31 00 0	— Handstrickzwirne	VVB WS		Steppstoffe aus über-	
— 166 33 00 0	— Leinenzwirne	VVB		wiegend textilen Roh-	
		Techn. Tex.		stoffen (ohne Gewebe	VVB V
— 166 34 00 0	— Nähseiden und	VVB WS	166 99 96 0	und Gewirke)	
	Zwirne			Schablonen aus über-	VVB Deko
— 166 35 00 0	— Synthetische Näh-	VVB WS	166 99 97 0	wiegend textilen Roh-	
	seiden und -zwirne	VVB WS		stoffen für Laut-	
— 166 37 20 0	— Stickseide	VVB WS		sprecher, Schlagschuhe	VVB Deko
— 166 37 30 0	— Stickwolle	VVB WS	166 99 98 0	und Sackklopfer	
— 166 37 50 0	— Häkelseide	VVB WS		Sonstige Erzeugnisse	VVB Deko
166 40 00 0	Treibriemen und	VVB		aus Geweben	
	Föderbänder, Gurte	Techn. Tex.	166 99 99 0	(ohne Näharbeiten)	VVB Deko
	und Schläuche			Sonstige nicht genannte	VVB Deko
außer:			167 00 00 0	Erzeugnisse der	VVB Konf.
— 166 43 00 0	— Gurte, Meßerware	RdB Dresden		Konfektionsindustrie	
— 166 44 00 0	— Gewebeschläuche	VVB GA	außer:		
166 50 00 0	Seilererzeugnisse und	Betrieb	— 167 50 09 4	— Regenkleidung	
	Netze aller Art		bis	(Mäntel, Umhänge,	
außer:			167 55 09 4	Anzüge, Kombi-	
— 166 55 23 0	— Fahrradnetze	RdB Karl-		nationen, Hosen)	
		Marx-Stadt		aus Folie	VVB PV
— 166 55 40 0	— Netze für die	RdB Karl-	— 167 56 00 0	— Kopfkleidung	RdB Cottbus
	Bevölkerung	Marx-Stadt			
166 61 00 0	Webfilze	VVB Deko	— 167 59 29 4	— Tischdecken	VVB PV
166 62 00 0	Nichtgewebte Filze	VVB	— 167 59 39 4	— Frisierumhänge	VVB PV
		Techn. Tex.	— 167 59 49 4	— Windelhosen	VVB PV
166 63 00 0	Filzwaren	VVB	— 167 59 69 4	— Unterlagen	VVB PV
		Techn. Tex.	— 167 59 78 4	— Monatshosen	VVB PV
166 64 00 0	Capelines und	RdB Cottbus	— 167 59 99 4	— Sonstige nicht	
	Hutstumpen	VVB		genannte Erzeugnisse	
166 70 00 0	Säcke aus textilen	Techn. Tex.		aus Folie	VVB PV
	Flächengebilden	VVB			
166 80 00 0	Erntefäden	Techn. Tex.			
166 91 10 0	Industriewatte,	Mag.			
	geleimt und ungeleimt				

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
— 167 60 09 4	— Arbeits-, Arbeitsschutz-, Dienst- und Hygienekleidung aus Folie	VVB PV	— 167 95 90 bis 167 95 50 0	— Fahnen, Wimpel, Embleme	VVB Deko
— 167 60 09 6	— dito, aus Asbestgewebe	VVE GA	— 167 96 10 0 bis 167 96 30 0	— Schals und Tücher	VVB WS
— 167 69 20 0	— Arbeitsmützen und Kappen	RdB Cottbus	— 167 96 40 0	— Tapissierware einschließlich Hohlraum	VVB Deko
aus:			— 167 96 50 0	— Modische Weißwaren außer:	VVB Deko
— 167 69 80 0	— Kopfkleidung	RdB Cottbus	aus oder mit Anteilen von PAS bzw. PES		
aus:			— 167 97 00 0	— Kopfbedeckungen	Betrieb
— 167 69 90 0	— Effekten und Kragenbinden	Betrieb	— 167 98 00 0	— Tücher für Reinigungszwecke	RdB Dresden
— 167 71 06 0	— Leibwäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 167 99 20 0	— Hosenträger . . .	RdB Dresden
— 167 72 06 0	— Sport- und Campinghemden für Knaben aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 167 99 40 0	— Leib-, Handbinden und sonstige sanitäre Artikel	VVB Techn. Tex.
— 167 77 06 0	— Säuglingswäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 167 99 60 0	— Post- und Füllbeutel sowie sonstige Verpackungshüllen	VVB Techn. Tex.
— 167 78 16 0	— Büstenhalter aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	aus:		
— 167 78 26 0	— Korsagen aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 167 99 90 0	— Ohrenschützer mit Metallbügel	Betrieb
— 167 78 36 0	— Strumpfhaltergürtel aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	168 10 00 0	Erzeugnisse der Lederindustrie	VVB Leder
— 167 78 46 0	— Hüfthalter aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	168 20 00 0	Erzeugnisse der Kunstlederindustrie	VVB Leder
— 167 78 56 0	— Korsetts aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	168 30 00 0	Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie	RdB Leipzig
— 167 78 60 0	— Rollans und Raschelschlüpfer	VVB Trikot	168 40 00 0	Erzeugnisse der Schuhindustrie	VVB Schuhe
— 167 78 70 0	— Raschelmiederhöschen	VVB Trikot	außer aus:		
— 167 78 80 0	— Raschelumstandsgürtel	VVB Trikot	— 168 48 96 0	— Pantoffeln und Sandalen aus Mattengeflecht und Loofah	RdB Dresden
— 167 78 86 0	— Sonstige Miederwaren aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 168 49 10 0	— Konfektionierte Schuhrahmen aus Leder	VVB Leder
— 167 80 06 0	— Haushaltwäsche aus Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikot	— 168 49 40 0	— Schuhkappen	VVB Leder
— 167 84 01 0	— Tischwäsche aus Flächengebilden der Baumwollindustrie	VVB BW	— 168 49 90 0	— Sonstige Schuheinzelteile und sonstiges -zubehör	RdB Dresden
— 167 84 04 0	— dito, aus Flächengebilden des Industriezweiges Technische Textilien	VVB Techn. Tex.	168 60 00 0	Erzeugnisse der Lederwarenindustrie, Leder- und Kunstlederkleidung	VVB LW
— 167 84 05 0	— dito, aus Flächengebilden der Dekoindustrie	VVB Deko	außer:		
— 167 84 07 0	— dito, aus nichtgewebten textilen Flächengebilden der Baumwollindustrie	VVB BW	— 168 67 00 0	— Hüte, Mützen, Kappen	RdB Cottbus
— 167 85 00 0	— Hand-, Frottier- und Geschirrtücher	VVB BW	168 70 00 0	Technische Lederwaren und Sattlerwaren	VVB LW
— 167 86 00 0	— Bademäntel	VVB BW	außer:		
— 167 89 00 0	— Sonstige Haushaltwäsche	VVB Techn. Tex.	— 168 74 30 0	— Reitsättel und Reitsättelzubehör	Betrieb
— 167 93 00 0	— Taschentücher	VVB BW	— 168 75 51 7	— Tragluftballen	VVB Techn. Tex.
			— 168 76 00 0	— Sattlerwaren für Kraftfahrzeuge, Kraftträder und Fahrräder	Betrieb
			— 168 79 31 0	— Hundesportartikel aus Leder	Betrieb

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
- 168 79 70 0 bis 168 79 76 0	- Schutzhüllen, Gurte, Riemen und ähnliche Erzeugnisse aus Leder, Kunstleder und ähnlichen Stoffen (ohne aus textilen Flächengebilden)	Betrieb	174 10 00 0*	Mühlenerzeugnisse	MIBIL <sup>2</sup>
- 168 79 79 0	- Sonstige Gurte, Riemen u. ä.	Betrieb	174 20 00 0	Nährmittel einschließlich Reis	MIBIL <sup>3</sup>
168 80 00 0	Taschen- und Feinsattlerwaren	VVB LW	174 31 00 0	Roggenbrot und Roggenkleingebäck	MIBIL
168 90 00 0	Koffer	VVB LW	außer aus:		
171 10 00 0	Erzeugnisse der Hochsee- und Küstentischerei	VVB HF	- 174 31 30 0	- Knäcke- und Waffelbrot aus Roggenmehl	VVB Süß/DBW
171 20 00 0*	Erzeugnisse der Fischbe- und -verarbeitung (ohne Fischkonserven und -präserven)	VVB HF	174 32 00 0	Weizenbrot und Weizenkleingebäck	MIBIL
171 30 00 0	Konserven und Präserven der Fischindustrie	VVB HF <sup>1</sup>	außer aus:		
außer:			- 174 32 20 0	- Waffelbrot aus Weizenmehl	VVB Süß/DBW
	- Feinkosterzeugnisse in Aspik	RdB	174 33 00 0	Spezial-Diätbrot	MIBIL
	- Fischsalate einschließlich Salate mit Fischzusatz	RdB	174 34 00 0	Feinback- und Konditoreiwaren	RdB
	- Räucherfischwaren	RdB	174 35 00 0	Halbfertigerzeugnisse an Feinback- und Konditoreiwaren	RdB
172 00 00 0	Erzeugnisse der Fleischindustrie	MIBIL	174 39 00 0	Abfälle aus Frischbackwaren für Futterzwecke	RdB
außer:			174 40 00 0	Dauerbackwaren	VVB Süß/DBW
	- Pferdefleisch und Fleisch aus Not- schlachtungen (Futterfleisch, Freibankfleisch)	RdB	174 50 00 0	Teigwaren	VVB Süß/DBW <sup>2</sup>
	- frisch, zerlegt und Nebenprodukte	RdB	175 00 00 0*	Erzeugnisse der Pflanzenfettindustrie	VVB ÖLM <sup>1</sup>
	- Örtliche Spezialitäten bei Wurst, Fleischwaren und Salaten auf Fleischbasis	RdB	außer:		
- 172 19 30 0	Wildfleisch	SKF	- 175 20 00 0	- Margarine	VVB ÖLM
- 172 19 50 0	- Wildgeflügel Fleisch	SKF	176 10 00 0*	Erzeugnisse der Zuckerindustrie	VVB Zucker
- 172 20 00 0	- Ebbare Innereien aus Schlachtung	SKF	außer:		
- 172 96 00 0	- Rohe Häute und Felle von Großtieren; Erzeugerpreise	LWR	- 176 12 00 0	- Zucker	VVB Zucker <sup>2</sup>
- 172 97 00 0	- Rohfelle von Kleintieren; Erzeugerpreise	LWR	176 20 00 0	Halbfabrikate und Nebenprodukte der Zuckerwaren- und Kakaowarenindustrie	VVB Süß/DBW
- 172 98 00 0	- Schlachtnebenprodukte für sonstige Industriezweige; Erzeugerpreise	LWR	176 30 00 0	Zuckerwaren (ohne pharmazeutische Zuckerwaren)	VVB Süß/DBW
173 00 00 0*	Erzeugnisse der Milch- und Emlndustrie	MIBIL	außer aus:		
außer:			- 176 39 78 0	- Kokosraspeln	Stakopflanz
	- Teinkmilch- mit Zusätzen, Sauermilchgetränke mit Zusätzen, Speisequark mit Zusätzen	RdB	176 40 00 0	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse	VVB Süß/DBW
- 173 98 00 0	- Speiseeisorten	RdB	176 50 00 0	Stärke und Stärkeerzeugnisse	VVB Zucker
			176 70 00 0	Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte	MIBIL
			außer:		
			- 176 72 20 0	- Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser	VVB Zucker
			- 176 72 30 0	- Kartoffeleiweiß	VVB Zucker
			- 176 72 40 0	- Eiweißpulpe	VVB Zucker
			177 00 00 0*	Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie	MIBIL <sup>2</sup>
			außer aus:		
			- 177 14 69 0	Cedratfrüchte	Stakopflanz
			- 177 33 00 0	- Gemüse- und Obstsalate, frisch	RdB
			- 177 41 10 0	- Beerenobst	Stakopflanz
			- 177 44 40 0	- Steinobst	Stakopflanz
			- 177 44 60 0	- Südfrüchte	Stakopflanz
			178 10 00 0	Spiritus	SGK

\* 171 20 01 0  
bis 173 24 30 0 VEAB-Abgabepreise siehe hinter 173 83 00 0

\* 171 20 31 0  
bis 173 84 00 0 VEAB-Abgabepreise siehe hinter 173 83 00 0



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge	Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3	1	2	3
— 182 24 71 1 und 182 24 71 2	— Hohlhälle aus Leder	VVB LW	außer: — 190 15 00 0	— Steinkohlenflug- asche	VVB SKK
— 182 24 72 0	— Ballhüllen für Sportspiele	VVB LW	199 20 00 0	Eisenhaltige Industrierückstände	VVB ER
— 182 24 73 0	— Ballblasen für Sportspiele	VVB GA	199 31 00 0	Schwarzmetallschrott	VVB MAB
— 182 28 81 0	— Bergseile und Seil- schlingen	VVB Techn. Tex.	199 32 00 0	Nutzseisen	VVB SWW
— 182 27 44 0	— Angelschnüre	VVB ChF	199 33 00 0	Schrott aus NE-Metallen	VVB MAB
— 182 30 00 0	— Spielwaren	VVB Spiel	199 41 00 0	Gebrauchte Öle und Altöle	VVB MI
außer: — 182 34 61 0	— Elektromotore (Gleichstrom bis 12 Volt)	VVB EM	199 42 00 0	Altgummi	SKR
— 182 34 62 0	— dito, (Wechselstrom bis 16 Volt)	VVB EM	199 43 00 0	Plastabfälle	VVB EP
— 182 35 51 0 bis 182 35 54 0	— Fahrtransformatoren — Transformator- zubehör	VVB HG Betrieb	199 44 00 0	Lösungsgemische- Abfälle	VVB AC
— 182 42 00 0	— Körperschmuck		199 45 00 0	Filmabfälle	VVB ChF
— 182 43 00 0	— Raum- und Tafel- schmuck (kunst- gewerbliche und kunsthandwerkliche Gegenstände ohne Lederwaren und Textilerzeugnisse)	Betrieb	199 51 00 0	Feuerfeste Altstoffe	VVB FF
— 182 44 00 0	— Raucherbedarfs- artikel	Betrieb	199 52 00 0	Glasbruch	SKR
— 182 45 00 0	— Kunstblumen und artverwandte Artikel	Betrieb	199 53 00 0	Rücklaufbehälterglas	SKR
— 182 46 00 0	— Dekorations-, Fest- und Scherzartikel, Perücken und Bürle (außer Papier- und Papperzeugnisse)	Betrieb	199 54 00 0	Keramischer Bruch	VVB TK
— 182 48 00 0	— Weihnachtsbaum- schmuck	RdB Suhl	199 56 00 0	Altpapier	SKR
— 182 48 20 00	— Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt bis 300 cm <sup>2</sup>	VVB Baugl	199 61 00 0	Alttextilien	SKR
— 182 49 30 0	— Gerahmte Bilder, bemalte Keramik- platten, Perlmutter- und Naturhorn- erzeugnisse (außer Schmuckwaren und Knöpfe)	Betrieb	199 63 00 0	Lederabfälle	VVB Leder
— 182 49 90 0	— Sonstige Kultur- waren	Betrieb	199 64 00 0	Abfälle der Kunst- lederindustrie	VVB Leder
— 182 60 00 0	— Kinderwagen und Kindersportwagen	VVB Spiel	199 65 00 0	Leimleder	VVB Leder
184 10 00 0	Schallplatten	MIK-O	199 70 00 0	Knochen	SKR
184 20 00 0	Bespielte Magnetton- bänder	MIK-O	199 80 00 0	Nichtspinnfähige Tier- haare und Hornabfälle	SKR
184 30 00 0	Filmkopien und sonstige Arbeiten	MIK-F	199 90 00 0	Sonstige Altstoffe	SKR
184 40 00 0	Diapositive und Bild- bänder	MIK-F	210 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft	MIK
188 00 00 0	Erzeugnisse der Wasserwirtschaft	VVB WAB	außer: — 215 70 00 0	Unfertigebauten	zuständige VVB
189 00 00 0	Erzeugnisse der sonstigen Industrie	SKIFU	220 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft	MIK
190 10 00 0	Verbrennungs- rückstände	VVB KW	außer: — 224 11 00 0	— Druckrohrleitungen, erdverlegt; metallur- gische Leitungen	VVB RuI
			— 224 31 00 0	— Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt; metallurgische Druckrohrleitungen	VVB RuI
			230 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für landwirt- schaftliche Zwecke	MIK
			240 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmelde- wesen	MIK
			250 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für Wohn- zwecke	MIK
			260 00 00 0	Gebäude und bauliche Anlagen für gesell- schaftliche Zwecke	MIK
			270 00 00 0	Baureparaturen und Abbruch von Bau- werken	RdE
			außer aus: — 270 00 00 0	— Straßen- und Brük- keninstandhaltung	MIK
			290 00 00 0	Bauarbeiten, Neubau- leistungen	MIK
				Bauarbeiten, Bau- reparaturleistungen	RdE

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer: - 290 70 00 0	- Erdstoffeinbau	zuständige VVB bzw. zuständiges Ministerium
- 291 10 00 0	- Bohrarbeiten mit einer Erdtiefe über 300 m	zuständige VVB
- 292 10 00 0	- Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit Ausnahme von Pflegeleistungen (s. Teil VII)	RdE
- 292 40 00 0	- Kabelverlegearbeiten	MPF
- 292 60 00 0	- Gleisoberbauarbeiten	RbbD
- 293 00 00 0	- Montage von bautechnischen Stahlkonstruktionen	VVB IAS
- 296 50 00 0	- Montage von Gemeinschaftsantennen	VVB NM
- 297 20 00 0	- Einsetzen von Stahlfenstern und Türen	VVB IAS
- 297 40 00 0	- Kitzlose Verglasung	VVB IAS
- 297 50 00 0	- Bauschlösser und Bauschmiedearbeiten	RdE
- 297 60 00 0	- Elektroinstallation	VVB EPA
- 297 70 00 0	- Blitzschutzarbeiten	VVB EPA
- 298 00 00 0	- Montage von lufttechnischen Anlagen	VVB LuK
- 298 10 00 0	- Montage von Aufzügen	VVB Takraf
312 11 00 0	Getreide ohne Reis (Konsum)	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 12 00 0	Getreide (Saatgut)	VVB Saat
312 13 00 0	Hülsenfrüchte (Konsum)	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 14 00 0	Hülsenfrüchte (Saatgut)	VVB Saat
312 15 00 0	Reis, ungeschält	Stakopflanz
312 19 00 0	Getreide- und Hülsenfrüchtestroh sowie Nebenprodukte	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 21 00 0	Ölfrüchte (Konsum)	
bis	- Erzeugerpreis	LWR
312 21 50 0	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 21 60 0	Sonstige Ölfrüchte (Konsum)	
bis		MAW
312 21 91 0	Samen der Faserpflanzen (Konsum)	
bis		LWR
312 21 93 0	- Erzeugerpreis	SKEA
	- VEAB-Abgabepreis	
312 21 94 0	Sonstige Samen der Faserpflanzen (Konsum)	MAW
bis		
312 21 99 0	Ölfrüchte und Faserpflanzen (Saatgut)	VVB Saat
312 22 00 0	Faserpflanzen (Stroh)	LWR

Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
312 23 20 0	Sonstige Faserpflanzen (Einfuhrware)	MAW
312 24 10 0	Zuckerrüben	LWR
312 24 20 0	Zuckerrohr	MAW
312 24 30 0	Zuckerrübensamen	VVB Saat
312 24 40 0	Zuckerrübenstocklinge	VVB Saat
312 25 10 0	Arznei- und Gewürzpflanzen	SDrog
bis		
312 25 30 0		
312 25 50 0	Arznei- und Gewürzpflanzen (Saatgut)	VVB Saat
312 26 10 0	Hopfen	LWR
312 26 30 0	Tabak	VVB Tabak
312 27 00 0	Rohkaffee, Kakao-bohnen	VVB SSB, DEW
312 28 00 0	Sonstige technische Nahrungs- und Genussmittelpflanzen	LWR
312 29 00 0	Sonstige Produkte technischer Kulturen	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis (nur bei 312 29 10 0)	SKEA
312 31 00 0	Kartoffeln (Konsum)	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 32 00 0	Pflanzkartoffeln	VVB Saat
312 41 10 0	Futterhackfrüchte (Konsum)	LWR
312 41 20 0	Futterhackfrüchte (Saatgut und Stecklinge)	VVB Saat
312 41 30 0		
312 42 10 0	Gräser (Grünmasse)	LWR
312 42 20 0	Gräser (Saatgut)	VVB Saat
312 43 00 0	Feldfutterpflanzen	LWR
312 44 00 0	Heu und sonstiges Trockengut	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- VEAB-Abgabepreis	SKEA
312 44 40 0	Rübenblätter, getrocknet	LWR
312 49 00 0	Saatgut Futterkulturen	VVB Saat
- 312 51 00 0		
bis		
312 55 00 0	Gemüse	LWR
312 56 00 0		
bis		
312 58 00 0	Gemüse (Saatgut)	VVB Saat
312 59 00 0	Gemüsepflanzen	LWR
312 61 00 0	Früschobst	LWR
312 62 00 0	Schalenobst	
	- Erzeugerpreis	LWR
	- Kontor-Abgabepreis	Stakopflanz
312 63 00 0	Süßfrüchte	MAW
312 64 00 0	Weintrauben	LWR
312 69 00 0	Baumschulerzeugnisse	VVB Saat
312 70 00 0	Blumen, Zierpflanzen	VVB Saat
312 81 00 0	Blätter und Zweige	SKF
312 82 00 0	Korbweiden	SKF
312 89 10 0	Blumenerde	Betrieb
312 89 90 0	bisher nicht genannte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse	Betrieb
313 10 00 0	Zuchtvieh und Nutztvieh	VVB Tier



Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	Bezeichnung der Erzeugnisgruppe	Prüfung und Koordinierung der Preis-anträge
1	2	3
außer:		SKEA
313 20 00 0	Nutzvieh Schlachtvieh — Erzeugerpreis — VEAB-Abgabepreis	LWR SKEA
außer:		RdB LWR LWR
— 313 23 00 0	— Schlachtpferde	RdB
313 31 00 0	Milch	LWR
313 32 00 0	Eier	LWR
313 33 00 0	Wolle — Erzeugerpreis — VEAB-Abgabepreis	LWR SKEA
313 34 10 0	Bienenhonig — Erzeugerpreis — VEAB-Abgabepreis	LWR SKEA
313 34 20 0	Bienenwachs (roh)	LWR
313 35 00 0	Rohfedern (ohne Federn, die bei industrieller Schlachtung anfallen) — Erzeugerpreis — VEAB-Abgabepreis	LWR SKEA
313 36 00 0	Seidenkokons	LWR
313 37 00 0	Rohe Felle	SKEA
313 39 10 0	Elfenbein	MAW
313 39 20 0	Stallmist	Betrieb
313 40 00 0	Tiere zu Schau-, Zucht- und Forschungszwecken	Betrieb
313 90 00 0	Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Viehwirtschaft	RdB
320 00 00 0	Erzeugnisse der Binnenfischerei	VVB BF
340 00 00 0	Meliorationen	SKM
350 10 00 0	Rohholz	SKF
außer:		RdB RdB MAW SKF
— 350 19 22 1	— Weihnachtsbäume	RdB
— 350 19 31 0	— Schmuckreisig	RdB
350 20 00 0	Bambus	MAW
350 30 00 0	Rinden, Harze	SKF
außer:		MAW SKF SKF SKF SKEA SKEA
— 350 34 00 0	— Naturkautschuk, Guttapercha, Balata	MAW
350 40 00 0	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse der Forstwirtschaft	SKF
350 50 00 0	Wild	SKF
350 60 00 0	Rohe Wildfelle — Erzeugerpreis — VEAB-Abgabepreis	SKF SKEA
350 70 00 0	Reh- und Hirschhaare	SKEA

II. Verzeichnis der materiellen Leistungen nach Nomenklaturnummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

1	2	3
124 09 11 0	Spannungsfreigliihen	VVB ASUG
124 09 12 0	Härten	VVB ASUG
124 09 13 0	Vergüten	VVB ASUG
134 09 10 0	Materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen	MIV
134 09 20 0	dito, an Straßenfahrzeugen	MIV

Noch Verzeichnis der materiellen Leistungen

1	2	3
134 09 30 0	dito, an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt	DIR BS
134 09 40 0	dito, an Luftfahrzeugen	MIV
134 09 50 0	dito, an Luftkissenfahrzeugen	MIV
134 09 60 0	dito, an Traktoren	MIV
134 09 60 0	dito, an Landmaschinen	SKLMV
aus		
— 153 09 70 0	— Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Feinkeramik-industrie — Porzellanmalerei	Betrieb
aus		
— 162 09 00 0	— Veredlung von Spinnstoffen und Garnen	VVB WS
aus		
— 164 09 00 0	— Veredlung von Wollgeweben — Bedrucken von Textilerzeugnissen und Kunststoffolie — Veredlung von Baumwollgewebe — Kaschieren, Beschichten und Laminieren — Veredlung von Bobinet-Gardinen und -füllen, Spitzen, Luft-, Tüll- und Stoffstickereien, Präparieren von Stoffen, Ätzen von Luftstickereien	VVB WS VVB WS VVB BW VVB BW
aus		
— 166 09 00 0	— Veredlung von Flach- und Flor-geweben	VVB Deko
aus		
— 166 09 00 0	— Perl- und Flitterstickerei — Handschickerei Fran-kenwälderart und Handmaschinenstickerei	VVB Deko VVB Deko
aus		
— 166 09 00 0	— Kleinmaschinenstickerei — Schiffchenstickerei	VVB Deko VVB Deko
184 09 00 0	Materielle Leistungen an Erzeugnissen der Schallplatten- und Filmkopierindustrie	MIK-O

III. Verzeichnis der Erzeugnisse ohne Nummern der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

1	2	3
	— Leonische- und sonstige Metall-gespinnste	RdB Karl-Marx-Stadt
	— Rund- und Wehchenille	RdB Karl-Marx-Stadt

## Noch Verzeichnis der Erzeugnisse ohne Nummern

1	2	3
	- Kunstgewerbliche Erzeugnisse, die von Herstellern mit befristeter Gewerbeerlaubnis (Hausfrauen, Studenten usw.) hergestellt werden (z. B. Erzeugnisse aus Stroh und Bast, Blumenbilder, Postkarten usw.)	RdE
	- Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer und örtlicher Materialreserven produziert werden	RdE
	- Erzeugnisse mit speziellem örtlichem Charakter: z. B.: Milch-erzeugnisse, Fleischwaren (wie Thüringer Wurstwaren u. ä.), Fischwaren, alkoholhaltige und alkoholfreie Erfrischungsgetränke	RdE
	- Erdnüsse, geröstet	VVB SüB/DBW

## IV. Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Spinnereien, Webereien, Wirkereien, Strickereien, Textilveredlungsanlagen, Konfektionsanlagen	VVB Textima
	Holzbe- und -verarbeitungsanlagen	MIL
	Faser- und Spanplattenanlagen	MIL
	Anlagen der Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie	MIL
	Anlagen zur Linoleum- und Folienherstellung	MIL
	Anlagen der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie	VVB Polygraph
	Erzeugungsanlagen für Verpackungsmittel aus Papier und Karton	VVB Polygraph
	Erzeugungsanlagen der Glas- und Keramikindustrie	MIL
	Anlagen für die Industriezweige Elektrotechnik und Elektronik	MIEE
	Elektrische Anlagen und Ausrüstungen für:	
	- Kraftwerke	VVB EPA
	- Industriebahnen	VVB EPA

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	- Metallurgische Werke	VVB EPA
	- Förderanlagen	VVB EPA
	- Bergbau	VVB EPA
	- Lebensmittelindustrie	VVB EPA
	- Papierherstellung und Papierverarbeitung	VVB EPA
	- Werkzeugmaschinen	VVB EPA
	- Textilmaschinen	VVB EPA
	- Chemische Anlagen	VVB EPA
	- Hafen- und Werftanlagen	VVB EPA
	- Zementfabriken	VVB EPA
	- Hebezeuge	VVB EPA
	- Schiffe	VVB EPA
	- Kohleanlagen	VVB EPA
	- Klimaanlage	VVB EPA
	- Dispatcheranlagen	VVB EPA
	- Holzbe- und -verarbeitungsanlagen	VVB EPA
	- Hochfrequenz-erwärmungsanlagen	VVB EM
	- Umspannwerke	VVB EPA
	- Fahrleitungen	VVB EPA
	- Freileitungen bis 110 kV	VVB EPA
	Signal- und Sicherungsanlagen	VVB NM
	Transformatoren	VVB HC
	Anlagen der Kabelindustrie	VVB HC
	Einrichtungen der Röntgentechnik und medizinischen Elektronik	VVB HG
	Postfremde Drahtfernmeldeanlagen	VVB NM
	Elektroakustische Anlagen	VVB NM
	Verkehrslinienanlagen	VVB NM
	Blitzschutzanlagen	VVB EPA
	Anlagen für organische und anorganische Grundstoffe	VVB CA
	Anlagen für die Lack-, Farben- sowie Gummi- und Asbestindustrie	VVB CA
	Anlagen der pharmazeutischen Industrie	VVB CA
	Stickstoffherstellungsanlagen	VVB CA
	Erzeugungsanlagen für Karbid, synthetischen Kautschuk und Plaste	VVB CA
	Erzeugungsanlagen für Chlor und Aluminium	VVB CA
	Erzeugungsanlagen für Chemiefasern, Zellwolle, Kunstseide, Film- und Fotoerzeugnisse	VVB CA

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Erdölverarbeitung und Tankanlagen	VVB CA
	Anlagen der Plastikverarbeitung	VVB CA
	Erdgasanlagen	VVB CA
	Gießereien	VVB G
	Transport- und Förderanlagen	VVB Takraf
	Werftanlagen	VVB Takraf
	Zementfabriken	VVB Baukema
	Turbinenanlagen, Feuerungen und Wasseraufbereitungsanlagen	VVB KAB
	Fernheiznetze, Fernwasserleitungen, Industrierohrleitungen	VVB RuI
	Salzgewinnungsanlagen aus Meerwasser	VVB CA
	Kalköfen, Eindickeranlagen	VVB CA
	Kältetechnische Ausrüstungen	VVB LuK
	Destillier-, Rektifizier- und Extraktionsanlagen	VVB CA
	Luftzerlegungsanlagen	VVB CA
	Gaszerlegungsanlagen	VVB CA
	Klima- und Belüftungsanlagen	VVB LuK
	Strahl- und Farbspritzanlagen	VVB CA
	Zentralschmieranlagen	VVB CA
	Isolierungen an Maschinen und Anlagen	VVB RuI
	Preßluftanlagen	VVB LuK
	Schiffe	VVB Schiff
	Schmiedeausrüstungen	VVB ASUG
	Bau-, Baustoff-industrieanlagen	VVB Baukema
	Einrichtungen der keramischen Industrie	VVB Baukema
	Anlagen der Bindemittel- und Betonindustrie	VVB Baukema
	Gebäude und bauliche Anlagen für:	
	- Industrie und Lagerwirtschaft	MIB
	- landwirtschaftliche Zwecke	MIB
	Gebäude für Verkehrsbetriebe	MIB
	Gebäude für das Abstellen und die Wartung von Fahrzeugen	MIB
	Gebäude für das Post- und Fernmeldewesen	MIB
	Gebäude und bauliche Anlagen für:	
	- Wohnzwecke	MIB
	- gesellschaftliche Zwecke	MIB

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Abbruch von Bauwerken	MIB
	Baugrunduntersuchung	MIB
	Vermessungsleistungen	MdI
	Straßenbauten	MIV
	Funktürme	MIB
	Landschafts- und Gartengestaltung	MIB
	Zentralheizung (Warmwasser)	MIB
	GOG-, GOI- und GOA-Leistungen*	MIB
	Gleisober- und Tiefbau der DR	MIV
	Eisenbahntypische Hochbauten	MIV
	Eisenbahnbrücken	MIV
	Sicherungsanlagen der DR	MIV
	Fernmeldeanlagen der DR	MIV
	Sonstige technische Anlagen der DR	MIV
	Elektrifizierung des Streckennetzes der DR	MIV
	Vermessungsleistungen auf Strecken und Bahnhöfen der DR	MIV
	Straßenbrücken	MIV
	Straßenverkehrsplanung	MIV
	Verkehrsanlagen an Binnenwasserstraßen	MIV
	Verkehrswasserbau einschließlich hydrotechnische Anlagen an Binnenwasserstraßen	MIV
	Ausbau und Unterhaltung der Wasserstraßen	MIV
	Projektierung im Zusammenhang mit Verkehrsanlagenbau an Binnenwasserstraßen	MIV
	Projektierungsleistungen im Bereich der zivilen Luftfahrt wie (Abfertigungsanlagen für Flughäfen, Start-, Lande- und Rollbahnen, Befeuerungsanlagen, Flugsicherungsanlagen)	MIV
	Städtische Nahverkehrseinrichtungen	RdE
	Wasserversorgungsanlagen	AWa
	Abwasserableitung	AWa
	Städtische Entwässerungssysteme	AWa

\* GOG - Gebührenordnung der Gartengestalter  
GOI - Gebührenordnung der Ingenieure  
GOA - Gebührenordnung der Architekten

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Meliorationen	AWa
	Flußbau und Deichbau	AWa
	Küstenschutz	AWa
	Speicherbau (Talsperren- Rückhaltebecken)	AWa
	Anlagen und Aus- rüstungen für den Fahrzeugbau	VVB Auto
	Technologische Anlagen für landwirt- schaftliche Milch- wirtschaft	VVB Land
	Landwirtschaftliche Innenmechanisierung	SKLMV
	Saatgut- und Getreide- speicher, Trocknungs- und Reinigungsanlagen	VVB Land
	Technologische Aus- rüstungen für Speicheranlagen und Mähdrescher	VVB Land
	Technologische Aus- rüstungen für Abfüll- linien für stille Flüssigkeiten	VVB Nagema
	Technologische Aus- rüstungen für Mühlen und Mischfutterwerke	VVB Nagema
	Werksanlagen des Industriezweiges Werkzeuge, Vorrich- tungen und Holz- bearbeitungs- maschinen	VVB WVH
	Werksanlagen des Industriezweiges Werkzeugmaschinen	VVB WMW
	Herstellung und Ver- arbeitung von Chemie- und Naturfasern und Anlagen des textilen Reinigungswesens	VVB Texlima
	Technologische Anlagen der Industrie- zweige Wälzlager und Normteile, Eisen-, Blech-, Metallwaren sowie Mechanik	VVB WuN
	Großküchen	VVB ERM
	Komplette Labor- einrichtungen	VVB Mech
	Komplette medi- zinische Einrichtungen (z. B. Erweiterung und Rekonstruktion von Krankenhäusern, Ein- richtung und Aus- stattung von Poli- kliniken, Universi- täten, Sanatorien, Bädern)	VVB Mech
	Gewinnungs- und Verarbeitungsanlagen für Kali und Steinsalz	VVB ASUG
	Anlagen des Hütten- wesens (I. Verarbeitungsstufe der Stahl- und Walz- werke)	VVB ASUG

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues	VVB ASUG
	Schacht- und Auf- bereitungsanlagen im Tief- und Tagebau außer Kohle und Kali	VVB ASUG
	Anlagen der NE- Metallverhüttung	VVB ASUG
	Anlagen zur Fertigung von Halbzeugen aus NE-Metallen	VVB ASUG
	Feuerfeste Baustoff- aufbereitungsanlagen	VVB Baukema
	Anlagen zur Gewinn- nung von Mineralien	VVB ASUG
	Trockenanlagen der Lebensmittelindustrie	MIBIL
	Zuckerfabriken	MIBIL
	Anlagen der — Milchindustrie	MIBIL
	— Öl- und Margarine- industrie	MIBIL
	— Backwaren- industrie	MIBIL
	— Getränkeindustrie	MIBIL
	— Fischwirtschaft	MIBIL
	— Fleischwirtschaft	MIBIL
	— Obst- und Gemüse- industrie	MIBIL
	— Tabakindustrie	MIBIL
	— Kühl- und Gefrier- wirtschaft	MIBIL
	— Süß- und Dauer- backwarenindustrie	MIBIL
	Orts- und Fern- vermittlungsanlagen	MPF
	Orts- und Fernnetze	MPF
	Übertragungsanlagen	MPF
	Richtfunkanlagen	MPF
	Sende- und Empfangs- anlagen	MPF
	Studioanlagen der Deutschen Post	MPF
	Förderanlagen im Postdienst	MPF
	Sonstige Anlagen der Deutschen Post	MPF
	Elektroenergie- erzeugungsanlagen	VVB KAB
	Kernenergieanlagen	VEB KK
	Freileitungen ab 110 kV	VVB EV
	Aufschluß, Erweite- rung und Weiter- führung von Bräun- kohletagebauen	VEB PKB Kohle
	Brikettfabriken	VEB PKB Kohle
	Geologische Unter- suchungen zum Nach- weis fester, flüssiger und gasförmiger Roh- stoffe	MIG

## Noch Verzeichnis der Projektierungsleistungen

1	2	3
	Kohleent- und -vergasungsanlagen, Gasübertragungsanlagen	VVB BK Leipzig
	Grubenbetrieb des Steinkohlenbergbaus über und unter Tage	VEB PKB Kohle
	Werkstätten für den Kohlebergbau	VEB PKB Kohle
	Technologie kultureller Einrichtungen und des Filmwesens	MIK-F

## V. Verzeichnis der Leistungen des Verkehrswesens

1	2	3
1.	Eisenbahn	
	— Gütertransporte, Personen- und Gepäcktransporte, Binnenverkehr	MIV
	internationaler Verkehr	MIV
	— Behältertransporte, örtliche Leistungen, Nebenleistungen, sonstige Leistungen	MIV
2.	Seeschifffahrt	
	— Gütertransporte für inländische Auftraggeber	DIR SH
	für ausländische Auftraggeber	VEB DSR
	— Personenbeförderung	DIR SH
	— Sonstige Leistungen der Seeschifffahrt und der Seehäfen für inländische Auftraggeber	DIR SH
	ausländische Auftraggeber	DIR SH
	— Deutsche Schiffsrevision und Klassifikation	MIV
	— Seefahrtsamt	MIV
	— Seebaggerei	MIV
3.	Binnenschifffahrt	
	— Gütertransporte	
	Binnenverkehr	DIR BS
	internationaler Verkehr	DIR BS
	— Personen- und Gepäckbeförderung	RdB
	— Nebenleistungen	DIR BS
4.	Kraftverkehr	
	— Ladungstransporte	
	Binnenverkehr	BDK

## Noch Verzeichnis der Leistungen des Verkehrswesens

1	2	3
	Internationaler Verkehr	MIV
	— Personentransporte mit KOM und PKW (einschl. Kfz-Ausleihdienst) sowie Gepäcktransporte	
	Binnenverkehr	BDK
	internationaler Verkehr	MIV
	— Rohholztransporte	SKF
	— Viehtransporte	SKEA
	— Gespannfuhrleistungen	BDK
	— Schwertransporte	BDK
	— Möbeltransporte	BDK
	— Gütertaxis	BDK
	— Fahrschulbildung	MIV
	— Sonstige Leistungen	BDK
	— Kraftfahrzeugtechnische Anstalt	MIV
5.	Städtischer Nahverkehr	RdB
6.	Kombinierter Verkehr	
	— Ladungs- und Stückgut	MIV
	— Personen und Gepäck	MIV
	— sonstiger kombinierter Transport	MIV
7.	Transport mit Seil-, Schweb- und Feldbahnen	RdB
8.	Internationale Speditionsleistungen für ausländische Auftraggeber	VEB Deutrans
	für inländische Auftraggeber	VEB Deutrans
9.	Messespeditionsleistungen für inländische Auftraggeber	RdB
	für ausländische Auftraggeber	VEB Deutrans
10.	Umschlagleistungen	
	— Schiene/Straße	MIV
	— Binnenhäfen	DIR BS
	— Seehäfen	DIR SH
	— Sonstige	MIV
11.	Reisebüro	RB
12.	Straßenwinterdienst	MIV
13.	Fährverkehr innerhalb der DDR	RdB

## Noch Verzeichnis der Leistungen des Verkehrswesens

1	2	3
	14. Flößerei	RdB
	15. Interflug (zivile Luftfahrt einschließlich Wirtschaftsflug)	MfV
	16. Kremserfahrten	RdB
	17. Vermietung und Zurverfügungstellung von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten im Bereich des Verkehrswesens (Beispiele siehe „Sonstige Leistungen“)	
	a) Vermietung (zeitweilige Überlassung ohne Bedienungspersonal und ohne Betriebsstoffe)	MfV
	b) Zurverfügungstellung (einschließlich Bedienungspersonal und Betriebsstoffe)	MfV
	18. Vermietung und Zurverfügungstellung von Schienenfahrzeugen	MfV

## VI. Verzeichnis der Leistungen des Post- und Fernmeldeverkehrs

1	2	3
	1. Fernmeldebauleistungen	MPF
	2. Funkwesen	MPF
	3. Fernsprech- und Fernschreibwesen	MPF
	4. Postwesen	MPF
	5. Postzeitungsvertrieb	MPF

## VII. Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Entgelte für ärztliche Leistungen	MfGe
	Entgelte für Amtshandlungen von Religionsgemeinschaften	Religionsgemeinschaften
	Entgelte für Leistungen der Annahmestellen	RdB
	Preise für Antiquitäten (Kunstgegenstände, Möbel usw.)	MfK-Ö
	Preise für im Antiquariat gehandelte Erzeugnisse (Bücher, Bilder u. ä.)	MfK VdB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Entgelte für Apothekerleistungen	MfGe
	Entgelte für Aufbewahren und Unterstellen von beweglichen Gegenständen (z. B. Fahrradaufbewahrung, Unterstellung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen und Garagen	RdB
	— außer: Leistungen der Deutschen Reichsbahn (siehe Verkehrsleistungen)	—
	Entgelte für Ausführungsrechte (AWA)	MfK-F
	Ausbessern, Änderungen an Textilien (siehe Textil- und Konfektionserzeugnisse)	—
	Eintrittspreise für Ausstellungen außer: „agra“ Marktleberg und „iga“ Erfurt	RdB
	Sonstige Landwirtschafts- und Gartenbauausstellungen	LWF
	Eintrittspreise für Ausstellungen der Organe der Volksbildung	RdB
	Eintrittspreise für Freibäder, Brausebäder, Wannenbäder, Schwimmbäder und Sauna	RdB
	Entgelte für medizinische Leistungen in Badeanstalten, der Masseure, Krankengymnasten und Fußpfleger	RdB
	Entgelte für Batikarbeiten	RdB
	Entgelte für Leistungen des Bestattungswesens	RdB
	Entgelte für Bettfedernreinigung	RdB
	Entgelte für Bibliothekenbenutzung	RdB
	Entgelte für Biegen von Betonstahl	VVB B
	Entgelte für Bierleitungsreinigerarbeiten	RdB
	Eintrittspreise für Botanische Gärten	RdB
	Entgelte für Buchprüferleistungen	MfF
	Entgelte für Bügeln und Plätten	RdB
	Entgelte für Zerkleinern von Brennholz	RdB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Campingplatzbenutzung (siehe Zeltplatzbenutzung)	—
	Entgelte für Chemikerleistungen	MIC
	Entgelte für chemische Analysen	MIC
	Entgelte für chemisches Reinigen, Färben und Imprägnieren	RdB
	Entgelte für Leistungen der Datenverarbeitungs-institutionen	VVB MR
	Entgelte für Deck- und Körleistungen (siehe tierzüchterische Leistungen)	—
	Entgelte für Dienstleistungen und Service der Handels-, Hotel- und Gaststättenbetriebe (siehe auch Textil- und Konfektionserzeugnisse)	RdB
	Entgelte für Dolmetscher- und Übersetzungsarbeiten	MIK
	Entgelte für Fahrradaufbewahrung (siehe Aufbewahrung)	—
	Entgelte für Fäkalienabfuhr	RdB
	Entgelte für filmtypische Leistungen der DEFA-Studios	MIK-F
	Eintrittspreise für Filmvorführungen (Lichtspieltheater)	MIK-F
	Entgelte für Fotoarbeiten in Fotofachgeschäften, Drogerien, wissenschaftlichen Instituten und Betrieben (ohne Eigenbedarf)	RdB
	Entgelte für Färbleistungen (siehe Chemisches Reinigen)	—
	Entgelte für Friedhofsbenutzung	RdB
	Entgelte für Fußbodenpflegeleistungen	RdB
	Entgelte für forstwirtschaftliche Leistungen (z. B. Ausstellung von Holzleseh Scheinen)	SKF
	Gärtnerische Leistungen einschließlich Gartengestaltung und Gartenpflege	RdB
	außer Leistungen, die zum Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4410 — Neubaulleistungen — gehören	MIK
	Garagenbenutzung (s. Aufbewahrung)	—

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Entgelte für Garderoben-aufbewahrung	RdB
	Entgelte für Gardinenspannen	RdB
	Gaststättenpreise	MiHuV
	Einstufung der Gaststätten in die jeweilige Preisstufe	RdB
	Entgelte für Gebäude-reinigung (einschließlich Hausreinigungsarbeiten)	RdB
	Entgelte für General- und Hauptauftragnehmerleistungen	—
	— im Bauwesen	MIK
	— im Schwer-maschinen- und Anlagenbau	MISAB
	— im Verarbeitungs-maschinen- und Fahrzeugbau	MIVF
	— in der Elektro-technik und Elektronik	MDEE
	— in der Land-wirtschaft	LWR
	Entgelte für geo-logische Forschungs- und Erkundungsleistungen	VVB GFE
	Ausbessern von Gewebesäcken	RdB
	Entgelte für Glasreinigung	RdB
	Entgelte für Grabpflegeleistungen	RdB
	Entgelte für Grafikerleistungen	MIK-O
	Entgelte für Nutzung von Grasflächen	RdB
	Entgelte für Grundstücks-maklerleistungen	MIK
	Entgelte für Gutachter- und Sachverständigenleistungen	RdB
	Handelsspannen	—
	— Handelsspannen für Produktionsmittel des Maschinenbaus und Elektrotechnik/ Elektronik gemäß Preisordnung Nr. 4605	SMK
	— Handelsspannen für Produktionsmittel von Erzeugnissen des IFA-Vertrieb Karl-Marx-Stadt	VVB Auto
	Staatliches Kontor für Pharmazie und medizinische Mechanik	VVB Mech



## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	VEB Bürotechnik	VVB DuB
	VEH Thalheim	VB EG
-	Handelsspannen für Produktionsmittel der Leichtindustrie, die von folgenden Kontoren gehandelt werden: Staatliches Textilkontor Staatliches Lederkontor Staatliches Holzkontor Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf	Statex St. LK Staatl. HolzK. Staatl. K. I. P. B.
-	Handelsspannen des Produktionsmittelgroßhandels für Erzeugnisse der chemischen Industrie außer: a) für das Handelsortiment des VEB Minol b) Handelsorgane der VVB für Erzeugnisse der Grundstoffindustrie für Erzeugnisse der Metallurgie	SGK Minol VVB VVB SKK SMeK
-	Handelsspannen für Produktionsmittel der Baumaterialienindustrie sowie der übrigen Industrie, soweit diese Erzeugnisse ausschließlich im Baumaterialienengroßhandel gehandelt werden außer: Düngekalk	VVH Baumat SCK
-	Handelsspannen für Erzeugnisse, die vom Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel gehandelt werden	SIKTU
-	Handelsspannen für Produktionsmittel und Produktionshilfsmittel, die durch die Betriebe des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft direkt oder über die BHG zur Belieferung der sozialistischen Landwirtschaft gehandelt werden	SKLMV

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Handwerkszweige und handwerkliche Berufsgruppen	
-	Herrenschneider	RdB
-	Damenschneider	RdB
-	Wäscheschneider und Miederschneider	RdB
-	Tapezierer (Polsterer und Dekorateure)	RdB
-	Putzmacher	RdB
-	Galvaniseure	RdB
-	Steinbildhauer und Steinmetze (außer Bauleistungen)	RdB
-	Augenoptiker	RdB
-	Messerschmiede und Instrumentenschleifer	RdB
-	Posamentenmacher	RdB
-	Stricker	RdB
-	Sticker	RdB
-	Waagenbauer	RdB
-	Modellbauer	RdB
-	Kürschner	RdB
-	Buchbinder	RdB
-	Buchdrucker	RdB
-	Schrift- und Reklamemaler	RdB
-	Gürtler	RdB
-	Tischler	RdB
-	Möbellackierer	RdB
-	Stelmacher	RdB
-	Holzbildhauer	RdB
-	Spankorbmacher	RdB
-	Metalldrücker	RdB
-	Weber	RdB
-	Seiler	RdB
-	Böttcher	RdB
-	Graveure und Ziseleure	RdB
-	Feilenbauer	RdB
-	Glasinstrumentenmacher	RdB
-	Rundfunkmechaniker	RdB
-	Mühlensbauer	RdB
-	Orthopädiemechaniker, Chirurgiemechaniker und Bandagisten	RdB
-	Karosseriebauer	RdB
-	Gerber	RdB
-	Zahntechniker	RdB
-	Schweißer	RdB
-	Autolackierer	RdB
-	Kfz.-Klempner	RdB
-	Schornsteinfeger	RdB
-	Webeblattbinder	RdB
-	Drechsler und Schirmmacher	RdB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	— Betonstein- und Terrazzohersteller	RdB
	— Korbmacher	RdB
	— Mechaniker (Büromaschinen-, Nähmaschinen-, Fahrrad- und allgemeine Mechaniker)	RdB
	— Elektroinstallateure	RdB
	— Vulkaniseure	RdB
	— Handschuhmacher (Leder)	RdB
	— Friseur	RdB
	— Hutmacher	RdB
	— Mützenmacher	RdB
	— Bürsten- und Pinselmacher	RdB
	— Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer	RdB
	— Uhrmacher	RdB
	— Autosattler	RdB
	— Schlosser und Maschinenbauer	RdB
	— Schuhmacher	RdB
	— Orthopädie-schuhmacher	RdB
	— Fotografen	RdB
	— Sattler und Feintäschner	RdB
	— Holzschuhmacher	RdB
	— Bootsbauer	RdB
	— Landmaschinenhandwerk	RdB
	— Bäcker	RdB
	— Beizer und Polierer	RdB
	— Brillenoptik-schleifer	RdB
	— Büchsenmacher	RdB
	— Chemigrafen	RdB
	— Christbaum-schmuckmacher	RdB
	— Darmsaiten- und Catgutmacher	RdB
	— Diamantwerkzeug-schleifer	RdB
	— Diamantschleifer	RdB
	— Dreher	RdB
	— Edelsteinschleifer	RdB
	— Emailleure	RdB
	— Feilenbauer	RdB
	— Feinmechaniker	RdB
	— Feinoptiker	RdB
	— Flachglasschleifer	RdB
	— Fleischer	RdB
	— Formstecher (Metall und Holz)	RdB
	— Gelbgießer	RdB
	— Getreidemüller	RdB
	— Glasapparate-feinschleifer	RdB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	— Glasaugenmacher	RdB
	— Glasapparatebläser	RdB
	— Glasbläser	RdB
	— Glasgraveure	RdB
	— Glockengießer	RdB
	— Gold-, Silber- und Aluminiumschläger	RdB
	— Goldschmiede und Silberschmiede	RdB
	— Hohlglasschleifer	RdB
	— Hutformenbauer	RdB
	— Intarsienschneider	RdB
	— Jacquardkarten-schläger	RdB
	— Kondiloren	RdB
	— Korbmacher	RdB
	— Kraftfahrzeug-elektriker	RdB
	— Kraftfahrzeug-handwerker	RdB
	— Kunstformer	RdB
	— Kupferschmiede	RdB
	— Kühlanlagenbauer	RdB
	— Lebküchler	RdB
	— Lederbekleidungs-schneider	RdB
	— Linierer	RdB
	— Lithografen	RdB
	— Metallgießer	RdB
	— Metallackierer	RdB
	— Metallschleifer und -polierer	RdB
	— Musikinstrumen-tenmacher	RdB
	— Porzellanmaler	RdB
	— Rahmenglaser	RdB
	— Rauchwarenfärber	RdB
	— Rauchwaren-zurichter	RdB
	— Rolladen- und Jalousiemacher	RdB
	— Roßschlächter	RdB
	— Segelmacher	RdB
	— Steindrucker	RdB
	— Stempelmacher (Gummi)	RdB
	— Stereotypen- und Galvanoplastiker	RdB
	— Thermometer-bläser	RdB
	— Tierausstopfer und Präparatoren	RdB
	— Töpfer (Kachel- oder Scheiben-töpfer)	RdB
	— Uhrgehäusemacher	RdB
	— Vergolder	RdB
	— Werkzeugmacher	RdB
	— Xylografen	RdB
	— Zinggießer	RdB
	Entgelte für Hebammenleistungen	MIGe

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
Entgelte für heilhilfsberufliche Leistungen	MfGe	
Entgelte für Heilpraktikerleistungen	MfGe	
Heime (siehe Pflegekostensätze und Unterhaltsleistungen)	—	
Entgelte für Heißmangeln	RdB	
Entgelte für Helfer in Steuersachen	MdF	
Entgelte für die Herstellung von Bewehrungsmatten und -körben für die Beton- und Bauindustrie	VVB B	
Preise für Hotelzimmer in Interhotels	Verein, Interhotel	
Preise für Hotelzimmer in übrigen Hotels und im sonstigen Beherbergungsgewerbe	RdB	
Entgelte für Hundepflege	RdB	
Entgelte für hygienische Leistungen	MfGe	
Imprägnieren (siehe chemisches Reinigen)	—	
Jahrmarktsbetriebe (siehe Wanderschauen)	—	
Entgelte für Institutsleistungen	entsprechend der Unterstellung der Institute	
Entgelte für Jugendherbergsleistungen	AfJ	
Eintrittspreise für Kabarettveranstaltungen	RdB	
Entgelte für Kaltmangeln	RdB	
Entgelte für Kesselreinigerleistungen	RdB Dresden	
Entgelte für kirchliche Amtshandlungen (siehe Amtshandlungen)	—	
Entgelte für Klauenpflege (siehe Tierärztliche Leistungen)	—	
Entgelte für Leistungen der Klavierstimmer	RdB	
Eintrittspreise für Konzertveranstaltungen	RdB	
id. in Gaststätten	RdB	
Entgelte für Korrosionsschutzleistungen (siehe Oberflächenveredlung)	—	
Entgelte für kosmetische Leistungen	RdB	
Entgelte für Kraftfahrzeugunterstellung (siehe Aufbewahrung)	—	

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
Entgelte für Krankenpflege (siehe auch Badeanstalten)	MfGe	
Entgelte für Krankentransporte	MfGe	
Entgelte für Leistungen der Kranzbindereien	RdB	
Entgelte für Kühlhausleistungen	VVB Kühlag	
Entgelte für kulturelle Leistungen, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt (z. B. für Besuch von Museen, Burgen, Schlössern, Denkmälern, Sammlungen und Stadtführungen)	RdB	
Preise für Programmhäfte, Broschüren und Plakette, die im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen angeboten werden	RdB	
Entgelte für Kunststopfer	RdB	
Entgelte für Laboratoriumsleistungen (entsprechend ihrer Unterstellung)	—	
Entgelte für Lagerleistungen der Kühlhäuser	VVB Kühlag	
Entgelte für Leistungen der Landschaftspflege	RdB	
Entgelte für landwirtschaftliche Leistungen (z. B. Reinigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Kartoffeldämpfen, Streuen von Düngemitteln) außer Wirtschaftsflug (siehe Leistungen des Verkehrswesens, Interflug)	RdB	
Entgelte für Leichentransporte	RdB	
Leihe	—	
— Entgelte für Leihbüchereien	RdB	
— Entgelte für Leihverpackung	MfM	
— Entgelte für Leihhausleistungen	RdB	
Entgelte für Leistungen des Leipziger Messeamtes	LM	
Eintrittspreise für Leseabendveranstaltungen	RdB	
Eintrittspreise für Lichtbildervorträge	RdB	
Eintrittspreise für Lichtspieltheater	RdB	

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
Entgelte für Leistungen der Material- und Warenprüfungen	DAMW	
Entgelte für medizinische Leistungen	MIGe	
Mieten für Stände auf Messen und Märkten (außer Leipziger Messe: siehe dort)	RdB	
Eintrittspreise für Modenschauen	RdB	
Entgelte für Leistungen der Muster- und Probenehmer	RdB	
Entgelte für Müllabfuhr	RdB	
Entgelte für Oberflächenveredlung		
— Emaillieren	VVB EBM	
— Galvanisieren	VVB EM	
— Metall-Lackieren (außer Autolackierung siehe Handwerk)	RdB	
— Vacuumdampfen von Metallschichten	VVB BV	
— Verzinken	VVB Takraf	
— Verzinnen	VVB EBM	
Entgelte für Ofenreinigung	RdB	
Eintrittspreise für Pferderennen	LWR	
Pflegekostensätze für Bewohner von nicht-staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen einschließlich der Heime für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche	RdB	
Pflegekostensätze in Heimen dritter Trägerschaft im Bereich der Volksbildung	RdB	
Pflegeleistungen in Krankenhäusern	MIGe	
Unterhaltsleistungen für Normal- oder Spezial-Kinderheime	MfVo	
Entgelte für Plissobrennen	RdB	
Entgelte für Pressefotos	MIK VuB	
Entgelte für Publikationsfotos	MIK VuB	
Eintrittspreise für Veranstaltungen von Puppen- und Marionettenbühnen	RdB	
Entgelte für Reilunterricht	RdB	
Entgelte für Repasieren von Strümpfen	RdB	
Sachverständigenleistungen (siehe auch Gutachterleistungen)	RdB	

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
Entgelte für Sandstrahlen		RdB
— außer Bauleistungen		MfB
Entgelte für Schädlingsbekämpfung		RdB
Schafschur (siehe tierzüchterische Leistungen)		—
Entgelte für Schaustellerleistungen		RdB
Entgelte für Schnellreparaturen		RdB
Entgelte für Schreibarbeiten		RdB
Preise für Reparaturen an Spielzeugen (Puppen u. a.)		RdB
Eintrittspreise für nationale und internationale Sportveranstaltungen		StKKS
— außer Eintrittspreise für Pferderennen		LWR
Entgelte für Sprengmeisterleistungen		zuständiges wirtschaftsleitendes Organ
Entgelte für Leistungen des Stadtfunks		RdB
Entgelte für Straßenreinigung		RdB
Eintrittspreise für Tanzveranstaltungen		RdB
Entgelte für Tanzunterricht		RdB
Entgelte für Taxatorenleistungen		RdB
Entgelte für Änderungen, Ausbesserung und sonstige Dienstleistungen an Textil- und Konfektionserzeugnissen im Auftrage der Verbraucher (einschließlich Maßkonfektion)		RdB
Eintrittspreise für Theaterveranstaltungen		RdB
Festsetzung von Preisaufschlägen für gewerbliche Theaterkassen		RdB
Entgelte für tierärztliche Leistungen		LWR
Entgelte für tierzüchterische Leistungen (z. B. Deck- und Körleistungen, Schafschur u. ä.)		VVB Tier
Entgelte für Toilettenbenutzung		RdB
Eintrittspreise für Variétéveranstaltungen		RdB
Entgelte für Vermessungsarbeiten		MfB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	Entgelte für Vermietung und Zurverfügungstellung von beweglichen Arbeitsmitteln und Geräten (außer Bereich Verkehrswesen) wie: Krane, Bagger, Lade- und Mehrzweckgeräte, Planierraupen, Grabenfräsen, Kompressoren, fahrbare Montagebühnen, Walzen, Bohrgeräte, Drehleitern, fahrbare Notstromaggregate, Kranwagen (Schienenkran), Gabelstapler, Kraftfahrzeuge (PKW, LKW, Anhänger, Zugmaschinen, Traktoren), Diesel- und Elektrokarren, Straßenroller, Tief- lader, Schwerlast- anhängler, Bohr- und Schlaggeräte, Mast- lochbohr- und Auf- richtungsgeräte, Saug- und Druckgeräte für Reinigung von Rohr- leitungen, Kabelzieh- geräte, tragbare Heiz- geräte, fahrbare Um- formstationen bei: a) Vermietung (zeit- weilige Über- lassung ohne Be- dienungspersonal und Betriebsstoffe)	RdB
	b) Zurverfügung- stellung (einschließ- lich Bedienungs- personal und Be- triebstoffe), soweit für diese Leistun- gen nicht ein an- deres Organ gemäß Spalte 3 dieser No- menklatur zustän- dig ist	zuständiges wirtschafts- leitendes Organ für unterstellte Betriebe
	Entgelte für Vermie- lung und Zurverfü- gungstellung von Ma- schinen und Geräten für landwirtschaftliche Arbeiten	RdB
	Entgelte für die Ver- mietung von Boots- ständen	RdB
	Entgelte für Vermie- tung und Verpachtung von Wohnungen und Grundstücken	
	— Vermietung von volkseigenen Neu- bauwohnungen	RdB
	— Vermietung von ge- nossenschaftlichen Neubauwohnungen	PV AWG

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	— Vermietung von Alt- bauwohnungen aller Eigentumsformen	RdB
	— Vermietung, Ver- pachtung bzw. Über- lassung nicht zu Wohnzwecken ge- nutzter Räume und Objekte (z. B. Pro- duktions-, Ge- schäfts-, Verkaufs- und Lagerräume, Gaststätten, Cata- gen)	RdB
	— Vermietung an FDGB (Ferienheime, Vertragshäuser, Bet- ten)	RdB
	— Vermietung an Reisebüro (Ferien- heime, Vertragshäuser, Betten)	RdB
	— Sonstige Vermietung von Zimmern und Unterküften	RdB
	— Zeitweilige Über- lassung bebauter und unbebauter, nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grund- stücke	RdB
	— Zeitweilige Überlas- sung bebauter und unbebauter Grund- stücke, die landwirt- schaftlich, forstwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzt wer- den	RdB
	Gewährung von Ne- benleistungen im Zusammenhang mit Vermietungen, Verpachtungen und Überlassungen (z. B. Heizung, Warmwas- serversorgung, Nut- zung von Möbeln, technischen Anlagen)	RdB
	Verkauf von Grund- stücken	
	— Verkauf bebauter und unbebauter nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grund- stücke	RdB
	— Verkauf bebauter und unbebauter Grundstücke, die vor und nach dem Eigen- tumswechsel land- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	RdB

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1	2	3
	– vor dem Eigentumswechsel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch und nach dem Eigentumswechsel anderweitig genutzt werden.	RdB
	Entgelte für Vermietung von sonstigen beweglichen Gegenständen (Sportgeräte, Boote aller Art, Sportbekleidung, Büromaschinen, Dekorations- und Schauenserpflanzen, Ferngläser, Filme, Fotoapparate, Gesellschaftskleidung, Handwagen, Karren, Lichtanlagen, Liegestühle, Masken, Noten, Projektoren, Saaldekorationen, Schallplatten, Schreibmaschinen, Tafelwagen, Trauerkleidung, Elektrische Verstärkeranlagen u. ä.)	RdB
	Entgelt für gewerbliche Vermietung von Dampfkesseln	RdB
	Entgelte für Leistungen der Vermittler (z. B. für Tauschvermittler Tätigkeit)	RdB
	Entgelte für Verwaltungsleistungen (Hausverwaltungen)	RdB
	Verwaltungsgebühren, staatliche	zentrale staatliche Organe, in deren Verantwortungsbereich die Gebühren erhoben werden, soweit in dieser Anlage nichts anderes festgelegt ist

## Noch Verzeichnis der Sonstigen Leistungen

1.	2	3
	Eintrittspreise für Volkskunstveranstaltungen	RdB
	Eintrittspreise für Volks- und Heimatfeste	RdB
	Entgelte für Wägeleistungen	RdB
	Entgelte für Leistungen der Waschstützpunkte	RdB
	Entgelte für Leistungen der Wäschereien	RdB
	Entgelte für Wäscheverleih	RdB
	Entgelte für Wanderschauen, Schaustellungen, sowie alle sonstigen zum Jahrmärktebetrieb gehörenden Veranstaltungen kultureller Art	RdB
	Entgelte für Leistungen der Wirtschafts- und Gebrauchswerbung	RdB
	Entgelte für Wirtschaftsprüfleistungen	MdF
	Entgelte für zahnärztliche Leistungen	MICe
	Entgelte für Zelt- und Campingplatzbenutzung einschließlich Benutzung von Versorgungseinrichtungen (z. B. Bügelstuben) sowie für Zeltplatzvermittlung	RdB
	Eintrittspreise für Zoologische Gärten	RdB
	Entgelte für sonstige nicht genannte Leistungen (z. B. Sammeln von Küchenabfällen, Transport von Feriengepäck)	RdB

**Verzeichnis  
der Abkürzungen und Anschriften der Staats- und Wirtschaftsorgane**

AJF	Amt für Jugendfragen	102 Berlin Alexanderplatz 1/2
APF	Amt für Preise	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
AWa	Amt für Wasserwirtschaft	108 Berlin Schadowstr. 1 b
BdK	Bezirksdirektion Kraftverkehr	—
DAMW	Deutsches Amt für Meßwesen und Warenprüfung	102 Berlin Bischofstr. 25/26
Dewag	Dewag-Werbung	102 Berlin Rosenthaler Str. 28/31
DIR BS	Ministerium für Verkehrswesen — Direktion der Binnenschifffahrt —	102 Berlin Grünstr. 5/6
DIR SH	Ministerium für Verkehrswesen — Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft —	25 Rostock Haus der Schifffahrt
LM	Messeamt der Stadt Leipzig	701 Leipzig Markt 14/15
LWR	Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	1157 Berlin-Karlshorst Köpenicker Allee 39/37
Mag	Magistrat von Groß-Berlin	108 Berlin Klosterstr. 59
MAW	Ministerium für Außenwirtschaft	108 Berlin Unter den Linden 26/30
MdF	Ministerium der Finanzen	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MdI	Ministerium des Innern	108 Berlin Mauerstr. 28/32
MIB	Ministerium für Bauwesen	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 93
MIBIL	Ministerium für Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MIC	Ministerium für Chemische Industrie	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MIEE	Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfEMK	Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kalk	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MIG	Ministerium für Grundstoffindustrie	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfGe	Ministerium für Gesundheitswesen	104 Berlin Scharnhorststr. 37
MfHuV	Ministerium für Handel und Versorgung	108 Berlin Behrenstr. 47/48
MfK—F	Ministerium für Kultur — HV Filme —	108 Berlin Otto-Nuschke-Str. 51



MfK-Ö	Ministerium für Kultur — Abt. Ökonomie —	108 Berlin Otto-Nuschke-Str. 51
MfK-VuB	Ministerium für Kultur — HV Verlage und Buchhandel —	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 90
MfL	Ministerium für Leichtindustrie	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfM	Ministerium für Materialwirtschaft	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfSAB	Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfV	Ministerium für Verkehrswesen	108 Berlin Voßstr. 33
MfVF	Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau	108 Berlin Leipziger Str. 5/7
MfVo	Ministerium für Volksbildung	108 Berlin Unter den Linden 69/73
MPF	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen	1068 Berlin Mauerstr. 69/75
PV AWG	Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 57
RB	Reisebüro der DDR (Gen.-Dir.)	104 Berlin Friedrichstr. 110/112
RbbD	Reichsbahnbaudirektion	108 Berlin Schadowstr. 12/13
RdB	Rat des Bezirkes	—
SCK	Staatliches Chemiekontor	104 Berlin Marienstr. 19
SDrog	Staatliches Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen	701 Leipzig Ritterstr. 5
SGK	Staatliches Getränkekontor	1018 Berlin Friedenstr. 89
SKEA	Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1157 Berlin-Karlshorst Rheinsteinstr. 23
SKF	Staatliches Komitee für Forstwirtschaft	1157 Berlin-Karlshorst Königswinterstr. 36
SKK	Staatliches Kohlekontor	102 Berlin Littenstr. 109
SKLMV	Staatliches Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft	Berlin Schönhauser Allee 171/172
SKR	Staatliches Komitee für nichtmetallische Rohstoffreserven	108 Berlin Charlottenstr. 78
SMek	Staatliches Metallkontor	108 Berlin Friedrichstr. 58
SMK	Staatliches Maschinenkontor	104 Berlin Platz vor dem Neuen Tor 1
Staatl. HolzK.	Staatliches Holzkontor	1017 Berlin Lehmbruckstr. 10/20
Staatl. K. I. P. B.	Staatliches Kontor für Papier und Bürobedarf	108 Berlin Clara-Zetkin-Str. 36/37
Stako-pflanz	Staatliches Komitee für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie	102 Berlin Dirksenstr. 40
Stalex	Staatliches Textilkontor	99 Karl-Marx-Stadt August-Eebel-Str.
StkIU	Staatliches Kontor für Unterrichtsmittel	108 Berlin Lindenstr. 54 a

SUKKS	Staatliches Komitee für Kultur und Sport	108 Berlin Mohrenstr.
SILK	Staatliches Lederkontor	485 Weißenfels Nauenburger Str. 75
VEB CZ	VEB Carl Zeiss	69 Jena Carl-Zeiss-Str. 1
VEB Buna	VEB Chemische Werke Buna	4212 Schkopau
VEB Deutrans	Deutrans — VEB Internationale Spedition und Befrachtung	108 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 25
VEB DSR	VEB Deutsche Seerederei	25 Rostock Haus der Schifffahrt
VEB KK	VEB Kombinat Kernenergetik	110 Berlin Görschstr. 45/46
VEB Komb. KWO	VEB Kombinat Kabelwerke Oberspree	116 Berlin Wilhelminenhofstr. 70/71
VEB Leuna	VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“	422 Leuna
VEB Minol	VEB Minol	102 Berlin Hans-Beimler-Str. 52/54
VEB MK	VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“	425 Lutherstadt Eisleben Am Markt
VEB PKB Kohle	VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle	102 Berlin Wallstr. 9/13
VEB Suppina	VEB Suppina	9162 Auerbach (V.)
Verein. Interhotel	Vereinigung Interhotel	102 Berlin Karl-Marx-Allee 31
VOB Zentrag	VOB Zentrag, Vereinigung organisationseigener Betriebe	102 Berlin Rosenstr. 18/19
VVB AC	VVB Allgemeine Chemie	40 Halle Mansfelder Str. 52
VVB ASUG	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau	301 Magdeburg Maxim-Gorki-Str. 16
VVB AuH	VVB Armaturen und Hydraulik	40 Halle Kirschnerstr. 4
VVB Auto	VVB Automobilbau	90 Karl-Marx-Stadt Scheffelstr. 110
VVB B	VVB Beton	806 Dresden Große Meißner Str. 15
VVB Baufa	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe	7022 Leipzig Brühl 34/40
VVB Baugl	VVB Bauglas	801 Dresden Berliner Str. 50/60
VVB Baukema	VEB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	7031 Leipzig Nonnenstr. 44
VVB BF	VVB Binnenfischerei	752 Peitz
VVB BG	VVB Bau- und Grobkeramik	40 Halle Grenzstr. 26
VVB BK	VVB Braunkohle Halle VVB Braunkohle Leipzig	42 Mersburg 72 Borna Röthaer Str. 30
VVB BV	VVB RFT Bauelemente und Vakuumtechnik	1017 Berlin Ehrenbergstr. 11/14
VVB BW	VVB Baumwolle	90 Karl-Marx-Stadt Müllerstr. 41
VVB CA	VVB Chemieanlagen	701 Leipzig Brühl 76

VVB ChF	VVB: Chemiefaser und Fotochemie	444 Wolfen Puschkinplatz 1
VVB Deko	VVB Deko	99 Plauen (V.) Am Bärenstein 8
VVB DuB	VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen	50 Erfurt Karl-Marx-Platz 3
VVB DPV	VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	40 Halle Leninallee 90
VVB EA	VVB Elektroapparate	113 Berlin-Lichtenberg Kynaststr. 18/20
VVB EBM	VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren (EBM)	901 Karl-Marx-Stadt Straßburger Str. 3
VVB EE	VVB Erdöl — Erdgas	3304 Gommern Magdeburger Chaussee 244
VVB EG	VVB Elektrogeräte	1054 Berlin Wilhelm-Pieck-Str. 125
VVB EM	VVB Elektromaschinen	8021 Dresden Schlüterstr. 38
VVB EP	VVB Elektrochemie und Plaste	403 Halle Burgstr. 28
VVB EPA	VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau	1136 Berlin-Friedrichsfelde Beilsteiner Str. 21
VVB ER	VVB Eisenerz und Roheisen	68 Saalfeld Karl-Marx-Str. 42 a
VVB EV	VVB Energieversorgung	1017 Berlin Hans-Beimler-Str. 91/94
VVB FF	VVB Feuerfeste Industrie	825 Meißen Hafenstr. 27
VVB Pupla	VVB Furniere und Platten	703 Leipzig Brandvorwerkstr. 80
VVB G	VVB Gießereien	7031 Leipzig Maurice-Thorez-Str. 43
VVB GA	VVB Gummi und Asbest	112 Berlin-Weißensee Gustav-Adolf-Str. 117
VVB GFE	VVB Geologische Forschung und Erkundung	104 Berlin Invalidenstr. 44
VVB HF	VVB Hochseefischerei	25 Rostock Marienche
VVB HG	VVB Hochspannungsgeräte	1157 Berlin-Karlshorst Hermann-Duncker-Str. 42
VVB HVG	VVB Haushalts- und Verpackungsglas	758 Weißwasser (OL) Braunteichweg 32
VVB IAS	VVB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau	701 Leipzig Brühl 76
VVB K	VVB Kali	501 Erfurt Klement-Gottwald-Str. 28
VVB KAB	VVB Kraftwerksanlagenbau	113 Berlin Joseph-Orlopp-Str. 13/29
VVB Ke	VVB Keramik	50 Erfurt Leninstr. 19
VVB Kühlag	VVB Kühl- und Lagerwirtschaft	102 Berlin Neue Grünstr. 17
VVB KW	VVB Kraftwerke	75 Cottbus Am Amsteich 1
VVB Konf.	VVB Konfektion	1034 Berlin Grünberger Str. 54

VVB Land	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	701 Leipzig Waldstr. 82/84
VVB LC	VVB Leichtchemie	104 Berlin Anklamer Str. 38
VVB Leder	VVB Leder und Kunstleder	701 Leipzig Brühl 34/39
VVB LF	VVB Lacke und Farben	1105 Berlin-Heinersdorf Rothenbachstr. 46/47
VVB LuK	VVB Luft- und Kältetechnik	80 Dresden Ereitscheidstr. 80
VVB LW	VVB Lederwaren	402 Halle Ludwig-Wucherer-Str. 11
VVB MAB	VVB Metallaufbereitung	108 Berlin Unter den Linden 40
VVB Mech	VVB Mechanik	701 Leipzig Waldstr. 82
VVB Mi	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe	40 Halle G.-Schumann-Platz 5
VVB MR	VVB Maschinelles Rechnen	102 Berlin Klosterstr.
VVB Muku	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren	99 Plauen (Vogtl.) Schloßstr. 9
VVB MÖ	VVB Möbel	801 Dresden Winkelmannstr. 9
VVB Nagema	VVB Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen	8053 Dresden Goetheallee 24
VVB NE	VVB NE-Metallindustrie	425 Lutherstadt Eisleben Jonny-Scheer-Str.
VVB NM	VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik	701 Leipzig Hainstr. 17
VVB PEM	VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen	96 Karl-Marx-Stadt Schiffnerstr. 15
VVB ÖLM	VVB Öl- und Margarineindustrie	30 Magdeburg Berliner Chaussee 66
VVB Ph	VVB Pharmazeutische Industrie	117 Berlin-Köpenick Ottomar-Geschke-Str. 2/22
VVB Polygr	VVB Polygraph-Maschinen für Papier und Druck	705 Leipzig Zweinaundorfer Str. 59
VVB Poly-Ind	VVB Polygraphische Industrie	701 Leipzig Salomonstr. 7
VVB PV	VVB Plastikverarbeitung	402 Halle Große Ulrichstr. 16
VVB RF	VVB RFT Rundfunk und Fernsehen	8142 Radeberg (Sa.) Friedrich-Ebert-Str. 70
VVB RGO	VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	108 Berlin Mauerstr. 83/84
VVB RuI	VVB Rohrleitungen und Isolierungen	701 Leipzig Senefelderstr. 13/17
VVB Saat	VVB Saat- und Pflanzgut	43 Quedlinburg Clara-Zetkin-Str.
VVB Schiene	VVB Schienenfahrzeuge	113 Berlin-Lichtenberg Hirschberger Str. 4
VVB Schiff	VVB Schiffbau	25 Rostock Doberaner Str.
VVB Schuhe	VVB Schuhe	485 Weißenfels Markwerbener Str. 24

VVB SH	VVB Schnittholz und Holzwaren	1017 Berlin Lehmbrucksstr. 20
VVB Spiel	VVB Spielwaren	64 Sonneberg Köppeldorfer Str. 86
VVB SIK	VVB Steinkohle	95 Zwickau Werdauer Str. 7
VVB SSB/DEW	VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie	40 Halle Raffineriestr. 28
VVB SWW	VVB Stahl- und Walzwerke	1056 Berlin Driesener Str. 9
VVB Tabak	VVB Tabakindustrie	102 Berlin Rungestr. 22/24
VVB Takraf	VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen	701 Leipzig Barfußgäßchen 12
VVB TG	VVB Technisches Glas	63 Ilmenau (Thür.) Langenwiesener Str. 16
VVB Techn. Tex.	VVB Technische Textilien	901 Karl-Marx-Stadt Müllerstr. 41
VVB Textima	VVB Textilmaschinenbau	906 Karl-Marx-Stadt Altchemnitzer Str. 46
VVB TGA	VVB Technische Gebäudeausrüstung	703 Leipzig Kantstr. 2
VVB Tier	VVB Tierzucht	1151 Parotz
VVB TK	VVB Technische Keramik	53 Weimar Hegelstr. 3
VVB Trikot	VVB Trikotagen und Strümpfe	9102 Limbach-Oberfrohna Chemnitzer Str. 40
VVB V	VVB Volltuch	75 Cottbus Klosterstr. 71
VVB Verp	VVB Verpackungsmittel	701 Leipzig Lessingstr. 22
VVB VHW	VVB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke	427 Hettstedt (Südharz)
VVB WAB	VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	15 Potsdam Friedrich-Engels-Str. 22
VVB WMW	VVB Werkzeugmaschinenbau	90 Karl-Marx-Stadt Oberfrohnaer Str. 35
VVB WS	VVB Wolle und Seide	9012 Meerane Leipziger Str. 32/34
VVB WuN	VVB Wälzlager und Normteile	908 Karl-Marx-Stadt Reichenhainer Str. 31/38
VVB WWH	VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungs- maschinen	65 Gera Friedrich-Engels-Str. 10
VVB Z	VVB Zement	45 Dessau Wilhelm-Pieck-Str. 39
VVB ZN	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine	806 Dresden Forststr. 12/16
VVB ZP	VVB Zellstoff, Papier und Pappe	8312 Heidenau (Sa.) Pirnaer Str. 31/33
VVB Zucker	VVB Zucker- und Stärkeindustrie	40 Halle (Saale) Joliot-Curie-Platz 31
VVB Baumat.	VVB Baumaterialien	102 Berlin Raupachstr. 5/9
VVWI	Volk und Wissen Volkseigener Verlag	108 Berlin Lindenstr. 54 a

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 2

## Inkrafttreten des § 4 Abs. 3

Der § 4 Abs. 3 wird zu folgenden Zeitpunkten in Kraft gesetzt:

1. Ministerium für Grundstoff- industrie		9. Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	
alle Organe	30. September 1967	alle Organe	30. September 1967
2. Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali		10. Ministerium für Bauwesen	
alle Organe	30. September 1967	alle Organe	30. September 1967
außer		außer	
VVB NE-Metalle	31. Dezember 1967	VVB Technische Gebäude- ausrüstung	31. Dezember 1967
VVB Vereinigte NE-Metall- halbzeugwerke Hettstedt	31. Dezember 1967	VVB Zement	31. Dezember 1967
3. Ministerium für Chemische Industrie		VVB Beton	31. Dezember 1967
alle Organe	30. September 1967	11. Ministerium für Leichtindustrie	
außer		alle Organe	30. September 1967
VVB Kunststoffverarbeitung	31. Dezember 1967	12. Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittel- industrie	31. Dezember 1967
VVB Lacke und Farben	31. Dezember 1967	außer	
VVB Pharmazeutische Indu- strie	31. Dezember 1967	VVB Zucker- und Stärkeindu- strie	30. September 1967
VVB Leichtchemie	31. Dezember 1967	VVB Tabak	30. September 1967
4. Ministerium für Verkehrswesen		VVB Öl- und Margarine- industrie	30. September 1967
alle Organe	30. September 1967	VVB Süß- und Dauerback- warenindustrie	30. September 1967
5. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen		VVB Kühl- und Lagerwirt- schaft	30. September 1967
alle Organe	30. September 1967	VVB Hochseefischerei	30. September 1967
6. Amt für Wasserwirtschaft		13. Ministerium für Kultur	31. Dezember 1967
VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	30. September 1967	14. Ministerium für Volksbildung	31. Dezember 1967
7. Ministerium für Schwer- maschinen- und Anlagenbau		15. Landwirtschaftsrat	
alle Organe	31. Dezember 1967	alle Organe	
8. Ministerium für Verarbeitungs- maschinen- und Fahrzeugbau		einschließlich Staatliches Komitee für Meliorationen, Staatliches Komitee für Landtechnik und material- technische Versorgung der Landwirtschaft	30. September 1967
alle Organe	30. September 1967		
außer			
VVB Wälzlager und Normteile	31. Dezember 1967		
VVB Mechanik	31. Dezember 1967		

16. Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	30. September 1967	21. Ministerium für Gesundheitswesen	30. September 1967
17. Staatliches Komitee für Forstwirtschaft	30. September 1967	22. Ministerium des Innern	31. Dezember 1967
18. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik		23. Ministerium für Materialwirtschaft Staatliches Maschinenkontor (SMK) VEB Minol	30. September 1967 30. September 1967
VVB Maschinelles Rechnen	30. September 1967	24. Sonstige VOB Zenträg Parteien und Massenorganisationen Religionsgemeinschaften	30. September 1967 30. September 1967 31. Dezember 1967
19. Staatliches Komitee für nicht-metallische Rohstoffreserven	30. September 1967	25. Nichtgenannte Organe	31. Dezember 1967
20. Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen	30. September 1967		



# Die **Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur der DDR**

herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

wird für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968 und für die zusätzliche Berichterstattung 1967 gültig.

Zu beachten ist, daß der Teil I wegen notwendiger Veränderungen als Neufassung erschienen ist, und dadurch die Erstausgabe ungültig wird.

Zu berücksichtigen sind die

1. Ergänzung für die Teile II bis VII
2. Ergänzung für die Teile I bis VI

Die Ergänzungen werden nur als Gesamtband, nicht nach Teilabschnitten, ausgeliefert

Bestellungen auf:

TEIL		Preis MDN
<b>I</b>	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden (Neudruck, Ausgabe 1967)	1,20
<b>II</b>	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung	9,40
<b>III</b>	Erzeugnisse der Chemie	2,40
<b>IV</b>	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe	3,60
<b>V</b>	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	2,80
<b>VI</b>	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft	2,20
<b>VII</b>	Erzeugnisse der Bauwirtschaft	0,80
<b>VIII</b>	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur	3,30
	1. Ergänzung für die Teile II–VII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	1,00
	2. Ergänzung für die Teile I–VI der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR	2,00

sind zu richten an:

**Zentral-Versand Erfurt** 501 Erfurt, Postschließfach 696

Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt sowie 1. und 2. Ergänzung (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte sowie die 1. und 2. Ergänzung gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente** 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1535 — Verlag (610 83) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Großewohlt-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,90 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 43 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. September 1967

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz – Medizintechnische Erzeugnisse – .....	641
6. 9. 67	Anordnung über das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik .....	643
5. 5. 67	Anordnung über die Errichtung und Tätigkeit der Medizinisch-Statistischen Büros in den Bezirken .....	645
23. 8. 67	Anordnung über die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke .....	646
15. 8. 67	Anordnung Nr. 2 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig .....	647
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	648
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	648

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Arzneimittelgesetz – Medizintechnische Erzeugnisse –

vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 Buchst. a des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

Für medizintechnische Instrumente, Geräte, Vorrichtungen und sanitäre Hilfsmittel (medizintechnische Erzeugnisse), die ausschließlich oder überwiegend in Einrichtungen des Gesundheitswesens und Veterinärwesens zum Einsatz gelangen, gelten die Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung.

#### § 2

Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Medizintechnik, die für die Aufnahme in den Plan „Neue Technik“ vorgesehen sind und für welche im Rahmen der Planung die erforderlichen Zustimmungen der fachlich zuständigen Gremien beantragt sind, sind der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik (Zentrale Begutachungskommission) mitzuteilen. Für die Mitteilung über das Entwicklungsvorhaben gelten die

\* 2. DB vom 15. Mai 1964 (GBl. II Nr. 36 S. 592)

Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II S. 405) entsprechend.

#### § 3

(1) Registrierpflichtige medizintechnische Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie für den Antragsteller in das Register für medizintechnische Erzeugnisse eingetragen sind.

(2) Eintragungen in das Register für medizintechnische Erzeugnisse erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Hersteller von medizintechnischen Erzeugnissen und das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Anträge auf Eintragung von Neuentwicklungen medizintechnischer Erzeugnisse in das Register für medizintechnische Erzeugnisse sind nach Fertigstellung der Nullserie (Arbeitsstufe Überleitungskonstruktion II) und von Erzeugnissen aus der Serienproduktion nach Aufruf durch das Ministerium für Gesundheitswesen an den Sekretär der Zentralen Begutachungskommission zu richten. Den Anträgen sind die notwendigen Dokumentationen beizufügen.

(4) Die Bestimmungen des § 20 Absätze 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes und der §§ 16 und 17 Absätze 4 und 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) bleiben unberührt.

#### § 4

(1) Über Anträge auf Eintragung in das Register für medizintechnische Erzeugnisse entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, bei medizintechnischen Erzeugnissen zur Anwendung in der Veterinärmedizin im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Eintragungen werden versagt, wenn

- a) kein medizinisches oder veterinärmedizinisches Bedürfnis für das zur Eintragung beantragte medizintechnische Erzeugnis besteht
- b) die Eignung für den angegebenen medizinischen Verwendungszweck nicht nachgewiesen ist
- c) das zur Eintragung beantragte medizintechnische Erzeugnis nicht den Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) entspricht
- d) die Produktionsaufnahme des zur Eintragung beantragten medizintechnischen Erzeugnisses innerhalb eines Jahres nach Antragsstellung in bedarfsgerechtem Umfang nicht gewährleistet ist
- e) bei den vorgesehenen produktionstechnischen Bedingungen des Antragstellers nach Feststellung die erforderliche Beschaffenheit des medizintechnischen Erzeugnisses nicht gesichert ist
- f) unvollständige Anträge nicht innerhalb einer gesetzten Frist vervollständigt werden.

(3) Die Eintragung kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Auflagen zum Erreichen der Eignung für den angegebenen medizinischen Verwendungszweck abhängig gemacht werden. Unter Bedingungen oder Auflagen eingetragene anmelde- und prüfpflichtige bzw. eichpflichtige Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn gegenüber dem DAMW der Nachweis geführt ist, daß die Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind.

#### § 5

(1) Die Eintragung im Register für medizintechnische Erzeugnisse erlischt, wenn das medizintechnische Erzeugnis nicht spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem bei der Eintragung festgelegten Zeitpunkt oder nicht bedarfsgerecht in den Verkehr gebracht wird.

(2) Die Eintragung im Register für medizintechnische Erzeugnisse kann gelöscht werden,

- a) auf Antrag desjenigen, für den das medizintechnische Erzeugnis eingetragen ist.
- b) wenn ein registriertes medizintechnisches Erzeugnis abweichend von der mustergetreuen Fertigung ohne vorherige Genehmigung durch das DAMW und Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen in den Verkehr gebracht wird
- c) wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigen.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt bei Löschung einer Eintragung in das Register für medizintechnische Erzeugnisse gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, den VVB und dem DAMW den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion und der Ersatzteilerfertigung fest. Dabei kann gleichzeitig im Einvernehmen mit den zentralen staatlichen Organen festgelegt werden, innerhalb welcher Frist das gelöschte medizintechnische Erzeugnis in

- a) den Herstellerbetrieben
- b) den Versorgungseinrichtungen für medizintechnische Erzeugnisse
- c) den Gesundheitseinrichtungen

vorrätig gehalten, abgegeben und eingesetzt werden darf. Bei medizintechnischen Erzeugnissen zur Anwendung in der Veterinärmedizin sind diese Festlegungen gemeinsam mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen.

#### § 6

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen und der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik werden in Fragen bezüglich der medizintechnischen Erzeugnisse, insbesondere bei Entscheidungen über die Eintragung und Löschung von medizintechnischen Erzeugnissen im Register für medizintechnische Erzeugnisse durch die Zentrale Begutachtungskommission beraten.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Begutachtungskommission legt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik fest.

#### § 7

(1) Auf die Eintragung und Löschung eingeführter medizintechnischer Erzeugnisse finden im übrigen die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 sowie der §§ 3, 4, 5 und 6 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Muster medizintechnischer Erzeugnisse, die zum Zwecke der Erprobung und Forschung in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden.

(3) Die Bestimmungen über die Approbation von Importerzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik bleiben unberührt.

#### § 8

Der § 8 Abs. 2, die §§ 9, 14, 16, 17 Absätze 1 und 2, der § 29 Abs. 4 Buchstaben b bis d, die §§ 32, 34 Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 2, die §§ 35, 36, 37 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 und der § 8 Absätze 3, 4 und 7, die §§ 16, 17 Absätze 1, 4 und 7, der § 18 Absätze 2 bis 6, die §§ 19, 27, 32 Absätze 1 und 2

Satz 1 und Abs. 3, die §§ 33 und 39 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz finden entsprechende Anwendung.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

### **Anordnung über das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik**

vom 6. September 1967

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird die Zentrale Begutachungskommission für Medizintechnik gebildet.

(2) Das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

(3) Die Funktionen und Tätigkeiten der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik berühren nicht die Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBL II S. 881) sowie die Anordnung vom 5. Dezember 1963 über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (GBL II S. 885).

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### **Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik**

#### § 1

**Stellung der Zentralen Begutachungskommission  
für Medizintechnik**

(1) Die Zentrale Begutachungskommission für Medizintechnik (im folgenden Zentrale Begutachungskom-

mission genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Ministers für Gesundheitswesen und des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Entwicklung, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des klinischen Einsatzes medizintechnischer Erzeugnisse.

(2) Die Zentrale Begutachungskommission untersteht dem Minister für Gesundheitswesen.

#### § 2

##### **Aufgaben**

(1) Die Zentrale Begutachungskommission hat im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach den Erfordernissen des sozialistischen Gesundheitsschutzes und des Veterinärwesens insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranlassung von klinischen Begutachtungen über Instrumente, Geräte, Vorrichtungen und sanitäre Hilfsmittel (medizintechnische Erzeugnisse) nach Vorlage der Gutachten durch das DAMW über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen;
- b) Begutachtung von Vorschlägen und Abgabe von Empfehlungen für die Eintragung bzw. Löschung von Erzeugnissen im Register für medizintechnische Erzeugnisse.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Begutachungskommission mit weiteren Aufgaben betrauen.

#### § 3

##### **Zusammensetzung**

(1) Die Zentrale Begutachungskommission setzt sich aus verantwortlichen Vertretern der medizinischen Wissenschaft und Praxis sowie aus Vertretern der Wirtschaft und zentraler staatlicher Organe zusammen.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Begutachungskommission werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Organe oder Einrichtungen durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit von jeweils 3 Jahren benannt. Die Zentrale Begutachungskommission soll folgende Zusammensetzung haben:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Leiter des Büros der Zentralen Begutachungskommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik als Sekretär
- d) ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
- e) Mediziner und Techniker aus den Wissenschaftlich-Technischen Beiräten der VVB/WTZ und den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen

- f) ein Mitarbeiter des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen
- g) zwei Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung
- h) ein Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Nationalen Volksarmee
- j) ein Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik
- k) ein Mitarbeiter der Deutschen Ex- und Importgesellschaft m. b. H. Feinmechanik-Optik
- l) ein Mitarbeiter des Instituts für Technologie der Gesundheitsbauten
- m) ein Mitarbeiter der VVB Mechanik
- n) ein Mitarbeiter der VVB Hochspannungsgeräte
- o) ein Mitarbeiter der VVB Nachrichten- und Meßtechnik
- p) ein Mitarbeiter der VVB Plastikverarbeitung
- r) ein Mitarbeiter des Wissenschaftlich-Technischen Zentrums Radiologische Technik und Medizinische Elektronik.

(3) Zur Erörterung besonderer Fragen können zu den Sitzungen Fachvertreter hinzugezogen werden, die nicht Mitglied der Zentralen Begutachungskommission sind.

(4) Die Arbeit der Mitglieder der Zentralen Begutachungskommission ist Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit.

#### § 4

##### Vorstand

(1) Innerhalb der Zentralen Begutachungskommission wird ein Vorstand gebildet. Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Leiter des Büros der Zentralen Begutachungskommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik als Sekretär
- d) ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
- e) ein Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik
- f) ein Mitarbeiter der VVB Mechanik
- g) ein Mitarbeiter der VVB Hochspannungsgeräte
- h) ein Mitarbeiter des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Zur Erörterung besonderer Fragen können zu den Sitzungen Fachvertreter hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

#### § 5

##### Büro

(1) Die Zentrale Begutachungskommission hat ein Büro, dessen Aufgaben durch das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik wahrgenommen werden. Der Leiter des Büros ist der Sekretär der Zentralen Begutachungskommission.

(2) Der Sekretär ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes verantwortlich. Er bereitet auf Grund der Empfehlungen des Vorstandes die Sitzungen der Zentralen Begutachungskommission vor.

Dem Sekretär obliegen:

- Führung des Schriftwechsels der Zentralen Begutachungskommission
- organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- Protokollführung
- Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse.

#### § 6

##### Arbeitsweise

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Zentrale Begutachungskommission mit den zentralen wissenschaftlichen Gremien des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen zusammen.

(2) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Aus besonderen Anlässen finden auch außerordentliche Sitzungen statt.

(3) Ordentliche Sitzungen der Zentralen Begutachungskommission finden einmal im Quartal statt. Aus besonderen Anlässen finden auch außerordentliche Sitzungen statt.

(4) Die Einladungen für die Sitzungen der Zentralen Begutachungskommission sowie des Vorstandes sind den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig zuzusenden. Ist durch das jeweilige Mitglied der Zentralen Begutachungskommission eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, so ist das Sekretariat rechtzeitig zu informieren.

(5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bzw. die Zentrale Begutachungskommission ein und leitet die Sitzungen.

(6) Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Je ein Exemplar ist sowohl dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik als auch jedem Mitglied des Vorstandes bzw. der Zentralen Begutachungskommission zur Information zu übermitteln.

(7) Die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Tätigkeit übergebenen Schriftstücke und Zeichnungen unterliegen hinsichtlich der Aufbewahrung und Mitführung den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Sitzungen der Zentralen Begutachungskommission und ihres Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Aus dem Protokoll jeder Sitzung der Zentralen Begutachungskommission hat der Sekretär einen gekürzten Bericht in den einschlägigen Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Der Bericht ist vorher dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

## § 2

**Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Im Rahmen der Tätigkeit in der Zentralen Begutachtungskommission besteht Dienstverschwiegenheit über alle zur Kenntnis gelangten Vorgänge, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, in denen Kenntnisse aus der Mitarbeit in der Zentralen Begutachtungskommission verwendet werden, bedürfen nach Abstimmung mit der jeweiligen VVB der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen und, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, der Zustimmung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

**Anordnung  
über die Errichtung und Tätigkeit  
der Medizinisch-Statistischen Büros  
in den Bezirken**

vom 5. Mai 1967

Die Statistik im Gesundheits- und Sozialwesen hat die Aufgabe, auf Grund eingehender Analysen über den Gesundheitszustand der Bevölkerung wissenschaftlich begründete Unterlagen für die von staatlichen Organen auf gesundheitspolitischem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen zu erarbeiten.

Die Realisierung dieser Aufgabenstellung erfordert:

die wissenschaftliche Umgestaltung des gesamten Berichtswesens auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse einer modernen Datenverarbeitung

den Aufbau eines territorial gegliederten Systems Medizinisch-Statistischer Büros in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik

die Ausbildung von Medizinstatistikern mit Facharbeiterbrief und mit Fachschulausbildung.

Für den Aufbau und die Tätigkeit Medizinisch-Statistischer Büros in den Bezirken wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

## § 1

**Aufgaben**

Das Medizinisch-Statistische Büro im Bezirk hat die Aufgabe:

a) in Fragen der Erfassung, der bezirklich manuellen oder maschinellen Aufbereitung — sofern keine überbezirkliche maschinelle Aufbereitung vorgesehen ist — und der Auswertung der medizinischen Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes die mit diesen Aufgaben beauftragten Stellen anzuleiten, die Arbeit zu koordinieren und zu kontrollieren

b) die leitenden Statistiker und die mit statistischen Arbeiten beauftragten Mitarbeiter der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise bzw. Vereinigten Gesundheitseinrichtungen in den Kreisen und die statistischen Bearbeiter der Gesundheitseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes anzuleiten und zu kontrollieren

c) wissenschaftliche Arbeiten und Sondererhebungen über spezielle und aktuelle Fragen des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und des Gesundheitswesens im Bezirk unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Koordinierung des gesamten statistischen Berichtswesens durchzuführen

d) statistische Übersichten zur Information der Organe und Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens regelmäßig zu erarbeiten sowie statistische Ergebnisse zu publizieren und diese sowie anderes Zahlenmaterial auf Verlangen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Verfügung zu stellen

e) die statistischen Ergebnisse auszuwerten und zu analysieren, um erforderliche gesundheitspolitische Maßnahmen vorbereiten zu können sowie medizinisch-statistische Jahresberichte für den Bezirk herauszugeben

f) die Aus- und Fortbildung statistischer Bearbeiter zu lenken.

## § 2

**Stellung der Medizinisch-Statistischen Büros**

Der Rat des Bezirkes errichtet ein Medizinisch-Statistisches Büro, das direkt dem Bezirksarzt unterstellt ist und dem Bezirks-Hygiene-Institut anzugliedern ist.

## § 3

**Personelle Besetzung, Qualifizierung**

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben ist zunächst eine personelle Besetzung von 3 Personen für jedes Büro vorgesehen, wobei für den Leiter des Büros Hochschulabschluß Voraussetzung ist. Diese vorgesehene Besetzung trifft nicht auf die bereits bestehenden Medizinisch-Statistischen Büros zu.

(2) Werden vom Medizinisch-Statistischen Büro neue Aufgaben übernommen, so ist der Stellenplan im Bezirk den neuen Erfordernissen anzupassen.

(3) Bis zur vollständigen Besetzung der Planstellen legt der Leiter des Büros die Funktionsbereiche der einzelnen Mitarbeiter fest.

## § 4

**Personelle, materielle und finanzielle Fonds**

Die Durchführung dieser Anordnung erfolgt im Rahmen der für das Gesundheits- und Sozialwesen beim Rat des Bezirkes bereits vorhandenen bzw. von diesem ab 1968 vorgesehenen personellen, materiellen und finanziellen Fonds.



## § 5

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifin

**Anordnung  
über die operative Preisbildung für frisches  
Gemüse und Obst durch die Räte der Bezirke**

vom 23. August 1967

Zur weiteren Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Staatsorgane bei der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst ist eine größere Beweglichkeit in der operativen Preisbildung für frisches Gemüse und Obst notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die operative Preisbildung für frisches Gemüse und Obst wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht an bestimmte Wochentage gebunden, den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung für das Gebiet ihres Bezirkes übertragen.

(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung können die Durchführung der operativen Bezirkspreisbildung für frisches Gemüse und Obst dem jeweiligen Bezirksdirektor des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels übertragen.

(3) Für die Durchführung der operativen bezirklichen Preisbildung für frisches Gemüse und Obst ist eine Bezirkspreiskommission aus Vertretern folgender Organe zu bilden:

Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung

Bezirkslandwirtschaftsrat

Wirtschaftsrat des Bezirkes

Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels

Mitarbeiter verschiedener Handels- und Landwirtschaftsbetriebe

Vertreter gesellschaftlicher Organisationen.

Diese Kommission hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Angebots- und Nachfragesituation im Bezirk und der zentralen Marktinformation die Bezirkspreisvorschläge auszuarbeiten.

(4) Die in der Bezirkspreiskommission erarbeiteten Preisvorschläge für die bezirkliche Preisbildung gelten als verbindlich, wenn die Zustimmung des Verantwortlichen gemäß Absätzen 1 oder 2 vorliegt.

(5) Der Hauptdirektor des Zentralen Warenkontors für Lebensmittel, Obst, Gemüse, Haushaltchemie legt nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel und Versorgung die Kulturen und die Zeiträume, für die Bezirkspreise zu bilden sind, schriftlich fest.

## § 2

(1) Die festgesetzten Bezirkspreise (Erzeuger- und Handelspreise) gelten für den sozialistischen und privaten Sektor im Rahmen der gesetzlichen Preisbestimmungen.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe können unter besonderen Marktbedingungen auf die festgelegten Erzeugerpreise Preisabschläge gewähren.

## § 3

(1) Für überbezirkliche Lieferungen gelten abweichend vom § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 1994/1 vom 2. Februar 1965 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 126) die sich aus den Erzeugerpreisen der Lieferbezirke ergebenden Abgabepreise des Versandgroßhandels. Diese Lieferungen werden im Empfangsbezirk zu dort gültigen Preisen weiterberechnet.

(2) Erfolgen überbezirkliche Direktbezüge, so sind für diese die im Lieferbezirk geltenden Erzeugerpreise und die im Empfangsbezirk geltenden Verbraucherpreise verbindlich.

(3) Für importiertes frisches Gemüse und Obst werden weiterhin die Importabgabepreise zentral festgelegt. Werden Kulturen importiert, für die bezirkliche Preise gelten, sind innerhalb der Empfangsbezirke die bezirklich festgelegten Handelspreise anzuwenden.

## § 4

Für die Belieferung der weiterverarbeitenden Industrie gilt zum Zwecke der Regulierung von Preisdifferenzen für frisches Gemüse und Obst, entsprechend dem § 2 Abs. 2 der gemeinsamen Anweisung Nr. 13/67 vom 5. April 1967 des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und des Ministeriums der Finanzen über die Regulierung von Preisdifferenzen für frisches Gemüse und Obst in den obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben\*, als operativ festgelegter staatlicher Erzeugerpreis der jeweils festgelegte Bezirkspreis des Lieferbezirkes.

## § 5

(1) Preisdifferenzen, die sich aus bezirklich unterschiedlichen Preisen entsprechend § 3 Absätze 1 und 3 sowie aus Preisabschlägen entsprechend § 2 Abs. 2 ergeben, sind von den Großhandelsgesellschaften auf ein Abrechnungskonto zu buchen.

(2) Zur ökonomischen Stimulierung der überbezirklichen Lieferungen aus den Hauptaufkommensgebieten können bei außerplanmäßigem Warenbezug die Mehraufwendungen für den Warenbezug gegenüber dem Plan vom Empfangsbetrieb ebenfalls über das Abrechnungskonto gemäß Abs. 1 erfaßt werden.

\* Wurde den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen gesondert zugestellt.



(3) Der Hauptdirektor des Zentralen Warenkontors für Lebensmittel, Obst, Gemüse, Haushaltchemie hat zu sichern, daß eine einheitliche Führung des Abrechnungskontos gewährleistet ist und keine finanziellen Ansprüche an den Staatshaushalt auf der Grundlage dieser Anordnung gestellt werden.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Direktive vom 6. Juli 1960 zur Verlagerung der Preisbildungsbefugnisse für frisches Gemüse und Obst, Speisepilze und Wildfrüchte auf die Räte der Bezirke (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 29/60) — mit Ausnahme der für die Preisbildung für Speisepilze und Wildfrüchte getroffenen Festlegungen sowie der Anlagen 1 und 2 — außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1967

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

### Anordnung Nr. 2\* über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig

vom 15. August 1967

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1964 (GBl. II Nr. 81 S. 704)

(GBl. II S. 704) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### Zu § 1 Abs. 2 der Anordnung:

##### § 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Ausbildung dient der Qualifizierung von Mitarbeitern des Bildungswesens auf dem Gebiet der pädagogischen Psychologie. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades eines ‚Diplom-Pädagogen‘ bzw. ‚Diplom-Psychologen‘ ab.“

#### Zu § 2 Abs. 1 der Anordnung:

##### § 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Ausbildung zum Erwerb des akademischen Grades ‚Diplom-Pädagoge‘ erfolgt im Fernstudium.“

#### Zu § 6 der Anordnung:

##### § 3

Die Bestimmungen des § 6 der Anordnung vom 1. August 1964 über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig treten außer Kraft.

##### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1967

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 554**

Arbeitsschutzanordnung 122 vom 20. Juni 1967 – Werkbahnen im Braunkohlenbergbau über Tage –, 64 Seiten, 1,60 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 480 vom 12. August 1967 enthält:

Anordnung Nr. 480 vom 10. Juli 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. September 1967

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 67	Anordnung über die Aufhebung von Preisordnungen .....	649
1. 9. 67	Anordnung über die Organisation der Schmierungstechnik .....	649
5. 9. 67	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern .....	651
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	652

### Anordnung über die Aufhebung von Preisordnungen vom 5. August 1967

#### § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben:

- a) die Preisverordnung Nr. 664 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie — (GBl. I S. 912)
- b) alle auf Grund der Preisverordnung Nr. 664 bewilligten Kalkulationselemente und Verrechnungssätze für Stundenleistungen und andere Leistungseinheiten für den Geltungsbereich dieser Preisverordnung.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 20. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1967

**Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschofsky**

### Anordnung über die Organisation der Schmierungstechnik vom 1. September 1967

Die Erfüllung der Aufgaben in der Volkswirtschaft erfordert besonders im Hinblick auf die komplexe sozialistische Rationalisierung die volle Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds. Im Rahmen der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung ist deshalb die Schmierungstechnik in allen Betrieben systematisch zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, eine moderne Schmierungstechnik einzuführen sowie instandhal-

tungsgerecht und nach den neuesten Erkenntnissen zu konstruieren. Auswahl und Einsatz der Schmierstoffe müssen ebenfalls nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

In allen volkseigenen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und ihren rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die mit maschinellen Ausrüstungen arbeiten, ist eine der Größe und Art des Maschinenparks entsprechende Organisation der Schmierungstechnik aufzubauen.

#### § 2

##### Organisation

(1) In den in § 1 genannten Betrieben, den VVB sowie anderen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Wissenschaftlich-Technischen Zentren, Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros, Industriezweiginstitutionen und betrieblichen Konstruktionsbüros sind je nach der Größe der Betriebe bzw. nach Art und Umfang der maschinellen Ausrüstungen Verantwortliche oder Beauftragte für die Schmierungstechnik festzulegen.

(2) Dem Umfang der maschinellen Ausrüstung entsprechend sind dem Verantwortlichen bzw. Beauftragten für die Schmierungstechnik Schmierungsfacharbeiter und im Bedarfsfall außerdem Schmierungswarte zu unterstellen.

(3) Der Einsatz der Verantwortlichen und Beauftragten für die Schmierungstechnik, der Schmierungsfacharbeiter und Schmierungswarte hat unter Berücksichtigung der den Betrieben beständigen Arbeitskräftepläne zu erfolgen.

#### § 3

##### Aufgabenbereiche

(1) Der Verantwortliche für die Schmierungstechnik hat die Aufgabe, in seinem Betrieb eine Organisation der Schmierungstechnik aufzubauen und durch diese

die planmäßige Schmierung aller Maschinen und Anlagen im Rahmen der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung zu gewährleisten. Dazu gehört u. a.:

- Auswahl der geeigneten Schmierstoffe
- Festlegung der Schmierstoffnachfüll- und wechsel-frister
- Schmierstoffbedarfsplanung
- Verbesserung und Modernisierung der Schmier-einrichtungen und Schmierverfahren
- usw.

(2) Der Beauftragte für die Schmierungstechnik hat die Aufgabe, in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich eine Organisation der Schmierungstechnik aufzubauen.

(3) Der Schmierungsfacharbeiter hat u. a. folgende Aufgaben: Durchführung von Schmieroperationen und Schmierstoffwechseln, Durchführung einfacher Reparaturen an Schmier- und Kühleinrichtungen, Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Schmierungswarte.

(4) Der Schmierungswart hat u. a. folgende Aufgaben: selbständiges Ausführen von Schmieroperationen, Mitarbeit bei Schmierstoffwechseln.

#### § 4

##### Berücksichtigen der Schmierungstechnik bei Neuentwicklungen

(1) Die Verantwortlichen bzw. Beauftragten für die Schmierungstechnik der Wissenschaftlich-Technischen Zentren, Zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros, Industriezweiginstitutionen und betrieblichen Konstruktionsbüros haben zu veranlassen, daß die neuesten Erkenntnisse der Schmierungstechnik bei allen Konstruktionen und Neuentwicklungen berücksichtigt werden.

(2) Das DAMW ist verpflichtet, bei der Abnahme und Erteilung von Gütezeichen für neue Konstruktionen des Maschinen- und Gerätebaues zu kontrollieren, ob diese hinsichtlich der Schmierungstechnik dem neuesten Stand entsprechen. Im anderen Falle ist eine Klassifizierung zu versagen. Dazu sind vom DAMW in Zusammenarbeit mit dem Technischen Dienst Schmierstoffe der VVB Mineralöle und dem Institut für Wälz- und Gleitlager entsprechende Richtlinien zu erarbeiten.

(3) Die VVB Wälzlager und Normteile hat zu veranlassen, daß das Institut für Wälz- und Gleitlager entsprechend den Forderungen der Maschinenhersteller wartungsfreie und wartungsarme Lager entwickelt, deren Anwendungsgrenzen festlegt und die Einführung in die Produktion organisiert.

(4) Im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit ist die Produktion und Weiterentwicklung von Schmiereinrichtungen und Schmiergeräten so zu sichern, daß die produzierten Geräte dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Die ausreichende Bereitstellung von Ersatzteilen für Schmiereinrichtungen und Schmiergeräte ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

#### § 5

##### Qualifikation der auf dem Gebiet der Schmierungstechnik Beschäftigten

(1) Die Bedeutung der Schmierungstechnik erfordert, daß alle auf dem Gebiet der Schmierungstechnik Beschäftigten die ihrer Aufgabenstellung entsprechende Qualifikation besitzen.

(2) Der Verantwortliche für die Schmierungstechnik muß je nach Umfang und Art der maschinellen Ausrüstung des Betriebes die Qualifikation eines Diplomingenieurs, Ingenieurs oder Meisters haben.

(3) Die Qualifikation des Beauftragten für die Schmierungstechnik muß je nach Umfang und Art der maschinellen Ausrüstung des Betriebsteiles die eines Ingenieurs oder Meisters, darf jedoch höchstens eine Qualifikationsstufe niedriger als die des Verantwortlichen für die Schmierungstechnik sein.

(4) Alle ausschließlich auf dem Gebiet der Schmierungstechnik tätigen Diplomingenieure, Ingenieure und Meister müssen die Qualifikation eines Schmierungsfachingenieurs bzw. Schmierungsmeisters haben.

(5) Die Schmierungsfacharbeiter müssen die Qualifikation eines Facharbeiters in einem Metallberuf besitzen. Außerdem müssen sie mit Erfolg entsprechende Ausbildungslehrgänge für Schmierungsfacharbeiter besucht haben.

#### § 6

##### Qualifizierung

(1) Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schmierungstechnik setzt eine ausreichende Qualifizierung aller auf diesem Fachgebiet tätigen Kader voraus.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat durch Vereinbarungen geeignete Ausbildungsmöglichkeiten zu sichern. Dazu gehört insbesondere, daß

a) in die Studienpläne aller Hochschulen des Maschinenbaues Vorlesungen auf dem Gebiet der Schmierungstechnik in dem Umfang aufgenommen werden, daß eine ausreichende Qualifizierung auf diesem Fachgebiet gewährleistet ist

b) am Institut für Maschinenelemente und Schmierungstechnik der Technischen Hochschule „Otto v. Guericke“, Magdeburg, Möglichkeiten für die Zusatzausbildung von Diplomingenieuren auf dem Gebiet der Schmierungstechnik im Fernstudium geschaffen werden und die am Institut für Maschinenlehre und Schmierungstechnik der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt vorhandene Vertiefungsrichtung Schmierungstechnik (Konstruktion) weiter ausgebaut wird

c) Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Ausbildung von Fachingenieuren für die Schmierungstechnik an der Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa in einem größeren Umfang als bisher erfolgen kann.

(3) Die Fachministerien haben zu veranlassen, daß die Ausbildung von Schmierungsmeistern ab 1968 an den Betriebsakademien aufgenommen werden kann. Die Ausbildung hat nach den von der Fachrichtung

Schmierungs- und Hütten-technik Riesa erarbeiteten Lehrplänen zu erfolgen.

(4) Das Institut für Wälz- und Gleitlager hat die Ausbildung von Schmierungs-facharbeitern und Schmierungs-wartern zu übernehmen. Die Durchführung der Grund- und Aufbaulehrgänge kann durch die Kommission für Schmierstoffe, Schmierungs- und Lager-technik des Präsidiums der Kammer der Technik auf der Grundlage einer vom Institut für Wälz- und Gleit-lager mit dem Hauptausschuß der KDT zu treffenden Vereinbarung erfolgen.

(5) Die Industrieministerien haben mit dem Haupt-ausschuß der KDT Vereinbarungen zu treffen, nach denen die Kommission für Schmierstoffe, Schmierungs- und Lagertechnik beim Präsidium der KDT Aus- und Weiterbildungslehrgänge für Schmierungsingenieure und Schmierungsmeister, die nicht überwiegend oder hauptberuflich auf dem Gebiet der Schmierungs-technik tätig sind, durchführt.

(6) Das Ministerium für Chemische Industrie hat bis 31. Dezember 1967 die Tätigkeitsmerkmale für die unter § 2 Absätzen 1 und 2 Genannten zu erarbeiten und mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne zwecks Einbeziehung in die Wirtschaftslohn- und -gehaltsgrup-penkataloge abzustimmen.

#### § 7

##### Beratungs-, Anleitungs- und Kontrollpflichten

(1) Die Anleitung und Beratung der im § 2 Absätze 1 und 2 Genannten sowie der Mitarbeiter des DAMW erfolgt, soweit es spezielle Lagerprobleme betrifft, durch das Institut für Wälz- und Gleitlager, soweit es sich um schmierungstechnische Probleme, Fragen der Schmierstoffauswahl, der Vermittlung von Erfahrungen aus der Industrie und Popularisierung von Anwen-dungsmöglichkeiten handelt, durch den Technischen Dienst Schmierstoffe der VVB Mineralöle.

(2) Um eine einheitliche Behandlung aller Probleme der Organisation der Schmierungs-technik und der Schmierstoffanwendung in allen Betrieben der Deut-schen Demokratischen Republik, die mit maschinellen Ausrüstungen arbeiten, zu gewährleisten, hat der Tech-nische Dienst Schmierstoffe der VVB Mineralöle dafür zu sorgen, daß die schmierungstechnischen Beratungen aller Hersteller und Verteiler von Schmierstoffen und sonstigen einschlägigen chemisch-technischen Produk-ten auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse er-folgen.

(3) Der Technische Dienst Schmierstoffe der VVB Mineralöle hat die im § 1 und § 2 Abs. 1 genannten Be-triebe und Einrichtungen hinsichtlich der Durchsetzung der modernen Schmierungs-technik anzuleiten und zu kontrollieren. Dazu unterhält der Technische Dienst Schmierstoffe in Berlin, Dresden, Erfurt, Halle, Magde-burg und Rostock Außenstellen. Der Technische Dienst Schmierstoffe hat die Anzahl der Außenstellen je nach Notwendigkeit zu erweitern.

(4) Die örtlichen staatlichen Organe in den Städten, Kreisen und Bezirken haben im Rahmen ihrer Zustän-digkeit den Technischen Dienst Schmierstoffe und des-sen Außenstellen bei der Durchführung seiner Auf-gaben weitestgehend zu unterstützen.

(5) Die im § 1 und § 2 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen haben den Technischen Dienst Schmier-stoffe der VVB Mineralöle bereits bei Abgabe der Ein-fuhrbestellung für Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen usw. zwecks Auswahl der geeigneten Schmierstoffe zu konsultieren.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verliert die Verfügung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Mai 1963 „über den Einsatz von Verantwortlichen und Beauftragten für die Schmierungs-technik und von Schmierungs-wartern“ (Ver-fügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6/63 S. 73) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. September 1967

Der Minister  
für Chemische Industrie

Wyschowsky

#### Anordnung Nr. 2\*

##### über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern

vom 5. September 1967

Zur Verbesserung der Versorgung der Schulen mit Schul- und Lehrbüchern wird die Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemein-bildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrich-tungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehr-büchern (GBl. II S. 41) wie folgt geändert:

#### § 1

(1) Der § 4 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Be-zirke schlüsseln für die allgemeinbildenden Ober-schulen das ihnen zur Verfügung gestellte Limit bis zum 26. November eines jeden Jahres entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten im Bezirk auf und teilen den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die entsprechenden Orientierungsziffern mit.“

(2) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise teilen den Oberschulen die Orientierungsziffern bis zum 3. Dezember eines jeden Jahres mit. Die Direk-toren bzw. Schulleiter der allgemeinbildenden Oberschulen fordern die für die Lehrmittelfreiheit benötigten Beträge bis zum 10. Januar eines jeden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbil-dung, an. Sofern die Orientierungsziffern und die tatsächlichen Beträge, die die Schulen benötigen, nicht übereinstimmen, hat die Abteilung Volksbil-dung zu überprüfen, wie weit dem Vorschlag der Schule gefolgt werden kann. Nach Überprüfung be-stätigt der Kreisschulrat bis spätestens 15. Januar

\* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1965 (GBl. II Nr. 8 S. 41)

des Jahres das den Schulen zustehende Limit. Der Kreisschulrat ist für die richtige Differenzierung dieser Mittel auf die Schulen verantwortlich.“

### § 2

§ 8 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bestellunterlagen – gültige Bücherverzeichnisse, Bestell- und Klassenlisten für die Schulen, Bestellzettel für die Eltern, Bestellisten für den Volksbuchhandel – sind vom Verlag Volk und Wissen bis zum 6. Dezember eines jeden Jahres an die Schulen und die Buchhandlungen auszuliefern.

(2) Die Direktoren bzw. Schulleiter reichen die Bestellliste für die Freixemplare über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und die Bestellisten für die Kaufexemplare ausschließlich an die zuständige Buchhandlung ein. Die Buchhandlung gibt die Listen der Kaufexemplare an den Leipziger

Kommissions- und Großbuchhandel bis zum 26. Januar eines jeden Jahres. Das gilt auch für Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht an den Einrichtungen der Berufsbildung.“

### § 3

§ 9 Abs. I zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„In der Zeit der Bestellaktion (Dezember, Januar, Februar bzw. Mai), der Auslieferung und des Schulbuchverkaufs (Juli bis Anfang September) ist eine verstärkte Kontrolle der Schulen und des Buchhandels durchzuführen.“

### § 4

Diese Anordnung tritt am 15. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1967

Der Minister  
für Volksbildung  
Honecker

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 559

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 – Tabakbe- und -verarbeitung –, 8 Seiten, 0,20 MDN

### Sonderdruck Nr. 560

Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im Post- und Fernmeldewesen, 64 Seiten, 1,60 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weiteren 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Hoffenrotations-Hochdruck)

Index 31317



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. September 1967

Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 67	Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel — Kurortverordnung — .....	653

### Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel — Kurortverordnung — vom 3. August 1967

Zur weiteren Erhöhung der Qualität der medizinischen Betreuung in Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens sowie zur Qualifizierung des Erholungswesens und der schrittweisen Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Kur- und Erholungswesen wird folgendes verordnet:

#### I. Aufgaben

##### § 1

(1) Das Kur- und Bäderwesen löst mit den spezifischen Mitteln der Balneologie (natürliche Heilmittel, bioklimatische Bedingungen, Kurortmilieu), der Diätetik und anderer medizinischer Behandlungsmethoden wichtige Aufgaben der Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge bei Krankheiten und erzieht die Kurpatienten zu gesunder Lebensweise. Die Kureinrichtungen sind dazu auf der Grundlage fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu entwickeln, und die Qualität der Betreuung der Kurpatienten ist ständig zu erhöhen.

(2) Das Erholungswesen trägt durch eine sinnvolle Urlaubsgestaltung durch Körperkultur, Sport, Touristik und ein kulturvolles Leben zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung bei. Zur Verbesserung der Qualität der Betreuung der Urlauber in den Erholungseinrichtungen ist durch die Träger des Erholungswesens die aktive Erholung immer mehr durchzusetzen.

##### § 2

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kur- und Erholungswesens ist in den Kur- und Erholungsorten zu sichern, daß gesundheitsfördernde bioklimatische Bedingungen, ein gutes Ortsmilieu und eine gesicherte Trink- und Brauchwasserversorgung vorhanden sind. Die natürlichen Heilmittel sind besonders zu schützen. Für die Durchsetzung dieser Bedingungen sind die örtlichen staatlichen Organe verantwortlich. Alle erforderlichen Maßnahmen sind von ihnen zu planen, zu leiten und durchzuführen.

(2) Die Gestaltung der Kurorte, die Schaffung und Erhaltung des Kurortmilieus sowie die Entwicklung und Sicherung der Kurorthygiene haben unter Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der medizinischen Zielsetzung der Kur-

einrichtungen den Erfordernissen einer zweckmäßigen Kurgestaltung (Kurregime) und dem notwendigen Schutz der natürlichen Heilmittel zu entsprechen.

(3) Die Gestaltung der Erholungsorte, das Ortsmilieu sowie die orts- und wohnhygienischen Bedingungen haben Gesundheit und Wohlbefinden der Erholungssuchenden zu fördern.

#### II. Begriffsbestimmungen

##### § 3

#### Kuren und Erholungsaufenthalte

(1) Kuren sind medizinische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Sie werden unter ärztlicher Betreuung bei kurmäßiger Anwendung natürlicher Heilmittel und anderer medizinischer Verfahren (Kurbehandlung) bei gleichzeitiger Erziehung zur gesunden Lebensweise (aktive Gesundheitspflege) und geistig-kultureller Betätigung durchgeführt.

(2) Erholungsaufenthalte tragen durch Maßnahmen der aktiven Erholung bei gleichzeitiger Erziehung zur gesunden Lebensweise und geistig-kultureller Betätigung zur gesundheitsfördernden und zweckmäßigen Gestaltung des Urlaubs und der Ferien bei.

##### § 4

#### Kureinrichtungen und Erholungseinrichtungen

(1) Kureinrichtungen sind ärztlich geleitete Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Durchführung von Heilkuren, prophylaktischen Kuren und Genesungskuren, die im Rahmen ihrer speziellen Heilanzeigen (Indikationen) der medizinischen Behandlung und der Unterbringung der Kurpatienten dienen. Sie verfügen über entsprechende medizinisch und balneotechnisch geeignete Anlagen zur kurmäßigen Anwendung natürlicher Heilmittel und die erforderlichen sonstigen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie.

(2) Erholungseinrichtungen (Erholungsbeime, Kinderferienlager, Jugendherbergen, Zelt- und Campingplätze) sind von den Trägern des Erholungswesens, den Betrieben oder den örtlichen staatlichen Organen geleitete Einrichtungen, die der zweckmäßigen Durchführung des Erholungsurlaubs aller Bürger dienen.

##### § 5

#### Kurorte und Erholungsorte

(1) Kurorte einschließlich Seeheilbäder verfügen über staatlich anerkannte natürliche Heilmittel, über Kureinrichtungen und über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen. Sie zeichnen sich durch ihre landschaftliche Lage und durch günstige bioklimatische Be-



dingungen aus. Die Gesamtgestaltung der Orte entspricht der medizinischen Zielsetzung der Kureinrichtungen.

(2) Erholungsorte einschließlich Seebäder zeichnen sich durch eine günstige landschaftliche Lage und erholungsfördernde bioklimatische Bedingungen aus. Sie verfügen über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen und die erforderlichen Unterbringungs- und Beköstigungsmöglichkeiten, über genügend Einrichtungen für die medizinische und kulturelle Betreuung und über Möglichkeiten für die Ausübung von Spiel, Sport und Touristik.

(3) Luftkurorte verfügen über wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrungen bewährte klimatische Eigenschaften, über Kur- oder Erholungseinrichtungen und über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen. Sie zeichnen sich durch ihre landschaftliche Lage aus. Luftkurorte können sowohl Kurorte als auch Erholungsorte sein. Entscheidend für die staatliche Anerkennung ist die überwiegende Aufgabenstellung des Ortes.

(4) Kurorte gemäß den Absätzen 1 und 3 und Erholungsorte gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Orte, welche die vorgenannten Voraussetzungen besitzen und als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind.

#### § 6

##### Natürliche Heilmittel

Natürliche Heilmittel sind

- a) natürlich vorkommende Wässer (Heilwässer)
- b) Torfe, Schlamm und Erden (Badetorfe oder andere Peloide)
- c) natürliche Gasausströmungen aus der Erde und aus Wässern (Exhalationen) und natürliche Bestandteile der Luft
- d) die bestimmenden bioklimatischen Bedingungen eines Gebietes (Heilklima eines Kurortes und des ihn umgebenden Gebietes).

Sie müssen sich zur medizinischen Anwendung eignen und staatlich anerkannt sein.

#### III.

##### Verantwortlichkeit der staatlichen Organe

##### Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht

#### § 7

(1) Durch die Räte der Städte und Gemeinden (im folgenden Räte der Gemeinden genannt) der Kur- und Erholungsorte ist auf der Grundlage der vom Rat des Kreises bzw. Bezirkes vorzugebenden Schwerpunkte ein Plan der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes auszuarbeiten, welcher deren Entwicklung zur optimalen Betreuung der Kurpatienten und Urlauber beinhaltet. Dieser Plan ist der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung (im folgenden Gemeindevertretung genannt) zur Beschlußfassung vorzulegen. Außerdem sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die helfen, die Grundfonds der Kur- und Erholungseinrichtungen unter Einbeziehung der örtlichen Einrichtungen rationell zu nutzen. Die Kur- und Erholungseinrichtungen, deren übergeordnete Dienststellen, die Handelsorgane, die Massenorganisationen und anderen Institutionen sind verpflichtet, aktiv an der Ausarbeitung des Planes der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes mitzuwirken.

(2) Ausgehend von der prognostischen Einschätzung und im Rahmen des Perspektivplanes haben die Räte

der Bezirke, Kreise und Gemeinden auf der Grundlage der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne die Aufgaben im Kur- und Erholungswesen durchzuführen. Mit den im Plan zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Mitteln sowie Arbeitskräften ist ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt zu erreichen.

(3) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte haben das Recht, von den Kur- und Erholungseinrichtungen sowie von allen das Kur- und Erholungswesen beeinflussenden Bereichen deren Vorstellungen über ihre Entwicklung und deren Auswirkungen auf das Kur- und Erholungswesen zu fordern. Die Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane und die Organe der Massenorganisationen sind verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums der Kur- und Erholungsorte haben bzw. Forderungen an die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte auslösen, neben den Zustimmungen der dafür zuständigen Organe auch die Zustimmung der Räte der Gemeinden herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Böden, die Planung der Standorte und der Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen, den Einsatz der Arbeitskräfte, Kapazitäten der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs, Veränderungen der Kapazitäten der Kur- und Erholungseinrichtungen, der Dienstleistungen, der Einrichtungen des Handels und der ingenieurtechnischen Versorgung.

(4) Die Volkswirtschaftspläne der Kur- und Erholungsorte sind unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Kur- und Erholungswesens auszuarbeiten und den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen. Dazu gehört auch die Planung des geistig-kulturellen und des sportlich-touristischen Lebens. Die Träger zentraler Veranstaltungen haben dazu rechtzeitig ihre Vorstellungen dem Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

#### § 8

(1) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte nehmen in ihrem Volkswirtschaftsplan durch die Festlegung der Zahl der Belegungstage für alle Kur- und Erholungsheime im Ort Einfluß auf die Planung der ganzjährigen Auslastung der Kapazitäten.

(2) Die Räte der Gemeinden der Erholungsorte sind berechtigt, von den Leitern der Erholungsheime Angaben über die Auslastung der Kapazitäten zu fordern und darüber die Kontrolle auszuüben sowie bei Nichtauslastung von Erholungsplätzen (nicht Kurplätzen) durch die Erholungsträger Vermittlungen von Erholungsuchenden in die Erholungsheime vorzunehmen. Ausnahmeregelungen werden durch den Rat des Bezirkes gesondert festgelegt.

#### § 9

(1) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte, auf deren Territorium sich mehrere und größere Einrichtungen unterschiedlicher Träger des Kur- und Erholungswesens befinden, schaffen, sofern es für eine einheitliche und qualifizierte Betreuung der Kurpatienten und Urlauber sowie für die Lösung spezifischer Dienstleistungen zweckmäßig ist und durch rationelleres Arbeiten die Kosten gesenkt werden können,

- a) Kurverwaltungen und
- b) organisieren die Zusammenarbeit der Träger des Kur- und Erholungswesens durch Kooperationsbeziehungen zu einheitlichen Wirtschaftsorganisationen.

(2) In ökonomisch begründeten Fällen kann auch für mehrere Kur- und Erholungsorte gemeinsam eine Kurverwaltung oder eine einheitliche Wirtschaftsorganisation gebildet werden.

(3) Die Kurverwaltungen haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) die kulturelle, sportliche, touristische und gesundheitsfördernde Betreuung der Kurpatienten und Urlauber in Zusammenarbeit mit allen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie anderen Organisationen zu planen, zu koordinieren und zu organisieren
  - b) die öffentlichen Einrichtungen, die unmittelbar der kulturellen und sportlichen Betreuung der Kurpatienten und Urlauber dienen (wie z. B. Kulturhaus, Bibliothek, Kurorchester, Massensporteinrichtungen, Park- und Grünanlagen), zu verwalten, deren Niveau zu verbessern und eine rationelle Nutzung zu sichern
  - c) in Zusammenarbeit mit dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik den internationalen Touristenverkehr in bestimmten Erholungsorten durch Werbung und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Betreuung zu fördern
  - d) den Informations- und Werbedienst sowie Maßnahmen zur Auslastung und Vermittlung von Erholungsplätzen, die durch die Träger der Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden, durchzuführen
  - e) weitere Möglichkeiten für die Naherholung zu erschließen.
- (4) Die Kurverwaltungen sind selbständige nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Gemeinden. Bei der Finanzierung der Kurverwaltungen sollen die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zur Anwendung kommen. Sie arbeiten nach einer vom Rat der Gemeinde beschlossenen Arbeitsordnung.

(5) Die Bildung von Kurverwaltungen ist auf Antrag des Rates der Gemeinde durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen.

(6) Die einheitlichen Wirtschaftsorganisationen konzentrieren sich in ihren Kooperationsbeziehungen vor allem auf folgende Aufgaben:

- a) die Arbeit der Kur- und Erholungseinrichtungen auf dem Gebiet der Versorgung der Kurpatienten und Urlauber zu koordinieren und evtl. durchzuführen sowie territoriale Rationalisierungsmaßnahmen von Arbeitsprozessen durchzusetzen
- b) auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne der Gemeinden und der Pläne der Kur- und Erholungseinrichtungen eine rationelle Verwendung sowie einen effektiven Nutzen der materiellen und finanziellen Fonds zu erreichen und zu einer Kostensenkung beizutragen
- c) gemeinsame Nutzung der Kapazitäten vorhandener Versorgungs- und Wirtschaftseinrichtungen und Ausschöpfung aller Reserven.

#### § 10

(1) Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften auf der Grundlage des Planes der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes allen Bürgern die Perspektive des Ortes zu erläutern und ihre aktive Mitarbeit an der Entwicklung des Ortes zu fördern.

(2) Der sozialistische Wettbewerb zwischen den Kur- und Erholungseinrichtungen, allen Bewohnern und Be-

sitzern von Grundstücken ist in Zusammenarbeit mit den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf die Verschönerung des Ortes zu lenken mit dem Ziel, dem Kur- oder Erholungsort ein repräsentatives Aussehen zu geben.

#### § 11

(1) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte legen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen der zuständigen Institute die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene für ihr Territorium verbindlich fest und regeln in einem Statut die Durchführung der Grundsätze und der Bestimmungen auf dem Gebiet des Kur- oder Erholungswesens. Das Statut ist der Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte erarbeiten eine Ordnung über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxe und anderer Gebühren und legen sie der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor. Die Kurtaxe ist entsprechend den festgelegten Belegungstagen und der Anzahl der Kur- und Erholungsplätze einheitlich zu erheben. Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte verfügen über die volle Höhe der vereinnahmten Kurtaxe für Zwecke des Kur- und Erholungswesens.

#### § 12

(1) Bei Störungen der Kurbehandlung, vor allem durch Verkehr, Lärm und andere Einflüsse sowie zur Verminderung des Besucherverkehrs, können die örtlichen staatlichen Organe für Kurorte einschränkende Festlegungen treffen. Sie erhalten dazu folgende Rechte:

- a) die Räte der Bezirke können auf gemeinsamen Antrag des Rates der Gemeinde und des Leiters der Kureinrichtung beschließen, daß in diesem Kurort Erholungseinrichtungen weder errichtet noch unterhalten werden dürfen
- b) die Räte der Bezirke können auf gemeinsamen Antrag des Rates der Gemeinde und des Leiters der Kureinrichtung sowie nach Anhören örtlicher gesellschaftlicher Organisationen für bestimmte Kurorte innerhalb des Bezirkes eine Einschränkung des Touristenverkehrs festlegen
- c) die Räte der Gemeinden der Kurorte können nach Abstimmung mit den Leitern der Kureinrichtungen beschließen, daß in Hotels, anderen Beherbergungsstätten oder durch Privatpersonen Zimmer oder Schlafstellen nicht an Feriengäste abgegeben werden dürfen
- d) die Räte der Gemeinden können die Errichtung von Campingplätzen, den Bau von Wochenendhäusern und die Durchführung von Kinderferienlagern in Kurorten untersagen.

(2) Die Beschlüsse sind den zuständigen örtlichen und zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zur Kenntnis zu geben. Diese haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung dieser Festlegungen zu gewährleisten.

(3) Die Festlegung von Verkehrsbeschränkungen in Kurorten ist im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu regeln.

#### § 13

(1) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Entwicklung der Kureinrichtungen sowie für die Erhaltung und Erweiterung der Kapazitäten. Kapazitäts-

minderungen, Änderungen der Zweckbestimmung bzw. Schließung von Kureinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen, die im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erfolgen hat.

(2) Die Kureinrichtungen unterstehen den Räten der Bezirke. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Die Kureinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach Prinzipien der Leistungsfinanzierung und wirken aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Kurort mit. Sie sind verpflichtet, mit den örtlichen staatlichen Organen ständig zusammenzuarbeiten.

#### § 14

Die den örtlichen staatlichen Organen obliegenden speziellen Aufgaben im Kur- und Erholungswesen sind in den §§ 18 ff. geregelt.

### Rechte und Pflichten des Ministeriums für Gesundheitswesen

#### § 15

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne für die Gesamtentwicklung des Kur- und Bäderwesens und für die ständige Vervollkommnung der Arbeitsweise der Kureinrichtungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen sowie für die Durchsetzung der gesundheitsfördernden Betreuung der Urlauber in den Erholungsorten verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen sichert, daß die in den Kureinrichtungen vorhandenen speziellen Behandlungsmöglichkeiten in das System des Gesundheitsschutzes eingegliedert und wirkungsvoll für die Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung eingesetzt werden. Es plant und leitet die wissenschaftliche Arbeit und sichert die praktische Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt die Indikationen für die Behandlung von Kurpatienten in den einzelnen Kureinrichtungen fest und veröffentlicht sie in einem Verzeichnis.

#### § 16

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt grundsätzliche Regelungen über

- a) die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort
- b) den Inhalt und die Form des Statuts für einen Kur- oder Erholungsort (Rahmenstatut)
- c) die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten
- d) das Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel
- e) die Beschaffenheit und Technologie der zur Anwendung natürlicher Heilmittel erforderlichen balneotechnischen Anlagen sowie die hygienischen Bedingungen bei ihrer Nutzung
- f) die Tätigkeit der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete
- g) den Schutz natürlicher Heilmittel einschließlich der Schutzgebietserklärungen und Nutzungsbeschränkungen

h) die Führung des „Registers für Schutzgebiete“

i) die zweckmäßige Durchführung von Kuren und deren Gestaltung (Kurregime)

k) die Auswahl und Einweisung der Kurpatienten zu In- und Auslandskuren im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt

l) die Aufnahme von Kurpatienten aus dem Ausland im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen

m) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Urlauber in den Erholungsorten in Übereinstimmung mit den Trägern des Erholungswesens.

#### § 17

Die dem Ministerium für Gesundheitswesen obliegenden speziellen Aufgaben im Kur- und Bäderwesen sind in den §§ 18 ff. geregelt.

### IV.

### Staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort

#### § 18

(1) Die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort beschließt der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen und vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen bei Kurorten bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB und des Bezirkskomitees für Touristik und Wandern bei Erholungsorten.

(2) Die staatliche Anerkennung hat unter Berücksichtigung der in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen vorgesehenen Entwicklung des Gebietes zu erfolgen, in dem sich der Kurort bzw. Erholungsort befindet.

(3) Befinden sich auf dem Territorium einer Gemeinde sowohl Kureinrichtungen als auch Erholungseinrichtungen, so ist für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort die überwiegende Aufgabenstellung ausschlaggebend.

(4) Fallen nach Erteilung der staatlichen Anerkennung wesentliche Voraussetzungen fort, so kann diese zurückgenommen werden. Auf die Rücknahme finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### V.

### Erkundung, Erschließung, staatliche Anerkennung und Nutzung der natürlichen Heilmittel

#### § 19

### Geologische Untersuchungsarbeiten und Auffinden natürlicher Heilmittel

(1) Entsprechend dem Bedarf an natürlichen Heilmitteln für die Kurbehandlung und unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Krankheiten, die nach den Perspektivplänen des Gesundheitswesens Schwerpunkte in der Krankheitsbekämpfung einschließlich der Prophylaxe sind, veranlassen die Räte der Bezirke nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die Aufnahme entsprechender geologischer Untersuchungsarbeiten in die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Geologische Untersuchungsarbeiten zum Nachweis von mineralischen Rohstoffen, die als natürliche Heilmittel oder als Mineralwässer für den unmittelbaren menschlichen Genuß (Tafelwässer) Verwendung finden sollen, bedürfen, soweit sie nicht auf Grund der

Bestimmungen des Abs. 1 durchgeführt werden, der Genehmigung der Räte der Bezirke und des Ministeriums für Gesundheitswesen. Andere Bestimmungen, nach denen zur Durchführung geologischer Untersuchungen die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen oder Zustimmungen oder zu bestimmten Meldungen besteht, werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Genehmigung gemäß Abs. 2 bedürfen auch geologische Untersuchungsarbeiten für andere als die im Abs. 2 genannten Zwecke innerhalb bestimmter von den zuständigen zentralen Staatsorganen bekanntgemachter Gebiete, in denen nach geologischen Erfahrungen mit dem Vorkommen von natürlichen Heilmitteln oder von Mineralwässern gerechnet werden muß (hoffige Gebiete).

(4) Werden bei der Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten oder auf andere Weise bisher nicht bekannte Wässer, Torfe, Schlamm, Erden oder natürliche Gasausströmungen aus der Erde bzw. aus Wässern, die für eine Nutzung als natürliche Heilmittel oder als Mineralwässer für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet sein können, aufgefunden, sind derartige Vorkommen dem zuständigen Rat des Kreises zu melden.

#### § 20

##### Erschließung natürlicher Heilmittel

(1) Die vorläufige und die endgültige Erschließung von Wässern, Torfen, Schlamm und Erden sowie natürlichen Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern, die für eine Nutzung als natürliche Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können, bedürfen der Genehmigung der Räte der Bezirke und des Ministeriums für Gesundheitswesen. § 19 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, ob die im Abs. 1 genannten Stoffe für eine Nutzung als natürliche Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können.

#### § 21

##### Staatliche Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel

(1) Natürliche Heilmittel werden vom Ministerium für Gesundheitswesen staatlich anerkannt. Fallen später Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung fort, so kann diese zurückgenommen werden.

(2) Wässer, Torfe, Schlamm und Erden sowie natürliche Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern dürfen medizinisch nur angewendet werden, wenn sie als natürliche Heilmittel staatlich anerkannt sind und das Ministerium für Gesundheitswesen die Genehmigung zur Nutzung erteilt hat.

(3) Einer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bedarf auch die Nutzung von Wässern, Torfen, Schlamm und Erden sowie natürlichen Gasausströmungen aus der Erde bzw. aus Wässern, die für eine Verwendung als natürliche Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können, für andere als die im Abs. 2 genannten Zwecke.

#### § 22

##### Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortenschutzgebiete

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortenschutzgebiete (Zentrale Kommission) zu bilden.

(2) Die Zentrale Kommission berät das Ministerium für Gesundheitswesen bei Entscheidungen über die Erschließung und staatliche Anerkennung als natürliche Heilmittel und über die Rücknahme der Anerkennung sowie bei Erklärungen zu Schutzgebieten und deren Änderungen oder Aufhebungen.

#### VI.

##### Schutz der natürlichen Heilmittel

#### § 23

##### Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Heilmittel

(1) Der Schutz der balneologischen Nutzungsfähigkeit der natürlichen Heilmittel ist von ihrer Erschließung bis zur medizinischen Anwendung durch die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen zu sichern. Die Kureinrichtungen, die staatlichen Organe des Gesundheitswesens und die anderen zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen haben die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen, Beobachtungen und anderen notwendigen Maßnahmen für einen dauerhaften Schutz vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für den Bestand, die Beschaffenheit oder die Ergiebigkeit natürlicher Heilmittel haben die Kureinrichtungen bzw. die zuständigen staatlichen Organe dem verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich Mitteilung zu machen und in der Zwischenzeit die erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden (Sofortmaßnahmen), einzuleiten.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet auf der Grundlage von Empfehlungen des Ministers für Gesundheitswesen, die mit den zuständigen zentralen Organen abgestimmt sind, nach Beratung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen und nach Klärung der Bereitstellung erforderlicher materieller und finanzieller Mittel über die zu treffenden Maßnahmen endgültig.

#### § 24

##### Schutzgebiete

Grundstücke bzw. Territorien sind zu Schutzgebieten zu erklären, soweit sie notwendig sind, um

- natürliche Heilmittel zu erschließen, zu gewinnen, balneologisch zu nutzen oder ihre balneologische Nutzungsfähigkeit zu sichern
- bestimmende bioklimatische Bedingungen eines Kur- oder Erholungsortes und des ihn umgebenden Gebietes zu erhalten
- das Milieu im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes, der zur näheren Umgebung der Kureinrichtung gehört, zu gewährleisten
- die Trink- und Brauchwasserversorgung des Kur- bzw. Erholungsortes oder eines Teiles des Ortes unter Eingliederung der auf Grund des Wassergesetzes festzulegenden Schutzzonen und bei Beachtung der zusätzlichen ortshygienischen Belange in Kur- bzw. Erholungsorten zu sichern.

#### § 25

##### Schutzgebietserklärung

(1) Die Erklärung zu Schutzgebieten sowie deren Änderung und Aufhebung erfolgt durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und der VVB Forst-

wirtschaft, in deren Gebiet das Schutzgebiet gebildet werden soll oder gebildet worden ist.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Rates des Kreises sichert, daß vor der Erklärung zu Schutzgebieten den Betrieben und Einrichtungen sowie den Bürgern, deren Grundstücke von der Schutzgebietserklärung betroffen sind, die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen erläutert und mit ihnen die zweckmäßigste Festlegung der Schutzgebiete beraten wird.

(3) Die Schutzgebietserklärung bewirkt, daß

a) jedes innerhalb eines Schutzgebietes liegende Grundstück und Gebäude bestimmten Nutzungsbeschränkungen unterworfen werden kann oder die Vornahme bestimmter Nutzungen und anderer Maßnahmen auf dem Grundstück sowie am Gebäude einer Genehmigung bedarf

b) dem Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten jedes innerhalb eines Schutzgebietes liegenden Grundstücks und Gebäudes oder den Inhabern von dinglich gesicherten sowie vertraglichen Rechten in bezug auf diese Grundstücke und Gebäude (im folgenden Berechtigte am Grundstück genannt) Auflagen erteilt werden können, die sie zur Duldung der Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen auf dem Grundstück und am Gebäude verpflichtet

c) den Berechtigten am Grundstück Auflagen zur eigenen Vornahme von Schutzmaßnahmen gemäß Buchst. b erteilt werden können.

Voraussetzung für Regelungen gemäß Buchstaben a bis c ist, daß das zur Sicherung der im § 24 genannten Zwecke erforderlich ist und im Falle Buchst. c den betroffenen Berechtigten am Grundstück zugemutet werden kann.

(4) Im Falle von Nutzungsbeschränkungen und Auflagen gemäß Abs. 3 ruhen die sich aus der Rechtsträgerschaft, aus dem Eigentum, aus dinglich gesicherten oder vertraglichen Rechten ergebenden Befugnisse zur Ausübung des Besitzes bzw. der Nutzung, wenn sie dem Zwecke der Nutzungsbeschränkungen oder der Auflagen zuwiderlaufen.

#### Nutzungsbeschränkungen und Auflagen

##### § 26

(1) Bei der Erklärung zu Schutzgebieten sind Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen, denen die innerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstücke und Gebäude unterworfen werden sollen, mit festzulegen. Sind einheitliche Nutzungsbeschränkungen für das gesamte Schutzgebiet nicht erforderlich, können innerhalb des Schutzgebietes Schutzzonen mit nach Art und Umfang abgestuften Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. In besonderen Fällen können Nutzungsbeschränkungen auch außerhalb von Schutzgebieten vereinbart werden.

(2) Soweit die Festlegung einheitlicher Nutzungsbeschränkungen innerhalb von Schutzgebieten und Schutzzonen nicht möglich oder zur Sicherung der im § 24 genannten Zwecke nicht ausreichend ist, sind erforderliche Nutzungsbeschränkungen für jedes betroffene Grundstück und Gebäude gemäß § 27 gesondert festzulegen.

##### § 27

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist anzustreben, daß der Berechtigte am Grundstück sich vertraglich zu den erforderlichen Nutzungsbeschränkungen verpflichtet.

(2) Eine vertragliche Verpflichtung des Berechtigten am Grundstück ist auch dann anzustreben, wenn zur Sicherung der im § 24 genannten Zwecke die dauernde oder zeitweilige Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen auf dem Grundstück und am Gebäude erforderlich ist.

(3) Kommt ein Vertrag gemäß Absätzen 1 und 2 nicht zustande oder ist sein Abschluß aus anderen Gründen nicht möglich, so kann durch staatlichen Bescheid eine der im § 25 Abs. 3 genannten Maßnahmen angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte am Grundstück seinen Pflichten aus einem Vertrag gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(4) Unterliegt der Berechtigte am Grundstück den Bedingungen des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 107), ist in den Fällen des Abs. 3 die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeizuführen.

##### § 28

#### Zuständigkeitsregelungen

(1) Zuständig für den Abschluß vertraglicher Vereinbarungen gemäß § 27 Absätzen 1 und 2 und zur Erteilung von Bescheiden gemäß § 27 Abs. 3 ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Er trifft seine Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und gegebenenfalls mit weiteren beteiligten staatlichen Organen.

(2) Der Rat des Kreises ist auch zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Vornahme bestimmter Nutzungen, Veränderungen oder anderer Maßnahmen innerhalb eines Schutzgebietes, soweit nach dem Inhalt der festgelegten Nutzungsbeschränkungen hierfür eine Genehmigung erforderlich ist (§ 25 Abs. 3 Buchst. a).

(3) Regelungen gemäß Absätzen 1 und 2, die eine Leistungspflicht der Kureinrichtung oder anderer begründen können (§ 30 Abs. 1), bedürfen deren Zustimmung.

##### § 29

#### Wirksamkeit von Schutzgebietserklärungen

(1) Schutzgebietserklärungen, Nutzungsbeschränkungen und Verpflichtungen innerhalb von Schutzgebieten, die auf dieser Verordnung beruhen, werden nicht im Grundbuch eingetragen. Das gilt nicht, soweit in den Fällen des § 27 Absätze 1 oder 2 die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer anderen Grundstücksbelastung im Grundbuch vereinbart wird.

(2) Nutzungsbeschränkungen gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a sowie Auflagen zur Duldung der Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchstaben b oder c wirken auch ohne Eintragung im Grundbuch gegen die jeweiligen Berechtigten am Grundstück.

(3) Bei nicht volkseigenen Grundstücken innerhalb von Schutzgebieten ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 im Grundbuchheft ein Vermerk anzubringen. Einzelheiten hierzu regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen.

##### § 30

#### Entschädigung

(1) Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Zusammenhang mit Nutzungsbeschränkungen oder Verpflichtungen innerhalb von Schutzgebieten, die auf



dieser Verordnung beruhen, ist eine Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist bei Schutzgebieten im Interesse von Kureinrichtungen von diesen zu planen und zu leisten, in allen anderen Fällen von demjenigen, in dessen Interesse der Schutz erfolgt.

(2) Die Höhe der Entschädigung und die Bedingungen ihrer Zahlung sind in den Fällen des § 27 Absätze 1 und 2 im Vertrag mit zu vereinbaren. In allen anderen Fällen werden Entschädigungen und die Bedingungen ihrer Zahlung durch den Rat des Kreises festgesetzt. Die Entschädigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen erhalten keine Entschädigung.

### § 31

#### Kennzeichnung von Schutzgebieten, Register und Einsichtnahme in Schutzgebietsunterlagen

(1) In den Schutzgebietserklärungen ist festzulegen, welche Kennzeichnung der Schutzgebiete nach Art und Umfang der zugrundegelegten Nutzungsbeschränkungen erforderlich ist.

(2) Schutzgebiete sind in das „Register für Schutzgebiete“ einzutragen, welches beim Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, geführt wird.

(3) Je eine Anfertigung der Schutzgebietserklärung, des Lageplanes, der im Schutzgebiet ausgesprochenen Nutzungsbeschränkungen und der den Berechtigten am Grundstück erteilten Auflagen zur Duldung oder zur eigenen Vornahme von Schutzmaßnahmen ist dem zuständigen Rat der Gemeinde des Kurortes zur Aufbewahrung zu übermitteln. Der Rat der Gemeinde des Kurortes hat jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht in die Schutzgebietsunterlagen zu gewähren. Der Minister für Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten staatlichen Organe weitere staatliche Organe oder Einrichtungen, denen gleichfalls Ausfertigungen zu übergeben sind, gesondert festlegen.

## VII.

### Überwachung der natürlichen Heilmittel

#### § 32

##### Balneologische Überwachung

(1) Die Überwachung und Sicherung des Bestandes, der Ergiebigkeit und der Beschaffenheit der natürlichen Heilmittel von ihrer Erschließung bis zu ihrer Anwendung, der zu ihrer Gewinnung, Verteilung und Anwendung vorhandenen balneotechnischen Anlagen sowie der Schutzgebiete (balneologische Überwachung) obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen, den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen, dem Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft und anderen staatlichen Instituten, die der Minister für Gesundheitswesen durch besondere Regelung damit beauftragt hat.

(2) Die Überwachung der Schutzgebiete obliegt auch den Kureinrichtungen des Kurortes.

(3) Zur Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz natürlicher Heilmittel sind die für die Überwachung und Sicherung zuständigen Organe, Institute und Einrichtungen im Rahmen der ihnen übertragenen Überwachungsaufgaben befugt, in Kureinrichtungen

und auf Grundstücken, auf denen natürliche Heilmittel erschlossen werden oder erschlossen werden sollen, auf denen sich Gewinnungs- und Verteilungsanlagen natürlicher Heilmittel sowie sonstige balneotechnische Anlagen befinden oder die zu Schutzgebieten gehören, Kontrollen vorzunehmen, zweckdienliche Auskünfte, die Beseitigung von Mängeln und die Erfüllung anderer erforderlicher Maßnahmen zu verlangen und für deren Durchführung Fristen zu setzen.

(4) Die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung und Sicherung zuständigen Organe, Institute und Einrichtungen sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben berechtigt, die im Abs. 3 genannten Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, in Aufzeichnungen über die zum Schutz natürlicher Heilmittel vorgeschriebenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen Einsicht zu nehmen sowie sonstige Ermittlungen vorzunehmen.

(5) Die Kontrollbeauftragten der Kureinrichtungen sind berechtigt, die innerhalb von Schutzgebieten gelegenen Grundstücke und Anlagen zu betreten und zu besichtigen oder sonstige Ermittlungen vorzunehmen, soweit das zur Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 2 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(6) Im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages sind die Kontrollbeauftragten befugt, die Erfüllung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 vorläufig zu verfügen.

### § 33

#### Hygienische Überwachung

(1) Die hygienische Überwachung der Kur- und Erholungsorte, der Kur- und Erholungseinrichtungen und der natürlichen Heilmittel von ihrer Erschließung bis zu ihrer Anwendung, der zu ihrer Gewinnung, Verteilung und Anwendung vorhandenen balneotechnischen Anlagen sowie der Schutzgebiete obliegt der Staatlichen Hygieneinspektion beim Ministerium für Gesundheitswesen, dem Forschungsinstitut für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, und den Bezirks- und Kreishygieneinspektionen. In Bereichen zentraler staatlicher Organe mit besonderen Hygieneinspektionen sind diese für die hygienische Überwachung ihrer eigenen Kur- und Erholungseinrichtungen zuständig.

(2) Aufgaben und Befugnisse der im Abs. 1 genannten Organe und Institute richten sich hierbei nach den Bestimmungen über die Hygieneinspektion. Die Bestimmungen über die hygienische Überwachung der Brunnen und der zentralen Wasserversorgungsanlagen finden für die hygienische Überwachung der Heilwässer sowie deren Gewinnungs- und Verteilungsanlagen entsprechende Anwendung.

## VIII.

### Verfahrensbestimmungen

#### § 34

##### Durchsetzung von Maßnahmen

(1) Handelt der Berechtigte am Grundstück Nutzungsbeschränkungen, die auf dieser Verordnung beruhen, zuwider oder kommt er auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen vom Vorsitzenden des Rates des Kreises auf Kosten des Zuwiderhandelnden vorgenommen werden.

(2) Die Einziehung der Kosten gemäß Abs. 1 erfolgt im Verwaltungswege.

## § 35

**Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen und Verfügungen**

Bescheide gemäß § 27 Abs. 3, die Versagung von Genehmigungen gemäß § 25 Abs. 3 Buchst. a, Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 2 und Verfügungen gemäß § 32 Absätzen 3 und 6 und § 34 Abs. 1 sind schriftlich zu erlassen und mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbefehung zu versehen. Sie sind dem Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Bescheide gemäß § 27 Abs. 3, Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 2 und Verfügungen gemäß § 34 Abs. 1 sind durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zuzustellen.

## § 36

**Beschwerden**

(1) Gegen Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen oder Verfügungen gemäß § 35 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang bzw. Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Organ einzulegen, das den Bescheid, die Entscheidung, die Festsetzung oder die Verfügung erlassen hat. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder die Bedingungen ihrer Zahlung richtet sich nach § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257). Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist der Bescheid, die Entscheidung, die Festsetzung oder die Verfügung innerhalb der Frist von einer Woche nach Eingang der Beschwerde abzuändern.

(3) Wird die Beschwerde nicht für berechtigt gehalten, so ist sie an das dem entscheidenden Organ übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb einer Frist von 3 Wochen endgültig. Auf die Beschwerdeentscheidung finden im übrigen die Bestimmungen des § 35 entsprechende Anwendung.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das im Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannte Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

## IX.

## § 37

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) in Kurorten gegen die auf Grund von § 12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt
- b) Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind
- c) Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchstaben b oder c auferlegt sind.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Be-

auftragten der in den §§ 32 und 33 genannten Organe und Institute befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen. Den Beauftragten der Kureinrichtungen steht diese Befugnis nicht zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## X.

**Schlussbestimmungen**

## § 38

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 39

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten anderer Bestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 21. März 1947 betr. die Bade- und Kurorte in der Mark Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg Heft 6 S. 87)
- b) Gesetz vom 27. Juni 1947 betr. Urlaubsaufenthalt der Werktätigen (Urlaubsaufenthaltsgesetz) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 14 S. 130)
- c) Verordnung vom 26. April 1948 zur Durchführung des Urlaubsaufenthaltsgesetzes (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 12 S. 82)
- d) Erste Verordnung vom 26. Februar 1948 zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Februar 1947 zur Sicherstellung von Kurbädern und Erholungsstätten für die Werk- und Berufstätigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 7 S. 138)
- e) Verordnung vom 28. November 1957 über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien (GBl. I S. 617)
- f) Anweisung vom 1. Dezember 1962 über die Abgabe von Zimmern an Urlauber in Kurorten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1962 S. 135).

Berlin, den 3. August 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

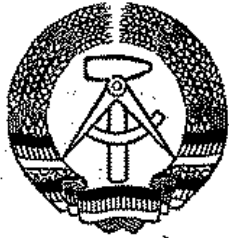
Der Minister  
für Gesundheitswesen

Sefrin

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 21 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN und Teil III 1,30 MDN - 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1053 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. September 1967

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 67	Beschluß über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben .....	661
7. 9. 67	Beschluß über die Gewährung des staatlichen Kindergeldzuschlages an Handwerker .....	663
28. 8. 67	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung .....	664

**Beschluß**  
über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben

vom 24. August 1967

— Auszug —

1. Die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben (Anlage) werden bestätigt.

Berlin, den 24. August 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter  
Minister

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze**  
für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben

vom 24. August 1967

Die Gesamtwirkung des ökonomischen Systems des Sozialismus zielt auf die volle Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit im einheitlichen Gesamtprozeß der erweiterten sozialistischen Reproduktion hin. Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der

Zeit bedeutet konsequenter Kampf zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse.

Die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen werden unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung in zunehmendem Maße von der Höhe der Gemeinkosten und ihrer Senkung beeinflußt.

Der Kampf um die Senkung der Gemeinkosten wurde bisher nur ungenügend geführt. Den Werkträgern waren die Höhe der Gemeinkosten und ihre Zusammensetzung, die differenziert und kompliziert ist, nur ungenügend oder überhaupt nicht bekannt. Erschwerend wirkte dabei die überwiegend indirekte Verrechnung.

Die wirksame Senkung der Gemeinkosten erfordert vom Direktor des VEB, alle Werkträger genau über die Gemeinkosten in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren, sie durch überzeugende Erklärung der Kostenzusammenhänge zum kostenbezogenen Denken und Handeln zu erziehen. Die Senkung der Gemeinkosten ermöglicht die Überbietung bzw. Übererfüllung der Vorgaben für den zu erwirtschaftenden Nettogewinn des VEB. Dadurch stehen den VEB zusätzliche finanzielle Mittel für die vom Betrieb zu lösenden Aufgaben und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträger zur Verfügung.

Die notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Kampf um die Senkung der Gemeinkosten ist die Erarbeitung und Anwendung von Normativen auf der Grundlage von fortschrittlichen Werten; erst dadurch wird die Einbeziehung der Senkung der Gemeinkosten in den sozialistischen Wettbewerb mit Hilfe des Haushaltsbuches kontrollierbar.

Grundlage dafür ist die

- exakte Erfassung und Analyse der Gemeinkosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenkomplexen bzw. Leistungsgrößen für die Normierung

- Ermittlung der ökonomisch zweckmäßigsten Bezugsgröße
- Weiterentwicklung der Kostenrechnung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik, damit die Gemeinkosten einer besonderen Kontrolle unterzogen werden.

Gemeinkosten sind von der Art her notwendiger Bestandteil der Gesamtselbstkosten. Sie sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen (Bezugsgrößen) den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann.

Sofern für direkt verrechnete Kosten, die nicht Aufwendungen für Grundmaterial, fremde Lohnarbeit, Kooperation und Grundlohn sind, noch keine technisch bzw. ökonomisch begründeten Normen bestehen, sind die für Gemeinkosten geltenden Grundsätze ebenfalls anzuwenden.

#### 1. Grundsätze für die Normierung der Gemeinkostenkosten

Eine wirkungsvolle Methode zur Senkung der Gemeinkosten ist die Ausarbeitung und Anwendung von Normativen. Sie ermöglichen die Aufdeckung von Reserven und führen zu einem hohen Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit.

Die Normative müssen daher

- zur Senkung der betrieblichen Aufwendungen für Gemeinkosten auf das Niveau fortgeschrittener gleicher oder vergleichbarer Betriebe führen
- dem ökonomisch unbegründeten Ansteigen der Gemeinkosten wirksam entgegenwirken
- vordringlich für solche Gemeinkosten erarbeitet werden, die wesentlich die Höhe der Gemeinkosten und damit die Selbstkosten beeinflussen
- bei der Ausarbeitung von Vorgaben für die Planung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane angewendet werden.

Bei der Ermittlung von Preisen gelten die Normative als Höchstsätze, damit der Preis zur Senkung der Selbstkosten voll ausgenutzt werden kann.

Die Normative sind zu bestätigen für

- betriebliche Normative durch den Direktor des VEB
- überbetriebliche und für den Industriezweig verbindliche Normative durch den Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes
- mehrere Industriezweige verbindliche Normative durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs.

Bei der Verteidigung des Planangebotes bzw. Planentwurfs ist über die Höhe und Entwicklung der Gemeinkosten und der mit Hilfe von Normativen erzielten Gemeinkostensenkungen Rechenschaft abzulegen.

Ausgehend vom Grundsatz — hoher Nutzeffekt bei geringstem Aufwand — sind unter Beachtung spezieller Schwerpunkte der Industriezweige vordringlich für folgende Gemeinkosten Normative zu schaffen:

#### Normative für maschinen- und anlagenbezogene Gemeinkosten (Stundenkostennormative)

Die optimale Auslastung der Grundmittel ist von großer Bedeutung für die weitere Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft. Das erfordert z. B. im Prinzip die Auslastung von

- Spezialmaschinen (Maschinen, die in der Regel nur für einen Arbeitsgang eingesetzt werden können) im mindestens 2schichtigen Betrieb
- Universalmaschinen und Taktstraßen sowie anderen hochproduktiven Anlagen im 3schichtigen Betrieb.

Deshalb sind durch Normierung die im Durchschnitt anfallenden Kosten für Abschreibungen, Antriebsenergie, Schmier- und Hilfsstoffe, Instandhaltungen sowie maschinengebundene Werkzeuge und Vorrichtungen bei der Bildung der Stundenkostennormative auf der Grundlage der verfügbaren Maschinenzeitfonds und eines hohen Ausnutzungsgrades zu berücksichtigen. Die Normative fördern den Prozeß der Aussonderung veralteter Maschinen und Anlagen.

#### Normative für den innerbetrieblichen Transport

Die optimale Ausnutzung der vorhandenen Transportmittel und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit ist die Zielstellung der Normative für den innerbetrieblichen Transport. Auf der Basis der Durchlaufpläne zur Rationalisierung des innerbetrieblichen Transportwesens sind Normative auszuarbeiten und anzuwenden.

#### Normative für innerbetriebliche Reparaturen und für den Wartungsdienst

Die rationelle Auslastung der Grundmittel erfordert einen hohen Pflege- und Wartungsgrad und die planmäßige Durchführung von vorbeugenden Instandsetzungen. Ausgehend von einer exakten Kostenanalyse muß die Erarbeitung und Anwendung von Normativen zur Senkung dieser Kosten und vollen Nutzung der Arbeitszeit führen.

#### Normative für übrige Beschäftigte

Bei der Normierung der Kosten für das ingenieurtechnische Personal (z. B. Beschäftigte in Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Technologie) sind die volkswirtschaftlichsten Erfordernisse zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion zu berücksichtigen.

Ziel der Normierung der Kosten für nicht zum ingenieurtechnischen Personal gehörende Beschäftigte (z. B. Beschäftigte in der Lagerwirtschaft) muß ihre Senkung sein. Dazu ist die maschinelle Datenverarbeitung umfassend anzuwenden und die Rechnungsführung und Statistik rationaler zu organisieren.

### Normative für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

Die Normierung muß unter Zugrundelegung minimaler Kosten, optimaler Lebensdauer und geringster Störanfälligkeit der Erzeugnisse sowie hohem Niveau der Garantieleistungen und des technischen Kundendienstes erfolgen. Als Bezugsgröße gelten unter den Bedingungen der weiteren Spezialisierung der Produktion grundsätzlich die Verarbeitungskosten.

### Normative für VVB-Umlage

Die Normierung muß ein unbegründetes Ansteigen der VVB-Umlage verhindern, zur konsequenten Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den wissenschaftlich-technischen Zentren führen und die Rationalisierung der Leitungsprozesse aktiv unterstützen.

### 2. Veränderung und Weiterentwicklung der Normative für Gemeinkosten

Die Normative sind im Prinzip zu befristen. Die Etappen der planmäßigen Überarbeitung und Neufestsetzung der Normative sind bei der erstmaligen Bestätigung festzulegen.

In der weiteren Arbeit auf dem Gebiet der Gemeinkosten kommt es darauf an, eine Reihe betrieblicher Normative in überbetriebliche bzw. Industriezweignormative und Industriezweignormative in Bereichsnormative zu überführen, um die Wirksamkeit der Normative als Mittel zur kontinuierlichen Senkung der Gemeinkosten voll auszunutzen. Durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe sind hierfür kontrollfähige Maßnahmepläne für die Ausarbeitung und Einführung solcher Normative festzulegen.

### 3. Grundsätze für die Bestätigung neuer Gemeinkostenzuschlagssätze (Kalkulations Elemente) für Planungs- und Preisbildungszwecke

Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der Neubestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen für Planungs- und Preisbildungszwecke künftig davon auszugehen, daß sich der Anteil der normierten Gemeinkosten an den gesamten Gemeinkosten ständig erhöht.

Die Betriebe haben bei Anträgen auf Bestätigung neuer Gemeinkostenzuschlagssätze über den Stand, die Bildung, Anwendung und Weiterentwicklung von Normativen für Gemeinkosten und die erzielten Gemeinkosten senkungen Rechenschaft abzulegen.

Um zu verhindern, daß die Preise steigen, dürfen höhere Gemeinkostenzuschlagssätze nur dann bestätigt werden, wenn die Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse sinken.

Erhalten die Betriebe neue Produktionsaufgaben, die mit wesentlichen technischen und technologischen Veränderungen (Umprofilierung) verbunden

sind, muß die Neubestätigung der Gemeinkostenzuschlagssätze unter Beachtung der Höhe der Gemeinkosten von Betrieben mit vergleichbaren Produktionsaufgaben erfolgen.

Die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Gemeinkostenzuschlagssätze neu festzusetzen, wenn durch Kontrolle (z. B. der Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organe, der Abnehmer) festgestellt wird, daß die Betriebe Normative anwenden, die nicht auf die Senkung der Gemeinkosten wirken. Dabei muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Betriebe, die der Gesellschaft einen hohen Nutzen bringen, materielle Vorteile haben.

### Beschluß über die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages an Handwerker

vom 7. September 1967

Für die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437) an Handwerker wird folgendes beschlossen:

1. Selbständigen Handwerkern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I S. 71) die Handwerkssteuer A entrichteten und gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages Anspruch auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages hatten, wird der staatliche Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 15 MDN je Kind ohne Einkommensbegrenzung weiter gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für die Kinder der in Ziff. 1 genannten Handwerker zu gewähren, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (1. April 1966) geboren wurden.
3. Selbständigen Handwerkern, auf die die Bestimmung der Ziff. 1 nicht zutrifft, wird der staatliche Kinderzuschlag entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages in Höhe von monatlich 15 MDN je Kind gewährt, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 10 000 MDN nicht übersteigt.

Berlin, den 7. September 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Sefrin

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Berechnung  
des Durchschnittsverdienstes  
und über die Lohnzahlung

vom 28. August 1967

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 633) wird wie folgt ergänzt:

- „16. Schichtprämien auf Grund der Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung von Schichtprämien (GBl. II S. 635)
- 17. Lohnerhöhungen nach der Verordnung vom 1. Juni 1967 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 220 MDN auf 300 MDN

\* 1. DB. vom 28. März 1966 (GBl. II Nr. 37 S. 238)

und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 400 MDN (GBl. II S. 313).“

**Zu § 6 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:**

§ 2

Als Lehrer und Lehrkräfte gelten die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 633) sowie die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 (GBl. II S. 238) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1967

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne**  
**beim Ministerrat**  
Rademacher



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. September 1967

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 67	Verordnung über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung — .....	665

### Verordnung über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung —

vom 21. September 1967

Beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ist die Standardisierung — als ein Hauptbestandteil der sozialistischen Rationalisierung — ein wichtiges Mittel zur rationellen Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und damit zur ständigen maximalen Steigerung des Nationaleinkommens. Zur Weiterentwicklung und Durchsetzung der Standardisierung sowie zur Festlegung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit wird folgendes verordnet:

## § 1

## Grundsätze und Ziele der Standardisierung

(1) Die Standardisierung ist unmittelbarer Bestandteil der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und insbesondere in der Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Technologie, Materialwirtschaft und in der Organisation der Produktion umfassend anzuwenden. Sie ist in die Planungs- und Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe einzubeziehen.

(2) Zur Erreichung eines hohen Entwicklungstempos der Volkswirtschaft und eines maximalen Nutzens ist dabei durch Standardisierung vorrangig

- die beschleunigte Einführung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik, insbesondere die Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse, zu sichern
- die Vertiefung der nationalen und internationalen Arbeitsteilung zur Bildung volkswirtschaftlich optimaler Kooperationsbeziehungen zu fördern
- die Vorbereitung und Durchführung der Investitions-, Automatisierungs-, Spezialisierungs- und anderen Rationalisierungsvorhaben zu unterstützen.

(3) Zur rationellen Gestaltung der Organisation des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und zur Erhöhung seines technischen Niveaus sind durch Standardisierung folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. Ermittlung und Festlegung volkswirtschaftlich optimaler Sortimente für Erzeugnisse auf der Grundlage des wissenschaftlich begründeten Bedarfs unter besonderer Berücksichtigung rationaler Produktionsmöglichkeiten und einer ökonomischen Materialverwendung. Dazu gehören insbesondere:
  - systematisch — vorrangig nach Vorzugszahlen — gestufte Reihen für Typen, Hauptabmessungen und andere Parameter, um den Bedarf innerhalb eines Bereiches mit einer kleinstmöglichen Anzahl von Größen und Ausführungen zu decken
  - Lenkung der Verbraucher auf zu bevorzugende Werkstoffe, Qualitäten, Typen und Abmessungen, um durch Erhöhung der Produktionsmengen eine rationelle Produktion zu erreichen und um eine ökonomische Materialverwendung unter Berücksichtigung des Materialaufkommens zu gewährleisten
  - Rastermaße und Anschlußwerte einschließlich Toleranzen, um die Austauschbarkeit und Vernetzungsfähigkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten
  - umfassende Durchsetzung des Baueinheitenprinzips, um durch vielfältige Kombinationsmöglichkeiten der Baueinheiten den ständig steigenden technischen und ökonomischen Forderungen der Mechanisierung und Automatisierung der Produktion gerecht zu werden
  - neue Standardteile, vereinheitlichte Rohteile und Standardbaugruppen, besonders durch die datenverarbeitungsgerechte Erfassung und Speicherung der dafür notwendigen Kennwerte, um die Anwendung rationaler Verfahren und die automatische Fließfertigung in zentralen Fertigungen zu ermöglichen.

2. Ermittlung und Festlegung wirtschaftlicher Verfahren, um technische, ökonomische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse optimal durchzusetzen und geistige Arbeit zu rationalisieren. Dazu gehören insbesondere:

- Berechnungsverfahren und -grundlagen, Bemessungsverfahren und -grundlagen, Festlegungen für die Konstruktion und die Projektierung zur Ermittlung und Durchsetzung volkswirtschaftlich optimaler Ergebnisse
- Arbeitsverfahren als Voraussetzung für die Durchsetzung neuer Erkenntnisse, besonders zur Einführung hochproduktiver Technologien
- Festlegungen für den ökonomischen Einsatz und die ökonomische Nutzung der Rohstoffe, Halbzeuge und Bauteile
- Festlegungen für den ökonomischen Einsatz und die ökonomische Nutzung und Erhaltung der Anlagen, Maschinen und Werkzeuge
- Festlegungen für die Gewährleistung der technischen Sicherheit und der Hygiene sowie für die Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen.

3. Vereinheitlichung und Festlegung von Einheiten, Symbolen, Formelzeichen und Begriffen zur eindeutigen Verständigung, insbesondere in Forschung, Lehre, Produktion, Handel und Konsumtion und als Voraussetzung für die maschinelle Datenverarbeitung.

(4) Durch Standardisierung sind als Voraussetzung zur planmäßigen Erreichung und Sicherung einer optimalen Qualität der Erzeugnisse und Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und ihrer Weltmarktfähigkeit in Verbindung mit den Forderungen gemäß Abs. 3 zu ermitteln und festzulegen:

- dem wissenschaftlich begründeten Bedarf entsprechende Qualitätskennwerte und -stufungen für die gegenwärtige und perspektivische Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Produktion
- Gebrauchseigenschaften für die wichtigsten Materialgruppen, insbesondere physikalische und chemische Eigenschaften, statische und andere technische Werte der Rohstoffe, Werkstoffe und Halbfabrikate
- rationelle Prüfverfahren unter besonderer Berücksichtigung der statistischen Qualitätskontrolle
- Vorschriften und Kennwerte für Konservierung, Verpackung, Transport und Lagerung zur Erhaltung des Gebrauchswertes.

(5) Die gemäß Absätzen 1 bis 4 erarbeiteten Lösungen der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind vorrangig mit Hilfe von Standards in Verbindung mit den dazugehörigen Einführungsmaßnahmen und der umfassenden Anwendung ökonomischer Hebel durchzusetzen.

(6) Zur schnellen und umfassenden Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die volkswirtschaftliche Praxis ist der Inhalt und die Methodik der Standardisierung in zunehmendem Maße den Erfordernissen und Möglichkeiten zur Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme anzupassen.

## § 2

### Standards

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik werden herausgegeben:

- DDR-Standards
- Fachbereichstandards und
- Werkstandards.

(2) Standards enthalten einheitlich anzuwendende Festlegungen gemäß § 1.

(3) DDR-Standards enthalten grundsätzliche Festlegungen, die wegen ihrer Bedeutung für die rationelle Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Durchsetzung der Hauptentwicklungsrichtungen der Volkswirtschaft, einer zentralen Regelung durch das vom Ministerrat beauftragte Staatsorgan bedürfen, auf Grund ihrer Reife in der Regel für einen längeren Zeitraum Bestand haben und vorrangig betreffen:

- Festlegungen, die die Entwicklungsrichtung der wichtigsten Erzeugnisse und Verfahren bestimmen
- Festlegungen der optimalen Sortimente und der entscheidenden Qualitätskennwerte für Haupterzeugnisse
- Festlegungen der Haupt- und Anschlußmaße sowie der technischen Forderungen für Erzeugnisse und Bauelemente, die in Maschinen, Aggregaten und Anlagen in großer Breite in der Volkswirtschaft verwendet werden
- Festlegungen für technologische Verfahren, Prüfverfahren sowie Projektierungs- und Konstruktionsrichtlinien, die für große Bereiche der Volkswirtschaft von Bedeutung sind
- Festlegungen, die für die Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind
- grundsätzliche Festlegungen für die Sicherheit sowie zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Menschen.

(4) Fachbereichstandards enthalten Festlegungen, die entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch das wirtschaftsleitende Organ als Führungsorgan des Wirtschaftszweiges zu treffen sind. Dies sind vorrangig:

- Ergänzungen und Spezifizierungen zu den grundsätzlichen Festlegungen in DDR-Standards
- Festlegungen für die rationelle Organisation der Produktion und für die Sortimente und die Qualität der Erzeugnisse, die über die jeweiligen Erzeugnisgruppen hinaus von geringerer Bedeutung sind

- technologische Verfahren, Prüfverfahren sowie Projektierungs- und Konstruktionsrichtlinien, die für die jeweiligen Erzeugnisgruppen typisch sind
- spezielle Festlegungen für die technische Sicherheit sowie zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Menschen
- Auswahlen aus DDR- und anderen Fachbereichstandards für bestimmte Anwendungsgebiete.

(5) Soweit zur Abgrenzung zwischen DDR- und Fachbereichstandards für einzelne Wirtschaftsbereiche weitere Spezifizierungen erforderlich sind, hat das Amt für Standardisierung in Verbindung mit den zentralen Staatsorganen hierfür weitere Kriterien bei der Vorbereitung der Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts festzulegen.

(6) Werkstandards enthalten die für einen Betrieb, ein Kombinat, ein Institut oder eine diesen gleichgestellte Institution (im folgenden Betrieb genannt) erforderlichen Festlegungen, vorrangig für die rationelle Lösung der betrieblichen Aufgaben einschließlich Auswahlen aus DDR- und Fachbereichstandards und Ergänzungen zu diesen Standards.

(7) DDR-Standards sind den Fachbereichstandards, Fachbereichstandards den Werkstandards übergeordnet. Untergeordnete Standards dürfen zu übergeordneten Standards nicht im Widerspruch stehen. Bei auftretenden Widersprüchen gilt der übergeordnete Standard.

(8) Sowohl zwischen DDR-Standards als auch zwischen Fachbereichstandards dürfen keine Widersprüche bestehen. Werden Widersprüche festgestellt, so entscheidet der Leiter des Amtes für Standardisierung über ihre Beseitigung, wenn zwischen den Beteiligten eine Klärung kurzfristig nicht zustande kommt. Bis zur Entscheidung gilt der zuerst bestätigte Standard.

(9) DDR- und Fachbereichstandards tragen das Sinnbild **TGL** und eine Nummer, die vom Amt für Standardisierung erteilt wird. Werkstandards tragen ein vom Amt für Standardisierung zu registrierendes betriebliches Kurzzeichen und eine vom Betrieb festzulegende Nummer.

(10) Standards sind einheitlich und entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs. 6 zu gestalten. Der Leiter des Amtes für Standardisierung hat hierfür die erforderlichen Regelungen zu erlassen.

### § 3

#### Einhaltung von Standards

- (1) DDR- und Fachbereichstandards sind für die gesamte Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich. Werkstandards sind für den jeweiligen Betrieb verbindlich.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich eines Standards wird durch seinen Titel bestimmt.
- (3) Standards müssen einen Verbindlichkeitsvermerk enthalten, aus dem hervorgeht, ab welchem Termin von dem im Standard getroffenen Festlegungen unter Berücksichtigung des Abs. 4 nicht mehr abgewichen werden darf.

(4) Eine Abweichung von einem Standard ist nur zulässig, wenn im besonderen Anwendungsfall dadurch nachweisbar volkswirtschaftliche Vorteile erzielt oder volkswirtschaftliche Nachteile verhindert werden können und entweder die Abweichung

- für bestimmte Fälle durch eine Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung zugelassen wird oder
- durch die Marktinteressen des Außenhandels oder durch die Erfordernisse der Außenmärkte begründet werden kann und die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden oder
- von einzelnen oder allen Festlegungen eines Standards durch entsprechende Angaben im Standard selbst geregelt ist; dazu gehören insbesondere „Richtlinien“, „Richtwerte“, „Zur Anwendung empfohlen“

oder eine Ausnahmegenehmigung zur Abweichung vom Standard nach einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung erteilt ist.

(5) Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von einem Standard darf nur der für die Bestätigung des Standards zuständige Leiter erteilen, sofern nicht auf Veranlassung des Leiters des Amtes für Standardisierung oder mit dessen Einverständnis eine andere Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Standards festgelegt ist.

(6) Die Einhaltung von DDR- und Fachbereichstandards ist durch Kennzeichnung der Erzeugnisse zu dokumentieren. Ausnahmen davon, insbesondere die für Ex- und Import geltenden Sonderregelungen, sowie Einzelheiten über die Art der Kennzeichnung und die Kennzeichnung bei Abweichungen von Standards sind in einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung festzulegen.

### § 4

#### Stellung der Standards im Vertragssystem

(1) In Wirtschaftsverträge sollen die die Leistung bestimmenden DDR- und Fachbereichstandards unter Angabe der Standardnummer aufgenommen werden. Sie sind jedoch auch dann Inhalt von Wirtschaftsverträgen, wenn sie nicht ausdrücklich benannt wurden; es sei denn, daß eine nach § 3 Abs. 4 zulässige Abweichung vom Standard vereinbart wurde. Dies gilt unter Beachtung der Bestimmungen zum Vertragssystem grundsätzlich auch bei Ein- und Ausfuhrverträgen.

(2) DDR- und Fachbereichstandards wirken auf bereits abgeschlossene Wirtschaftsverträge auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Zeitpunkt ihrer Verbindlichkeit vertragsändernd. Die Partner haben nach Bestätigung und Bekanntmachung eines Standards bereits geschlossene Verträge, deren Erfüllung nach dem Verbindlichkeitstermin erfolgt, auf ihre Übereinstimmung mit dem bestätigten Standard zu prüfen und die notwendigen Änderungen abzustimmen.

(3) Auf bereits bestehende Ein- und Ausfuhrverträge haben neue DDR- und Fachbereichstandards mit dem Zeitpunkt ihrer Verbindlichkeit keine vertragsändernde



Wirkung. Die Vertragspartner sollen jedoch eine entsprechende Änderung der auslandsseitigen Bindungen anstreben.

(4) Werkstandards sind nur dann Inhalt von Wirtschaftsverträgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Vereinbarung kann jedoch allein mit dem Bestehen eines Werkstandards nicht begründet werden.

## § 5

### Planung und Finanzierung der Standardisierung

(1) Die Standardisierung ist unmittelbarer Bestandteil der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(2) Das Amt für Standardisierung hat ausgehend von der volkswirtschaftlichen Zielsetzung, auf der Basis von Prognosen, Analysen, Plandokumenten und internationalen Empfehlungen seine Konzeption — Hauptrichtungen der Standardisierung — in Abstimmung mit zentralen Staatsorganen und sachkundigen Gremien zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Hauptrichtungen der Standardisierung sind eine Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne.

(3) In die Perspektivpläne sind in Verbindung mit den Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Hauptziele der Standardisierung aufzunehmen. Davon ausgehend sind unter besonderer Berücksichtigung der begründeten Forderungen der Finalproduzenten und der anderen Kooperationspartner in den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu den Planaufgaben die konkreten Ziele der Standardisierung gemäß § 1 festzulegen; dabei sind insbesondere auszuweisen:

- die Ausarbeitung neuer Standards, die Überprüfung und Überarbeitung bestehender Standards
- die Ausarbeitung von Entwürfen internationaler Empfehlungen zur Standardisierung und von Stellungnahmen zu diesen.

(4) Für die Einbeziehung der Standardisierung bei der Planung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts tragen die für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem jeweiligen Gebiet zuständigen Wirtschaftsorgane die Verantwortung. Ist die Verantwortung nicht geregelt, legen die zentralen Staatsorgane im Einverständnis mit dem Amt für Standardisierung fest, welches Organ für die Standardisierung auf dem jeweiligen Gebiet verantwortlich ist. Für die Planung der Ausarbeitung von Fachbereichstandards, die Auswahlen aus DDR- bzw. anderen Fachbereichstandards zum Inhalt haben, sind die Organe zuständig, in deren Bereich die ausgewählten Erzeugnisse verwendet bzw. Verfahren angewendet werden.

(5) Die Verantwortlichkeit für die Durchführung einer Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts schließt auch die Verantwortlichkeit für die Durchführung der erforderlichen Standardisierungsarbeiten ein. Zur Mitarbeit sind geeignete Betriebe und Institutionen zu verpflichten, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Produktion, Gütesicherung, technischen Überwachung, Anwendung und im Handel sowie auf Grund ihrer Ausrüstungen die erforderlichen Leistungen er-

bringen können. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragssystem sind über Standardisierungsleistungen Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(6) Die Finanzierung der Standardisierungsarbeiten hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich aus den Fonds (Staatshaushalt, Fonds Technik, Umlaufmittel u. a.) zu erfolgen, aus denen die entsprechenden Vorhaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts finanziert werden.

(7) Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind nur dann erfüllt, wenn nachgewiesen wird, daß

- die Grundsätze und Ziele der Standardisierung gemäß § 1 beachtet wurden
- Standards, die für die Durchsetzung der Ergebnisse erforderlich sind, ausgearbeitet und bestätigt wurden, sofern nicht andere Regelungen durch zentrale Staatsorgane getroffen wurden
- die bereits bestehenden DDR- und Fachbereichstandards, die das Erzeugnis bzw. Verfahren betreffen, auf ihr wissenschaftlich-technisches Niveau überprüft wurden und ihre Überarbeitung und Bestätigung zu den erforderlichen Terminen gewährleistet ist.

## § 6

### Ausarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards

(1) DDR- und Fachbereichstandards sind grundsätzlich im Rahmen der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuarbeiten.

(2) DDR- und Fachbereichstandards sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den gemäß § 5 Abs. 5 zur Mitarbeit verpflichteten Betrieben und Institutionen auszuarbeiten. Entsprechend den Erfordernissen sind Wissenschaftler und Praktiker an der Ausarbeitung von Standards zu beteiligen.

(3) In die DDR- und Fachbereichstandards sind neben Festlegungen für die gegenwärtige Produktion progressive Festlegungen aufzunehmen, durch die als perspektivische Vorgabe die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse verbindlich wird. Mit diesem Ziel ist bei der Erarbeitung der Standards durchzusetzen, daß

- die Standards die technisch und ökonomisch optimale volkswirtschaftliche Lösung auf der Grundlage von Nutzensrechnungen (Variantenvergleich) und Analysen der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Standes, des Bedarfs und des Absatzes enthalten, die Kooperationsbeziehungen ökonomisch gestalten, den Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entsprechen und die internationalen Empfehlungen zur Standardisierung berücksichtigen
- über den Inhalt, die Termine der Verbindlichkeit und die Maßnahmen zur Einführung der Standards Übereinstimmung mit den Beteiligten gemäß Abs. 4 besteht. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so ist durch die für die Beteiligten zuständigen Wirtschaftsorgane bzw. zentralen Staatsorgane eine Entscheidung herbeizuführen.

— die Erreichung der den Standards zugrunde liegenden Zielsetzungen mit Hilfe ökonomischer Hebel stimuliert und eine volle Übereinstimmung zwischen den Standards und der Preisbildung herbeigeführt wird

— der Übergang zu neuen Erzeugnissen und Verfahren unter Beachtung

der Verbesserung der Organisation der Produktion (zentrale Fertigung, Kooperation und anderes)

der Erhöhung des technischen Niveaus der Produktion (Mechanisierung, Automatisierung)

der Sicherung des Ersatzbedarfs und

des Auslaufs der Produktion veralteter Erzeugnisse und überholter Verfahren

durch die Maßnahmen zur Einführung der Standards — in der Regel als Bestandteil der Maßnahmen zur Einführung der Ergebnisse aus Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — unter Beachtung gesamtvolkswirtschaftlicher Interessen geregelt wird. Diese Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen und durch die für die Produktion und die Einführung verantwortlichen Leiter der Wirtschaftsorgane, erforderlichenfalls der zentralen Staatsorgane, zu bestätigen.

(4) Zu Entwürfen für DDR- und Fachbereichstandards sind entsprechend ihrem Inhalt

— von den staatlichen Institutionen, die in bezug auf Qualität, wirtschaftliche Material- und Energieverwendung, technische Sicherheit, Hygiene, Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, wissenschaftliche Arbeitsgestaltung, Schutz der Gewässer und andere technische Fragen Überwachungsfunktionen ausüben

— von den jeweils maßgebenden Finalproduzenten und anderen Kooperationspartnern, insbesondere Herstellern, Abnehmern, Anwendern, wissenschaftlichen und anderen Institutionen, erforderlichenfalls von den diesen übergeordneten Wirtschaftsorganen

— von den Außenhandelsorganen, sofern die Standards sich auf den Außenhandel auswirken können

— von den für die Preisbildung zuständigen Organen, sofern die Standards Einfluß auf die Preisbildung haben können

Einverständniserklärungen unter Angabe einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen einzuholen. Die zur Abgabe von Einverständniserklärungen Aufgeforderten haben innerhalb der ihnen gestellten Frist ihr Einverständnis zu erklären oder begründete Einsprüche abzugeben. Wird innerhalb der gestellten Frist kein Einspruch erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt das Einverständnis als erteilt. Der Leiter des Amtes für Standardisierung kann festlegen, daß für bestimmte Fälle die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen muß.

(5) Die Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards sind mit den erforderlichen Erläuterungen unter Angabe angemessener Einspruchsfristen von mindestens 4 Wochen zur Stellungnahme in der Regel zu veröf-

fentlichen. Die Veröffentlichung entbindet nicht von der Einholung der im jeweiligen Fall notwendigen Einverständniserklärungen gemäß Abs. 4.

(6) Für alle DDR- und Fachbereichstandards sind die Entwürfe in den „Mitteilungen des Amtes für Standardisierung“ bekanntzumachen durch Angabe der Nummer, des Titels, der Einspruchsfrist und der Zeitschrift, in der die Entwürfe veröffentlicht wurden, oder der Bezugsquelle, wenn eine Veröffentlichung nicht vorgenommen wurde.

(7) Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards sind zur Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen und zur Sicherung der Qualität der Standards grundsätzlich im Rahmen der Ergebnisse der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach den für diese geltenden Regelungen zu verteidigen oder zu prüfen bzw. zu begutachten. Dabei sind entsprechend den Kooperationsketten Vertreter der Hersteller, Verbraucher, Zulieferer sowie wissenschaftlicher und anderer Institutionen und des Handels einzubeziehen, soweit ihre Interessen unmittelbar berührt werden und ihre Forderungen in den Entwürfen zu berücksichtigen sind.

(8) Wird bei den Verteidigungen gemäß Abs. 7 eine Übereinstimmung zwischen den Beteiligten nicht erreicht, so ist durch die für die Beteiligten zuständigen Wirtschaftsorgane bzw. zentralen Staatsorgane eine Entscheidung herbeizuführen.

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß für die Überarbeitung von DDR- und Fachbereichstandards.

#### § 7

#### Bestätigung und Zurückziehung von DDR-Standards

(1) DDR-Standards werden auf Antrag gemäß Abs. 5 vom Leiter des Amtes für Standardisierung bestätigt und durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(2) Der Leiter des Amtes für Standardisierung übernimmt mit der Bestätigung eines DDR-Standards die Verantwortung dafür, daß der DDR-Standard der vorgegebenen volkswirtschaftlichen Zielstellung entspricht und unter Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt fördert und das Nationaleinkommen maximal mehrt. Der Leiter des Amtes für Standardisierung hat die rechtzeitige Bereitstellung der bestätigten DDR-Standards zu gewährleisten.

(3) Der Leiter des Amtes für Standardisierung hat durch grundsätzliche Regelungen zu gewährleisten, daß die bestehenden DDR-Standards durch die gemäß § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgane in bezug auf ihre Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen rechtzeitig planmäßig überprüft und überarbeitet werden.

(4) Wird zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Nachteilen die sofortige Überarbeitung eines DDR-Standards notwendig, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung das Recht, dem Leiter des gemäß § 5 Abs. 4 für den DDR-Standard verantwortlichen Wirtschaftsorgans in Abstimmung mit dessen übergeordnetem Organ eine diesbezügliche Auflage zu erteilen.

(5) Die Bestätigung von DDR-Standards ist von dem Leiter des nach § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgans beim Leiter des Amtes für Standardisierung zu beantragen.

(6) Der Leiter des dem Wirtschaftsorgan übergeordneten zentralen Staatsorgans kann sich die Beantragung der Bestätigung von DDR-Standards vorbehalten. Es gilt damit für diese Standards als der nach Abs. 5 verantwortliche Leiter.

(7) Mit der Beantragung der Bestätigung des DDR-Standards übernimmt der Antragsteller die Verantwortung, daß

- die für die Ausarbeitung und Einführung der DDR-Standards festgelegten Bestimmungen gemäß § 6 und die anderen hierfür geltenden Regelungen eingehalten wurden
- der Standard auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen überwacht und rechtzeitig überarbeitet wird.

(8) Wird durch das Amt für Standardisierung festgestellt, daß ein zur Bestätigung eingereichter Standardentwurf nicht den Bestimmungen des § 6 und den anderen für die Ausarbeitung von Standards geltenden Regelungen entspricht, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung den Entwurf dem Einreicher mit seinen Forderungen zur Überarbeitung zurückzugeben.

(9) Bei Änderungen von DDR-Standards gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

(10) Zurückziehungen von DDR-Standards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung vorgenommen und von ihm durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden die Zurückziehungen rechtswirksam.

(11) Die Zurückziehung eines DDR-Standards ist grundsätzlich von dem für die Beantragung der Bestätigung des Standards verantwortlichen Leiter zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zurückziehung hat er zu gewährleisten, daß

- die Zurückziehung des DDR-Standards im volkswirtschaftlichen Interesse liegt
- die durch die Ungültigkeit des DDR-Standards erforderlich werdenden Maßnahmen mit allen Beteiligten abgestimmt sind.

### § 8

#### Bestätigung und Zurückziehung von Fachbereichstandards

(1) Fachbereichstandards sind durch die Leiter der gemäß § 5 Abs. 4 verantwortlichen Wirtschaftsorgane zu bestätigen.

(2) Mit der Bestätigung des Fachbereichstandards übernimmt der Leiter die Verantwortung, daß

- die staatlichen Gesamtinteressen gewahrt und der Standard umfassend abgestimmt wurde

— die weiteren für die Ausarbeitung und Einführung der Fachbereichstandards festgelegten Bestimmungen gemäß § 6 und die anderen hierfür geltenden Regelungen eingehalten wurden

— der Standard nach Bestätigung rechtzeitig bereitgestellt, auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen überwacht und rechtzeitig überarbeitet wird.

(3) Die bestätigten Fachbereichstandards sind durch die Leiter, die die Bestätigung vorgenommen haben, dem Leiter des Amtes für Standardisierung zur Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben.

(4) Fachbereichstandards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung durch Anordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(5) Bei Änderungen von Fachbereichstandards gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) Die Zurückziehung eines Fachbereichstandards ist von dem für die Bestätigung des Standards verantwortlichen Leiter vorzunehmen.

(7) Mit der Zurückziehung übernimmt der Leiter die Verantwortung, daß

- die Zurückziehung des Fachbereichstandards im volkswirtschaftlichen Interesse liegt
- die durch die Ungültigkeit des Fachbereichstandards erforderlich werdenden Maßnahmen mit allen Beteiligten abgestimmt sind.

(8) Die Zurückziehung eines Fachbereichstandards ist von dem Leiter, der die Zurückziehung vorgenommen hat, dem Leiter des Amtes für Standardisierung zur Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

(9) Zurückziehungen von Fachbereichstandards werden vom Leiter des Amtes für Standardisierung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet. Damit werden sie rechtswirksam.

(10) Der Leiter des dem Wirtschaftsorgan übergeordneten zentralen Staatsorgans kann sich die Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von Fachbereichstandards vorbehalten. Er gilt damit für diese Standards als der nach Abs. 1 verantwortliche Leiter.

(11) Wird festgestellt, daß ein Fachbereichstandard den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Nachteile eine sofortige Überarbeitung oder Zurückziehung des Standards notwendig ist, so hat der Leiter des Amtes für Standardisierung das Recht, dem Leiter des gemäß § 5 Abs. 4 für den Fachbereichstandard verantwortlichen Wirtschaftsorgans in Abstimmung mit dessen übergeordnetem Organ eine diesbezügliche Auflage zu erteilen.

## § 9

**Ausarbeitung, Bestätigung und Zurückziehung von Werkstandards**

(1) Werkstandards sind durch die Leiter der Betriebe zu bestätigen, zu ändern und zurückzuziehen.

(2) Der Leiter des Wirtschaftsorgans kann sich für die ihm unterstellten Betriebe die Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von Werkstandards vorbehalten.

(3) Für die Ausarbeitung von Werkstandards sind die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

## § 10

**Anwendung ökonomischer Hebel**

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben die Durchsetzung der im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung bei der Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Ausarbeitung, Durchsetzung und Einhaltung der Standards mit Hilfe ökonomischer Hebel wie Preis, Gewinnzu- und -abschläge und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu stimulieren.

(2) Die den Standards zugrunde liegenden Zielsetzungen müssen vorrangig mit Hilfe des Preises durchgesetzt werden. Über die Preisdifferenzierung ist auf zu bevorzugende Qualitäten, Größen und Ausführungen der Erzeugnisse zu orientieren mit dem Ziel, den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen bei der Weiterentwicklung der Produktion, dem Absatz und der Verwendung der Erzeugnisse zu erreichen.

## § 11

**Hauptaufgaben des Amtes für Standardisierung**

(1) Das Amt für Standardisierung ist das zentrale Organ für die Sicherung der einheitlichen Planung, Leitung und Organisation der Standardisierung in allen Bereichen und Ebenen der Volkswirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das Amt für Standardisierung hat, ausgehend von den festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen für die Volkswirtschaft, eine auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität des Reproduktionsprozesses und auf die beschleunigte Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution gerichtete Standardisierungspolitik in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik durchzusetzen und ein progressiv wirkendes, einheitliches und überschneidungsfreies Standardwerk der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

(3) Das Amt für Standardisierung hat zu den Grundfragen der Standardisierung Lösungswege zu erarbeiten und notwendige gesetzliche Regelungen sowie erforderliche Entscheidungen für den Ministerrat vorzubereiten.

(4) Weitere Aufgaben sowie Leitung und Arbeitsweise des Amtes für Standardisierung werden im Statut geregelt.

## § 12

**Hauptaufgaben der zentralen Staatsorgane**

(1) Die Ministerien, der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen zentralen Staatsorgane (im folgenden zentrale Staatsorgane genannt) sind für die Standardisierung in ihren Bereichen voll verantwortlich. Sie haben die Standardisierung zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts spezielle Regelungen für die Standardisierung zu treffen.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben die Standardisierung, ausgehend von den Hauptrichtungen gemäß § 5 Abs. 2, in die Rationalisierungskonzeptionen und in die Pläne umfassend einzubeziehen.

(3) Die zentralen Staatsorgane haben die im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung für ihre Bereiche zu spezifizieren und weiterzuentwickeln. Dabei haben sie zu sichern, daß die Standardisierung in die Information und Dokumentation zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt systematisch einbezogen wird.

(4) Die zentralen Staatsorgane haben bei der Planung und Durchführung der Standardisierungsarbeiten die Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen zu sichern. Insbesondere haben sie die aus der Bildung überzweiglicher Kooperationsketten resultierenden Forderungen zu berücksichtigen.

(5) Die zentralen Staatsorgane haben die ihnen unterstellten Organe bei der konsequenten Durchsetzung der Standardisierung, insbesondere bei der Lösung von Grundfragen der Standardisierung und bei der komplexen Rationalisierung über große Bereiche der Volkswirtschaft, zu unterstützen und Fragen, die von diesen nicht geklärt werden können, zu entscheiden und mit anderen zentralen Staatsorganen zu koordinieren.

(6) Die zentralen Staatsorgane haben die ökonomische Wirksamkeit der Standardisierungsarbeit in ihrem Bereich und der volkswirtschaftlich wichtigsten Standards zu analysieren und das Amt für Standardisierung bei seiner Analysentätigkeit zur Durchsetzung der Standardisierung zu unterstützen.

(7) Die zentralen Staatsorgane haben bei der internationalen Zusammenarbeit darauf Einfluß zu nehmen, daß die Standardisierung umfassend berücksichtigt wird. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung die Planung und Durchführung der internationalen Standardisierungsarbeiten zu koordinieren und zu kontrollieren. Ferner haben sie zu kontrollieren, daß die Ergebnisse internationaler Abstimmungen den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend auf der Grundlage von Standards in der Volkswirtschaft wirksam werden.

(8) Staatliche Organe, die in bezug auf Qualität, wirtschaftliche Material- und Energieverwendung, technische Sicherheit, Hygiene, Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schutz der Gewässer und andere technische Fragen Überwachungsfunktionen ausüben, haben die Einführung und Einhaltung der DDR- und Fachbereichstandards in ihre Kontroll- und Analysentätigkeit einzubeziehen.

(9) Soweit zentrale Staatsorgane und zentrale Institutionen wirtschaftsleitende Funktionen ausüben oder Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung zu lösen haben, gelten für diese die in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen für Wirtschaftsorgane sinngemäß.

(10) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und das Staatliche Amt für Berufsausbildung haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung und den anderen zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen entsprechend ihren spezifischen Aufgabenstellungen zu gewährleisten, daß die Lehre der Standardisierung weiterentwickelt und durchgesetzt sowie in geeigneter Weise bei der polytechnischen Ausbildung und in der Berufsausbildung berücksichtigt wird.

(11) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben alle dem Ministerrat vorzulegenden Vorschläge, Maßnahmen und anderen Regelungen, die sich auf die Standardisierung auswirken, mit dem Leiter des Amtes für Standardisierung abzustimmen. Entsprechend sind Regelungen der Leiter zentraler Organe für ihre Bereiche, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Standardisierung haben können, mit dem Leiter des Amtes für Standardisierung abzustimmen.

### § 13

#### Hauptaufgaben der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) sind für die Standardisierungsarbeit in ihren Wirtschaftszweigen voll verantwortlich. Sie haben die Standardisierung zur Erhöhung ihrer ökonomischen Wirksamkeit unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugnisgruppenarbeit umfassend in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und die Ergebnisse der Standardisierung in Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans auszuwerten.

(2) Die VVB haben bei der Erarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen und bei der Ausarbeitung von Plänen zu den Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ziele der Standardisierung aufzunehmen. Sie haben dabei von den vorgegebenen Hauptpflichtungen der Standardisierung auszugehen und vorrangig die Ausarbeitung von progressiven Standards mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzen als entscheidende Voraussetzung für die Rationalisierung, insbesondere für die Zentralisierung und Automatisierung der Fertigung, durchzusetzen.

(3) Die VVB haben die im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung entsprechend den speziellen Bedingungen ihres Wirtschaftszweiges unter Berücksichtigung der Erzeugnisgruppenarbeit zu spezifizieren und weiterzuentwickeln. Sie haben die Standardisierung in die Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie als unmittelbaren Bestandteil der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einzubeziehen und die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie die Verbesserung der Organisation der Produktion und die Erhöhung des Niveaus der Produktion auf der Grundlage von DDR- und Fachbereichstandards durchzusetzen.

(4) Die VVB haben die Erfassung, Auswertung, Bereitstellung und Weiterleitung von nationalen und internationalen Informationen und Dokumentationen auf dem Gebiet der Standardisierung einschließlich der im eigenen Bereich entstandenen Unterlagen in die Information und Dokumentation zum wissenschaftlich-technischen Fortschritt einzubeziehen und die Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen anderer Organe zu organisieren.

(5) Die VVB haben zu sichern, daß die Standardisierungsergebnisse den begründeten Forderungen der an der Kooperation Beteiligten, insbesondere der Finalproduzenten, Rechnung tragen, auf Grund von Nutzenrechnungen den staatlichen Gesamtinteressen entsprechen und die Einführung neuer Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik maximal fördern. Sie haben die Standardisierungsarbeiten, die Ergebnisse der Standardisierung und die Maßnahmen zu deren Einführung untereinander zu koordinieren und zu Fragen, die zwischen ihnen nicht geklärt werden können, Entscheidungen der übergeordneten Leiter vorzubereiten. Zu Standardentwürfen, die in Bereichen anderer Organe ausgearbeitet wurden, haben sie, soweit es zur Wahrung der Interessen ihres Wirtschaftszweiges erforderlich ist, Stellungnahmen für ihre Wirtschaftszweige abzugeben.

(6) Die VVB haben die Durchsetzung der Standardisierung mit Hilfe ökonomischer Hebel zu fördern und die Übereinstimmung zwischen Standardisierung und Preisbildung zu gewährleisten.

(7) Die VVB haben die Standardisierungsarbeit der unterstellten Betriebe und Institutionen zu analysieren.

(8) Die VVB und die anderen bilanzverantwortlichen Organe haben auf die Verbraucher Einfluß zu nehmen, die Liefermöglichkeiten standardisierter Erzeugnisse zu nutzen. Sie haben die Verbraucher über die Liefermöglichkeiten standardisierter Erzeugnisse, die eine breite Anwendung in der Wirtschaft finden, durch Bezugsnachweise zu informieren, soweit dies nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

(9) Die VVB haben bei internationalen zwei- und mehrseitigen Abstimmungen im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe durch konstruktive Vorschläge darauf Einfluß zu nehmen, daß die im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele der Standardisierung umfassend berücksichtigt werden und die in Vereinbarungen und Empfehlungen zur Standardisierung aufzunehmenden Kennwerte und Merkmale mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der Interessen der Außenwirtschaft übereinstimmen. Sie sind für die Aufnahme der von der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Standardisierungsarbeiten in die Perspektiv- und Jahrespläne der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich und haben durchzusetzen, daß die Ergebnisse der Abstimmungen entsprechend den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage von Standards in der Volkswirtschaft planmäßig wirksam werden.

(10) Für internationale Abstimmungen außerhalb des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gelten die För-



derungen des Abs. 9 sinngemäß. Soweit die Standardisierungsempfehlungen den Erfordernissen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, sind sie mit Hilfe von Standards in die Volkswirtschaft einzuführen.

(11) Die VVB haben zur Durchsetzung der Standardisierung die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Standardisierung in der Kammer der Technik und anderen gesellschaftlichen Organisationen zu organisieren.

(12) Die Generaldirektoren haben

- die Verteidigung oder Prüfung bzw. Begutachtung von Entwürfen für DDR- und Fachbereichstandards gemäß § 6 Abs. 7 zu sichern
- die Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von DDR-Standards beim Leiter des Amtes für Standardisierung gemäß § 7 zu beantragen
- Fachbereichstandards gemäß § 8 eigenverantwortlich zu bestätigen, zu ändern und zurückzuziehen und dem Leiter des Amtes für Standardisierung zur Verkündung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik die bestätigten und geänderten Fachbereichstandards zu übergeben bzw. die Zurückziehung bekanntzugeben
- die Einführung und Einhaltung von DDR- und Fachbereichstandards auf der Basis kontrollfähiger Maßnahmen zu sichern.

(13) Die Generaldirektoren sind für die Qualifizierung der Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Standardisierung verantwortlich. Dies gilt besonders für die Bereiche Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Produktion, Materialwirtschaft und Absatz.

(14) Für die den VVB gleichgestellten Organe und für Institutionen, denen von zentralen Staatsorganen Aufgaben der Standardisierung für Wirtschaftszweige übertragen wurden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 13 sinngemäß. Für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirkslandwirtschaftsräte gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 und 13 sinngemäß.

#### § 14

##### Hauptaufgaben der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Institute und anderer gleichgestellter Institutionen sind in ihren Bereichen für die Standardisierung voll verantwortlich.

(2) Die Betriebe haben bei der Erarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen und bei der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu den Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ziele der Standardisierung aufzunehmen. Dabei haben sie entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung die Standardisierung zur Entwicklung der Kooperationsbeziehungen unter besonderer Beachtung der Forderungen der Finalproduzenten umfassend zu nutzen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die Standardisierung in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und in konsequenter Anwendung der im § 1 festgelegten Grundsätze und Ziele die Standardisierung zu einem wirksamen Instrument der Planung und Leitung des Betriebes zu entwickeln. Sie haben die Standardisierung in der Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie, Materialversorgung, technischen Kontrollorganisation und anderen für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und für die Organisation der Produktion verantwortlichen Bereichen durchzusetzen und ihre Nutzung und Weiterentwicklung mit Hilfe ökonomischer Hebel zu fördern. Die Ergebnisse sind in Rechenschaftslegungen innerhalb des Betriebes und vor übergeordneten Organen auszuwerten.

(4) Die Betriebe haben zur Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung Entwürfe für DDR- und Fachbereichstandards entsprechend den Forderungen gemäß § 6 sowie Stellungnahmen und Entwürfe für internationale Empfehlungen zur Standardisierung auszuarbeiten. Bei Durchführung entsprechender Arbeiten durch andere Betriebe oder Institutionen haben sie mitzuarbeiten und Stellungnahmen abzugeben. Sie haben die Werkstandardisierung umfassend für die Lösung der Aufgaben des Betriebes, insbesondere zur Rationalisierung, zu nutzen.

(5) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß bestätigte DDR- und Fachbereichstandards planmäßig eingeführt und eingehalten werden. Sie haben dazu die für ihren Betrieb zweckmäßigen Auswahlen und notwendigen Spezifizierungen festzulegen.

(6) Die Leiter der Betriebe haben die Einbeziehung der Neuerer und der Betriebssektion der Kammer der Technik in die Arbeit zur Standardisierung zu organisieren und die verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes planmäßig auf dem Gebiet der Standardisierung zu qualifizieren.

(7) Die Leiter der Betriebe haben Werkstandards gemäß § 9 zu bestätigen, zu ändern und zurückzuziehen.

#### § 15

##### Übergangsbestimmungen für DDR- und Fachbereichstandards

(1) Die Gültigkeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden DDR- und Fachbereichstandards wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Diese Standards sind schrittweise im Rahmen von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts planmäßig mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen. Erforderliche Regelungen sind durch den Leiter des Amtes für Standardisierung festzulegen.

#### § 16

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Verantwortlicher gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 unter Verletzung von DDR- oder Fachbereichstandards oder von anderen gesetzlichen Bestimmungen die Bestätigung von DDR-Standards beantragt oder Fachbereichstandards bestä-

tigt oder als Verantwortlicher gemäß § 13 Abs. 12 oder § 14 Abs. 5 in Betrieben, Wirtschafts- oder Staatsorganen Abweichungen von DDR- oder Fachbereichstandards zuläßt oder veranlaßt, ohne nach § 3 Abs. 4 dazu berechtigt zu sein.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eintritt oder eintreten könnte, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Amtes für Standardisierung. Bei Ordnungsstrafverfahren gegenüber Generaldirektoren der VVB und Leitern gleichgestellter Organe ist die Stellungnahme des Leiters des jeweils zuständigen übergeordneten Organs einzuholen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 17

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Standardisierung im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane.

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung

der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821)

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Technische Normen auf dem Gebiet des Maschinenbaues — (GBl. I S. 477)
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. August 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausnahmegenehmigungen — (GBl. I S. 578)
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1955 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Kurzzeichen und Symbole für Technische Normen — (GBl. I S. 618)
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. November 1956 zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsarbeiten auf dem Gebiete der örtlichen Industrie — (GBl. I S. 1305).

Berlin, den 21. September 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Vorsitzender

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

**Prey**



DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1966

Format: L 4 — Halbgewebeeinband, celloph. —

Umfang: 672 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:

- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitung der Volkswirtschaft, internationale Beziehungen, Außenwirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnenhandel
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend, Sport
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Vorbestellung an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

Ferner ist dieser Titel nach Erscheinen gegen Barkauf und Selbstabholung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263, erhältlich.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**SOFORT LIEFERBARE NEUERSCHEINUNG!**

# Bezugsbedingungen für chemische Erzeugnisse

Format: A 5 — Umfang: 40 Seiten — Preis: 0,40 MDN

Diese Broschüre enthält die vom Staatlichen Chemie-Kontor in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Chemische Industrie und den VVB herausgegebenen und ab 1. Januar 1968 anzuwendenden neuen Bezugsbedingungen für chemische Erzeugnisse. Sie umfaßt das gesamte Handelssortiment des VEB Chemiehandel. Gleichzeitig werden damit die Festlegungen des Verzeichnisses der staatlichen Materialbilanzen konkretisiert.

In einem Anhang sind auch die Handelsprogramme des VEB Minol und der Versorgungskontore der Pharmazie und Medizintechnik, soweit sie chemische Erzeugnisse betreffen, enthalten. Sie sind für alle Lieferer und Verbraucher chemischer Erzeugnisse eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Materialplanung, -bestellung und -versorgung.

Bestellungen, möglichst Sammelaufträge der wirtschaftsleitenden Organe, sind umgehend an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Darüber hinaus ist diese Broschüre auch gegen Barkauf und Selbstabholung (kein Versand) in der

## Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

erhältlich.

## STAATSVERLAG

## DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. Oktober 1967

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 67	Anordnung über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefaßter Diamantwerkzeuge .....	677
14. 9. 67	Anordnung über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — .....	677
15. 9. 67	Preisverordnung Nr. 985/3 — Im Einzelhandel hergestellte Menüzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — .....	678
15. 9. 67	Preisverordnung Nr. 990/10 — Preise für Gaststätten .....	680

## Anordnung über den Rücklauf unbrauchbarer Ziehdiamanten sowie sonstiger gefaßter Diamantwerkzeuge vom 1. September 1967

Zur Gewährleistung eines gesicherten und regelmäßigen Rücklaufs aller Werkzeuge mit gefaßten Diamanten, Schlüsselnummer ELN 132 36 100 sowie aller nicht mehr brauchbaren Ziehdiamanten, Schlüsselnummer ELN 132 36 300, als Voraussetzung für eine volkswirtschaftlich richtige Verwertung unbrauchbarer Rohdiamanten und Rohdiamantreste wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

### § 1

Betriebe, in deren Produktion Ziehdiamanten sowie Diamantwerkzeuge aller Art mit gefaßten Rohdiamanten für industrielle Zwecke Verwendung finden, sind verpflichtet, nicht mehr brauchbare Ziehdiamanten und Diamantwerkzeuge bzw. -board zu sammeln und jeweils im letzten Monat des Quartals an das Staatliche Treuhandlager im Kombinat VEB Kabelwerk Oberspree (KWO), Werk Köpenick\*, gegen Gutschrift einzusenden.

### § 2

Die Vergütung erfolgt nach Preisverordnung Nr. 4139 vom 1. Januar 1966 — Industriediamanten — (Sonderdruck Nr. P 4139) und nach Preisverordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 1193).

### § 3

Der Ankauf und Verkauf verbrauchter sowie neuer Ziehdiamanten und sonstiger Diamantwerkzeuge mit gefaßten Diamanten ist nur über die vorgenannte staatliche Treuhandstelle gestattet.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1967

Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Steger

\* Berlin-Köpenick, Friedrichshagener Straße 11

## Anordnung über die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe — Militärtechnische Vertragsforschung — vom 14. September 1967

Zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die bewaffneten Organe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die von volkseigenen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Auftragnehmer genannt) im Auftrag des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit oder des Ministeriums des Innern (nachstehend Auftraggeber genannt) auf der Grundlage von Forschungs- und Entwicklungsverträgen durchgeführt werden.

### § 2

#### Finanzierung

(1) Die militärtechnische Forschung und Entwicklung ist auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen aus dem Fonds Technik der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu finanzieren oder aus Haushaltsmitteln des betreffenden Auftraggebers zu bezahlen. Bei Neu- oder Weiterentwicklungen betriebs- oder industriezweigtypischer Erzeugnisse ist in der Regel die Finanzierung aus dem Fonds Technik der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes anzuwenden.

(2) Führen zusätzliche Forderungen des Auftraggebers an Forschungs- und Entwicklungsthemen, die nicht in seinem Auftrage durchgeführt werden, zu erheblichen Mehraufwendungen, kann eine finanzielle Beteiligung vertraglich vereinbart werden.

(3) Im Falle der Bezahlung aus Haushaltsmitteln des Auftraggebers gelten die §§ 3 und 4 dieser Anordnung.

### § 3

#### Anwendung von Preislimiten und Abgabepreisen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen

(1) Die Bezahlung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Versuchsproduktion durch den Auftraggeber hat auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preislimiten und Abgabepreise zu erfolgen. Die Preislimiten und Abgabepreise im Sinne dieser Anordnung beziehen sich auf den Preis der Forschungs- und Entwicklungsleistung, nicht auf den Preis des Serienerzeugnisses.

(2) Für die Ermittlung und Vereinbarung von Preislimiten und Abgabepreisen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die von den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassenen Richtlinien für die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen.

(3) Eine Veränderung des Preislimits ist nur bei vertraglicher Änderung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes zulässig, soweit nicht die preisrechtlichen Bestimmungen in bestimmten Fällen Veränderungen des Preislimits vorsehen.

(4) Die Bezahlung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen erfolgt nach ihrer Fertigstellung. Eine vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen bei Erreichung bestimmter Leistungsstufen ist zulässig. Die Höhe der Teilzahlungen ist in Form von Teilbeträgen des Preislimits zu vereinbaren. Eine Verfinanzierung durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

### § 4

#### Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion

(1) Der Auftraggeber hat zur Überleitung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion die Forschungs- und Entwicklungsleistungen dem betreffenden Produktionsbetrieb bzw. seinem übergeordneten Organ gegen Entgelt zu überlassen.

(2) Der Termin der Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Produktionsbetrieb bzw. dessen übergeordneten Organ vertraglich zu vereinbaren und in den Plänen der Vertragspartner zu berücksichtigen.

(3) Volkseigene Produktionsbetriebe bzw. deren übergeordnete Organe haben das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen aus Mitteln des Fonds Technik zu bezahlen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung aus Mitteln des Rationalisierungsfonds.

(4) Das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist im Prinzip in Höhe des Abgabepreises für die Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu vereinbaren, abzüglich des Wertes der durch den Auftraggeber in die Ausstattung übernommenen Funktions- und Fertigungsmuster, Nullseriengeräte und auftragsgebundenen Grundmittel.

(5) Wenn durch spezifische Besonderheiten der militärtechnischen Forschung und Entwicklung die preisrechtlich zulässigen Verrechnungsraten für Forschungs- und Entwicklungsaufwand wesentlich unter dem effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwand liegen, ist ein entsprechend niedrigeres Entgelt als im Abs. 4 festgelegt zu vereinbaren.

(6) Das Entgelt für die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen ist als einmalige Zahlung zu leisten.

(7) Treten wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen ein, die zur Vereinbarung eines Entgeltes gemäß Abs. 5 führen, zum Beispiel Erhöhung des vorgesehenen Produktionsumfanges, ist eine Nachzahlung zum Entgelt zu vereinbaren. Das gesamte Entgelt einschließlich der Nachzahlung darf den Abgabepreis der Forschungs- und Entwicklungsleistungen nicht überschreiten.

(8) Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht werden durch die Überlassung der Forschungs- und Entwicklungsleistungen an den Produktionsbetrieb bzw. dessen übergeordnetes Organ nicht berührt.

### § 5

#### Preisrechtliche Abgrenzung

Preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über kalkulationsfähige Zuschläge für Forschungs- und Entwicklungskosten, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Bei der Planung für das Jahr 1968 ist sie bereits zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung des Ministers der Finanzen vom 13. Juli 1962 über die Verrechnung der Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Auftrage der bewaffneten Organe durchgeführt und von ihnen finanziert werden\*, außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1967

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* den Beteiligten direkt zugegangen

#### Preisordnung Nr. 985/3\*

— Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse,  
Feinkostartikel und Salate —

vom 15. September 1967

### § 1

Die Anlage 2 zur Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 — Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate — (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes) wird entsprechend der Anlage dieser Preisordnung ergänzt.

\* Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 (Sonderdruck Nr. P 2306 des Gesetzblattes)

## § 2

Der § 3 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 erhält folgende Fassung:

„(1) Für frisches Obst und Gemüse, für das Tagespreise gelten, sowie für alle übrigen Erzeugnisse, die in Menüverkaufsstellen und Salatküchen des Einzelhandels weiterverarbeitet werden und für die keine Kalkulationspreise und Aufschlagsätze in der Anlage 1 festgelegt sind, gilt folgendes Schema für die Kalkulation, die vom Hersteller selbst vorzunehmen ist:

Robstoffe zum Großhandelsabgabepreis (GAP)  
bzw. wo der Großhandel nicht zwischengeschaltet ist und kein Großhandelsabgabepreis besteht, zum IAP

## + Verarbeitungsspannen

= kalkulatorischer Abgabepreis

+ 15 % Einzelhandelsspanne auf den kalkulatorischen Abgabepreis

= Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) = Menükalkulationspreis.“

## § 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 985/3

Artikel	Verarbeitungsspanne je kg
	MDN
Kartoffeln	—,25
Kartoffeln, neu	—,25
Hülsenfrüchte	—,50
Speiserüben (Möhren), Kohlrüben	—,60
Wurzelgemüse (Sellerie, Petersilie)	—,80
Gemüse, grob (Rot-, Weiß-, Wirsing-, Grünkohl, Kohlrabi)	—,60
Gemüse, fein (Rettich, Radieschen, Rosenkohl, Spargel)	—,60
Blatt-, Stiel-, Zwiebelgewächse	—,80
Beerenobst — Nüsse	—,60
Trockenfrüchte	—,30
Süßfrüchte	—,60
Gemüsekonserven	—,20
Gemüse, Feinfrost	—,20
Obstkonserven	—,20
Obst, Feinfrost	—,20
Trockengemüse	—,30
Trockenobst	—,30

Artikel	Verarbeitungsspanne je kg
	MDN
Verarbeitetes Gemüse — Sauerkohl	—,30
Faßware, Salzgurken und Gewürz- gurken, Rote Beete	—,30
Mehl	—,30
Nährmittel	—,40
Teigwaren	—,40
Stärke (Puddingpulver)	—,40
Aspikpulver, Gelatineblatt	—,40
Fleischaspik	2,—
Zucker	—,—
Kakaopulver	—,—
Frischfleisch aller Sorten	1,10
Geflügel, voll	2,—
Geflügel, ausgenommen oder -klein	1,30
Geflügel-Rümpfe	1,—
Schweinköpfe	1,30
Innereien	1,30
Fleischwaren, Knochen	—,90
Wurstwaren	—,90
Speck, frisch	—,90
Frischfisch, voll	1,30
Frischfisch, ausgenommen ohne Kopf	1,—
Filet	—,60
Salzhering	1,30
Grüne Heringe	1,—
Fischwaren, Konserven, Präserven, Räucherwaren	—,60
Tafelhering	1,30
Milch, Sahne	—,60
Butter — Margarine	—,60
Schmalz	—,80
Käse	—,50
Quark	—,70
Öl	—,20
Hartfett	—,20
Eier	—,05
Eiweiß, frisch	—,20
Eiweiß, gefroren	—,—
Volleipulver, 7 g = 1 Ei	—,60
Mayonnaise 83 <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	—,40
Mayonnaise 65 <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	—,40
Weine (zur Verarbeitung)	—,—
Gewürze	—,—
Wild mit Decke	2,—
Wild ohne Decke	1,80

**Preisordnung Nr. 990/10\***  
**— Preise für Gaststätten —**  
**vom 15. September 1967**

## § 1

Der Preiskatalog für Gaststätten — Anlage zur Preisordnung Nr. 990/7 vom 26. Mai 1965 — (Sonderdruck Nr. P 2138/1 des Gesetzblattes) in der Fassung der Preisordnungen Nr. 990/8 vom 28. Juni 1966 (Sonderdruck Nr. P 2138/2 des Gesetzblattes) und 990/9 vom 31. März 1967 (Sonderdruck Nr. P 2138/3 des Gesetzblattes) wird entsprechend der Anlage dieser Preisordnung ergänzt.

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1967

**Der Minister**  
**für Handel und Versorgung**  
 I. V. Dr. Richter  
 Staatssekretär

\* Preisordnung Nr. 990/9 vom 31. März 1967 (Sonderdruck Nr. P 2138/3 des Gesetzblattes)

## Preisliste II

## Getreide- und Kartoffelerzeugnisse

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	ME	GAP je 100 ME MDN	EVP je ME MDN	Preisstufe				
					I MDN	II MDN	III MDN	IV MDN	S MDN
Gaststättenaufschlag je ME									
8a	Hafermark, Hirse und Hirseerzeugnisse	kg			—,80	1,—	1,30	1,60	1,90

## Preisliste VI

## Molkereierzeugnisse, pflanzliche Öle und Fette, Eier

## Hinweise

- 4 Für Trinkmilch mit Zusätzen, Sauermilchgetränke mit Zusätzen und Speisequark mit Zusätzen sind die Gaststättenverkaufspreise wie folgt zu ermitteln:

Die Differenz im Einzelhandelsverkaufspreis zwischen den vorstehenden Erzeugnissen ohne Zusätze und den gleichen Erzeugnissen mit Zusätzen ist festzustellen und dem Gaststättenverkaufspreis gemäß Gaststättenpreisordnung für diese Erzeugnisse ohne Zusätze zuzuschlagen bzw. davon abzuziehen.

Die sich dabei ergebenden Gaststättenverkaufspreise sind auf volle 0,05 MDN bzw. 0,10 MDN zu runden.

## Preisliste VII

## Verarbeitetes Obst und Gemüse und sonstige Nahrungsmittel

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	ME	GAP je 100 ME MDN	EVP je ME MDN	Preisstufe				
					I MDN	II MDN	III MDN	IV MDN	S MDN
Gaststättenaufschlag je ME									
50a	Erbsmehl	kg			—,90	—,90	—,90	1,—	1,30

## Preisliste VIII

## Alkoholfreie Getränke

## Hinweise

- 4 Für Obst-, Beeren- und Kräuterweine, die nicht unter lfd. Nr. 1 bis 16 aufgeführt sind, gelten folgende Gaststättenaufschläge:

Preisstufe	Preisstufe				
	I	II	III	IV	S
0,7 — 0,85 l Fl.	—,20	—,60	—,90	1,30	1,60
0,55 — 0,7 l Fl.	—,20	—,50	—,80	1,10	1,50

Bei Fruchtschaumweinen gelten grundsätzlich die Gaststättenaufschläge, die unter lfd. Nr. 17 angewendet sind.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleierbach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 317**

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 990/10

## 1. Grundsätze

Die in den Abschnitten:

Heißwasserzuschlag für Grog und heiße Zitrone  
 Konzertaufschlag  
 Flambierte Speisen und  
 Zimmerservice

genannten Aufschläge sind Höchstaufschläge.

Der zuständige Rat des Bezirkes ist berechtigt, innerhalb der Höchstaufschläge abweichende Regelungen zu treffen.

Der Abschnitt — Einstufung von Gaststätten — erhält folgende Fassung:

Für die Einstufung von Gaststätten ist die Einstufungsrichtlinie für Gaststätten verbindlich. Über Sondereinstufungen entscheidet auf Antrag der zuständige Rat des Bezirkes.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 5. Oktober 1967

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 67	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik .....	681
8. 9. 67	Anordnung über die Gewährung von Investitionskrediten an Konsortien — Konsortialkreditanordnung — .....	683
20. 9. 67	Anordnung über die Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beim Verkauf von Speisekartoffeln an die Bürger .....	684

### Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik

vom 3. August 1967

Auf Grund des § 18 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. Februar 1967 (GBl. I S. 3) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchstaben a und c des Gesetzes ist bei Bürgern eingetreten, die von den hierfür zuständigen staatlichen Organen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen worden sind oder denen die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik aberkannt wurde.

## § 2

Die Registrierung als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchst. b des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchst. c des Gesetzes wurde durch die Aushändigung einer von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Einbürgerungsurkunde oder des für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Personalausweises erworben.

## § 4

(1) Zustimmungen zum Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes erteilt das Ministerium des Innern.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben und beabsichtigen, eine andere Staatsbürgerschaft zu erwerben, können den Antrag auf Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes bei einer Auslandsvertretung

der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können den Antrag auf Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten stellen, wenn die Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe vorliegt, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen.

(4) Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die infolge Eheschließung nach dem Recht des anderen Staates zusätzlich eine andere Staatsbürgerschaft erwerben, gilt die Genehmigung zur Eheschließung gemäß § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 19) als Zustimmung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

(5) Mit dem Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik tritt ein Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik nicht ein. Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik regelt sich ausschließlich nach den §§ 9 bis 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

## § 5

(1) Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 7 des Gesetzes ist von einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(3) Wird von den Eltern oder einem Elternteil der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für minderjährige Kinder gemäß § 8 des Gesetzes mit gestellt, so sind diese im Antrag mit aufzuführen.



(4) Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für Minderjährige ist durch die Eltern, ein Elternteil oder einen anderen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

#### § 6

(1) Dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf
- b) die Geburts- und Eheurkunde
- c) die Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für die Kinder mit gestellt wird
- d) die Einwilligungserklärung der minderjährigen Kinder, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben
- e) Unterlagen, die Aufschluß über die bisherige Staatsbürgerschaft geben.

Soweit es notwendig ist, kann die Beibringung weiterer Unterlagen gefordert werden.

(2) Von der Beibringung der in Buchstaben b, c und e genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können. In diesen Fällen kann die Vorlage eidesstattlicher Erklärungen gefordert werden.

#### § 7

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann vom Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden.

#### § 8

(1) Der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 des Gesetzes kann von einem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat, bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik gestellt werden.

(2) Sofern ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nehmen will, kann der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

#### § 9

(1) Der Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft für Minderjährige ist durch die Erziehungsberechtigten gemeinsam zu stellen.

(2) Handelt es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe oder um ein Kind, für das gemäß § 45 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) bei Bestehen der Ehe nur ein Elternteil das Erziehungsrecht ausübt, ist das Anhören des anderen Elternteils erforderlich.

(3) Ein Anhören des Nichterziehungsberechtigten ist nicht erforderlich, wenn ihm das Erziehungsrecht gemäß § 51 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik entzogen ist.

#### § 10

(1) Dem Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausführlicher Lebenslauf
- b) die Geburts- und Eheurkunde
- c) die Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auch für diese mit gestellt wird
- d) die Einwilligungserklärung der minderjährigen Kinder, wenn diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Soweit es notwendig ist, kann die Beibringung weiterer Unterlagen gefordert werden.

(2) Von der Beibringung der in den Buchstaben b und c genannten Unterlagen kann Abstand genommen werden, wenn diese nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden können. In diesen Fällen kann die Vorlage eidesstattlicher Erklärungen gefordert werden.

#### § 11

(1) Die Aushändigung der Entlassungsurkunde erfolgt durch die zuständige Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder, wenn die Genehmigung dafür erteilt ist, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen, durch den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Soweit eine persönliche Aushändigung nicht möglich ist, wird die Entlassung mit der Zustellung der Urkunde wirksam.

#### § 12

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die aus begründetem Anlaß einen gesonderten Nachweis über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik benötigen, kann ein solcher auf Antrag vom Ministerium des Innern ausgestellt werden.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 können bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht werden. Ist der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, kann der Antrag beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gestellt werden.

(3) Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Diesem sind die erforderlichen Personenstandsunterlagen beizufügen.

#### § 13

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung  
über die Gewährung von Investitionskrediten  
an Konsortien**

**— Konsortialkreditanordnung —**

vom 8. September 1967

In der gegenwärtigen Etappe der Durchführung der technischen Revolution kommt der komplexen sozialistischen Rationalisierung innerhalb des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses eine erstrangige Bedeutung zu.

Eine wichtige Seite der komplexen sozialistischen Rationalisierung ist die standortmäßige Zusammenfassung der Investitionen der einzelnen Zweige sowie ihre Abstimmung untereinander und mit den Erfordernissen des Territoriums in perspektivischer Sicht.

Durch die Gewährung von Krediten an Konsortien ist die Finanzierung der territorialen Rationalisierungskomplexe zu unterstützen und unter Berücksichtigung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel auf einen hohen Nutzeffekt der Investitionen Einfluß zu nehmen.

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank gewährt im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches an Konsortien im Sinne der Anordnung vom 12. März 1965 über die Bildung von Konsortien zur Verbreitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 273), die die Aufgaben eines Hauptauftraggebers übernehmen, Investitionskredite, im folgenden Konsortialkredite genannt.

(2) Die Gewährung von Konsortialkrediten erfolgt zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung

- der unmittelbaren Folgeinvestitionen und
- der produktionsbedingten und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen,

im folgenden Gemeinschaftsinvestitionen genannt.

(3) Konsortialkredite werden nicht gewährt für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung

- der Grundinvestitionen sowie
- der unmittelbaren und mittelbaren Folgeinvestitionen, die einer Grundinvestition zuzuordnen sind und für die der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition zuständig ist.

Hierfür sind von den jeweiligen Investitionsauftraggebern für die Grundinvestitionen die gesetzlich festgelegten Finanzierungsquellen einzusetzen.

(4) Konsortialkredite werden auf der Grundlage von Kreditverträgen gewährt.

§ 2

(1) Mit dem Kreditantrag hat das Konsortium der für die Finanzierung seiner Investitionen zuständigen Niederlassung der Bank vorzulegen

- die Grundkonzeption des gesamten Investitionskomplexes
- den Konsortialvertrag

- den Nachweis über die Einordnung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Investitionskomplex
- die Unterlagen, die Grundlage für die Entscheidung über die Vorbereitung und Durchführung der zu kreditierenden Investitionen sind
- die langfristigen Investitionsleistungsverträge zum Nachweis der materiellen Sicherung der Investitionen
- Unterlagen über den Nachweis der verbindlichen Regelung der Haftungsverhältnisse zwischen den am Konsortium Beteiligten
- einen Vorschlag für die Beteiligung des Konsortiums mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Gemeinschaftsinvestitionen und für die Tilgung des Konsortialkredites.

(2) Die Bank macht die Kreditgewährung vom Nachweis des ökonomischen Nutzeffektes für den gesamten Investitionskomplex abhängig. Dabei beurteilt sie vor allem folgende ökonomische Kriterien:

- die Verbesserung des Verhältnisses des gebietswirtschaftlichen Aufwandes zum Aufwand aller Grundinvestitionen
- die Erreichung von nationalen bzw. internationalen Bestwerten in Qualität, Bauzeiten und Kosten
- die Verbesserung investitionsgebundener Nutzenkennziffern gegenüber vergleichbaren Investitionen.

(3) Für den Abschluß des Kreditvertrages hat der Kreditnehmer neben den unter Abs. 1 genannten Unterlagen beizubringen

- die bestätigten Vorbereitungsunterlagen für die zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestitionen
- den bestätigten Investitionsplan für die zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestitionen
- den bestätigten Investitionsfinanzierungsplan.

§ 3

Der Konsortialkredit wird mit 1,8% p. a. verzinst. Die Zinsen sind durch das Konsortium zu entrichten.

§ 4

(1) Die zu vereinbarende Tilgung des Konsortialkredites beginnt mit der planmäßigen Nutzung der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, der in den Investitionsleistungsverträgen als Übergabetermin für die Grundinvestition festgelegt ist, die als erste Grundinvestition dem an der kreditierten Gemeinschaftsinvestition beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition planmäßig zu übergeben ist.

(2) Die Höhe der Tilgungsraten richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Investitionsauftraggeber für die Grundinvestitionen an der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition.

(3) Zum Zeitpunkt der planmäßigen Fertigstellung einer Grundinvestition hat der jeweilige Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition seinen im Konsortialvertrag festgelegten finanziellen Anteil an der Gemeinschaftsinvestition in voller Höhe gegenüber dem Konsortium zu erbringen. Die Bereitstellung dieses Betrages zu einem früheren Zeitpunkt ist zulässig.

(4) Für die Tilgung und Verzinsung des Konsortialkredites haftet das Konsortium mit seinen Fonds. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch das Konsortium haften die am Konsortium beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestitionen bis zur Höhe ihrer im Konsortialvertrag festgelegten Anteile an der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition unmittelbar gegenüber der Bank.

#### § 5

(1) Die Bank ist berechtigt,

- bei zweckwidriger Verwendung des in Anspruch genommenen Konsortialkredites
- bei wesentlichen Änderungen der im Kreditvertrag vereinbarten Kennziffern, die zu einer Reduzierung des ökonomischen Nutzens führen, und
- bei Verletzung weiterer im Kreditvertrag vereinbarter Bedingungen

den in Anspruch genommenen Konsortialkredit vorzeitig zurückzufordern. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt,

- die weitere Kreditgewährung bis zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes einzustellen und
- bei Nichtdurchführung der geforderten Maßnahmen die Abbuchung des fälligen Konsortialkredites vom Betriebsmittelkonto des Kreditnehmers oder der beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition im Umfang ihrer Haftung zu veranlassen.

(2) Für alle fälligen Kredite oder Krediteile können Zinsen bis zur Höhe von 5,4 % p.a. berechnet werden. Dabei ist von der Bank die Erhöhung des Zinssatzes entsprechend

- dem Ausmaß und den Ursachen der Planwidrigkeiten
- dem voraussichtlichen Zeitraum bis zur Beseitigung bestehender Mängel und
- dem Umfang des sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Risikos

zu differenzieren. Die Bank kann in Fällen wiederholter Vertragsverletzungen die erhöhten Zinsen auf die gesamte Kreditschuld berechnen.

(3) Die Bank kann Zinsen gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise erlassen oder erlassen, wenn der Kreditnehmer überdurchschnittliche Anstrengungen zur Beseitigung der bestehenden Mängel unternimmt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1967

**Der Präsident  
der Deutschen Investitionsbank  
Taut**

### Anordnung über die Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beim Verkauf von Speisekartoffeln an die Bürger

vom 20. September 1967

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Verkäufer (Landwirtschaftsbetrieb oder Handelsbetrieb) gewährleistet dem Käufer (Bürger) beim Kauf von Speisekartoffeln das Vorhandensein der durch bestätigte Standards oder andere gesetzliche Bestimmungen geforderten Qualität.

(2) Zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche hat der Käufer (Bürger) vorhandene Qualitätsmängel dem Verkäufer (Landwirtschafts- oder Handelsbetrieb) unverzüglich bei der Übernahme, spätestens jedoch innerhalb einer Reklamationsfrist von

2 Wochen bei Speisefrühhkartoffeln

8 Wochen bei Speisespälkartoffeln,

anzuzeigen:

#### § 2

Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der sich aus der rechtzeitigen Anzeige ergebenden Gewährleistungsansprüche beträgt gemäß § 477 Abs. 1 BGB 6 Monate.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 6. Oktober 1967

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 67	Verordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels .....	685
24. 8. 67	Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung .....	685
24. 8. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung .....	687

### Verordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels vom 24. August 1967

## § 1

Die

- Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (HAVO) (GBl. I S. 91)
- die Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBl. I S. 601) und
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1962 zur Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (2. HADB) (GBl. II S. 473)

werden aufgehoben.

## § 2

Betriebe des volkseigenen Handels, für die ab 1. Januar 1968 noch keine Handelsfondsabgabe eingeführt wird, haben die für das Jahr 1968 geplanten Beiträge an Handelsabgabe als Nettogewinnabführung an den Staat zu planen und abzuführen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 24. August 1967

Im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution erhöht sich objektiv die Bedeutung der Handelsfonds für die ständige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und den Nutzeffekt des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels. Die Ökonomie der gegenständlichen Arbeit ist deshalb zu einem untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Wirtschaftsführung zu entwickeln und durch die Handelsfondsabgabe zu stimulieren.

Mit der Einführung der Handelsfondsabgabe ist die Ökonomie der Handelsfonds in den Mechanismus der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzubeziehen. Im Zusammenwirken von Bruttogewinn, Nettogewinn, dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion und den Grundsätzen der Bildung und Verwendung des Prämienfonds ist die rationelle Nutzung der vorhandenen und der optimale Einsatz neuer Fonds zu stimulieren. Zur Einführung der Handelsfondsabgabe wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden

- a) Betriebe des zentral und örtlich geleiteten sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Betriebe genannt)
- b) zentral und örtlich geleiteten Wirtschaftsorgane des sozialistischen Groß- und volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Wirtschaftsorgane genannt).

## § 2

**Anwendung der Handelsfondsabgabe**

(1) Die Handelsfondsabgabe ist eine normative Abgabe an den Staatshaushalt, die als fester Prozentsatz auf den Bestand an Handelsfonds (Grund- und Umlaufmittel) erhoben wird. Die Handelsfondsabgabe ist Bestandteil des zentralisierten Reineinkommens des Staates.

(2) Die Handelsfondsabgabe ist die erste Gewinnverwendungsposition. Nach Abzug der Handelsfondsabgabe vom erwirtschafteten Gewinn ergibt sich der Nettogewinn. Die Anstrengungen der Betriebe zur Erhöhung der Leistungen und der Senkung der Handelskosten bei rationeller Nutzung der Grund- und Umlaufmittel kommen danach in der Kennziffer Nettogewinn zum Ausdruck, die als Basis der materiellen Interessiertheit für die Zuführungen zu den eigenen Fonds zugrunde zu legen ist.

(3) Die Handelsfondsabgabe ist in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen. Die Leiter der Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Wirkung der Handelsfondsabgabe bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs auszunutzen. Bei der Gestaltung der gewinnbezogenen Hebel der persönlichen materiellen Interessiertheit ist unter Einbeziehung der Handelsfondsabgabe vom Nettogewinn auszugehen.

## § 3

**Festlegung der Rate der Handelsfondsabgabe**

(1) Die anzuwendenden Raten der Handelsfondsabgabe sind auf der Grundlage der für die Perspektive vorgesehenen Entwicklung der Fondsrentabilität durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen eigenverantwortlich zu regeln. Das Normativ gilt für den Bereich eines Wirtschaftsorgans und ist in der Regel für die Betriebe einheitlich festzulegen.

(2) Bestehen zwischen den Betrieben im Bereich eines Wirtschaftsorgans erhebliche Unterschiede in der fondsbezogenen Rentabilität, die die Festlegung einer einheitlichen Rate der Handelsfondsabgabe nicht möglich machen, sind die Leiter der Wirtschaftsorgane berechtigt, differenzierte Raten für Gruppen von Betrieben festzulegen. Das Volumen der planmäßigen Handelsfondsabgabe im Bereich eines Wirtschaftsorgans insgesamt, berechnet auf der Grundlage der für den Bereich des Wirtschaftsorgans gültigen Rate, ist dabei einzuhalten. Die Festlegung differenzierter Raten innerhalb des Bereiches eines Wirtschaftsorgans ist schrittweise zu überwinden.

## § 4

**Planung der Handelsfondsabgabe**

(1) Die Rate und das Volumen der Handelsfondsabgabe sind Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Die Betriebe und Wirtschaftsorgane errechnen die planmäßige Höhe der Handelsfondsabgabe durch Anwendung der festgelegten Rate auf die geplante Durchschnittsbestände an Grund- und Umlaufmitteln des jeweiligen Planungszeitraumes.

(3) Die Betriebe planen die Handelsfondsabgabe als Abführung an die Wirtschaftsorgane bzw. die den staatlichen Organen direkt unterstehenden Betriebe als Abführung an den zuständigen Haushalt.

(4) Die Handelsfondsabgabe der Wirtschaftsorgane ist zu Lasten des Gewinnfonds der Wirtschaftsorgane zu planen.

(5) Die Wirtschaftsorgane planen die Handelsfondsabgabe als Abführung an den zuständigen Haushalt.

## § 5

**Berechnung und Abführung der Handelsfondsabgabe**

(1) Die Handelsfondsabgabe ist quartalsweise auf die tatsächlichen Durchschnittsbestände des Abrechnungszeitraumes an Grund- und Umlaufmitteln zu berechnen.

(2) Die Betriebe führen die Handelsfondsabgabe an die Wirtschaftsorgane bzw. die den staatlichen Organen direkt unterstehenden Betriebe an den zuständigen Haushalt zu den festgelegten Terminen ab.

(3) Die Handelsfondsabgabe ist von den Wirtschaftsorganen zu den festgelegten Terminen an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(4) Bei unrichtiger oder verspäteter Zahlung der Handelsfondsabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Haushaltsvollstreckungsverfahren anzuwenden.

## § 6

**Kontrolle**

(1) Die Leiter der Wirtschaftsorgane kontrollieren, daß die Leiter der Betriebe die Handelsfondsabgabe wirkungsvoll in die ökonomische Tätigkeit der Betriebe einbeziehen und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen kontrolliert entsprechend seiner Aufgabenstellung, insbesondere durch die staatliche Finanzrevision, die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Handelsfondsabgabe.

## § 7

**Erfassung, Abrechnung und Berichterstattung**

Die Erfassung und Abrechnung der Handelsfondsabgabe im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sowie die Aufnahme der Handelsfondsabgabe in die staatliche Finanzberichterstattung wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe geregelt.

**Schlußbestimmungen**

## § 8

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Minister der Finanzen insbesondere darüber:

a) welche Betriebe bzw. Einrichtungen von dieser Verordnung zeitweilig ausgenommen sind

- b) welche Grund- und Umlaufmittel in die Berechnung der Handelsfondsabgabe einzubeziehen sind  
 c) welche Termine für die Abführung der Handelsfondsabgabe gelten.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung regelt handelszweigbedingte Besonderheiten. Er ist verpflichtet, Sonderregelungen für die Erhebung der Handelsfondsabgabe festzulegen, wenn das zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten für die Betriebskollektive erforderlich ist. Diese Sonderregelungen sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

**Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Stoph  
 Vorsitzender

Der Minister  
 für Handel und Versorgung  
 I. V.: Dr. Richter  
 Staatssekretär  
 und Erster Stellvertreter des Ministers

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 24. August 1967

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBL II S. 685) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

Die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe, mit Ausnahme des Versandhauses Leipzig, sind von den Bestimmungen der Verordnung zunächst ausgenommen:

- VE Rechenbetrieb Binnenhandel
- Volkseigenes Kontor Handelstechnik
- Institut für Marktforschung
- Handelsgesellschaft m. b. H. für Konsumgüter-austausch „ko-impex“
- Versorgungsbetrieb Inland/Ausland VERSINA
- Großhandelskontor Obst- und Gemüseleihhandel
- Gesellschaft für Betriebsberatung des Handels der DDR

#### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören:

- a) alle eigenen Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme, einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung ge-

benen Grundmittel und der aus Investitionskrediten gekauften Grundmittel zu Bruttowerten mit Ausnahme

1. der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur (Konto 016)
  2. der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen, Körperkultur (Konto 017)
  3. der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018)
  4. der Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches (Konto 019)
  5. der im Plan vorgesehenen Aussonderung von Grundmitteln
  6. der aus Rationalisierungskrediten finanzierten Grundmittel bis zum Zeitpunkt der geplanten Beendigung der Kredite
  7. der Arbeitsmittel mit Bruttoeinzelwerten bis unter 500 MDN
- b) alle gemieteten und gepachteten Grundmittel mit Bruttoeinzelwerten ab 500 MDN
- c) alle Warenbestände einschließlich der des Kommissionshandels im volkseigenen Einzel- und sozialistischen Industriewaren-Großhandel zum Endverbraucherpreis, im sozialistischen Lebensmittel-Großhandel sowie in Gaststätten zum Einkaufspreis, ferner Hilfsmaterialbestände und Ausleihware in allen Betrieben zum Einkaufspreis, ohne Bestände der zentralen Reserve.

(2) Die Bewertung der gemieteten und gepachteten Grundmittel gemäß Abs. 1 Buchst. b ist nach den durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Grundsätzen vorzunehmen.

(3) Der planmäßige Durchschnittsbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich der Endbestände der Quartale, wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Jahresanfangsbestand} + \text{Endbestand der Quartale}}{\text{Anzahl der Quartale} + 1}$$

(4) Bei der Ermittlung der planmäßigen Durchschnittsbestände an Umlaufmitteln ist von den dem Plan zugrunde liegenden Normativen bzw. Richtwerten für den Warenumschlag auszugehen.

(5) In Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entrichtende Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

#### Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Handelsfondsabgabe bilden die tatsächlichen durchschnittlichen Grund- und Umlaufmittel entsprechend § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) In die Durchschnittsbestände gemäß Abs. 1 sind die Investitionen einzubeziehen, deren geplanter Inbetriebnahmetermin überschritten wurde.



(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ nach der Formel

$$\frac{\text{Durchschnittsbestände} \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times 4}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Ist-Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

a) für Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 dieser Durchführungbestimmung

b) für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{\frac{1}{2} \text{ Anfangsbestand} + \frac{\text{Endbestände der Zwischenmonate}}{\text{Anzahl der Monate}} + \frac{1}{2} \text{ Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 4

(1) Die Abführung der Handelsfondsabgabe ist in den Quartalskassenplänen entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel zu planen.

(2) Die Betriebe und Wirtschaftsorgane führen die laut Quartalskassenplan zu erwirtschaftende Handelsfondsabgabe vierzehntägig in 6 gleichen Raten ab.

(3) Die Betriebe und Wirtschaftsorgane haben bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind. Die zentral geleiteten Wirtschaftsorgane und die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden Betriebe haben die Handelsfondsabgabe an den Haushalt der Republik auf die bei dem zuständigen Bankorgan für das Ministerium für Handel und Versorgung getrennt nach Wirtschaftsorganen und direkt unterstehenden Betrieben zu führenden Einzelplankonten mit der

Konto-Nr.	11 . . . /4
Kontobezeichnung	Ministerium für Handel und Versorgung — Handelsfondsabgabe der Wirtschaftsorgane bzw. der Betriebe —

abzuführen. Für die örtlich geleiteten Wirtschaftsorgane und die den Räten der Bezirke unterstehenden Betriebe wird die Abführung der Handelsfondsabgabe durch den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes geregelt.

(5) Die Betriebe haben gegenüber dem Wirtschaftsorgan bzw. gegenüber dem zuständigen Staatsorgan eine Abrechnung der Handelsfondsabgabe vorzunehmen. Die Einzelheiten hierzu werden durch das Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

#### § 5

(1) Werden Grundmittel an andere Betriebe, die nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II S. 685) unterliegen, zur Nutzung überlassen, hat der Grundmitteleigentümer die ihm für diese Grundmittel entstehende Handelsfondsabgabe zu zahlen.

(2) Unterliegen die nutzenden Betriebe den Bestimmungen über die Berechnung von Handelsfondsabgaben, hat der Grundmitteleigentümer das Recht, diese Grundmittelwerte aus der Bezugsbasis gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Ersten Durchführungbestimmung zur Berechnung der Handelsfondsabgabe auszugliedern.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1967

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter  
des Ministers

Der Minister  
der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers



197 II



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. Oktober 1967

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 67	Anordnung über die zusätzliche Wiederimpfung der Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken .....	689
2. 10. 67	Anordnung Nr. 3 über die Schutzimpfung gegen Pocken .....	689
2. 10. 67	Anordnung Nr. 2 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — .....	690
29. 9. 67	Anordnung Nr. 26 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — .....	691
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	691

**Anordnung**  
**über die zusätzliche Wiederimpfung der**  
**Angehörigen einzelner Jahrgänge gegen Pocken**  
**vom 3. Oktober 1967**

Zur Verbesserung der Immunitätslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Impfschutzes gegen Pocken durch Wiederimpfungen wird gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Jahren 1968 bis 1975 sind jährlich die Angehörigen eines Jahrganges der Jahrgänge 1926 bis 1933, beginnend mit dem Jahrgang 1933, gegen Pocken wiederzuimpfen.

(2) Im Jahre 1968 sind die bisher nicht erfaßten Angehörigen der Jahrgänge 1934 bis 1950 gegen Pocken wiederzuimpfen.

(3) Die Impfung gemäß Absätzen 1 und 2 ist eine Pflichtschutzimpfung.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) auch für die nach dieser Anordnung vorzunehmenden Schutzimpfungen Anwendung.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken (GBl. II S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1967

**Der Minister**  
**für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Schutzimpfung gegen Pocken**  
**vom 2. Oktober 1967**

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

\* Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 16)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1967

## § 1

**Personenkreis**

(1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Der Impfpflicht unterliegen:

- a) alle Kinder ab 7. Lebensmonat im 1. bzw. 2. Lebensjahr (Erstimpfung)
- b) alle Kinder im 9. Lebensjahr (1. Wiederholungsimpfung)
- c) alle Jugendlichen im 16. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung)
- d) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt
- e) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert
- f) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird
- g) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig oder dauernd aufhalten oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen wollen, wenn eine Impfung gegen Pocken auf Grund der Seuchensituation oder der Einreisebestimmungen erforderlich ist
- h) in der Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung tätige Ärzte, mittlere medizinische Fachkräfte und medizinische Hilfskräfte, die in ihrer Tätigkeit mit Kranken, Krankheitsverdächtigen, mit Gegenständen, die mit Krankheitserregern behaftet sind, und mit infektiösem Untersuchungsmaterial in Berührung kommen können, sowie alle Beschäftigten des Krankentransports und des Bestattungswesens sowie die im internationalen Verkehr Beschäftigten des Verkehrswesens, solange sie ihren Beruf ausüben, wenn die letzte erfolgreiche Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt.

## § 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

(1) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres gelten Nichtgeimpfte als überalterte Erstimpfpflichtige. In diesen Fällen darf die Impfung erst nach vorangegangener Vorimmunisierung vorgenommen werden. Die Vorimmunisierung ist auch bei besonderer Indikation vorzunehmen.

(2) Die Vorimmunisierung besteht in der Verwendung des staatlich zugelassenen inaktivierten Pockenimpfstoffes 3 bis 7 Tage vor der Schutzimpfung. Bei Allergikern hat die Erstimpfung unter zusätzlicher intramuskulärer Verabreichung von staatlich zugelassenem Humangammaglobulin zu erfolgen, wobei Kinder bis zu 4 Jahren 2 ml, ältere Kinder sowie Jugendliche 5 ml und Erwachsene 10 ml Humangammaglobulin erhalten.

(3) Ist die Pockenschutzimpfung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Vorimmunisierung durchgeführt worden, so kann diese spätestens bis zu 3 Monaten

nach der Vorimmunisierung nachgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Pockenschutzimpfung unter Gammaglobulinschutz ohne Vorimmunisierung mit dem inaktivierten Impfstoff vorzunehmen.

(4) In dringenden Fällen, z. B. Auslandsreisen, können die Vorimmunisierung und die Pockenschutzimpfung gleichzeitig vorgenommen werden.“

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 21. Dezember 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBI. II 1967 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Prüfung und Zulassung  
von Luftfahrtgerät  
— Prüf- und Zulassungsordnung —  
vom 2. Oktober 1967**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBI. I S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBI. II S. 743) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 29 erhält folgende Fassung:

## „§ 29

**Zulassungsdauer**

Die Zulassung wird für alle im § 24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge für den in der Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung des jeweiligen Luftfahrzeuges festgelegten Gültigkeitszeitraum bzw. für die dort festgelegten Gesamtbetriebsstunden erteilt, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird. Für die Zulassung von Fallschirmen gilt

- als Zulassungsdauer der im Prüfschein für Fallschirme festgelegte Gültigkeitszeitraum bzw.
- die dort festgelegte maximale Sprunghöhe.“

## § 2

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. 4 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät — Einsatz von Prüfern für Luftfahrtgerät — (Vorläufige Ordnung) (GBI. I S. 48) tritt am 1. Januar 1968 außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1967

**Der Minister  
für Verkehrswesen  
Dr. Kramer**

\* Anordnung (Nr. 1) vom 24. Oktober 1963 (GBI. II Nr. 94 S. 743)

**Anordnung Nr. 26\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete**  
**– Änderungsanordnung –**  
**vom 29. September 1967**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in den Anordnungen Nr. 3 vom 6. August 1956 (GBl. I S. 663) und Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBl. II S. 879) über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete in den Kreisen Delitzsch, Leipzig-Land und Leipzig-Stadt, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Leipzig-West, Blatt 4639 und Leipzig-Ost, Blatt 4640 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden südlich der Autobahn Halle – Leipzig, südlich der Ortslage Radefeld sowie nördlich, östlich und südlich der Ortslage Beuditz als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(2) Die in der Anordnung Nr. 16 vom 4. März 1963 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 186) in den Kreisen Leipzig-Stadt und Leipzig-Land, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Zwenkau, Blatt 4739 und Markkleeberg, Blatt 4740 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden östlich der Ortslagen Knauthain und Hartmannsdorf sowie zwischen den Ortslagen Markkleeberg-Ost und Wachau als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(3) Die in der Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 438) im Kreis Leipzig-Land, Bezirk Leipzig, auf der

\* Anordnung Nr. 25 vom 29. Mai 1967 (GBl. II Nr. 59 S. 341)

topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Zwenkau, Blatt 4739 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich der Ortslage Zitzschen als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(4) Die in der Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. II S. 472) im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Borna, Blatt 4840 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden östlich der Ortslagen Fulgar und Lippendorf als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

§ 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten Karten im Maßstab 1 : 25 000 Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Leipzig-West, Blatt 4639; Leipzig-Ost, Blatt 4640; Zwenkau, Blatt 4739; Markkleeberg, Blatt 4740 und Borna, Blatt 4840.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben – auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger – entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 Abs. 1 die Bergbehörde Halle und gemäß § 1 Absätzen 2 bis 4 die Bergbehörde Borna. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
 Leipzig, den 29. September 1967

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Dörfelt

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 557**

Arbeitsschutzanordnung 551/2 vom 1. August 1967 – Stetigförderer –, 32 Seiten,  
 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 558**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 vom 1. August 1967 – Kälteanlagen –, 16 Seiten, 0,40 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**SOFORT LIEFERBARE NEUERSCHEINUNG!**

# Bezugsbedingungen für chemische Erzeugnisse

Format: A 5 – Umfang: 40 Seiten – Preis: 0,40 MDN

Diese Broschüre enthält die vom Staatlichen Chemie-Kontor in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Chemische Industrie und den VVB herausgegebenen und ab 1. Januar 1968 anzuwendenden neuen Bezugsbedingungen für chemische Erzeugnisse. Sie umfaßt das gesamte Handelssortiment des VEB Chemiehandel. Gleichzeitig werden damit die Festlegungen des Verzeichnisses der staatlichen Materialbilanzen konkretisiert.

In einem Anhang sind auch die Handelsprogramme des VEB Minol und der Versorgungskontore der Pharmazie und Medizintechnik, soweit sie chemische Erzeugnisse betreffen, enthalten. Sie sind für alle Lieferer und Verbraucher chemischer Erzeugnisse eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Materialplanung, -bestellung und -versorgung.

Bestellungen, möglichst Sammelaufträge der wirtschaftsleitenden Organe, sind umgehend an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Darüber hinaus ist diese Broschüre auch gegen Barkauf und Selbstabholung (kein Versand) in der

## Buchhandlung für amtliche Dokumente

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

erhältlich.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,20 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 36 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Oktober 1967

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 67	Verordnung über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	693
5. 10. 67	Beschluß über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe .....	696
11. 9. 67	Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete .....	697
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	700

### Verordnung über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 5. Oktober 1967

Die Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist von großer Bedeutung für die Vollendung des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und Ausdruck des ständig wachsenden Bewußtseins. In immer stärkerem Maße wird die Mitarbeit an der Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Menschen in der Produktion und auf allen Gebieten zu einem echten Bedürfnis. Es vollzieht sich ein Prozeß, der die Interessen der Werktätigen und Kollektive immer unmittelbarer mit den objektiv begründeten Interessen der Gesellschaft in Einklang bringt. Die Einhaltung des Prinzips der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie ist hierbei die Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben im Zweig.

Das ökonomische System des Sozialismus beruht auf dem entscheidenden Grundgedanken, die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses organisch mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten einerseits und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht andererseits zu verbinden.

Die Vervollkommnung der Führungstätigkeit der VVB und die Kontrolle ihrer Tätigkeit erfordert eine höhere Stufe der sozialistischen Demokratie, die auf die Durchsetzung der gesamtgesellschaftlichen Interessen durch die aktive Mitarbeit der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft gerichtet ist.

Mit der Bildung von Gesellschaftlichen Räten bei den VVB werden Voraussetzungen für die bessere Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Gesellschaft im Zweig geschaffen. Die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen im Gesellschaftlichen Rat bildet mit die Grundlage, daß die VVB die ihnen von Partei

und Regierung übertragenen Aufgaben vorbildlich erfüllen und zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beitragen. Für die Gesellschaftlichen Räte bei den VVB wird deshalb nachstehendes Statut erlassen:

## § 1

## Grundsätze

(1) Der Gesellschaftliche Rat ist das gesellschaftliche Organ, das durch seine beratende und kontrollierende Tätigkeit in Verwirklichung des gesamtvolkswirtschaftlichen Interesses Einfluß auf die Wirtschaftsleitung und die Lösung der Schwerpunktaufgaben im Zweig nimmt und durch verantwortungsvolle Arbeit seiner Mitglieder über den Zweig hinaus die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung von Staat und Wirtschaft gewährleistet.

(2) Der Gesellschaftliche Rat übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(3) Der Gesellschaftliche Rat erhält vom Ministerrat Richtlinien für seine Tätigkeit. Der Gesellschaftliche Rat ist dem Ministerrat und der Zweigkonferenz – der Vertretung, die den Gesellschaftlichen Rat gebildet hat – rechenschaftspflichtig. Der Ministerrat legt fest, in welchem Umfang die Rechenschaftslegung vor ihm erfolgt. Die Rechenschaftslegung gegenüber der Zweigkonferenz erfolgt mit Ablauf der Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates.

(4) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat dazu bei, daß die Tätigkeit der VVB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der VVB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der VVB ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Zweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der VVB aktiv beeinflussen können.

(5) Der Gesellschaftliche Rat unterbreitet dem Generaldirektor der VVB Vorschläge für die Verbesserung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges. Er kontrolliert — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Zusammenhängen, den spezifischen Aufgaben des Zweiges und ihrer komplexterritorialen Einordnung —, wie die VVB zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität ihre wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt. Der Gesellschaftliche Rat trägt dazu bei, die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere der komplexen sozialistischen Rationalisierung, des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung, zum Inhalt der Leitungstätigkeit der VVB zu machen.

## § 2

### Hauptaufgaben des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit — ausgehend von den prognostischen Einschätzungen und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen der VVB und Betriebe — auf die Hauptaufgaben der Planungs- und Führungstätigkeit der VVB, wie

- a) Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Zweiges in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne
- b) Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung durch wissenschaftlich begründete Varianten bei der Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungsprogramme und Einflussnahme auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen Teilen
- c) Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution einschließlich der Technologie und Betriebsorganisation im gesamten Zweig, insbesondere für strukturbestimmende Schwerpunktaufgaben und die Entwicklung der Haupterzeugnisse
- d) Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte sozialistische Reproduktion im Zweig, der gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat und die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung einer höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität
- e) Herstellung einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit aller wesentlich an einer Kooperationskette Beteiligten, Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Zweiges, Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation
- f) Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit unter Einbeziehung der Betriebe der örtlich geleiteten Wirtschaft und Herstellung enger Wechselbeziehungen zwischen Erzeugnisgruppen und Kooperationsgemeinschaften; Qualifizierung der Zusammenarbeit der VVB und der Betriebe mit den ört-

lichen Volksvertretungen bzw. ihren Organen bei der territorialen Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben des Zweiges

- g) Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen
- h) Durchführung der Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, insbesondere der Planung und Leitung der Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der perspektivischen Entwicklung der Zweige.
- i) Durchsetzung der Staats- und Arbeitsdisziplin.

(2) Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Generaldirektor der VVB bei der Vorbereitung und Durchführung der Zweigkonferenzen, auf denen der Generaldirektor Maßnahmen für die weitere Vervollkommnung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Zweiges und die dabei zu lösenden Aufgaben zur Beratung unterbreitet und über die Erfüllung der Aufgaben des Zweiges Rechenschaft ablegt.

## § 3

### Rechte und Pflichten

#### des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht und die Pflicht, den Generaldirektor bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen zu beraten und ihm hierzu entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten. Er unterstützt den Generaldirektor vor allem bei der Erarbeitung der Planprojekte. Zur Beratung spezieller Probleme ist er berechtigt, die Teilnahme von Experten zu fordern.

(2) Der Gesellschaftliche Rat ist verpflichtet und berechtigt, vom Generaldirektor Berichterstattung über die Tätigkeit der VVB entgegenzunehmen und Vorschläge für die Verbesserung der Führungstätigkeit sowie die planmäßige Entwicklung des Zweiges zu unterbreiten.

(3) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht der Kontrolle über die Arbeit der VVB mit den ihr zur Verfügung stehenden Fonds, um eine hohe Effektivität zu erzielen. Er ist berechtigt, in die Unterlagen der VVB und Betriebe Einsicht zu nehmen sowie Unterlagen anderer Organe anzufordern, die mit der Geschäftstätigkeit der VVB im Zusammenhang stehen.

(4) Der Gesellschaftliche Rat hat das Recht, vom Generaldirektor die Vorlage des Planangebotes und des Geschäftsberichtes sowie anderer wichtiger Dokumente der VVB zu fordern, diese Materialien zu beraten und dem Generaldirektor hierzu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Er läßt ferner vom Generaldirektor die Ursachen und Lösungswege der wichtigsten Eingabenprobleme darlegen.

(5) Der Gesellschaftliche Rat ist berechtigt, dem zuständigen Minister Informationen zu geben, wenn durch den Generaldirektor trotz gegebener Empfehlungen Grundfragen nicht gelöst werden. Er hat weiter das Recht, Einspruch zu erheben, wenn getroffene Festlegungen des Generaldirektors bzw. der Leiter anderer Staats- und Wirtschaftsorgane der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Zweiges widersprechen. Zur Herbeiführung notwendiger Entscheidungen ist der Gesellschaftliche Rat berechtigt, sich erforderlichenfalls an den Ministerrat zu wenden.



(6) Der Gesellschaftliche Rat kann in wichtigen Fällen zur Mobilisierung der Initiative der Werktätigen des Zweiges vom Generaldirektor der VVB die Einberufung einer Zweigkonferenz fordern.

(7) Der Gesellschaftliche Rat ist verpflichtet, mit hohem Verantwortungsbewußtsein bei den zu behandelnden Grundfragen seine Auffassung darzulegen. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben die Pflicht, neben ihrer Tätigkeit im Gesellschaftlichen Rat insbesondere aus den Beratungen selbständig Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich für ihre gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Betriebe und sonstigen Institutionen ableiten lassen.

(8) Der Gesellschaftliche Rat übergibt auf der Grundlage seiner Beratungen dem Generaldirektor der VVB Empfehlungen.

#### § 4

##### Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates

Für die Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates gilt der Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBL, II S. 696).

#### § 5

##### Zusammensetzung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Probleme des Zweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit des Generaldirektors und der VVB beeinflussen können.

(2) Dazu gehören insbesondere

- die besten Neuerer und qualifizierten Arbeiter, Ingenieure und Ökonomen des Zweiges
- hervorragende Wissenschaftler aus Instituten, Hoch- und Fachschulen, Universitäten sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
- verantwortliche Vertreter der wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerzweige sowie der Binnen- und Außenhandelsorgane
- erfahrene Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften und der anderen gesellschaftlichen Organisationen
- Abgeordnete von Volksvertretungen
- verantwortliche Mitarbeiter aus staatlichen Organen (z. B. Ministerien, Staatliche Plankommission, Staatliche Ämter, Räte der Bezirke).

(3) Der Generaldirektor der VVB soll Mitglied des Gesellschaftlichen Rates sein.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates bei der VVB soll 30 nicht übersteigen.

#### § 6

##### Wahl und Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Gewählt werden die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die Betrieben und Institutionen des Zwei-

ges angehören. Die Parteisekretäre und Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen unterbreiten gemeinsam mit den Direktoren der Betriebe bzw. Institutionen des Zweiges dem Generaldirektor Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates. Der Generaldirektor, der Parteiorganisator des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der VVB und der Vorsitzende des Gewerkschaftskomitees der zuständigen Industriegewerkschaft in der VVB legen gemeinsam auf Grund dieser Vorschläge die Anzahl und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates fest und geben deren Namen den betreffenden Betrieben bzw. Institutionen der VVB bekannt. Die Wahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates erfolgt auf einer Zweigkonferenz in offener Abstimmung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

(3) Vom Ministerrat werden auf Vorschlag des zuständigen Ministers diejenigen Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates berufen, die dem Zweig nicht angehören. Der Generaldirektor der VVB wird ebenfalls berufen. Der Generaldirektor der VVB, der Parteiorganisator des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der VVB und der Vorsitzende des Gewerkschaftskomitees in der VVB unterbreiten gemeinsam dem Minister Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates. Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern in den Gesellschaftlichen Rat können dem zuständigen Minister auch von anderen zentralen Staatsorganen in Abstimmung mit dem Generaldirektor der VVB eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch den Ministerrat.

#### § 7

##### Bildung des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat wird auf einer Zweigkonferenz durch die Wahl der Mitglieder und die Bekanntgabe der Namen der durch den Ministerrat berufenen Mitglieder gebildet. Der Gesellschaftliche Rat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates sind Persönlichkeiten zu wählen, die eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen und über große Erfahrungen zur Durchführung dieser gesellschaftlich verantwortungsvollen Funktion verfügen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder der Generaldirektor noch Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sein, die ihm direkt unterstellt sind.

(2) Die Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bzw. Wiederberufung der Mitglieder sowie die Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist zulässig.

(3) Die gewählten Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates können auf Antrag des delegierenden Betriebes vor Ablauf der Tätigkeitsperiode aus dem Gesellschaftlichen Rat ausscheiden, wenn schwerwiegende Gründe der weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesellschaftliche Rat. Der delegierende Betrieb hat einen Nachfolgekandidaten zu benennen. Der Ministerrat kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von ihm berufene Mitglieder Gesellschaftlicher Räte abberufen.



## § 8

**Finanzierung**

Die Finanzierung der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates und die Erstattung der Aufwendungen der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates regelt der Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

## § 9

**Geheimhaltung**

(1) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit des Gesellschaftlichen Rates Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Aufhebung der Mitgliedschaft zum Gesellschaftlichen Rat.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

**Beschluß  
über die Ordnung für die Tätigkeit der  
Gesellschaftlichen Räte bei den  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

**vom 5. Oktober 1967**

Für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den VVB wird folgende Ordnung beschlossen:

## I.

(1) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Durchsetzung der in der Verordnung vom 5. Oktober 1967 über das Statut der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 693), in den Richtlinien des Ministerrates und in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Aufgaben des Gesellschaftlichen Rates.

(2) Der Gesellschaftliche Rat stützt sich grundsätzlich auf die in der VVB vorhandenen Arbeitsmaterialien, wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne sowie auf weitere Unterlagen, Ausarbeitungen, Studien und statistische Materialien über den Zweig.

(3) Der Gesellschaftliche Rat berücksichtigt in seiner Arbeit die Ergebnisse der unmittelbaren Aussprachen und Beratungen seiner Mitglieder mit den Werkträgern und Kollektiven.

(4) Zur Sicherung einer planmäßigen, auf die Schwerpunkte gerichteten Tätigkeit arbeitet der Gesellschaftliche Rat nach einem Arbeitsplan, der durch den Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates unter Berücksichtigung

der Richtlinien des Ministerrates erarbeitet und vom Gesellschaftlichen Rat beschlossen wird. Der Gesellschaftliche Rat tagt mindestens einmal im Quartal.

(5) Die Qualifizierung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates ist unter Orientierung auf die Schwerpunktaufgaben des Zweiges im Arbeitsplan des Gesellschaftlichen Rates festzulegen.

(6) Die spezifischen Besonderheiten der Arbeit des Gesellschaftlichen Rates sind in einer Arbeitsordnung zu regeln, die sich der Gesellschaftliche Rat gibt.

## II.

(1) Der Gesellschaftliche Rat ist ein kollektives Organ. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sind das Ergebnis der kollektiven Meinungsbildung. Zur Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen können mehrere Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates in Arbeitsgruppen des Gesellschaftlichen Rates tätig sein.

(2) Die gesamte Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates wird durch den Vorsitzenden auf der Grundlage des Statuts und der Ordnung für die Tätigkeit geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden an die Stelle des Vorsitzenden.

(3) Die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates werden vom Vorsitzenden gemäß Arbeitsplan einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei besonderen Anlässen weitere Beratungen des Gesellschaftlichen Rates einzuberufen. Er kann auch Experten zu bestimmten Fragen, die im Gesellschaftlichen Rat behandelt werden, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern hinzuziehen.

(4) Die Beratung des Gesellschaftlichen Rates wird durch ein Arbeitspräsidium, das sich aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates zusammensetzt, geleitet. Das Arbeitspräsidium hat zu gewährleisten, daß die sich aus dem Arbeitsplan sowie der Tagesordnung ergebenden Aufgaben umfassend vorbereitet, in der Beratung behandelt und durch entsprechende Vorschläge und Empfehlungen an den Generaldirektor der VVB realisiert werden. Die Abfassung und Absendung der Vorschläge und Empfehlungen auf Grund der Beratung hat durch das Arbeitspräsidium spätestens innerhalb einer Woche nach der Beratung zu erfolgen. Das Arbeitspräsidium wird in der jeweils vorhergehenden Beratung vom Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates vorgeschlagen und durch den Gesellschaftlichen Rat bestätigt.

(5) Die Tagesordnung für die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden auf der Grundlage des Arbeitsplanes festgelegt. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates und der Generaldirektor der VVB haben das Recht, darüber hinaus weitere Themen zur Beratung vorzuschlagen.

(6) Als Materialien sind dem Gesellschaftlichen Rat die Vorschläge seiner Mitglieder, des Generaldirektors der VVB sowie die Vorschläge der Werkträgern an den Gesellschaftlichen Rat zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates kann einzelne Mitglieder oder mehrere Mitglieder gemeinsam beauftragen, zu den dem Gesellschaftlichen Rat vorliegenden Mate-

rialien, Gutachten und Stellungnahmen als Diskussionsgrundlage vorzubereiten. Alle Materialien, die dem Gesellschaftlichen Rat unterbreitet werden sollen, sind so rechtzeitig schriftlich vorzulegen, daß eine gründliche Vorbereitung der Mitglieder gewährleistet ist.

(7) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind verpflichtet, an den Beratungen des Gesellschaftlichen Rates teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Ein Mitglied des Gesellschaftlichen Rates, das durch zwingende Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Die technische Vorbereitung der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates (Einladungen zu Beratungen, Zustellung der Materialien, Protokollführung usw.) obliegt der VVB. Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ist berechtigt, den für diese Fragen vom Generaldirektor benannten Mitarbeitern der VVB die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

(9) Für den Verkehr mit Verschlussachen gilt die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlussachen (als VD veröffentlicht). Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind entsprechend zu verpflichten.

### III.

(1) Der Gesellschaftliche Rat übergibt dem Generaldirektor der VVB im Ergebnis seiner Tätigkeit, insbesondere der Beratungen, schriftliche Empfehlungen. Sie sind vom Generaldirektor der VVB bei seinen Entscheidungen zu beachten. Deckt sich die Meinung des Generaldirektors, insbesondere bei den Plandokumenten und dem Geschäftsbericht, nicht mit der des Gesellschaftlichen Rates, muß der Generaldirektor seine Meinung vor dem Gesellschaftlichen Rat begründen. Kommt es zwischen dem Gesellschaftlichen Rat und dem Generaldirektor zu keiner Übereinstimmung, muß der Generaldirektor dem zuständigen Minister die Unterschiedlichkeit der Auffassungen mit einem Lösungsvorschlag mitteilen.

(2) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind die Vorschläge der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates aufzunehmen. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesellschaftlichen Rates sind in dem Protokoll zu vermerken.

### IV.

(1) Den Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Gesellschaftlichen Rat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Tagegelder sind für alle Mitglieder einheitlich nach der höchsten Reisekostengruppe für Dienstreisen zu gewähren.

(2) Der Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes und die Reisekosten sind von den volkseigenen Betrieben, VVB, wissenschaftlichen Instituten, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und anderen staatlichen Einrichtungen zu gewähren, zu denen die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates Experten hinzugezogen, die nicht im Bereich der betreffenden VVB tätig sind, werden der Durchschnittsverdienst und die Reisekosten durch die VVB erstattet. Die Verrechnung hat mit den Betrieben bzw. Institutionen zu erfolgen, in denen die Experten beschäftigt sind.

(4) Alle weiteren durch die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates entstehenden Kosten sind durch die VVB zu finanzieren, bei denen der Gesellschaftliche Rat besteht.

### V.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Rauchfuß**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung Nr. 3\* über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967

In Durchführung des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 30. März 1961 über Naturschutzgebiete (GBl. II S. 166)\*\* wird wie folgt ergänzt:

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Rostock</b>	
1. Peenewiesen bei Gützkow	Greifswald
2. Deipsee	Grevesmühlen
3. Kormorankolonie bei Niederhof	Grimmen
4. Inseln Oie und Kirr	Ribnitz-Damgarten
5. Teufelssee bei Thelkow	Rostock-Land
6. Dünenheide auf der Insel Hiddensee	Rügen
7. Fährinsel	Rügen
8. Insel Libitz	Rügen
9. Vogelinsel Heuwiese und Freesenort	Rügen
10. Dambecker Seen	Wismar
11. Golm	Wolgast
12. Gothensee und Thurbruch	Wolgast
13. Wocknin-See	Wolgast

\* Anordnung Nr. 2 vom 30. April 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 333)

\*\* Das Register über die Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beziehen durch: Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle, 401 Halle Neuwerk 4

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Schwerin</b>	
1. Kuhrader Moor und Röggeleiner See	Gadebusch
2. Binnendünen bei Klein Schmölen	Ludwigslust
3. Blaues Wasser	Ludwigslust
4. Töpferberg	Ludwigslust
5. Weißes Moor	Ludwigslust
6. Quasliner Moor	Lübz
7. Nordufer des Plauer Sees	Lübz und Waren
8. Fischteiche in der Lewitz	Schwerin-Land
9. Bolzer See	Sternberg
10. Durchbruchstal der Mildnitz und Warnow	Sternberg
11. Warnowseen	Sternberg
<b>Bezirk Neubrandenburg</b>	
1. Anklam Stadbruch	Anklam
2. Putzarer See	Anklam und Neubrandenburg
3. Mittelsee bei Langwitz	Malchin
4. Moorwiesen bei Neukalen	Malchin
5. Galenbecker See	Neubrandenburg, Ückermünde und Strasburg
6. Conower Werder	Neustrelitz
7. Hauptmannsberg	Neustrelitz
8. Hüllerbusch und Schmalzer Luzin	Neustrelitz
9. Sprockfitz	Neustrelitz
10. Rosenholz und Zippelower Bachtal	Neustrelitz
11. Großer Koblenzter See	Pasewalk
12. Hinrichshagen	Strasburg
13. Schanzberge bei Brietzig	Strasburg und Pasewalk
14. Kleines Griebchen	Templin
15. Burgwall Rothemühl	Ückermünde
16. Damerower Werder	Waren
17. Ostufer der Müritz	Waren und Neustrelitz
<b>Bezirk Potsdam</b>	
1. Planetal	Belzig
2. Krahnert Busch	Brandenburg-Land
3. Mittelsee	Brandenburg-Land
4. Rietzer See	Brandenburg-Land
5. Häsender Luch	Gransee
6. Prämer Berge	Kyritz
7. Große und Kleine Jahnberge	Nauen
8. Himmelreich-See	Neuruppin
9. Hochmoor Stendenitz	Neuruppin
10. Kunsterspring	Neuruppin
11. Wumm-See und Twern-See	Neuruppin und Neustrelitz im Bezirk Neubrandenburg
12. Moor am Nordufer des Lubow-Sees	Oranienburg
13. Fresdorfer See	Potsdam-Land
14. Katinchen	Potsdam-Land
15. Gräninger See	Rathenow
16. Gülper See	Rathenow

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Frankfurt (Oder)</b>	
1. Gartzter Schrey	Angermünde
2. Moos- oder Morstsee	Angermünde
3. Marstallwiese	Beeskow
4. Mergelluch	Bernau
5. Pinnowseen	Bernau
6. Rabenluch	Bernau
7. Wischsee	Bernau
8. Fischreierkolonie	Eberswalde
9. Fliegner Teich	Eberswalde
10. Beerenbusch	Fürstenwalde
11. Wernsdorfer See	Fürstenwalde
12. Grenzberg	Seelow
13. Oderberge	Seelow
14. Pontische Hänge	Seelow
15. Priesterschluht	Seelow
16. Wollberg und Oderbruchrand	Seelow
17. Zeisigberg bei Wuhden	Seelow
<b>Bezirk Cottbus</b>	
1. Buchwald	Finsterwalde
2. Friedersdorfer Tiergarten	Finsterwalde
3. Hohe Warte	Finsterwalde
4. Schadewitz	Finsterwalde
5. Euloer Bruch (Erweiterung)	Forst
6. Schwarze Grube	Forst
7. Tauerische Eichen	Guben
8. Riß	Jessen
9. Untere Schwarze Elster	Jessen
10. Wanninchen	Luckau
11. Altteicher Moor und Große Jeseritzen	Weißwasser
12. Hermannsdorf	Weißwasser
13. Schleife	Weißwasser
<b>Bezirk Magdeburg</b>	
1. Düstere Lake	Havelberg
2. Schollener See	Havelberg
3. Siremel	Havelberg
4. Seeburg	Oschersleben
5. Garbe	Osterburg
6. Schellendorfer See	Tangerhütte
7. Bockberg	Wernigerode
8. Hasselniederung	Wernigerode
9. Oberharz	Wernigerode
<b>Bezirk Halle</b>	
1. Schierstedter Busch	Aschersleben
2. Gerlebogker Teiche	Bernburg
3. Nelbener Grund und Georgsburg	Bernburg
4. Teufelsgrund und Saalehänge	Bernburg
5. Galgenberg und Fuchshöhlen	Eisleben
6. Lämmerberg und Vockenwinkel	Eisleben
7. Mündungsgebiet der Bösen Sieben	Eisleben
8. Salzwiesen bei Aseleben	Eisleben
9. Schönitzer See	Gräfenhainichen
10. Cösitzer Teich	Köthen
11. Neolith-Teich	Köthen
12. Tote Täler	Naumburg und Nebra
13. Alte Burg	Quedlinburg
14. Hammelwiese	Quedlinburg
15. Münchenberg	Quedlinburg

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
16. Harsleber Berge und Steinholz	Quedlinburg und Halberstadt im Bezirk Magdeburg
17. Saalehänge bei Dobis	Saalkreis
18. Schauenberg	Saalkreis
19. Crassensee	Wittenberg
<b>Bezirk Erfurt</b>	
1. Alacher See	Erfurt-Land
2. Alperstedter Ried	Erfurt-Land
3. Oberhardt südöstlich Waltershausen	Gotha
4. Siebleber Teich	Gotha
5. Wiesen südöstlich Fischbach	Gotha
6. Vordere Schwarzbachwiese südöstlich Ruhla	Gotha und Eisenach
7. Schloßberg bei Bebra	Sondershausen
<b>Bezirk Gera</b>	
1. Weißenberg bei Wittersroda	Jena-Land
2. Drebaer Teichgebiet	Pößneck
3. Wäldchen bei Schilbach	Schleiz
4. Gütterlitz bei Auma	Zeulenroda
<b>Bezirk Suhl</b>	
1. Auewäldchen nördlich Borsch	Bad Salzungen
2. Kalkuffniedermoor bei Oechsen (Rhön)	Bad Salzungen
3. Wiesen am Dorngehege bei Bad Liebenstein	Bad Salzungen
4. Am Pfingsthut südöstlich Westhausen	Hildburghausen
5. Vogelherdskopf bei Haubinda	Hildburghausen
6. Rainwegwiese westlich Geraberg	Ilmenau
7. Hembachwald östlich Helmershausen	Meiningen
8. Rhönwald südlich Oberweid	Meiningen
9. Spitzberg bei Walldorf	Meiningen
10. Still westlich Untermaßfeld	Meiningen
11. Kleiner Gleichberg nordöstlich Römhild	Meiningen und Hildburghausen
12. Wurmbergwiese bei Oberweißbach	Neuhaus
13. Breitunger Seen	Schmalkalden
14. Ganswiese bei Bernbach	Schmalkalden
15. Große Hirschbalzwiese bei Pappenheim	Schmalkalden
16. Nesselgrundwiese	Schmalkalden
17. Schützenbergmoor bei Oberhof	Schmalkalden
18. Schloßberg bei Oberhof	Suhl
19. Harzgrund	Suhl

Name des Naturschutzgebietes	Kreis
<b>Bezirk Dresden</b>	
1. Caßlauer Wiesenteiche	Bautzen
2. Lausker Skala	Bautzen
3. Geisingbergwiesen	Dippoldiswalde
4. Windberg	Freital
5. Winzerwiese	Großenhain
6. Lugteich bei Grüngräbchen	Kamenz
7. Tiefental bei Königsbrück	Kamenz
8. Tauerwiesen	Niesky
9. Oelsen	Pirna
10. Märzenbecherwiese	Schnitz
11. Jonsdorfer Felsenstadt	Zittau
12. Lausche	Zittau
<b>Bezirk Leipzig</b>	
1. Lödlaer Bruch	Altenburg
2. Eschfelder Teiche	Geithain
3. Rohrbacher Teiche	Grimma
4. Brandrübeler Moor	Schmölln
5. Jagdhaus	Torgau
<b>Bezirk Karl-Marx-Stadt</b>	
1. Hermannsdorfer Wiesen	Annaberg-Buchholz
2. Moor an der Roten Pfütze	Annaberg-Buchholz
3. Rohr- oder Schilfwiese	Annaberg-Buchholz
4. Zechengrund	Annaberg-Buchholz
5. Friedrichsheider Hochmoor	Aue
6. Hochmoor Weiters Glashütte	Aue
7. Schönheider Hochmoor	Aue
8. Großhartmannsdorfer Großteich	Brand-Erbisdorf
9. Schwarze Heide	Marienberg
10. Schwarzwassertal	Marienberg
11. Triebelbach	Oelsnitz
12. Wartberg Thossen	Plauen
13. Waschteich Reuth	Reichenbach

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 481 vom 26. August 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 481 vom 24. Juli 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 482 vom 2. September 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 482 vom 31. Juli 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 483 vom 16. September 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 483 vom 14. August 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Oktober 1967

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
4.10.67	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter .....	701
4.10.67	Anordnung über die Preisbeiräte .....	703

**—Anordnung  
über die Übertragung von Befugnissen zur  
Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle  
der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter  
vom 4. Oktober 1967**

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zur Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) für Konsumgüter auf Betriebe, wirtschaftsleitende Organe sowie Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**I.**

**Befugnisse  
für die Ausarbeitung und Bestätigung  
von Einzelhandelsverkaufspreisen**

**§ 1**

(1) Die Produktionsbetriebe haben auf der Grundlage der speziellen preisrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die EVP für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse festzusetzen, soweit sie nach der „Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise“ (im weiteren als Nomenklatur bezeichnet) dazu berechtigt sind. Das gilt auch für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse (Anlage 1). Sofern bisher produzierte Sortimente infolge Sortimentsbereinigung auf andere Produktionsbetriebe übertragen werden oder auch eine Erweiterung der Produktion durch Einbeziehung weiterer Produktionsbetriebe erfolgt, sind in jedem Falle die bisher geltenden EVP beizubehalten.

(2) Die Produktionsbetriebe können auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Staatsorganen zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse eigenverantwortlich verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Festsetzung der EVP verantwortlich sind. Diese Preisveränderungen dürfen nicht zu Lasten verbindlicher Abführungen an den Staatshaushalt oder staatlicher Preisstützungen erfolgen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind berechtigt, die EVP für eine Reihe von Erzeugnissen in Relation zu den Grundpreisen eigenverantwortlich festzusetzen, wenn sie von den bisherigen Kleinverbraucherpackungen abweichende Größen herstellen.

(4) Die Festsetzung bzw. Veränderung der EVP hat durch den Leiter des Produktionsbetriebes zu erfolgen. Er ist verpflichtet, jederzeit einen gesonderten Nachweis über diese EVP zu führen.

**§ 2**

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) bestätigen die EVP für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, soweit sie nach der Nomenklatur dazu berechtigt sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die ausschließlich in sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen gehandelt werden. Das gilt auch für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse.

(2) Die VVB können auf der Grundlage der dafür zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die ausschließlich in den sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen gehandelt werden.

**§ 3**

Die sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen bestätigen die Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, für die nach der Nomenklatur die VVB verantwortlich sind, oder für die sie im Rahmen der Verwirklichung der Preisbildungspyramide vom Minister für Handel und Versorgung Befugnisse erhalten, wenn die Erzeugnisse nur in diesen Unternehmen gehandelt werden.

**§ 4**

(1) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren und die zentralen Warenkontore bestätigen

- den materiellen Anreiz für die Produktion von Erzeugnissen mit dem Prädikat hochmodisch einschließlich seiner Befristung
- die Saisonpreise für Warenarten, soweit sie dazu vom Minister für Handel und Versorgung befugt sind
- die EVP, für die sie im Rahmen der Verwirklichung der Preisbildungspyramide vom Minister für Handel und Versorgung Befugnisse erhalten haben.

(2) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 werden von den sozialistischen Waren- und Versandhausunternehmen wahrgenommen, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich von diesen Unternehmen gehandelt werden.

(3) Das Zentrale Warenkontor LOGH bestätigt die Tagespreise für frisches Obst und Gemüse. In Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen können die Befugnisse zur Bestätigung der Tagespreise für frisches Obst und Gemüse auf andere Organe übertragen werden.

(4) Die Hauptdirektion der HO erarbeitet Vorschläge zur Bestätigung der EVP für ausgewählte Spitzen-erzeugnisse (Anlage 2). Diese EVP bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

**§ 5**

(1) Die Räte der Bezirke bestätigen, soweit sie nach der Nomenklatur dazu berechtigt sind, die EVP

- für Erzeugnisse von ausgesprochen örtlicher Bedeutung
- für örtliche Spezialitäten, die den Verbrauchergewohnheiten eines bestimmten Versorgungsgebietes entsprechen und nur in Ausnahmefällen in andere Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden. Das gilt nicht für solche Erzeugnisse, die für die Versorgung der Republik insgesamt Bedeutung haben

— für ausgewählte Spitzenerzeugnisse (Anlage 2), die zur Lieferung an dafür festgelegte Verkaufsstellen nur eines Bezirkes bestimmt sind.

(2) Die Räte der Bezirke können auf der Grundlage der dafür zu erlassenden Direktiven die EVP für einzelne Erzeugnisse eigenverantwortlich verändern, soweit sie nach der Nomenklatur für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind.

#### § 6

(1) Die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP hat auf der Grundlage staatlicher Preisvorschriften zu erfolgen.

(2) Die den nach dieser Anordnung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlichen Organen und Betrieben übergeordneten Organe können sich die Bestätigung der EVP für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse mit großer versorgungspolitischer Bedeutung vorbehalten.

### II.

#### Grundsätze

#### für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise

#### § 7

(1) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP haben die Leiter der für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlichen Organe und Betriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen folgende Grundsätze zu verwirklichen:

- a) Sicherung der Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise besonders durch
  - planmäßige Einflußnahme auf das Angebot von Erzeugnissen in niedrigen Preislagen im Interesse einer bedarfsgerechten Preisstruktur; geringe Veränderungen des Gebrauchswertes dürfen nicht zu EVP-Veränderungen führen
  - Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Durchschnittspreise
  - Einhaltung der Grenzen der Richt- und Höchstpreislisten des Ministeriums für Handel und Versorgung
  - Ausarbeitung und Vorgabe von Limitpreisen (EVP) für neue und weiterentwickelte Konsumgüter und Verteidigung der technisch-ökonomischen Zielstellung in den einzelnen Entwicklungsstufen
  - Änderungen von EVP, die den Grundsätzen der sozialistischen Preispolitik widersprechend festgesetzt wurden
- b) enge Konfrontation von Produktion und Markt, um über die einzelnen Preisbestandteile nicht unabhängig voneinander zu entscheiden
- c) Verwirklichung der gemeinsamen Verantwortung der Industrie und des Handels zur Durchsetzung der sozialistischen Preispolitik, besonders durch gemeinsame Absatzkonzeptionen von Produktion und Handel
- d) Entwicklung der Verantwortung für die EVP in den Produktions- und Handelsbetrieben unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen
- e) komplexe Behandlung aller mit dem Preis in Zusammenhang stehenden Probleme, um die Einheit von Ware und Preis ständig zu wahren

f) Beachtung der Preisrelationen zu bereits auf dem Markt befindlichen Erzeugnissen bei der Bestätigung von EVP für neue und weiterentwickelte Konsumgüter

g) Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen.

(2) Die Leiter der Organe und Betriebe, die für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlich sind, verwirklichen diese Grundsätze insbesondere durch:

- Sicherung der Arbeit der Preisbeiräte entsprechend der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Preisbeiräte (GBL II S. 703)
- Ausarbeitung von Funktionsbildern und Modellfällen für neue Formen der Preisarbeit, insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Erzeugnisgruppen der Industrie und Fachgruppen des Handels
- Darstellung von Varianten für den weiteren Ausbau der Leitungspyramide auf dem Gebiet der EVP und deren Erprobung
- Übertragung von Erfahrungen für die einheitliche Bestätigung von Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreisen
- Einbeziehung der Preisarbeit in die Leitungstätigkeit und die Rechenschaftslegungen gegenüber den übergeordneten Organen
- Auswertung der Vorschläge der Werktätigen, insbesondere der Erfahrungen, die sie bei der Durchführung der Industriepreisreform gewonnen haben.

### III.

#### Kontrolle

#### der Stabilität

#### der Einzelhandelsverkaufspreise

#### § 8

(1) Die Leiter der Organe und Betriebe, die für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP verantwortlich sind, haben zu sichern, daß mit der Neuregelung der Verantwortung für die Bestätigung der EVP

- keine Erhöhung von geltenden EVP vorgenommen wird
- keine Verschlechterung der Qualität der Erzeugnisse bei gleichbleibenden EVP erfolgt
- keine Einschränkung der Produktion preisgünstiger Erzeugnisse erfolgt, die zu einer nicht bedarfsgerechten Veränderung der Sortimente führt.

(2) Jeder Leiter, dem die Verantwortung für die Ausarbeitung und Bestätigung der EVP übertragen wurde, ist für die Kontrolle der Stabilität in seinem Verantwortungsbereich voll verantwortlich. Das erfordert eine wirksame Verbindung von administrativer und ökonomischer Preiskontrolle sowie die Einbeziehung der Mitarbeiter der Betriebe und breiter Kreise der Bevölkerung in die gesellschaftliche Kontrolle. Das erfolgt insbesondere durch

- Kontrolle der vertraglich vereinbarten Preise und Qualitäten
- Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preisvorschriften
- Mitarbeit bei Sortiments- und Preisabnahmen vor den Kaufhandlungen
- konsequente Ausnutzung der ökonomischen Hebel des Preisrechts und des Vertragssystems
- Aktivierung der gesellschaftlichen Kontrolle durch Einbeziehung der HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse usw.
- Kontrolle der Preisentwicklung mit statistischen Methoden.

(3) Die Kontrolle über die Entwicklung des EVP-Niveaus im Verantwortungsbereich ist in die Rechen-



schaftslegung vor den übergeordneten Organen einzu-  
beziehen.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zwischen den Industrieministerien und dem Ministerium für Handel und Versorgung wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt diese Anordnung von den einzelnen Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und Räten der Bezirke anzuwenden ist.

Berlin, den 4. Oktober 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Als neu gelten Konsumgüter, die erstmalig in den Binnenhandel fließen und bezüglich der stofflichen Zusammensetzung, Ausführung, Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale mit bisher gelieferten nicht vergleichbar sind.

Als weiterentwickelt gelten Konsumgüter, die erstmalig in den Binnenhandel fließen und in der stofflichen Zusammensetzung, Ausführung, den Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmalen entscheidend von den bisher gelieferten Qualitäten und Sortimenten abweichen.

Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheit bzw. Weiterentwicklung zu betrachten sind, wird durch das Ministerium für Handel und Versorgung in speziellen Richtlinien geregelt.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Ausgewählte Spitzenerzeugnisse in diesem Sinne sind Konsumgüter, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in dafür festgelegten Verkaufsstellen zum Angebot kommen.

**Anordnung  
über die Preisbeiräte  
vom 4. Oktober 1967**

Auf der Grundlage der Ziff. 3 der Anlage 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

## § 1

**Bildung und Stellung der Preisbeiräte**

(1) Preisbeiräte sind bei wirtschafts- und handelsleitenden sowie staatlichen Organen einschließlich der Räte der Bezirke, die für die Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) verantwortlich sind, zu bilden.

(2) Die Preisbeiräte haben ihren Sitz in der Regel bei den für die Industriepreisbildung zuständigen Organen und erfüllen ihre Aufgaben für den Bereich einer oder mehrerer Erzeugnisgruppen. Dies gilt unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen für die Preisbeiräte bei den handelsleitenden Organen und Räten der Bezirke entsprechend.

(3) Die Preisbeiräte sind ein beratendes Organ der Leiter der Organe, die für die Bestätigung von EVP verantwortlich sind. Sie unterstützen diese bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Rechte und Pflichten gemäß den Festlegungen des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise und der auf der Grundlage dieses Beschlusses erlassenen Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II S. 701).

## § 2

**Aufgaben der Preisbeiräte**

(1) Den Preisbeiräten obliegen entsprechend der in der Preisarbeit zu gewährleistenden Komplexität folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Einflußnahme auf die Sicherung der Stabilität der EVP unter Verwendung der Kennziffern: Anteil der Preisgruppen, niedrigster und höchster EVP, Durchschnittspreise unter Berücksichtigung der Veränderung der Nachfrage der Bevölkerung
  - Unterstützung einer in Menge, Qualität und Preislagen bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des Planes
  - Einflußnahme auf die Entwicklung der Verantwortung für die EVP in den Produktionsbetrieben und Handelsbetrieben
  - Berücksichtigung der notwendigen Übereinstimmung der gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Interessen der Werktätigen bei der Bestätigung der EVP
  - Überprüfung und Beratung der EVP-Vorschläge für weiterentwickelte bzw. neue Erzeugnisse zur Bestätigung durch die Organe, welche für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlich sind
  - Mitarbeit bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung grundsätzlicher Probleme der EVP-Ausarbeitung
  - Unterbreitung von Vorschlägen für die Veränderung bestehender EVP z. B. auf Grund technischer Weiterentwicklung der Erzeugnisse, des moralischen Verschleißes, der Veränderung der Angebots- und Nachfragesituation sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung von Fest-, Höchst- und Vereinbarungspreisen
  - Mitwirkung bei der Ausarbeitung neuer Preise in Durchsetzung des Preisentwicklungsplanes
  - Mitwirkung an der Ausarbeitung von Preislimiten für wichtige Neu- und Weiterentwicklungen und Teilnahme an der Verteidigung der technisch-ökonomischen Zielstellungen in den einzelnen Entwicklungsstufen
  - Kontrolle der Entwicklung der EVP und Unterbreitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Sicherung ihrer Stabilität
  - Kontrolle und Analyse der Auswirkungen bestehender Preisvorschriften auf die Sortimentsgestaltung und das EVP-Niveau zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung
  - Mitwirkung der Mitglieder des Preisbeirates an den Preis- und Kollektionsabnahmen anlässlich von Kaufhandlungen, Musterbestätigungen usw.
  - Einflußnahme auf die Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen sowie Mitwirkung an der Bildung von PA/VA-Richtwerten.
- (2) Den Preisbeiräten bei den Räten der Bezirke obliegt ferner die Aufgabe der Erarbeitung von Preisvorschlägen für Leistungen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2

des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen.

### § 3

#### Leitung und Arbeitsweise der Preisbeiräte

(1) Die Vorsitzenden der Preisbeiräte leiten diese auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Regelungen für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung sowie der Festlegungen der Leiter der für die EVP-Bestätigung verantwortlichen Organe.

(2) Die Preisbeiräte haben bei der Lösung ihrer Aufgaben alle Erfordernisse, die im Zusammenhang mit der Arbeit mit dem EVP stehen, zu berücksichtigen und damit die volkswirtschaftlich effektivste Gestaltung der Produktions- und Realisierungsbedingungen zu fördern, insbesondere

- die engen Beziehungen zwischen den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten und den Prinzipien der Sozialpolitik des sozialistischen Staates bei der EVP-Ausarbeitung zu beachten
- die neuen Elemente des dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechenden EVP-Systems in ihrer Arbeit anzuwenden
- in ihre Arbeit breite Kreise der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organe einzubeziehen und damit die gesellschaftliche Kontrolle zu verstärken.

(3) Die Preisbeiräte haben eng mit den Erzeugnisgruppen und Erzeugnisgruppenbeiräten der Industrie, den Fachgruppen des Handels, den staatlichen sowie wirtschafts- und handelsleitenden Organen zusammenzuarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit muß erreicht werden, daß deren Arbeitsergebnisse in die Tätigkeit der Preisbeiräte einfließen sowie die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Preisbeiräte von den im Preisbeirat vertretenen Organen berücksichtigt werden.

(4) Die Einzelheiten der Organisation der Arbeit der Preisbeiräte sind durch die Leiter der für die EVP-Bestätigung verantwortlichen Organe zu regeln. Dabei sind insbesondere die Formen der Anerkennung guter Leistungen sowie die Kostentragung für die Mitarbeit der Mitglieder der Preisbeiräte festzulegen.

### § 4

#### Zusammensetzung der Preisbeiräte

(1) Die Preisbeiräte bei den wirtschafts- und handelsleitenden sowie staatlichen Organen setzen sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammen.

##### a) Ständige Mitglieder

Vertreter der VVB bzw. des für die Industriepreisbildung zuständigen Organs

Vertreter der zentralen handelsleitenden Organe

Vertreter der Fachgruppen des Handels

Vertreter des Großhandels, Einzelhandels, Fachhandels, der VVW usw.

Vertreter der Erzeugnisgruppen (dabei sind in der Regel Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen zu berücksichtigen).

Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen (z. B. FDGB, DFD usw.)

Vertreter bzw. Beauftragter des Ministeriums für Handel und Versorgung (soweit das Ministerium für Handel und Versorgung für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung verantwortlich ist)

Vertreter der Staatlichen Güteinspektion

Vertreter des DAMW.

##### b) Nichtständige Mitglieder

Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung (soweit das Ministerium für Handel und Versorgung nicht für die EVP-Ausarbeitung und -Bestätigung verantwortlich ist)

Vertreter des Ministeriums für Außenwirtschaft bzw. der Außenhandelsunternehmen

Vertreter des Ministeriums der Finanzen

Vertreter des Amtes für Preise

Vertreter der Industrieministerien

Vertreter des Hauptabnehmers (soweit nicht bereits im Preisbeirat vertreten).

(2) Nichtständige Mitglieder nehmen nach eigenem Ermessen an den Sitzungen des Preisbeirates teil. Zur Beratung spezieller Fachfragen sind entsprechende Fachberater aus Produktion, Handel, wissenschaftlichen Institutionen usw. hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Preisbeirates werden von den jeweiligen Organen, Betrieben und Organisationen vorgeschlagen und vom Leiter der Organe berufen und abberufen, bei denen der Preisbeirat gebildet wird.

(4) Der Vorsitzende des Preisbeirates ist der Vertreter bzw. Beauftragte des Organs, bei dem der Preisbeirat gebildet wird.

(5) Für die Preisbeiräte bei den Räten der Bezirke gelten unter Berücksichtigung der spezifischen ökonomischen und territorialen Bedingungen gemäß Ziff. 1 der Anlage 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 5

#### Qualifizierung der Mitglieder der Preisbeiräte

Die Verantwortung für die Qualifizierung der Mitglieder der Preisbeiräte obliegt den Leitern der Organe, die für die Bestätigung der EVP verantwortlich sind. Sie haben geeignete Maßnahmen wie Schulungen, Arbeitsberatungen, Erfahrungsaustausche durchzuführen, um insbesondere die Kenntnisse über die Fragen der Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Preispolitik und der technisch-ökonomischen Entwicklung des Zweiges zu vertiefen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1967

#### Der Minister für Handel und Versorgung

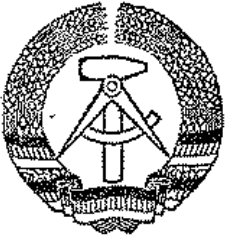
I. V.: Dr. Richter

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/22) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 37 15 32 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 496, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1024 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 16 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. Oktober 1967

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 1967	Anordnung über das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen der metallverarbeitenden Industrie .....	705
28. 9. 1967	Anordnung über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik .....	707
3. 10. 1967	Anordnung zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie .....	708

**Anordnung  
über das Statut des Instituts  
zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen  
der metallverarbeitenden Industrie  
vom 15. August 1967**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Das Statut des Instituts zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen wird bestätigt und nachstehend veröffentlicht (s. Anlage).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.  
Berlin, den 15. August 1967

**Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

I. V.: B ö h m e  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Instituts  
zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen**

**§ 1**

**Stellung des Instituts**

Das Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen – nachstehend Institut genannt – untersteht dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Der Sitz des Instituts ist Karl-Marx-Stadt.

**§ 2**

**Aufgaben des Instituts**

Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Ausbildung von Facharbeitern zu Ingenieurpädagogen
- b) Ausbildung von Absolventen der Ingenieur- und Fachschulen zu Ingenieurpädagogen im päd-

agogischen Zusatzstudium zum Erwerb der Lehrbefähigung für den berufspraktischen Unterricht

- c) Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts mit abgeschlossener Lehrmeisterqualifikation im Ergänzungsstudium zu Ingenieurpädagogen
  - d) pädagogische Ausbildung von Lehrkräften des berufspraktischen Unterrichts (Lehrausbilder) im Direkt- und Fernstudium
  - e) Entwicklung und Herausgabe von Plänen und Lehrmaterialien für die Ausbildung im Fernstudium
  - f) Weiterbildung der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts durch Kolloquien, Tagungen und Speziallehrgänge
  - g) Unterstützung der Weiterbildungsmaßnahmen in den VVE, Betriebsberufsschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in Verbindung mit den zuständigen Zentralstellen für Berufsausbildung und Leitsektionen.
2. Die fachliche Ausbildung der Ingenieurpädagogen hat nach dem Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben, von Theorie und Praxis sowie von Studium und produktiver Tätigkeit zu erfolgen und ist unter ständiger Einflußnahme und Verantwortung der fachlich zuständigen Ministerien auf dem höchsten Niveau der Entwicklung von Ökonomie und Technik, Pädagogik und Methodik sowie unter systematischer Auswertung der Erfahrungen der Rationalisatoren und Neuerer durchzuführen.
  3. Der Ausbildung und Erziehung sind die Grundzüge des ökonomischen Systems des Sozialismus mit dem Ziel zugrunde zu legen, den Höchststand in Wissenschaft und Technik mit dem größten Nutzeffekt zu erreichen.
  4. Die komplexe Ausbildung muß auf die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sein. Das erfordert die Herstellung der Einheit von Politik, Ökonomie, Wissenschaft, geistig-kulturellem Leben und sozialistischer Erziehung. Lehre und Studium sind so mitein-

ander zu verbinden, daß die Absolventen in der Lage sind, das ökonomische System des Sozialismus schöpferisch anzuwenden.

5. Für die Ausbildung und Erziehung gelten die vom Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau bestätigten und vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen als verbindlich erklärten Berufsbilder und die auf ihrer Basis erarbeiteten Studienpläne.
6. Die Anwendung intensiver und rationeller Lehrmethoden ist zu fördern und durchzusetzen. Als Methode der wissenschaftlichen Arbeit ist bei allen Fachschullehrern und Studierenden die sozialistische Gemeinschaftsarbeit weiter zu entwickeln und anzuwenden.
7. Mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie den sozialistischen Betrieben und den gesellschaftlichen Organisationen ist eine enge Verbindung zu pflegen.
8. Das Institut ist verpflichtet:
  - a) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für Ingenieurpädagogen vorzunehmen
  - b) Prüfungen für Externe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen
  - c) in Einzelfällen die Zuerkennung der Berufsbezeichnung auszusprechen.
9. Die Absolventen des 3jährigen Direktstudiums, des 5jährigen Fernstudiums und des Ergänzungsfernstudiums sowie Ingenieure nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Qualifizierung und der Ablegung einer unterrichtspraktischen Prüfung sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurpädagoge (berufspraktischer Unterricht)“ zu führen. Die Absolventen der Lehrmeisterausbildung führen die Berufsbezeichnung „Lehrmeister“.

### § 3

#### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan werden vom Institut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch den Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau.

#### Leitung des Instituts

### § 4

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor ist dem Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau rechenschaftspflichtig.

### § 5

Der Direktor legt entsprechend den zu lösenden Aufgaben die Aufgaben der Stellvertreter des Direktors im einzelnen fest. Die Stellvertreter des Direktors sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 6

Angehörige des Instituts sind:

- a) die haupt- und nebenamtlichen Dozenten (Lehrkräfte)

b) die Arbeiter und Angestellten aller Einrichtungen des Instituts

c) die eingeschriebenen Studierenden.

### § 7

(1) Das Kollektiv der Lehrkräfte hat die Aufgabe, unter der Leitung des Direktors die Studierenden sozialistisch zu erziehen und zu bilden. Die Lehrkräfte haben die Ergebnisse der fortgeschrittenen Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung eines einheitlich handelnden sozialistischen Kollektivs einzusetzen.

(2) Zur ständigen Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und zur Verbesserung der sozialistischen Erziehung sind alle Fachschullehrer und Studenten verpflichtet, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Fachgruppen oder anderen Gremien mitzuwirken.

(3) Die Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Tätigkeit ist auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sowie der Festlegungen des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau durchzuführen.

### § 8

(1) Dem Direktor stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Seite

a) der Beirat des Instituts

b) der Beirat für Erziehung und Ausbildung.

(2) Die Bildung der Beiräte erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 10

(1) Der Direktor des Instituts erläßt Arbeitsverteilungspläne, in denen die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Angehörigen des Instituts geregelt werden.

(2) Der Direktor des Instituts hat eine Hausordnung zu erlassen, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Für das Wohnheim (Internat) wird in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

### § 11

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Institut im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird dieser vom Ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seinen Vertreter erteilten schriftlichen Vollmachten kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für Entscheidungen in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**Anordnung  
über das Statut des Instituts für Ökonomik  
und Preise beim Landwirtschaftsrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 28. September 1967

§ 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Das Institut für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Institut genannt — ist verantwortlich für die Erarbeitung von Grundlagen für die weitere Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Das Institut führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates sowie des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Weisungen seines Vorsitzenden durch.

(3) Das Institut untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Das Institut ist juristische Person und führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Institut für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltsmittel werden beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt. Das Institut wendet schrittweise Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung an.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut arbeitet nach Perspektiv- und Jahresplänen, die vom verantwortlichen Stellvertreter des Produktionsleiters des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

(2) Das Institut ist insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben im Rahmen des einheitlichen Forschungsplanes für die Agrarforschung verantwortlich:

- die Weiterentwicklung des Systems ökonomischer Hebel und die Analyse des wertmäßigen Reproduktionsprozesses in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- die ökonomischen Probleme der Entwicklung der vertikalen Kooperation der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels.

(3) Durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik können dem Institut weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat das Institut das Recht:

- die Plan-, statistischen und sonstigen Materialien des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu benutzen
- in den dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Organen, Betrieben, Einrichtungen und in den Produktionsgenossenschaften im Einvernehmen mit dem jeweils verantwortlichen Leiter die für die Forschung notwendigen Untersuchungen vorzunehmen.

§ 3

**Leitung**

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, die Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 4

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Direktor schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter des Direktors bei der Vertretung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 5

**Begründung und Beendigung  
von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Bei Stellvertretern des Direktors und Abteilungsleitern ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich.

§ 6

**Veröffentlichung**

**von wissenschaftlichen Erkenntnissen**

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts hat gemäß den bestehenden Bestimmungen nur mit Zustimmung des Direktors zu erfolgen.

§ 7

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt.

§ 8

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor erlassen wird.



## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.  
Berlin, den 28. September 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
zur Einführung  
der wirtschaftlichen Rechnungsführung  
in den Vereinigungen für die Lenkung  
der milchverarbeitenden Industrie  
vom 3. Oktober 1967**

Die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die weitere Entwicklung einer industriemäßigen Organisation und Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Unter den Bedingungen der sich schnell entwickelnden allseitigen Kooperationsbeziehungen in der Milchwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, schrittweise wirtschaftsleitende Organe zur ökonomischen Leitung dieses Bereiches zu schaffen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden „Vereinigungen für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie“ (im nachfolgenden Vereinigung genannt).

## § 2

**Wirtschaftliche Rechnungsführung**

(1) Die gegenwärtig als Haushaltsorganisationen bei den Wirtschaftsräten der Bezirke bestehenden Vereinigungen arbeiten ab 1. Januar 1968 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke Erfurt und Schwerin unterstehenden Vereinigungen wenden die wirtschaftliche Rechnungsführung ab 1. Oktober 1967 an.

(3) Die Vereinigungen wenden die für die VVB der Industrie geltenden Grundsätze des Rechnungswesens an.

## § 3

**Finanzierung und Fondsbildung**

(1) Die Vereinigungen finanzieren sich aus einer Umlage, die zu Lasten der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der bezirksgeleiteten Milchindustrie bzw. zugeordneten VdgB-Molkereigenossenschaften zu erheben ist, und aus Einnahmen aus vertraglich vereinbarten Leistungen.

(2) Eine Beteiligung an der Finanzierung durch die den Vereinigungen zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

(3) Die Vereinigungen werden für den Bereich der ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe ab 1. Januar 1968 die Grundsätze für die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion an.

(4) Die Vereinigungen bilden entsprechend den für die VVB der Industrie geltenden gesetzlichen Bestimmungen

den Gewinnfonds  
den Amortisationsfonds  
den Reservefonds  
den Fonds Technik  
den Verfügungsfonds.

(5) Die Vereinigungen planen, bilden und verwenden die Fonds getrennt nach den Bereichen volkseigene Betriebe und VdgB-Molkereigenossenschaften. Eine Umverteilung finanzieller Mittel zwischen diesen Bereichen ist nicht zulässig.

(6) Die Vereinigungen bilden außerdem den Prämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds entsprechend den für die VVB der Industrie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

**Bilanzen**

(1) Die Vereinigungen stellen für den Bereich der volkseigenen Betriebe und den Bereich der VdgB-Molkereigenossenschaften getrennte Bilanzen und Ergebnisrechnungen auf.

(2) Mit Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist für die im Abs. 1 genannten Bereiche eine getrennte Eröffnungsbilanz aufzustellen.

## § 5

**Finanzbeziehungen**

(1) Die Vereinigungen sind für den volkseigenen Bereich mit dem Staatshaushalt über den Haushalt des jeweiligen Wirtschaftsrates des Bezirkes verbunden.

(2) Die Finanzbeziehungen der Betriebe der übrigen Eigentumsformen zum Staatshaushalt sind weiterhin nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Durchführungsbestimmungen werden vom Minister für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der VdgB erlassen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1967

**Der Minister**

**für bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie.**

I. V.: Dr. Wagner  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. Oktober 1967

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 67	Zweite Verordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommis- sionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Beschwerde- ordnung — .....	709
14. 9. 67	Anordnung Nr. 2 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe .....	709
29. 8. 67	Anordnung Nr. 3 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirt- schaftliche Erzeugnisse .....	709
	Berichtigung .....	711
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik .....	712
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	712

**Zweite Verordnung\***  
über die Bildung und Arbeitsweise  
der Beschwerdekommis-  
sionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen  
Versicherungs-Anstalt  
— Beschwerdeordnung —  
vom 12. Oktober 1967

Zur Änderung der Verordnung vom 11. August 1966 über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommis- sionen für die Sozialversicherung bei der Deut- schen Versicherungs-Anstalt — Beschwerdeordnung — (GBL II S. 599) wird folgendes verordnet:

## § 1

§ 21 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptdirektor der Deutschen Versiche- rungs-Anstalt, der Generalstaatsanwalt der Deut- schen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommis- sion haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommis- sion die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommis- sionen zu bean- tragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1967

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Rauchfuß**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

\* (L.) VO vom 11. August 1966 (GBL II Nr. 95 S. 599)

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Verantwortlichkeit  
für die Ausbildungsberufe  
vom 14. September 1967

## § 1

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungs- berufe (GBL II S. 165) werden aufgehoben. Die Ver- antwortlichkeit für den Inhalt der Ausbildungsberufe wird in der Systematik der Ausbildungsberufe — An- lage der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 562 des Gesetzblattes) — neu geregelt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1967

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

**I. V.: Hofmann**  
Stellvertreter des Leiters

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Februar 1965 (GBL II Nr. 21 S. 165)

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen  
für landwirtschaftliche Erzeugnisse  
vom 29. August 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1967 (GBL II Nr. 76 S. 546)



## § 1

Der Abs. 1 des § 1 der Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 597) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch) können von den Molkereien in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und dem für die Preisstützung verantwortlichen Organ sowie nach Bestätigung durch die Kreislandwirtschaftsräte für die einzelnen Zeiträume entsprechend den örtlich unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen für die LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion), LPG Typ I/II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe je Einzugsgebiet der Molkerei wie folgt differenziert festgelegt werden:

Erfassungspreis  
von 0,23 bis 0,32 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt

Aufkaufpreis  
von 0,64 bis 0,73 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Für ablieferungsfreie Betriebe einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige ablieferungspflichtige Betriebe betragen die Erzeugerpreise ganzjährig:

Erfassungspreis 0,27 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt  
Aufkaufpreis 0,62 MDN/kg bei 3,5 % Fettgehalt.

Die festgelegten Preise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.“

## § 2

Der Abs. 2 des § 1 der Preisverordnung Nr. 2042 erhält folgende Fassung:

„(2) Für LPG Typ III, II, I (genossenschaftliche Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise für die gesamte angelieferte Milch, Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Für die Lieferung aus der individuellen Produktion der LPG Typ III, II, I und GPG sowie aus ablieferungsfreien und sonstigen ablieferungspflichtigen Betrieben verstehen sich die Erzeugerpreise frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Abtransport der Milch durch die Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 MDN je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten.“

## § 3

Die Absätze 2 und 3 des § 2 der Preisverordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 594) erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur kontinuierlichen Schlachtviehproduktion sind die Aufkaufpreise für Schlachtvieh für die LPG Typ III (genossenschaftliche Produktion), LPG

Typ I/II (genossenschaftliche und individuelle Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe von den Aufkaufbetrieben je Einzugsgebiet in Abstimmung mit den Erzeugerbeiräten und dem für die Preisstützung verantwortlichen Organ sowie nach Bestätigung durch die Kreislandwirtschaftsräte im Rahmen der Preisgruppen I und II der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 2040 differenziert festzulegen und in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

(3) Für die Lieferungen von Schlachtvieh aus ablieferungsfreien sowie sonstigen ablieferungspflichtigen Betrieben gelten vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.“

## § 4

Die Preise für Kühe und Färsen der Schlachtwertklassen C und D in den Abschnitten über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Schlachtrinder und Schlachtkälber in der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 2040 sind wie folgt zu ändern:

Viehart	Schlachtwertklasse	MDN je 100 kg Erfassungspreise Gruppenpreise				
		a	b	c	d	e
Kühe und Färsen	C	142,—	150,—	158,—	166,—	174,—
Kühe und Färsen	D	his	117,—	125,—	133,—	141,—

Viehart	Schlachtwertklasse	MDN je 100 kg Aufkaufpreise Preisgruppen		
		I	II	III
Kühe und Färsen	C	260,—	293,—	330,—
Kühe und Färsen	D	185,—	220,—	255,—

## § 5

Der § 4 der Verordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 991) ist wie folgt zu ergänzen:

„Für Kühe aus LPG Typ III, II, I (genossenschaftliche Produktion), GPG, deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften, kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, die für eine hohe Milchproduktion nicht geeignet sind, zwischen der 1. und 2. Laktation und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen geliefert werden, sind zu den gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreisen Zuschläge von 100 MDN je Tier mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 400 kg oder 150 MDN je Tier der Schlachtwertklassen AA, A und B mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht über 450 kg zu zahlen.“

## § 6

Der § 3 der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — (GBI. II S. 717) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise gemäß § 1 gelten für Faserpflanzen, die den Bestimmungen des bestätigten Standards entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen (Faserleinstroh und Hanfstroh) verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

## § 7

Der § 3 der Preisordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBI. I S. 665) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für Heu, Stroh und Häcksel verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.

(2) Der Erzeuger- und Abgabepreis für Glattstroh beträgt je dt 10,20 MDN ab Hof verladen. Entstehen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bei der Herstellung von Glattstroh durch das Abschneiden der Ähren von den Halmen zusätzliche Kosten, so sind diese vom Verarbeitungsbetrieb zu tragen.“

## § 8

Der Abs. 2 des § 4 der Preisordnung Nr. 617 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Entfernung vom Erzeuger bis zu dem vom Aufkaufbetrieb benannten Empfänger größer als bis zur nächsten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes, so ist der Aufkaufbetrieb berechtigt, die zusätzlich entstandenen Kosten gegenüber einer Lieferung

gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,04 MDN je 100 kg für jeden Kilometer den festgelegten Abgabepreisen gemäß Abs. 1 zuzuschlagen.“

## § 9

Der Abs. 2 des § 14 der Anordnung vom 22. November 1966 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBI. II S. 991) ist wie folgt zu ergänzen:

„Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 6 am 1. Januar 1968 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Abs. 1 des § 1 der Preisordnung Nr. 617/1 vom 30. Juli 1965 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBI. II S. 618)
- die Preise für die Mast von Jungrindern in der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBI. II S. 594)
- der Abs. 2 des § 2 der Preisordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBI. II S. 597)
- die Preisordnung Nr. 2042/1 vom 12. Januar 1966 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBI. II S. 47).

Berlin, den 29. August 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und  
Aufkauf landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Dr. Koch  
Staatssekretär

## Berichtigung

Das Staatliche Amt für Berufsausbildung weist darauf hin, daß die 1. Zeile des § 4 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBI. II S. 567) richtig lauten muß:

„(1) Die im § 3 Absätze 2, 3 und 4 genannten Einkommensgrenzen .....

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 557**

Arbeitsschutzanordnung 551/2 vom 1. August 1967 — Stetigförderer —, 32 Seiten,  
0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 558**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 522/1 vom 1. August 1967 — Kälteanlagen —, 16 Seiten, 0,40 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263,  
Telefon 42 46 41, sind Einzel Exemplare gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 484 vom 23. September 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 484 vom 21. August 1967 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 485 vom 30. September 1967 enthält:**  
Anordnung Nr. 485 vom 28. August 1967 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzel Ausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern  
gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. Oktober 1967

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 67	Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen .....	713
18. 10. 67	Anordnung über die Hinterlegung und Registrierung internationaler Industriekooperationsverträge .....	716

### Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen

vom 27. Oktober 1967

Gemäß § 27 Abs. 7 der Neuererverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 391) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Der Nutzen aus Neuerungen für die Gesellschaft besteht in der Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit, vor allem durch die

- Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit
- Erhöhung des Gebrauchswertes der Arbeitsergebnisse oder die Schaffung neuer Gebrauchswerte. Die Anwendung dieser Gebrauchswerte führt insbesondere zu einer Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit oder zu einer besseren Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse oder der Bedürfnisse der Bevölkerung
- Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes oder anderer Arbeitsbedingungen, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit
- Erzielung eines Zeitgewinns.

Der Nutzen trägt insbesondere durch eine Erhöhung oder die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung des Nationaleinkommens dazu bei, die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Werktätigen immer besser zu befriedigen und den Menschen der sozialistischen Gesellschaft allseitig zu entwickeln.

(2) Bei der Planung der Neuereraufgaben, der Beurteilung der Neuerungen und der Entscheidung über deren Benutzung finden die allgemein für die Ermittlung und den Nachweis des ökonomischen Nutzeffekts von Aufgaben und Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geltenden Grundsätze Anwendung.

(3) Die Ermittlung des Nutzens, welcher dem Berechnen oder dem Festsetzen der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

##### § 2

(1) Die Methode der Nutzenermittlung ist der Vergleich. Dabei wird

- der mit Benutzung der Neuerung veränderte Arbeitsprozeß mit
- dem Arbeitsprozeß ohne die Benutzung der Neuerung

während des Benutzungsjahres verglichen. Wird durch die Benutzung einer Neuerung ein für den Betrieb neues Erzeugnis hergestellt, so ist in diesem Falle zum Vergleich der Arbeitsprozeß eines anderen Betriebes in der Deutschen Demokratischen Republik heranzuziehen, in dem ohne die Benutzung der Neuerung ein vergleichbares Erzeugnis hergestellt wird. Dabei ist von den Arbeitsbedingungen in dem Betrieb auszugehen, der die Neuerung benutzt.

(2) Bei dem Vergleich gemäß Abs. 1 sind insbesondere der Aufwand an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit und der Gebrauchswert der Erzeugnisse gegenüberzustellen und die Vor- und Nachteile zu ermitteln. Bei bisher in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht hergestellten Erzeugnissen ist lediglich der neue Gebrauchswert der während des Benutzungsjahres hergestellten Erzeugnisse mit dem Gebrauchswert anderer in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandener Erzeugnisse gemäß § 11 dieser Anordnung zu vergleichen.

(3) Jeder Vorteil und jeder Nachteil ist nur einmal zu berücksichtigen. Die weitere Verwendung eingesparter lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit bleibt bei der Ermittlung des Nutzens unberücksichtigt.

(4) Die Vor- und Nachteile sind in Geld (Mark der Deutschen Notenbank) zu messen. Sie sind zu errechnen oder, wenn das nicht möglich ist oder einen nicht zu rechtfertigenden hohen Aufwand erfordert, auf der Grundlage wertmäßig bekannter, vergleichbarer Faktoren zu schätzen. Von der aus dem Messen der Vor- und Nachteile sich ergebenden Differenz sind

die Kosten für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung in der auf ein Benutzungsjahr entfallenden Höhe abzuziehen. Der nach Abzug der Kosten für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung verbleibende Nutzen ist die Grundlage für die Vergütung gemäß § 27 Absätze 1 und 2 der Neuerungsverordnung.

(5) Soweit Vor- und Nachteile nicht in Geld gemessen werden können, sind sie zu beschreiben. Sie sind entsprechend ihrer Bedeutung einzuschätzen und gegenüberzustellen. Dabei sind die auf ein Jahr entfallenden Aufwendungen für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung ebenfalls zu beschreiben und zu berücksichtigen. Der so ermittelte Nutzen ist die Grundlage für das Festsetzen der Vergütung gemäß § 27 Absätze 1 und 3 Ziff. 2 der Neuerungsverordnung.

### § 3

Führt die Benutzung einer Neuerung zur Verbesserung der Organisation oder zur Vereinfachung der Arbeitsweise der Verwaltung, so ist der Nutzen, welcher dem Berechnen oder dem Festsetzen der Vergütung zugrunde zu legen ist, entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln.

## 2. Abschnitt

### Die Ermittlung der Vor- und Nachteile

#### 1. Unterabschnitt

#### Veränderung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit

##### Grundsätze

### § 4

(1) Die Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit wird an der Kosteneinsparung gemessen. Die Kosteneinsparung ist durch die Veränderung der Arbeits-, Material- und anderen Normen zu sichern.

(2) Die Kosteneinsparung gemäß Abs. 1 wird ermittelt durch den Vergleich

— der mit der Benutzung der Neuerung während des Benutzungsjahres entstandenen Kosten mit

— den Kosten, die in diesem Zeitraum bei der gleichen Menge an Erzeugnissen ohne die Benutzung der Neuerung entstanden wären.

Dabei ist grundsätzlich von den Kosten je Einheit oder Stück der Erzeugnisse auszugehen. Die Kosteneinsparung je Einheit oder Stück ist mit der im Benutzungsjahr hergestellten Menge zu multiplizieren.

(3) Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Aufwand an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit erhöht, so sind die Bestimmungen dieses Unterabschnittes entsprechend anzuwenden.

### § 5

(1) Wird der Bezug von Erzeugnissen durch eigene Herstellung oder wird die eigene Herstellung durch den Bezug von Erzeugnissen ersetzt, so sind die Her-

stellungskosten im benutzenden Betrieb mit den entsprechenden Kosten im Lieferbetrieb der Erzeugnisse zu vergleichen. Sind die Kosten des Lieferbetriebes nicht zu ermitteln, so ist im benutzenden Betrieb ein Preis zu kalkulieren und dieser mit dem Bezugspreis zu vergleichen. Bei diesen Vergleichen sind die Transport- und Zirkulationskosten zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen den Kosten oder den Preisen ist als Vor- oder Nachteil zu berücksichtigen.

(2) Werden fremde Leistungen gegen Eigenleistungen ausgetauscht oder umgekehrt, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### § 6

#### Lohn

(1) Der Aufwand an lebendiger Arbeit ist auf der Grundlage des Grund- und Hilfslohnes sowie der Lohnzuschläge zu messen.

(2) Zu dem Grund- und Hilfslohn ist ein Zuschlag in Höhe von 25% für die lohnabhängigen Kosten hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag beträgt bei Löhnen nach dem Bergbaurtarif 35%. Der Gemeinkostenzuschlagssatz wird nicht berücksichtigt.

### § 7

#### Grund- und Hilfsmaterialien, fremde Leistungen

(1) Der Aufwand an Grund- und Hilfsmaterial einschließlich Energie ist auf der Grundlage des Preises, der im Betrieb kostenwirksam ist, zu messen. Der bei der Verarbeitung des Materials anfallende Schrott ist am Schrotterlös zu messen.

(2) Fremde Leistungen sind wie Material zu behandeln.

### § 8

#### Arbeitsmittel

Der Aufwand an Arbeitsmitteln ist auf der Grundlage der auf ein Jahr entfallenden Kosten für die betreffenden Arbeitsmittel zu messen. Ein durch den Verkauf von Arbeitsmitteln erzielter Erlös wird nicht berücksichtigt.

### § 9

#### Ausschuß und Nacharbeit

Der Aufwand für Ausschuß und Nacharbeit ist nach den §§ 6 bis 8 zu messen.

### § 10

#### Umlaufmittel

Werden durch die Benutzung einer Neuerung die materiellen Umlaufmittel verringert, so sind 10% der eingesparten Umlaufmittel als Vorteil zu berücksichtigen, soweit die eingesparten Umlaufmittel nicht bereits als Kosteneinsparung nach anderen Bestimmungen dieser Anordnung zu ermitteln sind.

## 2. Unterabschnitt

### Änderung des Gebrauchswertes

### § 11

(1) Der höhere Gebrauchswert der im Benutzungsjahr neuerungsgemäß hergestellten neu- oder weiterentwickelten Erzeugnisse ist an der Senkung des Auf-

wandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit in einem Jahr der Anwendung je Erzeugnis zu messen.

(2) Die Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit ist nach den §§ 4 bis 10 dieser Anordnung bei Abnehmern der ersten Anwenderstufe an der durchschnittlichen Kosteneinsparung zu messen. Dabei ist der Arbeitsprozeß, in dem das verbesserte oder neue Erzeugnis angewendet wird, ohne und mit Anwendung dieses Erzeugnisses zu vergleichen. Es ist von dem abzulösenden Erzeugnis des Herstellers oder einem in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, so ist die Kosteneinsparung im Vergleich zu der abzulösenden Technologie oder dem abzulösenden Verfahren zu messen.

(3) Wird die Anwendungsdauer eines Erzeugnisses verlängert, so sind die dadurch eingesparten, auf ein Jahr entfallenden Kosten bei der Anwendung dieses Erzeugnisses zu messen. Das gilt für Konsumgüter sinngemäß. Für Grundmittel gilt das auch dann, wenn der Abschreibungssatz nicht verändert wurde.

(4) Die Ermittlung der Kosteneinsparung bei der Anwendung berücksichtigt nicht eine Preisänderung, wenn neben dem höheren Gebrauchswert auch die Änderung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlicher Arbeit bei der Herstellung des Erzeugnisses berücksichtigt wird.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Erhöhung des Gebrauchswertes lediglich auf eine Verringerung des Materialeinsatzes zurückzuführen ist.

#### § 12

Kann die Erhöhung des Gebrauchswertes nicht nach § 11 gemessen werden, so ist ein erzielter Preis- oder Gewinnzuschlag oder ein vermiedener Preis- oder Gewinnabschlag in der Höhe, in der er auf die durch die Benutzung der Neuerung entstandene Gebrauchswertenerhöhung zurückzuführen ist, als deren Geldausdruck zu berücksichtigen.

#### § 13

Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Gebrauchswert eines Erzeugnisses vermindert, so sind die §§ 11 und 12 entsprechend anzuwenden.

### 3. Unterabschnitt

#### Sonstige Vorteile

#### § 14

##### Früherer Einsatz von Produktionsmitteln

Wird durch die Benutzung einer Neuerung

- ein Investitionsvorhaben oder eine Investitionsmaßnahme früher als geplant abgeschlossen
- die Reparaturzeit an Produktionsanlagen verkürzt oder
- eine mit Sicherheit zu erwartende Verzögerung in einem Produktionsprozeß vermieden

und dadurch ein dringend benötigtes Produktionsmittel vorfristig produktionswirksam eingesetzt, so sind die auf den gewonnenen Zeitraum entfallenden Abschreibungen dieses Produktionsmittels zu berücksichtigen.

#### § 15

##### Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes oder anderer Arbeitsbedingungen, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit

(1) Werden durch die Benutzung einer Neuerung der Gesundheits- oder Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, der Brandschutz oder die technische Sicherheit verbessert, so ist der Nutzen zu beschreiben. Es ist insbesondere auf die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, auf die Art der beseitigten Gefahrenquellen, die erzielte Arbeitserleichterung, den Benutzungsumfang sowie auf die Anzahl der von der Neuerung begünstigten Werkfälligen einzugehen.

(2) Soweit durch die Benutzung einer Neuerung ein höherer Schutz des Eigentums vor Brand-, Havarie- oder anderen Gefahren gewährleistet wird, ist dieser Vorteil an dem vermiedenen Verlust zu messen. Dabei ist der in Geld ausgedrückte Wert des betroffenen Eigentums — ausgehend von der Häufigkeit der vermiedenen Verluste — auf ein Jahr umzurechnen.

### 3. Abschnitt

#### Das Zusammenfassen der Vor- und Nachteile

#### § 16

##### Die Vor- und Nachteile, die durch die Benutzung der Neuerung entstanden sind

(1) Von den aus der Benutzung der Neuerung resultierenden Vorteilen, die nach den §§ 4 bis 15 ermittelt wurden, sind die aus der Benutzung resultierenden und nach den gleichen Bestimmungen ermittelten Nachteile abzuziehen.

(2) Ist die durch die Benutzung einer Neuerung erzielte Gebrauchswertenerhöhung mit einem insgesamt höheren Aufwand an Arbeit bei der Herstellung des Erzeugnisses verbunden, so sind die nach den §§ 4 bis 10 bei der Herstellung gemessenen Vor- und Nachteile gegenüberzustellen und die verbleibende Kosten-erhöhung ist, ausgehend von der voraussichtlichen Anwendungsdauer des Erzeugnisses, auf ein Jahr umzurechnen und in dieser Höhe von den gemäß § 11 oder § 12 ermittelten Vorteilen als Nachteil abzuziehen.

#### § 17

##### Neuerungen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Projektierungsergebnisse vorwegnehmen

(1) Bei Neuerungen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Projektierungsergebnisse vorwegnehmen, sind bei der Ermittlung der Vor- und Nachteile nach den Bestimmungen dieser Anordnung die Kosten für die Forschung, Entwicklung und Projektierung nicht zu berücksichtigen.

(2) Der aus der Benutzung resultierende Vorteil ist der Ermittlung des Nutzens nur in dem Umfang zugrunde zu legen, in dem die Neuerung das Forschungs-, Entwicklungs- oder Projektierungsergebnis vorwegnimmt.

#### § 18

#### Die Kosten für die Entwicklung und die Realisierung der Neuerung

Die dem Betrieb bei der Entwicklung und der Realisierung der Neuerung entstehenden Kosten sind nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 zu messen. Diese Kosten einschließlich der den Werkträgern gemäß § 33 der Neuerungsverordnung zu erstattenden Aufwendungen sind, ausgehend von der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Neuerung, auf ein Benutzungsjahr umzurechnen und von dem gemäß § 16 ermittelten Vorteil abzuziehen.

#### 4. Abschnitt

#### Die Verantwortlichkeit für die Nutzensermittlung

#### § 19

(1) Der Betrieb, der eine Neuerung benutzt, hat den Nutzen zu ermitteln.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Anordnung haben die Betriebe, die ein vergleichbares Erzeugnis herstellen, bei der Nutzensermittlung mitzuwirken. Sie haben dem benutzenden Betrieb auf Anforderung insbesondere die Kosten zur Herstellung des vergleichbaren Erzeugnisses mitzuteilen.

(3) Im Falle des § 11 dieser Anordnung haben die Betriebe, in denen die Erzeugnisse des benutzenden Betriebes angewendet werden, bei der Nutzensermittlung mitzuwirken. Sie haben dem benutzenden Betrieb auf Anforderung insbesondere die Kosteneinsparung mitzuteilen, die im ersten Jahr der Anwendung der Erzeugnisse in ihrem Betrieb erzielt wird.

#### § 20

(1) Bei überbetrieblicher Benutzung von Neuerervorschlägen hat jeder benutzende Betrieb den voraussichtlichen Nutzen nach dieser Anordnung zu ermitteln. Der voraussichtliche Nutzen eines Benutzungsjahres ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Benutzungsbeginn zum Zwecke der Vergütungsberechnung gemäß § 36 der Neuerungsverordnung unter Angabe des Benutzungsbegins dem übergeordneten Organ des erstbenutzenden Betriebes zu melden. Beträgt die vorgesehene Nutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der voraussichtliche Nutzen für den tatsächlichen Nutzungszeitraum zu melden. Der Beginn und die voraussichtliche Beendigung der Benutzung sind anzugeben.

(2) Übergeordnete Organe im Sinne des Abs. 1 sind für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft der zuständige Wirtschaftsrat des Bezirkes, die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes oder ein anderes zuständiges bezirkliches Staats- oder Wirtschaftsorgan.

(3) Eine Meldung des Nutzens gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß der innerbetriebliche Vorrang gemäß § 10 Abs. 6 Buchst. b der Neuerungsverordnung entstanden ist.

#### 5. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 21

(1) Diese Anordnung findet auf die Ermittlung des Nutzens von Neuerungen Anwendung, bei denen das der Vergütung zugrunde zu legende Benutzungsjahr oder Planjahr bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht abgelaufen ist.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen (GBI. II S. 543) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1967

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

#### Anordnung über die Hinterlegung und Registrierung internationaler Industriekooperationsverträge vom 18. Oktober 1967

Zur Durchführung der internationalen Industriekooperation mit RGW-Ländern und der SFRJ wird im Einvernehmen mit den Ministern der Industrieministerien folgendes angeordnet:

#### § 1

Die zum Abschluß internationaler Industriekooperationsverträge befugten Einrichtungen (VVB, VEB u. a.) sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Abschluß internationaler Industriekooperationsverträge ein Vertragsexemplar dem Ministerium für Außenwirtschaft zur Hinterlegung und Registrierung zu übergeben.

#### § 2

Je 1 Vertragsexemplar aller vor Erlaß dieser Anordnung abgeschlossenen internationalen Industriekooperationsverträge ist durch die Abschlußbefugten innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem Ministerium für Außenwirtschaft zur Hinterlegung und Registrierung zu übergeben.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1967

Der Minister für Außenwirtschaft  
I. V.: Scholtz  
Staatssekretär  
und Erster Stellvertreter des Ministers



TD 1



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 31. Oktober 1967

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 67	Preisordnung Nr. 787/1 – Preise für Satzfische – .....	717
12. 10. 67	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte .....	720
	Berichtigung .....	720

**Preisordnung Nr. 787/1\***  
**– Preise für Satzfische –**  
**vom 9. Oktober 1967**

**§ 1**

Für die Erzeugnisse der Warennummern

- 18 31 10 00 bis 18 31 70 00
- 18 33 40 00 bis 18 33 70 00
- 18 35 10 00 bis 18 35 60 00

und 18 35 74 00

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen, auch wenn diese Erzeugnisse importiert werden.

**§ 2**

(1) Die Erzeugerpreise, Handelsspannen und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die Preise und Handelsspannen gemäß Abs. 1 gelten für die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie für alle sonstigen Betriebe als Höchstpreise.

(3) Die Fachausschüsse des Deutschen Anglerverbandes fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Preisordnung. Sie zahlen die Preise nach der Preisordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 – Anordnung über die Preise für Satzfische – (Sonderdruck Nr. P 106 des Gesetzblattes).

**§ 3**

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Satzfische der Anordnung vom 16. April 1966 über die Lieferung und Abnahme von Satzfischen, Fischeiern und Laichfischen (GBl. II S. 298).

(2) Für Satzfische, die von staatlich anerkannten Zuchtbetrieben erzeugt werden, darf ein Zuschlag von 5% auf den Erzeugerpreis berechnet werden. Dieser Zuschlag darf nur im Anhangeverfahren weiterberechnet werden.

\* Preisordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 (Sonderdruck Nr. P 106 des Gesetzblattes)

(3) Für Satzfische, die den Anforderungen der Anordnung vom 16. April 1966 über die Lieferung und Abnahme von Satzfischen, Fischeiern und Laichfischen nicht voll entsprechen, die aber noch freigegeben worden sind, ist eine Minderung des Erzeugerpreises zu vereinbaren.

**§ 4**

(1) Erzeugerbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage aufgeführten Erzeugerpreise.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Erfassungsspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten von der Erfassung ab Teich, ab Hälter oder ab Brutanstalt bis zur Versandstation bzw. beim Transport mit Kraftfahrzeugen bis zum Versandort einschließlich Verladen – bei Fischeiern auch einschließlich Verpackung – abgegolten.

(3) Die Betriebe, die den Transport der Satzfische durchführen, haben Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Transportspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten einschließlich Risiko und Schwund ausschließlich der tatsächlich entstandenen Transportkosten, die von der Versandstation bzw. vom Versandort bis zum Fischhandel entstehen, abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten für die Gestellung von Transporteinrichtungen und Ausrüstungen.

(4) Der Platzhandel hat Anspruch auf die in der Anlage verzeichneten Platzhandelsspannen. Mit diesen Spannen sind sämtliche Kosten der Verteilung an die Verbraucher einschließlich Risiko und Schwund und eventuelle Zwischenhälterung ausschließlich der tatsächlich entstandenen Transportkosten abgegolten.

(5) Anspruch auf die Handels- und Transportspannen hat nur derjenige, der die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Leistungen tatsächlich erbringt. Bei Teilleistungen wird die zulässige Spanne entsprechend dem Anteil der erbrachten Leistung aufgeteilt.

**§ 5**

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich ab Teich, Hälter oder Brutanstalt.

(2) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe, der Transportbetriebe und des Platzhandels verstehen sich ab Versandstation bzw. bei LKW-Transporten ab Versandort des Erfassungsbetriebes.

(3) Verbraucher, die unmittelbar vom Erzeugerbetrieb Satzische kaufen, haben die in der Anlage festgesetzten Erzeugerpreise zuzüglich Erfassungsspannen zu zahlen.

## § 6

Die tatsächlich entstandenen Transportkosten von der Versandstation bzw. vom Versandort des Erfassungsbetriebes bis zum Verbraucher dürfen in preisrechtlich zulässiger Höhe – gesondert ausgewiesen – in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für die Begleiter sind in den Handelsspannen enthalten.

## § 7

Alle in der Anlage nicht aufgeführten Satzische werden nach dem Erzeugerpreis der jeweiligen Speisefischart zuzüglich 10 % berechnet.

## § 8

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen nach § 2 Abs. 2, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung erfolgen, mit Ausnahme der Lieferungen nach § 2 Abs. 3.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung die Preisanordnung Nr. 787 vom 25. Oktober 1957 – Anordnung über die Preise für Satzische – (Sonderdruck Nr. P 106 des Gesetzblattes) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 9. Oktober 1967

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 787/1

## Preisliste für Satzische

Art, Alter und Größe	ME	Erzeugerpreis		Erfasser- spanne	Transport- spanne	Platz- handels- spanne	Endverbraucherpreis	
		Herbst MDN	Frühjahr MDN				Herbst MDN	Frühjahr MDN
Karpfenbrut (K <sub>0</sub> )	TStück	–	3,–	0,25	0,50	0,25	–	4,–
vorgestreckte Karpfenbrut (K <sub>v</sub> ) 2,5 bis 4 cm	TStück	–	20,–	1,–	2,–	1,–	1,–	24,–
vorgestreckte Karpfenbrut (K <sub>v</sub> ) über 4 cm	TStück	–	25,–	1,–	2,50	1,50	–	30,–
einsömmrige Karpfen (K <sub>1</sub> )								
15 bis 25 g	dt	300,–	380,–	6,–	20,–	20,–	346,–	426,–
25 bis 80 g	dt	490,–	560,–	6,–	20,–	20,–	526,–	606,–
zweisömmrige Karpfen (K <sub>2</sub> ) 250 bis 400 g								
		nach dem 20. November						
	dt	300,–	350,–	6,–	15,–	15,–	336,–	386,–
		vor dem 20. November						
	dt	281,–	–	6,–	15,–	15,–	317,–	–
zweisömmrige Karpfen (K <sub>2</sub> ) über 400 g								
		nach dem 20. November						
	dt	280,–	330,–	6,–	15,–	15,–	316,–	366,–
		vor dem 20. November						
	dt	261,–	–	6,–	15,–	15,–	297,–	–
zweisömmrige Karpfen (K <sub>2</sub> ) 150 bis 250 g								
		nach dem 20. November						
	dt	275,–	315,–	6,–	15,–	15,–	311,–	341,–
		vor dem 20. November						
	dt	265,–	–	6,–	15,–	15,–	301,–	–
zweisömmrige Karpfen (K <sub>2</sub> ) 80 bis 150 g pro Stück	dt	225,–	265,–	6,–	15,–	15,–	261,–	301,–
ZK <sub>3</sub> 250 bis 400 g pro Stück								
		nach dem 20. November						
	dt	270,–	320,–	6,–	15,–	15,–	306,–	356,–
		vor dem 20. November						
	dt	251,–	–	6,–	15,–	15,–	287,–	–
ZK <sub>3</sub> über 400 g								
		nach dem 20. November						
	dt	250,–	300,–	6,–	15,–	15,–	286,–	336,–
		vor dem 20. November						
	dt	231,–	–	6,–	15,–	15,–	267,–	–

Art, Alter und Größe	ME	Erzeugerpreis		Erfasser- spanne MDN	Transport- spanne MDN	Platz- handels- spanne MDN	Endverbraucherpreis	
		Herbst MDN	Frühjahr MDN				Herbst MDN	Frühjahr MDN
Karpfenlaicher	dt	—	560,—	6,—	15,—	15,—	596,—	—
einsömmrige Schleien (S <sub>1</sub> )	dt	340,—	400,—	6,—	20,—	20,—	386,—	446,—
zweisömmrige Schleien (S <sub>2</sub> )	dt	300,—	330,—	6,—	15,—	15,—	336,—	366,—
vorgestreckte Zanderbrut (Z <sub>v</sub> )			bis 30. Juni					
Länge über 3 cm	TStück	—	80,—	1,—	3,—	3,—	—	67,—
einsömmrige Zander (Z <sub>1</sub> )								
Länge 5 bis 10 cm	TStück	80,—	—	3,—	4,—	5,—	—	92,—
über 10 bis 15 cm	TStück	180,—	—	3,—	4,—	5,—	—	192,—
über 15 cm	TStück	230,—	—	3,—	4,—	5,—	—	262,—
Zanderlaicher	dt	460,—	—	10,—	15,—	15,—	—	500,—
Hechteier	kg	—	3,50	0,30	0,30	0,30	—	4,40
Hechtbrut (H <sub>0</sub> )	TStück	—	1,50	0,10	0,10	0,10	—	1,80
vorgestreckte Hechtbrut (H <sub>v</sub> )								
Länge 3 bis 5 cm	TStück	—	50,—	1,—	3,—	3,—	—	57,—
über 5 cm	TStück	—	100,—	1,—	3,—	3,—	—	107,—
einsömmrige Hechte (H <sub>1</sub> )								
Länge 10 bis 15 cm	TStück	—	150,—	4,—	9,—	9,—	—	172,—
15 bis 20 cm	TStück	—	250,—	4,—	9,—	9,—	—	272,—
über 20 cm	TStück	—	280,—	4,—	9,—	9,—	—	302,—
Maräneneier	kg	4,—	—	0,40	0,40	0,40	5,20	—
Maränenbrut (M <sub>0</sub> )	TStück	—	1,50	0,10	0,10	0,10	—	1,80
Bachforellen und Saiblingseier	TStück	—	7,50	0,30	0,35	0,25	—	8,40
Bachforellen und Saiblingsbrut freßfähig	TStück	—	14,—	0,25	0,50	0,25	—	15,—
Bachforellen und Saiblingsbrut angefüttert	TStück	—	20,—	0,25	0,50	0,25	—	21,—
Bachforellen und Saiblingssetzlinge								
Länge 6 bis 8 cm	TStück	180,—	210,—	6,—	12,—	6,—	204,—	234,—
über 8 bis 10 cm	TStück	250,—	280,—	6,—	12,—	6,—	274,—	304,—
über 10 bis 12 cm	TStück	320,—	350,—	6,—	12,—	6,—	344,—	374,—
über 12 bis 15 cm	TStück	400,—	450,—	6,—	12,—	6,—	424,—	474,—
über 15 bis 20 cm	TStück	520,—	570,—	6,—	12,—	6,—	544,—	594,—
Äschen werden wie Bachforellen berechnet zuzüglich eines Aufschlages von 50 %.								
Regenbogenforelleneier	TStück	—	7,—	0,30	0,35	0,25	—	7,90
Regenbogenforellenbrut freßfähig (Rf <sub>0</sub> )	TStück	—	10,—	0,25	0,50	0,25	—	11,—
Regenbogenforellenbrut angefüttert (Rf <sub>0</sub> )	TStück	—	15,—	0,25	0,50	0,25	—	16,—
Regenbogenforellensetzlinge (Rf <sub>1</sub> und Rf <sub>2</sub> )								
Länge 6 bis 8 cm	TStück	150,—	160,—	6,—	12,—	6,—	174,—	184,—
über 8 bis 10 cm	TStück	240,—	250,—	6,—	12,—	6,—	264,—	274,—
über 10 bis 12 cm	TStück	370,—	380,—	6,—	12,—	6,—	394,—	404,—
über 12 bis 15 cm	TStück	520,—	530,—	6,—	12,—	6,—	544,—	554,—
über 15 cm	TStück	630,—	640,—	6,—	12,—	6,—	654,—	664,—
<b>Importabgabepreis</b>								
Importierte Satzfsische:								
Satzaale	kg	—	4,50	—	0,30	0,10	—	4,90
Aalbrut	kg	—	48,—	—	3,50	1,50	—	54,—

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Änderung der Liste**  
**der eichpflichtigen Meßgeräte**  
**vom 12. Oktober 1967**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25), des § 5 Ziff. 6 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und des § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Grundstoffindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Nacheichfrist für Einphasenwechselstromzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden, wird von 10 auf 14 Jahre verlängert.

(2) Die Nacheichfrist für Mehrphasenwechselstromzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden, wird von 10 auf 7 Jahre verkürzt.

(3) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 erhält die laufende Nr. 42 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen) folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
42	Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzähler		
	a) Einphasenwechselstromzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden	14	
	b) Mehrphasenwechselstromzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden	7	
	c) Ein- und Mehrphasenwechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern verwendet werden.	5	

\* Anordnung (Nr. 1) vom 24. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 3 S. 9)

§ 2

Die zur Eichung von Ein- und Mehrphasenwechselstromzählern zugelassenen meßtechnischen Prüfstellen haben dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik in Abständen von 4 Jahren, vom Jahr des Inkrafttretens dieser Anordnung gerechnet, repräsentative Zusammenstellungen über das Fehlverhalten von Ein- und Mehrphasenwechselstromzählern, die ohne Meßwandler verwendet werden, vorzulegen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1967

**Der Präsident**  
**des Deutschen Amtes für Meßwesen**  
**und Warenprüfung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Lindenhayn

**Berichtigung**

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß in der Anordnung vom 3. Oktober 1967 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 708) die Unterschrift richtig heißen muß:

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 3. November 1967

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens .....	721
5. 10. 67	Anordnung über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke .....	722
17. 10. 67	Anordnung Nr. 3 über die Seehafenbetriebsordnung .....	722

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens

vom 5. Oktober 1967

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 115) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 1

(1) Ab 1. Januar 1968 gilt die Verordnung vom 2. Februar 1967 über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens auch für die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung.

(2) Soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist, gelten die §§ 2 bis 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1967 zur Verordnung über die weitere Anwendung der Produktionsfondsabgabe im Bereich der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Bauwesens (GBl. II S. 117) auch für die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung.

#### Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 2

(1) Der Minister für Bauwesen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für bezirksgeleitete VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung auf Antrag der Räte der Bezirke von der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe der jeweiligen Betriebsgruppe abweichende Raten festlegen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können auf Antrag der Vorsitzenden der Räte der Kreise für

kreisgeleitete VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie von der einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe abweichende Raten festlegen, wenn in der fondsbezogenen Rentabilität erhebliche Unterschiede bestehen.

#### Zu § 4 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 3

Die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung planen die Produktionsfondsabgabe als Abführungen an die Bezirksbauämter bzw. den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises.

#### Zu § 4 Abs. 5 der Verordnung:

##### § 4

Die Bezirksbauämter planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt des jeweiligen Rates des Bezirkes.

#### Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 5

Die örtlichgeleiteten VEB der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Baumechanisierung haben die Produktionsfondsabgabe zu den für die Abführung der Gewinne festgelegten Terminen an die Bezirksbauämter bzw. an den Haushalt des zuständigen Rates des Kreises abzuführen.

#### Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

##### § 6

Die Bezirksbauämter haben die Produktionsfondsabgabe zu den für die Abführung der Gewinne festgelegten Terminen an den Haushalt des Rates des Bezirkes abzuführen.

##### § 7

#### Übergangsregelung für das Planjahr 1968

(1) Der Minister für Bauwesen gibt den Räten der Bezirke die für das Jahr 1968 geltenden Raten bekannt.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke geben den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Direktoren der bezirksgeleiteten VEB die bestätigten Raten

\* 1. DB vom 2. Februar 1967 (GBl. II Nr. 19 S. 117)

der Produktionsfondsabgabe bekannt. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise geben die bestätigten Raten der Produktionsfondsabgabe den Direktoren der kreisgeleiteten VEB bekannt.

(3) Die bestätigten Raten der Produktionsfondsabgabe sind Grundlage für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1968.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Bankkommission**

Schürer

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Anordnung**

**über die Anwendung der wirtschaftlichen  
Rechnungsführung in Ingenieurbüros für  
Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsräte  
der Bezirke**

vom 5. Oktober 1967

Zur Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für alle den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Ingenieurbüros für Rationalisierung (im folgenden Ingenieurbüros genannt).

## § 2

(1) Die Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 555) gilt mit Ausnahme des § 15 auch für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Ingenieurbüros.

(2) Die in der Anordnung vom 26. Juli 1967 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Ingenieurbüros für Rationalisierung im Bereich der Vereinigungen Volkseigener Betriebe genannten Aufgaben für den Generaldirektor der VVB sind durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes wahrzunehmen.

## § 3

Die Finanzierung des Ingenieurbüros erfolgt im Grundmittelbereich nach den für die VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für den Umlaufmittelbereich nach den Festlegungen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes. Die Erstausrüstung des Ingenieurbüros mit Grund- und Umlaufmitteln ist mit der Ausarbeitung der Jahrespläne durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes aus Mitteln des Staatshaushaltes zu planen. Diese Mittel sind insgesamt von den Betrieben des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu erwirtschaften.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Seehafenbetriebsordnung  
vom 17. Oktober 1967.**

Zur Änderung der Anlage zur Seehafenbetriebsordnung vom 2. Februar 1957 (GBl. II S. 77) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

**Sonn- und Feiertage**

An Sonn- und Feiertagen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Arbeit.

Feiertage sind:

1. Januar  
Karfreitag  
Ostersonntag  
1. Mai  
Pfingstsonntag und -montag  
7. Oktober  
25. und 26. Dezember."

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. November 1967 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1967

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
Dr. Kramer

\* Anordnung Nr. 2 vom 19. September 1964 (GBl. III Nr. 82 S. 473)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 7. November 1967

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 67	Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission	723

### Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission vom 26. Oktober 1967

Auf der Grundlage der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission bei der Gestaltung und Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

#### I. Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

##### § 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist im ökonomischen System des Sozialismus das Organ des Ministerrates für die prognostisch begründete wissenschaftliche Vorbereitung der von der Partei- und Staatsführung zu treffenden volkswirtschaftlichen Entscheidungen in allen Grundfragen der Struktur, der Effektivität, der Proportionen und des ökonomischen Gesamtsystems sowie für die konsequente Umsetzung dieser strategischen Struktur- und Systementscheidungen mittels des Perspektivplanes und zur zusammenfassenden Koordinierung und volkswirtschaftlichen Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne.

(2) Zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, zur Sicherung eines stabilen maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung konzentriert sich die Staatliche Plankommission, ausgehend von den Hauptentwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik, auf eine prognostisch begründete und hocheffektive volkswirtschaftliche Strukturpolitik, die Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Schaffung des dafür notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes. Sie hat durch die Ausübung einer aktiven Bilanzfunktion die Bilanzierung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft und volkswirtschaftlicher Komplexe zu gewährleisten.

(3) Die Staatliche Plankommission verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des VII. Parteitages und des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

##### § 2

(1) Die Staatliche Plankommission richtet ihre Tätigkeit zur Erreichung eines hohen Produktionszuwachses

auf die Gestaltung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft, die effektivsten volkswirtschaftlichen Komplexe, die strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die Schwerpunkte des Einsatzes und der ökonomisch wirksamsten Nutzung der neuen Technik und der hochproduktiven Technologien, die sozialistische Rationalisierung sowie die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen.

(2) Zur Konzentration der prognostischen Arbeit auf die für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Aufgaben unterbreitet die Staatliche Plankommission dem Ministerrat Vorschläge zur Ausarbeitung von Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, wichtiger Teilprognosen entscheidender Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie strukturbestimmender Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

(3) Die Staatliche Plankommission erarbeitet eigenständig die Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren, die die Grundlage für die Orientierung der Staats- und Wirtschaftsorgane in der prognostischen Arbeit und für ein Modell der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung sowie Instrument der volkswirtschaftlichen Einordnung und ökonomischen Bewertung der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und wichtiger Teilprognosen ist. Die Staatliche Plankommission erarbeitet in enger Verbindung mit den ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und den Räten der Bezirke die prognostische Einschätzung der Standortverteilung der Produktivkräfte. Die Staatliche Plankommission arbeitet in den ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe aktiv mit.

(4) Ausgehend von der Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeit der ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, informiert die Staatliche Plankommission zur Sicherung einer systematischen koordinierten Prognosestätigkeit die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke über die für deren eigenständige prognostische Tätigkeit wichtigen Erkenntnisse und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge entsprechend dem jeweils gegebenen und sich entwickelnden Kenntnisstand.

(5) Auf der Grundlage der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, der Prognosen des Forschungsrates, wichtiger Teilprognosen und der Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren erarbeitet die Staatliche Plankommission im Auftrage des Ministerrates den Entwurf der strukturalpolitischen Konzeption zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(6) Die Staatliche Plankommission hat die Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der



Durchsetzung der Strukturpolitik und der Einhaltung der festgelegten Proportionen, ständig zu analysieren. Auf der Grundlage der eigenen analytischen Arbeit und der Analysen der Staats- und Wirtschaftsorgane hat sie Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus und für die prognostische und perspektivische Entwicklung der Struktur, der Effektivität, der Proportionen und volkswirtschaftlicher Komplexe abzuleiten.

(7) Zum militärischen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik hat die Staatliche Plankommission die materiell-technischen Voraussetzungen für eine dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Landesverteidigung bei der Lösung strukturpolitischer Aufgaben zu berücksichtigen.

(8) Zur Durchsetzung einer effektiven volkswirtschaftlichen Strukturpolitik sichert die Staatliche Plankommission durch ihre eigene prognostisch begründete Tätigkeit und über die Bezirksplankommissionen als Organe der Staatlichen Plankommission und der Räte der Bezirke die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte. Die Staatliche Plankommission leitet die Bezirksplankommissionen bei der Standortverteilung der Produktivkräfte und territorialen Bilanzierung und Koordinierung zur optimalen Nutzung der territorialen Ressourcen sowie zum effektiven Zusammenwirken der Zweige und Territorien an. Sie übergibt ihnen hierzu die notwendigen Direktiven und Informationen über die volkswirtschaftlichen Grundprobleme.

(9) Die Staatliche Plankommission hat bei der Erarbeitung des Entwurfs der strukturpolitischen Konzeption sowie des Entwurfs des Perspektivplanes die Grundrichtung und Schwerpunkte der Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der internationalen Kooperation in Wissenschaft, Technik und Produktion mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, festzulegen, mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe im Rahmen der Koordinierung der Pläne unter Einbeziehung des Ministeriums für Außenwirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft und Technik und der Industrie ministerien abzustimmen und hierzu notwendige internationale Vereinbarungen und Abkommen vorzubereiten.

### § 3

(1) Die Staatliche Plankommission hat auf der Grundlage der von der Partei- und Staatsführung getroffenen strategischen Struktur- und Systementscheidungen und der Ergebnisse der weiteren prognostischen Arbeit in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke den Perspektivplanansatz auszuarbeiten und dazu diejenigen strukturbestimmenden volkswirtschaftlichen Komplexe auszuwählen, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen entscheidend sind, einschließlich der Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand in Qualität und Kosten entsprechen oder kurzfristig an diesen herangeführt werden können. Hierzu arbeitet die Staatliche Plankommission entsprechende Varianten aus.

(2) Die Staatliche Plankommission ist für die vorrangige Bilanzierung und Aufnahme der strukturbestimmenden volkswirtschaftlichen Komplexe in den Entwurf des Perspektivplanes verantwortlich. Sie hat aktiv auf die Ausarbeitung der Bezirksperspektivpläne zur Durchsetzung einer hocheffektiven Strukturpolitik einzuwirken und die Räte der Bezirke dabei zu unterstützen. Die Staatliche Plankommission hat den Entwurf des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volks-

wirtschaft in engem Zusammenwirken mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu erarbeiten.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die zusammenfassende Koordinierung und volkswirtschaftliche Bilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Sie hat auf der Grundlage der strategischen Struktur- und Systementscheidungen die enge Verbindung der Perspektivplanung mit der Jahresplanung zu gewährleisten und zu sichern, daß der Perspektivplan entsprechend den neuen strukturbestimmenden Erkenntnissen mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen als Instrumente der kurzfristigen Planung und der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses präzisiert und verwirklicht wird. Sie hat hierbei die vorrangige Bilanzierung der neuen wissenschaftlich-technischen Richtungen und strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen zur Erreichung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

### § 4

Mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Instrument der Planung und Bilanzierung der Grundproportionen der Volkswirtschaft hat die Staatliche Plankommission im Zusammenhang mit der Prognose, der Strukturpolitik und der Perspektiv- und Jahresplanung die Koordinierung zwischen den materiellen Reproduktionsbeziehungen und den finanziellen Prozessen herzustellen. Sie entwickelt damit diejenigen Ansätze für die Planungsaufgaben, aus denen sich die Grundlinie für die eigenverantwortliche Ausarbeitung der Pläne durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ergibt. Die Staatliche Plankommission arbeitet dabei insbesondere eng mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem Amt für Preise zusammen.

### § 5

(1) Die Staatliche Plankommission hat, ausgehend von der Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Aufgaben zur Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems insbesondere so durchzuführen, daß die Vorzüge und Entwicklungstriebkräfte der sozialistischen Produktionsweise in allen Bereichen der gesellschaftlichen Reproduktion voll ausgeschöpft, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus uneingeschränkt wirksam werden und das Niveau der Produktivkräfte ständig erhöht wird. Hierbei richtet sie ihre Tätigkeit auf die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungsfähigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht.

(2) Durch eine systematische Analyse der Wirkungsweise und die Ausarbeitung der Prognose der Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus sowie die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen hat die Staatliche Plankommission zu gewährleisten, daß die Maßnahmen der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Systementwicklung in ihrem Verantwortungsbereich vom Standpunkt des Gesamtsystems konzipiert und ausgearbeitet werden.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die ständige Entwicklung und die Durchsetzung eines den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechenden Planungssystems verantwortlich. Sie hat das Planungssystem so zu gestalten, daß

- eine permanente prognostische Arbeit auf allen Ebenen der Planung und Leitung sowie die Umsetzung ihrer Ergebnisse in strukturpolitische Entscheidungen und deren Durchsetzung vermittels der Perspektiv- und Jahrespläne gewährleistet wird
- der Perspektivplan zum entscheidenden Instrument für die zentrale Steuerung des volkswirtschaftlichen Reproduktions- und Entwicklungsprozesses wird
- die Anwendung moderner Mittel und Methoden bei der Planung und Bilanzierung gewährleistet wird
- im Prozeß der Planung und Bilanzierung die aufeinander abgestimmte Strukturentwicklung der Zweige, Territorien und Erzeugnislينien gesichert wird
- die ergebnisgebundene Planung als Hauptinstrument für die Planung der Strukturentwicklung durchgesetzt wird.

(4) Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung, Einführung und ständige Weiterentwicklung der Prinzipien und der Struktur des volkswirtschaftlichen Informationssystems sowie die Erarbeitung der Konzeption für das volkswirtschaftliche Netz von Rechenstationen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

(5) Die Staatliche Plankommission hat bei der Lösung ihrer Aufgaben die elektronische Datenverarbeitung anzuwenden und die prognostisch begründete wissenschaftliche Vorbereitung volkswirtschaftlicher Entscheidungen mit Hilfe moderner Verfahren der Informations- und Datenverarbeitung und der Operationsforschung vorzunehmen. Sie hat die Grundrichtung und Hauptproportionen der elektronischen Datenverarbeitung in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanen zu sichern und darauf einzuwirken, daß dem volkswirtschaftlichen Planungs- und Leitungsprozeß auf allen Ebenen die elektronische Datenverarbeitung zugrunde gelegt wird.

## II.

### Leitung und Arbeitsweise

#### § 6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für die Erfüllung der Aufgaben und die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Plankommission und der ihr nachgeordneten Organe und Einrichtungen gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er hat in seiner Leitungstätigkeit zu sichern, daß die Aufgaben der Staatlichen Plankommission in hoher Qualität erfüllt werden. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission sichert die Durchführung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung in seinem Verantwortungsbereich und legt die dazu erforderlichen Maßnahmen fest. Er hat die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Staatlichen Plankommission und mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, den wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat dem Ministerrat rechtzeitig Informationen und wissenschaftlich begründete Lösungsvorschläge zu volkswirtschaftlichen Grundfragen vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Rahmen des Aufgabenbereiches der Staat-

lichen Plankommission Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Er vertritt die Staatliche Plankommission im Rechtsverkehr.

#### § 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader in der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung der leitenden Kader der Staatlichen Plankommission entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen sowie gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen erstreckt sich insbesondere auf die Durchführung der im § 2 Abs. 8 genannten Aufgaben.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übernimmt der Staatssekretär und Erste Stellvertreter des Vorsitzenden oder der hierzu vom Vorsitzenden beauftragte Stellvertreter die Vertretung des Vorsitzenden.

#### § 8

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird durch ein beratendes Gremium (Plankommission) unterstützt, das unter seinem Vorsitz Grundfragen der Entwicklung der Struktur, der Effektivität und der Proportionen der Volkswirtschaft sowie des ökonomischen Systems des Sozialismus berät.

(2) Die Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, hervorragenden Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern. Die Mitglieder der Plankommission werden vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

#### § 9

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die Stellvertreter des Vorsitzenden haben das Recht, zur komplexen Vorbereitung von Entscheidungen des Ministerrates über volkswirtschaftliche Grundfragen zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, in denen leitende Kader der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie führende Wissenschaftler und erfahrene Praktiker mitarbeiten. Diese Arbeitsgruppen erarbeiten auf der Basis grundlegender Materialien der Staats- und Wirtschaftsorgane, wissenschaftlichen Gremien und Betriebe Lösungsvorschläge zur Entwicklung der Struktur und der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft und des ökonomischen Systems des Sozialismus. Die Einbeziehung der Mitglieder aus anderen Organen und Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern.

#### § 10

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind für die Erfüllung der Gesamtaufgaben der Staatlichen Plankommission mitverantwortlich und tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben ihrer Bereiche. Sie sind dem Vorsitzenden gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Die Abteilungsleiter sind unmittelbar gegenüber dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden für die rechtzeitige Lösung aller Aufgaben der Abteilung in hoher Qualität verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden und Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission haben die Konzentration der Kräfte auf die entscheidenden

Grundfragen der Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern. Zur Lösung dieser Aufgaben organisieren sie ein umfassendes, den volkswirtschaftlichen Wechselbeziehungen Rechnung tragendes System der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und Abteilungsleiter sind gegenüber den ihnen nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Die Abteilungen erarbeiten, ausgehend von den Hauptentwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik und im Zusammenhang mit der ständigen Analyse des Wirtschaftsablaufes, eigenständig prognostische Einschätzungen und Berechnungen der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Faktoren zur Entwicklung volkswirtschaftlicher Komplexe und struktur bestimmender Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen. Sie arbeiten dazu in sich abgestimmte volkswirtschaftlich begründete Varianten und Lösungsvorschläge mit dem Nachweis des volkswirtschaftlichen Effekts aus. Bei der Durchführung der Aufgaben haben die Abteilungen über das Ministerium für Wissenschaft und Technik eine enge und ständige Verbindung mit den Gremien des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik herzustellen. In diesen Gremien arbeiten Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission an volkswirtschaftlich wichtigen naturwissenschaftlich-technischen Prognosen mit.

(5) Die Abteilungen arbeiten, ausgehend von der strukturpolitischen Konzeption, zur Ausarbeitung des Perspektivplanes Varianten für die perspektivischen Aufgaben aus. Sie erarbeiten in Auswertung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zur Präzisierung und Realisierung des Perspektivplanes die Aufgaben für die Ausarbeitung der Jahrespläne. Die Abteilungen haben an der Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere des Planungssystems, aktiv mitzuwirken und eigene Lösungsvorschläge entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuarbeiten.

(6) Zur Arbeit an volkswirtschaftlichen Komplexen und zur Vorbereitung von Strukturentscheidungen sind in der Staatlichen Plankommission Arbeitsgruppen tätig. Die Leiter der Arbeitsgruppen haben das Recht, zur Beratung spezifischer Probleme zeitweilig Vertreter anderer Organe sowie wissenschaftlicher Gremien im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern hinzuzuziehen.

#### § 11

(1) Durch die Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik zur Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission durchzusetzen. Die Entwicklung und Qualifizierung ist auf die Schaffung von Arbeitskollektiven zu richten, die für die Durchsetzung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung kämpfen, zur Lösung aller Aufgaben aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht eine wissenschaftliche Arbeitsweise entwickeln und deren Mitglieder sich insbesondere durch Klassenverbundenheit und die Fähigkeit zur prognostischen Arbeit, zum rechtzeitigen Erkennen der Schwerpunkte der Gestaltung der Struktur

der Volkswirtschaft und zur Entwicklung des Planungssystems sowie durch die Beherrschung der modernen Planungsinstrumente auszeichnen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter haben eng mit Wissenschaftlern und Praktikern zusammenzuarbeiten, systematisch in der Praxis die Wirkungsweise des ökonomischen Systems des Sozialismus, die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit und die Neuerer Methoden zu studieren und für ihre Arbeit auszuwerten. Sie sind verpflichtet, das Informationssystem, insbesondere die wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation, unter besonderer Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig zu nutzen. Sie haben einen engen Kontakt mit den Werktätigen zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge bei der Lösung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

#### § 12

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Institutionen prognostische Einschätzungen, Analysen, Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen, soweit diese Unterlagen und Informationen der Staatlichen Plankommission nicht durch das volkswirtschaftliche Informationssystem zugänglich sind. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorganes zu erfolgen.

#### § 13

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Funktionsplänen festgelegt.

### III.

#### Rechtsstellung der Staatlichen Plankommission und Schlußbestimmungen

#### § 14

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

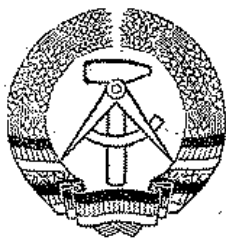
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Juni 1966 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBL II S. 453) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. November 1967

Teil II Nr. 103

Tag

Inhalt

Seite

20. 10. 67    Zweite Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung – materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft – .....

727

**Zweite Verordnung\***  
**über Kennziffern und Normen**  
**der Materialwirtschaft und Konten**  
**für Materialeinsparung**  
**– materielle Anerkennung**  
**der ökonomischen Materialverwendung und**  
**Vorratshaltung in der Volkswirtschaft –**  
**vom 20. Oktober 1967**

Die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist auf der Grundlage von Materialverbrauchs- und Vorratsnormen durch die Anwendung geeigneter Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit zu stimulieren. Hierzu wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Direktoren der Betriebe haben die Werkstätten durch materielle Anerkennungen an solchen Einsparungen gegenüber den Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu interessieren, die zur Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit beitragen.

(2) Auf der Grundlage einer Analyse über die Entwicklung der Materialkosten, Materialintensität, Materialrentabilität, der Umlauffondsquote, der Umlauffondsrentabilität, der Umschlagszahl und Teilumschlagszahlen sowie anderer ökonomischer Kennziffern sind zielgerichtete Aufgaben zur Verbesserung der Materialverbrauchs- und Vorratsnormen zu stellen.

(3) Die Arbeit mit Materialverbrauchs- und Vorratsnormen sowie Normativen für Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie ist zielgerichtet mit dem sozialistischen Massenwettbewerb, der Neuererbewegung und der Arbeit mit dem Haushaltsbuch zu verbinden.

### § 2

(1) Eine materielle Anerkennung ist zu gewähren für nachweisbar erzielte Einsparungen an Material gegenüber

- a) vorgegebenen Normativen, Limiten und anderen Richtwerten bei der Entwicklung, Projektierung und Konstruktion sowie bei der Ausarbeitung von Technologien
- b) geltenden Materialverbrauchsnormen durch persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werkstätten

c) Kennziffern, Limiten und Richtwerten im sozialistischen Wettbewerb und auf der Grundlage des Haushaltsbuches (soweit Buchstaben a und b nicht zutreffen).

(2) Bei Verringerung der Bestände an Material und Störreserve, die zu einer Unterbietung oder Senkung der Vorratsnormen führt, ist Abs. 1 Buchstaben b und c entsprechend anzuwenden, wenn der planmäßige Verlauf des Reproduktionsprozesses gewährleistet ist.

(3) Eine materielle Anerkennung ist nur dann zu gewähren, wenn durch die Einsparung gemäß Abs. 1 ein Nutzen für die Gesellschaft entstanden und die Einsparung nicht nach den Bestimmungen der Neuererverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl II S. 391) zu vergütet ist. Eine materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 darf für eine Einsparung nur einmal gewährt werden.

### § 3

(1) Für die Berechnung der materiellen Anerkennung von Einsparungen sind zugrunde zu legen

- a) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a die Dauer des Nutzens, jedoch höchstens der Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Wirksamwerden des Nutzens
- b) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b die Dauer der erzielten Einsparung. Werden die Normen auf Vorschlag des Werkstätten, der innerhalb des ersten Einsparungsjahres erfolgen muß, verändert, so ist darüber hinaus eine materielle Anerkennung für den Zeitraum eines Jahres ab Neufestsetzung der Normen zu gewähren
- c) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c die Dauer des Wettbewerbs und auf der Grundlage der Kennziffern des Haushaltsbuches die Dauer des Planjahres.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzens ist der verschuldete eigene Mehrverbrauch an gleichem Material bei Überschreitung der Norm von der erzielten Einsparung abzusetzen. Dasselbe gilt für eigenen Mehrverbrauch an anderen Materialien, der mit der Einsparung in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Erfolgt die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Buchst. b im Falle der Veränderung der Norm auf Vorschlag der Werkstätten sowie gemäß Buchst. c, so sind für die Berechnung des Nutzens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen heranzuziehen.

\* (1.) VO vom 26. Januar 1961 (GBl. II Nr. 16 S. 81)

(4) Die von einzelnen Werkträgern erreichten Ergebnisse der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung sind nachzuweisen. Der Nachweis hat im Haushaltsbuch über persönliche Konten oder Brigadekonten zu erfolgen. Die Konten sind mit dem Ende des Planjahres abzuschließen und bei erzielten Einsparungen im Folgejahr neu zu eröffnen. Persönliche Konten und Brigadekonten können Bestandteil des Haushaltsbuches werden.

#### § 4

(1) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen festzulegen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die in der Tabelle der Anlage I zur Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 festgelegten Vergütungssätze grundsätzlich nicht überschritten werden. Die in dieser Anlage aufgeführte Mindestvergütung ist für Einsparungen im Sinne dieser Verordnung nicht zu gewähren.

(2) Leistungen der Werkträger auf Grund persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sind auch im Kollektiv als gesonderte Einzelleistungen zu werten. Demgemäß ist die Höhe der materiellen Anerkennung entsprechend der vom einzelnen Werkträger erzielten Einsparung zu berechnen. Die Aufteilung der materiellen Anerkennung durch das Kollektiv wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist zu differenzieren nach

- der Exaktheit der Normen und Normative (technisch und ökonomisch begründete Norm, vorläufige Norm)
- der Wertgröße des Materials

sowie nach anderen, für den Betrieb entscheidenden Kriterien.

(4) In Ausnahmefällen kann entsprechend der Bedeutung der zu stimulierenden ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung die materielle Anerkennung gemäß der Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 bis zum dreifachen Betrag der Vergütungssätze erhöht werden.

#### § 5

In den Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen sind die Fristen festzulegen, nach deren Ablauf bei realisiertem Nutzen für die Gesellschaft die materielle Anerkennung zu zahlen ist. Die materielle Anerkennung kann im Zusammenhang mit der Jahresendprämie erfolgen.

#### § 6

(1) Zahlungspflichtig ist der Betrieb, bei dem der Nutzen eintritt.

(2) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung hat aus der erzielten Kosteneinsparung zu erfolgen.

#### § 7

Die materielle Anerkennung für eine ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehört nicht zum Durchschnittsverdienst. Bei einer materiellen Anerkennung über 10 000 MDN finden die für die Vergütung von Neuerungen geltenden Steuersätze Anwendung.

#### § 8

Die materielle Anerkennung für die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung im Sinne dieser Verordnung ist in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in sozialistischen Genossenschaften Betriebsausgabe.

#### § 9

(1) Die Minister und Leiter zentraler Organe können zu dieser Verordnung entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft spezifische Regelungen treffen.

(2) Art und Umfang der staatlichen Berichterstattung über die materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Materialwirtschaft, den anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen festgelegt.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für den Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

§ 5 der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81)

§ 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. August 1961 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung. — Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte — (GBl. II S. 452)

§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1962 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 195).

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Neumann





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. November 1967

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik – Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Leiters der Rechnungsführung und Statistik – .....	729
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	731

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über das einheitliche System  
von Rechnungsführung und Statistik  
– Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten  
des Leiters der Rechnungsführung und Statistik –

vom 7. November 1967

Die ständige Weiterentwicklung der zentralen staatlichen Planung und Leitung im Zusammenhang mit der schnellen Qualifizierung der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der Betriebe entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) – nachfolgend Verordnung vom 9. Februar 1967 genannt – erfordert ein rationell organisiertes System der Datenerfassung, -aufbereitung und -verarbeitung in den Betrieben sowie den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) – nachfolgend Verordnung vom 12. Mai 1966 genannt – wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- die unter den Geltungsbereich gemäß § 49 Absätzen 1 und 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 fallenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, alle anderen sozialistischen Betriebe und Einrichtungen,

die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten – nachfolgend Betriebe genannt –, und deren übergeordnete Wirtschaftsorgane

- Staatsorgane, denen vorgenannte Wirtschaftsorgane und Betriebe unterstehen
- den Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 2

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik als Teil des volkswirtschaftlichen Informationssystems hat den zahlenmäßigen Informationsbedarf der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane rationell zu befriedigen. Die Leiter der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane – nachfolgend Leiter genannt – sind für die Durchsetzung und Weiterentwicklung von Rechnungsführung und Statistik in ihrem Bereich verantwortlich. Zur Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere einer qualifizierten Planung und Leitung, sind dabei auf allen Ebenen die gesamtstaatlichen Erfordernisse von Rechnungsführung und Statistik durch die Leiter zu gewährleisten. Die Leiter haben entsprechend § 25 Absätzen 1 und 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 zu ihrer Unterstützung bei der Realisierung dieser Aufgaben einen Gesamtverantwortlichen als Leiter der Rechnungsführung und Statistik einzusetzen bzw. zu benennen, der als ihr Beauftragter für die Leitung von Rechnungsführung und Statistik und für die Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten verantwortlich ist.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie das Weisungsrecht des Leiters der Rechnungsführung und Sta-

\* 1. DB vom 28. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 131 S. 927)

tistik legen die im Abs. 1 genannten Leiter fest. Die Delegation von Rechten entbindet den Leiter nicht von der persönlichen Verantwortung. Sie verpflichtet zur Anleitung und Kontrolle im notwendigen Umfang.

## II.

### Aufgaben des Leiters der Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und den übergeordneten Wirtschaftsorganen

#### § 3

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Informationstheorie unter Anwendung moderner Methoden und Mittel der Planung und Leitung wie der Operationsforschung, ökonomisch-mathematischer Modelle, der Netzwerktechnik und der elektronischen Datenverarbeitung ein einheitliches Informationssystem aufzubauen, das für die Planung, Leitung und Kontrolle des Reproduktionsprozesses einschließlich der Prognose die notwendigen zahlenmäßigen Informationen zur Verfügung stellt. Durch eine rationelle Organisation der Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung ist der Informationsfluß so zu sichern, daß die für die Leitung des Betriebes bzw. Organs und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen.

(2) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat das einheitliche System so zu entwickeln, daß mit ihm die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, unterstützt wird und Unterlagen für die Durchführung sozialistischer Wettbewerbe sowie für die Information der Werktätigen über die Erfüllung der Planaufgaben geschaffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß im einheitlichen System aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die Perspektiv- und Jahresplanung sowie für prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Niveauevergleiche geschaffen werden.

(3) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist dafür verantwortlich, daß die Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes bzw. Organs vollständig und ordnungsgemäß erfaßt und aufbereitet werden und im Rahmen des einheitlichen Systems der Bestand und die Entwicklung des sozialistischen Eigentums nachgewiesen werden.

(4) Dem Leiter der Rechnungsführung und Statistik obliegt die Koordinierung der innerbetrieblichen Information und der Berichterstattung. Er hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Berichtswesens zu sichern. Er unterschreibt gemeinsam mit dem Leiter oder dessen Vertreter bzw. dem zur Unterschrift verpflichteten Personenkreis die Berichterstattung und die Analysen im Rahmen des einheitlichen Systems.

#### § 4

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat bei der Entwicklung und Durchsetzung des einheitlichen Systems auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen Richtlinien rationelle Or-

ganisations- und Arbeitsmethoden einzuführen. Er hat bei der ständigen Vervollkommnung und rationellen Gestaltung des einheitlichen Systems die Werktätigen, insbesondere die Neuerer, einzubeziehen.

(2) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat zielstrebig die Erfassung und Aufbereitung der zahlenmäßigen Informationen zu rationalisieren und den Grundsatz der nur einmaligen Erfassung gleicher Prozesse durchzusetzen. Er hat die Anforderungen der modernen Datenverarbeitung zu beachten.

### Spezielle Aufgaben des Leiters der Rechnungsführung und Statistik in den übergeordneten Wirtschaftsorganen und Staatsorganen, denen Betriebe und Wirtschaftsorgane unterstehen

#### § 5

(1) Soweit gemäß § 24 Abs. 5 der Verordnung vom 12. Mai 1966 Richtlinien von den Wirtschafts- bzw. Staatsorganen zu erlassen sind, ist der Leiter der Rechnungsführung und Statistik des jeweiligen Organs für die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung dieser Richtlinien seinem Leiter gegenüber verantwortlich.

(2) Er hat mit Hilfe der Arbeitskreise das einheitliche System zu einem wirkungsvollen Instrument des Leiters zu entwickeln und ist insbesondere für die rationelle Organisation des Berichtswesens sowie für die Unterstützung seines Leiters bei der Ermittlung des notwendigen Informationsbedarfs verantwortlich.

#### § 6

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist für die Ausarbeitung von Nomenklaturen und Systematiken im Rahmen des einheitlichen Systems für den Bereich seines Organs verantwortlich. Er hat dabei zu sichern, daß diese Nomenklaturen und Systematiken den entsprechenden Positionen volkswirtschaftlicher Nomenklaturen und Systematiken zugeordnet werden können.

(2) Er ist für die Vereinheitlichung der Belege und Aufbereitungsnachweise bis zur Entwicklung von Fachbereichsstandards verantwortlich, um die im Belegwesen bestehende Vielzahl und Vielgestaltigkeit einzuschränken.

(3) Er ist verpflichtet, bei der schrittweisen Entwicklung von Belegen und Aufbereitungsnachweisen bis zum DDR-Standard mitzuarbeiten.

## III.

### Stellung

#### § 7

(1) Die gemäß § 2 zu benennenden bzw. einzusetzenden Leiter der Rechnungsführung und Statistik unterstehen dem jeweiligen Leiter direkt.

(2) Der Hauptbuchhalter des Betriebes gemäß § 42 der Verordnung vom 9. Februar 1967 ist in der Regel als Leiter der Rechnungsführung und Statistik zu benennen.



## IV.

**Rechte und Pflichten der Leiter der Rechnungsführung und Statistik**

## § 8

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik ist als Beauftragter seines Leiters berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der jeweiligen strukturellen Gliederung, Festlegungen, die sich aus der Leitung des einheitlichen Systems und zur Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten ergeben, zu treffen.

(2) Er hat zu kontrollieren, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die vollständige und ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der jeweiligen Daten und die qualitäts- und termingerechte Übergabe aller Informationen und Analysen an die Empfänger gesichert werden.

## § 9

(1) Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in die Unterlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit Einsicht zu nehmen und von allen Mitarbeitern Aufklärungen, fachliche Erläuterungen und andere Auskünfte zu verlangen.

(2) Er ist verpflichtet, den Leiter und die leitenden Mitarbeiter unmittelbar über positive oder negative Abweichungen vom planmäßigen Verlauf des Reproduktionsprozesses kurzfristig zu informieren. Mit diesen Informationen sind Leitungsentscheidungen weitgehend vorzubereiten. Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik hat das Recht, zu Schwerpunkten der wirtschaftlichen Tätigkeit Stellungnahmen von den leitenden Mitarbeitern zu verlangen.

## § 10

Der Leiter der Rechnungsführung und Statistik im übergeordneten Wirtschaftsorgan bzw. Staatsorgan hat das Recht und die Pflicht, als Beauftragter seines Leiters die Leiter der Rechnungsführung und Statistik der dem Organ unterstellten Betriebe hinsichtlich der Anforderungen der Volkswirtschaft bzw. des Zweiges an das einheitliche System anzuleiten und zu kontrollieren. Er kontrolliert insbesondere, wie die einheitlichen Organisationsgrundsätze der Erfassung und Aufbereitung im einheitlichen System durchgesetzt und die entsprechenden Weisungen für die Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems bzw. für seine ständige Vervollkommnung gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 erfüllt werden.

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 11

(1) Zweigbedingte Besonderheiten regeln die Leiter der zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1967

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 555**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 – Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) – in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 – Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) –, 160 Seiten, 1,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 561**

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 562**

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 MDN. Bitte beachten! Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versehen falsch eingesetzt worden.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263 erhältlich*

# I. Nachtrag

## zur Binnenhandels-Schlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds

### Ausgabe 1967

Der Nachtrag besteht aus 3 Teilabschnitten, die einzeln bezogen werden können.

Bestellungen wollen Sie sofort

nur an den **Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696

in folgender Form richten:

... Exempl. I. Nachtrag zu Teil 1 (Nahrungs- und Genußmittel)

... Exempl. I. Nachtrag zu Teil 3 und 4 (Textil/Bekleidung)

... Exempl. I. Nachtrag zu Teil 5–9 (Sonstige Industriewaren)

Zu Teil 2 (Schuhe/Lederwaren) erscheint kein Nachtrag.

Die Nachträge werden in Loseblattform mit einseitigem Druck herausgegeben und enthalten auch die entsprechenden Veränderungen zu Teil 10 (Nummernschlüssel) und Teil 11 (Nummernbrücke).

Die im I. Nachtrag aufgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen konzentrieren sich auf nachstehende Warengruppen (Zweisteller) der Binnenhandels-Schlüsselliste:

1. Nachtrag zu Teil 1 auf die Warengruppen 11–14, 18, 19

1. Nachtrag zu Teil 3 und 4 auf die Warengruppen 31, 32, 34–36, 38, 39, 43–48

1. Nachtrag zu Teil 5 bis 9 auf die Warengruppen 56, 57, 61, 64, 65, 68, 71, 73, 75, 78, 82, 84, 86, 95, 96

Für alle vorstehend nicht genannten Warengruppen der Binnenhandels-Schlüsselliste sind keine oder nur unbedeutende Veränderungen in den Nachträgen enthalten.

Beim Zentral-Versand Erfurt können außer den Nachträgen noch Bestellungen für die Teile I bis 11 der Binnenhandels-Schlüsselliste aufgegeben werden.

**STAATSV E R L A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 100 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedter Str. 26, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. November 1967

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 67	Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes .....	733
24. 10. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes	739

## Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 14. September 1967

### Abschnitt I Grundsätze

#### § 1

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Sicherung der Wohnraumversorgung der Bürger dafür verantwortlich, den gesamten Wohnraum zweckmäßig zu nutzen und gerecht zu verteilen. Sie haben dafür zu sorgen, daß von den dazu Verpflichteten der Wohnraum in gutem Zustand erhalten wird und alle Möglichkeiten für seine Erweiterung ausgeschöpft werden. Sie lösen diese Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen.

#### § 2

Die Bürger haben das Recht, an der Durchführung der Aufgaben der Wohnraumversorgung aktiv mitzuwirken. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine breite Mitarbeit der Bevölkerung zu schaffen. Sie arbeiten dabei eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, mit anderen ehrenamtlichen Gremien sowie mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen.

### Abschnitt II Aufgaben der Staatsorgane

#### § 3

Der Ministerrat entscheidet zur Sicherung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben über Grundfragen der Wohnungspolitik.

#### § 4

Die Räte der Bezirke treffen grundsätzliche Festlegungen zur Wohnraumversorgung entsprechend der Grundlinie der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Bezirk. Sie leiten die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik an und werten deren Erfahrungen für die planmäßige Entwicklung der Wohnverhältnisse im Bezirk aus.

#### § 5

Die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise gewährleisten in ihrem Territorium die Verwirklichung der Wohnungspolitik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie treffen Festlegungen zur Wohnraumversorgung für die Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben in ihrem Kreis unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Sie fördern durch den Wettbewerb, Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch die Initiative der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Sie werten deren Erfahrungen bei der Lenkung des Wohnraumes für die ihnen übertragenen Aufgaben bei der Planung des Wohnungsneubaus sowie für die Planung des Um- und Ausbaus, der Modernisierung und der Erhaltung der Wohngebäude aus.

#### § 6

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden treffen entsprechend ihrer Verantwortung gemäß §§ 1 und 2 auf der Grundlage des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung der örtlichen Bedingungen Entscheidungen zur Versorgung der Bürger mit Wohnraum sowie alle weiteren dazu erforderlichen Maßnahmen. Dazu gehören vor allem:

- die Entwicklung und Förderung der Initiative der Bevölkerung zur Erschließung von Reserven durch bessere Auslastung des Wohnungsbestandes, den Wohnungstausch, den Um- und Ausbau, die Modernisierung sowie die Erhaltung von Wohnungen unter Anwendung von Formen und Methoden der gesellschaftlichen Anerkennung und der materiellen Interessiertheit der Bürger
- die systematische Weiterentwicklung der Mitarbeit der Bevölkerung durch die Auswertung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Wohnungskommissionen und anderer ehrenamtlicher Gremien
- die Festlegung von Maßstäben für die Wohnungsvergabe (Dringlichkeitsmerkmale, Wohnungsgröße) entsprechend den örtlichen Bedingungen und die Genehmigung des Zuzugs in Gebiete mit einer besonderen Ordnung
- die Bestimmung der Schwerpunkte der Wohnraumversorgung und die Übergabe von Wohnungsfonds an wichtige Bedarfsträger sowie die Zusammenarbeit mit den Betrieben, Institutionen, Genossenschaften usw.

## § 7

(1) Zur planmäßigen Lösung der im § 6 genannten Aufgaben arbeiten die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an Hand von Analysen über den Wohnungsbestand und Wohnungsbedarf die Grundrichtung der Wohnraumlentkung für einen längeren Zeitraum aus und legen sie der Volksvertretung zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Beschlüsse der Volksvertretung über diese Grundrichtung bilden die Grundlage für die Arbeit der auf diesem Gebiet tätigen Organe, Kommissionen und Aktivs, für den Abschluß von Vereinbarungen bzw. Verträgen mit Betrieben und Institutionen u. a. sowie für die Vergabe des Wohnraumes. Sie sind der Bevölkerung zu erläutern.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen vor ihrer Volksvertretung über die Durchführung der Beschlüsse zur Lenkung des Wohnraumes Rechenschaft ab. Sie beziehen die Betriebe, Genossenschaften und Institutionen, denen Aufgaben der Lenkung des Wohnraumes übertragen wurden, in die Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegungen ein.

## § 8

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entwickeln zur Durchführung der Aufgaben der Wohnraumlentkung vielfältige Formen der Mitarbeit der Bevölkerung. Dazu gehört vor allem die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und deren Aktivs, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den örtlichen und gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen, den Vorständen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und den Hausgemeinschaftsleitungen.

(2) Die Mitwirkung der Wohnungskommissionen erstreckt sich insbesondere auf

- die Durchführung von öffentlichen Beratungen, Rechenschaftslegungen, Sprechstunden und Wohnraumbeggehungen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen zur besseren Nutzung sowie zur Erhaltung und Gewinnung von Wohnraum
- die Prüfung der Anträge auf Zuweisung von Wohnraum, die Beurteilung der Dringlichkeit sowie auf die Unterbreitung von Vorschlägen für die Vergabe des Wohnraumes
- die Vorbereitung von Entscheidungen über Beschwerden und Eingaben der Bevölkerung.

## Abschnitt III

## Vergabe, Tausch und Erfassung von Wohnraum

## § 9

(1) Die Vergabe des Wohnraumes durch die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe erfolgt planmäßig unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung.

(2) Voraussetzung für die Wohnraumzuweisung entsprechend dem zur Verfügung stehenden Wohnraum ist die Bestätigung der Vorschläge zur Vergabe des Wohnraumes

- a) durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw.

b) bei Werkwohnungen der Schwerpunktbetriebe durch den Direktor des Betriebes auf Vorschlag und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe geben ihre Entscheidungen zur Wohnraumvergabe der Bevölkerung bzw. den Betriebsangehörigen oder Mitgliedern der Genossenschaften in geeigneter Form bekannt und legen regelmäßig öffentlich Rechenschaft ab.

## § 10

(1) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe treffen ihre Entscheidungen über die Wohnraumvergabe entsprechend der örtlichen Wohnraumlage nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und sozialer Erfordernisse. Unter diesen Gesichtspunkten sind die in gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen für die Wohnraumversorgung bestimmter Personengruppen zu verwirklichen.

(2) Bei der Wohnraumvergabe sind die örtliche Wohnraumlage, die Familienzusammensetzung und die Größe und Struktur des verfügbaren Wohnraumes zu berücksichtigen.

(3) Familien mit 4 und mehr Kindern sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBl. II S. 249) zugrunde zu legen.

## § 11

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus und ihre Hinterbliebenen sowie Personen, die sich durch herausragende Leistungen bei der Stärkung, Festigung sowie zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik verdient gemacht haben, sind bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen.

## § 12

(1) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe haben den Wohnungstausch zu fördern und systematisch zu nutzen, um insbesondere den Werktätigen Wohnraum in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zur Verfügung zu stellen, den Veränderungen im Wohnungsbedarf der einzelnen Familien Rechnung zu tragen und eine bessere Auslastung des Wohnraumes zu erreichen. Zur Lösung dieser Aufgabe entwickeln sie in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten und Betrieben die Bereitschaft der Bürger zum Wohnungstausch. Der Wohnungstausch bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe.

(2) Bei Bereitschaft zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel von Bürgern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist diesen größtmögliche Unterstützung zu geben. Die Tauschwohnung soll hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Lage dem körperlichen Zustand und der sozialen Lage der Bürger angepaßt sein. Die Anordnung eines Wohnungstausches oder Wohnungswechsels für diese Bürger ist nicht zulässig.

(3) Die Bürger werden bei der Verwirklichung eines beabsichtigten Wohnungstausches durch die staatlichen Wohnungstauschzentralen unterstützt. Diese vermitteln

auf Antrag den Wohnungstausch zwischen den Bürgern und können dafür Gebühren erheben. Für die Anleitung und Kontrolle der staatlichen Wohnungstauschzentralen sind die für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglieder der jeweiligen örtlichen Räte verantwortlich.

(4) Im öffentlichen Interesse, insbesondere zur besseren Verteilung des Wohnraumes, sind die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe berechtigt, einen Wohnungstausch oder Wohnungswechsel anzuordnen und dabei eine Umzugskostenregelung zu treffen.

#### § 13

(1) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe sind berechtigt, nicht zu Wohnzwecken genutzten oder unterbelegten Wohnraum, einschließlich Nebenraum und Zubehör, für die Unterbringung wohnungssuchender Bürger zu erfassen.

(2) Wohnraum in Eigenheimen unterliegt nicht der Erfassung, wenn dieser von Eigentümern und deren Familienangehörigen bewohnt und unter Berücksichtigung des § 10 für ihre Wohnraumversorgung benötigt wird.

#### Abschnitt IV

##### Erhaltung, Modernisierung sowie Um- und Ausbau von Wohnraum

#### § 14

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Betriebe und Institutionen mit eigenem Wohnungsfonds sind verpflichtet, Reserven für die Wohnraumversorgung durch Maßnahmen der Erhaltung, Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues planmäßig zu erschließen. Sie entwickeln die Initiative der Bevölkerung durch wirksame Formen und Methoden der persönlichen und kollektiven materiellen Interessiertheit, durch Möglichkeiten der Wohnraumzuweisung sowie durch Bereitstellung finanzieller Mittel und Baumaterialien. Sie lenken diese Initiative insbesondere auf die Ermittlung kostengünstiger Um- und Ausbaumöglichkeiten, die Durchführung von Bauarbeiten sowie auf die Gewinnung zusätzlicher Baumaterialien.

#### § 15

(1) Wohnungssuchende, die mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane selbständig oder mit Unterstützung ihrer Betriebe Baumaßnahmen — ohne Beeinträchtigung der planmäßigen Verwendung von Materialfonds und Kapazitäten — durchführen, um Wohnraum aus zweckentfremdeten oder bisher für Wohnzwecke ungeeigneten Räumen zu schaffen, erhalten diesen Wohnraum im Rahmen der erstmaligen Vergabe zugewiesen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Betriebe, Institutionen und Genossenschaften, die mit eigenen Mitteln Wohnraum ausbauen. Diese können den neugeschaffenen Wohnraum zur ständigen Nutzung für ihre Angehörigen erhalten.

#### § 16

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben im Zusammenwirken mit den kommunalen Wohnungsverwaltungen die Hauseigentümer, Rechtsträger und Verwalter von Wohngebäuden und von anderen für Wohnzwecke ausbaufähigen Gebäuden zur Durchführung von erforderlichen Erhaltungs-, Um- und Ausbau- sowie Modernisierungsmaßnahmen anzuregen und sie bei der Vorbereitung und Sicherung dieser

Maßnahmen auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Kredit-, Zins- und Steuerbestimmungen zu unterstützen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen an Wohngebäuden sowie notwendige Um- und Ausbauten zur Gewinnung von Wohnraum anzuordnen und, wenn erforderlich, die entsprechenden Bauarbeiten in Auftrag zu geben. Die Kosten der Bauarbeiten hat in der Regel der Hauseigentümer bzw. Rechtsträger zu tragen.

#### Abschnitt V

##### Pflichten der Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter und sonstiger Verfügungsberechtigter

#### § 17

Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter und sonstige Verfügungsberechtigte haben die Pflicht, dem für die Wohnraumlentkung zuständigen Organ

- a) freien, frei werdenden und neu geschaffenen Wohnraum sowie die unberechtigte Nutzung unverzüglich zu melden
- b) auf Verlangen Auskunft über Umfang und Nutzung der Wohnräume zu geben und deren Besichtigung durch dessen Beauftragte zu gestatten.

Die Pflichten aus Buchst. b hat auch der Mieter zu erfüllen.

#### § 18

(1) Hauseigentümer, Rechtsträger, Verwalter, sonstige Verfügungsberechtigte und Mieter sind verpflichtet, auf der Grundlage der Wohnraumzuweisung einen Mietvertrag abzuschließen.

(2) Sie dürfen im Interesse einer planmäßigen Wohnraumversorgung der Bürger ohne gültige Zuweisung des für die Wohnraumlentkung zuständigen Organs Wohnraum an Dritte nicht überlassen. Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn der Wohnraum ohne ordnungsgemäße Zuweisung der für die Wohnraumlentkung zuständigen Organe bezogen oder auf Grund einer Täuschung zugewiesen wurde.

#### Abschnitt VI

##### Aufgaben der Direktoren von Betrieben und der Leiter von Dienststellen

#### § 19

(1) Zur Sicherung der Wohnraumversorgung ihrer Werktätigen bzw. Angehörigen werden Aufgaben der Wohnraumlentkung übertragen

- a) den Direktoren von Schwerpunktbetrieben entsprechend der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage)
- b) den Leitern der jeweiligen Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern (bewaffnete Organe) entsprechend der Ordnung vom 18. Mai 1966 über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe.\*

(2) Die Schwerpunktbetriebe und Dienststellen gemäß Abs. 1 gelten im Rahmen ihrer Wohnungsfonds als ein für die Wohnraumlentkung zuständiges Organ im Sinne dieser Verordnung. Die Direktoren der Betriebe führen

\* wurde diesen Organen direkt zugestellt

die ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen und den zuständigen örtlichen Räten durch.

#### § 20

(1) Die Organe der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften führen Aufgaben der Wohnraumlenkung auf der Grundlage der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17; Ber. S. 92) im Rahmen ihrer Wohnungsfonds durch.

(2) Den Organen der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften können durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen werden.

### Abschnitt VII

#### Gewerberaumlenkung

##### § 21

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die Lenkung des Gewerberaumes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit für die Lenkung des Gewerberaumes legen die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise entsprechend den örtlichen Bedingungen fest.

### Abschnitt VIII

#### Rechtsmittel, Räumung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 22

Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der für die Wohnraumlenkung zuständigen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder der Organe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen wurden, kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Organ eingelegt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde von dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nicht stattgegeben, ist sie von diesem an das für die Wohnungswirtschaft zuständige Mitglied des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören. Diese Beschwerdeordnung gilt nicht bei Beschwerden gegen Entscheidungen der im § 19 Abs. 1 Buchst. b genannten Organe.

##### § 23

Erfasster bzw. ohne gültige Zuweisung bezogener Wohnraum ist nach Ablauf einer festgesetzten angemessenen Frist zu räumen. Das gilt auch bei Anordnung eines Wohnungsaustausches bzw. Wohnungswechsels. Wird die Räumung nicht durchgeführt, kann sie auf dem Verwaltungswege durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde erfolgen. Eine solche Maßnahme ist nur nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission und Beratung in dem Kollektiv, dem der Betreffende angehört (z. B. Brigade, Hausgemeinschaft usw.), zulässig.

##### § 24

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

a) erfassten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat bzw. nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungsaustausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert

b) sich durch unwahre Angaben bzw. Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnraumvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglied des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gilt die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

### Abschnitt IX

#### Schlußbestimmungen

##### § 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Justiz sowie anderen zuständigen Ministern.

##### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3; Ber. S. 84)
  - Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Juni 1956 (GBl. I S. 503)
  - Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Oktober 1956 (GBl. I S. 895)
  - Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. April 1957 (GBl. I S. 297)
  - Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 36)
2. Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) sowie die
  - Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. November 1952 (GBl. S. 1191)
  - Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Mai 1953 (GBl. S. 770).

(3) Die vorläufige Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. November 1963 über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten\* findet insoweit keine Anwendung mehr, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht.

Berlin, den 14. September 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für die Anleitung und Kontrolle  
der Bezirks- und Kreisräte  
Scharfenstein

\* wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt



**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung****über die Wohnraumversorgung  
für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe  
und der Betriebe mit Werkwohnungen**

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen ist es erforderlich, den Werkwohnungsfonds der Betriebe zweckmäßig zu nutzen, rationell zu verwalten und die Erhaltung des Wohnraumes zu sichern. Mit der Bereitstellung von Werkwohnungen sind die Betriebs-treue und die Bildung von Stammebelegschaften zu fördern.

Für die Lösung dieser Aufgaben tragen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes die Direktoren der Betriebe eine hohe Verantwortung. Sie arbeiten dabei eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammen und sichern die Wohnraumversorgung der Werktätigen ihres Betriebes in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung im Territorium. Die Direktoren der Betriebe organisieren im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen die umfassende Mitarbeit der Werktätigen bei der Lösung der in der Ordnung genannten Aufgaben.

**Abschnitt I****Geltungsbereich****§ 1**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

- a) die von den Räten der Bezirke bestätigten Schwerpunktbetriebe und die Deutsche Reichsbahn (im folgenden Schwerpunktbetriebe)
- b) alle übrigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Institutionen, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften mit Werkwohnungen.

(2) Die Räte der Bezirke treffen die Festlegungen gemäß Abs. 1 Buchst. a in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie mit den übergeordneten Organen der Betriebe.

**§ 2**

(1) Werkwohnungen sind

- a) werkseigene (in Rechtsträgerschaft der Betriebe befindliche) und sonstige vom Betrieb verwaltete Wohnungen und
- b) werksgebundene Wohnungen, die von den örtlichen Räten in das Verfügungsrecht der Betriebe übergeben wurden bzw. werden, wobei in der Regel ihre Verwaltung durch die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung erfolgt.

(2) Den Werkwohnungen gleichgestellt sind

- a) Wohnungen, die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen sowie den volkseigenen Gütern finanziert werden, sowie
- b) Wohnräume in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe befinden oder den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die unentgeltliche Nutzung zur Verfügung stehen.

**Abschnitt II****Grundsätze****§ 3**

Die Direktoren der Betriebe führen im Rahmen ihrer Werkwohnungs-fonds die ihnen in dieser Ordnung zur Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Perspektiv- und Volkswirtschaftsplan durch. Die sich aus den Festlegungen dieser Ordnung ergebenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen sind in die Planung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzu-beziehen und in den Betriebskollektivvertrag aufzu-nehmen.

**§ 4**

Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen die Betriebsangehörigen insbesondere für die Ausschöpfung der Reserven zur Verbesserung der Wohnraumversorgung zu gewinnen. Sie unterstützen die bei den Gewerkschaftsleitungen bestehenden Wohnungskommissionen in ihrer Tätigkeit.

**§ 5**

Der Mietvertrag über Werkwohnungen ist als wichtiges Mittel zur Entwicklung der Betriebstreu und der Bildung von Stammebelegschaften zu nutzen.

**§ 6**

Die örtlichen Räte in den nach § 23 dieser Ordnung festzulegenden Arbeiterwohnsitzgemeinden unterstützen insbesondere die Schwerpunktbetriebe durch die vorrangige Bereitstellung von Wohnraum. Sie schließen mit den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der nachstehenden Bestimmungen Vereinbarungen bzw. Verträge über die Aufgaben zur Wohnraumversorgung der Betriebsangehörigen ab.

**§ 7**

Die Direktoren der Betriebe sind verpflichtet, gegenüber den zuständigen örtlichen Räten über die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Wohnraumversorgung ihrer Betriebsangehörigen — insbesondere über die rationelle Nutzung der betrieblichen Wohnungsfonds — Rechenschaft zu geben.

**Abschnitt III****Bereitstellung von Wohnraum  
für die Werktätigen der Schwerpunktbetriebe****§ 8**

(1) Die Wohnraumversorgung der Werktätigen der Schwerpunktbetriebe erfolgt durch

- den vorhandenen Werkwohnungs-fonds
- Erweiterung des Werkwohnungs-fonds aus dem Wohnungsbau und aus dem örtlichen Wohnungsbestand
- Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossen-schaften sowie
- Bereitstellung weiterer Wohnungen durch die örtlichen Räte.

(2) Voraussetzung für die Bereitstellung von Wohnraum für die Schwerpunktbetriebe ist der exakte



Nachweis des betrieblichen Wohnraumbedarfs auf der Grundlage der Wohnraum- und Arbeitskräftebilanz des Betriebes.

#### § 9

(1) Die örtlichen Räte übergeben volkseigene Wohnungen bzw. Wohnkomplexe, die auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) im Zusammenhang mit der Erweiterung und Errichtung von Schwerpunktbetrieben entstehen, auf Verlangen dieser Betriebe in die betriebliche Verwaltung und Nutzung. Die Betriebe führen an die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung als Rechtsträger der Wohnungen jährlich mindestens 1<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der Baukosten zum Tilgungsstock ab.

(2) Bei größeren Neubaukomplexen mit Werkwohnungen mehrerer Schwerpunktbetriebe ist gemeinsam mit den beteiligten Betrieben vom Rat der Stadt oder Gemeinde zu prüfen, inwieweit die Verwaltung durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zweckmäßig und durchzuführen ist.

### Abschnitt IV

#### Planung des Wohnungsneubaues

##### § 10

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Stadtkreise stimmen bei der Perspektiv- und Jahresplanung sowie der Vorbereitung des Wohnungsbaues mit den Schwerpunktbetrieben und den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden den Umfang und die Standorte des Wohnungsbaues für den Betrieb, den Anteil der einzelnen Wohnungsgrößen und die dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Wohnraumversorgung der dort Beschäftigten ab.

##### § 11

Die Direktoren der Schwerpunktbetriebe haben das Recht, die Einhaltung der Bauablaufpläne des für den Betrieb bestimmten Wohnungsneubaues einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen und die termin- und qualitätsgerechte Übergabe der Wohnkomplexe zu kontrollieren.

### Abschnitt V

#### Aufgaben der Wohnraumlenkung

##### § 12

Den Direktoren der Schwerpunktbetriebe obliegt in enger Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen ihres Werkwohnungs fonds in den festgelegten Arbeiterwohnsitzgemeinden gemäß § 19 der Verordnung die selbständige Durchführung der Aufgaben, die den für die Wohnraumlenkung zuständigen Organen gestellt werden. Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe für die Vergabe des Wohnraumes im Territorium sind die von den zuständigen örtlichen Organen der Staatsmacht getroffenen Festlegungen für die Verteilung des Wohnraumes zugrunde zu legen.

##### § 13

Die Direktoren der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b unterbreiten nach Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung den Räten der Städte, Stadtbezirke und

Gemeinden Vorschläge für die Vergabe ihrer Werkwohnungen. Bei Wohnungen der Produktionsgenossenschaften unterbreiten die Vorstände diese Vorschläge.

##### § 14

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstützen die von den Direktoren der Betriebe getroffenen Maßnahmen bei der schrittweisen Freimachung von Werkwohnungen, die von Betriebsfremden genutzt werden.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen neben den Werkwohnungen von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Verfügung gestellten Wohnungen vorrangig zur Freimachung von Werkwohnungen, die Nichtberechtigte bewohnen, zu verwenden.

### Abschnitt VI

#### Verwaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung

##### § 15

(1) Die Direktoren der Betriebe, die über Werkwohnungen verfügen, tragen die Verantwortung für die Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der von ihnen verwalteten Wohnungen. Sie organisieren dazu den rationellen Einsatz ihrer betrieblichen Reparaturkapazitäten und nehmen Einfluß auf die Entfaltung der Initiative der Werkangehörigen zur Durchführung von Erhaltungs-, Modernisierungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen entsprechend den in der Verordnung getroffenen Festlegungen. Bei den werksgebundenen Wohnungen übernehmen die Betriebe diese Verpflichtungen auf Grund von Vereinbarungen mit kommunalen Wohnungsverwaltungen.

(2) Die Direktoren der Betriebe, denen Werkwohnungen unterstehen, sichern die Durchsetzung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den betrieblichen Wohnungsverwaltungen.

### Abschnitt VII

#### Mietverhältnis über Werkwohnungen

##### § 16

(1) Das Mietverhältnis über eine Werkwohnung entsteht durch Abschluß eines Mietvertrages zwischen dem Betrieb als Vermieter und dem Werkangehörigen als Mieter. Voraussetzung für den Abschluß eines Mietvertrages über eine Werkwohnung ist das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Betrieb, die Zugehörigkeit zum Kreis der Berechtigten und die Wohnungszuweisung.

(2) Partner des Mietvertrages über eine Werkwohnung ist nur dasjenige Haushaltsmitglied, das in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb steht, ohne Beeinträchtigung der sich aus § 34 des Familiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ergebenden Rechte.

(3) Bei werksgebundenen Wohnungen kann der Mietvertrag zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zwischen Betrieb und dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgeschlossen werden.

(4) Im Mietvertrag können im Rahmen der zulässigen Mietpreise differenzierte Mietpreise für Werkfremde und Werkangehörige festgelegt werden. Die

Preisdifferenz zu den ortsüblichen Mietpreisen trägt — auch bei werksgebundenen Wohnungen — der Betrieb.

### § 17

(1) Das Mietverhältnis wird durch Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter oder den Mieter beendet.

- (2) Der Vermieter kann den Mietvertrag kündigen
- bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
  - bei Beendigung der Funktion im Bereitschaftsdienst

sofern nicht im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages andere Festlegungen getroffen werden. Aufhebungen aus zivilrechtlichen Gründen bleiben davon unberührt.

(3) Bei Ausscheiden infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegierungen usw. können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über die Weiterführung des Mietverhältnisses getroffen werden.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis nach Erreichen des Rentenalters oder durch Invalidität beendet oder ruht es aus einem gesellschaftlich anzuerkennenden Grunde, bleibt das Mietverhältnis bestehen. Ein Wohnungstausch von Werktätigen, die durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheiden, ist nur auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung möglich.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Tod des Werkangehörigen entscheidet der Direktor des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen. Kann aus betrieblichen Gründen das Mietverhältnis nicht fortgesetzt werden, muß den Hinterbliebenen anderer angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt werden.

### § 18

(1) Jede Kündigung eines Mietvertrages über eine Werkwohnung infolge Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, soweit keine vorhanden ist, der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Der Mieter hat die Pflichten aus dem beendeten Mietvertrag bis zum Auszug aus der Werkwohnung zu erfüllen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf bisher gewährte Vergünstigungen.

(3) Ist der bisher genutzte Wohnraum eine Bereitschaftswohnung und wird diese für am Bereitschaftsdienst teilnehmende Mitarbeiter benötigt, so hat der Mieter nach Kündigung des Mietvertrages spätestens im Verlaufe von 3 Monaten die Wohnung zu räumen.

(4) Lehnt der Mieter angebotenen Ersatzwohnraum ab, kann der Betrieb die Räumung der Wohnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veranlassen.

### § 19

Die bei der Freimachung einer Wohnung entstehenden Umzugskosten hat zu tragen

- der Werktätige, wenn

— das Arbeitsrechtsverhältnis durch fristlose Entlassung oder Kündigung aus einem in seiner Person liegenden Grunde endet bzw.

— das Mietverhältnis durch gerichtliches Urteil aufgehoben wurde

- der Betrieb in den übrigen Fällen.

### § 20

Für Änderungen bestehender Mietverträge mit Berechtigten im Sinne dieser Ordnung ist das Einverständnis des Mieters Voraussetzung.

### § 21

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, trifft die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

## Abschnitt VIII

### Schlußbestimmungen

### § 22

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten der Direktoren der Schwerpunktbetriebe werden im Bereich des Verkehrswesens von den damit durch den Minister für Verkehrswesen beauftragten Organen des Verkehrswesens wahrgenommen. Dabei ist zu sichern, daß in Dienstorten mit mehreren Dienststellen der Deutschen Reichsbahn jeweils nur eine Dienststelle mit den örtlichen Räten Vereinbarungen trifft.

### § 23

Die Räte der Kreise legen auf Empfehlung der Räte der Bezirke im Zusammenwirken mit den Direktoren der Schwerpunktbetriebe und in Abstimmung mit den betreffenden Räten der Städte und Gemeinden die Arbeiterwohnsitzgemeinden dieser Betriebe fest. Sie leiten die Räte der Arbeiterwohnsitzgemeinden bei der Durchführung der sich aus der Ordnung ergebenden Aufgaben an und sichern die regelmäßige Auswertung ihrer Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlentung.

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes (GBI. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

#### Zu § 10 der Verordnung:

### § 1

(1) Wohnungssuchende Familien oder Einzelpersonen dürfen einen Antrag auf Zuweisung von Wohnraum nur bei einem für die Wohnraumlentung zuständigen Organ stellen.

(2) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmten Wohnraumes. Das gilt auch für Hauseigentümer.

#### Zu §§ 10, 12 und 13 der Verordnung:

### § 2

Über eine Erfassungs-, Zuweisungs- und Räumungsentscheidung sowie Tauschanordnung erhalten der

Hauseigentümer, Rechtsträger bzw. Verwalter und der Mieter bzw. Untermieter einen schriftlichen Bescheid. In den Zuweisungsbescheid ist das Recht auf Nutzung bzw. Mitbenutzung von Nebenräumen und Zubehör mit aufzunehmen.

### § 3

Die Inanspruchnahme von Wohnraum in Gebäuden, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur zulässig, wenn das hierfür zuständige Organ vorher gehört wurde. Das gilt auch für Gebäude, die im Eigentum oder in Verwaltung politischer Parteien, Massenorganisationen sowie konfessioneller Organe und Anstalten stehen.

### § 4

(1) Bei Anordnung eines Wohnungstausches oder Wohnungswechsels bzw. der Räumung auf dem Verwaltungswege ist dem davon betroffenen Bürger angemessener anderer Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Wohnungstausch oder Wohnungswechsel darf gegenüber Eigentümern oder Miteigentümern nur angeordnet werden, wenn er innerhalb des Wohngrundstücks durchgeführt wird.

### § 5

Die bei einem angeordneten Wohnungstausch oder Wohnungswechsel entstehenden Umzugskosten hat in der Regel jeder Beteiligte selbst zu tragen. Unter Berücksichtigung aller dem Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zugrunde liegenden Umstände kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ auch unterschiedliche Kostenanteile für die Beteiligten festlegen oder auf Antrag die gesamten oder einen Teil der Kosten übernehmen.

### § 6

Eine Erfassung des Wohnraumes von Bürgern, die sich längere Zeit im dienstlichen Auftrag oder durch Delegation außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, ist nicht zulässig. Dieser Wohnraum kann nur im Einvernehmen mit diesen Bürgern in Anspruch genommen werden.

#### Zu § 13 der Verordnung:

### § 7

(1) Wird es erforderlich, Personen einen Teil einer Wohnung zuzuweisen, so hat das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer bzw. Rechtsträger oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll.

(2) Einigen sich die Partner über den Abschluß eines Mietvertrages nicht, kann das für die Wohnraumlenkung zuständige Organ auf Antrag einen Mietvertrag für verbindlich erklären.

#### Zu § 23 der Verordnung:

### § 8

Die angemessene Räumungsfrist bei erfaßtem Wohnraum beträgt mindestens 3 Wochen. Eine Räumung auf dem Verwaltungswege kann nur nach Ablauf der bestimmten Räumungsfrist festgelegt werden. Sie ist dem davon Betroffenen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Spätestens mit der Räumung werden Miet- oder andere Rechtsverhältnisse über die Nutzung des Wohnraumes beendet.

#### Zu § 13 der Verordnung und § 16 der Anlage zur Verordnung:

### § 9

Für den Abschluß von Mietverträgen werden die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Mustermietverträge empfohlen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1967

**Der Minister  
für die Anleitung und Kontrolle  
der Bezirks- und Kreisräte  
Scharfenstein**

#### Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### Mietvertrag

Der nachstehende Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Mieter und Vermieter soll dazu beitragen, durch vertrauensvolle Zusammenarbeit das gesellschaftliche Leben in der Hausgemeinschaft zu entwickeln. Vermieter und Mieter sorgen gemeinsam durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung für die ordnungsgemäße Erhaltung der Wohnungen und die Entwicklung der Wohnkultur im Wohngrundstück.

Herr/Frau/die Eheleute/die volkseigene Wohnungsverwaltung

in .....  
Ort ..... Straße .....  
als Vermieter

vertreten durch .....  
und  
Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute .....  
als Mieter

in .....  
Ort ..... Straße .....

schließen folgenden Mietvertrag:

#### Abschnitt I

#### Entstehung des Mietverhältnisses

### § 1

Dieses Mietverhältnis entsteht auf Grund der Wohnungszuweisung/Tauschgenehmigung vom ..... des für die Wohnraumlenkung zuständigen Organs. Es beginnt am ..... und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### Abschnitt II

#### Inhalt des Mietverhältnisses

### § 2

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter zum vertragsmäßigen Gebrauch die im Grundstück

.....  
(Ort, Straße, Nummer) (Geschoß, Stockwerk)





(4) Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:

.... Haus-, .... Wohnungs-, .... Zimmer-, .... Bodentür-, .... Kellertür-, .... sonstige Schlüssel.

Der Vermieter versichert, daß er außer den vorstehend aufgeführten und ausgehändigten Schlüsseln keine weiteren zur Wohnung des Mieters und ihren Nebenräumen gehörigen Schlüssel mehr im Besitz hat.

### § 3

Der Vermieter übergibt dem Mieter die Wohnung in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand und sichert ihm die Benutzbarkeit der Wohnung zu.

Er verpflichtet sich, auf seine Kosten vor Einzug des Mieters bis zum ..... folgende Arbeiten an oder in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

.....  
.....

Der Mieter bestätigt, die Wohnung mit allem Zubehör und ohne/ohne weitere Mängel übernommen zu haben.

### § 4

(1) Der Mieter hat das Recht zur Nutzung folgender gemeinschaftlicher Einrichtungen im Wohngrundstück:

.....  
.....

(2) Die vom Vermieter mit den Mietern vereinbarte Hausordnung gilt als Bestandteil des Mietvertrages.

### § 5

(1) Der Mietpreis für die Werkwohnung beträgt monatlich

..... MDN.

(2) Neben dem Mietpreis werden für nachstehende Leistungen gesonderte Entgelte und Umlagen erhoben:

Zentrale Beheizung ..... MDN  
Warmwasser ..... MDN  
..... MDN.

(3) Vermieter und Mieter vereinbaren mit diesem Vertrag, daß der Mietpreis und die gesonderten Entgelte für den laufenden/folgenden Monat vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten werden. Die Monatslohn- bzw. Gehaltsabrechnung gilt als Quittung.

(4) Wird die Mietzahlung vom Mieter selbst vorgenommen, sind der Mietpreis und die gesonderten Entgelte im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats, zu zahlen.

### § 6

(1) Vermieter und Mieter arbeiten, ausgehend vom gemeinsamen Interesse an der bestmöglichen Erhaltung des Wohngrundstücks, bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben in Form der Mietermitverwaltung vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Vermieter ist verpflichtet, Schäden aller Art mit Ausnahme derer, die schuldhaft von dem Mieter oder zu seinem Haushalt gehörenden Personen verursacht worden sind, zu beseitigen. Werden Schäden nicht beseitigt, kann eine Vereinbarung getroffen werden, daß der Mieter den Mangel selbst beseitigt oder beseitigen läßt und die zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes notwendigen Aufwendungen ersetzt bekommt.

(3) Der Mieter verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Wohnung, zur sofortigen Anzeige auftretender Mängel und unternimmt alles, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern. Kommt der Mieter bzw. eine zu seinem Haushalt gehörende Person schuldhaft diesen Verpflichtungen nicht nach, hat er den daraus entstehenden Schaden auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

(4) Für die malermäßige Instandsetzung ist der Mieter/Vermieter verantwortlich.

### § 7

(1) Bauliche Veränderungen durch den Mieter bedürfen neben der ggf. erforderlichen Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe in jedem Falle der Zustimmung des Vermieters. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, trägt der Mieter die Kosten. Bei Auszug übergibt der Mieter dem Vermieter oder dem nachfolgenden Mieter die Anlagen gegen Wertersatzung oder entfernt sie aus der Mietsache. Im Falle des Entfernens ist der alte Zustand durch den Mieter wieder herzustellen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Installationen von Antennen aller Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Bei Häusern mit Gemeinschaftsantennen ist das Anbringen einer zusätzlichen Antenne nicht gestattet.

(3) Der Mieter gestattet nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter bzw. durch Beauftragte des Vermieters zur Feststellung des Zustandes der Wohnung.

### § 8

Vermieter und Mieter vereinbaren weiterhin (z. B. Festlegungen über Reinigung innerhalb und außerhalb des Hauses, Pflege der Grünanlagen, Brandschutz, Streupflicht, Schutz gegen Frostgefahr usw.):

.....  
.....

## Abschnitt III

### Beendigung des Mietverhältnisses

#### § 9

(1) Das Mietverhältnis endet

a) durch Kündigung des Mieters

b) durch Kündigung des Vermieters

— bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses  
— bei Beendigung der Funktion im Bereitschaftsdienst

sofern nicht im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag bzw. durch Änderung des Arbeitsvertrages andere Festlegungen getroffen werden und soweit die Festlegungen in der Ordnung über die Wohnraumversorgung für die Werkstätten der Schwerpunktbetriebe und der Betriebe mit Werkwohnungen (Anlage zur Verordnung vom 14. September 1967 über die Lenkung des Wohnraumes [GBl. II S. 733]) einer Kündigung nicht entgegenstehen

c) durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Für die Kündigung des Mietverhältnisses gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.



§ 10

(1) Der Mieter ist nach Kündigung der Wohnung durch den Vermieter verpflichtet, sich um eine andere Wohnung zu bemühen. Im Falle des Wohnungstausches bedarf dieser der Zustimmung des Vermieters.

(2) Der Mieter ist nach Kündigung der Wohnung durch den Vermieter berechtigt, solange in der bisherigen Wohnung zu verbleiben, bis ihm anderer angemessener Wohnraum zugewiesen worden ist.

(3) Ist die bisher genutzte Wohnung eine Bereitschaftswohnung und wird diese für am Bereitschaftsdienst teilnehmende Mitarbeiter benötigt, so kann der Vermieter nach Ablauf von 3 Monaten von dem Mieter die Zustimmung zu einem Wohnungstausch verlangen.

§ 11

(1) Nach Ablehnung angebotenen angemessenen Wohnraumes kann der Vermieter im Einverständnis mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Räumung der Wohnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veranlassen.

(2) Wird die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses weiterhin genutzt, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses hinaus bis zum Auszug des Mieters. War bisher eine Miete vereinbart, die unter der ortsüblichen Miete für eine vergleichbare Wohnung liegt, so sind von diesem Zeitpunkt an Miete und Entgelte für Nebenleistungen in ortsüblicher Höhe von ..... MDN zu entrichten. Gleichzeitig entfallen auch alle sonstigen Vergünstigungen, die der Vermieter außerhalb des Mietpreises gewährt.

§ 12

(1) Der Mieter ist verpflichtet, bei Auszug aus der Wohnung diese in einem unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes vertragsmäßigen Gebrauchszustand, besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln ein-

schließlich der von ihm selbst beschafften, dem Vermieter zu übergeben.

(2) Soweit erforderlich, werden vor Auszug des Mieters zur Feststellung des vertragsmäßigen Zustandes der Wohnung die Räume gemeinsam durch den Vermieter und Mieter überprüft.

(3) Kommt der ausziehende Mieter seinen Verpflichtungen zur Beseitigung von ihm schuldhaft herbeigeführten Mängeln innerhalb 2 Wochen nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten selbst durchführen zu lassen und die dabei entstehenden Kosten vom Mieter zurückzufordern.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

(1) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis ergeben, ist die Konfliktkommission bzw. das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(3) Streitigkeiten über die preisrechtliche Zulässigkeit der Miete entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises bzw. des Stadtbezirkes.

....., den .....  
.....  
Vermieter Mieter  
.....  
Rechtsträger des Grundstücks  
(nur bei werksgebundenen Wohnungen)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1388 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 109 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. November 1967

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 67	Anordnung über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968 — Wahlordnung —	745
23. 10. 67	Anordnung über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen	746
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	748

### Anordnung über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968 — Wahlordnung —

vom 1. November 1967

Auf Grund der Ziff. 58 der Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBI. I S. 113) wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister des Innern, dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Gemäß Abschn. I Ziff. 2 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode (GBI. I S. 47) ist die Neuwahl der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Monaten Januar bis März 1968 durchzuführen.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 5 bis 8, 10 und 11 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen.

## § 2

(1) Gemäß Ziff. 10 erster Absatz der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen sind der Rat der örtlichen Volksvertretung, der Vorstand der Produktionsgenossenschaft bzw. die Betriebsgewerkschaftsleitung in Privatbetrieben für die rechtzeitige Vorbereitung der Wahl der Schiedskommission verantwortlich.

(2) Wird eine Veränderung von Schiedskommissionsbereichen für erforderlich gehalten, ist gemäß Ziff. 3 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung

und Tätigkeit von Schiedskommissionen beim Kreistag bzw. der Stadtverordneten- oder Stadtbezirksversammlung eine solche Veränderung zu beantragen.

## § 3

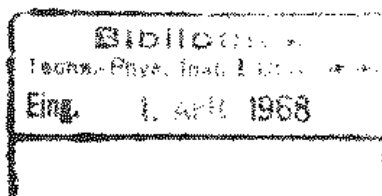
(1) Entsprechend ihrer Verantwortung nach der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen sichern der Rat des Kreises, der Rat der Stadt in Stadtkreisen bzw. der Rat des Stadtbezirkes in Städten mit Stadtbezirken, der Kreis Ausschuß der Nationalen Front und der Kreisvorstand des FDGB, daß die Wahl der Schiedskommissionen gründlich vorbereitet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird.

(2) Soweit eine Veränderung von Bereichen von Schiedskommissionen erforderlich wird, unterbreitet der Rat dem Kreistag, in Stadtkreisen der Stadtverordnetenversammlung und in Städten mit Stadtbezirken der Stadtbezirksversammlung eine entsprechende Vorlage, um den gemäß Ziffern 2 bis 4 der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen erforderlichen Beschluß der Volksvertretung herbeizuführen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist durch das Kreisgericht zu unterstützen. Der Direktor des Kreisgerichts sorgt für eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Organe im Beirat für Schiedskommissionen, um die Koordinierung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen zu sichern.

## § 4

Entsprechend ihrer Verantwortung sichern der Rat des Bezirkes, der Bezirksausschuß der Nationalen Front, der Bezirksvorstand des FDGB und das Bezirksgericht, daß die im § 3 Absätzen 1 und 3 genannten Organe in den Kreisen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen erfüllen. Der Direktor des Bezirksgerichts sorgt für eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Bezirksorgane im Beirat für



Schiedskommissionen, um die Koordinierung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen zu sichern.

#### § 5

(1) Zur Wahl als Mitglied der Schiedskommission sind durch den Ausschuß der Nationalen Front bzw. den Vorstand der Produktionsgenossenschaft oder die Betriebsgewerkschaftsleitung Bürger vorzuschlagen, die in ihrer Arbeit sowie in ihrem gesellschaftlichen und persönlichen Verhalten Vorbild sind, Achtung und Vertrauen der Bevölkerung besitzen und im Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission wohnen oder arbeiten.

(2) Der Wahlvorschlag soll kurz begründet werden und die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Wahl enthalten.

(3) Der Wahlvorschlag soll zur Person des Kandidaten enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtstag, Beruf, Arbeitsstelle, Wohnanschrift und Mitgliedschaft in einer Partei und in Massenorganisationen.

#### § 6

(1) Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission erfolgt durch Abstimmung der Volksvertretung über die Vorschläge der Nationalen Front bzw. durch Abstimmung der Mitglieder- oder Belegschaftsversammlung über die Vorschläge des Vorstandes der Produktionsgenossenschaft bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Eine Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommission ist dem Direktor des Kreisgerichts und dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übermitteln.

#### § 7

(1) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommission erfolgt gemäß Ziff. 8 zweiter Absatz der Richtlinie vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen durch den Leiter der Wahlhandlung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer besonderen Veranstaltung der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgen.

#### § 8

Die Berichtspflichten über den Stand der Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schiedskommissionen werden von den Direktoren der Kreisgerichte gegenüber dem Direktor des Bezirksgerichts, von den Direktoren der Bezirksgerichte gegenüber dem Minister der Justiz wahrgenommen.

#### § 9

Soweit sich aus der vorliegenden Wahlordnung nichts anderes ergibt, erfolgen die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung nach den für die Beschlußfassung der Volksvertretung, der Mitgliederversammlung in Produktionsgenossenschaften bzw. der Belegschaftsversammlung in Privatbetrieben geltenden Grundsätzen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1967

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche

## Anordnung über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen

vom 23. Oktober 1967

Um zu gewährleisten, daß in den Betrieben und staatlichen Organen die Entscheidungen über die Leistung von Feierabendarbeit und über die hierfür zu zahlenden Vergütungen nach einheitlichen, volkswirtschaftlich begründeten Gesichtspunkten erfolgen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Leistung von Feierabendarbeit in den Betrieben aller Eigentumsformen, staatlichen Organen und Einrichtungen.

(2) Feierabendarbeit im Sinne dieser Anordnung sind freiwillige, bezahlte Arbeitsleistungen, die unter Leitung und Kontrolle

- der Betriebe von vollbeschäftigten Arbeitern und Angestellten außerhalb ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses
- der staatlichen Organe und Einrichtungen von Arbeitern und Angestellten außerhalb ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses sowie Bürgern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung ausgeführt werden.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Durchführung von Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit entsprechend der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 909).

(4) Soweit Feierabendarbeit in anderen gesetzlichen bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt ist (z. B. Vorläufige Richtlinie vom 14. Dezember 1964 über den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden; Pauschalentlohnung von Aushilfskräften im sozialistischen Handel), gelten diese Bestimmungen.

(5) Organisierte freiwillige Aufbauarbeiten im Rahmen der Torgauer Initiative bleiben davon unberührt.

#### § 2

(1) Die Leiter der Betriebe haben durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Verbesserung der Organisation der Produktion und Technologie, die volle Ausnutzung der hochproduktiven Grundmittel im Mehrschichtsystem, eine gut funktionierende Kooperation und unbedingte Vertragstreue die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Werktätigen die geplanten Aufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllen können. Die Betriebe haben die geplanten Eigenleistungen grundsätzlich mit ihren Arbeitskräften in der gesetzlichen Arbeitszeit zu erbringen.

(2) In volkswirtschaftlich begründeten Fällen kann Feierabendarbeit

- a) bei Be- und Enlladearbeiten und Transportleistungen
- b) zur Durchführung von geplanten Rationalisierungsmaßnahmen

c) zur Erfüllung geplanter Fremdleistungen einschließlich Investitionsleistungen, wenn diese durch andere Betriebe nicht erbracht werden können und dadurch die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben gefährdet ist

d) zur Durchführung der von den staatlichen Organen und Einrichtungen geplanten Maßnahmen geleistet werden.

(3) Soweit in den unter Buchstaben b bis d genannten Fällen Bauarbeiten anfallen, können nur solche in Feierabendarbeit durchgeführt werden, die der Erhaltung und intensiv erweiterter Reproduktion der Bausubstanz dienen, wie

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen durch kleine An- und Umbauten
- kleinere Ausbauten in bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung zusätzlicher Nutzflächen
- Tiefbauarbeiten (z. B. Ausschachtungsarbeiten).

Zur Lenkung der Feierabendarbeit haben die Leiter der Betriebe mit den örtlichen staatlichen Organen eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Verträge über den zweckmäßigsten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel zu vereinbaren.

### § 3

(1) Werkkräfte anderer Betriebe dürfen in Feierabendarbeit nur dann beschäftigt werden, wenn die erforderliche Anzahl von Werkkräften aus dem eigenen Betrieb nicht gewonnen werden kann. Feierabendarbeit zur Durchführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen darf nur an Werkkräfte des eigenen Betriebes vergeben werden.

(2) Die Beschäftigung von Werkkräften anderer Betriebe in Feierabendarbeit setzt voraus, daß hierzu die Zustimmung des Stammbetriebes vorliegt. In den betrieblichen Arbeitsordnungen ist festzulegen, welche Leiter zur Zustimmung bevollmächtigt sind.

(3) Die Zustimmung zur Leistung von Feierabendarbeit ist zu versagen, wenn der Werkkräftige seine Arbeitsaufgaben aus dem Arbeitsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllt oder eine Tätigkeit ausübt, bei der aus Sicherheitsgründen die Leistung von Feierabendarbeit nicht vertretbar ist.

(4) Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren dürfen nicht mit Feierabendarbeit beschäftigt werden.

### § 4

(1) Die Rechte und Pflichten bei der Leistung von Feierabendarbeit sind mit den Werkkräften zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist an keine Form gebunden.

(2) Die Auflösung einer Vereinbarung soll grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

### § 5

(1) Die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Werkkräfte in Feierabendarbeit beschäftigen, sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausübung der Feierabendarbeit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingehalten werden.

(2) Die Feierabendarbeit je Werkkräftigen darf jährlich 240 Stunden nicht überschreiten. Sie darf im Zeitraum eines Monats höchstens 40 Stunden betragen.

### § 6

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit hat entsprechend den gesetzlichen und rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen zu erfolgen, die für den Betrieb gelten, in dem die Feierabendarbeit geleistet wird. Dabei sind die Tarifsätze, Lohnformen und Normen zugrunde zu legen, die für gleiche bzw. ähnliche Arbeiten im Betrieb innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit angewendet werden. Feierabendarbeit zur Ausführung von Bauarbeiten ist auf der Grundlage der rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen für die örtliche Bauindustrie sowie der Arbeitsnormen der volkseigenen Bauindustrie zu entlohnen. Soweit in Baubetrieben Feierabendarbeit geleistet wird, sind die für diese Betriebe geltenden Rahmenkollektivverträge Grundlage der Entlohnung.

(2) Für Arbeiten unter Arbeiterschwermissen werden Erschwerniszuschläge entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Für Feierabendarbeit besteht kein Anspruch auf Zuschläge für Überstunden-, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Ausgleichszahlungen, Treueprämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer u. ä. Zahlungen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die materielle Anerkennung der von Bürgern unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen durchgeführten Feierabendarbeit kann auch in Form von Geld- und Sachprämien erfolgen.

### § 7

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der Betriebe durchgeführt wird, unterliegt einer pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 15%. Die Steuer haben die Betriebe zu tragen. Die Bruttovergütung der Feierabendarbeit wird dem Werkkräftigen voll ausgezahlt.

(2) Abweichend von dem Abs. 1 unterliegt die Vergütung der Feierabendarbeit, die Ingenieure und Architekten aus Projektierungs- und Konstruktionsleistungen erzielen, den Bestimmungen über die Besteuerung steuerbegünstigt freiberuflich Tätiger. Der Steuersatz beträgt 20%. Die Steuer ist vom Werkkräftigen zu tragen.

(3) Die Vergütung der Feierabendarbeit unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Zur Deckung der sich aus dem erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen ergebenden Leistungen der Sozialversicherung haben die Betriebe einen Umlagebetrag zur Sozialversicherung in Höhe von 10% der gezahlten Vergütung der Feierabendarbeit zu entrichten.

### § 8

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen zur Werterhaltung an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen geleistet wird, ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Wird unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen Feierabendarbeit zur Erfüllung geplanter Investitionen durchgeführt, entscheidet der Rat des Kreises, ob für die Vergütung der Feierabendarbeit die pauschale Lohnsteuer gemäß § 7 Abs. 1 und der Umlagebetrag zur Sozialversicherung gemäß § 7 Abs. 3 zu entrichten ist bzw. ob diese Vergütung lohnsteuerfrei ist und nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt.

## § 9

Die Vergütung der Feierabendarbeit gehört nicht zum Durchschnittsverdienst gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551).

## § 10

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123).

## § 11

(1) Die Betriebe haben die Vergütung der Feierabendarbeit sowie die Abführung der pauschalen Lohnsteuer gemäß § 7 Abs. 1 und des Umlagebetrages gemäß § 7 Abs. 3 aus dem geplanten Lohnfonds vorzunehmen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe legen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Verwendung des Lohnfonds fest, inwieweit der Lohnfonds überplanmäßig in Anspruch genommen werden kann, wenn geplante Fremdleistungen einschließlich Investitionleistungen in Feierabendarbeit durchgeführt werden. Über die Mehrinanspruchnahme des geplanten Lohnfonds ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen, der dem zuständigen Bankorgan für Zwecke der Lohnfondskontrolle auf Anforderung vorzulegen ist.

## § 12

(1) Die Vergütung der Feierabendarbeit, die unter Leitung und Kontrolle der staatlichen Organe und Einrichtungen durchgeführt wird, hat aus den in den Haushaltsplänen für die Weiterhaltung geplanten Mitteln zu erfolgen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen können auch Mehreinnahmen, freie Mittel auf Grund von Minder Ausgaben, die Haushaltsreserve und eigene Fonds für die Vergütung der Feierabendarbeit verwenden.

## § 13

Die Anzahl der Werk tätigen, die Feierabendarbeit leisten, darunter aus fremden Betrieben, die insgesamt angefallenen Stunden für Feierabendarbeit sowie die für Feierabendarbeit gezahlten Vergütungen (einschließlich Erschwerniszuschläge) sind besonders zu erfassen und entsprechend den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in der staatlichen Berichterstattung auszuweisen.

## § 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1967

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher

Wiederholung

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 555

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 14. Juli 1967 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) —, 160 Seiten, 1,60 MDN

#### Sonderdruck Nr. 561

Anordnung Nr. 4 vom 8. September 1967 über die amtliche Sprengmittelliste, 32 Seiten, 0,80 MDN

#### Sonderdruck Nr. 562

Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 14. September 1967 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe, 48 Seiten, 0,50 MDN. **Bitte beachten!** Die bei der Gliederung auf den Seiten 5, 6 und 7 angegebenen Seitenzahlen sind durch ein Versetzen falsch eingesetzt worden.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 16 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetations-Hochdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 17. November 1967

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 67	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik .....	749
8. 11. 67	Anordnung über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik .....	749
2. 11. 67	Anordnung über die Gebühren für die Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen .....	751

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über das Seefahrtsamt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 8. November 1967**

§ 1

Die Verordnung vom 28. April 1960 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 354) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Verkehrswesen wird beauftragt, Aufgaben und Befugnisse des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Dr. Kramer

**Anordnung  
über das Seefahrtsamt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 8. November 1967**

§ 1

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Seefahrtsamt genannt — ist das Organ des Verkehrswesens zur Gewährleistung von

Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den Seewasserstraßen, in den Seehäfen, in den inneren Seegewässern und auf den Territorialgewässern.

§ 2

Der Leiter des Seefahrtsamtes kann in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik Hafenanämter, die auch zur An- und Abmusterung berechtigt sind, und im Bedarfsfalle in anderen Orten der Deutschen Demokratischen Republik Musterungsstellen einrichten.

§ 3

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes ist zur Durchführung der sich aus § 1 ergebenden Aufgaben befugt:

- a) Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich und Geltungsdauer jeweils zu bezeichnen sind
- b) Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen.

(2) Verfügungen und Auflagen, die sich auch auf Fahrzeuge der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erstrecken, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den zuständigen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, Schiffe und dem Schiffsverkehr dienende Anlagen zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Schiffe und dem Schiffsverkehr dienende Anlagen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den gesetzlichen Bestimmungen oder
- den Verfügungen

die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Seefahrt erlassen worden sind, zuwiderhandelt.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind diejenigen Mitarbeiter des Seefahrtsamtes, die durch einen besonderen Ausweis ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind, befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen bis zu 10 MDN auszusprechen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(5) In die Beschwerdefrist gemäß § 17 der Ordnungsstrafverordnung wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

### § 5

Stellung, Aufgaben und Leitung des Seefahrtsamtes werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1960 über das Statut des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 355) außer Kraft.

Berlin, den 8. November 1967

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Dr. Kramer

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Statut des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Seefahrtsamt genannt — ist ein staatliches Organ des Verkehrswesens und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Seefahrtsamtes ist Rostock.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Seefahrtsamt nimmt die Seefahrt betreffende staatliche Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung wahr; ihm obliegen insbesondere

- a) Schifffahrtsaufsicht in den Territorialgewässern, inneren Seegewässern, auf den Seewasserstraßen und in den Seehäfen, soweit die Aufgaben anderer staatlicher Organe dadurch nicht berührt werden
- b) Organisation und Durchführung des Seerettungsdienstes
- c) Kontrolle der Einhaltung der nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften, soweit sie in den Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes fallen, und Zulassung der Seeschiffe zum Verkehr durch Ausstellung von Fahrerlaubnisscheinen sowie Ausnahmezeugnissen zu den Sicherheitszeugnissen
- d) An- und Abmusterung von Seeleuten
- e) Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen mit Ausnahme von Funkzeugnissen
- f) Ausstellung und Einziehung von Seefahrtsbüchern und Besatzungslisten (Musterrolle)
- g) Führung der zentralen Seemannskartei
- h) Einflußnahme auf die Ausbildungskompendien der künftigen Inhaber von Befähigungszeugnissen
- i) Führung des Seeschiffsregisters und Ausstellung von Schiffszertifikaten und Flaggenzeugnissen
- k) Organisation und Durchführung des Strandungswesens im Küstenbereich in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen
- l) Zulassung von Seekartenberichtigungsstellen
- m) Bestallung von Sachverständigen (z. B. Taucher, Gasspürer)
- n) Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 werden die Aufgaben des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik nicht berührt.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe den Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes den Erfordernissen entsprechend verändern.

### § 3

#### Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der in § 2 genannten staatlichen Aufgaben ist der Leiter des Seefahrtsamtes zur Zusammenarbeit und Koordinierung der Aufgaben insbesondere mit

dem Kommando der Volksmarine

der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei  
Rostock

dem Wasserstraßenamt Stralsund

der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock

dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der  
Deutschen Demokratischen Republik, Direktion  
Rostock

dem Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungs-  
dienst

dem Rat des Bezirkes Rostock, Abteilung Verkehr,  
Straßenwesen und Wasserwirtschaft

dem Oberfischmeisteramt

der Seewetterdienststelle

der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation  
und

der Seekammer der Deutschen Demokratischen  
Republik

verpflichtet.

(2) Die Zusammenarbeit und die Koordinierung der  
Aufgaben mit den bewaffneten Organen hat durch Ver-  
einbarungen zwischen dem Seefahrtsamt und den zu-  
ständigen bewaffneten Organen zu erfolgen.

#### § 4

##### Leitung

(1) Das Seefahrtsamt wird vom Leiter nach dem  
Prinzip der Einzeileitung bei umfassender Mitwirkung  
des Kollektivs der Mitarbeiter und voller Entfaltung  
der sozialistischen Demokratie geleitet.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes untersteht dem  
Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die  
gesamte Tätigkeit des Seefahrtsamtes einschließlich  
der Hafenämter und Musterungsstellen verantwortlich  
und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Seefahrtsamtes ist berechtigt, die  
zum Aufgabenbereich des Seefahrtsamtes gehörenden  
Grundfragen der Sicherung der Seefahrt unter Wahi-  
rung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Staats-  
disziplin zu entscheiden.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes bestimmt, welcher  
leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit  
vertritt.

(5) Die Hafenkapitäne als Leiter der Hafenämter  
unterstehen dem Leiter des Seefahrtsamtes.

#### § 5

##### Struktur und Arbeitsweise

(1) Struktur- und Stellenplan des Seefahrtsamtes be-  
dürfen der Genehmigung des Ministers für Verkehrs-  
wesen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters  
und der Mitarbeiter des Seefahrtsamtes, die Abgren-  
zung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und  
der Arbeitsablauf im Seefahrtsamt sind im einzelnen  
in den Funktionsplänen und in der Arbeitsordnung des  
Seefahrtsamtes festzulegen.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Seefahrtsamt wird im Rechtsverkehr durch  
den Leiter des Seefahrtsamtes vertreten. Bei Verhin-  
derung des Leiters bestimmt er seine Vertretung nach  
§ 4 Abs. 4.

(2) Die Abteilungsleiter, die Hafenkapitäne, die In-  
spektoren und die Musterungsbeauftragten sind im  
Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das See-  
fahrtsamt zu vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten kön-  
nen auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen  
das Seefahrtsamt vertreten. Solche Vollmachten, die  
sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich be-  
ziehen können, bedürfen der Schriftform und dürfen  
nur vom Leiter oder im Falle seiner Verhinderung von  
seinem Vertreter erteilt werden.

(4) Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der  
Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

#### § 7

##### Begründung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes wird durch den  
Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter des Seefahrtsamtes werden durch  
den Leiter des Seefahrtsamtes eingestellt und entlassen.

#### § 8

##### Dienstsiegel

Der Leiter des Seefahrtsamtes führt ein Dienstsiegel.

#### Anordnung über die Gebühren für die Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen

vom 2. November 1967

#### § 1

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 28. Mai  
1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten  
von Spielen (GBl. II S. 482) sind Gebühren für die  
Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte sowie  
für die Erteilung von Spielsystemgenehmigungen nach  
folgendem Tarif zu erheben:



Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühren MDN	Bemerkungen
<b>A. Zulassung und Überprüfung neuer Spielgeräte</b>		Zu A und B
1. Auf Grund der Besichtigung eines Musters oder der Prüfung von Zeichnungen und Beschreibungen.	30,—	a) Die Spielsystemgenehmigung hat höchstens 12 Monate Gültigkeit.
2. Auf Grund der Prüfung eines Musters.	100,—	b) Die Gebühren beinhalten nicht Sachverständigengebühren, Gebühren für Gutachten von wissenschaftlichen Institutionen, Reisekostenvergütungen, Raumkosten usw.
3. Auf Grund eingehender Untersuchungen nach Prüfung eines oder mehrerer Muster.	200,—	c) Die Gebührenschuld besteht auf Grund der Antragstellung, unabhängig von der Inanspruchnahme der Spielsystemgenehmigung durch den Antragsteller.
<b>B. Prüfung des Antrags und Ausstellung einer Spielsystemgenehmigung für</b>	Die Gebühr für jede weitere Spielsystemgenehmigung:	d) Gebühren werden mit Abschluß der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung fällig.
1. <b>Luftgewehrschießen</b> Die Genehmigung berechtigt, 2 zugelassene Spielsysteme in einer Schießhalle mit einer Frontlänge bis zu 4 lfm zu betreiben.	10,—	5,—
2. <b>Verlosungen</b> Die Genehmigung berechtigt, 2 Lostöpfe oder 2 andere Losverkaufsbekänter in einer Spielhalle mit einer Frontlänge bis zu 4 lfm zu betreiben.	10,—	5,—
3. <b>Mechanische Spielgeräte</b> Die Genehmigung berechtigt, das Spielgerät, für das die Genehmigung erteilt wurde, zu betreiben.	10,—	
4. <b>Spielsysteme, für die es in einer Spieleinrichtung nur eine Spielmöglichkeit gibt.</b> Zum Beispiel Ringwerfen, Ping-Pong u. ä. Die Genehmigung berechtigt, das Spielsystem in der Spieleinrichtung, für die die Genehmigung erteilt wurde, zu betreiben.	10,—	
5. <b>Sonstige Spielsysteme, die in einer Spieleinrichtung mehrere Male nebeneinander betrieben werden können.</b> Zum Beispiel Würfeln, Angelspiele u. a. Die Genehmigung berechtigt, bis zu 4 zugelassene Spielsysteme der gleichen Art in einer Spielhalle mit einer Frontlänge bis zu 4 lfm zu betreiben.	10,—	5,—
6. <b>Automaten aller Art</b> Die Genehmigung berechtigt, das Spielgerät, für welches die Genehmigung erteilt wurde, zu betreiben.	Für die ersten 10 vom Antragsteller beantragten Spielsystemgenehmigungen je Spielgerät 10,—	15,—

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1967

Der Minister für Kultur

I. V.: Brasch

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 93 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,20 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 981 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 203, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik  
Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. November 1967

Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 67	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds .....	753
10. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung .....	756
18. 10. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute .....	756

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

vom 20. Oktober 1967

Der Kultur- und Sozialfonds dient der Sicherung des betrieblichen Reproduktionsprozesses auf dem Gebiet der Arbeits- und Lebensbedingungen, der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen.

Dieser Fonds ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution und den Aufgaben der Produktions- und Effektivitätsentwicklung der Betriebe so zu bilden und einzusetzen, daß die Bedürfnisse der Werktätigen auf den Gebieten der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung immer besser befriedigt werden können.

Nach den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion sind höhere Aufwendungen für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen abhängig vom erwirtschafteten Nettogewinn und damit von den Leistungen der Betriebe. Das fördert das materielle Interesse der Werktätigen an steigender Effektivität der betrieblichen Gesamtarbeit.

Die Leiter der Betriebe haben in Übereinstimmung mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eine hohe Effektivität bei der Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern. Dazu ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben im Territorium zu verstärken. Auf der Basis von Verträgen sind vorhandene bzw. neu zu schaffende Einrichtungen bestmöglich zu nutzen. Deshalb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### Abschnitt I

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen
  - b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe)

die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und die Grundsätze der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion anwenden (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, deren Betriebe nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung, aber noch nicht nach den Grundsätzen der Eigenerwirtschaftung arbeiten, legen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften fest, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Bereiche anzuwenden ist. Diese Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie des Ministers der Finanzen.

### Abschnitt II

#### Planung und Bildung des Kultur- und Sozialfonds

#### § 2

Das Gesamtvolumen des Kultur- und Sozialfonds setzt sich zusammen aus:

- a) dem zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Teil des Kultur- und Sozialfonds
- b) Zuführungen aus dem im Betrieb verbleibenden Nettogewinn bis zu der durch den Generaldirektor der VVB bzw. Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs für den Betrieb festgelegten Höchstbegrenzung und
- c) zusätzlich aus dem Prämienfonds übertragenen Mitteln.

## § 3

(1) Der zu Lasten der Selbstkosten gebildete Teil des Kultur- und Sozialfonds wird geplant:

- a) für das Jahr 1968 bis zur Höhe der im Jahr 1967 zu Lasten der Selbstkosten geplanten Aufwendungen für die kulturelle und soziale Betreuung.

Zusätzlich können diesen geplanten Aufwendungen die Kostenanteile zugerechnet werden, die durch die im Plan 1968 vorgesehene Inbetriebnahme und Erweiterung von Betreuungseinrichtungen sowie deren Mitbenutzung bei anderen Rechtsträgern entstehen

- b) ab 1969 bis zur Höhe der im Jahr 1968 zu Lasten der Selbstkosten geplanten Aufwendungen für die kulturelle und soziale Betreuung.

Der Teil des Kultur- und Sozialfonds gemäß Buchstaben a und b darf nur überschritten werden durch Erhöhung der Kostenzuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung bei Vergrößerung der Anzahl der Essensteilnehmer sowie durch die Auswirkungen von Lohn- und Gehaltserhöhungen auf Grund lohnpolitischer Maßnahmen für das Personal in betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, soweit dadurch eine Erhöhung der Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds für diese Einrichtungen nachweisbar eingetreten ist.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen bei Strukturveränderungen, die zu wesentlichen Veränderungen der Anzahl der Beschäftigten der Betriebe führen, den in den Selbstkosten zu planenden Teil des Kultur- und Sozialfonds gemäß Abs. 1 in entsprechenden Proportionen neu festzulegen. Das trifft nicht zu bei Verminderung der Arbeitskräftezahl durch Rationalisierungsmaßnahmen.

## § 4

(1) Die Leiter der Betriebe legen in Übereinstimmung mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen der durch den Leiter des übergeordneten Organs festgelegten Höchstbegrenzung den Anteil des im Betrieb verbleibenden Nettogewinns fest, der als Zuführung zum Kultur- und Sozialfonds eingesetzt wird.

(2) Die Betriebe können Mittel des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds übertragen, wenn die Zahlung der Jahresendprämie gesichert ist.

(3) Die Übertragung von Mitteln des Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

## § 5

(1) Investitionsmaßnahmen für Neuschaffung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Einrichtungen der betrieblichen Betreuung\* können aus Amortisationen und aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

\* „betriebliche Betreuung“ gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Finanzierung der betrieblichen Betreuung (GBI. II S. 1051)

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind wie Investitionen zu planen, in den Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen aufzunehmen und entsprechend abzurechnen.

## § 6

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden in Übereinstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und Zentralvorständen der Industriegewerkschaften durch den Minister für Bauwesen geregelt.

## § 7

(1) Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds gemäß § 3 erfolgen monatlich, gemäß § 4 entsprechend den Abrechnungsterminen für den Nettogewinn.

(2) Am Jahresende vorhandene Bestände des Kultur- und Sozialfonds können in das folgende Planjahr übertragen werden.

## Abschnitt III

## Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

## § 8

(1) Die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Grundlagen dafür sind der Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen und gesetzliche Bestimmungen auf diesem Gebiet. Die Mittel müssen vor allem dazu dienen, daß

- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, besonders der Mehrschichtarbeiter, ständig verbessert werden
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Förderung der Frauen und die Entwicklung ihrer Stellung im Produktionsprozeß und im gesellschaftlichen Leben wirksam unterstützt wird
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen auf dem Gebiet der allgemeinen und kulturellen Bildung sowie der künstlerischen Selbstbetätigung, die bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Arbeitsprozeß sowie durch vermehrte Freizeit entstehen, immer besser entsprochen wird
- die sozialistische Entwicklung der Jugend gefördert wird
- Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung entwickelt und die Möglichkeit für die Erholung der Werktätigen erweitert wird.

(2) Die Betriebe verwenden die Mittel des Kultur- und Sozialfonds insbesondere für Zuschüsse zur Deckung der Kosten betrieblicher Einrichtungen und Maßnahmen

- der Arbeiterversorgung, insbesondere Versorgung am Arbeitsplatz und der Schichtarbeiter
- der gesundheitlichen und sozialen Betreuung sowie des Wohnungswesens
- der Erholung an den Wochenenden und im Urlaub
- der Betreuung der Jugend und der Kinder
- der kulturellen und sportlichen Betätigung und Betreuung
- der Qualifizierung in Form von sozialen und leistungsabhängigen Unterstützungen.

(3) Zuwendungen aus dem Kultur- und Sozialfonds an Organe gesellschaftlicher Organisationen außerhalb des Betriebes sind nicht gestattet (ausgenommen Sportorganisationen, Orts- und Kreisausschüsse für Jugendweife).

#### § 9

(1) Die Ökonomie bei der Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist systematisch zu erhöhen. In den betrieblichen Betreuungseinrichtungen ist die Arbeit zu rationalisieren und die Anwendung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. Leistungsfinanzierung durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds zur Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

#### § 10

(1) Investitionen und Maßnahmen zur Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener betrieblicher Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen haben auf der Grundlage des Planes der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erfolgen. Das betrifft auch die vertraglich festgelegten Maßnahmen zur Errichtung und Nutzung gemeinsamer Einrichtungen. Die genannten und alle anderen Maßnahmen zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen müssen den territorialen Bedingungen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und bedürfen vor ihrer Aufnahme in den Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen der Zustimmung der zuständigen Räte der Städte bzw. Gemeinden.

(2) Die Leiter der Betriebe haben mit den örtlichen Staatsorganen sowie anderen Betrieben und Einrichtungen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) zusammenzuarbeiten. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden kulturellen und sozialen Einrichtungen und die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung neuer Einrichtungen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 mit den örtlichen Staatsorganen sowie anderen Betrieben und Einrichtungen Verträge über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der

Arbeits- und Lebensbedingungen abzuschließen. In den Verträgen sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zu regeln.

(4) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben den Neu- und Erweiterungsbau sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen und die Nutzung dieser Einrichtungen territorial zu koordinieren und darauf einzuwirken, daß Gemeinschaftseinrichtungen entstehen. Sie haben das Recht, ihre Zustimmung zu den vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen zu verweigern, wenn diese den Bedingungen im Territorium nicht entsprechen bzw. volkswirtschaftlich unzweckmäßig sind.

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung für ihren Bereich in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften spezifische Regelungen zu erlassen.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965 — Kultur- und Sozialfondsverordnung — (GBl. II S. 1047)
- b) der Beschluß vom 18. August 1966 über die Arbeit mit dem Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1967 — Auszug — (GBl. II S. 611).

(3) Die Bestimmungen im § 1 Ziff. 4 der Anordnung vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 337) sind für Investitionsmaßnahmen bei Neuschaffung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Grundmitteln der betrieblichen Betreuung aus Amortisationen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Vorsitzender

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die weitere Verbesserung der Tätigkeit  
der Staats- und Wirtschaftsorgane  
und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-,  
Muster- und Zeichenwesens und der  
Neuererbewegung**

vom 10. November 1967

Zur Änderung der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBL II S. 695) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (nachfolgend Verordnung vom 26. August 1965 genannt) erhält folgende Fassung:

**„Grundsatz der Erstanmeldung in der  
Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Anmeldung eines Schutzrechtes auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten durch Anmelder der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Patentamt) vorgenommen werden.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Präsident des Patentamtes die Befugnisse erteilen, auch ohne vorherige Anmeldung beim Patentamt ein Schutzrecht in anderen Staaten anzumelden. Soweit die Anmeldung eine Erfindung betrifft, ist diese vor Weiterleitung der Unterlagen gemäß § 4 gesondert zu registrieren.

(3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.“

§ 2

Der § 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 26. August 1965 erhält folgende Fassung:

„a) ohne Befugnis die Erstanmeldung eines Schutzrechtes in anderen Staaten vornimmt“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Verbesserung der Renten der Bergleute**

vom 18. Oktober 1967

Auf Grund des § 5 der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBL I S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1a Abs. 3 der Verordnung:**

§ 1

Die Festlegung der Tätigkeiten gemäß § 1a Abs. 1 Buchst. i der Verordnung erfolgt auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft durch den Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1967

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat  
Rademacher**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. November 1967

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 67	Verordnung zur Aufhebung der Selbstkostenverordnung .....	757
31. 10. 67	Anordnung über die Erfassung von Ausgangsmaterialien für die Plasmafraktionierung .....	758
6. 11. 67	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	758
6. 11. 67	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf ..	759
3. 11. 67	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	760

### Verordnung zur Aufhebung der Selbstkostenverordnung vom 9. November 1967

Die volle Wahrnehmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes unter den Bedingungen des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zwingt zur Erhöhung der Effektivität der Wirtschaftstätigkeit durch die Senkung der Selbstkosten und erfordert exakte Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen sowie die ständige Kostenkontrolle und -analyse. Diese Elemente zur Durchsetzung und Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind für den Kampf der Werktätigen zur Senkung der Selbstkosten und für die Entwicklung des kostenbezogenen Denkens und Handelns zu nutzen. Die Selbstkostenverordnung aus dem Jahre 1962 entspricht nicht mehr diesen neuen Anforderungen und fördert nicht die Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten für die Senkung der Selbstkosten der Erzeugnisse. Deshalb wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445) und die dazu ergangenen Anordnungen laut Anlage werden aufgehoben.

#### § 2

Die Leiter der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) die Erhöhung der Effektivität der Wirtschaftstätigkeit bei der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Senkung der Selbstkosten erreicht wird. Sie tragen die Verantwortung für die exakte Planung, Normierung, Abrechnung, Kontrolle und Analyse der Selbstkosten und ihre Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb. Sie haben Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten einzuleiten und die Initiative der Werktätigen auf die Lösung dieser Aufgabe zu lenken.

#### § 3

Der Minister der Finanzen regelt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Leiter des Amtes für Preise und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den grundsätzlichen Inhalt und die Abgrenzung der Selbstkosten. Auf dieser Grundlage legen fest

- der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission die Behandlung der Selbstkosten bei der Planung
- der Leiter des Amtes für Preise die Kalkulation der Selbstkosten für die Zwecke der Preisbildung und
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Abrechnung der Selbstkosten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der Bauindustrie — Selbstkostenanordnung Bauindustrie — (GBl. II S. 337)
- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Leistungen des Verkehrswesens — Selbstkostenanordnung Verkehr — (GBl. II S. 339)

- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post — Selbstkostenanordnung Deutsche Post — (GBl. II S. 342)
- Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels — Kostenanordnung Handel — (GBl. II S. 344)
- Anordnung vom 29. Juli 1963 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft — (GBl. II S. 567)
- Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628)
- Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 S. 65)
- Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159).

**Anordnung  
über die Erfassung von Ausgangsmaterialien  
für die Plasmafraktionierung  
vom 31. Oktober 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um eine Verbesserung der Versorgung mit Plasmafraktionen (insbesondere Gamma-Globulin und Humanalbumin) zu erreichen, sind die entsprechenden Ausgangsmaterialien zu sammeln und der Verarbeitung zuzuführen.

(2) Ausgangsmaterialien für die Plasmafraktionierung im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Retroplazentarserum
- b) Serumreste von Blutproben
- c) Abfallplasma, trocken
- d) Flüssigplasma (klinisch verwendbar)
- e) Flüssigplasma (klinisch nicht verwendbar)
- f) Überstand-Fraktion-Cohn-I (anfraktioniertes Plasma)
- g) durch Resuspension gewonnenes Restplasma aus Erythrozytensedimenten.

§ 2

Die Erfassung der Ausgangsmaterialien obliegt ausschließlich dem Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau. Eine Abgabe an andere Institute, Betriebe usw. ist nicht gestattet.

§ 3

Zur Regelung der Einzelheiten der Sammlung und Erfassung der Ausgangsmaterialien schließen die Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Hochschulwesens; in denen die im § 1 Abs. 2 genannten Materialien

anfallen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vereinbarungen mit dem Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau ab.

§ 4

(1) Die Erstattung der Kosten für die Sammlung der Ausgangsmaterialien richtet sich nach den vom Amt für Preise bestätigten Preisen.

(2) Zur Förderung einer möglichst vollständigen Sammlung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Ausgangsmaterialien sind den sammelnden Mitarbeitern Sammelprämien in folgender Höhe zu gewähren:

- Retroplazentarserum 5 MDN je Liter
- Serumreste von Blutproben 15 MDN je Liter.

(3) Für die Gewinnung von Restplasma aus Erythrozytensedimenten durch Resuspension mit einem Eiweißgehalt von 3% ist eine Sammelprämie in Höhe von 5 MDN je Liter zu gewähren, wenn die Gewinnung außerhalb der Arbeitszeit erfolgt.

(4) Die Auszahlung der Sammelprämien erfolgt aus den Einnahmen für die abgelieferten Ausgangsmaterialien.

§ 5

Die Leiter der für das Gesundheits- und Sozialwesen verantwortlichen Organe in den Bezirken und Kreisen haben die Sammlung und Erfassung des Materials in ihren Bereichen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

**Anordnung  
zur Verhütung der Kinderlähmung  
vom 6. November 1967**

Für die Durchführung der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder sind ab 3. Lebensmonat im 1. Lebensjahr gegen Kinderlähmung zu impfen.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 erfolgt als Schluckimpfung getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung in Abständen von jeweils 4 bis 6 Wochen.

§ 2

Kinder, die gemäß § 1 geimpft worden sind, erhalten im 2. Lebensjahr eine Wiederholungsimpfung, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Schluckimpfung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist (trivalenter Impfstoff).



## § 3

(1) Kinder, die gemäß §§ 1 und 2 geimpft worden sind, erhalten eine weitere Wiederholungsimpfung mit einem trivalenten Impfstoff im 8. Lebensjahr (2. Schuljahr).

(2) Kinder im 8. Lebensjahr (2. Schuljahr), die noch keine Schluckimpfung erhalten haben, werden dreimal mit einem trivalenten Impfstoff in Abständen von 4 bis 6 Wochen immunisiert.

## § 4

(1) Von der Schluckimpfung sind Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Impfung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Schluckimpfung gegen Kinderlähmung darf frühestens 4 Wochen vor oder nach einer Pockenschutzimpfung durchgeführt werden.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

## § 5

Die Schluckimpfung gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung.

## § 6

Die Schluckimpfung wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt.

## § 7

Die Schluckimpfung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

## § 8

(1) Die Schluckimpfung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten, nicht krankmachenden Sabin-Impfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und die Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgen im Institut für Immunbiologie unter staatlicher Kontrolle.

## § 9

(1) Die Schluckimpfung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Schluckimpfung wird durch Eintragung in den Impfausweis bescheinigt.

(3) Die Geimpften sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

## § 10

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schluckimpfung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

(2) Um die zu Impfinden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Schluckimpfung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzlich zu den Impfmöglichkeiten in Impf- und Dauerimpfstellen Hausbegehungen vorzusehen. Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern von Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

## § 11

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen.

## § 12

Für die Durchführung der Impfungen und die Maßnahmen bei außergewöhnlichen Impfreaktionen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 592) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sehrin

### Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf

vom 6. November 1967

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Jahren 1968 bis 1975 sind die Angehörigen der Jahrgänge 1926 bis 1933 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung). Dabei sind jährlich die Angehörigen eines Jahrganges, beginnend mit dem Jahrgang 1933, zu impfen.

(2) Die Angehörigen der im Abs. 1 genannten Jahrgänge erhalten in dem jeweils folgenden Jahr zur vollständigen Immunisierung die dritte Schutzimpfung (Wiederholungsimpfung).

(3) Im Jahre 1968 sind die bisher nicht erfaßten Angehörigen der Jahrgänge 1934 bis 1950 gegen Wundstarrkrampf zweimal zu impfen (Grundimmunisierung). Sie erhalten in dem darauf folgenden Jahr die dritte Immunisierung (Wiederholungsimpfung).

(4) Angehörige der im Abs. 3 genannten Jahrgänge, die bisher nur einmal gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, erhalten 1968 eine Schutzimpfung, die etwa nach einem Jahr zu wiederholen ist.

## § 2

Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nachgehend Impfung genannt) ist eine Pflichtimpfung. Sie ist kostenlos.

## § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

## § 4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Absätze 1 und 3) beträgt 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

## § 5

Von der Impfung sind zurückzustellen

- Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren
- Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

## § 6

Die erfolgte Impfung ist im Impfausweis und durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

## § 7

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

(2) Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

Für die Durchführung der Impfungen und die Maßnahmen bei außergewöhnlichen Impfreaktionen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf zur Schließung von Impflücken (GBl. II S. 593) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin**

**Anordnung  
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie  
vom 3. November 1967**

## § 1

Die Preisanordnung Nr. 4213 vom 1. April 1966 für Ziersteingut (Gefäße ohne figürlichen Charakter), in Kraft gesetzt durch Ziff. 59 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBl. II S. 1130), wird aufgehoben. Das zuständige preisbildende Organ regelt die in der Preisanordnung Nr. 4213 bezeichneten Erzeugnisse durch Einzelpreisgenehmigungen.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1967

**Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik**

## Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

**Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen 1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41  
Buchhandlung für amtliche Dokumente**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand, Erfurt, 581 Erfurt, Postschließfach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 24. November 1967

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 67	Preisverordnung Nr. 1984/3 – Ausgewählte Spitzenerzeugnisse – .....	761
1. 11. 67	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen	766
30. 10. 67	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau .....	767
14. 11. 67	Anordnung Nr. 3 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reise-variété-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern .....	768

**Preisverordnung Nr. 1984/3**  
– Ausgewählte Spitzenerzeugnisse –  
vom 31. Oktober 1967

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Ausgewählte Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung im Sinne dieser Preisverordnung sind Erzeugnisse, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in Modalons für ausgewählte Spitzenerzeugnisse des volkseigenen Einzelhandels zum Angebot kommen. Die Anerkennung als ausgewählte Spitzenerzeugnisse erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises gemäß § 3.

(2) Als ausgewählte Spitzenerzeugnisse gelten auch Gewebe und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

(3) Von den Herstellern sind die Kalkulationen nach der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse gemäß Anlage aufzustellen.

## § 2

**Betriebspreise**

(1) Von den Herstellern können die Betriebspreise

- a) nach den Bestimmungen des Abs. 2 oder
- b) nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen

ermittelt werden.

(2) Zur Ermittlung der Betriebspreise für die ausgewählten Spitzenerzeugnisse gemäß Abs. 1 Buchst. a sind die notwendigen Selbstkosten anzusetzen. Den Selbstkosten ist

- a) ein Gewinn in Höhe der in den speziellen Preisordnungen der Industriepreisreform enthaltenen bzw. eingearbeiteten Gewinnprozentsätze

- b) ein Zuschlag in Höhe von 15 % der Bearbeitungskosten als materieller Anreiz

zuzurechnen. Die Prozentsätze des Gewinns gemäß Buchst. a sind den Bestimmungen der für das Erzeugnis geltenden Preisordnungen zu entnehmen. Sofern die Preisordnungen keine Prozentsätze für den Gewinn enthalten, sind diese der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse (Anlage) zu entnehmen.

(3) Sofern in der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse nichts anderes festgelegt ist, ist dem ermittelten Betriebspreis gemäß Abs. 1 Buchst. b ein Zuschlag als materieller Anreiz in Höhe von 15 % der Bearbeitungskosten zuzurechnen. Der so ermittelte Preis ist der Betriebspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis.

(4) Die Verwendung des Zuschlages gemäß Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 regelt der Minister der Finanzen.

**Einzelhandelsverkaufspreis und Handelsrabatt**

## § 3

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für ausgewählte Spitzenerzeugnisse und die Zuschläge zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Beträge) werden durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch die von ihm beauftragten Organe bestätigt.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für ausgewählte Spitzenerzeugnisse folgende Unterlagen bei dem zuständigen handelsleitenden Organ des sozialistischen Einzelhandels vorzulegen:

- a) Muster des Erzeugnisses; bei Geweben mindestens in Größe A 5
- b) vorgesehene Produktionsmenge
- c) Kalkulation 2fach
- d) EVP-Vorschlag.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 2 sind von den Herstellern so rechtzeitig vorzulegen, daß gewährleistet ist, daß die zu erteilende Preisbewilligung für den Einzelhandelsverkaufspreis für ausgewählte Spitzenerzeugnisse bei Vertragsabschluß, spätestens aber bei Auslieferung des Erzeugnisses, vorliegt.

(4) Die durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch die von ihm beauftragten Organe den Herstellern erteilten Preisbewilligungen für die Einzelhandelsverkaufspreise für ausgewählte Spitzenerzeugnisse sind Grundlage der Vertragsabschlüsse und der Vertragsrealisierung. Auf Grund dieser erteilten Preisbewilligung sind alle weiteren Preisbestandteile entsprechend dieser Preisanordnung und der Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse von den Herstellern eigenverantwortlich zu ermitteln.

(5) Für ausgewählte Spitzenerzeugnisse, welche zur Lieferung an dafür festgelegte Einzelhandelsverkaufsstellen nur eines Bezirkes bestimmt sind, sind von der jeweiligen Verkaufsstelle, soweit nicht bereits eine Preisfestsetzung gemäß Abs. 1 erfolgte, unmittelbar nach Wareneingang in Zusammenarbeit mit dem Beratungskollektiv des Rates des Bezirkes Einzelhandelsverkaufspreis-Vorschläge auszuarbeiten. Diese Einzelhandelsverkaufspreis-Vorschläge sind dem örtlichen zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 4

Für die in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallenden Erzeugnisse gelten folgende Handelsrabatte:

Warengruppe	Rabattsätze % vom Einzelhandelsverkaufspreis		
	Großhandelsrabatt	Einzelhandelsrabatt	Gesamthandelsrabatt
Strumpfwaren	10,4	16,0	26,4
Herren-Oberbekleidung	7,2	11,0	18,2
Obertrikotagen	5,5	8,0	13,5
Damen-Oberbekleidung	7,0	10,0	17,0
Untertrikotagen einschließlich Badebekleidung	7,0	10,0	17,0
Herren-Sport- und Oberhemden, gewebt und gewirkt	8,0	11,5	19,5
Damen- und Herrennachtwäsche, gewebt	7,0	10,0	17,0
Miederwaren	8,0	11,5	19,5
Krawatten	7,0	10,0	17,0
Schals und Tücher	6,0	9,5	15,5
Bekleidung aus Leder	7,0	9,0	16,0
Feintäschnerwaren aus Leder	9,0	15,0	24,0
Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schreibmappen und Kollegmappen aus Leder	9,0	15,0	24,0
Handtaschen sowie sonstige Taschen und Beutel aus Leder	9,0	15,0	24,0
Pelzbekleidung	5,0	12,0	17,0
	Absolute MDN-Beträge je Paar		
Schuhwerk für Damen	1,60	4,—	5,60
Schuhwerk für Herren	1,60	4,50	6,10

Die Rabattsätze beziehen sich auf den kalkulatorischen Einzelhandelsverkaufspreis (Einzelhandelsverkaufspreis ohne Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe).

#### § 5

Hinsichtlich der Frachtstellung gelten die preisrechtlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Veränderung der Angebotspreise

(1) Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen der Hersteller erfolgt, und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ein hiervon abweichender Preis, so bleiben die festgesetzten gesetzlichen Einzelhandelsverkaufspreise — außer im Falle des Abs. 2 — hiervon unberührt. Der Unterschiedsbetrag geht zu Lasten oder zugunsten des Zuschlages der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag). Die Betriebe sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die Änderung des Zuschlages zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag) mitzuteilen.

(2) Ergibt sich nach der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Betriebspreis, der von dem auf Grund des vorläufigen Angebotspreises ermittelten Betriebspreis um mehr als 5% (bei textilen Konfektionserzeugnissen um mehr als 6%) abweicht, so sind die Hersteller verpflichtet, dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, die Kalkulation gemäß § 3 Abs. 2 und ein Muster zur Überprüfung des festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

#### § 7

##### Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe

(1) Die Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für ausgewählte Spitzenerzeugnisse wird den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für ausgewählte Spitzenerzeugnisse sind anzufordern

- von den Herstellerbetrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe
- von den Herstellerbetrieben der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie beim zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes und
- von allen übrigen Herstellerbetrieben beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Organe teilen den Herstellerbetrieben von ausgewählten Spitzenerzeugnissen die Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe für ausgewählte Spitzenerzeugnisse mit.

#### § 8

##### Rechnungserteilung

(1) Die Zuschläge zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Beträge) zum kalkulatorischen Einzelhandelsverkaufspreis sind vom Hersteller bzw. dem Außen-

handelsorgan oder vom Versorgungskontor Industrietextilien — soweit die erteilte Preisbewilligung solchen Zuschlag vorsieht — gesondert in der Rechnung auszuweisen.

(2) Bei Lieferung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen durch die Großhandelsgesellschaften Textilwaren oder Schuhe und Lederwaren bzw. das Absatzkontor Rauchwaren an die dafür festgelegten Verkaufsstellen sind auf den Rechnungen die Zuschläge zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist die Grundlage für die Errechnung der Einzelhandelsrabatte.

(3) Bei Lieferung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen unmittelbar an die dafür festgelegten Verkaufsstellen ist der Verkaufsstelle die Rechnung in 2facher Ausfertigung zu übersenden. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 9

##### Mustergetreue Ausführung

(1) Die Preisfestsetzung gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern sind die Hersteller verpflichtet, die Kalkulation und ein Muster gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a und c zur Bestätigung eines neuen Einzelhandelsverkaufspreises dem Minister für Handel und Versorgung oder den von ihm beauftragten Organen vorzulegen.

(2) Bei textilen Konfektionserzeugnissen liegt mustergetreue Ausführung auch dann vor, wenn die mit dem Abnehmer vereinbarten Veränderungen von Details den Betriebspreis um nicht mehr als 6 % verändern, vorausgesetzt, daß keine Veränderungen im Oberstoff und in der Grundsilhouette vorgenommen werden. Im übrigen werden die vertragsrechtlichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

#### § 10

##### Abweichende Qualitäten

(1) Die Anerkennung als ausgewähltes Spitzenerzeugnis gilt nur für Erzeugnisse 1. Wahl. Der Minister für Handel und Versorgung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Anträge auf gesonderte Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für abweichende Qualitäten sind von den Herstellern an das Ministerium für Handel und Versorgung zu richten.

#### § 11

##### Etikettierung

(1) Für ausgewählte Spitzenerzeugnisse ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Herstellerbetrieb anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) und die Anordnung Nr. 3 vom 19. März 1962 über die Etikettierungspflicht (GBl. II S. 140) finden keine Anwendung.

#### § 12

##### Preisauszeichnung

Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. November 1967 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erstmalig zur Auslieferung gelangenden ausgewählten Spitzenerzeugnisse.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148)
- Preisordnung Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 470)
- Preisordnung Nr. 1984/2 vom 18. Dezember 1963 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 663).

Berlin, den 31. Oktober 1967

Der Minister  
für Leichtindustrie  
Wittik

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Dr. Richter  
Staatssekretär  
und  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1984/3

#### Richtlinie zur Preiserrechnung für ausgewählte Spitzenerzeugnisse

##### I.

Ermitteln die Hersteller für ausgewählte Spitzenerzeugnisse die Betriebspreise auf der Grundlage der notwendigen Selbstkosten (§ 2 Abs. 2 der vorstehenden Preisanordnung), ist die Kalkulation nach dem Kalkulationsschema 1 aufzustellen.

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas werden wie folgt erläutert:

##### Zu A Grund- bzw. Fertigungsmaterial

Unter A sind zu erfassen und zu kalkulieren:

- Grund- bzw. Fertigungsmaterial. Das sind Materialien, die stofflich und wertmäßig in das Produkt eingehen und diesem direkt zugerechnet werden können. Bezugskosten sind kalkulationsfähig.
- Handelsware und Einzelhandelsverkaufsverpackung.
- Fremde Lohnarbeit.

##### Zu B Grund- bzw. Fertigungslohn

Unter B sind die tariflich zulässigen Löhne auszuweisen, die dem Erzeugnis direkt zugerechnet

werden können und mit der Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, soweit diese nach

- a) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) bzw.
  - b) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)
- zu kalkulieren sind.

#### Zu C Gemeinkosten

Unter C sind alle Kosten (außer Grund- bzw. Fertigungsmaterial gemäß A und Grund- bzw. Fertigungslohn gemäß B) anzusetzen, soweit diese nach

- a) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965) bzw.
  - b) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 974)
- zu kalkulieren sind.

#### Zu F Gewinnzuschlag

- a) Die Gewinnzuschläge sind aus den für die Erzeugnisse gültigen speziellen Preisordnungen der Industriepreisreform zu entnehmen. Bezugsbasis für den Gewinnzuschlag sind die Bearbeitungskosten (Buchst. D des Kalkulationsschemas 1).
- b) In den nachstehend aufgeführten Preisordnungen sind die Normative für den Gewinnzuschlag nicht enthalten. Für Erzeugnisse dieser Preisordnungen beträgt der Gewinnzuschlag

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Teil der PAO	Gewinn- zuschlag in % auf die Bearbeitungs- kosten
3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergarnen	17 %
4329	Schals und Tücher aus Geweben	20 %
4365	Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil	17 %
4379	Schuhwerk aus Leder	17 %
4380	Schuhwerk aus Austauschstoffen	17 %
4381	Hausschuhwerk	17 %
3102	Leder	17 %

#### Zu G Zuschlag für materiellen Anreiz

Der Zuschlag für materiellen Anreiz beträgt 15 % der Bearbeitungskosten (Buchst. D des Kalkulationsschemas 1, § 2 Abs. 2 Buchst. b der Preisordnung).

#### Zu H Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

- a) Diese Kalkulationspositionen dürfen nur von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie von privaten Industriebetrieben kalkuliert werden.
- b) Von volkseigenen Betrieben sind Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage in effektiver Höhe in die Gemeinkosten (Buchst. C des Kalkulationsschemas 1) einzubeziehen.

Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze der Separierungsbeträge für Forschung sowie VVB-Umlage wurden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit die Prozentsätze den Betrieben nicht vorliegen, sind diese vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

#### Zu J Höhere Abschreibungen

- a) Separierungsbeträge für höhere Abschreibungen dürfen nur von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industriebetrieben kalkuliert werden.

Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze der Separierungsbeträge für höhere Abschreibungen wurden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit die Prozentsätze den Betrieben nicht vorliegen, sind diese vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

- b) Von volkseigenen Betrieben und von Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Abschreibungen in die Gemeinkosten (Buchst. C des Kalkulationsschemas 1) einzubeziehen.

#### Zu K Betriebspreis

- a) Von volkseigenen Betrieben ist der Betriebspreis wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{E) Selbstkosten} \\ & + \text{F) Gewinnzuschlag } \dots \% \text{ auf D} \\ & + \text{G) Zuschlag für materiellen Anreiz } 15 \% \text{ auf D} \\ \hline & = \text{K) Betriebspreis} \end{aligned}$$

- b) Von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{(E + F + G) \times 100}{100 \text{ } \cdot \text{ (Prozentsatz zu H)}} = \text{Betriebspreis}$$

- c) Von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und von privaten Industriebetrieben ist der Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{(E + F + G) \times 100}{100 \text{ } \cdot \text{ (Prozentsatz zu H und J)}} = \text{Betriebspreis}$$



**Zu L Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe**

Bezugsbasis der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist der Industrieabgabepreis (Buchst. M des Kalkulationsschemas 1).

**Zu M Industrieabgabepreis**

Der Industrieabgabepreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Betriebspreis} \times 100}{100 \text{ } \backslash \text{ PA/VA-Satz}} = \text{Industrieabgabepreis}$$

**Zu N und O Handelsrabatte**

Die Höhe der Handelsrabatte ist der Preisanordnung (§ 4) zu entnehmen.

Sind für ausgewählte Spitzenerzeugnisse die Handelsrabatte im § 4 der Preisanordnung nicht enthalten, ist Antrag auf Festsetzung beim Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, zu stellen.

**Zu P Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis**

Der kalkulatorische Einzelhandelsverkaufspreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Industrieabgabepreis} \times 100}{100 \text{ } \backslash \text{ Gesamthandelsrabatt}} = \text{Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis}$$

Der kalkulatorische Einzelhandelsverkaufspreis ist Bezugsbasis für den Handelsrabatt.

**Zu Q Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)**

Der Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag) wird bei der Bestätigung des Einzelhandelsverkaufspreises durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.

**Zu R Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis**

Der Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis wird dem Hersteller vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

**II.**

Ermitteln die Hersteller für das ausgewählte Spitzenerzeugnis den Betriebspreis nach den für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b der vorstehenden Preisanordnung Nr. 1984/3), ist die Kalkulation nach dem Kalkulationsschema 2 aufzustellen.

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas 2 werden wie folgt erläutert:

**Zu A Betriebspreis**

Die Betriebspreise sind auf der Grundlage der für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

**Zu B Zuschlag für materiellen Anreiz**

a) Der Zuschlag beträgt für den materiellen Anreiz 15 % der Bearbeitungskosten. Die Bearbeitungskosten sind auf der Grundlage der für die Produktion geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

b) Abweichend von Buchst. a sind für nachstehende Erzeugnisse folgende Zuschläge anzuwenden:

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Titel der PAO	Zuschlag für materiellen Anreiz in % der Bearbeitungskosten
3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergerarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergerarnen	14 %
4329	Schals und Tücher aus Geweben	13,5 %

Als Bearbeitungskosten gelten folgende Preisbestandteile:

1. Aus der Preiserrechnungsvorschrift der Preisanordnung Nr. 3137 einschl. Ergänzungen:

**für Gewebe**

- B Garnveredlung
- C Vorbereitung
- D Weben einschl. Webereinarbeiten
- E Stückveredlung
- F Zuschlag für veredelte Gewebe

**für konfektionierte Erzeugnisse**

- L Näharbeiten und Einzelverpackung

2. Aus der Preiserrechnungsvorschrift der Preisanordnung Nr. 4329 einschl. Ergänzungen:

- E Sonstige Bemusterung auf Stückbasis
- F Sonderverpackung
- G Konfektionierung

c) Für die Erzeugnisse der nachstehend aufgeführten Preisanordnungen ist die Bezugsbasis für den Zuschlag der Betriebspreis (Buchst. A des Kalkulationsschemas 2).

Für die Erzeugnisse dieser Preisanordnung beträgt der Zuschlag:

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Titel der PAO	Zuschlag für materiellen Anreiz in % vom Betriebspreis
3102	Leder	4 %
4365	Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil	5 %
4379	Schuhwerk aus Leder	5 %
4380	Schuhwerk aus Austauschstoffen	5 %
4381	Hausschuhwerk	5 %

**Zu D Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe**

Bezugsbasis der Sätze der Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist der Industrieabgabepreis (Buchst. E des Kalkulationsschemas 2).



**Zu E Industrieabgabepreis**

Der Industrieabgabepreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{Betriebspreis} \times 100}{100 \cdot \text{PA/VA-Satz}} = \text{Industrieabgabepreis}$$

**Zu F und G Handelsrabatte****Zu H Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis****Zu J Zuschlag zur Produktionsabgabe Verbrauchsabgabe (D-Betrag)****Zu K Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis**

Für die Handelsrabatte, den kalkulatorischen Einzelhandelsverkaufspreis, den Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag) und den Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis gelten die gleichen Erläuterungen wie im Kalkulationsschema 1.

**Kalkulationsschema 1  
für ausgewählte Spitzenerzeugnisse**

A) Grund- bzw. Fertigungsmaterial in nachweisbar verbrauchter Menge (einschl. der Verarbeitungsverluste) zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis oder Rechnungspreis sowie die Bezugskosten	.....
B) Grund- bzw. Fertigungslohn	.....
C) Gemeinkosten	.....
<hr/>	
D) Bearbeitungskosten (B+C)	.....
E) Selbstkosten (A+D)	.....
F) Gewinnzuschlag .. % auf D	.....
G) Zuschlag für materiellen Anreiz 15 % auf Bearbeitungskosten (D)	.....
H) Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage (.. % von K)	.....
J) Höhere Abschreibungen (.. % von K)	.....
<hr/>	
K) Betriebspreis	.....
L) Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe	.....
<hr/>	
M) Industrieabgabepreis (K+L)	.....
N) Großhandelsrabatt (.. % von P)	.....
O) Einzelhandelsrabatt (.. % von P)	.....
<hr/>	
P) Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis (M+N+O)	.....
Q) Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)	.....
<hr/>	
R) Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis	.....

**Kalkulationsschema 2  
für ausgewählte Spitzenerzeugnisse**

A) Betriebspreis lt. Preisordnung Nr. ...	.....
B) Zuschlag für materiellen Anreiz gemäß § 2 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 1984/3 in .. % der Bearbeitungskosten (Bearbeitungskosten MDN ....)	.....
<hr/>	
C) Betriebspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis (A + B)	.....
D) Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe	.....
<hr/>	
E) Industrieabgabepreis (C + D)	.....
F) Großhandelsrabatt (.. % v. H.)	.....
G) Einzelhandelsrabatt (.. % v. H.)	.....
<hr/>	
H) Kalkulatorischer Einzelhandelsverkaufspreis (E+F+G)	.....
J) Zuschlag zur Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (D-Betrag)	.....
<hr/>	
K) Einzelhandelsverkaufspreis für das ausgewählte Spitzenerzeugnis	.....

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen  
vom 1. November 1967**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 305) wird zur Durchführung des § 10 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Das genehmigungspflichtige Herstellen von Sendern für Funkanlagen sowie von Sendern für Drahtfernmeldeanlagen, bei denen elektrische Schwingungen oberhalb von 20 kHz erzeugt werden, gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen umfaßt

1. Forschungsarbeiten, die gezielt zu einer solchen Anlage führen sollen
2. die Entwicklung dieser Anlagen unabhängig davon, ob es sich um Eigenentwicklungen oder Verlagsentwicklungen handelt
3. deren Fertigung.

§ 2

(1) Die Genehmigung für das Herstellen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen muß vorliegen, bevor mit der Herstellung begonnen wird. Soweit

1. vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen im nationalen und internationalen Maßstab abgeschlossen oder getroffen werden, mit denen das Herstellen vorbereitet wird,
2. Verträge über die Herstellung abgeschlossen werden,

muß die Genehmigung vor Beginn der entsprechenden Verhandlungen bzw. vor Abschluß der Verträge vorliegen.

(2) Die Genehmigung für das Errichten und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen muß vorliegen, bevor die Anlagen geliefert oder eingesetzt werden. Soweit

1. vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen im nationalen und internationalen Maßstab abgeschlossen oder getroffen werden, mit denen der Import oder der Einsatz vorbereitet wird,

2. Verträge über das Liefern abgeschlossen werden, muß die Genehmigung vor Beginn der entsprechenden Verhandlungen bzw. vor Abschluß der Verträge vorliegen. Für den Import ist die Genehmigung vom inländischen Besteller bzw. vom bilanzierenden Organ einzuholen.

### § 3

An die Stelle der Genehmigung gemäß § 2 kann eine zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und zentralen staatlichen Organen abgeschlossene Vereinbarung treten.

### § 4

Die Genehmigung gemäß § 2 ist rechtzeitig, für vorbereitende Vereinbarungen oder Festlegungen spätestens 30 Tage vor Beginn der Verhandlungen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei den von diesem beauftragten Dienststellen der Deutschen Post zu beantragen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der Verhandlungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 über das Ergebnis zu informieren.

### § 5

Mit der Genehmigung gemäß § 2 oder mit der Vereinbarung gemäß § 3 werden auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums Frequenzen zugeteilt. Diese Frequenzen sind für das Herstellen sowie für das Errichten und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen gemäß §§ 1 und 2 verbindlich.

### § 6

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten nicht für genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen, die für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, importiert oder geliefert werden.

(2) Sollen genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen, die von oder für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt, importiert oder geliefert wurden, außerhalb des Bereichs der bewaffneten Organe errichtet und betrieben werden, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 bis 5.

### § 7

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen und seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der §§ 1 bis 5 und des § 6 Abs. 2 gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zu kontrollieren.

### § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Soweit zu diesem Zeitpunkt mit der Herstellung gemäß § 1 bereits begonnen und eine Genehmigung für das Herstellen noch nicht beantragt wurde, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Berlin, den 1. November 1967

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

### Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau vom 30. Oktober 1967

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Zur Rückführung des projektierten Investitionswertumfanges auf die Preise des Jahres 1966 sind bei Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft für den Bereich des Schwermaschinen- und Anlagenbaues nachstehend aufgeführte Koeffizienten anzuwenden:

Turbinen-Generator-Sätze	0,76
Dampferzeuger	0,80
Wasseraufbereitungsanlagen	0,72
Lufttechnische Anlagen	0,82
Kältetechnische Anlagen	1,00
Fördermittel	0,92
Komplette Tagebauausrüstungen	0,95
Chemieanlagen	0,89
Tankanlagen	0,82
Zuckerfabriken	0,86
Stahlkonstruktionen	0,77
Rohrleitungsanlagen	0,80
Sonstige Anlagen des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	0,85
Technologische Ausrüstungen im Schwermaschinen- und Anlagenbau	0,89

### § 2

Die Koeffizienten sind wie folgt zu verwenden:

Vor Anwendung der GOI ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 – Verordnung

über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit dem betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1967

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Zimmermann**

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Zulassung von privaten Zirkussen,  
Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen,  
Reisekabarettis, Puppenbühnen,  
Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern  
vom 14. November 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird die Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarettis, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wie folgt geändert:

### § 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten hinterlegt wird. Die Kautions ist auf ein Sperrkonto bei dem

\* Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1967 (GBl. II Nr. 15 S. 93)

Kreditinstitut zu hinterlegen, bei dem das Unternehmen das Hauptkonto führt. Über die Zinsen kann von dem Einzahler frei, über die Kautionssumme nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kultur bzw. bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, verfügt werden.

Die Höhe der Kautions beträgt:

Zirkusse bis 20 Beschäftigte	3 000 MDN
Zirkusse mit 20 bis 40 Beschäftigten	5 000 MDN
Zirkusse mit über 40 Beschäftigten	10 000 MDN
Freiluftschauen je nach Größe	2 000 MDN bis 5 000 MDN
Reisevarieté-Bühnen	2 000 MDN
Reisekabarettis	2 000 MDN
Puppenbühnen	300 MDN
Varietémarionetten-Bühnen	300 MDN
Schattentheater	300 MDN

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 18. Januar 1967 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarettis, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. II S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

**Der Minister für Kultur  
Gysi**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. November 1967

Teil II Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
20.10.67	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — .....	769

### Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung —

vom 20. Oktober 1967

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) für die allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer planmäßigen und zielstrebigem Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs. Das setzt die Festlegung der Rechte, Pflichten und Befugnisse aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte sowie deren umfassende Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit voraus.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit den Elternbeiräten und Elternaktivisten, die ständige Festigung des Schülerkollektivs sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind wichtige Grundlagen für die Sicherung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Schule.

Deshalb wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Oberschule genannt — und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Erweiterte Oberschule genannt — sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

## I.

Grundsätze für die Planung und Leitung  
der Bildungs- und Erziehungsarbeit

## § 2

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Stundentafel, der Lehrbücher und anderer staatlicher Do-

kumente. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Dokumenten festgelegten Aufgaben die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der Klasse und der Schule erreichen kann.

(2) Sofern von den allgemeingültigen Lehrplänen abweichende oder ergänzende Regelungen erforderlich sind, werden hierfür durch den Minister für Volksbildung entsprechende Weisungen erteilt. Die Durchführung von Schulversuchen ist nur mit Genehmigung des Ministers für Volksbildung statthaft.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Niemand hat das Recht, während der Unterrichtszeit Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

## § 3

(1) Die Schule wird durch den von der zuständigen Volksvertretung berufenen Direktor geleitet. Er ist vom zuständigen Schulrat in sein Amt einzuführen und der örtlichen Volksvertretung vorzustellen. Der Direktor ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen und die Lehrer und Erzieher umfassend in die Planung und Leitung der Schularbeit einzubeziehen.

(2) Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an der Planung und Leitung der Schularbeit geschieht vor allem durch ihre Teilnahme an der Arbeit des Pädagogischen Rates und der Schulleitung, durch ihre Tätigkeit in den Fachzirkeln und in den gesellschaftlichen Organisationen an der Schule, besonders in der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(3) Die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Bildung und Erziehung der Schüler Verantwortung tragen, sind in die Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit aktiv einzubeziehen. Ihre Initiative ist auf die Erhöhung des Bildungs- und Erziehungsniveaus zu lenken. Sie ist vor allem auf die Mitarbeit bei der staatsbürgerlichen Erziehung und auf die Förderung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung zu konzentrieren.

(4) Besonders eng arbeiten die Pädagogen mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen. Sie unterstützen und nutzen deren Möglichkeiten, die gesellschaftliche Aktivität der Kinder und Jugendlichen so zu entwickeln, daß sie zur Erziehung bewußter sozialistischer Staatsbürger,

zum Erreichen hoher Leistungen im Unterricht, zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin und zu einer gesunden Lebensweise beiträgt. Die feste Ordnung an der Schule entwickelt das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und gewöhnt sie frühzeitig daran, sich die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu eigen zu machen und nach ihnen zu leben.

(5) Bei der Planung und Leitung der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die Prinzipien und Bestimmungen der Schulhygiene und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes gewissenhaft einzuhalten. Mit dem zuständigen Jugendarzt beziehungsweise Betriebsarzt ist eng zusammenzuarbeiten.

#### § 4

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß an den Schulen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten vor allem, daß

- die Direktoren der ihnen unterstellten Schulen durch die Abteilung Volksbildung sachkundig angeleitet und kontrolliert werden. An jeder Schule ist mindestens einmal im Jahr der Stand der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu kontrollieren
- die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung ihrer Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und für die Sicherung der Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung an den Schulen nachkommen
- die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht gestört wird und Veränderungen der Ferienordnung nicht zugelassen werden.

(3) Die Räte der Gemeinden und Städte sorgen weiter dafür, daß

- für die Lehrer und Erzieher solche materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen geschaffen werden, damit diese ihren verantwortungsvollen Aufgaben voll gerecht werden können. Dazu gehört, daß sie die Wohnlage der Lehrer und Erzieher in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig analysieren und konkrete Maßnahmen treffen, damit jeder Lehrer und Erzieher im Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt angemessenen Wohnraum erhält
- die für die Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigten Gebäude nicht zweckentfremdet werden.

## II.

### Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

#### § 5

##### Die Pläne der Schule

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule ist sorgfältig zu planen. Es sind folgende Pläne auszuarbeiten:

- der Arbeitsplan der Schule
- die Klassenleiterpläne
- der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit.

In den Plänen sind in einfacher und zweckmäßiger Form die konkreten Aufgaben der Schule festzulegen.

(2) Schulen mit Schulhort und Schulinternat haben bei der Ausarbeitung der Pläne die Aufgaben und Probleme der Hort- beziehungsweise Internaterziehung zu berücksichtigen.

#### § 6

##### Der Arbeitsplan der Schule

(1) Der Arbeitsplan der Schule ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Lehrer und Erzieher sowie für die Zusammenarbeit des Direktors mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, Genossenschaften und dem Elternbeirat. Der Arbeitsplan wird für den Zeitraum eines Schuljahres aufgestellt. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(2) Der Arbeitsplan enthält exakte Festlegungen zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der Schule. Er bestimmt vor allem die erforderlichen Maßnahmen

- zur Führung des Unterrichts
- zur Erhöhung des politisch-ideologischen Niveaus aller Lehrer und Erzieher sowie ihres pädagogisch-methodischen und fachlichen Wissens und Könnens
- zur Arbeit der Unterstufenlehrer, Fachlehrer und Schulleitungsmitglieder für die weitere Verbesserung des Unterrichts
- zur Tätigkeit der Klassenleiter für die Führung des Erziehungsprozesses ihrer Klasse
- zur Gestaltung der Bildung und Erziehung in den Schulhorten und Schulinternaten, in der außerunterrichtlichen Arbeit und während der Ferien
- zur Erfüllung der Aufgaben der sozialistischen Wehrerziehung
- zur Förderung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ durch alle Pädagogen der Schule
- zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin
- zur Gestaltung der pädagogischen Propaganda durch die Schule
- zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Schule, Öffentlichkeit, sozialistischen Betrieben, Genossenschaften und Eltern
- zur effektiven Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds der Schule, einschließlich der Sicherung einer fachgerechten Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln
- zur Wahrnehmung der der Schule obliegenden Verantwortung für die Schulspeisung
- zur gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Einhaltung der hygienischen Bestimmungen
- zur differenzierten Berufsaufklärung und -orientierung sowie Studienaufklärung und -beratung der Schüler.

(3) Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse unter aktiver Beteiligung der Lehrer und

Erzieher in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und dem Elternbeirat auszuarbeiten. Der Plan ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Direktor in Kraft zu setzen.

(4) In Oberschulbereichen soll ein einheitlicher Arbeitsplan ausgearbeitet werden.

## § 7

### Der Klassenleiterplan

(1) Der Klassenleiterplan wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule und der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Klasse erarbeitet. Er ist die Grundlage für das einheitliche Handeln aller in der Klasse arbeitenden Lehrer, Erzieher und Betreuer. Er regelt die Zusammenarbeit mit der FDJ-Organisation oder der Pioniergruppe, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade.

(2) Der Klassenleiterplan enthält die Festlegungen des Klassenleiters

- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung des Schülerkollektivs, zur Entwicklung der Lerneinstellung und des sozialistischen Verhaltens der Schüler im Unterricht in der Schule und im Betrieb sowie außerhalb des Unterrichts
- zur allseitigen Entwicklung aller Schüler, besonders der Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen, und zur Förderung individueller Fähigkeiten und Begabungen
- zur Befähigung der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend oder des Gruppenpionierleiters und des Gruppenrats der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Unterstützung der Schüler bei der Berufsfindung und in oberen Klassen zur Studienaufklärung und -beratung der Schüler
- zur interessanten Feriengestaltung der Schüler
- zur Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv und zur Beratung der Eltern bei der sozialistischen Erziehung ihrer Kinder in der Familie
- zur Verbindung der Klasse mit ihrer Patenbrigade des Betriebes.

(3) Bei der Vorbereitung seines Planes berät der Klassenleiter mit der Leitung und Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ speziell solche Vorhaben, die die unterrichtsfreie Zeit der Schüler, einschließlich der Ferienzeit, betreffen und berücksichtigt deren Vorschläge.

(4) Der Klassenleiter nutzt die Hinweise und Erfahrungen des Klassenelternaktivs und der Patenbrigade bei der Ausarbeitung des Klassenleiterplanes. Er erläutert den Plan in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres mit dem Ziel, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Am Ende des Schuljahres berät der Klassenleiter mit dem Klassenelternaktiv den Stand der Erfüllung seines Klassenleiterplanes.

(5) Der Klassenleiterplan wird vom Direktor bestätigt.

### Der Stundenplan und der Zeitplan für die außerunterrichtliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

## § 8

(1) Der Stundenplan regelt die Verteilung der Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen auf die 6 Wochentage. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Sie ist pünktlich zu beginnen und zu beenden und ausschließlich für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu nutzen. Die 1. Klassen dürfen nicht mehr als 4 Stunden, die 2. und 3. Klassen nicht mehr als 5 Stunden an einem Tag unterrichtet werden. In den Klassen der Mittel- und Oberstufe darf der Unterricht nicht mehr als 6 Stunden hintereinander umfassen. Beträgt der Unterricht im Ausnahmefall in den oberen Klassen mehr als 6 Stunden an einem Tag, ist er durch eine längere Erholungspause zu unterbrechen.

(2) Bei der Festlegung des Stundenplanes für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Stundenplanung für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht im Betrieb ist vom Direktor mit den Betrieben abzustimmen.

(3) Der Unterricht der Schule, einschließlich des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts, darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsbedingungen nicht früher als 07.00 Uhr und nicht später als 08.00 Uhr beginnen. In Ausnahmefällen ist es gestattet, den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht für die Klassen 9 und 10 auf frühestens 06.00 Uhr festzulegen. Der Direktor entscheidet hierüber nach Anhören des Elternbeirates. Vor Unterrichtsbeginn für die jeweilige Klasse dürfen keine außerschulischen Veranstaltungen stattfinden, ausgenommen der Fahnenappell.

## § 9

(1) Der Zeitplan ist die organisatorische Grundlage für die außerunterrichtliche Bildung und Erziehung. Er hat im Zusammenhang mit dem Stundenplan zu sichern, daß ein kontinuierlicher Ablauf des Unterrichts, der Bildung und Erziehung im Schulhort, im Schulinternat, in der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie in den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung gewährleistet ist.

(2) Durch den Zeitplan ist zu sichern, daß alle Schüler die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Grundlage an den verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung teilzunehmen. Dazu gehören:

- Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkel, Kurse, Schülerklubs und andere Veranstaltungen zur gesellschaftswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen und kulturell-künstlerischen Betätigung der Schüler
- Schulsportgemeinschaften, Sportsektionen und
- Formen der sozialistischen Wehrerziehung.

(3) Die Erzieher in den Schulhorten und Schulinternaten müssen bei der Planung ihrer Arbeit berücksichtigen, daß die Schüler ausreichend Zeit zur Erholung und zur individuellen Beschäftigung, zum Aufenthalt im Freien und möglichst auch zur Mittagsruhe haben.



(4) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Beendigung des Unterrichts und anderer Formen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit beansprucht werden. Für die Arbeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind durch die Direktoren gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu treffen.

(5) Unterricht durch Privatpersonen darf einzelnen Schülern oder Schülergruppen außerhalb des obligatorischen Schulunterrichts in den schulischen Fächern nur mit Genehmigung des für den Schüler zuständigen Direktors erteilt werden.

### § 10

(1) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Schulspeisung vom Direktor nach Konsultation mit dem Jugendarzt festzulegen. Die Pausen betragen in der Regel 10 Minuten. Bei einer täglichen zusammenhängenden Unterrichtszeit von 8 Stunden ist eine Gesamtpausenzeit von insgesamt 70 Minuten vorzusehen.

(2) Für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht wird die Pausenordnung mit den Betrieben und Genossenschaften unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation und des Produktionsablaufes vereinbart. Für die Schüler der Klassen 7 und 8 sind während des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts im Betrieb Pausen in Anlehnung an den Pausenrhythmus des sonstigen Schulunterrichts einzuhalten.

## III.

### Der Direktor

#### § 11

#### Stellung und Verantwortung des Direktors

(1) Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternates, persönlich verantwortlich. Er leitet die Schule bei umfassender Mitwirkung der Lehrer und Erzieher nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in den vielfältigen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit zu führen und die Lehrer zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu befähigen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die Befähigung der Lehrer und Erzieher zur demokratischen Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse

- die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Schüler
- die Sicherung der Erziehung der Schüler zur Parteilnahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit
- die planmäßige Führung der Arbeit im Schulhort und Schulinternat, der außerunterrichtlichen Tätigkeit und der Feriengestaltung
- die Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften bei der Verwirklichung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts und bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe beziehungsweise der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Elternbeirat und allen anderen gesellschaftlichen Kräften zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses.

#### § 12

(1) Der Direktor entwickelt und führt in enger Zusammenarbeit mit der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gewerkschaftsgruppe beziehungsweise der Abteilungsgewerkschaftsorganisation der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Lehrer und Erzieher sorgfältig auszuwerten. Er sichert die sozialistische Erziehung aller Lehrer und Erzieher und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu wendet er vielfältige Arbeitsformen an und gewährleistet

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Direktor fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller pädagogischen und technischen Kräfte seiner Schule und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und schulische Funktionen übertragen. Er ernannt die Klassenleiter, sichert den fachgerechten Einsatz der Lehrer und trägt die Verantwortung für die ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher. Eine Überlastung, besonders der Lehrerinnen und Erzieherinnen, die Kinder und einen Haushalt zu versorgen haben, ist zu vermeiden.

(3) Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen



pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Direktor für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verantwortlich und arbeitet mit den hauptamtlichen Freundschaftspionierleiter, der Mitglied des Pädagogischen Rates ist, eng zusammen.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, die Interessen der Lehrer und Erzieher seiner Schule zu vertreten und die Autorität des einzelnen Lehrers und Erziehers sowie des Pädagogenkollektivs zu fördern.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule trifft der Direktor auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für die Schule zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Direktor ist mitverantwortlich für die Ausbildung des Lehrernachwuchses. Er unterstützt die Lehrerausbildungseinrichtungen bei der sozialistischen Erziehung der Lehrerstudenten, hilft ihnen, Probleme der Schulentwicklung kennenzulernen und sich mit dem Neuen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule vertraut zu machen. Der Direktor und sein Pädagogenkollektiv unterstützen die Einrichtungen der Lehrerbildung und die Lehrerstudenten bei der Erfüllung der in den staatlichen Ausbildungsdokumenten fixierten Aufgaben zur schulpraktischen Ausbildung der Studenten.

#### § 13

(1) Der Direktor ist verpflichtet, die Unterrichtsvorbereitung und den Unterricht sowie die Arbeit im Schulhort und Schulinternat zu kontrollieren. Er hat regelmäßig zu hospitieren, die Hospitationen mit den Lehrern zu besprechen und die Ergebnisse auszuwerten. Der Direktor sichert eine regelmäßige und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Klassenleiter. Er hat durch unmittelbare Anleitung und Erziehung der Lehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit die Interessiertheit, Initiative und Schöpferkraft jedes einzelnen Pädagogen zu fördern.

(2) Der Direktor unterstützt die Leiter der verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung bei der Planung ihrer Arbeit.

(3) Der Direktor überzeugt sich davon, daß der Unterricht pünktlich begonnen und beendet wird. Er entscheidet über Stundenverlegungen.

(4) Der Direktor darf keinerlei Eingriffe in das schulische Leben dulden. Schriftliche und mündliche Befragungen von Lehrern, Erziehern und Schülern zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Arbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Volksbildungsorgane.

(5) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe, Ordnung und Disziplin zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Sauberkeit und die geschmackvolle Ausgestaltung der Schule. Er sichert die Einhaltung der Schulhygiene-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Brandschutz- und

Luftschutzbestimmungen. Der Direktor ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr und für Erste Hilfe bei Unfällen. Er erläßt die Haus- und Internatsordnung.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, mit den im Einzugsbereich seiner Schule liegenden Einrichtungen der Vorschulziehung und der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

#### § 14

(1) Der Direktor hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

(2) Der Direktor ist berechtigt, Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 6 Unterrichtstagen zu beurlauben. Er berät sich vorher mit dem Klassenleiter.

#### § 15

(1) Der Direktor ist für die Aufstellung und ordnungsgemäße Durchführung des seiner Schule zugewiesenen Teils der Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes verantwortlich. Er sichert den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Fonds und die optimale Nutzung der Unterrichtsmittel.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, die Qualität der Schulspeisung regelmäßig zu kontrollieren und bei Beanstandungen vom zuständigen örtlichen Organ Abhilfe zu erwirken. Er sichert alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Einnahme der Schulspeisung.

#### § 16

In seiner Abwesenheit überträgt der Direktor die Gesamtverantwortung für die Leitung der Schule an einen Stellvertreter.

#### § 17

(1) Als Direktoren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen politisch, pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrkräfte berufen. Die Berufung kann vom erfolgreichen Abschluß des Zusatzstudiums an der Pädagogischen Hochschule Potsdam oder von anderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Funktion abhängig gemacht werden. Der Direktor ist verpflichtet, sich für die erfolgreiche Ausübung seiner Funktion ständig weiterzubilden.

(2) Die Anleitung und Kontrolle des Direktors erfolgt durch den zuständigen Schulrat oder in seinem Auftrage durch seine Stellvertreter und die Schulinspektoren der Abteilung Volksbildung.

(3) Der Direktor arbeitet zur Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse mit dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zusammen.

#### § 18

(1) Der Direktor erhält Weisungen für seine Arbeit vom zuständigen Schulrat. Diese Weisungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und ausschließlich für die Sicherung einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu erteilen.

(2) Der Direktor hat das Recht, sich in grundsätzlichen Fragen der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit direkt an den Leiter des für den zu-

ständigen Schulrat übergeordneten Volksbildungsorgans zu wenden, wenn er gegen eine Weisung dieses Schulrates Einspruch erheben will. Der Direktor ist in diesem Falle verpflichtet, den für diesen Schulrat zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Rates zu informieren.

(3) Zur Rechenschaft über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Direktor der für seine Berufung zuständigen Volksvertretung und ihren Organen sowie den übergeordneten staatlichen Volksbildungsorganen verpflichtet.

#### § 19

##### Der Stellvertreter des Direktors

(1) Der Stellvertreter des Direktors wird im Auftrage des Rates vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Direktor überträgt dem Stellvertreter exakt abgegrenzte Aufgaben, die er selbständig zu lösen hat. Er ist für die Erfüllung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Stellvertreter sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die seine Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten der Schule berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen der übrigen Mitglieder der Schulleitung abzustimmen.

(4) Der Stellvertreter des Direktors ist verpflichtet zu hospitieren.

##### Schulleitung

#### § 20

(1) Der Direktor stützt sich bei der Führung des Bildungs- und Erziehungsprozesses auf die Schulleitung. Sie ist eine Form der Teilnahme erfahrener Pädagogen an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung werden vom Direktor ernannt. Der Schulleitung sollen angehören:

- a) Stellvertreter des Direktors
- b) erfahrene Lehrer
- c) Hort- beziehungsweise Internatsleiter
- d) Beauftragte der Leiter der Betriebe oder der Vorstände der Genossenschaften für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht
- e) vom Direktor für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht der Schüler und für die systematische Berufsaufklärung und -orientierung benannte Lehrer
- f) in Oberschulbereichen Leiter von Teiloberschulen
- g) an Schulen mit sorbischem Sprachunterricht Lehrer dieses Faches.

(3) Die Zusammensetzung der Schulleitung richtet sich nach den örtlichen Bedingungen, insbesondere nach der Größe der Schule oder des Oberschulbereiches.

(4) Der Sekretär der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe oder der Vorsitzende der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Freundschafspionierleiter haben das Recht, an den Beratungen der Schulleitung teilzunehmen.

#### § 21

(1) Den Mitgliedern der Schulleitung überträgt der Direktor je nach ihrer Qualifikation, nach der Struktur der Schule und auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung

- im Bereich der Unterstufe
- im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich
- im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich
- im sprachlichen Bereich
- im musischen Bereich
- im Bereich des schulischen und außerschulischen Sports
- im Werkunterricht, Schulgartenunterricht und berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht und zur systematischen Berufsaufklärung und -orientierung
- im Schulhort und Schulinternat.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung arbeiten mit den Lehrern kameradschaftlich zusammen, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und geben ihnen Hilfe bei der Lehrplannerfüllung.

(3) In ihrer Arbeit konzentrieren sich die Mitglieder der Schulleitung auf folgende Aufgaben:

- sie beraten und unterstützen den Direktor bei der Planung, Leitung und Kontrolle der Bildung und Erziehung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, beim Einsatz der Fachlehrer und bei der planmäßigen und langfristigen Qualifizierung der Lehrer und Erzieher
- sie unterstützen die Lehrer und Erzieher bei der Qualifizierung im Prozeß der Arbeit, entwickeln kollektive Arbeitsformen und helfen den Lehrern bei der Planung und unmittelbaren Vorbereitung ihres Unterrichts, erarbeiten gemeinsam mit ihnen Analysen, Einschätzungen und Vorschläge zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den einzelnen Fächern.

#### § 22

(1) Der Direktor ist für die Anleitung der Mitglieder der Schulleitung verantwortlich. Die Hauptform der Arbeit des Direktors mit den Mitgliedern der Schulleitung ist die differenzierte Beratung ihrer Aufgaben und spezifischer Probleme der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(2) Die kollektiven Beratungen der Schulleitung werden vom Direktor einberufen und durch ihn gründlich vorbereitet. Sie sind nur zu Schwerpunkten der Bildungs- und Erziehungsarbeit oder zur Vorbereitung einer Sitzung des Pädagogischen Rates durchzuführen.

#### § 23

Der Direktor ist berechtigt, an die Mitglieder der Schulleitung für ganze Bereiche oder für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben das Weisungsrecht zu übertragen. Die Mitglieder des Kollektivs sind davon in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung des Weisungsrechts für ganze Bereiche bedarf außerdem der Schriftform. Die persönliche Verantwortung des Direktors für die Gesamtleitung der Schule bleibt davon unberührt. Überträgt der Direktor Weisungsbefugnisse, ist er in erhöhtem Maße zur Kontrolle verpflichtet.

## § 24

**Der Pädagogische Rat**

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Lehrer und Erzieher einer Schule oder eines Oberschulbereiches. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende des Elternbeirates, der Freundschaftspionierleiter und der Vertreter des Patenbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Direktors und wird von ihm geleitet und einberufen. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- Beratung der Aufgaben der Schule zur Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der für die Bildungs- und Erziehungsarbeit erlassenen Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministers für Volksbildung sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe
- Beratung von Fragen, die für die Leitung der Schule sowie für die Erhöhung des politisch-ideologischen und fachlichen Niveaus des Pädagogen- und Schülerkollektivs von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Beratung der Schuljahresanalyse und des Arbeitsplanes der Schule.

Das Ergebnis der kollektiven Meinungsbildung ist in einem Beschluß des Pädagogischen Rates zusammenzufassen. Die Beschlüsse des Pädagogischen Rates bedürfen der Bestätigung des Direktors. Die persönliche Verantwortung des Direktors wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

(3) Die Beratungen sind durch den Direktor langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten.

(4) Bei der Vorbereitung der Beratungen des Pädagogischen Rates stützt sich der Direktor besonders auf die Mitglieder der Schulleitung.

(5) Die Mitglieder des Pädagogischen Rates sind verpflichtet, sich gründlich auf die Beratungen vorzubereiten.

(6) Der Direktor ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Tätigkeit auf der Grundlage der staatlichen Pläne und über den Stand der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu berichten.

## \* IV.

**Der Oberschulbereich**

## § 25

(1) Der Oberschulbereich ist eine schulorganisatorische Einheit, in der zur Sicherung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses mehrere Schulen unter einer Leitung vereinigt sind.

(2) Ein Oberschulbereich umfaßt eine mindestens bis zur 8. Klasse führende Oberschule und Teiloberschulen. Wenn erforderlich, können im Einvernehmen zwischen den zuständigen örtlichen Räten in besonderen Fällen Oberschulbereiche gebildet werden, die über die Grenzen eines Kreises hinausgehen.

(3) Der Oberschulbereich wird von einem Direktor geleitet. Er ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung des einheitlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses in

allen Schulen des Oberschulbereiches verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Leiter sowie aller Lehrer und Erzieher der Teiloberschulen. Er ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

(4) Die Leiter der Teiloberschulen in selbständigen politischen Gemeinden arbeiten mit den Volksvertretungen dieser Gemeinden und deren Organen sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(5) Die Leiter der Teiloberschulen können Mitglied der Schulleitung des Oberschulbereiches sein.

## V.

**Der Klassenleiter**

## § 26

**Die Stellung und Verantwortung des Klassenleiters**

(1) Der Klassenleiter gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern, Erziehern, Betreuern, der FDJ-Organisation oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv die planmäßige und koordinierte pädagogische Arbeit in seiner Klasse.

(2) Der Klassenleiter führt seine Klasse in der Regel mehrere Jahre. Er ist verpflichtet, einen Klassenleiterplan auszuarbeiten. Zu den Aufgaben des Klassenleiters gehören insbesondere:

- ein diszipliniertes und arbeitsfähiges Klassenkollektiv zu entwickeln, das die Leistungen und das Verhalten aller Schüler positiv beeinflusst und günstige Bedingungen für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten schafft
  - sich solche Arbeitsunterlagen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, eine pädagogisch-psychologisch begründete objektive Beurteilung und Charakteristik der Schülerpersönlichkeit zu geben
  - gemeinsam mit den Fachlehrern und den Erziehern die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Schüler intensiv lernen, gründlich ihre Hausaufgaben anfertigen, das Klassenziel erreichen und die Kinder der Arbeiter und Genossenschaftsbauern sowie der alleinstehenden werktätigen Frauen besonders gefördert werden
  - dafür zu sorgen, daß die Hausaufgaben, die gesellschaftliche Arbeit und die Freizeit in einem dem Alter der Schüler entsprechenden Verhältnis stehen
  - die Gewinnung seiner Schüler für die außerunterrichtliche Tätigkeit, für gesellschaftlich nützliche Arbeit und für die Teilnahme an der Feriengestaltung
  - die Unterstützung seiner Schüler bei der Berufsfindung sowie in den oberen Klassen die Studienaufklärung und -beratung
  - die Förderung einer aktiven sportlichen Betätigung seiner Schüler
  - die Förderung des hygienischen Verhaltens und einer gesunden Lebensweise seiner Schüler
  - die sorgfältige Erledigung der organisatorischen Aufgaben, die mit der Führung seiner Klasse verbunden sind.
- (3) Der Klassenleiter hat das Recht,
- im Unterricht seiner Klasse zu hospitieren

- zur Sicherung einer objektiven und umfassenden Beurteilung und Charakterisierung der Schülerpersönlichkeit von den Fachlehrern Einschätzungen über den Leistungsstand und das Verhalten der Schüler zu verlangen
- Beratungen mit den Fachlehrern, Erziehern, der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Klassenelternaktiv und der Patenbrigade über die Arbeit in der Klasse durchzuführen
- Schüler seiner Klasse für ausgezeichnete Leistungen und vorbildliches Verhalten zu belobigen oder wegen grober Verstöße gegen die Ordnung und Disziplin zu tadeln und darüber die Eltern der betreffenden Schüler zu informieren
- Schüler seiner Klasse auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu 3 Unterrichtstagen zu beurlauben
- Eltern, die die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen, auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehung unter Einbeziehung des Klassenelternaktivs und gegebenenfalls des Betriebes, in dem die Eltern beschäftigt sind, vorzuschlagen und einzuleiten.

(4) Der Klassenleiter arbeitet mit der Leitung der Organisation der Freien Deutschen Jugend, dem Gruppenpionierleiter und dem Gruppenrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen und hilft, deren Initiative und selbständige Arbeit zu entwickeln. Gemeinsam mit ihnen gewährleistet er, daß die Schüler ihrem Alter entsprechend aktiv am Kampf um die Stärkung der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen.

(5) Der Klassenleiter macht die Eltern seiner Schüler mit den Zielen und Aufgaben der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut. Er informiert die Eltern regelmäßig über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder, berät sie bei der sozialistischen Familienerziehung und gewinnt sie für eine aktive Zusammenarbeit mit der Schule. Im Schuljahr führt er in enger Zusammenarbeit mit dem Klassenelternaktiv mindestens drei Elternversammlungen durch. Außerdem schafft er durch Elternsprechstunden oder Elternbesuche Möglichkeiten zur persönlichen Aussprache mit den Eltern. Er hat die Hinweise und Vorschläge der Eltern zu beachten und erforderlichenfalls den Direktor darüber zu informieren.

(6) Der Klassenleiter unterstützt die Arbeit des gewählten Klassenelternaktivs. Wichtige Aufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit seiner Klasse berät er mit dem Klassenelternaktiv und arbeitet bei deren Lösung vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(7) Der Klassenleiter arbeitet mit der Patenbrigade und den Betreuern der sozialistischen Betriebe und Genossenschaften zusammen.

## VI.

### Die Lehrer und Erzieher

#### § 27

Gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem haben die Lehrer und Erzieher als wichtigste gesellschaftliche Aufgabe eine qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit zu leisten. Sie haben

dabei das einheitliche Wirken des Pädagogenkollektivs aktiv zu unterstützen. Sie nehmen an der Planung und Leitung der Schularbeit teil.

#### § 28

(1) Alle Lehrer sind verpflichtet, sich gewissenhaft und schöpferisch auf ihren Unterricht vorzubereiten und ihn mit hoher Qualität durchzuführen.

(2) Eine wichtige Voraussetzung, die Kontinuität des Unterrichtsprozesses zu sichern, jede Unterrichtsstunde rationell zu gestalten und höchste Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu erzielen, ist die sorgfältige Planung des Unterrichts. Sie umfaßt die langfristige Planung von Stoffeinheiten und die gründliche Vorbereitung jeder Unterrichtsstunde. Die langfristige Planung umfaßt jeweils eine Stoffeinheit oder auch mehrere inhaltlich zusammenhängende Stoffeinheiten eines Unterrichtsfaches.

(3) Auf der Grundlage der Lehrplananforderungen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bildungs- und Erziehungsergebnisse sollte der Lehrer planen:

- die Ziele und Aufgaben für die Behandlung der Stoffeinheit
- den Zeitpunkt und die erforderliche Zeit für die Behandlung der Stoffeinheit
- die Hauptaufgaben der einzelnen Unterrichtsstunden
- die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsmittel und anderer zur Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts erforderlicher Materialien.

Die Planung der Stoffeinheiten berücksichtigt die Verbindung zu anderen Stoffeinheiten des Unterrichtsfaches, zu anderen Unterrichtsfächern und zur außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(4) Die Vorbereitung auf die Unterrichtsstunde soll auf der langfristigen Planung aufbauen. Unter Beachtung des Stoffes, der bei den Schülern vorhandenen Voraussetzungen und der Unterrichtsbedingungen wird in der Vorbereitung das Stundenziel präzisiert und der methodische und zeitliche Verlauf der Stunde geplant. Dabei sind der Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse bei allen Schülern, der Festigung ihres Wissens und Könnens sowie der Kontrolle der Schülerleistungen besondere Beachtung zu schenken.

(5) Umfang und Gliederung der schriftlichen Vorbereitungen sind vom Charakter des Faches, vom Lehrplan, von den zur Verfügung stehenden Materialien, von der Qualifikation und von den Erfahrungen des Lehrers abhängig. Sie können für einzelne Lehrer in Abhängigkeit von den Ergebnissen ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Direktor näher bestimmt werden.

## VII.

### Die Aufgaben des Schulhortes und des Schulinternates

#### § 29

(1) Der Schulhort hat die Aufgabe, den Schülern beim Lernen zu helfen, ihre staatsbürgerliche Erziehung zu unterstützen, ihnen die Möglichkeit zu sinnvoller Freizeitgestaltung und schöpferischer Selbstbetätigung zu geben.

(2) Das Schulinternat ist ein fester Bestandteil der Schule. Es hat die Aufgabe, die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Die Erziehung im Schulinternat soll insbesondere beitragen, daß die Schüler gute Leistungen erreichen und sich zu vorbildlichen jungen Sozialisten entwickeln. Große Aufmerksamkeit ist der Erziehung zur Selbständigkeit und Mitverantwortung zu widmen, die es den Schülern erleichtern, unter Führung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend das Internatsleben weitgehend selbst zu organisieren und die Freizeit vielseitig und interessant zu gestalten.

(3) Die Öffnungszeit des Schulhortes richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und Möglichkeiten, beginnt jedoch nicht vor 06.00 Uhr. Sie ist nach Konsultation des Elternbeirates durch den Direktor festzulegen.

### § 30

(1) Der Schulhort und das Schulinternat sollen von erfahrenen Pädagogen geleitet werden. Sie werden im Auftrage des zuständigen örtlichen Rates, von dessen Schulrat berufen und aberufen und sind dem Direktor unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Hauptaufgabe des Leiters des Schulhortes und des Schulinternates ist es, auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule die Planung der pädagogischen Arbeit durch die im Schulhort und Schulinternat tätigen Lehrer und Erzieher anzuleiten und den pädagogisch-methodischen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und den Klassenleitern zu fördern sowie den ehrenamtlichen Helfern pädagogisch-methodische Hilfe zu geben. Dabei sichern sie die Zusammenarbeit der Erzieher mit den Leitungen der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und den Räten der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(3) Die wichtigsten Grundsätze für das Leben im Schulinternat sind in einer mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Elternbeirat zu beratenden Internatsordnung zusammenzufassen.

### § 31

Die Lehrer und Erzieher im Schulhort und im Schulinternat sind für ausreichende Hilfe bei der Anfertigung der Hausaufgaben und für eine erzieherisch wertvolle Freizeitgestaltung der Schüler verantwortlich. Sie planen ihre Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule, der Pläne der Klassenleiter und der Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und tragen dadurch zur sinnvollen Verbindung der außerunterrichtlichen Tätigkeit mit dem Unterricht bei.

## VIII.

### Die Schüler

#### § 32

#### Die Pflichten und Rechte der Schüler

(1) In der sozialistischen Schule der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Schüler das Recht, umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Gestaltung des schulischen Lebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaus zu beteiligen.

(2) Zur Wahrnehmung seines Rechts auf Bildung hat jeder Schüler die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schülerkollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben. Alle Schüler sollen sich aktiv am schulischen Leben beteiligen. Sie haben die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die hygienischen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die Schüler haben den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Sie haben die Forderungen des Direktors, der Lehrer, Erzieher und Betreuer zu erfüllen. Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sorgsam zu behandeln und sich im Schulgebäude sowie außerhalb der Schule diszipliniert zu verhalten.

(4) Mit Hilfe der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder des Freundschaftsrates der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und durch persönliche Vorschläge an ihre Lehrer, Erzieher oder den Direktor nehmen die Schüler an der Gestaltung des schulischen Lebens teil. Das geschieht vor allem, indem sie

- bei der Erziehung aller Schüler zum fleißigen und gewissenhaften Lernen
  - bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Ferienzeit
  - bei der Gestaltung des politischen und kulturellen Lebens an der Schule und in der Öffentlichkeit und
  - an der Ausarbeitung und Einhaltung der Hausordnung und Internatsordnung
- mitwirken.

(5) Den Schülern können durch die Lehrer und Erzieher Aufträge erteilt werden, die den Fähigkeiten der Schüler entsprechen und geeignet sind, ihre Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- Hilfe für jüngere und leistungsschwache Schüler
- Mithilfe bei der Pausenaufsicht
- Selbstbedienung im Speiseraum
- Ausgestaltung der Klassen- und Horträume sowie des Schulgeländes
- Pflege der Unterrichtsmittel und des Beschäftigungsmaterials
- Mithilfe bei der Reinigung der Räume, besonders des Schulhortes, und der Wohnräume des Schulinternates.

Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

#### § 33

#### Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler

(1) Bei besonders guter Pflichterfüllung können Schüler und Schülerkollektive belobigt und ausgezeichnet werden.

(2) Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- a) die Anerkennung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer



- b) das Lob vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information an die Erziehungsberechtigten
- c) das Lob vor dem Pädagogischen Rat durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) das Lob beim Fahnenappell durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- e) die Verleihung von Urkunden und Medaillen an die besten Schüler mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(3) Bei Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben c bis e ist durch den Direktor eine Information an die Erziehungsberechtigten und in der Klassenelternversammlung sowie eine schriftliche Mitteilung an die Leitung des Betriebes, in dem die Eltern arbeiten, zu geben.

(4) Für die Auszeichnung der besten Schüler mit Urkunden und Medaillen gilt im einzelnen folgendes:

- a) Schüler der Klassen 1 bis 12, die in mehr als der Hälfte der Fächer die Note „sehr gut“, in den übrigen Fächern die Note „gut“ erhielten und eine vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, erhalten zum Ende des Schuljahres die Urkunde „Für gutes Lernen in der sozialistischen Schule“. Die Urkunde kann noch verliehen werden, wenn in einem Fach die Note „befriedigend“ vorliegt.
- b) Die Vorschläge für die Auszeichnungen mit diesen Urkunden sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend oder im Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden sie durch den Direktor der Schule entschieden. Der Direktor nimmt im Auftrage des Ministers für Volksbildung die Verleihung vor.
- c) Schüler, denen bei der Abschluß- und Reifeprüfung das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wurde, erhalten ein Diplom. Die Diplome werden durch den Direktor in der Regel zusammen mit den Zeugnissen überreicht.
- d) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in allen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und vorbildliche gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Gold verliehen werden.
- e) Schülern, die im Abschlußzeugnis der Oberschule oder im Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule in nicht mehr als zwei Fächern die Note „gut“ und in allen übrigen Fächern die Note „sehr gut“ erhalten und sehr gute gesellschaftliche und außerunterrichtliche Arbeit geleistet haben, kann die „Lessing-Medaille“ in Silber verliehen werden.
- f) Die Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Diplom und der „Lessing-Medaille“ in Gold und Silber sind vom Klassenleiter zu unterbreiten. Nach der Beratung im Pädagogischen Rat und in der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend bestimmt der Direktor, welche Vorschläge an den zuständigen Schulrat weitergeleitet werden. Über die Vorschläge zur Auszeichnung von Schülern der 10. bis 12. Klassen

mit der „Lessing-Medaille“ in Gold entscheidet der Minister für Volksbildung. Der Bezirksschulrat überreicht den ausgezeichneten Schülern die „Lessing-Medaille“ in Gold im Auftrage des Ministers.

Über die Auszeichnung von Schülern mit der „Lessing-Medaille“ in Silber entscheidet der Bezirksschulrat. Die Verleihung der „Lessing-Medaille“ in beiden Stufen kann mit einer Prämie verbunden werden.

- g) Bei Aufnahme eines Lehrverhältnisses durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, mit ihm eine besondere Vereinbarung über die berufliche Entwicklung abzuschließen. Bei Aufnahme eines Studiums durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Oberschule an einer Fachschule oder durch einen mit der „Lessing-Medaille“ in Gold ausgezeichneten Schüler der Erweiterten Oberschule an einer Hochschule oder Universität ist mit ihm durch die weiterführende Bildungseinrichtung ein Studienförderungsvertrag abzuschließen.

(5) In der Schule ist ein „Ehrenbuch der Schule“ anzulegen. In das Ehrenbuch sind alle Schüler einzutragen, denen eine der im Abs. 4 genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem sind die Schüler in das Ehrenbuch einzutragen, die andere wertvolle gesellschaftliche Leistungen vollbracht haben. Diese Eintragung ist den Eltern und den Betrieben, in denen die Eltern tätig sind, mitzuteilen.

(6) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

#### § 34

##### Schulstrafen

(1) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, trotz wiederholter erzieherischer Maßnahmen der in der Klasse unterrichtenden Lehrer nicht fleißig und gewissenhaft lernen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter mit Eintragung in das Klassenbuch und Information der Erziehungsberechtigten
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente
- d) Androhung der Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den Direktor in besonders schwerwiegenden Fällen mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente und
- e) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors mit Eintragung in die entsprechenden Schuldokumente.

(2) Erweisen sich die vielfältigen Möglichkeiten der Schule zur Sicherung der Erziehung eines Schülers als

nicht ausreichend, kann der Direktor Antrag auf Erziehungshilfe durch die Organe der Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist begründet an die zuständige Jugendhilfekommission oder an das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) zu richten.

(3) In der 11. und 12. Klasse der Erweiterten Oberschule kann außerdem der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule verfügt werden. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Der Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung.

(4) Ein Jahr nach Ausschluß aus der Erweiterten Oberschule können zum folgenden Schuljahresende der betreffende Schüler oder dessen Eltern den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler die Möglichkeit der Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(5) Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben c bis e und Abs. 3 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Die Erziehungsberechtigten und die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, sind über die ausgesprochenen Schulstrafen zu informieren.

(6) Gegen die ausgesprochenen Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben d und e haben die Eltern das Recht des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem übergeordneten Volksbildungsorgan des Leiters geltend zu machen, der die Strafe ausgesprochen hat. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig.

(7) Die Maßnahmen zur Bestrafung der Schüler stellen keine Rangfolge dar.

(8) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres alle in die Schuldokumente eingetragenen Schulstrafen zu überprüfen und zu löschen, wenn es das Verhalten des Schülers rechtfertigt. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(9) Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung von Schulstrafen möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des betreffenden Schülers vom Klassenleiter ein Antrag gestellt wird. Dazu ist die Stellungnahme der FDJ-Organisation der Klasse einzuholen. Über die getroffene Entscheidung sind die Eltern zu benachrichtigen.

(10) In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(11) Die Anwendung der körperlichen Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien unserer Schule und ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

#### § 35

#### Die Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“

(1) Die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ leisten einen wichtigen

Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler und zur Sicherung einer festen Ordnung an der Schule. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Schule sind in Abstimmung mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und auf der Grundlage der Klassenleiterpläne mit den FDJ-Organisationen der Klassen und den Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Arbeiten zur selbständigen Erfüllung politischer, kultureller und anderer gesellschaftlicher Aufgaben der Schule festzulegen.

(3) Bei der Sicherung von Ordnung und Disziplin sowie der materiellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht sind die Mitglieder der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ mit einzubeziehen.

#### IX.

#### Die Zusammenarbeit der Schule mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften

##### § 36

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den sozialistischen Betrieben und Genossenschaften dient besonders der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und der Verbindung des Unterrichts mit produktiver Arbeit zur Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler und auf die Einbeziehung der Werktätigen bei der klassenmäßigen Erziehung sowie auf die Partnerschaftbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.

##### § 37

#### Die Verantwortung der Leiter der Betriebe

(1) Die Werkdirektoren und Vorstände der sozialistischen Produktionsgenossenschaften, im folgenden Leiter der Betriebe genannt, sind in Zusammenarbeit mit den Oberschulen und Erweiterten Oberschulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

- (2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere
- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder
  - die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend
  - die lehrplangerechte Durchführung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts der Schüler entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb
  - den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und sozialistische Erziehung der Schüler



- die Bereitstellung notwendiger Ausbildungsplätze, Materialien, Werkzeuge, Maschinen in den polytechnischen Bildungsstätten und die Organisierung einer geeigneten Produktion für die Schüler
- die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Entwicklungs- und Forschungsaufgaben der Neuerer
- die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes bei der Berufsfindung der Schüler entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen
- die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler durch Gewinnung geeigneter Kräfte der Betriebe als Leiter von Arbeits- und Interessengemeinschaften, Zirkeln, Kursen und Sportgruppen, für die Feriengestaltung und die Schulhorte sowie durch die Sicherung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen für diese Tätigkeit
- die Unterstützung bei der Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmitteln und Fachunterrichtsräumen für den Werk- und Schulgartenunterricht sowie für den naturwissenschaftlichen Unterricht und andere Fächer.

(3) Die Leiter der Betriebe stützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf den polytechnischen Beirat ihres Betriebes.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließen die Leiter der Betriebe mit den Direktoren der Schulen schriftliche Vereinbarungen ab.

## X.

### Das Zusammenwirken von Schule und Öffentlichkeit

#### § 38

##### Schule und Elternhaus

(1) Das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Bildung und sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus werden an den Schulen Elternbeiräte und Klassenelternaktive gewählt.

(2) Die Direktoren und Klassenleiter konzentrieren sich in ihrer Arbeit mit den Elternvertretungen und Eltern auf

- die allseitige Erfüllung der Schulpflicht
- die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule
- die sozialistische Erziehung und Bildung in der Familie
- die Gestaltung eines inhaltsreichen und interessanten Lebens der Freien Deutschen Jugend und Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule
- die Zusammenarbeit mit den an der sozialistischen Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

(3) Die Direktoren und Lehrer, besonders die Klassenleiter, helfen gemeinsam mit den Elternbeiräten und den Klassenelternaktiven den Eltern bei der sozialistischen Familienerziehung durch die Vermittlung

pädagogischer Kenntnisse. Die Direktoren sind dafür verantwortlich, daß regelmäßig Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Elternbesuche durchgeführt werden.

(4) Die Direktoren sichern, daß alle wichtigen Maßnahmen und die Vorschläge der Eltern für die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie der Ordnung und Disziplin an der Schule mit den Elternbeiräten und Klassenelternaktiven beraten und mit ihrer Hilfe durchgesetzt werden.

#### § 39

##### Schule und Wohnbezirk

(1) Die Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Schule und Leben erfordert eine enge Verbindung der Schulen mit dem politischen und kulturellen Leben in den Wohnbezirken.

(2) Die Schulen nutzen gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohnbezirken und gewinnen geeignete Bürger für die sozialistische Erziehung der Schüler, besonders durch die Unterstützung der außerunterrichtlichen Tätigkeit der Schüler.

#### § 40

##### Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen

Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und die Organe der Jugendhilfe, besonders die Jugendhilfekommissionen, unterstützen die Schulen bei der Bekämpfung auftretender grober Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten, wenn alle von den Schulen genutzten Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreichen.

## XI.

### Schlußbestimmungen

#### § 41

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

#### § 42

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

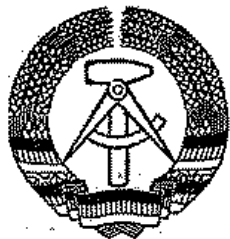
1. Verordnung vom 12. November 1959 über die Sicherung einer festen Ordnung in den allgemeinbildenden Schulen – Schulordnung – (GBl. I S. 823)
2. Anordnung vom 12. Februar 1958 zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen (GBl. I S. 236).

Berlin, den 20. Oktober 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Volksbildung  
Honecker



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. November 1967

Teil II Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 67	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 — Jahresabgrenzungsanordnung —	781
14. 11. 67	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1967	784
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	787

**Anordnung**  
über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung  
1967/1968  
— Jahresabgrenzungsanordnung —  
vom 14. November 1967

Zur Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## I.

**Volkseigene Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die bereits 1967 nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten**

## § 1

**Ansammlung von Mitteln für Folgejahre**

(1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie, des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali und im Bereich des Staatssekretariats für Geologie, die bereits 1967 nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sowie die Lehr- und Versuchsgüter der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin können nichtverbrauchte Amortisationen und Gewinne, die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 enthalten sind, bis zur vollen Höhe des 1967 geplanten Finanzbedarfs als planmäßige Finanzierungsquellen des Planes 1968 bzw. zur Ansammlung für Folgejahre übertragen.

(2) Die Übertragung erfolgt auf das Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1968 bzw. Sonderbankkonto „Investitionen der Folgejahre“.

## II.

**Volkseigene Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die noch nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten, sowie staatliche Organe und Einrichtungen**

## § 2

**Finanzierung aus Mitteln des Planes 1967**

(1) Bis zum 31. Dezember 1967 ausgeführte und nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt wurden, sind bis zum 31. Januar 1968 aus Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 zu bezahlen und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) bzw. die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch zu verfahren, wenn für Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1967 fertiggestellt werden, der Nachweis über

- die Nutzungsfähigkeit an Hand des Abnahmeprotokolls und
- die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probebetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1967 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1968 erfolgt.

(3) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1967 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1968 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1967“ zu versehen.

### § 3

#### Übertragung von Mitteln des Planes 1967

(1) Kann die für 1967 vorgesehene Fertigstellung und Abrechnung von

Vorhaben, Teilvorhaben, Objekten und Leistungsabschnitten im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung

nicht planmäßig erfolgen, weil bis zum 31. Dezember 1967 nur ein Teil der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht wird, so können bis zur Höhe des Gegenwertes der erbrachten Lieferungen und Leistungen die nichtverbrauchten

Amortisationen

Gewinne und

Haushaltsmittel

des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 auf Sonderbankkonten des Jahres 1968 mit der Bezeichnung „Investitionen aus 1967“ zweckgebunden übertragen werden. Der Gegenwert ist gemäß Ziff. 10 der Anlage 1 zur Investitionsverordnung zu ermitteln. Soweit die für solche Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte geplanten Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Dezember 1967 nicht erbracht worden sind, erfolgt die Bezahlung aus dem Plan der Finanzierung der Investitionen 1968.

(2) Die Übertragung des Gegenwertes der im Jahre 1967 erbrachten Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn nach Übertragung der finanziellen Mittel im Plan der Finanzierung der Investitionen 1968 nicht mehr Mittel für diese Vorhaben, Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte enthalten sind, als es für ihre Bezahlung erforderlich ist.

(3) Die Investitionsträger haben gemäß Abs. 1 die Übertragung der finanziellen Mittel bei dem für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstitut bis zum 20. Januar 1968 durchzuführen.

(4) Auf Investitionen der Haushaltsorganisationen, die nach den geltenden Bestimmungen nicht über Sonderbankkonten „Investitionen“, sondern unmittelbar über Haushaltskonten finanziert werden, sind die Absätze 1 und 2 mit der folgenden Maßgabe anzuwenden:

— für die zentralen staatlichen Organe und die ihnen unmittelbar unterstellten Einrichtungen sowie die Kreislandwirtschaftsräte und Bezirkslandwirtschaftsräte einschließlich der ihnen nachgeordneten bzw. unmittelbar unterstellten Einrichtungen sind die übertragbaren Haushaltsmittel gemäß Abs. 1 zu

Lasten der Haushaltsausgaben für Investitionen 1967 bis zum 31. Januar 1968 auf das Konto 11/59 000/3 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank, Berlin, zu überweisen

— für die örtlichen staatlichen Organe sowie die ihnen unmittelbar unterstellten Einrichtungen sind die übertragbaren Haushaltsmittel gemäß Abs. 1 im Einzelplan 59 des Rates des Bezirkes beim Kapitel 9365 — übertragbare Haushaltsmittel für Investitionen — überplanmäßig zu verausgaben und auf das Jahr 1968 vorzutragen. Den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden werden die für das Jahr 1968 erforderlichen Mittel im Wege des außerplanmäßigen Haushaltsausgleiches durch den Rat des Bezirkes zur Verfügung gestellt.

(5) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 für volkseigene Investitionen geplanten und bereitgestellten Mittel der Sonderfonds und Versicherungsleistungen (§§ 14 und 15 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen) sowie Obligationen sind, soweit sie für die zulässige Verwendung der Mittel des Planes 1967 nicht in Anspruch genommen wurden, für den Einsatz als planmäßige Finanzierungsquellen des Jahres 1968 zu übertragen.

### § 4

#### Abführung bzw. Rückführung von Mitteln des Planes 1967

(1) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 für Investitionen geplanten Mittel sind, soweit sie für die zulässige Verwendung nicht in Anspruch genommen wurden (im folgenden übrige Mittel genannt), wie folgt zu behandeln:

a) übrige, im geplanten bzw. erwirtschafteten Umfang bereitzustellende Amortisationen und Gewinne für volkseigene Investitionen sind über den zuständigen Haushalt an den Haushalt der Republik abzuführen

b) übrige Amortisationen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind an den einheitlichen Amortisationsfonds des zuständigen örtlichen Rates zurückzuführen

c) übrige Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die entsprechend § 23 Abs. 3 der Investitionsverordnung aus Sonderfonds (z. B. Rücklagenfonds der Volksvertretung und NAW-Fonds) zu finanzieren sind

d) übrige Mittel aus verzinslichen und unverzinslichen Investitionskrediten bei volkseigenen Investitionen sowie übrige Mittel aus langfristigen Krediten bei nichtvolkseigenen Investitionen sind an die Kreditinstitute zurückzuführen.

(2) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1967 frei gewordenen Amortisationen bzw. Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

## § 5

**Abrechnung der langfristigen Kredite**

Für die Finanzierung der Investitionen der nicht-volkseigenen Wirtschaft aus langfristigen Krediten gilt der § 2 sinngemäß.

## § 6

**Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1966“**

(1) Die Sonderbankkonten „Investitionen aus 1966“ sind bis zum 31. Januar 1968 aufzulösen.

(2) Die bei der Auflösung vorhandenen Bestände sind bis zum 10. Februar 1968 an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 11/59 000/1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Von der Abführung ausgenommen sind:

- a) nichtverbrauchte Mittel aus Investitionskrediten (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. d)
- b) nichtverbrauchte Mittel aus Sonderfonds, aus Versicherungsleistungen sowie Obligationen (vgl. § 3 Abs. 5)
- c) nichtverbrauchte Amortisationen volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (vgl. § 4 Abs. 1 Buchst. b).

## § 7

**Zuführungen zu den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967**

(1) Die Investitionsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1967 geplanten Amortisationen bis zur Höhe des Aufkommens bis zum 3. Januar 1968 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967 zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die Vereinigung Volkseigener Betriebe oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.

(2) Die Kreditinstitute haben die für Zahlungen bzw. Überweisungen gemäß § 2 erforderlichen Mittel an Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 bis zum 31. Januar 1968 zuzuführen.

## § 8

**Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967**

(1) Die am 31. Januar 1968 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 noch vorhandenen Bestände sind, soweit es sich nicht um Mittel aus den im § 6 Abs. 3 genannten Quellen handelt,

— durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs

— durch die übrigen volkseigenen Betriebe, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen,

auf das Konto 11/59 000/2 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind für die örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe an den Rat des Bezirkes auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes bei der jeweils zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank vorzunehmen.

(3) Die für die zentralen und örtlichen staatlichen Organe und deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) geführten Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 sind am 1. Februar 1968 mit dem zuständigen Haushaltskonto auszugleichen.

## III.

**Behandlung von Sonderbankkonten für gemeinsam durchgeführte Investitionen**

## § 9

**Abführung bzw. Rückführung von Mitteln des Planes 1967**

Für Investitionsträger, die gemeinsam Investitionen durchführen, gelten folgende von den vorhergehenden Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Grundsätze:

1. abweichend von den §§ 3 und 4 dieser Anordnung erfolgt

- keine Übertragung von Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 auf das zweckgebundene Sonderbankkonto „Investitionen aus 1967“
- keine Abführung bzw. Rückführung von finanziellen Mitteln des Planes 1967;

2. demgemäß sind abweichend

- vom § 4 Abs. 1 die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 vorgesehenen finanziellen Mittel
- vom § 8 Absätze 1 und 2 die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1967 noch vorhandenen Bestände

nicht abzuführen, sondern als planmäßige Finanzierungsquelle des Planes 1968 zweckgebunden auf das zur Durchführung der gemeinsamen Investitionen gesondert zu führende Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1968 zu übertragen.

## IV.

**Berichterstattung, Planabrechnung und Inkrafttreten**

## § 10

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Investitionsträger hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien für die Jahresendabrechnung der Investitionen 1967 zu erfolgen.

## § 11

**Abrechnung des Planes der Finanzierung der Investitionen 1967 durch die Finanzorgane**

(1) Die Pläne der Finanzierung der Investitionen 1967 sind gegenüber dem Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung der Investitionsträger aller Eigentumsformen bis zum 5. März 1968

- durch die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — und die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale — für die zentralgeleiteten Investitions- und Planträger ihres Verantwortungsbereiches (einschließlich Wirtschaftsräte der Bezirke)
- durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für die örtlichgeleiteten Investitions- und Planträger des Verantwortungsbereiches des Bezirkes (einschließlich des komplexen Wohnungsneubaues)

abzurechnen.

(2) Die Kreis- und Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank und die Sparkassen rechnen gegenüber den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise den von ihnen finanzierten Teil des Planes der Finanzierung der Investitionen ab.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung der  
finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1967**

vom 14. November 1967

Mit der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 wird die materielle Interessiertheit der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben und Kombinate an effektiver Wirtschaftstätigkeit weiter erhöht. Die exakte Kontrolle und Analyse der Selbstkosten und Erlöse sowie die Einbeziehung der finan-

ziellen Fonds und Reserven in die planmäßige Wirtschaftstätigkeit mit hohem Nutzeffekt sind dazu wichtige Voraussetzungen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird deshalb folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, im Bereich

- der Industrieministerien
- des Ministeriums für Materialwirtschaft
- des Ministeriums für Bauwesen
- des Ministeriums für Verkehrswesen
- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen
- des Ministeriums für Handel und Versorgung
- des Ministeriums für Gesundheitswesen
- des Staatssekretariats für Geologie und
- des Amtes für Wasserwirtschaft.

Sie gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden VEB.

## § 2

**Bestimmungen zur Ergebnisabrechnung**

(1) Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die aus der Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen bei der Ausarbeitung des präzisierten Planes 1967 entstandenen, nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erwirtschafteten Gewinne an den Haushalt der Republik abgeführt werden. Das gilt gleichermaßen für Gewinne, die auf die Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen bei der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform zurückzuführen sind.

(2) Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Direktoren der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die ermittelten Beträge bei der Bildung des Prämienfonds eliminiert werden.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Direktoren der volkseigenen Betriebe sind für die exakte Ermittlung der durch die Anwendung von Preiskoeffizienten und vorläufigen Einzelpreisen entstandenen Gewinne verantwortlich. Sie haben diese Beträge auf der Grundlage der Analyse der Kosten und Erlöse im Jahresfinanzkontrollbericht\* auszuweisen und kontrollfähig nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Staatlichen Finanzrevision bei der Bilanzprüfung 1967 vorzulegen.

\* als Fußnote zur Zeile „Eliminierungen“ des Formblattes „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“

(4) Als Ergebnisse und Faktoren der Wirtschaftstätigkeit, die gemäß Abschn. II Ziff. 2 der Anlage des Beschlusses vom 7. April 1966 zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 — Auszug — (GBl. II S. 249) für die Berechnung der Zuführungen zum Prämienfonds zu eliminieren sind, gelten auch

- Gewinne, die aus der Veränderung von Preisen im Laufe des Jahres 1967 entstanden sind, soweit diese Preisänderungen nicht im präzisierten Plan berücksichtigt wurden
- Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden
- nicht erwirtschaftete Gewinne, deren Eliminierung durch den Generaldirektor der VVB festgelegt ist.

Die Generaldirektoren der VVB und Kombinate, die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, die Direktoren der volkseigenen Betriebe haben die Ermittlung dieser Beträge kontrollfähig nachzuweisen.

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle nach dem 26. Dezember 1967 für Rechnung 1967 durchzuführenden Überweisungen

- von den VEB und Kombinat an die VVB und wirtschaftsleitenden Organe
- von den VVB und wirtschaftsleitenden Organen an die VEB und Kombinate
- an den Haushalt der Republik sowie

alle anderen das Jahr 1967 betreffenden Kontoverfügungen von den Konten der VVB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftsträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1967“ zu versehen.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1967 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1968 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB, Kombinat und VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie für Zahlungen zwischen VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen und dem Haushalt der Republik.

(3) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1967 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und Kombinate sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1967 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“, „Produktions- und andere Abgaben“, „Handels- und andere Abgaben“ sowie „Produktionsfondsabgabe“ ab 1. Januar 1968 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1968 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1967 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser

Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauftragt, so sind die sich daraus in Rechnung 1967 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1968 vorzunehmen. Die zuständigen Banken haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung der Fonds der VVB gesondert nachgewiesen werden.

(6) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 15. Februar 1968 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11 . . . . /1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

### § 4

#### Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung und Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen

Die zu Lasten der Selbstkosten gebildeten Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung und Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen sind mit hoher Effektivität für die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einzusetzen. Die zum 31. Dezember 1967 nicht verbrauchten Mittel sind im Jahre 1968 in die planmäßige Finanzierung der Planaufgaben einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

### § 5

#### Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den VEB und Kombinat, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 15. Februar 1968 vorzunehmen.

(2) Aus der „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ sich ergebende Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, spätestens bis zum 15. Februar 1968, bei der zuständigen Bank abzufordern.

(3) Die Verwendung von Gewinnen für die Investitionsfinanzierung laut „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

### § 6

#### Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen hat durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe in planmäßiger Höhe bis zum 3. Januar 1968 zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe am 2. Februar 1968 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen. Die dem Ministerium für Grundstoffindustrie und dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali sowie dem Staatssekretariat für Geologie unterstehenden VVB übertragen die noch vorhandenen Mittel auf das Jahr 1968.



## § 7

**Umlaufmittel-Verteilungsfonds**

(1) Umlaufmittelüberschüsse aus der Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln\* sind von den VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen bis zum 3. Januar 1968 auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 11 080 20 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Andere nichtverbrauchte Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds führen die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe bis zum 3. Januar 1968 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto ab. Die dem Ministerium für Grundstoffindustrie und dem Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali unterstehenden VVB führen diese Mittel nicht ab.

## § 8

**Haushaltsmittel für Forschung und Technik**

(1) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Wissenschaft und Technik“ sind bis zum 31. Januar 1968 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 15. Februar 1968 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt der Republik sind an das zuständige Ministerium zuzustellen des Kontos 11 . . 000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, vorzunehmen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktionen und aus der Refinanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw., die aus haushaltsfinanzierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erzielt wurden, sind in die Rückzahlungen an den Haushalt der Republik gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

## § 9

**Investitionen**

(1) Für die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 gilt die Anordnung vom 14. November 1967 über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1967/1968 — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl II S. 781). Die abzuführenden Mittel der Sonderbankkonten „Investitionen“ sind am 1. Februar 1968 durch die VEB an das Konto „Betriebsmittel“ der zuständigen VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs zu überweisen. Die VEB der Wirtschaftsräte der Bezirke führen diese Mittel bis zum 1. Februar 1968 direkt auf das im Abs. 2 genannte Konto ab.

(2) Die auf dem Konto „Betriebsmittel“ gemäß Abs. 1 vereinnahmten Beträge sind durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe am nächstfolgenden Tage nach Eingang an das Ministerium der Finanzen, Konto 11 59 000/2 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

\* Siehe

— § 29 Abs. 5 der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl. II S. 745)

— Ziff. 6 der dazu erlassenen gemeinsamen Weisung des Ministers für Materialwirtschaft und des Ministers der Finanzen vom 3. Mai 1967 (den Beteiligten direkt zugestellt).

## § 10

**Verfügungsfonds**

Die Mittel des Verfügungsfonds sind bis zur Höhe von 20 % des Jahresplanbetrages übertragbar. Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel aus Zuführungen zum Verfügungsfonds auf Grund der Anweisung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom 15. Juli 1964 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Mobilisierung zusätzlicher Exporte\* sind auf das folgende Jahr übertragbar.

## § 11

**Produktionsfondsabgabe,  
Produktions- und andere Abgaben**

Die im Jahre 1967 erwirtschaftete Produktionsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1967 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

## § 12

**Handelsspanne aus Exportlieferungen**

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1968 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1968 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1967 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

## § 13

**Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten**

(1) VEB und Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 22. Januar 1968 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 31. Januar 1968 in Rechnung 1967 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen VEB bzw. Kombinat und örtlichen Räten, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 22. Januar 1968 abzurechnen. Ergeben sich daraus Verpflichtungen der örtlichen Räte gegenüber VEB bzw. Kombinat, haben die entsprechenden Zahlungen spätestens bis zum 31. Januar 1968 in Rechnung 1967 zu erfolgen.

\* den Beteiligten direkt zugestellt



## § 14

**Den Ministerien direkt unterstellte Betriebe**

(1) Für Abführungen der VEB und Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn werden die Termine für die Abführungen gemäß § 3 Abs. 6 und

§ 9 durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

## § 15

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

**Der Minister der Finanzen**  
B ö h m

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 563**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 vom 13. September 1967 — Starkstrom-Freileitungen —, 16 Seiten, 0,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 564**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1 vom 13. September 1967 — Gewinnung und Verwendung von Phosphor —, 16 Seiten, 0,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 565**

Arbeitsschutzanordnung 720 vom 11. September 1967 — Herstellung von Schwefelsäure —, 16 Seiten, 0,40 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263, erhältlich.*

Chronologischer und systematischer Teil  
Ausgabe 1967

# DAS GELTENDE RECHT

Dieses Nachschlagewerk über die geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen der DDR  
vom 7. 10. 1949 bis 31. 12. 1966

(ohne Preisanordnungen), Preis 24,- MDN

kann sofort bestellt werden beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

oder Barverkauf und Selbstabholung in der  
Buchhandlung für amtliche Dokumente  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263



STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 - Verlag (819/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufend  
Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 15 41 = Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 1. Dezember 1967

Teil II Nr. 113

Tag

Inhalt

Seite

1. 11. 67 Zweite Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung ..... 789

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Förderungsverordnung

vom 1. November 1967

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Durchführung der §§ 10, 12, 17, 19 bis 22 und 26 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

### I. Abschnitt

**Die Anerkennung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Diplome bzw. Zeugnisse beim Einsatz nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und der Aufnahme eines Studiums**

#### § 1

(1) Absolventen von Militärakademien, militärischen Hochschulen und Offiziersschulen, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen, sind von den Lehrveranstaltungen und Staatsexamensprüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums in allen Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

(2) Berufssoldaten, die nicht die Forderungen entsprechend Abs. 1 erfüllen, jedoch an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung teilgenommen und das Zeugnis der Bezirksparteischule der SED erworben haben und in der weiteren Zeit des aktiven Wehrdienstes die Teilnahme an der politischen Qualifizierung der Offiziere nachweisen können, sind bei der Aufnahme eines Fachschulstudiums und anderen Formen der Qualifizierung von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums befreit.

(3) Erworbene Abschlüsse in einer Sprachausbildung an militärischen Bildungseinrichtungen werden von den Hoch- und Fachschulen anerkannt, wenn sie den Anforderungen der betreffenden Fachrichtung entsprechen.

#### § 2

Die erworbenen Berufsbezeichnungen der Absolventen von Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind den zivilen Berufsbezeichnungen gemäß Anlagen 1 und 2 gleichgestellt.

\* I. DB vom 24. November 1966 (GBl. II Nr. 147 S. 962)

#### § 3

(1) Offiziere, die die Berufsbezeichnung als Fachlehrer erworben haben und beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit aufzunehmen, müssen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die zusätzlichen Forderungen entsprechend Anlage 1 erfüllen.

(2) Offiziere, die die Berufsbezeichnung als „Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht“ erworben haben und beabsichtigen, eine Lehrtätigkeit in dieser Fachrichtung aufzunehmen, erlangen die Lehrbefähigung nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch ein Zusatzstudium entsprechend Anlage 2 Hfd. Nr. 35. Beabsichtigen diese Offiziere eine Lehrtätigkeit in anderen Fachkombinationen aufzunehmen, gelten die Festlegungen entsprechend Abs. 1.

(3) Den Beginn und die Dauer des Zusatzstudiums gemäß Anlage 1 und die jeweiligen pädagogischen Bildungseinrichtungen, in denen das Studium durchgeführt werden soll, legt das Ministerium für Volksbildung fest.

(4) Den Offizieren, die das Zusatzstudium gemäß Anlage 1 durchführen, werden für das Staatsexamen die Prüfungen in den Ausbildungsfächern erlassen, die im Zeugnis der Offiziersschule bewertet sind. Das gilt nicht für Pädagogik, Psychologie und die gewählte Fachkombination.

(5) Die Ausarbeitung der Studienprogramme für das Zusatzstudium erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

(6) Den in den Absätzen 1 und 2 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums das Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1966 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 962) gewährt.

#### § 4

(1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die über eine langjährige Praxis verfügen und große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen, ohne die in den Anlagen 1 und 2 genannten Zeugnisse mit Berufsbezeichnungen erworben zu haben, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen einer Offiziersschule mit der in den Anlagen 1 und 2 genannten Qualifikation nachweisen, dieses Zeugnis erwerben. Dazu

ist eine Prüfung (extern) auf der Grundlage der gültigen Ausbildungsprogramme abzulegen. Dies gilt nicht, soweit § 15 zutrifft. Die Zuerkennung einer Berufsbezeichnung ohne Ablegen einer Prüfung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Anträge auf Erwerb der Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind von den Offizieren des aktiven Wehrdienstes auf dem Dienstweg über die Kommandeure der Verbände bzw. Gleichgestellte, von Offizieren der Reserve und außer Dienst über das für sie zuständige Wehrbezirkskommando, an die zuständige Offiziersschule zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) für Offiziere des aktiven Wehrdienstes
- ein Vorschlagsblatt (Vordruck Nr. 02 331) durch den unmittelbaren Vorgesetzten
  - bestätigte Abschriften von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
  - bestätigte Abschriften über erworbene zivilberufliche Qualifikationen
- b) für Offiziere der Reserve und außer Dienst
- bestätigte Abschriften von Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
  - bestätigte Abschriften über erworbene zivilberufliche Qualifikationen
  - eine Beurteilung und Nachweis über die berufliche Entwicklung und Qualifikation nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst
  - Stellungnahme des Chefs des Wehrbezirkskommandos.

(4) Die Offiziersschulen haben die Antragsteller über Studieninhalt und über die Prüfungsanforderungen zu informieren.

(5) Die Freistellung der Offiziere der Reserve und außer Dienst für die Ablegung der Prüfung erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.\*

(6) Die Kommandeure der Offiziersschulen haben über die Zulassung und den Zeitpunkt der Prüfung innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden und dem Antragsteller hierüber eine Mitteilung zu geben.

## II. Abschnitt

**Die Anerkennung von in der Nationalen Volksarmee erworbenen Qualifikationen bei der Aufnahme einer Tätigkeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst**

### § 5

(1) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst der Berufssoldaten ist vorrangig von den in der Anlage 4 (Offiziere) und in den Anlagen 5 und 6 (Unteroffiziere) aufgeführten Einsatzmöglichkeiten auszugehen.

(2) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sich beruflich zum Facharbeiter qualifizieren, den Abschluß der zehnklassigen Allgemeinbildenden Polytechnischen

\* § 9 der Externenprüfungsordnung vom 15. November 1960 (GBl. II S. 503)

Oberschule bzw. das Abitur erwerben, sind von den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fach Staatsbürgerkunde befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß des Programms

- der politischen Schulung der Unteroffiziere für die zehnte Klasse und
- der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung der Offiziere für das Abitur

nachweisen (Anlage 8). Im Zeugnis ist im Fach Staatsbürgerkunde der Vermerk „befreit“ einzutragen.

## III. Abschnitt

**Der Erwerb von Abschluß- und Befähigungszeugnissen für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei durch Angehörige der Volksmarine der Nationalen Volksarmee**

### § 6

(1) Den Angehörigen der Volksmarine wird auf dem Gebiet der Seeschifffahrt bzw. der Hochseefischerei anerkannt:

- a) die Seefahrtszeit und die erworbene Qualifikation
- b) die Dienstzeit der Matrosen und Unteroffiziere (Soldaten auf Zeit) der seemännischen Laufbahn bei nachgewiesener 30monatiger praktischer Seefahrtszeit als teilweise Berufsausbildung als Vollmatrose bzw. Matrose der Hochseefischerei. Zwecks Ablegung der Facharbeiterprüfung ist eine 6monatige Beschäftigung als Decksmann zur Aneignung der Kenntnisse im Umgang mit der Ladung und dem Ladegeschrir erforderlich
- c) die Dienstzeit der Matrosen und Unteroffiziere der Nachrichtenlaufbahn als vollwertige Berufsausbildung in den entsprechenden Ausbildungsberufen
- d) die Dienstzeit der Unteroffiziere (Soldaten auf Zeit) der verschiedenen Laufbahnen mit abgeschlossener Maatenausbildung als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei \*
- e) die Dienstzeit der Unteroffiziere, die als Berufssoldaten dienen (Obermeister/Stabsobermeister), als Voraussetzung zum Erwerb entsprechender Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei
- f) das Zeugnis der Offiziersschule der Volksmarine für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt und Hochseefischerei.

(2) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für die Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei sind die in den Anlagen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Soweit die Voraussetzungen, die zum Erwerb von Befähigungszeugnissen entsprechend den Anlagen 2 und 3 führen, während des aktiven Wehrdienstes erfüllt werden, sind darüber die entsprechenden Bescheinigungen auf Antrag des Bewerbers spätestens bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Verbandskommandeure auszustellen.

(4) Über den Erwerb des Befähigungszeugnisses als Nautischer Offizier in Großer Hochseefischerei „B 5“ wird durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik individuell entschieden.

## § 7

(1) Für Absolventen der Offiziersschule der Volksmarine, die beabsichtigen, nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, sind an der Seefahrtsschule Wustrow bei Bedarf Sonderklassen entsprechend den Festlegungen des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung zur Durchführung des in der Anlage 2 genannten Zusatzlehrganges einzurichten.

(2) Der Bedarf ist durch das Kommando der Volksmarine bis 1. Februar des Jahres des geplanten Studienbeginns an der Seefahrtsschule anzumelden.

(3) Anträge von Angehörigen der Volksmarine, die zur Versetzung in die Reserve vorgesehen sind, sind über die Kommandeure der Verbände und Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(4) Offiziere der Reserve der Nationalen Volksarmee und Offiziere außer Dienst richten ihren Antrag über das für sie zuständige Wehrbezirkskommando an das Kommando der Volksmarine. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Anträge müssen bis zum 15. Januar des Jahres des beabsichtigten Studienbeginns beim Kommando der Volksmarine vorliegen.

(6) Verfahrensfragen über die Durchführung des Zusatzlehrganges sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Seefahrtsschule Wustrow zu klären.

(7) Sonderregelungen zur Einstufung in laufende Lehrgänge können unter Anrechnung der bei der Volksmarine erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit in Verbindung mit der zuständigen Fachschule getroffen werden.

(8) Das Kommando der Volksmarine meldet die Einrichtung der Sonderklasse und die Teilnehmerzahl zum 20. April jeden Jahres an die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(9) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums das Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung gewährt.

## § 8

(1) Befähigungszeugnisse sind durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände und Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet werden.

(3) Angehörige der Reserve und außer Dienst der Nationalen Volksarmee richten ihre Anträge über die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Werden die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen durch die Angehörigen der Volksmarine nicht voll erfüllt bzw. nachgewiesen, wird die Anerkennung der Qualifikation auf dem Gebiet der

Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik individuell entschieden.

(5) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der Schiffsbesetzungsordnung möglich.

## IV. Abschnitt

**Die Anerkennung der Ausbildung der Offiziere des medizinischen Dienstes (Feldschere). Sanitätsunteroffiziere und Sanitäter der Nationalen Volksarmee und ihr möglicher Einsatz nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst**

## § 9

(1) Offiziere des medizinischen Dienstes (Feldschere) sind nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorrangig auf Planstellen des staatlichen Gesundheitswesens einzusetzen, die den Abschluß einer ökonomischen Fachschule des staatlichen Gesundheitswesens erfordern (Anlage 4). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sie sich zu verpflichten, ein verkürztes Zusatzstudium gemäß Anlage 2 lfd. Nr. 13 zu absolvieren.

(2) Den Umfang des verkürzten Zusatzstudiums und die jeweiligen Ausbildungseinrichtungen, in denen das Zusatzstudium durchgeführt werden soll, legt das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung fest.

(3) Offizieren des medizinischen Dienstes (Feldschere) kann die staatliche Anerkennung als „Hygiene-Inspektor“ oder „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden, wenn sie nach der Ausbildung als Feldscher mindestens 2 Jahre überwiegend eine diesen Berufen entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Der Einsatz als „Hygiene-Inspektor“ bzw. „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ kann auch ohne nachgewiesene praktische Tätigkeit erfolgen, wobei die staatliche Anerkennung dann nach entsprechender praktischer Tätigkeit erteilt wird.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Offiziere des medizinischen Dienstes der Reserve und Offiziere des medizinischen Dienstes außer Dienst (Feldschere).

(5) Der Antrag ist vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst über den leitenden Arzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweis als Feldscher
- Nachweis über die Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee nach dem Abschluß der Ausbildung als Feldscher
- Stellungnahme des Leiters des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. des leitenden Arztes des Wehrbezirkskommandos, aus der ersichtlich sein muß, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als „Hygiene-Inspektor“ bzw. „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ gegeben sind.

## § 10

(1) Sanitätsunteroffiziere, die die Qualifikation gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 Buchst. d haben, können auf Antrag die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger (mittlerer medizinischer Beruf) erhalten. Der Antrag ist dem Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. von Sanitätsunteroffizieren der Reserve über den leitenden Arzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf.
- Ausbildungsnachweis als Sanitätsunteroffizier
- Nachweis über die Tätigkeit als Sanitätsunteroffizier
- Beurteilung des dienstlichen Vorgesetzten.

(2) Beim Einsatz in stationären Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens darf der Sanitätsunteroffizier das erste Halbjahr nur unter Anleitung arbeiten.

(3) Sanitäter der Nationalen Volksarmee sind den Krankenpflegern (medizinischer Hilfsberuf) im staatlichen Gesundheitswesen bzw. den DRK-Pflegern, wenn sie die Qualifikation gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 Buchst. d haben, gleichgestellt.

(4) Nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kann der Einsatz der unter den Absätzen 1 und 3 Genannten gemäß Anlage 6 lfd. Nr. 6 erfolgen.

## V. Abschnitt

## Der Erwerb des Facharbeiterzeugnisses für Berufskraftfahrer

## § 11

Die Qualifikation als Facharbeiter „Berufskraftfahrer“ können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Grund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer verkürzten Ausbildung erwerben:

- a) nach Beendigung des Grundwehrdienstes, wenn sie vor der Einberufung die Fahrerlaubnis besaßen oder
- b) nach Ableistung der Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“, wenn sie die Fahrerlaubnis vor oder während des aktiven Wehrdienstes erworben haben

und im kfz.-technischen Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens für Angehörige des kfz.-technischen Dienstes sind.

## § 12

(1) Den Armeeangehörigen nach § 11 ist bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst durch die Entlassungsdienststelle eine Bescheinigung (Anlage 7) auszuhandigen.

(2) Die von der Entlassungsdienststelle der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstufung in eine Lohngruppe als „Berufskraftfahrer“. Die Bescheinigung verliert nach 6 Monaten ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird.

## § 13

Nach Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Kraftfahrer hat der ehemalige Armeeangehörige das Recht, einen Lehrgang an einer Betriebsakademie eines Verkehrsbetriebes zu besuchen. In diesem Lehrgang müssen die Kenntnisse des Lehrfaches „Betriebsökonomik“ vermittelt werden. Die praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer sind anzuerkennen, wenn die Bedingungen des § 11 erfüllt sind. Die Teilnahme am Lehrgang schließt für den ehemaligen Armeeangehörigen die Facharbeiterprüfung ein. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Hausarbeit
- b) Abschlussarbeit im Fach Betriebsökonomik
- c) Prüfungsgespräch.

## VI. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 14

## Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Angehörigen des Wehersatzdienstes, die während ihrer Dienstzeit entsprechende Zeugnisse bzw. Qualifikationen erworben haben.

## § 15

## Übergangsregelung

Offiziere des aktiven Wehrdienstes, der Reserve und außer Dienst, die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung noch keine Berufsbezeichnungen gemäß § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599) bzw. noch kein Zeugnis über den Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung der Nationalen Volksarmee zuerkannt erhalten haben, können eine solche Berufsbezeichnung bzw. ein Zeugnis über den Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung der Nationalen Volksarmee bis 31. Dezember 1969 erlangen. Die Arten der Berufsbezeichnungen und die Art und Weise ihres Erwerbs sind entsprechend der bisherigen Regelung in der Anlage 9 dargelegt.

## § 16

## Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: -

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599)
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1965 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 512).

Berlin, den 1. November 1967

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Hoffmann  
Armeegeneral

**Anlage 1**zu §§ 2, 3 und 4  
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung**Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee  
erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen**

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Berufsbezeichnung	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen für die Aufnahme einer Lehrstätigkeit
1	2	3	4	5
1.	Zugführer eines Mot-Schützenzuges	Fachlehrer	Fachlehrer	a) Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung
2.	Zugführer eines Panzerzuges	Fachlehrer	Fachlehrer	
3.	Feuer- und Führungszugführer	Fachlehrer	Fachlehrer	-b) die Festlegung der Fachkombinationen erfolgt im letzten Jahr vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend den Voraussetzungen, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen
4.	Aufklärungs- und Vermessungszugführer	Fachlehrer	Fachlehrer	
5.	Schallmeß-, Funkmeß- und Meteorologenzugführer	Fachlehrer	Fachlehrer	
6.	Fla-SFL-Zugführer	Fachlehrer	Fachlehrer	c) die Dauer des Zusatz/Direktstudiums wird durch das Ministerium für Volksbildung festgelegt. Es beträgt in der Regel 18 Monate
7.	Zugführer der leichten bzw. mittleren Flak-Artillerie	Fachlehrer	Fachlehrer	
8.	Zugführer der Grenztruppen	Fachlehrer	Fachlehrer	d) die Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden.

**Anlage 2**zu §§ 2, 3, 4, 6, 7 und 9  
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung**Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee  
erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen**

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
1.	Stellvertreter des Kompaniechefs für technische Ausrüstung	Ingenieur für Panzertechnik	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	
2.	Instandsetzungszugführer des panzertechnischen Dienstes	Ingenieur für Panzertechnik	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	
3.	Instandsetzungszugführer des kfz.-technischen Dienstes	Ingenieur für Kfz.-Technik	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	
4.	Zugführer eines Waffeninstandsetzungszuges	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Apparate- und Gerätebaus	
5.	Offiziere für Munition	Ingenieur für Artillerie-Technik und Bewaffnung	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Apparate- und Gerätebaus	
6.	Fernsprech- und Fernschreibzugführer	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernsprech- und Fernschreibtechnik	
7.	Richtfunkzugführer	Ingenieur für Fernmeldebetrieb	Ingenieur für Fernsprech- und Fernschreibtechnik	
8.	Funkzugführer	Ingenieur für Funkbetrieb	Ingenieur für Funktechnik	



Tfd. Nr.	Ausbildungsziel	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
9.	Zugführer eines Pionierzuges	Ingenieur für Pionierwesen	Ingenieur für Hoch- und Industriebau	
10.	Zugführer des chemischen Dienstes	Ingenieur für chemische Dienste	Ingenieur für Labortechnik	
11.	Zugführer eines Kfz.-Transportzuges	Ingenieurökonom	Ingenieurökonom Kraftverkehr	
12.	Offizier für Finanzen	Finanzwirtschaftler (Finanzen der NVA)	Finanzökonom (Staatshaushalt)	
13.	Feldscher	Feldscher	Absolventen einer ökonomischen Fachschule des staatlichen Gesundheitswesens, z. B. — Ökonom des Gesundheitswesens — Ökonom des Gesundheitswesens Fachrichtung Pharmazie — Ökonom des Gesundheitswesens Fachrichtung Medizin-Technik	Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums in der jeweiligen Fachrichtung zur Erlangung der Berufsbezeichnung
14.	Flugzeugführer/Ingenieur	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung	
15.	Ingenieur für Flugzeugzelle/ Triebwerk	Ingenieur für Flugzeugzelle/ Triebwerk	Ingenieur für Kraft- und Arbeitsmaschinen	
16.	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Ingenieur für Flugzeug-Elektrospezialausrüstung	Ingenieur für Elektrofeinwerktechnik	
17.	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeßausrüstung	Ingenieur für Flugzeugfunk- und Funkmeßausrüstung	Ingenieur für Elektronik	
18.	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	
19.	Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen	a) Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (Startbatterie) b) Ingenieur für die Fla-Raketenabteilung der Fla-Raketentruppen (funktechnische Kompanie)	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik.	
20.	Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	a) Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Montage und Beladung) b) Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen (Kontrollprüfstation)	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	
21.	Ingenieur für Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der Flak-Artillerie	Ingenieur für die Geschütz-Richtstation bzw. Kdo.-Gerät der Flak-Artillerie	Ingenieur für Elektronik	
22.	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen	Ingenieur für Funkmeßtechnik der funktechnischen Truppen	Ingenieur für Elektronik	

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
23.	Offizier des Treibstofftechn. Dienstes	Chemo-Techniker	Chemie-Ingenieur	— Absolvierung eines 1-Jahreslehrganges an einer Militärakademie der befreundeten sozialistischen Staaten — mindestens 3jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Treib- und Schmierstoffchemie
24.	Seeoffizier/Ingenieur für Schiffsführungs- und Waffensysteme	Ingenieur für Schiffsführungs- und Waffensysteme	a) Ingenieur für Elektronik b) Nautischer Offizier auf Großer Fahrt — A 5 — (Sondergenehmigung) c) Nautischer Offizier auf Großer Fahrt — A 5 — d) Kapitän auf Großer Fahrt — A 6 —	36 Monate praktische Seefahrtszeit  nach Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und 36 Monate praktische Seefahrtszeit  nach 12 Monaten Fahrzeit auf Handelsschiffen als Nautischer Offizier auf Großer Fahrt — A 5 — und Erfüllung der entsprechenden Bestimmungen der Schiffsbesetzungsordnung (SBO)
25.	Nachrichtenoftizier/Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	Nachrichtenoftizier/ Ingenieur für Nachrichtenbetriebsdienst	a) Ingenieur für Funktechnik b) Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 2. Klasse	Aufnahmegespräch an der Seefahrtsschule Wustrow. Einstufung in den laufenden Lehrgang (Seefunkzeugnis 2. Klasse)
26.	Funktechnischer Offizier/ Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	Ingenieur für Funkortungs- und Leitsysteme	Ingenieur für Elektronik	
27.	Schiffsmaschinenoffizier/ Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	a) Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb b) Technischer Offizier — C 5 —  c) Schiffsingenieur — C 6 —	24 Monate praktische Fahrzeit im Schiffsmaschinenbetrieb. Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung (SBO)  48 Monate praktische Fahrzeit im Schiffsmaschinenbetrieb. Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen der Schiffsbesetzungsordnung (SBO)
28.	Ingenieur für Militärkybernetik	Ingenieur für Militärkybernetik	Systemingenieur	
29.	Seeoffizier	Seeoffizier	wie lfd. Nr. 24 b) bis d)	wie lfd. Nr. 24
30.	— Nachrichtenoftizier — Funktechnischer Offizier	Ingenieur für Nachrichtentechnik	a) Ingenieur für Nachrichtentechnik b) Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 2. Klasse	Aufnahmegespräch an der Seefahrtsschule Wustrow. Einstufung in den laufenden Lehrgang (Seefunkzeugnis 2. Klasse)

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4	5
31. Schiffsmaschineningenieur		Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb Technischer Offizier – C 5 – Schiffsingenieur – C 6 –	wie lfd. Nr. 27 wie lfd. Nr. 27
32. Ingenieur für Schiffsbau		Ingenieur für Schiffsbau	Ingenieur für Schiffsbau	
33. Ingenieur für Elektrotechnik		Ingenieur für Elektrotechnik	Ingenieur für Elektrotechnik	
34. Ingenieur für Seevermessung		Ingenieur für Seevermessung	Ingenieur für Seevermessung	
35. Offiziere der operativen Fachrichtungen		Zugführer einer operativen Fachrichtung mit der Berufsbezeichnung „Oberstufenlehrer“ für polytechnischen Unterricht	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	Für Aufnahme der Lehrtätigkeit als Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht ist die Aufnahme eines Zusatzstudiums von etwa 1 Jahr zum Erwerb der Lehrbefähigung notwendig.
36. Offiziere der Waffengattungen und Dienste		Techniker der Waffengattungen und Dienste	a) Ingenieur bzw. Ingenieurökonom der jeweiligen Fachrichtung  b) Meister der volkseigenen Industrie der jeweiligen Fachrichtung	Aufnahme eines verkürzten Studiums in der jeweiligen Fachrichtung zum Ingenieur bzw. Ingenieurökonom.  Über die Einstufung in das jeweilige Semester entscheiden die Ausbildungseinrichtungen auf Vorschlag der delegierenden Institutionen. Die Berufsbezeichnung kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch extern erworben werden.

Anmerkung: Die Berufsbezeichnungen der lfd. Nr. 29 bis 36 können nur bis 31. Dezember 1969 erworben werden. (Vergleiche § 15)

### Anlage 3

zu §§ 6 und 8

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

### Erfordernisse für den Erwerb von Befähigungszeugnissen

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikationen und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Maat der Navigationslaufbahn	Zeugnis über abgeschlossene Maatenausbildung, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 36 Monate praktische Seefahrtszeit	Aufnahmegespräch an der Seefahrtsschule Wustrow, Einstufung in einen laufenden – A 3 – Lehrgang	Schiffsführer in der Küstenfahrt – A 1 –  Nautischer Offizier auf Kleiner Fahrt – A 2 –	A 3 nach Erfüllung der Bedingungen der Schiffsbesetzungsordnung (SBO)

Lfd. Nr.	Dienstlaufbahn	Nachzuweisende Kenntnisse, Qualifikation und praktische Seefahrtszeit	Noch zu erwerbende Qualifikationen und notwendiger Besuch von Schulen und Lehrgängen	Erwerb welcher Befähigungszeugnisse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.	Berufssoldaten (Unteroffiziere der Navigationslaufbahn)	Zeugnis über abgeschlossenen Unteroffiziers-Qualifizierungslehrgang bzw. Nachweis der Unteroffiziersklassifizierung I, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 48 Monate prakt. Seefahrtszeit, davon 24 Monate als Wachoffizier		Nautischer Offizier auf Kleiner Fahrt — A 2 —	A 3 nach Erfüllung der Bedingungen der Schiffsbesetzungsordnung (SBO)
3.	Matrosen und Maate der Funklaufbahn	Zeugnis über abgeschlossene Matrosen- bzw. Maatenausbildung, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Aufnahmegespräch an der Seefahrtsschule Wustrow, Einstufung in einen laufenden Lehrgang (Seefunksonderzeugnis)	Seefunksonderzeugnis	
4.	Berufssoldaten (Unteroffiziere) der Funklaufbahn	Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersqualifizierung bzw. Nachweis der Unteroffiziersklassifizierung I, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 12 Monate praktischer Funkbetriebsdienst	Aufnahmegespräch an der Seefahrtsschule Wustrow, Einstufung in einen laufenden Lehrgang (Seefunkzeugnis 2. Klasse)	Seefunkzeugnis 2. Klasse	
5.	Maat der Maschinenlaufbahn	Zeugnis über abgeschlossene Maatenausbildung, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, abgelegte Facharbeiterprüfung in einem technischen Beruf bzw. 24 Monate Werkstattpraxis, 24 Monate praktische Fahrzeit im Schiffsmaschinenbetrieb		Seemaschinenführer — C 2 —	Die Lehre oder die 24 Monate Werkstattpraxis können durch weitere 24 Monate Seefahrtszeit ersetzt werden.
6.	Berufssoldaten (Unteroffiziere) der Maschinenlaufbahn	a) Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersqualifizierung bzw. Nachweis der Unteroffiziersklassifizierung I, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 24 Monate praktische Fahrzeit im Schiffsmaschinenbetrieb b) Zeugnis über abgeschlossene Unteroffiziersqualifizierung bzw. Nachweis der Unteroffiziersklassifizierung I, Erfüllung der Dienstzeit in der Volksmarine, 48 Monate praktische Fahrzeit im Schiffsmaschinenbetrieb		Technischer Offizier — C 3 —  Technischer Offizier — C 4 —	Sofortiger Einsatz in der Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei  Sofortiger Einsatz in der Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei

**Bemerkungen zu den Ziffern 5 und 6:**

Bei fehlender Praxis an Dampfanlagen erfolgt die Ausstellung der Befähigungszeugnisse mit Einschränkung im Geltungsbereich.

## Anlage 4

zu §§ 5 und 9

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

## Einsatzmöglichkeiten für Offiziere mit dem Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung, Steuerleute und Feldschere

Lfd. Nr.	Militärische Qualifikation	Einsatzgebiet z. B. in / als	Einsatzmöglichkeit z. B.
1	2	3	4
1.	Fachschulabschluß einer operativen Fachrichtung	a) in Staats- und wirtschaftsleitende Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>— auf dem Gebiet der Kaderarbeit</li> <li>— Organisation</li> <li>— Abteilung Inneres der Räte der Bezirke und Kreise</li> <li>— im Bereich der Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise</li> </ul>
		b) in der Gesellschaft für Sport und Technik	— leitende Mitarbeiter in allen nicht-technischen Gebieten
		c) in der Nationalen Volksarmee	— als Zivilbeschäftigte
		d) in Organen des Wehrersatzdienstes	— Einstellung erfolgt mit gleichem Dienstgrad
		e) in Organen des Ministeriums des Innern (außerhalb des Wehrersatzdienstes)	— Einstellung erfolgt in der Regel mit gleichem bzw. vergleichbarem Dienstgrad
2.	Steuerleute für Gefechtsstände	Interflug	im Flugsicherungsdienst
3.	Feldscher	a) als Ökonom des Gesundheits- und Sozialwesens, im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mitarbeiter im Ministerium für Gesundheitswesen</li> <li>— Mitarbeiter bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen</li> <li>— Assistent und persönlicher Referent der Direktoren</li> <li>— Oberreferent, Referent, Sachbearbeiter für Arbeit, Planung oder Haushalt</li> <li>— Leiter der Referate Arbeit, Planung oder Haushalt</li> <li>— Leiter der Kaderabteilung</li> <li>— Verwaltungsleiter</li> <li>— Leiter der allgemeinen Verwaltung</li> <li>— Leiter der Materialverwaltung</li> <li>— Sicherheitsinspektor</li> <li>— Wirtschaftsleiter</li> <li>— Mitarbeiter im Büro für Neuerer</li> </ul>
		im Deutschen Roten Kreuz	— leitende Mitarbeiter in den Sekretariaten
		b) als Ökonom im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen, Fachrichtung Pharmazie bzw. Medizintechnik im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mitarbeiter im Ministerium für Gesundheitswesen</li> <li>— Mitarbeiter eines Versorgungs-Depots im Bezirk</li> <li>— leitender Mitarbeiter im Versorgungskontor</li> <li>— Mitarbeiter des Bezirks- bzw. des Kreisapothekers für pharmazeutische Versorgung bzw. medizintechnische Versorgung</li> </ul>
		in der pharmazeutischen oder medizintechnischen Industrie	Ökonom
		c) als Hygiene- bzw. Arbeits-Hygiene-Inspektor im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Mitarbeiter im Ministerium für Gesundheitswesen</li> <li>— Mitarbeiter bei den Räten der Bezirke oder Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen</li> <li>— Hygiene-Inspektor in der Hygiene-Inspektion eines Kreises</li> <li>— Hygiene-Inspektor in einem Hygiene-Institut des Bezirkes</li> <li>— Arbeits-Hygiene-Inspektor</li> <li>— Hygiene-Inspektor oder als Arbeits-Hygiene-Inspektor</li> </ul>
		im verkehrsmedizinischen Dienst	— Bereitschaften — ist dem Fachschulabschluß

Anmerkung: Der Fachschulabschluß an der Fachschule des Ministeriums des Innern einer operativen Fachrichtung der Nationalen Volksarmee gleichgestellt.

Anlage 5

zu § 5

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Allgemeine Einsatzmöglichkeiten für Berufssoldaten (Unteroffiziere)**

Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee z. B. als	Allgemeine Qualifikation	Einsatzgebiet	Kann eingesetzt werden als
1	2	3	4
Hauptfeldwebel Zugführer stellvertretende Zugführer und andere Berufssoldaten in operativen Richtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule</li> <li>— Grundkenntnisse des marxistisch-leninistischen Grundlagenstudiums und seiner Weitervermittlung</li> <li>— Kenntnisse und Erfahrungen in der Bildung und Erziehung sowie der Führung von Kollektiven</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erziehungswesen (Jugend- und Lehrlingswohnheime, Spezialheime, Jugendwerkhöfe)</li> <li>b) Abteilung Jugendhilfe der Räte der Kreise bzw. Bezirke</li> <li>c) Gesellschaft für Sport und Technik: (Kreis- bzw. Bezirksvorstände, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, zentrale Schulen, Sommer- und Winterlager)</li> <li>d) in der Nationalen Volksarmee</li> <li>e) in Organen des Ministeriums des Innern: Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz, Volkspolizei-Bereitschaften und Kompanien der Transportpolizei als Einheiten des Wehersatzdienstes</li> <li>f) Zollverwaltung der DDR (besonders für Angehörige der Grenztruppen und der Stadtkommandantur Berlin)</li> <li>g) nachgeordnete Einrichtungen des Amtes für Jugendfragen (Jugendherbergen und Touristenheime)</li> <li>h) Industrie- und Bauwesen, Landwirtschaft, Verkehrswesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzieher</li> <li>selbständige Mitarbeiter</li> <li>Instrukteure, Oberinstrukteure (entsprechend den Spezialkenntnissen der einzelnen Waffengattungen)</li> <li>als Zivilbeschäftigte</li> <li>Die Einstellung erfolgt in der Regel mit dem gleichen bzw. vergleichbaren Dienstgrad.</li> <li>Im Wehersatzdienst erfolgt die Einstellung mit gleichem Dienstgrad.</li> <li>Zollassistent, Zolloberassistent.</li> <li>Leiter der Einrichtungen</li> <li>technische und kaufmännische Angestellte entsprechend den Gehaltsgruppenkatalogen, z. B. Arbeitskräftelenker, Kaderinstrukteur, Dispatcher, Einkäufer, Materialversorger, Schrottbeauftragter, Transportleiter</li> </ul>

**Anlage 6**

zu §§ 5 und 10

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Spezielle Einsatzmöglichkeiten für Berufssoldaten (Unteroffiziere)  
entsprechend der erworbenen Qualifikation**

Waffengattung/Dienste und besondere militärische Qualifikation	Ausgeübte Tätigkeit in der NVA z. B. als	Einsatzgebiete	Der Einsatz kann z. B. erfolgen als
1	2	3	4
<b>1. Rakentruppen und Artillerie</b>			
a) waffentechnische Instandhaltung und -setzung, Aufbewahrung und Lagerung	Waffen- und Geschützmeister, Unteroffizier des waffentechnischen Dienstes	Metallverarbeitende Industrie Baumechanik Landtechnische Instandsetzung	Werkzeug- und Vorrichtungsbauer, Prod.-Disponent, Gütekontrollleur, Lagerwirtschaft
b) wie a) für optische Geräte	Optikmeister	Optische Industrie wiss. Gerätebau	Feinwerktechniker wie a)
c) wie a) für Kdo.-Geräte und Funkmeßstationen	Unteroffizier für Instandsetzung von funk-, meß- und elektromechanischen Geräten	Elektrotechnik/Elektronik, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik	Meß- und Regelungsmechaniker wie a)
d) Lagerung und Umgang mit Zündern und Munition	Feuerwerker	Sprengstoffindustrie, Pyrotechnik, Bergbau, Baustoffindustrie, Ministerium des Innern, Gesellschaft für Sport und Technik	Sprengmeister, Sprengstoffverwalter  Instrukteur für Waffen und Munition
<b>2. Panzer, Kfz.-Wesen</b>			
a) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Motoreninstandsetzung, Klebe- und Schweißarbeiten	Werkstattleiter, Instandsetzungszugführer, Schirrmeister/Instandsetzung, Gruppenführer Instandsetzung, Mechaniker (Werkstatt), Panzerkommandanten, Panzerinstandsetzungseinrichtungen, Panzerwart	Kfz.-Instandsetzungsbetriebe, Kreisbetriebe Landtechnische Instandsetzung, Motoren- und Fahrzeugbau	Lehrausbilder, Kfz.-Meister, Werkstattleiter, Lagerverwalter, Instruktoren, Produktionsdisponenten
b) Organisierung und Durchführung von Fahrschullehrgängen	Schirrmeister/Fahrlehrer, Panzer-Fahrlehrer	Kreisbetriebe Landtechnik, Kfz.-Nahverkehr (kommunale Betriebe), Gesellschaft für Sport und Technik	Fahrschulinstruktoren  Oberinstrukteur Kfz.-Wesen
c) Org. der mat.-techn. Versorgung, Lagerwirtschaft, Ersatzteilbeschaffung, Nachweisführung	Lagerunteroffiziere, Lagerverwalter, Leiter des Lagerbezirkes	Kreisbetrieb Landtechnik, Kfz.-Instandsetzungswerke, Güternah- und Fernverkehrsbetriebe, Bau- und Baustofftransport, große Fuhrparks (Spedition, Handel)	Lagerverwalter
d) Organisierung des Fahrzeugeinsatzes und Nutzung der Kfz.-Technik	Schirrmeister	Bezirksdirektion Kraftverkehr, Kraftverkehr Nah- und Fernbetriebe, große Fuhrparks	Einsatzleiter, Dispatcher
<b>3. Nachrichten</b>			
a) Fernmeldetechnik, Funk- und HF-Technik  Fernschreib-, Fernsprech-, NF-Technik, Antennen- und Stromversorgungstechnik	Mechanikermeister, Werkstattleiter, Instandsetzungsgruppentruppführer, Unteroffizier des nachrichten-technischen Dienstes, Funkmeßtruppführer	Im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen bei Fernmelde-, Fernmeldebau- und Funkämtern, Bezirksdirektionen, Funkwerke, Fernmelde- werke des Industriezweiges RFT  Gesellschaft für Sport und Technik	Eingruppierung entsprechend der jeweiligen Qualifikation und besonderen Erfahrungen Industrie: Haupttrichtung Elektronik / Betriebs-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik  Oberinstrukteur Nachrichten



Waffengattung/Dienste und besondere militärische Qualifikation	Ausgeübte Tätigkeit in der NVA z. B. als	Einsatzgebiete	Der Einsatz kann z. B. erfolgen als
1	2	3	4
b) Funk- und Fernschreibbetriebsdienst, Großfunkzeugnis der Deutschen Post	Leiter der Funkzentrale, Funkbetriebsaufsicht, Leiter der Fernsprechzentrale, Leiter der Nachrichtenzentrale, Leiter des Funkbetriebsdienstes, Leiter der Fernschreibzentrale	Im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen für den Fernschreibbetriebsdienst, bei Fernmeldeämtern für den Funkbetriebsdienst, bei der Küstenfunkstelle Rügen Radio und beim Funkkontroll- und Meßdienst usw. Staatliches Rundfunkkomitee, ADN, Nachrichtenwesen anderer zentraler Organe (Betriebsdienst)	wie a)
c) Verwaltungsfunktionen des Nachrichtenwesens	Lagerverwalter, Sachbearbeiter Spezialdokumente, Auswerter, Kurierdienst (K.-Stelle, K.-Zentrale)	Im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen bei Fernmelde- und Funkämtern, Industriebetriebe der Nachrichten- und Meßtechnik, zentrale staatliche Organe	Eingruppierung entsprechend der Art der Tätigkeit in der NVA
<b>4. Pionierwesen</b>			
a) Wasserfahrzeuge für Binnengewässer, Tauchgeräte, Unterwasserarbeiten	Pioniertechnische Dienste (Wasser), Obertaucher, Taucherlehrausbilder, Fährdienst	Vorkkehrswesen/Wasserstraßen, DDR — Wasserwirtschaft der DDR, Spezialkombinate des Bauwesens, Schiffs- und Bootswerften, Gesellschaft für Sport und Technik	Lehrausbilder Fahrpersonal (DDR) (lt. Gehaltsgruppenkatalog), Taucherlehrausbilder und Obertaucher
b) Pioniermaschinen, nicht gepanzerte Vollkettenfahrzeuge über 10 t, Sprenggenehmigung,	Fahrlehrer für Pioniermaschinen	Bauwesen (Tiefbau und Spezialbau), Straßenbau, Erdöl/Erdgas	Dispatcher für schwere Baumaschinen, Fahrlehrer
c) Schirrmeister und Fahrlehrer siehe Einsatz für Berufssoldaten des Kraftfahrwesens			
<b>5. Chemische Dienste</b>			
a) Radiochemische Kenntnisse, Kernstrahlungsmesstechnik	Mechaniker für Strahlungsmeßgeräte, Strahlungsmeßgerätewart	Industriebetriebe der Kohle, Metallurgie und des Maschinenbaus	Bedienungspersonal von Anlagen auf radioaktiver Isotopenbasis
b) Wartung, Pflege und Instandsetzung von chemischen Mitteln und Geräten	Leiter der chemischen Werkstatt, Schirrmeister, Mechaniker	Industriebetriebe der chemischen Industrie	Reparatur- und Instandhaltung, Werkstätten
<b>6. Rückwärtige Dienste</b>			
a) Ernährungskunde, Speisenproduktion und -kalkulation, Gemeinschaftsverpflegung, Kochinstrukteur, Ausbildung von Truppenköchen bzw. Feldbäckern	Küchenleiter, Kochinstrukteur	Gastronomie, Betrieb für Gemeinschaftsverpflegung	Koch, Abteilungskoch, Küchenleiter, Lehrausbilder, Betriebsleiter/Bereichsleiter von zentralen Betriebsgaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
	Sachbearbeiter für Verpflegung	Ferienheime, Schulen, Krankenhäuser	Wirtschaftsleiter, Betriebsleiter/Bereichsleiter von zentralen Betriebsgaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
	Backmeister	Großbäckereien, Backwarenindustrie, Sommer- und Winterlager der Gesellschaft für Sport und Technik	Technologe, Lehrausbilder, Betriebsleiter/Bereichsleiter in Großbäckereien, Chefkoch/Küchenleiter, Wirtschaftsleiter

Waffengattung/Dienste und besondere militärische Qualifikation	Ausgeübte Tätigkeit in der NVA z. B. als	Einsatzgebiete	Der Einsatz kann z. B. erfolgen als
1	2	3	4
	Lagerverwalter für Verpflegung	Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Großhandel, staatliche Lagerwirtschaft	Leiter oder Bereichsleiter von Lagern und entsprechenden Einrichtungen
b) Instandsetzung von Bekleidung und Ausrüstung Lagerwirtschaft, Nachweisführung	Leiter der Werkstatt Bekleidung und Ausrüstung Sachbearbeiter für Bekleidung und Ausrüstung	Dienstleistungsbereich (Instandsetzung von Bekleidung/Lederwaren) Großhandel (Textil/Lederwaren), Lagerwirtschaft	Werkstattleiter, Betriebsleiter Lagerleiter, Lagerbereichsleiter
c) Umschlag, Lagerung und Transport von brennbaren Flüssigkeiten und tanktechnischen Geräten. Besitz des Laboranwärtersattest für Treib- und Schmierstoffe	Sachbearbeiter für Treib- und Schmierstoffe	VEB Minol, Industriezweig Mineralöle	Leiter von Tankstellen, Lagerverwalter, Schmierungsfacharbeiter, Laborfacharbeiter, Chemiefacharbeiter
d) Ausbildung als Sanitätsunteroffizier und 3jährige Tätigkeit im medizinischen Dienst der NVA	Sanitätsunteroffizier	Staatliches Gesundheits- und Sozialwesen	Krankenpfleger (mittlerer medizinischer Beruf) In allen dieser Qualifikation entsprechenden Tätigkeitsbereichen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens. Sie haben die gleichen beruflichen Perspektiven, wie im staatlichen Gesundheitswesen ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger.
Ausbildung als Sanitäter der NVA	Sanitäter	Staatliches Gesundheits- und Sozialwesen	Krankenpfleger (Hilfsberuf), Hygieneaufseher, Arbeits-Hygieneaufseher, Badegehilfe. Außerdem als Hilfskraft in der Desinfektion, im Schirmbildbetrieb, bei Sektionen. Einsatz im Krankentransport möglich.
<b>7. Topographischer Dienst</b>			
Kartographische und polygraphische Spezialtechnik, geodätische topographische Arbeiten, fotogrammetrische Auswertverfahren, Anfertigung graf. Dokumente, Luftbildauswertung	Zugführer Kartograph oder Topograph, Oberkartograph, Leiter der Kartendruckerei, Leiter des Kartenlagers, Reproduktionsfotograph, Gruppenführer, Luftbildauswertung, Steuermann Luftbilddaufnahmen	Vermessungs- und Kartenwesen der DDR, Ingenieurvermessung Industriezweig Geologie	Truppführer Geodäsie bzw. Fotogrammetrie, Meßtruppführer, Kartograph, Reproduktionsfotograph, Offsetdrucker, Kopierer
<b>8. Administration und sonstige Dienste</b>			
a) Wiedergabetechnik (Wartung und Instandsetzung), Filmvorführer	Instrukteur, Gruppenführer, Mechanikermeister für Wiedergabetechnik, Ausbilder	Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, Rundfunk/Fernsehen, Bezirkslichtspielbetriebe, Industriegroßbetriebe	Instrukteur, Mechanikermeister, Leiter des Betriebsfunkstudios
Studioassistent, Meß- und-Fontchnik	Studioassistent, Fontechner (Ingenieur) Meßtechniker (Ingenieur)	Im Wirtschaftszweig Post- und Fernmeldewesen bei Ämtern des Funkwesens	entsprechend der speziellen Tätigkeit in der NVA und den Einsatzmöglichkeiten
b) Berufstätigkeit polygraphische Industrie (Druckerei, Vervielfältigung)	Leiter der Druckerei, Druckereipersonal, Korrektor, Leiter der Vervielfältigung	polygraphische Industrie, zentrale Staatsorgane	entsprechend der beruflichen Qualifikation und der speziellen Tätigkeit in der NVA
c) Finanzwirtschaft, Haushaltsplanung, Finanznachweisführung	Unteroffizier für Finanzen	Staatsapparat, Industriebetriebe	Haushaltsachbearbeiter, Finanzplaner, Wirtschaftskontrolle
Nachweisführung/ Statistik	Sachbearbeiter für Nachweisführung	Industriebetriebe, Gesellschaft für Sport und Technik	Plankontrolle/Statistik

Waffengattung/Dienste und besondere militärische Qualifikation	Ausgeübte Tätigkeit in der NVA z. B. als	Einsatzgebiete	Der Einsatz kann z. B. erfolgen als
1	2	3	4
<b>9. Luftstreitkräfte/Luftverteidigung</b>			
a) Mechanikerqualifikation für Flugzeugfunkausrüstung, Funkmeßtechnik, Elektrospezialausrüstung, Flugzeugsonderbewaffnung, Fla-Raketentechnik, Wartung und Pflege mechanischer, elektrischer Geräte	Mechaniker (Obermechaniker für Funk-, Funkmeß-, Spezialausrüstung), Waffenmechaniker für Kontrollen und Prüfstationen, Sichtgeräte, Startausrüstung, Waffenmechaniker	Industriezweig Elektrotechnik/Elektronik, Meß-, Steuer-, Regelungstechnik, wissenschaftlicher Gerätebau, Industriebetriebe (automatisierte Anlagen)	Lehrausbilder Feinwerktechniker, Meß- und Regelungsmechaniker (besonders Reparatur- und Instandhaltungssektor), Anlagenmechaniker
b) Lagerung, Wartung und Pflege sowie Nachweisführung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten und Bauteilen	Lagerverwalter bzw. für mechanische Ersatzteile, für funktionstechnische Geräte	Einsatzgebiete wie a)	Lagerverwalter, Einkauf, materialtechnische Versorgung, Teillagerleiter für Flug-, Kfz.- und Nachrichtenwesen
c) typengebundene Beherrschung der Flugzeugzelle/Triebwerk einschließlich Meß- und Prüfgerät	Flugzeugwart, Obermechaniker für Zelle/Triebwerk	Energiewirtschaft, Motoreninstandsetzung Fahrzeugbau, Dieselmotoren-Pumpen-Verdichter	Meister der volkseigenen Industrie für Kraft- und Arbeitsmaschinen
d) Bedienung und Wartung der Sauerstoffversorgungstechnik/Sauerstoffgewinnung	Leiter der Sauerstoff-erzeugung und technische Gase	Industriebetriebe (mit eigener Sauerstoff-erzeugung)	Anlagenfahrer
<b>10. Volksmarine</b>			
a) Kenntnisse in der Organisation und Durchführung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bord sowie der Ausbildung	Bootsmann, Oberbootsmann, Signalmeister	Gesellschaft für Sport und Technik, Binnenreederei	Instrukteur, Oberinstrukteur, Bootsmann
b) wie a)	Artillerie-, Sperr-, Torpedomeister	Metallverarbeitende Industrie, Kranbau, chemischer Anlagenbau	Gütekontrolleur, Produktionsdisponent, Industriemeister
c) wie a)	Funkmeß-, Funkmeß-Waffenleit-, Raketen-Waffenleit-, Hydroakustik-Meister	Industriezweig Elektronik, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Gerätebau	Meß- und Regelungsmechaniker wie b)
d) wie a)	Turbinenmeister, Elektromeister	Kraftwerke	Anlagenfahrer, Schaltmeister
e) wie a)	Motorenmeister	Dieselmotorenwerke, Werften und ähnliche Industriebetriebe, Reichsbahn	Meister der Reparatur- abteilung, Prüfstandsmeister

Anmerkung: Verwendungen in den einzelnen Teilstreitkräften, Waffengattungen und Diensten, die untereinander vergleichbar sind, sind entsprechend den Beispielen gleichzubehandeln.

#### Anlage 7

zu §§ 11, 12 und 13

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

#### Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee  
Dienststelle .....  
Postschließfach .....  
O. U., den .....

#### Bescheinigung

Dem .....  
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee im kfz.-technischen Dienst eingesetzt war und das Klassifizierungsabzeichen für Angehörige des kfz.-technischen Dienstes der Stufe ..... besitzt.

Vorstehende Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum ..... (Gültigkeitsdauer bis 6 Monate) und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses den Abteilungen Kader bzw. Personalbüros zu übergeben.

Dienstsiegel

Unterschrift  
Dienstgrad

**Anlage 8**

zu § 5

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Nationale Volksarmee

Dienststelle .....

Postschließfach .....

O. U., den .....

**Bescheinigung**Dem. ....  
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung der Offiziere politischen Schulung der Unteroffiziere\* regelmäßig teilgenommen und das Programm abgeschlossen hat.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß eines Qualifizierungsvertrages den Abteilungen Kader bzw. Personalbüros vorzulegen.

Dienstsiegel .....

Unterschrift  
Dienstgrad

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 9**

zu § 15

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Erlangung von Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnissen über den Fachschulabschluß in der Nationalen Volksarmee**

1. Die Berufsbezeichnungen der einzelnen Fachrichtungen sind:

- Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung
- Ingenieur für Schiffsbau
- Ingenieur für Seevermessung
- Ingenieur für Elektrotechnik
- Ingenieur für Nachrichtentechnik (nur bei Volksmarine)
- Ingenieur des Fernmeldebetriebsdienstes
- Ingenieur des Funkbetriebsdienstes
- Ingenieur des Nachrichtentechnischen Dienstes
- Flugzeugführer-Ingenieur
- Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht
- Finanzwirtschaftler (Finanzen der Nationalen Volksarmee)
- Handelswirtschaftler, Bekleidungstechniker
- Techniker des allgemeinen Maschinenbaus
- Techniker für Kfz.-Instandsetzung
- Techniker des Nachrichtenbetriebsdienstes

- Techniker des Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsdienstes
- Techniker für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Techniker für elektrische Anlagen und Geräte
- Techniker für Feinwerktechnik
- Techniker für Niederfrequenztechnik
- Vermessungstechniker
- Techniker für Hochfrequenztechnik
- Techniker für Industriebau
- Techniker für Tiefbau
- Chemo-Techniker (Radio-Chemie), Chemo-Techniker
- Steuerleute im zivilen Flugsicherungsdienst
- Nautischer Offizier auf Großer Fahrt — A 5 —
- Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb

2. (1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die Offiziersschulen mit einer Dauer von mindestens 10 Monaten besuchten, ohne die in Ziff. 1 genannten Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnisse erworben zu haben, sowie Offiziere mit langjähriger Tätigkeit, die große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen und keine Offiziersschulen besuchten, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen der Offiziersschulen mit der in Ziff. 1 genannten Qualifikation nachweisen, diese ebenfalls erwerben.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zeugnisse bzw. Berufsbezeichnungen treffen die Kommandeure der Offiziersschulen auf der Grundlage der politischen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Erfahrungen der Offiziere. Sie erhalten das Recht, Bewerber bei Notwendigkeit zu einer Überprüfung zu bestellen. Die Freistellung für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst hat auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.\*

3. (1) Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst stellen den Antrag zum Erwerb des entsprechenden Zeugnisses bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bestätigte Abschriften von vorhandenen Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
- b) eine Beurteilung über die berufliche Entwicklung und Qualifikation seit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und eine Befürwortung des Antrages, die durch die Arbeits- bzw. Dienststelle ausgestellt werden.

\* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBL I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBL I S. 127)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. Dezember 1967

Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 67	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	805
2. 11. 67	Anordnung über die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur .....	805
21. 11. 67	Anordnung Nr. 6 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation .....	807
23. 11. 67	Anordnung zur Aufhebung des Seehafenumschlagstarifes (SUT) .....	808
14. 11. 67	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie .....	808
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	808

### Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1967

Auf Grund von § 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) In Abänderung des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 653) wird als Bezeichnung der Währung der Deutschen Demokratischen Republik

„Mark der Deutschen Demokratischen Republik“  
(Kurzbezeichnung „Mark“, abgekürzt „M“) bestimmt.

bestimmt.

(2) Gesetzliche Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank mit der Bezeichnung „Deutsche Mark“ bzw. „Mark der Deutschen Notenbank“ behalten weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Das gilt auch für Schecks, Reiseschecks und andere Zahlungsmittel.

#### § 2

Die Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 603) wird als gegenstandslos aufgehoben.

#### § 3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm

### Anordnung über die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur

vom 2. November 1967

Um die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur durch die Einrichtungen des Verlagswesens und des Buchhandels zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken für Erwachsene, Jugendliche und Kinder — einschließlich der Bibliotheken in den Häusern der

Jungen Pioniere — und der Gewerkschaftsbibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt — mit Literatur ist von den beteiligten Einrichtungen als vorrangige Aufgabe zu betrachten. Literaturbestellungen der Bibliotheken sowie der mit ihrer Versorgung beauftragten Institutionen sind bevorzugt und unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Liefertermine zu erfüllen.

(2) Die Bedingungen für die Versorgung der Bibliotheken mit Literatur sind in die bestehenden bzw. abzuschließenden Verträge zwischen

den Verlagen und dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG)

den Verlagen und den Betrieben der polygraphischen Industrie

dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und den Betrieben der polygraphischen Industrie

aufzunehmen. Außerdem sind zwischen dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen und den Verlagen Vereinbarungen zur Durchführung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Aufgaben zu treffen.

## § 2

(1) Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG), Abteilung Bibliotheken — im folgenden Abteilung Bibliotheken genannt — ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen für die Versorgung der Bibliotheken mit ausleihfertig bearbeiteten Büchern verantwortlich.

(2) Ausleihfertig bearbeitete Bücher sind Bücher, die im allgemeinen (Ausnahmen vgl. Abs. 3) mit einem den besonderen Beanspruchungen der Bibliotheksarbeit entsprechenden stabilen Einband — Bibliothekseinband nach TGL 10/105 —, dem notwendigen Kartematerial und einer der Notation der Systematik für allgemeinbildende Bibliotheken entsprechenden Prägnanz auf dem Buchrücken versehen sind.

(3) Ausleihfertig mit Bibliothekseinband sind alle Bücher zu liefern, für die bei der Abteilung Bibliotheken mindestens 100 Bestellungen eingingen. Ausleihfertig ohne Bibliothekseinband sind Importtitel und unzerreißbare Kinderbücher sowie alle Bücher zu liefern, für die zwischen 50 und 100 Exemplare bestellt wurden oder bei denen sich die Herstellung eines Bibliothekseinbandes erübrigt. Letzteres ist zwischen der Abteilung Bibliotheken, dem betreffenden Verlag und dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen im einzelnen zu regeln.

(4) Die Abteilung Bibliotheken bezieht von den Verlagen auf der Grundlage der eingegangenen Bestellungen Planbogen, bearbeitet sie mit Hilfe vertraglich gebundener Buchbindereien ausleihfertig und liefert sie an die bestellenden Bibliotheken aus. Für die Planbogen sind der Abteilung Bibliotheken von den Verlagen der Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) abzüglich des Normalrabattes und der Selbstkosten für die nicht gefertigten Verlegereinbände zu berechnen.

(5) Bestellungen bei der Abteilung Bibliotheken können aufgeben

alle hauptberuflich geleiteten allgemeinen öffentlichen Bibliotheken mit eigenem Haushalt

alle hauptberuflich geleiteten Gewerkschaftsbibliotheken

alle hauptberuflich geleiteten Bibliotheken in den Häusern der Jungen Pioniere.

Die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken eines Ortes bzw. Stadtbezirkes gelten als eine Bibliothek.

## § 3

(1) Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen gibt in Verbindung mit dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) den „Informationsdienst für den Bestandsaufbau der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken“ — im folgenden Informationsdienst genannt — als internes Arbeitsmaterial für die Bibliotheken heraus.

(2) Im Informationsdienst ist die für die Mehrzahl der Bibliotheken geeignete Literatur annotiert mit Empfehlungen für die Aufnahme in den Buchbestand der einzelnen Bibliotheksgrößen und -typen und unter Angabe des letztmöglichen Bestelltermins bei der Abteilung Bibliotheken für die Auslieferung im Bibliothekseinband anzuzeigen. Ohne Annotation, jedoch mit Angabe des letztmöglichen Bestelltermins und wenn möglich mit Notation der Systematik für allgemeinbildende Bibliotheken können Titel angezeigt werden, die nur für einzelne Bibliothekstypen oder regionale Bereiche von Bedeutung sind oder für die keine oder nur unzureichende Bearbeitungsunterlagen zur Verfügung standen. Darüber hinaus können im Informationsdienst Titel zur Bestandsergänzung angezeigt werden. Titel, für die bis zum angegebenen Bestelltermin mehr als 50 Bestellungen vorliegen, die jedoch aus zwingenden Gründen nicht ausleihfertig bearbeitet ausgeliefert werden können, sind im Informationsdienst bekanntzugeben.

(3) Der Versand des Informationsdienstes erfolgt durch den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) kostenlos unmittelbar an die Bibliotheken. Dazu melden die im § 2 Abs. 5 genannten Bibliotheken jeweils bis zum 31. Oktober der Abteilung Bibliotheken ihren Bedarf für das folgende Jahr.

## § 4

Die polygraphischen Betriebe sind verpflichtet, dem Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) bzw. den von diesem benannten Buchbindereien Planbogen der ersten Druckquote zur Weiterverarbeitung zu ausleihfertig bearbeiteter Literatur zu liefern. Die Anlieferung in voller Höhe der Bestellungen gewährleisten die Verlage. Dies ist in die Verträge der Verlage bzw. des Leipziger Kommissions- und Großbuchhandels (LKG) mit den Betrieben der polygraphischen Industrie (§ 1 Abs. 2) aufzunehmen.

## § 5

(1) Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von den Bibliotheken bestellten Bücher innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen der Originalverlegerausgabe in den Bibliotheken zur Verfügung stehen.

(2) Der Verkaufspreis der ausleihfertig bearbeiteten Literatur entspricht dem Einzelhandelsverkaufspreis (EVP). Kosten für das mitgelieferte Kartematerial und die Signierung entstehen den Bibliotheken nicht.

## § 6

Das Zentralinstitut für Bibliothekswesen empfiehlt die Aufnahme der für die Mehrzahl der Bibliotheken geeigneten Literatur in den Buchbestand der einzelnen Bibliotheksgrößen und -typen, erarbeitet die entsprechenden Angaben einschließlich Annotation für den Informationsdienst und übersendet diese Unterlagen spätestens 7 Wochen vor dem letztmöglichen Bestelltermin der Bibliotheken für Bücher im Bibliothekseinband an die Abteilung Bibliotheken.

## § 7

(1) Alle Verlage sind verpflichtet, dem Zentralinstitut für Bibliothekswesen

für Erstauflagen und veränderte Nachauflagen spätestens 4 Monate vor dem letztmöglichen Bestelltermin kostenlos Unterlagen (Manuskript, Fahnenabzug o. a.) zur Bearbeitung der Angaben im Informationsdienst zu übergeben und dabei den letztmöglichen Bestelltermin beim Verlag für Bücher im Bibliothekseinband zu nennen

ihre Jahresthemenpläne im Entwurf und in der bestätigten Fassung zugänglich zu machen.

(2) Unveränderte Nachauflagen sind von den Verlagen 6 Wochen vor dem letztmöglichen Bestelltermin für Bücher im Bibliothekseinband unmittelbar der Abteilung Bibliotheken zu melden.

(3) Vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) ist das Zentralinstitut für Bibliothekswesen rechtzeitig über alle deutschsprachige Importliteratur schriftlich und unter Beifügung einer Annotation so rechtzeitig zu informieren, daß die Sicherung des Bibliotheksbedarfs möglich ist.

## § 8

(1) Die Bibliotheken richten vor Ablauf des Bestelltermins Bestellungen für alle im Informationsdienst angezeigten Titel unmittelbar an die Abteilung Bibliotheken. Spätere Bestellungen — mit Ausnahme der im Informationsdienst gesondert angezeigten Literatur zur Bestandsergänzung — sind beim örtlichen Volksbuchhandel aufzugeben und aus dessen Bestand zu realisieren.

(2) Neben dem Informationsdienst können die Bibliotheken auch den Vorankündigungsdienst für den Buchhandel (Reihe A) und Verlagsprospekte für ihre Bestellungen verwenden. Die Realisierung dieser Bestellungen richtet sich nach Abs. 1.

(3) Alle bei der Abteilung Bibliotheken aufgegebenen Bestellungen sind Festbestellungen.

(4) Alle Bestellungen bei der Abteilung Bibliotheken erfolgen auf besonderen Bestellformularen, die nur für den Bibliotheksbedarf verwendet werden dürfen und den Bibliotheken von der Abteilung Bibliotheken kostenlos und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die bestellten Bücher werden durch die Abteilung Bibliotheken an die bestellende Bibliothek innerhalb von 3 Tagen bzw. bei Vorliegen einer lohnenden Sendung ausgeliefert.

(6) Bestellungen, die aus dem Bestand der Abteilung Bibliotheken nicht ausgeführt werden können, einschließlich solcher Titel, für die bis zum angegebenen Bestelltermin weniger als 50 Bestellungen vorlagen, sind von ihr umgehend mit einer entsprechenden Benachrichtigung an die bestellende Bibliothek zurückzugeben. Diese Bestellungen sind beim örtlichen Volksbuchhandel aufzugeben.

## § 9

(1) Um eine bevorzugte Versorgung mit besonders wichtiger Literatur zu sichern, können die Bibliotheken im Rahmen ihrer Haushaltsmittel mit der Abteilung Bibliotheken Vereinbarungen über die Belieferung nach einem zentralen Verteilerschlüssel treffen.

(2) Diese Titel sind vom Zentralinstitut für Bibliothekswesen gemeinsam mit den Verlagen rechtzeitig festzulegen, bekanntzugeben und im Informationsdienst besonders zu kennzeichnen. Für diese Titel sind Bestellungen nach §§ Absätzen 1 bis 3 nicht notwendig.

(3) Es sollen in der Regel jährlich nicht mehr als je 10 Titel für Erwachsene bzw. für Kinder festgelegt werden.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Juni 1960 über die Versorgung der allgemeinbildenden Bibliotheken mit Literatur (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 6/60, Teil I, lfd. Nr. 17) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1967

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung Nr. 6\***  
**über Vorschriften**  
**der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation**  
**vom 21. November 1967**

## § 1

Die durch die Anordnung Nr. 4 vom 25. April 1964 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 339) in Kraft gesetzten

Vorschriften für Schweißung im Schiff- und Schiffsmaschinenbau DSRK 9.1

werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1967

Der Minister  
für Verkehrswesen

Dr. Kramer

\* Anordnung Nr. 5 vom 11. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 113 S. 760)



**Anordnung  
zur Aufhebung des Seehafenumschlagstarifs (SUT)  
vom 23. November 1967**

§ 1

Die Preisordnung Nr. 3089 vom 30. September 1964 — Einführung des Seehafenumschlagstarifs (SUT) — (Sonderdruck Nr. P 3089 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 3089/1 vom 1. November 1966 — Änderung des Seehafenumschlagstarifs (SUT) — werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968, 00 Uhr in Kraft.

Berlin, den 23. November 1967

**Der Minister  
für Verkehrswesen  
Dr. Kramer**

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung  
über das Statut  
des Instituts für angewandte Mineralogie**

vom 14. November 1967

§ 1

Die Anordnung vom 21. Januar 1957 über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie (GBI. II S. 74) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

**Der Staatssekretär für Geologie  
Dr. Bochmann**

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 566**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132 vom 6. Oktober 1967 — Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken —, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263, erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 13. Dezember 1967

Teil II Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 67	Preisverordnung Nr. 2045/1 über Erzeuger- und Abgabepreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle —	809
20. 11. 67	Anordnung Nr. Pr. 3 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik —	811
22. 11. 67	Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3000/16 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen)	812

**Preisverordnung Nr. 2045/1\***  
über Erzeuger- und Abgabepreise für  
tierische Rohstoffe  
— Pelzfelle —  
vom 20. Oktober 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- Standardnerzfelle
- Mutationsnerzfelle.

## § 2

**Erzeuger- und Abgabepreise für Nerzfelle**

(1) Für Nerzfelle gelten die in der Anlage zur Preisverordnung festgelegten Erzeuger- und Abgabepreise.

(2) Die Erzeugerpreise gelten frei Lager des VEAB (fR) Leipzig. Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEAB (fR) Leipzig.

\* Preisverordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 (GBl. II Nr. 60 S. 605)

**Anlage**

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 2045/1

**Erzeuger- und Abgabepreise für Nerzfelle**  
— Preise in MDN je Stück —

**A. Standard**

Güteklasse	Rüden	Fähen	Abnahme- und Gütevorschriften
I	165,—	148,—	prima, weißledrig, dichte Unterwolle, vollgrannig einschl. der Flanken, voll ausgereifte Wamme, unbeschädigt, dunkelfarbig
II	124,—	103,—	prima Übergang, grünledrig, schütterere Unterwolle, vollgrannig einschl. der Flanken, schwach entwickelter Nacken, Wamme und Pumpf, unbeschädigt, dunkelfarbig
III	57,—	46,—	Halbwuchs, weiß- und grünledrig, kurze gedrungene Unterwolle und Granne, unbeschädigt, dunkelfarbig
IV	28,—	23,—	Viertelwuchs, grünledrig, flache gedrungene Unterwolle und Granne, unbeschädigt, dunkelfarbig
V	bis 17,—	bis 14,—	Schwarten (Sommerfelle) ohne Unterwolle, deckendes Grannenhaar, unbeschädigt, dunkelfarbig

(3) Die Handelsspanne des VEAB (fR) Leipzig beträgt 3 MDN je Nerzfelle.

## § 3

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anlage 2 — Erzeugerpreise für Nerzfelle — der Preisverordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBl. II S. 605)
- die Anlage — Preisliste 2 — VEAB-Abgabepreise für Nerzfelle (A. Standard, B. Mutation) der Preisverordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes).

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Preisabschläge:

— in % —		1968	im Jahre 1969	1970	
<b>1. Größe</b>	Rüden	über 65 cm	—	—	—
		59 — 64 cm	10	20	20
		54 — 58 cm	20	30	30
		47 — 53 cm	40	50	50
		unter 47 cm	60	70	70
	Fähen	über 65 cm	—	—	—
		59 — 64 cm	10	20	20
		54 — 58 cm	20	30	30
		47 — 53 cm	30	40	40
		unter 47 cm	50	60	70
<b>2. Farbe</b>	dunkelfarbig	—	—	—	
	mittelfarbig	10	10	10	
	hell-rötlich	40	40	50	
	lehlfarbig				
	weißgrundig				
<b>3. Qualitätsabschläge der Güteklassen I und II</b>					
a)	Felle mit einer leicht offenen Flanke (nicht voll begrannt), leicht krummspitzig, etwas schwächer entwickelte Wamme bis		10	10	10
b)	Felle mit zwei leicht offenen Flanken (nicht voll begrannt), mittelkrummspitzig, schwächer entwickelte Wamme, leichte Nässerstellen von 2 — 5 cm bis		40	40	40
<b>4. Beschädigungen</b>					
a)	leichte Deckenfehler oder Bißstellen, stark krummspitzig, leicht mildhaarige beriebene Flanken, größere Nässerstellen über 5 cm bis		30	40	40
b)	mittlere Deckenfehler oder Bißstellen, unvollständige Grannenbildung, haarlässig, diese Felle werden unter Güteklasse II eingestuft, und es erfolgen — je nach Verwendungszweck — Abschläge bis		40	40	40
c)	stark beschädigte Felle, wovon nur noch Teile verwendbar sind, stark haarlässig, diese Felle werden unter Güteklasse III eingestuft, und es erfolgen Abschläge bis		50	50	50
d)	Felle von Jungtieren (Mäuschen) oder Felle, wovon nur noch Teile verwendbar sind, werden unter Güteklasse V eingestuft, und es erfolgen dem Verwendungszweck entsprechende Abschläge				

## Anmerkung:

Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

Bei der Errechnung der Abschläge werden Beträge bis 0,50 MDN auf volle MDN nach unten und über 0,50 MDN auf volle MDN nach oben aufgerundet.

## 1. Mutation

Güteklassen	ab 55 cm lang		47—54 cm lang		40—46 cm lang		unter 40 cm lang	
	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen
I = prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, reinfarbig, mit gedecktem Grannenhaar								
a) Schwarzkreuz (reinweiß mit klarer Zeichnung)	136,—	111,—	122,—	100,—	109,—	89,—	67,—	56,—
b) Weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	181,—	149,—	163,—	133,—	145,—	119,—	90,—	74,—
c) Pastell	196,—	161,—	177,—	144,—	157,—	129,—	97,—	81,—
d) Saphir	226,—	188,—	204,—	166,—	181,—	148,—	112,—	93,—

Güteklassen	ab 55 cm lang		47–54 cm lang		40–46 cm lang		unter 40 cm lang	
	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen	Rüden	Fähen
II = Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, reinfarbig, grünledrig								
a) Schwarzkreuz	107,—	88,—	96,—	79,—	85,—	70,—	54,—	44,—
b) Weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	143,—	118,—	128,—	106,—	114,—	94,—	72,—	59,—
c) Pastell	155,—	127,—	139,—	114,—	123,—	101,—	78,—	64,—
d) Saphir	178,—	147,—	160,—	132,—	142,—	117,—	90,—	73,—
III = Halbwuchs, gedrunge, grünledrig, reinfarbig								
a) Schwarzkreuz (reinweiß mit klarer Zeichnung)	49,—	40,—	43,—	36,—	38,—	31,—	24,—	20,—
b) Weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	65,—	53,—	58,—	48,—	52,—	42,—	32,—	26,—
c) Pastell	70,—	57,—	62,—	52,—	55,—	45,—	35,—	29,—
d) Saphir	81,—	66,—	72,—	60,—	64,—	52,—	40,—	33,—
IV = Schwarten (Sommerfelle)								
I gutfarbig	7,50 bis 17,50							
I mittelfarbig	5,— bis 12,50							
II	3,— bis 6,—							
III	1,50 bis 4,—							
Mäuschen und Schuß	1,50							

**Preisabschläge:**

— in % —	im Jahre		
	1968	1969	1970
<b>1. Farbe</b>			
reinfarbig bzw. reinweiß oder reinweiß mit klarer Zeichnung bei Schwarzkreuz	—	—	—
leicht fehlfarbig bzw. reinweiß mit unklarer Zeichnung bei Schwarzkreuz	20	20	20
fehlfarbig bzw. leicht gelblich bei weißen Fellen und reinweiß mit verschwommener Zeichnung bei Schwarzkreuz	40	50	50
mißfarbig, stark gelblich bei weißen Fellen sowie gelblich bei Schwarzkreuz aller Zeichnungen	70	70	70
<b>2. Beschädigungen</b>			
analog der Regelung für Standardnerzfelle			
<b>3. Stückzahl der Lieferung</b>			
Die Erzeugerpreise verstehen sich bei der Lieferung von 4 Fellen gleicher Farbe. Bei der Lieferung von weniger als 4 Fellen der gleichen Farbe erfolgt ein Abschlag von 10 %.			

**Anordnung Nr. Pr. 3\***

— Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten,  
Ingenieur- und Architektenleistungen  
ausländischer Betriebe  
in der Deutschen Demokratischen Republik —  
vom 20. November 1967

Gemäß Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung —

\* Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 (GBl. II Nr. 85 S. 394)

(GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

**§ 1**

Montageleistungen, Lohnarbeiten und Reparaturen, Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Leistungen von Spezialisten, die Betriebe aus anderen Staaten und aus Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik durchführen, sind von den zuständigen Organen der Außenwirtschaft nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung zu berechnen.

## § 2

(1) Montageleistungen und Reparaturen im Sinne dieser Preisordnung sind:

- a) Montageleistungen und Reparaturen, die für den Auftraggeber durch Betriebe gemäß § 1 durchgeführt werden.
- b) Reparaturen mit Warenbewegung, d. h. solche Leistungen an Teilen, Maschinen und Anlagen, die ausgebaut, durch Betriebe gemäß § 1 repariert und danach wieder in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt und eingebaut werden.
- c) Wartung und Pflege von importierten Maschinen und Anlagen, soweit sie über die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen hinausgehen.
- d) Anleitung bzw. Beaufsichtigung des Montagepersonals sowie Unterweisung des künftigen Bedienungspersonals von Maschinen und Anlagen, soweit diese Leistungen nicht bereits durch den Preis abgegolten sind.

(2) Lohnarbeiten im Sinne dieser Preisordnung sind Arbeiten an Erzeugnissen, die zum Zwecke der Weiterbe- oder -verarbeitung ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden.

(3) Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Leistungen von Spezialisten sind Leistungen, die durch Ingenieure, Architekten und Spezialisten aus anderen Staaten und aus Westberlin für Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik erbracht werden, sofern es sich nicht um Leistungen gemäß Abs. 1 handelt. Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

## § 3

(1) Für vom Auftragnehmer im Rahmen von Montageleistungen oder Reparaturen zeitweilig zur Verfügung gestellte Einrichtungen, Geräte usw. erfolgt die Berechnung der Mieten durch die Organe der Außenwirtschaft entsprechend § 4.

(2) Für im Rahmen von Montageleistungen oder Reparaturen zusätzlich importierte Materialien, wie Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge, Geräte, Vorrichtungen u. a., die nach Abschluß der Arbeiten durch den Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik übernommen worden sind, erfolgt die Preisbildung, sofern Vergleichbarkeit mit Erzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik besteht, in Relation zu den Preisen dieser Erzeugnisse.

## § 4

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist berechtigt, für die Preisberechnung der Organe der Außenwirtschaft gegenüber dem Auftraggeber in der Deutschen Demokratischen Republik Kalkulationsvorschriften für Leistungen gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 zu erlassen.

## § 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für Lieferungen und Leistungen aus laufenden Verträgen, die vor Inkrafttreten erbracht wurden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung tritt für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 1957 vom 29. Juni 1961 — Montage-, Lohn- und Reparaturarbeiten, Ingenieur- und Architektenleistungen ausländischer Betriebe auf dem Gebiete der metallverarbeitenden Wirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 1963 des Gesetzblattes).

Berlin, den 20. November 1967

Der Minister  
für Außenwirtschaft  
Söllie

Anordnung  
zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/16  
— Inkraftsetzung von Preisordnungen der  
Industriepreisreform —  
(Erweiterung des Anwendungsbereiches der am  
1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966  
in Kraft getretenen Preisordnungen)  
vom 22. November 1967

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBl. II S. 1145) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Preise der Preisordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) finden vom 1. Januar 1967 an auch bei Lieferungen von Akkumulatorenbleischrott, zerlegt (Sorte 93) und unzerlegt (Sorte 164) Anwendung. Dies gilt auch für Einzelpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c der Preisordnung Nr. 3013.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1967

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kall  
Dr. Singhuber



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 14. Dezember 1967

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 67	Beschluß über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug —	813

## Beschluß über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

vom 26. Oktober 1967

— Auszug —

### I.

1. Die „Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen“ (Anlage) werden bestätigt.
2. Die Grundsätze gelten für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft, mit Ausnahme des Landwirtschaftsbaues.

Verbindliche Grundlage für den Landwirtschaftsbau sind die Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II S. 361) und die Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412).

Die sich aus den Belangen der Landesverteidigung ergebenden zusätzlichen Regelungen werden in besonderen Bestimmungen festgelegt.

Für die Vorbereitung und Durchführung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen finden die Grundsätze entsprechende Anwendung.

3. Investitionen, deren Vorbereitung bis zum 31. Oktober 1967 abgeschlossen ist, können nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Für Investitionen, die sich am 31. Oktober 1967 in Vorbereitung befinden, regeln die Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit den Auftragnehmern die Überleitung. Die Minister, Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können für ihren Zuständigkeitsbereich spezielle Regelungen zur Überleitung erlassen.

Investitionen, deren Vorbereitung nach dem 31. Oktober 1967 beginnt, sind nach den Grundsätzen vorzubereiten.

4. Die Grundsätze treten am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785)

b) die Bekanntmachung des Beschlusses vom 3. September 1964 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (Auszug) (GBl. II S. 804)

c) der § 14 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (GBl. II S. 591)

d) die Verordnung vom 20. November 1964 über das Projektierungswesen — Projektierungsverordnung — (GBl. II S. 909)

e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — (GBl. II S. 213)

f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. März 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen — (GBl. II S. 216)

g) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 17. März 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Regelung des in Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichteten) auftretenden erhöhten Finanzbedarfs — (GBl. II S. 289)

h) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. November 1966 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung an Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Industrie- und Baubetriebe — (GBl. II S. 814).

Berlin, den 26. Oktober 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze  
zur Vorbereitung und Durchführung  
von Investitionen**

Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen muß den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, und den objektiven Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution entsprechen. Die volle Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit und die Erwirtschaftung des höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen sowie seine zweckmäßige Verwendung verlangen, daß die Investitionstätigkeit auf die intensiv erweiterte Reproduktion gerichtet wird. Die Investitionen sind mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung des Territoriums in Übereinstimmung zu bringen.

Entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Städtebaues und der Architektur sowie der Planung von Anlagen der Industrie und Lagerwirtschaft, des Verkehrswesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft müssen die zu errichtenden Bauwerke und Anlagen als Bestandteil der räumlichen Gestaltung der Städte und Dörfer Ausdruck der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung sein.

Durch die volle Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe für die einfache und erweiterte Reproduktion auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel sind die ökonomischen Voraussetzungen für die effektivste Verwendung der Investitionsmittel zu schaffen. Zur Gewährleistung der organischen Verbindung zwischen der vollen Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten mit der zentralen staatlichen Planung und Leitung ist den sozialistischen Warenproduzenten die volle Verantwortung für die langfristige sozialistische Ertragswirtschaft zu übertragen.

**1.****Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Investitionsplanung ist als Bestandteil der Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses das entscheidende Instrument zur Durchsetzung der Investitionspolitik entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und der wissenschaftlich-technischen Revolution sowie zur Gestaltung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft. Ausgehend von den prognostischen Einschätzungen und entsprechend den Erfordernissen der intensiv erweiterten Reproduktion ist durch die Investitionsplanung zu sichern, daß ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau der Grundfonds in erster Linie mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung erreicht wird.

Dabei sind die Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend den Erfordernissen der modernen Technik und den Anforderungen des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums planmäßig zu gestalten. Der Gesundheits- und Arbeitsschutz, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des sozialistischen Eigentums vor Brand-, Havarie- und anderen Gefahren, der Schutz vor Schädigung durch ionisierende Strahlen, die Reinhaltung der Luft und des Was-

sers sowie die Vermeidung gesundheitsgefährdender Auswirkungen der Investitionen auf die Umgebung sind zu gewährleisten.

Die Investitionen sind als untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Reproduktionsprozesses zu planen und zu leiten. Kapazitätserweiterungen sind nur dann vorzunehmen, wenn alle in der Erzeugnisgruppe vorhandenen Kapazitäten aller Eigentumsformen ökonomisch ausgenutzt sind. Zur Sicherung einer hohen Effektivität der vorhandenen und der zu investierenden Grundfonds ist die Investitionsplanung in allen Planungsebenen zur Grundfondsplanung weiterzuentwickeln. Hierbei sind alle Phasen der Reproduktion der Grundfonds einschließlich ihrer Erhaltung, Instandsetzung und Modernisierung zu erfassen. Die Planung der Investitionen hat auf der Grundlage der prognostischen Einschätzungen, der Programme und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und der Perspektivpläne kontinuierlich und langfristig für den gesamten Zeitraum der Realisierung der Investitionsvorhaben zu erfolgen.

2. Auf der Grundlage des Perspektivplanes sowie der gesetzlichen Bestimmungen sind die Betriebe, Einrichtungen und Organe als Investitionsauftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt) für die Planung, gründliche Vorbereitung und kurzfristige Durchführung der Investitionen verantwortlich.

Für den komplexen Wohnungsbau üben die Organe der Wohnungswirtschaft bei den Räten der Bezirke mit dem Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau und dem ihm unterstellten Hauptinvestitionsträger die Funktion des Auftraggebers aus. Die Räte der Bezirke können die Auftraggeber-schaft an die Räte der Kreise und Städte übertragen.

Die Investitionen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß schnell ein maximaler Beitrag zum Nationaleinkommen erreicht wird. Die Investition ist erst dann abgeschlossen, wenn alle technischen und ökonomischen Parameter erreicht sind. Die ökonomische Verantwortung des Auftraggebers umfaßt darüber hinaus den Zeitraum des Rückflusses der aufgewendeten Mittel.

3. Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen ist entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) in eigener Verantwortung der Auftraggeber und Auftragnehmer mit Hilfe des Vertragssystems zu organisieren. Die Verträge sind langfristig für den gesamten Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung der Investition abzuschließen. In den Verträgen sind die Lieferungen und Leistungen, die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner, die ökonomischen Bedingungen, spezifische arbeits-hygienische sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen, die zulässigen Toleranzen und die Abgrenzung der gegenseitigen Verantwortlichkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen differenziert nach den spezifischen Bedingungen sowie nach der Größe der Investitionen festzulegen.

Zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes, zur Sicherung kürzester Realisierungszeiten und Senkung der unvollendeten Investitionen sowie zur vollen Durchsetzung der Eigenverantwortung der soziali-



stischen Warenproduzenten und der Herstellung ökonomischer Kooperationsbeziehungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Methoden der Operationsforschung, insbesondere Netzplantechnik unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung und Anwendung verbindlicher Bauzeitnormen, anzuwenden. Dabei ist vor allem ein rationeller und konzentrierter Einsatz der Kapazitäten der Investitionsgüterindustrie durchzusetzen.

Mit den Verträgen sind die Ware-Geld-Beziehungen durch den Verkauf der vertraglich vereinbarten Leistungen der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, insbesondere nutzungsfähiger Kapazitäten und Teilkapazitäten, voll durchzusetzen.

4. Die Auftraggeber sind für die sparsame Verwendung der Mittel und die Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen, für die materielle Sicherung mit Hilfe langfristiger Wirtschaftsverträge mit Auftragnehmern bzw. in Form von Eigenleistungen, z. B. durch Regiebauabteilungen in Großbetrieben, sowie für die finanzielle Sicherung der Investitionen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die konzentrierte Durchführung zu schaffen. Auftraggeber, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, haben die Mittel für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen selbst zu erwirtschaften. Der Preis ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen als wirksamer ökonomischer Hebel zur Senkung des Investitionsaufwandes, zur Verkürzung der Bauzeiten und zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen auszunutzen. Bei allen Berechnungen sind die vorgesehene planmäßige Preisentwicklung, internationale Vergleichskennziffern und die den Weltstand bestimmenden Preise mit zu berücksichtigen.

5. Die Banken unterstützen — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Bilanzen und ihren eigenen Berechnungen — durch ihre ökonomische Tätigkeit, insbesondere bei strukturbestimmenden Investitionen, die Entscheidungsfindung der Betriebe bei der Ausarbeitung optimaler Investitionspläne. Durch eine aktive Kreditpolitik nehmen sie Einfluß auf eine höhere Effektivität der Investitionen und der materiellen Fonds. Sie gewähren in diesem Sinne den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen im Rahmen der staatlichen Pläne, insbesondere des Kreditplanes und der mit den Betrieben abgeschlossenen Kreditverträge, Kredite für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung sowie der Investitionen.

Unter Ausnutzung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Betrieben sowie der Erkenntnisse aus ihren ökonomischen Analysen nehmen die Banken Einfluß auf eine an ökonomischen Bestwerten orientierte Investitionstätigkeit und einen schnellen Rückfluß der Kredite.

Die Banken führen auf der Grundlage ihrer Kreditverträge für die Finanzierung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Betriebe ökonomische Kontrollen, insbesondere über die planmäßige Bildung und Verwendung der Fonds der Eigenerwirtschaftung der Mittel und über die effektivste Nutzung der Fonds, durch.

6. Zur Sicherung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft sowie der Zweige und Bereiche entsprechend den festgelegten Zielen des Perspektivplanes sind Grundsatzentscheidungen übergeordneter wirtschaftsleitender Organe über wichtige Investitionen erforderlich. Grundsatzentscheidungen über Investitionen treffen für

- volkswirtschaftlich strukturbestimmende Investitionen  
der Ministerrat auf Vorschlag des zuständigen Ministers, Leiters des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes
- weitere strukturbestimmende Investitionen  
der Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans
- sonstige Investitionen  
der Generaldirektor der VVB bzw. der Leiter gleichgestellter Organe, der Leiter des Betriebes.

Mit der Grundsatzentscheidung sind Festlegungen über Art und Umfang notwendiger Folgeinvestitionen zu treffen.

Zu den strukturbestimmenden Investitionen gehören die Investitionsvorhaben, -programme und -komplexe, die, ausgehend von den Ergebnissen prognostischer Einschätzungen, die Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der gesamten Volkswirtschaft entscheidend beeinflussen bzw. bestimmen.

Sie werden dadurch charakterisiert, daß sie

- für die strukturbestimmenden Erzeugnisse sowie für die entscheidenden Substitutionsprozesse der Volkswirtschaft die moderne wissenschaftlich-technische Grundfondsbasis schaffen.
- nach ihrer Fertigstellung mit ihren technischen und ökonomischen Parametern dem Welthöchststand entsprechen bzw. diesen mitbestimmen und entscheidend die Ökonomie der gesamten Volkswirtschaft verbessern.

Die Festlegung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen erfolgt auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission und für eine geringe Anzahl weiterer strukturbestimmender Investitionen durch die Minister bzw. Leiter der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen und dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Diese Investitionen sind mit den Perspektivplänen, gegebenenfalls den Jahresplänen der Volkswirtschaft festzulegen.

Für die strukturbestimmenden Investitionen hat der Auftraggeber vor dem Vertragsabschluß zur Vorbereitung der Investitionen die Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Die Verantwortung des Auftraggebers für die gesamte Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen wird durch die Grundsatzentscheidung nicht berührt.

Für die perspektivische Planung der strukturbestimmenden Investitionen sind die VVB und Kombinate bzw. ihnen gleichgestellte Organe verantwortlich. Die Minister bzw. Leiter der zentralen

Staatsorgane haben die Planung, Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen unter Kontrolle zu nehmen.

Die für die konzentrierte Vorbereitung und Durchführung strukturbestimmender Investitionen planmäßig erforderlichen Lieferungen und Leistungen sind durch die zuständigen Organe vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen.

Zur Sicherung der Strukturpolitik im Zweig bzw. im Territorium können die VVB und die Räte der Bezirke bzw. ihnen gleichgestellte Organe sich für wenige sonstige Investitionen ihres Verantwortungsbereiches selbst eine Grundsatzentscheidung vorbehalten. Die Leiter dieser Organe haben die Planung, Vorbereitung und Durchführung dieser Investitionen unter Kontrolle zu nehmen.

7. Die Auftraggeber haben die Investitionen mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in den Territorien in Übereinstimmung zu bringen. Sie haben dazu mit den örtlichen Staatsorganen so frühzeitig zusammenzuarbeiten, daß eine rationelle territoriale Einordnung der Investitionen erfolgen kann.

Die rationelle territoriale Einordnung der Investitionen hat zum Ziel, die Investitionen so in die Entwicklung des Territoriums einzugliedern, daß sie in ihrer Effektivität bei rationaler Nutzung der territorialen Ressourcen wirksam gefördert werden und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird. Es ist zu sichern, daß

- die gebietswirtschaftlichen Aufwendungen sowie die einmaligen standortbedingten Aufwendungen der Betriebe und Zweige so niedrig wie möglich gehalten und die Produktion mit niedrigen Kosten gefördert sowie
- die Möglichkeiten der territorialen Koordinierung und Konzentration der Investitionen durch Bildung von Investitionskomplexen und Errichtung von Gemeinschaftsanlagen der Produktion, der technischen Erschließung, der Verwaltung sowie der Versorgung und Betreuung der Werktätigen zur Verbilligung der Investitionen und Senkung der Selbstkosten bei Einhaltung der in den Plänen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben voll ausgenutzt

werden.

Der Neubau und die Umgestaltung von Wohngebieten sowie die Durchführung von anderen städtebaulichen Maßnahmen hat grundsätzlich als Investitionskomplex zu erfolgen.

Die örtlichen Räte sind für die territoriale und städtebaulich-architektonische Einordnung sowie die räumliche und zeitliche Koordinierung aller Investitionen in ihrem Territorium unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange verantwortlich.

Die Räte der Bezirke entscheiden, ausgehend von den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik und zentralen Direktiven, von der Grundlinie der prognostischen Entwicklung der Bezirke, den Generalverkehrsplänen und General-

bebauungsplänen, so rechtzeitig über Standorte strukturbestimmender Investitionen und die damit verbundene Inanspruchnahme von Ressourcen des Territoriums, daß die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend diesen Grundsätzen kontinuierlich erfolgen kann. Zur Durchführung von Investitionen, die mit Auswirkungen auf die Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde bzw. mit Anforderungen an die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden verbunden sind, erfolgt die Festlegung des Standortes in Form einer Standortgenehmigung durch den zuständigen Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

Die sparsamste Inanspruchnahme von Grund und Boden muß bei den Entscheidungen über die Durchführung von Investitionsvorhaben zu einem festen Grundsatz werden und ist mit ökonomischen Mitteln zu beeinflussen.

Die Auftraggeber haben mit den örtlichen Staatsorganen Verträge über gegenseitige Leistungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen abzuschließen. Ausgehend von einem rationalen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel und der vollen Nutzung der zu investierenden Fonds sind in den Verträgen die beiderseitigen Rechte und Pflichten zur Durchführung und Nutzung der Investitionen zu vereinbaren. Die örtlichen Räte sind berechtigt, zur rationalen Einordnung von Investitionen in das Territorium und zur städtebaulich-architektonischen Gestaltung entsprechende Auflagen zu erteilen.

Die örtlichen Räte können die Standortgenehmigung versagen, wenn territoriale sowie städtebauliche und landschaftsgestalterische Belange nicht berücksichtigt sind und dadurch volkswirtschaftliche Verluste entstehen bzw. die harmonische Gestaltung der Umwelt beeinträchtigt wird.

8. Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sind alle Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zur Erzielung einer hohen Effektivität zu prüfen und auszunutzen.
9. Die staatlichen Kontrollorgane und die Banken haben die sparsame Verwendung von Investitionsmitteln streng zu kontrollieren. Werden durch diese Organe in der volkseigenen Wirtschaft Vergeudungen von Investitionsmitteln nachgewiesen, ist bis auf weiteres durch Reduzierung der Investitionspläne bzw. Erhöhung der Gewinnabführung der entsprechende Umfang an finanziellen Mitteln an den Staat abzuführen und über die frei werdenden materiellen Fonds anderweitig zu disponieren.

## II.

### Die Vorbereitung von Investitionen

1. Bei der Vorbereitung der Investitionen ist, ausgehend von wissenschaftlich begründeten Bedarfs einschätzungen und Marktprognosen, durch volle Ausnutzung der wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten, durch optimale Gestaltung der Koopera-

tionsbeziehungen und der betriebswirtschaftlichen Konzeption sowie durch rationelle territoriale Einordnung und Koordinierung ein hoher Nutzeffekt der Investitionen zu gewährleisten. Die Schutzgüter für die Realisierung der Investitionen sowie für den späteren Nutzungsprozeß und der Schutz der Umgebung vor gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sind zu sichern.

## 2. Grundlagen und Ausgangspunkt für die Vorbereitung von Investitionen sind:

- der auf prognostischen Einschätzungen aufbauende Perspektivplan der Volkswirtschaft
- Unterlagen und Ergebnisse aus den Prognosen zur wissenschaftlich-technischen Entwicklung und zur Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Zweige und Territorien
- die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung der Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse
- die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- die Perspektivpläne der Bezirke und perspektivischen Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden
- die Grundlinie der prognostischen Entwicklung der Bezirke, Generalbebauungspläne und Generalverkehrspläne der Bezirke und Städte sowie städtebaulich-architektonische Direktiven der zuständigen örtlichen Räte
- die Rationalisierungskonzeptionen von Betrieben, Zweigen und Bereichen

sowie andere Unterlagen, die Aussagen über die betrieblichen bzw. zweiglichen oder territorialen Reproduktionsprozesse enthalten.

Für wesentlich exportorientierte Investitionen bzw. für solche, deren spätere Vormaterialversorgung wesentlich von Importen abhängig ist, sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme der Investition

- die Kosten- und Preisentwicklung der Endprodukte auf dem Weltmarkt bzw.
- die Möglichkeiten zur kontinuierlichen Beschaffung von Importrohstoffen einschließlich ihrer Preisentwicklung entsprechend den generellen Tendenzen der Außenmärkte

einzuschätzen.

Es sind Kostenvergleiche durchzuführen; die zu erwartende Devisenrentabilität ist einzuschätzen.

## 3. Für die Vorbereitung der Investitionen ist der Auftraggeber verantwortlich.

Für die Vorbereitung von Investitionsprogrammen und -komplexen ist der festgelegte Hauptauftraggeber verantwortlich. Für Investitionsprogramme

wird er durch das zuständige zentrale Staatsorgan bzw. den Rat des Bezirkes eingesetzt. Bei Investitionskomplexen sind die Übernahme der Hauptauftraggeberschaft sowie die Beziehungen zwischen den Auftraggebern vertraglich zu vereinbaren. Als Hauptauftraggeber können Konsortien als zeitweilige juristische Personen gebildet werden.

„Der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau“ beim Rat des Bezirkes übt für alle komplexen Wohnungsbauvorhaben im Bezirk die Funktion des Hauptauftraggebers für Investitionskomplexe aus.

Die Verantwortung der einzelnen Auftraggeber für die Vorbereitung ihrer Investitionen innerhalb des Investitionsprogramms bzw. -komplexes bleibt bestehen. Der zuständige örtliche Rat soll auf seine Kosten das Gelände für den Investitionskomplex erschließen und den am Investitionskomplex beteiligten Auftraggebern zur entgeltlichen Nutzung anbieten.

## 4. Die Vorbereitung von Investitionen umfaßt alle Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen einschließlich Studien und Varianten, die den Wissensvorlauf sichern, um eine Investition mit hohem Nutzeffekt schnell und kontinuierlich entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit durchführen und nutzen zu können. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition differenziert festzulegen bzw. im Vertrag zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Zu den Vorbereitungsunterlagen sowie zum Nachweis der materiellen Realisierbarkeit der Investitionen gehört das verbindliche Angebot der Liefer- und Leistungsbetriebe. Es enthält mindestens den Liefer- und Leistungsumfang der Auftragnehmer, technische und ökonomische Parameter, das verbindliche Preisangebot, den Termin der Lieferung und Leistung sowie die Gültigkeitsdauer des Angebotes.

Die Liefer- und Leistungsbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung für die in den Perspektivplänen der Auftraggeber enthaltenen Investitionen verbindliche Angebote abzugeben.

Für abzugrenzende, zum Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Angebotes nicht eindeutig bestimmbare Leistungen oder Teilleistungen können unter Angabe der technisch-ökonomischen Gegebenheiten im Rahmen des verbindlichen Preisangebotes vorläufige Preise angeboten werden, die auf Kennziffern, Normativen u. ä. Unterlagen beruhen. Die dem Auftraggeber berechneten Preise dürfen die vorläufigen Angebotspreise nicht überschreiten.

In den Fällen, in denen Liefer- und Leistungsbetriebe die Vorbereitung auf vertraglicher Grundlage durchführen, gelten die Vorbereitungsunterlagen gleichzeitig als verbindliches Angebot.

Der Auftraggeber hat in Vorbereitung seiner Entscheidungen Nutzenberechnungen unter Beachtung des Standes der Preisentwicklung zum Zeitpunkt der Ausführung der Investitionen durchzuführen, die mindestens den Investitionsaufwand und die

Selbstkosten- und Gewinnentwicklung bzw. entsprechende zweigspezifische Kennziffern umfassen.

In den Nutzensberechnungen der Investitionen sind alle erforderlichen unmittelbaren und mittelbaren Folgeinvestitionen in den vorgelagerten Produktionsstufen, den weiterverarbeitenden Betrieben sowie für die Versorgungseinrichtungen (wie z. B. Wasser, Energie, Straßen) und die Kommunalen Folgeinvestitionen (wie Wohnungsbau, Nahverkehrsmittel u. a.) zu erfassen und bei der Entscheidung über die Investitionen zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Ausnutzung der Ausrüstungen und Flächen, bei extensiven Investitionen der Arbeitskräftebedarf, sind nachzuweisen. Für die strukturbestimmenden Investitionen ist die Ausarbeitung eines Netzplanes als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen und Grundlage der abzuschließenden Verträge verbindlich.

5. Die Vorbereitung umfaßt grundsätzlich die gesamte Investition einschließlich der erforderlichen Folgeinvestitionen. Bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen, -vorhaben können einzelne kapazitätswirksame Ausbaustufen gesondert vorbereitet werden. Hierfür ist Voraussetzung, daß eine Studie über die gesamte Investition vorliegt.

Der Auftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen mit den für die Folgeinvestitionen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, daß die Folgeinvestitionen in der erforderlichen zeitlichen Reihenfolge mit dem geringsten Aufwand und höchsten technischen und ökonomischen Ergebnissen durchgeführt werden.

In der Regel ist der fachlich zuständige Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen verantwortlich.

Zwischen den beteiligten Auftraggebern sind Verträge abzuschließen, die die Verantwortung für die Vorbereitung und Realisierung der Folgeinvestitionen sichern und die Finanzierung sowie die Nutzensbeteiligung regeln.

6. Der Auftraggeber führt die Vorbereitung einer Investition mit eigenen Kräften durch oder überträgt sie vertraglich an Auftragnehmer (Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Projektierungsbetrieb). Die Vorbereitung soll möglichst den Betrieben übertragen werden, die die Investition als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer durchführen. Die Mitarbeit gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Einrichtungen und Institute ist zu sichern.

Der Auftraggeber hat seinen Vertragspartnern die erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die diesem ermöglichen, die weitere Vorbereitung der Investition entsprechend diesen Grundsätzen vorzunehmen. Je nach den speziellen Bedingungen der Investition gehören hierzu:

- a) die volkswirtschaftliche Einordnung sowie die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates
- b) die mit der weiteren Vorbereitung der Investition zu erreichenden Kennziffern (einschließlich der möglichen Toleranzen), wie Um-

fang der zu schaffenden Kapazitäten, Investitionsaufwand (gegebenenfalls maximaler Bauaufwand), zu erreichender volkswirtschaftlicher bzw. betrieblicher Nutzen, technische Parameter, noch einzubeziehende Ergebnisse von Forschung und Entwicklung u. ä.

Wird ein Projektierungsbetrieb mit der Vorbereitung einer Investition beauftragt, so kann in den vom Auftraggeber mit den Ausführungsbetrieben und dem Projektanten abgeschlossenen Verträgen vereinbart werden, daß der Projektant in Vertretung des Auftraggebers mit den Ausführungsbetrieben Festlegungen über deren Mitwirkung bei der Vorbereitung und über die Abgabe der verbindlichen Angebote treffen kann.

7. Die Begutachtung der Investition dient der Entscheidungsvorbereitung der Auftraggeber und zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Investitionen hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und territorialen Einordnung, ihres Nutzeffektes, der Qualität ihrer Vorbereitung und der Realität ihrer ökonomisch zweckmäßigen Durchführung. Für Investitionen, deren Mittel durch die Betriebe selbst erwirtschaftet werden, kann die Begutachtung mit Ingenieurbüros bzw. Gutachterstellen vertraglich vereinbart werden.

Für Investitionen in den Bereichen der Volkswirtschaft, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, ist in der Regel eine Begutachtung erforderlich. Der dem Auftraggeber übergeordnete Leiter bzw. das übergeordnete Organ legt fest, bei welchen Investitionen bzw. Gruppen von Investitionen auf eine Begutachtung verzichtet werden kann.

Die Bank ist berechtigt, eine Begutachtung zu fordern, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben bzw. zur Kreditsicherung erforderlich ist.

Für alle strukturbestimmenden Investitionen sind die Auftraggeber verpflichtet, eine Begutachtung durchführen zu lassen. Bis zur Herbeiführung der Grundsatzentscheidung haben die Auftraggeber bei volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen eine Stellungnahme des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den wissenschaftlich-technischen Höchststand des Vorhabens einzuholen.

8. Die Vorbereitung ist abgeschlossen, wenn die Bedingungen entsprechend diesen Grundsätzen erfüllt sind und der Auftraggeber selbst die Bestätigung der Aufwands- und Nutzenskennziffern sowie der wichtigen wissenschaftlich-technischen Parameter vorgenommen hat.

Der Abschluß der Vorbereitung sowie der Abschluß der Verträge über die Durchführung der Investition zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern ist Voraussetzung für die Aufnahme des Vorhabens in den Jahresinvestitionsplan, in dem mit der Durchführung begonnen wird. Entsprechend den Prinzipien der langfristigen kontinuierlichen Investitionsplanung sind spätestens zu diesem Zeitpunkt die Vorhaben verbindlich in die Pläne der Auftraggeber und Auftragnehmer sowie in die Bilanzen für den gesamten Zeitraum der Realisierung der

Investition aufzunehmen. Für Investitionen, deren Realisierungszeit geringer als ein Jahr ist, kann der Auftraggeber in Abstimmung mit den Auftragnehmern den Abschluß der Vorbereitung für das Planjahr festlegen, in dem die Realisierung vorgesehen ist.

### III.

#### Die Durchführung von Investitionen

1. Die Durchführung der Investitionen hat auf der Grundlage des Investitionsplanes sowie der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern in kürzester Frist mit dem geringsten materiellen und finanziellen Aufwand und in einwandfreier Qualität zu erfolgen. Es ist darauf zu orientieren, daß sich neu ergebende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Erfindungen und Neuerervorschläge bei Erhöhung des Nutzeffektes auch während der Durchführung noch eingeführt werden, damit die Investitionen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Auf diese Zielstellung ist die materielle Interessiertheit der Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. ihrer Kollektive und einzelnen Werk tätigen durch Preiszuschläge, Nutzensbeteiligung bzw. Prämien zu richten.
2. Zur Durchführung einer Investition gehören die Ausarbeitung der Projekte bzw. der Projektteile einschließlich ihrer Koordinierung, die Lieferungen und die Bau- und Montageleistungen der Auftragnehmer, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeit auf der Baustelle sowie die Inbetriebsetzung einschließlich der Durchführung des vereinbarten Probebetriebes.
3. Die Projekte enthalten die konstruktive und gestalterische Präzisierung der mit der Vorbereitung festgelegten Lösung und die für die ökonomisch zweckmäßigste Durchführung der Lieferungen und Leistungen endgültige Technologie. Sie enthalten notwendige arbeitshygienische und sicherheitstechnische Erläuterungen für den Ausführenden sowie für den Nutzer. Die Ausarbeitung der Projekte gehört zum Leistungsumfang der General- bzw. Hauptauftragnehmer sowie in der Regel der anderen Liefer- und Leistungsbetriebe. Die in den Investitionsleistungsverträgen zu vereinbarenden Preise schließen die Aufwendungen für die Projekte und deren Koordinierung ein.

Die Ausarbeitung der Projekte erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Investitionsdurchführung. Ihren Inhalt und Umfang hat der Liefer- und Leistungsbetrieb festzulegen und auf das für die konzentrierte Realisierung der gesamten Investition unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Übergabe notwendiger Bestands- bzw. Revisionsunterlagen gehört zum Liefer- und Leistungsumfang der Auftragnehmer.

Darüber hinausgehende Regelungen sind zwischen Auftraggeber und den Auftragnehmern vertraglich zu vereinbaren.

Projekte können durch eigene Kräfte der Liefer- und Leistungsbetriebe oder durch von ihnen beauftragte Projektierungseinrichtungen bzw. andere Betriebe ausgearbeitet werden. Sofern mit der Ausarbeitung Projektierungseinrichtungen oder andere Betriebe beauftragt werden, sind Inhalt und Umfang sowie das Recht der Autorenkontrolle vertraglich zu regeln.

4. Für die Durchführung einer Investition ist der Auftraggeber, bei Investitionsprogrammen bzw. -komplexen der Hauptauftraggeber sowie bei Folgeinvestitionen der fachlich zuständige Auftraggeber verantwortlich. Als Hauptauftraggeber können auch Konsortien als zeitweilige juristische Person gebildet werden.

Zur Organisierung der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Festlegung der Aufgaben bei der Durchführung der Investition sind zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmern auf der Grundlage der bestätigten Kennziffern und Parameter Investitionsleistungsverträge für den gesamten Zeitraum der Durchführung abzuschließen bzw. die während der Vorbereitung der Investition abgeschlossenen langfristigen Verträge in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Angebot zu konkretisieren.

Der Auftraggeber ist zur vertraglichen Bindung aller zur Durchführung erforderlichen Lieferungen und Leistungen, deren Koordinierung und einheitlichen Leitung verpflichtet. Diese Pflichten können von ihm einem Generalauftragnehmer vertraglich übertragen werden.

Für die Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber bzw. Generalauftragnehmer nicht mit eigenen Kräften ausführen kann, bindet er Hauptauftragnehmer bzw. Liefer- und Leistungsbetriebe. Die gesamten Bauleistungen für ein Investitionsvorhaben sind in der Regel einem Baubetrieb zu übertragen. Komplette Anlagen bzw. technologische Linien sind in der Regel von Ausrüstungsbetrieben als Hauptauftragnehmer zu übernehmen.

Es ist Aufgabe der Hauptauftragnehmer, die für ihre Leistungen und Lieferungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen einschließlich der Koordinierung der Projekte eigenverantwortlich zu organisieren.

Zur Sicherung einer langfristigen und kontinuierlichen Zusammenarbeit auf ökonomischem, technischem und technologischem Gebiet mit dem Ziel des höchsten Nutzeffektes und der kürzesten Realisierungszeiten der durchzuführenden Investitionen sollen die General- und Hauptauftragnehmer langfristige Kooperationsvereinbarungen mit Nachauftragnehmern abschließen. In geeigneten Fällen ist der Zusammenschluß zu Kooperationsverbänden anzustreben. Das gilt insbesondere dann, wenn gleichartige Investitionen wiederholt vorzubereiten und durchzuführen sind.

Die Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer sind berechtigt, eine Vergütung für die mit ihrer Auftragnehmerschaft verbundenen Leistungen und Risiken nach Maßgabe der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen in den Preis einzubeziehen.

Zur Sicherung der erforderlichen Kontrolle haben die Auftragnehmer dem Auftraggeber periodisch den materiellen Fertigungsstand ihrer Lieferungen und Leistungen nachzuweisen.

5. Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können mit dem Minister für Bauwesen bzw. den Ministern, aus deren Bereichen Hauptausrüstungen für Investitionen geliefert werden, Vereinbarungen über die generelle Übernahme der Generalauftragnehmerschaft für bestimmte Gruppen von Investitionen zu treffen. Für Investitionen kompletter Anlagen in der Industrie, des komplexen Wohnungsbau, des Gesellschaftsbau sowie des Landwirtschaftsbau sind derartige Vereinbarungen abzuschließen.

Vereinbarungen über die generelle Übernahme der Generalauftragnehmerschaft können auch durch andere wirtschaftsleitende Organe und örtliche Räte untereinander getroffen werden.

Für die strukturbestimmenden Investitionen ist, sofern es sich nicht als zweckmäßig erweist, daß der Auftraggeber die Leitung der Durchführung selbst übernimmt, mit der Grundsatzentscheidung für die Investition nach Abstimmung zwischen den zuständigen zentralen staatlichen Organen ein Generalauftragnehmer festzulegen.

6. Mit der Durchführung einer Investition (bzw. einer kapazitätswirksamen Ausbaustufe entsprechend

Abschn. II Ziff. 5 darf nur begonnen werden, nachdem die Vorbereitung entsprechend diesen Grundsätzen beendet und die Verträge über die Durchführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen sind.

Im Interesse der Verkürzung der Investitionsdurchführung kann der Auftraggeber vor Abschluß der Vorbereitung auf eigenes Risiko bauvorbereitende Maßnahmen sowie Projektierungsarbeiten vertraglich vereinbaren und durchführen. Die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen setzt das Vorhandensein der Standortgenehmigung voraus.

7. Investitionsleistungen dürfen vom Auftraggeber erst nach dem Nachweis ihrer Nutzungsfähigkeit abgenommen und bezahlt werden. In Fällen, in denen dieses Prinzip keinen Anreiz für eine schnellere Realisierung bietet, kann die Abnahme sowie die Bezahlung der Auftragnehmer auf der Basis der Funktionsfähigkeit vertraglich vereinbart werden. Die Lieferungen und Leistungen in der weiteren Kooperationskette sind in den Abschnitten abzunehmen und zu bezahlen, wie es im Vertrag mit den Nachauftragnehmern festgelegt wurde.
8. Die Auftraggeber haben den in den Vorbereitungsunterlagen ausgewiesenen ökonomischen Nutzen der Investition im Jahre der Produktionswirksamkeit entsprechend in ihre betrieblichen Pläne aufzunehmen.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 15. Dezember 1967

Teil II Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 67	Beschluß über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968	821
11. 12. 67	Anordnung über die Durchführung des Gewinnausgleichs für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger im Zusammenhang mit der Wirkung neuer Industriepreise für das Jahr 1968 .....	824

**Beschluß**  
über weitere Maßnahmen  
zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe  
mit staatlicher Beteiligung,  
Produktionsgenossenschaften des Handwerks,  
privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs-  
und Handelsbetriebe für das Jahr 1968

vom 22. November 1967

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt auch für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, insbesondere die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die Privatbetriebe, die Aufgabe, schrittweise das Produktivitätsgefälle zu den fortgeschrittensten volkseigenen Betrieben zu überwinden. Das erfordert vor allem, die Erzeugnisgruppenarbeit weiterzuentwickeln. Dadurch werden auch die Möglichkeiten geschaffen, mit der Schöpferkraft aller Schichten unserer Bevölkerung die aus dem Kapitalismus resultierende starke Zersplitterung der Produktivkräfte und das hohe Produktivitätsgefälle zwischen den Betrieben der verschiedenen Eigentumsformen zu verringern.

Mit dem Beschluß vom 29. September 1966\* über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft und zur Förderung der Rationalisierung in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die erforderlichen Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung auch in den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft durchzuführen. Für diese Aufgabe sowie zur Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen und zur Erhöhung volkswirtschaftlich

wichtiger Produktion mit hohem Nutzeffekt haben diese Betriebe beträchtliche finanzielle Mittel erhalten.

Die auf der Grundlage der gesellschaftlich notwendigen Kosten gebildeten neuen Industriepreise zeigen den unterschiedlichen Stand der Rentabilität zwischen den einzelnen nichtvolkseigenen Industrie-, Bau-, Handwerks- und Verkehrsbetrieben besser als bisher auf. Um im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Industriepreise unvermeidbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Rentabilität und das Nettoeinkommen der Komplementäre, Handwerker und übrigen Betriebsinhaber zu vermeiden, wurden mit dem Beschluß vom 29. September 1966 und der Anordnung vom 15. Dezember 1966\*\* für das Jahr 1967 die Durchführung eines Gewinnausgleichs über den Staatshaushalt festgelegt. Damit wurden weitere Voraussetzungen geschaffen, um Rückstände im Rentabilitätsniveau durch produktivitätsfördernde Maßnahmen zu überwinden. In einer Reihe von Betrieben war es trotz erheblicher Anstrengungen nicht möglich, den bestehenden Rentabilitätsrückstand bereits im Jahre 1967 auszugleichen. Diese Betriebe erhalten deshalb auch im Jahre 1968 noch Zuführungen aus dem Staatshaushalt. Außerordentliche Gewinnerhöhungen, die nicht das Ergebnis einer echten Leistungssteigerung der Betriebe sind oder auf in den Preisen enthaltenen Reserven beruhen, sind auch im Jahre 1968 nach einem gegenüber 1967 vereinfachten Verfahren an den Staatshaushalt abzuführen.

Zur umfassenden Einbeziehung der Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist es erforderlich, die Initiative der Betriebe zur stärkeren Mitarbeit vor allem in den Erzeugnisgruppen als umfassende Form der kooperativen Zusammenarbeit unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit allseitig zu fördern. Dieser Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen umfassend zu unterstützen. Damit werden die komplexe

\* Beschluß über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben - Auszug - (GBI. II S. 711)

\*\* Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBI. II S. 1113)



sozialistische Rationalisierung, die Konzentration und Spezialisierung der Produktion sowie die Einführung moderner technologischer Verfahren entscheidend gefördert. Solche neuen Formen der Zusammenarbeit tragen dem Bestreben der Komplementäre, privaten Unternehmer und PGH-Mitglieder zur aktiven Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben der Erzeugnisgruppen am besten Rechnung und bringen der Gesellschaft und den einzelnen Betrieben Vorteile. Dazu wird beschlossen:

## I.

**Gewinnausgleich für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, für deren Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten, für das Jahr 1968**

## A.

## Ausgleich von Gewinnminderungen

## 1. Private Handwerks- und Kleinindustriebetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten)

Private Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), die 1967 einen Gewinnausgleich bekommen haben, erhalten auch für das Jahr 1968 einen vollen Ausgleich der durch die neuen Industriepreise eintretenden Gewinnminderungen unter Berücksichtigung der eintretenden Erlösveränderungen.

## 2. Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn bis zu 12 000 MDN, die bisher einen Gewinnausgleich erhalten haben

Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe), die 1967 Zuführungen erhalten und nach Durchführung des Gewinnausgleichs einen Gewinn bis zu 12 000 MDN erzielt haben, erhalten unter Berücksichtigung der eintretenden Erlösveränderungen für das Jahr 1968 weiterhin einen vollen Ausgleich der durch die neuen Industriepreise eintretenden Gewinnminderungen bis zu einem Gewinn von höchstens 12 000 MDN.

## 3. Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (ohne Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit einem Gewinn über 12 000 MDN im Jahre 1967, die bisher einen Gewinnausgleich erhalten haben

Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (gemäß Ziff. 2), die 1967 einen Gewinn über 12 000 MDN erzielten und eine Zuführung erhalten haben, bekommen auch für das Jahr 1968 einen Ausgleich. Der Ausgleichsbetrag wird nach dem unter Ziff. 3 dargestellten Verfahren ermittelt und im Interesse einer breiteren Wirkung der neuen Industriepreise um 25 % vermindert.

Der Ausgleich erfolgt jedoch höchstens bis zu dem bei der Preisbildung berücksichtigten Durchschnittsgewinn (auf der Grundlage der für die Betriebe jeweils geltenden Preisangaben).

## 4. Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen

Voraussetzung für die Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt sind die Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeptionen bzw. der im Rahmen der Perspektive der Erzeugnisgruppen vereinbarten Entwicklung der Betriebe. Dazu haben die Betriebe Maßnahmepläne aufzustellen, die von den Organen, denen die Betriebe zugeordnet sind, bzw. von den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise zu bestätigen sind. Diese Organe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Erzeugnisgruppenräten die Betriebe bei der Aufstellung und Verwirklichung der Maßnahmepläne zu unterstützen.

Zur Verbesserung der Rentabilität der Betriebe erforderliche Umstellungen auf eine sortimentsgerechtere, den Bedingungen der Erzeugnisgruppen und der Betriebe besser entsprechende Produktion sind unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlich effektivsten Lösung in Übereinstimmung mit den Betrieben zu fördern.

## 5. Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge wird grundlegend vereinfacht. Die bisher notwendige Umrechnung der Erlöse auf alte Preise entfällt.

Der für 1967 errechnete Ausgleichsbetrag ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist zur Ermittlung des Gewinnausgleichs auf die Erlöse des Jahres 1968 anzuwenden.

## B.

## Ausgleich von Gewinnerhöhungen

## 1. Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe), die 1968 Gewinne unter 12 000 MDN erzielen

Soweit Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit den neuen Industriepreisen höhere Gewinne als bisher erzielen und dabei 12 000 MDN Gewinn nicht überschreiten, sind sie auch im Jahre 1968 von einer Abführung des Mehrgewinns befreit.

## 2. Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe) mit Gewinnen über 12 000 MDN, die bisher Gewinnabführungen geleistet haben

Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft (einschließlich Handwerks- und Kleinindustriebetriebe), die im Jahre 1968 Gewinne über 12 000 MDN erzielen und Gewinnerhöhungen erreichen, die ausschließlich auf der Wirkung der neuen Industriepreise beruhen, haben auch im Jahre 1968 Abführungen an den Staatshaushalt zu leisten.

Der Ausgleichsbetrag wird nach dem unter Ziff. 3 dargestellten Verfahren ermittelt.

Gewinnerhöhungen aus echter Leistungssteigerung verbleiben damit den Betrieben.

Eine Abführung erfolgt jedoch nur in Höhe des Betrages, um den der 1968 erzielte Gewinn den bei der Preisbildung zugrunde gelegten Durchschnittsgewinn (auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisanordnung) übersteigt.

### 3. Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsbeträge wird grundlegend vereinfacht. Die bisher notwendige Umrechnung der Erlöse auf alte Preise entfällt.

Der für das Jahr 1967 errechnete Abführungsbetrag ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist zur Ermittlung des Abführungsbetrages auf die Erlöse des Jahres 1968 anzuwenden.

## C.

### Berücksichtigung besonderer betrieblicher Bedingungen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs

Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind berechtigt, wenn das Verfahren zur Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B zu wesentlichen Abweichungen von der tatsächlichen ökonomischen Entwicklung führt, bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis der alten Preise zu beantragen. Sie haben dazu kontrollfähige Unterlagen vorzulegen.

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Einzelfällen die Durchführung des Gewinnausgleichs auf der Basis alter Preise auch ohne Antrag durchzuführen, wenn eine den bei der Preisbildung zugrunde gelegten Durchschnittsgewinn wesentlich übersteigende, nicht auf eigener Leistung des Betriebes beruhende Gewinnerhöhung dies rechtfertigt. In diesen Fällen haben die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise die zuständige VVB bzw. das für die Bestätigung von Preisen zuständige Organ zu unterrichten.

Bei der Ermittlung des Gewinnausgleichs gemäß den Abschnitten A und B bleiben die Erlöse der im Jahre 1968 neu in die Produktion aufgenommenen Erzeugnisse, deren Preise nach der Kalkulationsrichtlinie vom 13. Dezember 1966\* gebildet werden, außer Ansatz.

Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn in Einzelfällen bei der Durchführung des Gewinnausgleichs durch Veränderungen der Produktionsstruktur bzw. der Preise erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität eintreten.

\*Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974)

## II.

### Steuerermäßigung für nichtvolkseigene Betriebe sowie Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform keine neuen Industriepreise erhalten haben, für das Jahr 1968

Durch die neuen Industriepreise im Jahre 1968 eintretende Nettoeinkommensminderungen bei Betrieben sowie Bürgern (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, PGH, private Handwerker, private Groß- und Einzelhändler, Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbständig Tätige, Hausbesitzer), die für ihre Erzeugnisse oder Leistungen keine neuen Preise erhalten haben, werden nach der gleichen Regelung wie 1967 durch Steuerermäßigung ausgeglichen, wenn sie mehr als  $5\frac{1}{4}$  des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen bis zu 8000 MDN im Jahr erfolgt ein voller Ausgleich der entstehenden Nettoeinkommensminderungen. Bei privaten Handwerkern und Betrieben der Kleinindustrie werden die Mehrkosten der 3. Etappe der Industriepreisreform wie bisher in voller Höhe ausgeglichen.

## III.

### Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Handel und Versorgung, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates haben — in Übereinstimmung mit dem Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie — über die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe die Initiative der Komplementäre, PGH-Mitglieder, privaten Unternehmer und der Werktätigen in diesen Betrieben zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch Vervollkommnung der Erzeugnisgruppenarbeit und die Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften stärker zu unterstützen.

Die Minister und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit auf der Grundlage echter gegenseitiger Vertragsbeziehungen insbesondere folgende Grundsätze verwirklicht und die Leiter der Betriebe bei der Lösung nachstehender Aufgaben unterstützt werden:

- schrittweise Überwindung des Produktivitätsgefälles der nichtvolkseigenen Betriebe gegenüber den fortgeschrittenen Betrieben
- Spezialisierung, Konzentration sowie Umprofilierung der Produktion entsprechend den Aufgaben zur Herausbildung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft
- Durchführung der komplexen Rationalisierung auf der Grundlage der Rationalisierungskonzeptionen der Erzeugnisgruppen, insbesondere zur Erreichung einer kostengünstigen Produktion

- Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Erfahrungen der Technologie und der Betriebsorganisation
- schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Produktion und Durchführung von Betriebsvergleichen sowie Einsatz von Ingenieur- und Technologengruppen
- zielgerichtete Durchführung der Forschung und Entwicklung, insbesondere für Haupt- und Spitzen-erzeugnisse. Dabei sind — ausgehend von bereits vorhandenen positiven Erfahrungen — die Möglichkeiten des Einsatzes von Teilen der Mittel für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung zur überbetrieblichen Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur rationellen Nutzung moderner Produktionsmittel bei ständiger Senkung der Selbstkosten auf vertraglicher Grundlage stärker zu nutzen. Das wird für alle beteiligten Betriebe zu einem höheren Nutzen führen
- optimale Auslastung der vorhandenen Grundmittel, insbesondere der hochproduktiven Maschinen und Anlagen
- Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln, insbesondere frei werdender Grundmittel aus den Betrieben der volkseigenen Industrie unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der Betriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppen
- rationelle Gestaltung der Materialwirtschaft, insbesondere durch die Entwicklung und Anwendung ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und -vorratsnormen
- rationelle Organisation des Ein- und Verkaufs durch die Einrichtung zentraler Beschaffungs-, Fertigungs-, Lager- und Absatzorganisationen sowie Marktforschung und Kundendienst
- einheitliche Erwachsenenqualifizierung und Berufsausbildung.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

1. Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren zur Durchführung des Gewinnausgleichs sowie zur Gewährung von Steuerermäßigung.
2. Der Beschluß tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
3. Gleichzeitig werden
  - Abschnitt I Ziff. 7
  - Abschnitt II Ziff. 3 3. Strichsatz
  - Abschnitt III Ziff. 3 3. Strichsatz
  - Abschnitt IV Ziff. 3
  - Abschnitt V letzter Absatz

des Beschlusses vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der

Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) aufgehoben.

Berlin, den 22. November 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Der Minister der Finanzen**

Böhm

**Anordnung**

**über die Durchführung des Gewinnausgleichs  
für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft und  
die Gewährung von Steuerermäßigung für Bürger  
im Zusammenhang mit der Wirkung neuer  
Industriepreise für das Jahr 1968**

**vom 11. Dezember 1967**

Gemäß Abschnitt IV des Beschlusses des Ministerrates vom 22. November 1967 über weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Finanzwirtschaft der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetriebe für das Jahr 1968 (GBl. II S. 821) wird angeordnet:

## I.

**Gewinnausgleich für das Jahr 1968**

— Zuführungen —

## § 1

(1) Der Gewinnausgleich durch Zuführung für das Jahr 1968 ist auf der Grundlage des Zuführungsbetrages für das Jahr 1967 zu ermitteln. Die errechnete Zuführung für das Jahr 1967 ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu Industrieabgabepreisen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des Jahres 1968 anzuwenden. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann für Einzelfälle die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Der Gewinnausgleich erfolgt höchstens bis zu dem bei der Preisbildung berücksichtigten Durchschnittsgewinn. Zur Ermittlung des Durchschnittsgewinns hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Betrieb den für die jeweilige Preisanordnung geltenden Durchschnittsgewinnsatz mitzuteilen. Der Betrieb ermittelt den Durchschnittsgewinn durch Anwendung dieses Gewinnsatzes auf die Erlöse des Jahres 1968. Erzielt der Betrieb Erlöse nach mehreren Preisanordnungen, legt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einen einheitlichen Gewinnsatz für den Betrieb fest.

## § 2

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sichert, daß der Gewinnausgleich durch Zuführung nur dann erfolgt, wenn der Betrieb die Einleitung und Durchführung produktivitäts- und rentabilitätsfördernder Maßnahmen auf der Grundlage des betrieblichen Maßnahmeplanes nachweist.

(2) Im betrieblichen Maßnahmeplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan zu übernehmen. Der Maßnahmeplan ist dem wirtschaftsleitenden Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, bis zum 30. April 1968 zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Für private Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe sowie Handelsbetriebe ist die Aufstellung eines Maßnahmeplanes nicht verbindlich. Die Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## — Abführungen —

## § 3

(1) Der Gewinnausgleich durch Abführung für das Jahr 1968 ist auf der Grundlage des Abführungsbetrages für das Jahr 1967 zu ermitteln. Die errechnete Abführung für das Jahr 1967 ist ins Verhältnis zu den 1967 erzielten Erlösen zu Industrieabgabepreisen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des Jahres 1968 anzuwenden. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann für Einzelfälle die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Die Ermittlung des Durchschnittsgewinns erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2.

(3) Eine Aussonderung der Gewinnerhöhung aus echter Leistungssteigerung bei der Ermittlung des Abführungsbetrages 1968 ist nicht erforderlich, weil diese Gewinnerhöhung nach dem im Abs. 1 festgelegten Verfahren dem Betrieb von vornherein verbleibt.

## § 4

**Gewinnausgleich für 1968 auf der Basis alter Preise**

(1) Beantragen Betriebe die Durchführung des Gewinnausgleichs für das Jahr 1968 — berechnet auf der Basis der alten Preise —, sind die durch das Wirken der neuen Industriepreise eingetretenen Veränderungen der Erlöse und Kosten nachzuweisen. Der effektiv erzielte Gewinn des Jahres 1968 ist dem Gewinn gegenüberzustellen, der sich vor Wirken der neuen Industriepreise ergeben hätte.

(2) Vermindert sich der Gewinn durch das Wirken der neuen Industriepreise, so erfolgt ein Ausgleich der Gewinnminderung

— bei privaten Handwerks- und Kleinindustriebetrieben in voller Höhe der Gewinnminderung

— bei den übrigen Betrieben mit einem Gewinn 1968 auf alter Preisbasis bis zu 12 000 M in voller Höhe der Gewinnminderung

— bei den übrigen Betrieben mit einem Gewinn 1968 auf alter Preisbasis über 12 000 M bis zu 85 % des Gewinns auf alter Preisbasis. Der sich hiernach ergebende Betrag ist um 25 % zu vermindern. Ein Ausgleich erfolgt jedoch höchstens bis zu dem bei der Preisbildung berücksichtigten Durchschnittsgewinn der jeweiligen Preisanordnung.

(3) Erhöht sich der Gewinn durch das Wirken der neuen Preise, so ist bei den Betrieben, die einen Gewinn 1968 auf neuer Preisbasis von über 12 000 M erzielen, die 15 % des Gewinns auf alter Preisbasis übersteigende Gewinnerhöhung an den Staatshaushalt abzuführen. Die Gewinnabführung erfolgt jedoch nur in Höhe des Betrages, um den der 1968 erzielte Gewinn den bei der Preisbildung zugrunde gelegten Durchschnittsgewinn der jeweiligen Preisanordnung übersteigt. Betriebe mit einem Gewinn 1968 auf neuer Preisbasis bis zu 12 000 M sind von der Abführung des Mehrgewinns befreit.

## — Verfahren des Gewinnausgleichs —

## § 5

**Zuführungen**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Gewinnausgleichszuführung selbst zu berechnen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleichs durch Zuführung sind über das wirtschaftsleitende Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1968 einzureichen. Dabei ist der Stand der Erfüllung des Maßnahmeplanes nachzuweisen. Das Organ, dem der Betrieb zugeordnet ist, prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Umfang des Gewinnausgleichs durch Zuführung vor.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nimmt den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1968 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe bereits im Laufe des Jahres 1968 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1968 gewähren bzw. die Verrechnung mit Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

## § 6

**Abführungen**

(1) Die Abführungen zum Ausgleich des Gewinns 1968 sind bis zum Termin der Abgabe der Jahressteuererklärung 1968 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1968 an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen abzuführen.

(2) Betriebe, die gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36)

Steuerabschlagzahlungen nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz (Steuerprozentsatz) entrichten, haben bereits im Laufe des Jahres 1968 Abschlagzahlungen auf die zu erwartende Abführung auf der Grundlage der im jeweiligen Zeitraum erzielten Erlöse zu den gleichen Terminen wie die Steuerabschlagzahlungen zu leisten.

(3) Betriebe, die gemäß § 2 der im Abs. 2 genannten Ersten Durchführungsbestimmung Steuerabschlagzahlungen nach festen Teilbeträgen der Jahressteuer entrichten, haben im Jahre 1968 Abschlagzahlungen auf die zu erwartende Abführung in Höhe von 25 % der Gewinnabführung für das Jahr 1967 zu den gleichen Terminen wie die Steuerabschlagzahlungen zu leisten, wenn die Gewinnabführung 1967 400 M übersteigt.

#### § 7

##### Buchung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleichs

(1) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(2) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens (sowie der Gewinnabführung auf den staatlichen Anteil bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung) ist der Gewinn 1968 um Zuführungen zu erhöhen bzw. um Abführungen zu vermindern.

#### § 8

##### Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Der Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Zu- bzw. Abführung 100 M nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleichs sind die Bestimmungen der

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der
- Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) (GBl. II S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen sind, soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

## II.

### Steuerermäßigung für das Jahr 1968

#### § 9

Steuerermäßigung ist für das Jahr 1968 weiterhin nach den Bestimmungen

- der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) sowie
- des Abschnittes II der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112)

zu gewähren.

## III.

### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818)
- Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 1219) sowie
- §§ 8 bis 16 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

Berlin, den 11. Dezember 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Im Februar 1968 erscheint die

# **3. Ergänzung** zur Erzeugnis- und Leistungs- nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

Die in der Planmethodik festgelegte Verbindlichkeit der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes erfordert den neuesten Stand auch Ihrer Nomenklatur.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1969 sind die in der 3. Ergänzung enthaltenen Veränderungen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur zu berücksichtigen.

Richten Sie Ihre Bestellung umgehend an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt, Postschließfach 696.

Von dort können Sie auch die bisher erschienene 1. Ergänzung und 2. Ergänzung sowie alle übrigen Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur beziehen.

Gegen Barkauf und bei Selbstabholung (kein Versand) sind die Teile I bis VIII der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur und die dazu herausgegebene 1., 2. und 3. Ergänzung auch in der

**Buchhandlung**  
für amtliche Dokumente  
1054 Berlin,  
Schwedter Straße 263

erhältlich.



**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Lieferbar**

**Sonderdruck 562  
des Gesetzblattes**

**Systematik  
der  
Ausbildungs-  
berufe**

**16. Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Systematik  
der Ausbildungsberufe**

Format: A 5  
Umfang: 48 Seiten  
Preis: 0,50 MDN

Durch diesen Sonderdruck werden die Vierzehnte Durchführungsbestimmung, erschienen als Gesetzblatt-Sonderdruck 496, und die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung, veröffentlicht im GBl. Teil II 1966 S. 325, außer Kraft gesetzt.

Ihre Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nr. umgehend an den

**Zentralversand Erfurt**

**501 Erfurt**  
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für amtliche Dokumente**

**1054 Berlin**  
Schwedter Str. 263

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610.82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 18. Dezember 1967

Teil II Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
4.12.67	Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel	829
	Berichtigung .....	836

### Anordnung über die Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel

vom 4. Dezember 1967

Die umfassende Durchsetzung des ökonomischen Systems als Kernstück des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert grundlegende Veränderungen im Handel. Der Handel beeinflusst entscheidend das Entwicklungstempo der Konsumgüterindustrie und Landwirtschaft und die rationelle Nutzung ihrer Fonds. Deshalb ist es erforderlich, den Wirkungsgrad des Handels im Gesamtsystem der Volkswirtschaft zu erhöhen und zu sichern, daß er der Bevölkerung die Konsumgüter konzentriert nach Bedarfskomplexen, verbunden mit einem umfangreichen Programm an Dienstleistungen, anbietet und durch die Anwendung moderner Verkaufsmethoden den Einkauf erleichtert. Die Erfüllung der sich daraus für den Handel ergebenden Aufgaben verlangt, die Entscheidungsvollmachten dort zu erweitern, wo sich die Handelsprozesse vollziehen und wo über ihre Effektivität entschieden wird. In diesem Prozeß entstehen neue Handelsbetriebe, die entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen zu organisieren sind und in denen die Einheit von Planung, Leitung, Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Durchführung der Handelsprozesse herzustellen ist.

Gemäß § 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121) wird dazu folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die zweigspezifische Anwendung der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf die Warenhäuser, Kaufhallen, Filialbetriebe, Hotels, Großgaststätten und andere volkseigene Einzelhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie juristisch selbständig sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind auf andere Betriebe und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung,

die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch auf die Großhandelsgesellschaften und andere sozialistische Handelsgesellschaften im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung unter Berücksichtigung der Besonderheiten Anwendung, die sich aus der Rechtsform einer Gesellschaft ergeben.

#### Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Handelsbetriebes

## § 2

(1) Der volkseigene Handelsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbständige Einheit der Warenzirkulation mit Konsumgütern, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger.

(2) Im System der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat der Betrieb

- durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm anvertrauten materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechend eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung in seinem Versorgungsgebiet mit den geringsten Kosten zu sichern
- entsprechend seiner Verantwortung zur aktiven Mitgestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses durch die Herstellung sozialistischer Kooperationsbeziehungen so auf Industrie, Landwirtschaft und Außenhandel einzuwirken, daß Konsumgüter hergestellt bzw. importiert werden, die in Menge, Qualität, Sortiment und Preis dem Bedarf entsprechen, und die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution zu fördern
- seinen Reproduktionsprozeß von der Marktforschung über den Wareneinkauf, die Bestandshaltung bis zum Verkauf der Konsumgüter zu planen und durchzuführen sowie mit seinen Kooperationspartnern durch eine aktive Marktgestaltung rationelle Absatzbedingungen zu entwickeln
- die Erfüllung seiner Handlungsaufgaben — soweit erforderlich — durch eigene Produktionstätigkeit zu gewährleisten

- durch die Entwicklung vielfältiger Formen und Methoden der Handelstätigkeit, wie die Gestaltung von Warenangebot, Kundendiensten, Dienstleistungen, Kundenberatung und Werbung, zur Herausbildung sozialistischer Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten beizutragen
- die Interessen der Käufer zu wahren und ihre Rechte zu sichern
- die Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise zu kontrollieren, deren Wirkung zu analysieren und die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen durchzusetzen
- durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Kosten und eine hohe Rentabilität zu erreichen
- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betriebsangehörigen und der Kunden sowie des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums vor Brand-, Havarie- und anderen Gefahren zu gewährleisten und einwandfreie hygienische Verhältnisse zu sichern.

(3) Die Lösung der dem Handel obliegenden Aufgaben erfolgt durch Betriebe, die sich nach den unterschiedlichen Versorgungsfunktionen und Zirkulationsbedingungen, wie Art der Handelssortimente, Vertriebswege der Waren und Verbrauchs- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, hinsichtlich ihrer Stellung und Aufgaben im Zirkulationsprozeß sowie der Bedingungen seiner Durchführung unterscheiden. Alle Betriebe haben in ihrer Arbeit die Leitung mit der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Durchführung der operativen Handels- und Versorgungsprozesse zu verbinden.

(4) Der Betrieb hat seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten. Der Betrieb untersteht dem Führungsorgan einer Vereinigung bzw. eines Verbandes oder einem anderen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan.

### § 3

(1) Der Betrieb hat auf der Grundlage des Perspektivplanes des Handelssystems und des territorialen Perspektivplanes die Versorgungsaufgaben in seinem Versorgungsgebiet zu lösen und die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium allseitig zu fördern. Er wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

(2) Der Betrieb ist dem zuständigen Staatsorgan, welches für die Versorgung der Bevölkerung in seinem Gebiet verantwortlich ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben rechenschafts- und informationspflichtig. Für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben von Handelseinrichtungen, die einem Betrieb angehören, sind deren Leiter den entsprechenden zuständigen örtlichen Staatsorganen (Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Kreises) direkt rechenschaftspflichtig.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die

örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane einzuholen. Das gilt insbesondere für die Entwicklung des Handelsnetzes, die Bilanzierung des Arbeitskräftebedarfs, die Inanspruchnahme von Boden, Kapazitäten der Bau-, Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

### § 4

(1) Im Interesse der rationellsten Durchführung der Handelstätigkeit und zur Verwirklichung einer einheitlichen Handelspolitik in den Handelssystemen können Aufgaben, die von einzelnen Betrieben nicht bzw. nicht rationell durchgeführt werden können, zentralisiert wahrgenommen werden. Dazu gehören der wissenschaftliche Vorlauf für die komplexe Rationalisierung, die betriebswirtschaftliche Beratung, die Organisation der Marktforschung, der Aufbau einheitlicher Datenverarbeitungssysteme, die Organisation des Wareneinkaufs u. a. Die Betriebe können dazu Dienstleistungen bestehender Betriebe bzw. Einrichtungen in Anspruch nehmen, die gemeinsame Durchführung dieser Aufgaben vereinbaren oder sich gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen schaffen, wie Rationalisierungsbüros, Einkaufsbüros, Büros für Marktforschung, Lagerzentralen, Buchungsstationen, Einrichtungen der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung. Die zentralisierte Durchführung von Aufgaben muß in Übereinstimmung mit den Interessen des Betriebes erfolgen und darf seine Verantwortung und Rechte nicht beeinträchtigen.

(2) Die Bildung von gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen, die juristisch selbständig sein können, bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

### Rechte und Pflichten des Betriebes bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses

#### Planung

### § 5

(1) Die Verantwortung des Betriebes erstreckt sich auf die prognostische Tätigkeit sowie auf die Perspektiv- und Jahresplanung. Der aus der Zielstellung des Perspektivplanes abgeleitete Jahresplan ist die Grundlage der betrieblichen Tätigkeit.

(2) Der Betrieb arbeitet im Rahmen der zentralen staatlichen Planung auf der Grundlage von Prognosen, von Variantenrechnungen, des voraussichtlichen Nutzens der vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen, der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen, selbständig das Planangebot bzw. den Planentwurf aus. Er hat dabei die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten sowie für die Versorgung der Bevölkerung, den Handel und die Produktion die effektivste Lösung zu erreichen. Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 3 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen und hat bei der Durchführung des Planes das Vertragssystem konsequent anzuwenden.

## § 6

(1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln und gründlich zu diskutieren. Die Initiative der Werkstätigen ist auf die Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu lenken.

(2) Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach den jeweiligen betrieblichen Zielstellungen und Schwerpunkten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Im sozialistischen Wettbewerb ist die Initiative der Werkstätigen auf die Erfüllung der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken sowie die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.

## § 7

(1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben, Dienstleistungsbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität herzustellen. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge, insbesondere langfristige Wirtschaftsverträge, bei strukturbestimmenden Sortimenten zur Schaffung von Stammverbindungen, bei sonstigen versorgungspolitischen Erfordernissen sowie bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen ab.

(2) Der Betrieb hat eine exakte und systematische Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der komplexen sozialistischen Rationalisierung durchzuführen.

## § 8

Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen Planaufgabe nur ändern bzw. operative Eingriffe in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes nur vornehmen, wenn dies aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen, wie z. B. zur Sicherung der Kontinuität der Versorgung, zur Verhinderung von Warenverlusten und zur Überwindung von Katastrophenfällen, erforderlich ist. Bei allen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Wirtschaftsverträge des Betriebes ist von der Übereinstimmung der versorgungspolitischen und ökonomischen Aufgaben des Betriebes auszugehen. Der Ausgleich eines dem Betrieb entstehenden ökonomischen Nachteiles hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

**Handelstätigkeit,  
komplexe sozialistische Rationalisierung  
und Investitionen**

## § 9

(1) Der Betrieb ist für die rationelle Gestaltung aller Seiten der Handelstätigkeit und die Senkung der Handelsverluste verantwortlich. Er hat die Teilprozesse der Warenzirkulation (Einkauf, Sortiments- und Bestandsbildung sowie Verkauf) entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu organisieren. Seine wissenschaftlich-technische Entwicklung ist mit den wichtigsten Kooperationspartnern abzustimmen, und die sich daraus ergebenden Aufgaben sind in die Rationalisierungskonzeption aufzunehmen.

(2) Der Betrieb hat sich mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen einen ständigen Überblick über den Höchststand auf dem Gebiet der Warenzirkulation und ihrer Effektivität zu verschaffen.

## § 10

(1) Der Betrieb ist für die qualifizierte Vorbereitung und Durchführung des Wareneinkaufs verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die gründliche Ermittlung des Bedarfs und die ständige Erforschung des Marktes und seiner Entwicklung. Der Betrieb wendet beim Wareneinkauf rationelle Formen und Methoden an und nutzt die Möglichkeiten und Vorzüge zentralisierter Einkaufsformen. Bei der Durchführung des Wareneinkaufs sichert der Betrieb die weitgehende Einbeziehung von qualifizierten Mitarbeitern zu beliefernden Betrieben und von Vertretern gesellschaftlicher Organe.

(2) Der Betrieb hat im Rahmen der einheitlichen Sortimentspolitik des Handelssystems seine Sortimentsgestaltung in Übereinstimmung mit dem im Versorgungsgebiet auftretenden Bedarf und mit seinen Kooperationspartnern in der Industrie, der Landwirtschaft bzw. Nahrungsgüterwirtschaft und dem Außenhandel so vorzunehmen, daß ein hoher Versorgungseffekt und eine rationelle Handelstätigkeit gewährleistet werden. Er hat zu gewährleisten, daß keine Sortimentslücken entstehen.

(3) Der Betrieb sichert durch die Herstellung sozialistischer Kooperationsbeziehungen die Planmäßigkeit in der Versorgung und die volle Nutzung aller Möglichkeiten für die Erhöhung und Verbesserung der Konsumgüterproduktion, insbesondere durch seine aktive Einflußnahme gegenüber den Kooperationspartnern hinsichtlich des Umfangs und der Struktur des Warenfonds, der Neu- und Weiterentwicklung von Konsumgütern, der Qualität, der Preise, der Liefertermine sowie der Organisation rationaler Warenwege.

(4) Der Betrieb nimmt mit Unterstützung seines übergeordneten Organs Einfluß darauf, daß durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion keine Einschränkungen der für die bedarfsgerechte Versorgung notwendigen vollständigen Handelssortiments eintreten.

## § 11

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Bestandshaltung so zu organisieren, daß entsprechend den Marktbedingungen eine ständige Verkaufsbereitschaft im vollen Sortiment seines Handelsprogramms gesichert ist. Er hat die Höhe und Struktur der Bestände auf der Grundlage progressiver Normative planmäßig festzulegen und damit eine hohe Umschlagsgeschwindigkeit zu gewährleisten. Der Betrieb ist verantwortlich für die ständige Kontrolle der Höhe, Struktur und altersmäßigen Zusammensetzung sowie der einwandfreien Beschaffenheit der Bestände und hat ihren planmäßigen Umschlag zu sichern.

(2) Die Warenlagerung und der Warentransport sind durch den Betrieb auf der Grundlage einer modernen Technologie und Organisation so zu gestalten bzw. zu beeinflussen, daß Warenverluste vermieden und ein rationeller Warenumschlag erreicht wird. Der Betrieb hat mit seinen Kooperationspartnern zweckmäßige Transportarten und -mittel sowie Tourenzeitpläne zu vereinbaren und rationelle Umschlagseinrichtungen ein-

schließlich Warenschleusen in den Verkaufseinrichtungen und moderne Transportmethoden, wie den Behälter- und Palettenverkehr, anzuwenden. Der Betrieb ist verpflichtet, die Be- und Entladung so zu organisieren, daß kürzeste Standzeiten erreicht werden.

(3) Der Betrieb hat eine einwandfreie zweckmäßige Verpackung der Ware entsprechend den Anforderungen zur Erhaltung ihres Gebrauchswertes, einer rationalen Warenbewegung und moderner Verkaufsmethoden sowie eines verkaufsfördernden Warenangebots und einer ordnungsgemäßen Preisauszeichnung auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtungen des Liefers zum Verpacken und Preisauszeichnung durchzusetzen.

(4) Der Betrieb kann vom übergeordneten Organ mit der Bildung von volkswirtschaftlichen Reservebeständen beauftragt werden. Die dabei entstehenden Aufwendungen sind durch das übergeordnete Organ auszugleichen.

#### § 12

(1) Der Betrieb ist für den Verkauf seiner Waren verantwortlich. Er hat den Verkaufsprozeß mit dem Ziel zu organisieren, daß eine bedarfsgerechte Versorgung durch ein Warenangebot nach Bedarfskomplexen bei hoher Verkaufskultur mit dem geringsten Zeitaufwand für den Kunden gewährleistet wird. Hierzu hat der Betrieb ein umfassendes System der Beratung und Betreuung, verbunden mit entsprechenden Dienstleistungen, zu entwickeln. Das Verkaufssystem muß den Erfordernissen des Handelsprogramms, des Versorgungsgebietes und der Kunden sowie des Handelsnetzes entsprechen und durch den Einsatz moderner Handelstechnik sowie die Anwendung moderner Technologien und Organisationsformen eine hohe Ökonomie des Betriebes sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, in Abstimmung mit anderen Betrieben im Versorgungsgebiet und mit Zustimmung der örtlichen Staatsorgane das Handelsnetz und den Grad seiner Spezialisierung sowie die Öffnungszeiten der Handelseinrichtungen versorgungspolitisch und ökonomisch begründet abzugrenzen bzw. festzulegen.

#### § 13

(1) Der Betrieb nutzt vorhandene Dokumentationen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand und die Ergebnisse der Forschungsarbeit. Er sichert die planmäßige und kurzfristige Überleitung dieser Erkenntnisse in die betriebliche Tätigkeit.

(2) Die Kapazitäten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Lehre und Forschung sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere des Binnenhandels, sollen vom Betrieb für die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Handelstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes genutzt werden. Er ist verpflichtet, in Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften, die der Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes oder der Lösung gemeinsamer Aufgaben dienen, mitzuwirken.

#### § 14

(1) Der Betrieb trägt die Verantwortung für die komplexe sozialistische Rationalisierung. Er hat selbst, in Gemeinschaftsarbeit oder durch Inanspruchnahme von Dienstleistungseinrichtungen (Rationalisierungsbüros,

wissenschaftliche Lehr- und Forschungsinstitute) den notwendigen wissenschaftlichen Vorlauf zu sichern, um dem internationalen Höchststand entsprechende Systemlösungen für die Gestaltung der Planung, Leitung und Organisation des Handelsprozesses durchzusetzen. Er hat die Initiative der Neuerer planmäßig zu entwickeln und auf die Schwerpunkte der betrieblichen Tätigkeit zu orientieren. Die Neuerervorschläge sind umfassend zu nutzen und planwirksam zu machen.

(2) Der Betrieb hat im Prozeß der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen und die Handels- und Arbeitskultur ständig zu verbessern.

(3) Der Betrieb hat selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem übergeordneten Organ die für die Investitionen bestimmten Mittel mit hohem Nutzeffekt für die einfache und erweiterte Reproduktion einzusetzen und die materielle Deckung zu sichern. Er hat zu gewährleisten, daß die Investitionen planmäßig in Betrieb genommen werden und der projektierte Nutzen erreicht wird.

#### Arbeitskräfte, Arbeitsökonomie

#### § 15

(1) Der Betrieb plant entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der territorialen Entwicklung langfristig seinen Bedarf an Arbeitskräften, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, und stimmt diesen mit den örtlichen Staatsorganen ab.

(2) Der Betrieb ist für die planmäßige Gewinnung der Arbeitskräfte, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, verantwortlich. Er setzt die Arbeitskräfte entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Qualifikation rationell ein und hat auf der Grundlage des Kaderperspektivplanes die weitere Entwicklung seiner Mitarbeiter langfristig festzulegen. Auf Grund des hohen Anteils der im Handelsprozeß tätigen weiblichen Mitarbeiter hat der Betrieb besondere Aufgaben bei ihrer Qualifizierung und ihrem zielstrebigem Einsatz in Leitungs- und Führungsfunktionen.

(3) Der Betrieb sichert die rechtzeitige Vorbereitung und Qualifizierung der Werkstätigen für die effektive Anwendung moderner Technologien und Organisationsformen und -methoden, die Ausnutzung der Arbeitsmittel und für andere Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

#### § 16

(1) Im Betrieb ist das materielle Interesse der Werkstätigen, insbesondere durch Lohn und Prämie, darauf zu richten, hohe Planaufgaben zu übernehmen und in hoher Qualität zu erfüllen, eine bedarfsgerechte Versorgung zu sichern, Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Durch eine enge Verbindung von materiellen und moralischen Anreizen ist die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werkstätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(2) Die Lohnformen im Betrieb sind in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Betriebs- und Arbeitsorganisation zu gestalten.

(3) Der Betrieb bildet und verwendet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Prämienfonds und den Kultur- und Sozialfonds.

**Betriebliche Fonds, Finanzen und Preise****§ 17**

(1) Der Betrieb organisiert seine Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung von Mitteln aus dem Staatshaushalt. Er arbeitet nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung, um die erforderlichen Mittel für

- die Handelsfondsabgabe, die verbindliche Nettogewinnabführung, die übrigen Abgaben und Abführungen sowie die Kreditrückzahlungen
- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlauffonds sowie die Bildung der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit

termingemäß zu erwirtschaften.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bildet der Betrieb zur einfachen und erweiterten Reproduktion und zur Anwendung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit aus selbsterwirtschafteten Mitteln eigene Fonds und verfügt darüber. Die Mittel sind entsprechend der Erwirtschaftung plan- und termingemäß den Fonds zuzuführen. Bestimmte Fonds bzw. Teile von Fonds sowie das Verfügungsrecht darüber können beim übergeordneten Organ zentralisiert werden, soweit sie nicht planmäßig im Betrieb verbleiben sollen.

(3) Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbständig seine Geschäftsbeziehungen zur Bank. In Abstimmung mit der zuständigen Bank kann hinsichtlich der Durchführung der technisch-organisatorischen Abwicklung etwas anderes festgelegt werden.

**§ 18**

Der Betrieb ist für eine ordnungsgemäße, auf die maximale Senkung der Kosten und ständige Erhöhung der Rentabilität orientierte Finanzwirtschaft bei Sicherung eines gesellschaftlich notwendigen Niveaus der Handelstätigkeit verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage von Kennziffern die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen und dadurch eine hohe Wirksamkeit des Reproduktionsprozesses in allen Phasen der Planung und Plandurchführung zu sichern. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Finanzkontrolle und -analyse hat er die rationellste Nutzung seiner Fonds zu fördern.

**§ 19**

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat, die übrigen Abführungen, die Mittel für die Finanzierung der eigenen Fonds und die Mittel für die Fonds der kollektiven sowie persönlichen materiellen Interessiertheit richtig errechnet und abgerechnet werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Abführungen in voller Höhe termin- und ordnungsgemäß vorgenommen werden.

(2) Sofern der Betrieb im Laufe des Planjahres seinen Gewinn nicht planmäßig erwirtschaftet oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeitet, ist er verpflichtet, die Rückstände auch nach Ablauf des Planjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzuholen.

**§ 20**

(1) Der Betrieb ist im Rahmen seiner Versorgungsaufgaben für die Sicherung eines Warenangebotes in den verschiedenen, dem Bedarf der Bevölkerung entsprechenden Preisgruppen verantwortlich. Dieser Verantwortung muß er in allen Phasen der Handelstätigkeit, insbesondere bei der Planung, der Gestaltung der Beziehungen zur Produktion, bei der Versorgungsanalyse sowie bei der Durchführung von Sortiments- und Preisabnahmen beim Einkauf, gerecht werden. Führt der Betrieb Produktionsaufgaben durch, ist er auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Kalkulation der Preise verantwortlich.

(2) Der Betrieb ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise auszuüben und aktiv Einfluß auf die Gestaltung der Preisstruktur in seinem Handelsprogramm zu nehmen.

(3) Der Betrieb hat die Richtigkeit der Preise der von ihm bezogenen und verkauften Erzeugnisse beim Vertragsabschluß sowie bei der Lieferung bzw. deren Bezahlung zu kontrollieren. Er organisiert die gesellschaftliche Preiskontrolle und stützt sich dabei besonders auf die HO-Beiräte und andere Formen der Mitwirkung der Bevölkerung.

(4) Der Betrieb ist auf der Grundlage der ihm vom übergeordneten Organ erteilten Befugnis berechtigt, insbesondere im Ergebnis seiner Analyse der Produktions-, Bestands- und Realisierungsbedingungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen der Einzelhandelsverkaufspreise selbständig durchzuführen sowie Vorschläge zur Festsetzung oder zur Veränderung von Einzelhandelsverkaufspreisen und die Einführung von Saisonpreisen den zuständigen Organen zu unterbreiten. Er wirkt an der Preisbildung und beim Angleichen der Preise an die Marktbedingungen mit.

**Leitung und Organisation des Betriebes****§ 21**

(1) Der Betrieb wird von dem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet. Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die Tätigkeit des Betriebes zur Erfüllung der dem Betrieb gemäß § 2 übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erfüllung der staatlichen Planaufgabe.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsgewerkschaftsorganisation, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen des Betriebes an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Sie berichten auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Auflagen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Im Betrieb ist die schöpferische Arbeit der Ständigen Handelsberatungen — in Großbetrieben des Handelskomitees — sowie der Beiräte und anderen Organe, insbesondere für die Verbesserung der Versorgung, die



Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes und die Qualifizierung der Werktätigen, zu entwickeln. Auf die Tätigkeit der Ständigen Handelsberatungen und der Handelskomitees finden die für die Ständigen Produktionsberatungen und die Produktionskomitees geltenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 22

(1) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben das politische und ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen zu fördern. Die Formen der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit sowie des moralischen Anreizes sind so anzuwenden, daß die Interessen des Betriebskollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmen. Im Betrieb ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit entsprechend den Aufgaben und Reproduktionsbedingungen des Betriebes konsequent zu verwirklichen und eine sozialistische Arbeitskultur zu entwickeln.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben durch Erläuterung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele, weitgehende Aufschlüsselung des Planes, zweckmäßige Methoden der Anleitung, Kontrolle und Erziehung am Arbeitsplatz sowie durch geeignete Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und des Neuererwesens die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen allseitig zu fördern.

(3) Die gemeinsamen Aufgaben des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Sicherung der allseitigen Mitarbeit der Werktätigen und der Entwicklung ihrer Initiative zur Planerfüllung werden im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Er wird mit dem Plan ausgearbeitet und ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

(4) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, das Leitungssystem und die Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des betrieblichen Reproduktionsprozesses nach modernsten Gesichtspunkten, insbesondere unter Ausnutzung der Erkenntnisse der Kybernetik sowie der Möglichkeiten und Erfordernisse der modernen Datenverarbeitung, rational zu organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung und des sozialistischen Rechts zu verwirklichen.

(5) Im Betrieb ist zur Erfüllung der versorgungspolitischen und ökonomischen Aufgaben eine hohe Disziplin und Ordnung zu sichern. Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen; Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

#### § 23

(1) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich für die Bildung und Anleitung von gesellschaftlichen Organen der Bevölkerung und an der Versorgung beteiligter Einrichtungen (z. B. HO-Beiräte und Beiräte der Großhandelsbetriebe) und sichert die wirksame Nutzung ihrer Erfahrungen und Vorschläge für die Leitung der Handelstätigkeit. Er lenkt ihre Initiative besonders auf

– die Verbesserung der Sortimentsgestaltung

– die Schaffung von Einkaufserleichterungen durch Vervollkommnung des Verkaufssystems (einschließlich Kundendienst und Dienstleistungen)

– die Vorbereitung und Durchführung des Wareneinkaufs zur Sicherung eines bedarfsgerechten Warenangebots

– die Kontrolle der Einhaltung und Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise sowie des geplanten Preisniveaus und die Sicherung bedarfsgerechter Preislagen und Preisgruppen

– die Erschließung örtlicher Reserven.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sichert ihre Auswertung für die Verbesserung der Handelstätigkeit.

#### § 24

(1) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu verwirklichen.

(2) Der Direktor des Betriebes trifft die für den planmäßigen betrieblichen Reproduktionsprozeß erforderlichen Führungsentscheidungen. Er nutzt bei der Vorbereitung und bei der Kontrolle der Durchführung seiner Entscheidungen moderne Methoden der Rechen- und Informationstechnik.

#### § 25

(1) Der Direktor des Betriebes ist dem Leiter des übergeordneten Organs rechenschafts- und informationspflichtig. Er wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen bzw. abberufen, soweit sich nicht der Minister für Handel und Versorgung dieses Recht vorbehalten hat.

(2) Der Direktor des Betriebes erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken.

(3) Der Direktor des Betriebes kann sich in Fragen der Wirtschaftstätigkeit, bei denen keine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ herbeigeführt werden konnte, unmittelbar an den Minister für Handel und Versorgung bzw. bei örtlich geleiteten volkseigenen Handelssystemen an den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes wenden und eine Entscheidung verlangen, soweit nicht nach den §§ 10 und 15 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes zu verfahren ist.

#### § 26

(1) Der Direktor des Betriebes legt regelmäßig vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Dabei hat er sich insbesondere auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die Lösung der Versorgungsaufgaben bei hoher Rationalität der Handelstätigkeit, auf die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, auf die Erfüllung der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und die Sicherung einer ständigen Liefer- und Verkaufsbereitschaft zu orientieren.

(2) Der Direktor des Betriebes hat für die Jahresrechnungsbilanzlegung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht beim übergeordneten Organ vorzulegen und zu verantworten. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, innerbetrieblich Rechenschaft zu legen. Sie haben dabei auf die künftigen Aufgaben zu orientieren.

## § 27

(1) Der Direktor des Betriebes legt entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen, den Aufgaben und der Größe des Betriebes die Struktur und den Leitungsaufbau des Betriebes fest. Die Hauptstruktur, mit der die grundsätzliche Gestaltung des betrieblichen Aufbaus bei der arbeitsteiligen Lösung der betrieblichen Aufgaben, die Verantwortung und die Unterstellungsverhältnisse geregelt werden, bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Gliedert sich der Betrieb in mehrere Handelseinrichtungen bzw. Verkaufsbereiche, ist der Direktor des Betriebes verpflichtet, diesen die materiellen und finanziellen Bedingungen zu sichern, die für die selbständige Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Sie sind von allen betrieblichen Arbeiten zu entlasten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Handelstätigkeit stehen. Die Rechte und Pflichten der Handelsobjekte oder Verkaufsabteilungen sind vom Direktor des Betriebes im einzelnen festzulegen.

(3) Auf der Grundlage des Leitungsaufbaus sind die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter in Funktionsplänen, der anderen Mitarbeiter in geeigneter Form (z. B. Tätigkeitsmerkmale) festzulegen.

## § 28

(1) Der Hauptbuchhalter kontrolliert im staatlichen Interesse und im Auftrage des Direktors des Betriebes Aufwand und Nutzen der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung und der Vorschriften über den Schutz des Volkseigentums. Er hat bei Unregelmäßigkeiten, Planverstößen u. a. den Direktor des Betriebes unverzüglich zu unterrichten. Werden von diesem keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel getroffen bzw. handelt es sich um grobe Verstöße, berichtet der Hauptbuchhalter direkt dem Leiter des übergeordneten Organs. Der Hauptbuchhalter ist für die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der anderen Abschlusddokumente verantwortlich.

(2) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Direktor des Betriebes unmittelbar und nimmt an dessen Dienstbesprechungen teil. Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes durch den Leiter des übergeordneten Organs. In kleineren Betrieben kann mit Zustimmung der Direktoren ein Hauptbuchhalter für mehrere Betriebe berufen werden.

(3) Die Funktion des Hauptbuchhalters kann dem Fachdirektor für Ökonomie übertragen werden. Dieser hat dann die Verantwortung, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters gemäß Absätzen 1 und 2 zu übernehmen.

## § 29

(1) Der Direktor des Betriebes erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage des § 107 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) zur Sicherung einer modernen rationellen betrieblichen Organisation und zur Einhaltung der Ordnung im Betrieb eine Arbeitsordnung. Sie dient der Erfüllung der dem Betrieb gestellten Aufgaben und der Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin.

(2) Zum Schutze der gesellschaftlichen und betrieblichen Interessen hat der Direktor des Betriebes die Geheimhaltung der Ergebnisse der betrieblichen Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und von Festlegungen des übergeordneten Organs über den Geheimnisschutz zu sichern. Die Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter und anderer Mitarbeiter des Betriebes im Informationssystem, bei Veröffentlichungen, Verhandlungen, Dienstreisen und Betriebsbesichtigungen sind in der Arbeitsordnung festzulegen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten sind die hierfür Verantwortlichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

## § 30

(1) Der Direktor des Betriebes sichert die Durchführung der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und Auflagen der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Hygiene und des Seuchenschutzes.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die hygienischen Bedingungen haben könnten, mit den zuständigen Organen der Hygieneinspektion zusammenzuarbeiten.

(3) Der Direktor des Betriebes hat in der Arbeitsordnung festzulegen, wer für die Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz sowie für die Hygiene im jeweiligen Bereich verantwortlich ist.

## § 31

#### Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Betrieben

(1) Die Gründung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Betrieben erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gründung oder Auflösung von sozialistischen Handelsgesellschaften und Kombinatensowie die Zusammenlegung von Betrieben bedarf darüber hinaus der gegenseitigen Übereinstimmung und eines effektiven ökonomischen Vorteils der Beteiligten.

(3) Das zuständige übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan ist für die Vorbereitung und Durchführung derartiger Maßnahmen verantwortlich und hat die territorialen Auswirkungen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen.

(4) Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich bezirklicher Organe herausgelöst oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.



## Schlußbestimmungen

## § 32

Die Leiter der zentralen handelsleitenden Organe sind berechtigt, über die Regelung spezifischer Besonderheiten der Betriebe ihrer Handelssysteme zu entscheiden.

## § 33

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 15. Juni 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die HO-Kreisbetriebe — Industriewaren und Lebensmittel — des staatlichen Einzelhandels (GBL II S. 254)
2. Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (GBL II S. 286)
3. Anordnung vom 12. März 1956 über die Errichtung eines volkseigenen Versandhauses (GBL II S. 79)
4. Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (GBL II S. 87)
5. Anordnung vom 10. August 1956 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (GBL II S. 294)
6. Anordnung Nr. 2 vom 22. August 1959 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (GBL II S. 252)
7. Anlage 2 zu § 6 und Anlage 3 zu § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandels-gesellschaften (GBL I S. 185)
8. Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1960 zur Verordnung über die Bildung von Großhandels-gesellschaften — Statut des Handelspolitischen Rates — (GBL I S. 422)
9. Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1961 zur Verordnung über die Bildung von Groß-handelsgesellschaften (GBL II S. 101)
10. Anordnung vom 3. Mai 1962 über die Gründung des „VE Rechenbetriebes Binnenhandel“ (GBL III S. 137)

11. Anordnung vom 21. November 1964 über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) (GBL III S. 529)
12. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBL II S. 69)
13. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBL II S. 73)
14. Anordnung vom 28. Januar 1966 über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik (GBL III S. 17)
15. Anordnung vom 17. August 1966 über das Statut der HO-Betriebe (GBL III S. 47)
16. Anordnung vom 30. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Marktforschung (GBL III 1967 S. 3).

Berlin, den 4. Dezember 1967

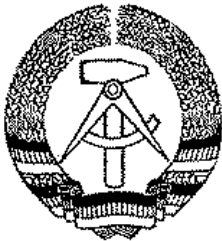
**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

## Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anlage der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 511) wie folgt zu berichtigen ist:

auf Seite 516 Zeile 19,90 muß es statt 456,66	456,55
auf Seite 517 Zeile 24,50 muß es statt 562,25	562,35
auf Seite 517 Zeile 26,30 muß es statt 551,23	551,25
auf Seite 518 Zeile 30,20 muß es statt 663,60	663,30
auf Seite 518 Zeile 31,40 muß es statt 191,89	691,89
auf Seite 519 Zeile 36,40 muß es statt 799,80	799,70
auf Seite 520 Zeile 37,80 muß es statt 879,54	870,54
auf Seite 520 Zeile 39,— muß es statt 869,09	859,09
auf Seite 520 Zeile 40,80 muß es statt 955,75	855,75
auf Seite 520 Zeile 41,50 muß es statt 970,45	970,45
auf Seite 521 Zeile 44,70 muß es statt 937,99	937,65
auf Seite 521 Zeile 45,50 muß es statt 999,10	999,90

heißen.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Dezember 1967

Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 67	Zweite Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren .....	837
3. 11. 67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses .....	838
28. 11. 67	Anordnung über die weitere Durchsetzung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Bauforschung .....	838
25. 10. 67	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik .....	841
27. 11. 67	Anordnung Nr. 13 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	842
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	843

### Zweite Verordnung\* über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28. November 1967

Zur Erhöhung der Verantwortung der zuständigen staatlichen Organe bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die §§ 13 und 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhalten folgende Fassung:

#### „§ 13

##### Gebührentarife

(1) Verwaltungsgebühren sind nach den Gebührentarifen zu erheben, die von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen staatlichen Organe festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(2) Gebühren für Verwaltungshandlungen, die im Bereich mehrerer zentraler staatlicher Organe vorzunehmen sind, werden vom Minister der Finanzen festgesetzt und bekanntgegeben.

#### § 15

##### Benutzungs-, Gestattungs- und Anerkennungsgebühren

Gebühren für die Benutzung der von den staatlichen Organen unterhaltenen Anstalten, Anlagen und

\* (1.) VO vom 28. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 96 S. 787)

Einrichtungen sowie Gestattungs- und Anerkennungsgebühren werden durch das dafür zuständige staatliche Organ festgesetzt. Sofern es sich um Gebühren (Entgelte) für in preisrechtlichen Bestimmungen erfaßte Leistungen handelt, regelt sich die Ausarbeitung und die Zuständigkeit für die Bestätigung nach den preisrechtlichen Bestimmungen.“

#### § 2

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarife gelten weiter bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen staatlichen Organe.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister der Finanzen

Böhm

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Einführung eines Krankheits- und  
Todesursachen-Verzeichnisses**

vom 3. November 1967

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (GBL I S. 79) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit dem 31. Dezember 1967 verliert das bisher geltende Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnis (Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen für Zwecke der Medizinalstatistik) seine Gültigkeit.

(2) Ab 1. Januar 1968 wird als Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnis die „Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen — (WHO) — 8. Revision 1965“ für verbindlich erklärt\*\*.

§ 2

(1) Die Leiter der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens in den Bezirken und Kreisen sichern in ihren Verantwortungsbereichen die rechtzeitige Ausgabe der Exemplare des Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses gemäß § 1 Abs. 2.

(2) In den Bereichen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, des Sportmedizinischen Dienstes und der Hauptverwaltung Gesundheitswesen Wismut wird die Ausgabe gemäß Abs. 1 von den zuständigen Organen in eigener Verantwortung wahrgenommen.

(3) Für den FDGB-Bundesvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, die Deutsche Versicherungs-Anstalt — Sozialversicherung — und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik obliegt die Ausgabe nach Abs. 1 den jeweiligen Leitern.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1967

**Der Minister  
für Gesundheitswesen**

Seifrin

\* I. DB vom 17. Januar 1952 (GBL Nr. 13 S. 80)

\*\* Das Verzeichnis wird in Form eines Taschenbuches durch das Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben

**Anordnung  
über die weitere Durchsetzung  
von Prinzipien  
der wirtschaftlichen Rechnungsführung  
in der Bauforschung**

vom 28. November 1967

Die Verantwortung der sozialistischen Warenproduzenten für den einheitlichen Reproduktionsprozeß setzt eine enge Verflechtung von Wissenschaft und Produktion voraus. Das erfordert eine wirksame Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit auf allen Ebenen zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Forschung und Entwicklung.

In Auswertung bisheriger Erfahrungen bei der Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen, Wirtschaftsverträgen und ökonomischen Hebeln im Bereich der Forschung und Entwicklung des Bauwesens wird zur weiteren Entwicklung der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit mit ökonomischen Mitteln im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für wissenschaftlich-technische Leistungen der

- naturwissenschaftlich-technischen Institute
- Wissenschaftlich-technischen Zentren
- Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen des Bauwesens (nachfolgend F/E-Einrichtungen genannt).

§ 2

**Begriffsbestimmung**

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik
- sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter, wie z. B. Gutachten und Analysen, soweit für sie keine besonderen preisrechtlichen Bestimmungen oder Gebührenordnungen bestehen.

(2) Zu wissenschaftlich-technischen Leistungen im Sinne dieser Anordnung gehören nicht:

- Leistungen entsprechend der Nomenklatur des Planes Naturwissenschaftliche Forschung (Grundlagenforschung)
- Projektierungsleistungen
- Leistungen nichtvolkseigener Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) bzw. nach der Gebührenordnung für Architekten (GOA) abzurechnen sind.

## § 3

**Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben**

(1) Die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der F/E-Einrichtungen hat entsprechend den planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

(2) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben für Vertragsleistungen hat auf der Grundlage der

- jährlichen Anordnung über die Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes
- planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne
- für Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft geltenden planmethodischen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Die zu planenden Einnahmen gemäß Abs. 2 umfassen alle Erlöse einschließlich

- aus Vertragsleistungen realisiertem Gewinn
- Einnahmen aus weiterverrechnungsfähigen Vorleistungen
- Einnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten.

Weiterverrechnungsfähige Vorleistungen sind Leistungen der verfahrens- und ergebnisbezogenen Forschung, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsleistung stehen.

(4) Die zu planenden Ausgaben gemäß Abs. 2 umfassen die

- Personalkosten und andere Ausgaben für die ausschließlich mit Vertragsleistungen beschäftigten Arbeitskräfte
- sonstigen direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben
- Gemeinkosten
- Verwendung der Gewinne, der Nutzensbeteiligungen und der Nachnutzungsentgelte.

## § 4

**Preislimit für wissenschaftlich-technische Leistungen**

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern Preislimits zu vereinbaren. Das Preislimit ist die Preisobergrenze, die bei der Bildung des Abgabepreises gemäß § 5 grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vereinbarung des Preislimits sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die geplanten technisch-ökonomischen Parameter entsprechend dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung zu erwartenden wissenschaftlich-technischen Höchststand und die vereinbarte Entwicklungszeit

– die voraussichtlichen Kosten für die wissenschaftlich-technische Leistung, einschließlich der zu verrechnenden Vorleistungen

– der absolute Gewinnbetrag auf der Grundlage eines Gewinnsatzes bis zu maximal 20 %<sub>0</sub>, bezogen auf die der Leistung direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten

– die Beteiligung der F/E-Einrichtung am zu ermittelnden und nachzuweisenden ökonomischen Nutzen durch die künftige Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung

– Kriterien für die Veränderung des Preislimits.

(3) Das für die Gesamterarbeitung der wissenschaftlich-technischen Leistung verbindliche Preislimit kann in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Änderung des Zieles oder des Lösungsweges der Entwicklungskonzeption, in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner verändert werden. Das Preislimit ist von den F/E-Einrichtungen als Grundlage für die Vereinbarung von Teilimits entsprechend den abrechnungsfähigen Etappen der Arbeit zu verwenden.

## § 5

**Abgabepreis für wissenschaftlich-technische Leistungen**

(1) Die F/E-Einrichtungen haben nach Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung im Rahmen des Preislimits den Abgabepreis zu vereinbaren.

(2) Der Abgabepreis setzt sich zusammen aus:

- den angefallenen nachweisbaren notwendigen Kosten, einschließlich Vorleistungen, jedoch ohne Kosten für schlechte Leistungstätigkeit
- dem absoluten Gewinnbetrag, der auf der Grundlage der vorkalkulierten Personalkosten als Bestandteil des Preislimits vereinbart wurde
- dem Anteil an dem zu ermittelnden und nachzuweisenden ökonomischen Nutzen bei der künftigen Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Leistung (Nutzensbeteiligung).

(3) Die F/E-Einrichtungen können das Preislimit gemäß § 4 bei Bildung des Abgabepreises nach gesonderter Vereinbarung mit ihren Partnern überschreiten, wenn

- bessere als die geforderten technisch-ökonomischen Parameter erreicht wurden
- die vereinbarte Entwicklungszeit unterschritten wurde
- bei Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung ein höherer als der zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Preislimits festgestellte ökonomische Nutzens ermittelt und nachgewiesen wird.

(4) Die Vertragspartner haben einen Abschlag des Preislimits zu vereinbaren, wenn

- die geforderten technisch-ökonomischen Parameter nicht erreicht

- die vereinbarte Entwicklungszeit überschritten
- bei Fertigstellung der wissenschaftlich-technischen Leistung ein niedriger als der zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Preislimits festgestellte ökonomische Nutzen ermittelt und nachgewiesen wird.

(5) Der Anteil der F/E-Einrichtungen am ökonomischen Nutzen ist durch eine einmalige Zahlung in Höhe von maximal 25 % des beim Anwender nach Abschluß der Anlaufperiode entstandenen Jahresnutzens zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen, wie gestaffelte Raten und Termine, sind durch die Partner zu vereinbaren.

#### § 6

##### Ermittlung des ökonomischen Nutzens

(1) Der Anwender der wissenschaftlich-technischen Leistung hat in Abstimmung mit der F/E-Einrichtung den ökonomischen Nutzen der Leistung an der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung des Gewinns zu messen, die sich bei der Anwendung ergeben. Er hat bei der Ermittlung des ökonomischen Nutzens von solchen Kennziffern auszugehen, in denen sich die Selbstkosten und der Gewinn vor und während der Anwendung der wissenschaftlich-technischen Leistung meßbar ausdrücken. Die Art, Anzahl und Reihenfolge der Kennziffern sind zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(2) Wird der ökonomische Nutzen der wissenschaftlich-technischen Leistung erst durch den Kombinationseffekt mit anderen Aggregaten, Maschinen oder Maßnahmen meßbar, hat der Anwender den ökonomischen Nutzeffekt der gesamten Anlage zu ermitteln und, hiervon abgeleitet, den anteiligen ökonomischen Nutzen zu errechnen.

#### § 7

##### Nachnutzungsentgelte, Gemeinkosten- und Gewinnzuschlagssätze

(1) Die Nachnutzung von wissenschaftlich-technischen Leistungen hat auf der Grundlage von Nachnutzungsverträgen gemäß Anordnung vom 22. März 1967 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 197) zu erfolgen.

(2) Die übergeordneten Organe bestätigen den F/E-Einrichtungen die Gemeinkosten- und Gewinnzuschlagssätze und das Kalkulationsschema als Grundlage für die Planung, Abrechnung und Preisbildung. Diese Bestätigung erfolgt für die Institute und Einrichtungen der Deutschen Bauakademie durch den Präsidenten der Deutschen Bauakademie.

#### § 8

##### Verwendung des Gewinns und der Einnahmen aus der Nutzensbeteiligung und den Nachnutzungsentgelten

(1) Zur Erreichung eines hohen Wirkungsgrades und einer komplexen Wirkung des Systems ökonomischer Hebel sind die aus den Austauschbeziehungen resultierenden Gewinne und Einnahmen aus Nutzensbeteiligung sowie die Nachnutzungsentgelte mit der Bildung und Verwendung von Fonds zu verbinden.

(2) F/E-Einrichtungen, die juristisch selbständig sind und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bilden und verwenden die Fonds entsprechend den Bestimmungen der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

(3) Für betriebliche F/E-Einrichtungen, die im Rahmen der VVB, des Betriebes bzw. Kombines nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, werden keine gesonderten Fonds gebildet.

(4) Haushaltsfinanzierte F/E-Einrichtungen verwenden den Gewinn und die Einnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten, saldiert mit der Überschreitung des vereinbarten Aufwandes, für folgende Fonds:

— **Risikofonds** 25 %

für

nicht kalkulierte Mehraufwendungen, die in den F/E-Einrichtungen durch das progressive Herangehen an erfolgversprechende und komplizierte Lösungswege (Überspringen von Leistungsstufen, Anwendung neuartiger technisch-ökonomischer Prinzipien u. a.) entstehen und für die keine materielle Verantwortlichkeit eines Vertragspartners gegeben ist

Verpflichtungen aus Garantieleistungen, die aus risikvollen Forschungs- und Entwicklungsleistungen resultieren.

— **Rationalisierungsfonds** 30 %

zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen und der zusätzlichen Beschaffung von Geräten für den Forschungsbedarf.

— **Prämienfonds** 25 %

Zur Förderung der persönlichen materiellen Interessiertheit sind den Prämienfonds der F/E-Einrichtungen 25 % der saldierten Einnahmen gemäß Abs. 5 zuzuführen. Übersteigt durch diese Zuführungen der Prämienfonds der F/E-Einrichtungen 10 % der geplanten Lohnsumme, ist der darüber hinausgehende Betrag zusätzlich zur Aufstockung des Rationalisierungsfonds zu verwenden. Die Prämienmittel sind entsprechend den Prämienrichtlinien der F/E-Einrichtungen zu verwenden.

— **Zentraler Fonds** 20 %

Von den erzielten saldierten Gewinnen und Einnahmen gemäß Abs. 5 sind 20 % dem zentralen Fonds dem der F/E-Einrichtung übergeordneten Organ zuzuführen. Dieser zentrale Fonds ist vorrangig für Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität und Konzentration der wissenschaftlichen Arbeit zu verwenden.

Über die Verwendung des zentralen Fonds entscheidet der Leiter des der F/E-Einrichtung übergeordneten Organs. Die Verwendung des zentralen Fonds wird gesondert geregelt.

(5) Die Leiter der den haushaltsfinanzierten F/E-Einrichtungen übergeordneten Organe haben die Zuführungen zu den Fonds periodisch zu bestätigen. Sie

haben die Verwendung der dem Rationalisierungsfonds und Prämienfonds zugeführten Mittel einzuschränken oder auszuschließen, wenn die F/E-Einrichtung die vorgegebenen staatlichen Kennziffern und den Gesamtplan nicht oder teilweise nicht erfüllte. Die nicht zur Verwendung freigegebenen Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(6) Die im Planjahr nicht verwendeten Mittel der gemäß Abs. 4 gebildeten Fonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

(7) Erlöse aus der Verrechnung von Vorleistungen sind, soweit sie aus dem Staatshaushalt finanziert wurden, an den Staatshaushalt abzuführen.

(8) Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die Einnahmen aus wissenschaftlich-technischen Leistungen, aus Nutzensbeteiligung und Nachnutzung als Erlöse zu behandeln.

#### § 9

##### Abrechnung der Aufgaben und Rechnungslegung

(1) Die F/E-Einrichtungen haben durch die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis über die erzielten Gewinne und die Einnahmen aus Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelten als Grundlage für die Fondsbildung zu führen.

(2) Für jeden Vertrag bzw. Auftrag haben die F/E-Einrichtungen gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel nach Erfüllung, Verteidigung und Abnahme der vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Leistung. Die Bezahlung nach Abschluß nutzungsfähiger Leistungsabschnitte kann vereinbart werden.

(3) Erfolgt der Abbruch einer vertraglich vereinbarten wissenschaftlich-technischen Aufgabe in Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern, sind die bis zum Abbruch bei der auftragnehmenden F/E-Einrichtung des Bauwesens angefallenen Istkosten in Rechnung zu stellen.

#### § 10

##### Finanzierung der Aufgaben

(1) Vertragsleistungen, die von den F/E-Einrichtungen erbracht werden, sind aus Mitteln der Auftraggeber zu bezahlen. Die Vorfinanzierung dieser Vertragsleistungen beim Auftragnehmer erfolgt bei den Einrichtungen der volkseigenen Betriebe aus Eigenmitteln bzw. Krediten, bei Haushaltseinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft aus eigenen Mitteln.

(2) Sind nach Erfüllung eines Vertrages die im Preislimit kalkulierten direkt der Leistung zurechenbaren Ausgaben überschritten, ohne daß das Preislimit vertraglich geändert wurde, geht die Überschreitung beim Auftragnehmer zu Lasten der Verwendungsmöglichkeit des Gewinns, der Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelte aus diesem Vertrag. Übersteigen solche Mehraufwendungen die Möglichkeiten ihrer Deckung aus dem Gewinn, der Nutzensbeteiligung und Nachnutzungsentgelte des betreffenden Vertrages, er-

folgt ihre Finanzierung zu Lasten des Gesamtgewinns sowie der Gesamteinnahmen aus Nutzensbeteiligungen und Nachnutzungsentgelten der F/E-Einrichtung.

##### Schlußbestimmungen

#### § 11

Der Präsident der Deutschen Bauakademie, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und die Bezirksbaudirektoren haben unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Leistungsarten auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie vom 28. November 1967 über die vertragliche Gestaltung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben von Forschung und Entwicklung des Bauwesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1968) spezielle methodische Hinweise für die Ermittlung des Preislimits und des Abgabepreises, der Kriterien für die Nutzenermittlung sowie über die Bestätigung der Kalkulationselemente (Kalkulationsschema), der Gewinn- und Gemeinkostenzuschlagssätze und die Anwendung von technisch-ökonomischen Parametern festzulegen.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft. Bestehende Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. März 1963 über die Einführung von Methoden der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Instituten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Ministeriums für Bauwesen und der Deutschen Bauakademie (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1963) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1967

Der Minister für Bauwesen

Junker

#### Anordnung Nr. 2\* über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik

vom 25. Oktober 1967

In Abänderung der Anordnung vom 27. Dezember 1965 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II 1966 S. 15) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Absätze 4 bis 6 des § 10 der Anlage der Anordnung vom 27. Dezember 1965 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Abstimmung mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Versorgungsbereich zuständigen Orga-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 4 S. 15)

nen ein Wissenschaftlicher Beirat zu bilden. Jeder Wissenschaftliche Beirat gliedert sich in einen Ausschuß für die Versorgung mit Arzneimitteln und einen Ausschuß für die Versorgung mit medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen und Rationalisierungsmitteln. Die Wissenschaftlichen Beiräte beraten die Direktoren der Versorgungsdepots bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Bezirksärzte im Einvernehmen mit den Leitern der Institutionen, in denen die Mitglieder tätig sind, von den Direktoren der Versorgungsdepots für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Wissenschaftlichen Beiräte in einer Richtlinie fest.<sup>3</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin

### Anordnung Nr. 13\* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen vom 27. November 1967

## § 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

### I.

#### Aus dem Bereich Planung der Produktions- und Verbrauchsabgaben

##### A. Gebiet: Leder

1. Anweisung Nr. 236/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Schuhwaren\*\*
2. Anweisung Nr. 237/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Handschuhe\*\*
3. Anweisung Nr. 17/55 vom 21. Februar 1955 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe auf zugerichtete Felle, Pelz- und Lederbekleidung\*\*
4. Rundschreiben vom 1. Oktober 1958 — Preisstützung für Kinderschuhe aus Leder\*\*
5. Rundschreiben vom 4. Juli 1959 — Produktgebundene Preisstützungen für Kinderschuhe aus Leder, die von anderen als volkseigenen

Betrieben hergestellt werden; hier Fortfall der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen\*\*.

##### B. Gebiet: Chemie

Anweisung Nr. 2/65 vom 12. Januar 1965 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen für Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen bei Lieferung an die Lebensmittelindustrie\*\*.

### II.

#### Aus dem Bereich der Finanzen des Handels und der Versorgungswirtschaft

1. Anweisung Nr. 45/63 vom 29. August 1963 über die Finanzierung der Bestände aus der zusätzlichen Einlagerung von Gemüse und Obst 1963/1964\*\*
2. Anweisung Nr. 29/65 vom 3. April 1965 über das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden 1964, die Behandlung von Erlaßanträgen sowie die Finanzierung der Rückzahlung der Finanzschulden in den Betrieben des volkseigenen Binnenhandels sowie der sozialistischen Großhandelsgesellschaften\*\*
3. Anweisung Nr. 30/65 vom 3. April 1965 über das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden 1964, die Behandlung von Erlaßanträgen sowie die Finanzierung der Rückzahlung der Finanzschulden der handelsleitenden Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und den ihnen unterstehenden Handelsbetrieben\*\*.

### III.

#### Aus dem Bereich des Stellenplanwesens und der Finanzierung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen

1. Erste Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBL II S. 29)
2. Zweite Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBL II S. 160)
3. Dritte Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBL II S. 198)
4. Vierte Anordnung vom 17. August 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBL II S. 311)
5. Anordnung vom 29. November 1960 über die Finanzierung der Planstellen für Trainer (GBL III S. 53)

\* Anordnung Nr. 12 vom 30. Dezember 1966 (GBL II 1967 Nr. 7 S. 41)

\*\* den Beteiligten direkt zugestellt



6. Anweisung Nr. 10/62 vom 30. März 1962 zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufes von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfes durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und gleichgestellte Betriebe\*\*.

§ 2

Am 31. Dezember 1967 tritt die Anordnung vom 1. September 1955 zur Einführung des Prämiensparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956 (GBL I S. 628) außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1967

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr 567**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 530/1 vom 25. Oktober 1967 — Bagger —,  
16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barverkauf und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter  
Straße 263 erhältlich*

**Lieferbar**

**GBI.  
SDr. 563**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620  
– Starkstrom-Freileitungen –

**GBI.  
SDr. 564**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1  
– Gewinnung und Verwendung von Phosphor –  
Durch diesen Sonderdruck wird die bisherige ASAO 206,  
erschienen im GBI. 1953, S. 148, außer Kraft gesetzt.

**GBI.  
SDr. 565**

Arbeitsschutzanordnung 720  
– Herstellung von Schwefelsäure –

**GBI.  
SDr. 566**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132  
– Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken –

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

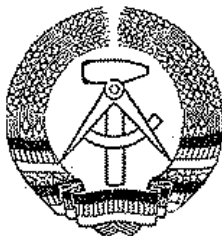
Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 13 92 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. Dezember 1967

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 67	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung .....	845
21. 11. 67	Anordnung über den Postzeitungsvertrieb - Postzeitungsvertriebsordnung - .....	847
6. 12. 67	Anordnung über die Anwendung der Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus im Bauwesen .....	852

### Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

vom 6. Dezember 1967

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird folgendes verordnet:

## § 1

Im § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Die Sicherung von Eisenbahnübergängen durch Schrankenanlagen, Blinklichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwaltet werden, auf Veranlassung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nach der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht - Bahnaufsichtsverordnung - (GBl. II S. 317) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ des Staatsapparates und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.“

## § 2

Im § 7 Abs. 2 letzter Absatz wird gestrichen:

„... an Eisenbahnübergängen...“.

## § 3

Im § 8 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen:

„... vor Eisenbahnübergängen...“.

## § 4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### „Eisenbahnübergänge

(1) Verkehrsteilnehmer sind an allen Eisenbahnübergängen zur besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet. Sie sind davon auch nicht an solchen Eisenbahnübergängen befreit, die mit Schranken oder Blinklichtanlagen versehen sind.

(2) Fahrzeugführer müssen bei Annäherung an Eisenbahnübergänge die Geschwindigkeit ihres Fahrzeuges so herabsetzen, daß sie bei den gegebenen Sicht-

und Straßenverhältnissen die Möglichkeit haben, sich ausreichend zu überzeugen, ob die Eisenbahnübergänge gefahrlos befahren werden können und erforderlichenfalls das Fahrzeug rechtzeitig vor den Eisenbahnübergängen am Warnkreuz (Anlage 1 Bild 16 bis 18 a) angehalten werden kann. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt von der dritten Warnbake an (Anlage 1 Bild 15) oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen, die nicht mit Warnbaken gekennzeichnet sind, bis zur Beendigung des Überquerens der Eisenbahnübergänge 30 km/h.

(3) Die Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängerfahrzeugen, auf denen gemäß § 23 mehr als 8 Personen befördert werden, müssen mit ihren Fahrzeugen unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 2 vor jedem Eisenbahnübergang am Warnkreuz anhalten. Sie dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn sie sich von der Möglichkeit des gefahrlosen Überquerens ausreichend überzeugt haben.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist verboten, wenn

- a) die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrnehmbar ist
- b) durch rotes Blinklicht, Pfeif- oder Läutesignale die Annäherung eines Schienenfahrzeuges angekündigt wird
- c) die Schranken oder Halbschranken sich schließen oder geschlossen sind, wenn sie geöffnet werden oder wenn durch ihre Stellung oder Bewegung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung des Eisenbahnüberganges zu erkennen ist
- d) durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte die Sperrung kenntlich gemacht wird
- e) durch erkennbare Verkehrsstauungen oder andere Verkehrssituationen ein Anhalten auf den Eisenbahnübergängen erforderlich würde oder
- f) bei kombinierten Schranken- und Blinklichtanlagen auch nur eine Anlage eine Sperrung anzeigt.

(5) Tiere und Fahrzeuge sind in allen Fällen des Abs. 4 vor den Warnkreuzen anzuhalten; Fußgänger haben vor den Warnkreuzen stehenzubleiben. Straßenkreuzungen oder -einzündungen sind beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen frei zu halten.

(6) Vom Warnzeichen (Anlage 1 Bild 11 oder 12) ab ist das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nicht gestattet. Von der dritten Warnbake an oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen ist das Überholen aller Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke verboten. Wenn Fahrzeuge gemäß Abs. 3 vor Warnkreuzen anhalten, dürfen andere Fahrzeuge nicht an ihnen vorbeifahren. Die sich aus den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 sowie aus den Längsmarkierungen (Sperrlinien gemäß Anlage 2 Abschnitt II Ziffern 1 und 3) ergebenden Überholverbote bleiben hiervon unberührt.

(7) Das Halten, Parken oder Wenden ist im Bereich von 80 m vor und hinter sowie auf Eisenbahnübergängen nicht gestattet. Bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen ist beim Anhalten vor Eisenbahnübergängen stets abzublenden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auch Anwendung für Übergänge von Straßen-, Anschluß- und Werkbahnen, wenn sie mit Warnkreuzen gekennzeichnet sind.

(9) An unbedeutenden Übergängen von Anschluß- und Werkbahnen, die mit dem Zusatzschild „Anschlußgleis“ gekennzeichnet sind, finden die Bestimmungen über die zulässige Höchstgeschwindigkeit und das Anhalten der Fahrzeuge gemäß Absätzen 2 und 3 keine Anwendung.“

#### § 5

Im § 16 Abs. 1 wird der Buchst. c gestrichen; der Buchst. d wird Buchst. c.

#### § 6

Im § 18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen:

„... und beim Halten vor Eisenbahnübergängen ...“.

#### § 7

Im § 19 Abs. 2 Buchst. b wird gestrichen:

„... auf Eisenbahnübergängen ...“.

#### § 8

Der § 44 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angehörigen der bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.“

(2) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Alarmglocke bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und anzuhalten. Straßenkreuzungen und -einzündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit diesen Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(3) Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart als Krankentransportwagen bestimmt und erkennbar sind, dürfen bei der Durchführung von Transporten zur Rettung von Menschenleben die Rote-Kreuz-Flagge in den Abmessungen 50 × 50 cm sowie das Rote Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte führen. Zusätzlich ist die Benutzung eines Zweiklanghorns mit auf- und abschwelldem Ton bei solchen Fahrzeugen gestattet. Kraftfahrzeugen, die sich mit diesen Sondersignalen bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung unverzüglich die ungehinderte Durchfahrt zu gewähren und die Vorfahrt einzuräumen.

(4) Fahrzeuge dürfen mit gelben Rundumleuchten ausgerüstet werden, wenn für die Fahrzeug- oder Transportart dazu vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis muß von der zuständigen Zulassungsstelle im Zulassungsschein eingetragen sein. Die Benutzung der Rundumleuchten ist nur zulässig, wenn durch den Einsatz oder die Ladung des Fahrzeuges eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer eintreten kann. Die Leuchten sind abzudecken, wenn sie nicht benutzt werden. Gelbe Rundumleuchten können von der Deutschen Volkspolizei auch zur Kennzeichnung und Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen benutzt werden.

(5) Verkehrsteilnehmer haben sich nach Erkennen von eingeschalteten gelben Rundumleuchten besonders vorsichtig zu verhalten und einen ausreichenden Abstand zu den mit Rundumleuchten gekennzeichneten Fahrzeugen oder Gefahrenstellen einzuhalten; Fahrzeugführer müssen die Fahrgeschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.“

#### § 9

Die Anlage 1 StVO wird wie folgt geändert und ergänzt:

Text zu Bild 17 a: „Unbeschränkter Bahnübergang (eingleisig — mit Blinklichtanlage)“.

Bild 18 a wird gestrichen; Bild 18 b wird 18 a.

Einfügung hinter Bild 18 a: „(Zu Bild 16, 18 und 18 a) Die Warnkreuze können auch mit Blinklichtanlagen wie im Bild 17 a versehen werden.“

#### § 10

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

**Anordnung  
über den Postzeitungsvertrieb  
— Postzeitungsvertriebsordnung —**

vom 21. November 1967

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Zulassung zum Vertrieb**

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnisse — nachstehend Presseerzeugnisse genannt — vertrieben werden, die in der gültigen Postzeitungsliste einschließlich ihrer bezirklichen Anhänge enthalten sind. Ausgenommen hiervon sind Betriebszeitungen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste sind vom Verlag an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, sofern das Verbreitungsgebiet nur einen Bezirk umfaßt, an die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zu richten.

(3) Die Postzeitungsliste wird im Auftrag des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom Zeitungsvertriebsamt herausgegeben und durch Nachträge ergänzt.

(4) Presseerzeugnisse, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vom Vertrieb und von der Beförderung ausgeschlossen und werden gemäß § 13 der Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II S. 1221; Ber. GBl. II 1967 S. 102) behandelt.

§ 2

**Leistungen der Deutschen Post beim Pressevertrieb**

(1) Aufgabe der Deutschen Post ist es, alle zum Vertrieb zugelassenen Presseerzeugnisse nach volkswirtschaftlich effektivsten Möglichkeiten zu vertreiben. Dabei sind die mit Hilfe der Presseerzeugnisse zu lösenden politischen, kulturpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben zu beachten. Die Tages- und Wochenzeitungen sind unverzüglich zu befördern und zuzustellen.

(2) Der Vertrieb erfolgt im Abonnement und im Einzelverkauf bei Vorrangigkeit des Abonnements. Die Deutsche Post kann in Übereinstimmung mit den Verlagen festlegen, daß nur eine der beiden Vertriebsformen angewandt wird.

(3) Zur Sicherung einer optimalen Bedarfsdeckung und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Presse organisiert die Deutsche Post eine intensive Marktforschung und Werbung.

§ 3

**Anmeldung zum Vertrieb, Änderungen der Preise und der Erscheinungsweise, Festlegung der Druckorte**

(1) Presseerzeugnisse, die in die Postzeitungsliste aufgenommen wurden, sind zum Vertrieb beim Zeitungsvertriebsamt oder, sofern das Verbreitungsgebiet nur einen Bezirk umfaßt, bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post anzumelden. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn für die gesamte Auflage eine Genehmigung zum Vertrieb nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erteilt wurde.

(2) Die Anmeldung hat 10 Wochen vor dem beabsichtigten Vertriebsbeginn zu erfolgen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Erscheinungsweise, Preis, Umfang, Format, Druckort und Auflage erforderlich. Die Deutsche Post legt in Übereinstimmung mit dem Verlag die Bezugszeit für den Abonnementsbezug fest.

(3) Änderungen des Preises, der Erscheinungsweise und des Titels der Presseerzeugnisse können nur für jede neue Bezugszeit erfolgen. Sie sind 10 Wochen vor Beginn der Bezugszeit mitzuteilen.

(4) Wird der in den Absätzen 2 und 3 festgelegte Termin nicht eingehalten, so kann die Deutsche Post die Übernahme des Vertriebs oder die Preisänderung zu dem vom Verlag beabsichtigten Zeitpunkt ablehnen.

(5) Für vom Verlag verursachte Nacherhebungen und Erstattungen erhebt die Deutsche Post Gebühren vom Verlag.

(6) Bei Tageszeitungen und anderen Presseerzeugnissen mit Auflagen über 50 000 Exemplaren ist das Festlegen und Verändern des Druckortes grundsätzlich zu den der Planmethodik entsprechenden Terminen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen. Bei Presseerzeugnissen, deren Verbreitungsgebiet nur einen Bezirk umfaßt, ist die Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post vorzunehmen.

§ 4

**Anforderungen an die Beschaffenheit der Presseerzeugnisse**

(1) Die Titelseite des Presseerzeugnisses muß folgende Angaben enthalten:

1. Titel und Ausgabenbezeichnung
2. Nummer des Presseerzeugnisses
3. Artikelnummer
4. Einzelhandelsverkaufspreis für den Einzelverkauf.

Die Angabe der Artikelnummer ist in Ausnahmefällen auch auf der Rückseite des Presseerzeugnisses zulässig.

(2) Am Rand der Titel- oder Rückseite muß eine Fläche für das Anbringen der Anschrift des Bezahlers geeignet sein, deren Farbton die Lesbarkeit der Anschrift gewährleistet. Diese Bestimmung gilt nicht für Tageszeitungen und solche Presseerzeugnisse mit Massenaufgaben, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt werden.

(3) Die Lieferung von Presseerzeugnissen, die zu mehreren Exemplaren ineinanderliegen, ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Sondernummern, die sich aus politisch aktuellen Anlässen kurzfristig ergeben.

#### § 5

##### Beförderung von Presseerzeugnissen außerhalb des Postzeitungsvertriebs

(1) Wer eine Genehmigung zum Vertrieb von Presseerzeugnissen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erhalten hat, muß diese Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut, Drucksache, Wirtschaftspäckchen, Wirtschaftspaket oder Bahnhofssendung befördern lassen. Andere Sendungsarten sind unzulässig.

(2) Für den Versand einzelner Presseerzeugnisse als Drucksache oder Wirtschaftspäckchen ist keine Genehmigung erforderlich.

#### Abschnitt II

##### Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen

#### § 6

##### Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Für die Beziehungen zwischen der Deutschen Post und den Verlagen im Pressevertrieb gilt das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

(2) Die vereinbarte Lieferung wird von der Deutschen Post fest abgenommen.

(3) Die Höhe der für den Pressevertrieb gültigen Handelsspannen und Gebühren legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe fest.

#### § 7

##### Verpackung und Leistungsort

(1) Die Druckereien haben die Tageszeitungen und andere Presseerzeugnisse mit Auflagen über 50 000 Exemplaren, deren Herstellung nur eine Arbeitsstufe erfordert, versandfertig zu verpacken. Alle anderen Presseerzeugnisse verpackt die Deutsche Post. Abweichende Regelungen können vereinbart werden. Die Kosten für das Verpacken tragen die Verlage. Das Höchstgewicht einer Sendung beträgt 10 kg.

(2) Die Deutsche Post übernimmt von den Verlagen versandfertig verpackte Presseerzeugnisse frei Rampe Druckerei. Alle anderen Presseerzeugnisse haben die Verlage frei Rampe des zuständigen Verlagspostamtes zu liefern.

#### § 8

##### Rechnungslegung und Zahlung

Die Termine für die Rechnungslegung und die Zahlungsbedingungen werden zwischen der Deutschen Post und den Verlagen vertraglich vereinbart.

#### § 9

##### Sondernummern und Doppelnummern

(1) Sondernummern sind Nummern der Presseerzeugnisse, die über die in der Postzeitungsliste festgelegte Erscheinungsweise hinausgehen. Über den Vertrieb von Sondernummern sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Verlage können in Ausnahmefällen anstelle von 2 Einzelnummern eine Doppelnummer herausgeben. Das Zusammenfassen von 2 Nummern aus verschiedenen Bezugszeiten zu einer Doppelnummer und das Herausgeben von Doppelnummern, deren Preis nicht das Doppelte der Einzelnummer beträgt, sind unzulässig.

#### § 10

##### Beilagen

(1) Die Verlage können den Presseerzeugnissen Verlags- und Fremdbeilagen beifügen. Als Verlagsbeilagen gelten solche, die ihrem Inhalt nach als Bestandteil der Presseerzeugnisse anzusehen sind. Werbetrucksachen der Verlage gelten als Verlagsbeilage. Für Fremdbeilagen erhebt die Deutsche Post Gebühren vom Verlag.

(2) Beilagen sollen den Vermerk „Beilage“ und Angaben über den Titel des Presseerzeugnisses, zu dem sie gehören, enthalten.

(3) Beilagen sind 4 Tage vor Lieferung der Nummer des Presseerzeugnisses, zu der sie gehören, beim zuständigen Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist 1 Belegexemplar beizufügen oder nachzureichen.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legt fest, welche Verlagsbeilagen durch die Deutsche Post beigelegt werden. Für das Beilegen erhebt die Deutsche Post Gebühren vom Verlag.

#### § 11

##### Zusammenarbeit mit den Verlagen beim Vertrieb der Presseerzeugnisse

(1) Art und Umfang der gegenseitigen Information über den Vertrieb der Presseerzeugnisse werden in den Koordinierungsvereinbarungen und Verträgen vereinbart. Für die Mitteilung von Bezieheranschriften erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Mitteilungen zu Fragen des Vertriebs der Presseerzeugnisse an die Bevölkerung sind nur in gegenseitiger Übereinstimmung zu veröffentlichen.

(3) Bestellungen für Presseerzeugnisse, die bei den Verlagen eingehen, übergeben die Verlage unverzüglich dem zuständigen Hauptpostamt, Bestellungen für bereits erschienene Nummern dem zuständigen Verlagspostamt.

#### Abschnitt III

##### Beziehungen der Deutschen Post zu den Beziehern

#### § 12

##### Bezugs- und Zahlungsbedingungen für den Abonnementsbezug

(1) Die Bedingungen für den Abonnementsbezug enthält die Postzeitungsliste. Die Deutsche Post liefert Presseerzeugnisse zum fortlaufenden Bezug, wenn

der Bezieher bis zum 20. des Monats vor Beginn der Bezugszeit bestellt und keinen späteren Termin für den Beginn der Lieferung bestimmt hat. Die Deutsche Post kann die Annahme einer Abonnementsbestellung ablehnen, wenn das Presseergebnis in seiner Auflagehöhe beschränkt ist.

(2) Bestellungen innerhalb der Bezugszeit werden im Einzelverkauf realisiert. Die Zustellung der bestellten Exemplare kann mit dem Bezieher vereinbart werden.

(3) Kündigungen sind jeweils für die folgende Bezugszeit bzw. vereinbarte Rechnungsperiode möglich und müssen der Deutschen Post bis spätestens zum 10. des Monats vor Beginn der Bezugszeit bzw. Rechnungsperiode zugehen.

(4) Für ausländische Presseergebnisse gelten besondere Bestell- und Kündigungstermine.

(5) Abonnementsbestellungen nehmen die Postämter, die Verkaufsstellen der Deutschen Post, die Zusteller, die Werbeberater und das Zeitungsvertriebsamt entgegen. Abonnementsbestellungen können auch gebührenfrei in jeden Postbriefkasten eingeworfen werden.

(6) Das Abonnementsgeld wird jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig.

(7) Der Vertrag über den Bezug von Presseergebnissen endet mit Ablauf der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode, wenn der Bezieher ordnungsgemäß gekündigt hat oder das Presseergebnis sein Erscheinen einstellt.

#### § 13

##### Lieferung der im Abonnement bestellten Presseergebnisse

(1) Die Deutsche Post stellt entsprechend der Vereinbarung mit dem Bezieher im Abonnement bestellte Presseergebnisse zu oder hält sie zur Abholung bei einem Postamt oder bei einer Verkaufsstelle bereit.

(2) Für das Zustellen der Presseergebnisse gelten die Bestimmungen des § 44 der Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung —.

#### § 14

##### Nachsenden und Überweisen von Presseergebnissen

(1) Bezieher, die ihren Aufenthaltsort bis zur Dauer von 4 Wochen wechseln, können Tageszeitungen nach dem zeitweiligen Aufenthaltsort nachsenden lassen. Bezieher, die ihren Aufenthaltsort innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für einen längeren Zeitraum oder für ständig wechseln, können alle Presseergebnisse nach dem neuen Aufenthaltsort überweisen lassen.

(2) Anträge auf Nachsenden oder Überweisen von Presseergebnissen sind beim zuständigen Postamt schriftlich mindestens 5 Tage vor Beginn der Nachsendung oder Überweisung einzureichen.

(3) Für das Nachsenden von Tageszeitungen nach dem Ausland hat der Bezieher Postgebühren für die Beförderung zu zahlen.

#### § 15

##### Einzelverkauf

(1) Für den Einzelverkauf hält die Deutsche Post in ihren Verkaufsstellen und bei den Postämtern ein Sortiment bereit, das den sich entwickelnden persönlichen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Presseergebnissen entspricht und den in ihrem Einzugsbereich zu lösenden politischen und kulturellen Aufgaben weitgehend Rechnung trägt. In Orten ohne Verkaufsstellen der Deutschen Post bieten die Poststellen und Zusteller ein ausgewähltes Sortiment an.

(2) Die Deutsche Post realisiert Bestellungen außerhalb des Abonnements, soweit das Presseergebnis lieferbar ist.

#### § 16

##### Materielle Verantwortlichkeit der Deutschen Post im Pressevertrieb

(1) Die Deutsche Post ist materiell verantwortlich, wenn Presseergebnisse nicht oder im wertlosen Zustand geliefert werden. Als wertlos gilt ein Presseergebnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit für den Bezieher nicht verwendbar ist.

(2) Die Deutsche Post hat entsprechend dem Antrag des Bezieher das Presseergebnis nachzuliefern oder den Preis zu erstatten. Hat der Bezieher die Nachlieferung des Presseergebnisses gefordert und ist das nicht möglich, so ist die Deutsche Post berechtigt, anstelle der Nachlieferung den Preis zu erstatten.

(3) Die Deutsche Post ist insbesondere materiell nicht verantwortlich, wenn

1. das Presseergebnis nach ordnungsgemäßer Zustellung abhanden kommt
2. die Anschrift des Bezieher sich verändert, ohne daß die Deutsche Post davon benachrichtigt wird oder
3. ein zur Abholung bereitgehaltenes Presseergebnis nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.

(4) Der Bezieher hat seine Ansprüche beim Zustellpostamt unverzüglich — im Falle der Nichtlieferung eines Presseergebnisses unverzüglich nach Lieferung der folgenden Nummer — geltend zu machen.

#### Abschnitt IV

##### Beziehungen der Deutschen Post zu den Beziehern beim Vertrieb von Presseergebnissen nach dem Ausland

#### § 17

##### Lieferung nach dem Ausland

(1) Das Zeitungsvertriebsamt liefert Presseergebnisse an

1. Vertretungen, die die Deutsche Demokratische Republik im Ausland unterhält
2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland weilen, und
3. juristische Personen und Bürger anderer Staaten, für die das Abonnementsgeld in der Deutschen Demokratischen Republik bezahlt wird.



(2) Presseerzeugnisse, die im Bestimmungsland erscheinen, werden nicht geliefert.

(3) Die bestellten Presseerzeugnisse werden durch das Zeitungsvertriebsamt unverzüglich versandt.

#### § 18

##### Bezugs- und Zahlungsbedingungen

(1) Abonnements sind bis zum 20. des Monats vor Beginn der Bezugszeit schriftlich beim Zeitungsvertriebsamt zu bestellen. Der Eingang der Bestellung wird schriftlich bestätigt.

(2) Kündigungen sind jeweils für die folgende Bezugszeit möglich und müssen dem Zeitungsvertriebsamt bis zum 10. des Monats vor Beginn der Bezugszeit schriftlich zugehen.

(3) Für ausländische Presseerzeugnisse gelten besondere Bestell- und Kündigungstermine.

(4) Der Besteller hat

1. das Abonnementgeld
2. die Postgebühren für die Beförderung und
3. eine Bearbeitungsgebühr

zu zahlen. Das Abonnementgeld und die Gebühren werden jeweils am ersten Tag der Bezugszeit bzw. der vereinbarten Rechnungsperiode fällig. Auf Verlangen des Bestellers können die Presseerzeugnisse mit Luftpost befördert werden.

(5) Auf Antrag des Bestellers kann getrennte Rechnungslegung für das Abonnementgeld und die Gebühren für Beförderung und Bearbeitung erfolgen.

(6) Der Vertrag über den Bezug von Presseerzeugnissen endet mit Ablauf der Bezugszeit, wenn der Besteller ordnungsgemäß gekündigt hat oder das Presseerzeugnis sein Erscheinen einstellt.

(7) Bei Aufenthaltswechsel des Bezieher erfolgt der Versand auf Antrag nach dem neuen Aufenthaltsort. Auf Antrag werden die nach Abs. 4 zuviel erhobenen Gebühren erstattet.

#### Abschnitt V

##### Beziehungen der Deutschen Post zu den Wiederverkäufern

#### § 19

##### Wiederverkäufer

(1) In den Vertrieb von Presseerzeugnissen werden Vertragshändler, Einzelhandelsverkaufsstellen anderer Handelsorgane und Branchen — im folgenden Einzelhändler genannt —, Vertriebsmitarbeiter und andere Bürger, die im Auftrag der Deutschen Post Teilaufgaben des Pressevertriebs ausführen, als Wiederverkäufer einbezogen.

(2) Vertragshändler des Postzeitungsvertriebs kann nur sein, wer keine weitere gewerbliche Tätigkeit ausübt und die Presseerzeugnisse und anderen Waren ausschließlich von der Deutschen Post bezieht.

(3) Vertriebsmitarbeiter sind Beauftragte von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und anderen Institutionen, die innerhalb dieser Einrichtungen Presseerzeugnisse vertreiben (Sammelbezug).

#### § 20

##### Liefer- und Zahlungsbedingungen

(1) Wiederverkäufer erhalten Presseerzeugnisse im Abonnement und im Einzelverkauf. Für die Lieferung im Abonnement gelten die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7.

(2) Die Deutsche Post gewährleistet, daß der Vertrieb zum gleichen Zeitpunkt wie in den Verkaufsstellen der Deutschen Post beginnen kann.

(3) Wiederverkäufer dürfen nur zu den in der Postzeitungsliste enthaltenen Preisen verkaufen.

(4) Für die Bezahlung von Rechnungsbeträgen aus Lieferungen im Einzelverkauf gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen. Bei Anwendung des Lastschriftverfahrens entspricht die Zahlungsfrist der Verrechnungsfrist.

#### § 21

##### Handelsspannen und Rückgaberecht

(1) Die Deutsche Post gewährt den Vertrags- und Einzelhändlern eine Handelsspanne. Vertriebsmitarbeiter und andere Bürger, die im Auftrag der Deutschen Post Teilaufgaben des Pressevertriebs ausführen, erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Handelsspanne bzw. der Vergütung wird von der Deutschen Post festgelegt.

(2) Bei Lieferung im Einzelverkauf gewährt die Deutsche Post den Wiederverkäufern ein Rückgaberecht. Das Rückgaberecht richtet sich nach der für den Vertrieb zur Verfügung stehenden Auflage und nach den örtlichen Vertriebsbedingungen.

#### § 22

##### Vertrieb durch Vertrags- und Einzelhändler

(1) Vertrags- und Einzelhändler können Presseerzeugnisse in eigenen Geschäftsräumen verkaufen oder als Drucksachen oder Wirtschaftspäckchen an Endabnehmer versenden. Mit dem zuständigen Hauptpostamt kann vereinbart werden, daß der Verkauf außerhalb der Geschäftsräume durchgeführt werden darf.

(2) Andere Sendungsarten oder die Beschäftigung von eigenen Boten für die Zustellung von Presseerzeugnissen sind unzulässig.

#### § 23

##### Vertrieb durch Vertriebsmitarbeiter

(1) Vertriebsmitarbeiter werden beliefert, wenn sie von einem Presseerzeugnis im Einzelverkauf mindestens 10 oder im Abonnement mindestens 5 Exemplare bestellen. Für die Lieferung weiterer Presseerzeugnisse ist diese Mindestabgabe nicht erforderlich.

(2) Bestellungen und Kündigungen im Sammelbezug sind schriftlich vorzunehmen. Lieferungen im Sammelbezug an Endabnehmer sind nicht zulässig.

#### Abschnitt VI

#### Sonstige Bestimmungen

##### § 24

#### Verlagsstücke

(1) Verlagsstücke sind Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post im Auftrag der Verlage an bestimmte Empfänger kostenlos ausgehändigt werden. Verlagsstücke sind entweder als Dauerstücke (unbefristet) oder Monatsstücke (für einen Monat befristet) zulässig.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren notwendigen Unterlagen hat der Verlag zu beschaffen und dem zuständigen Verlagspostamt mindestens 5 Werktage vor dem Beginn des Monats, in dem die Lieferung aufgenommen oder eingestellt werden soll, zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke erhebt die Deutsche Post Behandlungs- und Beförderungsgebühren.

(4) Verlagsstücke können auf Antrag des Verlages oder des Empfängers nach einem anderen Ort nachgesandt oder überwiesen werden. Für das Nachsenden und Überweisen gelten die Bestimmungen des § 14.

##### § 25

#### Postzeitungsgut

(1) Parteien, Massenorganisationen und Verlage können Presseerzeugnisse, für die eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erteilt wurde, und andere Druckerzeugnisse als Postzeitungsgut versenden.

(2) Die Beförderung von Postzeitungsgut ist beim zuständigen Verlagspostamt 10 Tage vor dem beabsichtigten Einlieferungstermin schriftlich zu beantragen. Dem Verlagspostamt ist ein Belegexemplar zu liefern.

(3) Postzeitungsgut ist versandfertig verpackt einzuliefern. Das Höchstgewicht einer Sendung beträgt 10 kg. Für die Beförderung von Postzeitungsgut erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(4) Postzeitungsgut wird beim Bestimmungspostamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen.

#### Abschnitt VII

#### Schlussbestimmungen

##### § 26

#### Ordnungsstrafhinweis

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 22 Absätze 1 und 2 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen als Ordnungswidrigkeiten (§ 63) gehandelt.

##### § 27

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Anordnung vom 3. April 1959 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. I S. 403)
- die Anordnung vom 9. August 1961 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland (GBl. II S. 385) und
- die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung — (GBl. II S. 1241).

Berlin, den 21. November 1967

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage

zur vorstehenden Postzeitungsvertriebsordnung

#### Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr. Gegenstand	Postzeitungsvertriebsordnung		Gebühren	
	§	Absatz	MDN	Pfg.
I Nacherhebungen und Erstattungen je Abonnement	3	5	—,20	
II Beilagen				
1. Fremdbeilagen je 25 g	10	1		1,5
2. Beilagen von Verlagsbeilagen durch die Deutsche Post je Stück	10	4		
für die erste Beilage in der Woche				0,25
für jede weitere Beilage desselben Presseerzeugnisses in der Woche				0,5
III Mitteilung von Bezieheranschriften je Anschrift	11	1	—,10	
IV Bearbeitung von Abonnements beim Vertrieb nach dem Ausland je Abonnement	13	4		15 % des Abonnementsgeldes

Nr. Gegenstand	Postzeitungs- vertriebs- ordnung		Gebühren	
	§	Absatz	MDN	Pfg
V Verlagsstücke	24	3		
1. Bearbeitung von Verlagsstücken (Behandlungsgebühr)				
je Verlagsstück und Monat				
Tageszeitungen			-40	
übrige Presseerzeugnisse			-05	
2. Beförderung von Verlagsstücken				
Für jedes Exemplar wird die jeweilige Gebühr für Drucksachen entsprechend Ziff. 5 oder die Gebühr für Wirtschaftspäckchen entsprechend Ziff. 12 der Anlage I zur Postordnung erhoben.				
Für Tageszeitungen wird ohne Berücksichtigung ihres effektiven Gewichts die Drucksachengebühr nach der ersten Gewichtsstufe berechnet.				
VI Postzeitungsgut	25	3		
Für jede Sendung wird die jeweilige Gebühr für Wirtschaftspakete entsprechend Ziff. 14 der Anlage I zur Postordnung erhoben.				

**Anordnung**  
über die Anwendung der Richtlinie für die  
Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie  
im ökonomischen System des Sozialismus  
im Bauwesen

vom 6. Dezember 1967

Auf Grund der Ziff. 2 des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBI. II S. 471) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus (Anlage zum Beschluß vom 20. Juli 1967 [GBI. II S. 471]) ist im Bereich des Bauwesens anzuwenden.

§ 2

Die Direktoren der Betriebe, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der Volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und die Baudirektoren haben kontrollfähige und abrechenbare Maßnahmen und Regelungen zur Durchführung der Richtlinie vom 20. Juli 1967 festzulegen und zu verwirklichen.

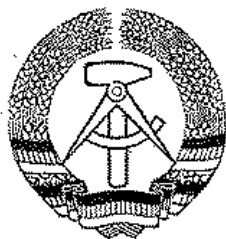
§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Grundsätze vom 15. November 1965 über die Weiterentwicklung der Materialwirtschaft in der Bauwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1965) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Minister für Bauwesen

Junker



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. Dezember 1967

Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 67	Achte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelsware — .....	853
27. 11. 67	Anordnung über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern .....	858

### Achte Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelsware — vom 27. November 1967

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## I.

#### Allgemeine Bestimmungen Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen

## § 1

(1) Die Ausfuhr von Waren im Rahmen des Außenhandelsplanes — im folgenden kurz „Handelsware“ genannt — über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, sofern nicht im einzelnen in dieser Durchführungsbestimmung festgelegt ist, daß die Ausfuhr genehmigungsfrei erfolgen kann.

(2) Als Handelsware im Sinne des Abs. 1 gelten auch andere kommerzielle Ausfuhr, wie z. B. Rückwaren, Reparaturgut, Sendungen als Material- oder Verpackungsbeistellungen, Muster, Ersatzlieferungen u. ä., sofern diese im Rahmen des Außenhandels vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung zur Ausfuhr von Handelsware über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenwirtschaft auf den Genehmigungsdokumenten erteilt. Der Minister für Außenwirtschaft kann andere Regelungen festlegen.

(4) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen für die Ausfuhr beizubringen.

## § 2

(1) Die Ausfuhr von Handelsware erfolgt grundsätzlich auf Grund von Verträgen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des

Außenhandels von den zuständigen Außenhandelsbetrieben (Außenhandelsunternehmen; zur Durchführung des Außenhandels berechtigten Absatzorganisationen, Betrieben und Institutionen) abgeschlossen bzw. genehmigt werden.

(2) Alle Verträge gemäß Abs. 1 sind mit Vertragsnummern der zuständigen Außenhandelsbetriebe entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Außenwirtschaft zu versehen.

(3) Ausfuhrgenehmigungen für Handelsware sind mit der Vertragsnummer gemäß Abs. 2 zu versehen.

(4) Die Vertragsnummer gemäß Abs. 2 muß in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren (Frachtbrief, Konnossement, Zollinhaltsklärung usw.) für Waren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, angegeben sein.

## § 3

Bei Handelsware gemäß § 19, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführt werden, sind in den Fracht- und sonstigen Begleitpapieren der Anlaß des Versandes (z. B. Musterendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb anzugeben. Der Anlaß des Versandes ist im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

## § 4

Außer den im § 2 Abs. 4 und § 3 genannten Angaben sind in allen Fracht- und sonstigen Begleitpapieren die Angaben zu machen, die von den Zollorganen des Bestimmungslandes verlangt werden, sofern dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

## § 5

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Handelsware, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen.

(2) Für jede Ausfuhrsendung ist ein Antrag auf Abfertigung zu einem Zollverfahren gemäß § 10 des Zollgesetzes zu stellen.

\* 7. DB vom 22. Juli 1966 (GBl. II Nr. 87 S. 543)

(3) Als Versender im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt grundsätzlich der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb.

## II.

### Verfahren bei der Abfertigung von Handelsware zur indirekten Ausfuhr

#### § 6

##### Genehmigungsdokumente

(1) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ bzw. „Lieferbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T), des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. Mustersendungen).

(2) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung beim Versender zu hinterlegen.

(3) Die Versender von Handelsware sind verpflichtet, die eingehenden Genehmigungsdokumente nach Eingangsdatum und Vertragsnummer in einem gesonderten Nachweisbuch zu registrieren. Das Nachweisbuch ist den zuständigen Zolldienststellen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf Anforderung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt bzw. eine andere örtlich zuständige Zolldienststelle — nachfolgend nur Binnenzollamt genannt — haben die Außenhandelsbetriebe für bestimmte Versender zeitweilig Kopien der Genehmigungsdokumente an das Binnenzollamt rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung zu übersenden.

#### § 7

##### Anmeldung zur Zollabfertigung

(1) Ausfuhrsendungen, deren Abfertigung außerhalb des Binnenzollamtes erfolgen soll, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand unter genauer Bezeichnung der Ausfuhrsendung, der Transportart und des Bestimmungslandes formlos zu den örtlich festgelegten Zeiten beim zuständigen Binnenzollamt anzumelden.

(2) Das zuständige Binnenzollamt ist berechtigt, auf die Anmeldung durch bestimmte Versender, bei bestimmten Waren und für bestimmte Zeiträume zu verzichten. In diesen Fällen hat der Versender die Waren entsprechend den Festlegungen des § 11 zum Versand zu bringen.

(3) Zur Erlangung einer Übersicht über die voraussichtlichen Abfertigungstermine und den Umfang der Abfertigungen in einem Monat ist das zuständige Binnenzollamt berechtigt, die diesbezüglichen betrieblichen Unterlagen beim Versender einzusehen.

(4) Das Binnenzollamt ist bei besonderem Arbeitsanfall berechtigt, die Abfertigung außerhalb des Binnen-

zollamtes abzulehnen, wenn der Umfang der Sendung und die Lage des Betriebes eine Vorführung und Kontrolle beim Binnenzollamt zulassen.

#### § 8

##### Der Zollantrag

(1) Der Zollantrag ist für jede Ausfuhrsendung auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) beim zuständigen Binnenzollamt zu stellen.

(2) Verteilt sich eine Ausfuhrsendung auf mehrere Frachtbriefsendungen (z. B. auf mehrere Güterwagen), so ist für jede Frachtbriefsendung ein gesonderter Zollantrag zu stellen.

(3) Als Zollantrag gilt die Vorlage des für die jeweilige Transportart und den jeweiligen Verkehrsweg anzuwendenden Frachtdokumentes bzw. des Warenbegleitscheines.

(4) Liegt das Frachtdokument gemäß Abs. 3 zum Zeitpunkt des Zollantrags bzw. zum Zeitpunkt der Übergabe der Ausfuhrsendung an den ersten Frachtführer noch nicht vor, so ist eine Ausfuhrmeldung als Zollantrag vorzulegen.

(5) Die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein ist für jede Ausfuhrsendung vom Versender auszustellen.

(6) Zum Zollantrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß § 6.

(7) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Waren Sonderregelungen treffen.

#### § 9

##### Eintragung der Ausfuhrsendungen

Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Abfertigung durch das zuständige Binnenzollamt bzw. vor ihrer Übergabe an den ersten Frachtführer nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

#### § 10

##### Abfertigung durch das Binnenzollamt

(1) Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Ausfuhrsendungen so bereitzustellen, daß eine ordnungsgemäße Zollabfertigung gewährleistet ist. Der Versender ist hierbei für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

(2) Das Binnenzollamt ist berechtigt, die zur Abfertigung angemeldeten Ausfuhrsendungen auf Menge, Sortiment, äußerlich erkennbare Qualität, Wert und Verpackung sowie Markierung der Packstücke, Verladung und Umschlag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen in den Genehmigungsdokumenten sowie sämtlichen mit dem Vertrag bzw. der Ausfuhr im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu kontrollieren.

(3) In den Fällen, in denen das Binnenzollamt die Kontrolle durchführt und diese keine Beanstandungen ergibt, bestätigt das Binnenzollamt die vom Versender auf dem Genehmigungsdokument vorgenommene Ein-

tragung durch Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf dem Zollantrag an.

(4) Nach erfolgter Zollabfertigung hat der Versender die Ausfuhrsendung zum Versand zu bringen.

(5) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

#### § 11

##### Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes

(1) Hat das zuständige Binnenzollamt entsprechend § 7 Abs. 2 auf die Anmeldung verzichtet oder nach erfolgter Anmeldung gegenüber dem Versender erklärt, daß es von seinem Kontrollrecht nach § 10 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, so ist der Versender berechtigt, die Ausfuhrsendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung unter Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(2) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Ausfuhrsendungen (außer solchen in offenen Güterwagen) sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr (z. B. CIM, SMGS) vom Versender mit Absenderverschluß oder von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(3) Bei Ausfuhrsendungen, deren Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument folgender Vermerk im Zollantrag anzubringen: „Mit Genehmigung des BZA ... ohne BZA-Abfertigung versandt. .... (Anzahl) Bahn-/Absenderverschlüsse .... (genaue Bezeichnung) angelegt.“

Ort und Datum                      Unterschrift/Betriebsstempel“  
Gleichzeitig wird die Ausfuhrsendung Zollgut und befindet sich im Zollverkehr.

(4) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

#### § 12

##### Abfertigung von Sammelstückgut

(1) Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW sind vom VEB Deutrans oder sonstigen Versender dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 10 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 11 versandt wurden.

(2) Als Zollantrag sind die Ladelisten und die Zollanträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW gelten die §§ 7, 10 und 11 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

#### § 13

##### Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Grenzzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

#### III.

##### Verfahren bei der Abfertigung von Handelsware zum Postzollverkehr

#### § 14

##### Abfertigung zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerebetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export  
oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Ausfuhrsendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. Mustersendungen).

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim zuständigen PZA zu stellen“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsendung beim Versender zu hinterlegen.

(5) Der Zollantrag ist für jede Ausfuhrsendung auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 beim zuständigen Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Zollinhaltsklärung.

(6) Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Übergabe an die Deutsche Post nach Menge und Wert auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen; er ist für die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

#### § 15

##### Abfertigung zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T), des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung  
oder

2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Ausfuhrsendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. Mustersendungen).

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Abfertigung durch das PZA . . .“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsendung beim zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(5) Der Zollantrag ist für jede Ausfuhrsendung auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 beim zuständigen Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Zollinhaltsklärung bzw. eines Warenbegleitscheines.

(6) Zum Zollantrag gehört das Genehmigungsdokument gemäß Abs. 2, das gemäß Abs. 4 beim zuständigen Postzollamt hinterlegt ist.

(7) Im Zollantrag ist deutlich sichtbar der Vermerk „Ausfuhrgenehmigung beim PZA . . . hinterlegt“ anzubringen.

#### § 16

##### Versand der Postsendungen

(1) Sofern bei Abfertigung von Ausfuhrsendungen zum Postzollverkehr mehrere Pakete zu einem Zollantrag gehören, ist auf dem Paket, dem der Zollantrag beigelegt ist, der Vermerk „. . . .-(Anzahl) Pakete Nr. . . ./. . ./. . ./. . .“ anzugeben. Auf den anderen Paketen ist zu vermerken „Zollantrag siehe Paket-Nr. . . .“.

(2) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen, sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auslieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden, ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

#### § 17

##### Zustimmung zur Ausfuhr

(1) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Postzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Postzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

#### IV.

##### Sonstige Bestimmungen

#### § 18

##### Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag, ein Exportauftrag (T) oder ein Lieferauftrag auf

den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung bzw. dem Warenbegleitschein angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Für Ausfuhrsendungen in sozialistische Staaten ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempelabdruck zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen:

„Lieferanteil für Unterlieferanten auf Genehmigungsdokument eingetragen und abgebucht.“

Ort und Datum                      Unterschrift/Betriebsstempel“.

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(3) Für Ausfuhrsendungen in nichtsozialistische Staaten ist die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein zusammen mit dem Genehmigungsdokument vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung bzw. des Warenbegleitscheines sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

(4) Die Abfertigung der Ausfuhrsendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten bzw. Binnenzollämtern gemäß Absätzen 2 und 3 bestätigten Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine nach den Festlegungen der §§ 7 bis 17.

#### § 19

##### Versand

##### von unbezahlten Mustern und Ersatzlieferungen

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30 M je Ausfuhrsendung keiner Genehmigung.

(2) Im Zollantrag sind vom Versender die Vermerke „unbezahlte Ausfuhrmuster“ oder „Ersatzlieferung zur Ausfuhrgenehmigung Nr. . . .“ anzubringen. Die gleichen Vermerke sind auf den Frachtpapieren und beim Postversand auf der Sendung anzubringen.

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsbetriebe oder Lieferer von Ausfuhrwaren sein.

(4) Die Lieferer von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, den Versand von Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen gemäß Abs. 1 den Außenhandelsbetrieben spätestens am folgenden Werktag zu avisieren.

(5) Die Ausfuhr von unbezahlten Ausfuhrmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen, deren Wert über den im Abs. 1 genannten Wert hinausgeht, erfolgt nach den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware.



(6) Die Zollabfertigung von unbezahlten Ausführungsmustern und Ersatzlieferungen aus Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtungen erfolgt nach den Festlegungen der §§ 7 bis 17.

## § 20

**Versand****technischer Zeichnungen und Dokumentationen**

(1) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Übersichtszeichnungen der Gesamterzeugnisse oder Baugruppenübersichten, dazugehörige Fotos und Textbeschreibungen, die im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung von Verträgen gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung zur Ausfuhr gelangen sollen.

(2) Die Ausfuhr technischer Zeichnungen und Dokumentationen bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung.

(3) Für die Abfertigung zur Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 17 entsprechend.

(4) Der Betriebsleiter des Versenders oder ein von ihm hierzu ermächtigter Mitarbeiter hat in geeigneter Weise zu sichern, daß nur technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne des Abs. 1 zum Versand gelangen und eine nachträgliche Veränderung solcher Ausfuhsendungen nicht möglich ist sowie daß der Zollantrag gestellt wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn die technischen Zeichnungen und Dokumentationen zusammen mit anderen Ausfuhsendungen zum Versand gelangen.

(6) Als technische Zeichnungen und Dokumentationen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht solche technischen Zeichnungen und Dokumentationen, die in Realisierung von Lizenzverträgen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden. Diese bedürfen einer Ausfuhrgenehmigung nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

## § 21

**Behandlung der Globalgenehmigungen**

(1) Der Versender ist verpflichtet, die ihm als Genehmigungsdokument entsprechend § 6 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 vorliegenden mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare „Herstellbetrieb“ bzw. „Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigungen innerhalb eines Monats an den zuständigen Außenhandelsbetrieb zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen, der Gesamtausfuhrbetrag erreicht ist oder wenn die Globalgenehmigung widerrufen wird.

(2) Vor der Rücksendung ist das Exemplar „Herstellbetrieb“ bzw. „Lieferbetrieb“ der Globalgenehmigung dem zuständigen Binnenzollamt zur abschließenden Kontrolle vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Kontrolle durch Kontrollstempelabdruck unter der letzten Eintragung in der Spalte „Betriebspreis“.

## § 22

**Beanstandungen**

Bei Beanstandungen durch die Zolldienststellen haben der Versender bzw. der Frachtführer für die unverzügliche Beseitigung der Mängel zu sorgen.

## § 23

**Verlust<sup>22</sup>****von Genehmigungsdokumenten**

Der Verlust einer gültigen Ausfuhrgenehmigung ist über den zuständigen Außenhandelsbetrieb der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zwecks Sperrung mitzuteilen.

## § 24

**Übergangsregelung**

In den Fällen, in denen gemäß § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) das Genehmigungsdokument beim zuständigen Grenzzollamt bereits hinterlegt wurde, gilt folgende Regelung:

1. das Grenzzollamt bestätigt auf dem Genehmigungsdokument die Angaben über die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zur Ausfuhr abgefertigten Waren bzw. vermerkt, daß noch keine Ausfuhr erfolgt sind.
2. Danach wird das Genehmigungsdokument vom Grenzzollamt an das örtlich für den Versender zuständige Binnenzollamt übersandt.
3. Das Binnenzollamt überprüft beim Versender auf Grund der Angaben des Grenzzollamtes gemäß Ziff. 1 und auf Grund der betrieblichen Unterlagen den Stand der Auslieferung und bringt auf dem Genehmigungsdokument folgenden Vermerk an: „Auf vorliegendes Genehmigungsdokument gelangten bisher zur Ausfuhr . . . Weitere Ausfuhr haben entsprechend den §§ 6 bis 12 der Achten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz zu erfolgen.“ Das Genehmigungsdokument wird dem Versender ausgehändigt.
4. Der Versender behandelt alle nach Anbringung des in Ziff. 3 genannten Vermerkes zum Versand gelangenden Sendungen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 12.

## § 25

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 2 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 13 und 24 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785)
2. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1965 zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens — (GBl. II S. 642)
3. der § 1 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1966 zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens — (GBl. II S. 543).

(3) Gleichzeitig werden für die Ausfuhr von Handelswaren nicht mehr angewandt:

die §§ 1 bis 4 sowie 21 bis 23 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785).

Berlin, den 27. November 1967

**Der Minister für Außenwirtschaft**

Sölle

**Anordnung  
über die Vereinbarung  
über die einseitige Zollkontrolle  
von Außenhandelsgütern**

vom 27. November 1967

Auf Grund des § 4 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Die am 9. Juni 1967 in Berlin in Vollmacht des Ministeriums der Finanzen der Volksrepublik Bulgarien, des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Außenhandel der Mongolischen Volksrepublik, des Ministers für Außenhandel der Volksrepublik Polen, des Ministeriums für Außenhandel der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, des Ministeriums der Finanzen der Ungarischen Volksrepublik und des Ministeriums für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterzeichnete Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

§ 2

Die Versender von Ausfuhrwaren sind verpflichtet, die im Artikel 3 der Vereinbarung (Anlage) festgelegten Angaben in den Fracht- und Begleitpapieren für Ausfuhrsendungen in die Länder der im § 1 genannten Vereinbarungspartner zu machen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1967

**Der Minister für Außenwirtschaft**  
Söllie

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Vereinbarung  
über die einseitige Zollkontrolle  
von Außenhandelsgütern**

Die Vereinbarungspartner sind, geleitet vom Prinzip des gegenseitigen Vertrauens und dem Bestreben, die Zollabfertigung der zwischen ihren Ländern beförderten Außenhandelsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, auf der Grundlage der Artikel 6, Buchstabe b sowie Artikel 11, Absatz 1 des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen, das am 5. Juli 1962 in Berlin unterzeichnet wurde, über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Als Außenhandelsgüter im Sinne der vorliegenden Vereinbarung werden Güter verstanden, die im Auftrage von Außenhandelsunternehmen oder von ande-

ren zur Teilnahme am Außenhandel zugelassenen Unternehmen im Eisenbahn-, Straßen-, Post-, Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr zwischen den Ländern der Vereinbarungspartner befördert werden.

Artikel 2

Die Zollorgane der Vereinbarungspartner werden Außenhandelsgüter in der Regel nur im Abgangsland einer Zollkontrolle entsprechend ihren innerstaatlichen Vorschriften unterziehen.

Artikel 3

(1) Bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern werden die Zollorgane der Vereinbarungspartner die bei der internationalen Beförderung verwendeten Dokumente als Zolldokumente gegenseitig anerkennen, wenn diese Dokumente unter anderem folgende Angaben enthalten:

- Zeichen, Markierung und Nummern der Packstücke
- Anzahl der Packstücke (gegebenenfalls „lose“)
- Art der Verpackung
- Bezeichnung des Gutes
- Gewicht des Gutes.

(2) Außer den im Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Angaben müssen diese Dokumente auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende für die Zollorgane des Bestimmungslandes notwendigen Angaben enthalten:

- Bezeichnung oder zahlenmäßiger Index des Außenhandelsunternehmens und des Kontors des Außenhandelsunternehmens des Bestimmungslandes
- Nummer und Jahr des Außenhandelsvertrages. Soweit der Außenhandelsvertrag von dem Außenhandelsunternehmen des Abgangs- und Bestimmungslandes eine unterschiedliche Numerierung erhalten hat, ist stets die Nummer des Vertrages des Außenhandelsunternehmens des Bestimmungslandes anzugeben.

Die Form der Eintragung dieser Angaben erfolgt entsprechend den innerstaatlichen Vorschriften, über die sich die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner gegenseitig informieren werden.

Artikel 4

(1) Die Zollorgane des Abgangslandes bringen bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern einen Kontrollvermerk in den im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Dokumenten an.

(2) Der Kontrollvermerk ist in der Regel in Form eines Stempelabdrucks auf der ersten Seite der Dokumente anzubringen, die zusammen mit den Außenhandelsgütern befördert werden. Im Postverkehr wird ein Stempelabdruck zusätzlich auf der Verpackung der Postsendung angebracht.

(3) Die Zollorgane des Bestimmungslandes erkennen den Kontrollvermerk gemäß Abs. 1 dieses Artikels als Bestätigung dafür an, daß es sich bei den Sendungen um Güter im Rahmen von Außenhandelsverträgen handelt und die Güter von den Zollorganen des Abgangslandes ordnungsgemäß abgefertigt wurden.

## Artikel 5

(1) Die Zollorgane des Abgangslandes werden bei der Zollabfertigung von Außenhandelsgütern die Übereinstimmung der zur Ausfuhr bestimmten Güter mit den Angaben prüfen, die in den im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung genannten Dokumenten enthalten sind.

(2) Die Zollorgane des Abgangslandes werden in erforderlichen Fällen die zur Ausfuhr bestimmten Güter beziehungsweise Transportmittel mit Verschlüssen oder anderen Identitätszeichen versehen oder die von den Lieferbetrieben beziehungsweise Verkehrsträgern an den Gütern beziehungsweise Transportmitteln angelegten Verschlüsse belassen.

## Artikel 6

(1) Die Zollorgane des Bestimmungslandes werden in der Regel keine Zollkontrolle bei den Außenhandelsgütern durchführen, deren Dokumente mit einem im Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung genannten Kontrollvermerk versehen sind.

(2) Die Zollorgane des Bestimmungslandes haben das Recht, die Außenhandelsgüter in einzelnen Fällen, und zwar aus Gründen der Sicherheit, aus sanitären Gründen, bei Fehlen des im Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung genannten Kontrollvermerks auf den Dokumenten sowie auch dann, wenn es die Zollverwaltung des Bestimmungslandes für notwendig hält, einer Zollkontrolle zu unterziehen. In diesen Fällen werden die Außenhandelsgüter nach den im Bestimmungsland geltenden innerstaatlichen Vorschriften behandelt.

## Artikel 7

(1) Die Zollorgane der Vereinbarungspartner werden bei der Durchfuhr von Außenhandelsgütern durch ihr Gebiet im Rahmen ihrer innerstaatlichen Vorschriften alle Maßnahmen treffen, die dazu dienen, daß diese Sendungen ohne Veränderung ihres Inhaltes befördert werden.

(2) Werden während der Beförderung infolge festgestellter Verletzungen der angelegten Verschlüsse sowie sonstigen Identitätssicherungen oder aus anderen Gründen neue Verschlüsse sowie sonstige Identitätssicherungen angelegt, so wird dies in den ursprünglichen Dokumenten, die im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung genannt sind, durch die zuständigen Organe des betreffenden Landes durch Anbringung eines neuen Kontrollvermerks bestätigt.

(3) Werden in einem Durchgangsland Außenhandelsgüter umgeladen, so wird das Zollorgan des Durchgangslandes — falls neue Dokumente ausgestellt werden — in den neuen Dokumenten bestätigen, daß in den ursprünglichen Dokumenten der Kontrollvermerk der Zollorgane des Abgangslandes enthalten war. Bei Teilentladungen beziehungsweise Zuladungen im Durchgangsland wird im ursprünglichen Dokument beziehungsweise im neu vorgelegten Dokument ein Kontrollvermerk angebracht.

## Artikel 8

Die innerstaatlichen Vorschriften der Vereinbarungspartner über die Gewährleistung der allgemeinen

Sicherheit, über das Außenhandelsmonopol, die Sanitäts-, Veterinär-, Quarantäne- und ähnliche Bestimmungen werden durch die Festlegungen der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

## Artikel 9

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner werden sich gegenseitig bei Feststellungen über die Verletzungen sowie über die Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Durchführung der vorliegenden Vereinbarung informieren.

## Artikel 10

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner werden Muster der Stempelabdrücke für die Bestätigung von Dokumenten spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung in der erforderlichen Anzahl untereinander austauschen und sich Veränderungen hinsichtlich der verwendeten Stempel rechtzeitig mitteilen. Sie werden sich gleichzeitig die Dokumente mitteilen, auf denen der Kontrollvermerk angebracht wird.

## Artikel 11

Die Zollverwaltungen der Vereinbarungspartner können zur Verwirklichung einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung untereinander bi- oder multilateral Regelungen treffen.

## Artikel 12

Die Festlegungen der vorliegenden Vereinbarung betreffen nicht die zwischen einzelnen Ländern der Vereinbarungspartner getroffenen Regelungen über die Durchführung gemeinsamer Zollkontrollen.

## Artikel 13

Die vorliegende Vereinbarung ist zur Unterzeichnung bis zum 1. September 1967 offen und steht nach diesem Datum zum Beitritt offen.

## Artikel 14

(1) Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Der vorliegenden Vereinbarung können mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner die zuständigen Organe anderer interessierter Länder beitreten.

(3) Anträge auf Beitritt sind schriftlich an den Depositär zu richten. Der Beitritt wird 60 Tage nach Eingang der letzten Zustimmungserklärung der Vereinbarungspartner beim Depositär wirksam.

## Artikel 15

(1) Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung können mit Zustimmung aller Vereinbarungspartner vorgenommen werden. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden dem Depositär mitgeteilt, der sie nach ihrem Eingang innerhalb von 30 Tagen allen Vereinbarungspartnern zuleitet. Die Entscheidungen der Vereinbarungspartner über einen

Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag sind dem Depositär innerhalb von 60 Tagen nach Eingang eines solchen Vorschlages mitzuteilen.

(2) Jede Änderung oder Ergänzung tritt nach Ablauf von 60 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der letzten Zustimmungserklärung mit der vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung beim Depositär, in Kraft.

#### Artikel 16

(1) Jeder Vereinbarungspartner kann die vorliegende Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Depositär kündigen.

(2) Die Kündigung tritt 6 Monate nach Eingang der Kündigungserklärung in Kraft.

#### Artikel 17

(1) Der Depositär der vorliegenden Vereinbarung wird alle Vereinbarungspartner über den Eingang von Beitrittsanträgen, über das Inkrafttreten der Vereinbarung für die beitretenden zuständigen Organe der interessierten Staaten, über das Inkrafttreten von Änderungen beziehungsweise Ergänzungen sowie über Kündigungen der Vereinbarung schriftlich informieren.

(2) Der Depositär händigt allen Vereinbarungspartnern ordentlich beglaubigte Abschriften des Originals der vorliegenden Vereinbarung aus.

#### Artikel 18

(1) Die vorliegende Vereinbarung wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt.

(2) Der Depositär der vorliegenden Vereinbarung ist das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik.

Ausgefertigt in Berlin, am 9. Juni 1967

Für das Ministerium  
der Finanzen  
der Volksrepublik Bulgarien G. Taraschmanow

Für das Ministerium  
der Finanzen  
der Ungarischen Volksrepublik Dr. A. Terpitkó

Für das Ministerium  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der  
Deutschen Demokratischen Republik  
G. Stauch

Für das Ministerium  
für Außenhandel  
der Mongolischen Volksrepublik D. Zerensanshaa

Für den Minister  
für Außenhandel  
der Volksrepublik Polen St. Konarzewski

Für das Ministerium  
für Außenhandel der  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
A. Morosow

Für das Ministerium  
für Außenhandel der  
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik  
St. Saur



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. Dezember 1967

Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 67	Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen .....	861
30. 11. 67	Anordnung zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die VVB Tierzucht .....	863
22. 11. 67	Anordnung über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein .....	864
6. 12. 67	Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger im Konsumgüterhandel .....	867
7. 12. 67	Anordnung zur Aufhebung bzw. Änderung von Materialeinsatzlisten und Werkstoffeinsatzbestimmungen .....	869
11. 12. 67	Preisverordnung Nr. 845/1 — Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter .....	869
18. 12. 67	Anordnung zur Datenübertragung im Fernmeldenetz der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — .....	870
11. 12. 67	Anordnung Nr. 2 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik .....	874
12. 12. 67	Anordnung Nr. Pr. 4 zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung .....	875
	Berichtigung .....	875

### Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9. November 1967

Zur Registrierung der auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens tätigen Vereinigungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

Vereinigungen im Sinne dieser Verordnung sind organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern oder juristischen Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele.

#### § 2

(1) Vereinigungen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Registrierung.

(2) Vereinigungen können registriert werden, wenn ihr Charakter und ihre Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, sie zur Befriedigung geistig-kultureller oder anderer gesellschaftlicher Bedürfnisse beitragen und nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen.

#### § 3

(1) Zuständig für die Registrierung von Vereinigungen sind:

a) für Vereinigungen, die auf Kreisebene tätig werden, der Rat des Kreises

b) für Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Kreise eines Bezirkes erstreckt, der Rat des Bezirkes

c) für Vereinigungen, deren Tätigkeit sich über mehrere Bezirke oder über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinaus erstreckt, sowie für Vereinigungen von internationaler Bedeutung das Ministerium des Innern.

(2) Mit dem Antrag auf Registrierung einer Vereinigung sind ein Statut (Satzung, Ordnung o. ä.), aus dem Charakter und Ziel der Vereinigung ersichtlich sind, und eine personelle Aufstellung des Vorstandes vorzulegen.

(3) Die Prüfung der Anträge für Vereinigungen nach Abs. 1 Buchstaben a und b obliegt dem Mitglied des Rates, nach Abs. 1 Buchst. c dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Vereinigung berührt wird.

(4) Wird der Registrierung durch die für die Prüfung nach Abs. 3 Verantwortlichen zugestimmt, hat die Registrierung durch die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise, der Räte der Bezirke bzw. die Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zu erfolgen.

(5) Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Vereinigung nicht mehr den im § 2 Abs. 2 genannten Grundsätzen entspricht.

(6) Änderungen des Statuts, personelle Veränderungen im Vorstand sowie die Auflösung einer Vereinigung sind dem nach Abs. 3 Verantwortlichen mitzuteilen.

(7) Für die Registrierung von Vereinigungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

#### § 4

Die staatlichen Organe haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gewährleisten, daß registrierte Vereinigungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend unterstützt werden.

#### § 5

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen sowie in Organisationen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Zusammenarbeit mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Organisationen anderer Staaten in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Organisation bzw. Vereinigung berührt wird.

#### § 6

(1) Gegen Entscheidungen gemäß §§ 2, 3 und § 5 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Betreffenden die Entscheidung zur Kenntnis gelangt ist, bei dem staatlichen Organ einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Vorsitzende des Rates, bei Entscheidungen zentraler staatlicher Organe der Leiter dieses Organs, endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 7

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erlangung der Rechtsfähigkeit von Vereinigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Von der Registrierpflicht nach § 2 Abs. 1 sind die durch gesetzliche Bestimmungen bestätigten oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in das Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen sowie die Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel, die den staatlichen Klub- und Kulturhäusern, anderen staatlichen Einrichtungen oder Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften angehören, ausgenommen.

(3) Bestehende Vereinigungen haben sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen staatlichen Organ registrieren zu lassen.

(4) Bestehende Mitgliedschaften und die Zusammenarbeit gemäß § 5 sind den zuständigen zentralen staatlichen Organen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen. Diese treffen die erforderlichen Entscheidungen.

#### § 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) politische Parteien
- b) demokratische Massenorganisationen und diesen angeschlossene Gemeinschaften und Gruppen
- c) Gemeinschaften oder Verbände, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen
- d) Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet sind.

#### § 9

(1) Soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 eine Vereinigung bildet, die Tätigkeit in einer solchen Vereinigung ausübt oder unterstützt
- b) zur Erreichung der Registrierung unwahre Angaben macht
- c) eine Änderung des Statuts, eine personelle Veränderung im Vorstand nicht meldet oder dabei unwahre Angaben macht oder den Widerruf der Registrierung einer Vereinigung nicht beachtet
- d) entgegen den Bestimmungen des § 5 einer internationalen Organisation oder einer Organisation, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder mit dieser zusammenarbeitet.

(2) Ist die Handlung vorsätzlich und in grober Mißachtung der gesellschaftlichen Entwicklung begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke, deren zuständigen Stellvertretern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

#### § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1967

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

**Anordnung  
zur Übernahme des Handels  
mit landwirtschaftlichen Nutztieren  
durch die VVB Tierzucht  
vom 30. November 1967**

In Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus wird zur weiteren Gestaltung der Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf dem Gebiet des Zucht- und Nutztierhandels folgendes angeordnet:

§ 1

**Grundsätze**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgegliedert und der VVB Tierzucht zugeordnet.

(2) Der Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren umfaßt folgende Tierarten:

Nutzrinder:	Kühe, tragende Färsen, weibliche Jungrinder, weibliche Kälber, Kälber zur Mast
Nutzschweine:	Gebrauchssauen, Nutz- und Futterschweine, Ferkel und Läufer
Nuttschafe:	Mutterschafe, Jährlinge, Hammel, Lämmer männlich und weiblich
Nutzgeflügel:	alle Wirtschaftsrassen und deren Kreuzungen.

(3) Die VVB Tierzucht als ökonomisches Führungsorgan des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die gesamte Herdbuchzucht und leitendes Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Tierzuchtbetriebe und Einrichtungen leitet auf der Grundlage der bestätigten Planaufgaben die gesamte Distribution und Zirkulation von Zucht- und Nutztieren.

(4) Die VVB sichert gemeinsam mit den Betrieben der Landwirtschaft über den Handel mit Zucht- und Nutztieren die zielgerichtete Übertragung der Ergebnisse der fortgeschrittenen züchterischen Arbeit auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf alle LPG und VEG und ermöglicht eine hohe Qualität der Endprodukte in der jeweiligen Kooperationskette.

(5) Die VVB Tierzucht und die Tierzuchtinspektionen haben systematisch darauf Einfluß zu nehmen, daß die Direktbeziehungen zwischen VEG und LPG, in den Kooperationsgemeinschaften und ganzen Gebieten weiter ausgedehnt und langfristig vertraglich geregelt werden.

(6) Unter der Leitung der VVB Tierzucht organisieren die Tierzuchtinspektionen in den Bezirken und Kreisen unter Berücksichtigung der Einheit von Territorial- und Produktionsprinzip den Handel mit Zucht- und Nutztieren, fördern damit die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und vollziehen ihre Tätigkeit durch den Abschluß von Verträgen auf der Basis der bestätigten Jahres- und Perspektivpläne der Landwirtschaftsbetriebe.

§ 2

**Arbeitskräfte,  
materiell-technische Basis**

Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren sind:

die im Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in den VVEAB und VEAB auf diesem Gebiet geplanten Arbeitskräfte, insbesondere die erfahrenen Kader, die Grund- und Umlaufmittel sowie die materiellen und finanziellen Fonds auszugliedern

die Grundsätze zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der VVB Tierzucht zu regeln.

§ 3

**Geltungsbereich gesetzlicher Bestimmungen**

Für den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren werden die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der VVB Tierzucht und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der VVEAB und VEAB den Tierzuchtinspektionen übertragen. Das gilt besonders für folgende gesetzliche Bestimmungen:

Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBl. II S. 167)

Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431)

Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 527)

Anordnung vom 10. April 1967 über die Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. II S. 227)

Anlage 1 — Position 313 10 000 der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594).

§ 4

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1967

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



**Anordnung  
über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein  
vom 22. November 1967**

Zur Regelung des Verfahrens bei der Abfertigung, der Versendung und Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein wird in Durchführung der Preisordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —\* im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein (nachfolgend begünstigter Branntwein genannt).

§ 2

**Bedingungen**

**für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung  
von begünstigtem Branntwein**

(1) Begünstigter Branntwein darf nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) In unvergälltem Zustand kann begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden:

- a) zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen oder branntweinhaltigen Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln zum inneren Gebrauch gemäß Buchst. a der Preisliste 2 zur Preisordnung Nr. 4525. Die Abgabe von begünstigtem Branntwein — Äthanol und Äthanol-Wasser-Mischungen gemäß Deutschem Arzneibuch (DAB) — als Arzneimittel ohne weitere Zusätze ist durch Apotheken nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung und nur in Mengen bis zu 100 ml unter Angabe der Diagnose zulässig
- b) zur Herstellung von Bergarbeiter-Trinkbranntwein gemäß Buchst. c der Preisliste 2 zur Preisordnung Nr. 4525
- c) für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Ministeriums für Bezirksamt Industrie und Lebensmittelindustrie vorliegt gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525.

(3) Für die nachfolgend bezeichneten Zwecke darf begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung nur geliefert, bezogen und verwendet werden, wenn er vor der Verwendung vergällt wird. Es sind dies die Verwendung

- a) als Arzneimittel oder zur Herstellung von branntweinhaltigen Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln, die nicht zum inne-

\* den Herstellerbetrieben direkt zugestellt

ren Gebrauch bestimmt sind gemäß Buchst. b der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525, soweit im DAB (§ 15 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 [GBl. I S. 101]) oder in einer bestätigten Gütevorschrift (§ 17 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964) oder in einer jeweils für gültig erklärten Rezeptvorschrift nicht die Verwendung von Branntwein in unvergälltem Zustand (Äthanol und Äthanol-Wasser-Mischungen [DAB]) vorgeschrieben bzw. in einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung durch den Vermerk „unvergällt“ gefordert ist

- b) zur Herstellung von Gärungssessig gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525
- c) für gewerbliche Zwecke gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4525.

(4) Gewerbliche Zwecke im Sinne des Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. c sind:

- a) chemische, physikalische, bakteriologische, toxiologische und wissenschaftliche Untersuchungen aller Art
- b) Verwendung als Hilfsmittel bei der Gefrier- und Trocknung von Blutplasmakonserven
- c) Herstellung und Erhaltung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken sowie Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von medizinischem Näh- und Unterbindungsmaterial
- d) Ansetzen von Chemikalien, Lösungen usw., soweit dabei keine Entgällung eintritt
- e) Herstellung von Erzeugnissen, die im fertigen Zustand Branntwein enthalten, soweit sie nicht zu Nahrungs- und Genussmitteln, zu kosmetischen Erzeugnissen oder Arzneimitteln gehören
- f) Putzzwecke
- g) Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecke in Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
- h) Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecke für Diabetiker.

Die Abgabe von vergälltem Branntwein an Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie an Diabetiker zu Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionszwecken darf nur durch Apotheken erfolgen. Auf den Etiketten der Flaschen des abzugebenden vergällten Branntweins ist in jedem Falle zu vermerken:

„Benzinvergälltes Äthanol. Zu Reinigungs-,  
Wasch- und Desinfektionszwecken“.

§ 3

**Bezugsgenehmigungen  
für begünstigten Branntwein**

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise erteilen bei Vorlage eines Kontingents auf Antrag Genehmigungen zum Bezug von begünstigtem Branntwein für die im § 2 genannten Zwecke.

(2) Die Ausstellung der Bezugsgenehmigungen ist gebührenpflichtig gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

(3) Die Lieferung und der Bezug von Branntwein ist ohne Bezugsgenehmigung begünstigt zulässig

a) für mit Vergällungsholzgeist vergällten Branntwein gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preis-anordnung Nr. 4525

b) für Brennspritus gemäß Buchst. d der Preis-liste 2 der Preis-anordnung Nr. 4525.

#### § 4

##### Vergällungsmittel

Soweit der Bezug oder die Verwendung des begünstigten Branntweins von der Vergällung abhängig ist, sind folgende Vergällungsmittel zugelassen:

Standardvergällungsmittel und  
Spezielle Vergällungsmittel laut Anlage.

#### § 5

##### Vergällung

(1) Die Vergällung von begünstigtem Branntwein hat beim Lieferbetrieb oder beim Verwenderbetrieb zu erfolgen. Die Vergällung ist nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises (nachfolgend Beauftragter genannt) zulässig.

(2) Bei Vergällung des Branntweins im Lieferbetrieb kann das Vergällungsmittel vom Lieferbetrieb oder vom Verwenderbetrieb gestellt werden. Wenn der Lieferbetrieb das Vergällungsmittel stellt, sind dem Branntweinverwender die Kosten für das Vergällungsmittel zu berechnen.

(3) Bei Vergällung im Betrieb des Branntweinverwenders hat dieser das Vergällungsmittel zu stellen. Erfolgt die Vergällung unter Aufsicht des Beauftragten, ist die Vergällung gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife gebührenpflichtig.

(4) Der Betrieb, der das Vergällungsmittel stellt, hat nachzuweisen, daß das Vergällungsmittel der TGL bzw. dem DAB entspricht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Vergällungsmittel sich in ungeöffneten Originalbehältnissen oder in von Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verschlossenen Behältnissen befinden.

#### § 6

##### Versendung von Vergällungsmitteln

(1) Bei Auslieferung von Erzeugnissen als Vergällungsmittel hat der Hersteller die Behältnisse mit den Vergällungsmitteln so zu verschließen, daß eine Veränderung des Inhalts jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die unmittelbare Umschließung des Vergällungsmittels ist vom Hersteller mit dem Hinweis zu versehen, daß der Inhalt der TGL bzw. dem DAB entspricht.

#### § 7

##### Einsendung von Untersuchungsproben

(1) Zur Feststellung, ob die Bedingungen für die begünstigte Verwendung eingehalten wurden, kann der Rat des Kreises oder des Stadtkreises den Verwender auffordern, einen Untersuchungsbefund vorzulegen. Der Verwender hat unter Angabe des verwendeten Vergällungsmittels den Antrag zur Durchführung der Untersuchungen an das Deutsche Amt für Maßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Technische Chemie, Prüfdienststelle Anorganische Chemie\*, zu richten. Für die Untersuchung von Branntwein, der als Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflégemitteln verwendet wird, sind das Deutsche Institut für Arzneimittellewesen\*\* oder die von diesem Institut mit der Prüfung beauftragten Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Bezirken zuständig.

(2) Die erforderlichen Proben für die Untersuchung gemäß Abs. 1 umfassen bei verarbeitetem oder

vergälltem Branntwein	200 ml
bei Vergällungsmitteln, flüssig	200 ml
und bei Vergällungsmitteln, fest	25 g.

Die Proben sind im Beisein des Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises beim Verwender zu entnehmen und gegen Vertauschen zu sichern.

(3) Der Verwender des Branntweins trägt die Kosten der Untersuchung.

#### § 8

##### Kontrolle

(1) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise und Stadtkreise können in den Betrieben, die begünstigten Branntwein liefern, beziehen und verwenden, geeignete Mitarbeiter der Betriebe als Beauftragte des Rates des Kreises oder des Stadtkreises in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes verpflichten, Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben.

(2) Die Branntweinverwender haben zum Nachweis über die Verwendung des begünstigten Branntweins Aufzeichnungen nach Weisung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise zu führen.

#### § 9

##### Überwachung und Versendung, Vergällung und Verarbeitung von begünstigtem Branntwein

(1) Bei Lieferung von unvergälltem Branntwein hat der Branntweinelieferbetrieb dem örtlich für den Sitz des Verwenderbetriebes zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises oder Stadtkreises eine Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheines zu übersenden. Diese Durchschrift ist deutlich als „Kontrollmitteilung“ zu kennzeichnen. Bei Fehlmengen ist die Differenz zwischen dem Preis gemäß Preisliste 1 der Preis-anordnung Nr. 4525 und dem Preis für den genehmigten Ver-

\* 483 Halle (Saale), Köthener Str. 33

\*\* 112 Berlin, Große Seestr. 4

wendungszweck gemäß Preisliste 2 der Preisanordnung Nr. 4525 je Liter Weingeist zu entrichten, soweit nicht nachgewiesen werden kann, daß die Fehlmengen auf Gründe zurückzuführen sind, die eine Abgabenschuld bzw. Zahlungspflicht nicht begründen.

(2) Bei vergällt geliefertem Branntwein entfällt eine Kontrollmitteilung.

(3) Bei Bezug von unvergältem Branntwein von der Lieferstelle ist der Bezieher verpflichtet, dem zuständigen Rat des Kreises oder des Stadtkreises den Bezug des Branntweins durch Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheines innerhalb von 2 Tagen anzuzeigen, soweit der Rat des Kreises oder Stadtkreises für die weitere Abfertigung einen Beauftragten des Betriebes des Verwenders nicht verpflichtet hat. Die an den Gefäßen von der Lieferstelle angebrachten Verschlüsse sind bis zur Freigabe des Branntweins (Schlußabfertigung) unverletzt zu halten.

(4) Bei der Schlußabfertigung haben die Beauftragten zu prüfen, ob die Verschlüsse der Behältnisse unverletzt sind. Sind die Verschlüsse verletzt worden, ist die vorhandene Menge erneut zu ermitteln. Die ermittelte Menge ist der Schlußabfertigung zugrunde zu legen. Fehlmengen sind gemäß Abs. 1 zu behandeln.

#### § 10

##### Sonstige Bestimmungen

Bisher erteilte Bezugsgenehmigungen, die mit den Bestimmungen dieser Anordnung nicht übereinstimmen, werden durch die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise zum 1. Januar 1968 erneuert bzw. eingezogen.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Januar 1963 über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein (GBI. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

**I. V.: M ä n n e l  
Stellvertreter des Ministers**

#### Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

##### I. Standardvergällungsmittel

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 l W
1. Vergällungsholzgeist	1,5 l
2. Toluol	2,0 l
3. Lösungsbenzol II	2,0 l
4. Reines Benzol (Eenzol zur Vergällung)	2,0 l
5. Pyridinbasen — alter Test —	1,0 l
6. Pyridinbasen — neuer Test —	0,3 l

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 l W
7. Tieröl	0,025 l
8. Terpentinöl	1,0 l
9. Rizinusöl und 33%ige Kalilauge oder 33%ige Natronlauge	1,0 kg
	0,4 kg
10. Phenol, fest oder Phenol, verflüssigt	1,0 kg
	1,0 l
11. Vergällungsbenzin	1,0 l
12. Chloroform	0,3 kg
13. Jodoform	0,2 kg
14. Schellack	5,0 kg
15. Kolophonium	1,0 kg
16. Benzoeharz	10,0 kg
17. Sandarakharz	5,0 kg
18. Gärungsessig (berechnet als wasserfreie Essigsäure)	6,0 kg
19. Thymol	0,5 kg
20. Kaliseife	30,0 kg
21. Myrrhenharz	18,0 kg
22. Leinöl und andere fette Öle und 15%ige Kalilauge	18,0 kg
	21,0 kg
23. Hexachloräthan	0,5 kg
24. Methylzyklohexanol (Methylhexalin)	1,5 l
25. Cumol	0,6 l
26. Xymol	0,6 l
27. Dekahydronaphthalin (Dekalin)	0,6 l
28. Vorlauf-Olefine	2,0 l
29. Valeriansäureäthylester und Valeriansäure	0,5 l
	0,5 l
30. Hydroxychinolinsulfat (DAB)	0,05 kg
31. Chinolin	1,0 l
32. Xylol	1,0 l
33. Benzin (DAB)	1,0 l

##### II. Spezielle Vergällungsmittel

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge je 100 l W	Verwendungszweck
1. Äthyläther	10,0 l	Herstellung von Emulsionen und ähnl. Zubereitungen für fotografische Zwecke, Lichtdruck- u. Lichtpausverfahren sowie zur Herstellung von Verbandsstoffen mit Ausnahme von Kollodium
2. Äthylchlorid (Chloräthyl) oder Äthylbromid (Bromäthyl)	0,5 kg	Für die Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Chloroform, Bromoform, Jodoform, Chloräthyl und Bromäthyl
	0,3 kg	

Vergällungsmittel	zuzusetzende Menge Je 100 l W	Verwendungszweck
3. a) Kampfer (DAB)	0,5 kg	Als Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln, die nicht zum inneren Gebrauch bestimmt sind. Ein anderes im § 4 aufgeführtes Vergällungsmittel darf nur dann verwendet werden, wenn im DAB oder in einer bestätigten Gütevorschrift oder in einer jeweils für gültig erklärten Rezeptvorschrift dieses Vergällungsmittel angegeben oder die Verwendung eines mit diesem Vergällungsmittel vergällten Äthanolis vorgeschrieben ist.
b) Hydroxychinolinsulfat (DAB)	0,05 kg	
4. Benzin (DAB)	1,0 l	Zur Vergällung von Branntwein zum Reinigen, Waschen und Desinfizieren für Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich der Praxen der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für Diabetiker und zur Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von chirurgischem Näh- und Unterbindungsmaterial.

**Anordnung  
über den Bezug von Industriewaren des  
Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche  
Bedarfsträger im Konsumgüterhandel**

vom 6. Dezember 1967

§ 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und andere selbständig tätige Bürger, soweit sie diese Waren zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs benötigen.

§ 2

Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist der Einkauf der in der Anlage genannten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds nicht gestattet. Der gesellschaftliche Bedarf ist grundsätzlich bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen im Rahmen der zugewiesenen Fonds zu decken, soweit diese Anordnung in den §§ 3 bis 5 keine Ausnahme zuläßt.

§ 3

(1) Bis zu einem Gesamtbetrag von 200 MDN je Monat können von gesellschaftlichen Bedarfsträgern aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds eingekauft werden:

Erzeugnisse der Industrie textiler Flächengebilde (außer Dekorationsgewebe und -gewirke, Teppiche, Läufer, gewebte und gewirkte Tülle und Gardinen)

Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien

Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie

Erzeugnisse der Konfektionsindustrie (außer Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder, Leib- und Haushaltswäsche)

Erzeugnisse der Schuh- und Lederwarenindustrie (außer Schuhwerk mit Oberteil aus Leder).

(2) Der Einkauf von Werkzeugen aller Art einschließlich elektrischer Handwerkszeuge ist durch gesellschaftliche Bedarfsträger in Einzelstücken sowie von Bau- und Möbelbeschlägen für Reparaturzwecke möglich.

(3) Bürobedarfsartikel, Eßbestecke, rostfrei und mit Silberauflage und Geschirr aus Blechemaille können bis zu einem Betrag, der je angeführter Warenart 25 MDN im Monat nicht übersteigt, bezogen werden.

§ 4

Der Einkauf von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds ist zulässig

a) für Konfektionserzeugnisse zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der Produktion der DEFA-Studios

b) für Verbrauchsgegenstände und Artikel des persönlichen Bedarfs durch Kindergärten, -krippen, -heime, Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder, Heime der Jugendhilfe, Schulen sowie Alters-, Feierabend- und Pflegeheime.

§ 5

(1) Die Direktoren der zuständigen warenfondsbilanzierenden Betriebe des sozialistischen Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sind nach verantwortungsbewusster Prüfung der Versorgungssituation im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches berechtigt, in Einzelfällen den Bezug von Waren laut Anlage aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds auch über die im § 3 festgelegte Begrenzung hinaus zu ermöglichen, wenn

— damit die Initiative gesellschaftlicher Bedarfsträger zur Erweiterung und Verbesserung ihrer sozialen und kulturellen Leistungen unterstützt wird

— die Waren für öffentliche Tombolen und Sachwertlotterien benötigt werden.

(2) Die Direktoren der im Abs. 1 genannten Betriebe haben sich periodisch über den Umfang der von ihnen zu ermöglichenden Verkäufe von Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds mit den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, abzustimmen und sind verpflichtet, ihnen gegenüber auf Anforderung über die jeweiligen Verkäufe zu berichten.

#### § 6

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zulässigen Wareneinkäufe durch gesellschaftliche Bedarfsträger sind in der Regel in Einzelhandelsgeschäften zu tätigen. Die zu handelnden Sortimente sowie die Abwicklung der Warenbezüge ist zwischen den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren.

(2) Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 3 können die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, für Einzelhandelsgeschäfte, die vorwiegend gesellschaftliche Bedarfsträger mit Bürobedarfsartikeln versorgen, in Abstimmung mit den zuständigen Groß- und Einzelhandelsbetrieben die festgelegten Begrenzungen aufheben bzw. den gesellschaftlichen Bedarfsträgern in Einzelfällen den Bezug von Papiererzeugnissen in diesen Einzelhandelsgeschäften gestatten.

#### § 7

Für den Bezug von Baustoffen gelten folgende Regelungen:

- Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 28)
- Beschluß des Ministerrates vom 18. August 1966 über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 591)
- Anweisung der VVH Baumaterialien vom 30. April 1966 zur Durchführung des Verkaufs von Baumaterialien an die Bevölkerung\*.

#### § 8

Soweit nach speziellen preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Regelung gilt, erfolgt der Verkauf zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

#### § 9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung.

\* wurde gesondert zugestellt

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 10

Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft und selbständig Tätigen sind die Kosten für die Anschaffung der entgegen dieser Anordnung bezogenen Wirtschaftsgüter sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

#### § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Regelung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 322) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

IV.: Lemke  
Staatssekretär

#### Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

1. Schuhwerk mit Oberteil aus Leder
2. Lederwaren
3. Dekorationsgewebe und -gewirke
4. Teppiche und Läufer
5. Fußbodenbelag
6. Gewebte und gewirkte Tülle und Gardinen
7. Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder
8. Leibwäsche
9. Haushaltswäsche
10. Erzeugnisse der Wirkereien und Strickereien
11. Erzeugnisse der sonstigen Textilindustrie
12. Möbel und Polsterwaren
13. Sport- und Wanderzelte (außer Großraumzelte ab 10 Personen)
14. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
15. Motorfaltboote D 110/2 und D 140 sowie starre Boote (außer Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“, Trainingsboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier, Wettkampfboote sowie Rettungs- und Beiboote)
16. Bürobedarfsartikel und Papiererzeugnisse (außer Formularbücher, -blocks und ähnliche Papiererzeugnisse für den Bürobedarf)
17. Klein- und Reiseschreibmaschinen
18. Tapeten

19. Kelchglas
20. Wannen aus Polyäthylen
21. Eßbestecke (rostfrei und mit Silberauflage)
22. Emaillegeschrir (Blechemaille)
23. Elektroherde
24. Haushaltskühlschränke
25. Haushaltswaschmaschinen
26. Bügel- und Bohnermaschinen
27. Elektrische Durchlauferhitzer
28. Gußeiserne Badewannen
29. Gasherde
30. Kombinierte Gas-Kohle-Herde
31. Gasgeräte für Flüssiggas aller Art (außer Campinggasgeräte)
32. Werkzeuge aller Art einschl. elektr. Handwerkszeuge
33. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführungen mit gleichem Gebrauchswert
34. Bau- und Möbelbeschläge
35. Koffer-, TT-Empfänger und Autosuper
36. Foto-, Kino-Objektive
37. Prismen-Theatergläser
38. Binokulare und monokulare Prismenferngläser
39. Personenkraftwagen
40. Kleinroller, Kleinmotorräder bis 75 cm<sup>3</sup> und Mopeds
41. Motorrad- und Motorrollerdecken und -schläuche.

**Anordnung  
zur Aufhebung bzw. Änderung  
von Materialeinsatzlisten  
und Werkstoffeinsatzbestimmungen**

vom 7. Dezember 1967

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 25. März 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste St 1 — Richtlinie über den Einsatz unberuhigter und halbberuhigter Stähle — (Sonderdruck Nr. 337 des Gesetzblattes)
2. die Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl — (GBl. III S. 103)
3. die Verfügung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates vom 15. September 1964 über die Herausnahme von Walzstahl (IIa-Material) aus der Fondierung (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 15/1964).

§ 2

Die Anlage zur Anordnung vom 3. Februar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste — Ein-

satz von Verschleißschutzteilen aus Mansfelder Kupferschieferschlacke /— (Sonderdruck Nr. 334 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

**Abschnitt I**

Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. als Rohre und Krümmer in stationären Leitungen, bei hydraulischem Transport von feststoffhaltigen Medien jeder Art und pneumatischem Transport von Feinstoffen, z. B. als Förderleitungen für Versatzmaterial, Entaschung, Kohlenstaub, Flugkoksrückführung, Zementstaub, Kalkstaub, Feinerz und sandhaltige Abwässer.“

Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. als Segmente zum Auskleiden von Zyklonen.“

Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. als Segmente zum Auskleiden von Saugzuggehäusen.“

**Abschnitt II**

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Für technisch begründete Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist entsprechend § 14 Abs. 5 obiger Anordnung ein technisches Gutachten einzuholen, das vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck Eisleben erteilt wird.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1967

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
I. V.: Oppermann  
Stellvertreter des Ministers

**Preisverordnung Nr. 845/1**

— Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter —  
vom 11. Dezember 1967

§ 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter (GBl. I S. 619) wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Gegenstände, die Kunden im Rahmen des Kundendienstes einmalig unentgeltlich für einen begrenzten Zeitraum zur Probe überlassen wurden, sind keine Gebrauchsgüter nach Abs. 1. Bei diesen Gegenständen hat eine Herabsetzung des Preises jedoch stets zu erfolgen, wenn die probeweise Überlassung zu einer erkennbaren Gebrauchswertminderung geführt hat. Eine Verpflichtung zur Herabsetzung des Preises nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
Lemke  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Datenübertragung  
im Fernmeldenetz der Deutschen Post  
— Datenübertragungsordnung —**

vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Rechtsverhältnis

§ 1

Teilnehmer an der Datenübertragung

(1) Teilnehmer ist, wer im Fernmeldenetz der Deutschen Post (Telexnetz, öffentliches Fernsprechnetz, überlassene posteigene Übertragungswege) Informationen unter Benutzung von Fehlererkennungs- oder Fehlerkorrektureinrichtungen überträgt.

(2) Der Teilnehmer ist berechtigt, Daten für andere zu senden und zu empfangen.

§ 2

Teilnehmerverhältnis

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Zivilrechtsverhältnis. Das Teilnehmerverhältnis kann befristet oder unbefristet sein. Es wird durch vertragliche Vereinbarung über das Benutzen des Fernmeldenetzes der Deutschen Post begründet.

(2) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch Vereinbarung (Aufhebungsvertrag) oder durch einseitige Erklärung (Kündigung).

(3) Das befristete Teilnehmerverhältnis (Zeitan-schluß) wird für eine Zeit bis zu 6 Monaten begründet. Es endet durch Zeitablauf oder Aufhebungsvertrag.

(4) Die Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(5) Die Deutsche Post ist verpflichtet, künftige Teilnehmer auf deren Wunsch über die Inanspruchnahme des Fernmeldenetzes zur Datenübertragung zu beraten.

§ 3

Gebühren

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gebühren ordnungsmäßig zu entrichten. Er ist Schuldner aller sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage I — Datenübertragungs-Gebührenvorschriften — festgelegt.

(2) Die Gebühren werden mit der Fernmelderechnung erhoben. Sie werden mit dem auf der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag fällig.

(3) Die Berechnung regelmäßig wiederkehrender Gebühren beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Datenübertragungseinrichtungen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(4) Für kurzzeitig (bis zu 3 Tagen) überlassene posteigene Übertragungswege werden die Gebühren für die vereinbarte Zeit erhoben. Für Überlassungen von mehr als 3 Tagen bis zu 30 Tagen werden die Gebühren für einen vollen Monat erhoben, vom Tage der Überlassung an gerechnet.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren ruht

1. für die Zeit, in der die Datenübertragung infolge vorübergehender Einschränkung oder Einstellung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs nicht durchgeführt werden kann

2. für die Dauer der Unbenutzbarkeit überlassener posteigener Übertragungswege.

(6) Die Deutsche Post erstattet Gebühren für nicht ausgeführte Leistungen. Die Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Teilnehmer seinen Anspruch glaubhaft macht. Die Deutsche Post erstattet Gebühren ohne Antrag, wenn sie feststellt, daß Leistungen nicht ausgeführt wurden.

Abschnitt II

**Datenübertragung  
im Fernmeldenetz der Deutschen Post**

§ 4

**Inanspruchnahme  
des Fernmeldenetzes der Deutschen Post  
zur Datenübertragung**

Für die Datenübertragung können das Telexnetz, das öffentliche Fernsprechnetz und überlassene posteigene Übertragungswege in Anspruch genommen werden.

§ 5

Grundsätze

(1) Die Leistung der Deutschen Post besteht im Bereitstellen des Fernmeldenetzes zur Datenübertragung gegen Gebühren. Die Deutsche Post gewährleistet die Datenübertragung im Fernmeldenetz nach den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr geltenden Bedingungen. Durch entsprechende Gestaltung des Fernmeldenetzes wird die Datenübertragung, auch in Störungsfällen, im höchstmöglichen Maße sichergestellt.

(2) Die für den Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Post vorgesehenen Datenübertragungseinrichtungen (Fehlererkennungs-, Fehlerkorrektureinrichtungen und Modems) müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Sie werden nicht von der Deutschen Post beschafft, eingerichtet, geändert, abgebrochen und unterhalten.

(3) Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von Datenübertragungseinrichtungen haben für den Anschluß dieser Einrichtungen an das Fernmeldenetz die Zustimmung der Deutschen Post einzuholen. Die Deutsche Post



überprüft vor Inbetriebnahme, ob die Anlage den Anschlußbedingungen entspricht. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

(4) Die von einer Datenübertragungseinrichtung einzuhaltenden Anschlußbedingungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(5) Der Teilnehmer hat die sachkundige Unterhaltung seiner Datenübertragungseinrichtungen so zu gewährleisten, daß die von der Deutschen Post festgelegten Anschlußbedingungen eingehalten werden. Er ist verpflichtet, die Ordnung und Sicherheit des Fernmeldeverkehrs nicht zu beeinträchtigen.

(6) Die Deutsche Post ist berechtigt zu kontrollieren, ob die Datenübertragungseinrichtungen den Anschlußbedingungen entsprechend betrieben werden. Die Kontrolle ist gemeinsam mit dem für das Unterhalten der Datenübertragungseinrichtungen Verantwortlichen durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sowie Meß- und Prüfgeräte sind von diesem dafür bereitzuhalten.

(7) Werden die Anschlußbedingungen durch Störungen oder Mängel der Datenübertragungseinrichtungen nicht eingehalten, muß die Datenübertragungseinrichtung außer Betrieb gesetzt werden. Nach Beseitigen der Störungen oder Mängel durch den Teilnehmer ist die Wiederinbetriebnahme nach den Bedingungen der Anlage 2 vorzunehmen.

(8) Das Telexnetz und das öffentliche Fernsprechnet sind getrennte Netze. Eine unmittelbare Datenübertragung zwischen Teilnehmern beider Netze ist daher nicht möglich.

#### § 6

##### Inanspruchnahme des Telexnetzes

(1) Für die Inanspruchnahme des Telexnetzes zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über den Telexdienst — Telexordnung.\*

(2) Die Datenübertragung im Telexnetz ist nur abwechselnd in beiden Richtungen zeitlich nacheinander möglich.

(3) Jeder Teilnehmer kann auf Antrag im Verzeichnis der Telexteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik besonders gekennzeichnet werden.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, dem Teilnehmer die erforderlichen Anschlußleitungen bereitzustellen.

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Einrichten von zusätzlichen Telexanschlüssen mit der Deutschen Post zu vereinbaren, wenn dies auf Grund der Mehrbelastung durch die Datenübertragung erforderlich ist.

#### § 7

##### Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes

(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über den Fernsprechsprechdienst — Fernsprechsprechordnung.\*\*

\* Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 451) und die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1232).

\*\* Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421), die Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1960 (GBl. I S. 200), die Anordnung Nr. 3 vom 20. April 1961 (GBl. II S. 172), die Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 (GBl. II S. 67) und die Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1242).

(2) Die Datenübertragung im öffentlichen Fernsprechnet ist nur abwechselnd in beiden Richtungen zeitlich nacheinander möglich.

(3) Jeder Teilnehmer kann auf Antrag im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer (Fernsprechbuch) besonders gekennzeichnet werden.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die erforderlichen Anschlußleitungen bereitzustellen.

#### § 8

##### Inanspruchnahme

##### überlassener posteigener Übertragungswege

Für die Inanspruchnahme überlassener posteigener Übertragungswege zur Datenübertragung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung über postfremde Drahtfernmeldeanlagen.\*

#### Abschnitt III

##### Materielle Verantwortlichkeit

#### § 9

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Deutsche Post ist für Personen- und Sachschäden materiell verantwortlich, die sie durch einen Mangel des Fernmeldenetzes schuldhaft verursacht hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit der Deutschen Post für Schäden gemäß Abs. 1 umfaßt nur den unmittelbaren Schaden.

(3) Der Teilnehmer ist für alle Schäden materiell verantwortlich, die er durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis der Deutschen Post verursacht hat.

(4) Diese Verantwortlichkeit des Teilnehmers besteht auch für das Verschulden von Personen, denen der Teilnehmer seine Anlage zur Mitbenutzung überläßt.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1967

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

\* Zur Zeit gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 456) und die Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1252).

#### Anlage 1

zu vorstehender  
Datenübertragungsordnung

##### Datenübertragungs-Gebührenvorschriften

##### Vorbemerkung:

Bei der Berechnung von regelmäßig wiederkehrenden Gebühren und Zinsen werden für jeden Kalendermonat 30 Tage zugrunde gelegt. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren für Teile eines Kalendermonats werden anteilmäßig errechnet.

**I. Allgemeine Gebühren**

1 Vertragsgebühr (§ 2 Abs. 1) 60 M

2 Gebühr für das Anschließen von Datenübertragungseinrichtungen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post (§ 5 Abs. 2) nach Aufwand\*

1. Das Anschließen umfaßt die Anpassungsarbeiten im Fernmeldenetz der Deutschen Post sowie die technische und betriebliche Überprüfung der anschlussbereiten Datenübertragungseinrichtungen auf Einhalten der Anschlußbedingungen einschl. aller erforderlichen Ausgleichs-, Meß- und Prüfarbeiten.

2. Die Gebühr für Anpassungsarbeiten, die bei Änderungen und Verlegungen von Datenübertragungseinrichtungen notwendig werden, wird nach den gleichen Grundsätzen wie unter Ziffer 1 berechnet.

3 **Einrichten und Ändern** an den Einrichtungen des Telexnetzes, des öffentlichen Fernsprechnetzes und der überlassenen posteigenen Übertragungswege werden nach den geltenden Gebühren- und Preisbestimmungen berechnet.\*

**II. Inanspruchnahme des Telexnetzes (§ 6)**

Anschluß von Fernschreibeinrichtungen, die mit den Datenübertragungseinrichtungen konstruktiv vereinigt sind

1 Grundgebühr Monatliche Gebühr 35 M

1. Die Grundgebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereithalten der technischen Einrichtungen der Anschlußeinheit beim Telexamt sowie der Anschlußleitung.

2. Bei Ausnahme-Telexanschlüssen treten zu der Grundgebühr die Entfernungszuschläge gemäß Telexordnung.

**Mithilfe der Deutschen Post bei Störungseingrenzungen**

2 bis zu 1 Stunde Dauer 30 M

3 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 15 M

Die Gebühren 2 und 3 werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gestellt werden.

**4 Übertragungsgebühren**

Die Gebühren für die Datenübertragung entsprechen den Schreibgebühren

der Telexordnung. Die Schreibgebühren im Telexweitverkehr werden für noch festzulegende Tageszeiten um zwei Drittel ermäßigt. Die Einführung dieser ermäßigten Gebühr wird zu gegebener Zeit in einer besonderen Anordnung für den Telexverkehr verkündet.

**III. Inanspruchnahme des öffentlichen Fernsprechnetzes (§ 7)**

Monatliche Gebühr 60 M

**1 Teilnehmergebühr**

Die Teilnehmergebühr ist die regelmäßig wiederkehrende Vergütung für die besonderen Aufwendungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post im Zusammenhang mit der Datenübertragung. Sie ist eine Zuschlaggebühr zur Grundgebühr gemäß Fernsprechornung — Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt I — unabhängig von der Ortsnetzgröße und unabhängig von der Art der angeschlossenen Datenübertragungseinrichtungen.

2 **Grundgebühr für Fernamtsanschluß.** 40 M

Diese Gebühr tritt bei Fernamtsanschlüssen an die Stelle der Grundgebühr für Einzelhauptanschlüsse gemäß Fernsprechgebührenvorschriften Abschn. I.

3 **Fernanschlußgebühr je km** 19 M

1. Die Fernanschlußgebühr tritt zur Gebühr III.2, wenn die Datenübertragungseinrichtungen in einem Ortsnetz stehen, in dessen Bereich sich kein Fernamt befindet.

2. Als gebührenbestimmende Entfernung gilt die Entfernung zwischen dem Ortsnetz nach 1. und dem Ortsnetz, in dessen Bereich sich das zuständige Fernamt befindet, auf volle km abgerundet.

3. Ist die Entfernung zu dem Ortsnetz, in dessen Bereich sich das zuständige Knotenamt befindet, geringer als die Entfernung nach 2., so gilt diese geringere Entfernung als gebührenbestimmend.

Zu Gebühren 1 bis 3

Vierdrähtiger Anschluß von Datenübertragungseinrichtungen bedingt Verdoppelung dieser Gebühren.

**Mithilfe der Deutschen Post bei Störungseingrenzungen**

4 bis zu 1 Stunde Dauer 30 M

5 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde 15 M

\* Zur Zeit gilt die Preisanordnung Nr. 4132

Die Gebühren 4 und 5 werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.

#### Übertragungsgebühren

Die Gebühren werden nach der Verbindungsdauer in Gebühreneinheiten (0,15 M) berechnet, sie entsprechen der Gebührenstaffelung des Selbstwählerdienstes.

	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit	
	volle Gebühr	ermäßigte Gebühr
6 1. Zone	60 Sekunden	180 Sekunden
7 2. Zone	20 Sekunden	60 Sekunden
8 3. Zone	10 Sekunden	30 Sekunden

#### IV. Nutzung überlassener posteigener Übertragungswege (§ 8)

##### Überlassung von Übertragungswegen

- |  |      |
|--|------|
| 1 Innerhalb eines Fernsprech-Ortsnetzes, je km | 10 M |
| 2 Zwischen Fernsprech-Ortsnetzen, je km        | 19 M |

Bei Unbenutzbarkeit überlassener posteigener Übertragungswege wird auf Antrag für jeden Zeitabschnitt von 24 Stunden  $\frac{1}{30}$  der monatlichen Überlassungsgebühren (Gebühren 1 und 2) erstattet, nicht jedoch für die ersten 24 Stunden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Entsstörungsstelle der Deutschen Post von der Unbenutzbarkeit benachrichtigt ist.

##### Kurzzeitige Überlassung von Übertragungswegen

	einmalige Gebühr	tägliche Gebühr
Innerhalb von Fernsprech-Ortsnetzen		
3 Grundgebühr	8 M	
4 Überlassungsgebühr		6 M
Zwischen Fernsprech- Ortsnetzen		
5 Grundgebühr	8 M	
6 Überlassungsgebühr		Gebühr eines einfachen Fern- gesprächs von 4 Std. Dauer zwischen bei- den Ortsnetzen zur vollen Gebühr

##### Mithilfe der Deutschen Post bei Störungs- eingrenzungen

- |  |      |
|--|------|
| 7 bis zu 1 Stunde Dauer                            | 30 M |
| 8 darüber hinaus je<br>angefangene<br>halbe Stunde | 15 M |

Die Gebühren 7 und 8 werden nicht erhoben, wenn die Störungen in Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.

#### Anlage 2

zu vorstehender  
Datenübertragungsordnung

#### Technisch-betriebliche Anschlußbedingungen

##### 1. Allgemeine Anschlußbedingungen

- 1.1. Bei einer Datenübertragung sind in dem Verbindungsweg Datenübertragungseinrichtungen zum Erkennen oder zum Erkennen und gleichzeitigen Korrigieren von Übertragungsfehlern eingeschaltet.
- 1.2. Datenübertragungseinrichtungen dürfen nur mit technischen Einrichtungen (z. B. Fernschreiben, Lochstreifengeräten, Fernschaltgeräten, Fernsprechapparaten) zusammengeschaltet und betrieben werden, die für den Einsatz im Fernmeldenetz der Deutschen Post zugelassen sind.
- 1.3. Die Datenübertragungseinrichtungen müssen von den posteigenen Einrichtungen trennbar und an den Trennstellen mit Meßbuchsen für Prüfw Zwecke ausgerüstet sein.
- 1.4. Bei der Betriebsweise Fernschreiben oder Fernsprechen dürfen die im Verbindungsweg vorhandenen Datenübertragungseinrichtungen keine störenden Einflüsse auf Fernschreib- oder Fernsprechverbindungen ausüben.
- 1.5. Über die Inbetriebnahme der Datenübertragungseinrichtungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Beauftragten der Deutschen Post und des Teilnehmers zu unterzeichnen ist.
- 1.6. Technische Unterlagen, die dem Stand der Datenübertragungsanlage (Stromlaufpläne, Beschreibungen, Bedienungsanweisungen) entsprechen, müssen den Beauftragten der Deutschen Post jederzeit vorgelegt werden können.
- 1.7. Beim Einrichten, Anschließen und Inbetriebnahme von Datenübertragungseinrichtungen sind insbesondere die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 20. März 1967 zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse — Funkentstörungsordnung — (GBl. II S. 169) zu beachten.

##### 2. Technische Anschlußbedingungen

###### 2.1. Telexnetz

- 2.1.1. Verbindungsaufbau, Teilnehmeridentifizierung (Namengeberaustausch) und Verbindungsausslösung müssen wie im Telexverkehr in der Betriebsweise Fernschreiben vorgenommen werden.
- 2.1.2. Die Datenübertragungseinrichtungen sind grundsätzlich hinter dem Fernschaltgerät (Ausgang zum Fernschreiber) anzuschließen.
- 2.1.3. Die Datenübertragung kann vorgenommen werden mit
  - Fernschreibeinrichtungen des Telexanschlusses, die mit Datenübertragungseinrichtungen (Fehlererkennungs- oder Fehlerkorrektur einrichtungen) ausgerüstet sind

— besonderen Datenübertragungseinrichtungen, die nach Umschalten auf die Betriebsweise Datenübertragung zum Betriebsablauf keiner Fernschreibmaschine bedürfen.

2.1.4. Die zulässige Übertragungsgeschwindigkeit beträgt 50 Baud.

2.1.5. Die Verwendung der Kombination 4 des Internationalen Fernschreibalphabetes Nr. 2 in Zifferreihe („Wer da?“) ist bei der Datenübertragung über Fernschreiber in einer anderen als in diesem Alphabet angegebenen Zuordnung (Namengeberanforderung) nicht zugelassen.

2.1.6. In der Betriebsweise Fernschreiben ist zu gewährleisten, daß durch die im Verbindungsweg befindlichen funktionell aber nicht beteiligten Datenübertragungseinrichtungen

— die effektive Sendebezugsverzerrung am leitungsseitigen Ausgang der Fernschreibstelle nicht mehr als 5 % beträgt;

— der effektive Empfangsspielraum mindestens 35 % beträgt.

2.1.7. Die komplexen Ein- bzw. Ausgangswiderstände der Betriebsweisen Fernschreiben und Datenübertragung müssen übereinstimmen.

## 2.2. Öffentliches Fernsprechnetz

2.2.1. Verbindungsaufbau und Verbindungsauslösung müssen wie im öffentlichen Fernsprechnetz durch Wahl oder durch Vermitteln des Fernamtes in der Betriebsweise Fernsprechen vorgenommen werden.

2.2.2. Der Sendeleistungspegel des Vorwärts- und des Rückkanals am leitungsseitigen Ausgang der Datenübertragungseinrichtung muß innerhalb des Bereiches von 1 mW bis  $5 \cdot 10^{-2}$  mW ( $-1,50$  Np) stetig regelbar sein.

2.2.3. Der Sendeleistungspegel wird entsprechend den übertragungstechnischen Verhältnissen nach Anweisung des Beauftragten der Deutschen Post eingestellt.

## 2.3. Überlassene posteigene Übertragungswege

Die verwendeten Verfahren dürfen im Fernmeldenetz der Deutschen Post keine Störungen verursachen und müssen von der Deutschen Post zugelassen sein.

### Anordnung Nr. 2\* über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Dezember 1967

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 2. August 1965 (GBl. II Nr. 82 S. 623)

## § 1

Die Anordnung vom 2. August 1965 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 623) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Approbationspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit es sich um Einzel- und Kleinserienerzeugnisse, Sondererzeugnisse, Erzeugnisse für den Forschungsbedarf und für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie um Erzeugnisse handelt, die durch den Anwender über ein Außenhandelsunternehmen unmittelbar bezogen werden und in Anlagen beim Anwender eingehen. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die hinsichtlich der Prüfung ihrer Eignung für den vorgesehenen Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik einer Kontrolle, Zulassung, Abnahme oder Freigabe durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn oder die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen.“

„(3) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann die Einbeziehung weiterer elektrotechnischer Importerzeugnisse in die Approbationspflicht oder die befristete oder unbefristete Aufhebung der Approbationspflicht für gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Importerzeugnisse angewiesen werden. Die Einbeziehung und die unbefristete Aufhebung erfolgen durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik, die befristete Aufhebung durch den Leiter der Fachabteilung Elektrotechnik des DAMW im Einvernehmen mit dem zuständigen bilanzierenden Organ bzw., wenn das bilanzierende Organ ein volkseigener Betrieb ist, mit dem Generaldirektor der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB).“

2. An § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Erfolgt für ein approbationspflichtiges Erzeugnis, dessen Import aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, keine Anmeldung gemäß Abs. 1, so hat das für dieses Erzeugnis zuständige bilanzierende Organ die Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung kann auch vom Besteller vorgenommen werden. Der Antragsteller übernimmt damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 3 bis 5 und 7 ergeben.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1967

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Lindenhayn

**Anordnung Nr. Pr. 4\***  
zur Sicherung der Übereinstimmung  
zwischen Preisbildung und Standardisierung

vom 12. Dezember 1967

Die Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirkungsvollste Durchsetzung technisch und ökonomisch optimaler Lösungen für die Beschaffenheit der Erzeugnisse und für die Verfahren zu ihrer Herstellung. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung (ausgenommen ist die Preisbildung für importierte Erzeugnisse) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Ausarbeitung von generellen und speziellen Preisbestimmungen sind die für die jeweiligen Erzeugnisse vorliegenden DDR- und Fachbereichstandards zugrunde zu legen. Die Preise müssen dazu beitragen, die den jeweiligen Standards zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Ziele durchzusetzen. Dazu gehört besonders die Orientierung auf die progressiven Kennwerte der Standards und auf zu bevorzugende Qualitäten, Größen und Reihen.

(2) Entspricht das Erzeugnis oder die Leistung, für welche der Preis beantragt wird, nicht den geltenden Standards, so darf ein Preisvorschlag grundsätzlich nur dann bestätigt bzw. bei eigenverantwortlicher Preiserrechnung oder -festsetzung durch die Betriebe ein Preis nur dann errechnet oder festgesetzt werden, wenn für die Abweichung vom Standard eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, die Abweichung vom Standard gemäß der Verordnung vom 21. September 1967 über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung — (GBl. II S. 665) zulässig ist und — sofern der Standard nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung entspricht — das verantwortliche Organ Maßnahmen zur kurzfristigen Überarbeitung des Standards festlegt.

§ 2

(1) Werden Erzeugnisse hergestellt, die nicht den Anforderungen der DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, so sind die Lieferer — sofern die Herstellung dieser Erzeugnisse befristet weiterhin vorgenommen werden darf — verpflichtet, einen der Minderleistung bzw. der Qualitätsminderung entsprechenden Preisabschlag vertraglich zu vereinbaren.

(2) Ist für Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen der DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, bereits ein Preisabschlag wegen Nichterreichens der Mindestgütegrenze festgelegt, so ist mit der Anwendung dieses Preisabschlages der Bestimmung des Abs. 1 entsprochen.

(3) Sind in Standards mehrere Qualitätsstufen festgelegt, so werden die Preiszu- und -abschläge oder die differenzierten Preise für Erzeugnisse, die den progressiven Kennwerten der Standards entsprechen bzw. diese Kennwerte nicht erreichen, in den für die einzelnen Erzeugnisgruppen zu erlassenden Preisvorschriften festgesetzt. Dies gilt auch für Preiszu- und

-abschläge zur optimalen Gestaltung der Sortimente (Preisdifferenzierung zur Förderung der Herstellung von Vorzugsgrößen).

(4) Werden für vom Standard abweichende Erzeugnisse Ausnahmegenehmigungen im Interesse einer kurzfristigen Anpassung der geltenden Standardisierungsvorschriften an die technische Entwicklung erteilt, können die zuständigen Preisorgane, wenn in Preisvorschriften für Abweichungen vom Standard Preiszuschläge festgelegt sind, auf Vorschlag des Amtes für Standardisierung oder hierzu ermächtigter Organe, die Betriebe von der Verpflichtung zur Berechnung derartiger Zuschläge entbinden oder die Berechnung dieser Zuschläge untersagen.

(5) Von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 sind die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft ausgenommen. Für die EVP-Preisbildung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nur im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen und der Festlegungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organe haben mit den für die Ausarbeitung der Standards zuständigen Wirtschaftsorganen eng zusammenzuarbeiten, wobei verstärkt darauf Einfluß zu nehmen ist, daß eine dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechende Verbesserung der Standards erreicht wird.

(2) Von den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organen ist — soweit ihnen gemäß der Festlegung der Standardisierungsverordnung von den für die Standards zuständigen Organen die Ausarbeitung neuer Standards bzw. Überarbeitung von bestehenden Standards angekündigt wird — zu sichern, daß die Veränderungen bei der Prüfung und Koordinierung der Preisanträge berücksichtigt werden und eine Abstimmung mit den für die Standards zuständigen Wirtschaftsorganen über den Inkraftsetzungstermin der bestätigten Preisvorschlüsse und dem Verbindlichkeitstermin der Standards erfolgt.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane (VVB, Wirtschaftsrate der Bezirke, Erzeugnisgruppenbetriebe usw.) haben im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit die enge Zusammenarbeit zwischen Preisbildung und Standardisierung zu sichern.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1967

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

**Berichtigung**

Das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau weist darauf hin, daß in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 815/1 vom 15. April 1967 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — (GBl. II S. 212) der Abs. 3 des § 2 wie folgt heißen muß:

„Ist die Voraussetzung des Abs. 2 Buchst. a nicht erfüllt, ist eine Beschäftigung nur unter Aufsicht eines qualifizierten Fachmannes zulässig.“

\* Anordnung Nr. 3 vom 20. November 1967 (GBl. II Nr. 115 S. 811)

**Lieferbar****GBI.  
SDr. 563**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620  
— Starkstrom-Freileitungen —

**GBI.  
SDr. 564**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 206/1  
— Gewinnung und Verwendung von Phosphor —  
Durch diesen Sonderdruck wird die bisherige ASAO 206,  
erschienen im GBl. 1953, S. 148, außer Kraft gesetzt.

**GBI.  
SDr. 565**

Arbeitsschutzanordnung 720  
— Herstellung von Schwefelsäure —

**GBI.  
SDr. 566**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132  
— Technische Sicherheit in Braunkohlendruckgaswerken —

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der SDr.-Nr. an den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieser Sonderdrucke gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

1054 Berlin, Schwedter Str. 263

**STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Halbjährlich Teil I 2,40 MDN, vierteljährlich Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

**Index 31 817**